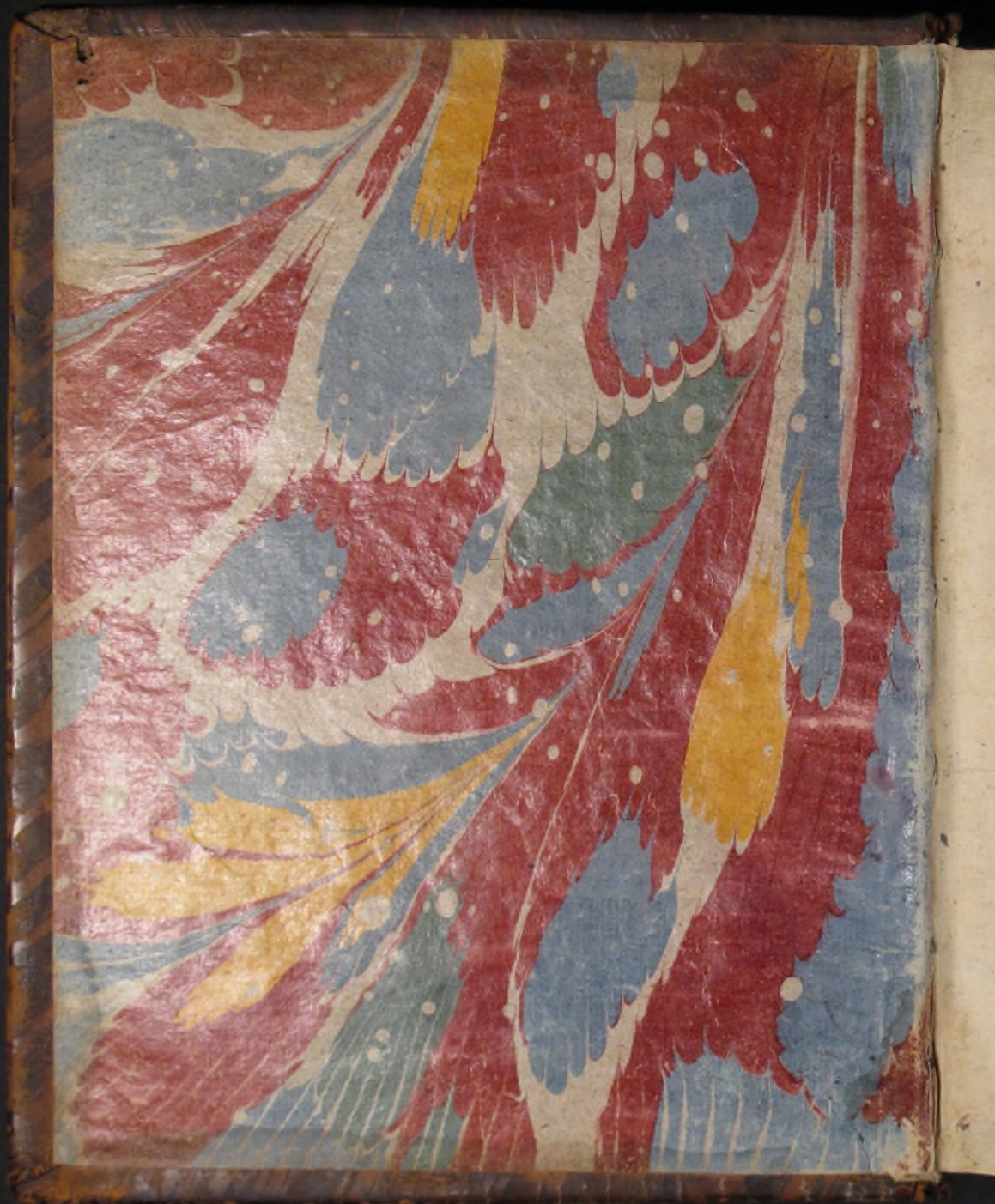






Das Buch
von J. H. Rossmann

WIMBP

Opole

Opole 100 1/2 1/2 1/2 1/2



Opole

325 st.

Peistritzheim 257 1913

943,8

Kays

Akc 1 Nr 24861 C

943,8; 940

Kaiser- und Königl.
Das
Erb- Herzogthum Schlesien
concernirende
PRIVILEGIA,
STATUTA
und
SANCTIONES
PRAGMATICÆ,

Mit allergnädigster Kaiser- und Königl. Be-
willigung, dem gemeinen Wesen zum Besten
zusammen getragen.



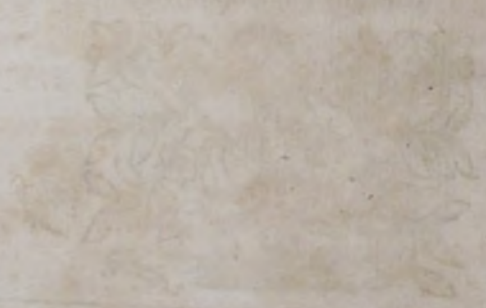
Breslau,
Bey Christian Brachvogels schl. Söhnen, 1731.

PRIVILEGE
STATUTA



1446

SANCTIONS
PRAGMATIC



Inhalt: Register, derer hierinnen befindlichen Sachen/ nach der Jahr:Zahl eingerichtet.

I.
Anno 1416. Privilegium oder Kirchen: Recht Episcopi Wenceslai. I

II.
1568. Dessen Verneuerung Bischoff Caspars. 24

III.
1498. König Wladislai Constitution vom Ober: und Fürsten: Recht. 34

IV.
1528. d. 22. Septembr. Käysers Ferdinandi I. Land: Frieden. 58

V.
1577. d. 19. Junii. Rudolphi II. neu confirmirte Schlesi: sche Policey, Ordnung. 80

VI.
1623. d. 12. Junii. Der Herrn Fürsten und Stände Gesinde Ordnung. 110

VII.
1639. d. 28. Königl. Ober: Ambtsliche Patent wegen nicht Transferirung der Obligationen in Pöplen, oder andere Ausländer. 117

VIII.
1649. d. 2. Junii. Sanctio Pragmatica Ferdinandi III. de L. Anstas. 119

IX.
1652. d. 31. Jan. Der Herren Fürsten und Stände Gesinde Ordnung. 123

X.
1652. d. 1. Octobr. Vergleichen wegen der entwichenen Unterthanen. 144

Inhalt-Register

	XI.	
Anno 1653. d. 1. Decembr.	Erneuerung und Erklärung der Gesinde-Ordnung.	160
	XII.	
1654. d. 16. Julii.	Königl. Ober-Ämthliche Verord- nung wegen des Gesinde-Lohnes.	168
	XIII.	
1659. d. 15. Jan.	Kaiserl. Declaratoria, daß auch in cau- sis appellabilibus contra Fiscum appellatio zulässig.	171
	XIV.	
1674. d. 26. Sept.	Kaiserl. Appellations-Patent.	172
	XV.	
1676. d. 9. Novembr.	Der Herren Fürsten und Stände verneuerte Gesinde-Ordnung.	178
	XVI.	
1677. d. 31. Martii.	Königl. Ober-Ämthlich Patent darüber.	202
	XVII.	
1677. d. 24. April.	Compactata Silesiæ mit Pohlen, und wie solche im Königreich Pohlen publiciret worden.	206
	XVIII.	
1679. d. 25. Novembr.	Königl. Ober-Ämthlich Patent wegen der Gesinde-Ordnung.	219
	XIX.	
1682. d. 23. Septembr.	Kaiserl. Duell-Edict.	224
	XX.	
1684. d. 9. Febr.	Kaiserl. Sanction wegen Anmassung neuer Prædicatorum.	231
	XXI.	
1686. d. 23. Sept.	Kaiserl. Patent wegen Einführung des Stempel-Papiers.	235
	XXII.	

Derer hievinnen befindlichen Sachen.

XXII.

Anno 1682. d. 12. Februarii. Declaration des Stempel-Papier-Patents.

244

XXIII.

1692. d. 3. Septembr. Introduction des Stempel-Papierß.

254

Die Kays. resolute Cassation des Stempel-Papierß ist geschehen d. d. Wien 17. Julii Anno 1693.

XXIV.

1694. d. 18. Junii. Kays. Sanction wegen Bedeutung des Juris Ducalis.

268

XXV.

1694. d. 20. Octobr. Vergleich wegen des Juris aggratiandi.

271

XXVI.

1696. d. 9. August. Kays. Sanction betreffende das Jus Detractus gegen Tyrol.

272

XXVII.

1696. d. 31. Octobr. Vergleich de Jure Representationis.

274

XXVIII.

1698. d. 15. Maji. Vergleich wegen der Belehrung in Criminalibus.

276

XXIX.

1698. d. 12. Octobr. Kays. Revisions-Ordnung.

278

XXX.

1699. d. 23. April. Königl. Ober-Ambtlich Patent wegen einer ausgesetzten Strasse vor die Schieß-entwichenen Unterthanen, und vor die, so ihnen Unterscheiß geben.

288

XXXI.

Inhalt - Register

XXXI.

Anno 1700. d. 15. Martii. Königl. Ober-Ambtl. Patent betreffende die Extension des Juris Detractis auf die Böhmisch- und Oestereichischen Lande. 289

XXXII.

1700. d. 28. Julii. Kaysersl. Renovirungs-Patent wegen des Juris aggratiandi. 291

XXXIII.

1700. d. 6. Novembr. Die Bettel-Ordnung des Landes Schlesien. 293

XXXIV.

1701. d. 4. Maji. Jagd-Patent. 301

XXXV.

1701. d. 30. August. Kaysersl. Sanction, daß per Pragmaticam denen Advocaten die unnöthige Weislaufftigkeit in denen Schrifften zu inhibiren. 306

XXXVI.

1701. d. 15. Septembr. Königl. Ober-Ambtliche Currenda wegen der Subscription der Zeugen in Testamentis solennibus. 307

XXXVII.

1704. d. 20. Januarii. Kaysersl. Declaratoria der Juris Repräsentationis. 309

XXXVIII.

1704. d. 13. Martii. Kaysersl. Appellations- und Advocaten-Ordnung. 311

XXXIX.

1704. d. 18. Septembr. Kaysersl. Sanction, wie sich Persohen bey Verlangung eines moratorii verhalten sollen. 317

XL.

derer hierinnen befindlichen Sachen.

XL.

Anno 1704. d. 26. Novembr. Kaysersl. Patent de mercede Pro-
xenetica. 328

XLI.

1705. d. 6. April. Königl. Ober = Ambtl. Patent wegen
Einführung des Breslauischen Maasses / Elle und
Gewichtes im ganzen Lande Schlesien. 330

XLII.

1706. d. 7. Octobr. Königl. Ober = Ambtl. Currenda
wegen Vindication der Unterthanen aus der Mi-
liz. 333

XLIII.

1706. d. 20. Octobr. Kaysersl. Sanction, daß die exce-
ptiones dilatoriæ alle zusammen opponiret und zu-
gleich ad merita causæ respondiret werden solle. 335.

XLIV.

1706. d. 3. Novembr. Kaysersl. Sanction, daß in re-
mediis extraordinariis querelæ nullitatis & recursus,
gleichwie in appellatione das Juram. Calumn. præ-
siret/ und die Decima Litis erlegt werden solle. 337

XLV.

1706. d. 18. Novembr. Kaysersl. Sanction, daß keine
Primo-genitur oder Fidei Commissum familiae perpe-
tuum ohne Landes Fürstlichen Consens und Confir-
mation süßrohin aufgerichtet werden solle. 339

XLVI.

1706. d. 18. Novembr. Dergleichen/ daß niemand ei-
genthätiger Weise einen Fundum apprehendiren
solle. 340

Inhalt-Register

XLVII.

Anno 1707. d. 25. Maji. Königl. Ober=Ambtl. Patent, wegen zu liquidirender und a Publico zu bonificirender Malefiz-Spesen. 341

XLVIII.

1707. d. 8. August. Königl. Ober=Ambtl. Patent, wegen computation der Feriarum Messalium. 346

XLIX.

1707. d. 28. Septembr. Königl. Ober=Ambtl. Declaratoria in puncto Successionis & apprehensionis Immobiliū, auch wie es mit Versiegelung der Erbschaften solle gehalten werden. 347

L.

1708. d. 30. April. Königl. Ober=Ambtl. Currenda, daß die Güter mit Schulden und Hypothequen nicht allzusehr oneriret werden sollen. 351

LI.

1708. d. 8. Octobr. Kaiserliche Sanction wegen der Appellationum und Recurse in causa Liquidationum über Schäden und Unkosten / wie solche einzurichten? 352

LII.

1709. d. 5. Julii. Kaiserl. Sanction, wie es zu halten / wann der Debitor in mora constituendi hypothecam promissam ist? 355

LIII.

1709. d. 19. August. Dergleichen / daß die Subscriptionen N. N. nicht mehr gelten sollen. 356.
Anno

derer hierinnen befindlichen Sachen.

LIV.

Anno 1709. d. 4. Septembr. Dergleichen/ wie in Cridæ-Pro-
cessen sich ratione Prioritatis & Usurarum zu ver-
halten? 358

LV.

1709. d. 11. Novembr. Königl. Ober=Ambsl. Curren-
da, welcher Gestalt anderwärts verschriebene Cau-
tiones in Schlesien anzunehmen seyn? 361

LVI.

1710. d. 14. August. Kaysersl. Sanction, daß niemand
einiges Gut ohne Erlangung des Juris Incolatus
haben solle. 362

LVII.

1710. d. 1. Septembr. Kaysersl. Declaratoria ad §. 4. der
Appellations-Pragmaticæ, daß quoad formalia ap-
pellationis der Procurator generalis einer Communi-
tät mit einer besondern Vollmacht in animam Con-
fratrum suorum zu schweren versehen seyn/ und nebst
seinem Rechts=Freunde zu dem Joram. Calumn. zu-
gelassen werden solle. 365

LVIII.

1711. d. 27. Julii. Kaysersl. Rescript wegen zweyer Wie-
nerischen Wechsel=Negotianten in puncto debiti con-
tra zwey Breslauische Handlungs=Consorten/ und
daß dergleichen debitoribus keine Asyla zu statten
kommen können. 366

LIX.

1711. d. 25. August. Kaysersl. Extension ad §. 17. der neu-
en Appellations-Ordnung/ daß die Clausul vom ar-
men Bürgers=Manne auch auf den notorisch ar-
men Adel zu extendiren sey. 367

Inhalt-Register derer hierinnen befindl. Sachen.

LX.

Anno 1711. d. 28. Novembr. Kaysers. Sanction wegen der
Moratorien-Sucher in puncto sistirender Execu-
tion. 369

LXI.

1712. d. 16. Junii. Königl. Ober-Ambtsl. Currenda
wegen verbotener Sollicitatur und Correspondenz
derer Kayserslichen Bedienten und Cansley-Ver-
wandten. 371

LXII.

1712. d. 22. August. Königl. Ober-Ambtslich Patent
betreffende die Extension des Juris Incolatus. 373

LXIII.

1712. d. 15. Septembr. Kaysersl. Pragmatica, wie es mit
der Subhastation und Licitation der liegenden Grün-
de gehalten werden soll. 375

Privilegium.



I.

Privilegium oder Kirchen-Recht Epi-
scopi Wenceslai.

Wir Wenceslaus von Gottes Gna-
den Bischoff zu Breslau, thun kund und be-
kennen öffentlich mit diesem Brieff, allen de-
nen, die ihn sehen, hören und lesen, und den
Menschen, die jetzt seyn, und zukünftig seyn
werden, also daß wir die Gewohnheit und Recht, die ge-
nandt seyn Wiederfälle, und gehalten seyn von Recht in
unserm Biscthumb, und des Landes biß daher widerrufft
und abgenommen haben, getödet, getilget und abgethan,
gänglich und ewiglich, daß die in unsern Kirchen, Landen
und Städten nimmer seyn, noch Krafft und Macht ha-
ben sollen, als unsere Brieffe, versiegelt mit unserm und
der würdigen Herren des Capituls zu Breslau, unsern
lieben andächtigen in Christo Brüdern Insiegeln, das
lauter ausweisen und inne halten, hierumb dem Lande zu
Trost und Besserung begnaden wir unsere Kirchen, Land
und Leute, in Dörffern und Städten, gemeinlich überall
in Krafft dieses Briefes mit solchen Rechten, als hernach
geschriben stehet, auch mit vollem Rath und Willen der
obgenandten Ehrwürdigen Herren des Stiffts zu Bres-
lau, auch mit Rath und Begehrung unserer lieben Ge-
treuen, Mann und Städte/ in solcher massen.

Der I. Artikel.

Wenn eine
Person ohne
leibliche Erben
abgehet.

Welcher Mann oder Weib, sie sey Frau oder Jungfrau, Erbe und Güter fahrend und unfahrende Haab, besitzet, beyde auffm Lande oder in Städten, sterben die ohne Geerben, das Gut und die Haabe, die sie hinter sich lassen, ausgenommen Lehn-Güter, sollen gefallen halb an den Vater, und halb an die Mutter, ob die habende seynd, und ob die verschieden wären/ so soll denn das Gut des verschieden Menschen fallen an seine nächsten Freunde von Vater und Mutter an jedes Theil die Helffte des Gutes.

Der II. Artikel.

Wenn Ehe-
Leute sich nicht
vererben.

Würde es aber Sache, daß solche Menschen zu der Ehe greiffen, und von ihnen keine Vererbung geschehe, und eines dem andern sein Theil nicht aufgabe und verreiche, an der Stadt, da es Bund und Krafft hätte/ so soll das Gut und Haabe von teglichem Theil sterben und gefallen auf seine nächsten Freunde, an des Vaters Freunde die Helffte, und an der Mutter Freunde die ander Helffte.

Der III. Artikel.

Wenn sich E-
heleute verer-
ben.

Würde es aber Sache, daß sich die Menschen in der Ehe vererbeten, und Kinder hätten viel oder wenig, stürbe eins unter den Eltern, so soll die Helffte des Gutes bleiben bey deme, das da lebend ist, wenn es von der Vererbung wegen ein gemein Gut ist worden. Und die ander Helffte des Gutes solle gefallen an die Kinder, wie viel der ist, und wenn eines unter den Kindern abstürbe, sein Theil des Gutes soll gefallen an die Lebendige seines Geschwisters, und nicht an Vater oder an die Mutter, dieweil der Kinder eines lebet.

Der IV. Artikel.

Wenn nur ein
Kind vorhan-
den.

Und wäre nicht mehr, denn ein Kind bekommen von den Eltern, und stürbe das, und liesse nach ihm nicht Kin-
der

der, so soll sein Gut die Helffte gefallen an den Vater oder an die Mutter, welches unter den Eltern lebendig, und die andere Helffte an des nächsten Freunde, der von den Eltern verschieden ist.

Der V. Artikel.

Wäre es aber Sache, daß die Eltern vor den Kindern verschieden wären, so soll eine Helffte des Kindes Gut an seines Vaters nächsten Freunde, und die andre Helffte des Guts an der Mutter nächsten Freunde gefallen.

Wenn die Eltern vor den Kindern absterben

Der VI. Artikel.

Wo Fürsten und Herren, Ritter, Knechte oder andere Städte, die Stadt Reize versünboten oder verheischen wollen, so seyn wir nicht pflichtig vor sie zu kommen, denn vor unsern Erb- Herren, oder vor sein Mann, und nicht weiter, da soll man die Stadt Reize verbieten, und nicht anders wohin, das haben wir manch Jahr behalten und besessen.

Wo die Stadt Reize zu Recht soll stehen.

Der VII. Artikel.

Wenn Gut und Haabe von des Rechten wegen angesprochen wird, da nicht Erben seyn, so soll es kommen halb an des Vaters Nächsten, und halb an der Mutter Nächsten. Item, so sollen des Vaters Nächsten Theil haben an das fünffte Glied, und der Mutter Nächsten an das vierdte Glied, und nicht ferner! Item, die Spiel- Wagen an das vierdte Glied, und des Schwerdt an das fünffte Glied, ist darum, daß der Mann das Weib muß ernähren.

Wenn keine Erben seyn.

Unterscheid zwischen dem Schwerdt und Spiel- Wagen.

Conclusio. Hierum wir Wenceslaus Bischoff zu Breslau, wollen und gebieten im Ernst allen unsern und unser Kirchen Unterthanen, beyde auf dem Lande und in Städten, in Krafft dieses Briefes, und in unser Macht, daß sie solches unser Recht und Satzungen halten und verfahren sollen unverbrochen, nun und zu ewigen Zeiten, wenn dieses

Bestätigung des Reichens Reichens.

geschehen ist mit gemeinem Stadt, beyde des Capituls, auch Mann u. Städte, als dann oben geschrieben ist, und sollen die nicht übergreifen mit Worten noch mit Wercken in keinerley Weise, sondern die ganz stet und unverbrüchlichen halten, und mittheilen Armen und Reichen, Freunden und Feinden, nun und ewiglichen.

Zeugen.

Deß zu einem ewigen Gedächtniß haben wir unser Gunst, und das Capitul auch, ihre Gunst. In siegel an diesen Brieff lassen hangen, geschehen in dem gemeinen Capitul, das man pfleget zu halten jährlich bey unser Kirchen zu Breslau, in der Römischen Kirchen-Weihung, nach Christi Geburt, als man zehlete 1416 Jahr, darbey stund gewest die Ehrwürdigen Herren, Herr Nicolaus von Borßnitz, Scholasticus, Nicolaus Pflüger von Creutzberg, Cantor, Johannes Schwarz, Paulus von der Peflau, Heinrich von Barschnitz, Ulrich von Speyer, Thomas Maß, Franciscus Fleiser, Laurentius von Crackau, Stephanus von Peflau, Johannes Jenczkowicz von Slaw, Janimicus Zeicher, Alexius Frin, Petrus Humitte, Siegmund Dembt, Prälaten und Thumb-Herrn der vorgemandten unserer Kirchen versammet zu dem Capitel.

Das I. Capitel.

Folgen erste Fälle.

1.
Nach vermacht
tem Stücke
Geldes und er
folgten post-
humus.

Item, es ist geschehen zur Weydau, daß ein Mann ein Weib nahm, und vermachte dem Weibe 100. Marckt/ damit zu thun und zu lassen, Item, das Weib vermachte dem Manne wieder 50. Marckt, zu thun und zu lassen, da starb der Mann, denn gewann die Frau ein Kind nach seinem Tode, da ward gefragt in einem Rechte/ wie man sich mit den Gütern halten soll.

Urtheil. Als der Mann der Frauen hat vermacht 100. Marckt, damit zu thun und zu lassen, die sollen ihr folgen aus des Mannes Gut, und nicht mehr, das ander,
das

das darüber bleibet, das soll dem Kinde ganz und gar folgen, das ist Landes Recht, so soll die Mutter dem Kinde geben aus ihrem Gut 50. Marck, das sie des Kindes Vater vermacht.

Item, ob die Frau nichts zu dem Manne hätte bracht, es sey welcherley es sey, daß sie beweisen mag, das soll ihr folgen zuvor aus aller Theilung, das ist der Kirchen und des Landes Recht.

Das II. Capitel.

Hier ist zu mercken, ob einem Manne eine Frau oder Jungfrau wird vertrauet oder verlobet, und vermacht ihr eine Morgengabe mit Bürgen/oder wie er es vermocht, und stirbt der Mann ehe er bey ihr lege, so wäre man der Frauen nicht schuldig zu geben die Morgengabe, die er ihr vermacht, soll man mercken/darum daß sie in sein Bette nie war kommen, wäre es aber Sache, daß sie nur eine halbe Stunde bey ihm lege, und stürbe denn der Mann, so müste man ihr die Morgengabe geben ganz und gar von Rechts wegen.

2.
Wenn die vermachte Morgengabe soll gegeben werden.

Das III. Capitel.

Es ist geschehen, daß ein Mann ein Weib nahm, die hatten ein Kind mit einander, da starb das Weib da ward die Haabe, das sie mit einander hatten, halb dem Vater, und die andre Helffte dem Kinde. Item, da nahm der Mann ein ander Weib, und gewinnen zwey Kinder mit einander, da starb der Vater, da nahm die Frau ihr Theil, und leglich Kind ein Vater Theil, darnach starb der Kinder eines, die er mit der andern Frauen hat gehabt, da ward gefragt wo des Kindes Theil hin kommen solle.

3.
Wegen eines verschwiegenen Kindes Theil aus der andern Ehe.

Urtheil. Die Haabe und Gut des verstorbenen Kindes, soll kommen und gefallen an des Kindes Vaters Nächsten, das ist, das Kind von dem ersten Weibe, und auch

das Kind von dem andern Weibe, an eines so viel als an das ander zu gleichem Theile. merck eines, darum daß die Haabe und Gut von dem Vater kommen war.

Das IV. Capitel.

4.
Wegen eines
abwesenden
Geschwisters.

Item mercke, ob drey oder vier Geschwister, oder wie viel der wären, Haab und Gut theilen sollen, und hätten ein Geschwister das ausländisch wäre zehen oder zwanzig Jahr, welches Geschwister sich seiner Haab unterwindet, hielte das bey seinem Erbtheil, und bessert sich die Haab und Gut auf 100. Marck, oder 200. und mehr, so bessert sich auch Haab und Gut des Ausländischen, wenn warumb es stehet auf Gewinn und Verlust. Es wäre denn Sache, das Geschwister ein Unterscheid darumb nehme, also, daß es im Haab und Gut mit untadelichen Bürgen vermachte, daß es sich nicht bessern noch ärgern möchte.

Das V. Capitel.

5.
Wegen der
Bürgen / so
für die Morgengabe
gegeben ges
loben.

Item, wäre es Sache, daß drey oder vier, oder wie viel ihr wäre, für eine Morgengabe gelobeten, also viel als ihr da lebeten, wenn man die Morgengabe fordert, die sollen sie ganz und gar bezahlen, und wäre es Sache, daß sie gar gestorben wären, biß auf einen Bürgen, er muß es gar bezahlen alleine, ist aber iezund etliche Jahr im Brauch gehalten worden, daß man nur den halben Theil hat dörfen geben.

Das VI. Capitel.

6.
Wegen der
Zeugen.

Item, ein ieder der sich Zeugen vermißt, es sey geseßener Rath oder geheget Ding, Suche Leute, Berrichts Leute oder Eheleute, so viel Bezeugen als er denn gehaben mag zu seinem Rechte die da leben, mit denen soll er verfahren von Rechts wegen, u. wäre es Sache, daß unter ihnen nicht mehr, denn einer lebete, mit dem mag er wohl verfahren.
Das

Das VII. Capitel.

Wäre es Sache, daß ein Mann umb Erbe-Geld oder Gut angesprochen würde vorgehegtem Dinge, und bekennet er ihm das Geld, so soll man ihm es theilen in dreien Tagen zu bezahlen und bezahlet jener ihm nicht, so soll man diesen in das Gut weisen, daß er es verkauffe oder verseze, umb also viel Geld, als er ihm schuldig ist.

7.
Wegen richtig
zugestandener
Schulde.

Das VIII. Capitel.

Item, wäre es Sache, daß einer verwundet würde in eine Hand, davon ihm drey oder vier Finger lahm würden, daß ist nur ein Lähmen, wenn es nicht mehr, als eine Wunde.

8.
Wegen eines
verwundeten.

Das IX. Capitel.

Item, es ist geschehen, daß die Schöppen zu Stephansdorff kommen seyn, und haben gefragt, wie weit man einen rechten soll umb einen Todschlag in ihrem Dorff und in einen Volleisen desselben Todschlages.

9.
Wegen eines
Todschlägers
wie weit man
ihn rechten
soll.

Urtheil. Man soll einen rechten, so weit als die Gränze desselben Dorffs wendet, und umb die Volleisen, die höchste Buße umb Bleeschläge, die achte auf eine Hand.

Das X. Capitel.

Nimmt ein Mann ein Weib, und stirbt das Weib vor ihm ohne Geerben, alles das sie ihm bracht hat, mit Gewissen, und alles das er ihr gekauft und gegeben hat, das nehmen die Freunde von Rechtswegen.

10.
Wenn das
Weib vor dem
Manne ohne
Erben stirbt.

Das XI. Capitel.

Wenn man einem Pfand für Erbe-Geld versezet, so soll man mit dem Pfande thun und lassen, als alle Rechte darüber ergangen wären.

11.
Wenn Pfand
für Erb-Geld
versezet.

Das

Das XII. Capitel.

12.
Mündige Per-
sonen / wole sie
mit ihrer fah-
renden Haabe
gebahren möge.

Eine jegliche Person, männlich und weiblich Bild, daß da mündisch ist, mag seine fahrende Haabe mit gesundem Leibe, oder auf seinem Tod-Bette geben und bescheiden, zu Seel-geräthe zu wegen oder zustehen, oder wo es Gott hin vermahnet, das soll volle Macht haben, gleicher Weise, als solches vor Richter geschehen wäre, oder dazu soll man Bieterleute nehmen zum Zeugen, aber Erb und Gut soll man nindert vergeben, wenn an der Stadt und Stelle, von deme sie zu Lehn stehen oder gehen.

Das XIII. Capitel.

13.
Wegen eines
verwundeten in
der Hand / deme
die Finger alle
lahm worden.

Würde ein Mann gewundet, eine Wunde in die Hand, davon die Finger alle lahm würden, das ist nicht mehr denn eine Wunde und eine Lähmde, und ob er die würde klagen vor Gerichte, so kan er nicht mehr, denn eine Klage thun umb die Wunde, und also ist es auch nur eine Lähmde. Allhie soll man merken, daß man zu rathe worden ist, mit Mannen und Städten, daß man die nachgeschriebene Stücke fürdaß mehr halten soll.

Das XIV. Capitel.

14.
Wegen einer
Tochter
Schmuck an
Kleidern / Ge-
schmeide und
Perlen.

Zum Ersten, ob Eltern, ein Vater oder eine Mutter, welches unter ihnen lebete, und eine Tochter zu der Ehe giebt, und die kleidet mit einem schönen Gewandt, und die ausrichtet mit silbernem Geschmeide und mit Perlen, oder mit welcherley das geseyn mag zu der Hochzeit, was das macht an Geldes weise, das soll der Tochter an ihrem Erbtheil abgehen, und sonst kein anders mit zu raiten.

Nach wegen
ihrer Hochzeit.

Zum andern, ob ein Vater oder Mutter, welches unter ihnen lebete, eine Tochter ausgabe, dieselben denn einen (dem man die Tochter giebt, und auch die Tochter) fragen, wie sie es mit der Hochzeit gehalten wolle haben, spreche er denn, der Eydam und Tochter, daß man ihnen Hochzeit

zeit machen solle, so soll es der Tochter bescheidenlich gerechnet werden, und an ihrem Erbtheil abgehen, in Geld des weise. Wäre aber Sache, daß die Hochzeit würde gemacht unbesprochen Eydam und Tochter, und unbefraget, so soll das der Tochter an ihrem Erbtheil nicht abgehen noch gerechnet werden.

Zum dritten, alle die in die Hochzeit senden oder bringen, es sey was es sey, das man es erfähret, der soll der Stadt fünf Mark Geld verfallen seyn, und keinen Groschen davon nachzulassen.

Darein man nichts bringen soll.

Das XV. Capitel.

Ein Mann ist gestorben, der hat ein Weib, und zwey Kinder verlassen, da hat die Mutter den Kindern Vater- und Mutter Theil gegeben, darnach nahm sie einen andern Mann, der vererbte sich mit ihr mit zwey Kindern, darnach starb die Frau, und ließ dem Manne zwey Kinder, da fiel das Gut die Helffte an seine Kinder, die ander Helffte an Vater, da starb der Kinder eines, das sie mit dem andern Manne gehabt hatte, da ward gefragt wo des toden Kindes Haab hinkommen sollte.

15. Wegen eines verstorbenen Kindes Theil aus der andern Ehe.

Urtheil. Die Haab und Gut des Verstorbenen Kindes soll kommen und gefallen an der Mutter Nächsten, das sind die zwey Kinder von dem ersten Manne, und an das Kind vom andern Manne, an eines so viel als an das ander, zugleichem Theil.

Das XVI. Capitel.

Wäre es Sache, daß sich zweene mit einander schlugen, und beyde wund würden, und käme vor Gericht, und kriegeten umb die Vorlage, und stelleten solches auf ein rechtlich Erkantniß.

16. Wer unter zweyen verwundeten bald gern die Vorlage haben soll.

Urtheil. Welcher beweisen mag, daß er zum ersten ist

B

ver:

verwundet worden, der soll die Vorlage haben von Rechtswegen.

Das XVII. Capitel.

17.
Wegen eines
standenen Er-
bes Geldes.

Wäre es Sache, daß einer den andern beklagte umb Erbe-Geld, und ihm jener das Geld bekennet, so soll man ihm es theilen auf drey Tage zu bezahlen; spricht er ihm aber nein drauff, so soll man ihm es theilen, halb siebende davon zu richten.

Das XVIII. Capitel.

18.
Wegen eines
aus den Kin-
dern den ers-
schlagenen Va-
ter mit Recht
rächen will.

Wird ein Mann todtgeschlagen, und läßt drey oder vier Kinder, und der Kinder eins nimmt den Schuldiger für Recht an, und beklaget ihn umb den Todtschlaag, und der Schuldiger entgehet ihm, wie es recht ist, so darff er nicht von den andern Kindern Noth leiden, von Rechtswegen, so ferne ob ihm ein Gewehr darüber gethan würde.

Das XIX. Capitel.

19.
Wenn einem
eine Hand ab-
gehauen wor-
den.

Es ist geschehen, daß einer dar trat, und beweiiset einen Strompf, davon ihm die Hand wäre abgehauen, und klaget umb die Hand, daß er der entbehren müste, da wolte er 20. Marck dafür haben, da hätt jener seine Unschuld schlecht, da fraget der Kläger, wie er ihm dafür richten soll.

Urtheil. Als er schlecht geklaget hätt, schlechte Unschuld gebeten ist, so soll er mit seiner selbst Hand dafür richten.

Das XX. Capitel.

20.
Wenn einer in
eine Hand ver-
wundet ist.

Einer ist verwundet worden in eine Hand, davon ihm drey Finger lahm worden. Nun fraget er im Rechte, ob er nicht mehr klagen und fordern solle, denn eine Lähmde.

Urtheil. Als daß er nur eine Wunden ist, so theilen wir es auch für eine Lähmde.

Das

Das XXI. Capitel.

Es ist geschehen zu Kaundorff, daß ein Mann ein Weib nahm, die hätte Erbe und Gut, darin vererbete sich der Mann, daß er mehr Erbe und Gut kaufte, da starb der Mann, da ward gefragt, wo das Erbe und das er in dem Gute hat der Erbe hinkommen und gefallen sollte.

21.
Wenn ein Mann mit dem Weibe Erbe und Gut erlangt/ auch er selbst Erbe und Gut kauft.

Urtheil. Das die Frau hat gehabt, ehe sie den Mann nahm, daß sie beweisen mag, das soll ihr bleiben und folgen, und was darüber ist, daß der Mann ererbet hat, das soll kommen und gefallen an des Mannes Vater Nächsten und Mutter Nächsten, merck darumb, daß der Mann das Weib ernähren muß.

Das XXII. Capitel.

Es ist geschehen, daß Geschwister waren von Vater und Mutter, die hatten ander Geschwister einer halben, den Kindern waren die Eltern todt, da starb der Kinder eines, das da vom Vater und Mutter Geschwister, da ward gefragt, wo des toden Kindes Erbe hinkommen und gefallen sollte.

22.
Wegen eines verstorbenen Geschwisters Erbe.

Urtheil. Die Haab und Gut des verstorbenen Kindes soll kommen und gefallen die Helffte an die Kinder, die vom Vater und Mutter recht Geschwister seynd, und die ander Helffte sollen die Kinder zugleich theilen, einem so viel als dem andern.

Das XXIII. Capitel.

Es ist geschehen, daß einer den andern beklaget hatte, vor gehegtem Dinge, wie er ihm gelobet soll haben, vor einem andern Mann, da bathe der Beklagte seine Unschuld, da ward ihm sein Recht getheilet zu verführen auf einen benannten Tag, da starb der selbige Mann, da greiffte

23.
Wegen eines Bürgen und seiner Kinder.

der Kläger des todten Mannes Kinder an umb das Recht, das ihm der Vater solte haben gethan; nun sprachen des todten Mannes Kinder darwieder also: Als die Klage von Bürgschafft herkommt, ob sie ihm das Recht schuldig seyn zu verführen oder nicht? Da sprach der Kläger also: Als mir ein genandter Tag getheilet ist, das Recht zu verführen, und nicht verführet ist, ob er nicht sein Geld zu fordern habe, oder was da recht ist.

Urtheil. Die Kinder seynd dem Kläger nicht schuldig zu antworten, also das es von Bürgschafft ist kommen.

Das XXIV. Capitel.

24.
Wegen einer
unbesehenen
Wunde.

Wäre es Sache, daß einer den andern beklagte umb eine Wunde, und die Schöppen die Wunde nicht gesehen hätten, darüber sollen die Schöppen kein Urtheil sprechen, dieweil sie die Wunden nicht gesehen haben.

Das XXV. Capitel.

25.
Welche man
vorzeigen soll.

Wäre es Sache, daß einer den andern beklagte umb eine Wunde vor Gerichte, soll es zuvor den Schöppen gezeigt werden; denn alle Wunden, die man beklagen will vor Gerichte, die soll man vor weisen den Schöppen.

Das XXVI. Capitel.

26.
Wann beyde
Balter wund
werden.

Wäre es Sache, daß sich ihrer zweene schlägen, und beyde wund würden, und die Schöppen bekanten, daß die Wunden einander gleich wären, oder ob es gleiche Lähmde wären, eine als die andere, das soll man gleich gegen einander abschlagen, sondern sie sollen beyde den Gerichten anlegen die Buße.

Das XXVII. Capitel.

27.
Wenn ihrer
zwo einen
schlagen.

Wäre es Sache, daß zweene einen schlagen, und hauen beyde ihm eine Wunde, so mag man doch nicht mehr, als einen Mann beschuldigen.

Das

Das XXVIII. Capitel.

Es ist geschehen zu Patschkau, da starb eine Frau, und ließ Kinder, als des Bruders hinter ihr, so der ihr rechter Bruder war vom Vater und Mutter, und ließ auch einen Vetter, der ihres rechten Vaters Bruder war, da war gefragt in einem Rechte, wo der Frauen Gut und Haabe hinfallen solle.

28.

Wegen des
Bruders hinter
terlassenen Kin-
der.

Urtheil. Das Gut der Verstorbenen Frauen soll kommen und gefallen ganz und gar an ihres Bruders Sohn, und nicht an ihres Vaters Bruder, denn das Gut stirbt vor sich und nicht hinter sich.

Das XXIX. Capitel.

Es ist geschehen zu Ortmachau, daß ein Mann ein Weib nahm, und vererbete sich mit ihr mit zwey Kindern, da starb das Weib, da ward die Haab und Gut halb dem Manne, und die andere Helffte den Kindern, da nahm der Mann ein ander Weib, und gab sein Haab und Gut dem Weibe auf vor dem Rechte, und entwendete es seinen Kindern, da starb der Mann, auch seine zwey Kinder, da ward gefragt in einem Rechte, wo der Kinder Haab und Gut hinkommen sollte.

29.

Wegen erstver-
storbenen Kins
der Gut.

Urtheil. Die Haab und Gut der erst verstorbenen Kinder soll kommen und gefallen, halb an ihres Vaters nächsten Freunde, die ander Helffte an ihrer Mutter nächsten Freunde, das ist des Landes Recht.

Das XXX. Capitel.

Es ist geschehen, daß einer den andern beklagte um Geld, daß er gelobet hätte vor gehegtem Dinge, und daß einen Schöppen Brieff hätte, dagegen sprach der Ankläger, er wolte beweisen selb dritte, daß er daß Geld ganz bezahlet und gegeben hat.

30.

Wegen erwin-
nen bezahlten
Geldes.

Urtheil. Beweist er das, als wie er sich vermessent hat, er geneust sein billich von Rechtswegen.

Das XXXI. Capitel.

31.
Wegen eines
verstorbenen
Kindes Gut.

Es ist geschehen zu Grottkä, daß ein Mann ein Weib nahm, und vererbete sich mit ihr mit einem Kinde, da starb das Weib, da blieb die Helffte des Gutes dem Vater, und die ander Helffte dem Kinde, da starb das Kind auch, da ward gefragt im Rechten, wo des Kindes Haab und Gut hinkommen und gefallen sollte.

Urtheil. Haab und Gut des verstorbenen Kindes soll kommen und gefallen, halb an seinen Vater, und die ander Helffte an seiner Mutter nächsten Freunde.

Das XXXII. Capitel.

32.
Wegen eines
Weib- Gedinges.

Es ist geschehen zu Raundorff, daß ein Mann ein Weib nahm, und vermachte ihr 2. Marck zu einem Leib- Gedinge, wofern, als sie den Mann überlebet; da starb das Weib, und ließ dem Manne zwey Kinder, da ward gefragt, wie es umb das Leib- Geding, und umb die Haab bleiben soll.

Urtheil. Also, als der Mann dem Weibe ein Leib- Gedinge vermacht hätte, und die Frau das nicht erlebt hat, so ist das Erbe, und was sie in beyden Theilen gehabt haben, Gut und Haab, das ist ein gemein Gut worden, so ist das halbe Theil kommen an den Vater, und die ander Helffte an die zwey Kinder.

Das XXXIII. Capitel.

33.
Wegen Erbes
und Guts/ ob
ein Bellagter
den vierdten
Rechts- Tag
kan gehört
werden.

Es ist geschehen, daß einer geklaget hat auf Erbe und Gut, und darauff erstanden, den ersten, den andern, den dritten Dienstag, und niemand kam, der es verantwor- ten wolte; auf den vierdten Dinstag, da kam der Gegner, und wolte aufkommen mit seiner Antwort, darwider warb

warb der Förderer und urtheilte also. Sintemahl er versäumt hatte seinen ersten und den andern, den dritten Dienstag, ob er möglich auf den vierdten Dienstag kan aufkommen mit seiner Antwort, was da recht ist.

Urtheil. Also, als es Erbe und Gut antrifft, so mag er wohl aufkommen mit seiner Antwort von Rechtswegen.

Das XXXIV. Capitel.

Es ist geschehen, daß einer dar trat, und klaget zu einem, und gab für, wie er Fürstliche Brieffe über 20. Marck veressene Zinsen, und das bezeigen und beweisen wolte mit Fürstlichen Brieffen, daß man ihm schuldig wäre 26. Marck veressene Zinsen.

34.
Wegen veressener Zinsen.

Urtheil. Beweist er das mit Fürstlichen Briefen, daß man ihm schuldig ist 20. Marck veressene Zinsen, er geneust sein billig und von Rechtswegen.

Das XXXV. Capitel.

Es ist geschehen, daß einer den andern beklagte umb Erb Zinse, als 13. Marck, und einen Vierding, da sprach sein Gegner: nein; da sprach sein Kläger, wie er das Nein verführen solte, sintemal das er nein gesprochen hätte.

35.
Wegen geklagter Erbzinsen.

Urtheil. Also, als er schlecht geklaget hat, so soll er das da verrichten mit seiner selbst Hand.

Das XXXVI. Capitel.

Es ist geschehen, daß einer dar trat, und klaget zu einem andern umb ein Lähmde, wie daß er seinem Kinde einen Zahn ausgeworffen hätte mit einem Stein, da widersprach der Antworter; Liebe Herrn, fraget in einem Rechte also: Alsdern dem Kinde andere Zahn wachsen ob es eine Lähmde gesenn mag, von Rechtswegen.

36.
Wegen eines ausgeschlagenen Zahns.

Urtheil. Wir geben euch zu einem Rechte, und ist der Kirchen

Kirchen- und Landes Recht, als dem Kinde andere Zähne wachsen, so kan es keine Lähmde seyn von Rechts wegen.

Das XXXVII. Capitel.

37.
Wegen ver-
kauften Erbes
und Gutes des
Mutter Kindes
des Kindern.

Es ist geschehen zu Altewanssen, daß eine Frau nach ihr gelassen hätte nach ihrem Tode, Erbe und Gut, das ihr gewesen ist, damit sie gehabt zu thun und zu lassen, so haben derselben Frauen Kinder das Gut getheilet nach der Mutter Todt, und haben verkauft der genandten Mutter Kindes-Kind, die da mündisch seyn gewesen dieselbige Zeit, und haben aufgenommen dasselbe Erbe u. Gut, dar nach greiffen die Kindes-Kinder die rechten Kinder an mit dem Recht, und wollen Theilung haben in Erbe u. Gut, das die obgeschriebene Mutter hat gelassen. Nun wehren sich die rechten Kinder mit einem solchen, also, daß sie das verkauft haben Kindes-Kind, die da mündisch seyn gewesen und in der Rechnung des Gutes der Richter gefragt hat, ob jemand auf dasselbige Gut zu sprechen hätte zu einem mal, zum andern, zum dritten und zum vierdten mal, darauff sie allewege gewisse Bier gegeben haben, und die Kindes-Kinder das Erbe und Gut gekauft hätten in den Zeiten mit Ansprüchen und Wiederrede, in der Rechnung auf demselbigen Kauf nicht darwider gewesen seyn. Nun bitten wir umb eine Unterweisung, wer das Recht zu dem Gute hat.

Urtheil. Wir geben euch zu einem Rechte, und ist ihr Kirchen- u. Land-Recht, daß die Kindes-Kinder also viel Recht haben, als die rechten Kinder, und also, als der Richter gefragt hat, ob jemand darwider wolle, zum ersten, zum andern, zum dritten, und zum vierdten mahl, das kan den Kindes-Kindern nicht geschaden von Rechts wegen.

Das XXXVIII. Capitel.

38.
Wegen Bewei-
ses, daß einer
ein Schöpp ge-
wesen.

Es ist geschehen, daß einer dar trat, und klagte einen umb Erbe-Geld, das er ihm schuldig wäre, dagegen sprach der

der Antworter, er wolle beweisen mit gehegtem Dinge, also viel als er gehalten möchte, daß er ihm das Geld hätte gegeben und bezahlet, da ward das gehegte Ding getheilet, da lebete des gehegten Dinges nicht mehr, denn ein Schöppe, den bracht er für Recht, dagegen sprach der Förderer, er wolle nicht glauben, daß der Mann zu derselbigen Zeit ein Schöppe wäre gewesen, er beweise denn das, wie recht ist, da ward gefragt, wie er es sollte beweisen.

Urtheil. Wird er das beweisen mit sieben Erbgesessenen, daß er zu der Zeit Schöppe gewesen ist, er geneust sein billig von Rechts wegen.

Das XXXIX. Capitel.

Es ist geschehen, daß ein Kläger dar trat in Mächtigkeit seines Schwagers und seines Bruders, und in das Recht bracht einen Bann-Brieff, und sprach darauff also: Als der Antworter in dem Brieff gewesen ist, in der Zeit, als in die Thädigt berührt hat zwischen Kläger und Antworter, und also, als er in dem Bann gewesen ist, bitte ich in dem Rechten zu fragen, wenn ein Banniger nicht hat geistliche noch weltliche Gerichte, ob die Sache mächtig seyn sollen, von Rechts wegen, die er in der Zeit getrieben hat, ob ihm der Bann aufstünde, daß es unserm Recht unschädlich wäre, darauf ich zu reden habe. Dagegen sprach der Antworter also: Als ich aus dem Bann bin kommen, und das beweiset habe, und sie das vormahls verschwiegen haben, bitte ich Urtheil und Recht zu fragen, ob man mir die Zeigunge und Wissenschaft, mit der ich allhie gewesen bin, nicht verhören sollen, von Rechts wegen, wie es für eine wilde Sache ist.

39.
Wegen eines
verschwiegenen
Bannes.

Urtheil. Wir geben euch zu einem Rechte, und ist Kirchen u. Landes Recht, also: als er den Bann vormahls verschwie-

schwiegen hat, in der Theidung, so kan es dem Antwörter nicht schaden von Rechts wegen.

Das LX. Capitel.

40.
Wegen eines
in Jahr und
Tag besessenen
Gutes nach der
Ausbietung.

Es ist geschehen, daß einer Pfand gesucht hat in Erb und Gut nach dem rechten Ausweisung, da fand er nicht Pfand, da sprach man ihm vor Recht, daß man ihn einweise in Erb und Gut, nach seiner Brieffe Laut, da ward er eingeweißt von Rechts wegen, und da er eingeweißt war, da kamen andere mit vielen ältern Brieffen und beten, da wurden sie eingeweißt von Rechts wegen, da mußte er den alten Brieff abrichten, das that er mit des gehegten Dinges wissen, und ließ das alles zeichnen in das Register; darnach hat er auf einen, den andern, den dritten und vierdten Dienstag, ob jemand an die Besserung treten wolle, und wolle zugeben sein Geld, das er mit Wissenschaft ausgeben hätte. Nun hat er um eine Betreibung gebeten, wie es mit den Gütern gehalten solle werden, also, als er es besessen hat, Jahre und Tag in der Ausbietung.

Urtheil. Wir geben euch zu einem Rechte, und ist der Kirchen und Landes Rechts, daß ers verkauffen und versetzen, oder selbst genießen mag, dieweil er es in der Ausbietung Jahr und Tag besessen hat.

Das XLI. Capitel.

41.
Wegen eines
lange Unwes
senden, ob ihm
der Besizer sei
nes väterlichen
Gutes nicht
antworten soll.

Es ist geschehen, daß einer dar trat, und klaget einen andern an, umb Erb und Gut, das er bey ihm finde; da gegen sprach der Antwörter: Erb und Gut hab ich gekauft umb mein Geld, das ist nun kommen an die dritte Hand, und ich habe das besessen Jahr und Tag, und bitt im Rechten zu fragen, ob ich nicht bey meiner Besizung bleiben soll oder was recht ist. Dargegen sprach der Ankläger also: Als ich sechzehn Jahr im Lande nicht gewest bin, und auch meines

meines Gutes sich niemand gemächtigt, und von meinem Vater an mich gestorben ist, ob er mir nicht antworten soll, oder was Recht ist.

Urtheil. Er soll ihm antworten von Rechts wegen.

Das XLII. Capitel.

Es ist geschehen, daß ein Mann ein Weib nahm/ und vererbete sich mit ihr, und das Weib starb, und ließ eine Tochter hinter ihr, darnach nahm der Mann ein ander Weib, und vererbete sich mit ihr, und als sie ihm vertrauet ward, vermachte er ihr 8. Marck, damit zu thun und zu lassen, in all seinem Gut, an sie und ihre Nächsten zu kommen ungehindert, vor allen andern Freunden, darnach geschach, daß derselbige Mann starb, und ließ hinter ihm eine Tochter, des andern Weibes, das da lebet; darnach starb die Mutter, u. darnach ihr Kind. Nun kam die Tochter der ersten Frauen, und will ein Theil haben in das Gut als die acht Marcke solches ist kommen für Gericht den Scholzen zu Schwemmelwitz, darzu beyde Theile auff Aussage der Zeugen bewilliget haben, und die Zeugen an Endes statt bekandt, daß der ersten Frauen Tochter ein Gnügen und gang Ausrichtung geschehen ist, umb ihr Vater und Mutter Theil, das, daß sie auch selber bekandt hat, vor denselben Zeugen, lieben, bitten wir umb ein gut Recht, und Unterweisung, weil die erste Tochter abgesondert ist, so hoffen wir, daß das letzte Gut an das letzte Kind und seine Nächsten kommen sey, sintemahl daß die erste Tochter abgerichtet ist.

Urtheil. Wir geben zu einem Rechte, und ist Kirchen und Landes-Recht, die Haab und Gut, die das Kind gelassen hat, das ist kommen an seines Vaters Nächsten die Helffte, und an seiner Mutter Nächsten, die Tochter von dem ersten Weibe, u. seiner Mutter Nächsten, wer sie seyn.

42.
Wegen eines
verstorbenen
Kindes Ver-
lassenschaft.

Das XLIII. Capitel.

43.
Wegen eines
Mannes, der
sich mit drey
Weibern ver-
erbet.

Es ist geschehen, daß ein Mann ein Weib nahm, und vererbete sich mit ihr, da starb das Weib, da gab er dem Kinde das Mutter-Theil, und nahm ein ander Weib, vererbete sich auch mit ihr, da starb das Weib, ließ ihm ein Kind, da nahm er das dritte Weib, und vererbete sich auch mit ihr, da starb der Mann, da ward gefragt in einem Rechte, wie sich halten soll.

Urtheil. Das die letzte Frau zu ihm hat bracht, das sie beweisen mag, das soll sie zuvor aus nehmen, so soll das Kind von der mittelften Frauen nehmen das halbe Gut seinen Mutter-Theil, so soll denn die Frau, was sie zu ihm hat bracht, wiederum erlegen zu der andern Helffte, und soll denn gleich die Helffte nehmen, so sollen denn die Kinder die andre Helffte theilen, einem so viel als dem andern, für seinen Vater Theil.

Das XLIV. Capitel.

44.
Wegen eines
ermordeten
Bruders.

Es ist geschehen zu Nowag, daß einer dar trat, und klaget zu einem andern, wie daß er gegangen wäre bey geschlossener Thür, und beruhnem Feuer zu seinem Bruder, und hat ihm aus seinem Bette gewecket, und hat zu ihm gesprochen: Komm mit mir in dem Kretschem, ich gelobe dir bey allem meinem Gut, daß du sicher seyn sollst, daß dir nichts gewehre. Da er ihn in den Kretschmen bracht hat, da ward sein Bruder gemordt, und geschlagen, und er hat ihn verrathen, und von dem Leben zum Tode bracht, er klaget zu ihm eine Volleist eines Todschlages, wie er seinen Bruder verlohren hätte, das wäre er ein Volleister, und hätte ihn vom Leben zum Tode bracht, er klaget zu ihm, daß er 10. Schock verzehret hätte mit Arg-Geld, und daß er mit seinen Freunden verzehret, dagegen sprach der Ankläger Nein, da ward gefragt, wie hoch er das Nein verführen sollte.

Urtheil.

Urtheil. Wir geben euch zu einem Rechte, und ist der Kirchen und Landes Recht, die erste Klage, die er anklaget, die soll er verführen, mit seiner selbst Hand, und die ander Klage von der Volleist wegen, soll er verführen selbst, verführet er das, so darffer er nicht den dritten verführen, denn er ist entlediget.

Das XLV. Capitel.

Es ist geschehen zum Ziegenhals, daß einer dar trat, und klaget zu einem andern umb einen Garten, wie daß er an ihn kommen wäre von seinem Vater, und von Todes Hand an die Lebendige, und den ihm vorgehalten hätte 14. Jahr, und des Gartens wolte genossen haben alle Jahr wohl eine Marckt, und bat vor Gerichte, und begehrte Antwort. Dagegen sprach der Beklagte also: Als ich den Garten besessen habe 14. Jahr, als er selber spricht, und ich den Garten gekauft habe, und mein ist, und er mit mir ausgangen zu Steg und Wegen, und zu einer Kirchen unter einem Herrn haben gegessen, und er mich nie angesprochen hat in den 14. Jahren, so bitte ich in einem Rechte zu fragen, ob ich nicht näher, under bey meiner Besizung bleiben soll/ denn daß er mir Antwort angewinne, oder was recht ist.

45.
Wegen eines
14. Jahr besessen
seinen Gartens.

Urtheil. Wir geben euch zu einem Rechte, und ist der Kirchen und Landes Recht also: Als er den Garten genießlich besessen hat 14. Jahr ohne Anspruche, so soll er bey seiner Besizung bleiben, von Rechts wegen.

Das XLVI. Capitel.

Es ist geschehen zu Dels, daß einer dar trat, und klaget zu einem andern, umb eine Wunden, da gelobten die Bürgen den Unkläger zu stellen vor die Recht, todt oder lebendig. Da er kam auf den ersten Dienstag, da war der Unkläger also krank, daß man ihn nicht stellen möchte, da

46.
Wegen eines
Todten / wels
chen die Bürgen
vor Gericht
gestellt.

gewon



gewonnen die Bürgen 14. Tag Frist, auf den andern Dienstag war er viel fräncker, da kamen die Bürgen Tag, biß zum nechsten Dienstag, da starb der Ankläger, ehe denn der dritte Dienstag kam, da kamen die Bürgen zum Rechte, und ließen ihnen ein Geding hegen, und stelleten den Todten vor Recht, und ließen den Forderer laden offenbahr zum Recht, und kam nicht; da er kam auf den dritten Dienstag, da kam der Kläger, und wolte fordern auf die Bürgen, da wehreten sich die Bürgen mit deme, daß sie den Todten vor Recht gestellet hatten, todt, ob sie nicht billig ledig seyn, oder was da recht ist.

Urtheil. Wir geben euch zu einem Recht, und ist Kirchen. u. Landes. Recht, daß die Bürgen dem Recht haben genung gethan, u. sollen ledig seyn, von Rechts wegen.

Rathmanne und Schöppen zu Delf.

Das XLVII. Capitel.

47.
Wegen eines
Mannes / der
seine Schwie-
ger vor ge-
hegtem Dinge
verbirget.

Unserm willigen Dienste bevor, weiter lieben Herren, wir bitten euch, uns umb diese hernach geschriebene Sachen ein Urtheil zu unterweisen und zu geben. Ein Mann kam zu uns, verbürget vorgehegtem Dinge / seine Schwieger zum Rechten, und darben gar keine Leuterte vor dem Recht, nach nehmlich bekandte keine Summa Geldes, noch sonst was da zu gedencken wäre, darauffer das Recht solte dinggen, ihr darauff zu antworten, darnach der stund er auf dieselbige seine Schwieger Ding-Tag den ersten, den andern, den dritten, den vierdten, den letzten, nach der Landes-Gewohnheit, und sie zu keinem derselben Ding-Tag gestunden, wenn nach dem vierdten Tag, da man Ding auffgab, da fraget ihn der Voigt, was und wie viel das machte, daß er leuterte, und nach derselbigen Frage des Voigts, sprach er leuterte 20. Mark, die ihm folgen sollen, darnach den vierdten Tag, da er den letzten erstund, da kam

kam die Frau und gab ihre Wiederrede vor, daß sie nicht zu den obgeschriebenen Ding-Tagen hätte möcht kommen zum Recht zu gestehen, und sprach bey ihr grosse Furcht erlege und Feindschafft in unsers Herren Lande, und andere Herren Lande Tag und Nacht eine grosse Unsicherheit, das denn machte, daß sie zum Recht nicht hat kommen mögen, darbey die Busse auf sich hat lassen gehen, und sich derowegen hat ihres freyen Geldes wieder an ihr Recht zu treten, daß sie die versäumten Tage nicht zuvor erstanden hätten. Darumb lieben Herren, bitten wir euch, uns weise zu machen, ob solches eine Helffreden möchte seyn, oder was recht ist, auf die obgeschriebene Sache und Stücke, wenn es flehet zu gewissen u. hefftig zulässig macht, oder soll seyn.

Urtheil. Wir geben euch zu einem Rechte, und ist der Kirchen- und Landes Recht, also, als der Mann in der Forderung kein Geld geleutert hat, so hat er auch nichts erfordert, auch als ihr uns beschreibet, daß der Voigt nach dem vierdten Darstanden Tag den Mann gefraget hat, was u. wie viel er auf die Frau leuterte, da hat er geantwortet, 20. Markt sollen ihm folgen, wenn das Geld fahrende Haab ist, so wäre es an den dreyen erstandenen Ding-Tagen gnug gewest, wenn der Mann an leglichem Ding Tage geleutert hätte, die Frau hätte nicht möcht helffen ihr Widerrede, daß sie gesprochen hat, sie hätte für Furcht und Unsicherheit der Strassen und der Feinde zum Recht nicht mögen kommen, und als der Voigt den Mann gefraget, als oben angeschrieben. das solte nicht seyn geschehen, darumb hat der Mann mit der Schwieger nichts zu schaffen, da haben sie das Recht vor.

Nach dem Kirchen-Recht und eingeführten

Fällen, an u. der zugehörigen Fällen.

Ob nun wohl dieses Kirchen-Recht von dem Bischoff anfangs herkommen, so wird doch dasselbe heutiges Tages

Veränderung des
Kirchen-Rechts
an etlichen Dr-
ten.

ges

ges in allen Bischofflichen Städten gänglichen nicht observet, weil aufetlicher Unterthanen Unhalten in Successionibus und Erbfällen solches von Bischoff Casparn Anno 1568. d. 9. Februarii geendert, und dagegen zuträglichere Ordnung und Recht auffgerichtet worden, wie nachfolgendes zu vernehmen.

II.

Dessen Verneuerung Bischoff Caspars.

Wir Caspar von Gottes Gnaden / Bischoff zu Breslau &c. Obrister Hauptmann in Ober und Nieder-Schlesien, bekennen und thun kund hiernit für ieder männiglich. Als biß anhero in unserm und unser Kirchen Sanct Johannis zu Breslau Landen allerley Unordnung, Ungedey und Verderb in Successionibus und Erbfällen, wegen weyland unsers lieben Vorfahren Bischoff Wenzels &c. hochmilder Gedächtniß, Privilegien vermercket worden, dadurch unser nechster lieber Vorfahrer Balthasar &c. hochmilder Gedächtniß, auf Ansuchen und Bitt der Prälaten, Herren u. Ritterschafft des Meissischen Landes und Ottmuhawischen Eränses bewegt worden, in viel Articeln eine richtige Succession und Ordnung aufzurichten. Weil aber gleichwohl bißhero bey den Städten gemeldtes Privilegium Wenceslai (so man das alte Kirchen-Recht nennet,) im Brauch gehalten worden, haben uns die Erbar, Weisen und Ehrfamen unsere lieben Getreuen N. N. Bürgermeister und Rathmanne unserer Städte, Meisse, Baiskau, Ottmuhau, Ziegenhals und Weydenau, im Nahmen ihr und der ganzen Gemeinde, die denn sonderlich ihren Willen darzugegeben, untherthänig angesucht und gebeten, ihrem verderblichen Untergange mit Gnaden zu Hülffe zu kommen, und sie mit einer bessern und

und gemeinem Nutz zuträglichern Ordnung und Recht zu bedencken. Weil wir denn selbst befunden, daß solch gebrauchtes Kirchen-Recht in vielen Artickeln wider die beschriebenen Rats- und Sachsen-Recht gewesen, und fast unordentlichen gebraucht worden, haben wir gedachter unser Unterthanen demüthig u. unterthänig Bitten, welcher seiner Unterthanen Geden u. Aufnehmen zu befördern, derselben Untergang und Verderb abzuwenden geneigt, bewogen. Und sintemahl mit unserm Zulassen ermeldte unsere Unterthanen, die von Städten, etliche Artickel mit vor-gehabter Berathschlagung der Rechts-Versändigen uns schriftlichen übergeben, haben wir, so wohl die achtbare, würdigen, hochgelehrten N. N. Herren des Capituls unsers hohen Stiffts St. Johannis zu Breslau/ auf bemeldter unserer Städte unterthänige Bitt, dieselben in Rathschlag genommen, und in Erwegung des unterthänigen Gehorsams und Treu, die uns die gedachten Städte bey Zeit unser Regierung erzeiget, ihnen, ihren Bürgern, Einwohnern, Verwandten und Unterthänigen Bauerschaf ten auf ihren Dörffern, zu derselbigen Nutz, Aufnehmen u. Geden, nun und in künfftigen Zeiten mit nachfolgendem Recht, als der vollmächtige, regierende, auch, der Cron Böheimb Bundes-Fürst, mit Rath, Vorwissen und Verwilligung obgedachter Herren des Capituls, versehen und begnadet; thun solches in der beständigsten Form und Gestalt, wie wir dieß am kräftigsten befuget seyn mögen, in Krafft dieses Brieffes, in massen hernach folget

Erstlich soll das Privilegium unsers Vorfahren Bischoff Wenzels, &c. in allen seinen Artickeln und Punkten hiermit, so viel obgenandte unsere Städte, derselben Bürger, Einwohner, auch unterthänige Bauerschafften betrifft, gänzlich aufgehoben und abgethan seyn/ wie denn unsere izeht gemeldte Unterthanen demselben auch also gutwillig

D

renun-

Der Bischoff
ist dero Cron
Böheimb Bund-
des-Fürst und
Princeps Ligi-
us supra lib.
hoc 3. c. 5. do-
cumento 2.
post med. &
lib. Eod. 3. c. 7.
&c. 11. item lib.
2. c. 29. fol. 93.

renunciret, und vor sich ihre Erben und Nachkommen (welche nicht allezeit Jus quæsitum haben, oder demselben Juri quæsito gutwillig renunciren würden) geäußert und verziehen haben.

Doch sollen durch die Vererbung, so allbereit oder vor Publication dieser neuen Ordnung geschehen. Ihnen die Kinder, demnach die Eltern beyde im Leben seyn, und sie den Fall noch nicht erlebt haben, kein Jus quæsitum zu ziehen, oder sich desselben anzumassen befuget seyn.

Der I. Artikel.

Wenn einem Manne sein Weib stirbet.

Der Vater soll die unmündigen Kinder nach Absterben der Mutter alimantiren.

Was den Mündigen zu geben.

Wenn der Vater stirbt.

Wenn Mann und Weib in stehender Ehe Kinder zeugen, viel oder wenig, und das Weib mit Tode abgeht, soll der Mann, so lang er seinen Wittwer-Stand nicht verliert, alle Güter, sie seyn beweglich oder unbeweglich, behalten und gebrauchen, es wäre denn, daß er mündische Kinder hätte, die sich in Nahrung schicken und einlassen wollen, so soll er einem jeden die Hälfte seines Mutter-Theils, wie unten weiter vermeldet, so viel auf sein Antheil kommt, und er es begehren würde, folgen lassen und entziehen: es wäre denn, das der Vater sich in seinem Wittwer-Stand übel anliesse, und das Seine ihm und den Kindern zu Nachtheil, verschwenden und verzehren wolte, solte ein Erbahr Rath auf Anhalten der Kinder und nächsten Freundschaft gebühlich einsehen und Verordnung thun, damit die Kinder ihres Mutter-Theils nicht enterbet werden. Stirbe denn der Vater, ehe er wieder zur andern Ehe greiffe, sollen die Kinder in aller Verlassenschaft zu gleich erben, und welchem Kinde der Vater auf das Mutter-Recht was entrichtet, demselben soll es in der Theilung abgeführt werden.

Der

Der II. Artikel.

Wenn der Mann sich wieder verehliget.

Da ein Wittwer zur andern Ehe greiffet, soll er als bald seinen Kindern in der ersten Ehe erzeuget, den dritten Theil aller seiner Güter zu Mutter: Recht zu geben schuldig seyn, den Mündigen das ihre in Jahr und Tag, der Unmündigen Antheil soll er bey sich zu ihren mündigen Jahren behalten, und auf seine bewegliche oder unbewegliche Güter genugsam versichern lassen, und die Kinder bis zu ihren mündigen Jahren, und Erlegung ihres Mutter: Rechts in den Gütern erziehen, oder sie sonst mit nothdürftigem Unterhalt versehen, und nach seinem Absterben, sollen alle gelassne Kinder, sie seynd in der ersten andern, dritten oder mehr Ehen erzeuget, in gleich Vater: Recht erben. Gleicher Gestalt soll es mit Abstattung des Mutter: Rechtens mit denen in der andern, dritten oder vierdten Ehe erzeugten Kindern, als in der ersten Ehe erzeugt, gehalten werden.

Wenn der Vater wiederum heyrathet.

Weil auch vermöge geistlicher und weltlicher Rechte, ein ieder seines Gutes ein Vollmächtiger Herr ist, soll er sein Gut, jedoch unschädlich der Legitima nach Austrag der Güter, so wohl Anzahl der Kinder, seines Gefallens zu verkauffen, zu verwenden, oder zu gütigen Wercken, und sonst hinweg zu geben, Macht haben.

Die Legitima soll den Kindern richtig verbleiben.

Der III. Artikel.

Wenn ein Weib in Wittiben: Stand verbleibet.

oder sich widerumb verehliget.

Stürbe der Mann, so soll das Weib, (es wäre denn, daß solches vom Manne ausdrücklich caviret worden,) alle die Güter ordentlich inventiren lassen, und gleicher Gestalt, wie der Mann, so lange sie sich wiederum nicht verehliget,

Wenn die Mutter nicht heyrathet.

inne hatten, genießen und gebrauchen, und davon nicht mehr als den dritten Theil, neben ihren Kleidern, fräullichem Schmuck und einem gebetten Bett, unschädlich der Kinder Legitima zu verfestiren oder zu vergeben Macht haben. In Mangel des Testaments oder Gaben sollen nach ihrem Absterben alle ihre Kinder zugleich erben, und soll die verlassene Wittib sonst keiner Gerade sich anmassen.

Oder wieder,
um beyrathet.

Würde sie aber ihren Wittwen Stand verrücken, sollen alsbald die Güter, (ausgezogen ihre Kleider, fräullichem Schmuck und einem gebetten Bette,) es sey woran es wolle, beweglich oder unbeweglich, nichts ausgenommen, getheilet, und den Kindern zwey, der Mutter aber das dritte Theil zukommen und bleiben.

Von welchem dritten Theil, die Mutter die Unmündigen nicht zu erziehen schuldig seyn soll, sondern da es ihre Gelegenheit, soll der Unmündigen Vater, Theil auf genügsamer Versicherung den freyen Genieß davon zu haben, bey ihr, so lange die Kinder durch sie erhalten, gelassen werden.

Der IV. Artikel.

Von Verheyrathung eines Wittibers und Wittiben, so zuvor Kinder haben.

Wenn ein Wittib
über eine Wittib
beyrathet.

Nimmt ein Wittiber eine Wittib, die zuvor Kinder hat zur Ehe, soll er, wosern sonst zwischen ihnen keine Gabe noch Vererbung geschehen nach ihrem Absterben, eines Kindes Theil, über, daß er ihr beweislichen zugebracht, haben und bekommen. Desgleichen es auch mit einer Wittib also soll gehalten werden, es wäre denn, daß der Mann sie mit einer Morgengabe oder Donation versehe, so soll sie eines Kindes Theil, wie oben vermeldet, nicht bekommen.

Wenn ein
junger Gesell
eine Wittib
beyrathet.

Eben dermassen soll es auch, wenn ein junger Gesell eine Wittib nimmt, und sich mit ihr nicht vererbet, und keine

keine Gabe hätte, so wohl, wenn eine Jungfrau einen Wittiber nehme, und mit ihm Leibes-Erben zeugete, oder mit keiner Morgengabe oder Donation versehen wäre, gehalten werden.

Der V. Artikel.

Von Aufsgaben.

Nachdem bißhero vielmahls sich zugetragen, daß die Eltern, wenn sie ihren Wittiben Stand verrücket, ihre vorige Kinder durch Gaben ihres gebührenden Theils ausgeschlossen: Sollen hinfürter solche Gaben nicht höher zugelassen werden, denn so fern den Kindern die Legitima gelassen würde, sonst sollen solche Gaben *tanquam in-officiosa* ganz und gar unkräftig seyn.

Den Kindern soll die Legitima richtig verbleiben.

Der VI. Artikel.

Von Eheleuten / die nicht Leibes-Erben haben.

Haben Mann und Weib in stehender Ehe nicht Leibes-Erben, oder die Erben, so sie gezeuget, bey ihrem Leben wieder abgestorben wären, und eines das ander ankräftigen Stellen mit Gaben nicht versehen hätte, stirbt alsdenn eines unter ihnen, es sey der Mann oder das Weib, soll das andere, so im Leben verbleibet, so lange sich nicht wieder verhehliget, alle Güter besitzen, und behalten, und damit (aber der Eltern Legitima unschädlich) thun und lassen nach seinem Gefallen.

Wenn eines von den Eheleuten ohne Erben stirbt.

Den Eltern soll die Legitima richtig verbleiben.

Und da dasselbe solche Güter nicht verwendet, und ohne Gaben oder Testament verstürbe, soll das verlassene Gut halb an des Mannes, und halb an des Weibes nächste Erbnehmen stammen und fallen.

Doch dieser und keiner andern Gestalt, wo die Erben an denen Orten gefessen, da der Kirchen Unterthanen, Erbe zu nehmen zugelassen werden, sonst soll solcher halber

Theil bey den andern nächsten Freunden, es sey des Mannes oder des Weibes, im Lande verbleiben, und ihnen gegeben werden.

Wo auch solche Personen, es wäre der Mann oder das Weib, so von dem Verstorbenen nicht mit Donation bedacht, ihren Wittwen- Stand verrücken wolten, sollen alle ihre Güter inventiret und des verstorbenen nächsten Freunden der dritte Theil, auf oben angezeigte Meinung gegeben werden, es könnte sich denn der Mann oder das Weib mit des verstorbenen nächsten Erbnehmen auf andere Wege vergleichen.

Der VII. Artikel.

Wie die Eltern den Kindern succediren.

Wenn ein Kind
ohne Leibes-
Erben stirbt.

Stirbt ein Kind, so sich nicht in Ehestand begeben, sollen seine Verlassenschaft auf seinen Vater und Mutter, so im Leben; im Mangel derselben, an die Groß- Eltern, und da die nicht vorhanden, erst an seine Geschwister von voller Geburt zugleich kommen und fallen, und so fortan auf die Nächsten, sie seynd inner oder ausserhalb des Landes, jedoch keiner anderer Meinung, denn wie in vorgehenden Artikeln begrieffen.

Der VIII. Artikel.

Von Erbschaft Kindes- Kinder in der Groß- Eltern Verlassenschaft.

Das Repräsentation- Recht.

Stirbt ein Kind vor seinen Eltern, sollen seine gelassene Erben in ihre Fuß- Tapffen treten, und in der Groß- Eltern Verlassenschaft succediren und erben.

Der IX. Artikel.

Wie Geschwister und Geschwister- Kinder erben sollen.

Geschwisters
Kinder sollen
in stirpes erben.

Stirbt jemand ohne Leibes- Erben, und verliesse als keine Geschwister und Geschwister- Kinder, sollen sie in der

der Verlassenschaft zugleich (doch alleine der Geschwister Kinder in stirpes, und nicht in Capita) erben. Und soll also weiter die Succession ausserhalb dieser Ordnung nach Auf-
sagung der Sachsen Recht gehalten werden.

Der X. Artikel.

Von Testamenten / Codicillen / Gaben oder andern letzten Willen.

Es soll auch einer ieden Person, dero es sonst die Recht nicht abschneiden, mit ihren Gütern, sie sind beweglich oder unbeweglich, unter der Stadt Recht gelegen, zu thun und zu lassen frey seyn; und da jemandes Testament, Codicill, Gaben, oder seinen letzten Willen, bey gesundem Leibe, oder auf dem Tod Bette, zu ordnen und aufzurichten willens, soll der, oder dieselbe vor einem erbaren Rath, aus welchem, wenn ein solcher Actus vorfällt, allwege zum wenigsten drey Rath's-Personen neben dem Stadtschreiber oder in seinem Abwesen, demjenigen, so seine Stelle verwaltet, zur Stelle seyn sollen, in Schrifften oder mündlich vorbringen.

Ein jeder letzter Wille soll apud Acta vollzogen werden.

Im Fall sich aber zutrüge, daß drey Rath's-Personen nicht vorhanden, sollen an statt der Abwesenden von Schöppen dieselben erfüllet werden.

Da aber ihr keiner wegen Leibes-Schwachheit, oder andern Ehehaften Verhinderung für den Rath nicht kommen könnte, soll auf beschehenes Ersuchen der Bürgermeister, oder in seinem Abwesen, der so seine Stelle hält, neben noch einer Rath's-Person, oder aber andere zwei Rath's-Personen, und zweene Schöppen, zu demjenigen, der es begehret, neben dem Stadtschreiber, oder dem, so seine Stelle hält, gehen, desselben Testament, Codicill, Gabe oder letzten Willen, offen oder verschlossen, schriftlichen oder mündlichen anhören und annehmen und was also vor ihnen

nen

nen vorkommt, das soll allenthalben kräftig gehalten werden.

Deßgleichen soll es mit derer von Städten Unterthanen und Baurenschaften gehalten werden, und im Fall jemandes wegen Leibes, Schwachheit oder anderer Ehehafft für dem Rath zu erscheinen unvermögende, soll der Scholze, oder im Abwesen seiner, der vornehmste Rathmanne oder Älteste, neben andern dreyen Rathmannen, oder Ältesten des Dorffs, zu der Person, so zu testiren, oder Ordnung zu machen vermeinet, gehen, ihr Testament oder Ordnung anhören, verzeichnen lassen, und nachmahls ohne einigen Verzug der Erbherrschafft vorbringen, welches alsdenn kräftig seyn, und fest gehalten soll werden.

Ausgenommen tempore contagii.

Wäre es aber in der Zeit der Pestilenz, oder andern anfälligen Seuchen und Krankheiten Zeit, da jedermann gemeinlich zu fliehen pfleget, die Bürgermeister, Rathsherren, Stadtschreiber, Scholzen, Schöppen und Ältesten ſübel, auch nicht allemahl zukommen seyn, oder vielleicht sich in Gefahr nicht begeben wollen, was also in diesem Fall auf dem Todt-Bette einer vor dreyen seiner Nachbarn, was sein letzter Wille wäre, und seyn sollte, und dieselben drey Personen solches hernach für einem Rath, Scholzen, Schöppen oder Ältesten, eyndlichen, in massen oben vermeldet, aussagen würden, soll solcher letzter Wille kräftig seyn und gehalten werden.

Ein jeder Rechtsfälliger soll die Expensen zahlen.

Beschlüssen, demnach anhero vielfältig erfahren, daß muthwillige Leute sich von der Obrigkeit gar nicht billigen und weissen lassen wollen, sondern hierüber ihr viele einander rechtlichen vorgenommen, und zu rechtlichem Zank und Klagen Ursach gegeben, und in unverwindliche Schäden geführet; soll künfftig, da einer seiner zugehörigten Sachen verlustig, dem gewinnenden Theile alle und

und jede nothwendige beweßliche Expens zu erlegen und zu erstatten verpflichtet seyn, jedoch daß die Moderation von Dem Richter, oder der Obrigkeit geschehe. Doch auf richterliche Moderation.

Weil denn obgedachte Bürgermeister und Rathsmanne ehe genandter Städte, Neiß, Patschkau, Ottmichau, Ziegenhals und Weydenau, mit Verwilligung der ganzen Gemeinden, solche Succession und Ordnung, wie die begrieffen, geliebet, angenommen, und zu halten versprochen: So ordnen, setzen und wollen wir, daß nun und hinführo dermassen Succession und Ordnung, wie von Artickel zu Artickel oben begrieffen, stet, feste und unverbrüchlichen solle gehalten, derselben nach erkandt, und niemanden darwider zu handeln gestattet werden. Bestätigung dieser Ordnung.

Deß zu Urkund haben wir Caspar Bischoff, obgenandt, als Sachen-Walter, und die Herren des Capitels, als Verwilliger, unsere und ihre grosse Inseigel an diesen Brieff wissenlich hangen lassen. Geschehen und gegeben zu Breslau den 12. Tag Septembris, nach Christi Geburt, tausend fünffhundert, u. im sieben und sechzigsten Jahre.

Dabey sind gewesen die Achtbare, Würdigen und Zeugen. Wohlgebohrne, unsere in Gott Brüder, und besondere liebe Herrn.

Almericus Picolomineus Fidelis, der Rechten Doctor, Probst.

Adam Landeck, Scholasticus.

Sebastian Schleupner, der heiligen Schrift Doctor.

Marcus, Herr von Kittlitz.

Nicolaus Habicht,

Johannes Lübbig, | der freyen Kunst Magistri.

Adam Weißkopff,

Andreas Bogursky, der Rechten Doctor.

Martinus Pachn t, der freyen Kunst Magister, und

Theodorus Lindanus, der heiligen Schrift Doctor, Prälaten und Thumbherren obberührtes unsers Stiffts, nach der Glocken Laut in der Capitel Stuben bey einander versammlet,

E

sammlet, auf welche Zeit das General-Capitel, welches man jährlich nach S. Johannis Enthauptung zu halten pfleget, continuiret worden.

III.

König Vladislai Constitution vom Ober- und Fürsten-Recht.

Des Schlesi-
sche Palladium
und Dictatura.

Nach den allgemeinen Landes-Rechten, schreiten wir nicht unbillig zu den Special-Rechten, und zwar erslich zu dem Fürsten-Recht, welches das Ober-Recht genennet wird, und das rechte Schlesiische Palladium und Dictatura ist, dasselbe lautet wie hernach folget:

Ober-Rechts
Privilegium.

WIR VLADISLAUS, von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmeimb, Dalmatien, Croatien, Ramen, Servien, Galicien, Lodomirien, Comanien, Wulgarien, &c. König, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, &c. bekennen öffentlichen für iedermänniglichen, daß uns die Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, Würdigen, Edlen, Gestrengen, Mahmhafften, Ehrbahren, Ehrsammen, und Vorsichtigen, geistliche und weltliche Fürsten Prälaten, Herren, Ritterschafft, Mannschafft, die von Städten und Gemein, die Inwohner unser Ober- und Nieder-Schlesien Land, unsere liebe Getreue, durch den Hochgebohrnen Calimirum, Herzogen zu Teschen, Hauptmanne in Ober- und Nieder-Schlesien, und den Edlen Sigismundum Kurzbachen, Freyherrn zu Trachenberg haben ersucht, und mit Demuth bitten lassen, ihnen alle und tegliche ihre Freyheit, Brieffe, Privilegia, Begnadunge, Gerechtigkeit, Gaben, Gewohnheit, und alte Herkommen, die sie und ihre Vorfahren, von uns und unsern Vorfahren, Käysern und Königen zu Böhmeimb, auch Herzogen in Schlesien, und sonderlich von König

Matthys

Matthias, unserm nächsten Vorfahren, biß auf uns erworben und herbracht, zu verneuern zu lassen und bestätigen, darzu auch etliche Freyheit und Gnade, nach ihrer alten Gewohnheit und auff's neue, aus sonderlicher Gnade, und Königlicher Milde zu geben und verleihen geruhen, das haben wir derselben obgenandten Schlesienschen Lande, Fürsten, Prälaten, Ritterschafft, Mannschafft, der von Städten und Gemein fleißige Bitte angesehen, dabey betrachtet die willige unverdroßene Dienste, die sie und ihre Vorfahren uns und unsern Vorfahren, Leibes und Guttes allezeit ungespart, oft nützlichen und gerne erzeigt und gethan haben. sie jetzt täglich thun/ hinfort zuthun erbieten, darauff mit wohl bedachtem Muth, und rechtem Wissen und Rathe unser lieben Getreuen, haben wir den vorgedachten unsern lieben Getreuen, obengemeldete alle und iegliche Freyheit, Brieffe, Privilegia, Begnadunge, Gerechtigkeit, Gaben, und alt Herkommen, Gewohnheiten, und sonderlichen von König Matthias, unserm nächsten Vorfahren, biß auf uns gnädiglich verneuert, zugelassen, gegeben, bestalt, confirmiret.

Verneuern, zulassen/ geben, bestätigen, und confirmiren ihnen die alle, und ieder hiermit, in Krafft unseres Briefses, als wenn die alle von Worte zu Worte hierinn geschrieben und ausgedrucket, aus Böhmischer Königlicher Macht wissentlichen.

Sehen und wollen auch, daß sie und ihre Nachkommen sich der allen und jedes besondern, alles Inhalts, Punkten, Clauseln, und Articeln halten, der gebrauchen und genießen sollen, und mögen, von uns, unsern rechten Nachkommen Königen zu Böhmen und Ampt- Leuten daran gang ungehindert und unbekümmert.

Damit aber die gemeloten unsere Unterthanen und lieben Getreue befinden und erkennen, daß wir ihn für an-

dern unsern Unterthanen mit grossen Gnaden geneigt seyn, und sie lieben, haben wir ihn aus Königlichcr Mildigkeit und sonderlichen Gnad über die Freyheit, so sie vorhin redlichen erworben, und wir insonderheit einem iedermanne hinfür und iezunder in der Gemeine bestätigt haben, die hernach folgende Gnade und Freyheiten auf neues gegeben, verliehen und bestat, geben, bestätigen und verleihen aus obberührter Könighcher Böheimischer Macht.

Erstlichen, daß wir, noch unsere rechte nachkommende Könige zu Böheim den ietzt gemeldten Landen keinen andern Obersten Hauptmann nicht setzen noch geben wollen, denn alleine einen aus unsern Schlesiſchen Fürsten.

I.
Das Ober
Ampt soll ein
Schlesiſcher
Fürst haben.

II.
Parthen und
ihre Sachen
für dem Ober
Richt.

III.
Ober, Rechts
Richter.

IV.
Gerichts,
Stadt.

V.
Im zweyen
Terminen.

VI.
Durch wen.

VII.
Citation.

Und wo wir als ein rechter König zu Böheim, oder unsere Nachkommen Könige, auf ihr keinem Schlesiſchen Fürsten oder Erbsassen, geistliche oder weltliche Personen, in welcherley Sache das wäre, auch Grund oder Boden betreffende; auch wiederum die Fürsten oder Erbsassen des Landes auf uns oder unsere Nachkommen umb Grund, Boden, oder sonst ihre Freyheit oder Privilegia an gehen möchte, der Schlesië betreffende, oder insonderheit ein Fürst auf den andern zu sprechen hätten:

Das alles soll beschehen für dem Fürsten des Landes, und ihren Råthen, die sie neben sich ziehen würden zu Breslau in der Haupt Stadt auf unserem Könighchen Hofe.

Im Jahr auf zweene Tage solch Recht zu halten, vornemlichen aufn Montag nach dem Sonntag Jubilate, und nachm nechsten Montag nach St Michaelis Tag, daselbst zu gestehen.

Durch sich selbst oder seine Vollmächtigen.

Also bescheiden, was Sachen sich erbarreten zwischen uns und den Fürsten, und wiederum von den Fürsten gegen uns, u. unsern rechten nachkommenen Königen, daran soll die Ladung für des Landes Hauptmann briefflich geschehen

schehen/ an die Ende derselben Güter, die angesprochen werden.

Ein viertel Jahres für dem letztbemeldten Rechts- Tage einem, dergleichen zwischen den Fürsten und anderen Erbsassen des Landes gegen einander, solches soll gehalten werden.

Und wo solches ausser Stände, den Lands-Hauptmann angienge, so soll er durch den ältern Fürsten der Land geladen werden. Und dabey, was gesprochen wird, endlich zu bleiben, ohne alle und einigerley Aufzug, bey Verlust der Sachen.

Wo aber jemandes ohne rechte, redliche Ursachen zu seinem verboten Rechts-Tage nicht gestünde, nichts weniger soll den Rechten nachgegangen werden, nach Ordnung, der Rechten und Gewohnheit der Lande, und was dem daran erkant, und gesprochen wird; Ob sich jemandes darwider setzen wollte, soll also viel bestehen, als sich zu Rechte fordert, sondern wo auch die von der gemeinen Ritterschafft und Mannschafft, darzu die von Städten, oder ihrer Einwohner auf ihre Herrschafft, oder einen auf den andern, oder eine Stadt auf die ander, oder jemand frembdes Ansprüche thun wolle, das soll ein ieder suchen mit seiner Klage an denen Enden, da der Antwortter zu Rechte hin verordnet ist.

Wo aber dem Kläger an ihr keinem Ende die Billigkeit des Rechten nicht verhoffen würde, alsdann mag der Kläger Zuflucht haben an den Ober-Hauptmann der Lande, und bitten, von ihnen seiner Beschwerung zu schreiben.

Würde er dann hierüber ein halb Jahr oder dergleichen verzogen, damit er seiner Gerechtigkeit Ende nicht erlangen möchte, so soll unser Hauptmann beyden Parth Mächte haben, auf die vorgeandten Tage rechtlich zu fordern.

Und was daselbst erkant wird, dabey soll es endlich bleiben.

VIII.
Zeit der Citation.

IX.
Wer dem Ober Richter soll substituirt werden.

X.
Urteil soll gelten sine remediis suspensivis.

XI.
Pena contumacia.

XII.
Bey anderen Personen Actor sequatur forum rei.

XIII.
In casu denegatae iustitiae, soll man zum Ober-Ämpt aufsuchen welches intercediren soll. So diese Intercession vergebens/ soll die Sache das Ober-Ämpt zum Ober-Richter weisen. Und daselbst erkant werden.

XIV.

In Oberg-Schlesien sollt seyn wie im XII. gesagt.

Würde auch jemandes auf die Einwohner der Oberg-Schlesien zu sprechen haben, auf Mannschafft oder Städte, die sollen sich aller Weise und forma halten, wie hievon in dem nächsten Artikel ausgedruckt.

XV.

Jedem soll die Billigkeit ertheilt werden.

Alleine wo sie der Ober-Hauptmann würde zu fordern haben, das auch ihnen in der Stadt der Oberg-Schlesien die von dem Hauptmann ernandt würde, des Jahres ein mahl, als auf nächsten Montag nach der heiligen dreier Könige Tage, soll zu Rechte verschieden werden.

Auch versprechen wir darauff niemanden seines Rechtes, durch einigerley Weiß oder Fürnehmen zu vorziehen oder zu verhindern.

XVI.

Niemand soll über die Gränze ziehen.

Auch sollen wir und unsere Nachkommen Könige zu Böhmeins, dieselben unsere Unterthanen, durch die ganze Schlesien nicht zu fordern haben, ihres Diensts über die Gränzen der Schlesien zu ziehen.

Er werde denn befördert.

Es sey dann, das sie von uns, oder unsern Nachkommen, wie vor Alters gewesen, mit Geld, Soldt ihres Dienstes, und der Schade bezahlet und ausgerichtet werden.

XVII.

Das Homagium soll zu Breslau geleistet werden.

Auch sollen die Schlesischen Fürsten, Herren und Städte uns noch unsern nachkommenden Königen zu Böhmeins zu hulden verpflichtet seyn, mindert denn zu Breslau.

Schweidnitzer und Jaur haben mit der Huldigung ihre sonderliche Privilegia.

Ausgenommen die Fürstenthümer Schweidnitz und Jaur, die sollen an dem bleiben, bey ihrem eigenen Privilegium.

XVIII.

Was die Steuern für Steuern geben sollen.

Auch sagen wir zu Fürsten, Herren, Land, Städten, und allen Einwohnern der Schlesien, daß wir keinerley Beysteur nicht begehren, noch durch einigerley Weise suchen wollen, ausgezogen von denen, darwider sie sich billich Rechts halben nicht zu setzen hätten.

XIX.

Jeder Stand soll alles verfallen/ entwerfen durch sich oder seinen Hauptmann.

Auch welcher Herr in Schlesien Schlösser, Städte oder andere Güter hat, doch darinnen nicht wohnhaftig, daß er seinen Amptmann, oder sonst in voller Macht an seine

seine Stadt schicke, und verordne, neben andern alles zu thun und zu leiden, besondern sich in keiner Sache ausziehen soll, wo sich des jemandes ungehorsam hielte, dem soll unser Hauptmann mit unser Hülffe, und der andern Einwohner in Schlessien darzu bringen.

Auch alle alte Zölle sollen bey ihren Würden bleiben, doch weiter niemandes, wannne wir vor Alters, und Aus-
sagung damit beschweret werde, sondern keine neue Zölle wollen wir, auch unsere Nachkommen Königen zu Böhheimb, in keiner Stelle in der Schlessien, niemandes wes Standes oder Würden die seyn, aufzurichten, nehmen oder gebrauchen vergönnen, zulassen, geben und damit begnaden, es erkennen den Fürsten, Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städte der Schlessien einträchtiglich, das es aus redlichen gegründeten Ursachen billig, und zu der Lande besten und Nutz geschehen solte.

XX.
Die alten Zölle
sollen bleiben,
keine neue Zölle
sollen verstatet
werden.

Als welche die
Stände selbst
adprobiren
werden.

Damit wollen wir von uns und allen unsern rechten Nachkommen Könige wegen zu Böhheimb diese gemeine Confirmation mit allen andern anhangenden Articeln, der sonderlichen Begnadung, von dem ersten biß auf den letzten hier vorgeschrieben und klärlichen ausgedruckt, angenommen, geliebet und verwilliget haben, nun und hernachmahls unwidersprechlich und unverbrüchlich zu halten, in ganzer Krafft und Macht dieses Brieffes, daß zu Urkund haben wir unser Königlich Insiegel hieran hangen lassen. Geben zu Ofen am Mittwoch vor S. Andreass Tage, des heiligen zwölffboten. Nach Christi Geburt vierzehn hundert und in dem acht und neunzigsten, unser Reichs des Hungarischen im neunnden, und des Böhheimischen im acht und zwanzigsten Jahre.

Wladislaus Rex manu propria subscriptit.

Wir Rathmanne der Stadt Breslau bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe vor aller

Zeugniß des
Raths zu Bres-
lau wegen für-
gesetzten Privi-
legii.

aller männiglich, daß wir gesehen, verhöret und in unsern Händen gehabt haben einen Königlichen offenen Brieff auf Pergament geschrieben mit des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Vladislaum zu Hungarn, Böhmeib &c. Könige &c. zu Lützenburg und in Schlesen, Herzogen, Marggraffen zu Mähren und beyder Lausitz, unsers allergnädigsten Herren anhangenden Insiegel besiegelt an Schriffte, Pergamenten und Insiegel ganz tüchtig und unversehret, von Worte zu Worte, wie oben geschrieben stehet, lautende, zu Gezeugniß haben wir unser Stadt Insiegel an diesen Brieff hangen lassen. Geben am Montage nach Michaelis; nach Christi Geburt vierzehn hundert, darnach im neun und neunzigsten Jahre.

Locus Sigilli.

Anno 1499.

Die Böhmen
setzen das
ber. Rechts
Privilegium an.

Dieses vornehme Privilegium und Kleinod des Landes Schlesen, hat von den Böhmischen Ständen durch D. Philippum Gundelium starck wollen angefochten, und über einen Hauffen geworffen werden, bevoraus und sonderlichen in diesen zweyen Puncten:

I. Daß ein Schlesischer Fürst die Ober- Hauptmannschafft halten, u. II. Das Ober- Recht in appellabile seyn solte.

Welchen Herr
Wolff von Bock
städtlich be-
gnet.

Wenn aber auf dero Böhmen geführte Klage, weyl land Herr Wolff von Bock in habender Vollmacht von den sammentlichen Herren Fürsten und Ständen sattfam geantwortet, ist dieselbe von Wort zu Worte hier angeheftet worden, unangesehen, der erste Punct dieses Privilegium nicht angehet, dennoch aber von der Stände in Schlesen andern Privilegio die Königliche Wahl in Böhmen betreffende, gute Nachricht und Anleitung giebet, dieselbe Beantwortung lautet für Königs Ferdinandi persöhnlichen Anwesenheit zu Breslau Mittwoch nach dem heiligen Ostern. Anno 1546. also:

Aller-

Allerdurchlauchtigster Fürst, Großmächtigster Römischer, auch zu Hungarn und Böhmeim König, allernädigster Herr, Euror Röm. Königlichen Majestät gehorsamste Unterthanen, der Hochwürdig in Gott, die Durchlauchten Hochgebohrnen Fürsten, Ehrwürdigen, Edlen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten, Ehrsammen und Weisen Prälaten, Herren, Ritterschafften und insgemein alle Stände dieser Ober- und Nieder-Schlesischen Lande, ausser der Landschafften der Fürstenthümer Schweidnitz, Jaur, und Slogau, haben verschiedenen Mitwochs nach Palmarum auf die von Euror Röm. Königlichen Majestät fürgeschlagene sühnliche Unterhandlung, belangende dieses Landes wohl erworbene Freyheiten und Privilegien, angehoret, ein beschwerliches, unfreundliches und unachtbarliches Fürtragen, so die Edlen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten, auch Ehrsammen verordneten Machtleute der Stände in Böhmen, vor Euror Röm. Königlichen Majestät, gegen ihren Fürstlichen Gnaden, Herren und anderen Ständen dieses Landes Schlesiens einbracht; und diem Weil dann dieselben vorgewandten Klag-Artickel an ihnen selbst was hoch und wichtig, dieses armen Vaterlandes höchsten Schatz und Kleinod betreffende, darum die Herren Fürsten und Stände Eure Röm. Königl. Majestät und bedenkliche Frist demüthigst ersucht, welches auch Eure Röm. Königliche Majestät in Ansehung der Billigkeit, und sonderlich der verlauffenen heiligen Tage / bis auf die Stunde, gnädigst zugelassen, daß sich ihre Fürstliche Gnaden und Günsten gegen Euror Röm. Königlichen Majestät zum unterthänigsten thun bedanken.

Und erscheinen demnach als die gehorsamsten Fürsten und unterthänige Stände, und obwohl ihren Fürstlichen Gnaden und Günsten, sich mit den Machtleuten der Stände

Der Stände in
Schlesien Unte-
wort auf der
Böhmen ge-
führte Klage.

Schweidnitz /
Jaur und Slog-
gau hat sich
hievon ausges-
schlossen.

Ursachen was
rum die Stände
in Schlesien
sich zur sühnli-
chen Handlung
mit einlassen
können.

- I. Stände in Böhmeimb in einigerley sühnlische Handlung einzulassen ganz ungelegen, in Ansehung, daß des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Morizen, Herzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, &c. Gesandten, der Ehrenveste Balten von Schamrich, sich in keine Sühne zu begeben, Schickfus Chron. Lib. 2. c. 1. & Lib. 3. c. 18. oder ohn des gemeinen Lands Privilegion das wenigste zu enthegen oder nachzugeben, keinen Befehl hat zu deme, daß auch die Marggraffischen Räte von Anspach von ihrer jungen Herrschaft verordneten Vormündern, derhalben keinen Befehl, noch Macht haben, vid. dicto libr. 3. und über diß auch Churfürstliche
- II. Durchlauchtigkeit von Brandenburg &c. Als ein Herzog in Schlessen zu Crossen, &c. niemandes von seiner Churfürstlichen Gnaden wegen alldaher o. verordnet. Darum die gegenwärtigen Fürsten und Stände wohl Ursach gehabt, mit gnugsamen Grund und Schein die vorgenommene Sühne abzuwerffen, damit es aber von Eurer Röm. Königl. Majestät nicht dermassen möchte angenommen und verstanden werden, als wolten oder möchten ihre Fürstliche Gnaden und die Stände in Schlessen Eure Röm. Königl. Majestät zu einem sühnlischen Unterhandler nicht leiden, die Nachtleute auch der Stände in Böhmeimb nicht denken dörfen, daß ihre Fürstliche Gnaden und die andern Stände des Landes ihres wohlervorbenen Privilegii, einigerley Nachdenken oder Abscheu hätten it. Schickfus Lib. 3. c. 5. so sind ihre Fürstliche Gnaden und sie Euer Röm. Königl. Majestät als ihrem Könige und Erbherren aus un-
terthänigster Pflicht zu gehorsamen willig erschienen, doch mit gnugsamer vorhergehender Bedingung und Protestation, da die Sühne entstände, und ihren Fortgang nicht erreichen würde, daß solche Handlung alle, wie die auf heute möchte fürgenommen werden, ihren Fürstlichen Gnaden und den Ständen an ihren Rechten

Protestation.

ten und Berechtigkeiten zu keinem Abbruch, Nachtheil oder Verfürung, gereichen sollten, davon ihre Fürstliche Gnaden und die Stände öffentlich und solenniter protestiren.

Und sagen folgendes ihre F. G. und Günsten also, dem ^{Erster Klage} nach die vorgedachten Machtleute und Befehlshaber der ^{Puncte der Böhm} Stände in Böhme in ihrer jüngsten gebrachten Klage, ^{meu/ daß sie} unter andern anfänglich Mittel und Ende, Meldung ge- ^{vi & de facto} verfahren. ^{verfahren.}
 than: Also sollten sich die Herren Fürsten und deroselben abhängige Stände unterstehen, unter einem Schein etlicher vermeinten Aufsagungen und Privilegien, der sie sich ohn allen rechtmäßigen Grund und Titel eigentlich anmassen, die Cron Böhme an ihren alten Berechtigkeiten, Aufsagungen und Privilegien zu irren, darwieder thätlich zu handeln.

Allergnädigster König und Herr, da hätten sich die ^{Antwort darz} Herren Fürsten auch andere Herren und Stände dieses ^{auf.} Landes Ober- und Nieder-Schlesien bey den Machtleuten der Stände in Böhme als vernünftigen Leuten versehen, daß sie sich sonderlichen in gegenwärtiger Saushaltung, gegen ihren Fürstlichen Gnaden und Günsten, als ihren Freunden, Nachbarn und Mitgliedern etwas freundlicher, nachbarlicher und bedächtiger sollten erzeiget haben, denn daß sie ihren Fürstlichen Gnaden, und den andern Ständen, für Eurer Röm. Königlichen Majestät und viel frembden ehrlichen umstehenden Leuten mit unerfindlichen Angaben zumessen dürfften: Als sollen ihre Fürstliche Gnaden und die andern Stände etwas sich unterstehen zu gebrauchen eigenthätig ^{vi & de facto}, ohn einigerley rechtmäßigen Grund und Titel, deren Gott Lob ihre Fürstliche Gnaden so wohl die andern Herren von Ständen des Bedachts und Vernunft wohl seyn, auch selbst wohl wissen, daß ihren Fürstlichen Gnaden und ihnen nicht gebühren wolte, wieder Recht, ^{vi & de facto} und eigenthätig etwas

Der Böhmen
erster Klage
Punct ist inju-
riös.

etwas gegen einem viel wenigern Stande, denn den Ständen in Böhmeim, fürzunehmen. Derhalben ihren Fürstlichen Gnaden und den Ständen in Schlesien, solch Fürnehmen und unerfindliches Angeben, den vorgemeldten Befehlhaber an ihren Fürstlichen Würden, den andern Ständen aber an ihrem guten Gerichte und Leumund zu Nachtheil gereichen will, darumb ihre Fürstliche Gnaden und Günsten solche Schmach für eine Actionem Injuriarum respectu loci & personarum, so bald angenommen, dieselbige hiermit annehmen, und ad animum revociren, mit fernerer öffentlichen Verantwortung, wer ihren Fürstlichen Gnaden und den Ständen in Schlesien nachsagt, daß sie etwas wider Recht und rechtmäßigen Grund, eigenthümlich fürgenommen, der oder dieselben thun ihren Fürstlichen Gnaden als Ehr, Recht und Gerechtigkeit liebenden Fürsten und den andern ehrlichen Ständen ungütlich daran, auch solches auf ihre Fürstliche Gnaden und Günsten, nimmermehr erweisen noch ausfindig machen können noch mögen, für eines.

Der andere
Klage-Punct
der Böhmen/
daß sie an ihren
Privilegien
wollen betretet
werden.

Für das andere, wird im ersten Eingange der Stände in Böhmeim Machtleute Fürtragens gemeldet, wie oben gehöret, daß die Herren Fürsten und derselben anhängige Stände sich unterstanden, die Cron Böhmeim an ihren alten Gerechtigkeiten, Aufsehung und Privilegien zu irren &c. Daraus zu vernehmen, daß sich die Stände in Böhmen anmassen wollen, als wären sie alleine die Cron, und die Herren Fürsten und Stände dieses Landes sammt andern incorporirten Landen, wären ihre Vasallen und Manne, alles zu Verkleinerung des löblichen Fürstenlandes, welches die Herren Fürsten und Stände dieses Landes Machtleuten der Stände in Böhmen keinesweges gestehen; ihre Manne und Vasallen nicht haben seyn wollen, hinfürder auch zu seyn nicht gedencken.

Die Böhmi-
schen Stände
sind nicht allein
die Cron.

Dann

Dann einmal ist öffentlich und am Tage, daß die Herren Fürsten und Stände in Schlesien, nicht mit dem Schwerdt, auch durch kein Drangsaal und Noth an die vorfahrende Könige zu Böhmeimb löblicher und hochmüthiger Gedancken kommen, sondern aus freyer Gutwilligkeit *supra* Lib. 2. c. 1. & *hoc* lib. 3. c. 18. im Fürsten-Tages Schluß. Sambstage nach Cantate, Anno 1541. durch sonderliche Verträge und Vorbehältnuß aller ihrer Rechten und Freyheiten ihren Majest. zugethan und sich ergeben, der mehrer Theil im Jahr 1331. *vide supra hoc* lib. 3. cap. 18. dadurch sie sich mit der Cron Böhmeimb vermischet, verleibet und vereiniget, und neben den Böhmen Mitglieder der Cron Böhmeimb, ja der höchste Stand derselbigen nach den Prälaten worden.

Und haben die Könige zu Böhmeimb, sich und ihre Kinder, die auch allbereit zu Römischen Königen erwöhlet gewesen, zu den Fürsten in Schlesien verheyrahtet, damit sie alleine durch dieselbige ehliche Rundschaft, die Fürsten in Schlesien dahin bewogen, daß sie die Zahm-Lehn von einem Könige zu Böhmeimb empfangen, und sich bewilliget, sein und seiner Nachkommen getreue Fürsten und Manne zu seyn, und nicht der Herren zu Böhmeimb.

Darum auch ein Bischoff zu Breslau Princeps Ligius, *supra hoc* lib. 3. c. 5. & *ibid.* c. 7. und die andern Schlesiſchen Fürsten, Fürsten des Reichs zu Böhmeimb, und derhalben allen andern Böhmiſchen Ständen und Aemptern, ihren Würden nach in Stellen und Brieffen allerwegen sind fürgeſagt worden, darumb denn auch so bald im sechsten Jahre darnach, wie die Schlesiſchen Fürsten der Cron Böhmeimb incorporirt und Mitglieder der Cron worden, da man gezehlet 1348. haben die Fürsten in Schlesien, als nemlich ein Bischoff zu Breslau, Herzog Nicolaus von Troppau und Ratibor vor sich, andere Fürsten, Prälaten, Herzogen,

I.

Sondern die Schlesiſche Fürsten sind seynrollige Mitglieder.

II.

Huldigen dem Könige und nicht den Ständen.

III.

Die Schlesiſche Fürsten sind Fürsten des Reichs zu Böhmeimb. *Supra* lib. 2. c. 1. in print.

Und haben
IV.

Die Wahl des
Königes.
I.

In dero Böh-
heimischen guld-
nen Bulla Ca-
roli IV. so oben
hoc lib. 3. c. 13.
zu befinden.

gen, freyen Ritterschaften und Gemeinschaften der Cron
Böhme, und ihrer Zugethanen und Verwandten Land,
auch ihrer und derselben aller Nachkommen, von hochlöb-
licher Gedächtniß Käysers Caroli dem Vierdten, ein Pri-
vilgium ausbracht und erlanget, daß sie nach den Präla-
ten, die erste Stimme in der Wahl eines Königes zu Böh-
me haben sollen, wie solches die Copie einer Carolin
hiermit klärlich besaget und ausweist, welcher Copie
Original, auf dem Carlstein, welches eine gemeine Ver-
wahrung aller Privilegien dieses Landes so wohl, als der
Böhmen ist, vorhanden, darein sie von ihrer Fürstlichen
Gnaden und der Stände in Schlessen Vorfahren, neben
andern Freyheiten und Privilegien darauf vertrauet, da-
rinne denn so bald nach den Prälaten der Fürsten, Stand
vor allen andern Ständen in Böhme vorgezogen wird,
& sic ordineliter a priori, & praeminentia dignitatis probatur.
Und haben die Herren Fürsten und Stände gemeldt Pri-
vilgium in steter unverrückter Übung, Brauch und Possession
biß daher gehalten, und wollens noch ob Gott will, ver-
mittelt Götlicher Hülffe vor den Ständen in Böhmen
wohl erhalten. Anzuheben von Hochgedachten Käyser
Caroli, haben die Herren Fürsten und Stände in Schles-
sen, Marggraff Hansen zu Mähren, seiner Käyserlichen
Majestät Brudern zu einem Könige erwählen und anzu-
nehmen, wo seine Käyserliche Majestät ohne Leibes, Er-
ben, männliches Geschlechts abgiengen, sich auf Ersuchen
seiner Käyserlichen Majestät verschrieben und bewilligt,
daß seine Käyserliche Majestät ohne Zweifel bey ihnen
nicht gesucht hätten, wo die Chur nicht fürnehmlich bey dem
Fürsten und nachmahlen andern Ständen und Gemein-
schaften in Schlessen wäre.

II.

Sind zur Wahl
ersucht wor-
den.

Weil

Weil aber Hochgedachter Kaiser Carl zweene Söhne nach ihm, welche nacheinander als gebohrne und angeerbte Könige zu Böhmen, regiert, verlassen, ist angezeigte Verschreibung gefallen, die natürliche Vererbung fürgegangen, und keine Wahl von nöthen gewesen, bis nach Tode hochmilder Gedächtnuß Königs Ladislai.

NB.
Wann ange-
erbte Könige
zu Böhmeim
verhanden seyn/
ist keine Wahl
von nöthen.

Zum selben mahl haben die Stände in Böhmen anfänglich sich einer sondern Wahl, hinter ihren Fürstlichen Gnaden, Gnaden und Günsten, auch andern der Cron Böhmeim incorporirten Landen, als Mähren und Lausnitz unterstanden, und zum Könige gewehlet König Georg hochlöblicher Gedächtnuß, aber dieweil die Fürsten und Stände in Schlessien zusamt andern incorporirten Landen, als Mähren und Lausnitz, von den Ständen in Böhmen aussen gelassen seyn, haben sie in der Böhmen Wahl nicht gewilliget, sondern einen eigenen König, als König Matthiam, dazu sie von den Böhmen verursacht, auch erwahlet und angenommen, denselben auch biß an sein Ende zu einem Könige behalten, aus welchem nachmahls groß Blutvergießen, Zertrennung der Cron Böhmeim, und der eingeleibten Landen, und ander Uirges viel erfolgt, und biß anhero noch nicht alles gestillet ist.

Die Böhmen
haben de facto
procediret.

III.
Haben dero
Böhmisches
Wahl contra-
diciret.

Daraus ein
groß Blutver-
gießen erfolgt.

Welches alles nachblieben wäre, wo die Wahl ordentlich und einhellig fürgenommen, und die Stände zu Böhmeim sich nicht unterstanden hätten über die Herren Fürsten zu wählen.

IV.
Haben mit
gewehlet

Nach Absterben König Matthiassen, haben die Land Schlessien König Vladislauum, und Ludovicum, alle hochlöblicher Gedächtnuß, wiewohl ihre Königliche Majestäten rechte Erben gewesen, auch zu Königen angenommen, und durch ihre vollmächtige Gesandten von Fürsten und allen Ständen die noch zum Theil im Leben sind, mit gewählt.

Und

V.
Haben König
Ferdinandum
eigenmächtig
erwöhlet.

Und sich aus
ihrer quasi pos-
sessione juris eli-
gendi nicht be-
geben.

VI.
Haben sie von
König Ferd. I.
deswegen einen
Revers.

Die Fürsten in
Schlesien gehen
nach den Prä-
latten alten Böh-
mischen Stän-
den vor.

Auf die Haupt-
Klage der Böh-
men.

Und so sich nun wiederum nach Erbsterben ihrer Ma-
jestät die Böhmen wie zuvor auch geschehen, einer sonder-
lichen Wahl unterstanden, hätten ihre Fürstliche Gnaden
und die Stände in dieselbige der Böhmen Wahl nicht ge-
williget, sondern Eure Röm. Königl. Majestät als
einen rechten natürlichen König und Herren, von wegen
Eurer Röm. Königlichen Majestät Gemahl anererbten
Berechtigkeit, selbst zu ihrem König und Erbherrn erweh-
let, damit ihre Fürstliche Gnaden und die Stände in al-
lerwege ihr Recht erhalten, und sich aus ihrer quasi possessione
Juris eligendi, nicht haben begeben wollen, wie denn ihre
Fürstliche Gnaden und die Stände von Eurer Röm.
Königlichen Majestät einen gnugsamen Brieff haben,
daß ihren Fürstlichen Gnaden und ihnen die nächste der
Stände in Böhme angemessene Wahl an ihren Rechten
und Berechtigkeiten unschädlich seyn sollte.

Aus welchen allen schließlich folget, daß die Fürsten und
Stände in Schlesien, nach den Herren Prälaten, die er-
ste Stimme haben in der Wahl eines Königes von Böh-
men, und in Käyser Carls Bullen, allen andern Stän-
den zu Böhme fürgesetzt worden, und also nicht der
Eron von Böhme Mann seyn, wie sie sich rühmen;
Sondern eines Königes von Böhme Fürsten und Lehn-
Leute, und der Eron vornehmster höchster Stand und
Glieder, ausserhalb der Herren Prälaten, damit die Herren
Fürsten und Stände in Schlesien, der Stände in Böhme
rühmen, als wären sie die Eron, die Herren Fürsten aber
und Stände in Schlesien ihre Mann, wolten abgeleh-
net und verleget haben, und nunmehr zu dem Haupt-
Grunde der angestellten Klage greiffen. Und als für das
erste, von dem Gemeldten Befehlhabern der Stände Böh-
men fürbracht, als solten sie ein alt Herkommen Recht und
Privilegium haben, daß in der Eron Böhme, zusamt
den

den zugethanen Landen in Ober- und Unter-Ämtern, kein
 anderer Hauptmann seyn solle, dann ein Böhmeib, wel-
 ches also zu begläubigen, sie einen Brieff von König Vla-
 dislao, hochmilder Gedanken, des Datum stehet im zehen-
 den Jahr der mindern Zahl, produciret und fürgelegt;
 weil sich dann die Herren Fürsten und Stände wider ihr
 vermeintes Privilegium unterstanden, das Ober-Ämpt im
 Lande Schlesien durch niemand denn eine Fürsten-Person
 zu bestellen, haben sie Eure Röm. Königliche Majestät
 gebeten, dieselbige geruhe, die Herren Fürsten und Stän-
 de in Schlesien, mit Gnaden dahin zu weisen, daß sie von
 solchem abstünden, und die Stände in Böhmeib, bey ihren
 vermeinten Privilegien geruhiglich verbleiben lassen, &c.
 wie dann solches nach aller Länge vorbracht. Nun wol-
 len die Herren Fürsten und Stände in Schlesien, das ver-
 meinte producirte Privilegium auf dißmahl in seinem
 Werth und Unwerth bleiben lassen, und darneben Eurer
 Röm. Königlichen Majestät, als ihrem König und Erb-
 Herren in unterthänigster Demuth nachfolgenden bestän-
 digen Bericht thun, daß ihre Fürstliche Gnaden, Gnaden
 und Günten von hochgedachtem König Vladislao löblicher
 Gedanken, auf ein aufrichtiges wohlervorbenes Privi-
 legium und Begnadung ausgebracht, zwölf Jahr zuvor ehe
 seine Königliche Majestät den Ständen in Böhmeib ihr
 produciret Privilegium gegeben.

Darinne Ihr Königliche Majestät vor das allererste
 den Herren Fürsten und Ständen in Schlesien die Begna-
 dung thut, daß hinfürder und zu ewigen Zeiten, kein an-
 der Ober- Hauptmann in Land Schlesien seyn soll; denn
 ein Fürst im Lande, wie Eure Röm. Königliche Majestät
 aus gegenwärtigen Original, gnädigst befinden werden,
 welches von Eurer Röm. Königl. Majestät, als unserem
 gnädigsten König und Erbherren, mit klaren ausge-

G

druckten

I.

Das die Böh-
 men das Ober-
 Ämpt haben
 sollen.
 Anno 1510.

Antwort auf
 die erste Haupt-
 Klage.

I.

Daß das Schleo-
 sische Privilegi-
 um wegen des
 Ober-Ämpts
 10. Jahr älter.

II.

Daß die Stän-
 de in Schlesien
 in solches Pri-
 vilegii continu-
 irtem Besig.

druckten Worten bestätigt, confirmiret, auch von neuen verliehen wie Eure Röm. Königliche Majestät aus gemeldter Confirmation gnädigst abzunehmen haben, daß auch ihre Fürstl. Gnaden zuvor und darnach in stetem continuirten und unverrückten Brauch und Besiz gehabt, und noch haben, ob Gott will, auch behalten wollen.

III.

Kein Actus
kan für die
Böhmen alle-
girt / sondern
das Contrari-
um bald er-
wiesen werden
mit Herzogs
Caroli I.
Exempel.

Denn kein Mensch gedenkt, daß diß Land Schlesien irgend einen Böhmen zu einem Ober-Hauptmann jemahls gehabt, sondern das Widerspiel ist am Tage, daß über 50. 60. Jahre hero, kein ander Ober-Hauptmann, denn am Fürsten Stand gewesen und nicht allein im Land Schlesien, sondern es ist auch, sint der Böhmen aufgebracht Privilegien, Herzog Carl von Münsterberg seliger Gedankens Oberster Hauptmann in der ganzen Cron Böhmeib, auch Land-Vogt in Ober-Lausitz gewesen, dadurch sie die Stände in Böhmeib ihr vermeintes producirtes Privilegium und Recht, so sie das ihr eines gehabt hätten, per non usum & desuetudinem ac contrarios actus, verlohren, sintemahln sie Occasionem utendi gehabt, und dasselbige nicht gethan.

Der Böhmen
Privilegium ist
sub & obrepti-
ue ausgebracht.

Und dierviel denn die Herren Fürsten und Stände, durch ihr wohlervorbenes verlesenes Privilegium und darauf erfolgten steten, continuirten und unverrückten Brauch ein Recht überkommen; haben eure Römische Königl. Majestät, als der Hochverständige gerechte König, gnädigst zu ermesen: Ob auch der Stände in Böhmeib längst darnach ausgebracht Privilegium den Herren Fürsten und Ständen im Rücken ihnen zu Nachtheil und Schaden geruhen hat mögen. Und ob sie die Stände in Böhmeib fürwenden wolten, ihr Privilegium hätte clausulam derogatoriam priorum ac posteriorum Privilegiorum, darumb der Herren Fürsten und Stände in Schlesien Privilegium durch dasselbe cassiret und aufgehoben seyn sollte, das

Und kan an-
dern nichts
derogiren.

das lassen sich ihre Fürstliche Gnaden und Günten nichts irren, denn einmahl hat König Vladislaus hochmilder Gedanken nicht Macht gehabt, den Schlesischen Fürsten und Ständen ihr Jus quælitum zu nehmen, und einem andern zu geben, cum neque imperator, qui tamen Dominus totius mundi dicitur, etiam & plenitudine potestatis suæ nemini auferre jus suum & alteri tribuere debeat.

I.

Zudem hebt das andere Privilegium das erste nicht auf, etiam cum clausula derogatoria, nisi secundi fiat expressa & specialis mentio de primo, welches in gegenwärtigem ihrem Privilegio nicht geschehen.

II.

Zum dritten ist der Stände in Böhmeins Privilegium ein General-Privilegium, nicht allein die Cron Böhmeins, sondern alle incorporirte Lande betreffende, cui derogatur per Privilegium speciale, quale est Principum & Statuum Silesia, welches allein das Ober-Ampt im Land Schlesien besagt.

III.

Verhalben die Herren Fürsten und Stände nicht zweifeln, Eure Röm. Königliche Majestät, als der Hochverständige gerechte König, und männiglich werde aufsieht angezeigten und andern vielmehr, umb der Kürze willen unterlassenen Rechts. Gründen, gnädigst befinden, daß sie die Machtleute der Stände in Böhmeins, ihres zündhigen Ansuchens, weder Zug noch Recht haben, und sie gnädiglich dahin weisen, daß sie von ihrem zündhlichen Fürnehmen abstehen. die Herren Fürsten und Stände in Schlesien an ihrem wohlervorbenen Privilegio, darauf erfolgtem steten continuirten Brauch und Besiz, den sie über alle verwerpte Zeit des Rechts geruhiglich gehabt, verbleiben lassen, sie darinn ferner nicht irren noch turbiren, wie die Herren Fürsten und Stände verhoffen, solches zu aller Billigkeit geschehen soll.

Bitten die
Böhmen abzuweisen.

Der ander
Haupt, Punct
der Böhmen/
daß die Stände
in Schlessien
die Königl.
Regalia, Juris-
diction und Ho-
heit mit dem
Ober-Recht
an sich ziehen
woltten.

1.
Woltten inap-
pellabiles seyn.

2.
Woltten nach
Prag nicht er-
scheinen.

3.
Woltten nicht
Steuern rei-
sen.

4.
Keinen neuen
Zoll verstaten.

5.
Nicht über die
Grängen rei-
sen.

6.
Woltten nur zu
Breslau hul-
digen.

Für das ander, haben wir Herren Fürsten und Stände angehört, welcher Gestalt die verordneten Befehlhaber der Stände in Böhmen fürbracht, als solten sich die Herren Fürsten und Stände in Schlessien Eurer Röm. Königlichen Majestät Regalien, Jurisdiction und Hoheit anzunehmen, das oberste Fürsten-Recht in Schlessien, auch über Eure Römische Königliche Majestät selbst, die Eure Majestät mit irgend einem Stände in Schlessien zu thun hätten, zu halten, und was also bey gemeldtem Rechte versprochen, dabey must es bey Verlust der Sachen bleiben, damit den Königen zu Böhme die Hoheit der Appellation wider alle Götliche, natürliche, beschriebene Recht bekommen würde.

Item, daß die Fürsten und Stände sich unterstünden, wann sie von Eurer Röm. Königlichen Majestät gegen Praga oder anders wohin gefordert, fürzutwenden, daß sie solches zu thun nicht schuldig, sondern daß Eure Röm. Königliche Majestät mit ihnen des Rechtens nur im Lande Schlessien pflegen solten.

Item, sie woltten nicht schuldig seyn, Steuer zu reichen, es solte auch bey ihnen kein neuer Zoll aufgerichtet werden.

Item, sie woltten nicht schuldig seyn in Kriegen: Läuften über ihre Land: Grängen ohne Besoldung zu ziehen.

Item, daß die Herren Fürsten und Stände vermeinten einem Könige zu Böhme die Erb: Huldung mindert anderswo, dann zu Breslau zu thun. Welches allen ihrem Fürbringen nach, Eurer Röm. Königlichen Majestät Regalien, Hoheiten, Obmesigkeiten, zu Abbruch und Verkleinerung gereichen wolte, mit angehefter Bitte, die Herren Fürsten und Stände in Schlessien, mit Gnaden davon zu weisen.

Allergnädigster König und Herr, wiewohl die Herren Fürsten und Stände in Schlesien, die erzählten Artikel alle und eines jeden insonderheit durch gnugsame gemeine und sonderliche Privilegien und darauf erfolgten continuirten Brauch und Besiz berichtigt, demnach sie aber verstehen, daß die Machtleute der Stände in Böhme in tezt erzählten Artikeln, nicht der Stände in Böhme eigene Sachen, sondern Eurer Röm. Königlichen Majestät Recht, ihre Regalia und Hoheit betreffende, führen, so können ihre Fürstliche Gnaden, Gnaden und Günsten nicht verstehen, daß sie unerweiset von Eurer Röm. Königlichen Majestät derhalben irgend einem habenden Macht und Gewalt den verordneten Machtleuten, darumb zu antworten, oder ihnen Rechenschaft darumb zu geben schuldig, sondern wollen hiemit umb der Kürze willen, Eure Röm. Königliche Majestät mit unnöthigem übrigem Geschwäze nicht zu beladen, die angestellte Klage per exceptionem peremptoriam, tibi non competit actio, quia tua non interest, elidiret und umgestossen haben.

Antwort auf
die andere
Hauptklage.

I.

II.

Bohemis nulla
competit actio.

Und wollen sich ihre Fürstliche Gnaden und die Stände versehen, dieweil sie allewege den Ständen in Böhme, so sie von den vorfahrenden Königen zu Böhme, etwas erlanget und ausbracht, solches gerne gegönnet, ihnen auch in allewege freundlichen nachbarlichen und dienstlichen Willen erzeiget, sie werden auch hinwiederum ihre Fürstliche Gnaden und Günsten, bey ihrem Privilegio und Gerechtigkeiten ferner geruhiglich und unbetrübet bleiben lassen.

Im Fall aber, daß solches von ihnen unangesehen und nicht bedacht, so ist der Herren Fürsten und Stände unterthänigst Bitt, Eure Röm. Königliche Majestät geruhen, die Machtleute von solchen unnöthigen oder mehr zu nöthigen Handeln abzustehen, mit Ernst abzuweisen.

bitten die Böhmen
abzuweisen.

Dann da Eure Röm. Königliche Majestät vor ihre Röm. Königliche Person gegen den Herren Fürsten und Ständen in Schlessen was beschwerliches zu sprechen hätten, werden sich ohn allen Zweifel Eure Röm. Königliche Majestät als ihr allen König und Erbherr, gegen ihren Fürstlichen Gnaden und den Ständen, mit Gnaden und Gebühr gnädigst zu verhalten wissen, und ihnen sich hiemit alle sämptlich und sonderlich Eurer Röm. Königlichen Majestät in unterthänigster Demuth befehlen, gehorsamlich bittende, Eure Röm. Königliche Majestät geruhen, ihre Fürstliche Gnaden und sie bey ihrem Vstherkommen, wohl erworbenen Rechten, Freyheiten, Begnadungen, Privilegien und Verträgen gnädigst verbleiben lassen, wie sich eure Röm. Königliche Majestät des gegen ihnen gnädigst verschrieben, sie darüber gnädigst schützen und handhaben. Das wollen umb Eure Röm. Königliche Majestät ihre Fürstliche Gnaden, Gnaden und Günsen, als die getreuen Gehorsammen Fürsten und Unterthanen, ungespart ihres Leibes und Gutes in höchster Demuth verdienen, Actum Breslau am Mittwoch nach dem heiligen Oster-Tag Anno 1546.

Auf diese eingetwendete Exception sind die Böhmen abgewiesen, und die Stände in Schlessen bey ihrem Ober-Rechts-Privilegio gelassen, auch bisz dato unverrückt darbey erhalten worden.

Das Ober-
Amt heget
dieses Fürst-
recht.

Des Obers
Amptes Substi-
tut.

Dieses judicii banniti Ober-Richter ist der Königliche Ober-Hauptmann in Ober- und Nieder Schlessen, welchen durchaus keine andere erlauchte Person, auf einen oder den andern Fall, das Ober-Recht im Nahmen des Königes zu hegen kan substituirt werden, es beschehe dann mit sonderlicher Einwilligung und Beliebung des Königes in Böhme, denn auch, daß der ältere Fürst ratione familiaris substituirt werde, wie solches aus dem Privilegio wohl zu

zu vernehmen, und solches weitläufftig Anno 1617. Montags nach Jubilate unter den Ständen, nicht auf der Burg disputiret worden. Seine Assessores sind die sammentlichen Herren Fürsten und Stände, welche sonst den Fürsten Tagen beywohnen, entweder in Person oder durch vornehme Abgesandten, doch daß ein iederweder ein absonderliches Juramentum zu diesem judicio bannito ableiste, einig und allein die Gerechtigkeit zu befördern und fortzustellen. Und dieses wird mit allen Ständen also gehalten, wann des Königs in Böhmeib Sachen für diesem Ober-Recht solten gehandelt werden. Die Assessores.
So alle juriren.

In andern Parthey-Sachen der obern Stände sind die Schweidnischen Jaurischen durch ein sonderbahres Privilegium dieser Session entnommen. Schweidnische Jaurische haben ein Privilegium.

Ob nun wohl die Assessores vier Wochen für dem Ober-rechts-Tage, üblichen Herkommen nach, von dem Ober-Richter zu diesem judicio können erfordert werden, so müssen doch die Citaciones ein ganz viertel Jahr für dem Ober-rechts-Tage den Partheyen zukommen, nicht zwar auf jeden Rechts-Tag absonderlich, weil bey diesem Ober-Recht die erste Citation auf die ganze Sache ihre Krafft und Wirkung erstrecket, massen solches auch bey dero Kayserslichen Cammer zu Speyer also gehalten wird, wie solches Gail. lib. 1. observ. 51. n. 10. klärlichen dargiebt. Jedoch geschiehet es gar oft, daß auch zum andern oder dritten Rechts-Tage die Partheyen citiret werden, so ex superabundanti und aus sonderm Fleiß des Ober-Richters zu geschehen pflegen. Ist aber der Actor so nachlässig, daß er dem Reo die Citation in oben gesetzter Zeit nicht beybringeret, ist der Reus hauptsächlich zu antworten, nicht schuldig, massen solches Anno 1567 erfolgt, als Herzog Carl Christoph zu Münsterberg, wieder Kaysers Maximilianum II. agirete, da ward der Actor aus dieser Ursachen von diesem Rechts-Tage abgewiesen. Assessores, wenn sie zu erfordert.
Partheyen wenn sie zu citiren.

gewiesen, und ihm frey gelassen, ob er noch zu vorn erstatteten Litis Expensen eine neue Citation in rechter Zeit ausbringen wolte.

Der König ist schuldig seine Klage wider einen Stand daselbst einzubringen.

Für diesem Ober-Recht können nicht allein die Fürsten und Standes Herren einander rechtlich fürnehmen, sondern es ist auch der König in Böhmeib verbunden, daselbst sein Recht zu nehmen, und zu dulden, so fern er mit irgend einem Stande zu litigiren oder ja irgend ein Stand wieder den König was zu suchen hätte, welches doch gar selten zu beschehen pfleget, weil niemand fast gefunden wird, welcher mit seiner höchsten Obrigkeit zu rechten sich unterstehen wolte.

Ohne einige Schmälerung dero Königl. Reputat. Exemplia.

- I.
- II.
- III.
- IV.

Wodurch aber des Königes Majestät gar nicht geringert wird, weil auch die Käyserliche Majestät, welche doch allseits Rechtsefrey, für dem weltlichen Churfürsten in der Pfalz das Recht wider sich zu dulden beliebet, wie aus Käyser Caroli IV. güldenen Bull klärlichen zu vernehmen. Eben solchem Erkärtniß haben die Könige in Frankreich bey dem Parlament, die Könige in Engelland bey der grossen Justiz, die Könige in Dennemarck bey des ganzen Reichs Senatu sich willigst untergeben, und bleibet dennoch ihre Königl. Reputation ihnen ganz ungeschmälert.

Wer mehr bey dem Ober-Recht klagen könne.

So auch privati wider ihre Landes-Fürsten oder Landes-Herren etwas zu klagen haben, können sie vermöge des klaren Buchstabens im Privilegio zur Action bey diesem Ober-Recht verstattet und zugelassen werden.

Proceß bey dem Ober-Recht. Des Oberg-Richters Einzug.

- II.
- Gegen d. Ritt.

Wann nun der Königl. Ober-Richter entweder Sontag jubilate, oder Sontag nach Michaelis, seinen Einzug in die Haupt-Stadt Breslau nehmen will, pfleget der Rath daselbst zwey abgesandten mit einer ansehnlichen Reiteren aus dero vornehmsten Bürger-schaft abzuordnen, welche auf der halben Meilen den Königl. Ober-Richter, wie auch bey angehendem Fürsten-Lage zu beschehen pfleget,

pfeget, Schickfus libro dicto cap. 12. gebührlichen und gehorsamlichen empfangen, ihm zum Anzuge Glück, und zu dero bevorstehenden Expedition allen Seegen, Geden und Aufnehmen des allgemeinen Vaterlandes verwünschen, und ihn hernach in die Stadt deduciren, dabey auf dem Raths-Turm mit Trompeten und Kesselpaucken so lang musiciret wird, biß der Königliche Ober-Richter in sein Fürstlich Quartier begleitet worden.

Bald selbigen Abend pflegen die anwesende Stände und Ober-Rechts-Sitzer sich bey dem Königlichen Ober-Richter anzugeben, welchen eine Stunde ernennet wird, wenn sie folgenden Montag auf dero Käyser und Königlichen Burg erscheinen sollen, so aber Anno 1617. erst den Dienstag nach Jubilate aus gewissen Ursachen beschehen.

Wenn sie nun sämmtlichen auf der Burg ankomen, übergeben die Abgesandten ihre Credentialia und nehmen ihre Successiones ordentlichen ein, unter welchen die Noviti das gewöhnliche Jurament bey eröffneter Thüre ableisten, und wird hernach dieses Judicium bannitum durch eine hierzu absonderlich bestellte Person drey mahl hinter einander proclamiret. Nach welchem die Partheyen ordentlichen fürtreten, und ihre erheischende Nothdurfft mit gebührender Reverenz befördern, und zwar sollen sie ihr Disputat in dreyen Rechts-Tagen gänglichen enden und in dero Sachen concludiren.

Hernach stehen den Ober-Rechts-Sitzern frey, entweder bald, oder so die Sache mehrere Erwegung benöthiget nach erhaltenem Concilio Sapientum, oder nach fleißiger gehaltener Berathschlagung zu sprechen, und die Partheyen durch eine sententiam definitivam von einander zu setzen, von welcher keine Appellation bey Verlust der Sachen mehr verstatet wird.

VII.
Die Stände
und Assessoren
geben sich an.

IV.
Erlangen eine
Stunde.

V.
Die Abgesandten
übergeben
die Credentialia.

VI.
Die Noviti juriren öffentlich.

VII.
Das Judicium
wird proclamiret.

VIII.
Die Partheyen wie
lang sie disputiren mögen.

IX.
Die Ober-Richter intentioniren darwider kein remedium suspensivum verstatet wird.

X.
Execution
des Urtheils.

Nach ergangener Sentenz ist der Condemnatus schuldig inner zweyer Monath Fristen dem publicirten Urtheil bey hoher Straffe Folge zu leisten.

XI.
Wie dieses Ober-Recht geschlossen wird.

So oft auf einem Rechts-Tage das Ober-Recht soll geschlossen werden, wird dasselbe an der Thüren hinweg herum drey-mahl proclamiret, und so dann niemand ferner fürtreten, und etwas klagen, dasselbe gänzlichen aufgehoben.

Und demnach in Königs Ferdinandi I. Land-Frieden dieses Ober-Rechtens viel gedacht, und etliche Puncta darinnen declariret, solche auch viel mahl bey den Ober-Rechten angezogen und allegiret worden, ist derselbe Land-Frieden hier beygesetzt, welcher also lautet:

IV.

Anno 1528. d. 22. Sept. Käysers Ferdinandi I. Land-Frieden.

Königs Ferdinandi I. Land-Frieden.

Wir Ferdinandus von Gottes Gnaden zu Hungarn und Böhmeim König, Infant in Hispanien, Erb-Herzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundien und in Schlesien, Marggraff in Mähren und Lausnitz, Graff zu Tyrol, bekennen, demnach uns die Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, Gestrengen und Ehrenvesten, Weisen, uns fere Oheimb und lieben Getreuen, Fürsten, Prälaten, Herren Ritterschafften, und die von Städten der Ober- und Nieder Schlesißen Lande, vor sich und ihre Unterthanen und Verwandte, im Eingang unser Regierung in die Cron zu Hungarn und Böhmeim unterthäniglich angezeigt, daß der Land-Friede, welchen sie zu Befriedigung der Lande bey unsern Vorfahren Königen löblicher Gedächtniß auf etliche Jahr aufgerichtet und vollzogen, sein Ende genommen, dadurch im Lande grosser Muthwille,

Wille, Unrath und Rauberey zu besorgen, auch das Oberste Land-Gerichte wieder müssen liegen bleiben. Derhalben wir den Fürsten und Ständen ernstlich befohlen, daß sie mitler Weile und Zeit, dem alten Land-Friede gehorsamlich nach geleben, biß wir neben ihnen einen neuen Land-Frieden berathschlagen und aufrichten mögen, darzu wir unverzüglich unsere verständige Rätthe, welche sonderliche Gelegenheit unserer Lande Schlesien kundig und erfahren seyn, den alten Land-Frieden zu übersehen, und einen neuen gemeinen Nutz zu Beförderung und Bedeyen Aufnehmen, getreulich, den Armen als den Reichen zu Trost wiederumb zustellen, verordnet, deme also nach von allen Theilen geschehen und nachkommen, unsere zugegebene Rätthe einen Land-Frieden aufs neue begrieffen von Wort zu Wort folgendes Lautes:

Erstlichen, soll das Königliche Ober-Recht auf dem Königlichen Hofe zu Breslau gehalten, verordnet und bestallt werden in aller Maß, wie daß gemeine Privilegium von iewland König Vladislao (Hochloblichster Gedächtniß) ausgegangen, von Wort zu Wort klärlich mitbringet, und hernach folget. Wo wir als ein rechter König zu Böhheim auf einen Schlesischen Fürsten und Erbsassen, geistliche und weltliche Personen, in welcherley Sachen das wäre, auch Grund und Boden betreffende;

Wie das Ober-Recht zu halten.

Wer und was da vorkommen möge.

Auch wiederum die Fürsten und Erbsassen des Landes auf uns, unsere Nachkommenden um Grund und Boden, oder sonst ihre Freyheit oder Privilegium der Schlesien betreffende; oder insonderheit, ein Fürst auf den andern zu sprechen hätten, daß es alles soll geschehen für den Fürsten und Ständen des Landes und ihren Rätthen, die sie neben sich ziehen werden, zu Breslau in der Haupt-Stadt, auf unserm Königlichen Hofe, im Jahr auf zweene Tage solches halten, nemlich auf den Montag nach Jubilate,

I.

II.

III.

Welche die Richter seyn.

Wo?

Wenn?

und

Welche Par-
theyen.

Cicero.

Des Ober-
Nichters Sub-
Ritur.

Vi sententia.

Contumacia.

Wo der priva-
torum Handel
fürzunehmen/
so die Justiz de-
negirt wird.

I.
Mag der Klä-
ger intercession
suchen.

II.
Hilffs nicht/
soll das Ober-
Richt einen/
hören und er-
kennen.

und den nechsten Montagnach Michaelis daselbst zu gestes-
hen, durch sich selbst, oder seine Vollmächtigen als beschei-
denlich, was Sachen sich erbareten zwischen uns und den
Fürsten, und wiederum von den Fürsten gegen uns und
unsern rechten nachkommenden Königen, daran die La-
dung von dem Lands-Hauptmann briefflichen geschehen,
an die Ende derselbigen Güter, die angefochten werden.
Desgleichen zwischen den Fürsten und andern Erbsassen
soll solches gehalten werden, und wo solche Anfertigung
den Landes-Hauptmann angienge, so soll er durch den
ältern Fürsten der Lande geladen werden, und darben was
gesprochen wird, endlich zu bleiben, bey Verlust der Sachen
ohn einigerley Aufzug.

Wo aber jemandes ohne redliche Ursach zu seinem ver-
botenen Rechts-Lage nicht käme noch gestünde, nichts de-
stoweniger soll dem Rechten nachgegangen werden, nach
Ordnung des Rechten und Gewohnheit der Lande, und
was daran erkennet und gesprochen wird, verbleiben.

Ob sich jemand darwieder setzen wolte, deme soll also
viel geschehen, als sichs zu Rechte erfordert. Sondern wo
auch die von gemeiner Ritterschafft und Mannschafft, dar-
zu die von Städten, oder ihrer Einwohner auf ihre Herr-
schafft, oder einer auf den andern oder eine Stadt auf die
andere, oder jemandes frembdes Anspruche thun wolte,
das soll ein ieder führen mit seiner Klage an den Enden, da
der Antwortter zu Rechte hingeordnet ist. Wo aber dem
Kläger an irgend einem Ende der Billigkeit des Rechtens
nicht verholffen würde, also dann mag der Kläger Zuflucht
haben an den Ober-Hauptmann der Lanre, und bitten
für ihnen in seiner Beschwerde zu schreiben, würde er
denn ein halb Jahr oder dergleichen verzogen, damit er sei-
ner Gerechtigkeit Ende nicht erlangen möchte, so soll un-
ser Hauptmann Macht haben, beyde Parth auf die vorge-
melden

meldten Tage rechtlicher zu fordern, und was daselbst er fandt wird, dabey soll es endlich bleiben.

Würde auch jemandes auf die Einwohner der Ober-Schlesien zu sprechen haben, auf Mannschafft oder Städte, der soll sich aller weise und form halten, wie hievon im nächsten Artikel ausgedruckt. Allein wo sie der Ober-Hauptmann würde zu fordern haben, daß auch in einer jeden Stadt der Ober-Schlesien, die von dem Hauptmann ernennet würde, des Jahres ein mahl, als auf den nächsten Montag nach der heiligen Drey Könige-Tage soll zu Rechte verscheiden werden.

Und niemand soll aus der Ober-Schlesien in die Nieder-Schlesien geladen werden, weiter soll auch zu Breslau nach alter Gewohnheit in deutscher Zungen getheydiget und versprochen werden.

Der II. Artikel.

Es sollen die Herren Fürsten und Stände verpflichtet seyn, ihre 1. Alte verständige Rätthe. 2. Die unter ihnen beerbet und besessen. 3. Auch rechtlicher Handel wohl gehalten und kundig seyn. 4. Und vormahls dabey gewesen, und der gepfleget haben. 5. Auch darzu schicklichen und rechtlichen zu reden wissen, auf geordnete Rechts-Tage abzuschieken, und 6. dieselbe verordnete drey ganger Jahr ohne Mittel nach einander erfolgende im Recht sitzen bleiben und mit ihnen in dieser Frist der dreier Jahre, so fern nicht rechte Noth oder redliche Ursachen fürfallen, gar keine Veränderung geschehen. Wo aber aus Ursachen einer Person und geschickten Veränderung geschehe, soll eine andere taugliche Person an dieselbige Stelle, der obberührten Meynung nach subrogiret, erföhren und gesetzt werden. Und der Königliche Hauptmann soll allerwege selber im Rechten sitzen, als ein Hauptmann und Richter

Wo die Einwohner der Ober-Schlesien zu belangen.

Zu Breslau soll man deutsch agiren.

Was für Gesandten auf die Ober-Recht in schicken.

Das Ober-Haupt soll Prozes sein und des Königs Stelle halten.

Der Affes-
rum Eyd.

Ein Beystand
kann aus der
Banc gebeten
werden.

an statt Königlicher Majestät und ein jeder Recht-Sitzer soll zum Rechten vereydet werden, und seyn dem Reichen als dem Armen seinem Verstandniß nach und dem Rechten, Feinden als Freunden die Gerechtigkeit zu thun, auch so ein elend arm Mensch oder sonst iemand seine Sachen für dem Rechten nicht fürbringen könnte, noch mit Freunden versehen wäre, und den Herren Hauptmann um einen aus der Banc bitten würde, soll derselbige für einen Beyständigen ihm in seiner Sachen vergünsten und folgen.

Der III. Artikel.

Einmahl sol-
len die Par-
theyen citiret
werden.

Was für dila-
tion zu geben.

Wie lange zu
litigiren.
Straffe der
Contumacia.
Ein frembder
Kläger soll Cau-
tion bestellen.
Entweder
durch Bürg-
gen/

Oder durch
Gelübde.

Die Ladung soll auch nicht mehr noch öfter geschehen, dann einmahl im Anfange der Sachen, doch daß darinnen die Klagen nach Nothdurfft angezeigt, begrieffen und ausgedrucket werden, und auf folgende Rechts-Tage, der beklagte ohne neue Vorladung alle wege rechtlichen zu antworten verpflichtet seyn soll. Demnach wo er zum ersten Rechts-Tage die Frist bitten würde, daß ihm dasselbige biß zum nechsten Rechts-Tage und nicht länger gegeben werde. Und sollen auch den dritten Rechts-Tage alle und jede Sachen in Rechten ihre Endschafft haben gewonnen. Und der Ungehorsame der Ladung nach der Sachen verlustig seyn. Wo auch ein Ausländischer, oder sonst iemandes, der in Lande nicht beerbet, auf einen gefessenen Mann in Schlessen eine Caution ausgehen liesse, derselbe soll gnüglichen Bürge setzen, Vorstand und Caution bestellen, wo er seiner Klage verlustig würde, daß der Antworter seiner Ablegung und Erstattung seines Berichts-Kosten an ihm wiederum bekommen möge. Wo aber derselbige nothdürfftige Bürgen nicht hätte bekommen, noch den Vorstand bestellen könnte, so soll der Hauptmann mit den Recht-Sitzern erkennen und aussetzen welcher Gestalt und Meynung der Kläger mit seinen Gelübden solle eingenommen werden.

Der

Der IV. Artikel.

Wer die erste Ladung hat, des Sache soll zum ersten nach Befehl des Richters gehoret und geändert werden. Welche Parthei zum ersten zu hören. aber der Kläger zum ersten Rechts-Tage nicht selbst persönlich oder durch seinen vollmächtigen Anwalt seine Klage rechtlichen fürbrächte, oder sich zum Klagen ungeschickt machte, dieselbige Citation soll aus dem Register geschickt werden, und derselbige Kläger dem Antworter in expens condemniret werden, und die nach Moderation des Rechtsens erlegen und richten. Des Klägers Nachlässigkeit Straff. I. & II. III. Und dieweil die expens und Schäden nicht ausgerichtet seyn, dem Kläger aufs neue keine Citation folgen noch gegeben werden, biß daß er dem Beklagten die Gerichts-Kosten und Schäden, wie ihm zuerkannt, vollständig, wirklich gericht und bezahlet haben. Alsdann ihm auf das neue die Ladung nicht soll gewei- Gestehet der Kläger in secundo judicio selber nicht/soll er die Sache verlieren. gert werden. Und weil der Kläger nach Ordnung der Rechte mit seiner Klage allezeit bereit seyn soll, so soll er allezeit zu Rechte gestehen, und seine Klage verführen. Und wo ein Kläger ferner zu dem andern Rechts-Tage selbst aufsen bleibe, und seinen Vollmächtigen zu Recht nicht abgefertiget, auch seines Aussehbleibens rechtmäßige und nothdürfftige Noth glaubwürdig zu Rechte nicht verboten noch ansagen liese, soll er dadurch seiner Sachen verlustig erkandt und ewig stillschweigen auferleget; und der Antworter von der Imperition und Anforderung in der Ladung begrieffen, absolviret und ledig getheilet werden. Ursachen solcher Ordnung. I. II. III. Da mit der Beklagte nicht ewig in des Klägers Haftten stehen darff, auch der Kläger um seinen Ungehorsamen Buß habe, und Gerichts-Handlung nicht zu langwierigen und verderblichen Verzug gestellet werden.

Der V. Artikel.

Alle Urtheil und Sentenz, welche von oben berührten ordentlichen Råthen ausgesprochen werden, sollen man Rath und Sen-
niglichen

Wo der Co-
demnatus der
Execution sich
opponirt/ soll
das ander Theil
anzeigen. Und
soll durch den
Landes- Cäm-
merer die Ein-
weisung erfol-
gen.

Wo er sich
ferner opponi-
ret.

Soll zu ihm
gegriffen wer-
den/ entweder
durch seine D-
beigheit/

niglichen, wes Würden oder Standes sie seyn, niemand ausgenommen, zu halten verpflichtet seyn, und derselben Erkantniß allenthalben in Gehorsam zu leben, und in zweyen Monat von dato der Publication der Urtheil Folge und Execution geleisten, und würcklich thun. Ohne das aber, wo sich jemandes wider ergangene Recht und Urtheil freventlich setzen, und dem Rechte bey angesetzter Frist und Zeit Folge und Genügen nicht thäte, so soll sich das ander Theil solches Ungehorsams vor dem Königl. chen Hauptmann klagen, der denn dem Landes Cämmerer oder Pfänder der Gerichte, in welchem der Ungehorsamme beerbet und geseßen, Ampts halben ernstlich befehlen soll, daß er zu verleistung des Rechts, das gehorsame und wahrhafftige Theil in des ungehorsammen Parts Güter, als wären alle Recht darüber in ordentlichen Stellen ergangen, ohne allen Verzug und Eintrag rechtlichen einweisen und installiren solle.

Würde sich jemandes wider den Landes- Cämmerer freventlich setzen, und Einweisung nicht gestatten wollen: Als denn soll das ganze Land, als Fürsten und Stände, niemandes entschlossen, sich der Sachen annehmen, u. demselbigen Ungehorsammen, als Störern gemeinen Friedens nachtrachten und ihm ein ieder Herr, unter dem er geseßen, es wäre unter Königlich Majestät &c. dem Herren, Fürsten oder andern, zu Leib und Gut greiffen, und ihn also zum Gehorsam bringen. Wäre aber derselbige zu feste geseßen und beschlossen, und vermeinte damit seinen Muthwillen und Ungehorsam auszuüben, soll ferner der Königl. che Hauptmann allen und ieden geistlichen und weltlichen Fürsten und Ständen aufgebieten, darauf sich ein ieder des Königl. che Hauptmanns Befehl halten, und selber mit einer Anzahl Volckes auf eine Wahl- Stadt, wie ihm denn von dem Hauptmann bescheiden, verfügen, und also mit

mit des ganzen Landes Hülffe den Ungehorsammen zum Gehorsam und Execution des Rechts bringen, des gleichen der Ober-Hauptmann, und alle Stände gegen einem jeden, der sich wider Recht setzet, oder Intent einen Artikel wider diesen auffgerichteten Land-Friede handelt, unablässig halten, erzeigen und beweisen solte. Und sonderlichen wo Intent ein Fürst oder Stand einen Ungehorsamen laut dieses Artikels zum Gehorsam zu bringen säumig würden, daß das Land nachmahlen wider denselben Ungehorsamen geruffen würde, und aufseyn müßten, dieselben Fürsten, Herren oder Stände sollen dem gehorsamen Theil seinen Schaden ohn alle Weigerung zu erlegen und zu gestatten schuldig seyn, und ferner auch nach Erkantniß des Obersten-Hauptmanns lu. Recht-Siger ernstlich gestrafft werden. Es soll auch diß Recht allewege zu ordentlicher Frist bestalt werden, gehalten und männiglich treulich verhelffen, und dasselbige weder durch Königl. Majestät, die Herren Fürsten und Stände, geistliche und weltliche, durch keinerley Sachen willen auffgehalten, verboten oder gehindert werden.

Oder mit Hülffe
se des ganzen
Landes.

Der säumige
Stand soll dem
victori in causa
den Schaden
erstaten/ und
dazu noch ges-
trafft werden.

Dieses Obero-
Recht soll alle
Termine gehe-
ret/ und von
niemanden hin-
terzogen wer-
den

Der VI. Artikel.

Würde auch ihr keinen Fürstenthumb oder Herrschafft ausgeordneten Rechten ein rechtlicher Spruch gesprochen und ausgehen, und diejenigen, wider die solche Sprüche ergangen, wollen sich darwider setzen, und der Execution folgende ergangenen Rechten nicht geleisten, wider den/ oder dieselbigen soll nach Befagung des nächsten jüngsten Artikels allenthalben gehandelt werden.

Wenn sich ein
Stand opponi-
ret/ soll eben-
mäßig wider
ihn verfahren
werden.

Der VII. Artikel.

Es soll kein Fürst, Herr oder Stand seine Unterthanen und Verwandten unverhörter Sachen und unerkannt des Rechts nicht gewaltiglich oder auch zu etwas nöthigen

Kein Stand
soll ohne Er-
kantniß selae
Unterthanen
oder vergewaltigen.

oder ihm Unrecht thun, sondern wo ein Herr zu seinem Unterthanen vermeinet Anforderung und Zusprüche zu haben, soll ihm die Recht bestellen, nach Aussagung desselben Fürstenthums oder Herrschaft, und sich nach Klage und Antwort der Billigkeit besagen und erkennen lassen.

Der VIII. Artikel.

Der Ritters
schaft injuriert
händel gehö-
ren für das
Ritter- Recht.

Und soll der
Injuriant an
Eldes

und Gerichts-
Expensen ge-
strafft werden.

Doch von fei-
nem ausländi-
schen Fürsten.

Weil am Tage, daß die von der Ritterschaft einander aus leichten Ursachen an ihren Ehren und Blimpffen vielfältig beschuldigen, und für die Herren Fürsten heischen und fordern, wird sich ein jeder Fürst mit seiner Ritterschaft: Banc gegen denselbigen nach Gelegenheit der Sachen wohlwissen zu halten. Damit aber solche schimpffliche Handlung, Banc und Hader gedämpffet und ausgerottet werde, soll ein jeder der unrecht befunden, und Unrecht zu Hader gegeben hat, in der Fürsten: Cammer, vor welchem die Sache gerechtfertiget wird, 50. Ungarische Gulden zu einer Poen verfallen seyn, dazu dem Gegentheil seine Kost und Schaden nach Erkänntiß des Fürsten und seiner Ritter: Banc richten und legen. Es soll auch keiner den andern vor ausländische Fürsten heischen. Wo das aber geschehe, soll der verheischene vorzutreten nicht verpflichtet seyn, es wäre denn sein guter Wille.

Der IX. Artikel.

Estraff allerley
verübten Ge-
walts mit Ein-
ziehung der
Güter und Leis-
bes: Straff.

Wo iemand um Brand, Mord, Ubede, Gewalt, Behausung, Forderung oder Beschädigung, wes Stands der wäre, berichtigt, und darum geladen würde, und nicht gestünde, so der muthwillig aussen bleibet, soll er seinen Leib verlohren haben.

Und die von ihm beschädiget seyn, ihres beweislichen Schadens aus seinen Gütern erstattet und vergnügt werden, und die Uebermaß den Erben bleiben. Wo aber derselbige nicht möchte bekommen werden, soll ihm sein Gut genom-

genommen werden, und gleichwohl ihm nach dem Halße und Leibe getrachtet.

Gestünde aber einer, der also verbescheiden wäre, Eine erbare Person soll sich juramento purgiren. und gieng über ihn nicht mehr denn ein Bekänntniß, und wäre sonst alle sein Lebtag unberichtigt und ein ungetadelst Mann gewesen, der mag sich mit seinem Eyd rechtfertigen, und seine Unschuld erhalten.

Wäre er aber ein berichtigter getadelst und leichtfertig Mann, oder mehr denn ein Bekänntniß und Bezicht über ihn ergienge, welche alle doch nicht genugsam wären, daß einer daraus mit peinlichem Rechte und der Schärffe möchte angegriffen werden, so mag sich derselbige mit zweyen guten und unberichtigten gefessenen Männern seiner Nachbarn entledigen und purgiren, wo die mit ihm zu den Heiligen erhalten, daß er der Berichtigung unschuldig sey. Wo aber diß nicht geschehe, so mag über ihn die Schärffe des Rechtes ergehen; wo aber ein solcher mit der Ladung nicht begrieffen würde, sollen öffentliche Brieffe in seine Behausung, Lehn-Güter oder in umliegenden Städten angeschlagen und ausgeruffen werden, und der Berichtigte damit für ordentliche Recht geherschen und geladen, und wo er darüber aussen bleibet, gegen seinem Leibe und Gut, wie oben gesetzet, gehalten werden. Eine berichtigte mit zweyen geschwornen Zeugen. Wo nicht, soll er schärff angegriffen werden. Citatio per edictum. Erschiet er nicht, soll gegen seinem Leib und Gut verfahren werden.

Der X. Artikel.

Wo jemandes Einheimischer oder Fremdbder in diesen Landen Schaden gethan hätte und bekommen würde, den soll man ohne allen Verzug und Wegerung sammt seinem Behauser, Beförderer, Helfer und Rathgeber in genere mit der Schärffe fragen und rechtfertigen lassen; würde auch jemandes überwunden, der böse Leute gehäuset seyn, Leib und Gut befördert, ihnen mit Rath oder sonst Vorschub gethan hätte, soll derselbige mit dem Ubelthäter zugleich gestraffet werden. Landes-Beschädiger und ihre Häuser mit der Schärffe zu rechtfertigen. Und die Überwundenen gestrafft werden.

Auf die Bes
schädiger soll
man schreyen/
die Glocke schla
gen/ ihnen selbst
nacheilen/ den
Raub nehmen
und sie rechts
ständig machen.

Geschehe im Lande mit Mord, Nehmen, Rauben oder Brand Intent ein Schade, soll ein jeder, wes Standes er sey, von dem höchsten bis zum niedrigsten, der solche Schäden und Beschädigen ansieht und gewahr wird, ein Geschrey machen, an die Glocke schlagen, laut seines höchsten Vermögens aufzubringen, dem Schädiger nachzueilen, und ein jeder Fürst, Herr, Edelmann oder Stadt, die um Hülffe angeruffen werden, ihres Vermögens dergleichen nacheilen, persönlich schuldig und verpflichtet, so ferne ihnen möglich nachzufolgen bis sie dem Schädiger den Raub abjagen, und ihn rechtstellig machen.

Die Fürsten
mögen ihre
Amptleute/ die
Städte 2. Per
sonen ihnen
nachschieken.

Allein wo die Fürsten nachzueilen für ihre Person verhindert werden, mögen ihre Amptleute, und die von Städten, zweene oder aufs wenigste einen von ihren Räten an ihre Stelle neben andern ihren Edel-Leuten und Unterthanen nachzueilen schicken. Würde aber jemandes, wes Standes der wäre, befunden, der sich der Ordnung des Artickels gar, oder zum Theil nicht gemäß, verhielte, der soll zur Busse verpflichtet seyn, alle die Schäden, so zum selben mahl geschehen, von seinen Gütern, so hoch sich der selbige erstreckt/ dem beschädigten zu bezahlen, und noch darüber ein viertel Jahr im Thurme sitzen.

Die Nachzüg
gen sollen die
Schäden Jahr
ten/ und ins
Gefängnis ge
hen.

Wiederum aber würde jemandes, es wäre von Fürsten, Herren, Ritterschafften, Städten oder Gebauren, sich dieser Ordnung und Land Friedens mit Nacheilen gehorsamlich verhalten und darumb von jemandes, wer der seyn möchte, vermesslich angerebet würde, als hätte er sibel und unrecht gethan, dieselbigen injurien oder Schmach, Re den sollen keinem Fürsten an seiner Fürstlichen Würde, an ihren wohlverordneten Fürstlichen Ritterlichen und bürgerlichen Ehren und gutem Leumunde abbrüchlich, verweisslich oder nachtheilig nicht seyn.

Den Nachzüg
enden soll sol
ches an ihren
Ehren unschäd
lich seyn.

Dem.

Demnach böse Leute auszurotten, und fromme zu Straff solcher beschützen die löblichen Rechte für ein Fürstlich und adelich Injurianten.
 Ampt geordnet haben, sondern welcher so schmähtlich und I.
 böshafftige Nachrede von ihm lauten liesse, der soll erslich dem Beleidigten seinem Segentheile der geschenehen Nachrede halben gnüglichen Abtrag thun mit folgenden Worten: Alles was ich euch Schaden und Unehre habe nachgeredet, daran habe ich euch unrecht gethan, und alles in Hals gelogen, bitte euch derhalben um Gottes Willen, wollet mir diß alles günstiglich verzeihen, denn ich von euch nichts anders, denn Ehre, Tugend und Redlichkeit weiß nachzusagen.

Und nach gethanen Abtrag allen Schaden und Ver- II.
 säumnis erstatten dem Lande darüber sonderlich zur Bus- III.
 se geben funffzig Schock Groschen, und vierzehn Tage in harter und ernstlicher Gefängnis verhalten werden. Da- IV.
 bey haben sich die Fürsten und Stände bewilliget, wo ein Dem Nachse-
 Fürst, Herr, oder Rittermäßiger Mann einen Ubelthä- ler und Auf-
 ter, Landes-Beschädiger, Brenner oder Mörder im Nach- fänger soll ein
 eilen, mit eigener Hand gefangen nehme, daß er oder die- Versorg erfol-
 selben in schweren Gefängnis sollen gehalten werden, und gen.
 dem Scharff Richter nicht überantwortet, biß so lange ihre Fürstliche Gnaden, Kayserlichen oder Königlichen Majestät Versorgung erlangen, daß solches ihren Würden und Ehren unschädlich und ohne allen Wandel sey.

Der XI. Artikel.

In welchen Gerichten Ubelthäter auf Herren oder Rittermäßige Leute bekennen, daß sie Theil oder Schuld Wenn ein Land
 hätten an geübten und ergangenen Mißhandlungen, dem des Beschädig-
 selben sollen die Gerichte solches Bekantnis, daß über ihn ter auf Herren
 oder sie ergangen, bald zu wissen thun, darauf der Herr oder Ritters
 oder Rittermäßige Mann in 14. Tagen vor demselbigen Leute bekennet/
 Gerichte erscheinen, daselbst vor dem Obersten-Haupt- sollen sie ers-
 mann scheinen.

mann und Rechte gestehen, sich daselbst zu entschuldigen und Erkänntniß zu begeben.

Wo nicht, was
ferner zu thun.

Wo er aber nicht gestünde, und verächtlichen aussens-
bliebe, sollen die Gerichte zweene belehnete Mianne aus dem
Weich-Bilde, darinnen der berichtigte Rittermäßige Mann
gehöret, zu sich fordern, und die zweene geforderten zu
kommen, als vermöge des Land-Friedens, schuldig seyn,
anzuhören vom Ubelthäter das Bekänntniß auf denselbigen
Herren oder Rittermäßigen Mann, und sie alsdann die
Bekänntniß glaubwürdig dem Obersten Königlichen Haupt-
mann übersenden, der soll alsdenn denselbigen Herren oder
Rittermäßigen Mann für sich beschicken, und einen Monat
lang zu seiner Verantwortung Frist geben. Wo er aber
in der Zeit nicht gestünde, soll man sich gegen ihm, wie
oben bemeld, erzeigen und halten. Gestünde er aber, und
der Ubelthäter wäre auf ihn gestorben, derselbe, so er vor-
mahls ein unrichtiger Mann ist, soll angenommen und ver-
wahret werden, biß er sich laut dieses Land-Friedens und
förderlich des neunten Artickels gerechtfertiget habe.

Wenn auf ei-
nen Fürsten
bekannt würde
was zu thun.

Wo auch ein Fürst in Schlesien von einem Ubelthä-
ter in dero massen quaestionibus berichtiget würde, daß soll
auch ihrer S. G. insinuiet, und der Gefangene 14. Tage
verhalten werden, daß der in angezeigter Frist denselbigen
Ubelthäter anzuhören, seine Räthe abfertigen könne oder
möge. Stürbe aber der Ubelthäter auf den Fürsten, daß
S. G. einige Handlung neben ihm schuldig wäre,
soll derselbige Fürst an den Orten und Stellen, darzu er
ordentlich gehöret, darum zu antworten, und zu haften
verpflichtet seyn. Auch soll ein ieder Fürst, Herr und Ge-
richte mit den gefangenen vorsichtig handeln, sie allein oh-
ne Gefahr fragen, und auf niemand anzeigen thun helfen,
als daß der Gefangene selbst nachhafftig mache, so neben
ihm schuldig seyn.

Mit den Ge-
fangenen vor-
sichtig umzuge-
hen.

Der XII. Artikel.

Würde ein Beschädiger abgesetzter Feind oder Dräuer ausgespürt, auf einem Schlosse, Hoff, Stadt oder Dorff, so soll der Herr Ober-Hauptmann desselbigen Kreyses vom dem Behauser die Recht zu dem Ubelthäter fordern, der ihm die Recht ohne alle Wegerung soll eingehen, und sein Schloß und Behausung öffnen, und die Ubelthäter suchen lassen, an allen Orten, wo es begehret wird, und sich mit seinem Eyde entledigen, daß er nicht gewußt habe, daß derselbe sein Gast ein Beschädiger und Rechtsflüchtiger Mann sey. Wo er sich aber das zu thun weigert, soll für einen gewissen Behauser gehalten werden, und für dem Königlichem Ober-Hauptmann mit Hülffe des ganzen Landes beleget, verannt, gewonnen und gerechtfertiget werden. Welcher Stand auch also auf dem Lande aufgeboten wurde, der soll sich gehorsamlich verhalten, und mit seinem Vermögen in der besten Rüstung geschickt machen, und auf seyn, zu dem Königlichem Ober-Hauptmann sich verfügen, und ferner S. J. G. Befehl dem Land-Frieden zu gut sich verhalten: Welcher aber ungehorsamlich aussen bleibt, und dem Königlichem Ober-Hauptmann Gehorsam hierinne nicht geleistet, deme soll als ein Störer des Land-Friedens von dem ganzen Land nachgetrachtet, und zu dem Gehorsam gebracht werden; hat aber einer ihr keinen Land-Beschädiger wissentlich behauset oder gefördert, soll der Wirth neben demselbigen zugleich angenommen und geurtheilet werden.

Bei welchem ein Beschädiger gefunden, soll das Recht ohne Weigerung ergehen lassen.

Wo nicht, soll der Behauser vom ganzen Lande beleget werden.

Jeder ausgesbotener Stand soll sich gehorsamlich verhalten.

Straff des Ungehorsamen.

Der XIII. Artikel.

Hinfort soll man keinen Absager, Dräuer oder Beschädiger Geleite geben, oder anrufen lassen, sondern einen der absaget, dräuet oder Leute beschädiget, deme soll das ganze Land und alle Ständen für einen gemeinen und ewigen

Keinen Absager oder Dräuer soll man Geleite geben.

Welche man
gleiten soll.

ewigen Feind halten, und nach Absagung zu keiner Versü-
cherung, Verhör oder Rechnung kommen lassen, auch in
keiner Zeche oder Gemeinden in Städten oder Dörffern
zu unterfassen gelitten noch angenommen, sondern ganz
ehelos und unfüchtig gehalten, auch ihme von dem ganzen
Lande sämmtlichen und sonderlich nachgetrachtet werden,
soll; Sondern wäre ein arm einfältig verlassener Mann sich
über jemandes wes Standes er wäre, des Unrechten er-
klaget, auch ... in seinem Vermögen nicht wäre, mit viel
Beyständigen sich zu schicken, oder den Proceß ordentlicher
Recht zu halten, und mit Gelde zu verlegen, sondern wä-
re gleichwohl erböthig, auf seines Gegentheils Fürsten,
Obrigkeit oder Amptmann schleunige oder richtige Vertei-
dung, und Erkänntniß die Sache zu stellen, und sich aller
Gehör und Billigkeit besagen lassen, dieselbe soll und mag
geleitet werden. Demnach daß er das Geleite selbst wer-
ben und nehmen lasse, dann hinfort in solchen Sachen kein
Beflagter seinem Kläger das Geleite nachschicken soll.

Wer sich will
erkennen lassen/
soll man bald
Tagarth anse-
hen.

Wo einer ohne oder in Geleite, ehe denn er abgesagte
seine Sachen, auf Erkänntniß seines Gegentheils, Fürsten,
Obrigkeit oder Amptleute mächtig setzte, und dargebe, dem
soll man in einem Monat unverzüglich einen Tag ernene-
nen, und das Gegentheil ernstlich darzu bescheiden, und
nachmahln beyderseits Klage und Antwort nothdürfftig
angehöret, eingenommen und betwogen, in der Sachen die
Billigkeit ohne alle Weiterung und Verzug gesprochen und
geholfen werden, und an den selbigen Sprüchen und Un-
terricht ein jedes Parth befähiget seyn, und weiter an keine
ordentliche Recht keine Appellation haben.

Einen Armen
einen Procura-
torem geben.

Wo aber auch der Kläger ein arm verständig Mann
wäre, und seine Nothdurfft nicht selber vorbringen möch-
te, und den Fürsten, oder die, für welchen er mit seiner Kla-
ge gelanget, anruuffet, daß sie ihme einen bescheidenen Red-
ner

ner geben wolten, sollen dasselbige sie thun, und der zugegebene Beystand soll dem armen Manne seine Sache bey gutem gewissen nach seinem höchsten Verstande treulich befördern, und ihm nichts verwahrlosen, so lieb einem jeden seine Ehre und gute Bericht sey. Und ob irgend ein muthwilliger Dräuer oder Kläger vor oder nach verhöret seiner Sachen absagte, und feind würde, das soll der Hauptman desselbigen Fürstenthums oder Herrschafft, in welchem die Absage geschicht, verpflichtet seyn, in allen Weich-Bildern und Fürstenthümern kund zu thun, und derselbige Fürst, Herr oder Hauptmann, demes kund gethan wird, soll auch öffentlich solchen Dräuer und Bedesmann ausruffen lassen, darnach sich männiglich zurichten, und desto vorsichtiger für Schaden zu hüten haben. Wo einer aus allen Ständen von hohen oder niedrigen in solchen oder gleichem mit dräuet, der soll treulos und ehrlos gehalten werden, und in gleiche Straffe, als der Sache wäldige selbst, verfallen seyn. Würde auch hierüber jemand mit Brand Schaden geschehen, welchen Schaden er nicht erwehren könnte, noch durch sich selbst verursachet noch verwahrloset hätte, demes soll das verbrante Haus halb, wie es ihm selbst gestanden, nach Erkantniß zweyer unverdächtiger Nachbarn von dem ganzen Lande erstattet, oder wiederum die Helffte anferbauet werden.

Ein Absager soll allenthalben öffentlich im Lande ausgerufen werden.

Wo einer mit dräuet, soll ehrlos seyn, und gleich gestraft werden. Wem Schaden geschehen, wie er soll erstattet werden.

Der XIV. Artikel.

Würde jemandes, der da feind würde oder Unthat thun wolte, einem andern seinen Freunden oder Feinden sein Gut in Kauffsweise auflassen oder verreichen, im Schein eines rechten Handels, und darnach jemandes wider Recht und diesen Land-Friede beschädigte, sollen dem Lande und den Herren verfallen seyn beyder Theil Güter, als nemlich des Schein-Kauffers und Verkaufers. Es soll auch

Wenn ein Feind der einem andern / ehe er feindet / seine Güter verkauft.

Keiner soll
dem andern sei-
ne Sachen/
daraus Schaa-
den zu gewar-
ten/ veräußern.

niemand seine Sachen, daraus Schad und anderer Un-
rath mehr zu besorgen, einem andern auftragen noch ver-
kauffen, weder geistlich noch weltlich, sondern ein jeder selbst
in eigener Person, oder durch seinen Procurator zu Rechte
fordern, vertreten und ausüben. Es wäre dann, daß ei-
ner dem andern einen gnugsamen Vorstand vorzöge,
daß die beyderseit des Rechten nach Gewohnheit des Lan-
des pflegen, und keines Muthwillen wider Recht gebrau-
chen wollen.

Der XV. Artikel.

Niemand soll
von seiner Herr-
schaft ohne ih-
ren Willen weg-
ziehen.

Etraß berey-
so entlauffen
Gesinde voran-
halten.

Kein Zinsbass-
tiger Bauer
soll was zum
Zinsbassen Er-
be gehörig im
lechten Willen
vergeben.

Es soll kein Bauer, Gärtner noch ihre Söhne oder
Töchter ziehen von ihren Erbherren ohne ihren guten Willen.
Wo aber ihr keiner entwürde, und ihnen der Erb-
herr anderswo betreffe und ankäme, soll der oder dieselbi-
gen ihren Erbherren ohne Beschwer folgen. Würde sich
aber iemand darwider freventlich setzen, der soll mit der
That verfallen seyn, so oft das geschieht, dem Erbherren
desselbigen entlauffenen zehn Mark Groschen, darnach
den seinen zu überantworten schuldig seyn. Es soll auch
kein zinsbassiger Bauer noch Gärtner was bescheiden noch
vergeben in seiner Krankheit, das zum Erbe gehörig, als
Pferde, Viehe, Hausgeräthe; aber die Bereitschaft am
Gelde und andern das zu dem zinsbassigen Erbe nicht gehö-
ren, mag ein jeder in Beyseyn des Schulzens und der
Ältesten desselbigen Dorffes seines Gefallens legiren und
verschaffen, demnach daß er damit der Ordnung Käyser-
licher und landtsbüchlicher Sachsen Recht nicht zu nahend sey.

Der XVI. Artikel.

Herren, loß
Gesindel und
Wästgänger
sollen an keinem
Orte über
Nacht geduldet
werden.

Alle ledige Leute, die nicht dienen oder arbeiten sollen
in den Städten, Dörffern, Kretschmern, noch anderswo
über eine Nacht nicht gehauset werden, wer darwider thät,
soll seiner Herrschaft zur Buße, so oft das geschieht,
10 Mark Groschen unmaßlässlichen Poen zu geben ver-
fallen

fallen seyn. Von dato diß Brieffes und Land Friedens ^{Die Büchsen} solle niemand mit Büchsen, grossen noch kleinen, auf Straß- ^{werden verbot-} sen, Länden, Jagden, und in Städten und Dörffern sich be-
finden lassen, wer darwider thut, soll verfallen seyn 10.
Marck böhmischer Groschen, darzu die Büchse, halb dem
Anfager, die andere Helffte dem Herren oder Hauptmann,
oder andern Ampleuten desselbigen Krenses, und wer das
nicht melden wird, der soll auch zehen Marck verlohren ha- ^{Wann nicht}
ben. ^{Krieg ist/} Wo aber ein Eingriff im Lande geschehe, da mag
ein jeder zu Befriedigung des Landes und seiner selbst Büch-
sen gebrauchen.

Wo aber ihr kein Fürst oder Herr einen Wild Schüt- ^{Und einer nicht}
zen hätte, der soll allewege seines Herren Brieff und Sie- ^{ein ordentliches}
gel, oder andere redliche Einführung haben, daß er von ^{Wild & Schüt-}
seinem Fürsten und Herrn zu einem Wild-Schützen ver- ^{ist.}
ordnet sey, und mit der Büchsen auf seines Fürsten und
Herren Land-Gütern bleiben.

Wo er aber auf eines andern Fürsten und Herren ^{Doch in seines}
Land und Güter begriffen würde, soll es mit ihme, wie ^{Herren Lande-}
oben gemeldet, gehalten, auch soll dieser Artikel in allen
Städten ausgeruffen und publiciret werden.

Der XVII. Artikel.

Wo auch iemand befunden, der irrige Wege oder Stei- ^{Die irrige We-}
ge ritte oder gienge, oder in Heyden und Wäldern mit ^{ge wandeln /}
Verkleidung, Larven oder Bedeckung des Angesichts, die ^{oder vermasch-}
oder den soll man erstlich gütiger Weise anreden und fragen, ^{caradet seyn /}
wie oder wer ieglicher sey, würde iemand flüchtig, so soll ^{sollen zu Rede}
man mit Macht nachteilen, und Geschrey machen, von ^{gestellt,}
Stadt zu Stadt, von Dorff zu Dorff, mit Glocken Läu- ^{und die Flüch-}
ten Anzeigung geben, daß man auffsen zu der Nachteilung ^{tigen ereylet}
wie ieglicher gesehen, und von demselbigen endlichen Be- ^{werden.}
scheid nehmen, so lange man von ihnen Grund ihres Wesens
und Gechäftes sich wohl erkundige und erlerne.

Der XXVIII. Artikel.

Im Proceß soll
mit zwei Schrif-
ten geschlossen
und in der letz-
ten alle Neu-
igkeiten verhan-
det werden.

Estraff derer/
so in der letzten
Schrift Neu-
igkeiten ein-
bringen.

Die letzte
Schrift soll
dem Gegentheil
verlesen oder
heraus gegeben
werden.

Welcher Stand
diesen Land-
frieden nicht
halten will/
soll an Leib und
Gut gestrafft
werden.

Auch haben die Fürsten und Stände einmüthig statui-
ret, u. vor sich und die ihren bewilliget, daß ein jeder Richter
einsehen soll, wo die Parth auf Schrifften verfasst wer-
den, daß ein jeder Parth seiner Exception Nothdurfft und
Gerechtigkeit, mit welchen er sich meinet zu behelffen, in den
ersten Sätzen einbringen, und gefährlicher Weise in die
Nachsätze, in erster noch ander Instancia nicht spare, dadurch
nicht alleine das Parth, sondern auch die Richter und Gött-
liche Gerechtigkeit übel belustiget und betrogen werden.
Wissen daß auch in des Heiligen Reichs Ordnung durch
Kaiserliche Majestät zu Worms aufgerichtet und statuiert
worden. Wo aber indert ein Theil obberührter Men-
nung seine Nothdurfft, Recht und Gerechtigkeit, in die letz-
te sparete, daß dasselbige alles der Richter, als nicht ein-
bracht übergehen, und darüber nicht sprechen, sondern das
Parth, von welchen solches geschehen, als mit Gefähr-
de umgehet und handelt, soll gestraffet, und als durch eine
Contumaciam oder Verachtung, oder das mehr ist, betrüg-
licher Gerichte, der Sachen fällig erkandt werden, dabey
daß einem ieden Kläger, die letzten seines Gegentheils Sät-
ze zum wenigsten, so oft das seine Nothdurfft erfordert,
sollen verlesen werden, oder Abschrift davon geben, auch
Protestation wider alle Neuerung, die im nachsten Artikel
verbotten, und verlassen werden.

Der XIX. Artikel.

Wird auch irgend ein Einwohner der Lande Schle-
sien geistlich oder weltlich, hohes oder niedriges Standes
diesen Land- Frieden nicht bewilligen, anehmen, noch in
allen seinen Puncten, Clausen, Articeln und Worten,
gehorsam leben und Folge thun, der oder dieselbigen sollen
aus Befehlich und Hülffe Königlicher Majestät unserm
aller-

allergnädigsten Herren von dem Obersten Königlichen Hauptmann, und allen gehorsammen Fürsten und Ständen, als Störer und Verbrecher gemeines Land-Friedens zu Gehorsam gebracht, und an Leib und Gut gestraffet werden.

Der XX. Artikel.

Die Herren Fürsten und Stände in Schlesien sollen und wollen auch mit einander rathschlagen und beschließen, als möglich wäre, daß den Armen zu gute eine Ordnung aufgerichtet, damit die Mühlen allerley Getreide, ausgenommen die Malz, gewogen, und eingenommen, und wiederum ausgegeben werden.

In Mühlen
solte das Ge-
treide gewo-
gen werden.

Der XXI. Artikel.

Es sollen auch ferner hinfort an die Bürger und Einwohner in Städten, dergleichen die Bauren und Gärtner noch ihre Dienstbothen auff den Dörffern öffentlich oder heimlich kein Doppel-Spiel auf der Karten noch auf der Raulen treiben, und der Adel und ihre Unterthanen nicht mehr keine Kirneß noch Bierfest halten, und niemand zu vollen noch halben zutrincken, noch dem andern Bescheid thun, nöthigen, bey einer Schweren Straffe zu vermeiden.

Das Doppel-
Spiel / Kir-
neß und
Wollsaufen
werden verbo-
ten.

Der XXII. Artikel.

Diesen Land-Frieden haben alle Fürsten und Stände der Ober- und Nieder-Schlesien Lande auffgerichtet und bewilliget, gelobet, angenommen, versprochen, gereden und Geloben an, alle seinen Inhalt stät, fest und unverbrüchlich zu halten. Dennoch mit dieser sonderlichen Protestation und Bedingung, daß dieser Land-Friede keinem Fürsten, Herren, Ritterschafft und Städten an ihren alten Gerechtigkeiten, Privilegien, Begnadung, Freyheiten, und besonders an dem Vertrage zwischen dem geistlichen und

Alle Stände
wollen diesen
Land-Friede
halten.

Doch ihrem
Privilegien un-
verhindert.

Bevoraus des
Solobradis-
schen Vortrags/
welcher oben
hoc lib. 3. c. 6.

Belebung die-
ses Landes Frie-
dens.

Bestätigung
dieses Landes
Friedens.

weltlichen Stande von Herzog Sigismunden, und Herzog
Cassimiren ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Gna-
den, und dem Böhmischen Cansler, als Vollmächtigen
Comissarien, hochlöblicher Gedächtniß König Vladislauen
aufgerichtet und vollzogen, in dem kleinsten noch größten
zu Schäden, Abbruch und Nachtheil keinesweges gelangen
noch irren, sondern wollen das alles ausgenommen ha-
ben, und ihm ein ieder ganz und zuvor behalten haben.
Darauf haben wir nochmahls angezeigten Land, Frieden
in fernern und embfigern Rathschlag selbstgenommen, und
von Artikel zu Artikel wohlgnung bedacht und erwogen,
und in alle seinen Inhalt befunden, daß derselbige auch
gleich gewest den Armen als dem Reichen, wiederum auf-
gericht, und gemeinen Nutz, unserm Lande Schlessien, und
ihrer Einwohnern zu Trost und Geden, Aufnehmen, Be-
friedigung der Frommen, und Ausrottung der Bösen,
fruchtbarlich und würcklich reichet und gelanget.

Darum wir denselben Land-Frieden mit wohlgehab-
tem zeitigem Rath, rechter Wissen, und eigener Bewegung
in allen und jeden seinen Artikeln, Clausulen, Puncten
und Inhalt, von uns und unsern nachkommenden Königs-
gen zu Böhmeim u. Hungarn, aus regierender Königlichen
Majestät und Gewalt vollkömlichen statuiren und ordnen,
unwiderrufflich hiermit und in Krafft dieses Briefs auf-
richten, setzen und wollen, denen von männiglichen Ein-
wohnern beyder Schlessien, Geistlichen und Weltlichen,
höhern und niedern Standes vollkömlich gehalten ha-
ben, bis so lange wir, oder unsere nachkommende Könige, zu-
samm mit den Fürsten und Ständen beyder Schlessien aus be-
weglichen und gemeinen Nutz zuträglichen Ursachen er-
fandt und befinden würde, diesen Land-Friede aufzuheben,
zu ändern, mehrern oder bessern.

Befehlen und gebieten derhalben allen Fürsten und
Stän

Ständen der Ober- und Nieder-Schlesien Landen, daß ein jeder Fürst und Stand diesen Land-Friede vor sich, seine Erben und Nachkommen, Unterthanen und Verwandten annehmen und verwilligen, siegeln, assenthalsben bey ihren Würden, Treuen und Ehren, treulich und gehorsamlich geloben und halten sollen. Wer darwider freventlich that, den wollen wir, als Oberster Landes-Fürst in eigener Person, oder an unser Statt durch unsere Obersten Hauptleute beyder Schlesiens neben unser gehorsamen Fürsten Erkänntniß ernstlich und unablässlich straffen über die Noen, so noch darüber im Land-Friede sonderlich specificiret, und ausgedrückt seyn. Auch wollen wir, von Königlicher Milde einem ieden Fürstenthum und Stand beyder Schlesiens gnädiglich versehen haben, daß dieser Land-Friede und Bewilligung dem Lande Schlesiens, und ihnen sämmtlichen an ihren Privilegien, Begnadung, Freyheit, Gerechtigkeit und Rechten zu Schaden, Nachtheil oder Abbruch keinesweges reichen noch gelangen soll, wie sie denn selbst darüber protestiret haben, sondern dieselben ihnen sämmtlichen und iederm besonders an denselbigen Landes und ihren Privilegien, Freyheiten, Begnadungen, Gerechtigkeiten und Rechten gegen uns, unsern nachkommenden Königen, und männiglich nun und zu ewigen Zeiten unschädlich und ohne Wandel seyn.

Zu Urkund haben wir unser Königlichtes Insiegel an diesen Brieff hangen lassen, und neben uns, die Ehrwürdigsten und Hochgebohrnen unsere Fürsten und Oheimb, Herren Jacob Bischoff zu Breslau, Carln zu Münsterberg Herzog in Slesien, zur Delf, Graffen zu Glog, Johannes zu Oppeln, zu Ober-Glogau und Ratibor, Friedrichen zur Liegnitz, Brieg, Herzog in Schlesiens, Herren Georgen Marggraffen zu Brandenburg, und Herren zu Jägerndorff, Liebschütz.

Deß

Straffbarer/ so
wider diesen
Land-Frieden
handeln.

König will hiezo
über einen Re-
vers geben/ daß
dieser Lands-
Friede jedes
Orts Privilegi-
en solle unschä-
dlich seyn.

Deßgleichen die Prälaten, Herren, Ritterschafften und Städte der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Glogau und Troppau, und die Wohlgebohrnen Zdencklöwe, Freyherrn zu Plattenau auf Rasenthal und Wartenberg, Hans und Heinrich Kurzbacher, Freyherrn zu Trachenberg und Mielisch, Hans Turso, Freyherr auf der Pleß.

Gegeben auf unserm Königlichem Schloß zu Prag den 22. Tag des Monaths Septembris, das ist der Dienstag nach Matthäi des Ziwölff. Boten nach Christi Geburth 1528. unser Reichs im andern Jahr.

Ob nun wohl in Königs Vladislai Oberrechts-Privilegio nichts befindlichen, daß ein Fürst oder Ober-Stand in Schlesien vor diesem Ober-Recht peinlich könnte vorgenommen werden, auch zu der Zeit, als Anno 1492. Herzog Nicolaus, zu Oppeln sich an dem Ober-Hauptmann, Herzogen Cassimiro zu Teschen, u. dem Bischoff zu Neiß vergrieffen, Schickus lib. 1. c. 38. & lib. 2. c. 36. Nicht bey dem Ober Recht, sondern für den Stadt-Schöppen zur Neiß sein peinlich Urtheil anhören, und darauf der Execution erwartig seyn müssen: So ist doch in icht eingeführtem Land-Friede Artic. 2. in fin. solches klar versehen, ungeachtet, daß das Sachsen-Recht im Land-Friede lib. 3. Artic. 55. darwider ein anders einführet, nemlichen, daß über der Fürsten Leib, und ihr Gesinde niemand mag Richter seyn, denn der König alleine.

V.

Anno 1577. d. 19. Junii Rudolphi II.

Neu confirmirte Schlesische
Policey-Ordnung.

Vollständige
Policey-Ordnung
in Schlesien.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten
Mehrere

Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungern und Böheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien &c. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, und in Schlesien, zu Brabant, zu Steir, Kärnten, Krain, Württemberg und Teget, Fürst zu Schwaben, Marggraff zu Lausitz, Generalfürster Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirde, zu Riburg und zu Görts, Landgraff in Elsass, Marggraff des H. Römischen Reichs, ob der Ens, und zu Burgau, Herr auf der Windischen Marck, zu Portinaw und Salins. Bekennen öffentlich und thun kund aller männiglich, nachdem sich eine Zeit hero, in unsern Fürstenthümern, Ober- und Nieder-Schlesien, von wegen der Arresten, auch sonst in andern Sachen mehr, als der Weiber Obligation, und Bürgschafften, Bancorotirer, und übermäßigen Schadens-Führung halben, bey den Einlagern, Leistungen oder Einreiten grosse Unordnung oft und fast täglich erfunden, das durch viel Unterthanen in schwere unerseßliche Schäden, Abfall ihrer Nahrung, und zum Theil in äusserstes Verderben und Armuth kommen, auch daß sich das ungezogene und unartige junge Volck, bey den Hochzeiten, Kindtauffen und andern ehelichen Zusammenkünften, sehr leichtfertig, muthwillig und ärgerlich erzeiget, daß sich demnach die Fürsten und Stände in Schlesien aus sonderlicher gutherziger Wohlmeynung gegen gemeinen Vaterland, zu Vermehrung besserer Policey und guter Ordnung, auf etlichen vorgehaltenen Fürsten-Tagen, gewisse Aufsatzen und Vergleichungen, wie es künftiger Zeit in obbemeldten Articlen der Ort in Schlesien gehalten werden sollte, vernünftig und wohlbedächtig mit einander eingehellig verglichen, und unsern geliebtesten Herrn und Vatern, Kaysen Maximilian, hochlöblichsten Bedächtnis, um Confirmation unterthänigst gebeten, in welches auch Thro

Käyserliche Majestät nach gunstiger berathschlagung bewilliget, und solches alles, da Ihre Käyserliche Majestät nach dem Willen des Allmächtigen nicht aus diesem zeitlichen Elende Christlich abgefordert, confirmiret hätten.

So wir dann unsern Königreichen, Landen und treuen Unterthanen nicht weniger, als Ihre Käyserliche Majestät höchsten seliger Gedächtniß, mit allen Käyserlichen und Königlichen Gnaden wohl geneiget, denselben Nutz, Aufnehmen, auch gute Policy und richtiges Regiment zu befördern schuldig;

Wir auch nicht weniger, als unser geliebter Herr und Vater, neben unsern Obersten Officirern und Räthen unser Cron Böheimb, befunden, daß die bemeldte ihrer der Fürsten und Stände geschlossene und abgehandelte Aufsetzung und Vergleichung, den Rechten und aller Billigkeit gemess: Als haben wir mehr gedachten Fürsten und Stände unterthänigsten und ziemlichen Bitt gnädigst statt gethan, und dieselbige ihre sämtliche verglichene Aufsetzung nicht allein kräftiglichen unter unserm sonderbahren Käyserlichen und Königlichen Brieff und Siegel ratificiret, confirmiret und bestätiget, sondern haben die auch um mehrer Divulgation willen öffentlichen in Druck ausgehen, und in ein Tractätlein kürzlichen verfassen lassen. Thun auch solches aus Römischer Böhmischer Königlicher Macht, und als Oberster Herzog in Schlesien, meynen, setzen und wollen, daß nunhinfüro solche Aufsetzung, und Ordnung für ein allgemein Recht und Statut, in gedachten unsern Erb- und andern Fürstenthümern, in Ober- und Nieder-Schlesien allenthalben, bey Vermeidung der eingeleibten, auch unser schweren Straff und Ungnade, in unterthänigem Gehorsam von männiglich gehalten, endlichen vollzogen, und darwider in keinerley Weise geleet werden soll: als nemlich und also, wie folget;

Nota. Diese
Policey-Ordnung
ist ein all-
gemein Recht
Landes-Schle-
sien.

Bei

Betreffend die Arrest.

Demnach biß anhero in den Arresten, durch derselben gebrauchte Priorität, nicht allein ein Creditor und Gläubiger von dem andern zum höchsten verkürzet, sondern auch bißweilen die Debitoren oder Schuldner, zur Ungebühr übereilet worden, so solle dermassen Unordnung folgender Gestalt reformiret, gebessert, und in rechtmäßige billige Gleichheit gebracht werden.

Erstlichen, daß hinführo die Priorität oder Erstigkeit der Sperrung unter den Arrestanten, durchs ganze Land Schlesien beyde zu Land- und Stadt- Rechten dermassen aufgehoben, als daß eine benentliche Zeit determiniret und abgesetzt werde, wenn ein Arrest und Sperrung geschehe, und innerhalb derselben bestimmten Frist hernach auch andere mehr Arresten werden, daß sie mit den vorgehenden pro rata, und nach Abtheilung einer jeden Schuldsummen, ihren Schulden zugleich zugelassen und in pari causa seyn sollen.

Dies Statut
betrifft Land
und Städte.

NB.

Damit aber nun berührter Zeit halben, so zum arrestiren deputiret und angesetzt, gebühlicher Maß gehalten werden möchten, und der Fleißige des Nachlässigen nicht entgelten dörffe, so soll solche Zeit des Arrestes auf 24. Wochen gerichtet werden, dieser Gestalt und also/ wann der erstere Arrest oder Sperrung geschehen, daß in solchen 24. Wochen, hernach nicht allein die Arrestanten ihr Arrest erlegen, sondern auch alle andere Creditorn und Gläubiger, wie die auch seyn, oder genennet werden möchten, welche einige Zusprüche, Anforderunge, Berechtigteit, oder Interesse an dem arrestirenden Gut zuvor zu haben, und dardurch dem Arrestanten fürzugehen, vermeinten, ihr Recht vor Ausgange derselben 24. Wochen, bey den Gerichten angeben, regen und verzeichnen lassen, hernachmahls aber

soll niemandes weiter wider die Creditores, so in bestimmter Zeit arrestiret, oder ihr Recht verzeichnen lassen, gehört werden.

Zum Andern, soll, alsbald ein Arrest geschiehet, des Schuldners Fahrniß, Haab und Gut, Kisten und Kasten, Zimmer, und anders, darinnen etwas vorhanden, durch die Gerichte von statt an versiegelt, und zum besten möglichen durch die Gerichte jedes Orts verwahret werden, daß nichts aus dem Arrest gebracht noch verwandt werde.

Zum Dritten, damit sich niemandes mit Unwissenheit des Arrests und Verfließung der darzu deputirten und angelegten 24. Wochen zu entschuldigen habe, so soll der Arrest, alsbald der geschicht, durch ein offenes Patent, an gewöhnlichen Voigts oder Gerichts Stellen angeschlagen, oder sonst, nach eines jeden Orts Gelegenheit, auch wann es der Nothdurfft, durch das Ober Amt kundbar gemacht werden, damit man sich darnach zu richten habe.

Zum Vierdten, sollen die Arrestanten, so bald sie den Arrest gethan, auf den nechst hernachfolgenden Rechts-Tag, ihren Schuldner, auf welchen arrestiret worden, darzu zu laden oder zu erfordern verpflichtet seyn.

Zum Fünfften, sollen in vierzehn Tagen nach dem erst gelegtem Arrest und desselben liquidirten und bewiesenen Schuld von den Arrestanten und Gläubigern bey der Obrigkeit Curatores bonis, das ist Verwalter und Vorsteher der Güter gebeten, und dieselben entweder aus ihnen den Gläubigern selbst, oder wer sonst von der Obrigkeit tauglich angesehen wird, verordnet, und ihnen die Administration und Verwaltung der Güter decerniret und aufgelegt werden.

Zum Sechsten, wann berührte 14. Tage vorüber, so soll alsbald durch die verordnete Curatores oder Vo. steher, die arrestirte Haab und Güter gerichtlichen inventiret und beschrieben werden, dabey doch die andern Arrestanten und Gläubiger, ob sie wollen, auch seyn mögen.

Zum

Zum Siebenden, sollen die verordnete Vorsteher der Güter, nach Verfließung der zum Arrest bestimmten 24. Wochen, auf den nächsthernach folgenden Rechts Tag um ordentliche unpartheyische Taxa oder Schätzung des Schuldners Haab und Güter anhalten, und von den Gerichtsaugliche Personen darzu verordnet werden, welche die Taxa oder Schätzung unsäumlichen fürnehmen, und dieselbe niemandes zu Liebe oder zu Leide, vermittels ihrer gethanen Eyd und besten Verstande nach, thun sollen.

Zum Achten, sollen nach gehaltener Schätzung des Schuldners arrestirende Hab und Güter, öffentlich subhastirt, und von Stück zu Stücke angeschlagen, und feil geruffen oder geboten, auch nur alleine zwölf Wochen lang feil stehen, und denjenigen, welcher am meisten drauff bieten würde, ein ander auch mehrers darum nicht gebe, gelassen werden.

Zum Neundten, wann also in den zwölf Wochen etwas verkauft, soll es alsbald gegen dem Inventario oder Fund Zettel abgeschrieben, und dabey, wie theuer, und wie me es verkauft, verzeichnet, das Geld auch von statt an in die Gerichte gelegt werden, damit hierinn kein sonder Gunst oder Vortheil zu vermuthen.

Zum Zehenden, begeben sich dann, daß unter solcher Zahreiß verderbliche oder zehrende Waaren befunden, so sollen dieselben, alsbald die Schuld von einem oder mehr Gläubigern liquidirt, dargethan und bewiesen, und die Inventirung geschehen, ob gleich die vier und zwanzig Wochen nicht verfloßen, durch ein Nothrecht, mit der Gerichte Vorwissen, erfordert und verkauft, das Geld aber in die Gerichte gelegt werden.

Zum Elfften, was also vor und nach gehaltener Taxa oder Schätzung u. öffentlichen Feil Biete oder Feil Ruffen in den bestimmten zwölf Wochen nicht verkauft wurde, das

soll den Gläubigern, in dem Werth, wie es geschätzt, neben dem gelösten Gelde zuerkannt, und unter die pro rata, nach Austrag eines jeden Schuld und Summen, so bewiesen, getheilet werden; wann aber auch die Gläubiger über allen angewandten treuen Fleiß, die geschätzten Güter, so hoch als sie geschätzt, nicht anwenden könnten, sondern um ein wenigers und minders verkauffen müßten, so solle den Gläubigern des Abgangs halben an Schuldnern sich zu halten, biß sie völlig gezahlet, bevorstehen, doch bescheidenlich und also, daß hierdurch den privilegierten Gläubigern, als der Obrigkeit, Erb-Herrschaften, Kirchen und Wäysen, auch denen, so expressas und deutlich, auch tacitas oder heimliche Verpfändung, Erstigkeit und vorgehen des Recht und Gerechtigkeit vor den Arrestanten, alles vermög der Recht, und eines jeden Orts Lands Privilegien, alt Herkommen und Gewohnheit Recht haben, ihr Recht nicht benommen seyn. Es sollen aber dieselben in obbestimmter Zeit sich ihrer Prioritäten und Erstigkeiten ihrer ganzen Schuld halb, so viel sie dere vor den Arrestanten befügt ansagen, so wohl des inliegenden Gründen, der Freundschaft, der Rauff-Tritt, oder Einstand-Recht, doch allein an denen Orten, da es bräuchlichen und nicht wider die Privilegia ist, in Jahr und Tag nach beschehener Adjudication und Zutheilung, frey und offen stehen.

Zum Zwölfften, würde dann an dermassen adjudicirten und zuerkannten Haab und Güter über der Gläubiger Schuld, so sich in den bestimmten vier und zwanzig Wochen gefunden, einige Besserung oder Überfluß vorhanden seyn, so soll derselbe dem Schuldner, seinen Erben, oder andern so Recht darzu haben möchten, folgen und offen stehen.

Zum Drenzehenden, begeben sich aber daß bey der Liquidation oder Bescheinung der Schulden Streit und Mangel vorkielen, so soll der Gläubiger seinen Beweis, wo mit
er

er die Schuld zu erhalten vermeinet, alsbald den nächst hernachfolgenden Rechts Tag, benennlichen anzeigen, articuliren und einbringen, und die Parth gegen einander schleunig verfahren und zum Urtheil beschließen.

Zum Vierzehenden, wär es denn Sach, daß der Gläubiger zu Liquidirung, Darthung und Beweifung der Schulden ungehorsamlichen ausstehen bleibe, so soll er noch eines, und dasselbe peremptorie uno termino, pro tribus, prefixo, als sechs Wochen drey Tage, bey Verlust seines Rechts, auf den nächsten Rechts Tage, so nach Verfließung der zum Arrest deputirten und angesetzten vier und zwanzig Wochen seyn wird, mit ausdrücklicher Benühmung desselben Rechts Tages geladen, und wo er auf dieselbe Zeit auch ungehorsamlichen aussenbliebe, in contumaciam und Straffe des Ungehorsams vertheilet, und wider die Gläubigen, so sich in berührter Zeit der vier und zwanzig Wochen gefunden weiters nicht gehöret werden, sondern der zuerfandten Haab und Güter, so viel des oder derselbigen Gläubiger Schuld austrägt, gänglich verlustig seyn.

Zum Fünfzehenden, damit auch einer den andern durch Arrest, unnöthigen Schimpff und Schaden nicht beyfügen möchte, so soll auf diejenigen, welche zur Ungebühr, ohne gnungsame rechtmäßige Ursachen oder Bedacht, aufienands, er wäre lebendig oder todt, arrestirete, eine gewisse Poen, nach Erkänntniß jedes Orts Obrigkeit und Herrschafft, oder derselben alt herkommen Gebrauch, gesetzt werden.

Zum Sechzehenden, so begiebt sich auch oftmahls, daß man höher als die Schuld ist, arrestiret und sperret, damit nun hierinn gleichfalls niemandes wieder die Gebühr beschweret, so soll auf diejenigen, so im Capitel der Schuld über die Interesse und beweifliche Schäden und Unkosten seiner arrestirten Schulden halben, höher, dann sie die
selbe

selbe liquidiren und beweisen könnten, arrestirten, eine gewisse Poen, nemlichen von einem ieden unerwiesenen Thäter vier Groschen zu setzen, welches allen Gläubigen zu gut kommen solle.

Von der Weiber Obligation, Bürgschaft und Gerechtigkeit.

Es hat sich auch bißhero vielfältig begeben, daß die Weiber, wann sie sich an kräftigen Stellen, für ihre Ehemänner und andere, Schuld halben in Bürgschaft eingelassen, daß sie dasselbe hernachmahls wieder kömen, und also daraus ganz beschwerliche widerwärtige Rechtstheidigung u. Handel erwachsen; wann denn aber hierinnen aus vielen beweglichen Ursachen, nicht unbillig gebührlische Maß zu halten ist, damit beyde diejenigen, so auf dermassen Bürgschaften getrauet, nicht gefährdet, so wohl auch der Weiber Begnadung in acht genommen, und doch darunter, sonderlich die eheliche Liebe und Treue, Geldes und Gutes haben, nicht hindangesezet werden möchte, also solle hiemit statuiret und geordnet seyn, daß wenn sich hinführo ein Eheweib für der Obrigkeit oder an gewöhnlichen Gerichtsstellen, durch ihre hierzu insonderheit gekohrnen und erbetenen Vormünder, verschreiben und verobligiren, und sich ihrer weiblichen Freyheit, des Senatus Consulti Velleiani, & novarum Constitutionum, (welches sie zu vorn durch die Herrschaften, Aempter und Gerichte nothdürfftig berichtet und erinnert werden soll,) äußern und verzeihen würde, daß sie dasselbe, obgleich dermassen Vorzicht nicht endlich, auch ohne andere Solennitates geschehen, biß an die Helffte ihres Guts, zu halten schuldig seyn, und ihrer weiblichen Freyheit weiters nicht, dann allein in der andern Helffte ihres Guts, genießen solle.

Trüge sich aber zu, daß eine Wittve nach ihres Mannes

nes Todt, als sie aus seinen Gewehren kommen, durch ihren gekohrnen Vormunden, mit Erinnerung und Verzeihung der gedachten Beneficien, vor der Obrigkeit oder Gerichten, ihre zu vorn, von dem Mann gethanen Obligation oder Bürgschafft verneuen, oder sonst den desselben Schulden zu zahlen über sich nehmen, oder auch sich vor andern Leuten verpflichten würde, so soll sie dasselbe vösliglichen ohne Behelff, so weit ihr Gut reicht, zu zahlen schuldig seyn.

Von Bancorotirern

Würde dann jemandes so viel aufborgen, und die Leute versehen, daß alle seine Haab und Güter nicht reicheten, und er bey seinen Gläubigern keine Handlung oder Nachlassung erlangen könnte, sondern die Hülffe wider ihn begehret würde, soll er weiter nichts, dann allein zur Excusation und Erkundigung seiner Haab und Güter vorgeselet werden, und da sich alsdann befindet, daß er die Leute über sein Vermögen arglistig und betrüglischen versetzt, und darzu nicht durch unversehene Fälle kommen wäre, so soll er anrichtig seyn, auch frey und ledig zu gehen, nicht geduldet, sondern auf der Gläubiger Begehren, in gefängliche Haft eingezogen, und wo vorsehligen muthwilligen Betrugs, sich durch sein Aufborgen zu unterhalten, andere Leute aber damit zu gefährden, überwunden, noch hierüber auch am Leibe gestrafft werden, von welchem allen, ihm die Cession bonorum, oder Abtretung seiner Güter, nicht befreyen noch helfen solle.

Als sich dann auch begeben, daß die Weiber solcher Leute, so obberührter massen in Abfall ihrer Nahrung kommen, und nicht zu zahlen haben, mit den Gläubigern oftmahls beschwerliche Rechtsstheidigung angefangen, dardurch sie die Sachen verzogen, u. die Schäden ie länger, ie mehr wachsen; so soll hiemit geordnet und Natüret seyn,

M

wann

wann des Mannes Gut zu Abzahlung der Gläubiger nicht reichete, daß dem Weibe von den Gläubigern erfolgen soll, diß alles, was sie an Heyrath Gut, Gerade, und sonst zum Manne bracht, und bescheinigen kan, also solle auch die Donation propter nuptias, und Segen: Vermächtniß, so ihr im Leib: Bedinge vermachet, oder wegen Leib: Bedinges Recht, ihr zu verordnen gebühret, die Zeit ihres Lebens, die Abnützung, so hoch des Landes Brauch vermag, verbleiben; da aber auch die Gläubiger erweisen, und darthun könnten, daß in Zeit der Segen: Vermächtniß und Verleib: gedingniß, der Mann in seinem Gut und Vermögen nicht so viel gehabt und vermocht, soll den Gläubigern solches Vermächtniß, an ihren Schulden, unschädlich, und deswegen sie ungefährhet seyn.

So solle auch dem Weibe auf solchen Fall, wann der Mann nicht zu bezahlen, an Gerade ein mehrers nicht erfolgen, dann was sie anfangs, und bey stehender Ehe, zu ihm gebracht hat, die ander Gerade aber, so im Gut erworben, den Gläubigern, zu Bezahlung ihrer Schulden, kommen und gebraucht werden, jedoch da die Fürsten und Herren, Obrigkeiten und Aempter befunden, daß nicht vortheilhaftiger und vorsehlicher Weise den Gläubigern zu Schade, die Gerade im Hause, nicht aber in Forwercken und Wirthschafften, bey des Mannes Leben gemehrt und gebessert, soll sie auch dem Weibe, wie landbräuchlichen, verbleiben.

Von den Schäden: treiben, Einreiten oder Leistung und Einlager.

Dennach sich auch iezo gemeinlich durch eingeführten bösen und unchristlichen Gebrauch gar oftmahls zuträgt, das die Schuldner nach dem abgesakten und verschriebenen, Termin die Bezahlung etwa aus zugestam-

gestandenem Unfall oder andern Ungelegenheiten, den Creditorn nicht bald thun, noch leisten können, daß von ihnen den Creditorn, Gläubigern und Bürgen, bey dem Einreiten, oder in der Leistung, durch das übermäßige Schwelgen, Zehren, und unnöthiges Verschwenden, auch sonst in ander Wege grosse unbillige und unverträgliche Schäden, über die Interesse, auf die Debitores geschlagen, und sie dadurch in Armuth und verderblichen Unter gang getrieben werden:

So sollen hinführo keinem, mehr noch höher Schäden nicht passiret oder nachgegeben werden, als die er wird beweisen, liquidiren und ausführen können, dann solches dem Rechten nicht ungemäß, auch von sich selbst erbar, billich und Christlich ist, und diß alles ungeachtet der Clausulen, so gemeiniglich in den Verschreibungen gesetzet werden, das den Gläubigern diß folgen solle, was sie mit schlechten und unvereydeten Worten aussagen werden.

Da aber, der Schaden und derselben Ausführung und Beweisung halben, Streit zwischen Gläubigern, Bürgen und Schuldigern vorfiele, sie die untereinander gütlich nicht vergleichen, auch durch Vermittlung der Obrigkeiten und Aempter, in der Sühne nicht vertragen könten, so soll eine jede Obrigkeit, Herrschafft und Ampt, eslich unverdächtig, unterschiedliche, vernünftige Leute zu sich erfodren und ziehen, die Parth nach eines iedern Ortes Gebrauch und Gelegenheit, derowegen summarie und schleunig, entweder mündlichen hören, oder aber auch jedes Theil zum meisten durch zwo Schrifften, wo es in Schrifften üblichen, ihrer Nothdurfft halben, vernehmen, und gesuchten Schäden halben, was recht und billig ist, förderlich ergehen lassen; mitlerweile aber, wann Haupt-Gut und Zinse gezahlet, soll biß zu Erkänntiß der Schäden halben, mit den Verschreibungen nicht gemahnet werden, nach ergangenem Er-

Erkänntniß aber, soll der Gläubiger die ihm zugesprochenen auch bey wehrendem Erkänntniß auffgelassenen und verursachten Schäden, zu mahnen befugt seyn.

Was aber die Einlager berührt, sollen dieselben allen Creditorn und Gläubigern hiermit verboten, und allein diß zugelassen seyn, daß die Bürgen mögen von den Creditorn eingefordert werden, sich mit ihnen wegen ihres Briefs und Siegels zu vergleichen, und auf die Bezahlung zu gedencken, doch daß in solcher Einforderung, dem Bürgen und Creditorn mehr nicht als zwey Pferde, und auff ein Roß und Mann Zehrung und Unkosten/ 60. Kreuzer Tag und Nacht passiert und gezahlt werden; da aber ein mehrers verzehret würde, soll kein Hülf noch Recht bey keinem Fürsten, Stande oder andern Gerichten darüber ergehen: also sollen die Artickel in Verschreibungen auch krafftlos und nichtig seyn, wann ein Schuldner sich verpflichtet, so er auf den gezielten Zahl-Tag nicht zuhielte, daß er einen, zweyen, zwanzig, auch hundert minder oder mehr Gulden dem Gläubiger, täglich zu geben schuldig seyn wolte, sondern allein die Schäden richten und zahlen sollen, welche der Gläubiger, wie oben bemeld, beweisen möchte.

Von dem muthwilligen und ungezogenen jungen Volck.

Und nachdem von dem jungen Volck des Adels und Herren Standes, auch andern mehr, unverschonet Jungen Frauen und Frauen, auch andern alten und erbaren Leuten, auf den Hochzeiten, Kindtauffen und sonst ehrlichen Zusammenkunfftten, allerley Muthwill, Greuel, Gewalt und Unbescheidenheit verwegentlich begangen wird, daß sich wohl geziemen will, der Billigkeit nach dißfalls ein gebührlisches u. ernstes Einsehen zu haben, damit Zucht, Erbarkeit, guter Wandel und eingezogenes Leben unter ihnen künfftiger

tiger Zeit erhalten, und aller Trevel, Rumor, Balgen, und Todtschläge verhütet werden.

Demnach so sich hinführo begeben, daß etwan von jemanden vom Adel auch Herren Standes, oder sonst andern Personen, dergleichen ungebührliches Fürnehmen, Unbescheidenheit und Muthwill, bey Hochzeiten, Kindrauffen, oder dergleichen ehrlichen Versammlungen und Zusammenkunfften wie gedacht getrieben würde, so soll ein ieder Wirth, es sey auffm Lande oder in Städten und Flecken, bey welchem solche ehrliche unverbotene Zusammenkunfften gehalten werden, so wohl auch die Wirths so allein in Städten seyn, und gemeine Wirthschafften halten, bey seinen Pflichten, und bey Poen hundert Gulden Ungerisch, schuldig und verbunden seyn, solche muthwillige Leute der Obrigkeit oder dem Ampt anzusagen, damit sie alsdann ihrem Verdienst nach mit Bestrickniß oder Gefängniß (unbegeben jedes Standes Privilegien) fürgenommen und gestrafft, oder sonst auf eine Zeitlang in Herren Dienst ausser Landes, sich zu geben, genöthiget, oder aber auch nach Gelegenheit der Verbrechen auf eine Zeit wider den Erb Feind auf ihre eignen Unkosten zu dienen verpoent, und dieselben Verbrechen aus beweglichen Ursachen von denen Orten, da sie gefündiget oder verwircket, seiner ordentlichen Obrigkeit und Jurisdiction gegen derselben Revers, zu ihrer Straffe remittiret und gegeben werden.

Wann aber auch von einiger Herrschafft, Stande, Obrigkeit oder Ampt, diese Straffen nachgegeben, jemandes verschonet, oder da dieser Ordnung nicht nachgegangen würde, so soll dieselbe Herrschafft, Stand, Obrigkeit und Ampt, dem gemeinen Lande zum besten, obbemeldte Straffe der 100. fl. Ung. unnachlässig zu erlegen schuldig und pflichtig seyn.

Und da die Verbrecher nach Gelegenheit ihrer Missethandlung mit einer Geld-Buß gestrafft werden solten, soll dasselbe Straff-Geld einer ieden Obrigkeit und Gerichten, welche die Jurisdiction und Gerichte der Ort hat, bleiben und zu gute kommen; nicht weniger soll auch die obbemeldte Straffe dem Wirth, an dem Ort das Fürstenthum und Herrschafft die Jurisdiction zugehörig, billiger Weise verbleiben.

Da aber der Casus etwa enormis, und daß der Verbrecher ein Zeitlang wider den Erb-Feind dienen solt, oder dergleichen Straffe betreffe, sollen es unsere Haupt- und Amptleute unsrer Erb-Fürstenthümer zuvor an uns und nachkommenden Könige zu Böheimb um Bescheid gelangen, und also dißfalls gute Ordnung gebrauchen, und erhalten, und wir wollen hierinen diese Verfügung thun, daß sich die Erb-Fürstenthümer, sammt wäre was wider ihre Privilegien, Freyheiten, und Gewohnheiten gehandelt, mit Zugen nicht werden zu beschweren haben.

Wann denn nun die Aufszugung und Verordnung aller fürgehenden Artickeln den Fürstenthümern Schlessien, in gemein, zum besten und Vermehrung guter und richtiger Policen, wie Anfangs gemeldet, angesehen und gemeinet wird, so gebieten wir demnach allen und ieden unsern Unterthanen in Ober- und Nieder-Schlessien, wes hohen oder niedern Würden, Standes, Ampts oder Wesens die seyn, insonderheit aber unsern obern und andern Haupt- und Amptleuten, auch allen obern und niedern Gerichtsdienern, aller und ieder Jurisdiction, wie die Nahmen haben mögen, daß ein jeder solcher billicher und rechtmäßiger Verordnung u. Ausfegung in Unterthänigkeit gehorsamlichen nachleben, und dartwider keinesweges nicht handeln; insonderhet aber sollen die bemeldte unsere Ober- und Unter

ter: Hauptleute und Berichte gedachter Fürstenthümer Schlesien, darüber emsig halten, und auf die Verbrecher, damit die Laster und Frevel an ihnen gestraffet werden, und also die Statuta desto mehrer in schleuniges und ordentliches Wesen kommen, ihr fleißiges Aufmercken haben lassen, dann wir auch nicht weniger selbst vor unsere Person, darüber ernstlichen halten wollen; versehen uns darauf gnädiglich, weil es unsern getreuen Unterthanen selbst zu Frommen, Nutz und Besten Geschicht, es werde sich ein jeder der Gebühr und des schuldigen Gehorsamms hierinne erzeigen. Würden aber einer oder mehr hierüber in muthwilligem Frevel und ungehorsam befunden werden, wider die und dieselben soll mit der zum Theil hierinn begrieffenen, und sonst anderer ernster und unnachlässlicher Straff, nach billlichem Erkenntniß, endlichen procediret und verfahren werden.

Jedoch solle diese Ordnung und einhellige der Fürsten und Stände in Ober- und Nieder Schlesien Vergleichung, so wohl diese unser darauf erfolgte Confirmation, in einem und den andern Punct ihren der Fürsten und Stände habenden gemeinen und besondern Privilegien, auch unserer Confirmation Landes Ordnung gänglich ohne Schaden, u. ihnen den Fürsten und Ständen, auch uns dieselbe zum Theil, oder gar zu ändern oder zu bessern, nach Gelegenheit der Zeit und Fälle und unsern nachkommenden Königen zu Böhemb alsdann zu confirmiren hiermit vorbehalten seyn. An solchen allen beschicht unser endlicher Wille und Meynung. Zur Urkund besiegelt mit unserem Königlichem anhangenden Insignel. Der gegeben ist in unser Stadt Breslau, den 19. Tag des Monaths Junii, nach Christi unsers Herren Geburt, Anno 1577. unserer Reiche
des

des Römischen im andern/ des Hungarischen im fünfften,
und des Böhmeimischen im andern.

Rudolph.

VVart: a Bernstein.

S. R. Bohemiæ Cancel.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis
proprium.

D. Mehl.

D. Rober.

Darauff wird solches vom Herrn Bischoff
zu Breslau/ den Fürstenthümern in
Schlesien insinuiet.

Wir Martinus von Gottes Gnaden/ Bischoff
zu Breslau, Oberster Hauptmann in Ober- und Nie-
der-Schlesien, entbieten den erlauchten, Hochgebohrnen
Fürsten, Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Eh-
renvesten, Erbarn, Ehrsammen, Weisen, Vorsichtigen A-
den Ständen, auch Haupt- und Amtleuten, Hoffen, Rich-
tern, Räten, der Städte, Gerichts, Verwaltern, und in-
gemein, allen und ieden Landsassen und Einwohnern in
Ober- und Nieder-Schlesien, unser freundlich Dienste,
Freundschaft, Gunst, Gnad, und alles Gutes. Freundliche
liebe Herren, gute Freunde, Gönner, besondere und ge-
treue Lieben. Nachdem ein Zeitlang in diesem Lande Schlei-
sien, allerley Unordnung wegen der Arrest, Weiber-Obli-
gationes, und Gerechtigkeit, Bancorotirern, Schäden-Trei-
bern und Einlegern, auch daß das junge ungezogene Volk
allerley Wuthwillen treibet, vermerckt, und im Wercke be-
funden worden, dardurch viel Leuten unwiederbringlicher
Verderb und Untergang ihrer Nahrung/ auch Beschwerer
folget,

folget, so haben derothalben eure Lieben und die Stände auf
 ehlichen gehaltenen Fürsten-Tagen und Zusammenkünff-
 ten, wie diesem Ubel, so gleichwohl fast täglichen wachsen
 wolte, so viel möglich, begegnet würde, stättliche Berath-
 schlagung gehalten, und sich einhellig ehlicher Constitutio-
 nen entschlossen, dieselben erstlichen weyland Rånser Maxi-
 milian hochlöblichen Gedächtniß, und numahls der jetzt
 regierenden Röm. Rånserlichen Majestät, unserm Aller-
 gnädigsten Herren, unterthänigst fürbracht, welche diesel-
 ben auch in Rath genommen, und nach gnugsamer Er-
 wegung, auf jetzt gehaltenen Fürsten-Tag zu Breslau,
 dabey Ihro Rånserliche Majestät &c. in Rånserlicher und
 Königlicher Person selbstgewesen, dermassen Constitutio-
 nes und Statuten, wie hier oben eingeführet, als regierender
 König zu Böhmeimb, und Oberster Herzog in Schlesien
 confirmiret und bestätiget. Derhalben auff eurer Liebe und
 eurer der Herren Fürsten und Stände in Ober- und Nie-
 der-Schlesien vorgut ansehen, und einhelligen Beschluß,
 wollen wir von Ober-Ampts wegen eurer Liebe und euch
 desselben hiemit in Druck publiciret haben. Dergestalt,
 daß dermassen Constitutiones in allen und ieden Fürstent-
 hümern, Herrschafften, Aemptern, Cereisen und Gebie-
 ten, in Ober- und Nieder-Schlesien den 2. Septembr. welches
 ist der Montag nach Egidi, ihre würckliche Krafft erlangen,
 als willkürliche angenommene und von der Rånserlichen
 Majestät bestätigte Statuta und Ordnungen gehalten, dar-
 nach allenthalben judiciret und niemanden darwider zu
 thun, und was vorzunehmen gestattet werden solle. Zu
 Uhrkund mit unserm hieraufgedruckten Fürstlichen Secret
 besiegelt, geschehen zu Breslau in gemeinen gehaltenen
 Fürsten-Tage, den sechsten Tag des Monaths Augusti,
 nach Christi Geburt im 1577. Jahr

Im 1578. Jahre ward abermahl ein Fürsten-Tag in
 N Schles

Schlesien zu Breslau gehalten, alsdar rathschlagte man wegen Aufrichtung und Vollziehung einer beständigen Defension-Ordnung. Es wurde aber diß heilsamme Weick noch nicht zu Ende gerichtet; darneben verglichen sich die Herren Fürsten und Stände daselbsten mehrer Policcy-Puncten, und einer Erklärung, über die in vergangenen Jahr vollzogene Policcy-Ordnung, wie hernach folget:

Erklärung und Vermehrung der Policcy-Ordnung &c.

1578.

Demnach die Herren Fürsten und Stände/ in der aufgerichtet und von der Röm. Käyserlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herren confirmirten Policcy Ordnung, wegen des muthwilligen und ungezogenen jungen Volcks, fürnehmlichen dahin getrachtet und gesonnen, das mit Zucht, Erbarkeit, und eingezogenes Leben geführt, und dem Ubel, freventlichen Thaten und Mißhandlung mit gebührlicher Straffe in Ernst begegnet werden möchte;

1.
Muthwillige
Leute zur Straffe
zu bringen.

Und es aber nicht allein einem jeden Fürsten, Herren und Stände, an seiner Jurisdiction nachtheilig, sondern auch sonst allen Ungelegenheit geben wolte, fürnehmlichen aber die Straffe der Laster (wie zu besorgen) vielmahl nachbleiben würde, wo die Obrigkeit des Orts, da die Ubelthat begangen wird, dem Thäter und Verbrecher an die Ort nachziehen, und klagen sollte, da er angeseßen, das dann kein Gerichts Herr schuldig: So haben sich die Herren Fürsten und Stände einhellig mit einander dahin verglichen und beschloßen; obwol in gemeldter Policcy-Ordnung zuvor begriffen, daß die Verbrecher von denen Orten, da sie gesündiget, eben verwürcket, ihrer ordentlichen Obrigkeit und Jurisdiction, gegen denselben Revers, zur Straffe remittiret und gegeben werden sollen: Bey welchem sie, die Herren Fürsten und Stände, fürnehmlichen die Unge-

Ungelegenheit der Personen in acht genommen, daß doch hinſiehet aus oberzehlten und andern mehr erheblichen Urſachen, der Verbrecher an dem Ort, und von der Obrigkeit geſtrafft werden, büßen und abtragen ſolle; da er gebrochen, und den Frevel oder andere Mißhandlungen begangen; und ſoll derjenige Stand, unter welchem die Verbrecher geſeſſen, dem andern Stande, unter welchem die Mißhandlung begangen und verwürcket worden, gegen einen Revers, daß es ihren Gerichten, Privilegien und Freyheiten unnachtheilig ſeyn ſolle, geben u. folgen laſſen; dann ſolches auch nicht allein den beſchriebenen auſgeſetzten Ränſerlichen, Sächſiſchen und Landerblichen Rechten gemäß, ſondern auch an allen Orten und Gerichten dieſes Landes Schleſien, biß anhero alſo in unverrücktem Brauch gehalten worden, daß man die Verbrecher und Ubelthäter an dem Ort, da ſie verwürket, citirt, und ihre Mißhandlung beſchuldigen laſſen, und wo ſie ungehorſamlichen auſſen bleiben, in die Acht und deſſelben Würkung erkläret hat, und wann ſie ſich in Jahr und Tag nicht daraus gewürcket, ihre Güter der Obrigkeit verfallen, und darüber auch ihres erbarn Standes entſetzt, und anrichtig gemacht worden ſeyn. Es ſolle auch ſolches keinem Stande zu Schmälerung, oder Abbruch ſeiner habenden Privilegien, alldieweil hierinnen eine erbare Gleichheit gehalten, und nur zu dem Ende geſchehen wird, daß das Gute im Lande befördert, daß Böſe und Ubel auch ungeſtrafft nicht bleibe.

Doch ſolle es auch den Verſtand haben, daß hierin jedes Fürſtenthum, Fürſten, Herren und Standes, ſonderlichen Privilegien und Altherkommen, Gebräuchen nach, die Verbrecher, Herren oder von Adel, nicht mindern Standes zu ſtraffen, ſondern dieſelbe gebührliche und verdiente Straffen, bey der Herren Fürſten, Ständen, und Aemtern, wie es zuvorn an einem jeden unterſchiedlichen Für-

stenthum, Herrschaft oder Pemptern gebräuchlich, und gehalten worden ist, seyn und bleiben, und denen, in welches Gerichten solches beschicht, an ihren Gerichten unnachtheilig seyn solle.

2.
Straffe gemei-
ner Leute.

3.
Ehrunder.

Verbot bey
Poen 50. Du-
caten.

Ausfordern.

Was aber die Straffen gegen gemeinen Leuten in Städten und Dörffern betrifft, soll die Justitia ergehen, wie vor Alters. Und die weil sich das junge ungezogene Volk iegund anmasset, in friedlichem Stande, und da nicht Krieg oder ein Feind vorhanden, abgenehete und für alle Beschädigung verborgene und dermassen wohl verwahrte Brust, auch Haupt-Verwahrungen, item Reissen u. Pickelhauben in Hüten zu tragen, darauf sie sich verlassen, in ehrliche Zusammenkünfte sich eindringen, und andere ausfordern, dadurch denn viel Unschuldige, und dermassen nicht verwahrte Personen, höchlichen beschädiget, ja wohl gar todt gestochen oder geschlagen werden; so sollen dieselbigen Brust- und Haupt-Verwahrungen, wie die sind und Nahmen haben mögen, item, Reissen, Pickelhauben in Hüten, hinführo in friedlichem Lande, und ausserhalb Krieges und Feindes Gefahr zu tragen, hiemit gänzlichen verboten und abgeschafft seyn, bey Poen 50. Ducaten, und daß dieselben darzu am Leibe und Gefängniß auf einen Monat sollen gestrafft: da sich aber auch jemand dermassen mit verborgenen Brust und Haupt-Verwahrungen versehen, und jemand beschädigen würde, für unerbare Leute geachtet und gehalten werden.

Wann aber sich auch durch das muthwillige streventliche Ausfordern, viel erchrückliche Mörde und andere Unthaten begeben, so soll ein ieder, der einen andern aufm Lande und Städten ausfordert, desgleichen der einen andern mit einem Dollich oder Behren verwundet, oder nicht tödlich stechen würde, von der Obrigkeit, unter welcher solche Ausforderung geschieht, gefänglichlichen eingezogen, und che nicht

nicht losgelassen werden, biß er 50. Ducaten zur Straffe ab-^{1.} ^{2.} ^{3.} ^{4.} ^{5.} ^{6.} ^{7.} ^{8.} ^{9.} ^{10.} ^{11.} ^{12.} ^{13.} ^{14.} ^{15.} ^{16.} ^{17.} ^{18.} ^{19.} ^{20.} ^{21.} ^{22.} ^{23.} ^{24.} ^{25.} ^{26.} ^{27.} ^{28.} ^{29.} ^{30.} ^{31.} ^{32.} ^{33.} ^{34.} ^{35.} ^{36.} ^{37.} ^{38.} ^{39.} ^{40.} ^{41.} ^{42.} ^{43.} ^{44.} ^{45.} ^{46.} ^{47.} ^{48.} ^{49.} ^{50.} ^{51.} ^{52.} ^{53.} ^{54.} ^{55.} ^{56.} ^{57.} ^{58.} ^{59.} ^{60.} ^{61.} ^{62.} ^{63.} ^{64.} ^{65.} ^{66.} ^{67.} ^{68.} ^{69.} ^{70.} ^{71.} ^{72.} ^{73.} ^{74.} ^{75.} ^{76.} ^{77.} ^{78.} ^{79.} ^{80.} ^{81.} ^{82.} ^{83.} ^{84.} ^{85.} ^{86.} ^{87.} ^{88.} ^{89.} ^{90.} ^{91.} ^{92.} ^{93.} ^{94.} ^{95.} ^{96.} ^{97.} ^{98.} ^{99.} ^{100.} ^{101.} ^{102.} ^{103.} ^{104.} ^{105.} ^{106.} ^{107.} ^{108.} ^{109.} ^{110.} ^{111.} ^{112.} ^{113.} ^{114.} ^{115.} ^{116.} ^{117.} ^{118.} ^{119.} ^{120.} ^{121.} ^{122.} ^{123.} ^{124.} ^{125.} ^{126.} ^{127.} ^{128.} ^{129.} ^{130.} ^{131.} ^{132.} ^{133.} ^{134.} ^{135.} ^{136.} ^{137.} ^{138.} ^{139.} ^{140.} ^{141.} ^{142.} ^{143.} ^{144.} ^{145.} ^{146.} ^{147.} ^{148.} ^{149.} ^{150.} ^{151.} ^{152.} ^{153.} ^{154.} ^{155.} ^{156.} ^{157.} ^{158.} ^{159.} ^{160.} ^{161.} ^{162.} ^{163.} ^{164.} ^{165.} ^{166.} ^{167.} ^{168.} ^{169.} ^{170.} ^{171.} ^{172.} ^{173.} ^{174.} ^{175.} ^{176.} ^{177.} ^{178.} ^{179.} ^{180.} ^{181.} ^{182.} ^{183.} ^{184.} ^{185.} ^{186.} ^{187.} ^{188.} ^{189.} ^{190.} ^{191.} ^{192.} ^{193.} ^{194.} ^{195.} ^{196.} ^{197.} ^{198.} ^{199.} ^{200.} ^{201.} ^{202.} ^{203.} ^{204.} ^{205.} ^{206.} ^{207.} ^{208.} ^{209.} ^{210.} ^{211.} ^{212.} ^{213.} ^{214.} ^{215.} ^{216.} ^{217.} ^{218.} ^{219.} ^{220.} ^{221.} ^{222.} ^{223.} ^{224.} ^{225.} ^{226.} ^{227.} ^{228.} ^{229.} ^{230.} ^{231.} ^{232.} ^{233.} ^{234.} ^{235.} ^{236.} ^{237.} ^{238.} ^{239.} ^{240.} ^{241.} ^{242.} ^{243.} ^{244.} ^{245.} ^{246.} ^{247.} ^{248.} ^{249.} ^{250.} ^{251.} ^{252.} ^{253.} ^{254.} ^{255.} ^{256.} ^{257.} ^{258.} ^{259.} ^{260.} ^{261.} ^{262.} ^{263.} ^{264.} ^{265.} ^{266.} ^{267.} ^{268.} ^{269.} ^{270.} ^{271.} ^{272.} ^{273.} ^{274.} ^{275.} ^{276.} ^{277.} ^{278.} ^{279.} ^{280.} ^{281.} ^{282.} ^{283.} ^{284.} ^{285.} ^{286.} ^{287.} ^{288.} ^{289.} ^{290.} ^{291.} ^{292.} ^{293.} ^{294.} ^{295.} ^{296.} ^{297.} ^{298.} ^{299.} ^{300.} ^{301.} ^{302.} ^{303.} ^{304.} ^{305.} ^{306.} ^{307.} ^{308.} ^{309.} ^{310.} ^{311.} ^{312.} ^{313.} ^{314.} ^{315.} ^{316.} ^{317.} ^{318.} ^{319.} ^{320.} ^{321.} ^{322.} ^{323.} ^{324.} ^{325.} ^{326.} ^{327.} ^{328.} ^{329.} ^{330.} ^{331.} ^{332.} ^{333.} ^{334.} ^{335.} ^{336.} ^{337.} ^{338.} ^{339.} ^{340.} ^{341.} ^{342.} ^{343.} ^{344.} ^{345.} ^{346.} ^{347.} ^{348.} ^{349.} ^{350.} ^{351.} ^{352.} ^{353.} ^{354.} ^{355.} ^{356.} ^{357.} ^{358.} ^{359.} ^{360.} ^{361.} ^{362.} ^{363.} ^{364.} ^{365.} ^{366.} ^{367.} ^{368.} ^{369.} ^{370.} ^{371.} ^{372.} ^{373.} ^{374.} ^{375.} ^{376.} ^{377.} ^{378.} ^{379.} ^{380.} ^{381.} ^{382.} ^{383.} ^{384.} ^{385.} ^{386.} ^{387.} ^{388.} ^{389.} ^{390.} ^{391.} ^{392.} ^{393.} ^{394.} ^{395.} ^{396.} ^{397.} ^{398.} ^{399.} ^{400.} ^{401.} ^{402.} ^{403.} ^{404.} ^{405.} ^{406.} ^{407.} ^{408.} ^{409.} ^{410.} ^{411.} ^{412.} ^{413.} ^{414.} ^{415.} ^{416.} ^{417.} ^{418.} ^{419.} ^{420.} ^{421.} ^{422.} ^{423.} ^{424.} ^{425.} ^{426.} ^{427.} ^{428.} ^{429.} ^{430.} ^{431.} ^{432.} ^{433.} ^{434.} ^{435.} ^{436.} ^{437.} ^{438.} ^{439.} ^{440.} ^{441.} ^{442.} ^{443.} ^{444.} ^{445.} ^{446.} ^{447.} ^{448.} ^{449.} ^{450.} ^{451.} ^{452.} ^{453.} ^{454.} ^{455.} ^{456.} ^{457.} ^{458.} ^{459.} ^{460.} ^{461.} ^{462.} ^{463.} ^{464.} ^{465.} ^{466.} ^{467.} ^{468.} ^{469.} ^{470.} ^{471.} ^{472.} ^{473.} ^{474.} ^{475.} ^{476.} ^{477.} ^{478.} ^{479.} ^{480.} ^{481.} ^{482.} ^{483.} ^{484.} ^{485.} ^{486.} ^{487.} ^{488.} ^{489.} ^{490.} ^{491.} ^{492.} ^{493.} ^{494.} ^{495.} ^{496.} ^{497.} ^{498.} ^{499.} ^{500.} ^{501.} ^{502.} ^{503.} ^{504.} ^{505.} ^{506.} ^{507.} ^{508.} ^{509.} ^{510.} ^{511.} ^{512.} ^{513.} ^{514.} ^{515.} ^{516.} ^{517.} ^{518.} ^{519.} ^{520.} ^{521.} ^{522.} ^{523.} ^{524.} ^{525.} ^{526.} ^{527.} ^{528.} ^{529.} ^{530.} ^{531.} ^{532.} ^{533.} ^{534.} ^{535.} ^{536.} ^{537.} ^{538.} ^{539.} ^{540.} ^{541.} ^{542.} ^{543.} ^{544.} ^{545.} ^{546.} ^{547.} ^{548.} ^{549.} ^{550.} ^{551.} ^{552.} ^{553.} ^{554.} ^{555.} ^{556.} ^{557.} ^{558.} ^{559.} ^{560.} ^{561.} ^{562.} ^{563.} ^{564.} ^{565.} ^{566.} ^{567.} ^{568.} ^{569.} ^{570.} ^{571.} ^{572.} ^{573.} ^{574.} ^{575.} ^{576.} ^{577.} ^{578.} ^{579.} ^{580.} ^{581.} ^{582.} ^{583.} ^{584.} ^{585.} ^{586.} ^{587.} ^{588.} ^{589.} ^{590.} ^{591.} ^{592.} ^{593.} ^{594.} ^{595.} ^{596.} ^{597.} ^{598.} ^{599.} ^{600.} ^{601.} ^{602.} ^{603.} ^{604.} ^{605.} ^{606.} ^{607.} ^{608.} ^{609.} ^{610.} ^{611.} ^{612.} ^{613.} ^{614.} ^{615.} ^{616.} ^{617.} ^{618.} ^{619.} ^{620.} ^{621.} ^{622.} ^{623.} ^{624.} ^{625.} ^{626.} ^{627.} ^{628.} ^{629.} ^{630.} ^{631.} ^{632.} ^{633.} ^{634.} ^{635.} ^{636.} ^{637.} ^{638.} ^{639.} ^{640.} ^{641.} ^{642.} ^{643.} ^{644.} ^{645.} ^{646.} ^{647.} ^{648.} ^{649.} ^{650.} ^{651.} ^{652.} ^{653.} ^{654.} ^{655.} ^{656.} ^{657.} ^{658.} ^{659.} ^{660.} ^{661.} ^{662.} ^{663.} ^{664.} ^{665.} ^{666.} ^{667.} ^{668.} ^{669.} ^{670.} ^{671.} ^{672.} ^{673.} ^{674.} ^{675.} ^{676.} ^{677.} ^{678.} ^{679.} ^{680.} ^{681.} ^{682.} ^{683.} ^{684.} ^{685.} ^{686.} ^{687.} ^{688.} ^{689.} ^{690.} ^{691.} ^{692.} ^{693.} ^{694.} ^{695.} ^{696.} ^{697.} ^{698.} ^{699.} ^{700.} ^{701.} ^{702.} ^{703.} ^{704.} ^{705.} ^{706.} ^{707.} ^{708.} ^{709.} ^{710.} ^{711.} ^{712.} ^{713.} ^{714.} ^{715.} ^{716.} ^{717.} ^{718.} ^{719.} ^{720.} ^{721.} ^{722.} ^{723.} ^{724.} ^{725.} ^{726.} ^{727.} ^{728.} ^{729.} ^{730.} ^{731.} ^{732.} ^{733.} ^{734.} ^{735.} ^{736.} ^{737.} ^{738.} ^{739.} ^{740.} ^{741.} ^{742.} ^{743.} ^{744.} ^{745.} ^{746.} ^{747.} ^{748.} ^{749.} ^{750.} ^{751.} ^{752.} ^{753.} ^{754.} ^{755.} ^{756.} ^{757.} ^{758.} ^{759.} ^{760.} ^{761.} ^{762.} ^{763.} ^{764.} ^{765.} ^{766.} ^{767.} ^{768.} ^{769.} ^{770.} ^{771.} ^{772.} ^{773.} ^{774.} ^{775.} ^{776.} ^{777.} ^{778.} ^{779.} ^{780.} ^{781.} ^{782.} ^{783.} ^{784.} ^{785.} ^{786.} ^{787.} ^{788.} ^{789.} ^{790.} ^{791.} ^{792.} ^{793.} ^{794.} ^{795.} ^{796.} ^{797.} ^{798.} ^{799.} ^{800.} ^{801.} ^{802.} ^{803.} ^{804.} ^{805.} ^{806.} ^{807.} ^{808.} ^{809.} ^{810.} ^{811.} ^{812.} ^{813.} ^{814.} ^{815.} ^{816.} ^{817.} ^{818.} ^{819.} ^{820.} ^{821.} ^{822.} ^{823.} ^{824.} ^{825.} ^{826.} ^{827.} ^{828.} ^{829.} ^{830.} ^{831.} ^{832.} ^{833.} ^{834.} ^{835.} ^{836.} ^{837.} ^{838.} ^{839.} ^{840.} ^{841.} ^{842.} ^{843.} ^{844.} ^{845.} ^{846.} ^{847.} ^{848.} ^{849.} ^{850.} ^{851.} ^{852.} ^{853.} ^{854.} ^{855.} ^{856.} ^{857.} ^{858.} ^{859.} ^{860.} ^{861.} ^{862.} ^{863.} ^{864.} ^{865.} ^{866.} ^{867.} ^{868.} ^{869.} ^{870.} ^{871.} ^{872.} ^{873.} ^{874.} ^{875.} ^{876.} ^{877.} ^{878.} ^{879.} ^{880.} ^{881.} ^{882.} ^{883.} ^{884.} ^{885.} ^{886.} ^{887.} ^{888.} ^{889.} ^{890.} ^{891.} ^{892.} ^{893.} ^{894.} ^{895.} ^{896.} ^{897.} ^{898.} ^{899.} ^{900.} ^{901.} ^{902.} ^{903.} ^{904.} ^{905.} ^{906.} ^{907.} ^{908.} ^{909.} ^{910.} ^{911.} ^{912.} ^{913.} ^{914.} ^{915.} ^{916.} ^{917.} ^{918.} ^{919.} ^{920.} ^{921.} ^{922.} ^{923.} ^{924.} ^{925.} ^{926.} ^{927.} ^{928.} ^{929.} ^{930.} ^{931.} ^{932.} ^{933.} ^{934.} ^{935.} ^{936.} ^{937.} ^{938.} ^{939.} ^{940.} ^{941.} ^{942.} ^{943.} ^{944.} ^{945.} ^{946.} ^{947.} ^{948.} ^{949.} ^{950.} ^{951.} ^{952.} ^{953.} ^{954.} ^{955.} ^{956.} ^{957.} ^{958.} ^{959.} ^{960.} ^{961.} ^{962.} ^{963.} ^{964.} ^{965.} ^{966.} ^{967.} ^{968.} ^{969.} ^{970.} ^{971.} ^{972.} ^{973.} ^{974.} ^{975.} ^{976.} ^{977.} ^{978.} ^{979.} ^{980.} ^{981.} ^{982.} ^{983.} ^{984.} ^{985.} ^{986.} ^{987.} ^{988.} ^{989.} ^{990.} ^{991.} ^{992.} ^{993.} ^{994.} ^{995.} ^{996.} ^{997.} ^{998.} ^{999.} ^{1000.} ^{1001.} ^{1002.} ^{1003.} ^{1004.} ^{1005.} ^{1006.} ^{1007.} ^{1008.} ^{1009.} ^{1010.} ^{1011.} ^{1012.} ^{1013.} ^{1014.} ^{1015.} ^{1016.} ^{1017.} ^{1018.} ^{1019.} ^{1020.} ^{1021.} ^{1022.} ^{1023.} ^{1024.} ^{1025.} ^{1026.} ^{1027.} ^{1028.} ^{1029.} ^{1030.} ^{1031.} ^{1032.} ^{1033.} ^{1034.} ^{1035.} ^{1036.} ^{1037.} ^{1038.} ^{1039.} ^{1040.} ^{1041.} ^{1042.} ^{1043.} ^{1044.} ^{1045.} ^{1046.} ^{1047.} ^{1048.} ^{1049.} ^{1050.} ^{1051.} ^{1052.} ^{1053.} ^{1054.} ^{1055.} ^{1056.} ^{1057.} ^{1058.} ^{1059.} ^{1060.} ^{1061.} ^{1062.} ^{1063.} ^{1064.} ^{1065.} ^{1066.} ^{1067.} ^{1068.} ^{1069.} ^{1070.} ^{1071.} ^{1072.} ^{1073.} ^{1074.} ^{1075.} ^{1076.} ^{1077.} ^{1078.} ^{1079.} ^{1080.} ^{1081.} ^{1082.} ^{1083.} ^{1084.} ^{1085.} ^{1086.} ^{1087.} ^{1088.} ^{1089.} ^{1090.} ^{1091.} ^{1092.} ^{1093.} ^{1094.} ^{1095.} ^{1096.} ^{1097.} ^{1098.} ^{1099.} ^{1100.} ^{1101.} ^{1102.} ^{1103.} ^{1104.} ^{1105.} ^{1106.} ^{1107.} ^{1108.} ^{1109.} ^{1110.} ^{1111.} ^{1112.} ^{1113.} ^{1114.} ^{1115.} ^{1116.} ^{1117.} ^{1118.} ^{1119.} ^{1120.} ^{1121.} ^{1122.} ^{1123.} ^{1124.} ^{1125.} ^{1126.} ^{1127.} ^{1128.} ^{1129.} ^{1130.} ^{1131.} ^{1132.} ^{1133.} ^{1134.} ^{1135.} ^{1136.} ^{1137.} ^{1138.} ^{1139.} ^{1140.} ^{1141.} ^{1142.} ^{1143.} ^{1144.} ^{1145.} ^{1146.} ^{1147.} ^{1148.} ^{1149.} ^{1150.} ^{1151.} ^{1152.} ^{1153.} ^{1154.} ^{1155.} ^{1156.} ^{1157.} ^{1158.} ^{1159.} ^{1160.} ^{1161.} ^{1162.} ^{1163.} ^{1164.} ^{1165.} ^{1166.} ^{1167.} ^{1168.} ^{1169.} ^{1170.} ^{1171.} ^{1172.} ^{1173.} ^{1174.} ^{1175.} ^{1176.} ^{1177.} ^{1178.} ^{1179.} ^{1180.} ^{1181.} ^{1182.} ^{1183.} ^{1184.} ^{1185.} ^{1186.} ^{1187.} ^{1188.} ^{1189.} ^{1190.} ^{1191.} ^{1192.} ^{1193.} ^{1194.} ^{1195.} ^{1196.} ^{1197.} ^{1198.} ^{1199.} ^{1200.} ^{1201.} ^{1202.} ^{1203.} ^{1204.} ^{1205.} ^{1206.} ^{1207.} ^{1208.} ^{1209.} ^{1210.} ^{1211.} ^{1212.} ^{1213.} ^{1214.} ^{1215.} ^{1216.} ^{1217.} ^{1218.} ^{1219.} ^{1220.} ^{1221.} ^{1222.} ^{1223.} ^{1224.} ^{1225.} ^{1226.} ^{1227.} ^{1228.} ^{1229.} ^{1230.} ^{1231.} ^{1232.} ^{1233.} ^{1234.} ^{1235.} ^{1236.} ^{1237.} ^{1238.} ^{1239.} ^{1240.} ^{1241.} ^{1242.} ^{1243.} ^{1244.} ^{1245.} ^{1246.} ^{1247.} ^{1248.} ^{1249.} ^{1250.} ^{1251.} ^{1252.} ^{1253.} ^{1254.} ^{1255.} ^{1256.} ^{1257.} ^{1258.} ^{1259.} ^{1260.} ^{1261.} ^{1262.} ^{1263.} ^{1264.} ^{1265.} ^{1266.} ^{1267.} ^{1268.} ^{1269.} ^{1270.} ^{1271.} ^{1272.} ^{1273.} ^{1274.} ^{1275.} ^{1276.} ^{1277.} ^{1278.} ^{1279.} ^{1280.} ^{1281.} ^{1282.} ^{1283.} ^{1284.} ^{1285.} ^{1286.} ^{1287.} ^{1288.} ^{1289.} ^{1290.} ^{1291.} ^{1292.} ^{1293.} ^{1294.} ^{1295.} ^{1296.} ^{1297.} ^{1298.} ^{1299.} ^{1300.} ^{1301.} ^{1302.} ^{1303.} ^{1304.} ^{1305.} ^{1306.} ^{1307.} ^{1308.} ^{1309.} ^{1310.} ^{1311.} ^{1312.} ^{1313.} ^{1314.} ^{1315.} ^{1316.} ^{1317.} ^{1318.} ^{1319.} ^{1320.} ^{1321.} ^{1322.} ^{1323.} ^{1324.} ^{1325.} ^{1326.} ^{1327.} ^{1328.} ^{1329.} ^{1330.} ^{1331.} ^{1332.} ^{1333.} ¹³³⁴

Straffe.

lichen derowegen heimsuchen geursacht; damit nun solchen Ubel möchte begegnet und vorkommen werden, so sollen hinführo die Jungfrauen und Witwen auffm Lande und in Städten, so ihren Ehren- Stand überschreiten würden, nicht allein ihres Ehren-Standes entsetzt, sondern auch von der Obrigkeit gefänglichen eingezogen werden, und durch solch Verbrechen alles ihres väterlichen und mütterlichen Angefallens, den sie dazumahl haben, verlustig seyn, und derselbe den nächsten Erben, oder den Freunden zwey Theil, der Obrigkeit aber eines jedern Orts wegen der Gerichte und Verhütung desselben, der dritte Theil verfallen seyn, gebühren, und zustehen, und hiezu schleunige Hülffe erfolgen. Ein junger Gesell aber und Wittwer, so die Unzucht begangen, soll am Leibe und mit Verweisung nach Erkenntniß der Obrigkeit, andern zur Abscheu unnachlässlichen gestrafft werden.

7.

Es giebet auch einem jeden Wirth und Haug- Vater die tägliche Erfahrung, daß das Gesinde, Knechte und Mägde, sehr übersezig seyn, und sich fast mehr mit gewöhnlichem Lohn nicht mieten und vergnügen wollen lassen, ja es ist auch an etlichen Orten dahin kommen, daß sie sich aufs halbe und ganze Jahr nicht mehr bestellen wollen lassen, sondern etwa nur zu viertel Jahren oder von sechs Wochen zu sechs Wochen; an vielen Stellen legen sich etwa Knechte und Mägde beyn Leuten ein, mieten Kammern und wollen gar nicht dienen.

Damit nun solcher Unrath abgeschafft, männiglich von den Diebstoten mit Übersezung des Lohns nicht vertheuret, der Mäsiggang durch welchen allerhand Ubel, Unzucht, Trevel, Muthwillen, und andere Laster erfolgen, abgethan werde, und gleichwohl die Dienstbothen ihren Lohn haben mögen, so haben die Herren Fürsten und Stände auf gegenwärtigem Fürsten- Tage geschlossen, daß ledigen Knechten

ten und Mägden, Kammern zu bestehen, und dienstlos zu seyn, weder in Städten noch auf dem Lande weiter solle verstattet werden.

Also auch daß der Wirth, der solche Knechte oder Mäg- Straffe.
de einnehmen würde, so oft er es thäte, der Obrigkeit des Orts einen Thaler zur Straffe erlegen, ein Knecht aber oder eine Magd einen halben Thaler, so oft es von ihnen beschehe, unnachlässlich geben, und nichts destoweniger zu Dienst gehalten und gezwungen werden sollen. Und damit eine Gleichheit durchs Land gehalten werden möge, so sollen hinführo die Dienstboten aufm Lande, sich auf ein ganzes Jahr zu vermieten gehalten werden. Die Herrschafft und Wirth auch auf einer kurzen Zeit das Gesinde anzunehmen nicht Macht haben und folgender Lohn des Jahres gegeben werden; es könnte dann jemand nach eines jeden Orts Gelegenheit, um ein leichters und nähers das Gesinde bekommen.

Einem Groß-Knecht.

Für alles und jedes, ----- 6. Thal. 12. Gr.

Ein paar Stieffeln, oder dafür 1. Thal.

zwey paar Schuch.

Einem Mittel-Knecht: Item einem

Wagen-Knecht.

Fünffthalben Thaler.

Item, ein paar Stieffeln.

Item, ein paar Schuch.

Einem Pflug-Treiber.

Item, 2. Thal.

Item, 2. paar Schuch.

Einem Pferde-Hirten.

Item, 1. Thal. 12. Gr.

Item, 2. paar Schuch.

Ein

Einer Schliesserin, Kinder- Magd oder Köchin.

Item, 2. Thal.

5. Ellen allerley Leinwand,
klein, mittel und grobe.

2. paar Schuch.

Einen Schleyer.

Einer Viehe-Magd.

Item, 1. Thal. 27. Wg. 9.

15. Ellen Leinwand, klein, mittel, und grobe.

2. paar Schuch.

Einen Schleyer.

So viel aber das Gesinde in Städten anreiset, soll eine jede Obrigkeit nach Gelegenheit eines jedern Orts fleißig Aufsichtung geben, und diese Vernehmung thun, daß die Wirthe von dem Gesinde mit dem Lohn nicht übersetzet werden, und wo diß beschehe, mit gebührlicher Straffe gegen demselben verfahren.

Ob sich aber auch das Gesinde auf dem Lande, an obgesetzter Ordnung und Lohn nicht begnügen und ersättigen wolte lassen, die Herrschafft und Wirthe aber auch angeregte Ordnung überschreiten, und sich derselben nicht gemäß verhalten würden, so sollen dieselben nach Erkänntniß desselben Orts Obrigkeit gestrafft werden. Auf daß auch das Gesinde von seinem Dienst nicht abgehalten und verwehnet werde, so soll keine Herrschafft oder Wirth, weil das Gesinde gemeiniglich auf Weynachten bestellet und gemietet wird, vor Martini anderswo Termin und Zeit des Mietens gehalten wird, über sechs Wochen vor der Zeit, um Knechte und Mägde sich zu bemühen, oder zu bewerben einigen Fug haben, wer aber darwider handeln würde, der soll nach Erkänntniß des Orts Obrigkeit gestrafft werden.

8.
Nacht-Tänze.

Als auch die Nacht-Tänze auffm Lande, viel und mancherley

cherley Unrath schaffen, ja auch zu Schande, Unzucht und andern Muthwillen zu Zeiten Ursach geben: Ob nun wohl dieselbe durch vorgehende Fürsten, Tags- Beschlüsse gänzlich verboten und abgeschafft, weil aber dieselbigen wiederum an vielen Orten einreissen, und gehalten werden wollen, so haben die Herren Fürsten und Stände solch Verbot und Abschaffung abermahls wiederhohlet und beschlossen, daß nachmahls eine iede Obrigkeit auffm Lande die Unordnung und Beschaffung thun solle, damit, so über solche Verbot einige Nachtheil geheget würde, beyde Wirth und Gäste zu ernstest und unnachlässlicher Straffe gezogen werden sollen.

Weil auch durch Gottes Segen der Getrennde-^{9.} Kauff ^{Handwerker/} Handwerker/
wolsell, und die Handwerker, so wohl die Gastgeber in den ^{Gastgeber.} Gast/
Städten, an ihren Waaren, item an Verkauf Epeise und Trancs und Futters nichts fallen, sondern die Land- Leute vielfältig und übermäßig übersetet; so sollen iede Obrigkeit in Städten bey den Handwerckern mit Fleiß und Ernst darob seyn, daß die Waaren tüchtig gemacht und bereitet, und in rechtem Werth gegeben werden, die Wirthen auch die Gäste zur Ungebühr mit übermäßiger Rechnung nicht beschweren. Wo aber solchem irgend ein Handwerker oder Gastgeber zuwider leben würde, so soll derselbe von der Obrigkeit des Orts unnachlässlich, nach Gelegenheit des Verbrechens, gestrafft werden.

Demnach viel Umläuffer sich im Lande sehen lassen, die ^{10.} sich vor Lands-
Knechte ausgeben, welche sich zusammen rotten, etwa in gesammten Hauffen umstreichen, etwa sich an gewisse Ort legen, und von dannen sich austheilen in die Dörffer, Gärten gehen, und die armen unvermögendten Land Leute höchlichen beschweren, zu Zeiten auch, wann man ihnen nach ihrem Willen und Gefallen nicht giebt, mit unlustigen Worten, auch wohl mit Frevel u. muthwilligen ^{Lands- Knechte.} Gewalt

Gewalt: Thaten, den armen Leuten begegnen, und ihnen ihren sauren Schweiß mit Pochen und Dräuen abdringen.

Damit nun das Land mit solchen Müßiggängern Landes- und Leuch- Knechten/ und andern Rott- Gefellen nicht beschweret dörfte werden; so haben die Herren, Fürsten und Stände, in iezo wehrenden Fürsten- Tage, einträchtig beschlossen, daß man einem ieden, zwischen hin und Witten fasten in einem ganzen Dorff und Gemein, mehr nicht denn 2. Heller geben solle, zu welchem die Gemeine bey dem Gerichten zusammen legen, und daselbst hin die Lands. Knechte auch gewiesen werden sollen. Nach dieser Zeit aber soll daß Umlauffen und Garten ihnen ganz verboten seyn. Würde aber irgend einer nach solcher Zeit betreten werden, der nicht richtigen Bescheid von sich geben könnte, der soll zu Gefängniß gebracht, gestraffet, und auf ein Uhrfried des Landes verwiesen werden. Härte aber derselbe auch gegen jemand verbrochen, oder sonst böser Sachen sich theilhaftig gemacht; wird sich ein ieder Fürst, Herr und Stadt, gegen demselben der Gebühr, seinem Verbrechen nach, wohl zu zeigen wissen. Damit auch solches desto friedlicher ins Werck gerichtet werden möchte, so soll alsbald nach beschlossenen Fürsten- Tage ein ieder Fürst, Herr u. Obrigkeit ihren Unterthanen und Verwandten solches durch öffentliche Patenta publiciren, und in Städten an wochentlichen Markt- Tagen ausrufen, in den Kirchen auch auffm Lande von den Canzeln abmelden und verlesen lassen.

Wiewohl auch zuvorn auf dem Gehaltene Fürsten- Tage die Nachts- Jagden verboten, sonsten auch bey Poen 100. Hungrische Ducaten geordnet ist, daß niemand dem andern auf seinem Grund und Boden jagen und Weydwerck treiben und üben solle: Dieweil aber gleichwohl an etlichen Orten, wider solche des Landes Beschlüsse und Verbot gehandelt, und daraus viel Unrath und allerley Feindseligkeit

seligkeit erfolgen kan; so wollen gleichwohl die Herren, Fürsten und Stände solchen Beschluß erneuret und wiederholt haben, also daß sich hinführo ein ieder Schießens/ Abnehmung der Eyer in Vogel-Nesten, auf den Teuchen und Seen, bey harter Leibes- Straffe, des gleichen der Jagd auf frembden Grund und Boden, ohne Vorwissen und scheinliche Beweifung des Grund- Herren Willens, so wohl der Hasen- Jagd von Fastnacht biß auf Bartholomäi, bey obgesetzter Poen der 100. fl. Hung. enthalten solle, wie dann auch die Nacht- Jagden, mit den Lausch- Stecke, Netzen, Hacken und Schlingen zu stellen, bey Poen 10. schwere Marck, ganz abgeschaffet und verboten seyn solle.

Und auf daß mit so viel mehrerm Ernst darob gehalten, und darüber nichts fürgenommen werde: So soll ein ieder Fürst, Herr, Stadt und Obrigkeit alsbald nach beschlossenem Fürsten- Tage seinen Unterthanen und Verwandten, durch Mandata und Parenta solches wiederum publiciren und befehlen: als welcher in einem oder andern wiß der solche Ordnung u. Verbot handeln und brechen würde.

Daß von demselben unnachlässlichen die oberneldte Poen und Straffe abgefordert und genommen werden solle; welche halb der Obrigkeit, u. halb demjenigen, auf dessen Grund und Boden wider seinen Willen bey Tage und Nacht gejaget, oder das ungebührliche Stellen, Eyer, annehmen und Schiessen fürgenommen, heimfallen und gebühren solle.

Der Herren Fürsten und Stände

Declaration

Über den 11. und 12. Artikel in der Policy- Ordnung, so auf gehaltenem Fürsten- Tage zu Breslau im Junio des 1583. Jahres erfolgt.

Zum Eilfften, was also für oder nach gehaltener Taxa, oder Schakung, und öffentlich Feil- Bieten und Feil- Ruffen

1583.

Über den 2. Artikel.

in den bestimmten zwölf Wochen verkauft würde, soll das darauf gelösete Geld unter die Creditores pro rata eines jeden Schuld Summa verwiesen getheilet werden.

Wann aber die liegende Gründe über allen angewandten Fleiß der Taxa, noch in den bestimmten 12. Wochen nicht verkauft werden können, soll bey der Creditoren und Gläubiger Befallen stehen, ob sie dieselben, um 2. Drittheil der rechtmäßigen Schätzung, und also was auf Hungrische Gülden taxiret worden, um so viel Thaler zur Bezahlung annehmen wollen; oder aber, da sie solches nicht thun wolten, ihnen auff solchen Werth, nemlich um 2. Drittheil der Schätzung neben den verordneten Vorstehern der Güter, vösliglich zu verkaufen bevorstehen und erlaubt seyn.

Da aber der Schuldner oder seine Erben nach iezwehnter Annehmung oder Verkaufung innerhalb Jahr und Tag iemandes andern, der was mehr darum geben und wirklich bezahlen würde, auffbringen könnte, soll ihm solches zu thun unverschrenckt seyn, und soll auch den Privilegirten Gläubigern, als der Obrigkeit, Erb, Herrschaft, Kirchen und Wäisen &c. und so fortan, wie oben in der Policeny Ordnung articul II. sub tit. Betreffende die Arrest, befindlichen.

Über den 12.
Artikel.

Zum Zwölfften, würden dann dermassen angenommen oder verkauffte Haab und Güter liegende und fahrende, zu dero Gläubigern völliger Zahlung nicht reichen, so soll denselben wegen des Abgangs an den Schuldner sich zu halten, biß sie vösliglich bezahlt werden, bevorstehen: da aber auch nach der Annehmung oder Verkaufung ein Überschuß vorhanden wäre, dasselbe dem Schuldner oder seinen Erben, oder andern so Recht darzu haben möchten, folgen und gegeben werden.

Ehe und zuvorn aber die Güter angenommen oder ver-

verkauft seyn, sollen die Einkommen derselben unter die Creditores pro rata eines jedweden bewiesenen Schuld, den privilegirten Creditoren unschädlichen der gerichtlichen Taxa nach ausgetheilet werden, und dem Schuldner auf den Fall, wo das Gut der Taxa noch höher als die Schuld antreffe, von den Nutzungen pro rata des Überschusses, neben den Creditoren auch sein Antheil gegeben werden.

Actum Breslau im Monat Junio Anno 1583.

Also sind im Lande Schlesien die Sachsen Rechte als allgemeine Rechte in allen Fürstenthümern, Herrschaften, Weichbildern, Städten, Flecken und Dörffern, nebenst der Policen Ordnung biß dato gehalten, und eine ieder Privilegiertheit bey ihrem Gerichte in prima Instantia, so wohl als auch bey ihren Privilegiis gelassen worden. Allgemeine Rechte in Schlesien.

Ob aber wohl bißweilen Evocationes nacher Prager folgen wollen, so haben doch die Herren Fürsten und Stände allesamt gehorsamst gebeten, daß ihrer sowohl, vide Fürsten Tags Beschluß den Sambstag nach Cantate Anno 1541. als auch ihrer Unterthanen mit dero gleichen Evocationibus mögte geschonet werden, vide Fürsten Tags Beschluß d. 10. Augusti A. 1574. und den Fürsten Tags Beschluß d. 13. Aprilis Anno 1576. massen sie den Anno 1577. den 29. Maji in Kaysers Rudolphi II. zu Breslau Anwesenheit dieses für ein sonderlich Gravamen angezogen, und inständig angehalten die Evocationes abzuschaffen, wie auch solches Anno 1576. im Monat Novembris beschehen, da sich die Stände auffm Fürsten Tag erklaget, daß die Evocationes ausdrücklich wider die Privilegia, und Kaysers Ferdinandi seiner dißfalls beschehenen Erklärung mannigfaltig zuwider gehandelt worden. Wider die Evocationes haben sich die Stände außer beschweret.

Worauf, wie zuvorn auch beschehen. Kaysers Rudolph. Anno 1608. den 16. Monaths Tag Decembris sich also resolviret, es wollen ihre Kaysert. Majestät der Evocation halben, Darauf hat Kaysers Rudolphus II. erkläret ein zußetzen

dieses wiederholet haben, daß nemlichen ihrem der Fürsten und Stände gehorsamsten Suchen nach, niemand in rechtlichen Sachen von seiner Obrigkeit, Gerichten oder Aemptern, ehe und zu vorn er richtig verabschiedet worden, oder Urtheil in prima instantia erlanget, von dannen sich hierauf nach Prag zu ziehen befugt seyn, noch dißfalls einige Evocation, weniger dergleichen Inhibitiones dadurch erster Instanz Hinderniß beschehen möchte, nicht verstattet, so wohl die in letzigem Einbringen vom neuen gemeldte und den Leuten an ihren habenden Gerechtigkeiten schädliche Cautiones moratoria, (so doch ohne das bey ihrer Käyserlichen Majestät Böhmischen Hoff-Canzley in keiner Observanz) in wenigsten nicht ertheilet, noch auch schlußlichen, wenn es sich ja zutrüge, daß jemand in der Person mit Unterscheid hieher erfordert würde, dennoch kein rechtlicher Proceß (im Fall ja die Sache so weit gelangen sollte,) alhier wider denselben angestellet, sondern solcher an seinen gehörigen Ort und Recht remittiret werden solle. Jedoch den Appellation-oder Supplications Instanzen u. ihrer Majestät Rechten unbenommen, &c. Prag ut supra 16. Decembr. Anno 1608.

VI.

Anno 1623. d. 12. Junii, der Herren Fürsten und Stände Gesinde-Ordnung.

W^{ir} Gottes Gnaden / wir George Rudolph Herzog in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg und Goldberg, Röm. Käys. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät geheimer Rath, Cämmerer und Verwalter der Ober-Hauptmannschafft in Ober- und Nieder Schlesien u. Entbieten allen und jeden, des Käyserlichen Obr-Ampts verwandten, auch unsern Unterthanen, unsere ganz willige,

willige, freundliche Dienste, Freundschaft, günstigen Gruß, Gunst, Gnade und alles Gutes. Hochwürdigster, Durchlauchtigster Erz- Herzog, Hochgebohrne Fürsten, Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Gestrenge, Ehrenveste, Erbare, Wohlweise, freundliche liebe Herren Oheimben, Brüdere, Vetter, Schwägere, und Bevattern, besondere gute Freunde, auch besondere liebe und Getreuen. E. Ed. den Herren und euch, ist guter massen wissend, daß ob wohl wegen des muthwilligen Gesindleins, beydes auffm Land und in Städten, für vielen abgewichenen Jahren, als Anno 1553. Freytags nach Quasimodogeniti, wiederum Anno 1565. den 5ten November, abermals Anno 1571. den 10ten September, item Anno 1578. und Anno 1581. den andern May, wie auch 1592. den 4ten Augusti, und endlich auch Anno 1603. den 7ten Martii, unterschiedene heilsamme, nützliche und zu Erhaltung guter Policeny gereichende Lands- Beschlüsse gemacht, ausgesetzt und publiciret worden; den noch solche von allerseits Herrschafften und Gesinde, sonderlich durch Hinterhaltung der einverleibeten Executions-Mittel, ganz aus den Augen gesetzt, und hierdurch dieses Ubel eingeschlichen, daß hin und wieder das gute Gesinde von andern abgehalten, auch theils aus gefasten Muthwillen und Ungehorsam so trozig und frech worden/ daß sie sich ihren Herrschafften widersetzen, auch wohl theils Hand an sie legen wollen, theils ohne Ursach von ihrem Dienste entlauffen, auch wenn sie nur nicht recht angesehen oder ihrem Bedüncken und übelgefasten humeur nach, nicht stattlich genug tractiret werden, den Stuhl, wie man zu sagen pfleget, für die Thür setzen, mit weglauffen dräuen, offters auch in der Erndte und Sae- Zeit, und wann das allerndthigste zu verrichten, nicht anspannen oder in die Arbeit treten wollen, es gehe dann die Herrschafft zuvor in allem in ihren Willen, welches dann beyim Land und in Städten solche

solche Confusiones ursachet, daß solches nicht gnugsam zu beschreiben, männiglichen aber mehr denn zu viel aus täglicher Erfahrung bewußt ist.

Nun aber haben die Herren Fürsten und Stände bey dieser aniezo gehaltenen Zusammenkunfft hierüber, und wie die deromassen allenthalben eingerissene exorbitantien abgestellt, gute und zur Wohlfahrt und aufnehmen des Landes dienende Ordnungen fortgestellt, insonderheit die hiebevorn vielfältige gemachte und publicirte nützliche Landes Beschlüsse wiederum in ihr Elle gebracht, und erhalten werden möchten in reife Berathschlagung gezogen, und endlichen diesen zuvorläßigen Aufsat gemacht u. geschlossen: Daß hinführo keinem ledigen Knechte oder Magd, weder in Städten, noch auf den Dörffern, verstattet werden solle, sich zu Hause oder in Kammern einzulegen, noch auch mit stricken oder spinnen sich zu ernähren, sondern es sollen solche ledige Personen zu dienen, von den Obrigkeiten aller Orte mit Ernst angehalten und gezwungen werden, es wären dann solche Personen, entweder der Jugend oder Alters auch anderer Leibes Gebrechlichkeit halben, zu dienen ungeschickt, denen dann mit stricken, spinnen und anderem sich zu erhalten, nicht verwehert wird. Wolten aber solche ledige Knechte und Mägde sich nicht selbst weissen, auch von der Obrigkeit nicht zwingen lassen, dieselben sollen bey Städten, Vorstadt und Dörffern nicht geduldet, sondern als Müßiggänger abgeschaffet werden.

Da auch jemand wieder diesen Punct leben, und sich zu Kammer einlegen würde, soll der, der solche Personen angenommen, einen Reichs Thaler, die andern aber so sich eingelegt, einen halben Reichs Thaler, der Obrigkeit oder Herrschafft jedes Ortes zu erlegen, und nichts desto weniger zu dienen verbunden seyn.

Es soll auch keinem Gesinde verstattet werden, seines Befal-

Gefallens mit dem Lohne die Herrschaft zu übersehen, sondern es soll das Lohn dieser Ordnung nach, wie es vor 10. und 20. Jahren jedes Ortes bräuchlich gewesen, da der Reichs Thaler 36. Groschen gegolten, verbleiben. Über das Lohn soll dem Gesinde Beträge oder Lein zu seyn, hiemit ganz abgeschaffet seyn, wie auch die übrige Leinwand, mehr nicht, als wie es vor 10. 20. Jahren jedes Ortes, bräuchlich gewesen, gegeben werden. Sollte sich aber jemand darwieder zu leben unterstehen, so soll dasselbe welches über diesen Aufsat, was mehres gefodert, eines ganzen Jahres Lohn, auch der, welcher was mehres gewilliget, der Obrigkeit oder Herrschaft so viel zur Straff zu erlegen schuldig seyn. Weiln aber auch beydes auffm Land und in Städten diese grosse Unordnung eingerissen, daß eines dem andern sein Gesinde abgehalten, und dannenhero geursachet, daß hernach solches der Herrschaft widersezig sich erzeiget, auch wohl ohne Ursach ganz und gar entlauffen, und sich zu denen, die sie abhalten lassen, ohn einige Kundschaft begeben, daselbst entweder zu Dienst angenommen, oder ja sonst behauset und aufgehalten werden; dieses aber zu grosser Zerrüttung und vielen Inconvenientien im Lande Ursach giebet: Als soll hinfürter keiner den andern sein Gesinde abhalten, sondern ungeirret ausdienen lassen, auch zwischen den Dienstzeiten, als auffm Lande von Wehnhachten biß wieder zu Wehnhachten, in Städten aber in deren Orten bräuchlichen Zeiten kein Gesinde ohne Vorlegung eines Loßzettels oder Kundschaft, wie dieselben unter Num. 1. 2. 3. zu befinden, angenommen werden, bey der Poen eines vom Adel 50. eines Bürgers 30. und eines Bauers 10. Reichs Thaler. Würde sich aber begeben und zutragen, das einig Gesind entlauffen, und wo sichs aufhalten thäte, erkundiget würde, so soll die Herrschaft solches durch die Ausreuter oder durch andere Mittel hohlen lassen, hernach in die Eisen schlagen, u. zu harter Hand Arbeit,

beit, biß die Zeit des Dienstes aus ist, gebrauchen, oder da ihnen Gnade wiederfahren sollte, ein Jahr lang ohne Lohn umsonst zu dienen, der aber, welcher solch Gesinde behaust, aufgenommen und beherberget hätte, oder da er gewußt, daß es in Diensten gestanden, obige Straff abzugeben verpflichtet seyn.

Mit den Loßzetteln aber soll es derogestalt gehalten werden, daß wann ein Gesinde ausgedienet, einem jeden, es sey Knecht, Magd, Junge, oder Mägdlein, ein Loß Zettel mit wenig Worten, wie unter Num. 1. zu sehen, von der Herrschaft und Obrigkeit oder den Kirchen-Schreibern in des Orts, gegeben werden.

Sonsten aber soll beydes dem Gesinde die es begehren, auch den Unterthanen, die Kundschaften, wie sich ein jedes in seinem Orte verhalten, und nicht anders gefolget, und zwar die sich nur ingemein also verhalten, daß man ihnen die Kundschaft nicht gar vorwiedern kan, wie das formular unter Num. 2. ausweist.

Die aber sich gar wohl erzeiget, wie Num. 3. Anleitung giebet: und damit die Leute mit dem Schreiben nicht übersezt werden möchten, soll man von einem Loß Zettel mehr nicht als 6. Heller, von einer Kundschaft des Gesindes 3. Groschen, von den Unterthanen aber, wie jedes Orts anhero bräuchlich gewesen, geben.

Es sollen aber auch die Unterthanen auff dem Lande schuldig seyn, ihre Kinder von Knechten und Mägden, welche zu Diensten tüglich, und deren die Eltern selbst nicht bedürffen, zu rechten Zeit jährlich für Weyhnachten der Herrschaft vorzustellen, und um das gewöhnliche Lohn zu Diensten überlassen: Hätte auch jemand sich anders wohin vermietet, soll solch Gesinde von der Herrschaft zurück gefodert, und bey der Poen 10. Reichs Thal. von niemanden auffgehalten werden. Das Gesind aber, da es sich wissentlich diejer Ordnung

nung zu wider in andere Orte vermietet, soll ein Jahr lang der Herrschafft um sonst dienen Belangende aber die Schefel u. Dresch, auch andere Gärtner und Unterthanen, sollen dieselben nicht eher loß gelassen, und ihnen Kundschafft gegeben werden, sie hätten dan ihre Gärten mit andern der Herrschafft annehmlichen Unterthanen ersetzt; wie dann auch kein Hausgenosß und Tagelöhner, welcher sich Winterszeit auf einer Herrschafft Grund u. Boden aufgehalten, befugt seyn soll ohne Einwilligung der Herrschafft (er kauffe dann was eigenes) Sommerszeit da die Arbeit angehet, sich weg zu begeben. Doch soll diese obgesetzte Ordnung den Ständen die allbereit gewisse Masse eingefeset, auch sonst einem jedē an seinen Rechten, Privilegien u. Freyheiten unschädlich seyn.

Wann dann die besondere Angelegenheit des Landes erfordert, daß derogleichen heilsame und wohl erspriessliche Verordnungen zu jedermännigliches Wissenschaft gebracht, auch darüber streiff und fest gehalten werde: Als haben wir in tragender Kayser und Königl. Ober-Amts-Verwaltung nicht Umgang haben können, diesen des allgemeinen Landes-Schluß ordentlich zu publiciren. Und ist an E. L. L. L. L. L. Ld. die Herren und euch unser gut und gebührlisches erinnern und ermahnen für die Person freundliches Ersuchen, in Freundschaft günstiges und gütiges Ansinnen und Begehren, an die Unsrigen aber unser ernster Befehlich, sie wolten in ihrem Fürstenthum, Landen Aemtern, Städten, Dörffern und Gebieten, diese zuvorläufige Auflegung thun, hiemit solcher Landes-Beschluß aller Orte angeschlagen, auch auf den Cangeln, und zwar alle Jahr, öffentlich abgelesen, dieselbe durch gebührende Forstellung der Execution jederzeit in seiner Würcklichkeit erhalten, und nicht, wie mit vorigen beschehen, dieser ebenmäßige wiederum in Vergesß gestellt, und die alten confusiones hierdurch eingeführet werden möchten. Hierinn befördern E. L. L. L. L. Ld. die Herren und ihr, ein solches

Werck, daß zu Erhaltung guter Policen u. Ordnung höchst
nothwendig und ersprißlich; und wir seynd denselben zu
freundlichen willigen Diensten, Freundschaft, Gunst, Gna-
de und allem Guten iederzeit wohlgefließen und beggethan.
Geben im Warmen: Brunn, und unter unserm Fürstli-
chen Secret ausgefertigt, den 12ten Junii des 1623. Jahres.

Num. I.

Forma eines Loß-Zettels.

Dieser N. N. ist mit meinem Willen seines Dienstes
entlediget worden. Act. N. im Jahr N. und den N. Tag.

Num. II.

Forma einer schlechten Kundschaft.

Ich N. bekenne daß sich N. mit meinem Vorwissen und
Willen von oder unter mir entbrochen, diß Urkund.

Num. III.

Forma einer guten Kundschaft
einem Gesinde.

Ich N. bekenne daß N. mir ehliche Zeit treulich, nützlich
und wohl gedienet, und sich erbar, treu fleißig und aufrichtig
erzeiget. Wann er sich dann in andere Orte begeben will, und
mich um Schein seines Verhaltens ersucht, so hab ich ihme
zu Steuer der Wahrheit diese Kundschaft nicht vorwiedern,
sondern hiemit ertheilen sollen und wollen. Zu Urkund.

Einem Unterthanen aber/

Ich N. bekenne, daß N. ehliche Jahr mein Unterthaner
zu N. gewesen, sich auch die ganze Zeit über treu fleißig, auch
des Gehorsams und aller Gebühr nach, wohl erzeiget, daß
ich ihn länger unter mir gerne dulden wollen. Weiln er
aber

aber in andern Orten seine Verbesserung zu suchen gemeinet, und mich Schein seines Verhaltens angelanget, so hab ich ihm diese Kundschaft zu Steuer der Wahrheit, nicht vorwiedern sollen noch wollen. Zu Urkund.

VII.

Anno 1639. d. 28. Januar. Königl. Ober-
Amptl. Patent, wegen nicht Transferirung der
Obligationen in Pohlen / oder andere
Ausländer.

WOn Gottes Gnaden, wir Heinrich Wengel, Herrzog zu Münsterberg, in Schlesien zur Delfe und Bernstadt, Graff zu Glatz, Herr auf Sternberg, Jaischwitz und Medzibor, Röm. Kaysrl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät Kriegs: Rath, Cämmerer, bestellter Oberster und Oberster Hauptmann, auch General-Kriegs-Commissarius in Ober- und Nieder-Schlesien etc. Entbieten etc. Was Gestalt bißhero die Erfahrung mitbracht, auch gar bey allgemeinen Zusammenkunfften den Herren Fürsten und Ständen Klage vorkommen, sammt sich etliche Einwohner in diesem Lande Schlesien unterstehen sollen, ihre bey Händen habende Verschreibungen, wann sie darauf ihrer Schulden so bald nicht habhaft werden können, an Ausländer, insonderheit an die Kron Pohlen, und derselben Inwohner zu transferiren, wodurch dem Lande allerhand schwere Inconvenientien und Ungelegenheiten erwachsen, indeme nicht allein der Principal Debitor selbst, sondern auch andere bey sothaner Schuld gar nicht interessirte Leute, wann sie, ihrer Angelegenheit halber, in Pohlen verreisen müssen, daselbsten de facto angehalten, und die Repressalien wider sie gebrauchet werden wollen, dessentwegen dann die Herren Fürsten und Stände und wir, unterschieden an die Königliche Majestät in Pohlen

len und andere Proceres daselbst, Schreiben haben abgeben lassen, auch endlich solches Beret gar an die Römisch. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. unsern Allernädigsten Herrn gehorsamst gebracht werden müssen.

Wann dann derogleichen translationes nicht allein wider alle löbliche Rechte u. dieses Landes Policey, Ordnung lauffet, sondern auch sonst hierdurch leichtlich allerley beschwerliche Weitläufigkeiten erfolgen möchten, in dessen Betrachtung denn die wohlgemeldten Herren Fürsten und Stände unterschiedene allgemeine Fürsten-Tags-Schlüsse verfasst, die Kaiserliche Majestät weyland Kaiser Rudolphus Christ. mildesten Andenkens, in Jahren 1582. den 26. Martii, und 1603. den 17. Eiusdem, dessen halben scharffe Patenta im Lande publiciret, und darinnen solche schädliche Cessiones, bey vermeidung dero ernstern unnachbleiblichen Straffe und Unnade gänglichen verbotzen: Allermassen dann auch allerhöchst gedachte iezo regierende Kaiser und Königliche Majestät uns allernädigst anbefohlen haben, solche ungeziemete weit aussehende Übergaben und Transferirungen der Schulden an vorbenandte Ausländer, zu mahlen solches nunmehr fast gar zu gemein werden, und in Administration der Justiz allerley Verwirrung verursachen wollen, durch unsere gehörige Ober-Ampts Patenta im Lande öffentlich zu verbieten: Als wollen wir diesem nach solches nicht allein hierdurch zu jedermännigliches Wissenschaft gebracht, sondern auch dabey E. E. L. die Herren und euch von tragenden Ober-Ampts wegen gebührend erinnert, vermahnet, anbefohlen und mitgegeben haben, dieses Patent an ihrem Orte nicht allein gehörigermassen zu publiciren, sondern auch alles Fleisses darob zu seyn, auf daß hinführo ein jedweder mehr erwehnter hochschädlichen und verbotzenen Cessionen und Translationen seiner Schulden an mehr besagte Ausländer bey Vermeidung allerhöchst gedachter Ihrer Kaiserlichen Majest. ernstern

ernsten unnachbleiblichen Straffe und Uingnade sich gänglich
chen enthalte, und dero hierob gemachten Allergnädigsten
Kaiserlichen Constitutionen und Fürsten, Tags, Schlüssen
gemäß und gehorsamst nachlebe. Gestaltsam dann E. E.
L. L. die Herren und ihr, jedes Ortes fleißige Inquisition wi-
der die Verbrecher zu halten nicht unterlassen werdet, wo-
mit über diß, daß solche verbothene cedirte Schuld dem Kay-
serl. Fisco verfallen seyn soll, zugleich gegen dem Transferen-
ten mit ernster unnachlässiger Straffe und Poen procediret
und verfahren werden könne. Als wir uns dann zu gesche-
hen getrösten und gänglichen versehen, und wir verblei-
ben 2c. Geben Breslau den 28. Januarii, Anno 1639.

VIII.

Anno 1649. d. 2. Junii. Sanctio Pragma-
tica Ferdinandi III. de L. Anastas.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwähl-
ter Röm. Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in
Germanien, zu Hungarn u. Böheimb König 2c. 2c. Entbie-
ten 2c. Und ist denselben ohne dieses gnungsam bekandt, was
Gestalt von weyland Kaysern Anastasio, auch folgendes von
weyland Justiniano zu rechte heilsam versehen, und ausgeset-
zet, daß weder diejenigen Personen, so ander Leute Schul-
den u. actiones Kaufweise an sich ziehen, ein mehrers als sie
selbst den Creditorn in der Wahrheit dafür gegeben, zu
fordern berechtiget, noch auch die Creditorn für solche durch
derley Cessiones erhandelte nomina den Cessionariis und em-
ptoribus actionum ein höhers zu bezahlen schuldig seyn sol-
len. Ob wir uns nun wohl gnädigst versehen, es würden sol-
che heilsame Constitutiones und Satzungen aller Orten ge-
bürender massen beobachtet, auch denen von jedermännig-
lichen

lichen gehorsamst seyn nachgelebet worden; So ist uns dennoch ein mehrmahlen glaubwürdiger Bericht fürkommen, sammt dieselbe bey den meisten Theilen, die Zeit über wenig, oder gar nichts versangen wollen, nachdem ein jeder allerhand Unterschleiff und Patent erdacht, wodurch er seinen unbilligen wucherlichen Gesuch, und gang verbotenen Geld-Geiz scheinbar zu bemänteln, und dergleichen Pragmaticas Sanct. auf die Seiten zu setzen keine Scheu getragen. Insonderheit müssen wir empfindlich vernehmen, daß in unserm Herzogthum Schlesien auch dergleichen eigennützige Leute gefunden werden, welche teztgedachter heylsamer Verordnung ganz zu wider, und hindangesezt aller Christlichen Liebe, ihres nothleidenden Nächsten Credita und ausstehende Schulden oft um ein gar schlechtes an sich erkauffen, hernacher aber ein weit mehrers, als sie in der Wahrheit dafür gegeben, von denen Debitorn erzwingen wollen, deren auch etliche wohl gar Simulatos Contractus empti & venditi, Donationis & alios quasilos titulos mit einzuschieben, u. in fraudem zuvor erwehnter Anastasianischen und Justinianischen Constitutionen, ihren Cedenten allerhand versängliche Renunciationes aufzubürden sich unterstehen dürfen, wodurch denn viel bedrängte Creditores, welche es nicht ändern können, da sie anders bey iezigen hochbekümmerten geldmangelnden Läuften sich und die ihrigen nothdürfftig erhalten, und danebenst die unumgängliche onera publica & privata bestreiten wollen, vollends um das noch weniges, was ihnen an ausständigen Schulden übrig verblieben, gebracht, u. in höchste Armuth gesetzt werden. Daher wir um so viel mehr bewogen worden, aus vollkommener Käyser- und Königl. Macht und Gewalt, berührte Anastasianam und nachfolgende Justinianeam in L. Final. C. mandati vel contra hierdurch zu erfrischen, und wider solche erfundene, und noch künftige Beschönungen, Unterschleiff und Machinationes, dieselbe mögen alsdann Nahmen haben,

haben, wie sie immer wollen, auch noch ferner allergnädigst zu extendiren. Ordnen solchem nach, setzen und befehlen hiermit Krafft dieses gnädigst, und gemessen, daß dergleichen Cessionarii Emptores und Contrahenten, ein mehrers von ihren Debitorn nicht fordern und erzwingen, als was sie denen Creditoribus und Cedenten, von welchen sie solche Schuld erhandelt und an sich gebracht, revera dafür gegeben, auch kein Richter und Obrigkeit ihnen ein mehrers zuerkennen, sondern mit allen Eysen und Fleiße darauf Achtung geben sollen, daß wider solche unsere jetzt erneuerte und vorige ausgesetzte Constitutionem, im wenigsten nicht gehandelt werde; wodurch wir aber die gewöhnliche Interessen jährlichen sechs pro centum nebst den gerichtlichen und andern passirlichen Unkosten gar nicht aufgehoben, sondern vielmehr passiret haben wollen. Dafern aber inner gedachtem unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlessen ein oder die andere Person solte ergriffen werden, so diese unsere jetzt erneuerte und erweiterte vorige Anastasianische und folgende Justinianische Constitutionen heylsame Satzungen und ernstliches Verboth, durch obbemeldte Machinationes sie möchten auch verblümet und beschelmiget werden wie sie immer wolten, zu übertreten, und im geringsten darwider zu handeln sich erlauben dürfte; So setzen, ordnen und wollen wir, krafft dieses, daß wider denselben oder dieselben, ohne einziges Ansehen der Person, Standes und Condition, mit unnachlässlich hernach gesetzter Straffe verfahren werden möge; dergestalt, daß ein solcher, so zwar zum ersten mahl wider oft und viel angezogene Constitutionen, heylsamme Satzungen und ernstliches Verboth sich vergreiffen wird, und bey dem Debitorn, dessen Bürgen oder beyderseits Erben, ein mehrers als er seinem Cedenten in Wahrheit bezahlet, inn- oder ausser Gerichte angeben oder erzwingen wolte, alles dasjenige, was er für solche freye an sich erhandelte Schuld dem Cedenten gegeben und bezahlet ganz und

D

gar

gar verlustig, und also nichts von der obverstandener massen erhandelt: und an sich gebrachten Schuld fähig, sondern hingegen dasselbe, wofür die Schuld von dem Cedenten Kaufweise wäre hingelassen worden, unserm Königl. *Eisco ipso facto* verfallen, und hiermit die Schuld gänzlich cassiret seyn solle; Im Fall auch einer oder der andere sich an solche Straffe wenig oder gar nicht kehren, sondern dergleichen unchristlichem und unwiderrechtlichem Besuch noch weiter und also reiterata vice nachzuhangen sich gelüsten lassen wolte, der oder dieselben sollen nicht allein des abermahl erhandelten *crediti*, oder was sie dafür bezahlet, jetzt angeführter massen verlustig, sondern auch zugleich infames und ihrer Ehren entsetzet seyn. Und ob schon das am verwichenen St. Michaelis Anno 1647. zu Ende gelauffene General-Moratorium, so wiederum auf drey Jahr lang in unserm Herzogthum Schlesien auf gewisse Maß und Weise prorogiret worden ist, deme wir auch die von uns recapitulirte und erneuerte Constitutionem Anastasianam & sequentem Justinianeam gnädigst beysetzen lassen, auf zukünftigen St. Michaelis Anno 1650. expiret, und seine Endschafft erreicht: so wollen wir doch gnädigst, setzen und ordnen auch hiermit aus vollkommener Käyserlichen Macht und Gewalt, daß diese unsere Pragmatica Sanctio nicht zugleich mit demselben aufhören, sondern zu allen künftigen Zeiten in ihrem Vigor verbleiben, auch bey Vermeidung der gemessenen ausgesetzten Poen, iederzeit steiff, fest und unverbrüchlich gehalten, und also im geringsten nicht darwieder gehandelt werden solle. Wir wollen auch dasjenige, was wir in gedachten unsern gnädigst ertheilten Moratorio den Richtern und Obrigkeiten mitgegeben, hiermit wissentlich wiederholet, und denselben gnädigst und gemessen anbefohlen haben, daß sie iezo und ins künftige zu ewigen Zeiten, bey allen und jeden vorfallenden solchen Fällen und Vorthelhafftigen Contracten, sie beyderseits Contrahenten, einen jedweden absonderlich genau und fleißig über

über solche Contracte und deren Umstände, auch da es von nöthigen, und sich einzige erhebliche praesumptiones, welche wir dem arbitrio Judicis committiren, zeugeten, gar mit Belegung des körperlichen Eydes, von demie niemand befrehet seyn soll, examiniren, und also auf dem wahren Befunde sententionando dieser unserer Pragmatischen Sanction nach, ohne Ansehung der Person, wes Standes, Condition und Würden die wäre, procediren. Und gebieten hierauf allen und ieden nachgesetzten Obrigkeiten in unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien hiermit gnädigst und gemessen, auch end- und ernstlichen, daß sie über diesem jetzt gemeldten allem steiff, fest und unverbrüchlich halten, demie ieder Zeit eyfrigst nachleben/ nicht anders, es geschehe auch unter welchem Prætext es immer wolle, darwider einführen lassen, so lieb einem jeden ist unsere Ungnade und Straffe zu vermeiden; das meinen wir ernstlich, und hieran wird vollbracht unser gnädigster Wille und Meynung. Wien den 2. Junii Anno 1649.

Anno 1652. d. 31. Januar. Der Herren Fürsten und Stände Gesinde-Ordnung.

Der Röm. Kaysrl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät Oberhauptmannschafftswalther, von Gottes Gnaden, wir George Rudolph, Herzog in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg und Goldberg, wie auch Cantzler und Rätche, bey dero Königl. Ober-Ambte in Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, geben hiermit jedermänniglich, freundlich, in Freundschaft, günstig, gnädig, auch freund- und dienstlich zu vernehmen; wird auch sonder Zweifel einem jeden aus der bisherigen Erfahrung mehr denn genugsam bekant seyn, was Gestalt, durch die vorgewesene Kriegszeiten fast alle zu dem gemeinem Wohlstande dienliche gute Verfassungen und Anstalten sehr zerrüt-

tet worden: Sonderlich aber auf dem Lande bey dem Bau-
 ers-Volcke, Dienstboten, und Gesindlein, allerhand schäd-
 liche Confusiones und Unordnungen dermassen eingeschlichen
 seyn, daß hin und wieder, bey der Herrschafft und Untertha-
 nen, einer dem andern das Gesinde abgehalten, daß Gesin-
 de auch selbst, aus grossen angewöhnten Muthwillen und
 Ungehorsam, so trozig, frech und übermüthig worden, das
 sie sich ihren Herrschafften höchst straffmässig und widersetz-
 lich erzeigen; Über diß die Herrschafft mit Forderung über-
 mässigen und unerträglichen Lohnes, und andern kostbaren
 Eingedingen, hoch übersehen; Theils auch, wann sie sich zu
 einem Herrn ordentlich vermietet, und Geld darauf genom-
 men, solchen dennoch verlassen, und einem andern sich vermie-
 ten; Theils auch, nach der Vermietung, entweder gar nicht auf-
 ziehen wollen, oder wann sie gleich in Dienst getreten, Geld
 aufs Lohn empfangen, und dennoch in wenig Tagen oder
 Zeit, ohn alle gegebene Ursach, wieder entlauffen; Meistens
 auch, wann sie von ihrer Herrschafft oder dero Beambten,
 nur nicht recht angesehen, ihrem bößhaftigen, trozigen hu-
 meur nach, nicht überflüssig tractiret, oder ihnen sonst ihr
 Muthwillen, Faulenzen und Versäumniß der Arbeit nicht
 verstattet werden will, bald den Stuhl für die Thür setzen,
 mit weglauffen dräuen, zum öfftern, auch in der Emdte und
 Sae-Zeit, und wann ein Landmann das nöthigste zu ver-
 richten, nicht anspannen, oder in die Arbeit treten wollen, es
 gehe denn zuvor die Herrschafft in ihren Willen. Aus wel-
 chem allem beym Lande und in den Städten, von Armen
 und Reichen, hohen und niedrigen Standes, merckliche Ver-
 hinderung der Wirthschafft und Nahrung, auch grosse un-
 ordnung erwachsen: Daß die Herren Fürsten und Stände be-
 wogen worden, auf alle thuliche Mittel vorzusinnen, wie ob-
 gedachte, und ander dergleichen allenthalben eingerissene Con-
 fusiones und Muthwillen abgestillet, zur Wohlfahrt des Lan-
 des

des dienende gute Ordnungen auffgerichtet, und die vor Jahren deßhalben publicirte nützliche Landes: Beschlüsse wiederum in ihren Stand und Effect gebracht werden möchten; Zu welchem Ende sie denn auch, bey nächst gehaltener allgemeyner Zusammenkunft, nach nothdürfftiger reiffer Berathschlagung, sich eines endlichen und zuverlässigen Aussatzes vereiniget, und darüber nachfolgenden allgemeinen Land: Schluß verfaßet.

Derweil fast an allen Orten, auf dem Lande an gutem Besinde und Arbeitern grosser Mangel erscheint, darzu neben andern Ursachen, nicht wenig helfen thut, das eines Theils viel junge ledige Mannes: und Weibes: Personen, des Müßigganges und Betteln sich befleißigen; anderen Theils sich zu Haus einlegen, und Kammern mieten, daselbst mit stricken und spinnen ihre Zeit zubringen, mit Gelde und Getrände wuchern, oder mit den Bauers: Leuten um ein gewisses Seer, und andere Handel und Particken treiben: Darnenhero der Nothdurfft befunden, das wie in vorigen Fürsten: Tages: Schlässen und publicirten Ordnungen verbothen, keinem jungen, oder sonst gesunden, starcken Menschen zu betteln verstattet, sondern ein jeder, der sein Brod erwerben, und sich seiner Hand: Arbeit nähren kan, zu arbeiten oder ehrlichen Leuten zu dienen ermahnet, oder, im Fall er sich nicht wolte weissen lassen, als ein müßiggänger abgeschaffet und keines weges geduldet werden solle; Ingleichen daß ledigen Mannes: und Weibes: Personen ihnen Kammern zu mieten, und für sich zu leben gänglich verbothen, sie weder in Städten noch auf den Dörffern zu Hause eingenommen, sondern der Obrigkeit angezeigt, und da sie sich nicht zu Dienste wollen gebrauchen lassen mit Gefängniß oder einer nahnhaften Geld: Buß dazu gezwungen werden; Die Wirthe aber, welche sie auf und angenommen, gehauset, und nicht angemel-

det, der Obrigkeit allemal einen Reichs-Thaler zur Straffe entrichten sollen: und im Fall dergleichen müßige Personen sich damit, sammt sie nicht Dienst oder Arbeit haben konten, entschuldigen wolten, solle zu der Obrigkeit Gefallen stehen, ihnen Arbeit zu geben, oder Dienste zu verschaffen; jedoch ist solches allein zu verstehen von denen, die Alters und Gesundheit halber zu dienen und zu arbeiten geschickt und vermöglich, nicht aber von presshaften, francken oder sonst unvermöglichen Leuten, denen, die Nahrung und Aufenthalt anderer Gestalt zu suchen, nicht verwidert werden mag.

Über dieses sollen die Eltern schuldig seyn, auch von jedes Ortes Obrigkeit dahin gehalten werden, daß sie ihre Kinder nicht müßig oder Betteln gehen, sondern dieselbe zur Arbeit halten; oder, wann sie deren zu ihrer Nahrung und Haushaltung nicht bedürffen, den Leuten dienen lassen sollen, bey harter Strafe, nach Erkantniß der Obrigkeit.

Insonderheit, daß die Unterthanen auf dem Lande, es seyn Bauern, Gärtner, Auenhäußler, oder Hausleute, wie ohn dieses an mehrentheils Orten Herkommens, und in vorigen aufgerichteten Ordnungen auch versehen ist, ihre Kinder, deren sie selbst zu Hause nicht bedürffen, jährlich der Erb-Herrschaft zu stellen, und zu dero Diensten, so viel sie von nöthen hat, folgen; wie auch, nach der Herrschaft, denen Leuten im Dorffe, so Dienstbothen bedürffen, vor frembden dienen zu lassen verbunden werden mögen: welches auch von denen Wäysen, ob sie gleich erwachsen, und ingemein von allen Unterthanen zu verstehen, daß solche ohne Unterscheid, ob sie gleich vorhin anderswo gedienet, sich bey ihren Herrschaften, sie seyn Geist- oder Weltlich, jährlich anmelden; unangesagt aber, und ohne Erlaubniß, in andere fremde Dienste nicht begeben, oder gewärtig seyn sollen daß sie wiederum mögen abgefordert, und ihrer Erb- und Grund-Herrschaft, ein Jahr lang, ohne Lohn, zu dienen gezwungen werden.

Und

Und wiewohl solches gestellen der Unterthanen zu Weyhnachten oder kurz zuvor zu geschehen pfleget; hat man doch schicklichen erachtet, daß es auf Martini, oder unlängst hernach, um welche Zeit sich die Dienstboten zu vermieten pflegen, angeordnet werde.

Anlangende die Mietung der Dienstbothen, soll dieselbe hinführo auf ein ganzes Jahr, von Weynachten bis wiederum Weynachten, und nicht auf eine kürzere Zeit, zu halben oder Viertel Jahren (wie an etlichen Orten bräuchlich) geschehen; und das Gesinde zu Martini, oder sechs Wochen für Weynachten, und nicht ehender, gemietet werden.

Und weil auch gar viel liederlich und leichtfertiges Gesinde, und Dienstbothen gefunden werden, welche an mehr Orten, und wann sie schon an einem Orte Dienst zugesagt, sich anderwärts zu vermieten pflegen, so wird solches gänzlich und ernstlich abgeschaffet, und verordnet, daß ein solcher Ehrvergessener Dienstbothe der Herrschafft zwar, deren er sich erstlich vermietet, zu dienen, dem andern aber, dafern derselbe von der vorigen Mietung nicht gewußt, einen andern Dienstbothen zu stellen, oder den Schaden zu entrichten schuldig und verbunden seyn, oder, wann er des Vermögens nicht wäre, mit Gefängniß gestraffet werden solle.

Und weil auch in allerwege billich, daß ein jeder, seinem Versprechen nach, die Dienstzeit, wosern er nicht etwa durch Krankheit verhindert würde, aushalte; wird gleichfalls statuiert, daß keiner zur Unzeit den Dienst aufzukündigen, weniger unangefaget aus dem Dienste zu treten Macht habe; der sich aber dessen unterstehen, und seinem Herren vor der gewöhnlichen Zeit den Dienst aufsagen, oder den Stuel für die Thür setzen würde, einen als den andern Weg aus, und die übrige Zeit ohne Entgeld, zu dienen angehalten werden solle.

Dafern er sich aber würde gelüsten lassen, aus dem Dienste zu gehen und zu entlauffen, solle er mit Ernst verfolgt, wo

wo er angetroffen weggenommen, ans Halß-Eisen gestellet, und seinem Herren, das Jahr umsonst zu dienen, restituiret, auf beharrliche Verwiderung aber, härter gestrafft, und da es mehr den eins geschehen, mit Staupenschlägen, des Landes verwiesen werden: was aber Erb-Untertanen seyn, sollen wegen dergleichen Begunsten, ihres Zustandes, den sie auf dem Grunde zu fordern, oder zugewarten haben, der Herrschafft, neben willkührlicher Strafe, verlustig seyn, und doch nichts desto weniger unterthänig verbleiben.

Und damit dergleichen muthwillige Leute desto weniger Vorschub und Unterschleif haben mögen, wird hiermit scharff und ernstlich verbothen, daß ein solcher Fugitivus von niemand zu Dienst, noch sonst aufgenommen, beherberget und gehauset; weniger, wenn er aufgetrieben, vorenthalten, sondern ohne widersprechen abgefolget werden: Der aber denselben wissentlich auf- und einzunehmen sich unterstehen würde, eine gewisse Strafe; und wann es einen vom Adel, oder höhern Standes, und deren Beambte betrifft, funfzehn, ein Bürger zehn, ein Bauer sechs, und ein Gärtner zwey Thaler zu 36. Groschen, die Helffte des entlauffenen Dienstbothen Herren, die andere Helffte aber der Kirchen daselbst, wo der Dienstbothe flüchtig worden, zu entrichten verwürcket haben solle.

Damit sich auch männiglich für Schaden hüten, und mit Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben möge, ist geschlossen worden, das kein Gesinde, sonderlich zwischen der gewöhnlichen Dienstzeit, zu Dienst, auch sonst nicht aufgenommen werden solle, es habe denn Rundschaftt oder Schein vorzuweisen, oder sonst richtigen Bescheid zu geben, daß es von seinem vorigen Herren, mit dessen gutem Willen und Contento, abgeschieden und des Dienstes erlassen worden.

Solte auch gleich einem und dem andern Dienstbothen, in wehrendem Dienste, Gelegenheit fürstossen, seine Condi-
tion,

tion, durch Heyrathen, oder sonst zuläßige Mittel zu verbessern / soll er doch schuldig seyn auszudienen, oder an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienstbothen zu verschaffen; da aber nach Ausgange des Jahres, einem länger an dem Orte zu dienen nicht gefällig seyn würde, soll er, wosern ihm die Herrschafft nicht selbst Verlaub giebet, den Dienst zu Martini, (damit die Herrschafft sich um ander Gesinde zu bewerben statt haben möge) aufzukündigen; auf den nachbleibenden Fall aber schuldig seyn, das folgende Jahr in vorigem Lohne weiter zu dienen, und sein Stillschweigen für eine neue Verpflichtung gehalten werden. Sonst aber, nach beschehener ordentlicher Aufkündigung, soll keiner, wider seinen Willen, ohne gnugsame Ursache, aufgehalten, sondern unweigerlich abgefertiget; Ihme auch sein ausständiger Lohn entrichtet, und Kundschaft seines Verhaltens, ohne Entgeld, ertheilet werden; Jedoch muß solches von fremden Gesinde, nicht aber von Erb-Unterthanen / welche ihrer Herrschafft nach dero Belieben, gleichwohl auf gewisse Maß (wie unten mit mehrerem erwehnet werden soll) zu dienen verpflichtet, und ihres Gefallens Abschied zu nehmen, nicht befugt, verstanden werden.

Und dieweil das Gesinde auf Wehnnachten an St. Stephanus Tag abziehen, nachmahls aber etliche Tage müßig und spazieren, oder dem Saufen nachzugehen pfleget, also daß es sich bisweilen erst in acht oder mehr Tagen hernach in den neuen Dienst einstellet, mit besonderer Ungelegenheit, Schaden und Nachtheil der Herrschafft, sie sey Geist oder Weltlich, welche der Dienstbothen so lange Zeit übel entrathen kan, soll ein ieder Dienstbothe, alsbald den nechsten Tag nach St. Stephani, in seinen neuen Dienst antreten, und länger nicht (es geschehe denn mit des Herren Willen) aussen bleiben, bey Straf des Gefängnisses bey Wasser und Brode, auf so viel Tage, als er langsamer in seinen Dienst kom-

men ist; Solte sich aber einer gar nicht einstellen, gegen den sie solle als gegen einem Entlauffenen verfahren werden.

Weil auch nicht ungemein, daß in wehrender Dienstzeit, oder bald nach der Mietung, das Gesinde abgehalten, oder mit Versprechung mehrer Lohns, und andern Practicken abspenstig gemacht wird; So sollen solche Leute mit ebenmäßiger Strafe, wie die Receptatoren, welche die entlauffene Dienstbothen herbergen, hausen und hofen, belegt werden: also, daß derjenige, der dessen überführet, wann es ein von dem Adel, oder höhere Stände, und deren Beampte betrifft, funffzehnen: Ein Bürger in der Stadt oder Vorstadt, zehen, ein Bauer sechs; und ein Gärtner zwey Thaler, zu 36. Gl. der Obrigkeit zu entrichten schuldig seyn.

Es sollen auch die Dienstbothen sich an den gewöhnlichem und ausgesetzten Lohne genügen lassen, darüber ein mehreres weder an Gelde, Schuh, Stiefeln, Fellen, Belzen, Leinwand, und andern Zugeding begehren, fordern noch verwilligen; Sondern alles vergleichen, und insonderheit das Getränke und Lein: Seen, wie auch Viehe halten, und alles anders, was sie bißhero den Herrschafften haben zumuthen oder ihnen bedingen dörfen, gänzlich abgeschafft und verboten seyn.

Sonsten auch ihren Dienst, darzu sie sich bestellen lassen, und was sonst ihnen von ihren Herren, oder an statt derselben, von den Ambleuten und Voigten geschaffet und befohlen wird, es sey bey den Ochsen: Zügen oder Pferden, treulich und fleißig, auch ohne alle Widerrede verrichten; des Müßigganges, Saufen und Spielens, wie auch des Tobacktrinkens sich enthalten; sonderlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschafft, auf die Kirchmessen und Jahrmärkte nicht gehen; weniger in den Werk: Tagen sich in Kretschem mit Versaumniß der Arbeit finden lassen, bey

erst

ernster Strafe der Obrigkeit, so nach Gelegenheit des Verbrechens, wider die Übertreter soll vorgenommen werden.

Weil aber wegen des Lohns viel und mannigfaltige Beschwerung bisher vorkommen, indem das Gesinde das Lohn aufs höchste nach eigenem Belieben gesteigert, und dadurch die Land-Wirthschaft dermassen schwer gemacht, daß ferner damit fortzukommen unmöglich; So ist einem jeden Dienstbothen in specie ein gewisses Lohn, nach Erwägung eines jeden Dienst, Arbeit und Verrichtung, ausgesetzt und bestimmt, damit die Herrschaft, und iederweder von Bauern und anderen, so Dienstbothen bedürffen, wie sie sich gegen dem Gesinde des Lohnes und Kost halben verhalten, das Gesinde aber, was es für seinen Dienst, an Lohn zu begehren befugt, wissen mögen, dabey aber allein das Gesinde aufm Lande, und zwar auch nur das, so zur Fortstellung der Land-Wirthschaft nothwendig gehörig, nicht aber das andere Herren-Gesinde, auch nicht das in Städten, so fern es nicht zum Ackerbau, und Bestellung dessen gebraucht wird, gemeinet und angesetz ist, wie hernach folget zu sehen. Soll demnach hinführo nachgesetzten Dienstbothen bewilliget werden:

Einem Voigte oder Schäfer, nachdem die Wirthschaft weitläufftig oder nicht, wann er Schir-Arbeit, und Pflug, Egen und Wagen-Gestell machen kan, von funfzehn bis in achtzehn Thaler; wann er aber der nicht kan, zwölf bis in vierzehn Thaler: jedoch ist solches, wie bey allem andern Gesinde, für alles und jedes, ohne einig Zugedinge zu verstehen.

Einem Groß-Knecht von zehen bis zwölf Thaler,
 Einem Rutscher : : : : : vierzehn : : :
 Einem Vor-Reuter : : : : : zehen : : :
 doch daß die Liberen der Herrschaft, sie sey
 Geist. oder Weltlich, bleibe.

Einem Mittel oder Wagen: Knechte zehen Thaler.

Einem Klein: Knechte : : : : : : : : sieben : :

Einem Groß, Jungen = 1 1 1 1 1 1 fünf =

Einem Mittel-Jungen 11111111 vier 11

Einem kleinen Jungen, der treibet : drey Thaler 18.
Groschen.

Einem Roßte, der ein ganz Jahr dienet, zehen = 2

der allein den Sommer über dienet, fünff

Einem Füllen, Jungen oder Pferde Hurten, drey

Einem starcken Ochsen: Jungen, der auch treibet, sechs $\frac{1}{2}$

Einem schlechten Ochsen: Zungen der auch treibet/ vier Zhl.

Einem Kalber: Schwein: und Gänse: Jungen,
von Georgi: bis Martini:

von Georgi, biß Martini, weil sie länger
nicht hüten, ===== einen Thl. 12. Gr.
Einem Zug Ochsen, einem

Einem Zug Ochsen-Hirten = = = vier Thl. =

Einem Rüh-Hürten, welchen die Herrschafft hält,
das ganze Jahr

das ganze Jahr = 1 1 1 1 1 1 1 1 sechs
Einem gemeinen Jahre = 1 1 1 1 1 1 1 1 sechs

Einem gemeinen Hirten, so allein des Som-
mers hütet, und sich selbst mit dem Som-

mers hütet, und sich selbst mit Kost versehen
muß wie es jedes Ortsbräuhaus thut.

len sie schuldig seyn. Winters Zeit den 6.

schafft, um gewöhnliches Rohr zu erlangen.

zu arbeiten.

Einer Schafferin, die auch für das Befinden

kochet, bey einer Land: Wirthschaft, in dem neuen Thel

Einer Schleuserin aber, die nicht kochet: Sieben Thal.

18. Groschen.

Die aber kochet 1 1 3 1 1 6 1 1 1 1 1 1 1 1 acht Thal

[illegible]

Einer Mittel = Magd sechs . . .
Einer Kleinen fünf . . .

Einer Kleinen, Magd 1 1 1 1 1 1 0 0 1 1 2 vier = 30

... hier = 30

Weil auch an etlichen Orten Hofe-Leute gehalten werden, soll keiner höher, als in der Winterung um den sechsten; in der Sommerung aber um den siebenden Scheffel angenommen werden: im übrigen stehet einem jeden frey, wie er mit demselben abkommen möge.

Bei den Schäfern befindet sich dieser Unterscheid, daß dieselbe entweder ums Gemenge oder Vorschafe gedinget; oder, wie andere Dienstboten, um ein gewisses Lohn gemietet werden, welches auch zu eines jeden Gefallen nochmahls gestellet bleibet: Einem Wänge-Schäfer aber sollen aufshundert Schafe paskiren zehen Stück; doch auf gewisse Maß, und denen grossen Schäferen, wo das Gemeng um das zwölffte gehalten wird ohne Schaden.

Über dieses soll ihme gegeben werden, von iedem hundert alt Vieh, so viel in Winter geschlagen worden, drey Scheffel Korn, und so viel Gersten Breslauisch Maas; von fünff, sechs, sieben, bis acht hundert Schafen, von iedem hundert Schafe fünff Scheffel von achthundert bis in tausend Stücken und drüber, vier und ein halber Scheffel vom hundert, alles in Breslauischen Maß, und solle der Abbruch des Geträys des an der Gersten, und nicht am Korne geschehen, davon er aber wegen seiner Menge Schafe, ihme den zehenden Theil soll abfürzen lassen.

Mehr an Rüchel, Speise, im Pausch, ein Bete Kraut, und ein Bete Rüben; jedes durch ein halb Gewende, doch daß er ihme die Pflanzen selbst schaffen und stecken, und seinen eigenen Rübe-Saamen ausseem soll.

Ein Viertel Weizen, ein Viertel Bohnen oder Hierschen, oder ein Viertel rohes Heide-Korn, wo Hierschen, Bohnen oder Heide-Korn geseet wird, oder ein Viertel Erbsen, und soll die Wahl deswegen der Herrschafft gelassen werden.

Item, zwey Viertel Gersten, zu Graupe.

Gleichwie aber das Geträyde nach der Summa gerichtet und gegeben wird; also solle auch das vorhergesetzte Eingeringe und Zugemüsse, nach Proportion der Heerde gerichtet und pafiret werden.

Ingleichen werden auf die Schaf-Rüden, an denen Orten, wo Hunde müssen gehalten werden, zweene Scheffel Haber, alles Breßlauischen Maßes pafiret.

Ferner sollen ihme gegen zwey hundert, oder hundert und funffzig Stück Schafe im Winter eine Rüh, gegen drey, vier, oder funff hundert Schafe, zwey Rüh; von sechs, sieben bis tausend und mehr Schafen, mehr nicht, als drey Rüh gehalten, und auf die Rüh ein Tuder geringes Heu, und wie es die Herrschafft auf ihre Rüh zu legen pfleget; ingleichen auf jede ein Schock Stroh, halb zur Sieden, und halb zur Streu gegeben werden. Die Rüh aber im Schaf-Stalle zu halten, die Schweine daren zu lassen, oder mit den Schafen zu hüten, soll ihme gänglich verbotthen seyn: Hingegen wird ihm zugelassen, drey Schweine zu ziehen, nicht aber Gänse, Enten, Tauben und Hühner, auch nicht über die Menge Schafe, andere weder bey der Heerde, noch sonst an andern Orten, bey Verlust des Viehes zu halten: Wo Schäfer, Gärten verhanden, mögen ihme solche zu seinem Nutz zu gebrauchen, auch eingethan, sonst aber soll kein Geträyde ihm, insonderheit kein Wein, Saamen geset, noch für sich selbst zu seyn verstattet werden.

Und endlich gebühret ihm über dieses, was vorher erzehlet, zu seinem Verdienst, der Lebende Theil aller Schafnuzungen (den Mist ausgenommen) hingegen er von den Unkosten an Salz, Scher-Lohn und Wagegeld, Wollezüchten, Haber auf die Lämmer, Schaf-Arzeney, Heu, wo dessen über das Ordinarium (da allezeit aufs hundert Schafe, sechs Bauer-Tuder gerechnet werden) zugeführt werden müste, und wie

wie die sonst Nahmen haben, doch ausser des Futters, den zehenden Theil zu participiren schuldig.

Was nun seine Pflicht und Schuldigkeit anlanget, wann ein Schäfer eimmenget, soll es geschehen mit gleich gutem Vieh, und eintreffenden Sorten: Wo aber sein Vieh geringer, oder unrein, soll die Herrschafft solches anzunehmen, nicht, sondern der Schäfer sich mit Gelde einzukaufen schuldig seyn: Er soll auch verpflichtet seyn, die Heerde in ein gleiches Zeichen, nach der Herrschafft Gefallen, zu bringen, wie auch einem richtigen Kerkstock, bey der Ein- und Auswinterrung darüber aufzurichten und zu halten, mit Sonderung ieder Sorten, was Stähre, Mutter-Schafe seyn, ingleichen die Schafe oder Lämmer, wann und wie oft es die Herrschafft begehret, regulariter aber nach der Leichte, und abgenommenener Wolle, zehlen zu lassen, der Nach-Leichte soll er sich gänzlich enthalten, bey Vermeidung hoher Strafe/ so zu der Herrschafft Befindung stehen soll.

Sonsten soll er seinen Dienst treulich und fleißig verrichten, sich mit gutem Gesinde und Hunden versehen, dem Gesinde nicht zu viel trauen, sondern selbst zuschauen, mit Feuer und Licht, so er ihme selbst schaffen muß, gewahrsumgehen, auch kein Licht, ohne Laterne in Schaf-Stall tragen, oder tragen lassen, damit Schaden, so viel möglich, verhütet werde: Die Hunde soll er im Stricke führen, damit sie nicht die Leute anfallen und beschädigen, oder daß Wild verjagen.

Keinen fremden Schäfer soll er über die Gränge, wie auch sonst kein ander Viehe hüten lassen, sondern wann er deren antrifft, abschaffen; oder, dafern er nichts richten kan, solches der Herrschafft anzeigen, auch, wann im Schaf-Stalle oder Schäfer-Hause was zu repariren fürfällt, zeitlich berichten. Neben diesem, soll er alles Heu, so nicht verkauft wird,

wird, mit einem Rechten aufbringen, den Schaf- und von seinen Kühen den Kuh- Mist, mit einer Gabel aufladen, so wohl in der Erndte das Winter- und Sommer- Geträyde einaltern; das Laub- Holz zu hauen; Melcken zu helfen, und daß Vieh ohne Entgeld zu schlachten schuldig seyn, sonst bleibt er von aller andern Hoff- Arbeit, so wohl den gemeinen Rechten und Contributionen, ausser der Haupt- und Vieh- Gelder verschonet.

Weil ihm auch von Schlacht- Vieh sein Theil gebühret, sollen zehen Stück ausgesetzt werden, davon er das zehende, oder Geld dafür, nach der Herrschafft Belieben, zu nehmen hat: solches aber alsbald von der Heerde abschaffen soll.

Kein Stroh oder Urchen soll er sich unterstehen zu verbrennen, oder zu verkauffen, bey harter Strafe, so oft er betroffen, oder dessen überführet würde.

Nach Ausgange des Dienst- Jahres, soll er mit seinen Kerben fertig seyn; was aber für gestorben angegeben, soll anders nicht passiret werden, es sey dann das Gestorbene in Beywesen des Voigts oder Schaffers, abgezogen, und für die Hunde geworffen, und nachmahls erst angeschnitten worden.

Des Schäfers Auf- und Abzug soll seyn auf Michaelis alle Jahr, die Ab- und Aufkündigung aber auf Georgii geschehen, in Nachbleibung dessen, soll er verpflichtet seyn, der Herrschafft weiter das folgende Jahr zu dienen, wie oben in gemein von dem Gesinde gemeldet worden.

Bei seinem Abzug ist er befugt, wann er eingemengt, den zehenden Theil wegzunehmen, wo er sich aber eingekauft, soll der Herrschafft frey stehen, ihn mit Gelde oder Corporibus abzustatten, doch muß er, wann das Schaf- Vieh ab gestorben, den Schaden der Proportion nach tragen helfen.

Das Schäfer- Gesinde belangende, hat zwar dasselbe die Zeit

Zeithero um Vorschafe zu dienen pflegen; Weil aber dabey allerhand Betrug und Unterschleiff bey den Schäfern unterlaufft, wird solches geändert, und das Lohn auf ein gewisses Geld, wie vor diesem bräuchlich gewesen, gerichtet, dero gestallt, daß der Schäfer dem Gesinde die Kost; die Herrschaft aber das Geld. benentlich einem recht tüchtigen, erfahrenen Schäfer-Knecht, der zur Noth eine Heerde versorgen kan, funffzehn Thaler für alles, ohne einiges Eingedinge,

Einem gemeinen Schäfer-Knechte :::: zehen Thaler,
Einem Schäfer-Jungen ::::: sechs Thaler,
gehen solle.

Beym passu der Schäfer, ist für nöthig befunden worden in specie zu erinnern, wie oben beym andern Gesinde geschehen, daß die Schäfer auf vorgeseztes Bedinge zu treten schuldig, oder, im Fall sie es nicht thun, und in Dienst nicht gehen wolten; dazu gezwungen; da sie aber entlauffen würden, als fugitivi, obigem Aussage nach, gestrafet werden sollen.

Anreichende die Mit-Schäfer, kan kein gewisses Lohn, weil die Heerden ungleich, ausgesetzt werden, sondern wird ein jeder sich mit seinem Schäfer abzufinden und zu vergleichen wissen; doch dabey in acht zu nehmen haben, daß er nichts ungewöhnliches und übermäßiges bewilligen, und dadurch andern einen bösen Eingang machen möge.

Schließlich, weil fürkommen, daß die Schäfer sich unterstehen sollen Conventicula zu halten, und unter sich gewisse Zeichen und Verbündniß, daß keiner sich um geringern Lohn, oder anderer Gestalt, als ihme gefällig, vermieten solle, wird solches auch bey hoher Leibes-Strafe verbothen. Wiewohl aber über vorher gesezte, mehr Personen gefunden werden, so bey den Wirthschafften gebraucht werden; als da seyn Ambtleute, Wirthschaffts-Schreiber, und dergleichen; So

hat doch, in Ansehung, daß nicht allein die Personen an Geschicklichkeit, sondern auch die Wirthschafften, und demnach die Verrichtungen ungleich, derer Besoldung wegen nichts gewisses ausgesetzt werden können.

Weil auch eine gemeine Beschwerde ist über die Dienstbothen, daß sie mit der Kost, an Essen und Trinken, wie es ihnen nach eines Herren Vermögen gereicht wird, nicht zufrieden seyn, sondern sich unterstehen, vorzuschreiben, wie sie tractiret seyn wollen: Als ist geschlossen worden, daß dem Gesinde täglich und ordinaire des Morgens oder Mittages, drey Essen und Speisen, und zwar eine Suppe, und zwey Zugemüß; des Abends aber eine Suppe, und ein Zugemüß, und wöchentlich an Statt des einen Zugemüßes, zwey mahl, nemlich Sontages und Donnerstages, ein Gerichte Fleisch, an den Orten, wo es vor Alters bräuchlich, und zu bekommen; zu allen aber die Nothdurfft an Brod, und täglich von Georgii biß Michaelis, ein rindern Käse, daß sie ihr genugsames Auskommen haben mögen, gegeben werden solle.

Demnach aber bey mehrentheils Wirthschafften bräuchlich, daß dem Gesinde ein gewisses an Brod auf die Wochen gegeben wird, verbleibet es auch nachmahls dabey und soll wöchentlich, auf ein Gesinde, ohne Unterscheid, es sey Voigt, Knecht, Junge Schleißerin oder Magd, zwey Metzen Viehl, Breslaurisches Maß, gerechnet werden, neben dem Einschnide Brod, wie es eines und andern Ortes bräuchlich damit sie auch können und sollen ersättiget seyn, wann sie das Brod nicht verkaufen; welches gänzlich, wie auch die Verkaufung des Fleisches, bey ernster Strafe des Verkäuffers und Käuffers verbothen seyn soll: Wer sich aber daran nicht würde genügen lassen, oder auch die ausgesetzte Kost und Gabe Gottes verachten

verachten und tadeln, soll mit Gefängniß, auf etliche Tage, bey Wasser und Brodte gestraft werden.

Und dieses so viel das Gesinde anreicht; dabey aber zu mercken, daß dieser Aussatz des Gesinde-Lohnes allein auf frembd Gesinde gerichtet, nicht aber auf die Erb-Untertanen, welche der Erb-Herrschaft um das gewöhnliche Lohn und Kost, wie es jedes Ortes vor Alters hergebracht, und bißhero bräuchlich gewesen, drey Jahr lang, nach Ausgang aber der drey Jahr, so lange es der Herrschaft gefällig, doch um das in der Ordnung ausgesetzte Lohn, zu dienen schuldig: in massen auch sonst die Meynung nicht ist, daß, wo an einem und andern Orte ein weniger Gesinde-Lohn und Kost bräuchlich, solcher hiermit solle aufgehoben, oder erhöht, oder auch jemanden verschrencket seyn, das Gesinde um ein geringers Lohn, wofern er dessen bekommen kan/ zu mieren; sondern die Intention ist allein, daß keiner über die ausgesetzte Quotam zu schreiten, und mehr zu geben, weil dadurch andern das Gesinde entzogen wird, Macht haben solle. Wer aber darwider handelt, und mehr versprechen oder geben würde, es geschehe unter dem Schein einer Verehrung, Jahrmаркtes, Christbescherung, oder Neuen-Jahrs-Geschentkes, oder wie es Nahmen habe, soll der Obrigkeit der Uebermaß, und was er zu viel gegeben, in duplo verfallen seyn; der aber mehr fordert, und mit dem ausgesetzten Lohn nicht zu frieden seyn, noch darauf treten wolte, soll gefänglich eingezogen, und so lange gehalten werden, biß er zugesagt, darim zu dienen, auch deswegen Caution bestellet.

Da auch bey Mietung des ickigen Gesindes, einem und dem andern, auf instehendes Jahr, ein höheres Lohn, als obgesetzt, wäre versprochen, oder auch nachmahls, für Publicirung dieses Aussatzes zugesagt würde; solte die Herr-

schaft doch, in Ansehung, daß sie aus Noth ein übermäßiges bewilligen müssen, daran nicht gebunden, sondern sich dieser Ordnung bey der Auszahlung zu halten, befugt und schuldig seyn.

Anlangende die Tagelöhner und Arbeiter, weil offenbar, daß sie die Leute mit dem Lohne nichts weniger zu übersehen pflegen, ist nach Gelegenheit eines jeden Arbeit und Verrichtung, nachfolgender Auftrag gemacht worden; nemlich:

Einem Schnitter, des Tages an Gelde drey Groschen Schlesisch, bey des Herren Kost, so früh ein Suppen, ein Zugemüß, und ein Stück Fleisch; des Abends aber ein Suppen und zwey Zugemüß; neben dem Frühstück, oder Imbiß, und Vesper, Brod, jedes mahl ein Kindern Käse und Brod seyn soll: Von den Sömrige zu hauen, bey ihrer eigenen Kost, vom Breslauischen ausgeeeten Scheffel, drey Groschen; nach dem Tagelohne aber, bey der Herrschaft Kost, vier Groschen, ohne die Kost, acht Groschen.

Von Graß und Krummet hauen, bey ihrer Kost, fünf Groschen.

Neben der Herrschaft Kost zwene Groschen

In der Sommer Erndte vom Haber, Heu und Erbsen wie auch Gerste. Nechen, weil sie nicht dürfen den ganzen Tag arbeiten, ohne die Kost . . . drey Groschen. Bey der Kost, doch nur eine Mahlzeit, ohne Fleisch, . . . einen Groschen
6. Hel.

Vom Dreschen/von jedem Malder Breslauisches Masses, Weize dreyßig Groschen.
Vom

Vom Malder Korn = = = sieben und zwanzig Groschen.

Von der Gerste = = ein und zwanzig Groschen.

Vom Haber = = = fünfzehn Groschen

Nach dem Tagelohne aber = = fünf Groschen.

Einem gemeinen Tagelöhner, von Georgii biß Michaelis, neben der Kost, doch ohne Fleisch = = drey Groschen.

Von Michaelis biß zu Georgii = = zwey Groschen.

Wo aber die Kost nicht gegeben wird, ist das Lohn an Gelde doppelt zu bezahlen. Von einem Schock

Bürden Stroh: Schoben, jede Bürde von zehn

Schoben = = = neun Groschen

Von Schilff: oder Rohr: Schoben = zwölf Groschen

Wegen der Zimmer: Leute und Maurer, hat kein gewisser Aufsat gemacht werden können, weil die Gebäu ungleich, sondern wird beyrn Beding/ wie ein jeder Bau: Herr mit ihm abkömmt, gelassen; doch sollen sie an einem gleich und billichmäßigen sich genügen lassen, und die Leute nicht übersetzen: auf den widrigen Fall, würden die Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände, gleichfalls selber auf einen gewissen und billichen Aufsat bedacht seyn.

Einem Leich: Gräber, von der Stangen, sieben und ein halb Ellen lang, und so breit, ins Geviertde, zwene Stiche tieff, in der Leich: Arbeit, sechs Groschen.

Wegen der Graben aber, vom Stück zwey und dreyßig Ellen lang, oben drey Ellen breit, und drey Stiche tieff = = = sieben Grosch. 6. Hel.

Jedoch, daß er auch die Stauden, Hecken und Sträuche auszuräumen schuldig seyn solle.

Von gemeinen und geringen Graben in Zeichen, Feldern, oder

oder andern Orten, soll gegeben werden, vom Etlich
sechs Groschen.

Die übrige Leich- Arbeit aber, bey eines jeden Beding und
billichen Behandlung verbleiben.

Bei den Kleibern soll der Unterscheid gehalten, und einem
Frembden, als Meistern zum Tagelohne • • • • • sieben
Groschen 6. Hel.

Seinem Gehülffen • • • • • sechs
Groschen gegeben;

Ein Einheimischer aber, und Unterthaner, dem Urbario
nach, oder wie es mit Alters hergebracht, belohnet
werden.

An etlichen Orten haben die Dresch- Gärtner den Garben
Schnitt, und dafür ohne andere Belohnung, in der Winter-
rung die zehende/ in der Sömrigke aber die eilffte Garbe, oder
wie es an jedem Orte von Alters hero und den Urbarien nach
gehalten worden. Doch sollen sie dagegen schuldig seyn, von
ihrem Stroh ihre Gärtner- Häuser zu decken, bey der Win-
terung selb dritte in Schnitt zu gehen, die Seile umsonst zu
machen, der Herrschafft umsonst den Mist zu breiten, und
umsonst zu seen, auch tüchtige Personen auf die Arbeit zu
schicken, oder im widrigen Fall die Herrschafft befugt seyn,
die Untüchtigen abzuschaffen.

Was von den Arbeitern vorhergesetzt, ist alles, ausser
was von den Dresch- Gärtnern gemeldet, von frembden Ar-
beitern zu verstehen, nicht aber von denen, welche Untertha-
nen seyn, weil diese der Herrschafft für allen andern wöchent-
lich sechs Tage zu arbeiten und zu spinnen, so lang ihnen die
Herrschafft Arbeit und Gespinnste zu geben hat, und sich mit
dem

dem Lohne, wie ihnen solcher, vermöge der alten Urbarien oder aufgerichteten Verträge, gebühret, beschlagen zu lassen verpflichtet, auch der Frey-Gärtner und Unterthanen schuldig seyn, die Herrschafft, wann ihnen dieselbe das vor Frembde ausgesetzte Lohn giebet, vor Frembden zu arbeiten; hingegen sollen sie auch richtig bezahlet werden. Und dieses auch, so viel der Arbeiter und Tagelöhner concerniret.

Endlich sollen auch jedes Ortes Obrigkeiten, insonderheit bey den Handwerckern, in den Städten, die zuverlässige ernste Verordnung thun, womit dieselben nicht allein ihre Arbeit und Waaren, deren man nicht entvrathen kan, fleißig und recht verfertigen, sondern auch in einem billichen precio verkauffen, und die Leute nicht, wie gleichwohl sehr darüber geklaget wird, damit übersetzen; denn sonst zu besorgen, daß auf den Fall nicht erfolgter Menderung, die Diensthöthen bey Moderirung ihres Lohnes, sich beschwert befinden, und daß sie ihnen, weil bey den Städten alles überhaupt theuer, im den ausgesetzten Lohn, die nothwendige Kleidung nicht würden schaffen können, vorwenden dürfften.

Wann dann die sondere hohe Angelegenheit des Landes erfordert, daß dergleichen heilsame, und wohl erspriessliche Verordnungen zu jedermännigliches Wissenschaft gebracht, auch darüber fleißig und fest gehalten werde; Als haben wir von Ober-Ampts wegen, nicht umgehen können, diesen des allgemeinen Landes Schluß, ordentlich zu publiciren, und zu männigliches Wissenschaft zu bringen, damit sich ein jeder darnach zu richten, und für Schaden zu hüten wisse. Geben Breslau, den ersten Martii, Anno 1652.

X.

Anno 1652. d. 1. Octobr. Dergleichen wegen der entwichenen Unterthanen.

Dennach auf der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät, Unsers Allergründigsten Herren, unter dato Wien vom 5ten Monats Tag Decembris, des verstrichenen 1650ten Jahres, an dero Königl. Ober-Ambt genädigst ergangenen Befehlich, und darauf uns, nach dem Ober- und Fürsten Recht Jubilate bey gehaltenen Zusammenkunfft beschienenen Vortrags, Wir anwesende Fürsten und Stände, neben derer anwesenden Bevollmächtigten Abgesandten, uns, vermöge des abgefassten Memoriales, de dato Breslau, den 3. des Monats Augusti nechst abgewichenen 1651. Jahres, durch einhelligen Schluß dahin vereinigt, daß ein bey Recht beständiges Gutachten, welcher Gestalt die entwichene Unterthanen wiederum zu reduciren, und zu rechte zu bringen, durch gewisse, aus unserm Mittel nieder gesetzte Deputirte reislichen berathschlaget, zu Pappier gebracht, und zu weiterer unser Consultation bey der auf nechst folgendes Ober-Recht St. Michaelis, ausgeschriebenen Zusammenkunfft in unser Mittel gegeben werden solle, bemeldte Deputirte auch das Werck darauf vor sich genommen, und nicht allein die bey angeregter Zusammenkunfft in Votis dieses passus halben vorkommene Erinnerungen, sondern auch die vorigen Fürsten-Tages-Schlüsse, Policen und Landes-Frieden sammt unterschiedlichen anderen Landes-Ordnungen, und was sonst von anderen Orten eingelauffen, alles Fleißes erwogen, und uns ihre dißfalls abgefasste Relation übergeben:

Als haben wir nicht unterlassen, uns darinnen nothdürfftig zu ersuchen, weiter das Werck cum omnibus suis qualitatibus & circumstantiis zu consideriren und uns hierüber nach

nachfolgender Gestalt zu vereinigen und zu vergleichen, aller-
massen auch allerhöchst gedachte Ihre Käyserl. Majestät sol-
ches unter dato Wien vom 13. Martii diß Jahrs, allergnädigst
ratificiret haben.

Anfangs nun und erstlich, verstehen wir bey dieser
Quæstion, wie die Unterthanen zu reduciren und zu restituiren,
nicht alle und iede Unterthanen ohne Unterscheid, wes Stan-
des oder Condition sie seyn möchten; sondern allein Bauern,
Gärtner, und dergleichen Leute, welche gegen ihrer Güter
oder sonst nach Gelegenheit ihrer Personen, der Herrschafft-
ten, Robotten, Dienste und Operas zu leisten, so wohl an
Erb, Zinsen, Ehrungen, und dergleichen præstationibus, ein
gewisses zu reichen schuldig, und ohn der Herrschafft Vor-
wissen und Consens, ihr domicilium nicht mutiren, sondern
auf den widrigen Fall repitiret und vindiciret werden kön-
nen: derowegen auch auf diese solche unsere Disposition gerich-
tet ist, und nicht auf andere, die in diese Classen nicht gehö-
ren. Obige Unterthanen nun, von denen allhier gehandelt
wird, seynd entweder aus den benachbarten incorporirten
Königreichen und Landen, als Böhmeib, Mähren, oder aus
andern Orten, als dem Königreich Ungarn, Pohlen, Lauß-
niz, und der Marg Brandenburg bey wehrendem Krieg,
bevorstehender Gefahr, oder auch nach dem allbereit geschlos-
senen allgemeinen lieben Friede, aus allerhand herfür gesuch-
tem Prætext und Fürwand, in dieses Land Schlessen kom-
men, und noch darinnen wohnhafftig; oder seynd zwar im
Lande gebohren und erzogen, haben auch allezeit darinnen
gewohnet, aber nachdeme sie von ihren vorigen Gütern
entwichen, unter andern Herrschafften im Lande sich gesetzt,
oder sonst daselbst ihre häußliche Nahrung. So viel nun
diejenigen anlanget, welche aus andern Orten in dieses Land
kommen, setzen wir ausser allem Zweifel, daß nach An-
leitung aller Recht und Billigkeit, auch Erheischung guter
Freund,

Freund und Nachbarschaft, wie sonst einem jedwedern das seinige/ also auch den incorporirten und publicis ganz vereinbahreten, als Böhmen und Mähren, wie nicht weniger andern benachbarten Ländern, als Pohlen, Lausitz und der Mark, ihre Unterthanen sollen und müssen restituiret werden, es wären denn dieselbe ordentlich der Unterthänigkeit erlassen, und solches genugsam durch richtige Rundschaften und Poßzettel ihrer rechten natürlichen Herrschaften und Obrigkeiten zu bescheinigen hätten, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wie die natürliche Billigkeit erfordert, aus icht gemeldten Orten, diesem Lande und dessen Inwohnern ihre Unterthanen ebenes Falls passirt und ausgegeben werden, auf den widrigen Fall, und da man sich nicht ebenmäßiger Willfährigkeit, Freund und Nachbarschaft zu ihnen zu versehen hätte, das Jus talionis oder rectorionis in allewege statt haben, und zu gebrauchen seyn würde.

Anreichend aber die Einheimischen, hat es mit denen selben, ratione der Abfolgung oder restitution gleiche Meinung, sintemahl in den alten und neuen Schlüssen, und auf gerichteten Ordnungen, damit auch die übliche Observanz übereinstimmt, ausdrücklich versehen, daß kein Unterthaner ohne Rundschaft seines Verhaltens, und daß er von seiner vorigen Herrschaft der Unterthänigkeit erlassen, aufgenommen werden sollte, da es auch geschehe, und ein solcher Unterthaner aufgetrieben und erforschet würde, ist derjenige, der ihn also ohne Rundschaft aufgenommen, denselben seiner Herrschaft wiederum folgen zu lassen schuldig, bey Vermeidung einer Poen, so es einen von Adel betrifft, von fünfzehn Reichs Thalern, so es aber einen geringern Stand des Person betreffen würde, von acht Reichs Thal. unfehlbarlich einzubringen, und soll doch nichts desto weniger der Unterthan gefolget werden.

Dieweil aber hierbey, indeme die Unterthänigkeit nicht
alle

alle mahl zugestanden wird, und derhalben nothwendig bescheiniget werden muß, mancherley Streit vorzufallen pfleget, darüber *Cognitio causæ* erfordert wird, und daherо gewisse regulæ, wornach sich die *Judicia in judicando* zu richten haben mögen, ausgesetzt werden müssen; als erachten wir, daß zu wissen hoch von nöthen sey, wie und welcher Gestalt die Unterthänigkeit erlanget, und durch was Mittel solche wiederum aufgehoben werde. Ehe wir darauf antworten, befinden wir für rathsam, kühlich zu prämittiren, daß es mit den Unterthanen nicht aller Ort einerley Gelegenheit habe, indeme sie an einem härter, als in andern gehalten werden. Allhier zu Lande, so viel uns wissend, und aus den Fürsten Tags-Schlüssen, so wohl theils Landes-Ordnung, auch ergangenen Abschieden, und *rebus judicatis* zu ersehen, ist die *Slaveria* und Leibeigenschaft nicht bräuchlich, oder herkommen, sondern die Bauern, Gärtner und dergleichen Unterthanen, werden für freye Leute gehalten, daherо sie ihre Güter eigenthümlich und Erblich besitzen, dieselbe zu ihrem Nutzen verkauffen/vertauschen, und davon, wie auch von allen andern ihrem Vermögen, *tam inter vivos quam mortis causa*, disponiren, nicht allein mit andern Leuten, sondern auch mit ihren eigenen Herren, contrahiren, für Gericht handeln, und was mehr ist, selbst gerichte besitzen können, wie denn *notorium*, daß auf den Dörffern ihnen nicht allein die bürgerlichen Gerichte vertrauet, sondern auch die Hals-Gerichte auf begehende Fälle mit ihnen bestellet werden, welches alles solche *Actus* seyn, so keines weges von Leuten *servilis Conditionis* verrichtet werden mögen, und ob sie wohl ihren Herrschaften von den Gütern zu Robotten und zu dienen verbunden, nimmt doch solches ihrer *Libertät* nichts, welches dannenhero erscheint, daß öfters auch, von andern höhern Standes-Personen dergleichen Güter besessen, und die Schuldigkeit davon, an Diensten und andern Verrichtungen practiret

werden, denen doch an ihrem Stand und Ehren nichts abgehet.

Daß aber von denen Gütern Dienste und andere Beschwerden geleistet werden müssen, kommt ohn Zweifel ex conventionibus & Pactis cum Subditis initis her, indeme dergleichen Güter, anfangs und für Alters derogestalt ausge-setzt, und den ersten Besitzern ohne Entgelt, oder um ein leichtlich precium hingelassen worden, dagegen sie unter einander gewisse Urbaria aufgerichtet, sich ad Operas & alias praestationes obligat gemacht, und cum isto Jure & onere die Güter folgendes auf ihre Posterios transmittiret, hier durch aber ihren Statum zu mutiren, oder Servituti sich zu mancipiren nicht bedacht oder willens gewesen, in massen dessen noch Vestigia vorhanden, und Güter im Lande, sonderlich gegen den Pöhlischen Grängen, zu befinden, welche besetzte Güter genandt, und der Herrschafft eigenthümlich zuständig, den Leuten aber mit einem gewissen Beylaß an Vieh, Haußrath und anderer Zugehör, eingeräumet werden, daß sie den Herrschafften ihre Dienste verrichten, aber liberi homines seyn und verbleiben, dergleichen Beschaffenheit es auch in den Fürstenthümern Oppeln und Rattibohr, mit den Gütern voriger Zeit gehabt, biß weyland Käyser Ferdinandus Primus, aus erheblichen Ursachen bewogen worden, zu verordnen, „daß allen Bauers Leuten ihre Güter von ihren Herren, um ein ziemlich leidlich Geld erblich verkauft, und den Besitzern aus Gnaden gegeben werden solten, dieselben weiter, wann es ihre Nothdurfft oder Gelegenheit erfordert, zum theuersten als sie können, zu verkauffen,“, wie aus Hochgedachtes Käy-sers Ferdinandi I. Opplischen Robott Ordnung im Eingang zu sehen, so folgendes auch der Opplischen Landes-Ordnung einverleibet worden. Wie wohl nun deme also, kan doch nicht verneinet werden, sondern ist gewiß, daß die Bauern, Gärtn-er, und dergleichen Leute, vermöge des fundbahren Landes-Brauchs,

Brauchs, wegen ihrer Güter und Gründe, mit der Unterthänigkeit ihrer Herrschaften stärker und genauer, als andere Unterthanen verbunden seyn.

Diesem nach halten wir dafür, daß derjenige für einen Unterthanen zu achten, welcher sich unter einer Herrschaft häußlich einläßet, und seine Nahrung anstellet, welches auf mancherley Wege kan geschehen. Und

1. Wann er einen liegenden Grund an sich bringet, es geschehe durch Kauff, Tausch oder andere Mittel, wie es Nahmen haben mag, und die Herrschaft ihn darauf zum Unterthanen auf und annimmt, doch, wofern er von seiner vorigen Obrigkeit, unter deren er gewohnet, ordentlich loß gelassen ist, weil er anderer Gestalt nicht angenommen, und daher dem Land-Brauch nach, an zweyen Orten nicht unterthänig seyn kan.

2. Wann zwar einer keinen liegenden Grund besizet, aber doch etwas mietet, es sey Gut, Auenhaus, oder Garten, und dadurch sich an einem Orte sesshaft macht, denn auch solche Leute, so lang sie an dem Orte wohnen, und ihre Nahrung treiben, Unterthaner seyn, und alles was andere dergleichen Miet-Leute der Herrschaft zu thun schuldig, billich prästiren.

3. Gleiche Meynung hat es mit denen, welche schlechte inquilini oder Hauß-Leute seyn, und ihre Wohnung an einem Ort haben, die ebener massen, wie sie, ad Statuta illius Loci verbunden, alle daselbst gebräuchliche Onera zu agnosciren, vitacitæ ejusdam conventionis, verbunden.

4. Und zwar werden, und seyn nicht allein vorgemeldte proprietarii und Miet-Leute, für ihre Personen, sondern auch deren Kinder utriusque Sexus, ohne Unterscheid, sie seynd gleich alsda geboren, oder mit den Eltern dahin kommen, Unterthanen, und ob wohl sonst nativitas pro modo constituendæ Subjectionis, und die Kinder an einem Ort erzeuge, pro

originariis subditis gehalten werden, kan doch solches anderer Gestalt nicht, als in obgesetzten Fällen, wann nemlich die Eltern in loco nativitatis wohnhaftig, nicht aber, wenn die Kinder extra domicilium, an Ort und Stellen, wo die Eltern sich ihrer Geschäfte halber, oder sonst Gastweise aufgehalten, gebohren werden, statt finden: wie denn auch die Kinder unter einer Herrschafft gebohren, nicht simpliciter, sondern nur certo modo, und so lang unterthänig verbleiben, als die Eltern ihr domicilium nicht mutiren, wann aber solches ordentlicher Weise geschieht, werden die Kinder, sie seynd daselbst gebohren oder nicht, sammt den Eltern frey, weil sie der Eltern Condition folgen, und können derowegen von der Herrschafft nicht zurücke gehalten werden, welches doch auch nur von denen Kindern zu verstehen ist, die ein Vater noch in seiner väterlichen Gewalt hat, nicht aber von denen, welche abgesondert seyn, und ihre eigene Haushaltung führen, dann diese bleiben billich als Unterthanen an dem Ort, wo sie sich eingelassen und unterthänig worden. Mit denen aber, welche außser der rechten Ehe gezeuget, hat es eine andere Gelegenheit, weil solche der Mutter folgen, derowegen sie für keiner andern Obrigkeit Unterthanen können gehalten werden, als deren Jurisdiction die Mutter unterworffen gewesen, und solches ohne Unterscheid des Ortes, wo sie gebohren worden.

Wegen der Bedienten und Dienstbothen, als Ambtleute, Voigte, Schaffner, und dergleichen, wie auch der Schäfer und Müller, halten wir dafür, weil solche Leute für sich selbst der Herrschafft mit keiner Unterthänigkeit, proprie loquendo verwand, daß auch ihre Kinder nicht für Unterthanen zu achten, es wäre dann, daß die Eltern sich Erblich eingetaufft, und dadurch sammt den Kindern unterthänig gemacht hätten.

Wegen der Kinder ist auch noch dieses zu melden, daß dieselben nach der Eltern Tod Unterthanen verbleiben, der Herrschafft, unter deren sie verwäpset seyn.

5. Wann

5. Wann auch fürs fünffte eines Unterthanen halben Streit vorfället, wie letziger Zeit öftters geschieht, daß einer für einen Unterthanen angesprochen, oder derentwegen zwischen zweyen Partheyen controvertiret würde, bleibt und wird er dessen Unterthanen, dem er mit Urtheil und Recht zuerkennet wird, wosern der Abschied in rem judicatam kommen, und nicht reformiret oder retractiret worden. Die nun auf obbeschriebene Weise Unterthanen worden, sind nicht allein derselben Herrschafft, deren sie sich erstlich verpflichtet gemacht, unterthänig, sondern werden auch in solcher qualitat wiederum alieniret und auf andere Herrschafften mit dem Fundo transferiret, deren sie nachmahls unterthänig seyn und verbleiben, biß sie wiederum loß gelassen, oder sonst der Unterthänigkeit befreyet werden. Davon nun auch, welcher Gestalt nemlich die Unterthänigkeit aufgehoben werde, zu melden ist. Unter den modis tollendæ Subjectionis, ist der fürnehmste und gewöhnlichste, die ordentliche Loßlassung, wann ein Unterthan der Unterthänigkeit, damit er vorhin einer Obrigkeit verpflichtet gewesen, erlassen, und ihm, seine Gelegenheit anderswo zu suchen, verstattet wird, welche Loßlassung, wie im Eingang angezeigt worden, in allewege erfordert wird, weil keiner zum Unterthanen, es geschehe sub quo-cunque pretextu es wolle, auf- und angenommen werden kan und soll, er habe denn dessen Schein und Rundschafft vorzu-legen: Dabey aber zu merken, daß die Loßlassung eines Unterthanen/ wann solche kräftig und beständig seyn soll, von dem Erb- Herren, oder wo deren mehr als einer seyn, von allen gesamt, geschehen müsse, nicht aber von denen, welche nur Bestandes oder Pfandes- Inhaber seyn, wie auch nicht von den Leib- Bedinges Frauen, Obergerichts- Herren, und anderen, die mit den Gütern ihres Gefallens zu gebahren nicht Macht haben, es wäre dann, das durch die Loßlassung das Gut nicht geschwächt, sondern der Abgang des loßgegebene

benen Unterthanens durch Annehmung eines andern tüchtigen ersetzt worden, welches auch von den Vormündern, weil selbige auf gewisse Maß, *Loco Dominorum* seyn, verstanden werden mag. Sonsten ist nichts daran gelegen, wie die Kundschaft stylisiret werde, sondern ist genung, daß der Herr bekennet, sein gewesener Unterthener sey mit seinem Wissen und Willen von ihm abgeschieden und erlassen worden, ob gleich die Clausul, das er zum Unterthanen möge angenommen werden, nicht inseriret zu befinden.

Derweil aber die Herrschafften sich bisweilen beschweret finden, und widerwärtig erzeigen, und den Unterthanen die Kundschaften zu verweigern pflegen, ist solches unsers erachtens nicht zu loben noch zu billigen, indeme eine Herrschafft und Obrigkeit, es wären dann sehr wichtige und erhebliche Ursachen vorhanden, keinen Unterthanen wider seinen Willen und Gelegenheit aufzuhalten, und an seiner Wohlfahrt zu verhindern nicht befuget, sondern ihm eine Kundschaft und Loß, Brieff zu geben schuldig ist, wann nemlich ein Unterthan,

1. Erstlich, seinen gehalten Grund und Bauer, Gut oder Garten, mit der Herrschafft Vorwissen und Einwilligung verkauft, oder sonst an den Mann gebracht, demselben tradiret, und ordentlich aufgelassen hat, ob gleich der neue Besitzer den fundum wiederum verlassen sollte.

2. Wann die Herrschafft selbst dem Unterthanen sein Gut aus gewissen Ursachen abhandelt, oder ihn zu verkaufen nöthiget, in solchen beyden Fällen ist der Unterthan nicht schuldig auf dem Grund zu bleiben, und sich auf ein andres Gut, es sey beschaffen wie es wolle, angebauet oder nicht, weizungen werden.

3. Dabey, auch dieses zu mercken, daß, ob zwar keiner Herrschafft wider dero Willen ein Unterthener eingedrungen werden

werden kan, es doch eine andere Meynung habe, wann das Gut mit einem arbeitsamen tüchtigen Biedermann besetzt würde; denn solchen die Herrschafft, wosfern sie nicht sonderbahres Bedencken, und gnugsame Ursachen dardwider einzuwenden hätte, anzunehmen, und hingegen den vorigen Besitzer loßzulassen schuldig.

4. Was bishero gemeldet, ist allein von den Bauern, Muenhäußlern, und Gärtnern, die ihre eigenthümliche Güter oder Gründe haben, zu verstehen: Mit den Miet- Leuten und Haußgenossen aber, hat es eine andere Meynung, nemlich, daß dieselben nach Ausgang der Mietung, nicht allein mit Vorwissen der Herrschafft, sich an andere Orte ihrer Gelegenheit nach begeben können; sondern auch, wann sie sich zeitlich dessentwegen bey der Herrschafft angemeldet, und auf solchen Fall richtige Kundschaft, damit sie von andern Herrschafften mögen angenommen werden, erhalten. Jedoch aber sollen solche Mietungen præcise und zum wenigsten auf drey Jahr, keinesweges aber darunter, verstanden werden.

5. Wann eine Herrschafft ihr Gut verlassen, und auf ergangene peremptorische Citation sich in der bestimmten Zeit dessen nicht wiederum angenommen, auf solchen Fall, weil das Gut pro deserto gehalten, und der Obrigkeit anheim gefallen, sind die Unterthanen von ihrer gebabten Herrschafft loß, und können von derselben weiter nicht angesprochen werden.

6. Wann die Herrschafft oder hohe Obrigkeit einen Unterthanen, wegen seines Verbrechens vom Grund abschaffen, oder sonst nicht leiden will, und ihme daß Gut einziehet, wird er dadurch von derselben Herrschafft loß, und ist weiter solcher Herrschafft oder Obrigkeit nichts verbunden.

7. Hingegen wann auch eine Obrigkeit durch Mißhandlung ihr Gut verwircket, wird sie dadurch alles Rechten, das

sie zu den Unterthanen gehabt, verlustig, der Unterthaner bleibt aber dem fundo und künftiger Herrschaft verbunden.

8. Wenn ein Herr seine Unterthanen übel handelt, sie mit Hofe, Diensten und Robotten, zuwider dem Landes-Brauch und denen alten U-barien, derogestalt, daß sie dabey sich sammt Weib und Kindern nicht erhalten können, bedrenget, sie mit ungewöhnlicher Gefängniß und andern harten Strafen ohne genugsame Ursach belegen, oder sonst mit ungeziemender Gewalt gegen dieselben verfähret, und solches genugsam zu erweisen ist, kan auf der Unterthanen Beschwer, eine solche Herrschaft, dafern sie sich nicht weissen lassen und davon absteigen will, ihres Rechtens und Obmäßigkeit, weil sie sich deren mißbrauchet, von jedes Ortes hohen Obrigkeit gar wohl entsetzt, und die Unterthanen von dem unerträglichen Joch befreiet werden, dardurch aber demjenigen Stande, so den Grund in Steuern übertragen, auch denen darbey interessirenden Creditoren nichts präjudiciret noch geschadet wird.

9. Wann sichs begiebet, daß eine ledige verwäysete Magd auf einen andern Grund heyrathen wolte, soll es der selben nicht gewehret, sondern von der Herrschaft, jedoch auf vorhergehendes gebührlisches Ersuchen, verstattet, sie auch ohne Entgelt, wofern nicht in etlichen Fürstenthümern von undenklichen Jahren ein anders hergebracht worden wäre, sammt ihrem Zustand, dem Marito in sein domicilium gefolget, und an ihrem zeitlichen Glücke nicht verhindert werden; doch, wofern sie in Diensten, daß sie selbiges Jahr ausdiene, oder an ihre Stelle einen tüchtigen Dienstbothen verschaffe.

10. Ebenmäßige Meynung hat es mit den Wittibem, wann die wiederum sich in Ehestand begeben, und unter andere Herrschaft freyen wolte; doch sollen in solchem Fall die Kinder, welche sie mit ihrem ersten Manne erzeugt, der Herr

Herrschaft, darunter sie verwänset, verbleiben. Hiebey fragt sichs, wann eines Herren Unterthan, auf eines andern Grund eine Wittib, so ihr eigenes Gut hat, heyrathet, ob er sich zu der Wittib in ihr Gut begeben, und die Herrschaft ihme solches zu verstatten, oder ob das Weib dem Marito zu folgen schuldig? Welche Quæstion secundum Jus strictum, leicht zu erörtern ist. Wir hätten aber dafür gehalten, wann der Maritus in seinem domicilio nicht begütert, daß in solchem Fall ex æquitate zu dispensiren, und die Herrschaft ihn der Unterthänigkeit erlassen solle: Will aber eine begüterte Weibes Person, sie sey Wittib oder Magd, dem Marito folgen, so solle dieselbige schuldig seyn ihre Stelle durch einen tüchtigen, und der Herrschaft annehmlichen Mann zu besetzen.

11. Anreichende die Kinder, ist zwar oben gemeldet, daß selbige nach Absterben, ihrer Eltern, allda wo der Vater gestorben, unterthänig verbleiben, es ist aber solches nicht unbilllich zu verstehen, wosern sich die Herrschaft ihrer annimmt, und ihnen Unterhalt verschaffet. Sonsten wann sie ganz verlassen, und von ihren Freunden, oder sonst guten Leuten, aus Mitleiden und Erbarmen aufgenommen, und an andern Orten auferzogen, zur Schulen, oder Handwercken oder sonst zu Diensten befördert werden, hat die Herrschaft zu ihnen, tanquam pro derelicto habitis, keinen Anspruch, insonderheit weil allbereit Anno 1637. den 19. November, ein allgemeiner Schluß gemacht worden, daß wann arme Dorfs Kinder, welche aus Armuth und Noth, zur unglückseligen Kriegerzeit, sich in Städten zu Handwercken oder Schulen begeben, a nexu mancipiorum befreuet seyn sollen, verbleibet es billich darbey.

12. Ob es wohl scheint, sammt die præscriptio propter defectum bonæ fidei, in hac materia nicht statt habe, weil einem Unterthanen nicht wohl verborgen seyn kan, wohin er mit der Unterthänigkeit gehörig, so kan sich doch begeben, das Un-

terthanen in ihrer Kindheit und Jugend, ehe sie ihren Verstand erlanget, von ihrer Herrschaft wegkommen, und auf andern Gründen erzogen werden, oder lange Zeit allda gewohnt haben. Wann nun einem solchen, nach Verfließung dreißig Jahr, Jahr und Tag, quatio Status wolte movirt werden, würde er sich zweiffels ohne mit der praescriptione libertatis schützen können: dergleichen würden auch thun können diejenigen, welche noch vor, oder bey Anfang des unseligen Krieges, von ihren Herrschaften sich an ander Ort weg begeben, wann sie nunmehr nach so langer Zeit wolten angefochten werden, bevoraus weil es eine Zeitlang, und bis zu der Chur-Sächsischen Völcker Ankunfft ins Land, wie auch nach dem Pragischen Frieden, etliche Jahr im Lande ziemlich ruhig gewesen, und die Unterthanen, wo sie sich aufgehalten, wohl erkündiget, und zum Stande gebracht werden können, und die Herrschaft, daß sie es nicht gethan, sondern so viel Zeit verstreichen lassen, ihrer Nachlässigkeit zuzumessen hat. Wie es aber mit denen zu halten, welche bey wechrendem Krieg, nicht vor gar langer Zeit von ihren Gütern entwichen, darüber iho der fürnehmste Streit ist:

Ob solche wiederum von ihren Herrschaften, wo sie angetroffen, abgefordert und gezwungen werden können ihre verlassene Güter wiederum zu beziehen und anzubauen, ist zu erörtern schwer, weil die Verjährung in hoc casu nicht angezogen werden kan; so befinden wir doch, daß hierauf mit Unterscheid zu antworten sey, daß nemlich diejenigen, welche ohne alle Noth, da sie wohl bleiben können, von ihren Gütern entlauffen, und dieselbe stehen lassen, keinesweges zu entschuldigen, sondern sich wiederum bey ihren Herrschaften einzustellen angehalten werden sollen; Mit denen aber, welche, nachdem die Herrschaften selbst ihre Güter und Unterthanen deseriret, und sich an sichere Ort oder gar auffser Landes begeben, aus äußerster Noth, indeme sie nichts zu erwerben

ben noch sich nebenst Weib und Kind zu ernehren gewußt, auch sonst alles Schutzes entblöset gewesen, ihre Zuflucht an andere Ort genommen, und daselbst bißhero blieben; mittlerweile aber ihr Haus und Hof abgebrannt, oder sonst eingegangen, hat es andere Gelegenheit, und seynd dieselben Mitleidens würdig. Derowegen daraufacht zu geben, ob solche Leute unter anderer Herrschafft sich eingekauft und sesshaft gemacht, oder nicht: In dem letzten Fall hat es kein sonder Bedencken, warum nicht die Unterthanen ihre gebabte Güter und Häuser wiederum beziehen, und wann sie Mittel hätten, selbige wider anbauen, oder dafern ihnen die verwüstete Stellen aufzurichten aus Mangel nothwendiger Mittel unmöglich, ihrer Herrschafft, weil sie sich sonst ihrer Händ Arbeit nehren, für andern um das unter selbiger Herrschafft gewöhnliche Lohn arbeiten, oder andere Stellen mit der Herrschafft Vorschub annehmen solten. Wann sie aber unter einer Herrschafft durch deren Hülff und Beförderung Güter an sich gebracht, und mit schwerer Mühe und Unkosten ausgerichtet, daselbst sich verheyrathet, und zur ersten oder andern Ehe gegriffen, wie die Fälle geschehen können; scheine etwas hart zu seyn, wann sie gezwungen werden solten, ihr Haus und Hof mit ihrem und der ieszigen Herrschafft Schaden zu verlassen und auf verwüstete Stellen wiederum zu ziehen, bevoreaus, wann sie dieselben nicht anzubauen vermöchten, auch die ieszigen nicht so bald versilbern konten: Und weil solche Unterthanen nicht pro fugitivis zu halten, ihnen auch keine Schuld zu imputiren ist, indeme sie wegen Feindes Gefahr, und ermangelnder Lebens Mittel sich zu salviren gezwungen worden, die Herrschafft auch mehr zu loben als zu straffen ist, die sie angenommen, geschützt, ihnen Unterhalt gegeben, und wiederum zur Nahrung geholfen hat: sind wir der Meynung, daß nicht rigore mit ihnen zu verfahren, sondern ein solch temperamentum zu ergreifen sey, daß zwar der-

gleichen Leute, mit denen es, wie iezo gemeldet, beschaffen, bey ihren unter izeiger Herrschafft habenden Gütern gelassen, ihrer Erb-Herrschafft aber einen ander Unterthanen gestellen, oder im Falles nicht möglich, sich mit derselben nach billichen Dingen, doch auf erträgliche Maß, abzufinden schuldig seyn sollen; jedoch mit dem Beding, wofern die Herrschafft an Unterthanen Mangel hätte, und des abwesenden Unterthanen Gut und Stelle nicht allbereit wiederum besetzt wäre: dadurch würde der vorigen Herrschafft etlicher massen Satisfaction geschehen, die izeige aber auch nicht zu klagen haben.

Ob auch wohl, wie oben gemeldet, die Jura Sclaveria, Servituti, & Mancipiorum in diesem Lande nicht Herkommens, auch durch unterschiedliche Schlüsse abgethan und verbothen worden, also, daß auf eine præscription zu schließen bedenklich: So haben wir dennoch für billich erachtet, daß a die facta pacis, und von Zeit des geschlossenen allgemeinen Friedens an, zehen Jahr in futurum passiren, solcher Gestalt, daß wann ein Unterthan nach Verfließung zehen Jahr von geschlossenem Frieden anzuraiten, sich unter fremder Herrschafft ruhig und ohne allen Anstoß aufgehalten, er weiter von der vorigen Herrschafft nicht angesprochen, sondern all dar ruhig gelassen werden solle: Sintemahlen nicht vermuthlich, daß eine Herrschafft binnen solcher Zeit nicht nach ihren Unterthanen fragen solte; Wegen derjenigen Unterthanen aber, welche zur Zeit des Krieges entzogen oder entlauffen, solten und möchten dieselben von ihren Herrschafften, denen sie tempore belli zugehörig gewesen, auf Was und Weise wie vorher gesetzet, vindiciret und abgefordert werden.

Die weil auch Zweifel vorgefallen, wie sich gegen diejenigen, welche dem Krieg nachgezogen, und iezo nach erlangten friedlichen Zustand sich wiederum ins Land herein finden, zu verhalten, ist solcher Unterscheid zu machen, und diejenigen,

jenigen, welche sich in würcflichen Kriegen: Diensten, derowegstalt befunden, daß sie unter gewissen Regimentern gewesen, vor dem Feinde gestanden, die Waffen geführet, Zug und Wacht und andere Kriegs: Dienste verrichten müssen, auch derowegen richtige Passport und Abschied erlanget, oder bey Officirern etliche Jahr bescheinend gedienet, und ihre Abschied vorzuweisen haben, von denen Herrschafften und ihrer vorigen Unterthänigkeit befreyet seyn und bleiben, andern aber, die in keiner Bestallung, und nicht angenommene Soldaten gewesen, sondern sich bey den gemeinen Soldaten oder dem Drosß und Bagagie aufgehalten, unterthänig verbleiben, und billich von ihren Herrschafften, wo sie anzutreffen, vindiciret werden können.

Folgend nun ferner, welcher gestalt die Abforderung der Unterthanen geschehen solle, dabey ist unsers Erachtens der Unterscheid zu halten, daß zwar diejenigen welche in actu fugæ begriffen, und unter ander Herrschafft noch nicht wohnhaftig seyn, wo sie angetroffen, eigenmächtig, doch wosfern es ohn Tumult und Auslauf geschehen kan, weggenommen werden mögen; wo sich aber ein solcher Unterthan auf einem andern Grund befindet, sich daselbst gesetzt oder häufiglich eingelassen, hat es eine andere Meynung, und soll keinesweges mit Gewalt, bey Verlust des Unterthanens, wann es armata manu geschiehet, verfahren, sondern desselben Orts Herrschafft begrüßet, und den Unterthan folgen zu lassen, ersuchet werden, die sich auch in diesem Fall willig erweisen soll. Im Fall aber derselbe, unter dessen Jurisdiction der Unterthan betreten, sich zu der Restitution nicht verstehen, sondern tergiversiren, den Unterthanen für den seinigen anziehen, oder denselben gar, nach beschenehen Anspruch, von sich gelassen, oder auch der Unterthan selbst die Unterthänigkeit widersprechen und Einwendung darwider haben würde, also daß eine *causa cognitio* von nöthen; auf solchen Fall muß die
ordenti

ordentliche Obrigkeit und immediate Superior, oder im Fall es immediate Stände selbst betrifft, das Königl. Ober- und in hoc casu um Billigkeit angeflohen, und deroselben Decision erwartet werden: dabey aber doch kein weitläufftiger Proceß gehalten, sondern auf genugsamen summarischen Beweis, schleunig erkennet werden soll, mit diesem Anhang, daß derjenige, so einen fremden Unterthanen aufgehalten, und wesentlich ohn Ursach wider dessen Erb- Herren geschützet, fünfzig Thaler Schlesisch verfallen seyn, und dieselbe gedachtem Erb- Herren, neben Entrichtung aller verursachten Schäden und Unkosten, abzulegen; der Unterthaner aber, der sich ohne erhebliche Ursach widersezig gemacht, auf vier Wochen lang, bey seiner Kost, und ohne Entgeld, nach belieben der Herrschafft, zu arbeiten condemniret werden; Hingegen aber, der ohne Ursach eine Person für seinen Unterthanen anspricht, und solches nicht bescheinigen kan, gleichmäßiger Straff, neben Erstattung der Unkosten, unterworffen seyn soll.

Wann wir nun gesehen, daß an diesem allgemeinen nützigen Werke, dem gesammten Lande insonderheit sehr viel gelegen, auch mehr Allerhöchst gedachte Ihre Käyser und Königl. Majestät Ihro solches genädigt gefallen lassen; Als haben wir es durch offenen Druck, zu männigliches Wissenschaft bringen wollen, darnach sich ein ieder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Breslau, den 1. Octobr. Anno 1652.

XI.

Anno 1653. d. 1. Decembr. Erneuerung
und Erklärung der Gesinde-Ordnung.

Der Römischen Käyserlichen / auch zu Hungarn
und Böhemb Königl. Majestät, Ober- Hauptmann-
schafft, Verwalter, von Gottes Gnaden, Wir Georg/
Herzog in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg, und Goldberg, wie
auch

auch Cansler und Ráthe bey dero Königlichen Ober: Ambte im Herzogthum Ober: und Nieder: Schlesien. Geben hie mit öffentlich jedermänniglich, freundlich, in Freundschaft, günstig, gnädig, auch freund: und dienstlich zu vernehmen, es wird auch ohne diß männiglich wissend seyn, was massen die Herren Fürsten und Stände in Ober: und Nieder: Schlesien, aus erheblichen Ursachen, und insonderheit auf vielfältige einkommende Klagen und Beschwerden der Landes: Inwohner über das muthwillige böshafftige Gesinde, daß nemlich dasselbe mit dem voriger Zeit bräuchlichen Lohne nicht vergnügert seyn, sondern die Herrschafften damit übersetzen, auch, da ihnen nicht ihrem Willen nach gefüget würde, sich entweder gar nicht vermieten wollen, oder auch in wehrender Dienst: Zeit aus dem Dienst zu treten, und sich sonst nachlässig und ungehorsam zu erzeigen unterstehen thue, bewogen worden, eine gewisse Ordnung, wie es mit dem Lohn und sonst zwischen Herrschafften und Dienstbothen im Lande gehalten werden solle, aufzurichten; immassen auch dieselbe den ersten Martii des nechst abgewichenen 1652. Jahres, durch öffentlichen Druck publiciret worden. Ob nun wohl die Herren Fürsten und Stände sich gänglich versehen gehabt, daß ein jedweder wie billich, nach solcher zu des ganzen Landes und dessen Inwohner Nutzen und Aufnehmen gerichteten Ordnung sich gemäß zu verhalten beflissen seyn würde, weil zumahl das Gesinde: Lohn, izeiger Zeit Gelegenheit nach, derogestalt gemäßiget und ausgelehet worden, daß verhoffentlich sich mit Billigkeit niemand derowegen zu beklagen Ursach habe, sondern beydes Herrschafften und Dienstbothen, sonderlich aber das Gesinde, dabey wohl bestehen und verbleiben können: So haben doch die Herren Fürsten und Stände mit besonderm Mißfallen erfahren müssen, daß solcher Ordnung nicht nachgelebet, sondern deroselben in viel Wege zuwider gehandelt worden, indeme eines Theils, die

X

Herr:

Herrschafften, nicht allein dem Gesinde ein mehrers als der
 Aufsatß vermag, zu geben versprochen, und dardurch verur-
 sacht, daß andere, da sie Gesinde haben wollen, mit ebenmäßi-
 gem Lohn nachfolgen müssen; sondern auch das von ihren
 Herrschafften ausgetretene Gesind in Dienst zu nehmen sich
 unterstanden, waraus dann erfolget, daß viel guter Leute
 welche so wohl angebaute als unangebaute Güter beurbar-
 en, in der nothwendigsten Arbeit des Gesindes entrathen,
 und ihre Nahrung und Wirthschafften, mit besondern des
 Landes Nachtheil und ihrem grossen Schaden, nicht haben
 bestellen können: andern Theils aber, das Gesind an das aus-
 gesetzte Lohn nicht gebunden seyn, sondern wie es eine Zeitlang
 gewohnet, seines Willens dikkals leben wollen, und darüber
 ein mehrers fodern dürfen. Wann dann aber solches zu
 mercklichem Schaden der Land- Wirthschaft und Nachtheil
 des boni publici gereichen will, und derhalben die höchste Noth-
 durfft erfordert, daß solchem Ubel bey Zeiten mit allem Ernst
 vorkommen und gesteuert werde: Als haben die Herren Für-
 sten und Stände, bey iezzo gehaltener Zusammenkunft geregte
 publicirte Gesind-Ordnung für die Hand genommen, dieselbe
 mit Fleiß übersehen, und nach gnugsamer der Sachen Erwe-
 gung, auch ieziger Zeit Gelegenheit, dahin geschlossen, daß die-
 selbe erneuret und erfrischt, auch in etlichen Puncten vermeh-
 ret und erkläret werden sollte, wie hernach folget.

Erstlich, so viel die Herrschafften anlangt, soll kein Herr,
 Hauswirth, oder Bauer, in allen Fürstenthümern, Reichs-
 bildern, Craysen, Herrschafften und Städten, durchgehend,
 wie in der publicirten vorigen Ordnung begrieffen, welcher
 Gesinde bedarff, und nicht eigene Erb- Unterthanen hat,
 einen Knecht oder andern Dienstbothen, Jungen oder Magd
 mieten, und in Dienst nehmen, es habe denn derselbe, oder die-
 selben, wann sie inländisch und nicht von fremden Orten
 seyn, Rundschaft und beglaubten Schein von seinem vorigen
 Herrn, daß er deme ausgedienet, oder welche vorhin nicht ge-
 dienet,

dienet, von den Berichten, oder der Herrschafft Nachricht vorzu legen. Wer darwider handelt, und ohn dergleichen Schein und Rundschafft Gesind aufnimmt, soll ohn alle Entschuldigung, die in gemeldeter Gesind-Ordnung ausgesetzte Straff in duplo, einer von Adel oder höhern Standes, und deren Beampte, dreyßig Thaler, ein Bürger zwanzig, ein Bauer zwölff, und ein Gärtner vier Thal. zu 36. Groschen Schlesisch zu entrichten schuldig seyn, solche auch unnachlässlich abgefodert werden, welche Straffe die Helffte dem *parti læsæ*, ein viertel Theil dem *denunciati*, welchem in allewege Schutz gehalten, und an seinen Ehren unnachtheilich seyn soll, und der übrige vierdte Theil selbiger Herrschafft, *ad pias causas* zu verwenden, heimfallen soll.

Zum Andern soll, kein fremde Gesinde wissentlich eingenommen, gehauset und gehoset, sondern abgeschafft, oder seiner Herrschafft auf dero Begehren, ohn alle Verwiderung abgefodert werden, bey ebenmäßiger oberwehnter Poen.

Drittens, da auch gleich ein Dienstboth Rundschafft vorzuweisen hätte, daß er ordentlicher Weise nach Ausgang der gewöhnlichen Dienst-Zeit sich von seinem Herren entbrochen, soll er doch nicht geduldet, sondern sich anderwärts zu vermieten und zu dienen anermahnet werden, und also wie gemeldte Gesind-Ordnung vermag, ledigen Mannes- und Weibes-Personen, Kammern zu bestehen gänzlich abgeschafft seyn bey der ausgesetzten Straff des Wirths der sie aufgenommen, zwen Thaler Schlesisch, derowegen jeder Stand und Obrigkeit *visitationes* anzustellen wissen wird.

Es soll auch Vierdtens, Gleichheit im Lohn gehalten werden, und keinem zugelassen seyn, über das ausgesetzte Lohn seinem Gesinde mehr zu versprechen oder zu geben, noch weniger aber sich unterstehen, durch Erhöhung des Lohns andern ihr Gesinde abhändig zu machen, bey ernster unnachlässlicher obgesetzter Straff, eines vom Adel oder höhern Standes, und deren Beampten, dreyßig Thaler, eines Bürgers zwanzig Thaler, eines Bauern zwölff Thaler; und eines Gärtners vier Thaler.

Demnach aber vorkommen, daß wegen des Lohnes eingewendet werden wolle, sambt dasselbe zu gering, und das Gesinde nicht dabey bestehen könne; ist dieser Punct in weitere Rathschlag und Erwehung gezogen, und unangesehen solcher Einwenden nicht für erheblich befunden werden mögen, geschlossen worden, damit dem muthwilligen Gesinde alle Entschuldigung benommen werde, daß deme in der Gesinde-Ordnung bestimmten Lohn ein Zusatz geschehen, und hinführo zu gemeldetem Lohn, und darüber einem Knechte zwey paar gemachte Schuhe, oder vor jedes achtzehn Groschen Schlesiſch, und zu zwey Hemdem Leinwand, einem mitteln und einem fläſchnen; einem Jungen aber, zwey gemachte Schuhe, oder vor jedes zwölf Groschen, und zwey Hemdde, ein grobes und mittels gegeben werden solle. Jedoch ist dieser Zusatz allein auf die Knechte und Jungen, nicht aber auf die Kutscher, welche ohn dieses einen großen Lohn haben, auch nicht auf die Mägde, denen vorhin ein ergebiges ausgesetzt, zu verstehen: und derowegen da sie Leinwand oder Schuhe begehren würden, soll solches angeschlagen, und ihnen dagegen am Gelde so viel abgefürzet werden. Da auch gleich ein oder der ander seinem Gesinde mehr Lohn bey der Annehmung versprochen, soll er doch daran nicht gebunden, sondern befugt seyn, bey der Auszahlung sich nach dem Zusatz zu richten, wie in der vorigen publicirten Gesinde-Ordnung in s. dann auch bey Mietung ic. ausdrücklich versehen. Inmassen es auch im übrigen bey dem in der Gesinde-Ordnung bestimmten Lohn allerdings ungeändert verbleiben, und de novo statuiret seyn soll, daß keinem Gesinde oder auch andern Leuten, welche die Onera Publica nicht tragen helfen, Beträgdiß geseet, oder zu seyn zugelassen werden soll.

Anreichend das Gesinde, sollen sie mit dem nummehr, wie obstehet, verbesserten Lohn zufrieden seyn, und sich damit an genügen lassen; auf den widrigen Fall, da einer und der ander

ander nicht darauf treten, noch sich vermieten wolten, dieselben sollen der Obrigkeit angezeigt, gefänglich eingezogen, und so lang mit Wasser und Brod gespeiset werden, biß sie zu dienen verwilliget, und derowegen gnugsam caviret.

Fürs Andere, da sich einer und der ander würde gelüsten lassen für Ausgang des Jahres aus dem Dienst zu treten, unter was gesuchtem Schein und Prætext es geschehe, dem soll mit Hülff der Obrigkeit oder Ampts, nachgetrachtet, und wann er zum Stand gebracht, ans Hals-Eisen gestellet, und ohn Entgeld auszudienen gezwungen, oder im Fall es der Herrschafft nicht gefällig, in die festen Plätze geschickt werden, daselbst auf eine gewisse Zeit, nach dem Verbrechen, oder widerhohlenen Ungehorsam in Eisen und Banden bey Brod und Wasser zu arbeiten.

Drittens, dafern er aber mehr denn eines aus dem Dienst entlauffen, und keine Besserung zu hoffen, soll ein solcher muthwilliger Gefell mit Staupen, Schlägen gestraffet, und darauf des Landes verwiesen, auch wenn es offters geschehen, und der Muthwill zu groß, andern zum Abscheu, von Leben zum Tode verurtheilet werden. Daben dann zuträglich befunden worden, daß jeder Stand und Ambt in seinem Land und Gebiete gewisse Leute bestellen solle, welche auf dergleichen ausgetretene Dienstbothen Achtung geben, und wo sie auf der Strassen, oder in Krätschammen und Wirthshäusern, freyledige Pirsch antreffen, so nicht Rundschaftt vorzuweisen oder sonst ihres Thuns richtigen Bescheid zu geben vermögen, dieselben alsobald des Orts Obrigkeit anmelden, damit sie zu gefänglicher Haft gebracht, und ihren Herrschafften restituiret, oder zu gebührender Straf gezogen werden mögen, dazu ein jeder Stand, Ampt, und Obrigkeit behülfflich seyn, und auf Anruffen sich willig erzeigen soll, damit diese Ordnung desto besser gehandhabet, und dem Muthwillen gesteuert werden möge.

Zum Vierdten, im Fall aber dergleichen ausgetreten und flüchtige Dienstbothen, über allen angewendeten Fleiß nicht zu erkundigen noch zu erlangen, sollen dieselbe in jedes Weichbildes Stadt, öffentlich binnen gewisser Zeit von 4 Wochen, sich in ihren Dienst wiederum einzustellen citirt werden, und da sie gehorsamlich erscheinen, soll es ihnen ohne Wandel seyn; auf den Fall aber ihres ungehorsamen Ausbleibens, sollen sie an Pranger angeschlagen, zu untüchtigen Leuten gemacht, und auf ewige Zeiten des Landes verwiesen seyn: diejenigen aber, welche sie aufgehalten, oder ihnen fort geholfen, und Vorschub gethan, und sie in ihrem bösen Vorsatz gestärkt, sollen über die oben bey dem ersten und vierdten Punct benannte Geld-Strafe, auch mit Gefängniß belegt werden.

Zum Fünfften, weil die Erfahrung giebt, daß eine Zeit hero sich das Dienst-Gesinde über seinen Stand zu kleiden, und starcke Zehrung zu führen gewehnet, und dadurch Anlaß nimmt, übermäßigen Lohn zu fodern, haben die Herren Fürsten und Stände geschlossen, daß hinfüro gemeine Knechte und Mägde, sich ihrem Stande gemäß, und wie für Alters bräuchlich gewesen, in Kleidung, und sonst verhalten sollen: Insonderheit wird hiemit ernstlich verbothen, daß kein Knecht, Stiefeln mit Absetzen von Holz oder Sohlen, und Rorckstücken, und Kanonen, Mützen mit Wärdern, Aufschlägen, doppelte Hut Schnüre, Seidene Bänder und Schnüre, und dergleichen, auch kein theures Tuch über sechzehn Silber, Groschen tragen soll, oder gewärtig seyn, daß ihm solche, wie auch alle andere, ihm nicht gebührende Kleidung genommen, und er noch dazu mit Gefängniß gestrafft werde.

Und wiewohl kein Zweifel, wann das Gesind sich wiederum in die alte Tracht und Kleidung schicken würde, daß sie mit dem ausgesetzten Lohn ihr Auskommen wohl haben werden, so würde doch auch von nöthen seyn, bey den Städten die Verfügung zu thun, damit die pretia rerum, nach billigen

lichen Dingen moderiret werden, und männiglich die Nothdurfft an Waaren und andern Sachen, in einem rechten Preiß haben mögen.

Endlich soll ein ieder Dienstboth seiner Herrschafft treulich und fleißig dienen, und der publicirten Gesind-Ordnung sich gemäß verhalten, damit nicht Noth sey, gegen dem Verbrecher mit Straf zu verfahren.

Diese Erneuer- und Erklärung der hiebevorn im Martio 1652. publicirten Gesind-Ordnung, welche sonsten in allen Claulen und Puncten bey ihren Kräften verbleiben soll, haben die Herren Fürsten und Stände bey jüngster ihrer Zusammenkunft geschlossen, und wollen darüber steiff und fest gehalten haben, bey Vermeidung derer obertehter und anderer schweren Strafen, die jedes Ortes Obrigkeit, nach Gelegenheit des Verbrechens gegen die Ubertreter vorzunehmen verpflichtet seyn soll, damit der Muthwillen und Ungehorsam des halbstarrigen Gesindes gedämpffet werde, und andere sich daran zu spiegeln haben. Und damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen, wird ein jeder Stand im Lande, bey seinen Unterthanen und Ampts-Verwandten, in Städten, Märkten und Dörffern zu verfügen wissen, daß solche Ordnung öffentlich angeschlagen, und in Dörffern, wo es bräuchlich, durch die Pfarrherren auf den Cangeln alsobald, und folgendes alle Viertel Jahr abgekündiget werde.

Wann dann die sonderbahre und hohe Angelegenheit des Landes, und dessen wieder An- und Auferbauung erfordert, daß die vorige unterm ersten Martii des abgewichenen 1652. Jahres publicirte, jüngsthin aber bey der Hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen sürgewesten Zusammenkunft allhier, mit Fleiß übersehene und in etlichen Puncten vermehrte Gesindes-Ordnung abermahl zu jedermänniglichen Wissenschaft gebracht, auch darüber, wie nicht weniger über demjenigen, was in diesem Patent begriffen, steiff und fest gehalten werde: Als haben wir von Ober-Ampts wegen nicht für über gekönt, diese Erneuer-

Erneuer: Erfrisch: und Erklärung vorhergedachter Gesindes: Ordnung, dem Hertommen nach, ordentlich zu publiciren, und zu männigliches Wissenschaft zu bringen, damit sich ein jeder darnach zu richten, und für Schaden zu hüten wisse. Von ben Breslau den zwanzigsten Monats: Tag Oct. A.M.DC.LIII.

XII.

Anno 1654. d. 16. Julii Königl. Ober: Ambtl. Ver: ordnung wegen des Gesinde: Lohnes.

Der Römischen Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät Ober: Hauptmannschafftes Verwalter, von Gottes Gnaden, wir George, Herzog in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg und Goldberg, wie auch Cansler und Räte bey dero Königl. Ober: Ambte im Herzogthum Ober: und Nieder: Schlesien, geben hiermit, durch gegenwärtiges Patent, denen Hochlöbl. Herren Fürsten und Ständen, und jedermänniglich von Ober: Ambtes wegen, auch respective freundlichen, in Freundschaft, günstig, unter: dienst: dienst: u. freundlich, auch gnädig zu vernehmen, es wird denen selben auch ohne dieses unverborgen seyn, was Sie, hoch und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände für diesem und unlängst vor eine Ordnung wegen des Dienst: Gesindes im Lande, wie es nemlich mit demselben, des Lied: Lohns halber, und sonst solle gehalten werden, und sich auch die Herrschafften darnach richten und halten solten, geschlossen und solche von dem Königl. Ober: Ambt durchs ganze Land öffentlich gedruckter publiciret worden. Ob man nun zwar verhoffet gehabt, es würde solcher Schluß gehöriger massen seinen Effect erreichen, und also auch dieses Landes Beschwer abgenommen haben; so ist doch wider alle Zuversicht über das unbändige u. ungehorsame Gesinde seithero jelänger je mehr von allen Orten aufm Lande und Städten grosse Klag und Beschwer einkommen, daß daselbe ungeachtet solcher Landes, Schlüsse, Policeny: Ordnung, alter Observanz und Gewohnheit, vornemlich aber ihrer Käy: und

und Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herren, allergnädigsten Verordnung, eines als den andern Weg sich gegen denen Herrschafften widersezig erzeige, mit den ausgefekten und auskömmlichen Lohne nicht zufrieden seyn, sondern dieselben ihres Befallens zu einem höhern unerschwinglichen zu bringen, oder das Dienst, es sey gleich inner oder ausser der Zeit, oft da die meiste und allernöthigste Arbeit aufm Felde und sonst verrichtet werden solle, zu verlassen, leichtfertiger Weise auszutreten, u. sich anderswohin zu wenden unterstehen, auch es bey vielen Herrschafften dahin bracht, daß sie wieder ihren Willen, damit sie nur ihre Wirthschafften nach Möglichkeit bestellen könnten, und nicht ganz erliegen lassen dörrften, ihnen das Lohn nach Belieben und Gefallen willigen und geben müßten: Welches dann Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, bey nächst gehaltener ihres Landes Zusammenkunft, unter andern Puncten auch erwogen, und befunden, daß es allem Ansehen nach, bißhero nur an der Execution, und daß mit der ausgefekten Strafe wieder die Verbrecher nicht verfahren würde, ermangele; derowegen geschlossen, daß in allewege und ohn Ansehen, so wohl gegen dem Gesinde als den Herrschafften so schuldig befunden worden, die Strafe vorgenommen, die Delinquenten aber zu erkündigen, von den Inwohnern richtige und derer zu End beygedruckten Notul gewisse Consignationes ihrer Dienstbotzen, mit Tauf- und Zunahmen, und Meldung wie viel derer jeder habe? ob sie fremd oder einheimisch? woher sie bürgerig? wo sie vorhin gedienet? ob sie aus dem Dienst getreten, oder ob sie Kundschafften oder Loß-Zettel gebracht? welche Zeit des Jahres sie angenommen? und was jedem an Lohn gegeben werde? zwischen dato und Michaelis bey jedem Stande oder dessen vorgesetzten Aemtern, eingebracht werden solten. Wenn sich nun befinden würde, daß wider gedachte Gesind-Ordnung von einem oder andern Theile, entweder mit Abheisch- oder Reichung übrigen Lohnes gehandelt worden; solle wider das Gesinde, weil bey demselben die Schuld, indeme es

P

mit

mit dem ausgelegten Lohne nicht zu frieden seyn will, am meisten haßtet, der Schärffe nach verfahren, den Herrschaften aber, an denen Orten wo Mangel an Volk ist, und welche nicht Erb-Unterthanen haben, sondern mit fremden Gesinde zu Bestellung ihrer Wirthschaften, absonderlich wo grosse Oede und Wüstenen seyn, sich behelfen müssen, die Strafe entweder nachlassen, oder gemildert werden; es wäre denn, daß solche Herrschaften andern Leuten ihr Gesinde durch Verhehlung grössern Lohns oder sonst abwendig gemacht, auf welchen Fall sie nicht weniger mit der in der Gesind-Ordnung ausgelegten Poen zu belegen seyn würden. So solle auch wegen des ledigen Gesindes, welches sich zu Kammer eingelegt, fleißig inquiriret, und wo dessen befunden, andern Leuten zu dienen angehalten werden; inmassen jeder Stand und Obrigkeit bey den Seinigen, damit diesem Schluß genau und fleißig nachgelebet würde, Anordnung zu thun hätte.

Wie nun die gehörige Schuldigkeit erfordert, daß dieser Hoch- und Wohlgedachter Herren Fürsten und Stände nachmahlicher vorhergehender Schluß, der Gesind-Ordnung halber, unfeilbar, so wohl von dem Gesinde als denen Herrschaften selbst effectuirt, und stet fest und unverbrüchlich, bey Vermeldung derer darinnen angezogenen ernstern Strafe gehalten, auch die Consignationes bemeldter Noth in die Aempter von denselben aber solche, nebenst ausführlichem Bericht, ungesäumt ins Königl. Ober-Amt, zu exquirung des Schlußes, eingeschickt werden.

Also haben wir dieses hiermit obbemeldten Hochlöbl. Herren Fürsten und Ständen öffentlich zu publiciren der Nothdurfft erachtet, von Ober-Amts wegen verordnende, daß solches in allen Fürstenthümern, Herrschaften, Städten und Dörffern, nicht alleine durch gehörige affigirung an den Gerichts-Ärätten zu jedermännlichem Wissen schaff gebracht, sondern auch darüber vorhergemeldter massen, mit allem Fleiß und Eifer ihnen und ihren Unterthanen selbst zum besten gehalten

halten werden solle, damit auch diesem eingerissenen und noch überhand nehmendem Ubel und Unheil im Lande mit Ernst gesteuert, und auch dıffalls gute Ordnung und Polıcey wiederum eingerichtet und fortgebracht werden möge. Actum Breslau, den 16. Julii Anno 1654.

Notul der Confignationen.

Ich N. bekenne hiermit, durch mein Brieff und Siegel, bey meinem guten Gewissen, und wahren Worten, daß zu dato in meinem Dienst sich nachfolgende in der Zahl N. Personen befinden, als 1. Ein Schaffer, Nah. N. von N. aus dem Fürstenthum (oder Herrschafft) N. bürtig, welcher vorhin zu N. bey N. gedienet, und zu mir an vergangen N. kommen, und ordentlich, nach gebrachter Kundschaft von seiner vorigen Herrschafft, von mir gemietet worden, demie ich Lohn geben muß N. 2. Ein Groß-Knecht Nahmens N. 2c. und so fortan, so viel als des Gefindes ist. (Welche Dienstbothen aber nicht vorhanden seyn, werden ausgelassen, und nur diejenigen welche zur Stelle, und würcklich dienen, angesetzt.) Alles treulich u. ungefährlich. Zu Urkund hab ich mein angebohren (oder gewöhnlich) Petschaft hierauf gedruckt. Geschehen zu N. den N. Anno 1654.

XIII.

Anno 1659. d. 15. Jan. Kaysersl. Declaratoria, daß auch in causis appellabilibus contra
Fiscum appellatio zulässig.

Fopold 2c. 2c.

Liebe Betreue 2c. Aus dem Beschluß werdet ihr mehrren Inhalts zu ersehen haben, was gestalten bey uns Johann Pratorius, und Michael Böhm, pratorische Erben von Schmiedeberg, wider den bey unserm Königl. Amte der Landes-Hauptmannsch. der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, zwischen unsern bestellten Fiscaln alsda, und ihnen Pratorischen Erben, des Gutes Hertwigswalde halber, den 8. Decembr. des verwichenen 1657. Jahres, ergangenen Amts, Beschied, sich

unterthänigst beschweret, und ihre Appellations-gravamina gehorsamst introduciret. Wann wir dann wegen überhäufte Publicorum und anderer täglich vorkommenden hohen Obliegenheiten derley Proceß-Sachen an euch zu remittiren gnädigst vor gut angesehen; Als befehlen wir euch hiermit gnädigst, daß ihr hierbey kommende Gravamina, mit dem nächsten vernehmlet, reiflich erweget, und da ihr sonst kein Bedencken habet, darüber ergehen laßt, was ihr Rechtens zu seyn befinden werdet. Im Fall euch aber einiges Bedencken in cognoscendo selbst zu verfahren, vorfallen sollte, die Sachen mit eurem rechtlichen Gutachtē, super puncto deferendæ, wiederum heraus befördert; worbey wir euch zu nachrichtlicher Beobachtung gnädigst nicht verhalten, daß gleich wie dem Judici a quo nicht zustehet, eine Appellation zu denegiren, oder zu recipiren, sondern nach interponirter Appellation sein Officium gänzlich quiesciret; also auch die in gegenwärtiger Appellations-Sache angezogene Fiscalische Instruction nicht dahin zu verstehen, daß in causis aliquin appellabilibus, und wo probabilitas causæ versiret, die appellatio contra Fiscum nicht verstattet werden solle, weil in Processibus unser Königl. Fiscus des Juris privatorum sich zu gebrauchen hat; Und also in unserm Erb-Königreich Böhme und andern Erb-Ländern gehalten wird; Welches ihr also zu beobachten, und so wohl iezo als künfftig, euch hieran nichts irre zu lassen wissen werdet. Ihr vollbringet auch an deme unsern gnädigsten Willen und Meynung. Geben Wien den 15. Januarii Anno 1679.

XIV.

Anno 1674. d. 26. Septembr. Kaiserl.

Appellations-Patent.

Leopold 16. 16.

Liebe Getreue 16. Und ist denenelben ohne dieß gnugsam bekannt, was gestalt in unserm Herzogthum Schlesien quoad fatalia Appellationis, tam interponendæ quam introducendæ, und zwar in specie ratione dandorum Apostolorum, diese Zeit über eine grosse Unleichheit sūrgangen, indeme theils Orten post interpo sit. m Appellationem intra decendum die Apostoli zwar ertheilt

ertheilet, jedoch das tempus introducendæ pro arbitrio Judicis, zuweilen nur auf dreißig Tage constringiret, hingegen anderer Orten so gebethene Apostoli von dem Judice a quo entweder gar verweigert, oder öftters biß in etliche Monat zurück gehalten, dahero die Gravamina, bevorab wo kein terminus ad introducendum bestimmt gewesen, zum öfttern sehr spath und wohl nach verstreichung einer halb-jährigen und längern Frist, allererst eingereicht worden, wodurch das Justiz-Wesen in nicht wenige Confusion und Verzögerung gerathen, auch der obere Richter zum öfttern selbst irre gemacht worden. Damit nun jedermänniglich gleiches Recht widerfahren, und so wohl die Richter als Partheyen ins künfftige eine zuverlässige Cynosur oder Richt-Schnur, nach welcher sie sich zu verhalten, haben mögen; seynd wir aus Landes-väterlicher Vorsorge, und in gnädigster Betrachtung, daß unsere treu-gehorsamste Fürsten und Stände selbst, nicht allein in ihren unserm Königl. Ober-Ampt, noch Anno 1660. überreichten Erklärungen, sondern auch lezthin in ihrem Landes-Concluso vom 4. Aprilis Anno 1669 wegen beständiger Einrichtung des Processus Appellatorii ein rühmlich und absonderliches Verlangen verspühren lassen, allernädigst bewogen worden, dißfalls eine durchgehende Gleichheit und gute Ordnung einzuführen und zu stabiliren.

Ordnen solchem nach, setzen und befehlen hiermit in Krafft dieses gnädigst und gemessen, daß die Appellationes in unserm Herzogthum Schlesien, (allernassen solches noch zu Zeiten Königs Ferdinandi I. also löblich eingeführet, und von unserm Hochgeehrtesten Hn. Vatern Ferdinando dem Dritten, beyder Christmüldesten Andenkens, A. 1644. den 26. Nov. bey Aufrichtung der neuen Königl. Appellations-Instruction bestätiget und aufs neue confirmiret worden,) nicht allein von den Städten, sondern auch von allen hohen Gerichten, durch alle Fürstenthümer, entweder immediate an uns oder an unsere Königl. Appellations-Kammer nacher Prag, ausser was unser Königl. Ober-Ampt, als von welchem die Appellationes an uns allein zulässig seyn, dann das Ober-und Fürsten-Recht betrifft,

und zwar nicht allein von denen Definitiv- und Endurtheilen, sondern auch von denen Interlocutoriis, welche vim definitiva haben, oder der Haupt-Sache selbst zum Nachtheil gereichen, gehen und Statt haben sollen. Anlangende nun die Fatalia, tam interponenda quam introducenda & prosequenda appellationis, welche wie bey unserm Kön. Ober. Ambt, also auch bey allen andern Unter-Gerichten durchgehends zu observiren seyn, und zwar

I. Das Fatale interponenda, werden alle und jede, welche sich wider ein End- oder Bey-Urtheil obverstandener massen gravirt zu seyn befinden, a die publicata sententia, worzu die interessirte Partheyen jedesmahl legaliter und zeitlichen vorher zu citiren seyn, ihre Appellation intra decendum, decenti cura modestia, zu interponiren, zugleich und auf einmahl die Apostolos, welche der Judex a quo inner denen nächsten acht Tagen, und zwar indeme die in denen gemeinen Rechten sonst hergebrachte Testimoniales hiermit aufgehoben werden, entweder Reverentiales oder Refutatorios unweigerlich zu ertheilen hat, zu begehren, auch unter einsten schuldig seyn, sich dahin deutlichen zu erklären, ob sie an uns oder an unsere Königl. Appellations-Kammer nach Prag, (welches in des appellirenden Theils willkühr alle mahl bestehen wird,) wie nicht weniger, ob man von dem gangesen Sentenz oder aber nur von einem und welchem Membro provociren thue. Darbey wir noch ferner güttdigst verordnet haben wollen, daß auf den Fall die Appellation immediate an uns angemeldet würde, der Judex a quo seine Apostolos auch unmittelbahr an uns stylisiren sollte. Thäte aber der Appellant an unsere Königl. Appellations-Kammer nach Prag provociren: werden die Apostoli auch dahin jedes mahl einzurichten und zu intuliren seyn: Herentgegen wird der Unter-Richter nach einmahl ordentlich interponirter Appellation biß zu deren Erörterung ex natura effectus suspensivi, und weilen seine Jurisdiction eriam quoad effectum devolutivum aufhören thut, unter was für Prætextes auch seyn möge, nichts weiter attendiren oder innoviren, sondern alles in dem Stande, wie es vor ergangenem Urtheil: Spruch gewesen, biß dahin zu lassen verbunden seyn. Quo ada Fatale introducenda.

II. Ist unser gnädigster Will und Verordnung hiermit, daß das *tempus introducendæ post lapsum decendium interpositæ*, unter einer Nieder-Sächsischen Frist, als sechs Wochen drey Tagen, terminirt, dafern aber ein oder andere Parthey inner solcher Zeit mit ihrer rechtlichen Nothdurft nicht fertig werden könnte, die Dilation mit Einwendung erheblicher Ursachen bey dem Richter a quo gesucht, und von ihm noch andere drey Nieder-Sächsische Fristen (jedoch das dritte und letztere mahl sub *pœna præclusi*) ertheilet, wie auch diese vorgesezte Nachfrist in Verführung des *Processus secundæ instantiæ* mit Einreichung der schriftlichen Nothdurften durchgehends beobachtet werden sollen. Obwohlen auch bishero in unserm Herzogthum Schlessen üblichen observiret worden, daß nachdeme der *Judex secundæ instantiæ* über die eingereichte *Gravamina* erkant, und denenselben deferiret worden, der appellans annoch auf solchen veranlaßten Process wiederum eine neue deduction seiner *Gravaminum* formiren, u. loco prioris libelli appellatorii bey dem *Judice a quo* eingeben mögen; Nachdeme aber hierdurch nur zu unnöthiger Weiterung Anlaß gegeben, auch zum öfftern zwischen denen eingereichten *Gravaminibus*, und der nachmahls formirt und überreichten Deduction-Schrift ein grosser Unterschied, ja zu weilen auch wohl dieses bemerkt worden, wann die Deduction-Schrift von Anfangs überreicht worden wäre, daß man der eingewendeten Appellation nicht deferiret hätte; als soll hinführo zu Bescheinigung des processus, post semel ad *judicem ad quem introducta Gravamina*, (welche der appellans zugleich zu justificiren und zu bescheinigen hat) keine weitere Deduction zugelassen seyn noch angenommen werden. Damit auch so viel möglich, die Administration der heylsamen Justiz befördert, allem gefährlichen Umtrieb gesteuert und denen bishero verführten Mißbräuchen der Weg verschrenket werden möchte; haben wir das *ex Jure communi* sonst frey zu gebrauchen bey vorstehende *Beneficium deducendi non deducta*, & *probandi non probata* dahin allergnädigst restringiret, daß künfftig keine neue

Zeugenführung, & instrumenta in processu secundæ instantiæ Statt haben sollen, es wäre dann Sache, daß so wohl Appellans als der Advocat per Juramentum Calumniæ behaupten, daß sie derley Zeugenführung ohne Gefährde einwenden, oder von denen noviter productis instrumentis in prima instantia nichts gewußt, oder, da sie auch davon gewußt gehabt, solche gleichwohl dazumahl nicht zuhanden bringen können. Betreffende

III. Das tempus prosequendæ: Sientemahlen nach einmahl introducirten Gravaminibus in der Macht und Gewalt der appellirenden Parthey nicht bestehet, wann und wie bald der Oberrichter dieselbe werde erledigen wollen oder können, dieser auch, als welcher mit verschiedenen andern Rechts-Sachen besaden ist, in einen gewissen Termin nicht eingeschränkt werden mag; als lassen wir es bey dem bisherigen Gerichts-Stylo auch nochmahlen allergnädigst bewenden, und wird ein jedweder appellans als sobald nach introducirten Gravaminibus schuldig seyn, aus unser Königl. Böheimbischen Hof-Canzley, oder aber aus unser Kön. Appellations-Cammer-Registratur, da die Appellation dahin eingewendet würde, eine beglaubte recognition zu erheben, und bedeutete introduction bey dem Judice a quo zu bescheinigen, um hiedurch die Execution des Urteils erster Instanz zu verhindern. Ferners erütern wir uns zwar gnädigst, was massen uns unsere treu-gehorksamste Fürsten und Stände in Unterthänigkeit gebethen, wir wollen zu Abwendung vieler frivole und zu bloßer Protraction der Justiz einwendenden Appellationen, certam aliquam summam, etwan von zwey hundert Gulden, unter welcher man nicht appelliren möge, aussetzen, wie nicht weniger ein gewisses Quantum, dessen der appellans in casum succumbentiae verlustig seyn sollte, allergnädigst determiniren; Sientemahlen es sich aber zum öfftern zuträget, daß die Partheyen nebenst dem etwan streitigen Quanto durch des Untern Richters Sentenz auch noch anderwärts graviret werden, und dahero der in prima instantia succumbirten Parthen gar leicht ein irreparabile damnum zuwachsen könnte, auch wohl zumahlen denen Armen ihr ganzes Heyl und Wohlfahrt an einer solchen

solchen, wiewohl kleinen Summa, gelegen ist, herentgegen aber und so viel die Determinirung eines gewissen quanti in casum Succumbentiae concerniret, ein sehr schweres und nicht wohl practicirliches Wesen zu seyn scheint/ daß vor Erkänntniß, ob wohl oder übel appelliret worden, einige Strafe erfordert werde, da zumahlen bey jetzt erschöpften Geld- klemen Zeiten vielen sehr beschwerlich, ja unmöglich fallen dürfte, mit einen dergleichen Depositions- Quanto oder dessen Verbürgung aufzukommen; Als tragen wir gnädigst Bedencken, denen apellirenden Partheyen dieses heylsamen Beneficium oder den an uns und unser Königl. Ober- Gerichte, genommenen Recurs schwer zu machen, bevorab in den Rechten wider die frivole appellantes ohne diß gewisse Strafen, welche nach Befund allemahl exasperirt werden können, schon ausgemessen seyn, worunter wir aber diejenigen Gerichte und Instantien nicht verstanden haben wollen, welche von uns quoad certam summam inappellabilem, oder auch auf ein gewisses quantum in casum succumbentiae allbereit absonderlich Privilegirt seyn, worbey es billig seyn Verwenden hat, doch daß das von causæ pauperum, pæ & fiscales, & casus in Jure revera dubii, ausgenommen seyn sollen. Und gebieten hierauf unsern treugehorsamsten Fürsten und Ständen, Inwohnern und Unterthanen, insonderheit aber unserm Königl. Ober- Vmpt, Landes- Hauptleuten, auch allen andern nachgesetzten Obrigkeiten in unserm Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien, hiermit gnädigst und gemessen, auch ernst und endlichen, daß sie über diesem zu schleuniger und gleichförmiger Beförderung der heylsamen Justitz und Landes- väterlich auf und ein gerichteten appellationen Proces und guter Ordnung, in allem steiff, fest und unverbrüchlich halten, deme iederzeit eyfrigst und gehorsamlich nachleben, die interessirte Partheyen darauf weisen, und nichts anders, es geschehe auch unter welchem Vorwand es immer wolle, darwider thun oder einführen lassen;

so lieb einem ieden ist unsere Ungnad und Strafe zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich, und hieran wird vollbracht unser gnädigster Wille und Meynung. Geben, Wien den 26. Septemb. Anno 1674. 11.

An das Königl. Ober- und Ambt in Schlesien.
XV.

Anno 1676. d. 9. Novembr. Der Herren
Fürsten und Stände verneuerte Gesinde-
Ordnung.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät. Obrister Hauptmann, Wilhelm Friedrich von Gottes Gnaden, der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal, Landgraff zu Hessen, Bischoff zu Breslau, des Ritterlichen S. Johann-Ordens Obrister Meister in Deutschland, des Heil. Röm. Reichs Deutscher Nation, und der Königreiche Arragonien und Sardinien Protector, &c. Wie auch geheimder Rath, Director, Cansler und Rärthe, beyder Königl. Ober- und Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Geben hiermit jedermänniglich, freundlich, günstig, gnädig, auch freund, und dienstlich zu vernehmen, es wird auch ohnedis männiglich wissend seyn, was massen die Hoch- und Edl. Herren Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien, aus erheblichen Ursachen, und insonderheit auf vielfältige einkommende Klagen und Beschwerden der Lands- des-Einwohner, über das muthwillige und bosshafftige Gesinde, daß nemlich dasselbe mit dem voriger Zeit bräuchlichen Lohn nicht vergnüget seyn, sondern die Herrschafften damit übersehen, auch da ihnen nicht ihrem Willen nachgefueget würde, sich entweder gar nicht vermieten wollen, oder auch in wehrender Dienst-Zeit aus dem Dienste zu treten, oder sich sonst nachlässig und ungehorsam zu erzeigen, zu unterstehen pflege, bewogen worden, eine gewisse Ordnung, wie es mit dem Lohn

Lohn, und sonst, zwischen Herrschaften und Dienstboten im Lande gehalten werden solle, aufzurichten: Inmassen auch dieselbe bereits den 1. Martii Anno 1651. durch öffentlichen Druck publiciret, und nachgehends im 1653sten den 20sten Octobris, wie auch im 1654sten Jahre, den 16ten Julii theils erfrischt, theils aber exasperirt und geschärffet worden; daß man dahero sich gänzlich versehen gehabt, daß ein jedweder, wie billich, solcher gemein nützigen Constitution und Ordnung sich gemäß verhalten, und unbrüchig nachleben würde: So haben doch die Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände, mit besonderem Mißgefallen vernehmen auch erfahren müssen, daß solche Ordnung fast durchgehends zerfallen, und schier in keiner Observanz mehr bestehet, also daß die Herrschaften, nicht allein dem Gesinde ein mehreres, als der Aufsatz vermag, an Lohn zu geben und zu reichen versprochen, und dardurch verursacht, das andere, um Gesinde zu Diensten zu bekommen, mit ebenmäßigem Lohn nothwendig folgen müssen, sondern auch das von ihren Herrschaften ausgetretene Gesinde in Diensten zu nehmen sich unterstanden, woraus denn erfolgt, daß viel Land: Wirthe, in der nothwendigsten Zeit des Gesindes entrathen, und ihrer Nahrung und Wirthschaften, mit besonderem des Landes Nachtheil, und ihrem selbst eigenem Schaden, nicht haben bestellen können, andern Theils aber das Gesinde, an das ausgesetzte Lohn nicht gebunden seyn, sondern wie es eine Zeitlang gewohnt, nach eigenem Willen und Belieben das Lohn fordern dörrfen. Wie aber solches zu mercklichem Schaden der Land: Wirthschaft, und folgar des boni publici gereicht, und darum die unumgängliche Nothdurfft, beförderst bey den iehigen Läuften erfordert, solchem Ubel bey Zeiten vorzubeugen, und dasselbe nachdrücklich zu steuern; also haben die Herren Fürsten und Stände in dero den 18ten Septembris dieses Jahres publicirten allgemeinen Land:

des: Schlüsse die vorige Gesind-Ordnung, denen vorigen Schlüssen gemäß, wiederum erneuret und erfrischt, auch daß selbe förderamst zu männliches unübertrretlicher Observiren und Haltung durch öffentlichen Druck publiciret werden möchte, Ansuchung gethan, und zwar

Cap. I.

Von denen Conductoribus oder Mietern des Gesindes.

Num. I.

W Eilen bey den Herrschafften und den Mietern des Gesindes sehr viel bewendet, daß eine gleich durchgehende Maß im Gesinde-Lohn eingeführet werden möge; Als wird nach Anleitung des vor angezogenen Schlusses de dato 20sten Octobris 1653 festiglich statuiret, daß kein Herr, Hauß-Wirth oder Bauer, in allen Fürstenthümern, Reichbüdern, Cranssen, Herrschafften und Städten, welcher Gesinde bedarff, und nicht eigene Erb-Untertanen hat, keinen Knecht, oder andere Dienstbothen, Jungen oder Mägde mieten oder in Dienst nehmen solle, (wenn es inländisch, und nicht frembdes Gesinde ist) es habe dann der Dienstboth von seinem vorigen Herren eine Kundschaft oder Schein, daß er ordentlich ausgedienet vorzulegen, welche aber vor nicht gedienet, wenigst von den Gerichten, oder der Herrschafft Nachricht. Wer nun darwider handelt, und ohne dergleichen Schein und Kundschaft Gesinde aufnimmt, soll, ohne Entschuldigung, einer vom Adel oder höhern Standes, und deren Beampte 30. Thl. ein Bürger 20. Thl. ein Bauer 12. Thl. und ein Gärtner 4. Thl. zu 36. gl. zu unnachlässlicher Straffe zu entrichten schuldig, und von solcher Straffe die Helffte dem parti laese, ein vierdter Theil dem Denuncianten, und der übrige vierdte Theil des

des Territorii und Ortes Obrigkeit, ad pias causas zu verwenden, verfallen seyn.

N. 2. Demnach fast an allen Orten auff dem Lande, an gutem Gesinde und Arbeitern darum ein Mangel erschet, daß eines Theils viel ledige junge Mannes- und Weibes-Personen, des Müßiggangs und Bettelns sich befließen, andern Theils sich zu Haus einlegen und Kammern mieten, daselbst mit stricken und spinnen ihre Zeit zubringen, mit Gelde und Getranke wuchern, oder mit den Bauersleuten um ein gewisses seyn, auch andere unzulässige Handel treiben; ist dannenhero beschlossen, daß, wie in vorigen Schlüssen, und insonderheit in denen unterm dato den 7. Maji dieses Jahres neu-aufgelegten Patenten contra validos Mendicantes, mit Nachdruck und Ernst verbothen, keinem jungen, oder sonstigen gesunden starcken Menschen zu Betteln verstattet, sondern ein jeder der sein Brod erwerben, und sich mit seiner Hand-Arbeit nähren kan, zu arbeiten, oder ehrlichen Leuten zu dienen ermahnet, oder dafern derley müßiges Volk sich nicht wolle in Dienste einlassen, als mit Müßiggängern, wie in denen letzten Patenten enthalten, wider selbes verfahren werden solle; allermassen auch

N. 3. Wann ein Dienstbothe gleich Kundschaft vorzuweisen und zu bescheinigen hätte, daß selber seines Dienstes ehrlicher Weise loß worden, soll er dennoch anderweit Dienste zu suchen und anzunehmen anvermahnet werden, und allen ledigen Mannes- und Weibes-Personen Kammern zu bestehen gänglichen abgeschaffet seyn, bey außgesetzter Straffe des Wirthes der sie aufgenommen, zwey Thaler Schlessisch; deswegen ieder Stand und Obrigkeit Visitationes anzustellen wissen wird: Und im Fall dergleichen müßige Personen sich damit, sammt sie nicht Dienst oder Arbeit haben könnten, entschuldigen wolten, soll zu der Obrigkeit Gefallen stehen, ihnen Arbeit zugeben, oder Dienste zu verschaffen; iedoch ist sol-

ches allein zu verstehen, die Alters und Gesundheit halber, zu dienen und zu arbeiten tauglich und vermöglich, nicht aber von preßhaften, francken, oder sonst unvermöglichen Leuten, denen ihre Nahrung und Auffenthalt anderer Gestalt zu suchen unverwehret seyn mag,

N. 4. Über dieses sollen die Eltern schuldig seyn, auch von jedes Ortes Obrigkeit dahin angehalten werden, daß sie ihre Kinder nicht müßig, oder Betteln gehen, sondern zur Arbeit halten, oder wann sie derer zu ihrer Nahrung und Haushaltung nicht bedürffen, Dienste suchen lassen sollen, bey harter Strafe nach Erkenntniß der Obrigkeit.

N. 5. Insonderheit daß die Unterthanen aufm Lande seyen Bauren, Gärtner, Ingerhäußler, oder Hausleute, wie ohne dem an mehrentheils Orten Herkommens, und in vorigen aufgerichteten Ordnungen auch versehen ist, ihre Kinder, deren sie selbst zu Hause nicht bedürffen, jährlich der Erb-Herrschaft zu stellen, und zu dero Diensten so viel sie von Nöthen hat, folgen, wie auch nach der Herrschaft denen Leuten im Dorffe, so Dienstbothen bedürffen, vor frembden dienen zu lassen, verbunden werden mögen, welches auch von denen Wäsen, ob sie gleich erwachsen, und insgemein von allen Unterthanen zu verstehen, daß solche ohne Unterscheid, ob sie gleich vorhin anderswo gedienet, sich bey ihren Herrschaften, sie seyn Geist, oder Weltlich, jährlich anmelden, unangefragt aber, und ohne Erlaubniß in andere frembde Dienste nicht begeben, oder gewärtig seyn sollen, daß sie wiederum mögen abgefordert, und ihrer Erb- und Grund Herrschaft ein Jahr lang ohne Lohn zu dienen, gezwungen werden.

N. 6. Und wiewohl solches stellen der Unterthanen zu Weynachten oder kurz zuvor zu geschehen pfleget, hat man doch dienlicher zu seyn erachtet, daß es (wo die Obrigkeiten kein anders Bedencken haben) auf Martini, oder unlängst hernach,

nach, um welche Zeit sich die Dienstbothen zu vermieten pflegen, möge angeordnet und eingerichtet werden.

N. 7. Ferner soll eine Gleichheit im Lohne gehalten werden, und keinem zugelassen seyn, über das ausgesetzte Lohn seinem Gesinde mehr zu versprechen oder zu geben, noch sich zu unterstehen, durch Erhöhung des Lohnes, anderen ihr Gesind abwendig zu machen, hey unnachlässlicher Strafe eines vom Adel oder höheren Standes, und deren Beambte 30. Thl. Eines Bürgers 20. Thl. Eines Bauren 12. Thl. und eines Gärtners 4. Thl. welche die Obrigkeit von denen Vertretern abheischen zu lassen, und wider sie mit nachdrücklicher Execution zu verfahren, nicht unterlassen wird.

Caput. II.

Von Mietung des Gesindes.

Num. I.

Mangende die Mietung der Dienbothen, soll dieselbe hinführo auf ein ganzes Jahr, von Weyhnachten bis wider um Weyhnachten, und nicht auf eine kürzere Zeit, zu halben oder viertel Jahren, geschehen, und das Gesinde zu Martini, oder sechs Wochen vor Weyhnachten, und nicht ehender gemietet werden.

N. 2. Und weil auch gar viel liederlich und leichtfertiges Gesindlein und Dienstbothen gefunden werden, welche an mehr Orten, und wann sie schon an einem Orte Dienste zugesagt, sich anderwärts zu vermieten pflegen, so wird solches ernstlich und gänglich abgeschaffet, und verordnet, daß ein solcher Ehrvergessener Dienstbothe der Herrschafft, deren er sich erstlich vermietet, zu dienen, der andern aber, dafern dieselbe von der Mietung nicht gewußt, einen andern Dienstbothen zu stellen, oder den Schaden zu entrichten schuldig und verbunden seyn, oder wann er des Vermögens nicht wäre, mit Gefängniß gestrafet werden solle.

N. 3.

N. 3. Gestalten nicht minder die Billigkeit erfordert, daß ein jeder seinem Versprechen nach, die Dienst-Zeit, falls er nicht erwanndurch Krankheit verhindert würde, aushalte, als wird gemessen statuiret, daß keiner zur Unzeit den Dienst aufzukündigen/weniger unaufgesaget aus dem Dienst zu treten Macht habe; der sich aber dessen unterstehen, und seinem Herrn vor der gewöhnlichen Zeit, den Dienst aussagen, oder (wie man insgemein redet,) den Stuhl für die Thür zu setzen, sich erkühnen würde, soll einen als den andern Weg aus; und die übrige Zeit ohne Entgeld zu dienen angehalten, und des verheissenen Lohnes verlustig gemacht werden.

N. 4. Wann aber einiges aus denen Dienstbothen sich würde gelüsten lassen, vor Ausgang des Jahres aus dem Dienst zu treten, unter was geuchtem Schein und Praetext auch solches geschehen möchte, selben soll mit Assistenz und Hülffe der Obrigkeit oder Ampts nachgetrachtet, und wann er zum Stande gebracht, an das Halß-Eisen gestellet, und ohne Entgeld auszudienen, oder im Fall es der Herrschafft nicht gefällig, in die festen Plätze geschickt, daselbst in Eisen und Banden bey Brod und Wasser, nach Gelegenheit des Verbrechens/ auf eine gewisse Zeit zu arbeiten gezwungen, und wider diejenigen, so mehr dann einmahl aus dem Dienst entlauffen, auch von ihrem Frevel, Muthwillen, und beständigen Ungehorsam keine Verbesserung zu hoffen, soll gestalter Sachen nach mit peinlicher Strafe verfahren, und ein solcher Frevler mit Staupen-Schlägen ewig des Landes verwiesen, auch nach gnugsam erforschter Bosheit des Ubertreters auf vorhergehende Erkänntniß, anderen dergleichen bösen Gesellen zur Abscheu, vom Leben zum Tode verurtheilet werden. Da bey dann zuträglich befunden worden, daß jeder Stand und Amt, in seinem Territorio und Gebiete, gewisse Leute bestellet solle, welche auf dergleichen ausgetretene Dienstbothen Achtung geben, und wo sie auf den Strassen, Wirths-Häusern und

und Kretschamen freylediges Gesinde, so mit keiner Kundschaft versehen, oder sonst seines Thuns halber keinen genugsamen Bescheid zu geben vermag, unverzüglich des Ortes Obrigkeit zu dem Ende anmelden thun, womit selbes zu gefänglicher Haft könne gebracht, und ihren Herrschafften restituirt oder zu gebührender Strafe gezogen werden. dazu ein jeder Stand, Ampt und Obrigkeit, auf beschehenes Erfordern und Verlangen, zu Darreichung hülfflicher Hand sich jedes mahl willig wird erfinden lassen, um die Ordnung in unbrüchliche Observanz zu setzen, und dadurch dem Muthwilligen möglichst zu steuern.

N. 5. Zu dessen desto mehr zuverlässigen Bewerckstellung, ist sonderliche Obacht zu führen, damit dem ausgetreten, oder entlauffenen Gesinde kein Vorschub und Unterschleiff möge gegeben werden; gestalten hiermit aufs neue scharff, gemessen und ernstlich verbothen wird, daß ein entlauffener Knecht, Jung, oder Magd, von niemand zu Dienst noch sonst aufgenommen, beherbergt und gehauset, weniger wann er aufgetrieben, vorenthalten, sondern ohne Widersprechen abgefolget werden: Wer aber denselben wissentlich auf- und einzunehmen sich unterstehen würde, wann es einen von Adel oder höhern Standes, und deren Beampte betrifft, funffzehen, ein Bürger zehen, ein Bauer sechs, und ein Gärtner zwey Thaler zu 36. gl. die Helffte des entlauffenen Dienstbotens Herren, die andere Helffte aber der Kirchen daseibst wo der Dienstbothe flüchtig worden, zu entrichten verwürcket haben solle.

N. 6. Und damit sich auch männiglich für Schaden hüten, und mit Unwissenheit nicht zu entschuldigen Anlaß nehmen möge, ist geschlossen worden, daß kein Gesinde, sonderlich zwischen der gewöhnlichen Zeit, auch sonst, wie oben erwahnet, ohne Kundschaft oder richtigen Bescheid, daß er mit

seines Herren gutem Willen abgesehen, und des Dienstes erlassen worden, solle aufgenommen werden.

N. 7. Solte auch gleich einem und dem andern Dienstbothen in wehrendem Dienste Gelegenheit fürstossen, seine Condition durch heyrathen oder sonst zulässige Mittel zu verbessern, soll er doch schuldig seyn auszu dienen, oder an seine Stelle einen andern tauglichen Dienstbothen zu verschaffen: da aber nach Ausgange des Jahres, einem länger an dem Orte zu dienen, nicht gefällig seyn würde, soll er, falls ihm die Herrschaft nicht selbst Urlaub giebt, den Dienst zu Martini (damit die Herrschaft um ander Gesinde sich zu bewerben Zeit haben möge) aufzukündigen, auf nachbleibenden Fall aber verbunden seyn, das folgende Jahr im vorigen Lohne weiter zu dienen, und sein Stillschweigen vor neue Verpflichtung gehalten werden: Sonst aber nach beschehener ordentlicher Aufkündigung soll keiner wider seinen Willen, ohne genugsame Ursache aufgehalten, sondern unweigerlich abgeföhrt, ihm auch sein ausländiges Lohn entrichtet, und Rundschaft seines Verhaltens ohne Entgeld ertheilet werden: Welches doch nur von frembden Gesinde, von Erb- Unterthanen aber, welche ihres Gefallens Abschied zu nehmen nicht befugt seynd, keinesweges zu verstehen ist.

N. 8. Nachdem auch das Gesinde auf Weyhnachten am St. Stephans Tag abzuziehen, nachmahls aber etliche Tage müßig und spaziren, oder den Scauffen nachzugehen pfleget, also daß selbes sich bisweilen erst in acht oder mehr Tagen hernach in den neuen Dienst einstellt, wodurch dem Land- Wirth der Dienstbothe, alsbald den nechsten Tag nach St. Stephani seinen neuen Dienst antreten, und länger nicht (es geschehe dann mit des Herren Willen) aussen bleiben, bey Strafe des Gefängnisses bey Wasser und Brod, auf so viel Tage, als der Dienstbothe langsamer eingetretten: Welcher aber sich gar nicht

einstellet, gegen den soll als einen entlauffenen procediret werden: derogestalt zwar, daß wann dergleichen ausgetreten oder flüchtige Dienstbothen, über allen angewendeten Fleiß, nicht zu erkündigen noch zu erlangen, sollen dieselbe in jedes Weichbils Stadt öffentlich binnen einem peremptorischen termino von vier Wochen in ihren Dienst sich wiederum einzustellen, citiret werden, da dann ihre gehorsamliebe Sittir- und Erscheinung ihnen allerseits ohne Wandel und Nachtheil seyn soll: herentgegen, auf den Fall ihres ungehorsamen Aussenbleibens, sollen ihre Nahmen an Pranger angeschlagen, zu unflüchtigen Leuten gemacht, und auf ewige Zeit des Landes verwiesen seyn; diejenigen aber, welche sie aufgehalten, oder ihnen fortgeholfen, und Vorschub gethan, dadurch sie in ihren bösen Vorsatz gefördert, sollen über die in Cap. I. Num. I. ausgesetzte Geld- Strafe, auch mit Gefängniß belegt werden.

N. 9. Sonsten sollen auch die Dienstbothen ihren Dienst, darzu sie sich bestellen lassen, und was sonst ihnen von ihren Herren, oder anstatt derselben, von den Ambtleuten und Voigten geschaffet und befohlen wird, es sey bey den Ochsen: Zügen oder Pferden, treulich und fleißig, auch ohn alle Wider: Rede verrichten, des Müßigganges, Sauffens und Spielens, wie auch des Toback: Trinckens sich enthalten, sonderlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschafft auf die Kirchmessen und Jahr: Märckte nicht gehen, weniger in den Werck: Tagen sich in Kretscham mit Versäumniß der Arbeit finden lassen, bey ernster Strafe der Obrigkeit, so nach Gelegenheit des Verbrechens, wider die Übertreter soll vorgenommen werden.

N. 10. Weil aber wegen des Lohnes viel und mannigfaltige Beschwerung bisher vorkommen, indem das Gesinde das Lohn aufs höchste nach eigenem Belieben gesteigert, und dadurch die Land: Wirthschafft dermassen schwer gemacht daß ferner damit fortzukommen unmöglich: So ist einem jeden

Dienstbothen in specie ein gewisses Lohn, nach Erwehung eines jeden Dienst, Arbeit und Berrichtung angesetzt und bestimmet, damit die Herrschaft, und jedweder von Bauren und andere, so Dienstbothen bedürffen, wie sie sich gegen dem Gesinde des Lohns und Kost halben verhalten, das Gesinde aber, was es für seinen Dienst an Lohn zu begehren befugt, wissen möge; dabey aber allein das Gesinde aufm Lande, und zwar auch nur, das so zur Fortstellung der Land: Wirthschafft nothwendig gehörig, nicht aber das andere Herren Gesindel, auch nicht das in Städten, so fern es nicht zum Ackenbau und Bestellung dessen gebraucht wird, gemeinet und angesetzt ist, wie hernach folget:

Cap. III.

Aussatz des Gesinde-Lohnes.

Num. I.

Einem Voigte oder Schaffer, nachdem die Wirthschafft weitläufftig oder nicht, wann er Schirr Arbeit, und Pflug Egen und Wagen, Gestell machen kan, von 15. bis in 18. Thaler, wann er aber deren nichts kan, 12. bis 14. Thaler. Jedoch ist solches, wie bey allen andern Gesinde, für alles und jedes, ohn einig Zugedinge zu verstehen.

Einem Groß-Knecht von " " " " 10. bis 12. Thl.

Einem Kutscher " " " " 14.

Einem Vorreiter " " " " 10

Doch daß die Lieberer der Herrschaft, sie sey Geist: oder Weltlich, bleibe.

Einem Mittel- oder Wagen-Knechte " " " " 10.

Einem Klein-Knechte " " " " 7.

Einem Groß-Jungen " " " " 5.

Einem Mittel-Jungen " " " " 4.

Einem Kleinen-Jungen, der treibet " " " " 3. 18. gr.

Einem

Einem Kofte, der ein ganz Jahr dienet	10. Thl.
Der allein den Sommer über dienet	5.
Einem Füllen, Jungen, oder Pferde, Hirten	3.
Einem starken Ochsen, Jungen der treibet	6.
Einem schlechten Ochsen, Jungen der auch treibet	4.
Einem Kälber, Schwein, und Gänse, Jungen von Georgii biß Martini, weil sie länger nicht hüten	1. 12. gr.
Einem Zug, Ochsen, Hirten.	4.
Einem Rüh, Hirten, welchen die Herrschafft hält, das ganze Jahr	6.
Einem gemeinen Hirten, so allein des Sommers hütet, und sich selbst mit Kost versehen muß, wie es jedes Ortes bräuchlich; doch sollen sie schuldig seyn, Winters Zeit der Herrschafft um gewöhn- liches Lohn, wie andere, zu arbeiten.	
Einer Schafferin die auch für das Gesinde kochet bey einer Land- Wirthschafft,	9. Thl.
Einer Schleusserin aber, die nicht kochet	7. 18. gr.
Die aber kochet	8.
Einer grossen Magd	6.
Einer mittl Magd	5.
Einer kleinen Magd	4.

Angesehen auch an etlichen Orten den Mägden Leinwand gegeben wird, soll selbe billichen Dingen nach ins Geld geschlagen, und von diesem ausgesetzten Lohne abgezogen, oder das Geld alleine ohne die Leinwand gereicht werden.

N. 2. Und weil an etlichen Orten Hofe Leute gehalten werden, soll keiner höher, als in der Winterung um den sechsten, in der Sommerung aber um den siebenden Scheffel angenommen werden: im übrigen stehet einem jeden frey, wie er mit den selben abkommen möge.

N. 3. Allermassen denn das Gesinde durchgehends mit dem hiervor stehenden Lohne, ohne Wider, Rede sich vergnügt,

gen, und zufrieden seyn soll: widrigen Falls, da einer oder der ander darauf zu treten, und darum sich zu vermieten halbsatriglich verweigern möchte, dieselben sollen der Obrigkeit angezeigt, gefänglich eingezogen, und so lang mit Wasser und Brod gespeiset werden, bis sie zu dienen bewilligen, und deswegen gnugsame Caution geleistet.

Caput. IV.

Von den Schäfern.

Num. 1.

Bey den Schäfern befindet sich dieser Unterscheid, das dieselbe entweder ums Gemeine, oder Vorschafe gedinet, oder wie andere Dienstbothen, um ein gewisses Lohn gemietet werden, welches auch zu eines jeden Gefallen nochmahls gestellt bleibet: Einem Menge: Schäfer aber sollen aufs hundert Schafe passen zehen Stück, doch auf gewisse Maas, und denen grossen Schäferen, wo das Gemeine um das Zwölffte gehalten wird, ohne Schaden.

N. 2. Über dieses soll ihme gegeben werden von dem hundert alt Vieh, so viel in Winter geschlagen worden, drey Scheffel Korn, und so viel Gersten, Breßlauisch Maas, von fünf sechs: sieben bis acht hundert Schafen, von iedem hundert Schafe 5. Scheffel, von achthundert bis in tausend Stücken, und drüber, vier und ein halber Scheffel von hundert, alles in Breßl. Maas, und solle der Abbruch des Geträndes an der Gersten, und nicht am Korne geschehen, davon er aber wegen seiner Menge: Schafe, ihme den zehenden Theil soll abführen lassen.

N. 3. Mehr an Rüchel: Speise, im Pausch, ein Bete Kraut, und ein Bete Rüben, jedes durch ein halb Gewende, doch daß er ihme die Pflanzen selbst schaffen und stecken, und seinen eignen Rübe: Saamen aussen soll.

N. 4. Ein Viertel Weizen, ein Viertel Bohnen oder Hierzen.

Hierfen, oder ein Viertel rohes Heidekorn wo Hierfen, Bohren oder Heidekorn geseet wird, oder ein Viertel Erbsen, und soll die Wahl deswegen der Herrschaft gelassen werden.

Item, zwey Viertel Gerste zu Graupe.

N. 5. Gleich wie aber das Getrâyde nach der Summa gerichtet und gegeben wird, also solle auch das vorhergesetzte Eingedinge und Zugemüsse, nach der Proportion der Heerde gerichtet und passiret werden.

N. 6. Ingleichen werden auf die Schaf: Rûden, an denen Orten, wo Hunde müssen gehalten werden, zwene Scheffel Haber, alles Breslauischen Maasses, passiret.

N. 7. Ferner sollen ihm gegen zwey hundert, oder hundert und funffzig Stück Schafe im Winter eine Rûh; gegen drey, vier oder funffhundert Schafen zwe Rûh, von 6. 700. bis tausend Schafen mehr nicht als drey Rûh gehalten, und auf die Rûhe ein Fuder geringes Heu, und wie es die Herrschaft auf ihre Rûh zu legen pflegt, ingleichen auf jede ein Schock Stroh, halb zur Sieden, und halb zur Streu gegeben werden. Die Rûhe aber im Schaf: Stalle zu halten, die Schweine darein zu lassen, oder mit den Schafen zu hûten, soll ihm gänzlich verbothen seyn.

Hingegen wird ihm zugelassen drey Schweine zu ziehen nicht aber Gänse, Enten, Tauben und Hûner, auch nicht über die Menge: Schaffe, andere weder bey der Heerde, noch sonst an anderen Orten bey Verlust des Viehes zu halten. Wo Schäfer: Gärte vorhanden, mögen ihm solche zu seinem Nutz zu gebrauchen, auch eingethan, sonst aber soll kein Getrâyde ihm, insonderheit kein Wein, Saamen geseet, noch für sich selbst zu seyn verstattet werden.

N. 8. Und endlich gebühret ihm dieses, was vorher erzehlet, zu seinem Verdienst, der Zehende Theil aller Schaf: Nutzungen (den Wist außgenommen,) hingegen er von den Unkosten an Salz, Scher: Lohn und Wage: Geld, Wollezûchen,

chen, Haber auf die Lämmer, Schaf-Ärnen, Heu, wo dessen über das Ordinarium (da allezeit aufs hundert Schafe sechs Bauer, Zuder gerechnet werden) zugeführt werden müßte, und wie die sonst Nahmen haben, doch ausser des Futters, den zehenden Theil zu participiren schuldig.

N. 9. Was nun seine Pflicht und Schuldigkeit anlangt, wann ein Schäfer einmendet, soll es geschehen mit gleich gutem Vieh und eintreffenden Sorten: Wo aber sein Vieh geringes oder unrein, soll die Herrschaft solches anzunehmen, nicht der Schäfer aber sich mit Geld einzukauffen schuldig seyn. Er soll auch verpflichtet seyn, die Heerde in ein gleiches Zeichen, nach der Herrschaft Gefallen, zu bringen, wie auch einen richtigen Kerkstock bey der Ein- und Auswinterung darüber aufzurichten, und zu halten, mit Sonderung ieder Sorten: was Stäbhe, Mutter-Schafe seyn, ingleichen die Schafe oder Lämmer, wann und so oft es die Herrschaft begehret, regulärter aber nach der Leichte und abgenommener Wolle, zehlen zu lassen: Der Nachleichte soll er sich gänzlich enthalten, bey Vermeidung hoher Straffe, so zu der Herrschaft Befindung stehen soll.

N. 10. Sonsten soll er seinen Dienst treulich und fleißig verrichten, sich mit gutem Gesinde und Hunden versehen, dem Gesinde nicht zu viel trauen, sondern selbst zuschauen mit Zeuer und Licht, so er ihme selbst schaffen muß, gewahrhaftig umgehen, auch kein Licht ohne Laterne in Schaf, Stall tragen, oder tragen lassen, damit Schaden so viel möglich verhütet werde: Die Hunde soll er im Strick führen, damit sie nicht die Leute anfallen und beschädigen, oder das Wild verjagen.

N. 11. Keinen fremden Schäfer soll er über die Gränge, wie auch sonst kein ander Vieh hüten lassen, sondern wann er deren antrifft, abschaffen, oder dafern er nichts richten kan, solches der Herrschaft anzeigen: Auch wann im Schaf, Stalle oder Schäfer, Hause was zu repariren fürfällt, zeitlich berich-

ten. Neben diesem soll er alles Heu, so nicht verkauft wird, mit einem Rechen aufbringen, den Schaf- und von seinem Röhden Röh-Mist, mit einer Gabel aufladen, so wohl in der Erndte das Winter- und Sommer-Getrânke einaltern, das Laubholz zu hauen, melcken zu helffen, und das Vieh ohne Entgelt zu schlachten schuldig seyn, sonst bleibet er von aller andern Hof-Arbeit, so wohl der gemeinen Rechten und Contributionen, ausser den Haupt- und Viehe-Geldern verschonet.

N. 12. Weil ihm auch vom Schlacht-Vieh sein Theil gebühret, sollen zehn Stück ausgefetzt werden, davon er das zehende, oder Geld dafür, nach der Herrschafft Belieben, zu nehmen hat, solches aber alsbald von der Heerde abschaffen soll.

N. 13. Kein Stroh oder Urschen soll er sich unterstehen zu verbrennen, oder zu verkauffen, bey harter Strafe, so oft er betroffen, oder dessen überführet würde.

N. 14. Nach Ausgange des Dienst-Jahres, soll er mit seinen Kerben fertig seyn, was aber für gestorben angegeben, soll anders nicht passiret werden, es sey dann das gestorbene in Beywesen des Voigts oder Schaffers abgezogen, und für die Hunde geworffen/ und nachmahls erst angeschnitten worden.

N. 15. Des Schäfers Auf- und Abzug soll seyn auf Michaelis alle Jahr: Die Ab- und Aufkündigung aber auf Georgi geschehen; in Nachbleibung dessen, soll er verpflichtet seyn, der Herrschafft weiter das folgende Jahr zu dienen, wie oben ingemein von dem Gesinde gemeldet worden.

N. 16. Bey seinem Abzuge ist er befugt, wenn er eingenget, den zehenden Theil wegzunehmen, wo er sich aber eingekauft, soll der Herrschafft frey stehen, ihn mit Gelde oder corporibus abzustatten: doch mußer, wann das Schaf-
 B h Vieh

Vieh abgestorben, den Schaden der Proportion nach tragen helfen.

N. 17. Das Schäfer-Besinde belangende, hat zwar das selbe die Zeithero um Vorschafe zu dienen pflegen; weil aber dabey allerhand Betrug und Unterschleiff bey den Schäfern unterlaufft, wird solches geändert, und das Lohn auf ein gewisses Geld, wie vor diesem bräuchlich gewesen, gerichtet, dergestalt, daß der Schäfer dem Besinde die Kost, die Herrschaft aber das Geld, benehmlich einem recht richtigen erfahrenen Schäfer-Knecht, der zur Noth eine Heerde versorgen kan, für alles ohne einiges Eingedinge : : 15. Ehl.
 Einem gemeinen Schäfer-Knechte : : 10. Ehl.
 Einem Schäfer-Jungen : : 6. Ehl.
 geben solle.

N. 18. Bey dem passu der Schäfer ist für nöthig befunden worden, in specie zu erinnern, wie oben beym andern Besinde geschehen, daß die Schäfer auf vorgesehtes Bedinge zu treten schuldig, oder im Fall sie es nicht thun, und in Dienst nicht gehen wolten, dazu gezwungen: da sie aber entlauffen würden, als fugitivi, obigem Aussatze nach, gestrafet werden sollen.

N. 19. Anreichende die Miet Schäfer, kan kein gewisses Lohn, weil die Heerden ungleich, ausgesetzt werden, sondern wird einer jeder sich mit seinem Schäfer abzufinden und zu vergleichen wissen; doch dabey in acht zu nehmen haben, daß er nichts ungewöhnliches und übermäßiges bewilligen, und dardurch andern einen bösen Eingang machen möge.

N. 20. Und weil fürkommen, daß die Schäfer sich unterstehen sollen, Conventicula zu halten, und unter sich gewisse Zeichen und Verbündniß, daß keiner sich um geringern Lohn, oder anderer Gestalt, als ihnen gefällig, vermieten solle, wird solches auch bey hoher Leibes-Strafe verboten.

Wiewohl aber über vorhergesetzte mehr Personen gesum-

den

den werden, so bey den Wirthschafften gebraucht werden; als da seyn Ambtleute, Wirthschaffts-Schreiber und dergleichen: so hat doch, in Ansehung, daß nicht allein die Personen an Geschicklichkeit, sondern auch die Wirthschafften, und demnach die Verrichtungen ungleich, derer Besoldung wegen nichts gewisses ausgesetzt werden können.

Caput V.

Von der Kost des Gesindes.

Num. 1.

Sintemahlen auch eine gemeine Beschwer ist über die Dienstbothen, daß sie mit der Kost an Essen und Trinken, wie es ihnen nach eines Herren Vermögen gereicht wird, nicht zu frieden seyn, sondern sich unterstehen vorzuschreiben wie sie tractiret seyn wollen: Als ist geschlossen worden, daß dem Gesinde täglich und ordinaire des Morgens oder Mittags ges drey Essen oder Speisen, und zwar eine Suppe und zwey Zugemüß, des Abends aber eine Suppen und ein Zugemüß, und wöchentlich an Statt des einen Zugemüßes zweymahl nemlich Sontags und Donnerstages, ein Gerichte Fleisch, an den Orten, wo es vor Alters bräuchlich und zu bekommen, zu allen aber die Nothdurfft an Brod, und täglich von Georgii bis Michaelis ein Rindern-Käse, daß sie ihr genugsames Auskommen haben mögen, gegeben werden solle.

N. 2. Demnach aber bey mehrentheils Wirthschafften bräuchlich, daß dem Gesinde ein gewisses an Brod auf die Wochen gegeben wird, verbleibet es auch nochmahls dabey, und soll wöchentlich auf ein Gesinde ohne Unterscheid, es sey Voigt, Knecht, Junge, Schleufferin oder Magd, zwey Mezen Mehl, Breslauisches Maas, gerechnet werden: neben dem Einschnide: Brod, wie es eines und andern Ortes bräuchlich, damit sie auch können und sollen erättiget seyn, wann sie das Brod nicht verkauffen; welches gänzlich, wie auch die Ver-

kauffung des Fleisches, bey ernster Strafe des Verkäuffers und Käuffers verbotthen seyn soll. Wer sich aber daran nicht würde vergnügen lassen, oder auch die ausgesetzte Kost und Gaben Gottes verachten und tadeln, soll mit Gefängniß auf etliche Tage bey Wasser und Brode gestrafet werden.

N. 3. Und dieses so viel das Gesinde anreicht: dabey aber zu mercken, daß dieser Aussatz des Gesinde-Lohns allein auf fremd Gesinde gerichtet, nicht aber auf die Erb-Untertanen, welche der Erb-Herrschaft um das gewöhnliche Lohn und Kost, wo er jedes Orts von Alters hergebracht, und bißhero bräuchlich gewesen, drey Jahr lang, nach Ausgang aber der drey Jahr, so lange es der Herrschaft gefällig, doch um das in dieser Ordnung ausgesetzte Lohn, zu dienen schuldig; inmassen auch sonst die Meynung nicht ist, daß wo an einem und andern Orte ein weniger Gesinde-Lohn und Kost bräuchlich, solcher hiermit solle aufgehoben, oder erhöht, oder auch jemanden verschrencket seyn das Gesinde um ein geringers Lohn, wofern er dessen bekommen kan, zu mieten: Sondern die Intention ist allein, daß keiner über die ausgesetzte Quotam zu schreiten und mehr zu geben, weil dadurch anderen das Gesinde entzogen wird, Macht haben solle: Wer aber darwieder handelt, und mehr versprechen oder geben würde, es geschehe unter dem Schein einer Verehrung, Jahresmarcktes, Christ-Bescherung, oder Neu-Jahrs-Geschencks, oder wie es Nahmen habe, soll der Obrigkeit der Übermaß und was er zuviel gegeben, in duplo verfallen seyn; der aber mehr fodert, und mit dem ausgesetzten Lohne nicht zufrieden seyn, noch darauf treten wolte, soll gefänglich eingezogen, und so lange gehalten werden, bis er zugesaget, darum zu dienen, auch deswegen Caution bestellet.

N. 4. Da auch bey Mietung des ieszigen Gesindes einem und dem andern auf instehendes Jahr, ein höheres Lohn als obgesetzt, wäre versprochen, oder auch nachmahls für

publicirung dieses Aufsatzes zugesaget würde, sollte die Herrschaft doch, in Ansehung daß sie aus Noth ein übermäßiges bewilligen müssen, daran nicht gebunden, sondern sich dieser Ordnung bey der Auszahlung zu halten, befugt und schuldig seyn.

Caput IV.

Von den Tagelöhnern.

Num. I.

Wangende die Tagelöhner und Arbeiter, weil offenbahr, daß sie die Leute mit dem Lohne nicht weniger zu übersezen pflegen, ist nach Gelegenheit eines jeden Arbeit und Verrichtung, nachfolgender Aufsatz gemacht worden, nemlich

N. 2. Einem Schnitter des Tages an Gelde 3. Groschen
Schlesisch, bey des Herren Kost, so früh eine Suppen, ein
Zugemüß, und ein Stück Fleisch, des Abends aber eine Sup-
pen ein 2. Zugemüß, neben dem Frühstück oder Imbiß, und
Wesper Brod, jedesmahl ein Rindern Käse und Brod seyn
soll: Von der Sommerliche zu hauen, bey ihrer eigenen Kost,
vom Breslauischen ausgezeten Scheffel 3. gl.

Nach dem Tage Lohne aber, bey der Herrschaft Kost,
4. Groschen, ohne die Kost, acht Groschen.

N. 3. Von Graß und Grummet hauen, bey ihrer
Kost. 5. gl.

Neben der Herrschaft Kost 2. gl.
In der Sommer Erndte vom Haber, Heu und Grum-
met, wie auch Gerste rechen, weil sie nicht dürffen den
ganzen Tag arbeiten, ohne die Kost 3. gl.

Beu der Kost, doch nur eine Mahlzeit ohne Fleisch, nebenst
dem Wesper Brod 1. gl. 6. hl.

Vom Dreschen, von jedem Malder Breslauisches Maßes
Weine 30. gl.

Vom Malder Korn 27. gl.

Von der Gerste	21. gl.
Vom Haber	15. gl.
Nach dem Taglohne aber	5. gl.
Einem gemeinen Tagelöhner von Georgii bis Michaelis neben der Kost, doch ohne Fleisch	3. gl.
Von Michaelis bis zu Georgi	2. gl.

Wo aber die Kost nicht gegeben wird, ist das Lohn am Gelde doppelt zu bezahlen, von einem Schock Bürden Strohs Schoben, iede Bürde von 10. Schoben 9. gl.
Von Schilff- oder Rohr- Schoben. 12. gl.

N. 4. Wegen der Zimmerleute und Maurer, hat kein gewisser Aussatz gemacht werden können, weil die Gaben ungleich, sondern wird beyhm Beding, wie ein ieder Bau- Herr mit ihm abkömmt, gelassen; doch sollen sie an einem gleich und billich- mäßigen sich genügen lassen, und die Leute nicht übersehen: auf den widrigen Fall, würden die Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände gleichfalls selber auf einen gewissen und billichen Aussatz bedacht seyn.

Caput VII.

Von den Teich- Gräbern.

Num. 1.

Einem Teich- Graber, von der Stangen, 7. und eine halbe Elle lang, und so breit ins Bevierdte, zweene Stiche tieff, in der Teich- Arbeit 6. gl.

Wegen der Graben aber, vom Stück 32. Ellen lang, oben drey Ellen breit, und drey Stiche tieff 7. gl. 6. hl.

Jedoch daß er auch die Stauden, Hecken und Sträuche auszuräumen schuldig seyn solle.

Von gemeinen und geringern Graben in Teichen, Feldern oder andern Orten soll gegeben werden vom Stück 6. gl.

N. 2. Die übrige Teich- Arbeit aber, bey eines ieden Beding, und billichen Behandlung verbleiben.

N. 3. Bey

N. 3. Bey den Kleibern soll der Unterscheid gehalten, und einem fremden, als Meistern zum Tagelohne 7. gl. 6. hl. Seinem Gehülffen 6. gl. gegeben,

N. 4. Ein Einheimischer aber und Unterthaner, dem Urbario nach, oder wie es mit Alters hergebracht, belohnet werden.

Caput VIII.

Von den Dresch-Gärtnern.

Num. I.

Manlichen Orten haben die Dresch-Gärtner den Garbenschnitt, und dafür ohne andere Belohnung, in der Winterung die zehende, in der Sommer aber die eilffte Garbe, oder wie es an jedem Orte von Altershero, und den Urbarien nach gehalten worden; doch sollen sie dagegen schuldig seyn, von ihrem Stroh ihre Gärtner-Häuser zu decken, bey der Winterung selb dritte in Schnitt zu gehen, die Seile umsonst zu machen, der Herrschaft umsonst den Mist zu breiten, und umsonst zu seen, auch tüchtige Personen auf die Arbeit zu schicken: oder im widrigen Fall die Herrschaft befugt seyn, die untüchtigen abzuschaffen.

N. 2. Was man von den Arbeitern vorhergesetzt, ist alles, ausser was von den Dresch-Gärtnern gemeldet, von fremden Arbeitern zu verstehen, nicht aber von denen, welche Unterthanen seyn, weil diese der Herrschaft für allen andern wöchentlich sechs Tage zu arbeiten und zu spinnen, so lang ihnen die Herrschaft Arbeit und Gespinste zu geben hat, und sie mit dem Lohne, wie ihnen solcher vermöge der alten Urbarien, oder aufgerichteten Verträge, gebühret, beschlagen zu lassen verpflichtet: auch die Frey Gärtner und Unterthanen schuldig seyn, der Herrschaft, wann ihnen dieselbe das vor frembde ausgesetzte Lohn giebet, vor frembden zu arbeiten: hinger

hingegen sollen sie auch richtig bezahlt werden: Welches alles derogestalt zu verstehen, daß, gleich wie durch diese Ordnung man die alten Gebräuche, Krafft deren in unterschiedlichen Orten die Wirthschafften mit wenigern Unkosten bestellt werden, zu alteriren oder zu verändern gar nicht gemeinet ist; also auch einem ieden frey stehen solle, das Gesinde- und Arbeit-Lohn, bey den Tagelöhnern, Dreschern, Schnittern und andern Arbeitern, es sey in der Heu- oder Geträpde-Ernde u. um ein geringers, dann in dieser Ordnung exprimirt ist, zu bedingen, gestalt man dis Orts nur die excellus abzustellen intentioniret ist.

Caput. IX.

Von Kleidung des Gesindes.

Num. I.

Weil die Erfahrung giebt, daß eine Zeithero sich das Dienst-Gesind über seinen Stand zu kleiden und starcke Zehnung zu führen gewohnet, und dadurch Anlaß nimmt, übermäßigen Lohn zu fordern, haben die Herren Fürsten und Stände geschlossen, daß hinfüro gemeine Knechte und Mägde sich ihrem Stande gemäß, und wie für Alters bräuchlich gewesen, in Kleidung und sonst verhalten sollen; insonderheit wird hiemit ernstlich verbothen, daß kein Knecht Stiefeln mit Absätzen von Holz oder Sohlen und Kniestücken, Randonen, Mühen mit Wardernen, Aufschlägen, doppelte Hutschnüre, Seidene Bänder und Schnüre und dergleichen, auch kein theures Tuch über 16. Bgl. tragen soll oder gewarig seyn, daß ihme solche, wie auch alle andere ihm nicht gebührende Kleidung genommen, und er noch dazu mit Gefängniß gestraft werde: Und wiewohl kein Zweifel, wann das Gesind sich wiederum in die alte Tracht und Kleidung schicken würde, daß sie mit dem ausgesetzten Lohn ihr Auskommen wohl haben werden, so wird doch auch vonnöthen seyn, bey den

den Städten die Verfügung zu thun, damit die pretia rerum nach billlichen Dingen moderiret werden, und männiglich die Nothdurfft an Waaren und andern Sachen in einem rechten Preiß haben möge.

N. 2. Endlich soll ein ieder Dienstboth seiner Herrschafft treulich und fleißig dienen, und der publicirten Gesind-Ordnung sich gemäß verhalten, damit nicht Noth seye, gegen den Verbrechen mit Straf zu verfahren.

N. 3. Schlußlichen, weilen auch allberit sub dato des 16. Julii Anno 1654. durch öffentlich und gedruckte Patenten publiciret worden, daß zu besserer und zuverlässiger Erkundigung derer Transgressoren wider diese Ordnung, wegen des gemieteten Gesindes eine gewisse Consignation der Dienstbothen, mit Tauff und Zu-Nahmen, und Meldung, wieviel derer jeder Lohn habe, ob sie frembd, einheimisch, woher sie bürger, wo sie vorhin gedienet, ob sie aus dem Dienst getreten, oder ob sie Rundschaften oder Loß-Zettel gebracht, welche Zeit des Jahres sie angenommen, und was jedem an Lohn gegeben werde; jährlich nach beschehener Mietung des Gesindes, bey jedem Stande oder dessen vorgesezten Aemtern eingebracht werden sollen: Als wird zu dem Ende die vorige Notul hier wiederum beygedruckt, damit ein ieder die Consignationes einzurichten, und selbe zu gewöhnlicher Zeit einzuschicken wissen und nicht unterlassen möge.

Wann dann die sonderbahre hohe Angelegenheit des Landes erfordert, daß dergleichen heylsame und wohl erspriessliche Verordnungen zu jedermännigliches Wissenschaft gebracht, auch darüber streiff und feste gehalten werde; Als haben wir von Ober-Ampts wegen nicht umgehen können, diesen des allgemeinen Landes Schluß, ordentlich zu publiciren, und zu eines jedwedern Nachricht zu befördern, damit ein jeder danach sich richten, und vor Schaden hüten könne. Geben Breslau den neunnden Novembr. Anno 1676.

Notul der Confignationen.

Ich N. bekenne hiermit/ durch mein Brieff und Siegel
 bey meinem guten Gewissen, und wahren Worten, daß
 zu dato in meinem Dienst sich nachfolgende in der Anzahl N.
 Personen befinden, als 1. ein Schaffer, Namens N. von
 N. aus dem Fürstenthum (oder Herrschafft) N. bürgerlich,
 welcher vorhin zu N. bey N. gedienet, und zu mir an vergan-
 gen N. kommen, und ordentlich nach gebrachter Kundschaft
 von seiner vorigen Herrschafft von mir gemietet worden, de-
 me ich Lohn geben muß N. 2. Ein Groß- Knecht Namens
 N. ic. und so fortan, so viel als des Gesindes ist; (welche
 Dienstbothen aber nicht vorhanden seyn, werden ausgelassen,
 und nur diejenigen, welche zur Stelle und wirklich dienen,
 angefehrt) alles treulich und ungefährlich. Zu Urkund hab
 mein angebohren (oder gewöhnlich) Petschafft hierauf ge-
 druckt. Geschehen zu N. den N. Anno

(L. S.) N. N.

XVI.

Anno 1677. d. 31. Martii Königl. Ober-
 Ambtl. Patent darüber.

Der Röm. Kaiser- auch zu Hungarn und Bo-
 heim Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wie-
 friedrich von Gottes Gnaden, der Heiligen Römischen
 Kirchen Cardinal, Landgraff zu Hessen, Bischoff zu Breslau,
 des Ritterlichen St. Johann- Ordens Obrister Meister in
 Deutschland, des heiligen Römischen Reichs Deutscher Natio-
 on, und der Königreiche Aragonien und Sardinien Protector,
 &c. Wie auch N. N. Geheimer Rath, Director, Cam-
 mer und Räte, bey dero Königl. Ober- Ambte im Herzogthum
 Ober und Nieder- Schlesien. Entbieten hiermit denen Hoch-
 und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, be-
 rderselben

derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Aemtern, auch son-
 sten jedermänniglich, unsere respective freundliche gebührende
 Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes, und
 geben denenselben zu vernehmen, welcher gestalt wir, nebst
 Ihnen, Hoch und Wohlgedachten Herren Fürsten und Stän-
 den, mißfällig erfahren, daß die unterm 9. Novembr. verwi-
 denen 1676sten Jahres, mit gutem Vorbedacht und gnung-
 samer Berathschlagung publicirte Gesind-Ordnung, an
 unterschiedlichen Orten gar nicht observiret, sondern in viel
 Wege, zu dererjenigen, welche sich solchem allgemeinen Lands-
 Statuto gehorsamlich gemäß verhalten, hochempfindlichem
 Prajuditz und Schaden, vorsetzlich überschritten werden wolte.
 Alldieweil aber derogestalt gedachte Gesind-Ordnung
 unmöglich in die vorgeschriebene Praxin zu setzen, und dadurch
 das intentirte bonum publicum zu erreichen ist, wann nicht
 selbe per modum legis publicæ an allen und ieden Orten ohne
 Unterscheid, bey Geist und Weltlichem Stande, so wohl von
 Herrschafft als Unterthanen vollkommenlich und unbrüchig
 also observiret werden solte, daß weder durch Bestellung
 grösseren Lohns, das Gesinde an andere Orte, mit Deseri-
 rung ihrer vorigen Herrschafft listiglich alliciret und gezogen,
 noch auch sonst durch Müßiggang, Betteln und Herum-
 schweiffen toleriret und geduldet werden dörfte: Als haben
 Wir nebst Hoch- und Wohlgedachter Herren Fürsten und
 Stände allgemeinen Lands-Convention, deßwegen gegenwär-
 tige anderweite schärffere Monitorial-Patente in öffentlichem
 Druck ausgehen zulassen geschlossen. Und ist solchem nach
 an alle und iede Erlaucht- und andere Herrschafften, Obrig-
 keiten und Aemter, hiermit daß Ernstgemessene Erinnern
 und Ermahnen, daß sie vors erste genaue Inspection und
 Aufsicht, welcher gestalt die Gesind-Ordnung practiciret
 werde (so am zuverlässigen durch nachdrückliche Adforderung
 der Consignationen, nach Inhalt der mehr gemeldeter Ge-
 sind-

sind: Ordnung beygeruckter Notul wird eruiert und erforschet werden können) halten, und wider die Transgressores des ordentlichen Aufzuges, fürnemlich bey denen Bauern, welche dem Verlaut nach am allerwenigsten sich bequemen wollen, mit denen ausgesetzten Geld- und andern Strafen, ohne Respect der Personen, so wohl an Seiten der Mieter, als des vermieteten Gesindes, unnachlässlich verfahren, auch die Denuncianten durch die ihnen von denen Geldbussen in be-
 rührter Gesind-Ordnung Cap. 1. Num. 1. zugeeignete Quar-
 tam zu fleißig und gründlicher Nachforschung, wie auch schlei-
 nig und aufrichtiger Anzeigung stimuliren, und die erwan-
 verspürende Widerseßlichkeit des Gesindes, bevorab desjeni-
 gen, so sich an denen Orten, wo diese Gesind-Ordnung in be-
 ständige Observanz zu setzen, Bemühung angeleget wird, mit
 weit aussehenden Bedrohungen verlauten lässet, durch die
 gleichfalls exprimirte Leibes-Strafen coerciren. Vorß Ande-
 re, nachdem dasjenige Gesinde, so das ausgesetzte Lohn zu
 acceptiren sich verweigert, auf den Müßiggang und Betteln
 sich verlässet, auch an theils Orten der gleichen Vaganten
 sich bereits vergesellet, und unter denen Ständen, wo weder
 Dragoner noch Strassen-Bereiter angenommen worden, sich
 häuffet und verhöhet, solches aber denen zum mercklichen
 Präjudiz und Nachtheil gereicht, welche dem allgemeinen
 Lands-Concluso zu folge, derley Leute aufgenommen, und
 dato noch mit Unkosten unterhalten; so ist der unumgängli-
 chen Nothdurfft, und daher auch die nachmahlige Ober-
 Ambtl. Verfügung, daß alle und jede Erlaucht- und andere
 Stände, juxta proportionem & amplitudinem sui Territorii eine
 Anzahl Dragoner, oder Strassen-Bereiter, auf eines ieden
 Standes selbst eigene Unkosten an- und aufnehmen, vermits-
 tels derselben auf alles müßig und herumvagirendes Herren-
 und Dienstloses mit Betteln sich ernehrendes gesundes Volk,
 insonderheit das aus Diensten getretene zu denen Land-
 Wirthy

Wirthschafften gebrauchende Gesinde, gute und genaue Ob-
sicht führen, selbes umständlich examiniren, und dem Be-
fund nach feste machen, denen Membrern und Obrigkeiten
darvon Nachricht geben, und auf Begehren, es betreffe die
Herrschaft oder Bauren, ausfolgen lassen, auch dithfalls ei-
ne Herrschaft der andern möglichst assistiren, und alle erfor-
derliche Concurrentz und Handbietung leisten, wann bevorab
dergleichen Vaganten sich zusammen rottiret, und öftters denen,
so sie zu verfolgen Befehl haben, gewalthätig zu resistiren
(allermassen von denen Ziegeunern, welche keinesweges
über die Gränzen, und zu Betretung des Landes einzulass-
en, sondern alsofort mit zusammen gesetzter Hand zurücke
zu treiben sind, verwichenes Jahr verspühret worden) sich
erfühnen, nicht minder auch sonst eine Nachbarschaft mit
der andern gute und beständige Correspondentz führen, und
jedermänniglich, so wohl auf die receptacula, als Receptatores
eifrig inquiriren, selbe zertrennen, die Receptatores mit com-
mensurirter Bestrafung belegen, und diesem Ubel dardurch
efficaciter steuern wollen. Gleich wie nun dieses das einzige
Mittel, die öftters mentionirte Constitution der Gesind-Ord-
nung durchgehends, nemlich in denen Orten, wo nicht vor-
Alters ein mäßigers Liedlohn, als in dem neuen Aufsatze ent-
halten, hergebracht, bey deme es sein beständiges Bewenden
hat, und deswegen nichts neuerliches fürzunehmen ist, aller-
massen in der mehrfältig angezogenen Publication derenthal-
ben gnugsame præcaution fürgekehret worden, zu unübertret-
licher Observir- und Haltung zu befördern; als haben wir
von Königl. Ober- und Amtes wegen nicht umgehen können, sol-
ches durch diese anderweite ordentliche Publication männigli-
chen zu eröffnen, um es, nebst allem demjenigen, so mehr ge-
rügte Gesind-Ordnung in sich haltet, unnachbleiblich zu be-
werckstelligen, und würcklich zu exequiren. Geben Bres-
lau den 31. Martii Anno 1677.

XVII.

Anno 1677. d. 24. April. Compactata Silesiæ mit Pohlen/ und wie solche im Königreich Pohlen publiciret worden.

Johannes III. Dei gratia Rex Poloniae, magnus Dux Lithuanie, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Smolensciae, Kiowiae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Severiae, Czernichoviaeque &c. &c.

UNiversis & singulis Regni & Dominiorum nostrorum annexumque illi provinciarum, cujuscumque status, conditionis, dignitatis & præminentiae subditis nostris presentibus litteris significamus, quod, cum inter primarias muneris nostri regii curas poneremus, ut post felicem electionem & coronationem nostram foedera & pacta, quæ inter Sac. Cæs. Majestatem Domusque Austriacam & Serenissimos Prædecessores nostros antiquitus intercesserunt, novis utrinque nexibus roborarentur, populorumque tranquillitati & bonæ vicinitatis cultui, quæque inde dependent, correspondentiarum & commerciorum usui prospiceretur. Ideo pacta eadem renovanda & confirmanda esse duximus, prout renovamus & confirmamus, quorum tenor sequitur ejusmodi. Nos Leopoldus, divina favente clementia, electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae & Slavoniae Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Marchio Moraviae, Dux Luxemburgiae ac superioris & inferioris Silesiae, Wirtembergæ & Tecke, Princeps Sveviae, Comes Hasspurgii, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiae, Landgravius Alsatiae, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae ac superioris & inferioris Lusitaniae, Dominus Marchiae, Slavonicae portus Naonis & Salinarum, &c. &c.

Et nos Johannes III. Dei gratia Rex Poloniae, magnus Dux Lithuaniae, &c. &c. ut supra.

Teno-

Tenore præsentium recognoscimus ac notum facimus universis & singulis, præsentibus & futuris harum notitiam habentibus. Quandoquidem, qui Christi locum in terris gerunt, eos in hoc elaborare maxime decet, ut, cujus locum obtinent, ejus vestigiis incedant: Nos memoria tenentes, quod non aliunde potestas nostra sit, quam ab eo, a quo nomen ducimus, cujus appellatione censerī volumus, Domino nostro Jesu Christo, qui quos ipse nobis subjecit populos, eos loco suo regere nos voluit & gubernare, huc omnes curas & cognitiones nostras convertendas duximus, ut quatenus id humanitus præstari potest, adjuvante eo, cujus id solius munere contingit, quam proxime ad similitudinem ejus accederemus, per quem Reges regnant, Principes imperant, & Potentes decernunt justitiam. Quoniam vero non ille potentiam suam, non sapientiam, sed eam solam, qua societas hominum inter ipsos continetur, dilectionem, qua nos prior ipse præter meritum ullum prosecutus est, imitari voluit, ut sicut ipse dilexit nos, ita & ipsi vicissim diligeremus invicem, ac pacem, concordiam, tranquillitatemque mutuam inter nos conservaremus; neque potest illi sacrificium ullum a mortalibus offerri gratius, quam sit fraterna charitas, inter unius corporis membra: Hanc illius dilectionem, qui nobis tot civitates, tot Populos lingua, moribus, habitu, inter se dissidentes, tot tam late patentes provincias, tot amplissima regna subiecta esse voluit, præcipue pro virili nostra imitandum esse duximus. Itaque cum inter recolendæ memoriæ Majores nostros, jam inde a longissimo tempore, certamen amoris, benevolentiaque mutuæ, susceptum fuisse cognovissemus, cujus rei tanquam testes sunt pactorum & fœderum litteræ, quæ inter Austriacam & Jagelionicam Domos, quæque inter utriusque domus regna, imperia, provincias, populos & nationes, nominatim vero, quæ inter quondam Albertum Archiducem Austriae cum quondam Casimiro Poloniae Rege, & Divum Fridericum Imperatorem cum eodem Casimiro Rege; postea vero etiam inter recolendæ memoriæ Ferdinandum & Maximilianum Imperatores,

cum

cum itidem recolendæ memoriæ Sigismundo Augusto Rege, tandem inter Rudolphum II. & successive Matthiam, nec non Ferdinandum II. Imperatores, & quondam Sigismundum III. & Vladislaum Serenissimos Poloniae ac Sueciae Reges, itidem præclarissimæ memoriæ, intercesserunt: Nos Majorum Nostrorum exemplo provocati, qui summam semper inter se necessitudinem & amicitiam conservare studebant, atque eam arctius præterea definitis vinculis fortius colligabant, quam ut dissolvi facile possent, ea nimirum pacta & fœdera, quæ inter præfatos majores nostros quondam Albertum Archiducem Austriae, Fridericum, Ferdinandum, Maximilianum II. Rudolphum II. & Matthiam, nec non Ferdinandum II. Imperatores, præclarissimæ memoriæ, atque Casimirum, Sigismundum Augustum, & quondam Sigismundum III. ac Vladislaum observata fuerunt. Id quod felix, & fortunatum Deus esse velit, utrique nostrum ac utriusque nostrum imperiis, regnis, terris, civitatibus, populis & nationibus in Dei opt. max. nomine, a quo tanquam fonte perenni manat, quidquid bonarum est rerum, inter nos quoque & pro nobis & Successoribus nostris, continuanda, confirmanda, instauranda & renovanda, atque adeo declaranda, corroboranda & amplificanda duximus, ita ut continuamus, confirmamus, instauramus, renovamus, declaramus, corroboramus & amplificamus præsentium per tenorem. Ac primum quidem, sicut in literis quondam Alberti Archiducis præscriptum est. Nos omni honore, fide & amore invicem prosequi & promovere debemus & volumus in locis omnibus & temporibus, ubi nobis id faciendi facultas obtulerit, citra dolum & fraudem aliquam, neque commitemus unquam, ut alter alteri, aut familiaribus ejus, vassallis & subditis quibuscunque, regnis, ducatibus, terris & civitatibus ei subjectis, & sub ejus obedientia & defensione constitutis quacunque ex causa bellum inferamus, inimicitias denuntiemus, diffidamus, aut hostiliter eos impetamus per nos aut submissas personas, fraude & dolo semotis. Ac non modo ipsi ab ejusmodi rebus

rebus abstinebimus, verum etiam subditos nostros, & quicumque in fide potestateque nostra sunt, eos prohibebimus, ac ab omni vi, modo superius descripto, temperare sibi cogemus. Habebunt etiam potestatem homines nostri, cujuscunque status & conditionis fuerint, in quibuscunque terris, Dominiis, civitatibus nostris & nostræ obedientiæ subjectis, agendi & commorandi atque inde etiam libere & secure, cum illis visum fuerit, discedendi. Deinde, sicut etiam literis divi Friderici cautum est, ita nos invicem uniendos, obligandos, alligandos, confœderandos duximus, quemadmodum unimus, obligamus, promittimus, alligamus, confœderamus præsentibus; quod ex hoc tempore ipso perpetuo realiter & cum effectu invicem & mutuo obligati, alligati & confœderati simus & erimus, & inter nos & subditos nostros, nec non regna, principatus & Dominia, quæ nunc uterque nostrum possidet, & quæ Deo concedente in futurum acquiramus, constans, perpetua, indissolubilis & christiana pax esse & servari debet & debebit, & in omnibus utriusque nostrum, honorem, dignitatem, statum, augmentum concernentibus & concernere valentibus, mutuo nobis auxiliabimur, consulemus invicem, promovebimus & assistemus, nec alteruter nostrum quidquam faciet, cupiet pertractabit aut molietur, quod contra alterutrum nostrum Regna, Principatus, Dominia, subditos, honorem, statum, dignitatem aut augmentum sit, seu esse aut tendere possit. Neque nostrum alter alteri ipsius Regnis, Principatibus, Dominiis & subditis bellum, damnum aut quodvis aliud nocumentum inferet, nec a suis quovis quæsito colore inferri permitet, sed quilibet nostrum contra subditos suos, qui hujusmodi faciunt aut facere aut moliri vellent, totis viribus suis & potentia in terris & Dominiis suis consurget, & eos pro hujusmodi excessibus, poena condigna puniet & castigabit, donec damnorum datorum integram compensationem & refusionem facient. Præterea nullus nostrum ad alterius Regna, Principatus, & Dominia aspirare, aut anhelare debet, nec alte-

rius nostrum Regna, Principatus, Dominia & subditos, si quos, (quod Deus avertat) ab altero nostrum deficere, recedere aut rebellare contingeret, contra alium, ejus Regna, Principatus, Dominia & subditos suscipere, tenere, protegere, juvare, assistere, neque consulere aut favore prosequi debet, neque a suis talia fieri patiatur, sed contra tales infideles unus alteri auxiliabitur & assistet, atque Dominiis suis excludet: Si vero alter nostrum, ejus Regna, Principatus aut subditi, contra alterum, ipsius subditos, Principatus aut Dominia actionem realem seu personalem, civilem seu criminalem, aut qualemcumque querelam habet aut impofterum habuerit, si super ea non potuerimus amicabiliter concordare, tum neque ipse neque subditi contra alterum, ipsiusque subditos, Regna, Principatus & Dominia, quidquam ini facti attentare, neque sibi ipsi jus dicere aut ulcisci, sed super eo jure, & non aliter experiri debent. Caterum pro majore supra scriptorum fœderum declaratione, proque tranquilliore subditorum nostrorum statu, quiete & bonæ vicinitatis conservatione, & quo firmiter inter nos, Regna & subditos nostros, pacis amicitia & benevolentia perpetuo constare queat; utque omnes dissidiorum causæ, quoad ejus fieri potest, præscindantur: ordinamus, statuimus, declaramus & volumus, quod cum initio scriptum est, quod mutua nobis invicem auxilia ferre debemus, Quomodo alter alteri auxilia ferre velimus, id in arbitrio utriusque nostrum & ordinum Regnorum nostrorum positum esse debere, hoc tamen expresso, ut liceat utrique nostrum ex terris & Provinciis alterius voluntarios milites a se suo conductos educere, & arma in usum suum exportare; eatenus tamen milites educere liceat, quatenus id sciente fiat altero nostrum, neque sit alteruter nostrum bello suo proprio contra hostes aliquos suos impeditus. Hostibus vero ne id liceat, neve favor ullus præstetur, qui alteri obesse possit, ita tamen, ut ne dum juxta præscripta majorum nostrorum fœdera nullus nostrum alteri vel ipsius Regnis, Principatibus, Dominiis & subditis bellum, damnum aut quodvis aliud nocumentum inferre, sed neque alteri-

us hostes aut rebelles fovere, protegere, seu eis assistere, vel favorem, consilium aut auxilium quovis modo præstare debeat, Volumus præterea, vias & flumina publica nec non commercia & negotiationes mutuas per Regna & Provincias nostras, omnibus & singulis regnicolis, provincialibus & subditis nostris tam terra quam aqua utrinque libera esse, nec ullis unquam interdictis, arrestationibus seu repressaliorum concessionibus impediri, sed utriusque nostrum subditos in alterius Regnis & Dominiis libro transitu ac fide publica, quem salvum conductum vocant, non minus quam proprios cujusque subditos gaudere, uti ac frui posse & debere. Neque denique cuiquam nostrum aut his, qui nobis subditi sunt, querelas & actiones suas, si quæ jam sunt, vel futuris temporibus oboriantur, aliter quam mediante jure prosequi liceat. Ut autem omnes vel protelatæ vel denegatæ justitiæ querelæ, tam inter nos, quam subditos nostros, hinc inde præcaveantur, sed cuique expeditum jus & justitia summarie & de plano administrari, ejusdemque debita executio effectualiter obtineri valeat, convenimus & concordavimus, quod si quis nostrum, vel unius nostrum subditi, contra alterius unum vel plures privatos subditos, actiones sive personales sive reales intentarent, tunc semper pars agens forum & iudicium ipsius rei sequi debeat, & quod in personalibus, injuriarum, violentiarum, super spoliatione seu similibus, iudex permissione subitarii iudicii citra dilationum & exceptionum admissionem Actori forensi de simplici & plano justitiæ complementum facere, in realibus vero, secundum uniuscujusque ditionis consuetudinem, ita procedere teneatur, ut quilibet, citra dilationem, justitiæ executionem obtinere queat, id quod per superioritates & magistratus fideliter provideri & dirigi par est. Quod si alter nostrum contra alterius Provinciam vel communitatem aliquam, vel vicissim Provinciam, communitas vel privati subditi unius nostrum, contra alterum ex nobis vel ejus Provinciam seu communitatem privatas actiones prætenderent, tunc causæ hujusmodi coram alterius nostrum, sub quo pars rea degit, consiliariis seu commissariis, per eundem juxta partium conditionem & causarum exigentiam

non minus septem numero designandis, summarie audiri, & amicabiliter componi, vel jure mediante determinari, & executioni demandari debeant. Porro si inter nosmet ipsos Reges, seu forsan Regna & Provincias nostras, tum metarum & terminorum tum commerciorum seu quarumlibet aliarum tam veterum quam novarum causarum, Jurium vel obligationum occasione, querelæ, gravamina & controversiæ suborientur; tunc alter nostrum, qui vel cujus Regnum seu Provincia jus vel querelam præten dit, alium per nuntios vel litteras suas amicabiliter informare, ac procolendo, sarciendo amovendoque gravamine admonere & requirere debet: Quod si obtinere nequeat, tunc quilibet nostrum statim intra duorum mensium spatium a facta amicabili requisitione, tres consiliarios suos e Proceribus Regnorum, Hungariæ, Bohemiæ, Moraviæ, Silesiæ, & vel ex aliquibus harum prout quodque negotium ad aliquam harum Provinciarum pertineat, vel etiam ex omnibus pro exigentia & gravitate, negotii, ab una, Regni que Poloniæ & magni Ducatus Lithuanici ab altera partibus, ad convenientem diem & locum, per partem læsam seu querulantem nominandum, semota omni excusatione mittere debeat. Qui utriusque nostrum consilarii summam imprimis diligentiam adhibeant, quo hujusmodi querelæ, gravamina & controversiæ inter nos, Regna & provincias nostras amicabili compositione transigantur, ea vero non succedente, tunc læsa pars sive agens, coram prædictis sex consiliariis, actionem suam statim ipso die, juridice exhibendi potestatem habeat, idque duplicatis scripturis, quarum unam consilarii penes se retineant, aliam vero parti reæ transmittant: quo facto pars reæ responsum suum etiam scriptis duplicatis sæpe dictis consiliariis vel ei, cui ex illis hoc demandatum fuerit, intra spatium proximorum duorum mensium, a transmissio actionis libello, mittere teneatur, ut scilicet actor replicas, reus vero duplices suas, ac præterea utraque pars tertiam quoque conclusionem & submissivam scripturam de bimestro in bimestre duplicatis, ut præfertur, scriptis offerre queat, eo sane modo & ordine, utrique parti transmittendis, sicut de actionis libello demonstratum est. Obla-

tis tandem successive ab utraque parte duplicatis trinis scripturis, in quibus utrinque omnia jura sua explicabunt, sex illi commissarii partibus ad promulgandam sententiam inter proximum sequens bimestre, diem ad eum locum, ubi causa primo agi cœpit, indicent; quo loco & tempore partes per Procuratores suos pleno mandato suffultos comparere, illicque & ipsi consilarii convenire, ac diligenter visis scriptis & discussis actis totius causæ, partes rursus ad concordiam & amicabilem compositionem invitare & cohortari, nihilque in eo operæ & diligentiae intermittere debeant; quam si ne tunc quidem inter partes obtinere queant, statim ad ferendam sententiam procedant, ac id quod juris & justitiæ fuerit, cognoscant & decernant. Quodsi supradicti consilarii de ferenda sententia, sive interlocutoria sive definitiva fuerit, concordare non possint, tunc toties, quoties, opus fuerit, arbitrum communi voce deligant, vel per quamlibet Consiliarium partem, duabus idoneis personis propositis, ex iisdem sorte constituent: cujus partes sint, huic consiliorum opinioni, quæ & juri & æquitati magis consona videatur, subscribere, eandemque laudare & approbare. Quidquid autem per ipsos consiliarios nostros, seu majorem eorum partem separatim, vel per eosdem vel arbitrum conjunctim decretum & pronunciatum fuerit, id ratum firmumque maneat, ac statim debitæ demandetur executioni, remota omni plane appellatione, supplicatione, reductione, in integrum restitutione, aliisque juris beneficiis & remediis etiam motu proprio concessis, obtentis, non obstantibus. Debent autem consilarii per nos pro tempore deputandi, nec non & arbiter ipse per nos, & quantum ad quemlibet nostrum spectat, ab obedientiæ & juramenti debito, ad eam causam tantum absolvi, ac pro administranda justitia nova consuetoque juramento obstringi. Quodsi pendente lite unus vel plures ex ipsis Consiliariis mortem obirent, tunc in demortuorum locum, prout ad quemlibet nostrum pertinebit, alios semper surrogabimus. Ipsi quoque consilarii non plures scripturas admittant, aut terminos alio modo, quam supra dictum est, prorogandi aut al-

terandi potestatem habeant, sed forma & modo illis concessio procedant, excepto casu, quo partes testes producere necesse haberent, tunc ipsi consilarii jurisdictionem suam prorogandi potestatem habeant, tantisper donec testes ejus causæ conscii, secundum juris dispositionem, legitime producti & auditi fuerint, ita tamen, ne ulla minus necessaria prorogatio queratur, vel admittatur, sed omnes testes ad unum diem & terminum, quantum fieri potest, audiantur, a publicatis attestationibus, non nisi una scriptura a qualibet parte recipiatur. Proinde quo magis Regna, Principatus & Dominia nostra ab omni bellorum, depredationum, latrociniorum, hostilitatisque periculo libera, & cura purgataque esse queant, conventum inter nos est, quod nullus nostrum alterius seu Regnorum, Provinciarum vel subditorum suorum diffidatores, hostes, homicidas, raptores, sed damnificatores, nec non profugos cujuscunque conditionis sint ecclesiasticos sive seculares, item rebelles subditos, quicunque in alterius nostrum Regnis & ditionibus reperti, denunciati vel per nosmet aut officiales nostros pervestigati fuerint, nequaquam amplius fovere & assecurare, multo minus vero per subditos nostros ullo hospitio, auxilio sive receptatione quocunque prætectu, directe vel indirecte, publice vel occulte, recipere, juvare vel intenterere debeat, sed ubicunque hujusmodi grassatores, raptores, diffidatores & damnificatores, ubilibet in Præfatis Regnis & Ditionibus nostris deprehensi fuerint, contra eos jussu nostro & directione, atque accurata diligentia officialium, utrobique parti læsæ atque deferenti justitiae immediate atque irrecusabiliter permitti atque administrari, etiam citra partium requisitionem, de iis ut communibus hostibus a capitaneis & magistratibus ubicunque ex officio inquiri, insequi & pœnaliter procedi debeat. Casu autem, quo aliqui ex officialibus aut subditis nostris, propter receptationem, assecurationem vel defensionem ante dictorum diffidatorum aut omissionem antedictorum diffidatorum insecutionis, captivatio-

nis sive animadversionis, scienter contravererit, in tales utrobique sive delati a parte altera, sive alias vero simili suspitione deprehenſi forent, capitali ſupplicio irremiſibili, debet animadverſi.

Quodſi alterius noſtrum, unus vel plures incolæ vel ſubditi, alteri noſtrum ſeu Regnis & Dominiis noſtris, generaliter vel ſingularibus perſonis, incolis & ſubditis, privatim hoſtilitatem denunciaverint, tunc ſtatim Præfectus, capitaneus, aut officialis illius loci ſive diſtrictus, cui diſſidatio indicta eſt, Generales, Præfectos & capitaneos Regnorum & Provinciarum, alterius noſtrum, ſub quo tales diſſidatores degunt, a de re certiores reddere iſiſque exemplar diſſidatoriarum literarum transmittere debeat, quo accepto, præfati Præfecti & capitanei, diſſidatores pro publicis hoſtibus judicare, promulgare, publicare, omnibusque & ſingulis incolis, cujuſcunque ordinis & conditionis extiterint, eorum conſuetudinem interdiceret, & ne a quocumque hoſpicio recipiantur, aut conſulto, auxilio ſive re ulla alia juventur, prohibere & cavere, bonaque diſſidentium applicare Fiſco & Camera Regiæ, ac proinde in hoſpites, ſocios, conſcios & complices pari quoque ſeveritate animadvertere teneantur, ignorantia excuſatione univerſis penitus ſublata. Quodſi quiſpiam Præfectus, capitaneus aut magiſtratus in huiusmodi caſibus ſubitam juſtitiam adminiſtrare cunctaretur, aut etiam alias ex officio, inquiſitione, inſecutione & animadverſione debita non procederet, tum tales noſtræ punitioni immediate obnoxii & eſſe debeant. Ut autem præcipuus diſſidationum & graſſationum ſons, quo huiusmodi latrocinia imprimis aluntur, e medio tollatur coerceturque licentia & impunitas receptandi hoſtes, prædones & diſſidatores, ſerio inter nos convenit, ut omnes promotores, detentores, receptatores, complices dictorum facinoroſorum hominum, qui vel notorietate tacti, vel ex veraci denunciatione ſpoliatorum, aut ex fuga captivorum, (modo tales captivi aut ſpoliati bonæ fidei & integræ famæ ſint) ſive aliis tam mani-

feſtis

festis indiciiis ut ulteriori probatione res non egeat, convicti vel
 deprehensi forent, iidem citra ulteriorem purgandi sui admissio-
 nem, & concessionem spoliatis & damnum passis ad restitutionem
 & satisfactionem probabilium damnorum de bonis suis teneantur,
 aut si solvendo non sint, secundum qualitatem delicti, corpora
 luant. Quodsi tales etiam patrati criminis conscii, vel complice
 es essent, & ad illata damna, eademque evidentem causam
 scienter praeberint, iidem non tam parti ad restitutionem da-
 mnorum, ut jam praemissum est, teneantur, quam & superiorita-
 tis suae cognitioni ad sumendum de eis pro modo delicti supplicium,
 citra evasionem subiaceant. Si vero aliqui receptatorum
 aut complicum non omnino manifestis iudiciis, nec apertis capi-
 torum confessionibus, sed alias delati, & de tali facinore suspo-
 siti potius quam convicti fuerint, contra tales, tam ex delatio-
 ne damnificatorum, vel alterius superioritatis officialium, quam
 ex officio per capitaneos aut magistratus ejus Regni aut ditionis,
 in qua fuerint, hac tamen conditione, differentia sive moderatione
 debet procedi, ut si forent nobiles aut possessionati cives antea
 in talibus non infamati neque ullis prioribus confessatis suspecti
 tales in casu negationis sese proprio eorum juramento coram so-
 premo ejus ditionis magistratu, publice de hujusmodi infamati-
 one exonerare & purgare queant. Si vero iidem anterioribus in-
 famiae aut confessorum praedictis notati, aut semimanifesti
 forent, ita tamen, ut hujusmodi confessata non omnimode ce-
 tum facti indicium praebere possent, tales etiam ad purgationem
 sui, medio juramento, etiam tertia manu integram famam posses-
 sionum vicinorum, admitti, aut si in utroque casu in purgati-
 one sui defecerint, debita capitis animadversioni subijci debeant.
 Quodsi quis ex Regnis & Provinciis nostris, ausu temerario, con-
 tra jus & aequitatem, ac publica mutuaque Regnorum nostrorum
 foedera, in alterius Regna vel ditionem, excursionem &
 irruptionem faceret, atque ibi mercatores & vectores depradi-
 retur, aut detineret, homines occideret, vel abduceret, pecora
 abige-

abigeret, incendio ſaviret, aut alio quovis modo damnum & injuriam inferret, & patrato nefario ſcelere ruſum ſe domum, vel cum præda ſecurus, vel fugiens in ſequentium manus, in hoſpitiâ conſueta & ſolita diverticula reciperet, tum in eo Regno Præfecti illius territorii vel diſtrictius, & omnes incolæ totaque vicinitas mox, ut a damnificatis & injuriatis ſeu quibusvis aliis hoſtem, prædonem & communium fœderum violatorem inſequentibus, commonefacti evocatique extiterint, debeant læſis ferie opem, aſſeſſe in armis, fortiter & graviter inſequi, & inquirere noxios & turbatores pacis publicæ & tranquillitatis. Eſſi ſui tuendi cauſa in aliqua caſtra & fortalitia vel loca abdita ſeu natura munita profugerint, acrius ac diligentius inſiſtere, & ipſos & eorum hoſpites, ſocios, conſcios complicesque obſidere, oppugnare, & ita omnes ad deditiõnem urgere, ad debitum ſupplicium trahere, & ad reſtitutionem recompensationemque damnorum illatorum cogere teneantur. Si qui autem negligentiores & remiſſiores in differendo offenſis auxilio & in proſequendo hoſtes & damnificatores ſeſe exhibuerint, hi ſciant, ſe indignationem noſtram & ſeveram animadverſionem irremiſſibiliter incurſuros eſſe. Si vero contingeret, aut per ſubordinationem ſuperioritatis, aut alios, qui per damnificatos atque diffidatos, contra præmiſſos damnificatores, diffidatores, malefactores, receptatores aut complices captivandos, ſive etiam jam tunc captivos & convictos, in alteruterius Regnum & ditionem pro imploratione juſtitiæ mitti, iidem imploratores non ſolum ad executionem juſtitiæ pro ratione delicti, cum omnibus in tali factõ neceſſariis admitti & provideri, verum etiam tam in loco adminiſtrandæ juſtitiæ, quam in reditu ad propria, omnimode tuti atque aſſecurati eſſe debeant, caſu etiam quo in alteruterius noſtrum Regno & ditione aliquis ex nobilibus aut aliis zelo honeſtatis & ſtudio ſupprimendorum publicorum malefactorum, aut juſſu magiſtratum, aut motu proprio, huiusmodi publicos prædones & graſſatores inſequeretur, idque ſibi a quoquam, ut inhoneſtum exprobraretur, talis exprobratio nulli cujuſcunque

status, ullum honoris sui discrimen, imminutionem & præjudicium aliquod generare queat, sed exprobrator ad revocationem pro
bri una cum aliquali carceris punitione & restitutione impen
rum cogi atque læsum rogare debet, ut sibi talem injustam im
putationem propter Deum remittere velit. Cum denique nostra
Regnorumque & provinciarum nostrarum maximopere inter
ut in Regnis & Dominiis nostris bonam eandemque justam ha
beanus monetam, quamobrem pro bono communi utrinque co
rabimus & efficiemus, ne illegitima, prava & reproba moneta
in Regnis & Provinciis nostris cudatur recipiaturque. Quod
hac ex parte quaestio inter nos incideret, agemus quantum opor
tuerit, cum ordinibus Regnorum Provinciarumque nostrarum
atque eorum assensu, commissarios nostros utrinque deputabimus,
qui habita ratione communium Regnorum Provinciarumque no
strarum eas tentent, ineantque rationes, quibus vel eadem boni
tate & valore utrobique moneta cudatur, vel diversarum moneta
rum, prout quævis vel melior vel deterior reperta fuerit, pe
stum semper pretium, æstimatioque constituatur. Id quod de so
le utriusque nostrum in alterius Regna & Provincias educendo,
pariter cautum esse volumus; Quod si tamen hæc res vel altero vel
utroque casu inter communes nostros commissarios transigi ne
queant, tunc saluum liberumque semper utrique nostrum esse
debere, & de moneta & sale suo statuendi, id quod cujusvis ac
Regnorum & Provinciarum suarum necessitas utilitasque exegerit.
Quæ omnia & singula matura Procerum & consiliariorum
nostrorum deliberatione prævia nos Imperator Leopoldus & nos
Johannes tertius pro nobis & Successoribus nostris acceptamus,
approbamus & regia nostra autoritate ratificamus per præsentem
Promittentes in verbo nostro imperiali, & regio, & bona fide,
sub onere juramenti mediante præinserta pactorum & foederum
capitula, in omnibus eorum punctis, clausulis, conditionibus &
articulis firma, rata & grata semper habituros, ac sancte inviolabi
literque observaturos, nec non per officiales & subditos nostros, ac
omnes

omnes, quorum interest, pariformiter observari & manuteneri curaturos dolo & fraude semotis. In quorum omnium robur & evidens testimonium, nos præfati Reges binas ejusdem tenoris literas manuumstrarum subscriptione, sigillorumque appensione munitas, ac cuilibet nostrum alteras consignatas expediri fecimus, data in civitate nostra Viennensi, & arce Regia Varsaviensi, die vigesima quarta mensis Aprilis, Anno Domini millesimo sexcentesimo septuagesimo septimo, Regnorum nostrorum Leopoldi Imperatoris Romani decimo nono, Hungarici vigesimo secundo, & Bohemici vigesimo primo. Nostri vero Johannis III. Poloniae Tertio.

Leopoldus.
(L. S.)

Johannes.
(L. S.)

Quapropter mandamus omnibus & singulis, cujuscunque status, conditionis & dignitatis, subditis nostris tam dignitatibus & officiis quibuscunque publicis in Regno Dominiisque nostris functionibus, quam etiam privatis, ut præ insertam pactorum formulam integre & inviolabiliter observent; secundum præscriptum illius controversias ac differentias quascunque definiant & sopiant, nullaque in re aut ipsi illi contraveniant aut contravenire aliis permittant, sub gravi indignation & animadversione nostra. In cujus rei fidem præsentem sigillo Regni nostri communiri jussimus.
Datum Varsaviae die Mensis Anno Domini
MDCLXXVII. Regni nostri III. anno.

XVIII.

Anno 1679. d. 25. Nov. Königl. Ober-

Ambl. Patent wegen der Gesinde-Ordnung.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptman, Wir Friedrich von Wittes Gnaden, der Heil. Römischen Kirchen
Et 2 Cardi-

Cardinal, Landgraff zu Hessen, Bischoff zu Breslau, des Heil. Römischen Reichs deutscher Nation, und der Königreiche Arragonien und Sardinien Protector; wie auch N. N. Geheimer Rath, Director, Cangler und Rätthe, bey dem Königl. Ober- und Ambt im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Entbieten hiermit denen Hoch- und löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, dererelben nachgelassenen Obrigkeiten und Aemptern, auch sonst jedermänniglich unsere Respective freundliche gebührende Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes. Und wird denen selben in unentfallendem Andencken beywohnen, was gestalt wir auf dero selbst eigenes inständiges Verlangen, nicht allein bey Publicirung der mit reiffen Vorbedacht aufgerichteten Gesindes-Ordnung unterm 9. Octobris Anno 1676. zu dero unübertretlicher Halt- und Observirung, gemessenes Ober- und Ambts Vermahnen beygefüget, sondern auch solches durch besondere Anno 1677. den 31. Martii publicirte Patente mit genugsamen Eysen wiederhohlet. Wie nun wir zwar uns eines andern nicht versehen gehabt, als daß man so wohl an seiten der Mietherer, als des vermietenden Gesindes, dieser allgemeinen heylsamen, und nach Beschaffenheit der ieszigen Läufe und Zeiten, höchstnothwendigen Constitution sich allseits unweigerlich submittiren, und darwider zu handeln keines weges erkühnen oder gelüsten lassen würde. So haben wir doch der Zeithero noch immer mit sonderbarer Befremdung und Mißfälligkeit erfahren müssen, wie daß so vielfältige beschwerliche Klagen einkommen, sammt dieses gemeinnützige Landes Statutum zu keiner Observanz gediegen, sondern nebst darauf erfolgter Ober- und Amtlicher Verordnung nur eludiret, und die Transgressiones aller Orten, weilen kein Stand oder Obrigkeit vorgeschriebener massen wider die Transgressores inquiriret, auch so gar gegen die

ergriß

ergriffene oder sonst kundbahre Übertreter mit denen expirirt und ausgesetzten Strafen zu verfahren unterlassen, mit nicht geringen contemptu, wie der Königl. Ober-Ambtlichen Publication, so allgemeinen Land-Schlusses, impune multiplicirt worden.

Demnach aber sothanen sträfflichen Beginnen, und vermessener Verachtung der allgemeinen Landes-Gesetze, welche mancher seiner eigenen Convenientz nach zu interpretiren sich nicht scheuet, beförderst um das hierunter periclitirenden Boni publici, und Ober-Ambtl. Respects willen, keines weges ferner nachzusehen, wir auch wiederum von Hoch- und wohlgedachter Herren Fürsten und Stände allgemeinen Lands-Convent, um nachdrücklich und durchdringendes Ober-Ambtliches Einsehen efficaciter vorzukehren, und gehörige würckliche Execution angeführten Landes-Conclusi zu verschaffen, gebührend ersuchet worden: als beschiehet hiermit nochmals an alle und iede Erlauchte, und andere Herrschafften, Obrigkeiten und Aembter, das wiederholte ernstgemessene Erinnern und Ermahnen, es wolle ein jedweder (1.) alle seiner Nothmässigkeit untergebene, ohne Respect der Personen, wie auch ohne Differenz Geist- oder Weltlichen Standes, zu Observirung der gemeldeten Gesindes-Ordnung adstringiren, und anhalten, (2.) hierüber fleißig und embsig inquiren, und aller Orten von Herrschafft- und Unterthanen die Consignation des Gesind- und Lohnes, nach der, in mehr gemeldter Gesindes-Ordnung cap. IX. enthaltenen, und beygedruckten Notul abfordern, wie auch (3.) auf die Güter der Geistlichkeit, dann die Cammer-Güter, und gleichfalls die Bauerschafft, bey denen des Lohns halber die größte Übertretungen vermercket werden, genaue Aufsicht führen, und die comminirte Geld-Bussen, ohne einige Moderation oder Nachlaß exequiren, und denen Denuntianten, welche von denen Aembtern und Obrigkeiten, wider alle ihnen beymessende Unbilligkeit geschäget

werden sollen, die vor sie ausgesetzte Quartam, um selbe zu mehr
 rem Fleiße in dergleichen Denuntiirungen zu animiren, daß
 von allemahl richtig abfolgen lassen. (4.) Weilen etliche Land
 Wirthe, und fürnehmlich bey denen Stiffts- und Cammer-El-
 tern; wie auch denen Bayren sich unterfangen, dem miethen
 dem Gesinde, beförderst denen Knechten, zwey oder auch
 mehr Thaler auf die Hand zu geben, und selbes unter dem
 Prætext eines Geschenckes oder Verehrung, nicht unter dem
 Lohn zu computiren, solches aber unwidersprechlich in fraudem
 legis, und mit Verachtung der öffentlichen Landes-Consti-
 tution beschiehet, auch deswegen um so viel mehr vor straffbar
 erkennet und verordnet wird, daß in solchen sich begebenden
 Fällen, die in der Gesindes-Ordnung Cap. V. n. 3. S. We-
 aber darwider handelt, angemessene Strafen sollen exequi-
 ret werden. Damit aber auch (5.) der Mieter über des Ge-
 sindes Renitentz und Widerspenstigkeit, und daß selber, ohne
 Zerrüttung seiner Wirthschafft, Gesinde auf daß angemes-
 sene Lohn, nicht erhalten könne, sich zu beschweren nicht Un-
 sach haben möge: Als werden (6.) die Herrschafften, Mem-
 ter und Obrigkeiten solche Widersetzlichkeit zu steuern und zu
 hintertreiben, wie auch durch die Cap. II. der öffters men-
 tionirten Gesindes-Ordnung ausgedruckte Leibes-Strafen selbe
 zu coerciren, durchgehends aber das Gesinde bey Vermeidung
 dergleichen Leibes- oder nach Gelegenheit der Fälle, wann
 beförderst das Gesinde, wie Anno 1677. geschehen, weitläufige
 hender Bedrohungen sich verlauten lassen, oder über alles be-
 sseres Verhoffen sich zusammen rottiren solte, bey Lebenden
 Strafen, zu Annehmung des ausgesetzten Lohnes, mit allem
 Eifer und Ernste zu compelliren, sich angelegen zu halten, und
 (7.) die Stadt-Magistratus, allwo in- oder nach Weyhachten
 die Mietungen des Gesindes gemeiniglich zu geschehen pflegen,
 denen Mietern auf ihr geziemendes Ansuchen billichen Din-
 gen nach, zu assistiren, und des Gesindes Muthwillen und
 Wider

Widerseghlichkeit mit gehöriger animadversion anzusehen haben.

Gleich wie wir uns nun gänglich versichert halten wollen, es werde ein ieder, Geist- oder Weltlichen Standes, alles, was zu unbrüchiger Haltung dieser allgemeinen Landes-Constitution dienlich kan ermessen werden, unweigerlich beytragen, die Unterschleiffe unterbrechen und vertilgen helfen, und so beschaffene nachdrückliche Mitwürckung, sich und dem Universo zum besten verrichten, damit schärfkere Inquisitiones nicht dörfen vorgekehret, noch auf die Strassen, (welches auf ferner nachbleibende Parition, ohnfehlbahr würde geschehen müssen) mehr exasperiret werden, auch weilen alles obstehendes nach dem Inhalt des Cap. VIII. N. 2. S. Welches alles, ic. zuverstehen, nemlich weilen man bloß den Excessum des Gesind-Lohns zu restringiren und zu vermindern gemeynet ist, daß denen Orten, wo nach alten Herkommen, die Wirthschafften mit geringern Unkosten, dann in der Gesind-Ordnung ausgemessen sich befindet, bestellet werden, ihren alten Gebräuchen kein Abbruch geschehen, oder etwas veränderliches solle beygemessen werden. Also seynd wir des unfehlbaren gewissen Erfolgs in allewege gewärtig, und gesinnen, verordnen, und befehlen ferner respective freundlich, in Freundschaft, günstig, gnädig, auch Freund-dienstlich und ernstlich, damit niemand mit Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, daß wie die Gesindes-Ordnung an sich selbst, welche in genugsamer Menge allenthalben zu finden, so auch das vorige und gegenwärtige Patent, auf denen Gerichts-Stätten, bey haltendem Geboth, des Jahres zwey mahl abgelesen, und von jedermänniglich bey Vermeidung schärfferen unnachbleiblichen Einsiehens schuldige Parition, welche wir hierdurch aufs ernstigste erfordert haben wollen, unnachbleiblich geleistet werden solle. Zu Urkund mit dem Königl. Ober-

Ampts

Ambts, Secret und gewöhnlicher Unterschrift a¹⁸gesezigt
Geben Breslau den 25. Novembr. Anno 1679.

XIX.

Anno 1682. d. 23. Septembr. Käyserl.
Duell - Edict.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / erwählter
Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in
Germanien, zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croa-
tien und Slavonien 2c. König, Erz-Herzog zu Oesterreich,
Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schle-
sien, und Marggraff zu Laßnitz 2c. Entbieten N. allen und
jedem unseren Unterthanen, was Würden, Standes,
Ambts, oder Wesens die in unserm Herzogthum Schlesien
seynd, wie nicht weniger unserm bestellten oder abgedachten
Kriegs-Befehlhabern, so wohl andern Frembden und Aus-
ländern, so in erst gemeldetem unserm Herzogthum Schlesi-
en ab- und zuzureisen pflegen, und sich darinnen aufhalten
oder bewohnt machen, unsere Käyser- und Königl. Gnade
und alles Guts. Und geben ihnen hiemit gnädigst zu ver-
nehmen, was massen nicht nur unsere Vorfahren am Reich
und zwar unser Anherr, Ferdinand der Ander, gloriwürdig-
sten Andenkens, noch Anno 1625. den fünfften Monats: Tag
Julii, sondern nachgehends auch wir selbst allbereit ver-
schiedene öffentliche Patenten, Poenal. Edicta und Mandata erge-
hen lassen, Krafft deren in gedachtem unserm Herzogthum
Schlesien, so wohl auf dem Land, als in denen Städten das
Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausforderungen, Zusat-
zung der Chartell- und Absags, Brieffe, auch allerhand Real-
und Verbal-Injurien, neben andern thätlichen Unnöthigun-
gen, und schwerer Straf, ganz scharff und gemessen verbo-
then worden; Wir aber eine Zeithero ganz mißfällig wahr-
und

und vernehmen müssen, daß diese unsere Verruffs-Mandata gleichsam in Vergessenheit & Desuetudinem gekommen, angesehen deren ungeachtet, in mehrgedachtem unserm Herzogthum Schlesien, derley in allen Rechten höchst verbotthene Excessus, Ausforderungen, Duell, Rauff-Händel und Balgerereyen, ja so gar Todschläge, auch an denenjenigen Personen, welche uns, der Christenheit, und dem gemeinen Wesen um ihrer Tapferkeit und guten Qualitäten willen, so wohl in Civil- und Militar-als auch andern Staats-Sachen noch viel lange, nützliche und erspriessliche Dienste hätten leisten können, und zwar öfters mit Verlust des ewigen Seelen-Heyls, dennoch ganz freventlich und höchst straffmässig verübet worden, auch nunmehr wie bey unserm Kaysrerlichen Hof, also auch in unserm Herzogthum Schlesien fast gemein werden wollen. Gleich wie wir nun dergleichen hoch ärgerlichen und unverantwortlichen Muthwillen und Begünsten, um deren dardurch entstehenden sonders gefährlichen und höchst-schädlichen Ungelegenheiten und Weiterungen willen, bevoreaus aber, daß dardurch die Ehre des Allerhöchsten verletzet, Gottes gerechter Zorn erwecket, der allgemeine Ruhstand zerrüttet, die Christliche Liebe vertilget, und durch so vorsehlliche Vergießung des menschlichen Bluts gemeiniglich schwere Land Straffen nach und zugezogen werden von unsers hohen Kaysrer und Königlichem Ampts wegen, länger zu verstaten oder nachzusehen, gnädigst nicht gemeinet seyn: Also und damit das gemeine Wesen in guter Policy und gewünschten Friedens-Stand erhalten, die Liebe gegen dem Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen unseren Unterthanen, was hohen oder niedern Standes die seyn mögen, ein und fortgepflanget, der Göttliche Segen erworben, auch mithin der schuldige Respect gegen uns, als ihrer von GOTT vorgesezten höchsten Obrigkeit wieder eingeführet und stabiliret werden: So wollen wir hiemit, und in Krafft dieses unsers erfrischten Generals und öf-

fentlichen Pœnal-Mandats alles Ernsts, und bey unserer höchsten Ungnad aufs neue ganz gemessen sanciret, gebothen und anbefohlen haben, daß sich ein jedweder zu allen Zeiten, und an allen Enden und Orten ruhig und friedlich verhalte, zu keinem Schlag, Vlag, Rauff, oder Rumor Händeln, es seye durch Real- oder Verbal-Injurien weder Anlaß und Ursach, noch auch Vor-schub gebe, sárnehmlichen aber sich, ausser der ordentlichen in Rechten erlaubten Noth-Wehr, und Respective zugelassene Vor- und Nachstreichen, darzu einer in continenti áußerst nöthiget würde, auch sonst von dem Aggressore den ersten Strich zu erwarten nicht schuldig ist, keines Schwerdtzuckens und gewaffneter oder gewalthätiger Hand-Anlegung nicht unterstehe, weniger jemand darzu aus Rache, oder um einmündender Rettung seiner Ehren, Widertreibung empfangener Injurien, Schmach und Ungelegenheit, oder anderer Ursachen willen provocire, anreize, oder ausfordere, sondern, da einem oder dem andern an seinen Ehren, Leib oder Blut was unbilliches und gewalthätiges zugefügt würde, derselbe solches an des Gewalt-Übers und Injurianten vorgesezte Obrigkeit durch ordentliche Weg und Mittel gelangen lassen, und sich also gleich und Rechtsens erholen solle. Wie dann auf solche verbotene Ausforderung, weder der provicirte oder angeforderte Theil, noch jemand anders an seiner Statt zu erscheinen schuldig, auch die nicht-Erscheinung einem ieden an seinen Ehren, guten Leynmuth, und adelichen Herkommen und Namen, keinesweges verkehlich, noch in einigerley weg vorwürfflich seyn solle. Dafern aber jemand, wer der auch wäre, oder seyn möchte, diesen unseren widerbohlten öffentlichen Werruffs Patenten zu wider, sich dannoch den andern in unserm bestimmes Ort, es seyn persönlich, oder per tertios ablegatos, schriftlich, und durch Absendung gewisser Chartell- und Absags-Brieffe zu einem Duell, Kampff oder Balgerey, es seye

zu Roß oder Fuß, vorzüglich zu provociren, anzureizen und auszufordern unterstände, und darzu so wohl der Ausfordernde, als auch ausgeforderte Theil gewisse Patrinos und Beystände erbitten, oder auch in *condicto loco & tempore* allein, und ohne dieselben erscheinen, wirklich schlagen, duelliren und halgen würden: So sollen nicht allein der provocans und provocatus, sondern auch die Mittels-Personen, als *parrini*, *secunden*, Hülff, Vorschub und Rathgeber, ob schon keiner aus denen Duellanten verletzt, verwundet, oder umgebracht würde, unnachlässlich durch das Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet werden. Wir wollen auch hierdurch denen *pœnis Canonis* in nichts derogiret haben, und dieses indistincte, es werde das in unserm Herzogthum Schlesien angekündigte Duell, in, oder ausser Landes ausgeführet. Würde aber sich iemand nach also begangenem freventlichen und höchst sträfflichen Duello auf flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Citation nicht erscheinen, sollen dessen Güter also gleich *annotiret* und deren Genuß unserm Königl. Fisco so lange eingeräumt werden, biß er sich eingestellt, und dieses seines Verbrechens halber genugsam ausgeführet haben würde; doch daß denen Weibern und Kindern die *Alimenta* gereicht, auch die Annotation länger nicht, als *ad dies vitæ* eines derley flüchtigen Delinquenten extendiret, sondern die Güter nach dessen Tod denen Kindern, oder denen *Agnatis*, und wenn es von Rechts wegen sonst gebühret, restituiret werden. Hätte aber ein dergleichen Verbrecher keine Güter, und würde gleichfalls flüchtig, wider einen solchen soll mit dem *Banno* verfahren, oder auch gestalten Umständen nach, die Straf an dem Pranger in *ipius effigie* exequiret werden. Da auch gleich ferner auf beschene Ausforderungen das Duell wirklich nicht erfolgen, oder auch der provocatus nur die *conditiones Duelli* annehmen, und weiter nicht erscheinen thäte, so sollen dieselbe da noch *pro qualitate personarum* entweder durch wirkliche Re-

legation, Abschaffung von Hof, mit Entsetzung der Ehren
 Pempter, Benennung des Cammer Schlüssels, Abschiedung
 auf ein Gränzhaus, zehn oder wenig jährigere Gefängnis
 wohl empfindliche Geld: Straffen, und nach gestaltsame in
 Umstände auch sonst aufs schärfste gestraft werden. Über
 diß und sintermahlen ingleichen die höchste Nothwendigkeit er
 fordert, die Injurien und Affronten, als welche der Ursprung
 und Ursach derley gefährlichen Rauff: Handel und Duellen
 seynd exemplarisch zu bestrafen: So statuiren wir noch me
 ter, und wollen, daß zum Fall sich iemand gelüsten lassen wil
 de, den andern mit schweren Real- oder Verbal Injurien freewil
 lichen anzutasteten (in welchem Fall dem beleidigten Theil die
 rechtmäßige Retorsion in continenti zu thun erlaubt seyn soll)
 eine solche Injurie eo ipso für ein Criminal attentatum gehalten
 und nach gestaltsame der Personen, des Orts, der Zeit und
 anderer Umstände gleichfalls respective mit der Relegation und
 denen schon oben specificirten extraordinari, oder auch noch an
 dern schärffern Straffen angesehen werden solle. Nach de
 me sich auch zum öfftern zuträgt, daß unterm Vorwand ei
 ner simulirten rencontre rechte formal-Duella verübet werden,
 so lassen wir zwar jedermänniglich die unumgängliche Noth
 Wehr und Defension zu, es sollen aber dannoch die, welche der
 gestalt rencontriren, die Umstände, und daß solches ex motu pri
 mo, und nicht præmediate oder excondicto geschehen, aus
 zuführen schuldig, und da sie in einem Betrug ergriffen wü
 den, gleichfalls ob concurrens duplex delictum, Duelli & Dol
 mit der Leib und Lebens, Straf zu belegen seyn. Es werden
 auch diejenigen, so bey solchem unversehnen Mißvernehmen
 gegenwärtig seyn, sich in allweg zu bemühen haben, derglei
 chen rencontre zu vermitteln, oder da solches nicht zu erheben
 gewesen, dieselbe der ordentlichen Instanz also gleich, wolten
 sie anders schwere Verantwortung und gebührenden Einse
 hens entübriget seyn, anzuzeigen verbunden seyn: und dar
 mit

mit diesem sehr grossen Unhehl um so viel mehr und besser gesteuert werde, so soll zu förderst ein ieder Richter, unter dessen Jurisdiction dergleichen Injuri-Händel, Affrontier- und Ausforderungen, verdächtige rencontre, Duellen, Schlag und Rauf-Händel vorbey gehen, völlige Macht und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich mit denenselben nach Beschaffenheit der Personen zu versichern, gestalten auch hingegen die Verbrecher dem ersten besten Gericht in allweg zu pariren schuldig seyn, doch daß dieselben nachgehends ihrer ordentlichen Instanz unweigerlich ausgefolget und übergeben werden. Dafern auch die Injuriati und Provocati, ex quocunque demum respectu, selbst zu klagen unterlassen sollten, so werden unsere nachgesetzte Gerichten und Obrigkeiten wider dergleichen Verbrecher durch unsere Königl. Fiscales, oder nach gestaltsamme der Personen in andere wege unausfänglich ex officio zu verfahren, fürnehmlichen aber ihr Absehen jedesmahl dahin zu nehmen haben, damit dem Beleidigten und injurirten Theil juxta gravitatem delicti, und denen darbey mit unterlauffenen Umständen nach, würckliche und behörige Satisfaction verschaffet werde. Belangend das judicium und die Jurisdiction, wo derley Delinquenten zu judiciren und zu bestrafen seyn werden, wollen wir die Erkänntniß denen ordinariis judiciis zwar, auch wo verschiedene Jurisdictiones, als wie bey unserer Kays. Hof. Statt, concurriren, der prævention den bisherigen Lauff und Statt lassen; Es wird aber allemahl bey unserm gnädigsten Wohlgefallen und Belieben beruhen, ein judicium delegatum, oder auch Extraordinari Erkänntniß zu verordnen, so oft und viel wir es pro qualitate Personarum & Circumstanziarum für nützlich und nothwendig zu seyn, allersgnädigst befinden werden. Sobald nun derley Delinquenten bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen, und fest gemacht worden, so soll alsobald zu dem Examine geschritten, und da die Rei entweder das delictum gestünden, oder dieselbe

in flagranti, ertappt worden wären, die Straf schleunig dinst
da sie es aber in Abrede stellen thäten, der Verweiß summari-
sime auf- und abgenommen, die Zeugen sine solemnitatibus
ris abgehört, und levato velo sine omni Sufflamine litis, verur-
ten werden, gestalten wir dann hiermit den allzulang we-
renden Processum Ordinarium gänzlich aufgehoben, und alle
Weitläufigkeit abgeschnitten haben wollen. Auf den Fall
sich aber dißfalls ex quocunque demum capite einiger Anstand
herfür thäte, der soll jedesmahl mit angehefften Gutachten
wie ein- und andere difficultät zu superiren seyn möchte, uns
verlangt an uns gebracht werden, damit demselben obver-
standener massen, entweder durch ein von uns verordnendes Je-
dicium delegatum, oder in andere wege zeitlich abgeholfen wer-
de. Es sollen auch alle unsere nachgesetzte Gerichte und Obrig-
keiten nicht Macht haben, die in diesen unsern ertheilten und ge-
schärfften Generalien ausgesetzte Leib- und Lebens-Strafe, in ei-
nigerley Weiß zu mitigiren, sondern verbunden seyn, uns jedes-
mahl die Urtheil vor deren Publication, gehorsamst einzubrin-
gen. Da es sich auch zufrüge, daß derley Delinquenten quo-
ad privatum unter einander sich vergleichen thäten, so sollen die
Judices dannoch dahin bedacht seyn, damit dem Publico ein
als den andernweg die billigmäßige Satisfaction verschafft und
gegeben werde. Darauf nun so gebieten wir hiemit zu son-
derst unserm verordneten Königlichen Ober- und Amte, regieren
und künftigen, wie auch allen andern nachgesetzten Magistra-
ten und Obrigkeiten in öftters ernantem unserm Herzogthum
Schlesien, wie sie Mahmen haben mögen, ernst gnädigst
und wollen, daß dieser unserer Kaiser- und Königlichen Ver-
ordnung festiglich nachgelebet, und nach derselben bey Ver-
meydung unserer höchsten Ungnad obgehört massen gehor-
samst procedirt und verfahren werde. Darnach sich nun ein
jeder zu richten, und vor unausbleiblicher Straf und Schaden
zu hüten hat. Es wird auch daran vollzogen unser ernstlicher
Will

Will und Meynung. Geben zu Eberdorff, den drey und zwanzigsten Monats-Tag Septembris, 1682. unserer Reiche, des Römischen im 25. des Hungarischen im 28. und des Böheimischen im 27. Jahr.

XX.

Anno 1684. d. 9. Febr. Kaysersl. Sanction
wegen Anmassung neuer Prædicatorum.

Erbietten ic. ic. Und geben denenselben hierdurch gebührendes zu vernehmen, welchergestalt allerhöchst gedachte Thro Kaysers- und Königl. Majestät dd. Linz den 22. verstrichenen Monats Januarii lauffenden Jahres, in Sachen, die von verschiedenen Personen allhier im Lande unbefugter Weise anmassende unterschiedliche Prædicaten, Würden und Stands-Prærogativen, und derer Bestraf- und Abschaffung betreffende, an dero Königl. Ober-Ambt abermahlen allergnädigst rescribiret, und demselben zugleich allergnädigst anbefohlen haben, weilen solches eine dero selbst eigene Landes-Fürstliche Hoheit und dero Königl. Regale berührende Sache sey, bevorab Thro selbst und dem Publico sehr viel daran gelegen wäre, daß sie wissen könten, was sie für Stände, auch was für Condition und Würden in dero Erb-Königreich und Ländern hätten, daß alle dißfalls so wohl von allerhöchst erwehnter Thro Kaysersl. Majestät selbst, als auch von dero Hochgeehrtesten Herren Vater, Kaysers Ferdinando tertio, Christmildesten Andenckens, ergangene allergnädigste resolutiones, in ein ordentliches Patent zusammen verfasset, sodann per modum sanctionis pragmaticæ zu jedermanns Wissenschaft publiciret werden, hierinne das Königl. Ober-Ambt pro judice absonderlich delegiret seyn, mithin aber dero Procuratoribus Fisci Regii auf neue mit gegeben werden solle, hierin falls ihren obhabenden Pflichten gemäß, Thro Majestät be-
hes

hes Interesse und Regale treu und emsig zu beobachten, und
 wider die Ubertreter, wo sie fundiret seyn würden, ohne eini-
 gen Respect zu verfahren. Wann dann die allerunterste
 nigste Pflicht: Schuldigkeit erfordert, Ihro Kaiser: und Kö-
 nigl. Majestät disfalls ergangenen allernädigsten Befehl al-
 lergehorsamst zu vollziehen; Und nun erstlich Ihro Ma-
 jestät hochgeehrtester Herr Vater, Kaiser Ferdinandus tertius
 gloriwürdigsten Andenkens, bereits dd. Regenspurg den 5.
 Novembr. Anno 1653. (allermassen solches auch von dem Kö-
 nigl. Ober: Ambt den 1. Decembr. besagten Jahres im Lan-
 de publiciret worden) allernädigst anbefohlen, weilen S.
 Majestät, daß etliche in dero Herzogthum Schlesien würd-
 lich angeessene Standes: Personen sich unterstünden, neu
 Prädicata und Stand, ohne dero, als Königs zu Böheim
 und Obristen Herzogs in Schlesien, approbation und intima-
 tion, zu führen, auch bey denen expeditionen also respectirt
 und gehalten wurden, um übler Consequenz und Confusion
 willen zuzulassen, wichtiges Bedencken trügen, daß solches
 wohl ad notam genommen, und von dem Königl. Ober: Ambt
 aus, keinem, ehe und bevor dero Königl. ratification und intima-
 tion erfolgete, einiger neuer Titul oder Prädicat gegeben, auch
 denen andern Instanzen, sich also zu verhalten untersaget wor-
 den solte. Dann andertens ob allerhöchst ermeldte S. Ma-
 jestät Ferdinandus tertius dd. Wien den 10. Januarii Anno 1656.
 anderweit allernädigst rescribiret und anbefohlen haben, die
 eingeschlichene Mißbräuche u. novitäten, daß etliche von denen
 Landsassen, welche von Ihro Kaiser: und Königl. Majestät
 Reichs: Cangelley aus, das diploma des Grafen oder Freyherrn
 Standes erhalten, kein anders Prädicat als Reichs: Gräflichen
 oder Reichs: Freyherrlichen Gnaden annehmen wolten, auch
 von theils zu Zeiten die Prænomina, wir, uns u. u. gebräuch-
 lichen wurden, weilen derley Vorhaben, besonders in dero Erb-
 Königreich und Landen, wider alles Herkommen und Land-
 übliche

übliche alte Observantz auch im Reich selbst die uhralten Geschlechter von Grafen und Herren derogleichen Titel nicht annehmen, noch begehreten, abzuschaffen, solche keinesweges einführen zulassen, sondern, da derogleichen was ein oder andern Ortes auch ex errore wäre vorgegangen, alsobald zu ändern, und bey allen Aemtern ernstlich zu inhibiren, so wohl inskünfftig auf alle derley Neuerungen, welche dero hohen Landes Fürstl. Hoheit und hergebrachten Observantz präjudicirlich seyn möchten, absonderlich fleißige Obacht haben zu lassen, auch die genauere Beobachtung dessen bey denen Fiscalen im Lande gemessen zu verfügen; Gestaltam solches durch Ober-Ambtliche Patenten den 29. Martii Anno 1656. publiciret worden. Über dieses Drittens von iezo gloriwürdigst regierenden Kaiser- und Königlichen Majestät derogleichen Verboth dd. Wien, den 18. Julii Anno 1663. (dessen Ober-Ambtliche Publication den 6. Augusti darauf beschehen) wieder diejenigen im Land angesessenen Inwohner, welche sich neue Prädicaten und Stand ohne allergnädigste Kaiserl. Approbation anzunehmen und zu führen unterstünden, wiederhohlet, und danebenst allergnädigst statuirt worden, daß alle derogleichen Usurpatores, welche nicht von Ihro Majestät, als Könige zu Böhmen, hierüber gnädigst Privilegirt, und die in solchem Fall von dero Königl. Böheimischen Hof-Canzelen ergehende gewöhnliche Intimationes dem Herkommen nach, ordentlich publiciren lassen (wordurch sie zugleich auch die, so etwan von denen Comitibus Palatinis, als welche ohne diß in dero Erb-Königreich Böheimb und dessen incorporirten Landen von keinem Effect wären, mit gewissem Prädicatis und Wappen begabet worden, verstanden haben wolten) weder und dero Königl. Ober-Ambt noch einig anderer Expedition dafür gehalten/ respectirt oder titulirt werden solten; und würde dero Fiscalis wider derogleichen Freveler de casu in casum gehörigen Ortes zu verfahren wissen. Ingleichen Wird,

tens allerhöchst ermeldte Ihro Käyser- und Königl. Majestät wie hierüber unterm 9. Januarii Anno 1668. die Ober-Ämtliche Publicirung erfolgt, dd. Wien den 14. Decembr. Anno 1667. allergnädigst rescribiret, daß sie es auch bey dero vorgehen Resolution nachmahlen allerdings bewenden ließen, wegen derer, so gar in dero würcklichen Königl. Aemtern begrieffen wären, und sich derogleichen neuer anmassenden Prædicaten, Würden und Dignitäten zu gebrauchen unterstünden; auch noch diese allergnädigste Inhibitiones in dero andern Königl. Ober-Ämt dd. Wien den 10. Maii Anno 1674. und den 16. April Anno 1681. abgelassenen allergnädigsten Rescriptis erfrischet, und derer genaueste Observirung anbefohlen haben; Als haben wir zu allergehorfamster Befolgung des allergnädigst ergangenen anderweiten Befehls, aus obangeführten Käyserl. allergnädigsten Rescriptis derer Buchstaben Inhalt in dieses Ober-Ämtliche Patent inseriren lassen, und solches in vim sanctionis pragmaticæ zu männlichlichen Wissenschaft dadurch publiciren wollen; Und beschieheth hierauf die sämmtl. Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände und deren nachgesetzte Aemter und Obrigkeiten das gebührende Ober-Ämtliche Erinnern und ernste Ermahnen, sie wolten ihres Ortes mit allem Fleiß und Eifer darob seyn, damit dem allergnädigsten Käyserl. Befehl und Willen aller Orten allergehorfamst nachgelebet, alle anmassende unbefugte neue Prædicata, Titul und Würden mit Nachdruck abgestellt, ohne vorerhaltene allergnädigste Käyserl. Diplomata darüber, und erfolgende Käyserl. Intimation, auch Ober-Ämtliche Publication von denen Aemtern und Canzellereyen aus, noch sonst selbst niemanden ertheilet, noch sie dafür respectiret, und da sich jemand derer wider sothanes Verboeth, etwan gleichwohl unverantwortlich de facto gebrauchete, solches entweder uns dem Königl. Ober-Ämt zu gebührendem Einsichen, oder den Königl. Procuratoribus Fisci, auf daß sie wider derogalen

chen Transgressores bey dem Königl. Ober: Ambt, als nunmehr von Ihro Kays: und Königl. Majestät hierzu verordnetem judicio delegato, zu derer Bestrafung ohne respect verfahren könten, (gestaltsam ihnen solches auf mehr allerhöchst ermeldten Ihro Kays: und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl absonderlich aufs neue mitgegeben worden) angemeldet werden möchten; dieses Ober: Ambtliche Patent aber, damit sothane Sanctio Pragmatica desto ehender zu jedermännigliches Wissenschaft gelangen, und ein jeder sich dıßfalls vor Strafe zu hüten wissen möge, an gewöhnlichen Orten, dem Herkommen nach, affigiren lassen. Breslau den 9. Februarii Anno 1684.

XXI.

Anno 1686. d. 23. Sept. Kays:erl. Patent wegen Einführung des Stempel: Pappiers.

Wir Leopold 2c. 2c. Entbieten N. allen und jeden unseren getreuen Fürsten und Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standts, Ambts, hohen und niedern Befehls oder Wesen die in unserm Herzogthum Schlesien seynd, denen dieses unser Königlich:es Patent vorkommt, unsere Kays: und Königl. Gnade, und alles Gutes. Und fügen denenselben hiemit gnädigst zu wissen, was massen wir uns bey unserer ıetzigen, wie wohl sehr schweren, und mit höchst gefährlichen Kriegs: Troubeln eingewickelten Regierung dannoch bißhero nichts mehrers angelegen gehalten, als die gute Ordnungen zu vermehren, und alles in bessere Policey zu setzen, insonderheit aber die bey denen Ober: und Unter: Gerichten, wie auch sonst vorkommende Handlungen mehrers zu authentisiren, und in eine verlässliche Richtigkeit zu setzen.

Welchem nach und sıntemahlen wir gnädigst wahrgenommen

nommen, daß zu solchem Ende, bey vielen andern Königreich und Landen das gesiegelte Pappier gar nützlich eingeführet worden:

Als haben wir nach reiffer Überlegung der Sachen gnädigst für gut befunden, und entschlossen, solches gesiegelte Pappier nicht minder in gedachtem unserm Herzogthum Ober und Nieder-Schlesien, wie auch anderen unsern gesamten Erb-Ländern durchgehend einführen, practiciren, und von auf eine gewisse leidentliche Tax setzen zu lassen. Befehlen dannenhero hiemit ernstlich, und wollen gnädigst, daß hinführo alle und jede in und ausser Gerichts verfertigte Instrumenta, Memorialia, und Expeditiones auf ein absonderliches mit einem gewissen Stempel gemerckt und gezeichnetes Pappier oder Pergamen geschrieben werden sollen.

Und damit diese unsere hiebeshührende gnädigste Intention, auch wie und auf was Weise wir es mit diesem Siegel-Pappier gehalten haben wollen, jedermänniglich bekandt sey, sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: So haben wir hernachfolgende Ordnung wohlbedächtig verfaßt, und diesem unserm Patent von Punct zu Punct einverleiben lassen, und zwar

1. Wollen wir, daß dieses Siegel-Pappier pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments oder Schrift, so ein genugsame Prob erfordert und abgeben soll, und bey denen Instantien eingereicht oder von denenselben ausgefertigt wird, solle gehalten und anders nicht für gültig erkannt werden.

2. Daß dieses Siegel-Pappier in drey Sorten unterschieden, deren jede mit einem absonderlichen Stempel gemerckt oder gesiegelt, auch zu absonderlichen Instrumenten, Schriften und Expeditionen, wie unten mit mehrerm erläutert wird, distincte gebraucht, und um einen besondern Werth erzeugt und bezahlt werde. Zu welchem Ende, und damit der

Unters

Unterscheid so wohl der Sorten als des Werths solchen gestempelten Pappiers von jedermänniglich leicht könne und möge erkannt werden:

So haben wir die allergnädigste Verordnung gethan, daß auf einem jeden Stempel zugleich der Werth, respective mit 60. 15. und 3. Kreuzern, exprimiret werde, aus welchem mithin der Unterschied des Pappiers, und des Werths, wie auch von welcher Sorten eines oder das andere ist, leicht abzunehmen seyn wird, wie dann

3. Die erste Sort des Siegel-Papiers mit einem doppelten Adler gemerckt, ein Bogen derselben 60. Kr. bezahlt, und alle hernach specificirte Schrifften, Instrumenta, und Expeditiones, benantlichen: Die Lands, Fürstlichen Gratialia, Hof-Kriegs Land und alle andere dergleichen Aembter, deren Besoldung wenigst ein hundert Gulden Keinsich austräget, Privilegia, Prædicata, Standes-Erhöhlungen, Diplomata, Lehens-Brieff, deren Befreyungen, Fidei commissi und Majorats-Briefse, Salvi Conductus, Moratoria, Salvæ Guardia, Perdons-Briefse, Veniæ ætatis, Confirmationes, Intabulationes, Versicherungen, Decreta, Expectantien, Patenten, Frey und andere Paß-Briefse, und alle andere Schrifften, so mit dem Kayser: und Königl. chen Gnaden-Sigill in forma Patenti pflegen sigilliret und ausgefertigt zu werden; Item Testamenta, Codicilli, Donationes, alle Contract und Obligationes, welche über ein hundert Gulden ertragen, auf dergleichen mit einem doppelten Adler gestempelten oder vermerckten Pappier sollen geschrieben werden; So viel aber die übrigen schriftlichen Urkunden, als Quittungen, Vergleich, Heyraths-Briefse, Inventarien, Erbtheilungen, gerichtliche Traditiones und Verrichtungen, Sententias definitivas, Revisions-Urtheil, Absolutoria, Immissiones in hæreditatem vel bona, Raith-Brieff und dergleichen anreichen thut, solle man dieselben, wann die Tausend und mehr, oder

darunter biß 500. Fl. betragen, gleicher gestalt auf oben wehnte Sorten des Pappiers schreiben.

4. Das die anderte Sort des Siegel-Pappiers mit einer Königl. Kron gemerckt, und ein Bogen dessen um 15. Kr. bezahlt werde, auf solchen sollen geschrieben werden alle in articulo III. sub 8. So viel aber 12. specificirte Instrumenta und dergleichen, welche sich von fünfß, biß ein hundert Gulden belaufen; Item alle Kaiser- und Königliche Rescripta, und demnachgesetzten Instantien Executions- und andere Decreta und Befehle, so nicht ex officio expedirt, sondern von denen Parteyen erhebt werden, Inhibitiones und Arresta, Subhastationes, und andere Edicta ad Valvas, Urlaub- und Warnungs-, oder Ernennungs-Brieffe, Gewöhren, und dessentwegen ergehende gerichtliche An- und Aufkündigungen, Abschazungs-Brieffe, Intimationes an die Assistenten bey denen Abschazungen, die Abschazungen selbst, letzte Beherrschungs-Recht, Personal-Arrest- und Steck-Brieffe, Fürmerckungen, Sententia, Interlocutoria, Apostel, Declarationes oder Leuterungen, Vormundschafft- und Curatel-Verordnungen, gerichtliche Attestationes, Gerichts-Urkundten, Geburts- und Lehr-Brieffe und dergleichen, so bey denen Gerichten, oder sonst ausgewürcket werden müssen.

5. Das die dritte Sort des Siegel-Pappiers mit einem Erz-herzoglichen Hüttel gemerckt, und ein Bogen dessen mit 5. Kr. bezahlt werden solle, dahin gehören, alle obige Instrumenta und Urkundten, so unter ein hundert Gulden seyn; Item, was bey denen Obern- und Untern-Gerichten eingekommen wird; Benantlichen: alle Anbringen, sie haben Natur eines Moratorii, und Einstellung der Execution, Cessiones, Revers zum Lande, alle Gravamina contra Judices primæ Instantiæ. Item Heyraths-Verschreibungen, Bestand-, oder Wietungs-Brieffe (so unter hundert Gulden austragen,) Hof- oder Haupt

Hauß-Quarteir-Zettel und dergleichen, alle Klagen, ausgeschnittene Zettel, Doporn, oder Widerspruch, Puhonn, und Beschickungen, Libelli, Citationes ex lege diffamari, Exceptiones, Replica, Duplica, Triplica, Quadruplica, Probation- und Reprobation-Schriſſten, Appellations-Anmeldung, die Exceptiones darauf, Recognitiones de Introducta, Dilationes ordinariae & extraordinariae in prima & secunda Instantia, Cautiones pendente Revisione, seu Appellatione, Relationes, Positionales, Interragatoria, Zeugen-Aussagen, Purgationes contumaciae, Gewalt und Vollmachten, Attestationes sub nobili fidei oder andere gemeine: Item alle Beylagen besonders, nicht weniger die geringe Testamenta, Codicilli, Obligationes, Kauf-Briefe, auch andere Instrumenta, wann das Quantum nicht hundert Gulden austrägt: Dergleichen die Extractus Protocolli, Zustellungs- oder praesentations-Attesta, Abschriften der Anbringen, Vorbescheidungen, so nicht auf die Anbringen geschrieben, sondern ganz absonderlich abgefaßt, und denen Partheyen pflegen hinausgegeben zu werden; und in summa alles, was von denen Registraturen und Cancleyen erhoben, und darinnen geschrieben wird. Dieses alles soll auf die dritte Sort des mit dem Erz-Herzoglichen Hütel gemerckten Pappiers geschrieben werden. Es sollen auch die Mauth, Paßier- und Wein-Zettel, Auszüge und was dergleichen mehr seynd, unter dieser dritten Sort des Pappiers begriffen seyn, und zu solchem Ende halbe Bogen und Quart-Blätter mit dem dritten Stempel gemercket werden, deren sich die Mauthner, Branitz, Zoll und Ungelds-Beamten, wie auch die Obrigkeit in unsern Königlich und anderen Städten, gebrauchen sollen. Damit nun

6. Ob dieser unserer Ordnung fest gehalten werde, so sollen hinführo keine Memorialia, Beylagen oder andere Schriſſten, wann sie nicht auf solchem Papier geschrieben seynd, bey denen Gerichten und Instantien angenommen, nichts darauf erken-

erkennt, noch vorbeschieden, sondern alles als null und nichtig wiederum hinausgegeben werden, welches wir respectu der Satz: Schrifften, und deren Beylagen allein auf die bey Gerichte pro Judice, nicht aber die so pro Parte eingereicht werden, hiermit verstanden, und restringirt haben wollen.

7. Wosern aber ein oder ander Instrument aus obbenannten Speciebus, item Memorialia, oder Beylagen außerhalb unsers Herzogthums Schlessen, nicht auf das Siegel-Pappier verfaßt eingeschickt, oder auch in casu necessitatis Testamentum, oder andere Dispositiones, sive inter vivos, im mortis causa, es sene in- oder außser unserm mehr gedachten Herzogthum Schlessen, auf ungesiegeltes Pappier geschrieben würde, sollen die Interessirte Partheven nachgehends schuldig seyn, derley Instrumenta a dato deren Ausfertigung, innerhalb 18. Wochen nach der Artz der Sorten gegen der Gebühr machen oder siegeln zu lassen, und solche Instrumenta alsdann wann sie sonst an sich selbst nicht viciös oder mangelhafft sind gleichfalls für gültig gehalten werden, welchen Verstand es auch mit denen Chartabianchen hat; Damit auch

8. Daß Siegel-Pappier in unserm Erb-Königreich und Landen an allen Orten zur Gnüge vorhanden seye, und niemand über dessen Abgang zu beschweren billliche Ursach haben möge: So ist in unserer Käyserlichen Residenz: Stadt Wien ein Ober-Siegel-Ambt aufgerichtet, und darzu ein Ober-Siegel-Ambtmann und Gegenschreiber, sammt andern notwendigen Bedienten, in unserer Königlichen Stadt Breslau aber ein Siegel-Commissarius und Gegenschreiber verordnet worden, welche in ihren unterhabenden Siegel-Ambtern so viel Pappier zu siegeln haben, damit unser Herzogthum Schlessen damit zur Gnüge möge versehen werden.

Es soll auch denen Magistraten, Obrigkeiten, Stadt und Gerichts-Schreibern, Advocaten, Notarien und dergleichen Personis publicis, wie auch denen Pappier- und Buchhändlern, Materialen

Materialisten, und andern Krämern, in unsern Königl. Weichbild und anderen bevorab kleinern Städten und Märkten, auch sonst manniglichen freysethet, dieses Siegel-Papier entweder bey unserm Ober-Siegel-Amtmann in Wien, oder bey denen Siegel-Commissariis in unserer Königl. Stadt Breslau in einer beliebigen Quantität zu kauffen, und wieder zu versilbern, oder ihr eigenes Pappier gegen der Gebühr stempeln zu lassen.

9. Was bishero vom dem Pappier in genere gemeldet und statuiret worden, solches verstehet sich auch specialiter auf das Regal, Median und Pergamen, welches alles eben so wohl mit dem Stempel gemerckt, und die Gebühr dafür nicht höher, als für das kleine gemeine Pappier, von der ersten, andern oder dritten Sort nach der Qualität und Eigenschaft des ausfertigenden Instruments entrichten, und dafür das pretium oder Werth des Pergaments, Regal, Median und gemeinen Papiers absonderlich bezahlt werden soll.

10. Wird unserm Königl. und Landes-Fürstlichen Canzleyen, Gerichten und andern instantien freysethen, entweder ihr eigenes Pappier oder Pergamen gegen der Siegel-Gebühr selbst stempeln zu lassen, oder auf Begehren aus unserm Ober- oder andern Siegel-Aemtern eine nothwendige bedörffende Quantität solchen Siegel-Papiers oder Pergamen von einer Zeit zu der andern gegen Recognition eines Taxatoris, Registratoris, Expeditoris, oder eines andern beendigten Canklers, Verwantens zu entlehnen, dergestalt, daß sie, wann solches verbraucht ist, das dafür eingenommene Geld, neben dem Werth des Papiers, oder Pergaments pro distinctione Classium in die Siegel-Ambs-Cassa lieffern, und alsdann wieder aufs neue etwas darzunehmen.

11. Von dem Gebrauch dieses Siegel-Papiers sollen Exempt und befreyet seyn:

1. Alle und jede Contributiones, und die dessentwegen zu fertigende Anweiß- und Quittungen, Contributions-Verordnungen, wie auch die Wacht- und Soldaten-Quartier-Zettel, und die solcher Steuern und allgemeiner Anlagen halber sonstigen fallen und zu expediren seyn möchte.
2. Alle Criminalia, und die derentwegen, es sey auf dem Land, oder an und in unserer Königl. Haupt-Stadt Prag, wie auch Königlichen Weichbildern und andern Städten ergehende Expeditiones.
3. Alle Bericht, Gutachten und Relationen, welche zu weder an uns und zu handen unserer Königlichen Böhmischen Hof-Canzley, oder von einem unserer nachgesetzten litischen Justiz oder Cammer-Mitteln an das andere zu sonst, und ex officio ergehen.
4. Der arme Bauersmann und unterthänige Bürger eines privat-Herrn, wann er bey seiner Obrigkeit was anbringen, zu klagen, oder zu litigiren hat.
5. Die Unterthanen unserer Fiscalischen Cammer-Güter.
6. Der armen Sammel- und Fata-Patenten.
7. Die arme litigirende Personen, so entweder Juramentum Paupertatis præstiret, oder wissentlich ganz arm und mittellos seyn.
8. Die Satz-Schriften und deren Beylagen, welche bey denen Ober- und Unter-Gerichten, wie schon oben erwähnt, pro parte, und gemeiniglich nur in schlechten Abschriften ein- und überreicht werden.
9. Die Pupilar- und Wirthschafft-Administrations Relationen, es wäre dann Sach, das selbe bey Gericht originaliter zum Beweis eingebracht würden. auf welchen Fall dieselben gleich anderen dergleichen bey Gericht anbringenden Beylagen mit dem dritten Stempel gegen Erlegung der 3. Kr. für jeden Bogen gesiegelt werden sollen.

10. Diejenige Ordens Personen, so in Krafft ihres Incuti oder Geistlichen Regel, kein Geld an- oder berühren dürfen.

11. Die Spitäler, so pure von Almosen leben, und weiter keine gestiftete Einkünften haben. Daferne aber

12. Ein ganze unterthänige Gemeinde, id est, eine Stadt, Markt, Dorff oder Unterthan im Land für sich allein bey einer aus unsern Königlichen Instanzen etwas anzubringen hätte, solle sie, oder er sich ebenfalls des Siegel Pappiers zu gebrauchen schuldig seyn.

13. Wer sich verniesen würde den Stempel nachzugraaben, um damit unser Königliches Interesse zu defraudiren, und seinen eigen Nutzen zu suchen, der soll mit der ordinari-Straf eines falschen Münzers angesehen, und hingegen derjenige, wer einen solchen, ehe es offenbahr würde, denuncierte, wann er auch schon selbst mit complex wäre, nicht allein von der Strafbefreyet, sondern noch darzu belohnet werden. Zum

14. Und letztlich wollen wir, daß diese unsere wohlberathschlagte Ordnung und Verordnung in unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, unverlängt zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und durchgehends publiciret werde, auch von dato der Publication an in drey Monaten seinen Anfang nehme, dergestalt, daß alle nach selbigem dato eingehende Memorialia, und ausfertigende Instrumenta auf dieses Siegel Papier geschrieben, sonst aber denen oberwehnten Nullitäten unterworfen und von keiner Krafft seyn sollen.

Gleich wie hingegen, was bis dahin auf unbeseigelttem Papier geschrieben und expedirt worden, in seinem Werth zu lassen ist.

Und gebieten diesem nach allen und jeden obgedachten unsern getreuen Fürsten und Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standts, Amts, hohen und niedern Befehls oder Wesens, die in öftters berührtem unserm

Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien seynd, hiemit gebi-
 digst und ernstlich, daß sie über dieser unserer Policy- und En-
 gel- Pappier- Ordnung, welche im übrigen ohne Prajudiz und
 Derogation unserer anderen Königlichen Constitutionen und
 Ordnungen seyn soll, steiff und fest halten, demie, was dar-
 in sanciret worden, in allen ihren Punkten und Claulen ge-
 horsamst nachkommen, darwider selbst nicht thun, nach-
 dern solches zu thun verstaten, sondern vielmehrers dar-
 seyn, damit die hierwieder ein- und vorkommende Memorialia,
 Satz- Schrifften und Instrumenta obangeführter Massen ge-
 null und nichtig verworffen, gegen die Ubertreter aber und ge-
 fundene Falsarios mit der ausgesetzten Straf würcklich und ob-
 ne einzigen Respect verfahren werde; worfür sich ein jeder zu
 hüten und hiernach zu achten wissen wird. Das merket
 wir ernstlich. Es beschicht auch hieran unser anädigster Will-
 und Meinung. Geben in unserer Stadt Wien, den drey-
 und zwanzigsten Monats- Tag Julii, im sechzehnhundert sechs-
 und achtzigsten; unserer Reiche, des Römischen, im neun und
 zwanzigsten, des Hungarischen im zwey und dreyßigsten, und
 des Böheimischen im dreyßigsten Jahr.

XXII.

Anno 1687. d. 12. Febr. Declaration
 des Stempel- Pappier- Patents.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Bö-
 heim Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wie-
 Franz Ludwig von Gottes Gnaden, Bischoff zu Breslau,
 Pfalz, Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Gütlich, Cle-
 ve und Berg, Graf zu Veldenz und Sponheim, der Mark
 Ravensperg, und Wörß, Herr zu Ravensstein, 2c. Wie auch
 Cansler und Rätthe bey dero Königl. Ober Amte im Her-
 zogthum Ober- und Nieder- Schlesien. Geben denen hoch-
 und

und löblichen Herren Fürsten und Ständen, und jedermänniglich hierdurch gebührend zu vernehmen, welcher gestalt Allerhöchstgedachte Ihre Kaiser- und Königliche Majestät, unterm 25. verwichenen Monats Januarii an uns allergnädigst rescribiret, obwohlen dero wegen Introducirung des gesiegelten Pappiers unterm 23. Julii vorigen 1686sten Jahres ergangenen und in diesem Land den 23. Septembr. publicirten Patenten dero Allergnädigste Kaiser und Königl. Intention und Meynung, wie es bey dem Gebrauch solch gesiegelten Pappiers gehalten, und was dabey observiret werden solle, der Länge nach wäre ausgeführet und verordnet worden, daß sie doch der Nothdurfft zu seyn, allergnädigst erachtet hätten, dero vormahlige gnädigste Verordnung, und was darinnen nicht deutlich genug exprimiret wäre, zu erläutern, auch circa modum introductionis, & practicabilitatis, zu Facilitirung der Sachen, ein und anders zu ändern, zu limitiren und zu verbessern, nach mehrerm Inhalt hiernachgesetzter Punkten.

I.

Esstens, solle dieses gesiegelte Papier pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments oder Schrift, so eine genugsame Prob erfordert, und bey denen Instantien eingereicht, oder von denenselben ausgefertigt wird, gehalten werden.

II.

Solle dieses Siegel-Papier in drey Sorten unterschieden, deren jede mit einem absonderlichen Stempel bemerckt oder gesiegelt, oder auch zu absonderlichen Instrumenten, Schriften, oder Expeditionen gebraucht, und um einen besondern Werth erzeiget und bezahlt werden; zu welchem Ende/ und damit der Unterschied so wohl der Sorten, als auch des Werths solch gesiegelten Pappiers von jedermänniglich leicht könne und möge erkannt werden, so ist die Königliche allergnädigste Verordnung

ordnung dahin ergangen, daß auf einem jeden Stempel gleich der Werth, respective mit 60. 15. oder 3. Kreuzern primiret werde, aus welchem mithin der Unterschied des Papiers, und des Werths, wie auch von welcher Sorten eines oder das andere ist, leicht abzunehmen seyn wird. Wie dann

III.

Die erste Sort des Siegel-Papiers mit einem doppelten Adler gemerckt, ein Bogen desselben mit 60. Kreuzern bezahlt werden, und unter dieselbe alle hernach specificirte Schriften gehören sollen; Benantlichen, die Königl. Gratia, Kriegs-Land- und alle andere dergleichen Nempter und Dienst, auch darüber ertheilende Hof-Ordinantien, oder Decreten, deren Besoldung wenigstens 100. Fl. austrägt, Privilegia Prædicata, Ständes- Erhebungen und Diplomata, Jus Incolatus Revers zum Lande, Leben- Briefe, deren Befreyung, Fidei Commiss- und Majorats- Briefe, Salvi Conductus, Moratoria, Subvæ Guardia, Pardons- Briefe, Veniæ ætatis, Elections- Instrumenta, Confirmationes, Intabulationes, Versicherungs- Decreta, Expectantia, Patenten, Frey- und andere Paß- Briefe, und alle andere Schriften, so mit dem Königl. Gnaden- Siegel in forma Patentis, oder sonst pflegen sigillirt zu werden; Testamenta, Codicilli, Donationes, alle Contracten, Obligationes, welche über 100. Fl. ertragen, auf dergleichen mit einem doppelten Adler gestempelten oder vermerckten Pappir geschrieben werden sollen.

So viel aber die übrige Schriftliche Urkunden, als Urtheilungen, Vergleiche, Heyraths- Briefe, Inventaria, Erbtheilungen, Revisions- Urtheil, Sententias definitivas, Absolutoria Immissiones in hæreditatem vel Bona, Landes- Schermb oder Gewehr, Rait- Briefe, Bestand- und Kauf- Briefe, und dergleichen Instrumenta anbelanget, solle man dieselbe, wann sie 500. bis 1000. Fl. oder mehr betragen, gleicher Gestalt auf oberwehnte erste Sort des Pappirs schreiben.

IV.

Solle die anderte Sort des Siegel: Pappiers mit einer Königlichen Eron gemerckt, und ein Bogen dessen um 15. Kreuzer bezahlt werden; Auf solchem sollen geschrieben werden alle in Articul. Tertio sub §. So viel aber &c. specificirte Instrumenta und dergleichen, welche sich von 500. bis 1000. Fl. belaufen; Item alle Königliche Rescripta und deren nachgesetzten Instantien, Executiones und andere Decreta und Befehlich, so nicht ex Officio expediret, sondern von denen Partheyen erhebt werden, Verschreibungen, Lehens Veräußerungen und Auflassungen, Inhibitions-Decreta, Ansehlungs oder Subhastations-Edicta, Urlaub-Briefe, Raths: Verneuerungen, worüber die Königliche Bestätigung eingehohlet wird, Gewehrigungen, und deswegen ergehende gerichtliche An- und Aufkündigungen, allerley Gerichtliche Erinnerungs- oder Monitorial-Decreta, Abschätzungs-Brieffe, Intimationes an die Assistentes zu denen Abschätzungen, die Abschätzungen selbst, letzte Beherrschungs-Recht, Arrest-und Steck-Brieffe, Färmercfungen, Sententia Interlocutoria, Aposteln und respective Leuterungs- und Belehrungs-Urtheil, in causis civilibus, oder andere Königliche Rescripta in causis partium, Tutel- und Curatel-Auftragungen, Gerichtliche Attestationes, Gerichts Urkunden, Remis-Geburts- und Lehr-Briefe, vidimirte Schrifften, und dergleichen, so bey denen Gerichten oder sonsten angewirkt und erhebt werden müssen, oder auch von denen Notariis Publicis ausgefertigt werden können.

V.

Die dritte Sort des Siegel: Pappiers, solle mit dem Herzoglichen Hüttel gemerckt, und ein Bogen dessen mit 3. Kreuzern bezahlt werden. Dahin gehören alle obige Instrumenta und Urkunden, so unter 100. Fl. seyn; Item, was bey denen Königl. Ober- und Untern Gerichten und andern Instantien eingegeben wird, und nicht Officii Sachen betrifft, benandlich

nandtsch alle Supplicationes, Memorialia und Abbringen, sie
 ben Nahmen wie sie wollen, als pro restitutione in integram
 Begehrung eines Moratorii und Einstellung der Executio-
 Cessiones und alle Gravamina contra Judices Primæ Instan-
 tiam Heyraths-Beschreibungen, Cautiones, Bestand-
 Mietungs-Briefe, (so unter 100. Fl. austragen) Hof-
 Hauß-Quartier, Bettel und dergleichen; alle Klagen, aus-
 schnittene Zettel, Doporn oder Widersprüche, Puben
 und Beschiedungen, wie nicht weniger die Gürtliche und
 such, Schreiben, welche vom Gericht ausgehen, schriftlich
 Protestationes, Gerichtliche Warnung, Anmeldung der Er-
 rungen, sich der väterlichen Verlassenschaft zu immisciren
 oder andere Erbschaften, es seye cum oder sine beneficio Leg-
 & inventarii zu adiren, oder selbe zu repudiiren, gerichtlich ab-
 forderte Erklärungen in causis Partium, Libelli, Citationes
 Lege diffamari, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ
 quadruplicæ, Probation- und Reprobation-Schriften, Revi-
 ons- und Appellations-Anmeldung, die Exceptiones darauf
 Recognitiones de Introducta, dilationes ordinariæ & extraor-
 nariæ, in prima & secunda Instantia, Cautiones pendente Revi-
 one, seu Appellatione in vim revisionis interposita, Relationes po-
 sitionales, Interrogatoria, Zeugen-Aussagen, Berveiß und Be-
 genberweiß, Purgationes contumaciæ, Gewalt und Vollmach-
 ten, Attestationes sub nobili fide oder andere gemeine; Item
 alle Beylagen besonders, nicht weniger die geringe Testame-
 ta, Codicilli, Heyraths-Briefe, Obligationes, Kauf- und Tausch-
 Briefe, auch andere Instrumenta, wann das Quantum nicht
 100. Fl. austrägt; Desgleichen die Extractus Protocolli, Be-
 stellungs-Attestata, Abschriften der Anbringen, Vorbeschei-
 dungen, so nicht auf die Anbringen geschrieben, sondern ganz
 absonderlich abgefaßt, und denen Parthenen pflegen hinan-
 gegeben zu werden, und in Summa, alles, was von denselben
 Registraturen und Cancellereyen erhoben, und nicht ex officio ge-
 schrie

schrieben wird, dieses alles soll auf die dritte Sort, des mit dem Erz-Herzoglichen Hütel gemerckten Papiers geschrie-
ben werden. Nicht weniger, weilen alle Landes- und Ge-
richts termini nach Unterscheid der besondern LandesConstitu-
tionen der grossen Weitläufigkeit halber, alhier specificie
nicht inserirt werden können, sollen solche, als wann selbige
würcklich exprimirt wären, unter denen gemeldten dreyen
Sorten verstanden seyn. Es sollen auch die zu 5. Fl. und
mehr austragende Mauth, Zettel, Passier, Zettel, Wein, Zet-
tel, Auszüge, und was dergleichen mehr seyn, unter dies-
er dritten Sort des Papiers begrieffen seynd, und zu solchem
Ende halbe Bögen und Quart-Blätter mit dem dritten
Stempel gemerckt werden, deren sich die Mauthner, Aufschlä-
ger und Granitz, Zoll- und Ungelds, Beampten, in gleichen die
Obrigkeiten in denen Königlischen Weichbild und andern
Städten und Märkten, wie auch die Kauff- und Handels-
Leute, zu obgedachten ihren Auszügen gebrauchen sollen.
Damit nun

VI.

Ob dieser Ordnung fest gehalten werde, so sollen hinfüh-
ro keine auf ungesiegeltes Pappier geschriebene Memorialia,
Verlagen oder andere Schrifften bey denen Gerichten und
Instantien angenommen, nichts darauf erkennet noch vorbe-
schieden, sondern alles als null und nichtig hinaus gegeben
werden.

VII.

Wosern aber ein oder anderes Instrument, aus hievor
benannten speciebus; Item Memorial oder Verlagen, ausser,
halb des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien nicht
auf das Siegel Pappier verfaßter eingeschicket, oder auch in
calum necessitatis ein Testamentum oder andere Dispositiones,
sive inter vivos sive mortis causa, es seye in oder ausser des Her-
zogthums Ober- und Nieder-Schlesien auf ungesiegeltes

Pappier geschrieben würde, sollen die Partheyen nachgehendschuldig seyn, derley Memorialia und Beylagen, vor der Überreichung, die Instrumenta aber a dato deren Ausfertigung innerhalb 18. Wochen, nach der Art der Sorten, gegen die Gebühr mercken oder siegeln zulassen, und solche Instrumenta alsdann, wann sie sonst an sich selbst nicht vitios oder mangelhaft seynd, gleichfalls für gültig gehalten werden, wogegen Verstand es auch mit denen Carthenbianchen haben sol. Damit nun

VIII.

Das Siegel-Pappier im Herzogthum Ober- und Nider-Schlesien an allen Orten zur Gnüge verhanden seyn, und sich niemand über dessen Ermanglung zu beschweren könnliche Ursach habe, so ist in der Käyserlichen Residenz-Etate in Wien, ein Ober-Siegel-Ambt aufgerichtet, und darzu ein Ober-Siegel-Ambtmann und Gegen-Schreiber, sammt andern nothwendigen Bedienten; in der Königl. Hauptstadt Breslau aber, ein Siegel-Commissarius und Gegen-Schreiber verordnet worden, welche in ihren unterhabenden respective Ober- und Siegel-Aemtern, so viel Pappier sie segeln sollen, daß das Land damit zur Gnüge möge versehen werden: Und solle denen Magistraten, Obrigkeiten, Statthaltern und Gericht-Schreibern, Advocaten, Notarien und dergleichen Personis publicis, wie auch denen Pappier- und Buchhändlern, Materialisten und andern Krämmern in denen Königl. Reichsbild und andern, bevorab kleinern Städten und Märkten frey stehen, dieses Siegel-Pappier entweder bey dem Ober-Siegel-Ambt in Wien oder bey dem Siegel-Commissario in der Königl. Hauptstadt Breslau in einer beliebigen Quantität zu kaufen, oder gegen Recognition und Caution auf Credit zu nehmen, und wieder zuverfügen, auch ihr eigenes Pappier gegen der Gebühr stempeln zu lassen.

IX.

Was bißhero von dem Papier in genere gemeldet und statuiret worden; solches verstehet sich auch specialissime auf das Regal- und Median-Pappier und Pergament, welches alles eben so wohl mit dem Stempel gemerckt, und die Siegel-Gebühr dafür nicht höher als für das kleine gemeine Pappier von der ersten, anderten oder dritten Sort nach der Qualitât und Eigenschafft des ausfertigenden Instruments entrichtet, und dafür das pretium oder der Werth des Pergaments, Regal, Median und gemeinen Pappiers absonderlich bezahlt werden solle.

X.

Denen Königlichen und andern Cansleven, Gerichten, und andern Instanzen, wie auch sonst einem jedem privato solle frey stehen, entweder ihr eigenes Pappier oder Pergament gegen der Siegel-Gebühr selbst stempeln zu lassen, oder auf Begehren aus dem Ober- oder andern Siegel-Aemtern eine notwendige Quantitât solchen Siegel-Pappiers oder Pergaments, von einer Zeit zu der andern, gegen Recognition eines Taxatoris, Registratoris, Expeditoris oder andern beeydigten Cansley-Verwandten zu entlehnen, dergestalt, daß sie wann solches verbraucht ist, das dafür eingenommene Geld, neben dem Werth des Pappiers oder Pergaments, pro distinctione classium, in die Siegel-Ambts-Cassa liefern, und alsdann wieder aufs neue etwas nehmen.

Wosern auch ein Instrument, Memorial, oder andere Schrift, wie sie Nahmen haben mag, auf gesiegeltes Pappier geschrieben, und aber entweder durch eine macul oder per errorem scribentis, oder durch eine Correctur, oder sonst vicios und unfüchtig gemacht würde, so solle der Parthey aus dem Ober- oder andern Siegel-Aemtern ein ander Bozen, ohne Bezahlung der Siegel-Gebühr, gesiegelt und ausgefolgt werden, jedoch dergestalt, daß die Parthey die maculir-

te, gefehlte oder corrigirte Schrift, beyhm Ambt vorweisen und
castire.

XI.

Von dem Gebrauch dieses Siegel-Pappiers sollen frey
und exempt seyn: 1. Alle und jede Contributiones, und de
deshwegen ausfertigende Anweiß und Quittungen, Contribu
tions-Polleren, wie auch die Wacht und Soldaten Quartie-Ge
tel, und was solcher Steuer und allgemeinen Anlagen halben
sonsten vorkommen und zu expediren seyn möchte. 2. Alle
Criminalia, und die darentwegen auf dem Lande oder an
in der Königlichen Haupt-Stadt Breslau, wie auch dem
Königl. Weichbild und andern Städten und Märkten erge
hende Expeditiones. 3. Alle Berichte, Gutachten und Rele
tiones, welche entweder an Ihro Käyser und Königl. Ma
jestät und zu handen dero Königlichen Böheimischen Hof
Cansley, oder von einem dero nachgesetzten politischen Justiz
oder Cammer-Mitteln, an das andere, um sonst und ex offi
cio ergehen. 4. Der arme Bauersmann und unterthän
ge Bürger eines Privat-Herren, wann er bey seiner Obrigkeit
was anzubringen, zu klagen, oder zu litigiren hat. 5. Die Un
terthanen der Fiscalischen Cammer-Güter. 6. Der armen
Sammel-Patenten und Fede. 7. Die arme litigirende Per
sonen, so entweder Juramentum Paupertatis prästiret oder we
sentlich Mittel-loß seyn. 8. Die Satz-Schriften und deren
Beylagen, welche bey denen Obern- und Untern-Gerichten
pro parte, und gemeinlich nur in schlechten Abschriften, ein
und überreicht werden. 9. Die Pupillar- und Wirthschafts-
Administrations-Ratungen, es wäre dann Sach, daß selbe bey
Gericht originaliter zum Beweiß eingebracht würden, auf wel
chen Fall dieselbe gleich andern dergleichen bey Gericht einbrin
genden Beylagen, mit dem dritten Stempel, gegen Erle
gung der 3. Kreuzer für jeden Bogen gestiegelt werden sollen.
10. Diejenige Ordens-Personen, so Krafft ihres Instituti oder
Nagel

Regel kein Geld berühren dürfen, und nicht possessionirt seyn.
 II. Die Spittäler, so nur von Almosen leben und weiter keine gestiftete Einkünften haben. Dafern aber

XII.

Eine ganz unterthänige Gemeinde, id est, eine Stadt, Marckt, Dorff oder Unterthan im Land, für sich allein bey einer aus denen Königlichcn Instantien etwas anzubringen hätte, sollen sie oder er sich ebenfalls des Siegel-Pappiers gebrauchen schuldig seyn.

XIII.

Wer sich vermessen würde den Stempel nachzugraben, und damit das Königlichc Interesse zu defraudiren, und seinen eigenen Nutzen zu suchen, der soll mit der ordinari Straff eines falschen Münzers angesehen: Hingegen derjenige, wer einen solchen ehe es offenbahr würde, denunciirete, wann er auch selbst mit complex wäre, nicht allein von der Straff befreyet, sondern noch darzu belohnet werden. Zum

XIV.

Und letztlich, solle diese Ordnung in allen ihren Punkten observiret und gehalten, auch zu jedermanns Wissenschaft durch das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien dem Herkommen nach, gebracht und im übrigen alle fñhrohin eingehende Memorialia, und ausfertigende Instrumenta auf dieses Siegel-Pappier geschriben werden, sonsten aber obbemeldeten nullitäten unterworffen, und von keiner Krafft seyn.

Wann dann allerhöchstgedachte Ihro Käyser- und Königlichc Majestät uns zugleich allergnädigst anbefohlen, sothane respective änder, limitir- und Verbesserung-Puncta unverlångt, dem Herkommen nach, zu jedermännlichcs Wissenschaft im Lande bringen lassen, auch darob steiff und feste handzuhalten, im übrigen aber daran zu seyn, damit so vorgeschriebenes Siegel-Pappier würcklich in usum gebracht wer-

de; Und nun solchem Allergnädigsten Käyser und Königlichem Befehl allergehorsamst nachzukommen, unsere allerunterthänigste Schuldigkeit erfordert:

Als haben wir hiervorstehende Puncta durch diese gedruckte Patentes Ober-Ambtlich publiciren, und ob Hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, und jedermänniglich gebührendes erinnern und ermahnen wollen, daß sie alles dasjenige, was in mehrbemeldten Punctis exprimiret und enthalten, aufs fleißigste und genaueste beobachten und da ein- und andern Orts das Siegel-Pappier noch nicht wäre in usum gebracht worden, solches nunmehr ungefümt introduciren, und den Allergnädigsten Käyserlichen Willen und Befehl allergehorsamst vollziehen. Breslau den 12. Februarii, Anno 1687.

XXIII.

Anno 1692. d. 3. Sept. Introduction
des Stempel-Pappiers.

Wir Leopold 2c. 2c. Entbieten N. allen und jeden unseren getreuen Inwohnern und Unterthanen, aus allen vier Ständen unsers Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, was Würden, Standes, Amtes oder Wesens die seynd, unsere Käyser und Königliche Gnade und alles Gutes. Und fügen denenselben hiemit gnädigst zu wissen ist ihnen auch aus unseren vorherigen noch unterm drey und zwanzigsten Julii des sechzehnhundert sechs und achtzigsten Jahrs ergangenen und publicirten Siegel Patenten erinnerlich, was massen wir uns, bey unserer ickigen, wiewohl sehr schweren, und mit höchst gefährlichen Kriegs-Troublen eingewickelten Regierung, dannoch besonders angelegen gehalten, die gute Ordnung zu vermehren, und alles in bessere Policy zu setzen, insonderheit aber, die bey denen Gerichten, und sonst

sonst vorkommende Handlung mehrers authentificiren zu lassen.

Welchem nach und sintermahlen wir gnädigst wahrgenommen, daß zu solchem Ende, bey denen mehresten Königreichen, Republicquen und Fürstenthümen Europæ, das gesiegelte Pappier gar nützlich eingeführet worden, wir nach reiffer der Sachen Überlegung gnädigst für gut befunden und entschlossen, solch gesiegeltes Pappier ebenfalls in unserm Erb-Königreich, Fürstenthümen und Ländern durchgehends einführen, practiciren, und darauf eine gewisse leydentliche Taxam setzen zu lassen.

Und ob wir zwar in obgemeldt unsern vorhero hierüber ergangenen Patenten, unsere gnädigste Intention und Meynung, wie wir es bey dem Gebrauch solch gesiegelten Papiers gehalten haben wollen, und was dabey zu observiren seye, der Länge nach, ausgeführet und verordnet; So haben wir doch zu unserm sonderbahren Mißfallen wahrnehmen müssen, ist auch deswegen von unserm Ober- und andern Siegel-Aemtern vielfältig geklagt und mit Umständen representiret worden, daß solchen unsern Verordnungen schlecht oder gar nicht nachgelebet, sondern denenselben renitenter zu wider gehandelt, mithin unser dabey verhörendes Interesse dergestalt gehindert und geschmälert worden, daß unserm Erario publico dardurch diese Jahr hero ein Nahmhafftes entgangen. Worauf wir nun, gedachte unsere Verordnung, vermittelst dieser neuen Patenten, zu aller unserer Erb-Ländern, durchgehender gleicher Wissenschaft und Observanz, nochmahlen zu wiederholen, unumgänglich bewogen worden, und zugleich eine Nothdurfft zu seyn erachtet, verschiedne darinnen befindliche Puncten und Articulos, um willen man bey der ersten Einrichtung nicht alles hat prævidiren können, zu moderiren, oder sonst ein und anderem zu verbessern, und dahin einzurichten, damit solcher Siegel-Ordnung, und unse-

rer

rer darin enthaltener allergnädigster Intention führohin mehrer nachgekommen, und Vollzug geleistet werde.

Befehlen demnach hiermit ernstlich, und wollen, daß hinführo all und jede, in und ausser unsern so wohl geist- als Weltlichen Gerichten verfertigende Instrumenta memorialia, und Expeditiones, auf ein absonderliches mit einem gewissen Stempel gemerckt und gezeichnetes Pappier oder Pergament geschrieben werden sollen; und damit diese unsere hiebey führende gnädigste Intention, auch wie, und auf was Weise, wir es mit diesem Siegel, Pappier gehalten haben wollen jeder männiglich bekandt seye, sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: So haben wir die vorher publicirte, und antezo in etwas veränderte, und limitirte Verordnung diesem unserm neuen Patent von Punct zu Punct einverleiben lassen; Und zwar

Primo. Wollen wir, daß dieses Pappier pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments oder Schrift, so eine gnugsame Prob erfordert, und bey denen Instanzen eingereicht, oder von denenselben ausgefertigt wird, gehalten werden, und darzu alle so wohl Inn- als Ausländer, so in unsern Erb- Königreichen und Ländern Process zu führen oder sonst zu handeln haben, was Standes sie auch seyn möchten, so wohl die Kläger als Beklagte oder Intervenienten verbunden seyn sollen.

Secundo. Daß dieses Siegel, Pappier in drey Sorten unterschieden, deren jede mit einem absonderlichen Stempel gemerckt oder gesiegelt, auch zu absonderlichen Instrumenten, Schriften oder Expeditionen gebraucht, und um einen besondern Werth erzeugt und bezahlt werde: Zu welchem Ende und damit der Unterschied so wol der Sorten als des Werths solch gesiegelten Pappiers von jedermänniglichen leicht könne und möge erkennet werden, so haben wir die gnädigste Verordnung gethan, das auf einem jedem Stempel zugleich der Werth,

Werth, respective mit sechzig, funffzehn, oder drey Kreuzer exprimiret werde, aus welchem mithin der Unterschied des Pappiers, und des Werths, wie auch von welcher Sorten eins und das andere ist, leicht abzunehmen seyn wird, wie dann

Tertio. Die erste Sort des Siegel-Pappiers, mit dem doppelten Adler gemerckt, ein Bogen desselben mit sechzig Kreuzer bezahlt werden, und unter dieselbe alle hernach specificirte Schrifften gehören sollen, benantlichen die Lands Fürstliche Gratialia, Hof-Kriegs-Land, und alle andere dergleichen Aempter- und Dienste-Verleihungen, und die darüber ertheilende Hof-Ordinantien, Intimations-oder Insinuations-Decreta, und derer Bezahlungs-Anweisungen, wo das Gratial oder die Befoldung wenigstens hundert Gulden austrägt, dann alle Privilegia, Prædicata, Nobilitationes, Standts-Erhebung, Diplomata, Confirmations-Brief, bey denen Universitäten ertheilende Graduations-Brief, Juris Consulta, Lehens-Brief, deren Befreyung, Alodialisirung, Nachsehung der Caducitäten, Lehens-Reversen, Consens-Ertheilung, zu Verschreibung der Lehen, zu Aufrichtung der Fidei Commis-sen, und Majoraten, Fidei Commis-und Majorats-Brief, Indigenats-Brief, Raths-Wallen, bey denen Königlich und andern Städten, Testamenta, Codicilli, Donationes inter vivos & mortis causa, besondere Weiber-Verzicht, Salvi Conductus, Moratoria, Salvæ-Guardiæ, Pardons-Brief, Veniæ ætatis, Legitimations-Brief, Restitutiones Honoris, Confirmationes, Intabulationes, Versicherungs-Decreta, Expectantiæ, Patenten, Frey-und andere Paß-Brief, auch alle andere Schrifften, so mit dem Königlich Gnaden-Siegel, in forma patentis, oder sonst pflegen sigiliret zu werden; Item, alle Contract, Kauf-Tausch, und Bestand-Brief, Inventaria, Obligationes, Pfand-und Hypothec-Verschreibungen, Heyraths-Brief, Vergleich, Erbtheilungen, Erb-Verschreibungen, Quittungen, Raths-Brief,

Brief, Cessiones, Cautiones, Transactiones, Wechsel-Brief, welche in denen Käyserl. Erb Landen verbleiben, der Kauf- und Handwerks-Leut Auszüge, Sententia definitiva, Revisions-Urtheil, Absolutoria, Immissiones in Hereditatem vel bona, Landscherm, Uelaul-Brief, gerichtliche Taxationes, Moderationes litis expensarum und dergleichen, wann die begriffene Summa auf fünffhundert Gulden oder mehr versich belauffet, welche alle auf einem mit dem doppelten Adler gestempelten Pappier sollen geschrieben werden.

Quarto. Daß die andere Sort des Siegel-Pappiers, mit einer Königl. Cron gemerckt, und ein Bogen dessen um funffzehn Kreuzer bezahlt werde, auf solchen sollen geschrieben werden, alle in vorhergehendem Artic. Tertio. s. Item, alle Contract, specificirte Instrumenta, und dergleichen, welche sich von hundert bis fünffhundert Gulden exclusive belauffen; Item alle Königl. Rescripta in Parthen Sachen, Gerichtliche Abschied, Compas-Schreiben, und der nachgesetzten Instantien Executiones und andere Decreta und Befehl, so nicht ex officio expediret, sondern von denen Parthen erhebt werden, Revers zum Lande, Gebots-Brief, Ansat, Satz Versreibungen, Pfandungs-Urkunden, Pfandungs-Intimationen, Gült- und Lehens, auch andere Auffendungen, Inhibitionen-Schein, Dilationes Judiciales ad instantiam partium, Anbotts-Briefe, Wahl-Briefe, Geröhren, und deswegen ergehende Gerichtliche An- und Aufkündigungen, alle Cautiones, Satz-Briefe, Intimationes an die Assistentes zu denen Abschätzungen, die Abschätzungen selbst Beherrschungs-Recht, Arrest- und Stöck-Briefe, Satz-Noruhn, Fürmerckungen, Sententia interlocutoria, Apostel, Declarationes, oder andere Königl. Rescripta in causis partium, Gerhab-Brief, Curatell-Brief, Meld-Brief, Gerichtliche Attestationen, Gerichts-Urkunden, Remis-Geburts- und Lehr-Briefe.

Quinto. Daß die dritte Sort des Siegel-Pappiers mit dem

dem Erz, Herzoglichen Hüttel gemerckt, und ein Bogen dessen mit drey Kreuzer bezahlt werden solle, dahin gehören alle obige Instrumenta, und Urkunden, so unter ein hundert Gulden seynd. Item, was bey denen Königlichen Geist und Weltlichen Gerichten, auch andern Instantien eingegeben wird, und nicht Officii Sachen betrifft, benamlichen alle Supplicationes, Memorialia, Anbringen, sie haben Nahmen wie sie wollen, alle Gravamina contra Judices primæ instantiæ, Gewalt und Vollmachten, Hof oder Haus: Quartier-Zettel und dergleichen, alle Klagen und Beschiedungen, wie nicht weniger die Gerichtliche Untersuchung: Schreiben, schriftliche Attestationen, Verkündigung in Fuß, Stapffel Rechtsens, Gerichtliche Warnung, Eröffnung des benommenen Bedachts, gerichtlich abgeforderte Erklärung, Libelli, Citationes ex lege diffamari, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, Quaduplicæ, Schluß, Gegenschluß, Auf- und Gegen Aufschreiben, Appellationen-Anmeldungen, die Exceptiones darauf, Recognitiones de introducta, Dilationes ordinariæ, & extraordinariæ in Prima & Secunda Instantia, Cautiones pendente Appellatione, Relationes, Positionales, Interrogatoria, Zeugen: Aussagung in denen Constitutionis, Weisung: und Gegen Weisungen, Purgationes, Contumaciæ, Attestationes sub nobili fide, oder durch andere Gemeine. Item, alle Verlagen und vidimirte Schrifften, dergleichen die Extractus Prothocolli, und Abschriften, aus Geist und Weltlichen Gerichten, und Cangelen, Zustellungs Attestata, Abschriften der Anbringen, Verabschiedungen, so nicht auf die Anbringen geschrieben, sondern ganz absonderlich abgefaßt, und denen Partheyen pflegen hinaus gegeben zu werden; Dieses alles soll auf die dritte Sort des mit dem Erz, Herzoglichen Hüttel gemerckten Pappiers geschrieben werden; Nicht weniger, weil alle Lands- und Gerichts-Bräuchen, oder deren Termini nicht wissend, sollen sie, als wann sie würcklich exprimirt wären, unter gemeldten dreyen

Sorten verstanden seyn. Es sollen auch alle Mauth- Wein- Bier- Vieh- Aufschlags- Victual und Paßier- Zettel, und was dergleichen mehr seyn, unter diesen dritten Sorten des Papiers begriffen seyn, und zu solchem Ende halbe Bögen und Quart- Blätter mit dem dritten Stempel gemerckt werden, deren sich die Mauthner, Aufschläger und Obrigkeiten, in den Königlich und andern Städten gebrauchen, in dem widrigen solche Zettel ganz untüchtig und null zu halten, und nichts darauf zu paßiren seyn wird.

Sexto. Damit nun ob dieser unserer Ordnung fest gehalten werde so sollen hinführo keine auf ungesiegeltem Papier geschriebene Memorialia, Anbringen, Suppliciren, Besslagen, und dergleichen Schrifften, wie sie Nahmen haben mögen, bey denen Gerichten und Instanzen angenommen, nichts darauf erkennen, noch verabschieden, sondern als untüchtig verworffen und zurück hinaus gegeben werden; Dann verordnen wir, und wollen, im Fall über kurz oder lang vorkommen thäte, daß ein Instrument entweder gar nicht, oder mit dem gehörigen Stempel nicht gesiegelt worden, daß in solchem Fall der überwiesene zu Bezahlung des zwanzigsten per Cento dessen, wes das Instrument in sich haltet, schuldig seyn, und von derjenigen Instanz, welcher er unterworffen, ernstlich und ohne Nachlaß darzu gehalten, und davon die Helffte dem Denuncianten, die andere Helffte aber in unser Siegel- Ambt wirklich erlegt werden solle: Da aber ein solches ungesiegeltes Instrumentum alicujus probationis causa, bey Gericht produciret würde, so solle es, als eine defectuose und ungültige Scardeck, also lang in der Nullität verbleiben, und der Schuldner von aller Schuld befreyet seyn, biß es mit Erlegung bey unserm Siegel- Ambt der dictirten Bestrafung des zwanzigsten pro Cento redimirt und deßhalben die gehörige Nullifikation von erstbesagt unserm Siegel- Ambt vorgewiesen werde: Diermassen an alle Unsere nachgesetzte Obrigkeiten, Tribuna-

lien,

lien, Hof- und andere Mitteln, Regierungen, Gouverni, Lands-
Haupt-mannschafften, Städt, Magistraten, und alle andere so
wohl Geist- als Weltliche Gerichtern, Unser gnädigster und
ernstlicher Befehl ist, daß sie dieser unserer gnädigster Ver-
ordnung Will und Meynung, schuldigst nachleben, die übers-
wiesene zu der dictirten Bestrafung anhalten, vor derer Er-
legung sollen kein Recht sprechen, und auf alle Weiß darob
seyn sollen, damit unser gnädigste Intention in Gebrauch des
Siegel-Pappiers verstandener massen würclichen vollzogen
werde. Befehlen auch unsern Referendarien, Secretarien, Syn-
dicis, Land-Schreibern, Stadt- und Gericht-Schreibern, Re-
gistratorn, Expeditorn, Concipisten und allen andern derglei-
chen Canzley- und Gerichts-Personen, bey was vor einem
Mittel es immer seye, denen die Memorialia und Schrifften
zum referiren, expediren und registriren zuhanden kommen
bey Vermeidung Unserer Käyserl. und Königlichen Ungnad,
und der, nach gestalt der Sachen, nach sich ziehen der fernern
Bestrafung, daß sie die Partheyen mit ihren aufungesiegel-
tes, oder auf ein mit dem unechten Stempel gemercktes
Pappier einreichenden Schrifften und Beylagen, entweder
ipso facto abweisen, und die übergebene Schrift zurück, oder
aber selbe in pleno Consilio, damit es auf dessen Befehl besche-
he, andeuten sollen, gestalten auch die Registratores, und ande-
re dergleichen Canzley-Bedienten, welchen die Expeditiones
zum Schreiben unter die Hand kommen, beförderst werden
zu beobachten haben, daß die Expeditiones, wie sie in dem
dritten, vierdten und fünfften Articul expresse specificiret seynd,
auf den mit dem gehörigen Insiegel gemerckten Pappier ge-
schrieben, und einige solche Schrift ungestempelter der Par-
they nicht hinaus gegeben werde. Deßgleichen sollen unsere
Vicedom, Hof- und Kriegs-Zahl-Aembter, Salz-Handgrafs-
sen, Siegel und Pfennig-Wauth-Auffschlag, und alle ande-
re Aembter, wo die Besoldungen, interterminent, Adjuten,

Interesse, Pensionen, Gnaden, oder wie es Nahmen hat, zu bezahlen angewiesen werden, keine Zahlung leisten, es sey dann daß die Quittungen mit dem rechten, und nach Proportion des darinn benannten Quanti erforderlichen Stempel besmerckt seye, im widrigen ihnen Beampten, die ungestempelte Quittung, bey Raitung nicht passirt werden solle. Und zu mahlen von unserm Siegel, Beampten vielfältig angezeigt worden, daß beförderst von denen Handels- und Handwerckleuten mit ihren Auszügen, diese unsere Siegel-Ordnung in nichten beobachtet, sondern solche Auszüge jederzeit ungestempelt denen Schuldnern überreicht werden; Also statuiren wir hiermit gnädigst, daß auf solchen ungestempelten Auszügen, der Schuldner zwanzig pro cento des betragenden Werths, über den ordinari Abbruch abziehen, die Helffte davon in das Stempel-Ambt schicken, die andere Helffte aber vor sich behalten möge, und solle: Dafern aber der Schuldner solchen Abzug nicht gethan zu haben überwiesen würde, er dieser Bestrafung selbst unterliegen, und das betragende Quantum in unser Siegel-Ambt zu erstatten gehalten seyn.

Septimo. Hat die Erfahrung geben, daß die meiste Ursach dieses steckenden Geföhls, von deme gerühret, daß ob wir zwar den Terminum intra quem jede Schrift und Instrument, von dato dessen Fertigung zur Stempelung gebracht werden solle, von vierzehnen Tagen in unserm Anno 1686. emanirten Siegel-Patent gnädigst ausgesetzt, dieser unserer Intention zuwider derley Schriften und Instrumenta doch zu alien Zeiten, bey unserm Stempel-Ambt acceptirt und gesiegelt worden, woraus erfolgt, daß die Instrumenta erst damahls zur Stempelung gebracht worden, wann sie bey Gericht hätten Producirt werden sollen; Diejenigen aber, die zu Gericht nicht kommen, jederzeit ungestempelter verblieben seynd. Dannenhero wir nöthig befunden, bessere Ordnung und Obser-

Observanz hierinfallß zu verschaffen, und haben solchem nach gnädigst entschlossen und verwilliget, damit wegen Kürze der Zeit niemand sich beschweren möge, daß jedermänniglich zu Stempelung seines Instrumenti, oder Schrift, drey ganze Dinat, a dato derer Fertigung Zeit haben solle, (jedoch diejenige Contract oder Obligationen, die nur auf ein halbes Jahr, oder noch kürzere Zeit aufgerichtet seynd, ausgenommen, welche, auf daß bey so langwierigem Termin, unsere Gebühr nicht gänzlich entzogen werden möchte, unter denen nechsten vierzehn Tagen, die Wechsel Zettel und Auszüge aber also gleich, noch vor derer Aushändigung, zur Stempelung zu bringen) dahingegen, wann ein oder anderer, wer der auch seye, diese unsere gnädigste Verordnung vernachlässigen, und den respective drey Monatlichen oder 14. Tägigen Terminum verstreichen lassen würde, in des Siegel. Amtmanns Macht und Willkühr nicht mehr stünde, selbes zu siegeln, massen wir es ihm nicht allein hiemit, sondern auch durch einen besondern Befehl bey Verlust seines Dienstes ernstlich verbot, und untersagt, und also solches Instrumentum in die vorgemeldte Bestrafung des zwanzigsten per Centum verfallen seyn würde; Und weilen dann wissentlich, von vorigen Jahren hero, noch vielfältige ungestempelte Instrumenta da und dort befindlich, welche annoch a poena zu erretten, als ist unser ebenmäßiger ernstlicher Befehl, und wollen, daß alle solche ab Anno 1686, als von Introdurirung dieses Siegel. Papiers, biß auf dato vorhandene ungestempelte Schriften oder Instrumenta, wie sie Nahmen haben mögen, in denen nechsten künftigen Monaten Octobri, Novembri und Decembri, dieses 1692. Jahres, also gewiß zur Stempelung gebracht werden, als nach Verstreichung solches Termins, dieselbe ebenfalls der erstgehörten Bestrafung ohnsehlbahr unterworfen, auch zur Stempelung alsdann kein Refugium mehr offen seyn solle; Dann haben wir mit denen Testamentis, Codicillis, und dergleichen

leichen letzten Willen, quorum causa præ reliquis favorabilis est, diese gnädigste Fürscheidung gethan, daß wann solcher letzter Will auf ein gesiegeltes Pappier alsogleich nicht geschrieben worden, das Testament oder Codicill, gleich nach Absterben des Testatoris, noch vor der Publication verpetschierter in unser Stempel- Ambt gebracht und auswendig, wo es die Gelegenheit am besten zulassen wird, der Stempel, gegen Erlegung der Gebühr gedruckt, und sodann solches Testament, oder Codicill, wann es an sich selbst nicht vitios, vor gültig gehalten werden solle.

Octavo. Damit nun das Siegel- Pappier, in unsern Erb- Königreichen und Landen, an allen Orten zu genügen vorhanden seye, und sich niemand über dessen Ermanglung zu beschweren Ursach habe, so ist in unserer Käyserl. Residentz- Stadt Wien, ein Ober- Siegel Ambt aufgerichtet, in anderen unsern Königlichen und Lands- Fürstlichen Haupt- Städten aber, als Prag, Breslau, Brün, Insprug und Grätz, je des Orts ein Siegel- Commissarius, welchen der Stempel anvertrauet ist, wie auch zu Linz in Ober- Oesterreich; Item zu Laibach, Klagenfurth, Glas und Görz, ein Versilberer des gesiegelten Pappiers verordnet worden, welche in ihren unterhabenden respective Siegel- Aemtern, und Versilberungs- Plätzen, so viel Pappier siegeln und feil haben sollen, daß die Länder darmit zur Gnüge mögen versehen werden, und solle denen Magistraten, Obrigkeiten, Stadt- und Gericht- Schreibern, Advocaten, Notarien und dergleichen Personis Publicis, wie auch denen Pappier- und Buchhändlern, Materialisten und anderen Krämern, in unsern Königl. und andern Privat- Herren Städten und Märkten frey stehen, dieses Siegel- Pappier entweder bey dem Ober- Siegel Ambt in Wien, oder bey denen Siegel- Commissariis in andern Haupt- Städten, oder bey gedachten Versilberern, in einer beliebigen

Quan-

Quantität zu kauffen, und wieder zu versilbern, auch ihr eigenes Pappier gegen der Gebühr stempeln zu lassen.

Nono. Was bisher von dem Pappier in genere gemeldet, und statuiret worden, solches verstehet sich auch specialiter auf das Regal, Median, und Pergament, welches alles eben so wol mit dem Stempel generelt, und die Siegel-Gebühr dafür nicht höher, als für das kleine gemeine Pappier von der ersten, anderten und dritten Sort, nach der Qualität und Eigenschafft des ausfertigenden Instruments eingerichtet, und dafür das Pretium oder der Werth des Pergaments, Regal, Median, und gemeinen Pappiers absonderlich bezahlt werden solle.

Decimo. Unserm Königl. und Lands-Fürstlichen Cantzleyen, Geist- und Weltlichen Gerichten, allen andern Instanzen, item, denen Mauth, Aufschlags- und allen andern Aemtern, wie auch sonst einem jeden privato solle frey stehen, entweder ihr eigenes Pappier oder Pergament gegen der Siegel-Gebühr selbst stempeln zu lassen, oder auf Zugehren aus dem Ober- oder andern Siegel-Aemtern und Versilberung, eine nothwendige Quantität solches Siegel-Pappiers oder Pergaments, von einer Zeit zu der andern gegen Recognition eines Registratoris, Taxatoris, oder andern, beeydigten Cansley-Verwandten, zu entlehnen, dergestalt, daß sie, wann solches verbraucht ist, das dafür eingenommene Geld, neben dem Werth des Pappiers oder Pergaments, pro distinctione Classum, in die Siegel-Ambts-Cassa liefern, und alsdann wieder etwas aufs neue nehmen. Wofern auch ein Instrument, Memorial, oder andere Schrift, wie sie Nahmen haben mag, auf gesiegeltes Pappier geschrieben, entweder durch ein Macul oder per errorem scribentis, oder durch eine Correctur, oder sonst vitios und untüchtig gemacht würde, so soll der Parthey aus unserm Ober- und andern Siegel-Aemtern, wie auch von denen hin- und wieder bestellten Versilberern

berern dafür ein anderer Bogen, ohne Bezahlung der Siegelungs-Gebühr, gesiegelt und ausgefolgt werden, jedoch dergestalt, daß die Parthen die maculirte oder corrigirte Schrift bey'm Ampt oder Versilberer vorweise und cassire.

Undecimo. Von dem Gebrauch dieses Siegels sollen frey und exempt seyn, alle und jede Contributiones, und die deswegen ausfertige Anweisung- und Quittungen, Contributions-Polletten, wie auch die Wacht- und Soldaten-Quartier-Zettel, und was solcher Steuer und allgemeinen Anlag halber sonst vorkommen, und zu expediren seyn möchte. Secundo, alle Criminalia, und die derentwegen, es seye auf dem Land oder in unsern Lands-Fürstlichen so wohl als andern Privat-Herrn Städt- und Märkten, ergehende Expeditiones. Tertio, alle Bericht, Gutachten, und Relationen, welche entweder an uns zu handten unserer Königlichen Böheimischen Hof-Canzley oder von einem unserer nachgesetzten Politischen Justiz- oder Cammer-Mitteln an andere umsonst und ex officio, ergehen. Quarto, der arme Bauersmann, und unterthänige Bürger eines Privat-Herrn, wann er bey seiner Obrigkeit was anzubringen, zu klagen, oder zu litigiren hat. Quinto, der Armen Sammel-Patenten, und Föder-Paß, und Abschied der armen und verwundeten Soldaten. Sexto, die arme litigirende Personen, so entweder Juramentum Paupertatis prästirt oder wissenschaftlich Mittel-loß seynd. Septimo, die Satz-Schriften und deren Beylagen, welche bey denen Obren und Untern-Berichten, wie schon oben erwähnt, pro parte und gemeiniglich nur in schlechten Abschriften ein und überreicht werden. Octavo, die Pupillar- und Wirthschafts-Administrations-Raitung, es wäre dann Sach, daß selbige bey Bericht Originaliter zum Verweiß eingebracht würden, auf welchen Fall dieselbe gleich andern dergleichen bey Bericht einbringenden Beylagen, mit dem dritten Stempel, gegen Erlegung der drey Kreuzer für jeden Bogen, gesiegelt

gelt werden sollen. Nono, diejenige Ordens-Personen, so Krafft ihres Constituti oder Regel, kein Geld berühren dürfen, und nicht possessionirt, oder sonst mit keinen Capitalien versehen seynd. Decimo, diejenige Spittäler, so pure vom Almosen leben, und weiter keine gestiftete Einkünfften haben.

Duodecimo. Dafern aber eine ganze unterthänige Gemeinde, id est, eine Stadt, Marckt, Dorff oder Unterthan im Land für sich allein bey einer aus unsern Königl. und Lands-Fürstlichen Instantien etwas anzubringen hätte, solle sie, oder er sich ebenfalls des Siegel-Pappiers zu gebrauchen schuldig seyn.

Decimo tertio. Wer sich vermessen würde, den Stempel nachzugraben, und damit unser Königl. und Landes-Fürstliches Interesse zu defraudiren, und seinen eigenen Nutzen zu suchen, der soll mit der ordinari Straff eines falschen Münzgers angesehen, hingegen derjenige, der einen solchen, ehe er offenbahr würde, denunciirte, wann er auch selbst mit complex wäre, nicht allein von der Straff befreyet, sondern auch noch darzu mit einem ergäbigen Recompens, aus unsern Ober- oder andern Siegel-Nembtern, wo die Denunciation beschicht, belohnet werden; gestalten wir auch die Denunciantes der ungesiegleten Instrumenten in der Helffte der Bestrafung participiren zu lassen, entschlossen seynd.

Decimo quarto. Und leglichen wollen wir, daß diese unsere Ordnung in allen ihren Puncten observiret und gehalten, auch zu jedermanns Wissenschaft durch alle unsere Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Länder publiciret werden, und mit dem ersten Octobris 1692. seinen würclichen Anfang nehmen solle.

Und gebieten diesem nach all- und jeden unsern getreuen Stands und Landes Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standts, Ampts Hohen und Niedern Befehls oder Wesens die in öftters berührten unsern Erb-Königreichen-

chen Fürstenthümern und Landen seynd, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie über dieser unserer Siegel, Pappier, Ordnung (welche im übrigen ohne Präjudiz und Erogation unserer anderer Königl. und Landes Fürstlichen Constitutionen und Ordnungen seyn sollen) streiff und fest halten, deme, was darinnen geordnet worden, in allen ihren Punkten und Clausula gehorsamst nachkommen, darwider selbst nicht thun, noch andern solches zu thun verstaten, sondern vielmehrs darob seyn, damit die hierwider ein- und vorkommende Memorialia, Satz, Schrifften und Instrumenta, obeingeführter massen, biß zu derer Redimirung, als null und nützig verworffen, gegen die Ubertreter aber und erfundene Fallarios mit der ausgesetzten Straf wirklich und ohne einzigen Respekt verfahren werde: wofür sich ein jeder zu hüten und hiernach zu richten wissen wird. Das meynen wir ernstlich, und es befehlet hieran unser gnädigster Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien, den dritten Monats, Tag Septembris, im sechzehnhundert zwey und neunzigsten, unserer Reiche, des Römischen im fünff und dreyßigsten, des Hungarischen im acht und dreyßigsten, und des Böhmeibischen im sechs und dreyßigsten Jahr.

XXIV.

Anno 1694 d. 28. Junii Käyserl. Sanction
wegen Bedeutung des Juris Ducalis.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig zc. Wie auch Cansler und Rätthe, bey der Röm. Ober. Ambt im Herzogthum Ober und Nieder Schlesien. Entbieten hierdurch denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, und derselben nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten, auch sonst jedermännig-

männiglichen, den es angehet, unsere respective freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes: Und demnach Allerhöchgedachte Ihro Kaysers und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, unterm 15ten gegenwärtigen Monats Junii, dero Königl. Ober- und Ambt Allergnädigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt, so wohl bey iezo wirklich fortstelloender Bräu- und Erbs Commission, in dero beyden Erb- Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer herfür kommen thäte, daß ein und anderer Geist- und Weltlicher Stand daselbst, so in Ihren alten Königlich und Fürstlichen Briefen über ihre Güter und Dörffer das Jus Ducale inserirer haben, sich dardurch vieler Gerechtigkeiten, derer jedere eine absonderliche Königl. oder Landes Fürstliche Concession erfordert, zu erfreuen zu haben, auch darunter die Bräu- Gerechtigkeit, und dergleichen begrieffen zu seyn vernehmen; Als auch in andern dero Erb- Fürstenthümern mehr, zu unterschiedenen mahlen Dubia entstehen wollen, was eigentlich durch sothane Allergnädigste Verleihung des Juris Ducalis von denen alten Königen in Böhmeim, und Obristen Herzogen und Fürsten in Schlesien, denen Vasallis oder Besizern solcher Güter gegeben worden, wesentlich an dieselbe von ein oder anderem Königl. Amte um die Allergnädigste Belehrung unterthänigst recurrirer worden wäre: Und dannenhero, obwohln zwar, aus denen von Dero Glorwürdigsten Vorfahren am Reich, und Königen in Böhmeim als Obristen Herzogen in Schlesien, ergangenen Declaratoriis, gnüßlich abzunehmen gewesen, daß solche Jura Ducalia auf nichts anders als die Ober- und Nieder- Gerichte auszudeuten seynd, hätten dieselbe dannoch zu mehrer der Sachen Gewißheit und künftiger Cynolura in judicando, den Verstand derer in Alten und Neuen Königlich und Fürstlichen Investituren, Briefen, Privilegiis und Foundationibus enthaltenen Worte Jurium Ducalium, oder Fürstlicher Rechts

te und Gerechtigkeiten, hiermit de novo, deutlich und allergnädigst dahin erklären wollen, daß darunter ganz keine andere Rechte, Gerechtigkeiten oder Regalia, wie die Nahmen haben mögen, als die Ober- und Nieder-Gerichte, sive Jurisdictio superior & inferior, vel merum & mixtum Imperium, verstanden werden, noch jemand, wer der auch seye, weder Geistlich: noch Weltlicher Stand sich mehrerer Prærogativen, Gerechtigkeiten oder Freyheiten, als welche sonst sub mero & mixto Imperio verstanden werden, dessenthalben anzumassen oder zu gebrauchen, befugt seyn solle, mit beygefügetem Allergnädigsten Befehl, sothane Käyserliche Declaratoriam nicht allein allhier bey Dero Königl. Ober-Ambt zu vermercken, sondern auch selbe an alle Königl. Aempter und nachgesetzte Instantien in Dero Herzogthum Schlessen, in vim Legis & Sanctionis Pragmaticæ zu dem Ende zu intimiren, daß fñhrohin in Judicando darnach gegangen, und keinem, so dergleichen Jura Ducalia, in seinen alten und neuen Briefen, Concessionibus, Investituris und Foundationibus, oder sonst etwa haben würde, dadurch einmehrerer, als die Ober- und Nieder-Gerichte zu haben, zu erkennen werden, noch er ihme selbst mehrere Gerechtigkeiten zu arrogiren befugt seyn solle: Und nun diese Käyserl. Allergnädigste Resolution und Befehl durchgehends allergerhorsamst zu observiren, die allerunterthänigste Pflicht erfordert; Als werden solchem nach Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte sich dieses zur Richtschnur so wohl in: als ausser Gerichten zu halten, und zugleich darob zu seyn wissen, womit kñfftighin, da einige Briefliche Urkunden und Privilegien, ratione des verliehenen Juris Ducalis, vorkommen sollten, selbe weiter nicht, als wie obgedacht, auf die Ober- und Nieder-Gericht oder merum & mixtum Imperium extendiret, vielweniger andere Gerechtigkeiten oder Freyheiten, ohne besondere und Special Landes- Fürstliche Begnadigung dar-

darunter gezogen werden mögen. Breslau den 28. Junii
Anno 1694.

XXV.

Anno 1694. d. 20. Octobr. Vergleich
wegen des Juris aggratiandi.

Der Röm. Kaysrl. auch zu Hungarn und Bö-
heimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wie
Franz Ludwig ic. Wie auch Cansler und Rätthe bey Dero
Königl. Ober-Ambt im Herzogthum Ober- und Nieder-
Schlessen. Entbieten hierdurch denen Hoch- und Löblichen
Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, und dererelben
nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten, auch sonst jeders
männiglich, den es angehet, unsere respective gebührende
freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade, und al-
les Gutes: Und ist denselben hierdurch gebührend nicht
zu verhalten, was massen Allerhöchstgedachte Ihro Kays-
er und Königl. Majestät unterm dato Ebersdorff den dreyze-
henden lauffenden Monats Octobris an Dero Königlichem O-
ber-Ambt Allergnädigst zu verordnen geruhet, im gangen Lan-
de durchgehends, damit niemand ins künfftige mit der Unwis-
senheit sich entschuldigen könne, publiciren zu lassen, daß das
Jus aggratiandi criminosos mehr Allerhöchst erwehnter Ihro
Kaysr und Könighchen Majestät einzig und alleine privati-
ve tanquam Summum Regale & Jus Majestaticum reserviret und
vorbehalten seye, mit der ernstlichen Erinnerung, daß keiner,
was Standes, Würden oder Wesens er seye, unter Ver-
mendung einer scharffen unausbleiblichen Straf, und Würt-
licher Anthuung, sich dessen mehr gebrauchen solle. Wie man
nun zu Pflichtschuldigster allergehorsamster Folge dessen
sothane Kaysrliche Allergnädigste Declaration zu jedermän-
nighches Wissenschaft hierdurch bringen wollen; Also ver-
siehet

siehet man sich, es werden ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, deren nachgesetzte Aempter, Obrigkeiten und Beambte, dieses gebührend beobachten, und von derley in die allerhöchsten Landes Fürstlichen Jura einlauffende Aggratiations-Befügnuß die Hand gänglich abziehen: Als ein jeder durch ein widriges Ihme schwere Straf und Verantwortung unfehlbahr aufbürden würde. Breslau den zwanzigsten Monats Tag Octobris, Anno 1694.

XXVI.

Anno 1696. d. 9. Aug. Käyserl. Sanction
betreffende das Jus detractus gegen Tyrol.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät Obrister Hauptmann, wir Franz Ludwig ic. wie auch Cansler und Rätthe bey dero Königl. Ober- und Ampt im Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesiens, ic. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, derer nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, wie auch allen männlichen Inwohnern, unsere respective freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welchergestalt Ihro Käyserl. und Königl. Majestät, unser allernädigster Herr, an uns unterm dato Wien den 26. Aprilis dieses fortschreitenden Jahres Allernädigst rescribiret, daß, nachdem so wohl in dero Erb- Königreich Böhmeim, und Marggraffthum Mähren, als auch dero Befürsteten Erb- Graffschaft Tyrol, sich bißher einige Casus ereignet; da bey denen tam ab intestato quam testato gefälligen Erbschaften die hinterlassene Erb- Stücke, aus einem von besagten dero Erb- Ländern in das andere schlechterdigns nicht ausgefolget, sondern sothane Erben dann und wann einen Anspruch ob Jus Detractionis gemacht, und also defici-

deficiente amicabili compositione endlich die Sache an sie, pro Decisione allerunterthänigst gebracht worden. dieselbe nunmehr nach reiffer der Sachen Überlegung, und aus denen darbey waltenden erheblichen Ursachen, absonderlich aber, womit dero treuehorsamste Erb: Königreich und Lande, bey tzeigigen schweren und Geld-klemmen Zeiten nicht noch mehr beschweret, sondern vielmehr einem jeden Einwohner derselben mit dem Seinigen zu disponiren, und seinen Nutzen aus einem dieser Erb-Lande in das andere ungehindert zu befördern, die freye Hand gelassen, mithin ad sustinenda onera publica destomehr fähig gemacht werden möge, allergnädigst resolviret, zwischen gedachten Dero Erb: Königreich Böheimb, Erb: Marggraffthum Mähren, und diesem Erb: Herzogthum Ober- und Nieder: Schlesien an einem: Dann Dero Gefürsteten Erb: Graffschafft Tyrol, am andern Theil, die an ein- oder andern Orthe wider diese benannte Erb: Länd der reciproce etwa usirte Abzugs-Steuer, so wohl in Transferrung des Domicilii aus einem von dieser Erb: Ländern in das andere, als auch Erbschaften, Verschaffungen, Anfällen, oder andern Begebenheiten gänglich zu cassiren und aufzuheben, und daß von bemeldtem Erb: Königreich und Ländern keiner, so aus einem in das andere ziehet, oder am Vermögen, oder sonst quocunque modo etwas zu transferiren gesonnen ist, mit der Abzugs-Steuer in einige Wege noch Weise mehr beschweret, sondern einem jeden freyen Einwohner das Seinige, ohne Zumuthung einigen Detractus, herüber und hinüber zu führen, salvo ceteroquin Jure Regio, Camera-li, Vestigalibus & aliis, nec non herili, erlaubt seyn, und besvorstehen solle, allergnädigst zu statuiren; Allermassen dieselbe auch solches vermittelt obangezogenen Dero allergnädigsten Rescripts, und dieses darauf gegründeten Patents, in vim Pragmaticæ allergnädigst gesetzt und verordnet zugleich allergnädigst befehlende, das gehörige dißfalls, des obgesagter

M m

massen aufgehobenen Juris Detraetus halber, zwischen diesen benannten Erb-Ländern, ferner zur Publication zu bringen, darüber feste Hand zu halten, und niemand darwider beschweren zu lassen. Wann nun diese von Allerhöchstgedachter Joh. ro Käys. und Königl. Majestät dero getreuen Landes-Inwohnern hierdurch verliehene Gnade kund zu machen wir solches per Patentes im Lande publiciren zu lassen der Nothdurfft befunden: Als werden solchem nach obgedachte Herren Fürsten und Stände sich hiernach zu richten und bey sich etwan ereigendem Casu, da einer dieses Landes-Inwohner sich in die Graffschafft Tyrol mit seinem Vermögen oder erlangten Anfällen und Erbschafften begeben, und sein Domicilium von hieraus dahin transferiren wolte, nicht allein von demselben kein Abzugs-Geld abzufordern wissen, sondern vielmehr darob seyn, damit dergleichen von Niemanden, absonderlich von denen Obrigkeiten, Instantien und Magistratibus, wider dieses Käys. in vim sanctionis Pragmaticæ ergangene Verboth abgefordert, sondern einem jeden der freye Abzug ohne einzigem Entgelt aus diesem Land in obbemelte gefürstete Graffschafft Tyrol verstattet werden möge; Welche Käys. und Königl. Gnade zu dem Ende hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird, auf daß sie sich in den vorfallenden Begebenheiten derselben zu prävaliren, und wider die Contravenientien Schutz zu suchen wissen mögen. Breßlau den 9. Augusti 1696.

XXVII.

Anno 1696. d. 31. Octobr. Dergleichen de
Jure Repräsentationis.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrster Hauptmann, Wir
Franz

Franz Ludwig wie auch Canzler und Rätthe bey dero Königl. Ober- und Nieder- Amt im Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien, 2c. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch deren nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten 2c. Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade, und alles Gutes; Und geben denenselben hierdurch gebührend zu vernehmen, welchergestalten Allerhöchstgedachte Ihr. Kaiserl. und Königl. Majestät de dato Wien den 9. Octobr. dieses fortschreitenden Jahres an Dero Königl. Ober- Amt allergnädigst rescribiret; Was massen dieselbe Zeithero aus unterschiedenen bey dero selben allerunterthänigst eingerichteten Appellations- und Revisions- Schriften wahrnehmen müssen, daß in Dero Herzogthum Schlesien an unterschiedlichen Orten in puncto Juris Repräsentationis in Linea Collaterali bey ereigneten Erb- Fällen diversimode bald pro bald contra von denen Unter- Richtern gesprochen, und Theils dem Juri Communi, Theils dem Juri Electorali Saxonico nachgegangen, dadurch aber die Parthen zu Ergreifung der Appellationen verleitet worden: Wann nun aber dieselbe ein durchgehendes gleiches Recht in hoc passu in Dero Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien einzuführen, und per Sanctionem pragmaticam zu statuiren gnädigst für nöthig befunden: Daß führohin in dergleichen Erb- Fällen, wo es erbliche Stücke und kein Lehn (als in welcher Unfall es dieselbte bey denen bisherigen Lehns- Rechten und Observantz gnädigst bewenden ließen) betrifft, und da in linea Collaterali Brüder oder Schwestern mit Brüder- oder Schwester- Kindern concurriren, jedoch nur in hoc gradu, und weiter nicht, das Jus Repräsentationis statt haben, und die Brüder- oder Schwester- Kinder, nebst ihrer Eltern Brüder- oder Schwestern den Stämmen nach, zu denen Erbschaften gelassen, auch von nun an in allen Schlesischen Judiciis und Gerichten also geurtheilet und gesprochen

werden solle; Uns hierauf allergnädigst anbefehlende, nicht allein bey dero Königl. Ober- und Ambte es führohin also zu halten, sondern auch solches in hiesigem Herzogthum Ober- und Nieder- Schlessen zu durchgehender gebührender Obsevantz, dem Stylo gemäß, zu publiciren; Als haben zu dessen allerunterthänigster Befolgleistung wir diese Käyserl. Allergnädigste Pragmaticam, wie hinkünftig bey ereignenden Erb- Füllen die Collaterales succediren, und wie weit selbige Jure representationis admittiret werden sollen, durch gegenwärtige gedruckte Patentes jedermänniglich kund machen; Und solchem nach ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Aemter und Obrigkeiten hiermit von Königl. Ober- Ambts wegen gemessen erinnern und ermahnen wollen, diese heilsame Sanction bey allen Judiciis genauest zu beobachten, und darüber in allen Fällen festiglich zu halten. Geben Breslau, den 24. Octobr. 1696.

XXVIII.

Anno 1698. d. 15. Maji Dergleichen wegen
der Belehrung in Criminalibus.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig, wie auch die Rätthe bey dero Königl. Ober- Ambte, im Herzogthum Ober- und Nieder- Schlessen, ic. Entbieten hierdurch denen Hoch- und Vöblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie nicht minder dererselben nachgesetzten Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten, auch sonst jedermännlichen, unsere respective gebührende freundliche Dienste Freundschaft, Gunst, Gnad und alles Gutes. Und ist denenelben hierdurch nicht zu verhalten, was massen Allerhöchstgedacht Ibro Käyser- und Königl. Majestät Der Königl.

Königl. Ober- und Unteramt datirt Wien den 16. Aprilis nächst-
 hin allergnädigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten
 dieselbe aus denen, so wohl von Dero Königl. Böheimb-
 scher Hof-Canzley, als auch dero Königl. Appellations-Cam-
 mer erstatteten allerunterthänigsten Relationen vielfältigmahl
 mit mehrern allergnädigst vernommen hätten, daß in Dero
 Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien in peinlichen Sa-
 chen sehr illegaliter verfahren würde, solches aber meistens
 theils daher rührete, weil die Criminal-Belehrungen nicht
 von Dero Königl. Appellations-Cammer, sondern nur von
 Universitäten oder gar von gemeinen Stadt-Magistraten ein-
 geholet wurden; Und aber gedachte Dero Königl. Appella-
 tions-Cammer von Dero Herren Vorfahren höchstseligster
 Gedächtniß hauptsächlich darum fundiret worden, damit
 hierdurch das schwere Criminal-Wesen in eine gute Ordnung
 gebracht und hiermit die Delinquenten pro satisfactione publi-
 ci & privati zu denen wohlverdienten Strafen gezogen werden
 möchten, wie dann auch sie, Dero Königl. Appellations-Cam-
 mer, instruiert und verbunden wäre, die dahin eingekommene
 Criminal-Fragen, und zwar gegen einer ganz geringen Tax an-
 zunehmen, und solche schleunig zu instruiren: Dannenhero die-
 selbe vor gut und nöthig zu seyn allergnädigst befunden, allen
 denjenigen, so in Dero Herzogthum Ober- und Nieder-Schle-
 sien die Jurisdictionem Criminalem zu exerciren von rechtswei-
 gen befugt wären, sub poena amissionis dergewohnten Jurisdi-
 ction in Criminalibus zu verbieten, in denen arduis und wo sie
 anstehen, die Criminal-Belehrungen von denen Universitäten
 und Schöppen-Stühlen, führohin einzuholen; Allermassen
 denn dero endlicher Will, Meinung, und Allergnädigster Be-
 fehl wäre, daß in solchen Fällen (wo ein Anstand sich ereig-
 net) die Belehrung bey Dero Königl. Appellations-Cammer
 einzeln und allem gesucht werden sollen, solchemnach uns al-
 lergnädigst anbefehlende, daß diese Dero Allergnädigste Re-

lution wir im ganzen Lande per Patentes publiciren lassen, und
 darüber feste Hand halten sollten. Wie nun diesem Kaiserl. als
 lergnädigsten Befehl und Lands- Fürstlicher Sanction Pflicht
 schuldigst allergehorsamst nachzuleben ist; Also haben wir nicht
 allein solche hierdurch zu fundbahrer öffentlicher Wissenschaft
 bringen, sondern auch ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Für-
 sten und Stände, deren nachgesetzte Obrigkeiten und Be-
 ambten, hiermit von Königl. Ober- Ambts wegen erinnern,
 ermahnen, auch respective verordnen wollen, daß alle diejeni-
 gen, so in diesem Dero Herzogthum Ober- und Nieder- Schlo-
 ssen Jurisdictionem Criminalem zu exerciren von Rechts wegen
 befugt seyn, hinführo bey Verlust sothaner Jurisdiction und
 Ober- Gerichte, in denen arduis und wo sie anstehen, die Cri-
 minal- Belernungen nicht mehr von denen Universitäten und
 Schöppen- Stühlen einholen, sondern in solchen Fällen (wo
 ein Unstand sich ereignet) die Belernungen einzig und allein
 von obbesagter Königl. Appellations- Cammer zu Prag (als
 welche vorermeldtermassen darumen hauptsächlich fundiret
 worden, damit das Criminal- Wesen in gute Ordnung ge-
 bracht werden, und die Delicta nicht ungestraft bleiben möch-
 ten, auch wie vorhin gemeldet, instruiret und verbunden ist,
 die dahin einkommende Criminal- Fragen gegen einer gar ge-
 ringen Tax anzunehmen, und dieselben schleunig zu instruiren,)
 gesucht und angenommen werden sollen; Als im widrigen ein
 jeder die angedrohte Straf des Verlusts seiner Jurisdiction in
 Criminalibus und schwere Verantwortung sich unfehlbarlich
 aufbürden würde. Breslau den 15. May, Anno 1698.

XXIX.

Anno 1698. d. 12. Octobr. Kaiserl.
 Revisions- Ordnung.

Wir Leopold II. II. Entbieten allen und jeden
 unsern gehorsamsten Fürsten und Ständen, Inwoh-
 nern

nern und Unterthanen in unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, und Lieben Getreuen, Geist und Weltlichen Standes, was Condition, Amtes, Würden oder Wesens dieselben seyn, hiemit unsere Gnad, und fügen ihnen hierbey zu wissen, daß, gleich wie wir uns in Führung unserer Regierung aus Landes-väterlicher Clementz und Vorsorge, nechst der Ehre Gottes, nicht mehrers, als die Beförderung des Justiz-Wesens angelegen seyn lassen, und nachdem nun das Beneficium Revisionis zu Schutz und Schirm derjenigen Rechtsstreitigen Parthen, so sich durch einen Ober-Gerichtlichen von unserer Königlichen Appellations-Cammer ob dem Prager-Schloß ergangenen Appellations-Sententz beschweret befinden, heylsamlich dienet; Dahero dasselbe nicht nur in unseren Erb-Königreichen und anderen Ländern eingeführet, sondern in specie auch in unserm Herzogthum Schlesien zu gebrauchen, biß anhero gestattet haben: Also wir zwar sothane Rechts-Wohlthat forthin abzuschaffen, allergnädigst nicht gemeynet, sondern vielmehr dieselbe, als ein Remedium Ordinarum in allen und jeden revisiblen Sach-Waltungen, da sich einer oder der andere aus denen Rechts-streitenden Parthen, durch einen Appellations-Sententz, vel ob iniquitatem aut nullitatem, vel ex quocunque demum alio capite graviret befandete, zu bestätigen, und hingegen alle übrige, wider die Ober-Gerichtliche Appellations-Aussprüche und Erkänntnisse anderen Orten gebräuchliche, in re ipsa aber überflüssige Remedia Juris, als zum Exempel, die Quarelam nullitatis, das Beneficium Supplicationis & Syndicatus, als welche anders nicht, als per modum Revisionis anzubringen seyn, gänzlich abzuschneiden, Vorhabens seyn; Nach deme wir aber Zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, wie daß in besagtem unseren Herzogthum Schlesien bedeuets heylsame Beneficium Revisionis sehr gemißbrauchet worden, indeme viel der Streitigen Parthen, wann der Sententz secundæ instantiæ wider sie ausgefallen, sich dieser Rechts-Wohl-

Wohlthat mehrmahls ohne hierzu gebaute rechtshaffene Ursache, ohne Unterscheid der Sachen, bloß allein nur zur Verzögerung der Execution und muthwilligen Umtrieb ihres Gegensachers bedienet, und derowegen die zu dessen Verhütung, sonst gewöhnlich und nöthige Requisitionen unbeobachtet gelassen:

Als seynd wir endlichen bewogen worden, solche ungesittliche Mißbräuche durch allergnädigste Vorscriptioneiner Cynosur und Regul, wornach sich die Schlesischen Parthen, so wider einen obbesagten Ober-Gerichtlichen Appellations-Sententz, oder Bescheid die Revision suchen wollen, sich zu verhalten haben, zu unterbrechen, und folgender Gestalt zu remediiren. Sehen demnach, ordnen, wollen und befehlen hiermit vor allen Dingen allergnädigst, daß, weilen viel Casus sich zu ereignen pflegen, in welchen von Rechts wegen gar mit einer Revision keine Revision statt findet, von nun an diese nachfolgende davor zu halten seyn. Nämlichen:

Primo. Die Criminal-Sachen, worinnen denen Delinquenten eine Leibs, oder Lebens-Straf, per Sententiam dictiret, oder per Interlocutoriam sonst was peinliches zuerkannt worden; Sientemahlen die condemnirt, oder verdammbte Delinquenten sich der Revision zu Aufzieh, und Entfliehung der ihnen dictirten Tortur oder zuerkannten peinlich, und andrer Criminal-Strafen leichtlichen anmassen, und also derselben mißbrauchen möchten; Dem gemeinen Wesen und Besten aber daran gelegen, damit die Criminal-Urtheil fördern samst vollzogen, und die Bestrafung der Ubelthäter auf keine Weise arglistig verzogen werde. Jedoch, nach deme wir aus angebohrner Clementz niemand den Weg zu unserm Gnaden Thron zu verschrecken pflegen; So lassen wir einen jeden, ex quoque demum delicto, zum Tod oder einer andern Leibs-Strafe verurtheilten Malefiz-Person, ungeachtet dieselbe der begangenen Mißthat geständig, oder deren überwiesen,

wiesen, oder mit starcken unbetrüglischen Indiciis beladen, und daher so wol der Sententz primæ als auch secundæ Instantiæ, nach vorhergegangener gnungsam und zu recht beständigen Cognition wider sie ergangen wäre, bey ihrem freyen Willen, daß sie um Gnad und Linderung der ihr dictirten Strafe, zu uns allerunterthänigst recurriren, und ihre Nothdurfft hier, infalls beybringen mag. Woben aber zu beobachten, daß alle und jede derogleichen Supplicanten ihre um Aggratirung ablassende Memorialia zwar an uns stellen, jedoch dieselben unmittelbahr bey unserer Königlischen Appellations-Cammer zu Prag einreichen, und durch ein absonderliches Suppliciren, daselbst um gutachtliche Begleitung nebst berührten ihren allerunterthänigsten Ansuchens bitten sollen. Welchemnach so dann mehr erwehnte unsere Königlische Appellations-Cammer bedeute allerunterthänigste Supplicata pro impetranda gratia mit ihrem Rätlichen Gutachten jedesmahl zu handen unserer Königlischen Böhmeimischen Hof-Canzley fordersamst einzuschicken, immittelst aber biß zu erfolgender unserer allergnädigsten Resolution, die Execution oder denen Supplicanten dictirten Leib oder Lebens-Strafe einzustellen nicht unterlassen wird. Ferner sollen von der Revision befreyet seyn

Secundo. Die schlechte Urtheil-Bescheid oder andere Gerichtliche Verordnungen, so keinen unwiederbringlichen Schaden oder Beschwerde nach sich ziehen. Ingleichen auch

Tertio. Alle rechtmäßiger Weiß allbereit zur Execution gediehene Urtheil-Sprüche, worwider Krafft der Rechten, dieser Ursachen halber, keine Revision zulässig; Alldieweil nichts billigers, als daß einem jeden zu dem, was ihm Urtheil und Recht gegeben, schleunig verholffen, und der Execution suchende Obssieger von seinem Gegenparth über die Gebühr nicht aufgehalten, oder umgetrieben werde.

Quarto. Die in Poenam Contumaciæ, oder

Quinto. In Schuld-Sachen überein mit des Schuldners
 In Hand

Hand und Petschaft bekräftigtes klar und unverwerfliches Instrument, oder auf des Debitoris selbst eigenes gerichtliches Geständniß ordentlich ergangene Condemnationes. Item

Sexto. Diejenigen Fälle, worinnen sich die Parthen der Revision verziehen, oder

Septimo. Das Urtheil Primæ vel Secundæ Instantiæ in rem judicam erwachsen lassen; Oder

Octavo. Dasselbe von dem Revisions-Werber ipso facto, und mit der That selbst als bereit wäre beliebt worden;

Nono. Die in Concursum Creditorum, wie in gleichen

Decimo. Super Possessorio Summarissimo prævia Cause Cognitione, erfolgte Richterliche Erkenntnisse.

Undecimo. Alle dieselbe Begebenheiten, da die vermeintlich gravirte litis Interessenten wider ein in Secunda Instantia allerdings confirmirtes Urtheil, und also contra duas conformes Sententias die Revision suchen wollen.

Duodecimo. Auch alle diejenige Sach-Waltung, so sich nicht bis auf sechs hundert Thaler Schlesiſch betragen. Wobei wir aber diß Orts, die in Puncto Jurisdictionis, Servitutum, Censuum perpetuorum vertirende, wie auch andere dergleichen ein unaufhörliches Gravamen nach sich ziehende Streitigkeiten; Nicht minder derer Kirchen, Spitäler, armen Wittben und Waisen, auch andere in grossen Nöthen stehenden miserablen Parthen ihre Rechts-Angelegenheiten, woran alle ihre zeitliche Wohlfahrt hieng; In gleichen diejenige Rechts-Sachen, so zwar kein gewisses Quantum antreffen thäten, jedoch des Judicis a quo selbst eigenem Ermessen nach, von sonderbahrer Wichtigkeit wären; Wie nicht minder dieselben Rechts-Processen, worinnen ein ex actis prioribus augenscheinlich herfür leuchtender hauptsächlichster Verstoß gegeben wäre, allergnädigst ausgenommen haben wollen. Würde aber deme zuwider in obgemelten Casibus sich jemand/er der auch seyn möchte, gleichwohl unterstehen, in einer Rechts-

Rechts-Sache, da er in rei veritate keinesweges beschweret wäre, der Revision sich anzumassen; So wollen wir denselben nicht nur mit sothanem unfuglitem Besuch, gleich alsobald a limine Judicii Revisorii abweisen, sondern auch zu Ersetzung aller dem Gegenparth dardurch muthwillig caulirten Schaden und Unkosten anhalten, und hierüber den Rechts-Freund oder Concipienten (welcher je und allezeit das Supplicatum pro admittenda Revisione sub poena rejectionis unterschreiben soll) wohl empfindlich abstrafen lassen. Was aber den modum procedendi, wo und wann, nemlich die Parthen (so in causis sui natura revisibilibus aus denen vorhergehend: zwischen ihnen und ihren Contra-Parthen verhandelten Acten ohne alle weitere Deduction scheinbarlich darzuthun, sich getrauen, daß sie durch den in secunda Instantia gefällten Sententz über alle massen sehr und unerträglich graviret worden, und daher ihre Zuflucht zu dem Remedio Revisionis zu nehmen, sich gedrungen befinden) ihr darwider vorhabendes Revisions-Suchen anmelden, und zu welcher Zeit sie dasselbe nachgehends gehöriger Orten introduciren, auch so fort weiters tractiren sollen, sammt denen übrigen dabey zu practiren nöthigen Requisiten anlanget; haben dieselbe in solchen Fällen nachfolgende Puncta unvermeidlich zu beobachten, und sich also zu verhalten, nemlich

Primo. Sollen sie innerhalb zweyer Monat Frist nach publicirtem Urtheil, durch welches sie sich graviret zu befinden erachten, bey unserer Königlich Böheimbischen Hof-Canzley sich angeben, und allda die Ursachen, warum sie die Revision begehren, und ob in allen oder in welchen Capitibus Sententia sie graviret zu seyn vermeynen, jedoch ohne alle Weitläufftigkeit und etwa formirende neue Deduction oder Einmischung einiger Neuigkeiten, schriftlich von den Principal und Rechts-Freund, so das Concept gemacht, eigenhändig unterschrieben, einantworten.

Secundo. Wird hierauf unsere allergnädigste Resolution, ob dieser so eingebrachten Revision zu deferiren sene oder nicht? durch unsere Königliche Böheimbische Hof-Canzley dem Revisions-Werber per Decretum bedeutet, wie auch von uns in Casum receptæ, zu Prästirung derer Requisitionum ad Judicem primæ Instantiæ, ac denegatæ gleichfalls an selben, oder gestaltsen Sachen nach, auch an unsere Königliche Appellations-Cammer zu Vollführung der Execution, das Behörige allergnädigst verordnet werden.

Tertio. Soll innerhalb dem ausgeworffenen zwey Monatlichen Spatio der Revident auch bey dem Judici primæ Instantiæ, daß er die Revision ergriffen, sich gebührend anmelden, und sobald er die Recognition super introducta von unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Canzley erhalten, solche gleichfalls bey dem Richter erster Instantz, geziemend vorzeigen.

Quarto. Wann alle unsere allergnädigste Resolution de late Revisionis per Decretum kund wird, hat der Revident von dem Dato letztbesagten Decreti und nicht a die Recepti, innerhalb denen nechsten sechs Wochen, entweder hier, wenn er in loco wäre, oder bey dem Judici primæ Instantiæ das Juramentum Calumniæ in eigener Person abzuschweren; Wie nicht minder den in Casum Succumbentiæ unserm Königl. Fisco heimfallenden siebenden Theil des Werths der strittigen Sache, warum es zwischen beyden litigirenden Parthen zu thun ist, bey der ersten Instanz entweder baar oder im austräglischen Pfande zuerlegen oder durch annehmbliche und genüßlich possessionirte Caventen, oder vermittelst stellender Hypothec eigener liegenden Gründe zu verbürren; Und die Sportul-Gelder welche wir zu gleich in obbemeldtem Decret unserer Königl. Böheimb. Hof-Canzley baar abzuführen; dieses alles aber in der bestimmten Frist von sechs Wochen nicht

nicht allein zu praestiren, sondern auch, daß es geschehen, bey unserer Königl. Boheimb. Hof. Canslen durch ein gerichtlich Attestatum zu dociren; Der Unter: Richter aber soll, so bald diese praestanda bey ihm praektiret, den andern Tag darauf dem Revidenten die Cognition und gerichtliche Bekänntniß unnachbleiblich expediren, und abfolgen lassen; damit selber angehöriger Docirung derer praestitorum facto Judicis nicht gehindert werde.

Quinto. Wann aber ein solcher Revisions- Sucher die letzten zwey Requisita, Armuth halber zu erfüllen nicht vermöchte, wird in diesem Fall es bey unserm allergnädigsten Willen beruhen, ob wir dessen allerunterthänigstem Revisions- Begehren, gegen Juratorischer Caution, oder nach abgelegtem Juramento Paupertatis, so gar ohne Caution allergnädigst deferiren wollen: Jedoch, daß auf diese Juramenta beyde oder eines, nachdem es ihm wird in Decreto zugelassen werden, innerhalb der Frist bedeuteter sechs Wochen körperlich abgelegt, und daß solches geschehen, vorbesagter massen dociret werde.

Sexto. Und damit ohne Weitläufftigkeit man das Quantum litis richtig wissen könne, ist der Revident solches zugleich bey Anmeldung der Revision in seinem einreichenden Supplicato zuverlässig anzuzeigen schuldig.

Septimo. Dafern aber der Revident entweder alle diese Requisita, oder nur eines davon in denen bestimmten sechs Wochen nicht praektirte, oder von seinem Revisions- Suchen anderer Gestalt abtünde, oder wir nicht etwa aus wichtig erhebtlich und richtigen Ursachen, auf derer bey unserer Königl. Boheimbischen Hof. Canslen ante lapsum termini per Memoriale allerunterthänigst beschohene Anzeigung ihm die Frist allergnädigst prorogiret hätten, (welches aber keinem Unter: Richter zu thun erlaubt seyn solle:) Hat ein solcher des angemessenen Beneficii Revisionis ipso facto sich verlustig gemacht, und ist dem

Gegenpart alle durch sothane seine vergebliche Justitien, Protractiones verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen schuldig.

Octavo. Auf daß auch alle Umgänge und Protractiones abgeschnitten werden mögen; So soll ein jeder Revident, wann er solche seine Revision bey unserer Königl. Hof-heimischen Hof-Canzley inner der ausgesetzten Zeit anmeldet und einbringt, zugleich einen geschwornen Agenten bey besagter unserer Hof-Canzley bestellen, auch denselben mit denen benöthigten Mitteln versehen, daß er alsobald nach deferirter Revision, die Sache auslösen, und dem Revidenti zur Practirung derer Præstandorum, das Resolutum hinterbringen könne, damit selbte a die expeditæ Resolutionis, wie obbesaget, binen denen nechsten sechs Wochen geleistet werden. Allenmassen auch per parentes die Agenten sub pœna funffzig Rthlr. zu zeitlich gebender Nachricht davon an die Partheyen bereits angehalten worden.

Nono. Wann nun solcher Gestalt von Seiten Revidentis alles in Richtigkeit gesetzt zu seyn, in tempore dociret werden wird, alsdann werden wir ratione der Einschickung derer Actorum primæ & secundæ Instantiæ, wie nicht weniger derer Rationum decidendi das gehörige allergnädigst zu verordnen nicht unterlassen.

Decimo. Dafern wir nun, nach ordentlich vorgenommenen Actis, gewahr werden würden, daß die Sachen nur mit Fleiß aufgezoget, und das Gegentheil umgetrieben worden; So soll nicht allein die erlegte oder verbürgte Septima litis unserm Königl. Filco anheimb gefallen seyn, und ohnfehlbar vollzogen; sondern auch, nach Befund der gesuchten Verlängerum vel temerarii litigii, noch darüber neben Entrichtung derer Schäden und Unkosten, dem condemnirten Theil, so wohl dem Principal, als, gestalten Sachen nach, dem Rechts-

Rechts-Freund und Advocato, eine willkürliche wohl empfindliche Geld- oder Gefängniß-Straf zuerkannt werden.

Undecimo. Ist pendente Revisione mit der Execution des revidirten Urtheils es folgender Gestalt zu halten; daß, wann der Actor in secunda Instantia den Obsieg erhalten, und um Vollstreckung des vor sich erhaltenen Urtheils Ansuchung thut, auch daneben, daß er in Casum, da berührter Sentenz in Judicio revisorio mit der Zeit reformiret würde, alles wiederum in vorigen Stand setzen wolte, genugsamme Caution (derer Quantität der Unter-Richter nach schleuniger Vernehmung beyder Parthen, da solches von nöthen wäre, zu determiniren hat) bey dem Gericht bestellet haben würde; die Sache auch, in welcher der Obsieger die Execution des vor sich erhaltenen Sentenzen, wovon revidiret worden, verlangt, also beschaffen wäre, daß sie sich auf dem Erfolg, da die eingewendete Revision an Seiten des Revidenten glücklich ausschläge, und der Sentenz secundæ Instantiæ entweder ganz, oder zum Theil reformiret würde, leicht wieder in den Stand, worinnen sie vor der Execution gewesen, setzen ließe, und also der Revisions-Sentenz ungehindert einen Weg als den andern gar süglich vollzogen werden könnte; Nach wirklich bestellter obbesagter Caution auch bedeuteter Beschaffenheit, und anders nicht, ihm, Actori, in dieser seiner verlangten Execution gewillfahret werden solle.

Und gebieten hierauf unsern treugehorsamsten Fürsten und Ständen, Städten, Inwohnern und Unterthanen, inssonderheit aber unserm Königl. Ober-Umbt, als Obristem Landes-Gouverno, Landes-Hauptleuten, auch allen anderen nachgesetzten Obrigkeiten in unserm Herzogthum Ober und Nieder-Schlesien hiermit allergnädigst, und ernstlich, daß sie über diesen unsern zu Beförderung des Justiz-Wesens angeordneten Revisions-Patenten (welche von Zeit der Publication an, innerhalb sechs Wochen ihre Krafft und Würckung haben sollen,

sollen) steiff, fest, und unverbrüchlich halten, denenselben in allen und jeden Punkten wirklich nachleben, wie auch die streitige Parthen in vorfallenden Gelegenheiten jederzeit darauf weisen, und so lieb einem jeden unsere Käyser. und Königl. Gnade ist, niemand gestatten sollen, daß er auf einige Weiß und Wege darwider handeln möge. Widrigenfalls die Verbrechere sich der hierinnen ausgesetzten Strafen theilhaftig machen würden. Hieran geschieht unser allergnädigster Will und Meinung. Geben zu Ebersdorff, den zwölfften Monats-Tag Octobris, im sechzehnhundert acht und neunzigsten, unserer Reiche des Römischen in ein und vierzigsten, des Hungarischen im vier und vierzigsten, und des Böheimischen im drey und vierzigsten Jahre.

XXX.

Anno 1699. d. 23. April. Königl. Ober:
Ambtl. Patent wegen einer ausgesetzten Strafe vor:
die Schlesisch entwichenen Unterthanen, und vor die,
so ihnen Unterschleiff geben.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig ic. ic. Wie auch Rätthe, bey dero Königl. Ober: Ambte, im Herzogthum Ober: und Nieder: Stileßen, ic. Entbieten denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten auch sonst jedermänniglichen, unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes; Und demnach Allerhöchsterwähnte Ibro Käyserl. und Königl. Majestät, auf allerunterthänigst: erstatteten Bericht, was vor eine Unruhe unter dem gemeinen unterthänigen Volcke entstehe, und welcher gestalt einige derselben zu emigriren ihnen in die Gedanken kommen,

kommen lassen wollen, unterm dato Wien den 14ten fortschreitenden Monats Aprilis, an Dero Königl. Ober: Amt allergnädigst rescribiret, und allen dergleichen gefährlichen Empörungen und Emigrationen vorzukommen, durch Ober: Ambtl. Patentes alsofort zu publiciren, allergnädigst anbefohlen, daß jedem Unterthan, wer der auch sey, bey Haab: Leib: und Lebens: Strafe verbotnen seyn solle, ohne habenden Paß von seiner Erb: Obrigkeit sich ausser Landes zu begeben; Und daß die Aufwickler und Höhler solcher entweichenden Unterthanen, eben dieser Strafe, wie der Unterthan selbst unterliegen sollen: Als haben wir zu dessen Allerunterthänigst: Pflicht: schuldigsten Befolgung; sothanes Allergnädigstes kaiserliche Verbotth hiermit zu allgemeiner Wissenschaft bringen, und wie die Unterthanen, oder derselben Aufwickler, der auf den Fall ihres bezeugenden Ungehorsams ohnfehlbahr ersolgenden Haab: Leib: und Lebens: Strafe ernstlich verwarntigen: Also auch alle Landes: Obriskeiten, und jedermännlichen von Königlichem Ober: Amte wegen hierdurch ernstlich erinnern und ermahnen wollen, auf derley austretende und flüchtige Unterthanen ein wachsames Auge zu führen, dieselben, wo sie zu betreten, alsoogleich anzuzeigen und in Verhaft zu nehmen, auch hiervon unverzüglich dem Königlichem Ober: Amte gehörigen Bericht zu erstatten, womit so dann wegen der verwürckten Bestrafung weitere Verfügung geschehen, und diesem Ubel durch nöthige Vorkehrung in Zeiten vorbeugeget werden möge. Breslau den 23. Aprilis, Anno 1699.

XXXI.

Anno 1700. d. 15. Martii Römi. l. Ober: Ambtl. Patent, betreffende die extention des Juris Detractus auf die Böhmisch: und Oester: reichischen Lande.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmeub Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir
Do Franz

Franz Ludwig 1c. 1c. Wie auch Cansler und Räte bey
 Dero Königl. Ober: Ambte im Herzogthum Ober: und
 Nieder: Schlesien, 1c. Entbieten denen Hoch: und Vöblichen
 Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch den
 selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und jeders
 mannlichen, unsere respective freundliche Dienste, Freunds
 schafft, Gunst, Gnade und alles Gutes. Und ist denensel
 ben hiemit nicht zu verhalten, welcher Gestalten Allerhöchsts
 gedacht Ihro Käyser und Königl. Majestät Unser Aller
 gnädigster Herr, unterm dato Wien den 4ten laufsenden
 Monats Martii, an Dero Königl. Ober: Ambt allergnädigst
 rescribiret: Daß dieselbe durch Dero Königl. Böheimbische
 Hof: Canslen, mit dero Desterreichischen auch Hof: Cansle
 ley, ratione Juris detractus, zwischen dero sämblichen Böheim
 bischen und Desterreichischen Erb: Ländern communiciren lasse
 sen; Und wie nun dieselbe bey umständlichem gehorsam
 sten Vortrag allergnädigst resolviret, daß, wie bereits dieses
 Abfahrts: Recht Anno 1696. den sechs und zwanzigsten Apri
 lis, zwischen gedachten Dero Erb: Königreich Böheimb, Erb:
 Maraggraffthum Mähren, und Erb: Herzogthum Schlesi
 en, und Dero Gefürsteten Graffschafft Tyrol allergnädigst
 aufgehoben; nunmehr solches auch respectu dero anderen
 sämblichen Desterreichischen Erb: Ländern cassiret seyn solle:
 Also haben dieselbe in Gnaden anbefohlen, diese dero aller
 gnädigste Resolution ferner in dero allhiefigem Erb: Herzog
 thum Schlesien, durch gewöhnliche Publicirung zu jedermän
 nigliches Wißenschaft zu bringen. Dahero dann zu aller
 unterthänigster Befolgung sothanen Käyserl. Allergnädigsten
 Befehls, wir allen und jeden Obrigkeiten und Inwohnern
 dieses Landes, diese erfolgte Käyserl. Allergnädigste Cassation
 und Aufhebung des zwischen denen Königl. Böheimbischen
 und Desterreichischen Erb: Ländern bishero etwan in uls ge
 wesenen Juris Detractus, oder so genannten Abfahrts: Rechts,
 hiermit

hiermit kund machen wollen, womit ein jeder, so aus dem Erb- Herzogthum Oesterreich in hiesiges Land Schlesien, oder von hier in besagtes Erb- Herzogthum Oesterreich entweder sein Domicilium zu transferiren gesonnen, oder sonst ein einige Erbschafften, Anfälle oder Verschaffungen reciproce zu überkommen und zu erheben hat, sich dieser Verliehenen Kaysersl. Begnadung, salvo tamen Jure Regio, Camerali & Vectigalibus, zu prävaliren, und sich solche Kaysersl. Allergnädigste Befreyung zu Nutzen zu machen wissen möge. Geben Breslau, den 15. Martii, Anno 1700.

XXXII.

Anno 1700. d. 28. Julii Kaysersl. Renovirungs-Patent wegen des Juris aggratiandi.

Der Röm. Kaysersl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Canzler und Rätthe bey Dero Königl. Ober- Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien, ic. Entbieten hierdurch denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, und derer selbst nachgesetzten Aemblern und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, den es angehet, unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes: Und werden dieselben sich guter massen zu erinnern wissen; wie daß auf Kaysersl. Allergnädigste Verordnung bereits in Anno 1694. sub dato Breslau den 20. Monats- Tag Octobris durch gedruckte Patentess gemessene Inhibition geschehen, daß niemand, wes Standes, Würden oder Wesens er seye, sich des Juris Aggratiandi Criminosos, als welches einzig und allein Allerhöchstgedacht Ihro Kaysersl. und Königl. Majestät privative, tanquam Summum Jus & Regale Majestaticum, reserviret, unter Vermeidung scharffer unausbleiblich

bleiblicher Strafe und würcklicher Anthung anmassen und gebrauchen solle: Sintemahlen nun Allerhöchsterwehnt Ihrö Käyserl. und Könngliche Majestät fernerweit unterm dato Wien den 1sten zu entlauffenden Monats Julii an uns Allergnädigst zu rescribiren geruhet, daß dieselbe mißfällig vernehmen, und im Werck erfahren müsten, wie in dero Herzogthum Schlessen von Ihrö daselbst sich befindenden Vasallen und Stellen, durch die von ihnen anmassende Aggratiationes der Delinquenten, in die deroelben allein, als Summo Principi competirende Begnadungs: Jura starck eingegrieffen, und dero höchsten Authorität zu nahe getreten werde; Dieselbe aber solcher Arrogation länger zu zusehen, und selbe zu gestatten nicht gemeinet wären: Hierum, und damit solche vermessene Eingriffe eingestellt, hingegen dero höchsten Juribus gesteuert, mithin Dero Käyserl. Authorität conserviret werden möge, wiederholter allergnädigst anbefohlen, in hiesigem dero Erb, Herzogthum Schlessen, durch öffentliche Patentes genessen zu verordnen, daß hinführo durchgehends niemand, er seye wer er wolle, auch kein Ampt, oder verordnetes Collegium, weniger dero Vasallen, höhern und niedern Standes, Städte, oder andere Stellen, sich des Ihrö Majestät allein und privative zustehenden Juris Aggratiandi, unter Käyserl. Allerhöchsten Ungnade, und Fiscalischer Bestrafung anmassen, sondern ein jeder die Begnadung suchende Supplicanten an mehr Allerhöchstgedachte Ihrö Käyserl. und Könngl. Majestät iederzeit remittiren, und zu Dero Käyserl. Gnaden Thron verweisen solle. Und nun sothane Käyserl. Allergnädigste Verfügung mit allerunterthänigstem Gehorsam zu beobachten ist: Als ergeheth solchemnach die Ober: Amptl. gemessene Verordnung an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, Landes Aempter und Obrigkeiten hiermit, daß dieselben sich des Ihrö Käyserl. und Könngl. Majestät alleinig competirenden Juris Aggratiandi auf keiner:

keinerley Weise hinfünftig anmassen, noch weniger aber solches einem untergebenen Stande oder Landsassen zu thun gestatten, sondern die pro gratia supplicirenden Criminosos oder Delinquenten einzig und allein an den Käyserl. Gnaden-Thron verweisen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor der bey Wiederkommung dessen verwarnigten höchsten Käyserl. Ungnade und Fiscalischer Bestrafung zu hüten wissen wird.
Breslau den 28. Julii, Anno 1700.

XXXIII.

Anno 1700. d. 6. Nov. Die Bettel-
Ordnung des Landes Schlesien.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Cansler und Rätthe bey Derö Königl. Ober-Ambte, im Herzogthum Ober und Nieder-Schlesien. Entbieten hiermit allen und jeden Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, und deren nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes: Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was massen Allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät allbereits unterm 10ten Juli des 1698ten Jahres aus Anlaß einer allerunterthänigst in Vorschlag gebrachten Bettel-Ordnung, dadurch der Überlast und Muthwillen des herum schweifenden liederlichen Gesindels eines Theils gesteuert him gegen andern Theils auch dem wahren und zu arbeiten unvermöglichen Armuth mitleidentlich unter die Armen gegrieffen werden möchte, solches in die Berathschlagung derer gesambten Herren Fürsten und Stände zu bringen, dieselbe zu Ausarbeit- und Feststellung dieses heilsamen Wercks anzufüh-

zufrischen, und den darob erfolgenden Schluß zu dero Aller-
gnädigsten Bestätigung einzuschicken, in Kaiserl. Gnaden
anbefohlen. Gleichwie man nun an Seiten des Königl.
chen Ober-Amtes nicht gesäumt solche Landes-väterliche
Verordnung denen Abgeordneten derer gesambten Herren
Fürsten und Stände alsogleich gebührend vorzutragen;
wohltermeldte Abgeordneten auch hierinnen Hand zu Wer-
cke geleyet, und die Sache in eine ordentliche Verfassung ge-
bracht: Also haben mehr Allerhöchst-erwehnt Ibro Kaiserl.
und Königl. Majestät deroelbten die von Seiten des Landes
gemachte, und zu Dero Königl. Böheimbischen Hof-Cam-
hellen allergerhorjamst eingesendete disffällige Einrichtung sich
nicht allein allergnädigst gefallen lassen, sondern auch solche
alsobald zu männigliches Wissenschaft zu bringen und fest zu
stellen, in dero unterm 7ten abgewichenen Monats Octobris ab-
gelaßenem allergnädigsten Relscript fernerweit die allergnädig-
ste Verfügung gethan; Dahero zu Pflicht-geziemender Be-
folgung sothanen Kaiserl. Allergnädigsten Befehl, wir die-
se von denen Abgeordneten der Hoch- und Löblichen Herren
Fürsten und Stände verabfachte, und von Allerhöchst besagt
Ibro Kaiserl. und Königl. Majestät allergnädigst für gut
befundene Bettel-Ordnung zu eines jeden Standes und O-
brigkeit nachrichtlicher Wissenschaft, und ferners erheischen,
welche dann in nachfolgenden Inhalt bestehet: Vor allen
Dingen würde zwischen denen Frembden und Einheimischen
Bettlern ein Unterscheid zu machen seyn. Was nun

Die frembden Bettler belanget.

Solche werden ohne allen Unterscheid, ob selbe starcke und
faule, oder aber alt erlebte francke und preßhafte Bett-
ler wären, durchgehends ausser Landes in diejenige angrän-
zende Länder, wo dieselben hergetkommen, durch die hierzu be-
stellte

fielte Landes Dragoner fortzuschaffen, und zu treiben, dieses aber besser ins Werck richten zu können, zuvor nöthig seyn;
Daß

1. Eine jede Obrigkeit alle unter ihrer Jurisdiction befindliche Armen aufzeichnen, in den Ort ihrer Geburts-Stadt oder eigentlichen Aufenthalts nachforschen, darüber gewisse Verzeichnisse fertigen, und solche binnen vierzehn Tagen vom Empfang gegenwärtigen Patents, dem Königl. Ober-Ambt anhero überlieffern. Dannen

2. Die Land- Dragoner zu Befolgung ihrer den 7. Apr. 1680. fürgeschriebenen Instruction, nemlich alle starcke herumirrenden Bettler aufzusuchen, ihre Nahmen und Vaterland zu vermercken, und die Fremdden wie auch Zigeuner und anders verdächtige Gesindel alsogleich über die Landes-Grängen zu treiben, ihnen die Wiederkehrung zu verbieten und zu verwehren, auch hiervon alle Viertel-Jahr schriftliche Berichte wegen ihrer Verrichtungen dem Königl. Ober-Ambte, (als welches dieselben hierinnfalls allein zu befehligen hat, und im Fall sie außer erwehnter Instruction, zu andern das allgemeine Land nicht angehenden Dienst Leistungen sich gebrauchen ließen, die Entsetzung ihres Dienstes zu gewarten haben werden) zu erstatten, anhalten solle. Und dafern

3. Zu Austilgung dergleichen fremdden Bettel-Zigeuner oder anderen verdächtigen Gesindels die Anzahl erwehnter Landes-Dragoner etwan zu schwach wäre, würde selbigen durch die im Lande einquartirte Soldaten, oder auch die am nächsten gelegenen Gemeinen und Dorfschafften beigestanden, und dergleichen Bettler über die Grängen, wo sie hergekommen, wiederum hinaus gewiesen, auch die Wiederkehrung durch aufgerichtete Seulen und angeheftete Tafeln, bey wohl empfindlicher Leibes-Strafe verbothen werden müssen;

4. Würde denen Krätschern, Beckern, Fleischern, Brandweinschencfen und andern Wirthen in denen Städten
und

und Dörffern unter einer namhaftten Strafe zu verbieten seyn, daß sie dergleichen frembde Bettler nicht herbergen, noch die Einlägerer hegen solten; Allermassen dann

5. Die Gastwirthe, und alle andere / welche dergleichen frembdes Volk über Nacht beherbergen, allemahl derselben Nahmen, Stand und Beschaffenheit, der Obrigkeit anzeigen, auch diejenigen, so sich nicht melden wolten, dennoch angeben sollen, worbey dann

6. Ferner nicht zu gestatten, daß einige Frembde irgendwo, ausser denen hierzu bestellten Wirths- Häusern, ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit beherberget werden dörfen: Folglich

7. Würde auch niemand einige Wohnung, Stube oder Kammer an frembde Leuthe ohne der Obrigkeit Vorbenust vermietthen, diese aber den Miether zu Vorzeigung seiner Kundschaft anhalten, dieselbe nebst seinen Paß- Briefen, so lange biß Selbter wiederum abziehen möchte, bey sich in Verwahrung halten, und keinesweges zulassen, daß jemand seine Mietung an andere Personen, so nicht vorhero ebenfalls ihr gutes Verhalten durch glaubwürdige Kundschaft dargethan, auf einige Weise abtreten, vielweniger verdächtige Einläger hegen und halten möge.

8. Sollen die frembden und starcken Bettler, nicht allein bey der Königl. Stadt Breslau, und denen beyden Bestungen Großglogau und Brieg, sondern auch bey allen anderen geschlossenen Städten, von denen Thorstehern und Wachten, bey denen Thoren zurück getrieben, besonders

9. Von denen Herrschafften und Obrigkeiten alle Paß- Briefe und Abschiede wohl untersucht, und die unbefugten Bettler bald bey Überschreitung der ersten Gräniz- Derter ab- und zurück gewiesen werden; Wie dann auch

10. Alle frembde Bettler auf denen Wahlfahrten, Vieh- und

und Jahrmärkten, durch die Land- Dragoner aufzusuchen und zu vertreiben; Absonderlich aber.

11. Diejenigen, welche vor ausländische Kirchen oder Klöster, und wegen erlittenen Brandes frembder Städte und Güter betteln, wegen des bißhero gespürten Betrugs und Landes- veröberlichen Ausraubung, gänzlich abzuweisen seyn werden.

12. Sollen die Pilgrame und bettlende fremde Geistlichen zu förderst, ehe sie das Almosen sammeln, von dem Bischofflichen Ambt Erlaubniß und glaubwürdigen Schein erlangen, auch nach dessen Erhaltung über die darinnen ausgesetzte Zeit länger im Lande sich aufzuhalten nicht unterstehen, sondern nach deren Verfließung sich wiederum aus dem Lande begeben; widrigen falls der Geistlichen Obrigkeit zu gebühlicher Bestrafung überliefert werden. Gleichfalls

13. Sollen die abgedankten Soldaten, welche wegen ihres guten Verhaltens mit Kays. Paß- Briefen versehen, und deswegen Almosen zu sammeln berechtigt seyn, zu förderst bey jeder Regierung, Stadt, Obrigkeit oder Herrschaft, nechst Vorzeigung des erhaltenen Passes sich angeben, von selbigen das Almosen zu sammeln Erlaubniß ausbitten, und nachdem sie solche auf eine gewisse ausgesetzte Zeit (welche von jeder Obrigkeit bey Vorzeigung erwehnter Paß- Briefe in dieselben ausdrücklich zu vermercken) erhalten, darüber im Lande herum zu lauffen nicht unterfangen, sondern nach Verstreichung derselben sich hinwiederum fortbegeben, oder von denen Landes- Dragonern aus dem Lande getrieben werden.

14. Die Handwerks- Pürsche, welche Herbergen haben, seynd dahin zu weisen: Die andern, welche Geschenke haben, sollen bey ihren Meistern sich anmelden, und bey ihnen aufzuhalten schuldig seyn; Die übrigen aber, so weder Herberge noch Geschenke haben, und nicht so balde Arbeit bekommen

fönnen, würden von der Handwercks-Lade zu versorgen und weiter fortzuweisen seyn.

15. Wegen der Ziegeuner bleibet es allerdings bey deme, was ihrentwegen oben sub Numero 2. & 3. enthalten, und bey denen wegen Ausrott- und Vertilgung dieses liederlichen und schädlichen Raub-Gesindels ergangenen Ober Amtlichen Patenten und Verordnungen: Welche aber durchgehends von denen Obrigkeiten mit besserem Nachdruck zu beobachten, und diejenigen, so dergleichen verdächtiges Gesindel über zwölf Stunden auf ihrem Grund oder Gebiet dulden oder unterhalten, dem Armuth zum besten zu einer wohl empfindlichen Geld-Strafe ohne Nachsicht gezogen und angehalten werden sollen.

Wann nun solcher Gestalten das Land von dem frembden eingenisteten Bettel-Volcke befreyet, auch denenselben der fernere Eintritt bey denen Gräniz-Städten und Dertern, so wohl durch die daselbige Obrigkeiten, als auch durch die hin- und wieder um die Gränizen herum reitende Dragoner verboten und abgewehret worden; So wird wegen der

Einheimischen.

1. Ich aus der jeder Obrigkeit zu verfertigen obliegenden Verzeichniß, die Zahl der Einheimischen Armen, und des Almosens bedürfftigen Personen, wie ingleichen den Ort ihres Herkommens und Geburt klärlich zeigen. Solchem nach würden

2. Dergleichen Bettler ohne Unterscheid, ob selbige starcke und gesunde oder aber presshafte Personen wären, an den Ort ihrer Ankunfft und Geburts-Stadt zu verweisen, auch von jedem Fürstenthum, Erbz. Reichthum, Stadt und Orte unweigerlich auf und anzunehmen seyn; doch dergestalten und also, daß

3. Einem jeden Fürstenthum, Herrschafft und Stande, ob

ob selbst vergleichen hinein gewiesene Bettler unter die Einsfigen Herrschaften und Obrigkeiten, worunter sie gebürtig, hinwiederum vertheilen und denenselben zuschicken, oder aber auf was vor andere Weise und Mittel sie denenselben den benöthigten Lebens-Unterhalt zu verschaffen bedacht seyn wolten; auch dessenthalben zwischen denen wahrhaften Kranken und Preßhaften, und denen faulen und starcken des Almosen unwürdigen Bettlern der Unterscheid zu machen frey stehen solle: Allermassen dann

4. Dergleichen inländische starcke Bettler beyderley Geschlechts, nebst ihren Kindern nicht allein zur Arbeit und Annehmung der Dienste, vermöge der den 25ten Novembr. 1679. herausgegebenen Befinde-Ordnung anzuhalten, und von denen Herrschaften mit leidlicher Kost und Kleidung zu versorgen, sondern auch, dafern man derselben nicht brauchete, solche anderwärts hin zum Schanz-Bau oder anderer Arbeit zu liefern, oder denen Werbern zu Kriegs-Diensten um ein gewisses Geld zu übergeben zugelassen seyn solle.

5. Die Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln gewöhnen, sollen von ihrer Herrschaft mit Auslegung gewisser Arbeit gestraffet, und die Kinder wohl gezeichnet werden. Im Fall aber die Herrschaften selber dißfalls durch die Finger sehen, und die Kinder hiervon nicht abhalten wolten; würde alsdann einem jedweden Landes-Inwohner, der sie nothdürfftig versorgen wolte, allerdings frey stehen, dieselbigen ohne einiges Entgelt zur Unterthänigkeit zu ziehen. Weilen auch durchgehends im Lande diese Mißbräuche verspühret worden, daß bey denen meisten Obrigkeiten und Herrschaften die alt erlebten Bauern, Gärtner und Unterthanen, nachdeme sie zu Verrichtung ihrer auferlegten Hof- und andern Arbeit, entweder Alters- oder Kranckheit halber untüchtig worden, ihre besessene Bauer-Güter, Gärten und Stellen, entweder ihren Kindern abtreten, oder auch andern frembden Kauffs-weise

überlassen, und sich nachgehends mit umlauffen und betteln durchs ganze Land begeben, und solcher Gestalt fremdden Herrschaften und Ständen beschwerlich fallen; als würde

6. Jede Obrigkeit und Herrschafft bey dergleichen Abtret- und Verkaufung der Güter dahin ihr billig- mäßiges Einsehen einzuwenden haben, womit dergleichen alt- erlebte und schwache Leute entweder vermittlest eines billichen Auszugs, oder aber von denen verglichenen und jährlichen eingehenden Termin- Geldern, ihre nothdürfftige Verpflegung erhalten mögen, widrigen Falls aber die Herrschafft selbstn solche zu ernehren angehalten werden müsse Und weilen

7. Jeder Herrschafft und Obrigkeit die Vorsorge wegen der durch tödlichen Hintritt ihrer Eltern verweisetn Kindern zukommet; Als wird derselben nicht minder die Unterhaltung deren, in solang sie zu Diensten und Arbeiten untauglich seyn, obliegen; hingegen aber auch darvor die Dienste, welche Unterthanen zu leisten schuldig, und das Recht der immerwährenden Unterthänigkeit zu genieffen haben.

Schließlich werden auch die Landes- Dragoner in jedem Fürstenthum und Herrschafft dahin Achtung zu geben haben, womit die an Ort und Stelle ihrer Geburt verwiesene Bettler, daselbstn verbleiben, in andere Fürstenthümer und Dörfer nicht einschleichen, sondern dafern einer ausser seinem Bezirk ertappet würde, hinwiederum zurück getrieben, bey weiter untermassnder Wiederkehr aber so dann angegeben, und von denen Obrigkeiten zu verdienster Bestrafung gezogen werden möge.

Wann dann hier vorgesezte Verordnung, damit nemlich die fremdden Bettler und Land- Sterger ohne Unterscheid, und das dem Müßigang, allerhand Uppigkeiten, Dieberey, Brand und andern Ubelthaten zugethane Gesindel aus dem Lande vertreiben und ausgerottet, hingegen das einheimische nothleidende Armuth, und die wahrhafftig

preßhafte befundene armselige Personen an dem Orte ihrer Herkunft und Geburt mitleidentlich versorget werden sollen, zu allgemeiner Sicherheit, und Abwendung vieler höchstschädlichen Gefährlichkeiten, und beschwerlichen Überlaufs, auch zu eines jeglichen insonderheit selbst eigenem Nutzen gereichen wird: Als will man ausser allen Zweifel setzen, auch von Königl. Ober- Ambts wegen hierdurch alles Ernstes erinnert und ermahnet haben, es werden und sollen allerseits Rember, Obrigkeiten und Herrschaften solche heilsame Verfassung ungesäumter ins Werk richten, darüber in alle Wege feste Hand halten, und gegen diejenigen, welche dieser und andern d. h. in vorherigen Land- Schlüssen ausgemessenen und zum öftern und gethanen Verordnungen zu wider, denen Land- Sterkern und Umläusern Unterschleiss und Plag geben, als Verächter und Übertreter der allgemeinen Land- Schlüsse, mit unnachleiblicher scharffen Strafe verfahren. Gestalten dann, womit diese Gewinn nütze Verfassung allen Landes Inwohnern desto besser bekannt werden möge, sollen gegenwärtige Patentes, in allen, besonders an denen Land- Strassen gelegenen Kretschammen bey Versammlung der Gemeinde abgelesen, und zu desto besserer Erinnerung daselbst angeschlagen, wie auch sonst in andern gewöhnlichen Orten zu männiglichem nachrichtlicher Wissenschaft öffentlich ausgehangen werden; Breslau den 6ten Novembr. Anno 1700.

XXXIV.

Anno 1701. d. 4 Maji. Jagt- Patent.

Der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Obrster Hauptmann, Wir Franz Ludw. u. u. Wie auch Cansler und Räte bey Dero Königl. Ober- Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder-
 Pp 3 der

der: Schlessen, 2c. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, deren nachgesetzten Aemtern, und Obrigkeiten, auch jedermänniglich, Geist- und Weltlichen Standes, unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes, Und wird denenselben gutermassen erinnerlich beywohnen, wie daß zum öfftern nicht nur vermöge abgefaßten Land-Schlusses unterm 18ten Monats-Tag Septembris des 1676. Jahres, sondern auch auf verschiedenlich, und zwar letzters unterm 14. Martii 1697. nachdrücklich an uns ergangenen Käyserl. Allergnädigsten Befehl, vermittelst gedruckter Patenten die gemessene Ober-Ambtliche Verordnung geschehen, daß niemand auf frembden Grund und Boden, oder zur Unzeit des Jagen, Hetzen, Schiessen und Stellens sich unterfangen, viel weniger einige Raub-Schützen geduldet, noch das Auslauffen der grossen Schäfer- und Bauer-Hunde gestattet, auch die Wolfs-Gruben, und Wild-Fällen aller Orten aufsucht und wo sie befindlich, bey hoher Strafe abgethan werden sollen; Nachdem aber man wider Verhoffen Zeithero verführen müssen, das sothane Verordnungen schlecht beobachtet, sondern durch unzeitige und unbefugte Nachstellung des Wildes, so wohl dem gemeinen Wesen, als denen Eigenthums-Herren der Wälder und Felder ntercklicher Schaden zugefüget worden: Als haben wir der Nothwendigkeit zu seyn befunden, zu Erhaltung guter Ordnung, auch zu Verhütung vielerley Unheyls und Gefährlichkeit, so durch Beeinträchtigung frembder Jagten leicht entstehen kan, die vorhin, besonders den 9. Novembr. 1676. 16. Maji, 1687. und 26. Martii 1697. gethane Ober-Ambtliche Verboth und Verfügungen hierinfallis zu erfrischen, und zu verschärfen; Inmassen dann hierdurch

Erstlich, das unbefugte Jagen, Hetzen, schiessen und Stellen, auch alles andere Weidwerck, wie es ingemein und insonderheit

derheit Mahnen haben mag, bey ein hundert Stück Ducaten Straf (wovon dem Angeber das Drittel zuzueignen) vorhin öftters verordneter massen, führohin gänzlich abgestellt und verboten wird; Und dieses zwar

Andertens, jedermänniglichen ohne Unterscheid, was Standes und Wesens er immer seyn möge, gefessen oder unangefessen, dergestalt, daß nicht allein die Handwerks, Bursch, Kreuter und Kreuter, Knechte, Stadt-Soldaten, Herren, Bediente, Rauffmanns, Diener, Bürger und Studenten, sondern auch Käyserl. Bedienten, und die in Quartier oder Besatzung liegende, marchirende, und sonst durchs Land ziehende Soldaten und Officirern oder Gemeinen, hierunter zu verstehen; Ingleichen sollen auch

Drittens, die schädliche Raubschützen in alle Wege vertrieben, und selbst so wohl als andere Übertreter dieser Ober-Ambtlichen, auf Ihro Käyserl. und Königl. Majestät ausdrücklich verhandenen Allergnädigsten Befehl de dato Wien den 14. Martii 1697. gegründeten Vorsehrung, von jeden Orts Herrschafft Beambten, Bedienten und Unterthanen, ohne Unterscheid angehalten, in die nechst angelegene Gerichte, (wo selbst sie unweigerlich anzunehmen) eines jeden Ob- und Bofftmäßigkeit ohne Nachtheil, zur Verhaft gebracht werden; womit so fort nicht allein der Beleydigte Stand, sondern auch das gemeine Wesen wegen der verwürckten Fisealischen Straf sich an solche Störer frembder Berechtiamkeit zu halten wissen möge: Zu welchem Ende dann jedesmahl in dergleichen Fall zu dem Königl. Ober-Ambt umständliche Nachricht zu ertheilen seyn wird. Nicht minder sollen

Vierdtens, die Schäfer und andere Bauren-Hunde, welchen durch selbe nicht nur das Wild ausgespühret und vertrieben, sondern auch so gar wann es jung ist, gefangen und gefressen wird, inne gehalten, und in Feldern in Stricken geführt und geleitet werden. Es soll auch

Fünff-

Fünffstens, das unzulässige Stellwerck mit Horden und Begung der Schlingen, auch Nacht-Nezen bey dem Feder-Wildpret, unter vorbedeuteter Strafe unterlassen werden. Und ob zwar

Sechstens, man niemanden seine rechtmässige Jagd- und Weidwercks Befugniß zu verschrencken gemeinet; So soll doch solches mit behöriger Mäßigung, und der Weidmannschafft Gebrauch nach geschehen, damit das Wild sich desto besser vermehren, und nicht, wie zum öfftern geschieht, durch unordentliche Nachstellung, besonders (so viel das Feder-Wildpret anreicht) zu der Zeit des Sitzens oder der Bruth weggeraubet und zu nichte gemacht, auch sogar die Eyer von Rebhünern, Trappen, wilden Gänsen und Enten weggenommen oder versthöhret, folglich die Felder, Wälder und Büsche davon gänglich verwüstet werden: und sintemahlen

Siebendens, das Schwarze Wild nur von S. Galli biß S. Drey König, und das andere von Johannis Baptista biß Aller-Heiligen gut zu seyn, und ausser dieser Jahres-Zeit von allen guten Weid-Leuten und Schützen schonet zu werden pfleget; Als soll auch diese Zeit genau in Obacht genommen, und ausser derselben das Wild nicht angegriffen oder gefället werden.

Achtens, soll sich jedermann des unzulässigen nächtigen Dachs-Jangs mit Säcken und Abjagten enthalten! wie in gleichen

Neundtens, die unterm Vorwand der Wolffs-Gruben in denen Hölzern und Büschen aufgerichtete Wild-Fallen, als welche unter die oberwehnte unbefugte Mittel der zur Unzeit thuenden Nachstellung des Wildes, und dessen Verwüstung zu rechnen, und nicht allein zum höchsten Schaden und Verderb anderer der Wild-Bahn und hohen Jagd berechtigter Nachbarn gereichen, sondern auch dadurch (wie zum öfftern geschieht) die Menschen leider selbst in Unglück gerathen;

then, bey Verlust des zukommenden Jagd-Rechts, nicht weniger unter dem Aufsatze obbemeldter Strafe von hundert Stück Ducaten, allerdings bald, und längstens innerhalb denen nechsten vier Wochen vom Tage dieser Publication, gänzlich und durchgehends wieder, abgestellt und zugefüllet werden. Gleicher Gestalten

Zehendens, soll keinem Stande zugelassen seyn, einigen Soldaten, Raub-Schützen, oder Kreuter die Felder und das Weidwerck zu vermieten; angesehen dergleichen Miether nur ihren Nutzen und das Gegenwärtige beobachten, alles was ihnen vorkommt ohne Unterscheid der Zeit wegschüssen, und also dem Besizer und Eigenthums-Herren selbstn dadurch den Nutzen ins künftige benehmen, auch zugleich anderen benachbarten Schaden verursachen. Und womit

Eilffstens, die Beeinträchtiger frembder Jagd-Befugniß, und Raub-Schützen desto eher zu Stande gebracht, und zu verwürckter Strafe gezogen werden mögen, soll auf dieselben unter denen Stadt-Thoren, und in Dörffern aller Orten wohl Achtung gegeben, auch denselben die Büchsen, ohne Ansehung der Person, gleich weggenommen werden. Endlichen

Zwölffstens, werden auch die Fiscalen und Königl. Cammer, Procuratores hiermit erinnert, ihrer Pflicht nach, wegen des dabey interessirten Publici, und ausgefertigter Fiscalischen Strafe, auf die vorgehenden Mißbräuche an Jagen und Stellwerck ein wachsames Auge zu führen, und diejenigen, so dieser Ober-Ambtlichen Verordnung zuwider handeln, auch die Eigenthums-Herren selbstn, wann sie ihre Jagd-Gerechtigkeit übel, und wider die Weidmannschafft's-Ordnung, zu Vertreib, oder gar Ausrottung des Wildes gebrauchen, fiscaliter zu belangen. Solchemnach haben Wir alle Hoch und Löbl. Herren Fürsten und Stände dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten, und Jeder,

männlichen von Königl. Ober- und Ambts wegen ernstlich hien mit erinnern und vermahnen wollen, über denen hievorstehenden, so wohl zum allgemeinen Besten, als zu Erhaltung eines jeden Standes insonderheit erworbener Gerechtsameit und Verhütung nachtheiliger Eingriffe, dadurch aber zum öftern entstehenden grossen Unglücks-Fälle, angezielten Verordnungen feste Hand zu halten, darüber die nöthige Vorkehrungen ungesäumt weiters ergehen zu lassen, und so dann in alle Wege darob zu seyn, damit gegen die Übertreter mit der ausgesetzten Strafe unnachbleiblich verfahren werde.
Breslau den 4. Maji 1701.

XXXV.

Anno 1701. d. 30. August Kaiserl. Sanction, daß per Pragmaticam denen Advocaten die unnöthige Weitläufigkeit in denen Schrifften zu inhibiren.

Joseph 2c. 2c.

Liebe Getreue; Demnach wir bisshero mißfällig wahrnehmen müssen, daß die in unserm Erb-Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien befindliche Advocaten und Rechts-Freunde meistens der Weitläufigkeit in denen vor die Partheyen abfassenden Schrifften sich sehr gebrauchen, und darinnen viele impertinente zu denen zu deduciren habenden Rechts-Sachen gar nicht dienliche Dinge und Allegata ansühren, mithin die verfertigende Säge in denen Processualien und anderen Rechts-Angelegenheiten nicht allein in nicht geringe Verwirrung setzen, sondern auch denen Instanzen und Richter dadurch vergebliche Mühe verursachen, folglich den Lauf der Justiz auf solche Weise unnöthig zu der Partheyen unvernünftigen Schaden hemmen; Wir aber dergleichen zu Unterlassung des heylsamlichen Justiz-Wesens anzielende Prolixität

in denen Schrifften fernerhin zu verftatten allergnädigft nicht gemeinet feyn; Als befehlen wir euer Liebden und euch hien mit allergnädigft, daß diefelbe und ihr in besagtem unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien per Pragmaticam denen Advocaten und Rechts-Freunden die unnöthige Weitläufftigkeit in denen Schrifften, Stellungen inhibiren, und ihnen, daß sie in denen zu verabfassen habenden Rechts-Sachen allein die Substantiam rei in Facto & Jure der Nothdurfft nach vorstellen, und aller impertinenten Einmischungen sich enthalten sollen, mitgeben; Ingleichen bey unsern Königl. Aemtern und Regierungen, daß selbte, wann derley weit schweiffige Schrifften bey denenselben ins künfftige eingereicht werden, solche denen Partheyen oder ihren Advocaten und Rechts-Freunden zurückstellen, die Impertinentien und Anzögerlichkeiten in loco Judicii die Schrifften-Setter auslöschen lassen, auch nach Befund der Sachen selbige empfindlich abstrafen sollen, nachdrücklich gehörig verordnen; Hieran beschicht unser allergnädigster Will und Meynung; und wir ic. ic. Wien den 30. Augusti Anno 1701.

XXXVI.

Anno 1701. d. 15. Sept. Königl. Ober-
 Amtbl. Currenda wegen der Subscription der
 Zeugen in Testamentis solennibus.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig ic. ic. Entbieten ic. Und ist denenselben hiermit bezubringen, was massen Allerhöchst erwehnt Ihro Ränser- und Königl. Majestät unser Allergnädigster Herr, unterm dato Wien den 18. Julii laufsenden Jahres, an Dero Königl. Ober-Amblt allergnädigst rescribiret, welchergestalten dieselbe, aus einiger bey Dero Königl. Böhmeimbischen Hof-

Cangelley geschwebten Processen mißfällig vernehmen müs-
 sen, daß in hiesiges Herzogthum Schlesien, bey Verfertu-
 gung derer Ulimarum voluntatum, viel und schädliche Irrun-
 gen eingeschlichen, und zwar principaliter wegen der zur Un-
 terschrift und Siegelung in denen Testamenten adhibirten
 Zeugen, daß dieselbe nicht simul & semel, atque in praesentia Te-
 statoris, wie solches so wohl de Jure Civili, als Saxonico und
 Statutario, quoad solenne Testamentum in scriptis erfordert
 wird, den Actum subscriptionis & sigillationis vollziehen, son-
 dern die Testamenta von einem zum andern durch der Testa-
 torum Bedienten geschicket worden; Solche Herumschickung
 aber nichts anders als lauter Betrug und List veranlaßet,
 indeme auf solche Weise auch post mortem eines Landsassen,
 falsche Testamenta in prajudicium Haeredum ab intestato venien-
 tium, da aufm Land gar leicht ein erfolgter Todes-Fall eine
 Zeitlang unterdrücket werden kan, verfaßet, und selbte so-
 dann ad subscribendum herumgeschicket werden können: Wel-
 ches, weils es nicht allein wider alle Jura lauffet, sondern auch
 dadurch der Käyser- und Königl. Allerhöchsten Authorität, als
 welche einzig und allein in similibus casibus dem Juri commu-
 ni & aliis in faciendis legibus circa ultimaelogia derogiren könn-
 en, eingegrieffen wird, und dannenhero solche abusus und
 eingeschlichene, zu mehrerer prajudicirlichen fraudibus Anlaß
 gebende, irrationales observantias, als welche ohndem außer
 Käyserl. Allergnädigsten Approbation und ausdrücklichem
 Consens von feinen Kräfften seyn können, abzustellen, ratio
 publici & privati auf alle Weise erfordert; Als haben mehr Al-
 lerhöchst gedachte Ihro Käyser- und Königliche Majestät dem
 Königl. Ober- Ambte allergnädigst anbefohlen, in derd
 Mahmen solche dem Juri Communi, Civili, Saxonico und Statu-
 tario widerstrebende, in besagter Hierumen: schickung derer
 Testamenter zur Unterschrift und Siegelung der Zeugen
 bestehende üble Gewohnheit, per Patentes im ganzen Lande
 auf-

aufzuheben, zu annulliren und zu cassiren; so wir dann hiermit und in Krafft gegenwärtigen Patents, vorstehendem Kaysersl. Allergrnädigsten Befehl gemäß, allergehorsamst vollziehen: Und hiebey allen und jeden Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch allen derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, führohin zu beständiger und genauer Observanz mitgeben wollen, daß wann ein Landsaß ein solenne Testamentum in scriptis zu verfassen intentioniret ist, derselbe die ratione Testium in allgemeinen Sächsischen und Landes-üblichen Rechten ausgesetzte Solennitates, nemlich daß der Testator die quoad actum testandi secundum locorum Jura erforderliche Zeugen hierzu ersuchen, so dann in Gegenwart aller, dieses sein Testament zu seyn deutlichen zu declariren, auch hierauf nebst ihnen simul & semel, uno acto continuo sein elogium zu unterschreiben und zu besiegeln habe, ad amussim pro forma substantiali Testamenti beobachten; und da jemand diesen Solennitäten nicht nachzugehen sich unterstienge, sondern die oberwehnter massen aufgehobene Herumschickung des Testaments zu denen Zeugen ad subscribendum & sigillandum gebrauchte, erwehlete, solches Testament eo ipso null und nichtig seyn soll; Welches also eine jede Instanz per Pragmaticam ferners gehörig zu Männiglichen Wissenschaft zu bringen, auch darüber steiff und feste zu halten nicht unterlassen wird; Breslau den 15. Septembris Anno 1704.

XXXVII.

Anno 1704. d. 20. Jan. Kaysersl. Declaratoria des Juris Repræsentationis.

Der Röm. Kaysersl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Cansler und Räthe bey

Dero Königl. Ober- Ambte im Herzogthum Ober und Nieder- Schlesien, u. c. Entbieten denen Hoch- und Vobl. Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und wird denenselben guter massen erinnert, sich seyn, was vermöge der unterm 31. Octobr. Anno 1696. publicirten Ober- Ambtl. Patenten von Allerhöchst gedacht Ihr Majestät pro Norma judicandi in puncto juris Repraesentationis in Linea Collaterali bey sich ereignenden Erb- Fällen aller gerechtigt statuiert worden. Wann nun immitteltst mehr Allerhöchst, erwühnt Ihr Käyser- und Königl. Majestät vorerweldte Dero allergnädigste Resolution dahin fernerweit erkläret, daß das Jus Repraesentationis in Linea Collaterali bloß allein in Eum Casum zu verstehen seye, wann nach einem Bruder oder einer Schwester, Brüder oder Schwestern und Brüder, oder Schwester- Kinder concurriren; In denen Fällen aber, wo es schon in weitere Gradus kommt, die ad Successionem aspirirende Repraesentantes ab hæreditate Defuncti durch desselben nechste Anverwandte in Linea Collaterali allerdings excludiret seyn sollen, diessennach in Käyserl. und Königl. Gnaden anbefehlende, solche allergnädigste Ausmessung nicht allein in denen vorfallenden Casibus gebührend zu beobachten, sondern auch weiter in Dero Erb- Herzogthum Schlesien zu gehöriger Observanz kund zu machen: Als thun zu dessen allergehorsamster Folge wir sothane Declaratoriam, wie weit nemlich künftighin bey sich ereignenden Erb- Fällen das Jus Repraesentationis in Successione Collateralium statt finde, durch gegenwärtige gedruckte Patenten jedermänniglichen zu wissen machen; Dabeynebst Ob. Hoch- und Wohlgedachte H. Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Aemter und Obrigkeiten hiermit von Königl. Ober- Ambts- wegen gemessen erinnern und ermahnen, diese allergnädigste Aus-

Ausmessung in allen Judiciis genauest zu beobachten, und darüber in denen Vorfällen festiglich zu halten. Geben
Breslau, den 20. Januar, Anno 1704.

XXXVIII.

Anno 1704. d. 13. Martii. Kaiser. Appellations- und Advocaten-Ordnung.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, ic. Erz- Herzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lüzemburg, und in Schlesien, und Marggraff zu Lausnis, ic. Entbieten allen und jeden unsern treu- gehorsamsten Fürsten und Ständen, Inwohnern und Unterthanen in unserm Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien und Lieben Getreuen, Geist- und Weltlichen Standes, was Condition, Ampts, Würden oder Wesens dieselben seyn, hiermit unsere Gnade; Und geben ihnen hierbey allergnädigst zu wissen, daß wie Wir bey unserer sorgfältigen schweren Regierung allezeit die Ehre Gottes vor Augen haben, also auch ein besonders allergnädigstes Absehen dahin gerichtet haben, welcher Gestalt die liebe Justiz einem jeden gleich und so viel immer möglich, ohne allen Aufzug administiret werde; Wir aber höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß in unserem Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien nicht allein bey fast allen Instantiis die Lites so wohl durch die Parthenen selbst, als auch dorer theils Gewissenlose Advocatos, so viel möglich, ins weite Feld gespielt, die heilsame Beneficia Appellationum gemisbrauchet, und die bis daher alldort übliche Leuterationes größten Theils nur zu Protrahierung dorer Rechts- Schritte, und Gewinnung der Zeit angewendet werden, dardurch aber der Rechte beklädigter am

Zeit

Zeit und Gut gebracht, die heilige Justiz illudiret und GOTT selbst erzürnet werde: Wir diesemnach, wie allem diesem Ubel möglich abgeholfen, die Justiz gleichwohl einem jeden ohne Unterscheid administriret, der Gravirte erforderlich gehöret, und demnach der ungewissenhafte pruritus litigandi gedämpft, einfolglich alles in zuverlässigere und GOTTgefällige Schrancken gesetzt werden möge, vorzusinnen allergnädigst befunden, und Uns folglich nachgehendermassen, wie es uns künfftige mit denen Appellationibus und Leutationibus zu halten, allergnädigst entschlossen haben.

Sehen demnach, ordnen, wollen und befehlen hiermit vor allen Dingen allergnädigst, daß

Primo. Eine bessere Ordnung, als bisher geschehen, wegen derer Advocatorum in unserm Herzogthum Schlessen gehalten, und bey jedwedem Gericht besondere geschworne Advocati sollen aufgenommen, ehe sie aber admittiret werden, zuvorhero von denen Aemtern und Regierungen, auch gestalten Sachen nach mit Zuziehung derer bereits habenden Advocatorum Juratorum examiniret, und sodann bey der Aufnahm würcklich beeyndiget, auch hierzu taugliche, wohlverhaltene, der Zancsfucht nicht ergebene, und wenn Catholische Subjecta vorhanden, und Capacia seyn, vor anderen darzu genommen, keinem aber, wer der auch sey, ausser der abgelegten Eydespflicht, zu advociren erlaubet seyn; Dannenhero auch diejenigen Advocati, sie advociren vor welchem Judicio sie wollen, so noch nicht in Eydespflicht genommen worden, annoch das Advocaten Jurament ablegen sollen.

Dieses Jurament aber lautet in nachfolgenden Terminis:

Ich N. N. schwere GOTT dem Allmächtigen, der Gebenedeyten und von der Erb-Sünde unbefleckten Mutter GOTTES und allen Heiligen, wie auch Dero Römisch-Käyser, auch zu Hungarn und Böhheim Könighchen Majestät, meinem Aller-

Allergnädigsten Kayser, König und Herren, daß ich Deroselben jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, mich in diesem meinen Landes-Advocaten-Umbt jederzeit treulich und ehrbar verhalten, die Landes-Ordnung und derselben Gesetz stetigs vor Augen tragen, die Partheyen in ihren Sachen, welche ich zu handeln annehmen würde, mit ganzen und rechten Treuen meinen, und solche Sachen nach meinem besten Verstande der Parthey zu gut mit Fleiß ansehen, fürbringen und handeln; und darinn wissentlich keinerley Falsch, Gefährde oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, noch die Partheyen, dergleichen zu thun, oder zu suchen unterweisen, auch mit denen Partheyen keinerley Vorbeding oder Paß, einem Theil von der Sachen, darinnen ich mich vor einen Advocaten bestellen lassen möcht, zu haben, machen oder aufrichten nicht weniger die Geheibmissen und Beheiß, so ich von denen Partheyen empfangen, oder Unterrichtungen der Sachen, die ich von ihnen selbst mercken werde, ihnen Partheyen zu schaden, niemand offenbahren, noch sonst einzige Collusion mit der andern Parthey führen, weniger mich in verbotenen Händeln, simulirten und anderen ungebührlichen Contract gebrauchen lassen, ingleichen das Gericht und die Gerichts-Personen ehren und fördern, und vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und aller Lasterung so wohl gegen der Parthey als dem Gericht mich enthalten, darzu auch mich der Sachen, so ich angenommen, oder noch annehmen werde, ohne redliche Ursach, und des Rechten Erlaubniß, nicht entschlagen, sondern den Partheyen getreulich bis zu Ende des Rechten handeln, und sonst im übrigen mich also verhalten soll und will, als einem getreuen und Ehrbahren Advocato sich eignet und gebühret, treulich und ohne Gefährde, so wahr mir GOTT helffe, die gebenedeyete und von der Erb-Sünd unbesleckte Mutter GOTTES, und alle Heiligen.

Rr

Wobey

Wobey aber denen Aemtern und Regierungen auch incumbiret, fleißige Obsicht zu haben, wie ein und anderer Advocatus oder Procurator sich in seiner Praxi verhalte, und keinem etwas ungleiches passiren zu lassen, noch anderen ad amulationem ein böses Exempel dadurch zu geben, sondern dergleichen Leute, wegen ihrer Excessen pro renata, der Justiz gemäß, entweder in der Güte zeitlich warnen, oder solche Excess ihnen öffentlich verweisen, per Sententiam an statt der Clienten, in Erstattung der Schäden und Unkosten, pœnam temere litigantium, oder in einen Personal-Arrest condemniren, ja auch pro qualitate Delicti, von der Advocatur ad tempus suspendiren, oder in perpetuum amoviren, auch gar aus dem Lande relegiren, und wo Noth, an Leib und Leben (jedoch dieses und die Privirung, wenn es vorhero an uns mit allen Umständen und rationibus decidendi allergehorsamst berichtet worden, und Wir unsere allergnädigste Resolution darüber ertheilet haben) zu condemniren; Wobey auch dieses zu observiren, das, wenn gleich ein Advocatus einer Parthey ex Officio zugegeben worden, er solcher Censuræ nicht entnommen seyn, sondern wenn er malitiose dienet, der Judex eben so wohl auf ihn Acht geben, und vorbesagter massen gegen ihm verfahren solle.

Secundo. Wenn nun solcher Gestalt die Judicia alle mit qualificirten Advocatis versehen seyn, so solle auch von keinem Judice einige Schrift oder auch nur Memorial, so nicht von einem zu selbigem Judicio würcklich geschwornen Advocato unterschrieben ist, angenommen werden; Noch auch kein Advocat sub pœna arbitraria, keine Schrift, die er nicht selbst verfertigt hat, unterschreiben solle, oder wenn es ein anderer concipire hätte, der geschworne Advocat, so es unterschrieben hat, eben so vollkommen, als ob es sein eigen Concept wäre, davor zu haften verbunden seyn soll. Im übrigen werden auch die Aemter und Regierungen darob erforderliche Obsicht haben, daß die Advocati gute Schreiber halten, die Schrif-

ten

ten taug- und leserlich, nicht zu weit, nicht zu enge geschrieben werden, und wenn solche unformlich oder übel geschrieben befunden werden, sie wieder hinaus zu geben.

Tertio. Sollen, wenn es Parthey-Sachen betrifft, alle Gerichtliche Einbringen in duplo, als eines pro Judice, und das andere pro Parte, wie auch vorher schon in usu gewest, eingereicht werden, damit die Zeit durch derer Abcopirung in denen Canzellenen nicht umsonst hingebraucht werde, und die Wechslung der Schrifften desto geschwinder geschehen können.

Quarto. Wann nun eine Parthey bey dem Judice primæ Instantiæ durch ein Definitiv-Urtheil sich beschwert zu seyn befindet, und die Appellation entweder an uns, oder unsere Königl. Appellations-Cammer ob dem Prager-Schloß ergreiffet, auch solche intra Decendium interponiret, soll selbte, und zwar so wohl die Parthey selbst, als der Patronus Causæ oder Advocat, das Juramentum Calumniæ, vor Ertheilung der Apostolorum bey dem Richter erster Instantz in Person ablegen: Es seye dann, daß die Parth außer Landes sich befindet, oder Krankheit halber derselben unmöglich wäre in Person zu erscheinen; auf welchen Fall aber die Krankheit durch ein Attestatum, so der Medicus da er es auf seiner Seelen Seeligkeit nehmen, einzurichten hat, bescheiniget werden muß: Auf welchen Fall so dann dieses Juramentum per Procuratorem specialiter ad hoc instructum in animam Principalis & suam abgelegt werden kan.

Quinto. Damit aber auch nicht von allen und jeden niedrigen Summen in Geld, Sachen appelliret, mithin dieses heylsame Beneficium nicht alleine nicht abutiret, sondern auch dem Judici ad quem nicht vergebliche Mühe gemacht werde: So ordnen und setzen Wir, daß hinführo, was den höheren Stand und den Adel betrifft, von einem Quanto, so nicht über ein hundert Rthl. und bey dem gemeinen Bürger-Stande, in denen Königl. Fürstl. und andern Städten (allermassen, so

viel unsere Königl. Stadt Breslau belanget, es bey ihrem erhaltenen und Zeithero usirten Privilegio Speciali sein verwenden hat, nicht über funffzig Gilden austräget, worüber ein ordentliches Urtheil gefällt worden, nicht appelliret werden könne noch solle.

Sexto. Soll zwar regulariter von denen Sententiis contra Contumaces latis, wo der Reus in das condemniret ist, was Rechts und im Libell probiret ist, keine Appellatio statt haben; Wenn aber einer ihme getrauet die Contumaciam mit glaubwürdigen Documentis zu purificiren, so soll ihme dennoch bevorstehen, seine Ursachen intra Terminum von vier Wochen, bey dem Iudice a quo; wo aber Land, Rechte geheget werden, bey dem Landes-Hauptmann schriftlich einzubringen, welcher die Causas examiniren, und nach Befund den Querulanten entweder restituiren und auf solchen Fall die Action fortsetzen lassen, oder die Contumaciam confirmiren soll; Jedoch daß auf ein oder andern Fall, dem pro Contumaci erkenneten so wohl, als dem Gegentheil der Recursus an uns unbenommen sey, welchen alsdenn Iudex a quo, oder wann es Derter wo die Contumacia besagter massen von Land-Rechten erkennet worden, von denen Landes-Haupt-Leuten an uns mit Bericht und Gutachten zuhanden unserer Königl. Böhm. Hof-Cancelleren einzusenden, und unsere fernere allergnädigste Resolution darüber zu erwarten, inzwischen aber Instructionem Processus vor sich gehen zu lassen haben wird. Ingleichen soll

Septimo. In gemeinen Pöen-Fällen oder Geld-Strafen, welche unter ein hundert Gilden Ungr. dictiret, und entweder dem Fisco oder ad Pias causas zu appliciren seyn, die Appellation nicht zugelassen seyn: Wenn aber einer vermeinte, durch derley Straf-Dictirung graviret zu seyn, und seinen allerunterthänigsten Recurs an uns nehmen wolte, soll ihm dieses nicht verbotnen seyn; jedoch soll er seinen Ursachen und Rationes

tionem bey dem *Judice a quo* schriftlich innerhalb zehn Tagen a die latae *Sententiae*, vel *injunctae Poenae*, in *modestis terminis* einbringen; Dieser aber solche mit Bericht und Gutachten/ binnen denen nechsten zehn Tagen zu Händen unserer allergnädigsten *Decision* allergehorsamst einschicken, inzwischen aber mit der *Execution* der Straf inne halten. Und wenn dergleichen Strafen bey unseren Königl. oder auch Fürstl. und anderen Städten, gegen einem Bürger von dem Stadt-Magistrat dictiret würden, und selbte über dreyßig Gülden betragen, soll ein solcher sich gravirt Befindender bey dem straffenden Magistrat seine *Rationes* ebenfalls *tanquam Judice a quo* unter obbesagtem *Fatali* einbringen, der Stadt-Magistrat aber selbte mit seinen *Rationibus* decidendi dem ihm vorgesezten Ampte, Regierung oder Herrschafft innerhalb acht Tagen übergeben, das Amt oder Herrschafft aber solche mit Gutachten zu unserer allergnädigsten *Decision* obbesagter massen einsenden.

Octavo. Ob zwar a *Sententiis* super *Exceptionibus* dilatoris latis nisi vim definitivae habeant, nicht appelliret werden kan noch soll; Im Fall aber eine Parthey dennoch dadurch zu hart laidiret zu seyn vermeinte, kan selbter der allerunterthänigste *Rekursus* an uns nicht versaget werden, und hat sodann *pars recurrens* sich, wie oben bey §. Sexto ausgemessen, zu verhalten, der *Judex a quo* aber soll diese *Rekursus* Anmeldung mit seinen *Rationibus* decidendi begleiten; Jedoch inzwischen mit *Instruktion* des *Processus* verfahren werden; Wassen unsere Königl. Böheimb. Hof-Canzley darauf absonderliche Achtung geben wird, daß über sothanen *Rekursum* unsere allergnädigste *Resolution* allezeit ante *Conclusionem* in *Causa* & *Deliberationem* *Actorum* ad *Publicationem* *Sententiae* erfolgen möge: wornach auch *Judex a quo* sich zu richten haben wird. Und nachdem die Erfahrung gelehret, wie viel Streit oft über der *Cautione* *Actoris*, & *Quaranda* praestanda entstanden/ und wie

viel Zeit damit verlohren worden, so wird hinführo zu Abschneidung aller solchen Weitläuffigkeiten der Actor, so in Foro alieno den Reum belangen will, alsobald und mit Einrichtung seines ad Processum angezielten Klag, Libelli, die Quarandum zugleich præstiren, wie nicht minder Cautionem Actoris de Reconvensione & Expensis würrcklich vel pignore, vel in paratis, vel per Fidei jussores leisten: Wenn er aber an selbigem Orte mit keinem von diesen Dreyen aufzukommen vermöchte, und er solches legaliter zugleich docirete, auch mit einem Jurament behauptete, dabey aber ein Incola im Herzogthum Schlesien, und ob schon in einem andern Fürstenthum würrcklich und sufficienter possessioniret wäre; So ist der Judex befugt, von ihm die vermittelst seines eigenthümlichen Gutes, wann es nicht vorhin etwa ultra pretium oneriret ist, per Subsidium leistende Caution anzunehmen, und soll dieses durch ordentliche Correspondentz eines Gerichts mit dem andern also vollzogen werden, damit in Casum Succumbentia, ohne weitere Examination- oder Reproducirung des Processus per Subsidium die Execution erfolgen könne: Dafern aber einer mit mir keiner Caution aufkommen zu können, so wohl docirete, als auch eydlich erhärtete, sonst aber guten Verhaltens wäre, soll auch in solchen Fällen Cautio Juratoria statt haben und angenommen, miserabiles Personæ aber gleich mit einem Advocato ex officio versehen werden.

Nono. Damit auch die Appellationes von solchen Sententiis, wo die Expensæ præteriret worden, vermieden werden mögen; Soll jeder Richter gehalten seyn, in seinem publicirenden Urtheil die Expensas, Schäden und Unkosten nominatenus zu leviren, oder auf Richterliche Mäßigung zuzuerkennen.

Decimo. Sollen zwar in Processu Criminali inquisitorio, wenn die Delinquenten vel Confessi, vel Convicti seyn, Ordinaria Appellationes nicht statt haben. Jedoch ist denen Verurtheilten das Beneficium petenda Aggratiationis nicht abzuschnehen

schneiden, und solcher Recursus intra fatale decem dierum bey dem Judice a quo anzumelden. Die Deductio innocentiae vel rationes pro gratia bey dem Judice a quo innerhalb vier Wochen einzureichen, welcher sodann (wenn es nicht unsers Königl. Ober-Amts Jurisdiction betrifft, als von welchem der Recursus allein und immediate an uns erget) selbst nebst denen Actis primae Instantiae, rationibus decidendi zu unserer Königl. Appellations-Cammer, ob dem Prager Schloß, intra Terminum von vier Wochen einschicken, diese solche gleichfalls unter einem Terminum von vier Wochen, a die accepti computando, an uns zu Handen unserer Königl. Böhm. Hof. Cambralen, mit angehefttem Gutachten zu unserer darüber fassenden allergnädigsten Resolution begleiten, und nachdem

Undecimo. In Causis Civilibus, Grund und Boden, Geld und Schulden-Sachen betreffende, durch die interponirte Appellationes öftters Pars in Prima Instantia Victrix per Remedium hoc Suspensivum & Devolutivum, ratione temporis vel aliarum Circumstantiarum in grossen und unerseßlichen Schaden gesetzt werden kan; So wollen und ordnen Wir allergnädigst, daß, wenn der Actor zugleich Pars Appellata ist, und Cautionem Indemnitätis præstiret, ihm wie es auch in andern unsern Erb: Königreich und Ländern, also nutzbarlich eingeführet und sanciret ist, die Execution indessen einen Weg als den andern verliehen werden solle. Und wie Wir

Duodecimo. Unserer Königl. Stadt Breslau vor einigen Jahren ein Speciale Privilegium deponenda Decimae Litris vel idonee de ea cavendi allergnädigst verliehen haben: Also wollen wir solches von nun an auf alle unsere Königl. auch andere Fürstl. Aemter und Regierungen, wie nicht minder andere Stände und Städte allergnädigst extendiret haben; Jedoch mit diesem Verstande, und ausdrücklicher allergnädigster Verordnung, daß diese fallende Decimae zu Bestreitung der Unkosten, so auf die Landes-Beschädiger gewendet werden

werden müssen, welche jedoch jedesmahl gerichtlich zu moderiren seyn, gebraucht, die Raitungen aber von jedem Amte jährlich zu Händen unserer Königl. Böhm. Hof-Canzley eingeschicket werden sollen.

13mo. Welcher Gestalt es sonst in Causis non Appellabilibus bey der Ausmessung des allgemeinen Juris Civilis sein verwenden hat; also seyn auch die Solennes Appellationes allein nach unserer Appellations-Ordnung auf die Sententias Definitivas & Interlocutorias illarum vim habentes, vel aliquod gravamen irreparabile inferentes zu restringiren; Die a reliquis tam interlocutoriis, quam Definitivis kein irreparabile damnum nach sich ziehenden Sententiis aber ergreifende Appellationes, besonders in Possessorio Summarissimo momentaneo & ubi partes ad arma devenire possunt, itidem super injuncta Recognitione vel jurata Diffessione Instrumentorum, ingleichen von denen extra processum ergangenen Simplicibus Decretis, wie nicht minder die von denen Advocatis & Mandatariis Partium sich anmassende Eventual-Appellationes, sie seyn dazu instruiert oder nicht, bis sie von ihren abwesenden Principalen und Clienten, ob sie formaliter appelliren sollen, oder nicht, post actam Scientiam de lata Sententia Antwort erhalten, massen der Patronus Cause ohne dem nicht allein post litem Contestatam Dominus Litis wird, sondern auf Verlangen seines Principalis allemahl von der interponirten Appellation ablassen kan, in keine Wege zu zulassen noch zu attendiren: Solte aber ein oder anderer sich durch ein solch Urtheil graviret erachten, soll ihm per modum simplicis quarelæ vel recursus solches anzubringen unbenommen seyn, jedoch daß er sich damit wie oben §. Sexto fürgeschrieben, verhalte; Allermassen wir auch

14to. Bey bißheriger Wahrnehmung, daß weder Parth noch Advocat gewußt, wie sie sich der quarelæ nullitatis gegen ein oder anderen ergangenen Bescheide bedienen sollen, indem sie solche

solche bald mit denen Appellationibus, bald mit denen Restitutionibus in integrum confundiret, und cumuliret, bald auf andere Weise es angebracht, auch öfters ganz keinen Terminum damit observiret, sondern, wenn alles andere bereits ver-
schlafen gewest, erst damit sich haben behelffen wollen, num-
mehro gnädigst wollen, daß wenn eine Parth dieser Querelae nullitatis sich gebrauchen will; selbte intra decendium bey dem
Judici a quo angemeldet, und darauf innerhalb sechs Wochen,
drey Tage, nach Ablauf des decendii, die dessenwegen verfaß-
te Schrift bey gemeldtem Judici gravanti ohne fernere Frist
Bittung gebührend eingerichtet; von diesem aber nebst sei-
nem Bericht und gehaltenen rationibus decidendi an uns zu han-
den unserer Königl. Böheimischen Hof: Cansley binnen
denen nechsten vierzehnen Tagen ohnfehlbar gehorsamst ein-
geschicket, und das ganze Werck nicht per modum processus,
indeme es des Judicis Factum alleine concerniret, sondern als
ein blosser Recursus tractiret, und, wie oben bey anderen Re-
cursibus gemeldet worden, es ins übrigen darmit gehalten wer-
den soll. Und nachdeme

15to. Sich auch scandalose ereignet hat, daß von unse-
ren eigenen allergnädigsten Resolutionibus, wenn solche exequi-
ren werden wollen, und ein und anderer zu appelliren, oder zu
provociren sich gelüsten lassen: Uns wollen wir solches als ein
wider unsere eigene allerhöchste Authorität lauffendes Werck,
hienit gänglich abgeschaffet haben; Es wäre dann, daß Ju-
dex Executionis in ipsa Executione einigen Excess begienge; Auf
solchen Fall der Recursus an uns nicht zu verschließen, sondern
es damit vorangezeigter Massen, wie mit anderen Recursibus
zu halten wäre.

16to. Männiglich bekant ist, wie viel Zeit bißhero mit
Instruirung derer Appellations-Processuum verlohren gangen,
und was für unnöthige Weitläufftigkeiten die Advocaten in
Verfassung derer Appellations-Satz-Schriften in hac Instantia,

allwo das Beneficium non deductorum deducendi, non probatorum probandi heylsam aufgehoben, quasi Studio, um den Judicem ad quem, durch derley versteckte Artificia entweder zu verführen, oder ihm Nauseam zu machen, gebraucht; Wir aber die Appellationes in alle mögliche Kürze zu bringen, und dadurch denen armen Partheyen, die sonst öftters das Ende ihrer Prozesse nicht erleben, desto ehender zu dem Ihrigen zu verhelffen, allergnädigst intentioniret seyn: Als soll von nun, jeder, so seine Appellation wider ein obbesagter massen ergangenes Definitiv-Urtheil ergreifen will, a die lata & publicata sententia innerhalb zehen Tagen seine Appellation gebührend bey dem Judice a quo anmelden, und zugleich die Apostolos bitten, darauf nicht allein letztgemeldte Apostolos, so ihm Judex a quo auch unnachbleiblich zu ertheilen hat, inner denen nechsten vierzehnen Tagen auslösen, sondern auch in diesen vierzehnen Tagen die Acta primæ Instantiæ auf seine Unkosten ordentlich inrotuliren lassen, und in einer minder Sächsischen Frist darauf ohne alle fernere Dilation dem Richter Primæ Instantiæ die Gravamina, um solche nicht allein in frontispicio unten am Ende zu präsentiren, sondern auch mit denen denuo inrotulirten Actis, oder in Abgang des schriftlichen Processus cum Extractibus Protocolli annexa relatione facti & acclusis rationibus decidendi, simul cum Apostolis an uns zu Händen unserer Königl. Böheimb. Hof-Canzley, oder unserer Königl. Appellations-Cammer ob dem Prager-Schloß, als welches der Appellant bald bey Ansagung seiner Appellation, wohin er appelliret, zu benennen hat, auf des Appellanten Unkosten (die er Appellans zugleich mit denen Gravaminibus sub Poena desertæ Appellationis zu erlegen schuldig seyn soll) ungesäumt und zwar innerhalb zehen Tagen, zu übersenden, gebührend einhändigen. Wann nun solcher Gestalt die Gravamina nebst denen Actis primæ Instantiæ bey dem Judice ad quem introduciret worden, und dieser der Appellation zu deferren

riren befinden würde, sollen alsdann die Gravamina, als welche zu diesem Ende in duplo ebenfalls, wie oben mit anderen Sätzen vorgeschrieben worden, einzureichen seyn, dem Appellato zu seiner Exception auf ebenfalls eine minder Sächsischc Frist, so a die accepti zu computiren ist, communiciret, von diesem aber unnachbleiblich seine Exceptions-Schriſt apud judicem a quo intra hunc Terminum eingereicht, von diesem hernach ad Judicem Appellationis innerhalb zehn Tagen unnachbleiblich gesendet, und keine fernere Schriſt-Wechselung mehr gestattet werden, mithin hierdurch die unnöthige Replica, Duplica, Pro- & Reprötestationes in Appellationis Instantia völlig cassiret und aufgehoben seyn; wie wir denn auch zugleich zu Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeit allergnädigst verordnen, daß in denen Processibus primæ Instantiæ zu Einbringung derer Saß-Schriſten nicht mehr denn zwey minder Sächsischc Fristen, und zwar die andere auch nicht ohne erhebliche Ursach ertheilet werden, mithin die bißher abusive im Gang gewesne dritte und vierdte Frist abgeschafft seyn sollen; Woben auch dieses absonderlich zu beobachten, daß der Erfahriß nach, öfters in prima Instantia, bey denen Citationibus vor Gericht zu denen angeſetzten Tage-Fahrten zum mündlichen Verfahren, vier, fünf und mehrmahlen diese angeſetzte Diäten von ein oder andern Theil abgeschrieben, und dadurch die Lites vorſeglicher Weiße protrahiret worden; Wir aber auch hierinnen zu remediren allergnädigst befunden haben: Als solle hinführo keinem erlaubt seyn, aufs höchſte mehr als zweymahl die Tage-Fahrten zu depreciren.

17mo. Sintemahlen so wohl bey unseren Königl. als auch Fürstl. und anderen Land- & Städten, der gemeine Bürgermann Zeithero, wenn er gleich durch einen Raths-Bescheid graviret worden, entweder durch Armuth oder andere Blödigkeit von dem Beneficio Appellationis abgehalten, mit-

hin in seiner Nahrung und Recht öfters verkürzet worden seyn mag, die Justiz hingegen dem Dürfftigen so wohl als dem wohlhabenden administriret werden muß, die Appellations-Cammer aber auch zu weit entlegen, mithin so wohl auf die Verkürzung der Sachen als auch Erleichterung der Spesen zu sehen ist: Als haben wir zugleich, so viel besagte Städte (jedoch die Stadt Breslau hiervon, als welche hierunter nicht zu raiten ist, ausgenommen) betrifft, allergnädigst resolviret, soll auch also beständig gehalten werden, daß wenn ein Bürgermann von seinem vorgesetzten Stadt Magistrat durch einen Sententz, Bescheid, oder andere beschwerende Auflage graviret zu seyn sich erachtete, und die Summa oder der Werth der Sache, um welches es zu thun ist, nicht über zwey hundert Gulden betrüge/ er seinen Zug dessentwegen innerhalb zehn Tagen a die publicatae Sententiae, zu dem über sothane Stadt die Jurisdiction habenden Amte, Regierung oder Herrschaft nehmen, und seine Gravamina daselbst anbringen kan; worauf dann das Amt, Regierung oder Herrschaft, die Acta a judice gravante, nebst denen rationibus decidendi abfordern, und der Judex inferior solche auch innerhalb acht Tagen unfehlbahr inrotulirter oder in Abgang ordentlicher Sätze, Extractum Protocolli, nebst denen rationibus decidendi dem Judici Superiori einstellen, dieser aber zwischen Ablauf vierzehn Tagen die Sache unter denen Partheyen beizulegen bemühet seyn, in Entstehung dessen aber die Acta nebst einem gutachtlichen Bericht an uns, zu handen unserer Königl. Böheimb. Hof: Cansley, oder zu unserer Königl. Appellations-Cammer, als worinnen dem Gravato vel Pro-vocanti die Wahl bevorstehen soll, einschicken, und was disfalls zu thun, fernern Bescheid erwarten soll.

18mo. Indem wir höchstmißfällig wahrnehmen müssen, daß die in unserm Herzogthum Schlesien Occasione des introducirten Sachsen-Rechts mit eingeschlichene Deuterungs-
Pro-

Proceſſe, zu nichts anderem als einem leeren Advocaten-Gezäncke, Geld-Splitterung und höchſt ſchädlicher Zeit-Verlierung, ja verdamnilichen Verzögerung der lieben Juſtiz gedienet; Und wir nach reiffer der Sachen Erwägung allergnädigſt reſolviret haben, ſothane Leuterungen mit denen gewöhnlich geweiſten Leuterungs-Proceſſen völlig und auf einmahl abzuſchaffen: Als wollen wir auch ſolches hiemit effective ins Werck gerichtet, und mehr beſagte Leuterung neſt denen Leuterungs-Proceſſen in totum aboliret und abgethan haben; Als daß ſolche nun und zu ewigen Zeiten nicht mehr in uſum noch Gang ſollen kommen, oder gebracht werden können. Jedoch wollen wir dadurch denen Rechts-Partheyen allergnädigſt nicht benommen haben, daß ſie, wann etwan in einem Urtheil Primæ Inſtantiæ, ein Verbum ambiguum, ſoder ein ganzer Sensus zweifelhaſſt oder dunkel wäre, nicht a tempore latae Sententiæ innerhalb denen nechſten zehn Tagen ſub termino præcluſi durch ein Memoriale um eine Erleuterung oder Erklärung bey dem Ju-dice bitten dörrſten; Da dann der Richter ſolche Erleuterung gleich darauff innerhalb ſechs Tagen heraus zu geben, hingegen der Leuterant ſelbte eodem die zu erheben, und zugleich den Terminum ad appellandum, wenn er appelliren will, anzufangen gehalten ſeyn ſoll. Sollte aber eine Parthey eine Leuterung oder Erklärung über einen von unſerer Königl. Appellations Cammer in Secunda Inſtantiæ ergangenen Sententz verlangen; So ſoll ein ſolcher ſine ulla Prorogatione Terminum in denen erſten vierzehn Tagen, von dem Tage der Publication des Urtheils anzuraiten, derer pro interponenda Reviſione angeſetzten zwey Monate; ſub Poena præcluſi, die Erläuterung begehren, ſodann darauf innerhalb denen andern vierzehn Tagen, jedoch, wenn dieſer vierzehende Tag in die Ferien einfiele, bey der erſten nachfolgenden Session ſolche Erläuterung zu erheben, in der übrigen Zeit beſagter zwey Monate aber (wie

es schon anderwärts in denen Revisions-Patenten verordnet ist) die bevorstehende Revision zu suchen oder davon abzulassen haben. Dafern aber ein Advocat sich unterstünde weiter zu gehen als ad Declarationem Verborum, soll in des Judicis primæ & respective secundæ Instantiæ arbitrio bestehen, einen solchen verwegenen Advocaten alsobald mit gebührender Bestrafung zu belegen. Damit aber auch von denen Gerichten und Instantiis selbst nicht Anlaß, Leuterungen zu begehren, gegeben werde; Soll jeder Judex dahin gestreben seyn, daß er die von ihm fallende Urtheil und Bescheide, so viel immer möglich, klar und verständlich verfassen, und sich aller verborum ambiguum und Doppelsinnigkeiten äußersten Kräfte nach und keinem Gewissen gemäß enthalte.

Und gebieten hierauf unseren treuehorsaamsten Fürsten und Ständen, Städten, Inwohnern und Unterthanen, insonderheit aber unserm Königl. Ober- und Amt als Obristem Landes-Gouverno, Landes-Haupt-Leuten, auch allen andern nachgesetzten Obrigkeiten in unserm Herzogthum Schlesien hiermit allergnädigst und ernstlich, daß sie über diese unsere zu Beförderung des heylsammen Justiz-Wesens angesehene Appellations-Patenten (welche von Zeit der Publication an, innerhalb sechs Wochen ihre Krafft und Wirkung haben sollen) fleiß, fest und unverbrüchlich halten, denselben in allen und jeden Punkten nachleben, wie auch die streitige Parthen in vorfallenden Gelegenheiten jederzeit darauf weisen, und so lieb einem jeden unsere Käyser- und Königl. Gnade ist, niemand gestatten sollen, daß er auf einige Weise und Wege darwider handeln möge; Widrigen Falls die Verbrechere sich der ausgesetzten Strafen theilhaftig machen würden. Hieran befehlet unser allergnädigster Will und Meinung. Gegeben in unserer Stadt Wien, den dreyzehenden Monats, Tag Martii, im siebenzehnhundert vierdten, unserer Reiche des Römis-

schen

schen in sechs und vierzigsten/ des Hungarischen im neun und vierzigsten, und des Böhmeibischen im acht und vierzigsten Jahr.

XXXIX.

Anno 1704. d. 18. Sept. Kays. l. Sanctiön,
wie sich Personen bey Verlangung eines
Moratorii verhalten sollen.

Der Röm. Kays. l. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Canzler und Rätthe bey Dero Ober: Amte im Herzogthum Ober: und Nieder-Schlessen, ic. Entbieten denen Hoch: und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und jedermänniglichen, unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes. Und fügen denenselben nachrichtlichen hierdurch zu wissen, was massen Allerhöchst gemeldt Ihro Kays. und Königl. Majestät unser Allergnädigster Herr, in Materia Moratoriorum, vermöge an uns unterm dato Wien, den 28. Julii, lauffenden Jahres, emanirten allergnädigsten Rescripti, es hinfünftig folgender gestalten zu halten, und per modum Pragmaticæ zu publiciren, allergnädigst anbefohlen haben: Das Primo die Moratorien: Sucher nicht bey ihro Kays. und Königl. Majestät, sondern directe bey derjenigen Instantz, welcher sie unterworfen seyn, hierumen einkommen, und zugleich Secundo. Eine mit allem darzu gehörigen Beweis verfaßte Specification all ihres beweg: und unbeweglichen Vermögens beylegen; die Instantz aber Tertio. Also gleich die Creditores darüber sub termino quatuordecim dierum vernehmen, und sodann Quarto. Das erforderliche Gutachten auch längstens innerhalb vierzehn Tagen,

Tagen, zu handen Dero Königl. Böheimb. Hof- Cancellen zu erstatten schuldig seyn solle. Was aber Quinto. Die absentes Creditores betrifft: setzen Ihro Majestät es in arbitrium Judicis, den terminum pro diversitate distantiae locorum, auf zwey, drey auch vier Wochen, doch auch nicht länger zu ertheilen. Sexto. Was die Mercatores, Juden, und dergleichen so Mobilia allein possediren, concerniret, weisen die häufigen Exempla zeigen, daß selbst durante Instructione super moratorio ihre Waaren und Mobilia an Mann bringen, ein solglichen denen drehherzigen Creditoren das lähre Nachsehen hinterlassen; sollen ihre Waaren bey Suchung des Moratorii alsogleich conscribiret, und denenselben ein Curator constituiret werden. Schließlichen und Septimo. Würden alle Moratorien-Sucher mittler Zeit die praestationes publicas, wie auch das Interesse denen Creditoribus zu bezahlen schuldig seyn. Gleichwie nun solthane heylsame Sanction dem gemeinen Wesen zum Besten gereichet, und hierdurch denen treuerhizigen Creditoren genugsame Vorsehung geschieht, daß selbst um desto schleuniger zu ihrer Bezahlung gelangen können. Als wird ein jeder deme gemäß sich allergehorsamst zu verhalten, auch alle Königl. Aempter und Landes Obrigkeiten, wie es die allerunterthänigste Pflicht von ihnen erheischet, dieselte Käyserl. Verordnung genaust zu beobachten, und darüber feste Hand zu halten wissen. Geschehen Breslau den 18. Septembris Anno 1704.

XL.

Anno 1704. d. 26. Nov. Käyserl. Patent
de mercede Proxenetica.

Joseph 10. 11.

Liebe getreue 10. Wir wollen euer Liebden und euch gnädigst nicht verhalten, was gestalten wir glaubwürdig vernommen, sammt allerhand unterhandlere Christen und Juden

den befindlich seyn sollten, die da die Creditores zur Aufständigung ihrer Capitalien anzuhetzen pflegten, und bey denen Debitoribus, welche sodann zur Abstattung derley aufgelegten Schulden sich um andere Mittel bewerben müssen, ihre theils eigene Baarschafft, die sie vor frembde zu simuliren pflegten, theils auch frembde durch sie Unterhandler elociren, de Gelder anzubringen, wovon ihnen sehr übermäßige, daß ordinari Interesse zu sechs per Cento, öftters etliche mahl übersteigende Discretiones gegeben werden müssen, welche der Debitor, wenn er anders nicht durch die Execucion zu Grunde gehen, sondern ihm selbst helffen will bezahlen muß, andere Schuldner aber, die da die Mittel ein so grosses Palmarium zu bezahlen nicht haben, und mit dem Gelde zur Befriedigung ihrer Creditorum, wegen sothaner excessiven Eigennutzigkeit nicht aufkommen können, entweder um Moratoria einzukommen, oder sich exequiren und ruiniren zu lassen, benöthiget worden, bey welcher Gelegenheit dann derley Leute einen übermäßig ungewissenhaften Gewinn hätten, da sie nebst der grossen Discretion, zugleich auch noch das ordinari Interesse genüßeten. Wann wir nun dieses eine höchst Landes verderbliche Sache zu seyn gnädigst befinden, daß die Unterhandler und Geldes-Zubringere ein so übermäßiges für ihre Senfarie nehmen, mithin, was sie wider die ergangene Wucher-Patenten durch verbothene Zuschläge, Kauff und Verkaufte, oder andere Discretiones directe nicht können, durch participation ihres übermäßigen mercedis Proxenetica denem mutuantibus mit höchstem Nachtheil des nothleidenden Schuldners indirecte zuschieben, und unsere heylsamen Gesetze illudiren. Allermassen nun derley Fraudibus in alle Wege vorzubiegen; Als statuiren und verordnen Wir gnädigst hiermit, daß hinführo bedeuten Zubringern, es wäre derselben bey einem Handel nur einer oder mehr, pro mercede Proxenetica ein mehrers nicht, als ein per Cento zu nehmen gestattet seyn solle: Wor-

Et

bey

bey Wir jedoch den Wechsel und Handels Brauch, bey welchem es vor wie nach, zur Erhaltung des Traffics zu lassen, ausgenommen haben wollen. Da nun einer ausser dessen für seine Senlarie ein mehrers als ein per Cento genommen, oder der Mutuans davon participirt zu haben betreten würde, soll einer oder der andere pro qualitate usurae nicht allein exemplariter zur Strafe gezogen, sondern auch der Denunciant, der solches auf ein oder den andern bringen möchte, mit dem Drittel sothaner Strafe remuneriret und beschencket werden. Welches euer Liebden und Ihr Unsern alldaßigen Fürstenthümern und andern Mitteln zur behörigen Publication und Observanz zu intimiren haben iwerdet. Hieran wird vollbracht Unser allergnädigster Wille und Meynung, 1c. Geben Wien den 26. Novembr. Anno 1704.

An ein Königl. Ober-Ambt in Schlessen.

XLI.

Anno 1705. d. 6. April. Königl. Ober-Ambtl. Patent wegen Einführung des Breslauerischen Maasses, Ehle und Gewichtes im ganzen Lande Schlessen.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmeib. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, 1c. 1c. Wie auch Canzler und Rätthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlessen, 1c. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derer selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unser respectiver geübrende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst. Gnade u. alles Gutes: Und fügen denenselben, wie auch jedermänniglich hierdurch zu wissen, was massen Allerhöchst-gemeldet Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät auf allergehorfamsten Vor-

Vortrag wegen Einrichtung und Practicabilität eines in diesem Dero getreuesten Erb-*Herzogthum Schlesiens* gleich durchgehends in allen *Baaren* und *Fungilibus* eintreffenden *Maasses*, *Ehlen*, und *Gewichts*; Nach hierüber von einem *Löbl. Conventu Publico* *Treu-gehorfamster Fürsten* und *Stände* gethaner Erklärung, aus erheblichen Ursachen, und zwar weisen die *Königl. Stadt Breslau* nicht allein die *Haupt Stadt* dieses *Herzogthums Schlesiens* ist, sondern auch das *Commercium* allda am allermeisten getrieben wird, und die ausländischen *Königreiche* und *Länder*, so mit derselben durch geraume Zeit im *Handel* und *Wandel* begriffen, deren *Gewicht* und *Maasses* zur Genüge kundig seyn, dahero solches *Maass*, *Elle* und *Gewichte* erwehnter *Stadt Breslau* in allen und jeden *Baaren*, *Teilschafften* und *Fungilibus*, tam *Siccis* quam *Liquidis*, durch das ganze Land eingeführet, auch hiernach alle *Geist- und Weltliche Schuldigkeiten* ohne die geringste *Verkürzung* reduciret werden können: Sich diesen gefassten *Vorschlag* gar wohl *Allergnädigst* gefallen lassen, mithin in sonderbahrer *Betrachtung* daß ohne höchste *Confusion* und *Berathschlagung* des *Commercii* mit frembden *Königreichen* und *Ländern* ein anderes nicht wohl zu introduciren seyn würde, sothanes *Breslauische Maass*, *Ehlen*, und *Gewichte* universaliter im ganzen Lande einführen zu lassen *Allergnädigst* entschlossen. Und solchem nach unterm dato *Wien* den 26. nechst verwichenen Monats *Marii* in *Kaiserl. Gnaden* rescribiret und anbefohlen haben, diese *Deroselben* endliche *Meynung* und gefassten *Endschluß* durch gewöhnliche *Ober-Ämbtliche Patentes* in dem ganzen Lande zu eröffnen und kund zu machen: Daß die würckliche *Introducierung* erwehnten *Breslauischen Maasses*, *Ehlen*, und *Gewichts* universaliter bey allen *Fürstenthümern* und *Ständen* in diesem *Herzogthum Schlesiens* durch unverzüglich *Einstell- und Cassirung* des von einem und andern *Stande* *Zeithero* gebrauchten ab-

sonderlichen Maasses, Ehlen und Gewichte, binnen einer zwey-
 Monathlichen Frist a die publicationis factæ, und zwar bey
 Vermeidung der post effluxum terminum ohnfehlbar erfol-
 genden fiscalischen Anfertigung und Bestrafung, vollkom-
 mentlich eingerichtet und vollzogen werden solle. Gleichwie
 nun solte wegen erheblicher Ursachen aus Landes väterlicher
 Sorgfalt vor das allgemeine Beste geschöpfte Entschliessung,
 und gemessnen Käyserl. Befehl in Effect zu setzen, die aller-
 unterthänigste Pflicht erheischet: Also haben wir von Kö-
 nigl. Ober Amts wegen, allen und jeden Hoch- und Löbl.
 Herren Fürsten und Ständen, Landes Obrigkeiten, Aemb-
 tern, Regierungen, Stadt- Magistraten, und Jedermännigli-
 chen solches nachrichtlich hierdurch zu wissen machen und
 bedeuten, auch hierbey ernstlichen erinnern, ermahnen und
 verordnen wollen die ein und andern Orts Zeither im Brauch
 gehabte mit der Königl. Stadt Breslau nicht eintreffende
 Maasß, Ehlen und Gewichte, a die factæ publicationis, binnen
 zwey Monaten gänzl. ab- und in eine mit besagter Stadt
 Breslau gleich zutragende Reduction zu stellen, auch fñhrohin
 durchgehends im ganzen Land in allen Waaren, Feilschafften
 und Fungibilibus tam Siccis quam Liquidis, eines mit mehrge-
 dachter Stadt Breslau gleich zutreffenden Maasses, Ehlen
 und Gewichts, bey unnachbleiblicher fiscalischen Anthung
 und Bestrafung (allermassen allen Fiscalen und ihren Ad-
 junctis gegen die Widerspenstigen Transgressores zu agiren und
 selbige zu verdieneter Strafe zu ziehen, hiermit ernstgemess-
 sen mit gegeben wird) sich zu gebrauchen. Jedoch wird diese
 Einrichtung und Reduction solchergestalten zu verstehen und
 zu fassen seyn, damit solche niemanden weder Geist, noch
 Weltlichen an Foundations- Zins, Decem- oder andern Schul-
 digkeiten, wie die Nahmen haben mögen; noch auch den Be-
 amten oder Bedienten an ihren Deputaten und sonst zustän-
 digen Gebühren zu einigem Abbruch oder Verfürzung
 gerech-

gereichen, sondern einem jeden das Seinige ohne geringste Schmälerung, in der Ergtebigkeit wie vorhin, bloß nur in einem gleich haltig mit der Königl. Stadt Breslau regulirten Maaß oder Gewichte, instündtliche entrichtet werden möge. Welches also einjeglicher Stand, Obrigkeit, und Männiglich schuldig zu beobachten, gehörig einzurichten, auch darüber festiglich zu halten, und sich vor der verwarnigten fiscalischen Unfertigung und Straffe in dessen Unterlaß oder Wiederkommung, in acht zu nehmen wissen wird. Geben Breslau, den 6. Aprilis Anno 1705.

XLII.

Anno 1706. d. 7. Octobr. Königl. Ober-
Umblt. Currenda wegen Vindication der
Unterthanen aus der Miliz.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böh-
heimb. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir
Franz Ludwig, ic. ic. Entbieten ic. Was massen Aller-
höchstgedacht Ihro Käyser und Königl. Majestät unser
Allergnädigster Herr an Dero Königl. Ober-Umblt unterm
30sten verwichenen Monats Septembr. allergnädigst rescribi-
ret; Nachdeme Ihro Majestät bey gegenwärtig bevorste-
hender Recrutirung Dero Käyserl. Miliz hauptsächlich da-
hin bedacht seyn müsten, wie zu erforderlicher Ersez- und
Verstärkung Dero Armeen die zu Kriegs-Diensten taugliche
Mannschafft in Zeiten herbey geschaffet, an bey dero Erb-Län-
der, und insonderheit dieses Erb-Herzogthum Schlesien, als
welches vor andern durch die bisherige vielfältige frembde Auf-
werbungen der jungen Mannschafft grossen Theils entblöset
worden, nicht ferner depopuliret werden möge; Als findeten
Dieselbte sich dannenhero, und wellen Sie die Mannschafft
zu selbst eigenen Kriegs-Diensten notorie bedürfftig, necessiti-

ret, wie die bisherige fremde Werbungen zu listiren, und keiner ausländischen Potenz, sie möge mit Deroselben in Allianz seyn oder nicht, ferner öffentlichen oder heimlichen zu gestehen und zuzulassen: Also auch die Eintretung in dergleichen frembde Kriegs-Dienste denen Landes-Innwohnern und Unterthanen nicht allein bey Verlust alles ihres habenden oder erblich angehenden Vermögens, sondern auch nach Gestalt der Sachen, gar bey Leib- und Lebens-Strafe zu verbieten: Solchem nach in Käyser und Königl. Gnaden anbeifehlende, daß Wir sothanes Käyserl. Verboth nicht allein durch gewöhnliche Ober-Umbtl. Patentes im Lande publiciren, sondern auch beynebenst denen Herrschafften die Zurückforderung oder Vindicirung der unangesehenen, und nicht etwann wirklich in Wirthschafft-Diensten stehenden, freywillig zu Käyserl. Kriegs-Diensten getretenen Unterthanen (weilen durch dergleichen bisherige Vindicaciones, und sodann von denen Herrschafften vorgenommene harte Proceduren die Leute unter Käyserl. Miliz sich zu begeben abgeschreckt worden) gänglichen untersagen und einstellen sollten. Wann dann diesem Käyserl. und Königl. Befehl nachzukommen die allerunterthanigste Pflicht erheischet: Als ergeheth von Königl. Ober-Umbts wegen an alle Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände, wie auch dererelben nachgesetzte Obrigkeit und Beambten die ernstliche Verordnung hiermit, sothanes Käyserl. Allergnädigste Verboth zu eines jeden Warnung und Vermeidung der ausgesetzten Strafe alsbald durch öffentliche Affgirung, und nöthige weitere Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und womit solchem genaust nachgelebet, auch wider die Transgressores mit aller Schärffe verfahren werde, gebührende Obacht zu tragen, nicht minder darob zu seyn; auf daß die denen Käyserl. Kriegs-Diensten nachtheiligen, und gemeiniglich nur auf Eigennuß angezielten Vindicaciones der unangesehenen Unterthanen, dem

dem Kaysers. Allergnädigsten Befehl gemäß gänzlich ab-
gestellt und keinem weiter hin verstatet werden mögen.
Gegenwärtiges Patent aber wird aller Orten auf beschriebene
Vorzeigung gewöhnlich zu unterschreiben seyn. Breslau
den 7. Octobr. Anno 1706.

XLIII.

Anno 1706. d. 20. Octobr. Kaysers. San-
ction, daß die Exceptiones Dilatoriae alle zusammen
opponiret, und zugleich ad merita Causae respon-
diret werden solle.

Der Röm. Kaysers. auch zu Hungarn und Bö-
heimb. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir
Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Canzler und Räte bey
Dero Königl. Ober-Ämte im Herzogthum Ober- und Nie-
der-Schlesien, ic. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren
Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch Dererselben
nachgesetzten Obristen, und Beambten auch jedermännigle-
chen, unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freunds-
chaft, Gunst, Gnade, auch alles Gutes: Und fügen Denen-
selben nachrichtlich hierdurch zu wissen, welchergestalt Aller-
höchstgedachte Ihro Kaysers- und Königl. Majestät, unser Al-
lergnädigster Herr, sub doro Wien den Ersten dieses fortschrei-
tenden Monats an Uns allermildest rescribiret, daß, nachdeme
Selbte aus denen an Sie zum öfftern beschehenen Provocati-
onibus mißfällig wahrgenommen, daß die Partheyen und
derer Patroni Causae sich öffters bey denen Exceptionibus Dila-
toris, als über welche dem bisherigen Stylo nach jederzeit von
denen Judicibus separatim interloquiret und gesprochen worden,
Anlaß genommen, ihre dißfällige Rechts Angelegenheiten in
Causa Principali auf lang Zeit hinaus zu ziehen, und solcher
Gestalt die Litigia theils ex Diffidentia Causae, theils auch wegen
des

des von denen Advocaten bey Verlängerung der Streitigkeiten genießenden Emolumenti entweder zu protrahiren, oder dardurch das Gegentheil mühe zu machen sich befließen; Dannenhero mehr Allerhöchstgedacht Ihro Majestät, um dergleichen unnöthigen Protelationibus vorzubeugen, sich dahin Allergnädigst entschlossen hätten, daß, gleich wie in Dero Erb: Königreich Böhme bey denen daselbstigen Gerichts: Stellen nach Ausmessung der Landes: Ordnung nützlich Practiciret wird, derley Exceptiones Dilatorie alle zusammen von den Beklagten in der Exceptions-Schrift zwar eingebracht, dabeynebenst aber auch eventualiter, und auf den Fall dieselbe nicht versangen, und den Beklagten entheben möchten, auf die Haupt: Sache geantwortet, und darinnen allerdings in der Exceptions-Schrift verfahren werden solle. Solchemnach in Käyser, und Königlichem Gnaden anbefehlende, diese Dero Allergnädigste Verordnung gewöhnlicher massen publiciren zu lassen, und darob zu seyn / damit solche bey allen Instantien und Gerichten binnen sechs Wochen a die publicationis factæ introduciret, und derselben bey denen Processualibus genau nachgelebet werden möge. Gleichwie nun der dißfalligen Kayserlichen Allergnädigsten Ausmessung allergehorsamst nachzukommen, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert, sothane heylsame Sanction an sich selbst auch zu Beförderung der Justitz, und denen in Streit verfallenen Partheyen zum Besten gereicht; Als wird ein jeder dieser Verordnung gemäß das behörige zu beobachten, die Aempter und Obrigkeiten aber der erheischenden Pflicht nach darüber feste Hand zu halten wissen. So geschehen in Breslau den 20ten Octobris Anno 1706.

XLIV.

Ano 1706. d. 3. Nov. Kays. Sanction;
daß in remediis extraordinariis Querelæ nullita-
tis & Recursus, gleichwie in Appellatione das Juram. Ca-
lumn. præstiret, und die Decima Litis
erleget werden solle.

Der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Bö-
heimb. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir
Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Cansler und Rätthe bey
Derö Königl. Ober. Amte im Herzogthum Ober- und Nie-
der- Schlesien, ic. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren
Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch Derselben
nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und Jedermännig-
chen, unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freunds-
chaft, Gunst, Gnade, auch alles Gutes: Und mögen Denen
selben nicht verhalten, was massen Allerhöchstgedacht Ihro
Kays. und Königl. Majestät, unser Allergnädigster Herr,
an Uns unterm 25sten Octobris nechsthin allergnädigst re-
scribiret, daß, nachdem Selbte aus denen vielfältigen an
Sie genommenen und annoch nehmenden Recursibus, wie
auch unter deren Nahmen zugleich ganz unförmlich ein-
bringenden Querelis nullitatum bisshero mißfällig wahrneh-
men müssen, welchergestalt theils zandtsüchtige Litiganten,
theils auch ungewissenhafte und ungelehrte Advocaten sich
dieser heylsamen Remediorum extraordinariorum mit vorsezt-
licher Hindansetzung des remedii ordinarii Appellationis einzig
und allein zu dem Ende gebraucht, damit selbte sich von dem
bey ergreifender Appellation zu leisten habenden Juramento
Calumniz, und Erlegung der Decimæ litis befreien mögen,
mehr allerhöchstgedacht Ihro Majestät aber dergleichen un-
rechtmäßigen Beginnen, wodurch die remedia ordinaria mit

11 u

denen

denen extraordinariis confundirt, einfolglich der Parthejen Rechts- Angelegenheiten öftters intricirt und weiter hinaus gezogen werden, auf alle Weise vorgebogen gnädigst wissen wolten, und in Erwägung, daß hierzu, um dergleichen Litiganten und deren Patronos Causæ ad viam ordinariam remedii Appellationis zu verweisen und anzustrengen, das beste und sicherste Mittel sey, wann ihnen sothaner Neben- Weg dergestaltiger remediorum extraordinariorum durch Auferlegung eben derjenigen præstandorum, so bey Ergreifung der remediorum extraordinariorum erfordert werden, verschrenckt wurde; Solchemnach allergnädigst resolvirt, daß bey künfftig ergreifenden dergleichen remediiis extraordinariis Querelæ nullitatis & Recursus in denenjenigen Rechts- Sachen, wo ordentlich verfahren und procedirt worden, eben so wohl das Juramentum Calumniæ tam a Parte litigante, quam a Patrono Causæ, nach Maßgebung des in der sub dato den 13ten Martii Anno 1704. emanirten Käyserl. allergnädigsten Proceß- und Appellations-Ordnung enthaltenen §. 4ti. geleistet, als auch die Decima litis nach dem §. 12mo. wirklich bey dem Judice a quo, von welchem an öftters Allerhöchst- gedachte Ihro Käyser und Königl. Majestät der Recurs genommen wird, erlegt und deponirt werden solle: Dannenhero Selbte untereinssen allermildest anbefohlen, solche allergnädigste Verord. und Ausmessung bey allen Gerichts Instantien dieses Dero Erb- Herzogthums Schlessen, und sonst im Lande per Patentes gewöhnlicher massen zu publiciren, und, damit derselben in allem genau nachgekommen werden möge, die Ober- Amtsflühe Obsicht zu halten.

Deme nun zu allergehorsamster Folge nicht allein diese heylsame Sanction ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, Derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beamten und Jedermänniglichen zu gehöriger Beobachtung durch gegenwärtige gedruckte Patentes kund gemacht wird, sondern

sondern auch beynebenst allerseits Lands Aempter und Instanzen, um hierüber feste Hand zu halten, Ober: Ambtelich hiermit erinnert werden; So geschehen in Breslau den 2ten Novembr. 1706.

XLV.

Anno 1706. d. 18. Novemb. Kaysertl. Sanction, daß keine Primo-genitur oder Fidei Commissum familiae perpetuum ohne Landes: Fürstl. Consens und Confirmation fñhrohin aufgerichtet werden solle.

P. P.

Gebieten ic. ic. Und mögen demnächst nicht verhalten, welchergestalt Allerhöchstgedacht Ihro Kaysertl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr an Dero Königl. Ober: Ambt unterm 8. dieses fortschreitenden Monats allermildest rescribiret, daß, nachdem Selbte wahrgenommen, was massen die in Dero Erb: Königreich Böhme und Marggraffthum Mähren eingeführte Pragmatica (vermöge welcher die Aufrichtung derer fidei Commissum einiger massen restringiret wird) in diesem Dero Erbherzogthum Schlesien pro Lege nicht publiciret worden, mehr Allerhöchstermeheldest Ihro Majestät aber gnädigst wolten, daß respectu derer fidei Commissum in allen Dero selbstnen zur Cron Böhme incorporirten Ländern eine Gleichförmigkeit eingeführet werde; Diesemnach allermildest anbefehlende, zu jedermanns Wissenschaft ratione Casuum futurorum im Lande zu publiciren, daß dasjenige, so in der Königl. Böhmeischen Landes: Ordnung sub Litt. O. 22. und in Novella J. J. 20. cum inhibitione, keine Primogenitur oder fidei Commissum familiae perpetuum ohne Landes: Fürstlichen Consens und ausbittender allergnädigsten Confirmation aufzurichten, enthalten ist, in Dero Erb: Herzogthum Ober: und Nieder: Schlesien gleichfalls beobachtet werden solle. Wie nun diesem Allergnädigsten Kaysertl. Befehl allergehorsamste Folge zu leisten,

sten, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Also werden die Herren Fürsten und Stände, auch allerseits Landes-Innwohner sich hiernach zu richten, und bey vorfallenden Casibus obangeregter Käyserl. allergnädigsten Ausmessung gebührend nachzuleben, die Aempter und Obrigkeiten aber in dero Districten solche Sanction zu jedermännlichen Wissenschaft weiters zu bringen, und darüber dergestalt, damit in keinerley Weis und Wege entgegen gehandelt werde, vermöge obhabender Pflichten feste Hand zu halten wissen. Dieses Patent aber ist nicht allein aller Orten, wo es vorgezeigt wird, gewöhnlicher massen zu unterschreiben, sondern auch davon eine Abschrift zu nehmen. Breslau den 18. Novembr. Anno 1706.

XLVI.

Anno 1706. d. 18. Novembr. Dergleichen, daß niemand eigenthätiger Weise einen Fundum apprehendiren solle.

P. P.

Erbietten ic. ic. Und nachdeme Allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, an Uns unterm 8. Currentis allermildest rescribiret, daß Selbte bey verschiedenen in diesem Dero Erb- Herzogthum Schlesien sich ereigneten Casibus mißfällig wahrgenommen, was massen daselbst die schädliche Gewohnheit gleichsam einreisen wolte, sich propria autoritate, vi, aut clam, in die hereditates defunctorum zu immittiren, und die Güter illegaliter zu apprehendiren, solches aber wider die Landes- Ruhe, Recht und Ordnung lauffete; Dahero mehr Allerhöchst ermeldet Ihro Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen, im ganzen Lande zu publiciren, daß künfftighin sich niemand derley eigenmächtiger in denen Rechten scharff verbotener Immission unterfangen, und derjenige, so da die Possession

session eines Immobilis eigenmächtig & sine autoritate Praetoris apprehendire, da er sonst zu solchen Gütern berechtigt wäre, in die Straff des vierten Theils des also occupirten Grundes verfallen, derjenige aber, welcher gar keine Gerechtigkeit darzu hat, das Pretium des vierdten Theils des also angegriffenen Gutes zur Straff zu erlegen, angehalten werden solle: Als wird zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten solche Käyserl. allergnädigste Resolution nachrichtlich hierdurch eröffnet, mit beigefügter Ober-Ambtlichen Erinnerung, selbte nicht allein in jeglichem District weiters kund zu machen, und zu jedermänniglichen Wissenschaft zu bringen, sondern auch gebührend zu beobachten, und darüber denen obhabenden Pflichten nach feste Hand zu halten. Damit aber niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle gegenwärtiges Patent aller Orten, wo es vorgezeigt wird, gewöhnlicher massen unterschrieben, nicht minder darvon eine Abschrift um die dißfällige Inhibition weiters publiciren zu können, genommen werden. Breslau den 18. Novembr. Anno 1706.

XLVII.

Anno 1707. d. 25. Maji. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen zu liquidirender und a Publico zu bonificirender Malefiz-Speesen.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, Franz Ludwig, ic. ic. Entbieten ic.

Und demnach man bißhero mißfällig wahrgenommen, was Gestalt in Liquidirung der sogenannten Malefiz-Speesen, so
 von

von denen Ständen und Magistratibus gefertigt, und deren Bonificirung ab universo verlangt worden, viele excellus vorbeigegangen, also daß wegen der refusion keine sichere Cynosur genommen werden können, sondern meistens ex aequo & bono ausgeworffen werden müssen, welches ohne Ungleichheit nicht geschehen, weßwegen dann ein Löbl. Conventus Publicus nöthig zu seyn erachtet, eine General-Ordnung disfalls zu verfassen, und in solcher so wohl die Eigenschaften der Delictorum, deren Rei vor Landes-Beschädiger zu achten, als auch diejenigen Unkosten, so von dem Publico zu refundiren seynd, deutlich zu exprimiren, in massen das beyliegende allgemeine Landes Conclufum hierbey gefertigt, und um dessen Ober-Ambtliche Publication geziemende Ansichung gethan worden. Als wird solches ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch deren nachgesetzten Obrigkeitlichen und Beambten hierdurch kund gethan, mit dem beigefügten Königl. Ober-Ambtl. Erinnern und Ermahnen auch Respective gemessenen Verordnung, daß sie vor angeregtem Landes Concluso, (welches alsobald durch gewöhnliche weitere Publication zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen) gemäß sich verhalten, und nach dieser pro Salute publica verfertigten Ordnung sich ins künftige bey Liquidirung besagter Malefiz-Speesen, und was die specificirte delicta publica belanget, genau richten, auch darwider in keinerlei Wege weder directe noch indirecte handeln, und sich selbst für Schaden hüthen mögen und sollen. Damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen darf u. u. Geschehen Breslau den 11. Junii Anno 1707.

Currenda wegen Publicirung des Landes Conclufum über
Einrichtung der Malefiz-Speesen.
Demnach man von Seiten des Universi bisher mißfällig
wahnehmen müssen/welchergestalt in Liquidirung der so ge-
nannten

nannten Malefiz-Speelen, so von denen Ständen und Magistratibus gefertigt, und davon die Bonificirung von dem Universito verlangt worden, häufige Excesse vorbeigegangen, also daß man wegen des Refusions-Quantis, keine sichere Cynosur nehmen können, sondern solches meistens ex æquo & bono auswerfen müssen, welches aber ohne Ungleichheit fast nicht geschehen können, und man dannenhero vor nöthig befunden, eine General-Ordnung dißfalls zu verfertigen, und in solcher so wohl die Eigenschaften der Delictorum, deren Rei vor Landes-Beschädiger zu achten, als auch diejenigen Unkosten, so von dem Publico refundiret werden sollen, deutlich zu exprimiren: als werden

Ersichtlich alle und jede Herrschaften und Obrigkeiten generaliter erinnert, daß Sie Krafft ihres Amtes und Bewissens schuldig seyn, die in denen Geist- und Weltlichen Rechten ausgesetzten Delicta zu bestrafen, und dannenhero so wohl gegen Gott als der hohen Obrigkeit sich schwer versündigen, wann Sie einen mit rechtlichen Indiciis gravirten Uebeltäter, aus Furcht der Unkosten und Ungelegenheit los lassen: Zumahlen dergleichen Inquisitions-Processen zu denen oneribus Jurisdictionis gehören, und derentwegen gegen die ihnen dißfalls competirenden Fructus billig zu compensiren, mithin ein jeder ex Incumbentia officii schuldig ist, absque Injuria & Quasitum sein Amt zu verrichten, keinesweges aber ab effusione Sanguinis humani sich zu bereichern, wannenhero auch dasjenige, was a publico in den ausgesetzten Fällen bonificiret zu werden pfleget, laut der alten Land-Schlüsse allein per modum eines Vorschubs verlangt und bewilliget worden:

Andertens, wird keine Liquidation einzureichen oder darauf zu reflectiren seyn, wann nicht dem Land-Beschädiger durch öffentliches Urtheil und Rechten, wegen dessen sich jeder weder Stand und Obrigkeit nach denen Kaiserlichen Allergnädigsten Sanctionibus zu reguliren, und so wohl vor Verlegung

zung des Gewissens als schwerer Verantwortung gegen Ihro Käyserl. Majestät sich zu hüten hat, poena ultimi supplicii, oder wenigst fustigatio zuerkennet worden, worbey doch zu merken, daß wann auch diese Straffe an dem Delinquenten nicht wirklich exequiret worden, sondern er derselben entweder durch den Todt, Entbrechung aus dem Gefängniß, ohne Schuld und Nachlässigkeit der Wächter, oder auch Käyserl. Begnadigung entgehen sollte, dennoch die auf ihn verwendete Unkosten nach gegenwärtiger Ordnung liquidiret werden können.

Drittens, seyn allein nachfolgende Delicta vor Landes-Beschädigung zu achten, als Kirchen-Raub, vorsätzliche Anzündung, Strassen-Raub, Wege-Lauerung, oder gewaltsame Ermordung, so zu latein assassinia und latrocinia publica genennet werden, Mäschung falscher Münze, Diebstahle/so mit grosser Gewalt und Violenz, oder durch zusammenrottirte Banden geschehen, ingleichen diejenigen, so zwar ohne Gewalt, jedoch zur Zeit einer Feuersbrunst oder Schiffbruchs, ingleichen an Pferde- und anderm Vieh, wann nemlich solches vom freyen Felde weggetrieben wird, verübet werden, ingleichen wann das Getrände vom Felde, item der Acker-Geszeug gestohlen, die Fische in den Teichen verderbet und gestorbet, die Dämme boshafter weise ohne die äußerste Noth durchstochen, ingleichen die Brunnen und Wiesen vergiftet werden; dann Zaubererey, wann solche gründlich erwiesen, und dadurch Schade verursachet worden. Solches aber ist nicht dahin zu verstehen, als wann die andern Missethaten, so da hier nicht genennet worden, nicht durch die Obrigkeit nach den ausgesetzten Rechten gestraffet werden solten; sondern es wird so viel nur angedeutet, daß obberührte Ubelthaten vor öffentliche oder publica Delicta gehalten, und diejenigen, so solche begehen, vor allgemeine Landes-Beschädiger geachtet, mithin die auf deren Bestraffung verwendeten Unkosten von dem

Univer-

Univerſo nach Maßgebung dieſer Verordnung refundiret werden ſollen; So viel nun ſothane Bonificirung beſagter Unkoſten betrifft; ſo ſollen

Wierdtens, allein diejenigen, ſo auf die Captur - alimentat - ion, worzu täglich auf eine Perſon vier Kreuzer anzu - rechnen, Vorſtellung des Henckers, Tortur und Execution des letzten Urtheils, ingleichen was auf Einholung ſothaner Criminal - Urtheil von andern Orthen verwendet, keinesweges aber dasjenige, was wegen der Examinirung und dergleichen durch die ordinari Gerichts Perſonen vorgenommenen Actum bißhero angeſetzt worden, in Conſideration gezogen, ſondern ſämmtlich außer den obbenannten verworffen; Auch

Fünftens, bey den obſpecificirten paßirlichen Ausgaben dieſer Unterſcheid beobachtet werden, daß demjenigen, ſo ſelbſt eine Jurisdiction und Ober - Gerichte hat, und vigore derſelben den Inquitiions - Proceß vollführet, ſothane Unkoſten nach vorhergegangener gnugsamen Juſtificirung derſelben mit Abzug des vierten Theils, denenjenigen aber, ſo vicariam Jurisdictionem exerciret, und die Delinquenten vel ex pacto vel precario libernommen, wie an verſchiedenen Orten die Städte von den Landſaſſen zu thun pflegen, obberührte würrliche erogirte Ausgaben, wann anders keine offenbare Uebermaß in Liquidatione anzutreffen, völlig ex publico refundiret, dahingegen auf den Fall, da icht berührter maſſen notoriſche Exceſſen in beſagten Liquidationen, wie bißhero geſchehen, erſcheinen würden, loco poenæ entweder gar nichts, oder zum höchſten der vierte Theil bonificiret werden ſolle. Dieſemnach werden ſo wohl die geſamnten Stände vom Land und Städten mit Einrichtung ihrer Liquidationen, als auch diejenigen, denen von dem Univerſo die Unterſuchung derſelben committiret werden möchte, nach dieſer communi conſenſu pro Salute publica verfertigten Ordnung ſich künfftig genau zu richten, und darwider keinesweges vel directe vel

indirecte zu handeln, mithin sich selbst vor Schaden und Schande zu hüten wissen. Conclusum bey fürwehrender allgemeynen Landes Zusammenkunft in Breslau den 25. Maji Anno 1707.

XLVIII.

Anno 1707. d. 8. August. Königl. Ober:
Ambtl. Patent, wegen Computation der
Ferialium Messalium.

P. P.

Wir bieten zu. u. Was massen Allerhöchst gedacht Ihro
Käyser und Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr,
vermöge eines an Uns unterm dato Wien den 19. letzt abge-
wichenen Monats Julii a. c. abgelassenen Allergnädigsten Be-
fehls resolviret, daß, gleichwie in Dero Erb. Königreich Bö-
heim üblich, also auch in diesem Dero Erb. Herzogthum
Schlesien die Ferial Messales alle Jahr vom 19. Julii bis 14. Au-
gusti dauern, und diese Zeit quo ad Fatalia bey allen Gerichts-
Stellen den Partheyen pro utili computiret werden solle;
Solchemnach, damit männiglich besonders die Advocaten,
Procuratores und causæ patroni die erforderende Information
hier von haben möchten, diese Dero Allergnädigste Resolution
dem Herkommen nach im Lande zu publiciren, in Käyser
und Königl. Gnaden anbefohlen. Wann dann dem dis-
sälligen Käyserl. Allergnädigsten Befehl allergehorsamst
nachzukommen, die allerunterthänigste Pflicht und Schul-
digkeit erfordert: Als wird solches ob Hoch- und Wohlgedach-
ten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachge-
setzten Obrigkeiten, Beambten und jedermänniglichen, durch
gegenwärtige Patenten zu behöriger Beobachtung fund ge-
macht; allerseits Landes-Aempter und Obrigkeiten aber, hier
über

über feste Hand zu halten, von Königl. Ober-Amts wegen ernennet ic. Breslau den 4. Augusti Anno 1707.

XLIX.

Anno 1707. d. 28. Sept. Königl. Ober-Amtbl. Declaratoria in puncto Successiones & apprehensionis Immobilium, auch wie es mit Versiegelung der Erbschaften solle gehalten werden.

P. P.

Erbietten ic. ic. Und wird denenselben guter massen erinnerlich seyn, welchergestalt auf ausdrücklichen Kaiserl. Allergnädigsten Befehl unterm 18. Novembr. verwichenen 1706sten Jahres im Lande Ober-Amtbl. publiciret und verbothen worden, daß künfftighin niemand einiger eigenmächtig und in denen Rechten scharff verbothenen Immission oder Apprehension derer Erb- und Verlassenschafften sich unterfangen, und derjenige, so da die Possession eines Immobilis eigenmächtig, & sine autoritate Prætoris apprehendiret, da er sonst zu solchen Gütern berechtiget wäre, in die Strafe des vierdten Theils des also occupirten Grundes verfallen, derjenige aber, welcher gar keine Gerechtigkeit darzu hat, das pretium des vierdten Theils des solchergestalt occupirten Gutes zur Strafe zu erlegen angehalten werden solle. Nachdem nun hierauf Allerhöchst gedachte Ihro Kaiser- und Königl. Majestät solche Dero allergnädigste Ausmessung sub dato den 17. dieses zum Ende lauffenden Monats fernerweit allermildest zu erklären geruhet, daß, gleichwie Dero disffälliges Absehen bloß allen dahin gerichtet ist, damit zusehends der Ruhestand im Lande erhalten, gute Policy und Ordnung cultiviret, einem jeden das Seinigen nach Recht und Billigkeit durch die vorgesezte Aembler eingeräumt, mithin zu des Landes Besten und derer Interessenten Sicherheit die eigen-

mächtige occupationes Fundorum eingestellet werden möchten; also es zwar bey dieser Dero Allergnädigsten Resolution sein beständiges Verbleiben haben, in specie aber in denen Erbs- Folgen pro Primo So bald sich ein Todes- Fall einer Standes Person, es sey hernach in der Stadt, oder auf dem Lande, ereignet, auf dem Lande der Hof- Richter oder Landes- Aelte- ste desselben Weichbildes in welchem der Todes- Fall gesche- hen, in denen Städten aber der Stadt- Rath oder Magistrat (welchem respective auf dem Lande und in denen Städten darauf genaue Obacht zu tragen obliegt) sothanen Todes- Fall alsogleich denen Regierungen oder Aemtern durch ei- nen Expreßeln bedeuten, diese aber darauf alsobald ex officio, und ohne Erwartung einiger Requisition zwen Standes- Per- sonen, und so viel möglich, solche, die da ohnedeme zur Justiz beeyndiget sind, dahin schicken und ihnen mitgeben sollen, daß selbte zwar in der Verlassenschaft nichts rühren, noch solche inventiren, sondern bloß allein alle Gewölber, Stuben, Kam- mer, Schreibe- Tisch, Almern, Kasten, wie nicht weniger die Scheuren, Böden und Keller in Gegenwart der Wittib, oder wer sonst nach Gestalt eines und des andern Falls zuge- gen ist, versiegeln und in die Sperr nehmen, auch der Wit- tib und Kindern anders nichts, als was sie etwa zur täglichen Nothdurfft am Gelde, Kleidern, Leingewand, Betten, wie auch Speiß und Tranc, oder etwa zur Begräbnis, Unter- haltung des Gesindels, und Bestellung der Wirtschafft von nöthen haben, unter einer gewissen Specification heraus lassen; Im Fall aber eine Anzeige wäre, daß in einem Kasten oder Schreibe- Tisch ein Testament vorhanden, sie in Beyseyn der Wittib oder Befreundten dasselbe heraus nehmen, und nebst obiger Specification der Regierung oder dem Amt ohne eini- gen Verzug überschicken sollen. Wann nun pro Secundo Je- mand hierauf die Eröffnung sothaner Sperr verlangt; So befehlen öftters Allerhöchst- gedacht Ihro Majestät, daß er mit

mit einem Memorial bey dem Ambt oder Regierung sich angeben, darinnen seine Befugniß und Recht, so er dißfalls zu haben vermeinet, gebührend anbringen und darthun, ein solgich zu der Verlassenschaft quæstions - Schrift, oder mündlich Erbs. Erklären, das Ambt oder die Regierung hingegen, ob der Verstorbene, um dessen Erbschaft es zu thun ist, ein Testament hinterlassen, sich erkundigen, und da der gleichen sich befandete, auch unverlezt in allen äußerlichen requisitis (wie es von Rechts wegen erfordert wird) vollständig und ordentlich gemacht wäre, dasselbe sodann bey dem Ambte oder der Regierung publiciret, und dem darinnen benannten Hæredi, da er mündig, die versiegelte Verlassenschaft aller Orten bald legaliter eröffnet, und an gehörige Orte Befehl-Schreiben ertheilet, auch da sich ein Contradictor ereignen thäte, der das Testament zu impugniren vermeinet, derselbe an das ordentliche Recht verwiesen werden solle; Jedoch und pro Tertio So viel den Possess oder die Einführung selbst betrifft, mit dem Verstand, daß, wann der eingesetzte Erbe aus der ascendenti oder descendenti Linea wäre, und seine mündige Jahre erfüllet hätte, es keiner absonderlichen Einführung weitem bedürffe, sondern derselbe nach beschehener Erbs. Erklärung, und legaliter eröffneten Sperr der Erbschaft selbst allerdings annehmen, und ihme die Unterthanen (wie Hertommens) huldigen lassen möge; da aber selber noch unmündig wäre, die Sperr so lang, biß die Vormünder ordentlich bestellet worden, uneröffnet verbleiben, alsdann demjenigen, was die Landes-Verfassung, in materia iuræ mit sich bringt, nachgegangen; dafern aber der Hæres institutes ex Linea collateralis oder ein Extraneus wäre, er über die beschehene Schrift, oder mündliche Erbs. Erklärung durch eine gerichtliche Person in die Possess der Erbschaft eingeführet werden solle; dahingegen und im Fall sich Quarto Sogleich ein Testament nicht befandete, jedennoch mündige Erben, so

zur Succession ab Intestato gehören, (allermassen, so viel die Unmündige betrifft, es bey der in derley Fällen vorgeschriebenen und üblichen Maaß und Ordnung sein Bewenden hat) verhanden wären; wollen mehr Allerhöchst-erwehnt Ihro Käyser- und Königl. Majestät gnädigst zugeben, daß die Eröffnung alsbald beschehen, denenselben die Land-Güter eingeräumt, und im übrigen nach der Landes-Verfassung verfahren werden möge: dafern aber keine solche Kinder im Leben, solte vermöge Käyserl. Allergnädigsten Befehls mit der Sperr-Eröffnung, sechs Wochen nach dem Todes-Fall anzurechnen, zugewartet, und, da alsdann binnen diesen sechs Wochen kein Testament herfürkame, noch zu erfragen wäre, die Sperr auf Anhalten und Erbs-Erklärung der nächsten Bluts-Verwandten, denen solche Erbschaft ab Intestato zukommt, eröffnet, und selbst in die Haredität durch eine Gerichts-Person angewiesen werden. Ubrigens und im Fall pro Quinto Sich Contradictores ab Intestato vor solcher Einweisung, und ehebevor jene in die Besizung der Erbschaft kommen, angeben thäten, statuiren Ihro Majestät Allergnädigst, daß das Ambt, die Ausmessung, welcher Theil in hoc casu in die Possession salvo petitorio einzutweisen, oder ob etwa die Verlassenschaft in sequestrationem zu nehmen, machen; dahingegen, wann ein Theil bereits in die Possession legaliter und legitime gekommen, weiter kein Possessions-Streit zugelassen, sondern derjenige, so ab intestato ein bessers Recht als der Possessor, zu haben vermeinet, ad viam juris ordinariam verwiesen werden solle. Und weilten mehr Allerhöchstgedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät diese Dero allergnädigste Declaratoriam, so bloß allein zu des Landes Nutzen und der Erben Sicherheit, damit die Verlassenschaften nach eines Todt nicht veruntreuet oder expiliret werden, sonderlich da die Erben etwa in gemeinen Sachen oder sonst außer Landes abwesend, und in weit entlegenen Orten sich befinden,

finden, angesehen ist, im Lande zu publiciren unter einsten Allermildeſt anbefohlen: Als wird zu deſſen Pflicht: ſchuldigſter Vollziehung ſolche ob: hoch und Wohlgedachten Herrn Fürſten und Ständen, derſelben nachgeſetzten Obrigkeiten, Beampten und jedermänniglichen durch gegenwärtige Patentes kund gemacht, mit beygefügter Erinnerung an die Aem: ter und Obrigkeiten, obangeregter heylſamen Sanction gebüh: rend nachzukommen, und darüber feſte Hand zu halten; an die übrige Landes: Einwohner aber, derer ſuchend oder ihnen zukommenden Verlaſſenſchaften bey Vermeidung obbedeu: teter Strafe ſich keines weges eigenmächtiger Weiß anzumaſ: ſen, ſondern was die dißfällige Kaiſerl. Allergnädigſte Aus: meſſung mit ſich bringt, Pflicht: ſchuldigſt zu beobachten. Breslau den 28. Septembr. 1707.

L.

Anno 1708. d. 30. April. Königl. Ober: Ambtl. Currenda, daß die Güter mit Schulden und Hypothequen nicht allzu ſehr oneriret werden ſollen.

P. P.

Erbietten ic. ic. Was maſſen Allerhöchſt: gedacht Ihro Kaiſer: und Königl. Majeſtät, Unſer Allergnädig: ſter Herr, in Anmerkung, daß in dieſem Dero Erb: Herzog: thum Schleſien zum öftern die Güter über dero Werth mit allzugroſſen Schulden oneriret, dardurch aber, und inſonder: heit durch die darauf von denen Landes: Aemptern häufig er: theilende Hypothequen die treuherzige Creditores in unvie: derbringlichen Schaden geſetzt werden, ſub dato den 23. Mar: ti anni currentis, Allermildeſt anhero reſcribiret und anbefoh: len, alle Königl. ſo wohl als andere Landes: Ambter und Inſtanzien Ober: Ambtlich und im Nahmen mehr Allerhöchſt: ernamit Ihro Ma: jeſtät anzuermahnen, wormit ſelbte künff: tighits

tighin in Ertheilung derley gerichtlichen Hypothequen vorsichtiger umgehen, und sich hierzu nicht so facil und leichtdings, besonders, ehe und bevor dieselbe den Werth des verpfändeten Grundes mit dem darauf gebenden Darlehns, Quanto wohl combiniret, veranleiten lassen, sondern vielmehr denen Creditoribus bey Zurückforderung ihrer dargelehnten Gelder jedes mahl wider die Morosos Debitores, sonderlich wo die Schuld klar, und auf Instrumentis quarantigiatis gegründet, mit schleuniger Hülff und ohne Prorogirung der in denen gradibus executionis so heylsamlich angeetzten terminorum an der Hand stehen mögen. Wann nun diesem Käyserlichen Allergnädigsten Befehl allergehorsamste Folge zu leisten, die alleruntherthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Als beschieheth an ob Hoch und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, besonders die Königl. so wohl als Fürstl. und andere Landes- Aempter und Instantien das Ober- Aemteliche Ermahnen auch gemessene Verordnen im Nahmen öftters Allerhöchst gedacht Ihro Käyser. und Königl. Majestät hiermit, obangeregte Ausmessung nicht nur gehörig ad notam zu nehmen, sondern auch derselben genaue Beobachtung bey Ertheilung der Ampts- Hypothequen auf die von denen Debitoribus verschriebene Fundos sich angelegen zu halten: Und ist dieses Patent aller Orten, wo es vorgezeigt wird, gewöhnlicher massen zu unterschreiben. *Breslau den 30. April. 1708.*

LI.

Anno 1708. d. 8. Oct. Käyserl. Sanction,
wegen der Appellationum und Recurse in causa
Liquidationum über Schäden und Unkosten,
wie solche einzurichten.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir
Franz

Franz Ludwig, 1c. 1c. Wie auch Cansler und Rätbe bey
 Dero Königl. Ober- und Ambte im Herzogthum Ober- und Nie-
 der Schlesien, 1c. 1c. Entbieten denen Hoch- und Löblichen
 Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derersel-
 ben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und sonst Jeder-
 männlichen Unsere respective gebührende freundliche Dien-
 ste, Freundschaft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes: Und geben
 Denenselbten gebührend hiernüt zu vernehmen, was mas-
 sen Allerhöchst- gedacht, Ihro Kayser- und Königl. Ma-
 jestät, unser Allergnädigster Herr, vermöge Allergnädigsten
 Rescripti de dato Wien, den 17ten Septembris dis zu End
 eilenden Jahrs, per Sanctionem Pragmaticam, wie fñhrohin
 in causis Liquidationum zu verfahren, Allergnädigst auszu-
 messen sich entschlossen, und demnach befunden: daß alle Re-
 visiones, Recursus, oder Provocationes, welche der zuerkanten
 gerichtlichen Schäden und Unkosten halber, zu Deroselbten
 vormahls genommen worden, fürs künftige gänzlich unter-
 sagt, und aufgehoben seyn sollen; Allermassen Ihro Ma-
 jestät solche an Dieselbte überreichende Provocationes keines-
 weges zu gestatten, oder anzunehmen gesinnet; und zwar der-
 gestalt, daß, wosern bey einer oder andern Rechtsstelle einige
 Liquidation vorkäme, und hierdurch die der Causæ Principali
 accessorie anhängige Schäden und Unkosten dijudiciret, und
 denen litigirenden Parthen zuerkant würden, mit solcher
 Judicatur aber ein oder anderer Theil sich graviret zu seyn
 befındete; hiervon zwar das Beneficium Appellationis zur Kö-
 niglichen Appellations-Cammer der Zug ist, zu ergreifen nicht
 benommen, hingegen untersaget seyn solle; von denen Senten-
 zien bedeuter erster Instantien / wie auch von dem darüber
 beygleich erwöhnter Königl. Appellations-Cammer erge-
 henden Urtheil, die Revision oder Provocation an Ihro Kay-
 serliche Majestät ferner zu prosequiren: im Fall aber eine Li-
 quidations-Sache bey denen Gerichtsstellen, oder mehrgemeld-

ter Königl. Appellations Cammer gesprochen würde, allwo es nicht um die concomitanter refundirende Gerichts-Schäden und Unkosten zu thun wäre, sondern die causa Liquidationis eine principaliter auszuüben kommende Anforderung, oder Calculum anglenge: bey solcher Begebenheit wollen mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Käyser und Königliche Majestät Allergnädigst verstaten, daß die gravirte Parthen sich einer Revision angeben mögen/ solche aber nur mit Abforderung eines gutachtlichen Berichts, cum rationibus Decidendi tractiret werden solle; mit Allergnädigstem Befehl, solche dero Allergnädigste Sanction (als welche zu Abstrick- und Unterbrechung aller Weiltläfftigkeit, nicht weniger Vermeidung grösserer Unkosten und Abheftung der unnöthigen Verzögerungen, deren sich die Causam verführende Parthen ohnedem gern zu bedienen pflegen, angesehen ist,) im ganzen Land hiesigen Erb-Hertzogthums Ober und Nieder-Schlesien, bey allen Instantien und Gerichtsstellen kund zu machen, und darüber feste Hand zu halten. Wann nun diesem Allergnädigsten Befehl allergehorsamst nachzukommen, die allerunterthänigste Pflicht-Schuldigkeit erfordert; Als haben wir sothane Sanctionem Pragmaticam durch gegenwärtige Königliche Ober-Ambts Patenten, zu jedermanns Wissenschaft bringen, dabeynebst an Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie nicht weniger dererselben nachgesetzte Obrigkeit, Beampte, und sonst Jedermänniglich, die Königliche Ober-Ambts Erinner- und Ermahn- auch respective gemessene Verordnung, hiermit thun wollen, daß Sie derselben in allen gebührend nachkommen, hinführo bey Liquidirung der Gerichts-Unkosten solche pro Norma halten, und hiernach unverbrüchlich sich dirigiren mögen und sollen. Geschehen Breslau, den 8. Octobris, Anno 1708.

LII.

Anno 1709. d. 5. Julii Kaysersl. Sanction,
wie es zu halten, wenn der Debitor in mora con-
stituendi hypothecam promissam ist?

Der Röm. Kaysersl. auch zu Hungarn und Bö-
heimb. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir
Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Cansler und Rätthe bey
Dero Königl. Ober: Ambte im Herzogthum Ober: und Nie-
der: Schlesien, ic. ic. Entbieten denen Hoch: und Löblichen
Herrn Fürsten und Ständen des Herzogthums Schlesien,
derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und Jeder:
männiglichen, Unsere respective gebührende freundliche Dien-
ste, Freundschaft, Gunst, Gnade, auch alles Gutes: Und mö-
gen Denenselben nicht verhalten, was massen Allerhöchsts
gedacht Ihro Kaysers: und Königl. Majestät, an Dero Kö-
nigl. Ober: Ambt unterm 20ten Junii nechsthin allermildest
rescribiret, daß nachdeme Dieselbe wahrgenommen, welcher
Gestalt in diesem Dero Erb: Herzogthum Schlesien bey de-
nen meisten Nembtern und Instantien die Gerichtliche Hypo-
thecen anders nicht, als wann der Debitor coram Judice sei-
nen Consens hierzu entweder selbst, oder per Mandatarium ex-
primiret, gefertigt und ertheilet zu werden pflegen; dahinge-
gen es sich zum öfftern ereignet, daß der Debitor mit dem
Creditore in Unvernehmen verfället, oder sonst malitiose un-
ter allerhand vorschügendem Prætext seinen ad constituendam
Hypothecam Judicalem erfordernten Consens, wo sichs geböret,
zu exprimiren sich weigert, oder allzulang verziehet, hierdurch
aber der treuherzige Creditor in nicht geringe Gefahr seines
prætenli halber gesetzt wird. Dannenhero mehr Allerhöchs-
gedacht Ihro Kaysers: und Königl. Majestät per modum San-
ctionis Pragmaticæ allernädigst zu statuiren resolviret hätten,

daß wann künftighin ein Debitor zur gerichtlichen Confirmation und Bestellung der in Obligatione verschriebenen Hypothec seinen Consens bey dem Amte und Stelle, wo sich gehört, zu geben und zu exprimiren sich weigerte, oder damit zu lange, oder vorseßlicher Weiß cunctirete, derselbe hierzu Autoritate Judicis sub Termino præclusivo von einer Minder-Sächßischen Frist ordentlich adequiret, auf den Fall der nicht erfolgenden münd. oder schriftlichen Erklärung aber derley Gerichtliche Hypothec unverzüglich, und ohne einigen weiteren Anstand constituiret und ertheilet, mithin der Creditor in erforderter Sicherheit gesetzt werden solle, dabeynebenst anbefehlende, sothane Pragmaticam zu allgemeiner Notiz im Lande Stylo consueto zu bringen. Gleichwie nun diese heilsame Kaiserliche allernädigste Intention zu Evitir- und Abschneidung vieler Streitig- und Weiläuffigkeiten, insonderheit aber derer Creditorum Sicherheit gereicht:

Also wird die dißfällige allermildeste Sanction und Ausmessung ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch sonst Jedermänniglichen durch gegenwärtiges Patent kund gemacht, allerseits Landes- Aemter und Obrigkeiten aber, wo dergleichen Gerichtliche Hypothecen gefertigt und ertheilet zu werden pflegen, zu gehöriger Beobacht- und Festhaltung von Königlichen Ober- Amtes wegen unter einßten erinnert. Breslau den 15ten Julii
Anno 1709.

LIII.

Anno 1709. d. 19. August. Dergleichen,
daß die Subscriptiones N. N. nicht mehr
gelten sollen.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir
Franz

Franz Ludwig, 1c. 1c. Wie auch Canzler und Rätthe bey
 Dero Königl. Ober- und Ambte, im Herzogthum Ober- und
 Nieder-Schlesien, 1c. Entbieten denen Hoch- und Löblichen
 Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derer
 selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere respec-
 tive gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst,
 Gnade und alles Gutes: Und fügen denenselben hierdurch
 nachrichtlichen zu wissen, was massen Allerhöchst-gedachte
 Ihro Kaiser und Königl. Majestät unser Allergnädigster
 Herr vermöge an Uns erlassenen Kaiser und Königlichem
 Rescripti sub dato Wien den 9ten fortschreitenden Monats
 Augusti, allergnädigst resolviret, und im Lande durchgehends
 zu publiciren anbefohlen haben: Daß von nun an die Subscri-
 ptiones Generales mit N. N. so bißhero von denen Städten
 und Communitäten, in einem sehr nachdencklichen Uß ge-
 wesen, gänzlich aufgehoben, und fñhrohin es mit denen Unter-
 schriften folgender Gestalten gehalten werden solle: und
 zwar; Sollen die Supplicationes und Memorialia, so wohl von
 denen Collegiis, und jeden Standes incorporirten Mitglie-
 dern, von denen Fürstenthümern, Reichs- oder Frey-
 Reichstiften, und denenselben, welche in substrata materia von
 dem Ausschuß bengeordnet, als auch Bürgerlichen Magi-
 straten, Zunfften, und andern zusammenhaltenden Gemein-
 den, die da schreiben können, sammt denen Bürgermeistern
 und Syndicis, oder dem, der den Aufsatz gefñhret, unterschrie-
 ben werden: Und da so wohl die Städte als Gemeinde in
 ihren Angelegenheiten einförmig wären, so würden auf sol-
 chen Fall die Gemein-Vertreter, welche in loco seyn, nebst de-
 nen Magistrats-Verwandten sich zu unterschreiben wissen. In
 Sachen hingegen, wo die Gemeinde mit denen Stadt-Ma-
 gistraten different, da würden beede in differentia schwebende
 Mittel separatim einkommen, und solche ihre Schriften auf
 obbemeldte Art unterschreiben können; In Zunfft, Sachen
 aber,

aber, sollen sich nebst dem Schriftensteller alle diejenigen unterschreiben, welche des Schreibens kundig seyn. Wie denn auch auf gleiche Weise die Juden, wo einige Gemeinde in Städten zu befinden, sich verhalten, und die Schriften von ihren Aeltesten unterschrieben werden sollen. Und gleichwie hiernächst in obertvehtem allergnädigsten Rescript wider diejenigen, welche dem gemäß sich nicht verhalten möchten, die poena rejectionis statuirt wird; Als haben wir sothane Kaiserl. allergnädigste Resolution allen Fürsten und Ständen, wie ingleichen derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten zu weiters nöthiger Verfüg. und Pflicht, geziemender Beobachtung hiermit kund machen wollen, damit fñhrohin bey denen Collegiis und Communitäten nach obiger allergnädigsten Ausmessung die Subscriptiones gefñhret, keines Weges aber einige Memorialia oder Schriften mit der General-Unterschrift N. N. weiter angenommen, sondern alsogleich von denen Actis und Instantiis rejiciret werden sollen. Breslau den 19. Augusti Anno 1709.

- LIV.

Anno 1709. d. 4. Septembr. Dergleichen,
wie in Cridæ-Proceßten sich ratione prioritatis
& usurarum zu verhalten?

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Cansler und Råthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, ic. Entbieten denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen des Herzogthums Schlesien, denselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beamten, und Jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade, auch alles Gutes. Und mögen

mögen Denenſelben nicht verhalten, was maſſen Allerhöchſtgedacht Ihro Käyſer: und Königl.che Majestät, Unſer Allergnädigſter Herr, in Anmerckung, daß bey denen Crida-Proceſſen, mit Concuſſibus Creditorum, inſonderheit bey Abfaßung derer Claſſicatoriarum wegen der in unterſchiedenen Fürſtenthümern diverſo Jure & Modo eingeführtem Obſervanzien und Judicaturen einiger Anſtand, ob die Creditores Hypothecarii mit denen Chirographariis prioritativè conſideriret, mithin dißfalls die geſchriebene gemeine Käyſerliche, oder aber die theils Orten recipirte Sächſiſche Rechte obſerviret werden ſolten? ſich ereignet; daher zu Introduceir- und Einführung eines in ermelbtem Dero Erb-Herzogthum Schlessen gleichförmigen prioritätlichen Rechts wegen der künfftighin ſich ereignenden Concuſſuum Creditorum ſich dahin allermildeſt reſolviret: Daß in Caſibus, ubi agitur de præjudicio poſteriorum Creditorum hypothecariorum conſenſu Judiciali munitorum, der prior Creditor ratione temporis des gerichtlich vermerkten conſenſes nicht allein reſpectu Capitalis, ſondern auch mit denen Interellen, jedoch nur denenjenigen, welche durch drey Jahr lang nach einander verſeſſen; nicht allein denen andern Creditoribus hypothecariis poſtერიorem hypothecam, ſo wie in gleichen denen privilegiatis, vel tacitam hypothecam habentibus (worinnen aber diejenige Credita privilegiata, welche bey Claſſificirung der Creditorum nach der neuen Landes-Ordnung Dero Erb-Königreichs Böhmeimb E E 29. und 30. auch denen hypothecariis vorgezogen zu werden pflegen, nemlich die Depoſita, Commodata, Fideicommiß-Güter, und Gelder, Geſchlechts-Kleinodien, und da zwey oder mehr ein Gut oder Grundſtück mit einander hätten, des Schulners Theil allein afficiret, die anderen aber unbeirret gelassen, nicht minder die Begräbniß, Unkoſten, Steuern, Arzney/ Liedlohn derer Be-

diens

dienten und Hausgenossen, Fundations- und Alimentations-Gelder, dann die Decima oder der Zehend, gänzlich auszunehmen) sondern auch und um so viel mehr denen Chyrophariis vorgezogen, und solchergestalt die gemeine Käyserliche, mit denen in Schlessen theils Orten recipirten Sächsischen Rechten temperiret, folgendes ein gleichförmiges Jus und Richtschnur bey allen und jeden in öftters gedachten Herzogthum Schlessen situirten Fürstenthümern und verhandelten Obrigkeiten in casibus ejusmodi Creditorum Concurfus, und daraus resultirenden Classicatoriis in judicando & classificando observiret und beobachtet werden solle. Wann dann nun mehr Allerhöchst ernandt Ihro Käyserl. und Königl. Majestät diese Dero wohlervogene gerechteste Pragmaticam aller Orten im Lande zu publiciren, und das hiernach in judicando vom ersten Januarii, des, Gott gebe mit Glück, Heyl und Segen / nechst eintretenden siebenzehnhundert zehenden Jahres der Anfang zu machen seye, denen gesammten Landes Aemblern und Instanzen zugleich zu bedeuten Allergnädigst anbefohlen: Als wird zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung sothane Käyserl. Allermildeste Resolution und pro judicatura in denen Processibus Crida beliebte Richtschnur ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, dann auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beamblen und Jedermänniglichen durch Aemblen und Obrigkeiten aber, um dieser heylsamen Sanction mit Beobachtung des von öftters Allerhöchst gedacht Ihro Käyserl. und Königl. Majestät Allergnädigst ausgesetzten Termini a quo, in judicando geziemend nachzukommen, unter einsten die Erinnerung gethan. Breslau, den 4. Septembr. Anno 1709.

LV.

Anno 1709. d. II. Nov. Königl. Ober-
 Ambtl. Currenda, welcher Gestalt anderwärts
 verschriebene Cautiones in Schlesien an-
 zunehmen seyn.

Der Röm. Käyserl. Majest. ic. ic. Wir ic. Ent-
 bieten ic. Und fügen denenselben hierdurch nachricht-
 lich zu wissen; Was massen Allerhöchstgedachte Ihro Käy-
 serl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr,
 occasione der Titul Annæ Catharinæ Gräfin von Schellarth,
 gebührer von Lindenspär, allerunterthänigst geführten Be-
 schwer, sammt bey der Königl. Briegischen Regierung von
 selbst, die in dem entzwichen Ihr, und denen hinterlassenen
 Freyherrl. Liegnauischen Erben, in puncto debiti schweben-
 den Rechts: Streit: zuerkannte Cautio Actoria pro Reconven-
 tione & Expensis durch Verpfändung ihres Mährischen Ver-
 mögens nicht angenommen werden wolte, vermöge an Uns
 erlassenen Käyserl. Rescript d. d. Wien den 4ten jüngst ver-
 wichenen Monats Octobris Allergnädigst resolviret: daß nicht
 allein in gegenwärtigem Fall, sondern auch in derley Casibus
 futuris dergleichen Cautions: Leistungen, ad Exemplum des
 Königreichs Böhme und Erb: Marggraffthums Mähren,
 wann solche der in Königl. Böhmeischen Erb: Ländern an-
 geseffene Cavent, bey derjenigen Instanz, worunter derselbe
 possessioniret und begütert, jedoch cum specifica renunciatione
 Fori prästiret, vor gültig erkennet, mithin auch bey denen
 Instantien dieses Erb: Herzogthums Schlesien, auf: und ange-
 nommen werden sollen; welches wir auf Käyserl. Aller-
 gnä-

gnädigsten Befehl, allen und jeden Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen zu künftiger Direction, und womit solches alsobald allen untergebenen Instanzen zu gleichmäßiger Observanz fernerweit gewöhnlich kund gethan werden möge, Ober- Umhelich hiermit intimiren und mitgeben sollen. Gegenwärtiges Patent aber ist aller Orten auf erfolgende Vorzeigung gehörig zu unterschreiben ic. Zu Uhrkund ic. Breslau den 11. Novembr. 1709. 16.

LVL

Anno 1710. d. 14. Augusti. Käyserl. Sanction, daß niemand einiges Gut ohne Erlaubung des Juris Incolatus haben solle.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Cansler und Rätthe bey Dero Königl. Ober- Umhelte im Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien, ic. ic. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch deren selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnad und alles Gutes: Und fügen Denenselben, wie auch Jedermänniglichen, hierdurch nachrichtlich zu wissen: Was massen Allerhöchst- gedacht Ihro Käyserl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr unterm dato Wien den 7ten fortschreitenden Monats Augusti allergnädigst rescribiret; Wie Dieselbe zeithero mißfällig wahrgenommen, daß nachdeme von Dero Herrn Vater Käyser Leopoldo I. Glorwürdigster Gedächtniß, wegen Admittirung der Ausländer zum Erkauff der Güter in diesem Herzogthum Schlesien, un-

unterm 1ten Martii Des längst-verlittenen 1701ten Jahres wohl-bedächlich verordnet, und insonderheit, daß ohne vorher erlangtes Incolat, keine Frembde zu Erkauffung einiger Güter zugelassen werden solten, allergnädigst anbefohlen worden, dennoch obangedeutete allergnädigste Verordnung nicht durchgehends im ganzen Lande, auch bey theils Fürstenthümern gar nicht observiret und ad Effectum gebracht worden: mithin solche nicht allein hinwiederum zu erfrischen der Nothwendigkeit zu seyn befunden hätten; sondern auch fernerweitig dahin allergnädigst resolviret, daß alle und jede Ausländer, sine Distinctione, ob selbe sich in Dero Råyser- und Råniglichen, oder des Landes Diensten befunden, ins-gesamt, und keinen ausgenommen, welche nach obindigirtem Verboth seither Anno 1701. sich in Erb-Herzogthum Schlesien, in was vor einem Fürstenthum oder Standes Herrschafften es immer seyn möchte, süsshaftig gemacht, und ad Possessiones admittiret worden, zwar darbey zu lassen; Jedoch dieselbte das darzu erforderliche Incolat annoch vor Ausgang des letzten Decembris dieses fortlauffenden 1710ten Jahres, allerunterthånigst auszubitten, und sich dessen Erlangung halber, binnen oberwehnten præfigirten Termino gehöriger Orten zu legitimiren verbunden seyn, künfftighin aber mehrbesagte Leopoldinische Rånserliche Pragmatica, mit mehrer Punctualität in allen und jeden Fürstenthümern, sine ulla Exceptione, und zwar bey denen Oppell. Rattibor. Trop-pauischen Land-Rechten insonderheit (als bey welchen kein Ausländer vor Producirung des von Ihro Majestät ihm allergnädigst ertheilten Incolats, pro Possessore habili Bonorum Immobilium gehalten werden könnte) observiret und beobachtet; auch diese Dero gemessene Verordnung auf diejenigen Ausländer, welche in diesem Herzogthum Schlesien durch Heyrathen die Administration ihrer Weiber Güter (ohnge-

achtet denen Weibern derer Eigenthum und Proprietät verblieben) an sich gezogen, oder ferner ziehen dörrften, zugleich mit extendiret, und dahin exasperiret werden solle, daß derley Ausländer und inhabilitirte Männer, so wohl quoad præteritum von dato an, als auch hinführo inner Jahr und Tag von Zeit der erfolgten Verehligung anzuräiten; sich gebührend zum Lande fähig zu machen schuldig, oder im widrigen nach verstrichener solchen Jahres: Zeit, und nicht erworbenen Incolats, wann sie es gleich hernach thäten, von einem solchen Weib quocunque modo etwas zu erlangen, Jure & facto unfähig seyn sollen.

Wann dann die allerunterthänigste Pflicht erheischet, daß solches alles aufs genaueste beobachtet, und künfftighin keinem Ausländer, ohne erlangtes Indigenat der Besitz einigen Gutes verstatet werde; Als haben wir diese theils verneuerte, und zum Theil extendirte Pragmaticam zu jedermännigliches Wissenschaft hiermit kund machen wollen, auf daß ein jeder, welcher in diesem Erb: Herzogthum Schlesien nicht eingeböhren, und quocunque modo sich possessionirt zu machen, oder seines Weibs Güter zu administriren Vorhabens wäre, oder auch de præterito seither Anno 1701. wider ergangenes Verboth sich eingelassen hätte, allergnädigst verordneten lassen sich durch Erlangung des Incolats hierzu fähig zu machen wissen möge; Alle Aempter und Obrigkeiten aber hierauf fleißige Obsicht tragen, und bey schwerer Verantwortung keinem Fremden, ehe dann sich derselbe wegen erlangten Incolats gebührend legitimiret, einige Possession, noch Administration der Weiblichen Güter, weiterhin zulassen sollen. Breslau den 14. Augusti Anno 1710.

LVII.

Anno 1710. d. 1. Sept. Käyserl. Declara-
toria ad §. 4. der Appellations - Pragmaticæ, daß
quoad formalia Appellationis der Procurator generalis einer
Communität mit einer besondern Vollmacht in animam Con-
fratrum suorum zu schweren versehen sey, und nebst seinem
Rechts-Freunde zu dem Juram. Calumn. zuge-
lassen werden solle.

Joseph 11. 11.

Liebe Getreue, 11. Demnach wir Uns auf eure, occasi-
one der von dem Jacob Franz Nollt, Procuratore gene-
rali der Communität der Vicarien bey dem Bresl. Dohm-
Stifte S. Joannem, in puncto Vindicationis eines hinter
dem daselbigen Dohm gelegenen Hauses ad Appellationem
gediehenen Rechts-Sache unterm 13. Octobr. des längst ver-
littenen 1707. Jahres ratione formalium gethanen Anfrage,
ob in eum casum, wann eine Communität ihren Procurato-
rem generalem ad agendum bevollmächtiget, und selbter sich
des Beneficii Appellationis gebrauchen wolte, daß hierzu erfor-
derliche Juramentum Calumnie von allen und jeden die Commu-
nität constituirenden Principalibus, oder aber von ihm Pro-
curatore generali alleine abzulegen sey, dahin allergnädigst re-
solviret, daß gemeldter Procurator generalis allein, jedoch der-
gestalten, daß er zugleich mit einer besondern Vollmacht, in
welcher derselbe ad jurantum in animas confratrum suorum zu
schweren specialiter versehen seye, nebst seinem Rechts-Freun-
de zu gemeldetem Juramento calumnie zugelassen werden solle;
Als haben wir euch diese unsere in den Paragraphum quar-
tum Unserer in dem Herzogthum Schlessen publicirten Ap-
pellations-Pragmaticæ einlauffende allergerechteste Interpreta-
tion und Erklärung nicht allein zu eurer Nachricht und Wis-
sen

senschaft hiermit bedeuten, sondern auch anbey allergnädigst anbefohlen wollen, sich derselben so wohl in praesenti als auch in casibus futuris bey denen formalibus Processuum zu gebrauchen. Es geschiehet auch hiernach *ic.* Geben Wien den 1. Septembr. Anno 1710. *ic.*

An die Königl. Appellation zu Prag.
LVIII.

Anno 1711. d. 27. Julii Käyserl. Rescript wegen zweyer Wienerischen Wechsel- Negotianten in puncto debiti contra zwey Breslauische Handlungs-Consorten, und daß dergleichen debitoribus keine Asyla zu statten kommen können.

Eleonora Magdalena Theresia *ic. ic.*

Sehe Getreue *ic.* Welcher Gestalt bey uns die beyden allhiefige Wechsel-Consorten Gaun und Zanconi wider die beyde Breslauische Handlungs Consorten Gottfried Rudolph und Milich, sammt selbige wieder ihr gegebenes Wort besagtem Gaun und Zanconi wegen ihrer habenden Anfordrungen dennoch keine Sicherheit verschaffet, und gedachter Milich sich immittelst in einen zu dem Gestift S. Vincentii gehörigen Ort verstecket, der Rudolph aber gar von Breslau weg sich begeben hätte, sich allerunterthänigst beschweret, und Uns um allergnädigste Verordnung, womit ihre Debitores zu gehöriger Bezahlung oder wenigst Verschaffung aller Securität angehalten, und bey dessen nicht Prästirung mit Arrest belegt werden möchten, allergehorsamst gebethen, das zeiget E. Liebden und Euch der Inschluß mehrern Inhalts. Wann wir Uns nun gnädigst erinnern, daß obervorwehnten Rudolph und Milich ein halbjähriges Moratorium zu Befriedigung ihrer Creditorum ertheilet worden; aus obrecensirtem Anbringen aber erhellet, daß selbte ihre treuherzige

Glau-

Gläubigere recht fraudulenter anzusehen gesinnet, Wir hingegen solche dolose machinationes keines weges zu gestatten gemeinet seyn: Als befehlen Wir eurer Liebden und Euch hiermit gnädigst, daß Dieselbte und Ihr, vermittelst des Breslauischen Magistrats die Vorsehrung, damit mehr bedeutetem Gaun und Zanconi wegen ihres habenden crediti von obberührtem Rudolph und Milch die Sicherheit hergestellt werden möge, thun, da nach Verfließung des moratorii sie auch auf Geistlichem Grund und Boden laicireten, selbige jedoch mit Vorbewußt und Vernehmung des alldortigen Bischoflichen Consistorii (weilen dergleichen Debitoribus keine Asyla zu statten kommen können) wo sie nur anzutreffen seyn, zu Stande bringen, mithin mentionirten beyden Creditoribus zu dem ihrigen verheissen lassen sollen. Hieran beschicht ic. Und wir verbleiben 3c. Wien den 27. Julii Anno 1711.

An das Königl. Ober: Ambt in Schlessien.

LIX.

Anno 1711. d. 25. August. Kaiserl. Extension ad §. 17. der neuen Appellations - Ordnung, daß die Clausul vom armen Bürger:Manne auch auf den notorischen armen Adel zu extendiren sey?

Weyland der in Gott verschiedenen Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät JOSEPHI hinterlassener Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, von Gottes Gnaden, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, und Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Wälschen Landen, Bischoff zu Wormbs und Breslau, Probst und Herr zu Ellwangen, Pfalz: Graf bey Rhein, in Böhern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Postulirter Coadjutor des hohen Erz: Stiffts Mains, Graf zu Welden, Spanheimb, der Marck und
Ra

Ravensberg, Herr zu Ravensstein, Freudenthal und Eulenberg: Wie auch Canzler und Rätbe bey dem Königlichem Ober- Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien, &c. &c. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch Dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst Gnade auch alles Gutes: Und ist denen selben hierdurch nothdürfftig nicht zu verhalten: Was massen Ihro Käyserl. und Königl. Majestät Eleonora Magdalena Theresia, des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Caroli des Dritten, Königs in Hispanien, Hungarn und Böheimb deren Erb- Königreichen, Fürstenthümern und Landen dermahlige Regentin, Unser allergnädigste Frau, Uns vermittelt eines unterm dato Wien, den 27. Julii und präsentato 12. Augult. dieses fortschreitenden Jahres an Uns eingelangten allergnädigsten Rescripts allermildest zu vernehmen gegeben, sambt Dieselbte sich auf allerunterthänigstes Anhalten der treu- gehorsamsten Stände des Erb- Fürstenthums Plegniß allergnädigst gefallen lassen, dasjenige, in der Anno 1704. bereits emanirten Appellations-Ordnung Svo. 17mo. zur Consolation des Armuths enthaltene Beneficium, Innhalts dessen, wann ein armer Bürgers- Mann in denen Königlichten Städten von seinem vorgesezten Stadt- Magistrat durch einen Sentenz, Bescheid, oder andere beschwerende Auflage graviret zu seyn sich erachtete, und die Summa oder der Werth der Sache, um welches zu thun ist, nicht über zwey hundert Gulden Rheinisch betrüge, er seinen Zug desentwegen intra Decendium, zu dem über selbige Stadt die Jurisdiction habenden Ambte oder Regierung nehmen, und seine Gravamina daselbst anbringen, selbiges aber die Sache binnen vierzechen Tagen unter denen Partheyen entweder bezulegen bemühet seyn, oder in Entstehung dessen die Acta

nebst

nebst einem gutachtlichen Bericht zuhanden der Königl. Böheimbischen Hof-Canzley, oder auch Appellations-Cammer einsenden, und Bescheids gewärtig seyn solle: Auch auf den notorischen armen Adel, wann jemand von Selbigen etwas in dergleichen kleinen Summa vor dem Magistrat zu negotiiren hätte, allergnädigst zu extendiren, und uns anbey, daß wir sothane ^{Extension} gewöhnlicher massen im Lande publiciren, und darüber feste Hand halten sollen, allergnädig anbefohlen haben.

Wann nun diesem Allergnädigsten Kayserslichen Befehl nachzuleben, die allerunterthänigste Pflicht-Schuldigkeit erfordert; Als haben wir solches hiermit Ihnen ob Hoch- und Wohlermeldten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten nicht allein kund machen, sondern auch, daß sie sothane allergnädigste Kaysersl. Extension Ihres Orts anderweit zu Männigliches Wissenschaft unverlängt bringen, und darüber der allergnädigsten Kayserslichen Ausmessung nach feste Hand halten sollen, von Königl. Ober-Ampts wegen verordnen wollen. Breslau, den 25. Augusti Anno 1711.

LX.

Anno 1711. d. 28. Novembr. Kaysersl. Sanction wegen der Moratorien-Sucher in puncto sistirender Execution.

Weyland der in GOTT Höchsteeligst: verschieden Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät JOSEPH I. glorwürdigster Gedächtniß, hinterlassener Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig 2c. 2c. Wie auch Cansler und Rätbe bey dem Königl. Ober-Ampt im Herzogthum Ober und Nieder-Schlesien. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten
U a a und

und Eränden dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Dringlichkeiten u. Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade, auch alles Gutes: Und geben Denenselben hierdurch gebührendes zu vernehmen, was massen Ihro Käyser- und Königl. Majestät die dermalig; allergnädigste Landes REGENTIN auf die, bey Deroselbten verschiedentlich vorgekommene Klagen: Daß die Schuldner, welche um Moratoria einkämen, sobald selbte hierauf die Sistirung der Execution erlangeten, diese sodann an ihre Creditores zu Instruirung sothanen Moratorii ergehende Decreta und Expeditiones unerhoben erliegen ließen, mithin dardurch respectu der schon sistirten Execution, erdeutes Moratorium vor der Landes- Fürstlichen Resolution in effectu schon genüßten; Vermöge dero an Uns unterm dato Wien den 8ten und präsentato 18ten dieses abeilenden Monats Novembris emanirten allergnädigsten Käyserlichen Rescripti in vim Sanctionis Pragmatica zu jedermännigliches Wissen zu publiciren allergnädigst anbefohlen haben, daß, wann hinführo die Moratorien: Sucher, die an ihre Creditores um deren Vernehmung und sonstigen ergehende Decreta nicht gleich erheben, und darauf inner vier Wochen solche ihren Creditoribus würcklich exequiret zu haben, bey ihrer Instanz nicht dociren würden, alsdann die Sistirung der Execution ipso facto wider selbte eröffnet seyn solle. Allermassen dann allerhöchst besagt Ihro Käyserliche Majestät dieses auch in gleichen dahin verstanden haben wollen, wann gedachte Schuldner die in derley Moratorii- Befürden von der Königl. Böheimbischen Hof- Canzellen daselbst ergehende und schon resolvirte Rescripta binnen vierzehn Tagen nicht auflösen und zur gehörigen Stelle befördern würden. Wann dann nun diese heilsame Sanction zur Sicherheit der Creditorum und Conservir- auch Beförderung des hierunterleidenden Credits angesehen, mithin derselben aller Orten denen obliegenden all- runterschänigsten Pflichten gemäß nachzule-

zuleben ist; Als haben Wir solches Ihnen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Beampten, sonderlich denen Königlichen Aemtern und gesammten Landes-Obrikeiten, durch gegenwärtige Patentes hiemit kund machen, und anben dieselbe ernennen, ermahnen, auch von Königlichen Ober-Ambts wegen verordnen wollen, auf daß sie obbemeldte Pragmaticam Sanctionem Ihres Orts nicht allein fernerweit zu männiglicher Wissenschaft ohnverzüglich bringen; Sondern auch dieser auf begebenden Fall aller Orten in denen Gerichts-Stellen, der allergnädigsten Kayserslichen Ausmessung conform, Pflicht schuldigst nachleben, und darüber feste Hand halten sollen. Geschehen Breslau den 28. Novembris Anno 1711.

LXI.

Anno 1712. d. 16. Junii Königl. Ober-Ambtl. Currenda wegen verbothener Sollicitatur und Correspondenz derer Kaysersl. Bedienten und Cansley-Verwandten.

Der Römisch Kaysersl. auch in Germanien/ Hispanien, Hungarn und Böhmeim Königlichen Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig 2c. 2c. 2c. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes 2c. Und mögen denenselben nicht verhalten, was massen Allerhöchst-gedacht Ihro Kaysers- und Königliche Majestät an Dero Königl. Ober-Ambt unterm 3. Maji nechsthin vermittelst rescribiret und anbefohlen, daß nachdeme durch verschiedene hiebevot emanirte Kaysersl. Allergnädigste Resolutiones denen Kaysersl. Bedienten und Cansley-Verwandten die Sollicitationes und Correspondenzen mit denen Partheyen ernstlich, und bey Verlust des Dienstes verbothen, und zugleich angeordnet worden, daß so wohl bey

dero Königl. Böheimbischen Hof- Canzley, als auch andern Gerichts- Stellen Dero Erb- Königreich Böheimb und dessen incorporirten Länder die einreichende Schrifften und Supplicata nebst dem Principalen auch jederzeit von einem geschwor- nen Advocaten, Agenten oder Procuratore unterschrieben, ohne dergleichen Unterschrift aber nicht angenommen, und noch vielweniger einige Sag- Schrifften, es seye in Revisions- Appellations- und Restitutions- Sachen, oder per modum simplicis Querele, Gravaminis- Recursus und dergleichen, immediate an mehr Allerhöchst- gedacht Ihro Majestät dirigiret werden sollen, diesem aber, wie Selbte mißfällig wahrgenommen, nicht durchgehends nachgelebet, sondern die vorherige Unord- nung bey sothanen einbringenden Sag- Schrifften und Sup- plicatis eingeführet würde, dahingegen Ihro Majestät solche auf alle Weise abgestellt, und die dißfällige Sanctiones und Ausmessungen mit erfordertem Eyser und Ernst beobachtet gnädigst wissen, zu dem Ende auch, und damit die Anbrin- gen derer unbemittelten und armen Parthenen, sonderlich memorialia pro deponendo homagio oder pro impetrando dis- pensatione selbtes im Lande abzulegen, und dergleichen ohne einigen Entgelt aufgesetzt und unterschrieben werden, die vier jüngste Agenten bey Dero Königl. Böheimbischen Hof- Canzley benandlich der Norbert Franz Hämerle, Johann Jacob Habelt, George Thomas Schicker, und Johann Peter Cornidius bestellet wären, dannenhero solches alles schleimig im Lande publiciret, und damit bey allerseits Königl. Aemtern und Instantien eingleichmäßiges beobach- tet werde, das gehörige vorgefehret, und feste Hand darü- ber gehalten werden solle. Gleichwie nun diesem Käyserl. Allergnädigsten Befehl allergehorsamste Folge unumgäng- lich zu leisten ist; Also wird nicht nur solcher ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch der- selben nachgesetzten Obrigkeitten, Beambten, und Jeder- männig

männiglichen pro directione hierdurch kund gemacht, sondern auch beynedenst die Landes Aempter und Instanzen erinnert, auf alle Weise darob zu seyn, damit bey denenselben obangeregter Kaysrl. allergnädigsten Ausmessung gebührend nachgelebet, und die Officianten von verbotenen Sollicitationibus und Correspondenzen mit denen Partheyen ernstlich abgehalten werden. Dieses Patent aber ist aller Orten, wo er vorgezeigt wird, gewöhnlicher massen zu unterschreiben. Breslau den 16. Junii Anno 1712. 11.

LXII.

Anno 1712. d. 22. August. Königl. Ober-
Aemtl. Patent betreffende die Extension
des Juris Incolatus.

Der Röm. Kaysrl. auch in Germanien / Hispanien, Hungarn und Böhmeis Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, 11. 11. Wie auch Cansler und Räte bey Dero Königl. Ober Aemte im Herzogthum Ober und Nieder Schlessen. Entbieten denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch deroelben nachgesetzten Obrigkeiten, Beamten, und Jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste Freundschaft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und wird denenselben guter massen erinnerlich seyn, was für eine Pragmatica wegen des denen Ausländern, so entweder sich in dem Herzogthum Schlessen possessionirt gemacht, oder sich possessioniret zu machen willens seynd, unter dem 14. Augusti Anno 1710, auf Kaysrl. allergnädigsten Befehl per Patentes im ganzen Lande publiciret worden. Alldieweil nun Allerhöchst gedacht Ihro Kaysrl. und Königl. Majestät vermöge eines sub dato Wien. den 11. currentis anhero gelassenen allermildesten Rescripts, sothane

Aaa 3

Prag-

Pragmaticam auf die im Land gebohrne Indigenas Bürgerlichen Standes dergestalt zu extendiren befunden, daß, unerachtet diese den Gradum Nobilitatis oder den Ritter-Stand erhalten, selbte dennoch ehender nicht zu Erkauffung einiger Landes-Güter in besagtem Herzogthum Schlesien zugelassen werden sollen, ehe und bevor sie nicht durch das erhaltene Indigenat sich specialiter legitimiret, wie dann mehr allerhöchstermännliche Ihro Majestät auch gewöllet seynd, daß solches nicht allein quoad futurum hier observiret, sondern auch ratione præteriti von denjenigen Landes-Inwohnern Bürgerlichen Standes, welche seither Anno 1701. den Adel- oder Ritter-Stand, nicht aber auch zugleich das Incolat erhalten, wann sie anders ad possessionem Immobilium derer Rittersitz und Land-Güter fähig seyn, und bleiben wollen, das Jus Indigenatus specialiter gesucht werden solle, mit beygefügtem allergnädigsten Befehl, die solchergestalt extendirte Pragmaticam nicht allein gewöhnlicher massen durchs ganze Land zu publiciren, und darauf ein wachsamcs Auge zu haben, sondern auch denen Landes-Aemtern und Regierungen ernstlich gemessen mitzugeben, daß sie in derley Neopossessionatos, sie mögen hernach seyn Extranei, oder Innländer, so ab Anno 1701 an, bis 1710, kebst der erlangten Standes-Erhöhung nicht auch ermeldtes Jus Incolatus erhalten, genau inquiren, dieselbe consigniren, und die diffällige Specification anhero zum Königlichem Ober-Ambt einsenden sollen. Gleichwie nun, daß diese Käyserl. allergnädigste Ausmessung gebührend beobachtet, und in Effect gesetzt werde, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Also wird solche ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und Jedermännlichen zu dem Ende durch gegenwärtiges Patent fund gemacht, damit alle diejenigen so wohl Aus als Innländer, so von obbedeuteten 1701. Jahr nach erlangtem Adel

Adel oder Ritter: Stand ohne zugleich bey dem Käserl. Hof absonderlich ausgewürcktem Indigenat, sich hier im Lande durch Erkauff oder Übernehmung eines Adelsichen Gutes oder Ritter: Siges possessionirt gemacht, oder solches annoch zu thun vorhabens seynd, sich durch schleunige Auswürckung sothanen Iacolats oder Indigenats zur Possession erforderlich zu habilitiren, und vor dem in nachbleibenden Fall zu gewarten habenden Nachtheil zu hüten wissen mögen: Wobeynebenst auch allerseits Landes: Aemter und Obrigkeiten absonderlich erinnert werden, um über dieser Sanctione Pragmatica feste Hand zu halten, in die Possessores Immoibilium oder vielmehr derselben habilität zum Land, in denen respective Fürstenthümern und Herrschafften gehörig zu inquiren, die bereits possessionirte, und obberührter massen ad Possessionem ohnfähig befindende Personen dem Königl. Ober: Ambt nachmahafft zu machen, und selbte, daß sie sich durch Erwerbung des Indigenats zu sothanen Besiz fähig machen sollen, von Ampts wegen zu erinnern, künfftighin aber keinen Ausländer oder auch Inländischen aus dem Bürger: Stand in den Grad des Adels oder Ritter: Standes erhobenen, ohne der vermöge dieser Käyserlichen allernädigsten Ausmessung beschehenen Legitimation zur Possession derley Güter zu admittiren, und im widrigen sich selbst keine Verantwortung aufzubürden. Geben Breslau, den 22. Augusti Anno 1712.

LXIII.

Anno 1712. d. 15. Sept. Käyserl. Pragmatica, wie es mit der Subhastation und Licitation der liegenden Gründe gehalten werden soll.

Der Röm. Käyserl. auch in Germanien/ Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, zc. zc. Wie auch
Cantz

Sangler und Rätthe bey Dero Königl. Ober-Ämte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, 2c. 2c. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch deren nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnad und alles Gutes: Und geben Denenelben hierdurch gebührend zu vernehmen, welcher gestalten Allerhöchst- gedacht Ihro Käyserl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr mittelst dero de dato Wien den 14ten Monats Aprilis und præsentato 14ten Septembris dieses fortschreitenden Jahres Uns allermildest bedeutet haben, Wie daß dieselbte aus etwelchen von verschiedenen Landes-Hauptmannschaften in diesem Dero Erb- Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien an dieselbte gediehenen rechtlichen Begebenheiten Allergnädigst wahrnehmende, was massen in denenjenigen Fällen, allwo es mit einem Land-Gut, entweder wegen der darauffhaffenden, und ex Concurſu Creditorum eine Cridam veranlassenden Schulden, oder aber, da es ein Wäysen-Gut betroffen, zu einer öffentlichen Teilbietung gelanget, sich nicht wenige Zweifel und Irrungen hervorgethan, wie von Bericht aus, allförderist mit denen so wohl in foro reſiſt, als auch denen nächst anliegenden dreyen Fürstenthümern und respective Regierungen zu publicir- und affigiren habenden Subhastationen/ so dann denen darauf folgenden Licitacionibus, und endlichen der Adjudication gleichförmig und verläßlich verfahren werden solte, in Allergnädigster Betrachtung, daß dardurch das Credit-Wesen und respective Bonum Pupillorum verschieden beeinträchtigt, und die Parthen in langwierig kostbare Processe gesprengt worden, allergnädigst resolviret/ dasjenige, was in etwelchen Casibus particularibus hierinsfalls bereits decidiret, in dem ganzen Lande in vim Sanctionis Pragmaticæ zu Jedermanns künftigem Verhalt und Wissenschaft publiciren zu lassen:

Daß nemlich: Wann sich einer von Anfangs gedach-

ten

ten zweyen Fällen, wo ein entweder verschuldetes oder Pupillar-Gut zur öffentlichen Feilbietung gelangt, ereignet:

Primo. Diejenige Landes-Hauptmannschaft oder Regierung, unter dessen Bothmäßigkeit das sub hasta zum Verkauf kommende Gut oder Herrschaft gelegen, denen nächst anliegenden dreyen Fürstenthümern, oder Regierungen, sothane Auktions-Feilbietung andeuten, und selbst um publicir- und affigirung dessen, mit Benennung eines gewissen, und der Entlegenheit halber zulänglichen Tages, in welchem sich die dreu Monathliche, ad licitandum zugelassene Frist anfangen, und so dann auch endigen solle / requiriren, selbst auch zugleich eben den ersten und respective letzten Tag bey ihrem Verichts-Standt dem Herkommen nach Männiglich kund machen; so dann.

Secundo. An dem, denen gewöhnlichen Patentibus inserirten Tag und Stunde, die Licitantes, oder derselben Mandatarios, welche sich bey demjenigen Ambt, worunter das feilgebothene Gut gelegen, mit Vollmachten und sonst genugsam instruirter zu solchem Ende geziemend anzugeben und zu legitimiren haben werden, anhören, die Licitacion veranlassen, und so fort dem plus & prius offerenti ac melius solventi das supahastirte Gut adjudiciren: Im Fall aber

Tertio. Zwey oder mehr Licitantes der Licitacion inhariren, und keiner abweichen wolte, das Königliche Ambt oder Regierung, bey welcher licitando verfahren wird, nach Befehlflussung dreu oder vier Tagen, sodenenselben zur Bedenckzeit gelassen werden, eine besondere Diaram auf den vierdren oder fünfften Tag, mit Benennung Tages und Stunde zur endlichen Licitation anbereäumen, bey solchem Confessu ein Wachs-Licht anzünden, dem Herkommen nach, so lang als selbiges Licht brennet, der Licitacion statt geben, und so fort zur Adjudication, wie erwehnet, demjenigen, welcher da in dem Meistbieten den Anfang gemacht, und bessere Zahlungs-Bedinge angebothen, oder respective der Letztere in mehr An-

bieten geworden, ohne daß sich Jemand noch ein mehrers zu geben angeboten hätte, schreiben: Wie dann solches

Quarto. Auch in demjenigen Fall, wo Ihrer zwey oder mehr Collicitantes bey der letzten Diet weder etwas mehrers anbieten, weder von dem Anboth absteigen, also gehalten, und das subhastirte Gut demjenigen, so wie kurz hievor berührt, der erstere im Anboth plus offerens & melius solvens gewesen, zugesprochen, er auch solches, wegen nicht in tempore gethater Ablassung, damit hierdurch der Crida und respective Rei Pupillari kein Nachtheil erwachse, in demjenigen Preis anzunehmen schuldig seyn solle; Uns Anbey Allergnädigst anbefehlende, sothane Allergnädigste Kays. u. Kön. Resolution nicht allein dem Herkommen nach, in dem ganzen Lande zur Männiglichen Wissenschaft gehörig zu publiciren, sondern auch, womit hinfünftig aller Orten bey denen Gerichts- Stellen hiernach verfahren werden möge, die Königl. Ober- Amts Vorsehrung zu thun, und hierüber feste Hand zu halten.

Wann nun diese Allergnädigste Kays. u. Kön. Resolution nicht allein ein allgemeine Richtschnur, wie sich hinführo bey dem Subhastations- und Licitations- Process zu verhalten, sondern auch zu Conservirung des Credits und Boni Pupillaris, auch Beförderung der heilsamen Justiz, angezelet, und mithin durchgehends allerunterthänigst zu befolgen ist:

Als haben Wir solche Ihnen ob Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen hiermit von Königl. Ober- Amts wegen kund machen, und dieselbe anbey erinnern auch ermahnen wollen, um sothane Allergnädigste Kays. u. Kön. Resolution Ihres Orts nicht allein durch weitere Publication zu Männigliches Wissen alsofort zu bringen, sondern auch, womit derselben in denen vorfallenden Casibus hinfünftig bey denen Gerichts- Stellen aller Orten nachgeleitet werde, die erforderliche Vorsehrung zu thun, und darüber feste Hand zu halten. Geben Breslau den

15. Septembris Anno 1712.

E N D E.

Alpha.

Alphabet-Register derer hierinnen befindlichen Sachen.

A.	No.	Pag
B zug gilt nicht in denen Räkserl. Oestere- reichischen Erb-Ländern.	26 v. 31. 272	289
Adel, so arm, hat auch das Privilegium der armen Bürger in Appellationen zu ge- nüssen.	59.	367
Advocaten-Ordnung.	38.	311
Advocaten sollen in ihren Schreiffen alle Weitläufigkeit meiden.	35.	306
Agenten und deren Correspondenz und Sol- licitatur.	61.	371
Aggratiandi Jus kommt allein dem Summo Principi zu.	25. v. 32. 271,	291
L. Anastasiana, ob es in Schlesien zu obser- viren?	8.	119
Juramentum in Animam alterius.	57. den 20.	365
Appellations Patent.	14.	172
Ordnung.	38.	311
Appellation der armen Bürger gehet auch den armen Adel an.	59.	376
Appellation hat auch contra Fiscum statt.	13.	171
Asylum kommt den Banquerotirern nicht zu statten.	58.	366

B.

B efragung in Criminalibus soll allein von Prag eingeholet werden.	28.	276
Betrel-Ordnung.	33.	293
Breslauisches Maas, Elle und Gewicht, te wird im ganzen Schlesien introdu- cirt.	41.	330

Alphabet. Register derer Hlerinnen

C.	No.	Pag.
C autio in casum succumbentia muß auch in remediis extraordinariis prestiret werden.		
Cautiones, so anderwärts verschrieben, wie sie anzunehmen?	44.	337
Cessiones Juxta L. Anastasianam.	55.	361
Classirung der Interessen und Hypothequen in Concurfibus.	8.	119
Compactata zwischen Schlessien und Pohlen.	54.	358
In Concurfibus wie die Interessen zu rechnen, und die Hypothequen zu classiren.	17.	206
In Concurfibus wie es mit der Subhastation der liegenden Gründe gehalten werden sol.	54.	358
Conjugium Successio nach dem Kirchen-Rechte.	63.	375
Confense sind auf die Fundos nicht zu viel zu geben.	1. v. 2.	1, 24
Correspondenz und Sollicitatur der Agenten und Consule-Verwandten.	50.	351
Belehrung in Criminalibus soll allein von Prag eingeholet werden.	61.	371
Criminal-Unkosten, wer sie tragen soll?	28.	276
	47.	341
D.		
D etractus, vide supra: Abzug.		
Ducale jus, was in den alten Briefen bedeutet?		
Duell-Patent.	24.	268
	19.	224
E.		
E lle (Breslauische) wird in ganz Schlessien introduciret.		
Wie es mit Versiegelung der Erbschaften gehalten werden solle.	41.	330
	46. v. 49.	340, 347
		Ende

bedinglichen Sachen.

	No.	Pag.
F erien = Ferien kommen in Schlessen zu Nutzen.	48.	346
Exceptiones dilatoriz sollen alle zusammen opponiret, und zugleich ad Merita causæ respondiret werden.	43.	335
Execution in moratoriis, wie sie zu sistiren.	60.	369

F.

F erie messales kommen in Schlessen zu Nutzen.	48.	346
Fidei-Commissa, wie sie zu sistiren.	45.	339
Fiscus muß in processualibus sich des Juris privilegiorum gebrauchen.	13.	172
Appellation hat auch contra Fiscum statt.	13.	171
Fundi sind nicht eigenmächtiger Weise zu apprehendiren	46. v. 49.	340. 347
Hypotheken sind auf die Fundos nicht zu viel zu geben.	50.	351
Ober-und Fürsten- Recht.	3.	34
Dessen Declaratoria im Land = Frieden.	4.	58

G.

G esinde = Lohn.	12.	168
Gesinde-Ordnungen.	6. v. 9.	110, 123
dergleichen.	11, v. 15.	160, 178
dergleichen.	16, v. 18.	202, 219
Breslauisches Gewichte wird in ganz Schlessen introducirt.	41.	330

H.

H ypotheca expresse & tacite, wie sie in Concurribus zu clasiren.	54.	358
Hypotheca sind auf die Fundos nicht zu viel zu geben.	50.	351
Wann der Debitor in mora constituendi Hypothecam ist, wie sich zu verhalten.	52.	355

Alphabet-Register derer hierinnen

	J.	No.	Pag.
Z agd = Patent.		34.	301
<i>Incolatus</i> Jus soll jeder haben, der einen Fundum besitzen will.		56. v. 62.	362/ 373
Interessen in Concurſibus, wie viel zu paſſiren?		54.	358
<i>Juramentum</i> in animam alterius.		57.	365
<i>Juramentum</i> Calumniæ des Rechts-Freundes.		57.	365
<i>Juramentum</i> Calumniæ muß auch in remediis extraordinariis præſtirt werden.		44.	337
K.			
K irchen-Recht Biſchoffs Wenceslā.		1.	1
Biſchoff Caſpars.		2.	24
L.			
L and = Frieden Ferdinandi I.		4.	58
<i>Licitation</i> auf die ſubhastirten Güter.		63.	375
M.			
M alefiz-Spees, wer ſie tragen ſoll?		47.	341
Mäpſler = Lohn, wie hoch?		40.	328
Breſlauiſches Maasß wird in ganz Schleſien introducirt.		41.	330
<i>Meſſales Ferie</i> kommen in Schleſien zu Nutzen.		48.	346
Moratorien - Sucher, wie ſie es machen ſollen.		39.	327
Execution in <i>Moratoriis</i> wie ſie zu liſtiren.		60.	369
N.			
N. N. Subſcriptiones paſſiren nicht.		53.	356
O.			
O ber- und Fürſten = Recht.		34.	34
Deſſen Declaratoria im Land = Frieden.		4.	58
<i>Obligaciones</i> ſind nicht in Pohlen und anderwärts hin zu transferiren.		7.	117
			Pap.

befindlichen Sachen.

P.	No.	Pag.
P appier, (Stempel-) wenn es introducirt worden, ist wieder abgeschafft worden d. 17. Julii 1693.	21.	235
P olicy - Ordnung.	5.	80
P ohlisch und Schlesiſche Compacta.	17.	206
P ossessio Fundi ist nicht eigennüchtiger Weise zu apprehendiren.	46. v. 49. 340, 347	
U nmassung neuer <i>Prædicatorum</i> .	20.	231
P rocessualia in denen Appellations - Ordnun- gen,	14.	172
In Land-Frieden.	4.	58
In Fiscalischen Sachen.	13.	171
P roxenetica merces, wie hoch?	40.	328

R.

R epresentationis Jus, wie weit es in Schlesien gilt.	27. v. 37. 274, 309	
R evisions - Ordnung.	29.	178

S.

S chäden = und Unkosten - Condemnation ist keiner Revision, Recurs oder Provo- cation unterworfen.	51.	352
S chlesiſche Compactata mit Pohlen.	17.	206
W ie es mit Verſiegelung der Erbschafften gehalten werden soll.	46. v. 49. 340, 347	
S oldaten = Stand, ob er die Unterthanen frey machen?	42.	333
S olennia Testamenta.	36.	307
S tempel - Pappier, wenn es introducirt worden.	21.	235
Ist wieder abgeschafft worden d. 17. Jul. 1693.		

Sub-

Alphabet-Register derer hierinnen befindl. Sachen.

<i>Subhastation und Licitation der liegenden Gründe, wie sie geschehen soll.</i>	No.	Pag.
<i>Subscriptiones N. N. passiren nicht.</i>	63.	375
<i>Subscriptio Testium in Testament. Solennibus.</i>	53.	356
<i>Successio Conjugum nach dem Kirchen-Rechte.</i>	36.	307
<i>Cautio in casum Succumbentiae muß auch in remediis extraordinariis prästiret werden.</i>	1. 8. 2. 44.	1, 14 337
T.		
T <i>estamenta Solennia mit Zeugen, wie sie einzurichten.</i>	36.	307
<i>Testium Subscriptio in Testamentis Solennibus.</i>	36.	307
<i>Anmassung neuer Titul und Prædicadorum.</i>	20.	231
U. V.		
U <i>rsiegelung der Erbschaften, wie es damit gehalten werden soll.</i>	46. v. 49.	340, 347
<i>Unkosten. Condemnation ist keiner Revision, Recurs oder Provocation unterworfen.</i>	51	353
<i>Unkosten in Malefiz-Sachen, wer sie tragen soll.</i>	47.	341
<i>Unterthanen, wenn sie entwichen, sollen nicht vertuscht werden.</i>	10. v. 30.	144, 288
<i>Unterthanen, wenn sie Soldaten werden, ob sie dadurch von der Unterthänigkeit befreyet werden.</i>	42.	333
W.		
W <i>eiläuffigkeit sollen die Advocaten in ihren Schrifften meiden.</i>	35.	306
Z.		
Z <i>eygen-Unterschrift in Testamentis Solennibus, wie sie einzurichten.</i>	36.	306

CONTINUATION

Derer

Kaiser-und Königlich
PRIVILEGIEN,
STATUTEN

und

SANCTIONUM
PRAGMATICARUM

Des Landes Schlesien,

Mit allergnädigster Kaiser-und Königl. Bewilligung,
dem gemeinen Wesen zum besten zusammen getragen.



Breslau,
Verlegt Christian Brachvogel/ 1739.

Nach Standes-Gebühr Hochzueh-
render Leser.



Ich lege hier die Continuation
derer mit Ebro Kaiser- und
Königlichen Majestät Unsers
Allergnädigsten Herrn Al-
lergnädigsten Bewilligung vo-
rigen 1713ten Jahres von mir
zum Druck beförderten Privilegien, Statu-
ten und Sanctionum Pragmaticarum, das
Erb-Herzogthum Schlesien betreffende, vor
Augen. Wie nun sothaner Werkes Nutzen
die angezogene Allergnädigste Kaiserliche
Bewilligung, als auch der Gebrauch dessen
vor

vor und an sich selbst zeigt, so brauchet es
hier keiner weitläufftigen Vorrede, sondern
ich kan nur noch so viel darzu versichern, daß
allhier nichts, was schon in dem ersten Theil
bereits heraus kommen, zu finden, sondern
alles andere, theils ältere, theils neuere Sa-
chen anzutreffen, und solches als eine rechte
Continuation des vorherigen Bandes zu
gebrauchen seyn wird. Indessen lebe und
gebrauche sich derselbe dessen wohl, und so
etwas vorhanden, daß zu Continuation
dieses Werkes und dem Publico dienlich
wäre, so werde ich vor dessen Communica-
tion höchst verbunden seyn, und mich alle-
mahl erfinden lassen als einen danckbaren
und dienstfertigen

Verleger.

Continuïrendes Inhalt = Register, derer
hierinnen befindlichen Sachen, nach der Jahr-
zahl eingerichtet.

LXIV.

⦿ Rendinge-Ordnung/ Gebot und Verbot/ sowohl in denen
Fürstl. Oelsnischen/ als auch andern Herrschafts-Gütern
gebräuchlich. 379

LXV.

Anno 1272. Privilegium Henrici IV. Ducis Silesiæ, wegen des
Meilen-Rechts rings um Breslau. 409

LXVI.

1505. Herzog Sigismundi Privilegium über des Glogau-
schen Fürstenthums und Gubrauischen Weichbildes
Mann-Gericht. 66

LXVII.

1511. König Wladislai Privilegium der beyden Fürsten-
thümer Schweidniz und Jauer. 420

LXVIII.

1526. König Ludwigs erneuert Privilegium der beyden
Fürstenthümer Schweidniz und Jauer. 424

LXIX.

1544. den 24. Januar. Kaysers Ferdinandi I. Haupt-Privi-
legium des Glogauischen Fürstenthums und Gubraui-
schen Weichbildes. 429

LXX.

1588. den 3. Septembr. Kaysers Verbot/ daß niemand/ oh-
ne gebührlichen Consens, über den vierdten Grad in
Blutsfreundschaft heyrathen solle. 439

⦿

LXXI.

Inhalt-Register.

LXXI.

Anno 1600. den 20. Decembr. Kaysers Rudolphi II. Confirmation der Vergleichung wegen der Belehnung und in Erbschafts-Fällen sowohl in Verfallung einer Frauen von Ritters- Art Verlassenschaft bey denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

442

LXXII.

1601. den 20. Martii. Dergleichen Confirmation der Vergleichung wegen Besetzung des Zwölffer-Rechts, auch der Supplication und Revision halber in dem Fürstenthum Schweidnitz und Jauer.

447

LXXIII.

1623. den 23. Junii. Declaratoria Erzh. Herzogs Caroli über den dritten Articul des Bischoff Wenceslaischen Kirchen-Rechts.

455

LXXIV.

1641. den 15. Februar. Kaysersliche Pragmatica, daß bey allen Gerichten in Schlessen die ansässigen Actores ihre Mandatarios bestellen mögen.

457

LXXV.

1660. den 16. Aug. Kaysersl. Privilegium der Stadt Breslau in puncto appellationis quoad certam summam, item ratione deponendæ decimæ litis, worauf in der Appellations-Pragmatica Anno 1704. §. 12. provociret wird.

459

LXXVI.

1662. den 25. Januar. Kaysersl. Decisum in puncto Successionis collateralium.

464.

LXXVII.

derer hierinnen befindlichen Sachen.

LXXVII.

Anno 1665. den 25. Febr. Königl. Oberamtl. Patent des Juris
præsentandi. 465

LXXVIII.

1667. den 24. Martii. Kaysrl. Rescript, daß das Interesse
super alterum tantum auch statt finde. 467

LXXIX.

1669. den 4. Maji. Dergleichen/ wegen verbotener Vereh-
ligung in tertio Gradu. 468

LXXX.

1673. den 11. Octobr. Königl. Oberamtl. Präjudicatum,
daß kein Nachbar dem andern zum Präjudiz in suo
fundo einen neuen Kretschem/ ohne Special-Privile-
gium, aufzubauen könne. 469

LXXXI.

1675. den 9. Januar. Kaysrl. Rescript, daß pendente ap-
pellatione alles in statu quo zu lassen/ und attentatum
in statum pristinum zu setzen sey. 471

LXXXII.

1675. den 20. Febr. Kaysrl. Declaration über Dero Ap-
pellations-Patent/ die Inappellabilität des Königl.
Ober- und Fürsten-Rechts betreffende. 472

LXXXIII.

1677. den 17. Martii. Kaysrl. Rescript, die Wahl eines
Standes-mäßigen Prälaten betreffende. 474

LXXXIV.

1677. den 30. Julii. Kaysrl. Kriegs-Disciplin-Patent. 476

LXXXV.

Inhalt = Register.

LXXXV.

Anno 1678. den 19. Jan. Dergleichen/ wegen Annnehmung der
Catholischen Handwerker in die Zünften/ nebst einer
Beilage an den Breslauischen Magistrat in hac Ma-
teria.

487

LXXXVI.

1679. den 3. Maji. Dergleichen/ daß der Judex ad quem su-
per desertione appellationis zu erkennen allein Macht
habe/ Item von denen Ordinarii Appellations-Nach-
fristen.

490

LXXXVII.

1685. den 1. Decembr. Dergleichen/ daß wer 30. Jahr ab-
wesend/ ohne einige Nachricht von ihm zu haben/ vor
todd zu halten.

492

LXXXVIII.

1689. den 21. Januar. Kaysersl. fernere Resolution wegen
Annnehmung der Catholischen Handwerker in die
Zünften.

493

LXXXIX.

1689. den 18. Novembr. Kaysersl. Rescript, daß die
Appellation, ohngeachtet der Stadt Breslau Gerichts-
Ordnung/ über Recognoscirung Brief und Siegel/
zulässig.

495

XC.

1689. den 26. Novembr. Dergleichen/ wie lang ein solcher
abwesend seyn müsse/ ohne einige Nachricht von ihm
zu haben/ wenn er pro mortuo zu halten,

498

XCI.

derer hierinnen befindlichen Sachen.

XCi.

Anno 1690. den 28. Junii. Kaysersliche Sanction, Krafft welcher die Handwercker derer Companien contra honestatem publicam & bonos mores begangene Verbrechen/ denen Magistratibus zu bestrafen denunciiren/ und vor sich zu strafen nicht Macht haben sollen. 500

XCII.

1692. den 18. Octobr. Kaysersl. Declaratoria, wie es mit Verkaufung der unbeweglichen Güter an die Geistlichen zu halten? 503

XCIII.

1695. den 9. Maji. Kaysersl. Rescript, daß die Regierungen in Schlessen über die Stadt-Magistraten keine Appellation sich anmassen sollen. 504

XCIV.

1695. den 23. Junii. Königl. Ober-Amtl. Patent wegen verbotener Vorkäuferey des Pohnischen Viehes. 506

XCV.

1697. den 3. Decembr. Kayserslich Kriegs-Reglement. 508

XCVI.

1699. den 21. Januar. Mehrere Declaratoria des Kaysersl. Kriegs-Reglements. 554

XCvII.

1699. den 26. Martii. Kayserslich Rescript, daß keiner duplici poena zu bestrafen/ und daß einmal dicirte Strafe per aliam sententiam a Judice a quo nicht zu ändern/
b

Inhalt • Register

ändern/ sondern die Criminal-Belernungs-Urtheil nur allein bey der Pragerischen Königlischen Appellations-Cammer eingeholet werden sollen. 573

XCVIII.

Anno 1699, den 28. Decembr. Dergleichen/ daß ein Relegirter aus der Stadt Breslau auch aus dem Fürstenthum zu verstehen sey. 575

XCIX.

1700. den 5. Martii. Königlich Oberamtlich Patent wegen Reparirung der öffentlichen Wege und Landstraßen/ auch derselben jährlichen Visitation. 576

C.

1700. den 3. Maji. Kaiserliche Declaratoria, daß dem Cammer-Regenten in Schlesien in Justiz-Sachen Jurisdiction competire. 580

CI.

1703. den 17. August. Königlich Oberamtlich Patent/ daß keine Siegeuner in Schlesien geduldet werden sollen. 581

CII.

1704. den 5. Septembr. Kaiserlich Privilegium. Kraft welches die Schäfer und deren Knechte für ehrlich/ und andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden sollen. 583

CIII.

1704. den 30. Decembr. Königlische Oberamtl. Currenda, der Tutorum richtige Abgebung der jährlichen Vormundschafts-Raytungen betreffende. 586

CIV.

derer hierinnen befindlichen Sachen.

CIV.

Anno 1706. den 11. Junii. Kayserliche Resolution, daß der Ober-Fiscal nicht allein in casu der so genannten Heer-gewette/ sondern auch in andern Processualibus, quoad præstandum Juramentum calumniæ denen privatis gleich gehalten werden solle, 587.

CV.

1707. den 1. August. Königl. Oberamtliche Verordnung/ wie es die Aemter mit ihren Berichten an den Kayserlichen Hof halten sollen, 588

CVI.

1728. den 21. Maji. Kayserlich Rescript, die Exemption derer Gestifter in Territorial- und Real-Ansprüchen vom Königl. Amte Breslauischen Fürstenthums betreffende, 590

CVII.

1708. den 14. Junii. Königlich Oberamtlich Patent wider die Betrüger und Verfälscher des Garns. 592

CVIII.

1708. den 9. Julii. Königl. Oberamtliche Currenda. daß bey keinem Land-Tage etwas proponiret oder einige Anlage gemacht werden solle/ worüber nicht Ihre Majestät Consens eingeholet worden, 596

CIX.

1708. den 23. Novembr. Declaratoria der Kayserl. Pragmatica an den Troppauischen Herrn Landes-Hauptmann/
b 2

Inhalt = Register

mann/ wegen anbefohlener Inhabulirung aller Instru-
mentorum obligatoriorum desselben Fürstenthums.
598.

CX.

Anno 1710. den 9. Januar. Kaiserliche Declaratoria über den
§. II. in der neuen Appellations-Ordnung. 602

CXI.

1710. den 17. Novembr. Kaiserlich Rescript, daß die von
der Königlichen Pragerischen Appellation an die Ju-
den ertheilte Remissiv-Schreiben in Wechsels-Sachen
künftig nicht mehr gelten sollen. 603

CXII.

1710. den 24. Decembr. Königliche Oberamtl. Curren-
da, wie es künftigen bey denen Todes-Fällen derer
Militar-Bedienten mit der Sperr- und Siegelung ge-
halten werden solle. 605

CXIII.

1712. den 11. Martii. Kaiserlich Rescript, daß niemand
ohne vorher wohl untersuchte Justificirung in einen
Arrest gezogen werden solle. 609

CXIV.

1712. den 16. Martii. Königlich Oberamtlich Schreiben/
vermöge dessen die Usurpationes Titulorum & Prædi-
catorum ab uno ex familia acquisite auf die übrige
gen eben solcher Familie nicht zu extendiren seyn. 610

CXV.

* CXV.

Anno 1712. den 22. Septembr. Kaysersliche Declaratoria, daß der
Fiscus das Juramentum calumniæ gleich denen Privatis
ablegen solle. 611

CXVI.

1712. den 22. Decembr. Königl. Oberamtlich Patent/
daß weder dem Appellanti noch Appellato keine Extra-
ordinari-Nachfrissen ferner zu ertheilen. 613

CXVII.

1713. den 23. Februar. Kaysersliche Declaratoria der San-
ction wegen des Juris detractus respectu der Kaysers-
lichen Erb-Panden. 615

CXVIII.

1713. den 7. Martii. Königl. Oberamtliche Currenda,
wegen Aufhaltung der Assignations-Quanta, bis auf
Anmelden des Assignatarii. 618

CXIX.

1713. den 10. Martii. Kaysersliche Pragmatica, daß künf-
tighin in Consistorial-Sachen keine andere Citationes
gültig/ wann solche nicht bey denjenigen Instanzen/
worunter die citandi vel in Personalibus vel in Rea-
libus gehörig/ vorhero belanget werden. 619

CXX.

1713. den 12. April. Kayserslich Rescript, wie sich die Pande-
fassen Breslauischen Fürstenthums bey Einlegung ih-
rer Testamenter verhalten sollen. 620

Inhalt: Register

CXXI.

Anno 1713. den 19. April. Käyserliche Pragmatica, wie es künftig bey devolvirter Appellation ratione quanti litis gehalten werden solle. 621

CXXII.

1713. den 19. Junii. Königlich Oberamtlich Schreiben an den Herrn Landes- Hauptmann nach Schweidnitz und Jauer / die künftigen Funeralien betreffende. 623

CXXIII.

1713. den 16. Septembr. Käyserliche Declaratoria zweyer Passuum des §. 17mi in der neuen Appellations-Ordnung. 624

CXXIV.

1713. den 14. Septembr. Königl. Oberamtliche Currenda, daß denen Privat-Personen und Bedienten die Sollicitatur und Correspondenzen untersaget / und denen geschwornen Königl. Ober-Amts-Agenten, allein zugelassen werden sollen. 627

CXXV.

1713. den 15. Septembr. Salz-Patent. 629

CXXVI.

1713. den 22. Novembr. Käyserliche Pragmatica, daß ohne vorhero. erworbenes Incolat kein Canonicat zu erlangen. 643

CXXVII.

derer hierinnen befindlichen Sachen.

CXXVII.

Anno 1714. den 10. Januar. Königl. Oberamtliche Curren-
da, wegen künftiger Einrichtung der gerichtlichen In-
ventariorum. 644

CXXVIII.

1714. den 16. Januar. Kaiserliche Pragmatica, daß denen
Advocaten in Proceß-Sachen nach der Duplic kein
Satz mehr erlaubet sey. 646

CXXIX.

1714. den 20. Januar. Königl. Oberamtlich Schreiben/
wie die ausfallende Sentenzen verabsasset werden sol-
len. 648

CXXX.

1714. den 10. Febr. Dergleichen/wie es künftig mit Inro-
tulirung der Acten gehalten werden solle. 649

CXXXI.

1714. den 16. Februar. Königl. Oberamtliche Curren-
da, daß künftighin die Advocaten ihre Documenta pro-
bantia vollkommenlich ad Acta beylegen sollen. 652

CXXXII.

1714. den 27. Martii. Kaiserlich renovirt und augirtes
Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz
und Jauer. 653

CXXXIII.

1714. den 27. Martii. Tabacks Appalto-Patent. 659

CXXXIV.

Inhalt-Register derer hierinnen befindlichen Sachen.

CXXXIV.

Anno 1714. den 30. April. Kaysersliche Declaratoria, daß künfftig
hin in Matrimonial-Sachen die Judicatur super ali-
mentis und deren Determinirung dem Foro saeculari
allein zukommen solle. 665

CXXXV.

1714. den 21. Junii. Königl. Oberamtl. Patent wegen der
entwichenen Unterthanen. 666

CXXXVI.

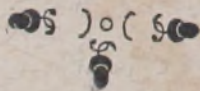
1714. den 4. Julii. Kaysersliche Sanctio Pragmatica, was
künfftighin bey denen beyderley ad perpetuam rei me-
moriā vornehmenden Zeugen-Führungen beobach-
tet werden solle. 668

CXXXVII.

1714. den 14. August. Königlich Oberamtl. Patent und
Reglement, wie es mit Verpflegung der hier im Lan-
de liegenden Kaysersl. Cavallerie-Regimenter gehalten
werden solle. 672

CXXXVIII.

1714. den 27. Septembr. Declaratoria der Kayserslichen
Pragmatica, wegen der Heb- oder Abfahrts-Gelder. 677





LXIV.

Drey= Dings= Ordnung, Gebot und Verbot, sowohl in denen Fürstlichen Delfinischen, als auch andern Herrschafts= Gütern gebräuchlich.

1. Unterthanen sollen ein Gottfürchtig Leben führen. 2. Sonnen und Feiertage heiligen. 3. Die Gerichte ehren. 4. Die Gerichte sollen nach Billigkeit richten. 5. Zum Gebot erscheinen. 6. Strafe blutrünstiger Schläge. 7. Kannen= und Krügel= Würfe. 8. Trockener Schläge. 9. Haarrauffens. 10. Wegelaurens. 11. Fluchen und Schwestern. 12. Von Schmähungen. 13. Hurerey. 14. Nacht= Tänze u. Rocken= Gänge. 15. Tanzhebung. 16. Taback= Schmauchen. 17. Auf Licht und Feuer gute Acht haben. 18. Dachleitern und Wasser halten. 19. Feuers= Gefahr ausrufen und andeuten. 20. Feuerstätte Besichtigung. 21. Feuersbrunst und Wassers= Gefahr zuzulaufen. 22. Geld= Spielen verboten. 23. Heimliche Verträge ungültig. 24. Heyrathen nicht eigenmächtig vornehmen. 25. Verlassenschaft inventiren. 26. Vormünder setzen. 27. Mündel= Gelder Verrechnung. 28. Mündel sollen ohne Wust des Fürstlichen Amtes sich nicht vermieten. 29. Seelen= Register eingeben. 30. Gärten, Wiesen und Weiden nicht berauben. 31. Vom Begrasen der Gräben, Heine und Gränzen. 32. Ohne Erlaubniß im Getraide nicht gäten. 33. Im Rache= Ofen kein Brod backen, noch Flachs dörren. 34. Ohne Wust über Nacht nicht aussen bleiben. 35. Ohne Wust keine Hausleute einnehmen, auch wie mit den Bettlern umzugehen. 36. Keine Behder oder Land= Beschädiger nicht hausen. 37. Die Schulzen sollen die Amts= Befehle exequiren. 38. Unterthanen
- Cc c

Unterthanen sollen zu rechter Zeit zu Hofe gehen, oder taugliche Leute schicken, und richtige Ruhe- oder Speise-Stunden halten. 39. Schulzen sollen wegen der Anlagen Rechnung thun. 40. Unterthanen sollen denen Vorgesetzten gehorsamen. 41. Wie die Gärtner dreschen sollen. 42. Das Getraide, wie es gealtert, herunter werffen, und kein Stroh noch Heu aus der Scheure nehmen. 43. Unterthanen sollen Bullen, Ochsen und Gänse Hirten halten. 44. Kein Vieh ohne Hirten laufen lassen. 45. Nicht mehr Vieh, als erlaubt ist, halten. 46. Ohne Ansagen nicht wegfahren, reiten oder gehen. 47. Im Wald ohne Art Holz holen, auch keinen Kiehn roden. 48. Raub-Schützen und andere fremde Diebe ansagen. 49. Das Wildpret nicht stören. 50. Hunde in Ketten halten oder Kleppel anhängen. 51. Gemeine Recht mit leiden, auch arbeiten und Jagten thun. 52. Wächter Bestellung. 53. Kein Gesinde abhalten. 54. Gute Wirthschaft treiben. 55. Ohne Bewilligung Acker und Wiesen nicht weglassen, noch fremden Saamen austreuen. 56. Sollen nicht in fremden Mühlen mahlen. 57. Zinsen, Decimæ und dergleichen richtig abführen. 58. Jedermann soll seine Hofereite hauständig halten, in den Gärten Obst- und vor dem Hause andere Bäume zeugen. 59. Unterthanen sollen ohne Erlaubnis nichts verkaufen. 60. Unterthanen sollen die Victualien und andere verkaufliche Waaren nach Festenberg zu verkaufen bringen. 61. Vom Spinnen und anderer Flachs-Arbeit. 62. Jederman soll sein Haus-Gewehr haben. 63. Über Fürstlich Grund und Boden nicht mit Büchsen gehen oder schießen. 64. Tauben nicht auffangen, noch Tauben-Schläge halten. 65. Kretschmer sollen rechte Maas an Bier geben, und nicht zu viel borgen, auch gute Ellen und Weisse halten. 66. Abschaffung der Raub-Viehen. 67. Kraut, Niesen, Leinsamen soll keinem Fürstl. Bedienten, welcher auch sey, von der Cammer-Güter Unterthanen gesäet werden. 68. So soll auch vor jemanden kein Feder- oder ander Vieh gezeuget, oder Garn gesponnen werden. 69. Von Unterthanen, Vogt, Schäfer etc. soll denen Fürstl. Ministern und Bedienten einiges Geschenk an Geld, Butter, Käse nicht geben, und da es gefordert würde, geklaget werden. 70. Keine Bitt-Führen sollen gethan werden. 71. Kein Gesinde soll von seinem Lohn von 1. Thlr. 1. Sgl. fallen lassen, dervel zumuthen aber klagen. 72. Der Thaler wegen anderwärtiger Vermietung soll allein der hohen Obrigkeit gehören. 73. Die Straf-Gelder, und wenn jemand heyratet, sollen bey denen Gerichten in eine Spar-Büchse gesammelt

sammlet werden. 74. Die Kaufgelder sollen allein bey den Gerichten
geleget werden. 75. Die Kauf-Briefe und Confirmationes sind nur der
Schreibe-Gebühr nach zu bezahlen. 76. Die Loslassungs-Gebühr soll
allein der hohen Obrigkeit gegeben werden. 77. Das angethane Un-
recht soll geklaget werden. 78. Die Wiesen-Zinsen sind an Michaelis
zu bezahlen. 79. Die Monat-Gelder 2. Tage nach dem Schluß des
Monats. 80. Die wöchentlich gefälligen aber Sonnabends und
Montags bis 11. Uhr. §. Alle alte gute Gebräuche bleiben und wer-
den nicht aufgehoben.

Es ist unterm gemeinen Manne und Layen dahin kom-
men und gerathen/ ja auch ein Sprichwort daraus ge-
macht worden/ wenn eines aus Muthwillen und Bos-
heit/ Gottes und der weltlichen Obrigkeit Gebot verachtet
und überschreitet/ daß man keine andere Entschuldigung für-
wenden kan noch irag/ ob sie gleich für Gott und Menschen
nicht bestehet/ deñ daß man sagt: Ich habe es nicht verstanden;
wie groß und grob die Sünden und Verbrechen gleich sind.

Damit sich nun hinführo an der Unwissenheit und Un-
verstandes niemand zu entschuldigen haben möge/ so haben
Ihro Hochfürstliche Durchl. für nützlich geachtet/ fol-
gende Gebote und Verbote/ neben der Ubertreter Strafen/
über welchen ernstlich und unnachlässig gehalten werden soll/
zu verfassen/ und hiermit euch in gemein vorlesen zu lassen.

Dieses nennet die Obrigkeit Götter/ aus dem Grunde/ daß
alle Aeimter der Obrigkeit/ von dem geringsten an bis
zu dem höchsten/ Gottes Ordnungen sind/ wie St. Paulus
Rom. 13. lehret/ und der König Josaphat im andern Buch
der Chron. am 19. Cap. zu seinen Amtleuten sagt: Sehet zu/
und richtet recht/ denn das Gericht ist Gottes;

Weil es nun nicht aus menschlichen Willen oder Fürneh-
men kommt/ sondern Gott selbst alle Obrigkeit setzet und er-
hält/ und wo Er nicht mehr hält/ da fällt alles dahin/ wenn
gleich

gleich alle Welt dran hielte/ darum heisset es billig/ ein Göttlich Ding, Göttliche Ordnung, und solche Personen auch billig Göttlich, Göttliche, oder Götter, genennet werden/ sonderlich wo über das Einsetzen auch Göttlich Wort und Befehl dazu kommt.

Aus dem wir wohl sehen/ wie hoch und herrlich GOTT die Obrigkeit will gehalten haben/ daß man Ihr als seinen Amtleuten/ gleich wie Ihme selbst/ solle gehorsam und unterthan seyn/ mit Furcht und allen Ehren. Denn wer sich will wider die setzen/ oder ungehorsam seyn/ oder sie verachten/ die GOTT selbst mit seinem Nahmen nennet/ und Sie Götter heisset/ und seine Ehre an Sie hanget/ daß/ wer Sie verachtet/ ungehorsam ist/ oder sich wider sie setzt/ der verachtet damit/ und ist ungehorsam/ und setzt sich zugleich wider den rechten Obersten GOTT/ der in Ihnen ist/ und durch Sie redet und richtet/ und heisset Ihr Urtheil sein Urtheil. Was die daran gewinnen/ zeigt St. Paulus zum Röm. 13. und weistets auch die Erfahrung reichlich. Und das ist alles darum geschrieben/ daß GOTT will Friede unter Adams-Kindern stiften und erhalten/ ihnen selbst zu gute/ wie St. Paulus Rom 13. spricht: Sie ist Gottes Dienerin, Dir zu gut. Denn wo keine Obrigkeit ist/ oder wo Sie ohne Ehre ist/ da kan kein Friede seyn/ wo kein Friede ist/ da bleibt auch keine Nahrung.

Ist demnach männiglich zu wissen; Daß das Drey-Ding, ein hochnützlichs/ und GOTT sehr wohlgefälligs Werck sey/ und dasselbe von uralters durch gottsfürchtige Obrigkeiten gehalten worden. Denn/ Drey-Ding zu halten/ wie bevor gedacht/ gar ein löbliches altes Herkommen bey den Christen gewesen/ ja sonderlich zu diesen letzten/ ja hochgefährlichen Zeiten/ da die Welt gar auf die Neige kommen/ und von Tage zu Tage ärger wird/ ein nützlich und Christliches gut Ding

Ding ist/ da es mit Ernst/ und in Gottesfurcht/ wie billig geschehen sollte gehalten wird. Darum es denn nicht ohne sonderes Bedencken und Ursachen ein groß Ding genennet worden: So ist zu wissen/ daß solches fürnehmlich Drey Dinge/ oder Stücke, in sich hält und hat.

I. Das Erste, und fürnehmste grosse Ding unter den dreyen/ betrifft Gottes seinen heiligen Nahmen/ desselben Ehre/ Wort/ Dienst und Diener/ und in Summa/ wie sich der Mensch im ganzen Leben mit Thun und Lassen/ vermöge der ersten Tafel der Heiligen Zehen Gebote/ gegen Gott/ dessen Nahmen und Dienern/ erzeigen soll.

II. Das Andere, belanget die Obrigkeit/ welche in ihrer ordentlichen Gewalt/ Herrlichkeit und Herrschafft/ Gottes Dienerin ist/ wie sich die Unterthanen gegen derselben laut des vierdten Gebotes/ erzeigen sollen;

III. Das Dritte, gehet die ganze Gemeine/ Arm und Reich/ samt dem gemeinen Mug und Frommen an/ wie sich der Mensch gegen seines Nächsten Person/ Haab und Gut/ laut der Andern Tafel der Heiligen Zehen Gebote/ verhalten soll.

So soll nun nach dem alten Brauch und Ordnung/ das Drey-Ding, auf den Weg und Meinung/ wie hernach folgt/ gehalten werden.

1. Soll ein ieder Hauswirth/ so wohl für sich selbst Gottesfürchtig/ fromm und eingezogen leben/ seine Erlauchte Obrigkeit und das Heilige Predig-Amt/ oder seinen Seelsorger gehorsamst und gebührend ehren/ fürchten und lieben/ als auch die Seinigen zum lieben Gebete und Christlichen Wandel fleissig anhalten/ zu aller Gott und Menschen wohlgefälligen Tugend und Erbarkeit/ mit gutem Exempel anführen/ welches denn bestens geschehen kan/ wenn man

Ec c 3

2. Die

2. Die Sonn- und hochgebotene Feiertage ordentlich beiligt/ alle Arbeit vermeidet/ und Gott dem Herrn alleine dienet/ dahero diejenigen/ so darwider handeln/ und ausser der höchsten Noth vor- unter- und nach der Predig. zu arbeiten/ oder unter währendem Gottesdienste/ Gäste zu setzen/ Bier und Brantwein zu schencken/ oder üppige Zusammenkünfte zu hegen sich unterstünden/ der Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit, eine schwere Marck/ der Kirche aber auch/ ihre von der Erlauchten Obrigkeit ausgesetzte Strafe/ nemlich ein Bauer achtzehn Groschen/ und ein Gärtner neun Groschen zu entrichten/ Scholz und Gerichte aber genaueste Obacht darauf zu haben und in dessen Nachbleiben oder Einwilligung doppelter Strafe schuldig seyn sollen. Und sollen darneben sämtliche Unterthaner verpflichtet seyn/ ihre Kinder in die aufgerichtete Stadt- und Dorff-Schulen/ als auch in die Catechismus-Vehre/ womit Sie in der Erkänntniß Gottes erzogen werden möchten/ nach Anleitung der Schul-Ordnung/ fleißig abzuschicken und dazzu anzuhalten/ bey Vermeidung der in derselben befindlichen und ausgesetzten Strafe/ benennlich ein Bauer Zehen Silbergroschen/ ein Gärtner Vier Silbergroschen in das Ararium Scholasticum, vor jedes Kind zu entrichten. Weil aber auch

3. Schulz und Gerichte mehrmahls schlecht verkehret/ der Gerichts-Tisch nicht gehörig beobachtet/ darauf geschlagen/ geworfen/ und vielmal von liederlichen Pürschen angefüllt worden/ einige auch im Klagen und Berklagen grobe Worte ausgelassen/ denen Gerichten keinen Gehorsam geleistet/ sie vielmehr verachtet/ und sich selbst nach eigener Willkühr zu richten vermeinet haben; Als wird iedermänniglich hiermit gemessen anbefohlen/ von denen/ an statt der Erlauchten Obrigkeit sitzenden Schulzen und Gerichten sich erbar zu stellen,

stellen/ seine Angelegenheit ordentlich vorzutragen/ dann was Sie angesamt/ oder auch der Schulz allein nach wohl überlegten und rechtmäßigem Gutbefinden aussprechen werden/ bescheidenlich anzuhören/ und demselben ohne grobe Widersachlichkeit zu gehorsamen/ bey Vermeidung unnachlässlicher Strafe/ und zwar entweder des Gefängnisses/ oder aber einer schweren Marck/ die halb der Erlauchten Obrigkeit, und halb den Gerichten zukommen soll. Wenn auch einer oder der andere von den Unterthanen denen Beamten/ Diehern und Gerichten beyzustehen angeruffen wird/ es sey im Dorffe oder draussen in dem Felde/ soll er sich nichts irren lassen/ sondern alsbald/ und zwar bey empfindlicher Leibesstrafe/ zuzulaufen/ und deme/ der seiner benöthiget/ treulich beyzustehen verbunden seyn. Hinwiederum aber sollen auch

4. Schulz und Gerichte in allen Begegnissen gute Vorsicht und Bescheidenheit gebrauchen/ die Personen/ so vor Ihnen zu thun/ und Billigkeit zu suchen haben/ nicht muthwillig aufhalten/ verunkosten und zu Erlegung des Gerichts Gl. von einem Einheimischen nicht mehr als einen Silbergroschen/ von einem Fremden aber zwey abzuheischen befugt seyn: Insonderheit den Trunk/ dabey jedesmal also mäßigen/ damit so wohl das verspielende Theil/ als auch beyde Theile/ wenn beyde Theile gleicher Ursachen halber gleichmäßig abgestrafet werden müssen/ bestehen und sich nicht darüber beschweren dürfen.

5. Wenn der Schulz ein Gebot ansaget/ soll ein ieder dabey unausbleiblich erscheinen/ oder da er krank oder abwesend/ j manden taugliches/ nicht aber wie bishero geschehen/ die Weiber/ Kinder oder Gesinde zum Anhören solches Gebotes/ abschicken/ bey Strafe 6. Groschen/ halb der Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit, und halb den Gerichten. Auch sollen die Gerichte

Gerichte eine Sand-Uhr halten/und welcher nach Verlauf einer Stunde/ die ihm benennet wird/ nicht erscheint/ soll den Gerichten einen Groschen zu erlegen schuldig seyn.

6. Vor Blutrünstige Schläge zahlet der Frembde ein schweres Schock/ der Einheimische die Helffte/ davon zwey Drittel der Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit, und ein Drittel denen Gerichten zukommen/ und solche Eintheilung derer Strafgeselder/ ietzt bemeldter massen durchgehends alsenthalben/ wo derselben in dieser Ordnung gedacht/ und nicht ausdrücklich unterschieden und benennet wird/ verstanden werden soll.

7. Vor einen Kannen- oder Krügelwurff zahlet ieder zwey Gulden.

8. Vor trockene Schläge einen Gulden.

9. Vor Hand-Gemänge und Haarrauffen 12. Groschen.

10. Vom Wegelauren eine schwere Mark. Dabey denn zu wissen/ daß die darauf gelegte Geld-Busse alsobald zu errichten/ und in dessen Ermangelung die Urheber so lange gefänglich zu halten/ bis sie die Strafe entweder wirklich abgeben oder anständig verbürget/ auch die darauf gegangene Unkosten gut gethan haben.

11. Ungeziehmendes liederliches Fluchen und Schweren/ trägt 30. gl. Strafe/ doch sind die schrecklichen Gotteslästerungen hierunter nicht begriffen/ sondern bey der Erlauchten Hoch-Fürstlichen Obrigkeit anzudeuten/ wer solches höret/ und nicht andeutet/ soll eben wie der Thäter mit gebührender Strafe belegt werden.

12. Keiner soll den andern schmähen/ lästern/ beschimpfen/ verleumden/ oder an seinem ehrlichen Namen kräncken/ bey Straffe Achzehen Groschen.

13. Hurerey und Unzucht laufft theils in rechtliche/ außgesetzte,

gesetzte/ theils von der Erlauchten Obrigkeit publicirte und willkührliche Strafe.

14. Werden alle unordentliche Schwelgereyen und gemeinlich daraus erfolgende unkeusche Nacht - Tänze und Rocken-Gänge ausdrücklich verboten.

15. Die sonst zugelassene Tänze aber sollen nicht über gewöhnliche Zeit/ und also des Sommers länger nicht als bis zu Eintreib des Hirtens des Winters aber bis zehn Uhr gehalten werden und nach derselben Verlauf der Kretschmer kein Bier noch Brantwein mehr zu reichen befugt noch schuldig seyn/ bey unfehlbar erfolgender Hoch-Obrigkeitlichen Ungnade und Strafe/ sowol des Kretschmers/ der Tänzer/ als auch der Spielleute.

16. Niemand soll in gefährlichen Orten als in Ställen/ Scheuren etc. Taback trincken bey Strafe 12. Groschen. Hin- gegen

17. Jedermann auf Licht und Feuer gute Achtung geben/ damit allenthalben vorsichtig und behutsam umgehen/ auch die Feuerstätte und Rauchfänge sauber gefehrt und hauständig halten/ bey Strafe eines Guldens.

18. Ein ieder Wirth soll bey jeder Feuerstätte oder im Hofe eine gute Dachleuter/ und allemal im Hause Tag und Nacht einen Zuber voll Wasser haben/ und die Gerichte bey Besichtigung der Feuerstätte solches zugleich beobachten.

19. Bey welchem Feuers - Gefahr und Noth auskommt/ oder da ein Nachbar solches siehet/ die sollen auf dem Anger oder Gassen ein helles Geschrey anfangen/ und gleich nach der Glocken oder Drummel lauffen/ womit solches bey Zeiten fund gemacht/ und die Feuers - Brunst gedämpffet werden möchte/ die aber solches unterlassen/ sollen exemplarisch gestraft werden/ deshalben denn auch

20. Schulz und Gerichte alle Onatember im Dorffe herum-

um gehen/ die Feuerstätte genau in Augenschein nehmen/ den nachlässigen Wirthen scharf zureden/ oder auch dasern solche halsstarrig/ es dem Vogte oder einigen andern Fürstlichen Wirthschaffts- Bedienten anzeigen sollen/ womit jene zu billiger Strafe gezogen werden.

21. Bey einer entstehenden Feuers- Brunst kan zwar ein jeder dem Seinigen zusehenderst zulauffen/ allein wenn er sieht/ daß es um sein Haus und Hof nicht Noth hat / soll er seinem Nachbar mit Leitern/ Hacken/ Rannen/ oder was sonst hierzu nöthig/ treulich und redlich beyspringen/ das Seine so viel indig- lich/ helfen retten und verwahren/ nicht aber das gerettete ver- schleppen/ stahlen/ oder sonst verparthieren helfen/ denn sol- cher Verbrecher soll empfindlich gestraft werden/ und da ein oder der ander hiervon was sehe oder wisse/ und es nicht an- zeigte/ derselbe soll doppelt gestraft werden.

Ingleichen wenn ein Teich ausreissen will/ oder andere Wehrthämme durch Anlaufen der Wässer Schaden nehmen wollen/ und solcher Schaden durch den Drommelschlag/ oder Glocken-Klang oder anders Zurufen und Geschrey angedeu- tet wird/ soll alles Vo'ck solchem Schaden eiligst zulaufen bey Poen zwey schwere Mark.

22. Das Spielen um Geld wird sowohl in Kretschamen als in andern Häusern/ ausdrücklich verboten.

23. Werden alle Verträge/ Käufe/ Mietungen und Tausche um Acker oder andere Verpfändungen/ die heimlichen ge- schehen/ ausdrücklich bey harter Strafe verboten/ und hiermit vor nicht und untüchtig erkläret/ hingegen wenn Käufe oder dergleichen öffentlich und wie zu Rechte erheischlich von denen ordentlichen Gerichten geschehen/ so sollen selbige zur Hoch- Fürstlichen Confirmation gebracht/ und von den ersten Ange- dern der gehörige Auf- und Abzug oder Mark- Groschen in die Fürstliche Rendten eincaßiret werden.

24. Soll weder Mannes = noch Weibes = Bild ohne der Erlauchten Obrigkeit Vorbewußt und gnädige Einwilligung sich verheyrathen vielweniger ein Wittiber / oder Wittib zur andern Ehe schreiten / ehe sie sich mit ihren Erben oder Kindern der ersten Ehe gebührllich verglichen und vertragen / damit auf der Erlauchten Obrigkeit Grunde Richtigkeit gemacht werde / bey Pön eine schwere Schock. Auch sollen hinführo bey den Ehe=Verlöbnißsen die neu=angehenden Eheleute / wie auf erfolgenden Todesfall es mit ihrem Vermögen gehalten werden solle / vor denen Gerichten gewisse Abrede pflegen / welche so dann mit Vorwissen der Erlauchten Obrigkeit zu guter Nachricht derer Nachkommen ins Schöppen=Buch eingetragen / zu dem Ende bey iederen Gerichten eine Schöppen=Lade mit zwey Schlössern / darvon den einen Schlüssel der Ants=Verwalter / und den andern der Schulze haben soll / aufgerichtet / und in selbige alle Gerichts=Sachen eingeschlossen und verwahret werden sollen.

25. Diejenigen welche nicht auf ein versammletes Gut geheyrathet haben / sollen nach ihres Weibes oder Mannes Tode alsobald inventiren lassen / bey Strafe einer schweren Markk. Zu dem Ende ebenfalls ein Weisenbuch bey den Gerichten aufgerichtet / alle solche Verlassenschaften darein vermercket / und solches Weisenbuch von den Gerichten in gedachter Schöppen=Lade verwahret werden soll.

26. Sollen einem jeden verwaiseten Kinde mit Vorwissen der Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit bey den Gerichten Vormünde gesetzt werden.

27. Solte es sich ereignen / daß ein Mündel Erbe=Gelder hätte / so sollen solche bey den Vermindern verbleiben / welche sie mit Vorwissen der Erlauchten Hochfürstlichen

Obrigkeit, entweder auf unbeschuldete Stellen/ oder wohl-
bekandten Leuten/ doch gegen richtige Verzinsung/ auszuleihen
haben/ sollen auch alles wohl vermercken/ und jährlich Rech-
nung deshalben thun/ damit bey Erwachung derer Mündel
sie alles richtig haben und wissen/ wie und wo sie das Ihrige
suchen sollen/ weil widerigenfalls die Vormünde solches ersuchen
müssen.

28. Die Unterthanen sollen Insgesamt weder ihre Kinder
noch Mündel und Geschwister stillschweigend und ohne Vor-
wissen der Erlauchten Obrigkeit nicht vermaethen/ son-
dern vielmehr anhalten/ daß sie sich und sonderlich auf Weih-
nachten vor das Fürstliche Amt stellen/ da denn die tauglich-
sten zu der Erlauchten Obrigkeit beliebigen Diensten her-
aus gezogen/ die übrigen aber mit Vorwissen der Erlauch-
ten Obrigkeit sich anderwärts vermaethen können/ und soll
ieder Knecht/ welcher sich nicht gestellet/ eine Mark/ eine Magd
und Junge aber vier und zwanzig Groschen zu erlegen schul-
dig seyn.

29. Sollen die Gerichte alle Jahr Termin Weihnachten
ein Seelen-Register bey der Erlauchten Obrigkeit einge-
ben/ worinn iederen Dorffes Unterthaner von Eltern und
Kindern beyderley Geschlechts mit Benennung des Namens
und Alters zu mercken ist.

30. Die Gärten/ Wiesen/ Weyden/ wilde Feld- Obst- Bäume
und Zäune soll niemand berauben/ schmälern/ ver rücken/ aus-
graben/ um- oder aushauen/ schütteln/ einreißen und verbren-
nen/ bey ein schwer Schock und mehr nachdrücklicher Strafe.

31. Dieweilen durch Zulassung der Erlauchten Obrigkeit
die Unterthanen die Gräbe/ Ränder/ Thämme/ Reine/
Grängen und Wege zu begrafen gehabt/ so hätte selbige
wohl Ursache/ die Gräbe und Thämme zwischen den Wiesen zu
ver-

verbieten/ indem bey solchen ziemlichen Schaden verspüret worden/ allein aus Gnaden wollen Ihro Fürstl. Durchl. solches noch zulassen/ iedoch mit folgendem Bedinge.

I. Daß an den Wiesen durch Aus- oder weiter hinein Grasung kein Schade geschehe.

II. Über keine Wiese oder Getraide gelauffen und unnöthige Fußsteige gemacht werden.

III. Nicht eines hier / das andere dorthin lauffe/ hier eine Hand voll/ dort eine Hand voll ausgrase/ und also mehr verderbe als genieße/ sondern fein ordentlich im Grasen und Behen sich verhalten.

IV. Aus einem Hause nicht mehr als meistens eine Person ausgehe/ und

V. Sonntags und in der Mittags- Stunde sich völlig des Grasens enthalte/ womit der Vogt und andere hierzu verordnete Aufseher ihre Esse- und Ruhe- Zeit haben mögen; widergenfalls werden Ihro Hoch- Fürstliche Durchlaucht nicht alleine genöthiget werden hierauf harte Strafe zu legen/ sondern auch/ wie gedacht/ das Gras zwischen den Wiesen gar zu verbieten/ diejenigen aber/ so in einer Wiese oder Getraide grasen/ sollen dem Vogt oder dem/ der sie ertappt/ Drey Groschen die aber im Getraide und in den Wiesen im Grase hin- und her lauffen/ einen Groschen und sechs Heller zur Strafe geben.

32. Dann soll niemand ohne Erlaubniß der Erlauchten Obrigkeit in das Getraide gäten oder pflücken gehen/ sondern um dasselbe soll zuvor gebeten werden/ und nach dessen Verbitung niemand sich mehr darinnen finden lassen; Im Brachf. Id/ Getraide/ Wiesen und Stoppeln soll auch niemand grasen/ die Verbrecher dessen aller nemlich eine Wirthin zwölf Groschen/ eine Dienstmagd sechs Groschen

(des Vogtes Gebühr ohne Schaden) zur Strafe verfallen seyn.

33. Kein Inwohner soll sich unterstehen jemals Brod im Rachel-Ofen zu backen/ noch einigen Flachs in solchen Ofen seines Bohn-Gebäudes oder Hauses zu dörren/ wohl aber in den Brod- und Back-Ofen die ausserhalb des Hauses stehen/ widrigenfalls sollen die Verbrecher/ so wider solch Verbot thun/ um zwey Marck/ wann aber durch die Verwahrlosung Feuer auskäme/ am Leibe exemplarisch gestraffet werden.

34. Es soll kein Wirth muthwillig ausser redlichem Gewerb oder anderer wichtigen Ursach halber über Nacht ohne Vorwissen der Gerichte aus dem Dorfe bleiben/ bey Strafe eines Gulden.

35. Kein Wirth soll ohne Vorwissen der Erlauchten Obrigkeit Hausleute einnehmen/ auch nicht wieder abziehen lassen/ bey Strafe dreyßig Groschen/ auch nicht denen herum-schweifenden Bettlern und Vaganten harte Worte geben/ sie vielmehr/ wenn er ihnen nichts mitzutheilen hat/ glimpflichen abweisen/ und durch unbescheidenes Verfahren wider sie zu bisherig vielmahl liederlich ausgeübten Unthaten nicht selber Anlaß geben/ vielweniger soll zugelassen seyn/ daß ein Wirth einen unbekandten Bettler beherberge/ sondern es sollen solche Leute im Kretscham gewiesen werden/ da denn auch der Wirth genau untersuchen soll/ ob die Bettler das gewöhnliche Zeugniß haben/ die andern aber/ ob mit guten Pässen und Kundschaften versehen seynd/ damit nicht aus inficirten Orten herkommende/ oder sonst deßhalb- und anderer Laßter wegen anderwärts weggewiesene Leute sich alhier einschlagen/ und alsdann der Gemeine Unheil und Ungelegenheit verursachen möchten.

36. Soll niemand keinen Behder oder Landbeschädiger/ weder

weder haufen noch höfen / noch ihme einige Förderung und Unterschleiff thun / bey Verlust Leibes und Gutes / sondern wenn iemand denselben ansichtig wird / soll er solches alsbald dem Schulz und Gerichten ansagen / oder im Nothfall also gleich ein Geschrey machen / und ihn / wo möglich / mit Hülfe der Gemeine / zu Stande bringen.

37. Und nachdem bishero denen Schulzen gewisse Befreyungen wegen tragenden Amtes verliehen worden / hingegen sie deßhalb die Obrigkeitliche Befehle / so ihnen hiebevorn die Vögte zugebracht / zu exequiren schuldig und verbunden seyn / solches aber von denen Schulzen nicht allerdings befolget worden / sondern von den Vögten selber mit grosser Verschümmiß der Wirthschaft vollzogen werden müssen ; Als wird beniehmten Schulzen hiermit ernstlichen anbefohlen / daß sie hinführo ihres Amtes besser wahrnehmen / und die an sie ergehende Befehle gehorsamlich befolgen sollen / bey Pöen zwey schwere Mark.

38. Weil auch bisher sowohl die Gärtner als ihre Weiber und Mägde sich so gar langsam zur Arbeit eingefunden / hingegen sehr langes Früh-Stück und Vesper gemacht / theils auch wenig oder nichts / und also andern gang ungleich arbeiten.

Als wird bey Verlust des Lohnes und Brods anbefohlen / mit der Sonnen Aufgang entweder in Person / oder durch taugliche Stell-Vertreter in die angewiesene Arbeit zu gehen / und diese mit einander zugleich zu verrichten / die Ruhe-Stunden zu verkürzen / und zwar das Früh-Stück und Vesper in einer halben Stunde / das rechte Essen aber in einer Stunde zu vollbringen / und erst nach der Sonnen Untergang Feyerabend zu machen. Das nach Hause lauffen / so wohl zum Frühstück vor der Mittags-Mahl- und Vesper-Zeit soll gänzlich verboten seyn / und über Nacht mit Gefängniß gestraffet werden.

Inglei.

Ingleichen sollen die Kinder und andere untüchtige Leute weder zum Heurechen noch anderer Arbeit angenommen/ sondern von dem Vogte oder Schaffer bald zurücke gejagt/ und die solche schicken/ gebührend abgestraft werden.

39. Und weil von denen Unterthanen über die Schulzen und Gerichte bißhero grosse Klagen und Beschwerden eingelauffen/ daß selbe sie die Unterthanen/ an Extra- und Ordinar-Anlagen gang disproportionirt/ unförmlich/ ungleich und wieder die Gebühr belegen/ auch hierüber der Erlauchten Obrigkeit gar keine Rechnung thun/ so sollen hinfort dergleichen Anlagen durch die Gerichte/ wie solche auf Erlauchten Obrigkeitlichen Befehl ihnen mitgegeben werden wird/ nachdrücklich eingerrieben/ und von dem Schulzen und Gerichten mit Beschluß ieden Jahres der Erlauchten Obrigkeit richtige Rechnung hierüber abgegeben werden/ bey Pöen vier schwere Mark.

40. Ferner wird von Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit wegen ernstlich angeordnet/ daß alle und jede Unterthanen und Einwohner/ sie sind jung oder alt/ Mann oder Weib/ die vom Hofe oder Vorwerk/ von der Erlauchten Obrigkeit, dem Vogte/ ausgesandte Boten/ vielweniger den Vogt selbst oder den Schulz oder Gerichts-Leute/ wenn ihnen von diesen wegen nachlässiger Verrichtung der Arbeit und anderer Schuldigkeiten gebührend zugeredet wird/ nicht wie biß dato geschehen/ anschauen/ und ihnen leichtfertige Worte geben/ sondern gedencken sollen/ daß dergleichen Leute in Sachen der Erlauchten Obrigkeit begriffen/ und Dero Befehl durch sie geschiehet/ ihnen deshalb an statt des Anschauens glimpflich begegnen und dieß willig und pflicht-schuldig thun/ was durch die Beampten oder Vögte ihnen/ auf Geheiß der
Er.

Erlauchten Obrigkeit anbefohlen wird. Würde einer/ so wohl Mannes- als Weibes- Voldt dem zuwider leben/ soll er mit Gefängniß/ nach Beschaffenheit der Sachen aber auch noch härter gestraft werden.

41. Nachdem auch bishero die Gärtner im Dreschen ziemlich säumig gewesen/ besonders wenn die Wintersatz Zeit angehet/ als sollen hinführo die Gärtner in der Winter-Sat den ganzen Tag/ und zwar nach Martini ihrer drey den Tag fünfe/ Winters aber sechs Mandeln fleißig und getreulich/ auch wohl und rein ausdreschen/ wenn solches nicht geschieht/ sie das Stroh noch einmal zur Straffe ohne Entgelt auszudreschen schuldig/ und dabey des Hebens verlustig seyn.

42. Jedweder Drescher soll das Getraide fein ordentlich wie es gealtert herunter werfen/ auch nicht mehr oder weniger als er herunter geworfen/ ansagen/ damit der Vogt durch Berechnung der Erndte-Körbe nicht zu unschuldiger Verantwortung gezogen werde auch vielfältiges Gezäncke nachbleibe/ der Ubertreter dessen soll der Hebe verlustig seyn/ und der solches weiß und nicht andeutet/ doppelt gestraft werden; Seile oder Stroh soll niemand bey Strafe dreyßig Groschen mit nach Hause nehmen

43. Jedere Gemeinde soll schuldig seyn/ ihren Bull- oder Zucht-Ochsen zu halten/ bey Vermeidung einer Mark Straffe/ wie auch/ weil bisher die meisten Unterthanen und Inwohner Gänse/ aber keinen Hirten darzu gehalten/ in dessen Ermangelung beydes der Erlauchten Obrigkeit, als ihnen selbst/ und andern unerträglichen Schaden erfolget; als wird hiermit beydes Schulzen und Gerichten ernstlichen anbefohlen/ jährlich einen Gänse-Hirten hiez zu miethen/ welchem von denjenigen Leuten/ so Gänse halten/ sein Lohn und Bezahlung dem Bedinge und der Proportion nach gereicht werden soll/ bey Pœn zwey Mark.

Ere

44. Rei-

44. Keiner soll sein Vieh/ es seynd Rübe/ Schweine oder Gänse herumslaffen/ sondern es/so bald der Hirte eintreibt/ einsperren/ auch nicht eher/ als es ausgetrieben wird/ heraus lassen/ in Nachbleibung dessen mit Gefängniß über Nacht gestraft werden.

45. Und weil die Bauren Klage führen/ daß theils Halbhübner wie auch Freyleute/ Gärtner und Häusler am Rind- und Schwein-Vieh/ auch an Gänsen so viel hielten als die Bauren selbst/ durch welch übermäßiges Viehhalten/ weiln sie die Hütungen allenthalben aushüten/ die Bauren merklich geschwächt würden; Als soll hinführo an Vieh nicht mehr zu halten zugelassen seyn/ als.

Einem Bauer auf einer ganzen Hube/ Pferde fünf Stück; Zug-Ochsen/ fünf Stücke; Rübe/ vier Stücke; Gelde-Vieh groß und klein/ vier Stücke; Schweine/ sechs Stück und Gänse sechs Stück.

Einem Halbhübner/ in allem die Helffte.

Einem Frey-Gärtner/ Ochsen/ zwey Stück; Rübe/ zwey Stück; Gelde-Vieh zwey Stücke; Schweine/ drey Stück und Gänse/ vier Stück.

Einem Dresche-Gärtner/ Ochsen/ zwey Stück; Rübe/ drey Stücke; Gelde-Vieh zwey Stücke; Schweine drey Stücke und Gänse/ vier Stücke.

Einem Häusler/ Ochsen/ zwey Stücke; Rübe/ zwey Stücke; Gelde-Vieh zwey Stücke; Schweine/ zwey Stücke und Gänse zwey Stücke.

46. Niemand soll in keine Stadt/ als Breslau/ Delf/ &c. fahren/ reiten oder gehen/ er habe sich denn zuvor bey dem Vogt und denen Gerichten/ ob was mit zubestellen/ erkundiget und angefragt/ ben Strafe sechs Groschen.

47. In denen Wäldern soll es hinführo also gehalten werden/ daß zwar mit den Radwern hinein gefahren werden mag/ allein mit dieser klaren Bedingung/ daß keiner einige Art
mit

mit hinein nehme / sondern bloß das kleine Gerüsch und Gepräsche / so sich mit der Hand zerbrechen und aufladen läßt / heimführe. Kiehn soll niemand roden / bey Strafe neun Groschen / es sey ihm dann von der Erlauchten Obrigkeit erlaubt und vom Förster angewiesen / und sollen sodann die Gruben wieder zugefüllt werden.

48. Welche auch fremde Waideleute / Raub- Schützen / Fisch- Krebs- Bedraidigt- Obst- Holz- Gras- und andere Diebe in Wäldern / Wassern / Wiesen / Gärten / Reinen zc. antreffen / verhalten / und verschweigen / derer ieder soll der Erlauchten Obrigkeit ein schwer Schock erlegen.

49. Bey Frühlings- und Sommers- Zeit / soll sich niemand / er sey wer er wolle / unterstehen einiges Geflügel / in Summa / was nur Wildpret heist / vielweniger die jungen Hasen zu erwischen oder zu vertuschen / noch die Eyer / wie sie Namen haben mögen / zu zerstören / sondern einem jeden seine Ruhe lassen ; Ingleichen soll sich ein ieder des Fischens und Krebsens in Gräben gänglich enthalten / die Verbrecher aber sollen hart gestraft werden / und zwar die Jugend / durch Rutenstreiche / die Alten aber am Leibe oder mit Gelde.

50. Die Hunde sollen entweder in Ketten gehalten / oder ihnen taugliche Kleppel angehängt werden / denn wessen Hund der Förster ohne tauglichen Kleppel im Felde oder Walde tod schießet / der soll ihm noch darzu sechs Groschen Schieß- Lohn / und wo er sich hierüber noch unnütze macht und nicht bessert / der Erlauchten Obrigkeit einen Scheffel Haber zur Strafe geben. Dann

51. Ist ein jeglicher Inwohner und Unterthaner schuldig / das Gemein- Recht mit zu leiden u. zu tragen / als nemlich zur Kirchen / Pfarr- Hof / Schreiber- und Gemein- Hirten- Häuser und der Schmiede Aufbau- und Besserung / wenn kein Geld zu der erstern dreyen Reparation in der Kirchen- Cassa vorhanden /

den gehörigen Beytrag zu leisten/ dazu denn die Erlauchte Obrigkeit etwas von Bau-Materialien und die benöthigten Fuhren nach möglich zu geben sich nicht äussern wird.

Ferner soll ieder Unterthan und Einwohner den Weg und Kirchensweg im Dorffe und die Brücken mit bessern und machen/ dazu die Erlauchte Obrigkeit gleichfalls Holz und Fuhren zu geben erbörthig; Heben ist auch eine gemeine Arbeit/ ingleichen Quälle/ Mühl- und andere gewöhnliche Gräben/ so oft als es die Noth erfordert/ räumen/ und auf die Jagt ohne Entgelt hinter den Netzen gehen/ der aber drinne was schlägt/ bekommt vom Rehe vier Silbergröschchen/ vom Wolfe vier Silbergröschchen/ vom Fuchse zwey Silbergröschchen und vom Hasen einen Silbergröschchen.

52. Den Wächter hält die Gemeine am Lohn/ die Erlauchte Obrigkeit aber giebt ihm essen und Weinwand.

53. Soll keiner dem andern seine Gesinde oder Diensthöten abhalten/ bey Pöen zwey Gulden.

54. Soll ein jeder bey seiner Nahrung Fleiß anwenden/ und ein guter Wirth seyn/ an Gebäuden/ Aeckern und Wiesen wo und was vonnöthen/ bauen und bessern/ und nicht Tag und Nacht beyim Gesäuffe/ und folgendes die ganze Woche hinterm Ofen oder auf der Bank faullengen liegen. So soll auch

55. Niemand ein Stück Acker oder Wiesen/ er habe gekauft oder halte es um einen Zins/ dem andern verkauffen/ verlegen noch einem andern ohne Hoch-Obrigkeitliche Bewilligung säen und seinen Genuß lassen/ weder um die Helffte noch ums Geld in keinerley Weise/ und sollen darauf Schulz und Geschworne fleißige Obacht haben/ und keinen/ wer der auch sey verschweigen/ sondern sie alsbald gehörig anmelden/ widrigenfalls wird man sie Schulzen und Gerichte bey dessen

Aus

Auskommung / mit gebührender Strafe ansehen / und denen / so wider obige Verordnung gehandelt / das Getraid zu Obrigkeitlichen Händen unfehlbar confisciren und einziehen lassen.

56. Soll niemand sein Getraide in andere Mühlen außerhalb dieser Hoch = Fürstlichen Cammer = Güter bey Verlust des Getraides führen oder tragen / es könnte denn wegen ermangelndem Wassers allhier nicht gemahlen werden / auf welchen Fall aber doch ein ieder bey dem Fürstlichen Amte deßhalb einen gewissen Bescheinungs = Zettel nehmen soll.

57. Alle Obrigkeitliche Zinsen / Gaben / Gefälle und andere Schuldigkeiten / ingleichen die denen Geistlichen zukommende Decimæ sollen acht Tage vor dem Termin , oder längstens auf demselben abgeführt / widrigens aber die Saumseligen mit Arrest darzu nachdrücklich angehalten werden ;

58. Soll auch ein ieder Haus = Wirth seine Hofereite / Zäune / Gräben / Pärchen und was sonst zum Dorff = Frieden gehört bauständig und richtig halten / hiermit keiner von dem andern unbilliger Weise Schaden zu gewarten habe / ingleichen soll ein ieder in seinen Gärten Obst = Bäume / und vor seiner Hofereite Erlen / Weiden und dergleichen zu pflanzen / und zu zeugen sich befließen / bey Strafe drey Groschen vor die Gerichte.

59. Wo auch einer sein Vieh an Ochsen / Kühen / Kälbern / Schweinen / Schaf = Vieh / Hünern Eyer / Gänse / Enten / wie auch an allerhand Getraide / Gras / Heu / Grummet / Wollen / Bienen und Bienen = Wachs / Garn / Asche und Finger / oder sonst was anders aus bösem Herzen verkauffen / verläugnen / und nicht beym Fürstlichen Amte vorher anbieten oder ansagen wird / wie es denn die Erfahrung giebet / und seither von vielen untreuen und bösen Unterthanen über alles Ver-

bot geschehen/ da es doch so theuer als immer von Fremden bezahlet wird/ der soll deshalb zur wohlverdienten Strafe tesdesmal zwey schwere Schock der Erlauchten Obrigkeit erlegen/ ja auch das was nicht angesaget und verläugnet worden/ darzu verlustigt seyn.

60. Und sollen die Unterthaner verbunden seyn/ wenn solche Viſtualien und andere specificirte Sachen der Erlauchtesten Obrigkeit zu kaufen nicht beliebig/ alsdann sothane Waaren in unser Städtel Festsberg auf öffentlichen Markt zu führen und zu tragen/ mit selbigen in die drey Stunden allsdort zu verharren/ und so fern die verkaufliche Sachen/ und zwar um einen billigen Preis (gestalt dann/ wie denen Leuten ihre Waaren übermäßig zu bieten und zu halten/ also denen Bürgern und Inwohnern denenselbigen das Ihrige abzudrücken/ nicht gestattet werden soll) nicht angewähret werden können/ sodann Verkauffern frey stehen soll/ solche in anderwertige Orte nach ihrem Belieben zu tragen oder zu verführen.

61. Welche Spinnerin das Hofe-Stücke über sechs Wochen aufs längste bey sich behalten/ und zu rechter Zeit nicht nach Hofe bringen wird/ die soll mit Gefängniß gestraft werden/ und zur Buß vor ein Stück drey Stück grob Garn umsonst spinnen/ wie denn auch diejenigen mit gleicher Straffe beleet werden sollen/ welche/ wenn sie zum Gäten/ Brechen/ Hecheln und dergleichen Arbeit angeleget werden/ langsam und nicht zu rechter Zeit kommen/ oder kleine Mägdelein/ die nichts verrichten können/ schicken.

62. Es soll ein ieder Haus-Wirth mit einer guten Haus-Wehr/ als Ober- und Unterwehr/ nemlich einen Spieß oder Helleparden und Seiten-Wehr/ gefast und versehen seyn/ wer die nicht hat/ soll sie ihm ohne Seumnis schaffen/ bey Pœn ein schweres Schock/ und sollen ehestens besichtigt werden.

63. Es

63. Es soll auch niemand über der Erlauchten Obrigkeit Grund und Boden mit einer Büchsen gehen/ oder sich sehen lassen/ bey Verlust der Büchse/ thut er aber einen Schuß/ so soll der Erlauchten Obrigkeit jedesmal drey schwere Schock/ und der es weiß oder siehets/ und verschweigets/ gleicher Strafe/ wie auch derjenige/ so bey der Bauersleute Hochzeiten/ Freyten/ oder sonst im Dorffe ungebührlich zu schüssen sich anmassen würde/ ebenmäßiger Pœn verfallen seyn/ und sollen die Schulzen und Gerichte darauf fleißige Obsicht haben/ und die Verbrecher alsobald anhalten und anzeigen.

64. Soll gänglich verboten und abgeschaffet seyn die Tauben aufzufangen/ durch was Art und Weise es geschehen mag/ wie auch einigen Tauben-Schlag zu halten/ welcher aber drunter begriffen/ und überwiesen wird/ der soll am Leibe mit schwerer Arbeit/ darzu von der Erlauchten Obrigkeit um zwey schwere Schock gestrafet werden.

65. Es soll auch ein ieder Kretschmer sein geächtes Quart-Rännlein halten/ und daraus die Krüglein oder Gefäse/ wie sie immer Namen haben mögen/ im Kretscham richten und einschicken/ und also rechtes eingefesttes Maas führen/ womit gegen den Bier-Gästen aller Schaden und Unterschleiff vermieden bleibe; kömmt aber Beschwer über ihn/ und der Schulke befindet/ daß er an Biere abgebrochen hat/ soll er allemal ein schwer Schock Strafe geben; und soll der Kretschmer nicht mehr Bier verborgen/ als einem Bauer einen Thaler/ dem Gärtner zwölf Groschen/ dem Hausmann neun Groschen/ und dem Hausgenosß vier Groschen/ bey Pœn der Kretschmer vier schwere Schock/ und der ander dreyßig Groschen/ auch soll der Kretschmer inier Monats-Frist von jedem Schuldner die angeschriebene oder unangeschriebene Schulden/ es sey gleich weniger als legt benannter Borg/ abfordern/ und dieß in einem oder dem andern Fall/ bey Vermeidung der Schulden und obgesetzter Pœn, der Schuldner aber soll vier Tage auf seine Unkosten

kosten in den Gerichten anfänglich gehalten werden; Item soll man rechte Ellen und Weissen gebrauchen / um weder die Erlauchte gnädigste Obrigkeit, noch den Nächsten zu bevorthailen / bey Pœn. 12. Groschen.

66. Alle und jede Raub-Bienen werden hiermit als ein Diebstück abgeschaffet / und wer dieselbe heget / soll mit zehn schwere Marck gestraffet / auch derjenige / so hiervon Wissen schafft hat / und solches nicht ansaget / mit gleicher Pœn. belegt werden;

Und nachdem man bishero wahrgenommen / daß wegen wöchentlicher Hofe-Fuhren / so theils zu dem Schloß-Bau / Amts-Häusern vor die Fürstliche Kuchel-Brenn- und Bauholz / dann vor die Vorwercks-Mühl- und Teich-Anbauungen angewendet worden / (ob zwar selbe das Fürstliche Amt angesetzt u. anbefohlen /) doch ob solchen Jussionibus und Anschaffungen præcise u. eigentlich nachgelebet worden / sie über den Erfolg keinen gewissen Grund haben können; Als wird von Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit gnädig und gemessen anbefohlen / daß die Schloßbau-Holz-wie auch Kuchel-Brenn- und Brau-Holz-Fuhren / durch die Schloß-Wache auf ein darzu gemachtes Taslein jedesmahl verzeichnet / wie viel nemlichen derer / und aus welchen Dörffern sothane angekommen / verzeichnet / hingegen die benöthigten Vorwercks- und Teich-Fuhren durch diejenigen Bögte / allwohin und zu welchen Vorwercken und Teichen sothane Fuhren eigentlich abgegangen und employret worden / von jedes Orts Bögten iederimal vermercket / und von denen allerseits alle Sonnabend dem Amts-Verwalter zu seiner Untersuchung ob der Erfolg dem Geheiß auch sich erwiesen und dahin abgegangen / abgegeben werden sollen.

67. Soll niemand von unsern hohen oder niederen Ministern, Officirern und Bedienten bey der Regierung Cammer/

mer Renten und Wirthschaften/ auch denen Vögten nicht/ in Summa sie haben Namen und sind wer und wie sie wollen/ von einig unsern Cammer-Güter Unterthanen/ weder an Kraut/ Rüben/ Lein-Saamen/ noch andern Getraide Sorten nicht das geringste ausgesteckt noch ausgesäet werden/ sondern ein jeder Unterthan soll seinen Acker aufs beste er immer kan und vermag selbst bestellen/ und da er ihm nicht bestellen könnte/ sich bey der Hohen Obrigkeit deßhalb gehorsamlich anmelden/ bey Strafe zwey schwerer Marck/ und soll noch über dieses was also wider Verbot ausgesäet oder gesteckt worden/ und davon zugewachsen/ in die Hohe Obrigkeitliche Scheuren geführt/ und sie also dessen verlustigt werden.

68. Vielweniger soll jemanden/ wer der auch seyn/ Feder- oder ander Vieh auf denen Fürstlichen Cammer-Gütern gezeuget oder unterhalten/ auch kein Garn gesponnen oder andere Arbeit verrichtet/ und da solches gleich an ein und andern gemutet und begehret würde/ ihm doch mit Vorschüzung dieses unsers ausdrücklichen Verbots/ bey Strafe zwey schwere Marck verweigert werden.

69. Gestalten auch hiemit alles Ernstes/ und bey Strafe vier schwerer Marck verboten wird/ daß niemandes derer Fürstlichen Cammer-Güter Unterthanen/ Vögte/ Schaffer/ Fischer/ Leichwärter/ Förster/ Müller/ Schäfer/ Bauren/ Gärtner/ und wer die immer seyn/ sich unterstehen soll/ denen Fürstlichen Ministris, Officirern und Bedienten bey der Regierung/ Cammer-Renten/ Wirthschaften/ 2c. einiges Geschenke an Geld/ Butter/ Käse/ Milch/ Fischen/ Kälbern/ Eyer/ Federn/ Schwein/ oder ander Vieh/ Mehl/ Getraide/ es bestehe in was es wolle/ viel oder wenig zu bringen oder zu schicken/ und wenn ihnen dergleichen von jemanden derer obbenannten Fürstl. Minister und Diener zugemutet würde/ sollen sie solches klagen/ und sich der Hohen Obrigkeit Schutzes versehen/ hingegen aber

Die sonst bey dem Hoch- Fürstlichen Wür-
tenberg- Velschischen Rent- Amte gewöhnliche Taxa
derer Sportulen wird hiemit gänglich aufgehoben,
und wird nur ins künfftige folgende Schreibe-
Gebühr entrichtet werden.

	Thl.	Sgr.	Hl.
Dem Rentschreiber vor Aus- fertigung des Kauff-Briefs			
über eine Schölheren	I.	---	---
über ein Bauer-Gut	I.	---	---
über einen Schöffel-Garten		18.	---
Und dann bey Erlassung der Erb- Unterthänigkeit einer Manns- Person		22.	6.

Folget die Taxa und Gesetze, bey denen
Gerichten.

I. **G**erichts-Gebühr oder der Gerichts-Groschen soll höher
nicht seyn/ als von einem Einheimischen/ ein Silber-
groschen/ von einem Fremden doppelt.

II. Bey einem Gebot/ so in gemeinen Sachen der Schulz
in Kretscham halten muß/ sollen die Gerichte auf die Gemeine
nicht mehr vertrincken als einen Groschen.

III. Wann die Gerichte um gewisse Dinge wegen der
Schöppen Lade bemühet und begehret werden sollen/ selbige
auf- und zuzumachen/ und in das Schöppen-Buch zu sehen/
sollen die Gerichte von einem Fremden 16 Groschen/ von ei-
nem Einheimischen aber 8. Groschen haben.

IV. Wenn einer wegen überweillicher Dieberey/Schelm-
stücke/ Hurerey und dergleichen Thaten seinen ehrlichen Na-
men

men lösen solte / und ein Zeugniß oder Ehren-Versorg bekommen müsse / welcher von denen Gerichten unterschrieben / und mit dem Gerichts-Siegel besiegelt werden muß / giebt ein Einheimischer acht Groschen / ein Fremder dreyßig Groschen / und dem Schreiber vier Groschen.

V. Wenn einer ein Zeugniß seines Verhaltens oder sonst einer Sache halber bey der Gemeine begehret / der soll ihnen zwölf Groschen / und dem Schreiber vier Groschen geben.

VI. Wenn einer im Dorffe von denen Gerichten einen Arrest begehret / giebet er 24. Groschen / müssen sich aber die Gerichte ausserhalb des Dorffes annoch auf Fürstlichen Grund oder Grängen bemühen / bekommen sie dreyßig Groschen / da bey denn selber die von denen Gerichten im Kretscham aufgewendete oder gemachte Unkosten / welche doch aber Ehrlich und mäßig seyn sollen / gut thun muß.

VII. Vom Haussuchen haben die Gerichte acht Groschen / von einem Fremden doppelt.

VIII. Wenn einer eine gerichtliche Besichtigung eines tödlich Beschädigten verlanger / so giebet ein Einheimischer acht Groschen / ein Fremder doppelt / dem Aufschreiber sechs Groschen.

IX. Von einem Testament oder Aufgabe bekommen die Gerichte einen Thaler Schlesisch.

X. Von einer Inventur wird den Gerichten acht Groschen / dem Schreiber aber vier Groschen zu geben seyn.

XI. Von einer Verzicht oder gerichtlichen Quittung zwölf Groschen / der Schreiber sechs Groschen.

XII. Wenn Kauf-Geld gelegt wird / vom Thaler sechs Heller.

XIII. Wenn die Gerichte auf eines Begehren zusammen kommen müssen / der giebt zwölf Groschen / ein Fremder sechs Groschen / und so einer muthwillig aussen bleibt / entrichtet er die gewöhnliche Gebühr.

XIV. Von

XIV. Von den Vermietungen / welche alle vor den Gerichten geschehen sollen / bekommen die Gerichte acht Groschen / der Schreiber sechs Groschen / ingleichen von Eheparten / welche in die Schöppen-Lade eingelegt werden sollen / eben so viel. Von einem Kauf in das Schöppen-Buch zu schreiben / bekommt der Schreiber neun Groschen / ist es aber ein Kauf über hundert Thaler / soll er es doppelt haben / und wenn er Termine einschreibet / allemal drey Groschen.

XV. Dabey denn zu wissen / daß das Schöppen-Buch jährlich den Tag Georgii, einem jeden der nöthig hat / umsonst soll aufgemacht werden / da denn ieder seine Sachen kan einschreiben lassen / ausser diesem Tag aber giebet ein Einheimischer acht Groschen / ein Fremder aber doppelt / dieweil es ihm absonderlich muß aufgemacht werden.

XVI. Vom Feuermauer beschen / giebet ein Dresch-Gärtner / 4¹/₂ Heller / die andern aber sechs Heller.

81. Damit nun diese Ordnung und was dieselbe in sich hält / einen jeden jung und alt bekannt werde / auch sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen möchte oder könne / als soll solche alle viertel Jahr der Gemeine vorgelesen werden / und wer von diesem Vorlesen muthwillig / ohne genugsame Entschuldigung auffenbleibet oder weggeheth / soll den Gerichten sechs Groschen Strafe unnachbleiblich erlegen.

82. Gestalten denn / daß alles vorher beschriebene um so viel desto mehr unverbrüchlich von jedermann gehalten werde / eingangs höchstgedacht Ihro Hoch- Fürstliche Durchlaucht; diese wohlbedächtig abgefassete Ordnung aufs neue wieder in öffentlichen Druck bringen lassen / und selbe mit Dero Erlauchter eigenhändigen Namens-
Un-

Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichen Secret
bekräftiget.

So geschehen / und gegeben zur Delsß.

LXV.

Anno 1272. Privilegium Henrici IV. Du-
cis Silesiæ wegen des Meilen-Rechts rings
um Breslau.

IN NOMINE DOMINI AMEN.

EA quæ sunt pro salute humana, & ordinantur in tempore ne
per decursum temporis simul transeant cum tempore, & a me-
moria hominum evanescant, necessarium est, ut literarium præsidio
& testium adminiculo roborentur, ad gestorum memoriam sempi-
ternam. Igitur Nos Henr. Dei gratia Dux Silesiæ & Dominus Wra-
tislav, ad notitiam universorum tam præsentium quam futurorum
cupimus pervenire, quod visis, auditis, Privilegiis, Juribus, do-
nationibus Dilectorum nostrorum Civium, & Dilectæ nostræ Civi-
tatis Wratisl. & diligentius intellectis, quæ in primitiva Locatione
sui, & postmodum speciali gratia, donatione & concessione Illustris
Patris nostri HENRICI Charissimi, & Vladislai Patruis nostri, Archi-
Episcopi Saltzburgensis Ecclesiæ, & aliorum nostrorum progenito-
rum felicitis recordationis, in utilitatem profectum & commodum
ipsis sunt concessa, petentes nostri Cives prædicti a Clementia no-
stræ Dominationis Corroborationem Privilegiorum & Jurium suo-
rum omnium humiliter & obnixæ. Nos vero habito super eo ma-
turo & sano consilio nostrorum Baronum per dies aliquos con-
siderantes & animadvertentes ipsorum utilitatem, incrementum &
profectum in omnibus fore nostrum, nostrorumque pariter succes-
sorum, benevole inclinati, ipsorum Justis precibus possibilibus &
honestis, singula & singulariter omnia Privilegia, Jura, Donationes,
Concessionem innovamus, approbamus, ratificamus & perpetuo
confirmamus, Videlicet hæc infra scripta & omnia alia, quæ in suis
Privilegiis & Probationibus authenticis potuerint comprobare.
Volumus & omnino prohibemus, ut nullum forum, nullæ cameræ
mercatorum, in quibus panni venduntur vel inciduntur, nullæ In-
stitæ

stix Crami Institorum, nulli Pistorum, nulla Scamna, in quibus panes vel calcei venduntur, nulli carnifices, nulla macella carniarum, nulla Taberna, excepta sola ultra Pontem, ad Sparium unius milliaris a prædicta nostra Civitate Vratislav: per circuitum tam ex ista, quam ex altera parte oderæ fluvii in præjudicium nostræ Civitatis constituentur &c. &c. &c. Datum & actum anno Domini millesimo ducentesimo, septuagesimo secundo, pridie Kalendas Februar: præsentibus his, Comite Thymone de Wisenburg, Comite Johanne de Micholone, Comite Naslao Dremelino Castellano in Rezhin, Comite Dyrslao de Bytzen, Comite Neuckero, Comite Michael de Schosnitzer, Petro Protonotario, Simone Gallico & fratre suo Eberhardo, Judice nostræ Curix, & aliis viris quam pluribus fide dignis.

LXVI.

Anno 1505. Herzog Sigismundi Privilegium über des Glogauischen Fürstenthums und Gubrauischen Reichbildes Mannsgericht.

A. Mannrecht zu Glogau soll jährlich viermal gehalten werden. B. Ladens Briefe sollen vier Wochen vor dem Quartal gegeben werden. C. Es mag sich jeder von Nieder-Gerichten zum Mannrecht ziehen. D. Stenden und Armen soll ein Mann aus der Banck gegeben werden, ihr Wort zu reden. E. Wie es mit der Pfändung zugehen soll. F. Die Geladene vor das Mannrecht sollen allezeit gehorsamlich erscheinen. G. Zug-Geld, was man darvon giebt. H. Denen, so im Mannrecht sitzen, soll ihre Nothdurft gegeben werden. I. Gubrisch Mannrecht. K. Was Weibes-Bildern aus verledigten Gütern gebühre. L. Collation der Prälaturen. M. Erb- und eigne Güter, wie die Erben mit den Söhnen succediren. N. Bauerleute sollen nicht Gabe thun von dem, was zum Erbe gehörig. O. Fehder. P. Bauer- und Gärtner-Kinder sollen sich ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht von ihnen entbrechen. Q. Von denen Unterthanen die entlauffen. R. Spielen und Luderer. S. Lehen- und Leib-Gedings-Briefe, wie die aus der Cansley zu lesen. T. Wiederkaufliche Zinsen.

Wir

Wir Siegmund von Gottes Gnaden Königl. Stammes
 aus Polen/ Herzog in Schlesien zu Troppau/ Glogau/
 Königl. Majestät zu Ungarn/ Böhmen/ in Ober- und Nieder-
 Schlesien/ und beyder Kauffnig ic. Obrister Königl. Stadt-
 halter/ bekennen/ daß vor Uns kommen seynd Unser lieben ge-
 treuen Manne und Ritterschaft aus wohlgehabten Rathe und
 mit Willen ihrer Sammlungen aller Weichbilder dieses Für-
 stenthums Glogau/ in aller Demuth Uns geberthen/ sie zu be-
 gnaden mit etlichen Wilkorn und Statuten/ daß Wir angesehen/
 ihre Demuth an Uns erlangen/ und haben zu gemeinem Nus/
 gnädiglich gegeben in Kraft des Briefes Ausfagung/ wie her-
 nach folget. Item zum ersten/ daß zu viermalen im Jahre
 A. Mannrecht zu Glogau gehalten werden soll/ auf ieglich
 quatuor tempus, als nemlich am Donnerstag und Freytag bey-
 de Tage des Auswarten die Mittwoch darvor einzukommen/
 die da von der Herrschaft/ oder im Abwesen derselben von ih-
 ren Anwaltern/ gnug vernünfftig darzu erkannt werden/ und
 die zwölfe verordnet seyn sollen/ zu sitzen. So oft ihrer keiner
 aussenbleibet ohne rechte Noth/ soll er Uns vorfallen seyn fünf
 Mark Böhmischer Groschen/ deßgleichen auch so viel die gela-
 den werden und ohne rechte Noth nicht gestehen/ und ieglicher
 aus den zwölffen/ so er zu sitzen eingezeichnet und benamet
 wird/ soll alle quartal ohngeboht und ungefordert/ wie obge-
 dacht/ alles bey vorgerührter Poena in Unser Cammer Behor-
 sam leisten/ oder auch zu geben vorfallen seyn/ und welcher al-
 so in Mannrechte sitzt/ soll im Hofedinge und Nieder- Ge-
 richte/ weil er aus dem Mannrechte nicht genommen wird/
 sitzens überhoben seyn/ und sollen alle zwölfe in die Bandt
 schweren; Er habe Erb-Eigen-Güter oder Lehen/ soll un-
 gewegert zum Mannrechte mit Eizunge und zur Ladunge
 mit Unterthänigkeit zu gestehen schuldig seyn; Es wäre
 denn/ so er gesunde/ und ehe denn er ontvortete/ sich an der
 Landrechte begehrt zu weisen/ daß ieglichen geschehen soll/ so
 Ggg er

er aber mit Verzögen vor das Mannrecht bracht würde/ da soll die Sache enthaftig bleiben und ferner nicht kommen. B. Zum andern/ die Lade-Briefe sollen gegeben werden vier Wochen vor dem Quartal von Uns/ Unsere Hauptmänner/ Und wen Wir oder Unsere Nachkommen zu Richter darinne setzen; und die Lade-Briefe sollen in sich halten die Klage und die Sache/ darum der Geladene gestehen soll/ so das also ermeldet wird/ soll ieglicher das erste Quartal schuldig seyn zu antworten/ und nicht Frist gewinnen/ auf daß die Rechte desto schleuniger endhaftig werden/ und der da den Lade-Brief empfähet/ soll er selber an den geladenen fertigen/ wo denn der Lade-Brief begreift/ soll er schuldig seyn zu gestehen/ und ob etwan einer auswendig Unser Fürstenthums weohnhaftig/ und Dörffer im Lande hätte/ sollen die Ladungen derselbigen Schulden zugeschickt werden/ der sie fort ihrem Erb-Herrn zu handen schafften werden/ sollen/ und wird iemand weniger denn vier Wochen geladen/ darf nicht gestehen. C. Zum dritten/ was ein Bürger/ oder sonst ander gemeines Volcks/ die nicht Mann seynd/ zu Thedingen haben/ das sollen sie thun in Unsern Nieder-Gerichten/ sondern wolte iemand sich aus demselbigen ziehen/ dem sollen die Züge gehen/ und iedermann/ niemands ausgenommen/ frey seyn ohne Hinderniß vor und nach der Klage zu bekümmern/ daß kein Vorwesser der Nieder-Gerichten/ und sonst niemand wiedern soll mit Worten noch mit Wercken/ der darwider handelt/ soll seine Strafe nicht wissen. Und auf daß ieglicher sich Unser und Nachkommener Herrschaft trösten mag/ und vor Uns und Unser Mannrecht kommen/ setzen wir das Zug-Geld desto leichter/ als nemlich von ieglichen Züge einen Ungrißchen Gulden in Unsere Cammer und so der Zug kommt/ das vor das Mannrecht/ da sollen die Sachen vorendet werden/ und alle Thediget/ die vor dem Mannrechte geschiehet/ soll fleiß angewendet werden/ dadurch sie in drey viertel Jahren geendet werden/ ausgenommen/ wo sich

sich beyde Parthen auf schriftliche Thediget erbothen/ was also von den von Dohna/ oder Magdeburg/ oder von andern auf die sie gewilfort hätten/ verzogen würden/ soll den Mannen ohne Wandel seyn! Wo aber eine Parth auf schriftliche Thediget an obgenannte von Dohna/ von Magdeburg/ oder anders wohin sich berufen/ und das andere bey Unsern Mannen bleiben wolte und Unkosten vermeiden/ wär Uns dencklich daß solches die Männe sprechen/ wüßten sie es aber nicht zu sprechen/ und keuffen würden/ daß es doch bey zweyen Schriften bleibe/ die also versorget würden/ und wie oben geschrieben/ in dreyen viertel Jahren gemeinlich ohne weitem Verzug ein Ende hätten. Zum vierdten D. den elenden armen Personen/ die vor dem Mannrechte zu thedigen haben/ denen soll zu ihren Nothdurften ein Mann zu rathe und ihr Wort zu reden aus der Bandt gegeben werden/ Wir auch selber ob irgend ein Mann zu Uns Schuld gewönne/ wollen Wir oder Unsere Machtleute denselbigen vor den Mannen Erkenntniß dulden/ oder was sie nicht wüßten und sich erlerneten/ des Uns halten/ und ieglicher der also aus Unsern Mannen zu Uns oder Unsern Nachkömmlingen Schuld hätte und begehren würde/ ihme den Mann zu setzen soll allezeit von Uns u. aller Unsern Nachkommen ohne alle Ungnade willig geschehen deßgleichen im Abwesen der Herrschaft die Haupteute/ ob iemand klagete/ stetigliche Vollmacht sollen haben Unsere Sachen und Nachkommender Herrschaft/ bey deme sich solche Dinge begeben zu vertreten/ und vor Uns Unsere Nachkommen zu verantworten/ und in Sachen Uns betreffende sollen die Haupteute nicht in der Mannbandt sitzen/ sondern Unsere lieben getreuen Männe sollen solcher Handel Richter seyn. Wo auch Haupteute in Unserm und Unser Nachkömmlingen Abwesen Unrecht und Gewalt thäten ihr keinem Manne ohne der Manne Erkenntniß/ so bald Uns dasselbige klagende zu wissen wird sollen Wir und Unsere Nachkommen eine Commission oder Gebot dem ältesten

Manne einen zweyen oder mehrern zuschicken/ und ihnen darinne Macht geben über den Hauptmann/daß er sich ihrem Erkanntniß gehorsam halten soll. E. Zum fünften/ob iemand mit Fürstlichen oder der Amachtsleute oder Gerichts-Briefe Pfand muttet/ soll nicht vereilet werden/ sondern Wir oder Unser Hauptmann sollen denjenigen/ den man pfänden soll/ und auch den/ der da Pfand begehret/ vor das Mannrecht bescheiden/ hat der zu dem man Pfand begehrt/ nicht aufrichtlichen Behelf/daß dem also/ noch der Manne Rath/ die Pfändung ohne Säumung und fernere Aufzug sich ergeben solle/ u. das Pfandrecht-Geld gnädiglichen auch leichtern/ darvor allezeit einen Ungarischen Gulden am Gelde/ und nicht mehr in Unser Cammer gefallen soll. F. Zum sechsten/ als wir oben geschrieben gesetzt/ wer vor das Mannrecht geladen wird/ soll allzeit Gehorsam halten und gestehen/ und würde iemand erlangen ihn bey der Landrecht zu bleiben/ ehe dann er antwortet/ soll ihm/wie vor gemeldet/ vergönnet werden/ es wäre dann/ daß er vor den Mannen hätte angehoben zu antworten/ so sollen ihn der Landrecht nicht zugelassen werden/ sondern ihre Sachen sollen vor den Mannen geendet werden/ daran wollen Wir sonderlich ausgezogen habe Schuld-Sache betreffende/ die Unsere Manne oder ihre Söhne alle genießen oder gebrauchen/ gleich ihren Vettern alle Statuta hierinne geschrieben stehen/ schuldig wären Unsern Bürgern/ die im Nieder-Gerichte/ weiln sie sich nicht ziehen/ bleiben sollen/ denn Unsere Manne nicht zur Landrecht lassen gelangen noch verzogen werden/ sondern wo sich Unsere Manne oder ihre Söhne zur Schuld bekennen/ soll in vier Wochen gnugsam Gestalt thun zu bezahlen/ aus dem Wir klar zu verstehen geben/ daß die Bürger oder andere gemeine Leute die Unsern Mannen oder ihren Söhnen schuldig/ gestehen sollen vor Unserm Mannrechte/ und auch also wiederum/ was ein Mann zum Manne hätte/ soll alles dem Mannrechte seyn.

Wo

Wo aber ein Theil dem andern die Schuld läugnete/ und selbst dritte überzeuget würde/ in Sachen/ die nicht nach todter Hand geschehen/ soll auch in eines Monats Zeit bezahlet werden/ ausgenommen aber/ was Bürger oder gemeine Volk zusammen haben/ sollen/ wie obgerührt/ bey Nieder-Gerichten/ weil sie sich nicht ziehen/ bleiben; Es wäre denn Sache/ daß Wir oder Unsere Nachkömmlinge oder Unser Anwalter solche vorbecheiden/ alsdenn sollen Unsere Manne auch aus Unserm geschäfte/ darüber im Quartal erkennen/ oder sich um ihr Geld erfahren. G. Zum siebenden setzen Wir/ daß Unsere Mannschaft die Ober-und Nieder Gerichte haben/ daraus sich jemand an Uns oder vor Unsere Manne zöge/ soll auch derer einen Ungarischen Gulden geben/ der da Unsern Mannen bleiben soll/ aus des Gerichte sich gezogen wird. H. Zum achten/ so Unsere Mannschaft im Mannrecht sitzen/ soll ihnen Nothdurft gegeben werden/ und so ofte sie zu Unsern Diensten/ die sie Uns thun/ in Unsern Weichbildern gefordert werden/ sollen Wir und Unsere Nachkommen ihnen Nothdurft geben/ und vor den Schaden geloben und stehen. Wo aber Wir Unsere Manne haben wollen zu Dienste oder Unsere Nachkömmlinge über die Gränge/ solis geschehen mit ihrem Willen/ und so sie Uns/ oder Unsern Nachkommen zu Gefallen und Bedürfnissen auswendig der Weichbilder Grängen dieneren/ so sollen sie versorget werden mit Gold u. Nothdurft nach aller Gewohnheit. I. Zum neunnden/ weil Unsere Liebe getreue Manne des Gohrischen Weichbildes insonderheit begnadet seyn/ daß sie mit den Gerichten nicht sollen ausser der Stadt-Mauer daselbst gezogen werden/ und das also in Besizung halten/ und um Sachen/ die sie zusammen haben/ der Landrechte gebrauchen/ und so sich jemand zeucht/ daß der Zug vor Uns zum Gohr gefertigt wurde/ derhalben sollen die Manne in dieß Mannrecht allhier nicht geladen werden/ noch gestehen verpflichtet seyn/

kein/ sondern sollen bey ihren Privilegien und Gewohnheiten
 bleiben/ und so sich iemand Mann oder Bürger/ oder wer das
 wäre/ für Uns zöge/ sollen Wir selber mit den Mannen desselbi-
 gen Weichbildes darüber sitzen und durch sieben Unserer Man-
 ne sie haben Lehen oder Eigen solche Zöge gefertiget sollen wer-
 den/ und in die Banck schweren und sitzen sollen/ aber einem
 aus Unseren Mannen daselbst Unser Vollmacht mit den
 obgenannten Sieben zu setzen geben/ und auf daß ieder-
 mann der Ober- Herrschafft sich auch gefristen und daselbst
 trösten mag/ leichtern Wir auch das Zug- Geld/ also/ daß
 von ieglichem Zuge nicht mehr/ denn ein Ungrißcher Gul-
 den/ deßgleichen auch von ieglichem Pandrecht- Geld auch
 ein Ungrißcher Gulden in Unser Cammer gefalle/ und
 ob Wir was zu den Mannen daselbst oder sie zu Uns Schuld
 hätten/ oder Unsere Hauptleute jemanden Gewalt thäten/ soll
 alles/ wie oben geschrieben/ gehalten werden ohne Vorbeschei-
 den/ und daselbst zum Gohr vor den Mannen desselbigem
 Weichbildes erkannt werden/ in nichts abgebrochen mit der
 Nothdurst/ wo sie in Unsern Diensten seynd/ in demselbigen
 Weichbilde haben sollen/ und versorget/ und ingleiches den an-
 dern Unsern Mannen Nothdurst geben/ wo aber auswendig
 der Gränge sie dienen sollen soll geschehen mit ihrem Willen/
 und sie versolden/ und wie vor alters vor den Schaden stehen/
 und sonst alles Inhalts des Contracts und Unsere ausgesagten
 Wilkorn gebrauchen festiglich und unvorbindert. K. Zum
 zehenden/ wenn sich Lehen- Güter an Uns verstorben/ und
 Jungfrauen bleiben/ denen soll man nach Würden derselben
 den zehenden Gulden daraus geben/ unschädlich ihrer Land-
 Erbschaft die sie auch behalten sollen. L. Zum eilften wollen
 Wir und Unser Nachkömmlinge um Gottes willen Prælatur-
 ren und andere Thumerccien und Beneficia vorleihen der
 Mannschafft ihren Söhnen/ die darzu habiles oder tüchtig von
 Uns

Uns erkannt wurden/ so derer nicht befunden/ andere im Fürstenthum die darzu von Uns gnug auch tauglich erkannt/ vor andern gnädiglich vorreichen wollen. M. Zum zwölften/ welche ihre Güter im Glogauischen/ Behraischen und andern Weichbildern zu Polnischen u. Zauden rechte haben und die in Zauden Gerichte gereicht pflegen/ und dahin zu Rechte gehörig/ Söhne und Töchter hätten/ was der Vater der ersten Tochter giebet zum Ehe-Gelde/ das sollen die Söhne nach Todes des Vaters ieglicher Tochter zu geben schuldig seyn/ wo aber der Vater keine Tochter zur Ehe nicht weggegeben hätte/ in solchem Sturbe sollen die Söhne den Töchtern ieglicher wie viel schuldig seyn/ und was der Vater bey seinem Leben ihr vor der Freundschaft bestellet und benamet vor der Zaude/ da solche Erb-Eigene Güter zu rechte hingehören/ er bestelle es vor der Zaude oder vor der Freundschaft/ so soll iegliches Kraft und Macht haben zu ewigen Zeiten/ mit einem solchen sollen die Töchter ganz abgerichtet seyn/ und die Söhne ferner nichts bekommen noch ihre Erben; stürbe aber der Vater/ und keinen Sohn hinter ihm ließe/ sollen solche Güter alle an ihre Töchter gefallen oder an die nächsten männliches oder weibliches Geschlechts/ würde es aber dem Vater ohne solche Bestelltniß zu kurz/ und todes halben abgienge/ und Söhne und Töchter ließe/ was die nächsten Freunde erkennen/ daß die Söhne ihren Schwestern geben sollen/ dadurch die Söhne bey Erben und Gütern bleiben/ daran sollen sie volle Gnüge haben/ und zu gleichem Theilen nicht gehen/ weil die Söhne leben/ sondern oben geschriebener Weise sich halten. N. Zum dreyzehenden/ daß kein Bauer noch Gärtner niemand etwas bescheide oder gebe in seiner Krankheit/ und sonderlich das zu seinem Erbe gehöret/ als Pferde/ Viehe/ Baurath/ Hausgeräthe/ gar nichts ausgenommen/ alleine Geld mag er bescheiden/ alsofern er das in Bereitschaft hat/ jedoch also/ daß dabey in Gegenwart sey der Schuls oder Richter desselbigen Dorffes/ und also daß
solch

solch Geld gewöhnlich bescheiden würde/ dadurch seine Erben und Nächsten nicht verarmen. O. Zum vierzehenden/ ob jemand auf irgend einen Edelmann oder seinen Unterthan/ oder auf irgend eine Stadt oder Bürger insonderheit feind würde/ soll der/ auf den er feind worden ist/ so bald er der Fehde gewahr wird/ wenigst in acht Tagen lassen Frieden ausrufen in der nächsten dreyer umliegender Fürsten und Herren Land/ und in eines Monats Zeit nach dem Frieden schreyen/ Frieden halten/ würde in solcher Frist derselbige sich finden/ und Beileite begehren/ das soll er/ auf den er feind ist/ bey dem Herrn/ den er aus den dreyen auserwehlet hat/ werben/ und mit ihm vorkommen/ könnte es derselbige Herr nicht entscheiden/ oder seine Rätche/ die er darzu gebe/ so soll er vor den Dräuer Geld geben oder legen/ solches zu erfahren da recht seylt ist und was da gesprochen wird/ sich halten/ und ob der Dräuer solches ausschläge/ soll man ihn nicht mehr Frieden lassen ausrufen/ und derselbige/ der solche Dräuer hat so der sich erbeut/ ferner vor Uns und Unsern Mannen gerichtet zu werden soll dabey bleiben; thäte darüber der Dräuer auswendig oder inwendig des Fürstenthums schaden/ soll derselbige/ der sich dieses Contracts gehorsamlich gehalten/ nicht schuldig seyn zu bezahlen/ würde er darüber unbescheiden von jemanden angefertigt/ auswendig dieses Fürstenthums/ sollen wir solches und alle Manne und Städte helfen vertreten und verantworten/ und ob aus solchen irgend eine fehde bequeme alle wehrendes Wir also wollen verhelffen/ und welch Dräuer also muthwillig triebe gegen obgenannten in diesem Fürstenthum/ der sich diesem Contract gehorsam verhält/ der soll vor Uns und allen und ieglichen des Fürstenthums Einwohnern vor Feind gehalten seyn/ und der solche hauset/ fordert/ Beystand thut/ soll an seinem Leibe und Gute von Uns gestraft werden/ könnte man solchen nicht bekommen/ soll derselbige von allen dieses Fürstenthums

thums vor treulos geachtet werden. P. Zum funfzehenden/Bauer/Gärtner/ noch ihre Söhne/das sich die nicht ziehen von ihren Erb-Herrn ohne der selbigen guten Willen/entwische aber irgend einer seinem Erb-Herrn/wo ihn der erkundete allhier im Fürstenthum/ und forderte ihn in Städten oder Dörffern/das soll ihm wieder ohn alle Beschwerden folgen/würde aber jemand sich wegern die wieder zu geben/ soll mit der That verfallen seyn dem Erb-Herrn/ dem er entwichen ist/ zehen Mark Böhmische Groschen/ und noch darzu ihm demselbigen Erb-Herrn überantworten/ und wo irgend ein Bauer oder Gärtner seine Söhne/ ohne Urlaub und Willen des Erb-Herrn/ in die Städte zu Handwercken gäbe/ oder von Gütern wegziehen ließe/ soll mit That dem Erb-Herrn verfallen seyn zwanzig Mark Böhmische Groschen/ und den Weggezogenen wieder bringen. Q. Zum sechzehenden/ ob jemanden aus Unsern Mannschaften und Ritterschaften ihre unterthänige Bauer oder Gärtner entronnen und entlieffen/ soll von Uns und Unsern Nachkömmlingen oder Hauptleuten nicht geleitet werden/ sondern derselbige Unser Mann/ deme er entlauffen ist/ soll verboten und angehöret werden/wurde aber vor das beste ermercket/ das Noth wäre/solche zu geleiten/ soll er im Fürstenthum überall geleitet werden/alleine nicht auf die Güter/ die unter seinem Erb-Herrn gelegen/ auf denen er ausgezogen/entronnen oder ihnen entlauffen/ auf das derselbige seinem Erb-Herrn nicht zu Troge u. Widerwillen in seinen Gerichten und Herrlichkeiten wese/ dadurch andern Unserer Ritterschaften ihre Unterworffene und Unterthanen nicht wider sie/ ihres eignen Willen/ gehalshardt würden. R. Zum siebenzehenden/wo ein Edelmann unter Uns gefessen/mit dem andern auf Kreide luderte/ oder auf Borgen spielten/das derselbige Uns in Unsere Cammer verfallen sey funfzig Ungrische Gulden/ und das darzu die Bürgen nicht haften und halten dürfen/und der Mahner soll auch so viel verfallen seyn. S. Zum

Nachgehenden/ Wir verordnen/ daß Unsere Manne/ so sie ihre Güter verkauffen/ zu Lehnen nehmen oder verreichen/ und darüber Briefe haben wollen/ daß sie von hundert Markk Böhmischer Groschen einen Ungrißchen Gulden in Unsere Cangley geben sollen/ und so die Briefe geschrieben und gesiegelt werden/ sollen sie solch Geld bereit bezahlen/ und die Briefe nicht über Monden- Zeit in der Cangley lassen/ desgleichen Leibgedinges- Briefe auch von zehen Markk Böhmisch jährlichen Zinses zu reichen einen Ungrißchen Gulden. T. Beschießlich/ welche Briefe/ Wiederkauf betreffende/ drey Jahr und achtzehn Wochen verschweigen und nicht gebraucht/ sollen hinfort Kraftloß seyn. Und auf daß solche alle diese Unsere Fürstliche Milde/ Gabe und Statut, Sagunge und Begnadunge tegigen und zukünftigen Unfern/ von Uns/ Unsere Erben und Nachkommen ohnverbrüchlich und treulich ohne alle Enderunge und Gefahr hinfürden thun/ und zu ewigen Zeiten gehalten werden/ haben Wir Unser Insiegel wissendlich an diesen Brief zu wahrer Urkund hangen lassen. Gegeben zu Glogau am Dienstag nach Lucae im funfzehnhundert und fünften Jahre.

LXVII.

Anno 1511. König Wladislai Privilegium
der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und
Jauer.

aa. Wie sich die Lehn-Güter verfallen. bb. Die Lehen soll der Hauptmann unverzüglich thun. cc. Daß die Ritterschaft ausserhalb Landes nicht citiret, noch bey einigerley Pœn gefordert, geladen, noch gezogen werden solle. dd. So iemand einen von der Ritterschaft der Fürstenthümer zu besprechen hätte, der soll ihn vor dem Landrecht zur Schweidnitz vorfordern. ee. So auch iemand ein ander Privilegium diesem zuwider ausbrächte, das soll ganz unkräftig seyn.

Wir

Wladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn/ Böh-
 mein/ Dalmatien/ Croatien &c. König &c. &c. Befeh-
 len und thun kund allermänniglich; Als Wir Unsers Ver-
 hoffens aus Versehung des allmächtigen Gottes zu Königl.
 Ehren und Würdigkeit erwehlet/ gekrönet und erhoben; Er-
 kennen Wir Uns verpflichtet und schuldig/ daß/ so Uns durch
 Gott verliehen/ Unser Vorfahren Fußstapfen zu folgen/ Un-
 serer Unterthanen Gütigkeit/ Gabe und Begnadung nach Er-
 heischung Standes/ Wesens und Verdienstes/ weil st. i. f. i. g.
 sich jede ingemein und sonderlich ihres Vermögens Unsere
 Vorfahren Uns/ Unsern Könighchen Fürstenthümern und
 Landen erzeiget und gehalten/ mildiglich mitzutheilen und zu
 bedencken; Sodann die Eiden/ Bestrengen und Ehren-Beissen
 der Herren und Ritterschafft-Standes Unserer Fürstenthümer
 Schweidniz und Jauer vor viel langen Jahren allzeit und
 bisher Unsern Vorfahren Königen zu Böhaim/ Uns/ und
 der Kron Böhaim ihrer Leib und Güter unverschonet in al-
 len anliegenden Nöthen vor andern gehorsamlich/ unterthä-
 niglich und williglich gedienet und Uns nun demüthiglich ge-
 beten/ zu gnädiger Erstattung eines Theiles derselben ihnen/
 allen ihren Erben und Nachkommen diese besondere Gnade zu
 thun und zu geben/ aa Daß hinfür nun und zu ewigen Zeiten/
 ohne Mittel und weitere Verlehnungen alle und jede Anfälle/
 ihrer/ ihrer Erben und Nachkommen Ritter- und Lehn-Gü-
 ter/ dero/ so nicht Leibes-Erben hätten/ an ihre Töchter gefallen/
 wo aber nicht Töchter wären/ an ihre Brüder/ wo nicht Brü-
 der vorhanden/ an ihrer Bruder Söhne; wo aber der kei-
 ner wäre/ an ihrer Schwester Söhne/ wo die auch nicht vor-
 handen/ allwege an die nächsten kommen und gefallen sollen/
 doch daß ein jeder bey seinem Leben mit denselbigen seinen Rit-
 ter- und Lehn-Gütern allenthalben frey und ungehindert
 thun und lassen/ dieselben verkauffen/ verwechseln/ verpfänden
 und vergeben möchten/ ewiglich zu allen Zeiten/ doch den vo-
 rigen

rigen gesammleten Lehn- und Aufgaben der Ritterschaft ohne Schaden. bb. daß ihnen auch die Lehn über alle ihre Lehn-Güter zu allen Zeiten von ieszigen u. zukünftigen Unfern Hauptl. ohne Inhalt und Widerrede geschehen; desgleichen auch alle und jede Briefe/Leihung/Begnabung/Freyheit und Aussagunge/ so sie über ihr Recht herbracht/ erworben/ in Besitz und ruhigen gebrauchet/ bishero gehabt und erhalten/ zu bestätigen/ zu confirmiren und gnädiglich zu versorgen geruhen; wo die Fürstenthümer sämtlich oder eines Theiles irrig würden/ oder Ausländische mit einem oder mehr aus ihnen zu thun und schaffen gewonnen/ damit hinsfür niemand von ihren Landrechten weder für Uns/ Unsere Erben/ nachkommen- de Könige zu Böhaim/ noch an andere Orte/ Gericht oder Recht beruffen/ appelliren und ziehen möchte; haben Wir be- meldter Ritterschaft willig fleißige Dienste/ so sie gethan/ und hinsfürder mit großem Gleisse Uns/ Unfern Erben/ nachkommen- den Königen zu Böhaim erbitig thun sollen und mögen/ an- gesehen/ und darum aus Böhaimischer Königlichcr Macht als Herzog in Schlesien/ rechter wissen vorbedächtl. ihnen al- len/ ihren Erben und Nachkommen des Standes der Herren und Ritterschaft diese Gnade gethan und gegeben; thun und geben ihnen dieselbe hiermit und in Kraft dieses Unfers Kö- niglichen Briefes/ also und dergestalt/ daß hinsfür und zu ewi- gen Zeiten/ ohne alle Mittel und weitere Belehunge alle und jede Anfälle ihrer und ihrer Erben und Nachkommen Ritter- und Lehn-Güter derer/ so nicht Leibes Lehns-Erben hätten/ an ihre Töchter gefallen/ wo aber nicht Töchter wären/ an ihre Brüder/ wo dieselben auch nicht wären/ an ihre Brüder Söh- ne/ so aber der keiner vorhanden/ an ihrer Schwester Söhne/ und fort alle wege an die nächsten kommen und gefallen sollen; Jedoch soll ein ieder bey seinem Leben mit seinen Gütern frey zu thun und zu lassen/ dieselbigen zu verkauffen/ zu ver-
wech-

wechseln/ zu verpfänden/ zu vergeben und anzuwenden/ nun
 und zu ewigen Zeiten vollkommene Macht und Gewalt ha-
 ben und behalten/ doch den vorigen gesammelten Lehen und
 Aufgaben der Ritterschaft ohne Schaden; Die Lehen sollen
 auch von ieszigen und zukünftigen Unfern Hauptleuten/ allen
 und ieden obberührtes des Herren und Ritterschaft Standes/
 wann und wie oft es zu schulden kommt/ ungewegert und ohn-
 verzüglich gethan werden. Wir bestätigen/ confirmiren/
 und bekräftigen auch genanntem Stande der Herren und Rit-
 terschaft/ alle und iede ihre Privilegien/ Freyheit/ Sagung und
 gute Gewohnheit/ so sie über das Landrecht genanntes Für-
 stenthums Schweidnitz und Jauer erworben/ herbracht/ und
 in Übung haben und gehalten; Aus obberührter Königlischen
 Böhmischer Macht setzen und wollen/ cc. daß genannte der
 Herren und Ritterschaft Standes/ nun und hinfür weder
 durch Uns/ Unsere Erben und nachkommende Könige zu
 Böhaim/ und niemand anders um keinerlei Ursache wil-
 len/ außserhalb Landes citiret/ oder zu ewigen Zeiten bey eini-
 gerley Pœn gefordert/ geladen/ gezogen werden/ und darauf zu
 gestehen schuldig und verpflichtet seyn sollen. Sondern wann
 und zu welcher folgender Zeit sichs begeben möchte/ daß iesz-
 gemeldte Fürstenthümer sämtlich oder eines theils um Sa-
 chen/ die sie mit einander zu schaffen gewonnen/ irrig/ zwey-
 trachtig und spännig würden; dd. Auch so ausländische Per-
 son/ eine oder mehr/ wes Standes/ Würden und Wesens
 dieselben wären/ genannter Fürstenthümer Einwohner aller
 Stände in Forderung und Zuspruchen zu haben vermeine-
 ten; Solches alles soll vor ihren Landrechten zur Schweid-
 nitz und nirgend anderswo geschehen/ und nach gnungsamem
 Fürbringung/ Verhörung/ Klagen/ Antwort/ Segen- und
 Widerrede durch obberührtes Rechten/ geschworne Rechts-
 Sizer/ durch ihr Urthel und Erkenntniß versprochen und ge-
 endet

ender werden/ davon sich niemands vor Uns/ Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhaim/ oder ander Recht soll noch mag ziehen/ appelliren oder berufen; Sondern alle solche Zug/ Appellation und Berufung/ wie dieselbigen fürgenommen oder geschehen möchten/ sollen jetzt alsdenn und denn als jetzt kraftlos/ abe seyn und vor nichts gehalten werden; ee. Wo auch obbemeldte Fürstenthümer Städte ingemein oder insonderheit ihr kein Privilegium dem Land u. Ritterschaft entgegen oder zu Schaden ausbracht/ oder wo hinfür u. hernachmals durch sie oder andere/ niemand ausgeschlossen/ einige andere Briefe diesem Unseren Privilegio entgegen/ auf allerhand Bericht/ gemeiner oder mit sonderlichen Clausuln u. Worten/ damit ihrer Freyheit und diesem Unseren Königlichen Briefe derogiret/ und seines Inhalts zu Abbruch/ Schaden oder Widerrufen kommen/ von Uns/ Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhaim ausgangen/ oder hernach erlangt und erworben würden; dieselben alle und jede insonderheit/ wie die ihres Laufs gemacht oder erdacht werden/ erklären und sprechen Wir gegenwärtiglich ganz und am Theil unkräftig/ machtlos und vor nichts/ und dieses Unser Privilegium soll allzeit darwider in allen seinen Puncten/ Articeln und Clausuln seine Würde/ Kraft und Macht haben und behalten/ alle arge List und Gefehrde ausgeschlossen, doch hieran Unser und der Kron Böhaim Lehn und Diensten unschädlich und unvorgrißen. Zu Uhrkund ic. Gegeben zu Breslau/ Dienstag nach dem heiligen Palm-Sonntage Anno 1511.

LXIX.

Anno 1526. König und Ludwigs erneuert
Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweiß-
nitz und Tauer.

• Keinen andern Burg-Grafen, Amtmann, Hofrichter oder Sängler

zu setzen, denn einen vierschuldigen wohlverhaltenen Biedermann.
 ** Auch von dem Burg-Lehn, Försten, Hofrichtereyen und Eanghenen
 nichts verändern, vergeben noch absondern. *** Sollen ihren eignen
 Hauptmann haben, ausserhalb der Fürstenthümer Gränze zu keinem
 Rechte zugestehen, auch auf keinen Fürsten-Tag, dann in Ihre Ma-
 jest. eignen Sache schicken und ziehen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden / zu Hungarn / Böh-
 haim / Dalmatien / Croatien König 2c. 2c. Bekennen
 und thun kund allermänniglich; Als Wir Unsers Verhof-
 fens aus Verhehung des allmächtigen Gottes zu Königl.
 Ehren und Würdigkeiten erwehlet / gekrönet und erhoben;
 Erkennen Wir Uns verpflichtet und schuldig / daß / so Uns
 durch Gott verliehen / Unserer Vorfahren Fußstapfen zu
 folgen / Unseren Unterthanen Gütigkeit / Gabe und Beana-
 dung nach Erheischung Standes / Wesens und Verdienstes /
 wie fleißiger sich jede ingemein und sonderlich ihres Vermö-
 gens Unsern Vorfahren / Uns / Unsern Königl. Fürstenthü-
 mern und Landen erzeiget und gehalten / mildiglich mitzu-
 theilen und zu bedencken; Sodann die Ehrwürdigen / Wohl-
 gebohrenen / Edlen / Gestrengen und Mannhaften Prælaten /
 Herren / Ritterschaft- und Mannschaft- Standes / Unserer
 Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / von viel langen
 Jahren allezeit / und bisher Unsern Vorfahren Königen zu
 Böhaim / Uns und der Kron zu Böhaim ihrer Leib und
 Güter unverschonet in allen Anliegen und Nöthen / vor an-
 dern gehorsamlich / unterthäniglich und williglich gedienet /
 und Uns nun demüthiglich gebeten / ihnen alle und iegliche
 ihre gemeine Freyheit / Briefe / Privilegien / Begnadung / Ge-
 rechtigkeit / Gaben / Gewohnheit und alt Herkommen / die sie
 und ihre Vorfahren von Uns / Unsern Vorfahren / Kaysern
 und Königen zu Böhaim / auch Herzogen in Schlessien / und
 sonderlich von dem Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Wla-
 dislaven weyland zu Hungarn und Böhaim König / Unsern
 liebsten

liebsten Herrn und Vatern/ milder Gedenc/ auf Uns erwor-
 ben und herbracht/ zu verneuren zu lassen und zu bestätigen/
 das haben Wir derselbigen obgenannten Prælaten/ Herren/ Rit-
 terschaft und Mannschaft obgemeldter Unserer Fürstenthü-
 mer gemeine fleißige bethe angesehen/ darbey betrachtet die
 willigen und unverdrossene Dienste/ die sie und ihre Vorfah-
 ren Uns und Unsern Vorfahren/ Leibes und Gutes allezeit
 ungespart/ oft nützlich und gerne erzeiget und gethan haben/
 sie jetzt täglich thun/ hinführo zu thun erbietten; Darum
 mit wohlbedachtem Rathe/ rechten Wissen und vorgehabtem
 zeitlichen Rathe Unser lieben Getreuen/ haben Wir denen vor-
 gedachten Unsern lieben Getreuen obgemeldte alle und iegliche
 ihre gemeine Freyheiten/ Briefe/ Privilegien/ Begnadungen/
 Gerechtigkeit/ Gaben und alt Herkommen/ Gewohnheiten/
 und sonderlich von König Wladislaven/ Unserm liebsten Herrn
 und Vatern Hochmilder Gedächtniß biß auf Uns ausgangen/
 gnädiglich verneueret/ zugelassen/ gegeben/ bestätiget und
 confirmiret; Verneuren/ zulassen/ geben/ bestätigen und
 confirmiren ihnen die alle und jede hiermit in Kraft dieses
 Unsers Briefes/ als wären die alle von Worte und Worte hie-
 rinnen geschrieben und ausgedruckt/ aus Böhmischer Kö-
 niglicher Macht/ als Obrister- Herzog in Schlesien/ wissend-
 lich setzen und wollen auch/ daß sie und ihre Nachkommen
 sich der alles und jedes besonders/ als ihres Inhalts/ Puncten
 Clausuln und Artickeln halten/ der gebrauchen und genießten
 sollen und mögen vor Uns/ Unsern nachkommenden Königen
 zu Böhaim/ Herzogen in Schlesien und allen izeigen und
 künftigen Amteuten/ daran ganz unverhindert und unbe-
 kummert. Und die weil Unser Burg- Lehn/ Forste/ Hofrich-
 tereyen und Cangeley von Unsern Vorfahren in gemeldten
 Unsern Fürstenthümern vorsagt und verpfandt seyn; So
 thun Wir obgemeldten Unsern lieben Getreuen/ Prælaten/ Her-
 ren/ Ritterschaften und Mannschaften diese besondere Gnade/
 ob

ob es sich begeben/ daß Wir/Unsere Erben/nachkommende Könige zu Böhaim und Herzoge in Schlesien dieselben Unser Burg-Lehn/ Forste/ Hoferichtereyen und Cangelen eines Theiles oder gar wiederum zu Unsern eignen Händen/haltung und Nus lösen würden/ daß Wir/Unsere Erben nachkommende Könige zu Böhaim und Herzoge in Schlesien keinen andern Burg-Grafen/ Amtmann/ Hoferichter oder Cangler auf dieselben Unsere Burg-Lehn/ Forste/ Hoferichtereyen/ Cangelen oder andere Aemter Unserer Renthen und Einkommen/ wie die igt und mit der Zeit benannt werden mögen/ geben/ setzen und wollen verordnen noch sollen/ denn einen vierschuldigen wohlverhaltenen Biedermann in denselbigen Fürstenthümern gebühren und gessen/ und sonst keinen andern in keinerley Schein/ Form noch Weise/ wie das durch menschliche Sinnlichkeit erdacht/ gedraut oder genannt werden möchte. Wir sollen noch wollen auch von mehr gedachten Unsern Burg-Lehn/Forsten/ Hoferichtereyen und Cangelen nun und zu ewigen Zeiten nichts verändern/ vergeben/zureissen noch absondern; Sondern daß alles gang unzertheilt dabey behalten und bleiben lassen/ doch also ofte/ und wenn es Uns/Unsern Erben/ nachkommenden Königen zu Böhaim und Herzogen in Schlesien geliebt und gefällt/ daß Wir dieselbigen Unsere Burg-Grafen und Amtleuten zu entsetzen/ und andere Unsers Gefallens dermassen wie oben aus dem Stand der Ritterschaft obgemeldter Fürstenthümer Uns zu gute dieselbigen Aemter in zuhalten setzen mögen. Und dieweil auch gemeldte Unsere Fürstenthümer von alters ihr eigen verordnete Hauptmannschaft und Recht haben/ so wollen Wir auch/ daß sie und ihre Nachkommen hinfür zu ewigen Zeiten andern Hauptmannschaft unterworfen/ oder außserhalb den derselben Fürstenthümer Grängen zu keinem Rechten zu schicken noch zu gestehen schuldig seyn sollen; darzu auch

auf keinen Fürstentag/dann in Unseren eigenen Obliegen und Sachen zu ziehen und zu schicken verpflichtet seyn; Hiermit wollen Wir aus obgedachter Unser Königl. Macht ihnen alle ihre gemeine Briefe/Privilegien/Recht/alt Herkommen und löbliche Gewohnheiten/und diese Unsere neue Gabe und Begnadung in allen Stücken/Puncten/Clausuln und Articlen confirmiret/bestätiget/befestiget und aufs neue gegeben haben: Wo auch obbemeldter Fürstenthümer Städte/oder sonst jemandes ingemein oder insonderheit ihr kein Privilegium dem Lande u. Ritterschaft entgegen oder zu Schaden ausbrächte/oder wo hinfür und hernachmals durch sie oder andere/niemand ausgeschlossen/andere Briefe/diesen Unsern Privilegien entgegen auf allerhandten Bericht gemeinen oder mit sonderlichen Clausuln und Worten/damit ihrer Freyheit und diesem Unsern Königl. Briefe derogiret/und seines Inhalts zu Abbruch/Schaden und Wider-rufung keiner von Uns/Unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böhaim und Herzogen in Schlessien/ausgangen oder hernach erlangt und erworben würden/dieselbigen alle und jede insonderheit/wie die ihres Laufs gemacht oder erdacht werden; Erklären und sprechen Wir gegenwärtiglich jetzt alsdenn und denn als jetzt/ganz und am Theil unkräftig machtlos und vor nichts/und versprechen hiermit vor Uns/Unsern Erben nachkommenden Königen zu Böhaim und Herzog in Schlessien bey Unsern Königl. Worten/das dieses Unser Privilegium soll allezeit darwider in allen seinen Puncten/Articlen/Clausuln keine Würde/Kraft und Macht haben und behalten/alle arge List und Gesehde ausgeschlossen/doch hierinn Uns/Unsern Erben/nachkommenden Königen zu Böhaim/als Herzogen in Schlessien/und der Cron Böhaim Lehn und Diensten unschädlich und unvergreiflich

lich; Zu Uhrkund ic. ic. Gegeben zu Ofen am Mittwoch
nach dem Sonntage Invocavit in der Fasten. Anno 1526.

LXIX.

Anno 1544. den 24. Januarii. Kaysers Fer-
dinandi I. Haupt-Privilegium des Glogauischen
Fürstenthums und Gubrauischen Reichs-
bildes.

a. Versetzung des Fürstenthums. b. Höfung desselben. c. Neue Mann-
gerichts Confirmation. d. Strafe deren, so etwas darwider aus-
bringen. e. Der Landesfürst ist vor dem Manngericht zu conve-
niren und conveniret. f. Agnosciere der Manne Sentenz. g. Nie-
mand über der Manne Urtheil zu belegen. h. Gubrauisch Mann-
gericht. i. Gerichts-Bücher. k. Niemand darf über drey Jahr sitzen.
l. Gleicher Weise in dem Nieder-Gerichten. m. Das Fürstenthum
wird der Cron Böheim einverleibet. n. Hauptmann. o. Dessen Re-
quisita und Wohnung. p. Hauptmanns Eyb. q. Hauptmanns Ver-
schreibung. r. Amts-Güter. s. Cansley. t. Cansler. u. Amts-Berwe-
ser. x. Dimission des Hauptmanns. y. Amts-Insigel. z. Renthen des
Fürstenthums.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König/
zu allen Zeiten / mehrer des Reichs in Germanien zu
Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavoni-
en König ic. ic. Bekennen für Uns / Unsere Erben und nach-
kommende König zu Böheim / und thun kund vor allermän-
niglich / a als Wir verschienet Zeit Unser Fürstenthum Glog-
gau mit allen zugehörigen Reichsbilden und Erössen dem
Hochgebohrnen Unserm Oheim / Fürsten und lieben Getreuen
Friedrichen, Herzogen zu der Liegnitz und Brieg in Schlea-
sien gegen Erlegung einer Summa Geldes benentlich zwey
und sechzig tausend / vier hundert drey und siebentzig Gulden

Hungriſch in Gold/ Stadthalters Weiſe mit etlichen Conditio-
 nen befohlen und eingegeben/ allermassen Wir daſſelbe Unſe-
 re Verſchreibung/ ſo Wir ihm darüber aufgerichter/ vermag
 und in ſich hält/ deßhalben ſich aber die Stände gedachten Un-
 ſers Fürſtenthums und ſonderlich die von Prælaten/ Herren
 und Ritterſchaft zu mehrmahlen von Uns aufs höchſte be-
 ſchweret/ mit Anzeigen/ als ſolle daſſelbe ihren vorerlangten
 und habenden Privilegien und Freyheiten zuwider ſeyn/ und
 Uns darauf um gnädigſte Einſehung und Wandlung unter-
 thänigſt erſucht und gebeten/ ſie auch Uns alles ihres Ver-
 mögens/ damit ſie aus ſolcher Beſchwere befreyet werden/ und
 bey Unſern und Unſerer Erben nachkommenden Königen zu
 Böhaim Händen/ und bey der Cron Böhaim und den Stän-
 den derſelbigen Cron verbleiben möchten/ behülfflich zu ſeyn
 erbothen/ b und weil dann obgemeldte Prælaten/ Herren und
 Ritterſchaft/ als Wir zu dieſer Zeit mit Kriegen Unſers/ und
 ſie auch mit Steuern ihres Vermögens/ erſchöpft geweſen/
 acht tauſend Gut wichtig Ungriſche Gold- Gulden vergebens/
 umſonſt und allein zu unterthänigen Gefallen zu Entrich-
 tung gemeldten Herzogen und alſo zu Bedigung gedachtes Für-
 ſtenthums dargegeben/ und ferner etliche groſſe Summen/ auf
 Unſer gnädiges Anſinnen/ auf alle und iede Unſere Renthen/
 Genuß/ Herrlichkeit und Einkommen deſſelben Unſers Für-
 ſtenthums/ zum unterthänigſten auf- und zu wegen gebracht/
 dardurch Wir ſolch Fürſtenthum mit allen ſeinen Reichbil-
 den und Erantzen/ als nemlich den Bogauiſchen/ Polckwizi-
 ſchen/ Beuthniſchen/ Schlanigſchen/ Suhrſchen/ Freyſtädti-
 ſchen/ Sprottauſchen/ Schwiebiſchen und allen andern
 Reichbilden und Zugehörungen/ und die Stände deſſelbigen
 Fürſtenthums wiederum vollkömmlich zu Unſerer Erben
 und nachkommenden Königen zu Böhaim Händen und Ge-
 walt und zu der Cron Böhaim von gedachten Herzog Frie-
 drich

drich bekommen/demnach haben Wir in Bedacht solcher treuen Unterthänigkeit/Liebe und Neigung/ so sie zu Uns/Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhaim und der Cron Böhaim getragen/ auch mit gutem zeitigen gehalten Rath Unser und Unserer Rätthe der Cron Böhaim/ gedachten Prælaten/ Herren und Ritterschaften alle und iede/ und jedes insonderheit/ Freyheiten/ Privilegien/ Statuten/ Willkorn/ Rechtspruch/ gute und alte Gewohnheiten/ wie ihnen die von vorigen ihren Herrschaften gegeben und verliehen worden/ auch alle ihre ordentliche Gerichte und Rechte/ wie die von alters aufgesetzt/ und gebräuchlich gehalten worden/ und sonderlich c das Königlische Mannrecht/ wie das durch Herrn Siegisunden/ Könige zu Polen die Zeit Fürsten verliehen/ gegeben und verordnet/ in allen seinen Punkten und Articulen, mit allen seinen Gebrauchen erneuert/ confirmirt und bestätiget; Confirmiren/ erneuern und bestätigen ihn hiermit und in Kraft dieses Briefes alle ihre Freyheiten/ Privilegien/ Statuten/ Willkorn/ Satzungen/ Rechtsprüche/ Gebräuche und Gewohnheiten/ auch alle ihre ordentliche Gerichte/ und das Königlische Mannrecht/ wie das ausgesetzt/ obstehet und folgen wird/ von Uns/ Unsern Erben allen nachkommenden regierenden Königen zu Böhaim/ also/ und daß sie aller derselben ihrer Privilegien/ Statuten/ Willkorn/ Rechtsprüchen/ Gerechtigkeiten und Rechten/ wie sie die haben gebraucht oder gebrauchen mögen/ samt sie alle von Wort zu Wort hierinnen geschrieben/ aufgedruckt und bemeldet wären hinfür u. zu ewigen Zeiten genießen/ gebrauchen und sich derer halten mögen/ von Uns/ Unsern Erben nachkommenden Königen zu Böhaim/ und männiglich unverhindert/ setzen/ meinen und wollen/ daß ihnen gedachten Prælaten/ Herren und Ritterschaften in solche ihre Freyheit/ gute und alte Gebräuche/ Privilegien/ Statuten/ Willkorn/ Gewohnheiten und Rechtsprüche/ von

Uns/ nachkommenden Königen zu Böhaim/ Unsern Hauptleuten des Fürstenthums/ auch sonst niemanden gar kein Einhalt/ Perturbation oder Verhinderung daran geschehen solle/ sondern Wir/ Unsere Erben/ nachkommende Könige zu Böhaim sollen und wollen sie zu iederzeit darben handhaben und schützen/ und ob in dieser vor angezeigter Handlung oder sonst durch welcherley Wege oder zu welcher Zeit das wäre/ was wider ihre Privilegien/ Freyheiten/ Willkorn/ Statuten/ Rechtsprüche/ gute alte Gebräuche und Gewohnheiten gehandelt wäre/ sie derer/ wie sie sollen/ nicht gebraucht/ gebrauchen mögen/ oder Einhalt/ oder nicht ein Gnügen geschehen wäre/ auch ob einigen ihren Verschreibungen/ Privilegien zu entgegen solchen ihren Privilegien jemandes wer der wäre/ denen von Uns vorfahrenden Königen zu Böhaim gegeben/ ausgegangen/ verliehen oder verschrieben wäre/ oder von Uns/ nachkommenden Königen zu Böhaim ausgehen/ gegeben/ verliehen oder verschrieben würde/ daß solches den Prälaten/ Herren und Ritterschaften an allen solchen ihren Privilegien/ Sagungen/ Statuten/ Willkorn/ erlangten Rechtsprüchen/ guten und alten Gewohnheiten ganz unschädlich und alles/ das darwider verschrieben/ privilegiert gegeben/ verliehen wäre oder würde/ wie obstehet/ ganz kraselos/ zu iederzeit todt/ nichtig und unkräftig seyn und gehalten soll werden/ wie Wir dann solches alles hiermit zu iederzeit aus Königlichcr Macht und Gewalt declariren und erkennen/ d. Gegeben auch/ daß ein ieder/ der dergestalt von Uns/ nachkommenden Königen zu Böhaim/ was wider obgemeldter Prälaten/ Herren und Ritterschaft erlangt/ wie obstehet/ hätte gethan oder thun würde/ daß derselbe wer der wäre/ seines erlangten Rechten und Verschreibungen verlustig/ auch seines Gutes die Helfte in Unsere Königl. Cammer/ und die andere Helfte den Herren und Ritterschaften verfallen seyn sollen. e Wir und alle nachkommende Könige zu Böhaim/ auch in Unserm Abwe.

Abwesen Unsere Hauptleute des Fürstenthums wollen auch/ wie von alters der Gebrauch im Fürstenthum gewesen / auch dermassen Aussetzung haben / und alle und jede Fälle und Zuspruch / so Wir gegen ieden denen des Fürstenthums sonderlichen Personen / oder ihren Gütern / oder sie die Stände sämtlich oder sonderlich zu Uns / nachkommenden Königen zu Böheim / oder auch zu Unserm Hauptmann des Fürstenthums zu haben vermeinten / vor dem obgemeldten Mannrecht des Fürstenthums und hierzu verordneten Mannen und Rechtsfigern Stand thun / Redtfertigung und der Mannen Erkänntniß / f oder wo sie die Mannen oder Rechtsfiger in einigen Sachen fehlen / oder Zuspruch nicht erkennen wolten / oder rechtmäßig zu erkennen nicht wüsten / wessen sie sich nach alten Gebrauch / desselben Mannrechts erholen würden / sprechen und erkennen / Uns Unserm Hauptmann gesprochen und erkannt wird / dulden / leiden und Uns des verhalten / und endliche folge thun wollen / und Wir und alle nachfolgende Könige zu Böheim / g auch Unsere und aller nachfolgenden Könige zu Böheim Hauptleute des Fürstenthums / sollen unerkannt der Mannen und Rechtsfiger obgemeldet / keinen Stand noch auch sondere Personen / und sonderlich von Prälaten / Herren und Ritterschaften nicht strafen / noch auch höher oder mehr / dann wos Uns die Mannen oder Rechtsfiger bemeldtes Mannrechts in ieszigen Fall und Wegen / und in einer ieden Sache zuerkennen werden / mit Strafe belegen / oder in andere Wege beschweren / oder auswendig des Fürstenthums Redtfertigung und Erkänntniß zu leiden in beschiedenen nicht erfordern / noch sie die Stände oder sondere Personen zu gestehen schuldig seyn / h die aus dem Euhrischen sollen auch wie vor alters bey ihren Mannrechten bleiben / i es soll auch diese Ordnung bey den Mannrecht gehalten werden / nun und zu ewigen Zeiten / daß die Bücher / darein die Urthels Rechtsprü-
che

che geschrieben worden / auf dem Schloß zu Glogau geschloß-
 fen / gehalten werden sollen / also daß zwey ältesten Männer ie-
 der einen Schlüssel und der Hauptmann den dritten habe / daß
 kein Theil ohne den andern darzu kommen kan / und nichts /
 dann in Gegenwart beyder Theile / nemlich des Hauptmanns
 und der Rechtsfiger darein geschrieben werden möge / und
 nichts gefährliches darmit umgangen. k Es soll kein Rechts-
 figer über seinen Willen über drey Jahr nacheinander im
 Mannrechten zu sitzen enthalten / sondern / wenn er drey Jahr
 nacheinander gefessen / und sich des zu entledigen bittet / ohn
 alle Weigerung daraus gelassen / und ein anderer an seine
 Stelle auf eine Zeit verordnet werden / l welches auch / wie
 obgemeldet / in allen Unseren Hof- und Nieder- Gerichten daß
 die Bücher / auch Unts- Insiel vergeschlossen werden sollen /
 wie obsteht / gehalten werden soll. m Wir haben auch ob-
 gemelte Herren und Ritterschaft / auch die von Ständen / und
 also alle Stände des Fürstenthums Glogau mit zeitigem vor-
 gehabten Rathe Unserer Räte und Stände der Cron Bö-
 haim zu Unsern / als Königen zu Böhaim und aller nachkom-
 menden Könige zu Böhaim Händen und zu der Cron Bö-
 haim angenommen und zugeschrieben / begnadet und befre-
 et ; Begnaden und befreyen sie hiemit wissendlich in Kraft
 und Macht dieses Briefes für Uns / Unsere Erben / nachkom-
 mende Könige zu Böheim ißo und zu ewigen Zeiten / daß
 solch Unser Fürstenthum Groß-Glogau und alle Stände des-
 selben aller Reichbilder und Crayssen / nun hinfür und zu ewi-
 gen Zeiten bey Uns / und eines ieden regierenden Königes zu
 Böhaim Händen und Unterthänigkeit / und bey der Cron Bö-
 haim / als ein ewig unzertrenntes Glied bey seinem Körper /
 wie sie zuvor auch dabey gewesen / in die Land- Tafel dieses Kö-
 nigreichs verschrieben worden / standhaftig und eigenthüm-
 lich wie andere Stände im Lande zu Böhaim besessen stehen /
 und

und mit ihren Personen all ihren Haab und Güter Diensten/
 Hoheiten Gehorsam/ Unterthänigkeiten/ und mit allem wie
 solches Namen haben möchte ganz und gar/ nichts noch keines
 entschlossen verbleiben/ und doch nach Laut und Inhalt ihrer
 Privilegien gehdren sollen/ und sonst gar niemandes verbun-
 den seyn/ noch durch keinerley Wege davon versezet/ verpfän-
 det/ vergeben/ Stadthalters oder anderer Weise niemandes
 Eingeben von Uns oder nachkommenden Königen zu Böhaim/
 u. der Cron Böhaim/ Gewalt/ Unterthänigkeit und Gehorsam
 werden sollen/ sondern allein Uns/ Unsere Erben/ nachkom-
 mende regierende Könige zu Böhaim/ die durch alle Stände
 der Cron Böhaim/ ihren Freyheiten nach/ angenommen
 werden/ und der Cron Böhaim/ und sonst gar niemanden
 zugethan mit Pflichten/ Unterthänigkeit/ Gehorsam/ nun und
 zu ewigen Zeiten verbunden seyn und bleiben sollen/ n und
 sollen die Stände des Fürstenthums durch keine andere Mit-
 tel- Person/ an statt eines Königes zu Böhaim/ zu Regierung
 und Verwaltung dieses Fürstenthums Grossen- Slogau und
 ihrer aller Stände desselbigen/ dann einem Vollmächtigen
 Königlichem Hauptmann/ welcher ihn von einem ieden re-
 gierenden Könige zu Böhaim zu iederzeit verordnet/ o zu
 Slogau auf dem Schlosse wesentlich und wohnhaftig seyn
 soll/ der ein geborner Herr oder ein geborner Edelmann/
 aus dem Lande zu Böhaim oder ein geborner Herr oder E-
 delmann aus dem Fürstenthum Slogau/ und im Fürsten-
 thum Slogau gefessen sey/ der einem Könige zu Böhaim mit
 Eyd und Pflicht vorwand sey/ und keinen andern weder hö-
 hern noch niedern Standes haben sollen/ und ihn und den
 Ständen des Fürstenthums abgemeldet/ und sie die Stände
 zu regieren/ wegen eines Königes zu Böhaim/ eingesetzt und
 verordnet werden sollen/ und daß ein ieder Königlich Haupt-
 mann/ ehe u. zuvor er zu solcher Hauptmannschaft verordnet
 Rff oder

oder eingehet / p einem ieden regierenden Könige zu Böhaim
 und der Cron Böhaim / zu und von solcher Hauptmannschaft /
 und sonst niemand andern / auch in Gegenwart der Stände
 und Fürstenthums schweren soll / daß er allen und ieden In-
 wohnern des Fürstenthums auch einen ieden / er sey Freund
 oder Feind / im Fürstenthum besessen oder nicht / allen seines
 Rechten und Gerechtigkeit auf schleunigste zu verheiffen will
 und soll / auch ieden seines Rechten und Gerechtigkeit nach Ver-
 mögen / auch nicht mehr noch höher dann rechtmäßig ist / schüt-
 zen und Handhaben / und niemanden kein Unrecht geschehen
 lassen will / und weder Guntz / Freundschaft / Gabe / Geschenke /
 Reichthum / noch auch gar nichts ansehen / sondern zwischen den
 Armen u. Reichen gleich Recht halten will. q Es soll sich auch
 ein ieder Hauptmann / ehe und zuvor er in solch Schloß oder
 Amt eingesetzt / verschreiben / daß er solch Amt und Schloß
 fer und das ganze Fürstenthum / niemandes / dann einem
 Könige zu Böhaim / und der Cron Böhaim / und mit Vor-
 wissen und Willen der Stände einräumen / abtreten soll
 noch will / auch daß er nicht mehr / dann ein Hauptmann zu
 seinem Fürnehmen noch einigerley Verschreibung über das
 Amt oder Fürstenthum auf irgend keine Weise erlangen/
 ausbringen / oder haben will zu keiner Zeit / sondern solch
 Amt ganz frey unverschrieben / wie er empfahet / lassen / und
 wieder einnehmen will / r denn es soll solch Amt und was
 darzu geschlagen / nemlich das Gut Pridemost / Gufmau-
 schel / Schopiz mit Vorwercken / Meilen / Heyden / Wäldern /
 Wiesen / Sâ n / Fischereyen / Bauern / Gärtnern / Zinsen /
 Ehrungen / Hof Diensten / Schaaf und Viehe / Triften / der
 faule Teich zu Polckwitz mit aller Herrlichkeit / allen Fischen /
 Fischereyen / Zinsen und Hof = Roboten / was sie zum Schloß
 und sonst zu thun schuldig / auch die / wer heraussen zu Glogau
 der zehende Hof und Zehend / das Korbe = Geld zu Glogau / so
 viel

viel aufs Schloß darvon zu geben gebühret / Salz - Markt -
 Recht und sonst alles Markt - Recht und Einkommen / so bis-
 her zu Glogau unversetzt und zu dem Schloß gebraucht wor-
 den / nichts entschlossen noch ausgezogen / s auch die Cansley
 und zur Erhaltung eines Hauptmanns zu Glogau der wesent-
 lich auf dem Schloß seyn wird / zu aller Zeit unversetzt ver-
 bleiben / auch soll ein ieder Hauptmann das Gut Gwarig zu
 sich zu lösen um fünf tausend Gulden Ungriß macht haben /
 t doch soll von Uns und allen nachkommenden Königen zu
 Böhaim keine andere Person höhern oder niedern Standes /
 auch Unfern Hauptleuten des Fürstenthums zu einem
 Cansler / oder die Cansley allda im Fürstenthums zu ver-
 walten und Cansler zu werden / dann ein geborner Herr
 oder Edelmann des Fürstenthums Glogau / es soll auch ein
 ieder Hauptmann / ob er in Unfern nachkommenden Köni-
 gen zu Böhaim / Amts Landes / oder sonst seinen Sachen / von
 Glogau oder auswendig des Fürstenthums zöge / u. und gar
 nicht / daß er sich anderwo niederlassen / ob er auf dem
 Schloß Glogau nicht wissentlich bleiben sollte oder wolte /
 wie obstehet / allemal zu Verweisung des Amtes / gegen
 Glogau aufs Schloß / einen gebornen Herrn oder Edels-
 mann des Fürstenthums / und sonst niemand anders höhern
 oder niedern Standes vollmächtiglich und wesentlich / so lange
 aussen ist / ordnen und setzen / damit eine iede Amts - Sache ge-
 fördert / auch ein ieder gebührlichen Amts - Bescheid und
 Hülfe zu ieder Zeit erlangen möge. x Wir nachkommende
 Könige zu Böhaim und die Cron Böhaim sollen auch einen ie-
 den Unfern verordneten Hauptmann zu Glogau zu iederzeit
 abzusetzen frey und Macht haben / auch ob die Stände inge-
 mein irgend eine Ursache zu dem Hauptmann des Fürsten-
 thums gewinnen / und Uns die anzeigen / Wir die auch nach-
 kommende Könige zu Böhaim für gnugsam und billig er-
 kennen

fenneten und befunden/ gnädiglichen absetzen/ und wollen allemal einen andern Königlichem Hauptmann in die Stelle zu Regierung des Fürstenthums/ doch keines andern Wesens/ noch Standes oder Person/ wie obstehet und obgemeldet/ auch mit obangezeigter Weise/ daß er Eyd thue/ und sich alles/ wie obstehet/ verschreiben soll/ setzen und verordnen. y Und damit alles in solchem Amt zu Glogau desto ordentlicher zugehe/ haben Wir auch aus Gnaden ein Amtes Siegel/ damit ein ieder Hauptmann gewöhnliche Lehen/ Leibgedinge/ Briefe/ Gaben und alle Amtes-Sachen/ mit rothem Wachs an Unser statt zu besiegeln zugelassen/ und zu bestätigen/ wie von alters/ Macht haben/ und in allen Amtes-Sachen gebrauchen soll/ verordnet; Wir wollen auch den Prælaten/ Herren und Ritterschaften diese besondere Begnadigung gethan haben/ thun auch hiermit wissentlich/ ob Wir oder nachkommende Könige zu Böhaim/ nach Ausgang der funfzehn Jahre/ oder so Wir solche Renthe des Fürstenthums zu Uns wieder lösen/ u. die zu welcher Zeit das wäre/ wieder versetzen/ verpfänden/ oder erblichen weglassen/ oder welcherley das wäre/ in Unsern Händen das nicht bezahlen wolten/ daß Wir solche Renthe niemanden wollen versetzen/ verpfänden/ erblichen oder sonst hinlassen/ dann einem gebornen Herrn oder Edelmann/ so in dem Fürstenthum Glogau oder in Unserm Erben Böhaim/ und derselbigen zugehörigen Länden gesessen ist/ und sonst niemand anders höhern oder niedern Standes. Geben auf Unserm Königlichem Schloß Prag den 24. Januarii Anno 1544. 16.

LXX.

Anno 1588. den 3. Sept. Kays. Verboth,
daß niemand ohne Consens über den vierdten Grad
in Blut-Freundschaft heyrathen
solle.

Rudolph der Andere 2c.

Ich Gebe Getreue; Wir fügen euch gnädigst zu wissen/ daß
Wir in glaubwürdige und gewisse Erfahrung kommen/wie
daß in Unsern Fürstenthümern Ober- und Nieder-Schlesien
ihrer viel zuwider der allgemeinen beschriebenen weltlichen/
insonderheit aber der geistlichen Rechten und derselben
löblichen und heylsamen Constitutionen/ in die verbothene
Grad der Bluts-Verwandten/ Freundschaft und Schwägerschaft
ohne Scheu und Furcht derer deswegen an Leib/ Ehre und Gut
verordneten Pöenen und Strafen/ ehelichen einzulassen und zu
verheyrathen sich untersehen dörfen/ und weder Gottes gerechten
Zorn und Strafe/ noch der weltlichen Obrigkeit Einsehen in acht
nehmen/ ingleichen sich nun auch eine Zeit hero viel böse
Trevell- Gewalt- Blut- und Mordthaten/ in obgedachten
Unsern Fürstenthümern Schlesien ganz übel zugetragen und
begeben/ die meisten theils darum an vielen bisher/ daß Wir
dessen nicht Wißenschaft gehabt/ noch von Unsern Aemtern
berichtet und erinnert worden/ ungestraft geblieben/ gegen
denen allen aber Wir Uns hiermit ausdrücklichen die
verwürckten Strafen und Pöenen wollen reserviret und
zuvor behalten haben. Wann uns dann von Kays. und
Königlichen Gewalt/ und als Obristen Herzog in
Schlesien gar nicht gehöhen will/ dermassen abscheuliche
und unziemliche Verheyrathungen
Kff 3

heyrrathung so wohl/ als die verboßte Frevel Mord- und
 Todtschläge/ ferner ohne würckliche Fürwendung der in
 Rechten verordneten Strafen und Pöenen nachzusehen und
 zusehatten; In sonderer Betrachtung/ daß dergleichen
 Mißhandlung beydes in geist- und weltlichen Rechten/ bey
 höchster Strafe an Leib/ Ehr und Gut verbothen; Als ha-
 ben Wir/ weil sie solche Mißhandlungen gar zu gemein
 und viel werden wollen/ in Kraft Unser Käyser und Kö-
 nigl. auch Landes- Fürstlichen Hoheit und Obmächtigkeit/ zu
 mehrer Verwarnung und Verhütung solchen bösen Für-
 nehmens/ Malefiz und Ubelthaten/ und deren dießfalls in
 Rechten verordneten harten Pöenen und Strafen nicht um-
 geben mögen diese Unsere offene Edict- und Pöenal-Mandaten
 verfertigen/ und in Unsern Landen publiciren zu lassen; Und
 befehlen demnach euch allen u. ieden hiermit endlichen und mit
 sonderm Ernste und wollen/ daß sich niemand/ weß hohen oder
 niedern Würden/ Standes/ Aints oder Wesens er sey zuwider
 der geistlichen Constitutionen und Rechte/ über den vierdten
 Grad der Blut-Freund- und Schwägerschaft/ ohne gebüh-
 rlichen Consens oder Bewilligung ehelichen nicht einzulassen
 noch verheyrrathen solle/ bey Vermeidung derer dießfalls nach
 Recht geordneten/ u. Uns von höchster Obrigkeit wegen gebüh-
 renden Strafen und Pöenen. Damit aber dermassen Ubel- und
 Blut-Schanden so viel mehr verhütet/ so soll eine iede Un-
 sere nachgesetzte Obrigkeit und Herrschaft bey den Geistlichen
 und Pfarrern auf dem Lande und in Städten in seinen
 Gebiethen die Verordnung thun und verschaffen/ daß
 sie die versprochenen Personen eher nicht trauen noch zusam-
 men geben sollen/ sie seyn denn zu dreyen unterschiedenen ma-
 len in der Kirchen öffentlich aufgebohren/ auch darbey und
 für allen Dingen die Geistliche fleißige Nachfrage haben
 und erkundigen sollen/ wie nahe sie dem Geblüte und Schwä-
 ger-

gerschaft nach verwandt/ und da sie dermassen nahenden
Verwandtniß/ im ersten/ andern dritten und vierdten Grad
der Blut-Verwandniß und Schwägerschaft inclusive erin-
nert/ erkundigen und befinden/ dieselben Personen/ bey
Strafe an Leib und Gut/nicht copuliren noch ehelichen zusam-
men geben sollen/ denn da es hierüber/ und nach dieser Un-
sern gnädigen Verwarnung und Befehlich von Geistlichen
beschehen/ oder da sie jemandes verursachen/ bewegen/ zwin-
gen und nöthigen würden/ wer der auch sey/ gegen deme und
denen wollen Wir weniger nicht/ als gegen den Ver-
brechern und Blut Schändern/ mit ernstigen Einsehen und
gebührender verwürckter Strafe fürgehen lassen. Gleis-
dermassen und gestalt wollen Wir Uns hiermit gegen alle
und jede/ so sich zuwider der Lande allgemeinen Friedens/
und der rechten heylsamen Satzungen und Ordnungen/
mit Gewalt-Blut- und Mordthaten/ in ob- und mehr-
gedachten Unsern Fürstenthümern Schlesien freventlich er-
zeigen und verhalten würden/ dahin erkläret haben/ daß
Wir gegen allen denselben/ nach Land-bräulicher Ord-
nung oder Rechte/ mit gebührendem Ernst wirklich und
unnachlässig fürgehen und verfahren/ keines verschonen/
sondern was sich nach Recht erheischet/ ergeben lassen wol-
len. Darnach sich ein jeder zu richten/ und für seinem
selbst Unheil und Strafe wird zu bewahren und zu hüten
wissen. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den
3. Septembr. Anno 1588.

LXXI.

Anno 1600. den 20. Decembr. Kaisers
Rudolphi II. Confirmation der Vergleichung wegen
der Belehnung und in Erbschafts - Fällen, so wohl
in Verfallung einer Frauen von Ritter - Urth
Verlassenschaft bey deren Fürstenthümern
Schweidnitz und Jauer.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden / erwähl-
ter Röm. Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.
Bekennen öffentlich mit diesem Briefe / und thun kund
allermänniglich / daß Uns die Wohlgebohrnen / Gestränge
und Ehren - Veste / Unser liebe Getreue / Herren / Ritter-
schaft / Land - Stände Unserer Fürstenthümer Schweidnitz
und Jauer / durch ihre zu Uns abgefertigte Gesandten und
Mit - Land - Sassen / die Ehren - Veste / Unsere liebe Getreuen/
Adam von Seydlitz / auf Grunau und Buchwald / und
Caspar von Barnsdorf / auf Büßmanskorf / unterthänigst
und gehorsamst fürbringen lassen ; Was massen Sie sich
unlängst eines allgemeinen Statuti zwischen ihnen der Be-
lehnung halber / so wohl wegen der Fälligkeiten ihrer Rit-
ter - und Lehn - Güter / nach Ausweisung weyland König
Wladislai, zu Hungarn und Böheim / Unsers lieben Vorfah-
ren mißder Gedenden / Ihnen den Land - Ständen gegebene
Privilegii am Dato im funfzehnen hundert u. eilften Jahre/
Dienstags nach Palmarum, zu Vorkommung allerhand be-
sorglichen Irrungen und Streits / auf gnädigsten Unsern
Consens und Ratification einhellig vereinigt und verglichen
hätten. Welches Statutum von Wort zu Wort also lau-
tet :

Dem

Demnach eine Zeit hero wegen der Belehnung in die Fürstenthümern bey Mann- und Zwölffer-Rechten viel al Disputat erreget / dannenhero Weitläufigkeit und Versäumerung der bey Recht schwebenden Sachen geursachet worden das Privilegium Wladislai der Fälle halben / so Anno 11. Dienstag nach dem Palm-Sonntage ausgangen / auch von vielen in eine spaltige und widersinnige Meinung gezogen werden wollen ; Als haben sich die Land-Stände zu Verhütung allerhand weitläufftigen Rechte / Deutungen / und damit sich ein jedweder der Gebühr selbstens desto besser zu weisen haben möge / auch die Recht- Seger im Sprechen desto sicherer gehen möchten / einhellig dahin / auf gnädigste Ratification der Kaysrl. Majest. entschlossen und vergliehen.

1.) Daß niemand von Manns-Personen / welche in Fürstenthümern auf liegenden Grund / oder was für liegende Grund zu halten / nicht belehnet ist / zur Erbschaft liegenden Grundes und was darzu gehörig / nicht solle zugelassen werden / sondern es soll ein jedweder auf den Fall seine Belehnung durch Königl. Lehen / brüderliche und andere Erbtheilung oder Kauf-Briefe darinnen die Belehnung erlanget oder vorbehalten / zu erweisen schuldig seyn. Frauen aber und Jungfrauen sollen für belehnet gehalten werden / wann sie dardun und erweisen können / daß ihre Eltern in denen Fürstenthümern begütert gewesen / und sie darinnen gebohren worden ; Jedoch / daß solche Belehnung weiter nicht / dann auf ihre Personen bey ihrem Leben / nicht aber auf ihre Kinder nach derselben Tode / in der Seiten Linie solte geendet / gezogen und verstanden werden. Kinder aber des ersten / andern und weitem Grads sollen allemal bey Vorstellung ihrer Eltern und Groß-Eltern / Güter in infinitum in absteigender Linie für belehnt gehalten werden / und

zur Erbschaft ihrer habenden Prærogativen und Rechten nach/ zugelassen werden.

2.) Ob in künftigen Zeiten sich begeben würde/ daß eine Frau von Ritters- Art/ am baaren und ausgeliehenen Gelde/ und an der Fahrniß (ausgeschlossen die Gerade/ damit doch auch ein iedwedes von Frauen oder Jungfrauen unter den Lebendigen und auf des Todes- Fall/ nach eingeführter Gewohnheit dieser Fürsterthümer frey mächtig zu thun und zu lassen/) über ihr eingebracht Ehe-Geld etwas hinter sich verlasse/ und ohne letzten Willen verstürbe/ soll solch Geld und Fahrniß der halbe Theil an ihren Mann/ der ander halbe Theil an ihre Kinder zugleich/ wären aber nicht Kinder vorhanden/ der eine halbe Theil an ihre nächste Gefreunde kommen und gefallen.

3.) Das oberwehnte Privilegium aber Wladislai belangend/ da derselbe meldet/ wie sie Güter und Lehn-Güter verfallen sollen/ als nemlich erstlich an die Söhne/ nachmals/ wo die nicht vorhanden/ an die Töchter/ soll nach Privilegium, nicht allein von deren Gütern/ so die Väter/ sondern auch von denen/ so die Mütter verfallen/ dem Buchstaben nach verstanden werden/ daß nemlich in der Mutter liegenden Gütern/ wann Söhne vorhanden/ die Töchter zur Erbschaft ab intestato nicht zugelassen/ sondern die Söhne denselben vorgezogen worden/ und die Töchter im solchen Fall mit einer ehrlichen Aussteuer/ wie in väterlichen Gütern üblichen/ sich begnügen lassen sollen. So soll auch das Wort Bruder/ von vollbürtigen Brüdern und den halben Brüdern/ so von einem Vater geboren/ zugleich verstanden werden/ also daß solche halbe Brüder/ ohngeachtet die vollbürtigen eines Grades näherer/ zugleich zu brüderlicher Erbschaft liegenden Grundes sollen zugelassen werden. Ingleichen sollen auch die Wörter Brüder- und Schwester- Söhne/ von den vollbürt-

burtigen Brüdern und Schwestern / und denen so vom Vater gebrüderet oder geschwesteret sind / ihren Söhnen zugleich / jedoch daß Brüder . Söhne allemal Schwester . Söhnen vermöge des Privilegii vorgehen / verstanden werden. Auf den Fall aber weder Söhne noch Töchter . Bruder oder derselben Söhne und auch nicht Schwester . Söhne / wie obgemeldet verhanden / solle die Erbschaft alsdann an den leiblichen Vater / wo der nicht verhanden / an den nächsten welcher von dem Vater und desselben Geblüte und Freundschaft der nächste ist / ohne Unterscheid / Manns- und Weibes- Personen / ohne alle Mittel nachdem ein ieder der Wurzel / und also der Sippen nach / am nächsten kommen und fallen. Es soll aber solche Vergleichung von Ritter- und Lehen- Gütern / und deroelben Besizern all- ein verstanden werden / und männiglich Mannes- und Weibes- Personen ohne Unterscheid frey und bevorsehen / mit all den Seinigen / vermöge der Privilegien seines Gefallens unverhindert zu gebehren / zu thun und zu lassen. Und soll schließlich solche Vereinigung auf künftige Fälle verstanden / und den allbereit erledigten und strittig schwebenden Fällen zu keinem Nachtheil gedeuter werden. Uns demnach darauf gehorsamst bittende / weil dieses ihrer einhelliger Schluß und Vergleichung von ihnen zu Verhütung vieles Zankes und Streits gemeint daß wir obgemeldet Statutum und Vergleichung / als regierender König zu Böhaim und Obrister Herzog in Schlesien / und zu Schweidnitz und Jauer gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigst angesehen solche ihre der obvermeldten Land- Stände Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer gehorsamste unterthänigste Dienste / die ihre Vorfahren und sie / Unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen zu Böhaim / so wohl auch Uns bishe- ro iederzeit treulich erzeigt und bewiesen ; Dann auch das

solch Statutum zu Erhaltung Friedens und Einigkeit gerichtet und gemeinet/ auch Uns unpräjudicirlich ist ; Derowegen so haben Wir aus vorgehabten zeitigen Unserer edlen Rätthe und Obristen Land-Officirern der Cron Böhaim und lieben getreuen Rätthe/ und rechter Wissen/ dieser der gehorsamen Land Stände unterthänige Petition gnädigst statt gethan/ und ihnen solche obangeregte beschlossene einhellige Vergleichung/ aus regierender Böhaimischer Königl. und Landes- Fürstl. Macht gnädigst ratificiret/ confirmiret und bestätiget ; Confirmiren/ bestätigen und bekräftigen dieselbe auch hiermit wissenlich und in Kraft dieses Unseres Königl. Briefes meinen/ setzen/ wollen/ daß nun hinfort zu allen künftigen Zeiten/ solche Auffassung und beschlossene Vergleichung und Ordnung vor ein allgemein Recht und Statut derer Orten in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer allenthalben auf dem Lande/ unter denen von Adel und Landsassen/ von jedermänniglich gehalten / und darwider keinesweges mit nichten gehandelt werden solle ; Und gebieten darauf allen und jeden Unsern Unterthanen / und sonderlich jetztigen und künftigen und andern Obristen- Hauptleuten Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hiermit ernstlich/ daß sie oftgemeldte Land- Stände bey solchem allgemeinen Statut, wie dasselbe von Wort zu Wort in diesem Unsern Königl. Briefe inseriret ist jederzeit ungeirret verbleiben lassen/ darwider nicht zu thun noch jemanden andern zu thun verstaten als lieb einem jeden sey Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden/ doch Uns an Unsern Königl. und Landes- Fürstl. Regalien/ Ehen- Diensten und Pflichten ohne Nachtheil und Schaden ; Das meinen Wir ernstlich Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 20. Decembr. Anno 1600. &c.

LXXII.

Anno 1601. den 20. Martii. Dergleichen Confirmation der Vergleichung wegen Besizung des Zwölffer-Rechtens, auch der Supplication und Revision halber in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden / erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic. Bekennen hiermit öffentlich / und thun kund iedermänniglich / daß Uns die Wohlgebohrnen / Gestrungen und Ehren-Beisten Unsere lieben Getreuen N. Land-Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / durch ihre Gesandten / die Ehren-Beisten / auch lieben Getreuen Adamen von Seidmanzdorf / unterthänigst fürbringen und zu erkennen geben haben lassen / obwohl bey ihrem Mann- und Zwölffer-Rechten / welches ihnen noch von weyland König Georgen / Unsern löblichen Vorfahren aufgesetzt / und bis auf dato von Königen zu Königen confirmiret / allzeit in üblichen Gebrauch gewesen / daß ein ieder Landsaß / so in das Zwölffer-Recht erhoben nur vier nach einander folgende Quartale solch Recht besessen / und nachmalen einen andern Landsassen ernennen und kiesen mögen / welcher nach Endigung vier Quartalen sein Officium obiger massen resigniren und einem andern auftragen mögen / nachdem sie aber solches um vieler erheblichen Ursachen willen / bey ieziger Beschaffenheit der Welt und Zeit / und insonderheit darum / daß oft eine Sache halb erledert worden / einer und mehr / der derselben bengewohnet / resigniret / und ein ander / deme die Sache noch unbekannt /

darzu kommt und darinnen erkennen soll/ nicht mehr rathsam befunden hatten / sie sich einhelliglich mit reifem Rath eines Status, wie es ins künftige dñßfalls gehalten werden solte/ verglichen / wie folget :

Obwohl vor vielen langen Zeiten und Jahren bey dem löblichen Zwölffer-Rechten der Fürstenthümer Schweidnig und Jauer / durch eingeführte Gewohnheit / üblichen und bräuchlichen gewesen / daß ein ieder oder geköhner Zwölffer nur vier naheinander folgende Quartale besitzen dürffen / und nach derselben Endung einen andern seines Weichbildes Landsassen an seine Stelle nennen und kiesen mögen / jedoch aber / weil mit Verlauffung der Zeit der Proceß für solchem löblichen Berichte in diesem sich merklich verändert / daß nemlich / da vor Jahren wenig gelehrte Advocaten und Juristen bey demselben adhibiret und gebraucht worden / sondern vielmehr ein Landsaß und Bluts-Freund dem andern seine Nothdurft einfältiglich / und ohne alle Weitläufigkeit geredet und gefördert / darauf denn nicht viel leichter zu sprechen und zu erkennen gewesen / aniezo öfters ausländische Advocaten und Juristen gebraucht werden / welche die rechtshändige Sachen mit solcher Weitläufigkeit und vielen allegirten Rechts-Gründen fürbringen / daß einem Einfältigen Daven ganz schwer und fast unmöglichen fallen will / darauf zu erkennen und zu sprechen / über dieser auch Ursachen haben / die bey Recht schwebende Sachen in beschwerliche den Partheyen Verzögerung gerathen / daß nemlich oft in einem Quartal viel neue Zwölffer geköhren werden / welche ehe und zuvor im Urtheil / sonderlich in wichtigen Sachen / gefasset werden kan / sie ihre Quartalia ausgeessen haben / und also an ihre Stellen andere / welche so bald nothwendige der Sachen Information nicht erlangen können / geköhren werden : Als haben aus diesen und andern mehr hochwichtigen Bedencken

ken und Ursachen / und um haß so viel mehr die liebe / Gott wohlgefällige Justitia männiglich desto ordentlich und schleuniger administrirret und mitgetheilet werden können / und sich darob niemand mit Tugen zu beschweren Ursach haben möge / auf allergnädigste Ratification und Confirmation der Römisch - Kaiserlichen Majest. Unsers allergnädigsten Herrns / die Land - Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / mit und neben dem Kayserl. Herrn Hauptmann nach gehaltenen reifflicher Berathschlagung sich dahin einhelllich verglichen und vernommen.

1.) Daß von der Zeit der erlangten Kaiserlichen Ratification anzufangen / zu allen künftigen Zeiten zum Zwölffer - Rechten eglische qualificirte und wohltaugliche Personen aus dem Mittel der Landsassen von den Herren Land - Ständen nominirret und vorgeschlagen / von dem Kayserl. Amte aber an statt der Königlich Majestät in Böhaim confirmirret und bestätigt / und dieselben auf eine leidentliche Besoldung sollen vermöcht werden / das Zwölffer - Recht mit neben dem Kayserlichen Amte und den andern Personen (mit welchen es altem Gebrauch nach solle gehalten / und gar keine Aenderung fürgenommen) so lange als man sich mit ihnen der Besoldung halber und sonst vergleichen könne / zu besitzen / damit also zum wenigsten solche Personen / wenn die andern abgewechselt / und neue Zwölffer geköhren werden / in Rechten sitzen bleiben / und durch längere Continuirung von der Zeit zu Zeit rechtsverständiger und erfahrener werden mögen ; Wann aber von solchen Personen eine oder die andere Todes verbliebe / oder sonst im Rechten länger nicht sitzen wolten / oder aber auch Ursachen wären / denselben abzuanken / welches anderst nicht dann mit Vorbewußt und Einwilligung des allgemeinen Landes beschehen soll / solle allemahl andere qualificirte Per-

sonen an deroelben statt voriger massen von dem ganzen Lande einhelllich nominiret und fürgeschlagen/ von dem Königl. Amte aber confirmiret und bestätiget werden/ dabey iederzeit keine Gunst noch Freundschaft/ sondern allein des Vaterlandes Nutz und Wohlfahrt in acht solte gehalten werden.

2) Ueber dieses/ ob sie auch wohl vom König Wladislao, so gleichfalls allezeit confirmiret worden/ so weit privilegiert wären/ daß von solchem ihren angedeuteten Land-Recht/ und darinnen gesprochenen Urtheil/ niemand/ wer der auch sey weder an den König nach Böhaim/ noch anders wohin appelliren/ sich ziehen solte oder könnte/ darinnen sie auch die Supplication an Uns verstanden/ und dieselbe zuzulassen sich nicht schuldig erachtet hätten/ alldieweil aber doch Wir/ noch Unsere Vorfahren desselben als eines Königes von Böhaim Regals, niemals begeben wolten/ so hätten sie gleichfalls auf einen Modum, wie es hierinnen ferner gehalten werden sollen/ geschlossen/ wie folget:

Obwohl die Land-Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer von weyland König Wladislao lobseligster Gedenden/ wegen ihrer treugeleisteten Dienste dahin vor viel langen Jahren gnädigst unter andern privilegiert und begnadet/ daß alle und jede Sachen/ darüber sie miteinander zu schaffen gewonnen/ oder irrig/ zweyträdig und spennig würden/ oder Wesens dieselben wären/ genannter Fürstenthümer Einwohner aller Stände in Forderung der Zuspruch zu nehmen vermeinten/ vor ihrem Land-Rechte zu Schweidnitz und nirgend anderswo/ nach gnugsamer Fürbringung/ Berührung/ Klagen/ Antwort/ Gegen- und Wider-Rede durch oberührte Rechten geschworneer Recht-Siger/ durch ihr Urtheil und Erkantniß versprochen und geendet werden sollen/ davon sich niemand vor die Königl. Majest. zu Böhaim oder
ander

ander Recht zu ziehen appelliren oder beruffen hätte / sondern alle solche Züge / Appellation und Beruffung / wie dieselben fürgenommen oder geschehen möchten / solten jetzt alsdann und dann als jetzt kraftlos / todt / abe seyn / und vor nichts gehalten werden / solch Privilegium von allen nachgefolgten Königen zu Böhaim / wie auch von Dero izeo regierenden Kayser. und Königl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn / statlich confirmiret und bestättiget worden die Land-Stände auch bis auf dato solches Privilegii sich gebraucht / dess lbigen genossen und erfreuet haben / iedoch diweil die Sachen oftmals so verworren / zweifelhaftig / schwer und wichtig seyn / daß darinnen die Richter / wann sie schon noch geschickt / erfahren und vorsichtig seyn / wohl impingiren und verstoßen können / so haben sich die Land-Stände nach gehaltener reiflicher Berathschlagung / iedoch auf allergnädigste Confirmation der Röm. Kayserl. Majest. ihres allergnädigsten Herrns / eines Models der Supplication und Revision folgender Gestalt und also einhelliglich vor sich und alle Ihre Nachkommen vereinigt und verglichen.

Wann in künftigen Zeiten von den Königlichen Mannen ein End-Urthel publiciret worden / soll dem beschwehrtten Theil / es wäre Kläger oder Beklagter / zugelassen seyn / also bald oder innerhalb zehen Tagen bey dem Hofrichter der Supplication sich anzumassen / und dessen von ihm schriftlichen Schein zu nehmen / folgendes bey der Kayserl. Majest. durch die Supplication die Revision unterthänigst suchen / und erlangen ; Wann er nur derer bey der Kayserl. Majest. erlangten Supplication gnugfamen Schein dem Hofrichter zu gebracht / soll der Hofrichter ihm alsdenn einigen schleunigen peremptorischen Gerichts-Tag (iedoch daß derselbe zum wenigsten sechs Wochen in sich halte) ansetzen / dabey dem Supplicanten in einer Schrift vom Mund in die Feder / wie

Min

es

es sonst bey denen Gerichten üblichen / die Ursachen der
gebetenen Supplication und Revision auszuführen / und aus
den vorigen Acten sein Recht zu erhärten gar nicht / aber
einiges neuen Beweises sich anzumassen sollte zugelassen
werden / darauf denn dem andern Theile seine Gegen-
Nothdurft / auch in einer Schrift in gleicher Schrift er-
wehnter massen zu befördern frey und bevorstehen solle /
über solche zwei Schriften aber sollte weiter kein Einbringen /
auch keine Protestation verstattet und angenommen wer-
den. Damit aber alle unerhebliche Weitläufigkeiten und
Verzögerung der Sachen abgewendet und vermieden wer-
den / soll keinem die Revision verstattet und zugelassen wer-
den / er habe denn bey dem Königl. Mann- Rechte den sech-
sten Theil der Anforderung / wie dieselben von dem Köni-
glichen Hof- Gerichte richtig und dem Land- Brauch nach
taxiret worden am baaren Gelde / gegen gebührliche Kund-
schaft niedergelegt / welches niedergelegten Geldes er auf
den Fall der völligen Revision verlustig seyn / und dieselbe
den Richtern / auf Maas und Weise / wie man sich
derowegen vergleichen wird / ausgetheilet werden solten ;
Wosern aber Supplicant in seinem Vermögen so viel nicht
haben noch vermögen würde / welche er auf seinen körperli-
chen End zu erhalten schuldig seyn soll / soll derselbe eine
bürgerliche / oder auf äussersten Fall des Unvermögens /
eine endliche Caution zu bestellen schuldig seyn / sich bey
Publicirung des Revisions- Urtheils in der Person für Gerich-
ten einzustellen / und wosern er in der Revisions - Sache
nichts erhalten / soll er alsobald in ein Gefängniß auf sechs
Wochen lang ohne allen Verzug und einige Gnade / wo-
hin ihn die Gerichte ordnen werden / gelegt / und darinnen
unnachlässig enthalten werden / dabey weder die Ge-
richte noch das Käyserliche Amt keine Dispensation für-
zu

zuwenden Macht haben solle. Würde aber der Supplicat entweder vor dem Lebenden sich nicht angeben / oder aber obgemeldte Summa Geldes vor dem zu Einbringung seiner Revisions-Schrift / angesetztem Termin, nicht bey Gerichten niedergeleget / oder die obgemeldte Cautionem geleistet und vollzogen haben / soll er dadurch der Revision verlustig seyn und bleiben / und das Urtheil seine wirkliche Kraft erreicht haben. Wann nun also beyde Theile ihre Schrift obvermeldter massen eingelegt / und die gangen Acten in Bessehn der Partheyen inrotuliret / und der Kayserlichen Majestät und derselben edlen Råthen / zum Versprechen auf des verlihbenden Theils Unkosten / geschickt werden / was daselbst gesprochen / und nochmahlen bey den Mann-Rechten publiciret worden / dabey soll es allerdings bewenden / und keine weitere Supplication gnesel Recurs, oder wie es könnte oder möchte erdacht werden / zugelassen und verstattet werden / da sich auch jemand / wer der auch wäre / etwas weiter zu suchen und anzumassen unterfangen würde / soll derselbe all sein Haab und Gut halb der Königlich Majestät / die andere Helffte dem Lande verlustig seyn / und beyhm Lande in ihren Versammlungen und Rathschlägen gar nicht geduldet werden / hätte er aber seines Vermögens über tausend Thaler nicht / soll er auf solchen Fall Jahr und Tag in schwerem Gefängniß ohne einige Gnade enthalten / und von allen Rathschlägen des Landes ausgeschlossen werden. Es sollen aber die Urtheil in bürgerlichen Sachen / ungeachtet der angemachten Supplication und Revision exequiret werden / jedoch daß dieser / welchem die Execution erfolgt / eine Caution bestelle / auf dem Fall er der Sachen durch die Revision verlustig erkennen

M m m 2

wür.

würde/ daß er dieses/ darzu ihme geholffen/ alsbald ohne alle Vergeringerung/ nach publicirten Revisions- Urthel wiederum den Gewinn fünfften Theil einstellen solle und wolle; Und soll schließlich solche Vergleichung Unsern Privilegien ingemein/ und sonderlich dem Privilegio Wladislai in allen andern zu keinem Vorfang Nachtheil und Abbruch keinerley Weise verstanden angedeutet und angezogen werden/ sondern dieselbe alle und iede in ihren Kräften und Würden/ seyn und bleiben. Und demnach denn nun Uns obberührte gehorsame Stände gedachter Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hierauf unterthänigst angeflohen und gebeten/ solche ihre zwey neue mehr gedachten Fürstenthums zum Besten aufgerichtete Ordnungen Uns gnädigst gefallen zu lassen/ und dieselben zu confirmiren und zu bestätigen/ als haben Wir angesehen ihre gehorsame billige Bitte/ darbey betrachtet und erwogen die getreue und erspriessliche Dienste/ die sie und ihre Vorfahren Unseren Vorfahren und Uns oft und vielmals nützlich erzeiget und gethan/ auch hinführo wohl thun können/ sollen und mögen und darum wohlbedächtig mit gutem Rath und rechter Wissen/ den vorgenannten Land- Ständen solche ihre zwey neue aufgerichtete Ordnungen des Zwölffer- Rechts/ und den Weg der Supplication betreffende/ in allen ihren Puncten/ Clausuln/ Articeln und Meinungen; Inmassen dieselben oben von Wort zu Wort inseriret und einverleibet. Confirmiren und bestätigen ihnen dieselbe aus Königl. Böheimischer Macht/ als Obrister- Herzog in Schlesien/ auch zu Schweidnitz und Jauer/ hiermit wissenschaftlich und in Kraft dieses Briefes; Gebieten darauf allen und jeden Unsern Unterthanen/ was oben oder niedern Würdens/ Standes/ Amtes oder Wesens die seyn/ und insonderheit Unsere ertzige und künftigen Obristen und andern Hauptleuten Unserer Fürstenthümer Schweid-

Schweidnitz und Jauer ernstlich und festiglich / daß sie die vielgemeldte Land- Stände und ihre Nachkommen bey ernannten und oben inserirten neuen Ordnungen / und diese Unsere Bestätigung / ruhig verbleiben lassen / daran nicht hindern noch irren / oder jemand andern zu thun gestatten / in keinerley Weise noch Wege / als lieb da einem sey Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden / jedoch denen von Städten / an ihren Rechten / so sie bey dem Zwölfften Recht des Besitzen halben zu haben vermeinen / und ihnen solches in einer gewissen / als nemlich Doppel- Sächsischer Trift zu erweisen auferleget worden / auf solchem Fall unschädlich. Zu Uhrkund ic. ic. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 20. Tag Martii Anno 1601.

LXXIII.

Anno 1623. den 30. Junii. Declaratoria
Erz- Herzogs Caroli über den dritten Articul
des Bischoffs Wenceslaischen Kirchen-
Rechts.

Wir Carl von Gottes Gnaden / Erz- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain und Württemberg / Administrator des Hoch- Meistertums in Preussen / Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen / Bischoff zu Brixen und Breslau / Graf zu Habsburg / Tyrol und Görz ic. Entbieten allen und ieder Unsern Unterthanen / denen diß Unser Fürstlich Patent vor- kommt / Unsere Gnade / und fügen männiglich zu wissen / demnach biß anhero in Unser Kirchen / Land und Städten bey denen das alte von weyland Unsern geehrten Vorfahren / Bischoffens Wenceslai Sel. außgesetztes Kirchen- Recht in steter

Observanz gehalten worden / egllicher Successions-Fällen hal-
 ber / sonderlich den dritten Articul betreffend / Mißverständ-
 und Irungen vorgefallen / wann sich oftermals ein To-
 des-Fall begeben / daß ein Kind nach Absterben beeder sei-
 ner eheleiblichen Eltern hinter sich verlassen / sein Halb-Ge-
 schwister eines / und dann sein Groß-Vater und Groß-Mu-
 ter andern Theils / welchem alsdenn des abgelebten Kin-
 des verlassen Erbschaft gebühren / und von Rechts wegen
 zuerkennet werden solle. Damit nun auf gehorsamst ge-
 schehenes Ansuchen hierinnen eine gewisse Ordnung und Er-
 klärung gemacht / auch allerhand Stritt / Geldspilterung
 und Feindschaft zwischen so nahenden Bluts-Verwandten
 hinführo verhütet werden möchte ; Als haben Wir mit
 vorgehaltenem reiffen Rath / so wohl auch Bewilligung der
 Ehrwürdigen / Wohlgebohrnen / Edlen / Ehren-Beisten / Ge-
 lehrten / Andächtigen / Unsern lieben besondern R. R. Capi-
 tuls / Unseres hohen Stiffts S. Johannis zu Breslau ermeldten
 dritten Articul dahin erkläret / wollen / setzen / statuiren und
 ordnen aus Bischöflicher Landes- Fürstlicher Macht / und in
 Kraft dieses Unseres Fürstlichen Patens, auch öffentlich / daß
 von an hin und führo zu ewigen Zeiten / so oft sich in die-
 sem Unseren Bisthum ein solcher Successions-Fall / an denen
 Orten / wo bishero genanntes Kirchen- Recht in üblicher
 und frischer Observanz gehalten worden / (jedoch auch Un-
 sers auch geehrten Vorfahrens Bischoffs Caspari Seel. der
 Stadt Neß / Dittmachau / Patschkau und Weydenau hier-
 inn ertheilten Privilegio unverfänglich) zuträget / in alle we-
 ge / gleichwie sonst diesem zum Kirchen- Recht nach das völ-
 lige Geschwister ihre Eltern in dergleichen Fällen aus-
 schließen / also soll das halbe Geschwister auch in die-
 sen Paffu den Groß- Eltern billig vorgezogen werden.
 Und gebieten diesemnach allen nachgesetzten Obrigkeiten / de-
 nen

nen noch Kirchen-Recht zu sprechen gebühret / über dieser Unser Fürstlichen Declaration stett / festiglich zu halten / auch niemanden darwider zu handeln gestatten. An deme beschreibet Unser gnädigster Beschlich / hiermit Wir nun diese Unsere gnädigste Meinung ordentlich zu publiciren und zu männiglichens Wissenschaft zu bringen der Nothdurfft erachtet. Geben in Unser Stadt Neiß den 30. Junii Anno 1623. &c.

LXXIV.

Anno 1641. den 15. Febr. Königl. Pragmatica, daß bey allen Gerichten in Schlesien die ansässigen Actores ihre Mandatarios bestellen mögen.

Erordinand der Dritte / von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böheim Königl. Hochgebohrner Daim / Fürst / lieber Getreuer. Wir wollen Deiner Liebden in Kayserl. und Königl. Gnaden nicht verhalten / demnach Uns gehorsamst vorgebracht worden / was massen bey etlichen Fürstenthümern und Orten in Schlesien Herkommens / daß man durch keinen Procuratorem oder Mandatarium, sondern ein jedweder selbst in Person stehen und erscheinen müsse / daß Wir Unser väterlichen Fürsorg nach / zumalen täglich verspüret worden / daß durch solchen Gebrauch / so wohl in Kayserl. als Cäd. fischen Rechten / (dessen sich Unser Land Schlesien von altershero gutentheils gebraucht / allerdings unbekant / so wohl in Justiz- als Policey. Sachen viel Gutes verhindert / und Unordentliches verursacht wird / Uns auf eingeholtes der gesamten Fürsten und Stände gehorsames Gutachten gnädigst resolviret / eine solche Universal,
und

und durchgehende Sagung zu machen und publiciren zu lassen / durch welche nicht allein die Actores in Causis Civilibus ihre Mandatarios, sondern auch durchgehend alle diejenigen / welche Güter oder Herrschaften besitzen / sie seyn hohen oder niedrigen Standes / oder auch sonst Unterlassen / wann sie ausser Landes verreisen / gewisse Plenipotentarios vor ihren Immediat. Obrigkeiten ordentlich bestellen / welche an statt und im Namen ihrer Principalen alle derselben Actiones führen / die Judicata erstatten / und sie in allen andern Actionibus vertreten sollen.

Wann Wir dann gnädigst gewöllet / daß solches gemeinnütziges Gesetz zu des ganzen Landes Wissenschaft / und von nun an alsobald in Observanz gebracht / und die Mandatarii solcher gestalt durchgehend allenthalben bey hohen und niedern Gerichten in Unserm Land Schlesien in allen bürgerlichen Actionibus und Handeln zugelassen werden / jedoch so viel den Modum constituendi derselben anbelanget / in alle weg bey der Form / Maas und Weise / wie es bey einem oder andern Gericht Herkommens ist / verbleiben solle.

Als haben Wir D. E. hiermit gnädigst anbefohlen wollen / daß sie demnach von Uns wegen ein öffentlich Patent verfertigen / und in Unserm Namen dies Unser Königl. Gesetz und ieder männliches Wissenschaft gehorsamt bringen lassen. Gestaltsam deine Liebden deine recht zu thun / und hieran Unseren gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werden ; Und Wir verbleiben deroselben benebenst mit Kaiser- und Königl. Gnaden wohlgelegen. Geben in Unserer und Heil. Römischen Reichs Stadt Regensburg den 15. Februarii im 1641ten Jahre.

LXXV.

Anno 1660. den 16. Aug. Kayserl. Privilegium der Stadt Breslau in puncto appellationis quoad certam summam, item ratione deponenda decimæ litis, worauf in der Appellations-Pragmatica Anno 1704. §. 12. provociret wird.

Wir Leopold 2c.

W Eissen/ und thun kund öffentlich mit diesem Brief/ für iedermänniglich/ daß Uns die Erbare/ Unsere liebe Getreue N. Raths-Männer Unserer Stadt Breslau in Unserm Herzogthum Schlessien/ durch ihre Abgeordnete/ in Unterthänigkeit angebracht/ und zu vernehmen geben; Wie daß eine Zeit hero die vergeblichen und muthwilligen Verzögerungen und Mißbräuche in Rechts-Processen alldar so gar gemeine worden und eingeschlichen/ daß auch/ wann gleich in Parthey-Sachen/ auf gepflogene genugsame Verhör- und Erkundigung/ nach befundener und reiflich-erwogener Beschaffenheit der Sachen/ und derer Umstände/ von ihnen/ oder ihren Stadt-Gerichten/ billige und rechtmäßige Decreta, Urtheil und Abschiede erfolget/ dennoch darwider unnöthiger Weise Appellationes (da es doch öftters gar um ein geringes zu thun/ vielmal ohne Unterschied/ allein zu dem Ende eingewandt wurden/ daß hierdurch die Rechtfertigung/ mit des andern Theils höchster Beschwerde/ in die Länge vorsätzlich aufgehalten und verschleiffet/ beyde Partheyen in unnöthige Unkosten geführt/ oder dem Nothleidenden bey seiner gerechten Sache ein unbilliger Vergleich aufgedrungen/ auch

Nnn

ihnen

ihnen und ihren Gerichten der gebührende Gehorsam und Gerichts-Zwang merklichen entzogen und geschwächet werde / daraus dann auch sonst allerhand Unrichtigkeit und Zerrüttung / so allein zur Hinderung der heilsamen Justiz gereiche / erfolge und erwachse.

Dannhero Uns / sie durch erwehnte ihre Abgeordnete / bittlichen gehorsamst angelangt / Wir geruheten zu Verhinderung der vorsätzlichen Temeritat und Verschleifung / so sich bey denen Rechts- Thädigungen / insonderheit bey denen Appellationen ereigneten / gnädigst zu verwilligen / daß von denen Appellanten eine gewisse Geld- Summa nach Gelegenheit der Personen und Wichtigkeit der Sachen gefordert werden möchte / welche sie alsbald nach Einwendung der Appellation hinter den Rath oder die Gerichte nieder zu legen oder zu verbürgen schuldig / und da hernach die Appellation von Uns oder Unser Königlichem Appellations-Cammer zu Prag unerheblich befunden / und daß vorrige Urtheil oder Decret confirmiret würde / die Provocanten so dann derselben verlustig seyn sollen: Wir auch / daß Wir eine namhafte Summa gnädigst aussetzen und benennen möchten / binnen oder unter welcher / wann die Rechts- Strittigkeiten schwebeten / und darüber vom Rathe oder denen Stadt- Gerichten geurtheilet würde / also dann es / ohne fernere Verstattung der Provocation darbey sein Verbleiben haben sollte.

Wann Wir dann gnädigst wahrgenommen und betrachtet / die getreue und nützliche Dienste / so Unsern Vorfahren und Uns / Unsere Stadt Breslau und dero Rath- Männer jederzeit unverdrossen geleistet / und damit ferner fortzufahren unterthänigst erbötig und begierig seyn / auch die gemeldte Rath- Manne / biß anhero zu Unserm gnädig-

bigsten Wohlgefallen/ die Justiz gleich durchgehend aufrechtig und ohne Tadel administrirer haben/ darbey auch reiflich erwogen/ daß hierdurch der süleinige Lauf der Rechtsen merklich könne befördert/ denen Gerichts. Sachen schneller ihre abheftliche Mase gegeben/ vorfällige Verschleifungen/ Mißbräuche der Rechts. Wohlthaten verhütet/ dargegen aber Unserer getreuen Unterthanen Nutzen und Aufnehmen geschaffet werden; Sie sich beynebenst auch einheitschig gemacht/ daß in casibus dubiis quaestionibus intricatis, wie nicht weniger in causis pauperum vel piis, sie sich dieser Unserer hoffenden allergnädigsten Concession zu gebrauchen/ nicht begehrtten/ sondern daß in derley Fällen ieder männiglich seine rechtliche Nothdurft zu befördern/ und solche Wohlthaten der Rechte/ ihnen ungehindert zu gebrauchen frey und offenstehend verbleiben solle.

Als haben Wir solch ihr unterthäniges Suchen in reife Deliberation und Erwegung genommen/ und hierauf mit wohlbedachten Muth/ guten Rath und rechten Wissen/ zu Bezeugung Unser Kayser. und Königl. Gnaden/ damit Wir gedachter Unserer Stadt Breslau und deren Rath. Männern wohlzuwogen/ demselben statt gegeben/ und Uns folgender Gestalt allergnädigst hierüber erklären und resolviren wollen.

Meinen/ setzen/ ordnen und wollen diesernach hiemit/ und in Kraft dieses Briefs/ das nun hinführo/ wann in vorkommenden Parthey. Sachen/ nach gehaltener Verhör/ eingenommenen genugsamen Bericht/ und Befindung der Sachen billige und rechtmäßige Abschiede und Urtheil von denen Rath. Männern oder denen Stadt. Gerichten zu Breslau/ denen Partheyen gegeben und eröffnet werden/ u. ein oder das andere Theil davon appelliren würde/ daß derselbe sodann/ nach Einwendung der Appellation, und ehe solche angenommen

würden/den zehenden Theil derselben Summa, worüber eigentlichen der Schritt schwebet / und die Klage von Anfang angestrengt worden/ gar hinter die Rath-Manne oder Stadt Gerichte niederzulegen / oder zu verbürgen schuldig seyn / und wann folgendes von Uns / oder Unserer Königlichen Pragerischen Appellation-Cammer die eingewendete Provocation, als unerheblich entweder von Anfang gar nicht recipirt / und derselben nicht deferiret / oder aber auch hernacher ex Processu & Actis befunden würde/ daß dieselbe Frivola gewesen / und also der Provocant der Sachen verlustig / und daß wohlgesprochen / davon aber übel appellirt worden sey/ erkannt würde. So soll alsdann er Provocant über die Expensas und Unkosten / darinn er ohne diß solche dem Gegentheil zu erstatten / verurtheilet / auch in diese niedergelegte oder verbürgte Strafe ohnmachlässig gefallen sey / und sollen selbige die Rath-Manne alsdann in usus publicos zu gemeiner Stadt scheinbaren Nutzen anwenden und gebrauchen: Herentgegen aber auch/ obschon die von erster Instanz gefällte Sentenz confirmiret / dabey aber die Appellation ob aliquas probabilitates, vel iustas dubitandi causas, nicht pro frivola erkannt wurde/ obbesagte niedergelegte Gelder dem Provocanten wieder erstattet werden. Daneben aber ihme Rath-Mannen in casu frivolæ Appellationis nichts destoweniger frey und bevorsehen / den zandtsüchtigen Procuratorem, so vielleicht wohl seines Nutzen willen zu dergleichen unnöthiger Weitläufigkeit ingerathen oder Anlaß gegeben / nach Befindung in Strafe zu nehmen / oder ihme das procuriren und advociren / für ihren Gerichten gar oder auf eine Zeitlang zu hemmen / oder zu verbieten.

Wann es aber gar arme und unvermögende Leute betreffen thäte / welche die in casum succumbentiae einfordernde decimam quotam heis zu erlegen oder zu verbürgen / nicht ver-

vermöchten / dieselben sollen mit denen sonst gewöhnlichen Remediis coercirt / und wann die Appellation nicht angenommen / pro frivola erkannt / oder sie der Sachen verlustig würden / nach Befindung auf etliche Tage oder Wochen / mit Gefängniß gestraffet / und also auch bey ihnen muthwilliges Gezäncke und Verschleiffung verhütet werden.

Ferner haben Wir auch aus Römischer Kayserl. Königl. Böhm. und Lands-Herzoglicher Macht / und in Kayser- und Königl. Gnaden / damit Wir ihnen gewogen / auch in Betrachtung ihrer bisanher zu Unsern gnädigsten Wohlgefallen geführten Policen / und beschehener rühmlicher Administration der Justiz / in gnädigsten Vertrauen / daß sie damit so wohl / als mit steten getreuen Diensten / ihren gehorsamen Anerbieten / noch ferner allezeit continuiren werden / verwilliget / daß wann von gedachten Rath-Männern oder dero Gerichten / Abschiede und Urtheil / mit fürgehender genugsamer Cognition, gegeben und ertheilet würden / davon aber von einem oder dem andern Theile provociret oder appelliret werden wolte / und die Summa dessen / worüber in der andern Instanz noch cardo litis verfürte / und Strittigkeiten erregt werden wolten / nicht über 150. Gl. reich sich erstreckte / daß derley Appellation wegen solcher geringen Summa nicht zugelassen oder verstattet werden / sondern solche Abschiede u. Urtheil ohne Verstattung ferner Provocation bey ihren Kräften verbleiben / und deren Inhalt ohne weitere Säumniß nach der Stadt-Recht vollstreckt werden solle. Inmassen da über einigen ihren Abschied u. Urtheil einige Beschwerde und Appellation, so doch nicht über obbemeldte Summam betreffe / eingewendet / oder auch ferner von andern Instanzen geurtheilet würde / solches alles ungültig und kraftlos seyn und gehalten werden solle ; Wie Wir dann alles / so dargegen fürgenemmen / geurtheilet / oder gehandelt werden möchte /

ieso alsdann / und dann als iezo / nichtig / ungültig und
 kraftlos erkennen / erklären / auch gänzlich aufheben und
 cassiren. Jedoch mit dieser ausdrücklichen Limitation und
 Ausnahm / das solch Unsere gnädigste Verwilligung nicht
 auf die im Rechten sonstn zweifelhafte Fälle / oder auf der
 armen Partheyen Actiones, weniaer ad causas pias gezogen/
 sondern denenselben / auch unter solcher Summa, die Appellation
 ohnverschrenckt verstatet und zugelassen werden solle. Gebie-
 ten darauf allen und jeden Unserer Erb- Königsreiche / Für-
 stenthumen und Landen / insonderheit aber Unsers Herzog-
 thums Schlessen / Ober- Amts / Böhmischen Appellations, und
 andern hohen und niedern Tribunalen / Gerichten / Fürsten/
 Ständen / Unterthanen und Getreuen / was Würden /
 Standes / Amts oder Befens die seyn / hiemit ernst- und velti-
 glich mit diesem Briefe / und wollen / daß sie mehr genannte
 Unsere liebe getreue Rath- Manne Unserer Stadt Breslau /
 bey oben ernannten Unsern Kaiser- und Königl. Begnadun-
 gen / ruhiglich hinführo allezeit verbleiben / und sie deren unver-
 hindert genießen lassen / darwider sich nicht beschweren / noch
 solches andern zu thun verstaten / in keinerley Weise / Unsere
 schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden. Gräs den 16.
 Augusti 1660. 16.

LXXVI.

Anno 1662. den 25. Januarii. Kayserliches
 Decisum in puncto Successionis Collatera-
 lium,

Leopold.

Gebbohrner Ohaim und Fürst / auch Wohlgebohrner/
 Hoch- und Wohlgebohrner / und Gessrenze / lieb- Getreue;
 Demnach Wir auf deiner Liebden und euere bey Uns gehor-
 samst gesuchte Belehrung / wie in Successione Collateralium ab
 inte-

intestato sie sich in sententionando zu verhalten/ob secundum Jus Civile, oder aber Jus Saxonicum novum die Partheyen zu bescheiden seyn möchten/ in vorgebrachten Casu gnädigst decerniret und statuiret haben wollen/ daß weilen ratione Sangvinis die leibl. obßchon nur halbbürtige Schwester der Erblasserin vor der Mutter/ wiewohien vollbürtige Schwester uno gradu proximior ist/ diese letztere von der Succession ausgeschlossen seyn sollte.

Als werden deine Liebden und ihr (wie hiemit Unser gnädigster Befehl ist) die Partheyen hiernach also zu bescheiden/ und sührohin in andern dergleichen vorkommenden Casibus zu urtheilen wissen. So deine Liebden und ihr also zu beobachten und an dem Unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst zu vollziehen haben werden. Geben in Unser Stadt Wien den 25. Monats Tag Januarii, im 1662. Jahre.

LXXVII.

Anno 1665. den 25. Febr. Königl. Ober-
Amts-Patent wegen des Juris Præsen-
tandi.

Der Römischen Kayserl. Majest. Ober-Hauptmannschafft-
Verwalter/ Wir Sebastian ic. wie auch Cangler und
Räthe bey Dero Königl. Ober-Amt im Herzogthum Ober-
und Nieder-Schlesien ic. Entbieten denen zu Breslauischer
Diece gehörige Hoch- und Löbl. Ern/ Fürsten und Ständen
dieses Landes, Unsere respectiv gebührende freundl. Dienste/
Freundschaft Gunst/ Gnad u. alles Gutes/ und mögen denen-
selben gebührend nicht verhalten/ welcher gestalt bey Uns Ober-
Hauptmannschafft-Verwaltern/ als Bischöfen zu Breslau/
von Unser Geistlichkeit vieler unterschiedlicher Orten beschwer-
lich verkennt/ daß die Herren Patroni und Collatores, und
welche sonst das Jus Patronatus prätendiren/ dessen Oblervanz
und

und Gebrauch / nach Auslass der Rechten zeithero öfters verabsäumet / und noch dato verabsäumen thun / also daß viel Kirchen zu allerseits wenigerm Nutzen und Frommen nur per commendam administrirt werden: Ob nun zwar bey solcher Bewandniß von Rechts wegen zugelassen / beliebige taugliche Personen zu denen vacirenden Beneficien / ohne Präsentation und Vorschlagung / als weitere Erinnerung der Patronen zu investiren / so ist doch gleichwohl solches aus Gutwilligkeit zu Dato, als aber hinführo nicht länger geschehen soll / meistar Orten hinterblieben.

Dannhero ein Königl. Ober-Amt noch zu allem Ueberfluß / womit jedermann hirinnfalls zu Erhaltung seines Rechts heilsam gerathen / und vorgesehen werde / sich aber um so viel weniger niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / alle und jede weß Standes / Würdens / Conditions und Wesens die seynd / so dergleichen Jus Patronatus irgendwo zu prätendiren vermeinen / und solches bishero quocunque modo verabsäumt haben / hiemit vermittelst jedes Orts Obrigkeit und Amts Insinuation gebührllich erinnern / und ermahnen thut / es wolle ein iedweder binnen 6. Wochen gehörige Präsentation dem administrirenden Geistlichen der Kirchen oder andern Beneficii seines prätendirenden Jus Patronatus, oder da solches iezo gänglich vaciren sollte / einem andern tauglichen Priester ertheilen / welche von uns Oberhaupt-Mannschaft-Verwaltern / als Bischöffen zu Breslau supplendo defectus bisheriger Negligentien / iedoch citra præjudicium tertii cujusque angenommen werden / und die Investitur darüber dem Präsentato, als dem Präsentanten Recognition nach Verlangen erfolgen soll: Mit dieser ausdrücklicher Verwarnung / da iemand binnen solchen Termin, so a die Notitiæ anfanget / und aus der Obrigkeiten und Aemter hierdurch zugleich Oberamtlich begehrenden Relation

erscheinen wird / solches zu thun annoch unterlassen werde / daß desselben Præsentation weiter nicht erwartet / sondern die Investitur und Institution wirklich vorgenommen / und ein ieder nur ihm selbst alles hieraus entstehende Præjudicium bezumessen haben werde. Geben Breslau den 25. Monats Tag Februarii 1665.

LXXVIII.

Anno 1667. den 27. Martii. Kayserl. Rescript, daß das Interesse super alterum tantum auch statt finde.

Von der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen zu eröffnen. Allerhöchst besagte Ihro Kayser- und Königl. Majestät hätten Ihro gehorsamst referiren und vortragen lassen diejenige Schriften und Acten, welche in Instantia Appellationis zwischen N. N. Appellanten eines / dann dem N. N. Appellaten andern Theils / wieder ein bey Dero Königl. Ober-Amt den 20. Decembr. des längst verwichenen 1652. Jahrs in puncto gewisser Interessen und Litis Expensen ausgesprochen und publicirten Urtheils verhandelt und gewechselt worden; Erkennen solchemnach hiermit vor und zu recht / daß so viel den Punctum der Interessen supra alterum tantum & deductionem Cassatoriorum der 6. Jährigen Interesse betreffen thut / übel gesprochen / und davon wohl appelliret worden. Dahero auch der oballegirte Ober-Amtliche Sentenz dahin zu reformiren / daß Appellatus N. N. alles unabgeführte Interesse NB. auch über das alterum tantum u. ohne Abzug besagter Cassatoriorum zu bezahlen schuldig sey; Schäden u. Unkosten / so bey dieser Appellations-Instanz aufgelossen / wer-

D o o

den

den aus erheblichen Ursachen gegen einander compensiret
und aufgehoben/ von Rechtswegen. Wien den 24. Martii
Anno 1667.

LXXIX.

Anno 1669. den 4. Maji. Dergleichen we-
gen verbotthener Verehligung in tertio
Gradu.

Leopold.

Ich Zehe Gerue; Wir haben gnädigt vernommen/was dei-
ne Andacht und ihr über des Jaroslau von Skall unter-
thänigstes Ansuchen/ damit wegen seiner vorhabenden Ver-
heyrathung mit der Anna Helena gebührner v. Dambrowsky/
als die ihme in dem dritten Grad gleicher Linie verwandt/ sie
beederseits samt den Angehörigen von besorgenden Fiscalischen
u. andern Ansprüchen sicher seyn/ auch an Consummation der
Ehe u. Ausfolgung der Person und ihres Zustandes keine Hin-
derung verstattet werden möge/ unterm 8ten verschieneenen
Monats Februarii gehorsamst erinnert habet.

Ob Wir nun wohl das Jus Fisci in dieser Sache dahin ge-
stellt seyn lassen/ so ereignen sich doch dißfalls einige solche Um-
stände/ um deren willen Wir gnädigt ansehen/ solchen des
Skalls unterthänigsten Petito schlechterdinge statt zu geben.
Befehlen derowegen dero Andacht und euch gnädigt/ in Un-
serm Namen ihn damit abzuweisen.

Anlangend aber/ das von weyl. Kayser Rudolpho dem
Andern Christmildesten Andenckens/ An. 1588. den 3. Seprem-
bris publicirte Edictum, gleichwie Wir aus des Bischoff Con-
sistorii vom 10. Januarii gegenwärtigen Jahres an dero An-
dacht und euch erstatteten Bericht gnädigt vernommen/ daß
es

es bißhero niemalen anders observiret worden sey / als was der Inhalt solches Edicti in gradibus prohibitis mit sich bringet : Als hat es billig dabey zu verbleiben / und werden dero Andacht und ihr dieser Observanz ihren fernerem Lauf zu lassen wissen. Und Wir verbleiben deroelben und euch ic. Geben in Wien den 4ten Monats-Tag Maji Anno 1669.

An das Königl. Ober-Amt in
Schlessien.

LXXX.

Anno 1673. den 11. Octobr. Königl. Ober-
Amtl. Präjudicatum, daß kein Nachbar dem an-
dern zum Präjudiz in suo fundo einen neuen
Kretschamb, ohne Special-Privilegium,
auferbauen könne.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Bö-
heim Königl. Majest. Geheimden-Rath / Cammerern
und Oberhauptmannschafts-Verwaltern / wie auch Säng-
lern und Rächern bey Dero Königl. Ober-Amtle im Herzog-
thum Ober- und Nieder-Schlessien. Ersolget auf das / was
der N. N. Graf von ** als Kläger an einem / wider den auch
der N. N. Grafen von ** Beklagten andern Theils / in pun-
cto eines von dem Dirschellwitzischen Grund und Boden an
der Landstrassen erbaueten Kretschams / vor- und angebracht /
darwider von Beklagten sch. istlich excipiendo, dann ferner re-
plicando, duplicando, protestando & reprotestando verfahren
wordē / dieser Bescheid: Daß man Kraft habender allergnädigst.
Kayf. u. Kön. Delegation, aus dem w. s. vor- u. angebracht wor-
den

den nicht befinden könne/ daß Beklagter die Gerechtigkeit auf seinem Grund u. Boden neue Schenkstätte aufzurichten durch ein special-Privilegium erwiesen/ also einen neuen Kretschamb außser dem Dorf Hirschelwis an der Landstrassen / Klä-
gern zum Nachtheil aufzurichten / und zu erlegen nicht be-
rechtigt seye : Da nun auch Beklagter sich von der gegen
obgedachter allergnädigsten Delegation beschuldigten Contu-
macia nicht völlig entlediget ; Als wird hierdurch erkannt/
daß obbesagter neuer Kretschamb nicht allein unbefugt er-
bauet / sondern auch er hinführo in solchem sich keines Bier-
schands und Verlags / oder anderen Exerciti zu gebrauchen
haben solle / und solches mit fernerm Vorbehalt / der dieß-
falls vermöge der Kayf. Brau Urbars Commission dem Kön.
Fisco zugefallenen Strafe. Wann auch die dem Muchauis-
schen Graf Herbersteinischen Kretschamb immittelst abge-
fallene Nutzungen dem Graf Oppersdorffischen neuen Dirs-
chelwitzischen Kretschamb unter währendem unbefugtem
Verlag zugewachsen / als wird ihme Beklagten derer Refu-
sion, auf vorhergehend des Klägers Liquidation, u. richterliche
Moderation nicht unbillig zugleich auferleget. Die Gerichts-
Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegen ein-
ander aufgehoben. Von Rechts wegen. Pronunciatum &
publicatum Wratislaviæ in Consilio Supremæ Regiæque Cu-
riæ Ducatus Silesiæ. Die 14. Januarii Anno 1661.

Daß gegenwärtige Abschrift dieses Sentenzen mit dem
bey der Königl. Ober-Amts-Cancley vorhandenen authen-
tisirten und publicirten Originali von Wort zu Wort gleich
laute und übereinstimme / wird hiermit unter dem Königl.
Ober-Amts-Secret. und gewöhnlichen Unterschrift bezeuget.
Breslau den 11. Octobr. Anno 1673.

LXXXI.

Anno 1675. den 9. Januar. Kayserl. Re-
script, daß Pendente Appellatione alles in statu
quo zu lassen, und attentatum in statum pri-
stinum zu setzen sey.

Leopold 2c. 2c.

Lebe Getreue. Wir haben Uns ausführlich gehorsamst
referiren und vortragen lassen/ wessen ihr euch wider (Ti-
tul) N. N. die von ihme/ in puncto sequestrationis der Gü-
ter N. N. eingewendete Appellation betreffend/ unterthänigst
beschweret/ und dabey angesehen/ ermeldter Freyherr von
N. N. das unterm 23. Febr. des allernechst hinterwichenen
1674. Jahres von euch verfählte Interlocut. Kraft dessen alles
in statu quo verbleiben sollen/ selbst in rem Judicatam er-
suchen hätte/ ihn mit dieser contra executionem rei Judicatæ er-
griffenen Appellation ab- und auf den von euch verordneten
Sequester zu weisen in Unterthänigkeit gebeten haben. Wann
Wir dann aber nach behöriger Orten eingelangtem Bericht/
und reiffer der Sachen Erwegung gnädigst befunden/ daß
mehrgedachter Freyherr von N. N. nicht allein die Apostolos
in tempore gesucht/ sondern auch und nachdem demselben
die Reverentiales verweigert worden/ Testimoniales erhalten/
wie nicht weniger allbereit den 13. Febr. den Posses-Eingang
ermeldter Güter überkommen hat/ bey welcher der Sachen
Bewandniß/ eurem selbst eigenem/ 10. Tage hernach/ nem-
lich den 23. Febr. eröffneten Interlocuto gemäß/ billig alles in
statu quo hätte verbleiben/ und bis unter dem 22. April. neu
anberaumt gewesne Diat, nachgewartet werden sollen. Dies
seyn

sein allen nach/ und weiln Wir sehr ungerne vernehmen/ euch auch solches hiermit verweisen/ daß sich die Sache in factò anders verhalten thue/ als bey Uns dieselbe angebracht worden. Lassen Wir es nicht allein bey der dißfalls recipirten Appellation allerdings bewenden/ sondern es ist auch Unser gnädigster Befehl hiermit/ daß ihr Unserer unterm 19. May vorigen Jahres schon ergangenen allernädigsten Resolution gemäß/ alles in denjenigen Stand/ wie es vor der ob eingewendten Appellation gewesen/ wiederum zurück setzen/ Unsere noch Anno 1667. den 9. Martii an euch abgegangene allernädigste Resolution allemal pro Cynosura halten/ und denen bey euch/ es sey an Uns oder Unsere Königl. Appellations-Cammer zu Prag/ einwendenden Appellationen mit Ertheilung der gewöhnlichen Apostolorum ins künfftig den ordentlichen Lauf unweigerlich lassen und verstaten sollet. Wien den 9. Januarii Anno 1675.

An die Bischöfliche Regierung zu
Neyß.

LXXXII.

Anno 1675. den 20. Febr. Kayserl. Declaration über dero Appellations-Patent, die Inappellabilität des Königl. Ober- und Fürsten-Rechts betreffende.

Wir Leopold 2c. 2c.

Sehe Getreue/ Wir haben aus eurem gehorsamsten Bericht vom 2. Februarii dieses 1675 Jahres gnädigst vernommen/ was massen Unsere treu gehorsamste Fürsten und Stände/ die von Uns in Unserm Herzogthum Ober- und Niederschlesien unterm 26. Sept. vorigen Jahres gnädigst publicirte Appellations-Proceß-Ordnung zwar mit allerunterthänigsten

stem Dank auf- und angenommen haben. Darbey aber in diese fürsorgende Gedancken gerathen wollen/ weilen in Unseren dißfalls publicirten allergnädigsten Patenten/ Unser Ober und Fürsten-Rechts neben Unserem Königl Ober-Amte nicht gedacht wurde/ ob nicht einige Partheyen hieraus ins künftig Anlaß nehmen dörfen/ obgedachtes Ober- und Fürsten-Recht wider ihre wohlhergebrachte Privilegia inter judicia appellabilia zu ziehen/ mit gehorsamster Bitte/ Wir geruhen ihnen zu ihrer absonderlichen Consolation, und zu Verhütung aller künftigen Infection Unsere Intention hierüber allergnädigst zu eröffnen. Allermassen Wir nun ohne diß gnädigst nicht gemeynet gewesen seyn Unsern treu-gehorsamen Fürsten und Ständen an der privilegirten Inappellabilität einiges Präjudicium zu ziehen/ oder durch andere zu ziehen lassen/ sondern Unsere allergnädigste Intention allein dahin gewesen/ und noch ist/ daß von allen und jeden Unsern Erb- und Fürstenthümern und Gerichts Instantien in Unserm Herzogthum Schlessien nach der Partheyen Willkühr die Appellationes entweder immediate an Uns oder an Unsere Königl. Appellations Cammer zu Prag mögen und sollen eingewendet werden. Doch auffer Unserem Königl. Ober- und Fürsten-Recht/ dann auch auffer Unserm Königl. Ober-Amte/ als von deme denn an Uns allein appelliret werden kan.

Diesemnach so ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch/ daß ihr Unsern treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen diese Unsere allergnädigste Intention mit dem allernächsten gehörig hinterbringen/ und dieselbe zugleich in Unserm Namen versichern sollet/ daß Wir sie nicht allein bey diesem/ sondern auch allen andern ihren wohlhergebrachten Privilegien in Kayserl. und Königl. Gnaden (mit welchen Wir ohne diß ihnen samt und sonders gewogen verbleiben/) ver-
stän-

ständig zu erhalten / von selbstem geneigt seyn. Demne ihr nun also schon recht zu thun / und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst zu erstatten wissen werdet. Geben in Unser Stadt Wien den 20. Februarii Anno 1675.

An das Königl. Ober-Amt in
Schlesien.

LXXXIII.

Anno 1677. den 17. Martii. Kaiserl. Re-
script, die Wahl eines standmäßigen Prælaten
betreffende.

Wir haben Uns euer Liebden und euere gehorsamste Be-
richte vom 17ten und 26. Januarii gegenwärtigen Jahres
ausführlich gehorsamst vortragen lassen / und daraus mit
allen Umständen gnädigst vernommen / was sich bey beeden
Wahlen eines neuen Abtes des Stiftes bey Unser lieben Frau-
en auf dem Sande alldorten Ordinis Canoniorum Regula-
rium S. Augustini Lateranensis, wie nicht weniger einer neuen
Aebtissin bey S. Clara Ord. S. Francisci zugetragen / und wel-
chergestalten die Geistlichen auf dem Sande / wegen Ausbitt-
und Admittirung gewisser Unserer Commissarien annoch ei-
nige Difficultæten moviren wollen. Wie nun euer Liebden
und ihr gar recht daran gethan / daß sie und ihr Unseren
Königl. und hohen Landes-Fürstlichen Regalibus, als supremi
Principis & Patroni solcher geistlichen Stiftungen kein Præju-
diciu zuziehen lassen.

Als haben Wir den neu erwählten Abten auf dem San-
de bey Ausfertigung der von ihme unterthänigst gesuchten
Con-

Confirmation, quoad temporalia, wie nicht weniger sein untergebnes Convent, durch den Copenhischen Inschluß untereinander dahin anverweisen lassen/ daß hinführo keine neue Wahl/ sie haben denn zuvor von Unserm Königl. Oberamte gewisse Commissarien zeitlich ausgebeten/ und in Unserm Namen erhalten/ mehr vorgenommen werden solle.

Sintemalen Wir auch die von Unserm Herrn Vatern Ferdinando dem Dritten Christmildesten Andenckens Anno 1656. den 26. Novembr. occasione des Klosters bey St. Vincenz ergangene allergnädigste Resolution allbereit Anno 1663. den 28. Julii, und wiederum Anno 1664. den 23. Januarii auf alle standmäßige und infulirte Prælaten Unser Erb-Fürstenthums Breslau extendirer haben / und nun Unserm Dienst selbst sehr hoch daran gelegen / daß Wir wissen / was zu einer und andern Prælatur für Subjecta, als welche in Conventibus publicis ihre Session und Votum mit haben und genießen / erwöhlet werden.

Diesemnach so wollen wir hiemit gnädigst / daß hinführo auch in andern Unsern Erb-Fürstenthümern in Unserm Herzogthum Schlesien bey denen Uns immediate unterworfenen Fürstlichen Stifffungen / keine Wahl eines standmäßigen Abten oder Abtissin mehr vorgenommen werden solle/ sie haben dann zuvor von Unserm Königl. Ober-Amte gewisse Commissarien zeitlich ausgebeten und in Unserm Namen erhalten / so eure Liebden und ihr nicht allein obbesagten Geistlichen Cristtern insgesammt gehörig weiter intimiren / sondern auch (massen Unser gnädigster Befehl hiermit ist) darob sein werden/ damit juxta situm eines und andern Stiffts jedesmal aus der Nähe gewisse/ und solche Commissarien verordnet werden/ welche solcher Commission ohne der Geistlichkeit sonderbaren Beschwer und Unkosten abwarten / und euer Liebden und euch sodann die behörige Relation erstatten

ten mögen. An deme beschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben ic. Geben in Unserer Stadt Wien den 7. Martii 1677.

An das Königl. Ober-Amt in
Schlesien.

LXXXIV.

Anno 1677. den 30. Jul. Kaiserlich Kriegs-
Disciplin-Patent.

Der Römisch-**K**aiserlichen / auch zu Hungarn und Bö-
heim Königl. Majestät Obrister-Hauptmann / Wir
Friedrich von Gottes Gnaden / der Heil. Römischen Kirchen
Cardinal / Landgraf zu Hessen / Bischoff zu Breslau / des Rit-
terlichen S. Johann-Ordens Obrister-Meister in Teutsch-
land, des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, und der Königs-
reiche Aragoniæ und Sardinia Protector; wie auch Gehei-
mer Rath / Director, Cansler und Rätthe / bey Dero Königl.
Ober-Amt im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.
Entbieten hiemit allen und jeden Hoch- und Löbliche Herren
Fürsten und Ständen dieses Landes / auch sonst jedermänn-
lichen / Unsere respective freundliche gebührende Dienste /
Freundschaft / Gunst / Gnade und alles Gutes. Und geben
denen selbst gebührend zu vernehmen / weldergestalt aller-
höchstgedacht Jhro Kaiser- und Königl. Majestät Unser
allergnädigster Herr / an Uns unterm Dato Ling den 23ten
Novembris jüngst hin unter andern allergnädigst rescribiret /
daß / weil die gang zerfallne Kriegs-Disciplin, daß bey vielen
im Schwang gehende lasterhafte Leben / und wider die allge-
meine Kriegs-Articul verübende Excessen / Raubereyen und
Be-

Beleidigung der armen Unterthanen bißhero nichts anders/
als großes Unglück und schwere Strafen des gerecht-erzürne-
ten GOttes nach sich gezogen/ dieselbte also wiederholter
Dero gesamten Obristen gemessen anbefohlen hätten/ um
die Artickels-Briefe steif und fest zu halten/ die Verbrecher
ernstlich zu bestraffen/ und mit allem Ernst darob zu seyn/
auf daß ein ieder ihnen untergebener Officier und Soldat/
mit deme/ was demselben die Kaysrl. Verpflegungs-Ordi-
nanz, oder dessentwegen ergangener/ oder noch erfolgender
Befehl/ assignirt und zugeeignet/ sich allerdings beanügen las-
se/ und darüber das geringste/ es sey unter was Schein oder
Prætext es immer gesucht werden wolte/ könnte oder möchte/
weder in denen Städten noch auf dem Lande fordern/ noch
ihme der Quartiers-Mann ein mehrers zu geben schuldig
oder verbunden seyn solle; Zu welchem Ende dann Ihro
Kaysr- und Königl. Majestät/ die bißhero publicirte Kriegs-
Disciplin-Patentes, aufs neue umdrucken zu lassen uns in Gna-
den anbefohlen/ als auf deren genaue Observanz Ihro Ma-
jestät Dero Obristen nochmalen/ und zugleich dahin ernstge-
messen anweisen lassen/ daß Sie nicht allein ihrerseits wi-
der die ausgesetzte Verpflegung und Servizen/ einige Tadel-
Discretion und andere Gelder nehmen oder begehren/ weni-
ger darum tractiren/ sondern auch sorgfältig verhüten/ und
darob seyn solten/ daß ein gleichmäßiges von ihren Untergebe-
nen/ alles Fleißes gehalten/ und zumalen geboten werde/ daß
über dieses ein ieder alles Ausreiten/ Auslaufen/ Streifen/
Rauben/ Plündern/ Sperr- und Verhinderung Handels
und Wandels sich enthalten/ keiner ohne Paß aus seinem
Quartier oder Posto sich begeben jeder sein Quartier/ in spe-
cie, Kirchen/ Gotteshäuser/ Klöster/ Spittäler und andere
dergleichen Orter beschützen/ sich des Weins- und Bierschen-
kens/ Fleisch-Aushackens/ und andere dergleichen Hand-
lungen/

lungen / wie auch des Bildpret fällens / Fischens / Zoll- Auf-
schlags / und anderer Exactionen / auf denen Pässen / und an
denen Thören keinesweges unterfangen / in denen Marchen,
Nachtlägern und Quartieren scharffe Disciplin halten / die
Vorgespan ohne Noth nicht begehren / weniger erpressen /
noch dieselbe weiters / als verglichen worden / mitnehmen /
oder austauschen / in keine jurisdictionalia oder oeconomicas,
sich einmischen / und in Summa solche Ordnungen und Manns-
Zucht halten sollen / damit der Quartiers-Mann neben dem
Soldaten bestehen / und Ihro Kaiser- und Königl. Majestät
im widrigen mit denen beschwerlichen Lamentationen wei-
ters unbehelliget bleiben möchten. Welches alles der Sol-
dat um so viel mehr so gehorsamst als schuldigster massen
würde halten können / und darüber keines wegen nicht exorbi-
tiren dürfen / weilen demselben (wie in einem schriftli-
chen andern Patent unterm heutigen Dato absonderlich inti-
miret worden) die Bezahlung von Hand zu Hand / a 1.
Januarii nächstkünftig anfangend / monatlich richtig erfolgen
soll. Gleichwie nun Ihro Majestät alle diese veranlaßte An-
stalten und Verordnungen oberwehnter massen Dero ge-
samten Obristen / unter einstem aber auch Dero im Lande
befindlichen Ober- und andern Kriegs-Commisari- en zu dem
Ende per Extensum intimiren lassen / damit allerseit darob
scharf gehalten / selbige bey allen Musterungen wiederholet /
und wann darwider gehandelt werden solte / solches Ihro
Majestät zu weiterm Einsehen / und unausbleiblicher scharfer
und ernsthafter Bestrafung unverzüglich berichtet werde;
Also haben allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königl.
Majestät auch Uns in Gnaden anbefohlen / sothane Dero
allergnädigste Resolution, so weit sie die gemeine Landes-
und des Quartier-Manns-Sicherheit concerniret / im gan-
zen Lande zu ieder männliches Wissen zu publiciren / und
darob

darob steif und feste Hand zu halten; Allermassen denn auch solches hierdurch von Ober-Ambts wegen geschiehet / und ieder männiglich kund gemacht / auch zugleich voriges Kayser- und Königlichcs Kriegs-Disciplin-Patent, nebst einem Extract aus der allergrädigsten Kayser- und Königlichcn Resolution wegen des Fori, wo Strassen-Rauber und Streiffer aus der Miliz bestraffet werden sollen / wiederum beygefüget wird.

* * * * *

Wir Leopold von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien ic. König / Erb-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraf zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graf zu Habsburg / Tyrol und Görz ic. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Landsassen / Unterthanen und Getreuen / wie auch allen Unsern Hoch- und Niedern Befehl- und Kriegs-Leuten zu Ross und Fuß / was Nation, Würden / Standes oder Wesens die seynd / Unsere Kayserliche Gnade und alles Gutes; Und geben euch hiemit gnädig zu vernehmen Demnach Wir Uns bißhero so vielfältig und eiffrig bemühet die bey Unserer Soldatesca fast in Grund zerfallene und zurück gesetzte Kriegs-Disciplin durch öftters wiederholte Patenten in unserm Erb-Königreich Böheim / Marggrafthum Mähren / und Hertzogthum Schlesien wiederum aufzurichten / und in gebührlische Observanz zu bringen: Nun aber wider alle Hoffnung daraus theils Orten kein anderer Lknect oder Nutzen erfolgt als daß alle solche ernstliche und

heilsame Anordnungen/ publicirte Patenten/ Salvagvardien, Schutz-Brief/ erteilte Paß/ Inhibitiones, und Veront einen Weg als den andern nicht allein nicht respectirt werden/ sondern die Insolentien von einer Zeit zur andern vielmehr gewachsen und hervorgebrochen. Als seynd Wir daher in gnädigster Ansehung / daß Unsere Königreiche und Lander/ wann sie keine würckliche Beschirmung/ weder ruhigen Handel und Wandel haben / sondern durch Plünderungen und Raubereyen verderbt werden solten / ihrem Eifer zu dem militairischen Unterhalt und andere Nothdurfften beizutragen/ fallen lassen/ ja endlich die Verpflegung Unserer Kaiserlichen Völcker weiter zu continuiren untüchtig gemacht worden/ nunmehr ein genaueres Mittel ergreifen/ allergnädigst befohlen worden/ wodurch sowohl den unzulässigen Proceßuren endlich von der Soldatesca oder streifenden Partheyen gesteuert/ als auch das Land in gebührlicher Rettung und Defension gegen dieselbe / wie nicht weniger in guter Affection und Willfährigkeit gegen Unsere Soldatesca also bey Fried und Eintrachtigkeit erhalten / und der Militiæ doch ferneres billiger Dingen zu assistiren animiret werden möchte.

Haben solchemnach alle hiebevor angezogene und öfters wiederholte Patenten/ Publicationen/ Salvagvardien/ Schutz-Brief/ und was dergleichen offene General-Befehl mehr seyn mögen / hienit nochmalen wiederholen wollen. Befehlen hierauf obbemeldten allen und ieden / insonderheit auch Unserm General-Leutenandten / und in dessen Abwesenheit denen nachgesetzten Obristen und Befehlshabern in jedem Lande/ wie nicht weniger Unserm Obrist= Feld= Kriegs= und demme untergeben Kriegs-Commissariis, daß sie/ so weit sich eines und des andern Amt erstrecket / von Unsern unterhabenden Armaden/ Regimentern/ Troupen oder Garnisonen/ ohne

ohne erhebliche wichtige Ursach/ in lautern Privat Geschäften
keine Officierer oder Soldaten in gedachtem Unserm Erb-
Königreich Böheim Marggrasthum Mähren und Herzog-
thum Schlesien hin und wieder zu reisen erlauben / oder da-
hin abgehen lassen / dieselben aber / so sie endlich nothwen-
dig schicken müssen / mit gnugsamen frisch datirten Pässen
versehen / und zwar / wenn es ausser Landes geschieht / mit
Notificirung desselbigen Ort politischen Land-Obrigkeit/
und zugleich denen selben einbinden sollen / daß sie sich unter
dem Prætext habender Paß keiner Insolentien unterfangen/
sondern sich allenthalben bescheiden / still und friedlich ver-
halten / auf ihren Pfennig zehren und das Land mit eigen-
mächtiger Einquartierung / Schatzungen / Plünderungen /
Abnahme des Viehes / Pferde und Mobilien / noch mit ei-
nig andern erdenklichen Exorbitantien nicht beschweren / son-
dern wann sie mit dergleichen authentisirten Pässen zu noth-
wendiger Verschiedung in Unsern Diensten versehen seyn/
derjenigen Orten / wo sie ankommen / sich allemahl bey denen
Ortigkeiten / Crayß-Hauptleuten / Stadt-Magistratibus,
Commissarien / oder Nachgesetzten der Quartier und Nacht-
Läger halber gebührend anmelden. Was deren An-Ab-
und Durchzug Regiment und Troupen weis betrifft / wollen
Wir gnädigst / daß Unsere Soldatesca ohne eines von dem
Lande mithabenden deputirten Commissarii, nie marchiren/
sich deren Anleitung und Disposition allerdings bequemen/
dieselbe gebührend respectiren / ihren habenden Ordinantien
nachleben / ohne besagter Commissarien Gutheissen keine Rast-
Tage machen / was sie in dem March verzehren / dasselbe
mit dem / aus dem Quartier anticipato mithabenden Mo-
nath-Geld baar zahlen / keine Vorspann ausserhalb
des Crayßes / oder Landes mitnehmen / in wehrenden
March und sonst mit den / ihnen assignirten Quartieren
auch

auch Unterhalt / und zwar nach dem obhabenden Krieges- Carico, und nicht etwa einem sonst führenden höhern Stand gemäß sich befriedigen lassen / außer ihres Regiments keine andere fremde Officier oder Knechte zu des Quartier-Manns Beschwerde bey sich nicht logiren / weder an statt des Quartier-Gelds begehren solle. Damit auch denen vorübergehenden Placqueren und Streiffereyen desto mehr abgewehret werden möge: Geben wir hiemit Unsern Nachgesetzten des Landes Vorigkeiten und Inwohnern Macht und Gewalt / daß sie auf dergleichen streiffende und rauberische Partheyen fleißig acht haben / da sich deren erzeigen / von einem Dorffe zu dem andern schleunigst avisiren / warnen / und mit zusammen gesetzten Kräften sich solcher Vagabunden / Frevler und Strassen-Rauber ganz oder zum theil / sonderlich aber / da Officier dabey seyn beinächtigen / dieselbe in Verhaft nehmen / oder auf feindliches gewalthätiges Widersetzen wohl gar / als gegen öffentlichen Raubern verfahren / und Gewalt mit Gewalt steuren / auch da jemand dergleichen in Verhaft gebracht / neben Information und Estimierung der verübten Schäden so wohl Uns selbst / als auch Unserm Hof-Kriegs-Rath / oder wer das Regiment / worunter solche Ubelthäter gehöret / commandiren würde / servata prima instantia, insonderheit aber Unserm Ober-Kriegs-Commissario als auch dem ex Officio auf Verhüt- und Anstellung dergleichen Thätigkeiten bey Verlust seiner Verpflegung / oder gestalten Sachen nach / so gar seiner Charge, fleißige Obsicht zu haben gebühret / alsobalden gehorsamlich berichten und im Fall das Factum notorium und unlaugbar / oder die Thäter in flagranti ergriffen worden wären / dem im selbiger Revier, Crantz oder Stadt liegenden Kriegs-Officier / die demselben laufende Verpflegungs-Gebühr inhibiren / worauf denn die Delinquenten unverzüglich abgeholt / und nach Befundung der

Bil.

Billigkeit der Sach/ andern zum abscheulichen Exempel ent-
 weder im Haupt-Quartir bey ihrem Regiment/ oder aber
 im Lande selbst in loco delicti, von der militarischen Obrig-
 keit an Leib u. Leben gestraft/ zugleich auch/ ob solch commandi-
 render Officier von dergleichen ohne Paß Vagirenden gewußt/
 oder sonst sein Quartier-Bezirk von aller Blaqueren rein
 und sicher halte/ Nachfrage gehalten werden solle. Wei-
 sen auch meistens hieran gelegen/ daß die Ober-Kriegs-
 Officier auf die Unter-Kriegs-Officier acht haben/ da-
 mit die verfallende Verpflegungs-Gebühr von denen Milita-
 ribus selbst unter einigerley ersinnlichen Prætext nicht abge-
 fürzet/ ingleichen damit die Völcker hierdurch nicht veran-
 laßet werden/ den Quartierstand übermäßig zu belästigen/
 und ohne Befehl und mit Unordnung auszulauffen/ noch an-
 dere Exorbitantien zu verüben. Als befehlen Wir auch gnä-
 digst/ daß Unser General-Lieutenant/ oder die Obristen in
 jedem Land ernstlich darob/ die verordnete Kriegs-Commis-
 sarii auch bey eigener der vorgehenden/ von ihme nicht un-
 terbrochen/ weder gehörigen Ortes notificirten Unordnung
 zu derselben/ wie obgedacht/ schweren Verantwortung ver-
 pflichtet seyn/ damit hierauf nicht allein die Frevler und U-
 bertreter nach ihrem Verbrechen scharf abgestraft/ sondern
 auch die Ober-Officier ihre Quartier schützen/ und vor alle
 obangezogene und andere Exorbitantien/ so in ihren Quartie-
 ren vorgehen/ bis auf künftig folgende Verantwortung/
 daß sie wegen solch vorgegangener Unordnung oder Delicti
 committendo vel ommittendo sich nicht interessirt gemacht/
 sondern ganz unschuldig seyn/ und bey deren Untergebenen
 scharffe Disciplin halten im widrigen selbst haften/ zu wieder
 Erstattung der zugefügten Schäden mit höchster Schärffe
 angehalten werden/ bis dahin auch ihre lauffende Verpfle-
 gung inhibirt bleiben solle. Und weilen auch die Militiam und

Lands • Nahrung bey einander zugleich zu erhalten/ und die Verpflegung der Soldatesca zu facilitate/ die Aufwerbung der Hausangesessenen hiebevör ernstlich verboten worden. Als inheriren Wir demselben auch gnädigst/ und wollen/ daß die Hausgesessene Unterthanen/ das Land in seinem dürftigen Anbau zu erhalten/ und die Verpflegung der Soldatesca dadurch zu befördern/ gleichwie auch der alt-erlebten Haus- Halter und der Verwitribten ihrer Wirthschafts • Gefindel/ so viel möglich verschonet/ und nicht geworben/ noch weniger denen Bürgern in Städten/ noch denen Unterthanen auf dem Lande im Viehschlachten/ Backen/ Brandwein Bier/ Weinschencken/ Handwerck/ wie auch sonst aufm Lande mit eigenmächtigen Fischen/ Jagen/ Landwirthschaften/ Schakungen der Leute auf den Pässen/ Thoren oder Landstrassen und dergleichen auf keine erdenckliche Weis kein Eintrag geschehen solle.

Im widrigen/ und wann sie sich mit der ausgefesten Ordinari Verpflegung nicht vergnügen/ darein andere/ als die in der Regiments-Roll stehende/ und wirklich dienende mit einziehen/ unnöthige Pagagi, Leute/ Pferde oder unzulässigen Drost zu Beschwerung des Quartierstands halten/ hingegen den beschwert- oder beleidigten Inwohnern auf gebührendes Anmelden keine Remedir-Ausricht- oder Erstattung beschehen/ die Officiere dergleichen delinquirenden Völker/ wie obgedacht/ darum selbstten haften/ ihnen auch bis zu erfolgender Gutmachung des zugefügten Schadens/ oder derer Unschuld vergnüglicher Verantwortung ihrer Verpflegung ipso facto inhibiret seyn solle. Und demnach Wir ferner unter andern von Unserer Soldatesca bishero vorgegangen und zu Verderbung/ auch Ruin Unserer getreuen Unterthanen verübten Excessen, mit ungnädigem Mißfallen verurtheilen/ was vor eine grosse Summa Geldes/ unterm Vorwand

wand der Discretion-und Tafel-Gelder oder andern Prætexten / von Unfern Land-Inwohnern über die ordentliche Verpflegung erpresset worden / welches Wir durchaus nicht gestatten können noch wollen. Verboten dannenhero hiemit gemessen und ernstlich / daß sich keiner von Unfern Kriegs-Officierern / und gemeinen Reutern oder Knechten / er seye wer da wolle / bey unnachlässlichen Verlust ihrer hohen oder niedern Charichi, auch gestalten Sachen nach anderwärtiger Bestrafung unterstehen oder gelüsten lassen solle einiges Discretion-Quartier- oder Tafel-Geld anzunehmen / weniger zu fodern / noch auch einig andere / es seye im Geld oder andern Sachen bestehende Gaben und Erkenntnissen / wie die Namen haben mögen / zu begehren oder zu erzwingen / massen denn auch Unfern getreuen Ständen und Unterthanen absonderlich verboten wird / dergleichen was denenselben zumuthen zu lassen / oder mit der Soldatesca, ausser was die Verpflegungs-Ordinanz zulasset / ihres Quartiers und Unterhalts halber / auf einigerley Weis zu pacificiren / sondern so bald und oft solches nur gefordert wird / sollen die Quartier-Stände verbunden seyn / es gleich der nächsten Obrigkeit im Lande anzuzeigen / damit es selbige an Uns / oder Unfern Hof-Kriegs-Rath / oder den Commendanten insonderheit aber an den Ober-Kriegs-Commissarium, zu weiterer Bestrafung bringen können. Ein ebenmäßiger übler Mißbrauch ist bishero auch eingeschlichen / daß ungeachtet Unserer gnädigsten Befehl / von denen armen Soldaten / unterm Schein der Regiments-Unkosten / einige grosse Summa Geldes erpresset worden / welche hernach von ihrer Ordinari-Verpflegung guten theils beraubt / aus Noth gleichsam gezwungen worden / Unsere getreue Quartier-Stände und Unterthanen desto mehrers zu beschweren und auszufaugen. Als wollen Wir nicht weniger diesen wider alle Billigkeit

lauffenden Eigennus der Officierer hiemit allerdings eingestellt haben. Thuen es auch denenselben bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade und unnachlässiger Straf gemessen/ und ernstlich verbieten und untersagen. Daran geschieht und wird vollzogen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl/ Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den 30. Monats-Tag Julii im 1677. Jahre.

* * *

Extract aus der allergnädigsten Kaiser- und Königl. Resolution vom 9. Augusti Anno 1695.

So viel die eingebrachte Eingriff in die militärische Justizi anbelang/ lassen es Ihre Majest. bey dem vorhin observirten modo verbleiben: Nämlich/ wenn die Regimenter/ worunter die Delinquenten gehören/ sich im Lande befinden/ als denn bey denenselben die Justizi gelassen; Wo aber nicht/ und in Abwesenheit derselben/ wann solche Streiffer und Verbrecher in flagranti erdappt werden/ solle die Judicir- und Bestrafung der Obrigkeit im Land/ wo sie betreten worden/ verblieben.

Urkundlich mit dem Königl. Ober-Amts-Secret und gewöhnlicher Subscription ausgefertigt. Geben Breslau den 3. Februarii Anno 1676.

Wann dann sothane Kaiser- und Königl. allergnädigste Landes-Väterliche Disposition zu des allgemeinen Landes Besten gereicht; Als thun im Namen mehr allerhöchst gedacht Ihrer Kaiser- und Königl. Majest. und von tragenden Dero Ober-Amts wegen Wir die Hoch- und Köbl. Herren Fürsten und Stände/ und sonst jedermänniglich dahin erinnern und ermahnen/ es wolle ein jedweder/ bey Vermei-

meidung vorhin comminirter unnachlässlicher Straf und Ungemach / sich darnach gehorsamst zu richten / seinen selbst eigenen / als auch des werthen Vaterlandes Schaden und Verderb abwenden / und darob steif und feste halten. Urkundt sich mit dem Königl. Ober-Unters-secrēt und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Breslau den 16. Decembr. Anno 1680.

LXXXV.

Anno 1678. den 19. Januar. Vergleich
wegen Annnehmung der Cathol. Handwerker in die
Zünften, nebst einer Beylage an den Bresl.
Magistrat in hac Materia.

Leopold.

Sehe Getreue; Was Uns euer Liebden und ihr in Sachen die von N. N. wider alldortige Seiler-Zunft geführte Beschwerden / und das die von ihm ordentlich erkauffte Boude in seiner wehrenden schweren Krankheit der Obrigkeitlichen Inhibition ungeachtet / auf einen Tertium übertragen worden / betreffend unterm 16. Octobris des allernächst hinterlegten 1677. Jahres gehorsamst berichtet / und was dieselbe und ihr darbey noch ferner wider Unsere Breslauische Rath-Manne / und das denen Catholischen der Zutritt zu denen Bürger- und Meister-Rechten / wo nicht gar verschrencket / doch sehr schwer gemacht werde / mit angehengtem Gutachten gehorsamst erinnert / das haben Wir Uns mit allen Umständen ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen. Sientemalen Wir nun nach reifer der Sachen gnädigst resolvyret / daß ermeldter Walck bey der einmal von dem wahren Eigenthums Herrn ordentlich er-

kaufften Baude kräftig zu schützen / und dasjenige / was unter wehrender seiner schweren Krankheit der Ober-Untlichen Inhibition zuwider / vorgegangen ist / als null und nichtig zu cassiren seye. Als werden eure Liebden und ihr (massen Unser gnädigster Befehl hiemit ist / diese Unsere allergnädigste Resolution obermeldten Unsern Breslauischen Rath-Mannen unverlängte behörig intimiren / sie zu deren gehorsamst und schleunigen Vollziehung Oberamtlich ermahnen / auch Uns / wie solches geschehen / mit dem förderlichsten berichten / den Walscher aber zugleich dahin anhalten / daß er sich so wohl bey gemeiner Stadt-Rent-Cammer / als auch der Seiler-Zunft gebührend anmelden / und dasjenige / was er vorhero Unpäßlichkeit halber / und also ausser aller Schuld nicht thun können / nunmehr wirklich prästiren solle. So viel aber den andern Haupt-Punct / und daß denen Catholischen der Zutritt zu denen Bürger- und Meister-Rechten allemal schwer und gleichsam unmöglich gemacht werde / besorgen thut / ersehen eure Liebden u. ihr ob den coppylichen Inschluß / was Wir disfalls an mehr ernannte Unsere Breslauische Rath-Männer verordnet haben / mit gnädigstem Befehl / daß dieselbe und ihr darob feste handhalten / und da wieder bessere Zuversicht ins künftige darwider gehandelt werden solte / Uns dasselbe allemal zu weiterem Einssehen umständlich gehorsamst berichten. An deme wird vollbracht. Wien den 19. Januarii 1678.

An das Königl. Ober-Amt
præs. den 24. Jan. 1678.

Ben:

Beilage an den Rath zu Breslau lautende :

Leopold 2c. 2c.

Erbebe Getreue ; Uns ist glaubwürdig und mit vielen Umständen zu Ohren kommen / was massen in Unserer Königl. Haupt-Stadt Breslau denen Catholischen der Zutritt zum Bürger-Recht und in die Zünften über alle massen schwer gemacht / allerhand beschwerlichen Creitigkeiten / expensen und Strafen aufgedrungen / die Aufnahme Catholischer Lehr-Jungen verweigert / und denen Catholischen Gesellen die Jahre der Arbeit / welche zu Überkommung des Meister-Rechts ausgesetzt seyn / nicht vergönnet noch zugelassen werden. Nun seyn Wir zwar nicht gemeinet / euch und Unserer Breslauischen Bürgerschaft in deme was euch und ihnen das Instrumentum Pacis Osnaburgensis einraumet einigen Einhalt zu thun. Nachdem Wir aber auch nicht verstaten noch geschehen lassen können / daß die Catholischen für euren Religions-Verwandten deterioris Conditionis seyn / und was diesen frey zugelassen wird / jene odio Religionis davon sollen ausgeschlossen werden.

Als befehlen Wir euch solchemnach gnädigst hierinnen eine solche Vorsehung / und bey denen euch untergebenen Zünften die weitere Verordnung zu thun / daß hinfuro sowohl denen Catholischen / als auch Augspurgischen Confessions-Verwandten zu denen Bürger- und Meister-Rechten gleicher Zutritt verstatet / beede ohne Respect der Religion gleich gehalten / Catholische Lehr-Jungen aufgenommen / auch denen Gesellen ohne Unterscheid der Religion die Jahre der Arbeit / welche zu Überkommung des Meister-Rechts ausgesetzt seyn / vergönnet werden. Tome ihr also recht
zu

zu thun/ und hiervon Unseren gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werdet. Wien den 19. Januarii Anno 1678.

LXXXVI.

Anno 1679. den 3. Maji. Vergleich, daß der Judex ad quem super desertione appellationis zu erkennen allein Macht habe, Item von denen Ordinarii Appellations-Nachfristen.

Leopold.

Sebe Getreue. Wir haben aus eurem gehorsamsten Bericht vom 6. Febr. dieses 1679. Jahres mit allen Umständen gnädigst vernommen/ was massen sich zwischen Ernst Balthasar Schnabeln Appellanten an einem/ dann Christiano Thoma in Vollmacht Anna Rosina Cronmaierin geborner Schnabelin/ als des obernannten Ernst Balthasar Schnabeln vollbürtiger Schwestern Appellantin am andern Theile/ in puncto gewisser Mobilien/ nach Verfließung derer in Unserer neuen Appellations-Ordnung d. d. Wien den 26. Sept. 1674. pro introducendis gravaminibus ausgesetzten Nachfristen/ und zwar der letzten sub pœna præclusi sich ob neglectum fatale Introducendæ, und weilien der Appellant noch ferner die fünfte und sechste Nachfristen zu suchen und zu genieffen vermeinet gehabt/ eine neue Klage desertæ appellationis erhoben und welcher gestalt ihr ob die Interessirende Partheyen in diesem und dergleichen mehr andern zukünftigen Fällen hierüber also bald allorten von euch beschieden werden solte/ belernet zu werden/ in Unterthänigkeit gebeten.

Gleichwie ihr nun gar recht daran gethan/ daß ihr euch

euch hierinnen aller fernern Judicatur enthalten / und der Sa-
chen Verwandniß an Uns gehorsamst berichtet habet.

Also hat es auch ins künftige in alle wege dahin zu verblei-
ben / daß die Erkenntniß / ob die eingewandte Appellation dese-
rirt worden seye oder nicht? Uns / oder wann an Unsere
Königliche Appellations-Cammer nach Prag provocirt
worden / derselben als Judici ad quem, wie bißhero also auch
hinführo allein zustehen solle; Gestalten Wir dann in gleichen
denen in Unserer obangeführten neuen Appellations-Ordn-
nungen ausgesetzten Nachschriften præcise inheriren / und die um
fernere extra ordinari dilationen einkommende Partheien /
dazumal dieselbe zu ertheilen ebener massen Uns allein zukom-
met / ein und allemal abweisen werdet.

Damit ihr jedoch / ob die Appellation in tempore, termi-
noque legali introducirt worden oder nicht / einige zuverlässige
Nachricht haben möget / und in der Partheien Willführ die
Process-frivole zu verzügen nicht gelassen werde.

So wollen Wir hiermit gnädigst resolviret haben / daß
zum Fall ein Appellant oberwehnte Ordinari-Nachschriften ent-
weder gar nicht suchte oder völig verstreichen liesse / und bin-
nen denenselben / oder längstens innerhalb den nächsten 14.
Tagen nach der letzten minderen Sächsischen Frist super in-
troduc-ta Appellatione seine Recognition produciren / oder das
von Uns er aus sonderbar-wichtigen Ursachen und Umstän-
den eine Extraordinar-Dilation (welche Wir sonst in Anse-
hung / daß die Ordinari-Nachschriften ohne diesem ziemlich ge-
raume Zeit in sich begreifen / insgemein und so leicht zu er-
theilen oder einzuführen gnädigst nicht gemeinet seyn / er-
halten habe / nicht glaubwürdig dociren thäte; Ihr das von
euch in prima instantia verfällte Urtheil / ohned daß die Parthei-
en super desertione zu weiterer Schrift-Wechselung veran-
lasset / oder dißfalls eine besondere und neue Klage angenom-
men

men werde/ sodann eo ipso pro re judicata halten/ und ohne
weiterm Anstand exequiren können und sollet. **Geben Caxen-**
berg den 3. May 1679.

An den Magistrat der Stadt Breslau:

LXXXVII.

Anno 1685. den 1. Novembr. Vergleichen,
daß wer 30. Jahr abwesend, ohne einige Nachricht
von ihm zu haben, vor todt zu hal-
ten.

Leopold 2c. 2c.

Geben Getreue; Uns ist gehorsamst referiret worden/ aus
was vor Motiven und Ursachen Uns/ damit dem N. N. des
N. N. um 280. Thaler Capital samt davon kommenden In-
teressen bestehender Zustand/ nachdem er ** beglaubter ma-
ßen schon vor 68. Jahren gebohren/ allbereit Anno 1650. in
Krieg gegangen/ und von ihrer überall fleißiges Nachfragen
nunmehr ganser 33. Jahr weither nichts zu vernehmen ist/
um seines-äusserst- bedürffenden Nothstandes willen nun-
mehr ohne fernere Caution ausgefolget werden möchte/ noch
unterm 24. Monats-Tag Januarii vorigen Jahres in Unter-
thänigkeit eingerathen habet. Sientemalen nun Unsere
glorwürdigste Vorfahren/ und zwar benamtlich Kayser Ma-
thias Christmildesten Andenkens noch den 16. und 29. Martii
Anno 1616. wie auch Wir selbstn zum öfftern allernädigst
resolviret:

“Daß wenn einer 30 Jahr/ Jahr und Tages ausser Lan-
des gewesen/ und von demselben/ ob er noch im Leben oder
mit Tode abgegangen/ keine Nachricht verhanden/ desselben
“Aus-

„Ausstand seinem mehrern Erben auf ihr Ansuchen ohne allen fernern Verstand erbeigenthümlich ausgefolget werden solle.“

Als tragen Wir solchemnach nunmehr allermaßen mit den dreien übrigen ** Erbtheilen bereits Anno 1661. den 27. Monats-Tag Augusti geschehen ist/ weiter gnädigst kein Bedenken/ damit das übrige * auf obberührten bereits 68. Jahr alt erlebten und schon 33. Jahr abwesenden N. N. verfallenen Erbtheil obermeldten N. N. als seinem noch lebenden einzigen und nächsten Bluts-Verwandten zu Rettung seiner äuffersten Bedürfftigkeit / nunmehr ohne ferneren Anstand wirklich und unweigerlich ausgefolget werden. Wien/ den 1. Decembr. Anno 1685.

An den Magistrat zu Breslau:

LXXXVIII.

Anno 1689. den 21. Januar. Kayserl. fernere Resolution wegen Annehmung der Cathol. Handwerker in die Zünften.

Leopold 2c.

Sehr Getreue: Wir haben aus eurer Liebden und eurent Unterthanen Datis den 20. Februarii und 7. Maji kurz verwichenen 1688ten Jahres Uns erstatteten gehorsamsten Bericht Schreiben des mehrern gnädigst vernommen / was massen die Breslauische Tuchmacher-Zunft/ unerachtet euer Liebden und euer vermittelst alldortigen Stadt-Magistrats angewendeten mühsamen Interposition den Balthasar Jänischen einen Catholischen Tuchmacher-Gesellen daselbst (wiewohlen er alldorten 9. und anderwärts 12. Jahr Gesell-weise gearbeitet / auch die gewöhnliche Jahr-Arbeit / wann er nicht durch seine Unpäßlichkeit verhindert worden wäre / vollzogen hätte /) bloß und allein unter diesem Vorwand / daß er bey einem Meis-

R r 2

ster/

ster/ wie gebräuchlich/ ein gangnes Jahr nacheinander nicht ausgestanden/ in ihr Mittele zum Meister- Recht nicht admitiren wolle; Wie nun Wir in Erwegung solcher Umstände gnädigst wahrnehmen/ daß dieses Obstatulum, warumben gedachter Tuchmacher- Gesell zum Meister- Recht nicht recipirt werden will/ einzig und allein auf einer Gewohnheit fundiret seye/ welche allem Ansehen nach (bevor aus/ weilen/ wie vor kommt/ viel andere ohne der ausgestandenen Jahres- Zeit zum Meister- Recht admitirt worden/) denen Catholischen zu einer Vexa, und damit dadurch denenselben der Access zum Meister- Recht verschrenket werde/ introducirt worden.

Als befehlen Wir euer Liebden und euch gnädigst hiermit/ daß sie und ihr auf dergleichen von denen alldortigen Zünften in præjudicium Religionis allbereit eingeführet/ oder noch ins künfftige einführende eigenmächtige Statuta und Gewohnheiten/ als welche keinesweges zu gestatten/ fleißige Obacht halten; Immitteltst aber/ weilen der Supplicant das Handwerck schon lange Jahre getrieben/ und sich zu der gewöhnlichen Jahres- Arbeit accommodiren wollen/ wegen obbedeuteter seiner Kranckheit halben aber/ das Jahr auszustehen verhindert worden/ an den alldortigen Stadt- Magistrat behörige Verordnung ergehen lassen sollen/ damit der selbe von besagter Tuchmacher- Zunft zu dem suchenden Meister- Recht ohnweigerlich zugelassen werde. Hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meynung/ und Wir verbleiben: Wien/ den 21. Jan. 1689.

An das Königl Ober- Amt in
Schlesien.

Anno

LXXXIX.

Anno 1689. den 18. Nov. Kayserl. Rescript,
daß die Appellation, ohngeachtet der Stadt Breslau
Gerichts-Ordnung, über Recognoscirung
Brief und Siegel zulässig.

Leopold 2c. 2c.

Jebe Getreue 2c. 2c. Wir haben Uns gehorsamst vortra-
gen lassen / was an Uns N. N. Präses und Schöppen der
Stadt- Gerichten alldorten zu Breslau / wie vormals in causa
Philipp Kramers und Gottfried von Wolffsburg wegen einer
an Uns Kramerischer Seits beschehenen Provocation sub Da-
to 18. Martii 1686. also auch hernach occasione der bey Uns
von der Dorothea Scholgin / gebornen Friemelin / Wit-
tib / wider den zwischen ihr an einem / dann den Carl Wen-
geln von Kaltenbrunn am andern Theil / in puncto eines von
ihr bey demselben successivis vicibus, vermöge der von sich ge-
gebenen und Gerichtlich recognoscirten vier Obligationen
contrahirten Mutui, von 1150. Rthlr. Capital samt Interessen/
und was deme mehr anhängig den 29. Novembr. 1686. in ju-
dicio Majori ergangenen Bescheid demüthigst eingewandten
Appellation unterm 29. Decembr. gedachten 1686. Jahres
gehorsamst gelangen lassen / und welcher Gestalt dieselben /
wissen in casibus futuris quoad receptionem derley Appella-
tionen die da von Bescheiden oder Gerichtlichen Erkenntnissen
über recognoscirte Brief und Siegel eingewendet werden /
weilen in dergleichen Fällen / vermög der alldortigen Gerichts-
Ordnung keine Provocation statt haben solle / sie sich zu ver-
halten hätten / um Unsere gnädigste Resolution unterthänigst
gebeten haben. Wann nun Wir quo ad casum specificum

Rrr 3

ge

gedachte Dorotheam Scholzin so wohl intuitu der mangelhaften Formalien / als unbegründten Materialien den 4. Octobris 1687. mit ihrer Appellation abweisen lassen.

Also was die Movirte Quæstion quoad casus futuros wegen Annehm- und Zulassung derley Appellationen anbelangt. Nachdem die Appellationes an sich selbst also beschaffen / daß der Unter-Richter / qui jam functus est officio suo, sich darein zu schlagen nicht mehr befugt / die Breslauische Gerichts-Ordnung in dem angezogenen Passu, auch mit auf die völlige Aufhebung der Appellationen in dergleichen Fällen und folgliche Verschrenkung dieses / in allen Rechten wohlhergebrachten heilsamen Beneficii auszudeuten / sondern allein dahin billig zu verstehen ist / daß die Apellationes a Judicatis über recognoscirte Siegel und Brief (welche der Richter erster Instanz in alleweg zu admittiren schuldig /) wann sie frivole, und die darbey wieder offenbare Handschrift und Verschafft eingewendete Exceptiones illiquid, a iudice superioris Instantiæ dessen rechtlichen Befund nach abzuweisen kommen / Wir auch über dieses / durch die in Unserm Herzogthum Schlesien gnädigst publicirte Appellations-Patenten / wessen man sich in Appellations-Fällen durchgehend zu verhalten habe / universaliter statuiren haben,

Als lassen Wir es auch dabey allerdings bewenden / und wollen mittelst dieser Unserer gnädigsten Resolution, daß furohin die Appellationes bey Unserer Stadt Breslau und deren Gerichten / wie in andern Causis, also auch von Recognoscirung der Siegel und Briefe indifferenter & sine distinctione zugelassen werden sollen / jedoch mit diesem abson-

sonderlichen Zusatz und Verordnung/ daß in causis mercantilibus, zu Erhaltung desso bessern Credits der condemnirt und appellirende Theil post laram Sententiam das Quantum Litis zu Gericht erlege/ und wann die in prima instantia obgesiegte Parth/ solches pendente Appellatione erheben wolte/ ihro solches gegen genugsamer Caution ausgefolget werde/ doch mit diesem Vorbehalt/ daß wenn der Cavent in secunda Instantia Sachfällig/ und der Sentenz des Untern-Richters reformiret seyn würde/ der Appellant seines gethanen Depositii halber/ an der dafür haftenden gegentheilscher Caution seinen Regress haben/ und sich daraus cum eo quod interest zahlhaft machen möge.

Befehlen euch diesemnach gnädigst diese Unsere gnädigste Resolution den alldortigen Stadt-Gerichten weiter zu intimiren/ und zu verfügen/ damit so wohl obangeregten Unsern Königlich Appellations-Patenten/ als dieser Unserer aller gnädigsten Declaration allerdings gehorsamst nachgelebet werde. Hieran geschieht auch/ 1c. Augspurg den 18. Nov. Anno 1689.

An den Magistrat zu Breslau.

XC.

Anno 1689. d'n 26. Novemb. Vergleichen
wie lang ein solcher abwesend seyn müsse, ohne eini-
ge Nachricht von ihm zu haben, wann er
pro Mortuo zu halten.

Leopold 2c. 2c.

Kaiserl. Declaratoria, wie lange einer abwesend seyn müsse, wann der
pro Mortuo zu halten, und wann dessen Erbschaft unter die näch-
sten Bluts-Freunde zu theilen.

Wohlgebohrner lieber Getreuer; Wir mögen dir gnä-
digst nicht verhalten/ was massen bey Uns des ausländi-
schen N. N. von Nambslau/ in beyliegenden copylischen
Artestato der Gerichte zu Seiferschau/ und daraus formirtem
Schemate nahmentlich exprimirte nächste Bluts-Freunde/ als
Geschwister-Kindere/ bereits sub präsentato den 1ten Fe-
bruarii 1686 Jahres gehorsamst supplicando einkommen/ und
um dessen Todes-Erklärung/ unter einsten aber auch um Un-
sere gnädigste Verordnung/ damit ihnen keine unter Händen
des Nambslauischen Stadt-Magistrats beruhende Verlas-
senschaft/ nebst Ablegung gehöriger Rayttung über deren ein-
gehoben Rug-Niesungen/ absque cautione ausgefolget wer-
den möchte/ in Unterthänigkeit gebeten.

Wann Wir dann aus dem/ von dem Hoch- und Wohl-
gebohrnen Unsern Geheimen Rath und lieben Getreuen Ju-
lio Ferdinando, Grafen von Zaroschin auf Burg-Füllstein/
Polnisch Crawarn/ Rothen Sürben und Ratgau/ Landes-
hauptmann des Fürstenthums Breslau/ bey damalen noch un-
erfest geweser Nambsl. Hauptmannschaft/ abgeforderten
gutächlichen Bericht gnädigst wahr genommen/ daß der/ von
denen Supplicanten vor todter angegebene N. N. nunmehr
fünf

fünf und dreyßig Jahr lang auf der Wanderschaft begriffen / ohne daß von ihm das mindeste zu erfahren gewesen / außer daß derselbe laut des von ihnen Supplicanten selbst / ihrem Anbringen unter andern sub Lit. B. beygefügtten Attestati von der darinnen benahinten Deponentin N. N. Anno 1663. im vorigen Türcken-Kriege zu Wien in einem Wirthshausse als ein Soldat angetroffen / und von derselben / wegen der / nach seinen verstorbenen Eltern an ihn verfällten Erbschaft verständiget worden seyn solle / da dann von selbiger Zeit an / gleichwohlen auch allbereit 26. Jahre verstrichen / daß mehrermeldter N. N. so gar nach seinem ihm schon damalen kund gethanen Erbanfall zu fragen unterlassen / und also die Präsumtion wohl dahin gehet / daß er schwerlich mehr beyim Leben seye.

Als wollen Wir / daß öfters gedachter N. N. zwar pro mortuo zu achten / hiemit erkläret / und dir anbey gnädigst anbefohlen haben / bey erwehnten Nambslauischen Stadt-Magistrat die weitere Verordnung dahin zu thun / damit dessen Erb-Zustand Eingangs berührten Supplicanten / als dessen ab intestato succedirenden nächsten Agnatis cum eo quod interest. unweigerlich ab- und ausgefolget werde / jedoch mit dem Beding / daß die Impetranten vor solcher Ab- und Ausfolgung / wegen deren zu Erfüllung des Spatii Continui ad declarationem mortis de jure requisiti von Anno 1663. bißanhero noch ermangelnden fünf Jahren / genugsame Caution prästiren: Diese aber nach geendigtem Quinquennio eo ipso expiriren solle. Hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben zu Augspurg den 26. Monats-Tag Novembris Anno 1689.

An Tit. Herrn Baron von Hohenhausen / Hauptmann des Nambsl. Reichbildes.

SSS

XCI.

XCI.

Anno 1690. den 28. Junii. Kayserl. Sanction, Kraft welcher die Handwerker derer Companen contra honestatem publicam & bonos mores begangene Verbrechen, denen Magistratibus zu bestrafen denunciiren, und vor sich zu strafen nicht Macht haben sollen.

Dero Römischen Kayserlichen Majestät Obrister-Hauptmann etc. Entbieten/ und geben denenselben hierdurch gebührend zu vernehmen/ was gestalt allerhöchstgedacht Jhro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr Dero Königl. Ober- Amt unterm Dato Wien den 20. verwichenen Monats-Tag Junii allergnädigst intimiret/ daß dieselbe sowohl bey dem im Monat Julio des 1688. Jahres in Dero Königl. Reichbild- Stadt Gränberg/ von denen Tuchknappen verübten Tumult/ und anderer Zechen daselbst angemachten Ausschließung verschiedener Personen aus denen Handwercken/ als auch oftmals aus andern Dero treu-gehorsamsten Städten eingelauffenen Quereelen allergnädigst wahrgenommen hätten/ daß meistens solche Inconvenientien von dem Abusu derer von denen Handwercken durchgehends arrogirter Bestrafungen/ unter sich selbst herühreten/ und dahero sothanen Ubel zwar durch Dero allergnädigste Verordnungen heilsamst zu remittiren/ besunden hätten/ hingegen auch denen Rünften durchgehends die Beobachtung Honestatis publicæ und allgemeiner Erbarkeit/ oder die Denunciation in deme was darwider sich etwa contra Regulam moralem oder auch die erhaltene Privilegien begeben möchte/ zu benehmen/ oder sie darinnen zu hemmen/ aller

allergnädigst nicht gemeinet / sondern vielmehr hierob allergnädigst handzuhaben von selbst geneigt wären.

Nachdeme aber gleichwohl aus täglicher Experienz beobachtet und erfahren / allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät selbst auch nicht wenig angelauffen worden / und so viel hervorkommen wäre ; daß durch die von denen Zünften ihnen arrogirende Cognitiones, und erfolglichs auferlegende Strafen und Bußen / zum öftern gar irrationabiliter, und wider alle Rechte meistens von denen / die deren bey ermeldten Zünften nicht kündig wären / verfahren / und die wandrende und arbeitende Gesellen in ihren billigen Gewinn und Gewerbs recht unverantwortlich gedruket / wo nicht gar zu Boden geleyet wurden.

Als hätten mehr allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät hierinnfalls allergnädigst resolviret und erkläret / daß zwar dasjenige / was contra honestatem publicam & bonos mores bey denen Zünften und unter ihnen vorlauffe / sie denen Magistratibus Ordinariis zu denunciiren / und mit aufgebrachtten Indiciis und erforschten Beweis zu hinterbringen / befugt bleiben / auch solches zu thun schuldig seyn sollen ; Allermassen im Fall sie es unterlassen würden / und derentwegen etwann einige Aufstände / oder derogleichen sich künfftig ereigneten / oder aber durch ihre unterlassene zeitliche Denunciation entweder darzu Anlaß gegeben oder nicht in tempore gedämpft werden solte / Ihro Kayser- und Königl. Majestät solches an die Zech- und Zunft-Meister suchen zu lassen nicht ermangeln wurden / herentgegen aber bedeutete Zech-Meister selbst sine autoritate & cognitione Magistratus darüber zu sprechen / oder deshalb Strafen und Bußen aufzulegen in allewege unbefugt seyn solten.

Wann dann allerhöchst ermeldt Ihro Kayser- und Königl. Majestät zugleich dem Königl. Ober- und Amte allergnädigst an-

befohlen/ diese Dero vorstehende allergnädigste Resolution (um dieselbe in allen gehorsamst zu beobachten/ auch solcher allerseits unverbrüchlich und bey Vermeidung Dero Kayserl. schweren Strafe und Ungnade nachzuleben/ und darob feste handzuhalten) durch dieses Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ bey allen hoch- und niedern Instantien/ mit dem förderksamsten zu intimiren: Als haben Wir solches hierdurch allergehorsamst befolgen wollen: Und beschiehet solchemnach an ob hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch deren nachgesetzten Aemter und Obrigkeiten Unser respective Oberamtliches Erinnern und Ermahnung/ sie wollen aller Orten/ sonderlich bey denen Stadt- Magistratibus, und vermittelst derselben bey allen Zech- und Zunft- diese allergnädigste Kayf. Resolution unverlängst ferner intimiren/ und dabey die nachdrückliche Verfügung zu thun/ daß bey etwan hinkünftig unter denen Zunft-Genossen entstehenden Strittig- und Mißhelligkeiten die Zech- und Zunft-Meister/ wie sie bißhero mißbräuchlich sich unterstanden haben/ für sich selbst darüber zu sprechen/ und Strafen zu dictiren sich fernerhin nicht untermassen/ sondern alles de casu in casum denen vorgesezten Magistraten mit allem Beweiß und Umständen denunciiren und vortragen/ auch derer Erkänntniß darüber erwarten sollen; Gestalten dann auch darüber alle hohe- und niedere Instantien gebührendes Einsehen zu haben/ auch in allen Vorfällen/ daß dieser allergnädigsten Kayf. Resolution gehorsamst nachgelebet werde/ feste handzuhalten/ dadurch aber die bißherige inconvenientien bey denen Zunft- bestmöglichst unterbrechen zu helfen/ nicht unterlassen werden. Zu Uhrkund ic. Breslau den 28. Junii 1690.

XCII.

Anno 1692. den 18. Oct. Kayserl. Decla-
ratoria, wie es mit Verkaufung der unbewegli-
chen Güter an die Geißlichkeit zu
halten.

Der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim
Königl. Majest. Obrister-Hauptmann 2c. Was Ihro
Kayser-und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr An-
no 1669. den 5. Octobris für eine Sanctionem Pragmaticam we-
gen derer von der Geißlichkeit zu erkauffen vorhabenden lie-
genden Gründe allergnädigst ergehen lassen/ solches wird dem
Herrn/ ihme und dem Herrn aus der hierauf unterm 10. ejusd.
mensis Oct. & anni ergangenen Oberamtl. Intimation guter-
maßen erinnerlich beywohnen. Wann nun aber allerhöchste-
dacht Ihro Kayser-und Königl. Maj. Uns unterm Dato Ebers-
dorf den 26. jüngstverwichenen Monats Septembris aller-
gnädigst zu vernehmen gegeben/ daß dieselbte aus erhebli-
chen Ursachen/ sothane Dero Sanctionem dahin/ daß so oft
ein oder anderer geißlicher Stand einen liegenden Grund/ es
sey ein Guth/ Städtel/ oder Dorf/ oder Haus in einer Stadt
für sich oder das Convent, Orden oder Kloster zu erkauffen
Vorhabens/ und sich dessentwegen mit einem weltlichen Pos-
sessore solchen Grundes in einem Kauf einlassen will/ solches
künftighin bey Ihro Kayser-und Königl. Majestät zuhan-
den Dero Königl. Böhaim. Hof-Canzley nicht wie bißhero
geschehen von dem Kauffer/ sondern von dem Verkäufer
allerunterthänigst angebracht/ und Dero hierzu absender-
lich und essentialiter benöthigter Consens allergehorsamst
ausgebeten/ und behörig ausgewürcket werden solle/ aller-
gnäd

gnädigt zu erklären befunden hätten / und daher uns zu gleich allergnädigt anbefohlen / solcher **Dero** allergnädigten Resolution und Erklärung nicht allein von Königl. Oberamts wegen allergehorsamst nachzuleben / sondern auch selbst bey denen andern Instantien dieses Landes zu unverbrüchlicher Observanz durchgehends und gebührendes zu intimiren / und publiciren zu lassen ;

Als thun diesem allergnädigsten Kaiser- und Königl. Befehl zu aller gehorsamster schuldigster Folge / Wir solches dem Herrn / ihme und dem Herrn hiermit zu dem Ende von Königl. Oberamts wegen insinuiren / auf daß sie sothane Kaiserl. allergnädigste Resolution nicht allein ihres Ortes vermercken / sondern auch bey dem Fürstenthum Breslau und zugehörigen Reichsbildern / zu ieder männiglichem Wissenschaft und schuldigster Beobachtung bringen mögen. Uns anbey Göttlicher Obacht empfehlende. **Ge-**
ben Breslau den 18. Octobr. Anno 1692.

XCIII.

Anno 1695. den 9. Maji. Kaiserl. Rescript,
daß die Regierungen in Schlesien über die Stadt-
Magistraten keiner Appellation sich an-
massen sollen.

Leopold re. re.

Sehe Getreue ; Wir haben aus eurem unterthänigsten Bericht vom 11. Decembr. des 1694. Jahres gnädigt ersehen / was Uns ihr wegen des George Mühs / Bürgers u. Handelsmannes zu Liegnitz / um von ihm ausgestossen seyn solgender Minitation wider den Bürgermeister und Rath Mann zu Liegnitz / Schwarz und la Garde und dessen darauf vorgenom-

nommenen Incarceration, wie auch was dñfalls von dem Mühl an euch gebracht / und von euch darauf an den Magistrat der Stadt Liegnitz verordnet worden / weitläufig und gehorsamst berichtet habt; Uns ist auch mit allen Umständen gehorsamst referiret und vorgetragen worden / was massen und ex quibus fundamentis die besagten Rath-Manne der Stadt Liegnitz wider eure an selbe sub Dato 17. Novembr. vorigen 1694. Jahres dñfalls ergangenes Decret, ihre Appellations Gravamina allerunterthänigst allhier eingerichtet und deduciret haben.

Wann Wir nun hierinnen einen ordentlichen Appellations-Process zu veranlassen ein gnädiges Bedencken getragen / und dieselnnach die appellirende Rath-Manne / vermöge der Beilage gnädigst bescheiden lassen: Auch gnädigst nicht finden / warummen der Magistrat hier causam communem zu machen habe / sondern der Burgermeister Schwarz und Rath-Mann la Garde ihre Nothdurft selbst befördern können; Hierzu aber aus gewissen erheblichen Ursachen Unser Königl. Appellations Cammer ob dem Prager Schloß pro Judice gnädigst delegiret haben / auch zugleich Unsere gnädigste Verordnung an selbe dñfalls erget;

Als haben Wir euch solches alles hiermit gnädigst befehlen wollen / auf daß ihr / wie Unser gnädigster Befehl hiedurch an euch erget / nicht allein gegen præstirter Caution ordentlich dimitirung des Mühls aus der Rath-Haus Custodia in dem Haus-Arrest die fernere Anstalt machen / sondern auch wegen Instruirung des Processus bey der Appellations-Cammer sowohl den Schwarz und la Garde, als den Mühl ferner bescheiden können. Und weil Wir hierbey ungern vermercket / was massen ihr euch die Appellationes von dem Stadt-Magistrat an die dortige Regierung anzumassen / derselben zu deferiren / und Verordnungen als Judex

der Appellationis ergehen zu lassen unterstanden so dies aber nicht allein ein Eingriff in Unsere Jura Regia ist/ sondern expresse wider die dißfalls ergangene Sanctiones Pragmaticas lauffet/ als vermittelst welcher die Provocationes von richterlicher Erkenntniß nirgends anders hin/ als entweder zu Uns zuhanden Unserer Königl. Böhmischen Hof Canzleyen/ oder zu Unserer Königl. Appellations-Cammer zu Prag aus Unserem Herzogthum Schlesien zu nehmen seyn; Als haben Wir euch solchen unbefugten Eingriff in die Jura Regia hiermit verheben/ und zugleich sich dessen ins künftige auf keine Weise mehr anzumassen/ sondern da dergleichen von einer unwissenden Parthey mehr versucht werden wolte/ obgedachtermassen ad ordinariam viam, das ist/ entweder an Uns oder Unsere Pragerische Appellations-Cammer zu verweisen/ gnädigst befehlen wollen. Und hieran werdet ihr ic. Casenburg den 9. Maji Anno 1695.

An die Piegnergische Regierung in
Schlesien.

XCIV.

Anno 1695. den 23. Junii. Königl. Ober-
amtl. Patent wegen verbothener Verkaufseren des
Polnischen Viehes.

AEr Römischen Kayserl. Majest. Obrister Hauptmann ic. Entbieten ic. und führen dieselbe annoch in erinnerlichen Andencken/ welchergestalten das Königl. Oberamt vermöge derer occasione der anhaltenden Theurung an Geträude und allen andern Victualien/ unterm 1ten Novembris jüngst hinterlegten 1694ten Jahres publicirten gedruckten Patenten unter andern auch dem allgemeinen Land zum be-
stien/

sten/ die gemessene Verordnung gethan/ daß die fremde/ theils aus Böhmen / theils ausm Reich ankommende Fleischer zu Erkauffung des Polnischen Viehes nicht ebender biß die einheimische Fleischer und andere Landes-Inwohner ihre Nothdurft erkaufft/ zugelassen werden sollen.

Wann dann aber vorkommt/ was massen einige fremde Vieh-Händler von Prag und Nürnberg mehrmalen sich unterstehen / denen mit Vieh anhero kommenden Polacken auf die Strassen/ und gar biß in das Königreich Polen entgegen zu ziehen/ das ins Land / und anhero nacher Breßlau treibende Vieh aufzukauffen / selbiges in grosser Menge durch hiesiges Land in die Fremde zu treiben/ und dardurch die ohne diß so hoch angewachsene Vertheuerung des Fleisches ferner zu vermehren/ auch zu besorgen ist/ daß solche noch immer höher ansteigen dörfte / indeme nicht nur wenig Vieh voriso zu bekommen/ sondern auch das wenige/ so anhero gebracht wird / in gar übermäßigen Werth bezahlet werden muß/ woran die gröste Ursache / die schädliche Verkauferey ist / als wordurch nicht nur von denen Gewinn-süchtigen / insonderheit fremden Vieh-Händlern das beste Vieh auf der Strassen und sonst weggerafft / und denen inländischen Fleischern und andern Inwohnern wenig oder auch nur der magere Prack zuruck gelassen/ sondern auch denen Polacken Anleitung gegeben wird / selbiges ungemein hoch und theuer zu schätzen ; Derley schädliche/ so gar denen Inwohnern dieses Landes so wohl in denen Kayserl. Zoll-Mandatis, als auch unterschiedlichen Landschlüssen / als eine verdenckliche Sach/ abgeschaffte Verkauferey aber um so viel weniger denen fremden zu verschatten/ sondern vielmehr deren Unfug mit allem ergebigen Nachdruck zu steuern ist.

Als ergethet hiermit an ob hoch- und wohlgedachte Herrn Fürsten und Stände/ deren nachgesetzte Obrigkeiten und Be-

Itt

amte

amte/ das Oberamtliche Erinnern und Ermahnen/ auch gemessenes Verordnen/ mit aller genauester Obacht darob zu seyn/ und ernstlich zu verfügen/ womit bey iezigem grossen Mangel so wohl an Rind- als andern Viehe/ an keinem Orte sonderlich in denen Zoll-Städten/ biß vorhero die inländischen Fleischer und andere Inwohner darmit zur Gnüge versehen seyn werden/ sub quocunque Prætextu, weder jetzt noch künftigt biß auf andere weitere Verordnung ausser Landes passiret werde/ allermassen daß dieser zum gemeinen besten anziehenden Ober-Amtlichen Verordnungen gebührend nachgelebet/ und insonderheit die Magistratus in denen Städten/ ihrer/ vor das gemeine Wesen obliegenden Vorsorge nach/ hierauf ein wachsames Auge zu haben/ nicht ermangeln werden/ man sich gänglich versehen thut; Urkundl. 1c. Breslau den 23. Junii Anno 1695.

CXV.

Anno 1697. den 3. Decembr. Kaiserliches
Kriegs-Reglement.

Der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister-Hauptmann/ Wir Franz Ludwig 1c. 1c. Entbieten denen Hoch- und Edl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes/ wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten/ Unsere respective gebührende freundliche Dienste/ Freundschaft/ Gunst/ Gnade und alles Gutes. Und werden dieselbe aus der unterm 2ten iezlauffenden Monats Decembris ergangenen Ober-Amtlichen Publication des mehrern vernommen haben/ was vor interim-Anstalt man noch vor Einrückung der in dieses Land zur Einquartier- und Verpflegung angewiesenen Kayserl. Re-

Regimenter zu möglichster Unterbrechung aller Confusion und Exorbitanzen vorzukehren / der Nothdurfft befunden / und welcher gestalten man sich zugleich auf einig künftige erfolgendes vollständiges Reglement bezogen; Wann dann allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. und Königl. Majestät nunmehr solches nicht allein wirklich allergnädigst aufgerichtet / und Dero Kayserlichen Miliz vermittelst der militärischen Stellen bereits publiciren und dessen allerunterthänigste gehorsamste Befolgung selber allergnädigst anbefehlen und mitgeben lassen; Sondern auch Dero Königl. Ober-Amte ein Original-Exemplar davon unterm 13ten letztlauffenden Monats Decembr. vermittelst Dero Königl. Böhmischen Hof-Cancley zu übersenden / und anbey allergnädigst anzubefehlen gerubet / daß Wir solches ohne allen Anstand im ganzen Lande gebührend publiciren / und dessen allerunterthänigste gehorsamste Festhaltung durchgehends bey denen darinn enthaltenen Strafen und anderer Dero unausbleiblich vorkehrender Animadversion, wie nicht minder Vermeidung Dero schweren Ungnade männiglich einbinden / auch darüber feste handhalten solten; Als haben Wir solchem zu Pflicht-schuldigster allerunterthänigster Folge vorgedachtes Reglement durch den beygefügtten Abdruck hiermit zu kundbarer öffentlichen Wissenschaft bringen / an Sie / Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände / auch sonst jedermänniglich aber / die Ober-Amtliche Erinner. auch respective gemeffene Verordnung ergehen lassen wollen / daß sothaner Kayserl. allergnädigsten Einrichtung fürhin ein ieder unverbrüchlich nachleben / und dieselbe in allewege pro cynosura halten solle; Da im widrigen die Ubertreter mit der bedrohten Animadversion wirklich und unnachbleiblich verfahren werden solle. Breslau den 23ten Decembr. Anno 1697.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwehlter Römischer
 Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germa-
 nien/ zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien und
 Sclavionen ic. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu
 Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Krain und Württemberg/
 in Ober- und Nieder-Schlesien/ Marggraf zu Mähren/ in
 Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graf zu Habsburg/ Tyrol und
 Görz ic. Entbieten N. allen Unseren General-Vieutenan-
 ten/ Feld-Marschallen/ Obrist-Feld-Zugmeistern/ Genera-
 len über die Cavalleria, Feld-Marschall-Vieutenanten/ Obrist-
 Feld-Wachtmeistern/ Obristen/ Obrist-Vieutenanten/ Obrist-
 Wachtmeistern/ Rittmeistern/ Hauptleuten/ Vieutenanten/
 Corneten/ Fendrichen/ Wachtmeistern/ Feld-Wäbeln/ Fou-
 rieren/ und Unserer sammentlichen Kayserlichen Soldatesca zu
 Ross und Fuß/ was Nation, Standes oder Wesens die seynd/
 welche sich aniezo in Unsern Erb-Königreich und Landen be-
 finden/ und auf Unsere gnädigste Verordnung für jetzt und in
 das künfftige ankommen oder durchziehen möchten/ Unser
 Kayserl. und Königlich Gnad/ und geben euch samt und son-
 dern gnädigst zu vernehmen. Demnach Wir einige Jahr
 her die Verpflegungs-Ordonantz Unserer Miliz dergestalt
 einzurichten vor gut befunden/ und daherof befohlen und
 verordnet gehabt/ daß auf jede Portion, es seye Mund- oder
 Pferd-Portion, für Officier und Gemeine/ das ganze Jahr
 durch monatl. 3. Gulden bezahlt/ in denen sechs Winter-Mo-
 naten aber an statt solcher 3. Gulden vom Land- oder Quar-
 tiers-Mann dem Soldaten bey der Mund-Portion 1. Gulden
 dreyßig Kreyger im Geld/ und das Ordonnanz-mäßige Brod
 und Fleisch/ oder dafür das Äquivalente und Land-läufige Preti-
 um im Geld/ und bey der Pferd-Portion, Haber-Heu u. Stroh/
 so viel die Ordonnanz auswürfft/ oder auch dafür das Äquiva-
 lente u. Märktgängige Pretium im Geld/ gereicht werden solle:
 In

In der gnädigsten Meinung / dem Soldaten hierdurch eine verläßlich- und ergebige Subsistenz zu verschaffen/ und zugleich dem Land/ durch die einraumende Option, ob es die Ordonnanz- mäßige Victualien und Fütterey dem Soldaten in natura, oder im Geld subministriren wolle/ den HybernalPaster tráglicher zu machen: So seyn aber von Unsern treu- gehorsambsten Land- sassen und Unterthanen / besonders aus dem Königreich Hungarn häufig- und continuirliche Klagen eingekommen / welcher gestalten ihnen sothane Option, die Verpflegung in natura oder im Geld zu reichen/ keines weges zu statten kom- men/ sondern unter dem Prætext des æquivalentis pretii re- rum derley Zumuthungen von der Miliz geschehen thuen/ wordurch Unserer gnädigsten Intention schnurstracks zuwi- der/ der Last nicht erleichtert/ sondern verdoppelt und ver- dreyfacht werde: Es hat sich auch geäußert/ daß bey allen deine/ so das Land nach und auch über erwehnte Ordonnanz denen Regimentern in Winter- Quartier zahlen/ und præsti- ren hat müssen / und ungeachtet Wir noch darzu einige Be- zahlung ex Cassa, oder Anweisung auf die Contributiones Unserer Länder pro Stipendio æstivo geben haben lassen/ dan- noch von der gemeinen Mannschafft bey theils Regimentern in denen Musterungen und sonst geklaget worden ist/ daß sie ihre Gebühr/ so der Officier in Händen hat/ nicht hab- hafft könte werden / und wann es endlich zur Abrechnung oder Richtigkeit mit ihren Officieren käme/ ihr allerhand Un- kosten aufgerechnet/ und so viel Abzüge gemacht würden/ daß ihr das wenigste von ihrem so saur- und blutig- verdienten Gold angedeyen thäte; Worzu noch kommt / daß / ob- wohl in denen Repartitionen jederzeit auf eine grosse An- zahl Portionen angetragen wird / so die Folge nach sich ziehet/ daß Unsere Troupen in einem numerosen Standt seyn sol- ten/ so ereignet sich doch/ daß / wann man deren am meisten

vonnöthen hat/ sie sich schwach/ und mit einem grossen Abgang befinden/ welches/ wie es gegen einander lauffen thut/ und die grosse Verpflegung/ neben dem Abgang der Mannschafft nicht stehen kan; Also hat es auch Unserm Dienst in manchen Vorfällen kein geringes Präjudicium zugezogen/ daß Wir so gar nie die eigentliche Zahl/ und deren wahren effectiven Stand Unserer Miliz wissen haben können.

Wann Wir dann reiflich erwogen/ und wohl beherzigt haben/ was für Ubel und Unheil Uns und dem gemeinen Wesen zuwachsen würde/ da in denen obstehenden Emergentien das Remedium nicht bey Zeiten fürgekehrt/ und eine solche Ordnung verfaßt und eingeführet werden solte/ bey welcher der Land- und Quartiers-Mann denen bißhero von theils aus der Miliz erlittenen Extorsionen/ und denen Prætexten/ so sie darzu gebraucht/ nimmer unterworfen seyn/ der Officier nicht weniger als der Gemeine/ was ihm gebühret/ richtig und ohne Beschwerde des Landes bekommen/ und Wir selbst jederzeit wissen mögen/ was für ein Miliz, und wie stark in Unsern Diensten/ und Bezahl- oder Verpflegung stehen thue.

Solchemnach haben Wir gnädigst resolviret/ daß fürdershin der Officier auf seine Mund- und Pferd-Portion aus der Cassa mit baarem Geld bezahlt werden/ und selbiger von dem Land ausser Tach und Tach/ für sich und seine Leute/ samt der Stallung für seine Pferde/ so viel er derselben seiner Charge und der Ordonnanz gemäß/ vonnöthen hat/ nichts/ wie es immer Nahmen hat/ fordern/ noch nehmen/ der Gemeine aber im Winter die Haus-Manns-Kost vom Quartiers-Mann/ oder ein Equivalens dafür im Geld/ wie solgends gemeldet werden wird/ und benebst monatlich etwas an Geld ex Cassa: Im Sommer das Brod aus dem Magazin,

zin, ohne sein Entgelt / und darzu alle zehen Tag seine Bezahlung haben solle:

Über welches alles Wir ihme auch in die Montirung / ohne daß er von seinem Sold etwas bezutragen habe / auf Unsere Unkosten verschaffen / wie nicht weniger / die Dienst-Pferde Unserer gemeinen Mannschafft von der Cavalleria, Winter und Sommer auf Unsern Unkosten / aus dem Land / oder Mäzinen unterhalten lassen wollen:

Damit nun dieses alles mit guter und beständiger Ordnung vollzogen / und Unserm gnädigsten Willen und Befehl ein vollkommenes Genügen geleistet werden möge; So haben Wir nöthig zu seyn erachtet / zur Nachricht und Befolgung / so wohl für Unsere Länder / als Soldatesca, folgende von Uns gnädigst resolvirte Ordonnanz oder Reglement, und was noch in ein- und andern darbey zu beobachten seye / publiciren zu lassen.

Bei der Infanterie.

1. Obrister hat	- - 50.	Mund	- - 12.	Pferd-Portion,
1. Obrist-Lieutenant	13.		8.	
1. Obrist-Wachtmeister	5.		6.	
1. Quartier-Meister	4.		3.	
1. Auditor.	- - 3.		2.	
1. Caplan.	- - 2½.		2.	
1. Secretari.	- - 2½.		2.	
1. Proviantmeister	2.		2.	
1. Adjutant.	- - 2½.		2.	
1. Wagenmeister.	- 2.		2.	
1. Profosz samt s. Leuten.	4.		5.	
1. Hauptmann.	- 15.		3.	
1. Lieutenant.	- - 5.		2.	
1. Fendrich.	- - 4.		2.	

Allen diesen Stabs- und prima Plana Personen hat in Quartiern das Land nicht das geringste / wie es Mahmen haben mag / zu reichen / als vorgemeldter massen / Tach und Tach zur Wohnung und Stallung vor die Pferde.

Aus Unserer General-Kriegs-Cassa sollen sie im Winter / von Monat zu Monat anticipato, auf jede Portion 4. Fl. 30. Kr. zu empfangen haben / und sich ihre Leut und Pferd auf eigene Spesen verkösten.

In denen Sommer-Monaten / so a prima Maji bis ultima Octobris zu rechnen seyn / solle ex cassa auf jede Portion alle Monat drey Gulden / und darneben so bald und so lange man zu Felde stehet / wo nemlich der gesammten Armee das Brod gereicht wird / auf die Helffte der Mund-Portionen allein nach höchsten Charge, so ein- und anderer hat / das Brod aus denen Magazinen / oder so ein- und anderer solches in natura nicht empfangen wolte / in Geld für die tägliche Portion ein Kreuzer gereicht werden.

Denen Feldwäbeln / Führern / Fouriern / Muster-Schreibern / Feldscherern / Corporalen / Gefreyten / Spielleuten / Fourier-Schützen und Gemeinen / solle in denen Quartieren / vom Quartiers-Mann die Haus-Manns-Kost / so gut sie der Haus-Wirth mit den Seinigen selbst geniesset / oder das Equivalens dafür / Kopf für Kopf / und benebenst in Geld monatlich ex Cassa bezahlt werden.

Wie folgt.

						Fl.	Kr.
1. Feld-Wäbel.	-	-	-	-	-	7.	30.
1. Führer.	-	-	-	-	-	5.	
1. Fourier.	-	-	-	-	-	5.	
1. Muster-Schreiber.	-	-	-	-	-	5.	
1. Feldscheerer.	-	-	-	-	-	5.	
							1. Cor-

			Fl.	Rr.
1. Corporalen.	-	-	2.	
1. Gefreuter.	-	-	1.	30.
1. Von denen Spielleuten.	-	-	1.	
1. Fourier-Schützen.	-	-	1.	30.
1. Gemeinen.	-	-	1.	

Wann einige von diesen auf der Postirung / oder sonst in Garnisonen liegen / wo ihnen die Hausmanns-Kost nicht zu statten kommen kan / so werden dieselbe/neben erst specificirter Geld-Bezahlung/anstatt der Hausmanns-Kost ein Equivalent, nach Beschaffenheit der Umstände/ex Cassa, oder aus denen Magazinen / wie solches de casu in casum determiniret werden kan / zu empfangen haben.

In denen Sommer-Monaten / welche / wie obgemeldet a prima Maji anfangen / und sich mit Ende Octobris schliessen / wird jedem von obbemeldten Personen das Brod aus denen Magazinen / Kopf- und nicht Portion weiß in natura, und ohne daß es jemals in Geld abgelöst werden solle / von Tag zu Tag / oder wie es nach der Einrichtung und Suffizienz Unserer Magazinen geschehen kan / ausgetheilt / und benebenst alle / erst / zehen und zwanzigsten Tag eines jeden Monats / folgende Geld-Bezahlung abgeföhret werden.

			Fl.	Rr.
1. Feld-Wäbel.	-	-	3.	30.
1. Führer.	-	-	2.	20.
1. Fourier.	-	-	2.	20.
1. Muster-Schreiber.	-	-	2.	20.
1. Feldscherer.	-	-	2.	20.
1. Corporal.	-	-	1.	20.
1. Gefreuten.	-	-		40.
1. Von denen Spielleuten.	-	-		40.
	Uuu			1. Fou

	Fl.	Kr.
1. Fourier-Schügen.	1.	
1. Gemeinen.		40.

Bei der Cavallerie.

Ein Obrister eines Courasier-Regiments/

	hat 50. Mund und	17. Pferd-Port.
1. Obrist-Lieutenant.	13.	10.
1. Obrist-Wachtmeister.	5.	8.
1. Quartiermeister.	4.	4.
1. Adjutant.	3.	3.
1. Proviandmeister.	3.	3.
1. Caplan.	2.	2.
1. Secretari.	2.	2.
1. Auditor.	3.	3.
1. Wagenmeister.	2.	2.
1. Profosß samt seinen Leuten	4.	5.
1. Paucker.	2.	2.
1. Rittmeister.	19.	6.
1. Lieutenant.	7.	4.
1. Cornet.	5.	3.
1. Wachtmeister.	3.	3.
1. Fourier.	2.	2.
1. Muster-Schreiber.	2.	2.
1. Feldscherer.	2.	1.
1. Trompeter.	2.	1.

Mit allen diesen Stabs- und prima Planen-Personen/ hat es eine gleiche Beschaffenheit/ als wie bey der Infanterie/ daß ihnen nemlichen das Vord/ nichts/ wie es Namen haben mag/ als Fach und Fach zur Wohnung und Stallung für die Pferd zu reichen habe; Aus der General-Kriegs-Cassa sollen

len sie im Winter / von Monat zu Monat anticipato auf jede Portion 4. Gulden 30. Kreuzer zu empfangen haben / und sich und ihre Peut und Pferd auf eigene Spesa verkösten : In denen Sommer-Monaten / so a prima May bis ultima Octobris zu rechnen seyn / solle ex Cassa auf jede Portion alle Monat drey Gulden / und darneben / so bald und so lang man zu Felde steht / wann nemlichen der gesamten Armees das Brod gereicht wird / auf die Helfte der Mund-Portion / allein nach der höchsten Charge, so ein ieder hat / das Brod aus denen Magazinen / oder so ein oder anderer solches in natura nicht empfangen wolte / in Geld für die tägliche Portion ein Kreuzer bezahlt werden / denen Sattlern / Schmieden / Corporalen und Einspännigern solle in denen Quartieren / von dem Quartiers-Mann die Hausmanns-Kost / so gut sie der Haus-Wirth mit denen Seinigen selbst genießet / Kopf für Kopf / u. beynebst monatlich im Geld ex Cassa.

		Fl.	Kr.
1. Sattler	■	1	30
1. Schmied	-	1	30
1. Corporalen	-	3	
1. Einspänniger	-	1	30

gereicht werden. Wann einige von diesen auf der Postirung oder sonst liegen / wo ihnen die Hausmanns-Kost nicht zu statten kommen kan / so werden dieselbe neben erst specificirter Geld-Bezahlung / anstatt der Hausmanns-Kost ein Equivalent, nach Beschaffenheit der Umstände / ex Cassa, oder aus denen Magazinen / wie solches de casu in casum determinirt werden kan / zu empfangen haben.

In denen Sommer-Monaten / deren Terminus a quo & ad quem schon mehrmahlen exprimirt worden ist / wird iedem von obgemeldten Personen das Brod aus denen Magazinen

Kopf- und nicht Portionen-weiß in natura, und ohne daß es jemals in Geld abgelöst werden solle/ von Tag zu Tag/ oder wie es nach der Einrichtung und Suffizienz Unserer Magazineu geschehen kan/ ausgertheilt/ und beynebst alle/ erst/ zehend und zwanzigsten Tag jeden Monats/ folgende Geld-Bezahlung abgeführt werden.

		Fl.	Kr.
1. Sattler	-		50
1. Schmied	-		50
1. Corporalen	-	I	40
1. Einspänniger	-		50

Die Pferde dieser Leut belangend/ werden Wir jeden Sattler/ Schmied und Einspänniger/ auf ein Pferd/ und jeden Corporalen auf zwey Pferd/ in Winter- Monaten Haber/ Heu und Stroh/ und im Sommer- Monaten/ wann die Fütterey nicht durch das Fouragiren/ aus dem Land zu bekommen ist/ den Habern/ auch wo es seyn kan/ und die Noth es erfordert/ das Heu aus denen Magazineu/ oder sonst durch Unser General- Kriegs- Commissariat- Amt/ ohne des Soldaten Entgelt/ verschaffen lassen.

Von denen Dragonern.

1. Obrist hat	-	50	Mund- und 17 Pferd-Portion.
1. Obrist-Lieutenant	13	10	
1. Obrist-Wachtmeister	5	8	
1. Quartier-Meister	4	4	
1. Adjutant	3	3	
1. Proviantmeister	3	3	
1. Caplan	2	2	
1. Secretari	2	2	
1. Auditor	3	3	
1. Wagenmeister	2	2	

1. Pro-

1. Profosß samt seinen Leuten hat 4 Mund- u. 5 Pferd-Portion.			
1. Hauptmann.	-	16	5
1. Lieutenant.	-	5	4
1. Fendrich.	-	4	3
1. Wachtmeister.	-	3	3
1. Fourier.	-	2	2
1. Musterschreiber.	-	2	1
1. Feldscherer.	-	2	1

Mit allen diesen Stabs- und prima Plana Personen/ hat es in allen/ was Tack und Tack/ Stallung/ Geld-Bezahlung/ im Sommer und Winter/ und die Reichung des Brods anbelangt/ durchaus eine ganz gleichmäßige Beschaffenheit/ als wie hiervorstehend/ von denen Stabs- und prima Plana Personen eines Courastier-Regiments gemeldet worden ist.

Allen Trommelschlägern/ Schmieden/ Sattler/ Corporalen und Gemeinen/ wird die Hausmanns-Kost/ wie oben bey dem Courastier-Regiment gemeldet worden Kopf für Kopf, und beynebenst Monatlich ex Cassa in Geld gereicht

		Fl.	Kr.
1. Trommelschläger.	-	1	30
1. Schmied	-	1	30
1. Sattler	-	1	30
1. Corporalen	-	3	
1. Gemeinen	-	1	30

Wenn einer von diesen auf der Postierung oder sonsten/ wo die Hausmanns-Kost nicht gereicht werden kan/ stehen solten/ so wird es auf solchen Fall mit ihnen/ wie mit denen Courastiers gehalten werden.

Im Sommer bekommen diese Personen das Brod aus denen Magazinen/ wie die Courastiers/ und die Bezahlung im

Geld / geschieht alle / erst / zehend- und zwanzigsten Tag jeden Monats / wie folgt.

	Fl.	Kr.
1. Trommelschläger	1	50
1. Schmied	-	50
1. Sattler	-	50
1. Corporal	1	40
1. Gemeiner	-	50

Mit dem Unterhalt der Pferde dieser Leute / sollte es eben dasjenige / so bey denen Courasiers gemeldet worden / geschehen / und dem Trommelschläger / Schmied / Sattler und jedem Gemeinen ein Pferd / denen Corporalen aber zwey Pferd / besagter massen verpflegt werden ; Mit denen Husar- und Croatien-Regimentern / hat es so wohl wegen der Stabs- und prima Plana - Personen / als der übrigen Leut bey dem Regiment in denen Chargen in numero Portionum, in der Geld-Bezahlung / Hausmanns-Kost / Brod / Fourage / eine durchaus gleichmäßige Bewandniß und Beobachtung / wie bey denen Courasier-Regimentern / ausser daß im Winter alle Monat in Geld

	Fl.	Kr.
1. Sattler nicht mehr hat / als	1	20
1. Schmied	1	20
1. Corporal	2	40
1. Husar oder Croat	1	20
Im Sommer alle 10. Tag / 1. Sattler		45
1. Schmied	-	45
1. Corporal	1	20
1. Husar oder Croat		45

Bei dieser von Uns gnädigst decretirten Ordonnanz, was einen jeden respective im Geld / Hausmanns-Kost / Fourage und

und Brod gebühren thuet / wollen und befehlen Wir gnädigst ferneres / das folgende Puncten und Satzungen von ieder männiglich denen es angehet / oder einigerley Weis angehen kan / gehorsamst beobachtet und befolget sollen werden.

Erstlers / sollen sich alle Stabs- und prima Plana-Personen / denen die Portionen in Geld zu vier Gulden / dreyßig Kreuzer bezahlt / von aller Exaction, es mag dieselbe Prætext, Namen oder Titul haben / wie sie immer will / enthalten / sich mit erwehnter aus der General Kriegs-Cassa empfangender Bezahlung begnügen / ausser der bloßen Wohnung / so in Tach und Fach nach der Landes Art und Proportion der Charge, eines jeden Officiers bestehen solle / und ausser der Stellung für die competente Anzahl Pferd / nicht das geringste / weder vom Land noch Haus-Wirth fordern / weniger nehmen / allermassen Wir hierob so feste gehalten haben wollen / daß nicht allein / wider den / oder die Officier / so diesen Unsern gnädigsten Befehl zu brechen oder zu übertreten sich gelüsten solten / exemplarisch verfahren / sondern auch der / oder die vom Land / so unter dem Prætext eines freyen Willens / Privat Freundschaft / Liberalität / Discretion, um Ruhe und besseres Commando zu haben / oder anderwärtiger Bemäntelung sich zu etwas mehrern einlassen solten / und doppelt so viel / als sie wider diese Unsere Ordonnanz, im Geld / oder Geldes-Verth gegeben haben mögen / gestraft / und solche Strafe halb dem Denuntianten geschenkt und ausgefolgt / und halb in Unsere General Kriegs-Cassa gelieffert und zum Verlag des Feld-Pittals angewendet werden solle.

Anderkens / hat es mit der Hausmanns-Kost den Verstand und das Absehen / daß solche nicht anders / als in natura genossen / und niemals darüber einiger Vergleich oder Tractat eines Equivalentis zwischen dem Soldaten und Quar-
tier-

tiers-Mann gepflogen oder zugelassen werden solle / sondern der Haus- Wirth ist schuldig / wann und wie oft er mit denen Seinigen / der Landes- Art und Gewohnheit nach / das Mittag- oder Nacht- Mahl genießet / den einquartierten Soldaten auch mitessen zu lassen / und die selbst genießende Kost mitzutheilen.

Dargegen solle der Soldat / welcher / um bey solcher Kost besser bestehen zu können / seine monatliche Geld- Bezahlung noch darneben hat / sich darbey contentiren / keine Insolentien verüben / von dem Wirth ein mehreres oder bessers / als er selbst zu genießen pfleget / nicht begehren / sondern sich in allen fried- und schittlich betragen ; Allermassen / und gleich wie vorberührter massen / so lang nemlich der einquartierte Soldat mit der Kost zu frieden ist / der Quartiers-Mann selbige den Soldaten mit genießen zu lassen / schuldig seyn solle : Also / da der Soldat und Quartiers-Mann Ungelegenheit machen / und ihme auf ein oder andere Weis bedrängen und molestiren thäte / neben der Bestrafung / so Wir in alle wege / wegen verübter Insolenz , wider derley Ubertreter Unserer Ordonnanz vorgekehret haben wollen / der Quartiersmann auch befugt seyn solle die Hausmanns-Kost ipso facto aufzuheben / dem Soldaten täglich dafür zwey Kreuzer zu geben / u. seiner Obrigkeit diese Aufhebung der Hausmanns-Kost also gleich anzuzeigen / damit dieselbe es dem commandirenden Officier des Soldaten / und dem im District befindlichen Kriegs-Commissario notificiren / der Soldat / wann er es verschuldet / abgestraft / dem Quartiers-Mann die Satisfaction verschafft / und nach geleisteter Satisfaction, der Soldat es seye dann / er wolle lieber die tägliche zwey Kreuzer / als die Hausmanns-Kost haben / wieder in die Hausmanns-Kost gestellt werden möge. Vorbey

Drittens / nicht zugelassen ist / daß der Quartiers-Mann / ohne Ursach / die Hausmanns-Kost aufheben thue / zumalen / und da von dem commandirenden Officier / Kriegs-Commissario, und seiner Obrigkeit selbst / welchen zusammen das Judicium in derley Fällen zustehet / erkennen würde / daß der Soldat sich wohl comportirt / und der Quartiersmann die Kost aus Muth- oder Wider-Willen / oder anderer unbilliger Ursach / aufgehoben habe / er Quartiers-Mann / um so viel halbe Gulden / als wie viel Tag die Hausmanns-Kost nicht gereicht worden ist / gestraft / und darvon die Helffte dem Soldaten / dem die Hausmanns-Kost gebühret hat / und die andere Helffte der General-Kriegs-Cassa zum Feld-Spitals Verlag / zugewendet werden sollte : Es ist daher

Vierdtens / in der Repartition der Quartier / so von dem Land mit Zuziehung Unsers General-Kriegs-Commissariats-Unts gemacht solle werden / wohl dahin zu reflectiren / daß diejenigen / so vermög verstehender Unserer Ordonnanz, die Hausmanns-Kost zu genießen haben / solcher gestalten logirt und einquartiert werden / wo der Haus-Wirth oder Quartiers-Mann im Stand / oder gewohnt ist und das Vermögen hat sich und die Seinige / nach der Landes-Art genüßlich zu verkössen : Allermassen hier innfalls eine jede Obrigkeit unter ihren Unterthanen die Austheil- und Verlegung / der ihnen auf die Hausmanns-Kost zur repartirten Miliz zu machen wissen wird / damit dem einquartierten Soldaten die Hausmanns-Kost / mit obigen Clausulen und Bedingnissen nicht fehlen möge.

Fünftens / Nachdem aber Unsere Länder / wie bekannt / unter sich selbst und aller Orten nicht gleich seyn / und bey deren theils die gemeine Lebens-Art also beschaffen ist / daß die meiste Haus-Leute eine solche Kost genießen / bey welcher

sie aus Armuth oder Gewohnheit endlich wohl auskommen
 müssen und können / der Soldat aber dabey nicht bestehen/
 oder nachausgestandenen Feld-Travaglien / sich wieder erho-
 len könnte; Als haben Wir auf solchem Fall gnädigst resolvirt/
 und wollen/daß es in des Haus- oder Quartiers-Mann Will-
 führ und Option stehen solte/ entweder eine solche Kost zu hal-
 ten / wobey sein einquartierter Soldat vernünftiger Weis
 zufrieden seyn kan / und wann dieses geschicht / so bleibt es
 in allem bey deme / was hier vor in §. 210, 310 & 410 ver-
 ordnet ist: Oder wann der Haus- oder Quartiers-Mann
 dergleichen Kosten nicht halten will/ oder kan/ so solle er schul-
 dig seyn / an statt der Hausmanns-Kost / seinem einquar-
 tierten Soldaten/ er seye von der Infanterie oder Cavallerie,
 monatlich einen Gulden/ dreyßig Kreuzer in Geld/ und täglich
 zwey Pfund Roggen / oder solchen Brods / wie er es selbst
 genießet / zu geben: Mit welchem Geld und Brod der Sol-
 dat sich befriedigen/ und wegen der Hausmanns-Kost außer
 Tach und Fach / Vigerstatt und dem gemeinschafflichen Ge-
 brauch des Lichts und Feuers/ so der Quartiers-Mann ohne
 dem und die Seinige hat / nicht das geringste/ wie es Namen
 haben mag vom Land- oder Quartiers-Mann fordern / we-
 niger erpressen solle/ alles bey unausbleiblicher exemplarischer
 Straf: Und solle diese Willführ oder Option, so der Haus-
 oder Quartier-Mann ietzt verordneter massen hat / entwe-
 der die Hausmanns-Kost / oder Geld und Brod dafür zu ge-
 ben/ von Monat zu Monat zu verstehen seyn/ also daß mit
 Anfang eines iededen Monats der Haus- oder Quartiers-
 Mann sich / ob er den Monat über die Kost/ oder bedeuets von
 Uns gnädigst statuirtes Equivalens in Geld und Brod da-
 für geben will / erklären/ und im wählenden Monat dasje-
 nige / dessen er sich erkläret / zu ändern/ und die angefangene
 ne

ne Koff in das Equivalens oder vice versa zu mutiren und zu verwechseln nicht befugt seyn solle.

Sechstens / Die Verpflegung derjenigen Pferde / welche in Quartieren Unserm Erario obliegt / und durch Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt verschafft werden sollte / anbelangend / haben Wir gnädigst resolviret / daß übern Haber / Heu und Stroh / so viel vor die in ein- oder andern District, Craiß / Viertel oder Comitatz einlogirte Pferde vonnöthen seyn wird / Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt im Namen / und von wegen Unserer Hof-Cammer / sowohl die Lieferung / als den Preis mit den Land tractiren und einrichten / und solcher Tractat, nachdem selbiger in einer besondern zu Handhabung dieses Reglements / und Beobachtung der militärischen Oeconomy und Policen / bey Unserm Hof / zwischen denen / bey dem Werck zu concurriren habenden Stellen und Eangleyen gnädigst angeordneten Deputation deliberirt seyn wird / zu Unserer gnädigster Ratification Uns gehorsamst referirt werden solle: Damit Wir darauf die Mittel gnädigst verordnen mögen / von welchen diese Lieferung richtig bezahlt / und mithin verhütet werden möge / daß derenthalben das Land nichts zu leiden oder einzubüssen habe. So solle auch

Siebendens / Der commandirende Officier fleißige Obacht tragen / und daß solches geschehe / Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt / durch seine / in denen Districten haltende Subordinirte nachschauen lassen / damit / wann solcher gestalt dem Reuter Fourage verschafft wird / er selbige dem Pferd nicht entziehen / sondern solches wohl füttern und warten thue / damit in Entstehung ein- oder andern Unterschleiffes / das Pferd nicht zu Grund gehen / und Unser Dienst dabey leiden möge: Allermassen Wir

Achtens / Damit das Pferd in guten Beschlage unterhalten werde / dem Reuter / Dragoner / Husarn oder Croaten /

Err 2

in

in vorstehender Ordonnanz, bey der Geld-Bezahlung etwas mehrers/ als den Musquetierer/ auswerffen lassen/ damit er die Mittel habe/ die Huf-Eisen und Nägel so auf sein Pferd gehören/ zu bezahlen. Sonsten aber

Neuntens/ gehört der Sold/ oder Geld-Bezahlung/ welche dem Soldaten Sommer und Winter/ respective, von Monat zu Monat/ oder von zehen zu zehen Tagen gereicht wird werden/ ihm zu seiner freyen Disposition, und täglichen Leibs-Nahrung/ und hat sich darvon weder Regiments-Unkosten/ Montierungs-Gelder/ oder sonst einige Spesa, wie sie immer Namen haben/ oder der Officier erwann ersinnen möchte/ nicht abziehen zu lassen/ zumalen Wir ihm die Montierung/ und was sonst an Sattel und Zeug zu verschaffen/ oder auszubessern ist/ ohne seinen Entgelt/ auf Unkosten Unserer General-Kriegs-Cassa/ durch eine besondere Anstalt procuriren und ausliefern/ und solche Verfügung thun lassen werden/ daß er allezeit in guter Montierung/ Gewehr/ Sattel und Zeug stehen solle.

Zehndens/ die Geld-Bezahlung in Quartieren/ damit dieselbe verläßlich seye/ und niemand/ der nicht wirklich im Leben und in Diensten ist/ bezahlt werde/ beschicht folgender Weis: Mit Anfang jedes Monats/ reichen die Quartier-Stände an ihre vorgesetzte Obrigkeit/ oder Amtleute authentische/ das ist von ihnen unterschriebene Listen/ oder Specification ein/ was ein ieder für Leut und Pferd im Quartier habe/ cum distinctione, welche nur mit Tach und Tach/ und der Stallung/ oder welche Leut mit der Hausmanns-Kost/ und welche Pferd mit der Fourage angewiesen seyn; Der Obrister oder Commendant des Regiments erhebt zu gleichen Zeiten von allen seinen Rittmeistern/ oder Hauptleuten/ Listen/ welche von ihnen Rittmeistern/ oder Hauptleuten/ dem Lieutenant/ oder Fendrich/ einen Corporalen/ und zwen
Ge

Gemeinen/ von ieder Compagnie unterschrieben / und ieder Mann mit Namen und Zunamen/ samt dem Zusatz (wann es eine Compagnie zu Pferde ist:) ob er beritten oder unberitten ist/ verzeichnet seyn solle: Diese beide Listen müssen respective einerseits durch den Cranz-Hauptmann/ Viertel-Commissarium, Ober-oder Vice-Gespann/ und anderseits durch den Obristen oder Commandanten des Regiments/ dem im District befindlichen Kriegs-Commissario behändiget werden/ welcher beederley Listen gegen einander halten/ und wann er einige Differenzen/ oder Anstoß in denselben findet/ die Erleuterung darüber begehren/ auch wohl die Compagnie wo der Anstoß ist/ revidiren/ indessen aber/ damit die Bezahlung nicht gehemmet werde/ nach der/ von dem Regiment bekommene Lista ein Extract, welchen bey der Bezahlung der Rittmeister oder Hauptmann/ nebst dem Kriegs-Commissario zu unterschreiben hat/ verfassen/ nach demselben die Bezahlung vor die ganze Compagnie anschaffen/ und solchedurch einen Officier von der General-Kriegs-Cassa zu Handen/ und gegen Quittung des/ die Compagnie dazumal commandirende Officiers abführen lassen solle. Ein gleichmäßiges/ was hier von einer Compagnie gemeldet worden/ geschieht auch mit dem Regiments-Stab/ von welchem der Obrister die Lista eingeben/ der Kriegs-Commissarius solche mit oberwehnter Lista von dem Quartier-Stand confrontiren/ darüber einen Extract formiren/ und die Bezahlung zu Handen/ und gegen Quittung des Obristens veranstellen solle/ worbey zu beobachten/ daß in derley Extracten/ nach welchen die Anschaffung beschiehet/ und die General-Kriegs-Cassa die Bezahlung thut/ die Summen mit Buchstaben ausgeschrieben/ und nicht nur mit Ziffern notirt; wie nicht weniger/ und damit ieder Obrister/ daß/ und wie sein Regiment bezahlt/ wissen möge/ ihme von ieder Bezahlung

ein Summari-Extract/ in welchen alle Zahlungs-Extracten seiner unterhabenden Compagnie begriffen seyn / durch den Kriegs-Commissarium unter seiner Signatur zugestellt werden solle.

Eilffens / Nachdem in der Repartition des Haupt- und Universal-Wercks zwischen Uns / oder Unserm Deputirten/ und einem ganzen Land / wieviel es nemlich Mann und Pferd in die Logierung zu übernehmen habe / und wohin es solche in Craß- Viertel / Distrieten oder Gespannschaften / eintheilen wolle / eingerichtet und abgehandelt seyn wird / so solle sodann die Sub-Repartition in denen Craßsen / Vierteln / Distrieten oder Gespannschaften selbstn folgender Gestalt geschehen: Daß nemlich der im District bestellte Kriegs-Commissarius an diejenige / welche im Namen des Craßses / Viertels oder Gespannschaft / die Quartier auszutheilen haben / eine Lista aller / so zu bequartieren seyn / mit Namen und Zunamen / mit Bemerkung der Charge so ein ieder hat / und mit der Distriktion derjenigen / welche nur Fach und Fach / samt der Stallung / und welche die Hausmanns-Kost / und deren Pferd die Futteren aus dem Land haben sollen / aushändigen / und auf solche Lista die vom Craß/ Viertel / District oder Gespannschaft ihm Kriegs-Commissario die Biglieten / auf welchen ein ieder / der zu bequartieren ist / und derjenige / bey welchem er das Quartier haben solle / benennt seyn muß / zustellen sollen: Diese Biglieten werden sodann durch den Kriegs-Commissarium fleißig registrirt / der Miliz zugestellt / die Quartier darauf ordentlich bezogen / vom Soldaten das Bigliet seinem Quartiers-Mann zugestellt / von demselben wohl aufgehoben / wann der Soldat im Quartier sterben / oder sonstn abgängig werden thäte / dem commandirenden Officier / wie im folgenden §. 13. des mehrern zu sehen ist / mit Annotirung / wann der Mann ab-

ab- oder aus dem Quartier weggegangen / wieder zugestellt / und im übrigen kein Mann / er seye Officier / oder Gemeiner / oder kein Pferd / ohne dergleichen Quartier-Biglier logirt / oder bequartiert werden solle.

Zwölftens / Wann die Bequartierte / icht- besagter maffen einmal eingerichtet seyn / kan in demselben keine Veränderung ohne Mitwissen und Einstimmung des commandirenden Officiers / des im District bestellten Kriegs-Commissarii / und der Obrigkeit / unter welche die Quartiers-Leute / wo die Veränderung geschehen solle / gehörig seyn / vorgenommen werden / und dieses zwar nun in Particular-Veränderungen / wann aber in dem Hauptwerck selbst etwas mutirt / oder ganze Regimenter dislogirt werden solten / so solle keiner von benannten / mitwissenden Theilen sich unterstehen / dergleichen etwas / weder besonders / noch insgesamt vorzunehmen / sondern es muß durch den commandirenden Officier Unserm Hof-Kriegs-Rath durch den Kriegs-Commissarium seiner Instanz nach Hof / und von dem Land durch das Gouverno Unser Hof-Cansley angezeigt / von allen diesen das Werck in oben berührter Deputation consultirt / Uns unterthänigst vorgetragen / darüber Unsere gnädigste Resolution gegeben / und solche mit aller guter Ordnung exequirt werden.

Drezehendes / In Aushändigung der Quartiers-Biglieten / so der Kriegs-Commissarius an die Miliz thut / ist zu beobachten / daß der Hauptmann / Rittmeister oder commandirende Officier solche vor seine anvertraute Compagnie erheben ; Und wegen ihres Empfangs dem Kriegs-Commissario dafür eine Recognition zustellen ; Wie nicht weniger / er Hauptmann / Rittmeister oder commandirender Officier eine andere Recognition einem jeden Quartiers-Mann / so denen Leuten von der Compagnie / die Hausmanns-Kost zu geben / oder ein Pferd / so Wir verpflegen lassen / einlogirter hat / zur Erkund / daß Mann und Pferd sein Gebühr empfangen habe /
alle

alle Monat auslieffern solle/ und dieses alle Monat/ aller-
massen auch ein Quartier-Bigliet nicht länger als ein Monat zu
gelten hat.

Diese beide monatliche Recognitiones werden so wohl die
Reichung der Hausmanns-Kost/ und was für Fourage vom
Land præstirt worden/ als zugleich den effectiven Stand der
in Quartier stehenden Miliz dociren: Wann aber der ein-
quartierte Mann oder Pferd/ zwischen der monatlichen Frist
abgängig würde/ so solle der Quartiers-Mann das Quartier-
Bigliet alsobalden dem Officier zurück geben/ und selbigen dar-
gegen/ daß/ biß dorthin der Mann mit der Hausmanns-Kost
oder das Pferd mit dem Futter versehen worden seye/ wie
vor stehet/ recognosciren/ wie dann der Quartiers-Mann den
Tag/ wann der Mann abgängig worden/ auf das Bigliet zeich-
nen/ und wann ein Pferd abgängig worden/ den Tag des Ab-
gangs der Quartiers-Mann sammt den Soldaten/ welchem das
Pferd gehöret hat/ atteltiren/ und in das zurück gebende Quar-
tiers-Bigliet annotiren solle.

Vierzehendes/ so oft eine Bezahlung/ es sey eines gan-
zen Regiments/ oder einer Compagnie auf Anschaff- und Ver-
ordnung des im District bestellten Kriegs-Commissarii/ und
gegen Quittung des Commendanten von ieder Compagnie
durch den Officier von der General-Kriegs-Cassa geschehen ist/
so hat der Kriegs-Commissarius die in Händen habende Listen
von Regiment/ oder der Compagnie die Listen von Quartier-
Stand und dem Zahlungs-Extract, so er daraus formirt
hat/ von welchen allen oben §. 10mo Meldung geschehen/
zusamt denen alle Monat zurück gekommenen Quartiers-
Biglieten (als welche ihm der commandirende Officier/
deiner Commissarius sie mit Anfang des Monats zugestellt
gehabt/ und derentwegen quittirt worden ist/ gegen Aus-
händigung solcher Quittung wieder zurück gegeben hat)
samt einer Recognition von der General-Kriegs-Cassa Offi-
cier/

cier / wie viel der Kriegs-Commissarius vor das Regiment oder Compagnie angeschafft / und der Officier darauf bezahlet habe / an seine Instanz nach Hof einzuschicken / welche alle diese Nothdurften revidiren / und wann sie solche recht und der beschenehen Bezahlung conform befindet / die Confirmation der vom Kriegs-Commissario gegebenen Anschaffung / zusamt erstbedeuten Nothdurften der Kayserlichen Hof-Cammer berichtlichen einreichen thut / welche über eine jede solche durch das General-Kriegs-Commissariat-Amt examinirt und confirmirt Bezahlung die Kriegs-Buchhalterey ultimatum um ihren Bericht vernehmen / sodann / vermittelst eines Kayserlichen Befehls an die General-Kriegs-Cassa / die beschenehe Anschaffung des Kriegs-Commissarii ratificiren / und mit solcher Ratification die General-Kriegs-Cassa / diese Ausgab in ihrer Raitung belegen / und legitimiren thut / und dieses alles damit nichts / was nicht effective vorhanden ist / bezahlet / der effective Stand der Regimenter und Compagnien mit Fundament ausfindig gemacht / und wohl examinirt / und die beschenehe Bezahlung dergestalten controllirt werde daß nicht wohl ein Unterschleif verübet / und Wir alle Monat wissen mögen / was für Troupen Wir bezahlen / wie stark dieselbe sich befinden.

Was aber

Fünfzehndens / diejenige Personen / und Militarische / es seye vom General-Stab / oder andere anbelangt / welche nicht in Corpore, sondern eingler-weis bezahlet werden / dieselbige haben in denen Winter-Monaten alle Monat vom dem General-Kriegs-Commissariat-Amt eine Urkund ihrer Gebührniß / und ob sie bequartiert seyn / oder ohne Quartier stehen / zu produciren / zumalen / und wann sie Quartier haben / von demjenigen / der bezahlet werden will / neben dieser General-Kriegs-Commissariats-Urkund / noch ein Certificat vom Quartier-Stand beygelegt werden / und in dem

Ynn

selben

selben attestirt seyn muß/ daß er in Quartier auf keinerley Weis excedirt habe.

Welcher nun dergleichen Urkund und Certificat bey der General Kriegs-Cassa producirt/ hat die ihm in der Commissariatischen Urkund ausgenorffene Gebührniß zu empfangen/ und die General-Kriegs-Cassa wird mit Ende jedes Monats/ einen Extract dessen so sie aus dergleichen Urkunden bezahlt hat/ Unserer Hof-Cammer einzureichen haben/ welche solchen der Kriegs-Buchhalterey pro revisione & examine zu stellen lassen/ und wann solches geschehen/ und in der Sach kein Fehler oder Mangel befunden worden/ die Bezahlung/ wie oben bey denen Regimentern und Compagnien gemeldet ist/ vermittelt eines an die General-Kriegs-Cassa ausfertigenden Kaiserl. Befehls ratificiren wird. Wie dann auch die General-Kriegs-Cassa nicht allein derley Bezahlung halber/ gehalten seyn solle/ die monatliche Zahlungs-Extracten Unserer Hof-Cammer einzureichen/ sondern es sollen auch alle Officier der General-Kriegs-Cassa/ so die Troupen bezahlen/ zu gleicher Zeit/ als die Kriegs-Commissarii/ wie in vorstehenden Articul verordnet wird/ die Legitimationes ihrer Anschaffungen an ihre Instanz nach Hof schicken/ die Extracten dessen/ was sie von einer Zeit zur andern bezahlt/ durch das ihnen vorgesezte General Kriegs-Zahl-Amt Unserer Hof-Cammer unfehlbar einsenden/ allermassen das General Kriegs Zahl Amt diese seine Bediente dahin zu instruiren und anzuhalten/ und in casu moræ Unserer Hof-Cammer dafür zu stehen/ und mit der Verantwortung zu haften haben wird.

Schließendens/ Wir verordnen/ und befehlen auch gnädigst/ daß zu besserer Beobacht- und Vollziehung alles dessen/ so Wir bishero wie sich in Quartieren an Seiten der Miliz und des Landes/ zu verhalten seye/ vorgeschrieben haben. Die in
Di-

Districten bestellte Kriegs-Commissarii entweder selbst / oder durch ihre Subordinirte die Quartier öfters visitiren / ob alles mit guter Ordnung / und nach dieser Unserer gnädigsten Sazung / observiret wird / nachsehen / und wo sich einige Aenderung oder Abweichung von dem / was Wir gnädigst befehlen / ereignen thäte / entweder solches alsogleich / vermittelst des commandirenden Officiers / wann der Fehler bey der Miliz ist / oder vermittelst der Obrigkeit / wann es an Seiten des Quartier-Manns fehlet / remediren / oder wo die Remedur bey ihnen nicht stehet / es gehöriger Orten anbringen sollen ; Wie Wir dann

Siebenzehendens / in Unserer Königl. Stadt Presburg / Unter dem Präsidio Unsers geheimen Raths / und Palatini des Fürstens Pauli Esterhazy von allen Ständen des Königreichs / mit Zuziehung einiger Subjectorum von Unserm Hof-Kriegs-Rath / und General-Kriegs-Commissariat-Umt eine Commission oder Dicasterium zusammen gesetzt / und selbigen gnädigst mitgegeben haben / alle bey dem Hungarischen Quartier- und Contributions-Wesen vorkommende Klagen und Gravamina zu examiniren / und entweder selbst in instanti abzuthun / oder da die Sach altioris indaginis, und Unsere gnädigste Resolution dabey vonnöthen wäre / solche an die oben §. 6to bestimmte Deputation nächst Hof / mit Gutachten / remittiren solle. Und dieses wird hiemit / so wohl der Miliz, als dem Land / und dem Commissariat kund gethan / damit ein jeder Theil sich darnach zu richten / und woher die Remedirung in ein- und andern Fall kommen solle / wissen möge.

Achtzehendens / es ist oben §. 10mo erwehnet worden / daß die Geld-Bezahlung mit denen specificirten Cauteln und Documenten / von dem Officier der General-Kriegs-Cassa zu Händen der Commandanten der Compagnien / oder der Obristen / so viel die Bezahlung der Stabs-Personen anbelangt /

geschehen solle/ wobey es auch sein Verbleiben hat; Wir wollen aber/ und befehlen gnädigst/ daß/ was die Commendanten der Compagnien/ und die Obriste/ solcher gestalten empfangen/ sie an die ihnen Untergebene richtig/ ohne einigen Abzug oder Innenhaltung/ wie die Namen haben mag/ und dergestalten in tempore und völlig abführen sollen/ das bey dem nächst folgenden Zahlungs-Termin, von der vorigen Zahlung ein jeder/ was ihm gebühret/ schon bekommen haben möge/ zumalen das dieses wirklich erfolge/ die Obristen und Commandanten der Compagnien/ Verlust ihrer Charge/ darun sichen/ und wann der Kriegs-Commissarius Nachricht hat/ daß es bey ein- oder andern nicht geschehen seye/ ein Examen darüber anzustellen befugt seyn/ und den Befund an seine Instanz, welche es bey der mehr angezogenen Deputation zu referiren hat/ berichten solle Wie Wir dann

Neunzehendes/ Gnädig verordnen/ das alle Monat durch Unser Kriegs-Commissariat iede Compagnie revidirt und abgezählt/ und alle Jahr zwey Haupt-Musterungen/ eine bey dem Austritt aus denen Quartieren/ und eine bey dem Austritt aus dem Feld gehalten/ und darbey/ was üblich und nöthig/ oder Wir von Zeit zu Zeit fernere gnädigst befehlen werden/ beobachtet solle werden.

Zwanzigstens/ bey der Haupt-Musterung/ so mit ieder dem Regiment/ es seye ganz Battaglionen-oder Compagnie-weiß/ nach Beschaffenheit der Umstände und des Commando, bey dessen Auszug aus denen Quartieren geschehen solle/ halten Wir für nöthig/ und befehlen gnädigst/ daß jedesmahl ein Ausschus von denen Quartiers-Ständen/ bey welchen das Regiment einlogirt/ und respective verpflegt gewest ist/ gegenwärtig seye/ dabey sie bey solcher Musterung/ entweder daß das Regiment wohl comportirt habe/ und sie wider das selbe keine Klag zu führen/ noch etwas darbey/ so Ihro Kayf. Ma.

Majestät zu Schaden geschehen wäre / oder noch geschehen könnte / zu warnen hätten / erinnern und beurkunden / oder wann sie / es seye von Officiern oder Gemeinen / in etwas beschwert worden wären und kein Satisfaction erhalten hätten / solches anzeigen / und die Austrichtung / ehe das Regiment von dem Land sich entfernet / erhalten können. Wie dann auch hierdurch zugleich dem Regiment die Gelegenheit gegeben wird / wann selbiges wider die Quartier-Stände Ursache zu klagen / oder an sie etwas zu fordern hätte / solches bey dieser Musterung und in Präsenz dieses Ausschusses / oder Deputirten von denen Quartier-Ständen anzubringen / auf welchen Fall der mustrende Kriegs-Commissarius die Verschaffung der Billigkeit / es sey ein- oder anderseits auszuwirken hat ; Vorbey Wir noch dieses / zu Verhütung aller Unterschneiffe / schädlicher Verständnissen und Collusionen / so sich ereignen könnten gnädigst verordnen / daß die besagte beide Haupt-Musterungen durch einen andern Kriegs-Commissarium, als welcher die monatliche Revisiones verrichten / und die Bezahlung ordiniren thut / vorgenommen / und auch alle Jahr / wegen der monatlichen Revision und Bezahlungs-Ordinirung / die Kriegs-Commissarii bey denen Regimentern abgewechslet und keiner über ein Jahr bey einem Regiment gelassen werden solle : Es sollen auch bey diesen beiden Haupt-Musterungen in geschlossenen Trayß / neben dem Articul-Prief diese / und andere Ordonnanzen / so Wir von Zeit zu Zeit gnädigst ergehen lassen / zu jedermanns Wissenschaft von dem mustrenden Kriegs-Commissario abgelesen werden.

Wir wollen auch hierbey alles Ernsts wiederholet haben / was Unsere vor diesem gnädigst erlassene Generalien / und Disciplina-Patenten der so genannten Blinden / oder passevolants halber / vermögen : Also daß / wann sich deren einer / oder mehr / bey einer Zahlungs-Revision, oder Haupt-

Musterung befinden sollte/ nicht allein der Blinde/ oder Passelvolant selbst am Leben gestraft/ sondern auch derjenige/ so ihm darzu aufgenommen/ und bestellt/ oder diese Aufnehmung und Bestellung gewußt und zugelassen/ seiner Charge entsezt/ derjenige aber/ so einen solchen Blinden oder Passelvolant denunciiert/ wann er es fähig ist/ an des Entsezten Stelle promoviert/ oder wann er unter einem Regiment oder Compagnie obligat ist/ und die Loslassung verlangt/ unter der Urkund des Kriegs-Commissarii und des Commandanten vom Regiment/ nebst der Bezahlung eines jährlichen Golds losgelassen/ oder wann er in seinem Dienst bleiben thut/ und weder los gelassen werden will/ noch promoviert werden kan/ mit einem dreyjährigen Sold: und wann der Denunciant nicht zur Miliz gehörig/ sondern vom Land/ oder sonst jemand ist/ mit funfzig Gulden aus der General-Kriegs-Cassa belohnt/ und ein jeder/ so dergleichen denunciirt/ wider alle Nach oder Verfolgung in Unserm besondern Schut und Protection aufgenommen werden solle: Solte sich auch der bestellte Blinde oder Passelvolant bey der Revision oder Musterung/ so gleich Anfangs/ und ehe die Reihe auf ihn kommt/ selbst/ und spontaneo motu angeben/ so wird ihm nicht allein die oben dictirte Straf nachgesehen und er entlassen/ sondern noch darzu mit zwölf Gulden aus der General-Kriegs-Cassa belohnt/ derjenige aber/ so ihn bestellt/ oder die Bestellung zugelassen/ oder befohlen gehabt/ nebst der oben verordneten Entsezung seiner Charge/ zu Erfegung erst besagter zwölf Gulden an die General-Kriegs-Cassa condemnirt/ und darzu mit Rigor angehalten werden: Und wollen Wir unter dem Namen und Qualität solcher Blinden und Passelvolants, alle diejenige verstanden haben/ welche nicht wirklich in dem Dienst/ wofür sie sich mustern oder revidiren lassen/ stehen/ oder erworben/ und obligate Leute seyn/ also daß der

Offi

Officiers-Knechte/ wann sie die Musterung oder Revision passieren/ so gut für Blinde und Passievollants zu halten/ und zu strafen/ als sie Officier nicht befugt seyn sollen/ Unsere besoldete Kriegs-Knechte zu Roß oder zu Fuß/ zu ihren Privat-Diensten zu gebrauchen.

Ein und zwanzigstens/ welcher Officier oder Gemeiner bey der monatlichen Revision abwesend ist/ und nicht eine gnugsame Legitimation seiner Abwesenheit zu produciren hat/ solle pro non ente gehalten/ und so lang er ohne derley Legitimation von seinem Dienst/ Regiment oder Compagnie abwesend ist/ nicht bezahlt werden: Eine gleiche Bewandniß solle es auch mit denenjenigen/ welche/ daß sie bey der Bagage seyn in denen Revisionen oder Musterungen angegeben werden/ haben allermaassen solche/ ob wären sie nicht in Unsern Diensten/ zu halten/ und daher auch nicht zu bezahlen seyn; Wie dann auch

Zwey und zwanzigstens/ kein Unter-Officier oder gemeiner Soldat sich ohne Paß von seinem commandirenden Officier von seinem Quartier/ wann es im Land ist/ eine halbe Meil weit/ bey Lebens-Straf betreten lassen/ und wann es an denen Grängen gegen dem Feind/ oder nur ein viertel Meil vom Quartier geschehen thäte/ solle er als einer/ der zum Feind über gehet/ gestraft werden.

Drey und zwanzigstens/ es ist Uns öfters vorgekommen/ welcher gestalten mit Entlassung Unserer obligaten Kriegs-Leute zu Roß und Fuß/ nicht allein von denen Officieren vielerley/ so zu Unserm Undienst und Schaden gereicht/ verübet werden/ sondern daß auch Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt mit solcher Entlassung seinem darbey habenden Arbitrio allzuviel einzuräumen thue/ deme allem vorzubiegen/ Wir hiermit gnädigst verordnen/ daß fürderhin kein einiger Mann/ was auch für Ursachen dabey walten mögen/ von

von Unfern Obristen / Haupt-Leuten / Rittmeistern / oder andern comandirenden Officieren / welche das Recht oder Entlassung sich bishero angemasset haben oder anmassen können / entlassen sollen werden / er werde dann bey der respective monatlichen oder zehen-täglichen Bezahlung dem Kriegs-Commisario, der dazumal die Bezahlung ordiniret / vorgestellt / von demselben examinirt / und die Ursach der Entlassung erheblich befunden / da sodann der Kriegs-Commisarius einen Abschied schreiben lassen / der Obrister oder Commandant des Regiments solchen unterschreiben / nach beschehener dieser Unterschrift / der Kriegs-Commisarius das Amt-Sigel darauf drucken / und sodann dem Entlassenden ohne einigen Entgelt aushändigen soll.

Vier und zwanzigstens / wann ein Officier oder gemeiner Soldat in dem Quartier oder auf dem Marche / eine Insolenz oder Gewaltthätigkeit verübet / oder sonst wider Unsere Ordonnanz peccirt wird / so kan die Arrestirung und Verhaftung desselben / von der nächsten Obrigkeit im Lande geschehen / ehe aber vier und zwanzig Stunden verfließen / solle der Arrestirte (wann es die Entfernung des Orts so bald zuläßt) an seine Instanz dem Commandanten ausgeliefert werden: Welches auch mit denen / so wie vorstehend / §. 21mo gemeldet worden / ohne Paß respective eine halbe / oder eine viertel Meil von ihren Quartieren sich betreten lassen / zu halten / und hierbey zu erinnern ist / daß dieses auch mit denen Ausreisseren oder Deserteurs gehalten solle werden / mit dem Anhang / daß / wer einen Ausreisser oder Deserteur angiebt / der aufgehalten / und wieder zum Regiment oder Compagnie gestellt wird / solle zur Belohnung achtzehn Gulden aus der General-Kriegs-Cassa ohnfehlbar bekommen / und der Obrigkeit die Anhalt- und Lieferungs-Unkosten gut gemacht werden:

Sol.

Solte es sich aber ereignen / daß einem Ausreißer oder Deserteur durchgeholfen / oder Unterschleif gegeben würde / so solle die Communität / unter welche derjenige / so dießfalls schuldig ist / gehöret / dafür stehen / und von ihren Vorgesetzten zur willkührlichen Geld - Straf / nach Beschaffenheit der Umstände / deren sie sich hingegen wiederum an deme / so den Unterschleif begangen zu erholen hat / gezogen werden.

Fünf und zwanzigstens / Alle militärische Contributiones Unserer treu-gehorfamsten Erb-Königreich und Länder / sollen an Unsere zu solchem Ende gewidmete / und in effectu zu halten gnädigt verordnete General-Kriegs-Cassa abgezahlt werden / aus welcher sodann nebst Verschaffung alles dessen / so den apparatus bellicum constituit / die Bezahlung Unserer Miliz, auf oben beschriebne Art und Weis / gegen die Einwürffe / und Beurkundung Unsers General-Kriegs-Commissariat-Amtes / und dessen subordinirten / oder andere Aemter / so mit dem apparatu bellico umzugehen haben / durch Unsere respective General- und Feld-Kriegs-Cassa-Officier bewürket / und a Conto derselben / denen Ländern / was selbige Unserer Miliz an der Hausmanns-Kost und Jourage (nachdem mit ihnen stipulirten Werth) prästiren gut gemacht / und in Handen gelassen werden solle: Damit nun das Land mit Bestand und Grund dociren mögel / wie viel es Personen und Pferde / und wie lange in der Hausmanns-Kost und Futterey gehalten / folglich wie viel es dargegen an Gelde zu prä-tendiren / und an seinen Contributionen zu defalciren habe: So muß desto genauer ob deme gehalten werden / was / wie oben §. 13tio wegen der Recognition, so der commandirende Officier dem Quartiers-Stand / wegen gereichter Hausmanns-Kost und Futterey auszuliefern gnädigt verordnet haben / welche Recognitiones zu der General-Kriegs-Cassa statt baar Geld abgeführt / und von derselben durch die Feld-Kriegs

Kriegs-Cassa auf diejenige/ so die Hausmanns-Kost oder Futteren genossen haben / in Ausgab gestellt sollen werden / welschemnach die in Districten bestellte Kriegs-Commissarien alle Monat/ so bald sie die Quartiers-Biglieten ausgetheilt haben/ eine Specification über solche beschohene Austheilung ihrer Instanz nacher Hofe einzuschicken / und diese solche Unserer Hof-Cammer zu communiciren haben solle/ damit man auf solche Weis nicht nur den effectiven Stand der Miliz / sondern auch den Stand der Contribution, von Monat zu Monat / richtig und unverläßlich wissen möge.

Sechs und zwanzigstens / Nachdem eine jede Miliz und ihr Unterhalt nach vielerley Conditionen genommen und messurirt werden muß / wann sie nemlich in Quartiern stehet / worvon diese Unsere Ordonnanz bißhero hauptsächlich gehandelt hat / oder wann sie auf dem Marche / oder wann sie im Lager / und in der Campagne / oder wann sie in Suarnisonen / und auf der Postirung ist : als haben Wir dermalen Unsern gnädigsten Willen / wie es mit der Miliz auf dem Marche ausser der Campagne gehalten werden solle / jedermänniglich / den es angehet oder angehen kan / hiemit kund thun wollen / und kommt der Unterhalt der Miliz auf dem Marche ausser der Campagne / auf die Reihung der Etappen an / welche Wir künfftig hin solcher gestalten gnädigst ordonnirt und gehalten wollen haben / daß keine Miliz / sie marchire einzelner-Trouppen- oder Regimenten-weiß die Etappen nicht begehren / weniger erzwingen solle / ausser sie haben darauf ihre ordentliche Anweisung welche entweder durch einen mitgehenden Kriegs-Commissarium , oder durch einen ordentlichen Etappen-Zettel gegeben werden muß ; Also daß / wann ein Kriegs-Commissarius bey dem Marche der Trouppen gegenwärtig ist / selbiger nicht allein der March der Trouppen nach der Anordnung / als selbige entweder von Unseren Hof-Stellen / und dem General-

neral-Kriegs-Commissariat-Amt respective an die Miliz/das Land und die Kriegs-Commissarien vorgeschrieben und intimirt/ oder zwischen dem commandirenden Generalen/ oder Officier denen Landes-Gouverni und dem in District bestellten Kriegs-Commissario conjunctim abgeredet und ausgezeichnet worden ist/ den Provincial Capi der Districten / durch welchen der March gehet/ bey Zeiten notificiren/ die Route, und die von Tag zu Tag determinirte Nacht- und Still-Lager anzeigen/ was an Brod/ Fleisch/ Bier oder Wein/ Haber/ Heu und Stroh vonnöthen / determiniren/ wie auch/ wann man ohne Vorspann nicht fortkommen kan/ die Wagen/ und deren Bespannung/ in Conformität Unserer vor diesem ergangenen Ordonnancen / specificiren/ daß von Ort zu Ort oder von District zu District, die Land-Durchführungs-Commissarien bestellt und in Bereitschaft gehalten werden sollen/ erinnern/ sondern auch selbstn voraus gehen/ zu richtiger Abreichung der Etappen und ordentlichen Verschaff-auch Ablösung der Vorspann (so nie / als in unentbehrlichen Fällen / wann es nemlich Unser / und des gemeinen Wesens Immediat-Dienst erfordert / und solcher ohne die Erfolglassung der Vorspann evidenten leiden müste/ gegeben werden solle) die Anstalt machen/ und wegen Verguetung der Etappen, und Verhüt- oder Ersetzung aller Excessen / und Schadens Obacht tragen solle. Dannenhero/ und so bald die Troupen einrücken/ er Kriegs-Commissarius solche revidiren / nach der Revision die Etappen-Zettel hinaus geben / und es in allen mit diesem Etappen-Zetteln / als wie oben S. 110 von denen Quartiers-Biglieten gemeldet worden / in der Quittirung und Recognition/ so der Officier/ so wohl dem Kriegs-Commissario wegen ausgefolgter Etappen-Zettel/ an dem Ort oder dem Mann/ so die Etappen in Conformität der Etappen-Zettelournirt/ zu thun hat/ gehalten werden solle: Zumalen die

Quittungen/ so bey dem Kriegs-Commissario vor die Etappen
Zettel/ von dem commandirenden Officier und die Recogniti-
ones, so von dem commandirenden Officier/ demjenigen/ der
die Etappen præstirt / gegeben werden / einander controlliren
müssen/ also daß der Kriegs-Commissarius die Quittungen und
Recognition des Officiers / um die bey der General-Kriegs-
Cassa/ durch das Feld-Kriegs-Zahl-Amt in Ausgab bringen-
de Etappen belegen zu können/ ihr der General-Kriegs-Cassa
vermittelst seiner Instanz, so solche an Unsere Hof-Cammer ge-
ben solle / benzubringen / und zu verschaffen/ und das Land
die Etappen-Zettel/ a conto seiner Contribution, auch zur Ge-
neral-Kriegs-Cassa abzuführen hat/ welche diese Zettel an
statt baar Geld in Empfang nehmen/ und dem Land an seinem
Contributionen abschreiben thuet; Kan aber bey denen Mar-
chirenden kein Kriegs-Commissarius gegenwärtig seyn/ so muß
der/ oder diejenige/ welchen die Etappen zu reichen ist/ für so
viel Orter / als er / oder sie in ihrem Marche zu Nacht- oder
Still-Lagern haben werden/ die Etappen-Zettel von dem im
District bestellten Kriegs-Commissario erheben/ dafür quittir-
en/ und an allen Orten/wo er die Etappen genüßt/ eine Reco-
gnition geben/ da es sodann mit diesen Etappen-Zetteln/
Quittungen und Recognitionen / gleichwie erst vorgemeldet
worden/ gehalten/ und darüber bey der General-Kriegs-
Cassa die Richtigkeit gepflogen werden solle; Bey diesen ohne
Kriegs-Commissario marchirenden / und auf die Etappen
angewiesenen Militaribus, könnte es sich etwan ereignen/
daß ein- oder anderer für die empfangene Etappen nicht
quittiren wolte / auf solchen Fall hat der Magistrat oder
Obrigkeit des Ortes / ein geschwornes Instrumentum
aufzurichten / den Casum dem Land-Gouverno / und
dieses an Uns nacher Hof zu referiren / allermassen sol-
ches Instrumentum an statt der Quittung dienen / dem
Land

Land die gereichte Etappe darauf bonificirt / und wider diejenige / so dieser Unserer Ordonnanz nicht nachgelebet haben / die verdiente Straf gleich vorgekehrt werden solle; es bestehet aber die Etappe , von welcher bißhero gehandelt worden ist / vor den Mann es sey Kopf- oder Portion-weiß / in ein Pfund Fleisch / so gefotten oder gebraten gegeben werden muß / zwey Pfund Brod / u. ein halb Maaß gemeinen Land-Wein / oder ein Maaß Bier / und vor das Pferd in sechs Pfund Haber / acht Pfund Heu / und ein halben Bund Stroh / vor welche Wir dem gemeinen Soldaten / so die Montirung ohne Entgeld seines Soldes von Uns bekommt / auf dem Kopff oder Portion eine tägliche Lehnung innen halten / und dem Land dafür / so viel / wie Wir mit demselben von Zeit zu Zeit (als nemlich die Victualien theurer oder wohlfeiler seyn) Landtäglich tractiren werden / an denen Contributionen zu guten rechnen / dem Officier aber für so viel Mund- oder Pferd Portionen / als er in Etappen empfängt / an seiner Bezahlung sechs Kreuzer abziehen lassen wollen.

Bei allen diesen bleibt es fest gestellt / daß die Etappen in natura gereicht / und solche keinesweges in Geld verkehrt / oder der Abusus solle eingeführet werden / daß der Land-Mann Geld an statt der Etappen geben thue ; dann entweder muß die Militär keine Etappen begehren / oder wann sie solche begehrt / selbige in natura zu empfangen / und keinesweges Geld dafür zu nehmen / sondern ohne Anmeldung der Etappen , als ein ieder Reisender um baares Geld in der Herberge zu zehren haben; Wir haben auch gnädigst verordnet / weil bey einem Marche der Troupen / wo ein Kriegs-Commissarius gegenwärtig ist / die Revision der in das Nacht- oder Still-Lager einrückenden Troupen / das Fundament ist / auf welches die Etappen-Zettel hinaus gegeben / und das ganze Etappen - Werk in der Subsistenz vor die Troupen / und in der Richtigkeit vor die Gene-

ral-Kriegs-Cassa eingerichtet wird/ also daß/ wann die Trouppen nicht zu einer Zeit/ und mit Ordnung einrücken; die Revision ohne Effect, und nicht wohl möglich ist/ daß die Etappen verleslich assignirt werden können; Solchemnach werden Unsere commandirende Kriegs-Officier darob seyn/ daß in den Marchen und besonders bey Einrücken der Trouppen die Reut beyammen gehalten werden/ und wann wider dieses alles/ es sich dennoch ereignen sollte/ daß die Trouppen nicht zugleich einrücken/ sondern ein oder andere zurück bleiben/ und später ankommen thäten/ die Verantwortung nicht allein dem commandirenden Officier obliegen/ sondern auch alle/ so eine halbe Stund/ nach deme/ als die Trouppen schon angelangt gewest/ sich erst einfinden/ als Vagabundi und Ubertreter Unserer Ordonnanz, gestrafft sollen werden; Eine gleiche Verwandts hat es auch mit dem Abmarche aus dem Nacht- oder Still-Lager/ daß keiner zurück bleiben/ sondern alles/ was zu denen marchirenden Trouppen gehört/ zugleich mit ihnen aufbrechen und abziehen; Und wann auch ein- oder anderer sich länger aufhalten/ und sich eine halbe Stund/ nachdem die Trouppen schon fort marchirt noch in Ort/ wo das Nacht- oder Still-Lager gewest/ betreten liesse/ ebenmäßig/ als diejenige/ so (wie erst berührt) später ankommen seynd/ gestrafft werden solle/ und dieses auch diejenige/ so in wehrenden Marche von der Troupe auf die Seiten gehen/ auch voraus- oder nachziehen thuen/ verstanden werden.

Sieben und zwanzigstens / Nachdem Uns öfters vorgebracht worden ist/ wie sehr Unsere Länder/ und besonders das Königreich Hungarn/ durch die excessive Vorspann betrangt werde/ und der Feld- und Ackerbau einen solchen Abbruch darbey leiden thut/ daß die arme Bauerschafft in völligen Ruin/ und in die Unmöglichkeit gesetzt werde/ die Gaben/ Steuer

Steuer und Anlagen / so ihr zu Erwehrung der allgemeinen Noth aufgelegt werden / zu erzwingen / und aufzubringen : So haben Wir zwar schon mannigfaltige Satz- und Ordnungen gemacht / wodurch diesem so starck eingerissenen Ubel entgegen gegangen / und abgeholfen hat werden sollen : In Erwegung aber / daß die Klagen continuiren und Wir diese denen Ländern von der Miliz zugefügende Schädlichkeiten nicht länger gestatten können / noch wollen : Als bleibt es bey dem / daß keine Vorspann ohne ein Biglier oder Vorspann-Zettel von dem im District befindlichen Kriegs-Commissario / welchem zugleich von deme in loco befindlichen / und von dem Land-Gouverno / statt seiner / darzu bestellten Beamten unterschrieben / und wie die Abwechselung von Ort zu Ort geschehen solle / darinnen bemerckt seyn solle / gegeben werde : Und weisen es nicht nur an deme gelegen / daß die Vorspann nicht eigenmächtig erzwingen / und dem Land-Mann abgenommen / sondern daß auch die Ablösung ordentlich geschehen / Vieh und Wägen nicht über den vorgeschriebenen Ort fortgetrieben / oder gar weggeführt / und nicht wieder ersetzt werden möge : Als wird künfftig ein ieder / so eingeleiweife / und ohne mitgehenden Kriegs- und Land-Durchführungs-Commissario marchirt / und Vorspann haben will / und solle / bey Erhebung des Vorspann-Zettels / vor so viel / als die Vorspann werth ist / genugsame Caution und Sicherheit zu leisten haben / welche / biß die Vorspann ohne Klage wieder zurück kommt / und der Vorspann-Zettel auch restituirt wird / haften solle / beschicht aber der March Trouppen weiß / wo auch ein Kriegs- und Land-Durchführungs-Commissarius mit zu gehen pflegt / und die Vorspann in grosser Quantität erfordert würde / so sollen von denen Marchirenden einige Officier als Geißel zurück bleiben / und nicht ebender / als biß wegen zurück gekommener Vorspann das Land

auffer

auffer Klag und Prætenſion geſtellt iſt/ entlaſſen auch/ da Scha-
den geſchehen/ und die Erſetzung recht und billig wäre/ ſo lang
biß der Damificirte vergnügt ſeyn wird/ angehalten werden/
und vor die Bonification im Namen/ und von wegen der Troup-
pen/ denen die Vorſpann gegeben worden/ haſten.

Acht und zwanzigſtens/ Gleichwie billig/ und dahero Un-
ſer gnädigſter und ernſtlicher Will und Befehl iſt/ daß/ wann
der Land- oder Quartiers-Mann ſeine obliegende Contribution
u. Gaben/ zu Unſerer General-Kriegs-Caſſa/ erlegt und ſonſten/
was ihme/ dieſem Reglement und Ordonnanz gemäß/ zu-
kommen thuet/ præſtirt/ er im übrigen bey Hauß und Hof/
in ſeinem Handel und Wandel unangefochten geſaſſen/ noch
ihme die Mittel und Wege/ die Präſtanda præſtiren zu kön-
nen/ benommen oder verkürzt werden ſollen: Alſo/ und ſol-
chemnach ſolle nicht allein denen Marquetäntern/ ſondern auch
denen Officiern und Soldaten/ ſo ſich darum anzunehmen un-
terfangen wolten/ daß im Land/ in Beſtungen und in Quar-
tieren ſich anmaſſende Wein- oder Bierſchencken/ Fleiſchhacken/
und derley Schaden des Landes Inwohner vornehmende Ge-
werb/ gänglich verboten/ das Mauth-Einnehmen bey denen
Thörn oder das Taxiren derjenigen/ ſo in kleinen Sachen han-
deln/ bey unausbleiblicher Strafe/ inhibirt/ noch zugelaffen
ſeyn/ daß der Soldat/ er ſey Officier oder gemeiner ſeinen
Quartiers-Mann anhalte oder ihme zumuthe/ ihme Privat-
Dienſte zu leiſten/ Pferd zu warten/ Boten-weiß zu gehen/
durch ſein Weib/ Kinder oder Geſind die Kuchel zu verſehen/
auffer dem Ort des Quartiers Victualien/ oder andere Sa-
chen/ wie ſie Namen haben mögen/ in dem Land oder Städt-
ten/ aus der Nähe oder aus der Weite zu holen/ und andere
dergleichen Bedrängniſſen auszuſehen.

Herent.

Herentgegen wollen Wir auch / und befehlen gnädigst / daß von Seiten Unserer Land = Gouverni die Anstalt geschehe / und præcavirt werde / damit der Werth aller Leibs- und Nahrungs-Mittel / so viel möglich / in der wohlfeyle erhalten / und keines weges zugelassen werde / wegen der einquartierten Miliz eine muthwillige Theurung einzuführen ; So solle nicht weniger / bey Straf der Confiscation des erkaufen / und des doppelten Geld-Erlags / was das Erkaufte werth gewest / allen Landes = Inwohnern verbotten seyn / von einem gemeinen Soldaten Gewehr / Kleidung / Sattel und Zeug / und noch weniger ein Pferd zu erhandeln und abzukauffen.

Neun und zwanzigstens / die so sehr überhand genommene Monopolia, Vorkäuffe und Verhindernissen des allgemeinen Handels und Wandels in Unsern Ländern und Acquisten / welche sowohl theils Kriegs = Officier und Commendanten / als General-Kriegs-Commissariat-Amtes Verwandte / besonders aber die Proviantische / bis hiehero zu Unserm Undienst / und grossen Schaden des Landes / auch Privat-Interesse mit Vieh / Getraid / Habern / Wein und andern / wie es immer heissen mag / getrieben haben / verbieten Wir hiemit ernstlich / und solle Unser Hof-Kriegs-Rath besonders darauf Obacht haben / und das General-Kriegs-Commissariat Amt / wann es dergleichen vermercket / es in der mehr gemeldten von allen / zu besserer Manutenez und Effectuirung dieses Reglements concurrirenden Stellen zusammen gesetzten Deputation vorbringen / damit aller Bucher und Eigennuz bey denen Commendanten in denen Bestungen / wann einige dessen schuldig befunden würden / verhindert und eingestellt werden / allermassen dadurch alles theurer werden / und der gemeine Mann / so in Quarnison liegt / mit seinem Sold nicht auskommen kan / folg leiden / daß Wir ihme bezahlen /

Ala a

nicht

nicht wieder in des Landmanns- Händen/ wohin es billig kommen/ und er dardurch bey denen Kräften/ contribuiren zu können/ erhalten werden solle/ sodann durch derley unzulässige Wirthschaften in des Commendanten Beutel fallen/ mithin das Land/ deme/ um des Commendanten Handelschafft willen aller Verschleiß gesperrt ist/ darbey auf vielerley Art verkürzt werden/ und endlich/ wann der Soldat und Land zu Grund gehet/ Wir und das gemeine Wesen den Schaden leiden/ und wieder ersetzen müssen. Also/ daß solchemnach alle Unsere hoch- und niedere Kriegs-Officier/ wie nicht weniger alle Kriegs- und Proviant-Commisarii/ Verwalter und Officier/ wie sie Namen haben mögen/ dieses Verboths hiermit ernstlich erinnert/ und vor der Straf/ welche/ da einer oder der andere hierwieder handeln solte/ ohn- ausbleiblich/ und empfindlich seyn wird/ gewarnet werden.

Dreyzigstens/ das Ausreiten und Strassen-Rauben ist ohnedem hoch verboten und criminal, also/ daß sich dessen fürdershin zu vermessen/ Unsere höchste Ungnad und schwere Bestrafung nach sich ziehen würde; Es wird dannenhero Unsern Crayssen/ Vierteln/ Districten und Comitaten die Macht gegeben/ daß/ wann sie derley Leute/ entweder in der von der Natur erlaubten Gegenwehr/ oder in flagranti reatu ergreifen könnten/ solche wie oben §. 24to verordnet worden ist/ anzuhalten/ und in Arrest zu ziehen/ vor Verfließung der vier und zwanzig Stunden aber/ ohne fernere Thätigkeit/ an das Regiment oder Instanz, unter welche der/ oder die Delinquenten gehörig seyn auszuliefern/ und sodann (wie Wir es hiemit ernstlich befehlen/ und es an denen/ welche culpam non administratae vel protractae Iustitiae haben würden/ empfindlich animadvertiren lassen werden) die Justiz mit Rigor geübet/ und ein Exempel in Conformität Unserer/ über der gleichen

den Verbrecher erlassenen Generalien und Kriegs-*Articuli* statuiert werden solle.

Ein und dreyßigstens / es haben die *Gespanschaften* Unsers Königreichs Hungarn verschiedentlich angebracht / daß / wann ein-oder anderer Unterthan oder Bauer / aus Ursach um sich denen *Præstandis* zu entziehen / oder *sub quo-cunque alio Prætextu* flüchtig werden / die *Miliz* sich unterstehen thue / derley *Fugitivis* nicht allein *Unterschleif* gegeben / sondern auch in ihre öffentliche *Protection* zu nehmen / und sie wider ihre *Dominos terrestres* zu verthätigen / zumalen nun denen *Dominis terrestribus* dieses Königreichs die *Jurisdiction* über die Unterthanen billig / und allein zustehet. Wir sie auch darbey handzuhaben / gnädigst gesinnet seyn / und die *Miliz* sträflich handelt / sich darein zu mischen / und denen Herren das Recht wider ihre Unterthanen zu sperren : Also werden hiermit derley Thätigkeiten / bey schwerer Verantwortung / verboten.

Zwey und dreyßigstens / Gleichwie in andern Unsern Erb-Ländern / also auch in Unsern Erb-Königreich Hungarn / die Werbung eines angefessenen Unterthans auf alle Weis unzulässig / und weilen es zu geschehen pflegt / daß einige Bediente der Inwohner in den *Comitaten* sich mit ganzem Fleiß werben lassen / oder unter der *Miliz-Privat-Dienste* nehmen / damit sie unter solchem Schutz ein- und andere an die *Comitatus* / oder ihre vorige Herren habende *Præten-siones* / *via facti* *prosequiren* und erzwingen können : Als wird allen von Unserer *Miliz* insgesamt alles Ernstes inhibirt / sich um derley *Processen* nicht anderst anzunehmen / als es der ordentliche und gemeine Lauf der Rechten dieses Königreichs mit sich bringet / und zulassen thuet.

Drey und dreyßigstens / obwohlen Unsere vor diesem schon publicirte und öfters wiederholte *Ordonnanzen* und *Genera-*

lia alle Beschwerden / welche der Quartiers Mann von dem Soldaten / ausser deme / so diese Unsere Ordonnanz im Munde führet / auszustehen haben möchte / in genere, und insonderheit / daß die Landes-Inwohner zu keinen Frohn- oder Jagd-Diensten von der Miliz angestrengt werden sollen / verbieten thun: So hat Unser treu-gehorfamstes Erb-Königreich Hungarn gebeten und verlangt / daß der Jagd- und Frohn-Dienst-Punct auch diesem Unserm neuen Kriegs-Reglement, und darüber verfaßten Ordonnanz und Disciplina-Patent per Expressum inserirt und anbefohlen möchte werden / daß alle hoch- und niedere Kriegs-Officier sich enthalten sollen / die Lands-Inwohner oder Bauern / in oder ausser den Quartieren auf die Jagt zu zwingen / welches Wir besagtem Königreich gnädigst nicht versagen / sondern diesen Punct mit allen schuldigen Gehorsam / gleich allen anderen Puncten / so in diesem Patent enthalten seyn / befolgt / und noch darbey specialirer und gnädigst anbefohlen haben wollen / daß obwohlen die Freyheit des Jagens in diesem Unserm Erb-Königreich Hungarn nicht so sehr / als in andern Unsern Königreichen und Landen eingeschränckt ist / Unsere Miliz / so wohl eigne / als Allirte (wie Wir dann alle Articuli dieses Patents auf eine ieder in Unsern Diensten und Bezahlung stehende Soldatesca, sie seyen eigen oder Auxiliar, verstanden haben wollen) sich damoch nicht unterstehen solle / in die Beheg- und geschlossene Jagtbarkeit der Dominorum Terrestrum zu gehen / und darinnen das hoch- oder niedere und kleine Gewild zu schiessen / zu hegen und zu fangen.

Vier und dreyßigstens / in Ausziehung der Quartier / worvon oben §. 11mo ausführlich gehandelt worden / ist die Exemption der Kirchen und Pfarr-Häuser für sich / so sollen auch die alte Curia Nobilitares, mit keiner einlogirenden Mi-
 liz

liz (dieses aber der Contributions-Repartition unverfänglich) belegt werden/ und der einquartierende Officier mit dem ihme auszeichnenden Haus/ wann es anders bewohnbar/ und der Landes-Art nach erleidentlich ist/ in den Stand und Bau/ als er es findet/ zu frieden seyn: Es werden aber die Gouverner der Länder und Provincial-Beamte/ auch Unsere in denen Districten bestellte Kriegs-Commissarii darbey beobachten/ und veranstalten/ damit gleichwohl die Miliz in der Logirung mit Discretion tractirt/ und besonders denen Officieren solche Wohn- und Stallungen assignirt werden/ in welchen sie mit moderater Commodität/ so viel Tach und Tach anbelangt stehen und zu frieden seyn können: Und mit deme solle sich auch die Miliz in alle weg contentirn/ noch sich unterstehn/ die Quartier zu wechseln/ eigenen Gefallens die Logirung von einem Ort zum andern zu transferiren/ oder an statt der nicht beziehenden oder verlassenden Wohn- und Stallungs-Geld zu begehren oder zu nehmen/ wie dann

Fünf und dreyßigstens / in alle weg Unser ernstlich und gnädigster Befehl ist/ daß die Miliz mit dem Quartiers-Mann sich fried- und scheidlich betragen/ selbigen/ oder andere vom Land/ wer die auch seyn mögen/ weder mit Worten noch Wercken injuriren/ die Hoch- und Nieder-Officier/ und Beamte der Länder/ und ihre Gouverner/ ingleichen nach Standes-Gebühr/ mit aller Ehrerbietung und Leutseligkeit begegnen/ und sich solcher gestalten verhalten sollen/ damit zu einigen Klagen keine Ursach gegeben werden möge: Vornehmlich aber sollen Unsere Obristen/ Ober- und Unter-Kriegs-Commissarii selbst in der Miliz diesesfalls mit gutem Exempel vorgehen/ in denen Ländern und Districten/ wo sie ihre Functiones zu verrichten haben/ so lang es ohne Präjudiz Unsers Diensts/ und ihrer Instruction geschehen kan/ alles mit gutem zu richten suchen/ Respect und Manier/ wo/ und wie es sich

gebühret/ brauchen/ und sich nicht allein gegen dem Land/
sondern auch gegen der Miliz wohl und bescheidenlich com-
portiren; Als welcher sie in nichts/ was unrecht ist/ durch die
Finger sehen oder gegen ihr Officium und Eyd connivendo
handeln/ sondern ihre Pflicht und Schuldigkeit iederzeit
ohne Furcht oder menschlichen Respect, beobachten/ darbey
aber auch in allem/ ohne Hoffart/ Passion, Violenz oder Impe-
tuosität verfahren sollen: Weilen auch nothwendig/ daß ein
in Unserm Dienst/ und bishero beschriebenen Verrichtungen
stehender Kriegs-Commissarius Vir integræ vitæ seye/ der sich
weder von dem Quartiers-Mann/ noch von dem Soldaten
bestechen lasse/ und weder einem/ noch dem andern wider
die Billigkeit/ und aus Partheilichkeit beyfallen thue/ zu-
malen ihre der Kriegs-Commissarien Actiones, klar/ lauter
und rein/ und all ihr Thun und Lassen in Musterungen/ Revi-
sionen/ Verfassung-oder Bezahlungs-Extracten/ Beobach-
tung der Quartier und der Oeconomi bey der Miliz dergestalt
ten beschaffen seyn muß/ damit Wir und Unsere nachgesetzte
Stellen Uns auf ihre Handlungen/ woraus gleichwohl das
Verhalten Unserer Miliz/ und die Observanz Unserer Ordon-
nanzen/ ob solche auch an Seiten des Landes geschehen thue?
Wie nicht weniger der Stand der Regimenter/ ihre Stärke
und Birtthschaft eruiert werden solle/ verlassen können/ als
verbieten Wir allen Kriegs-Commissarien/ sie mögen vor-
gesetzt oder Subordinirte seyn/ bey Verlust ihrer Charge
von dem Land-oder Quartier-Ständen/es sey unter was Prä-
text es wolle/ nicht das geringste Geschenk anzunehmen:
Denen Land- und Quartiers-Ständen aber befehlen Wir
ernstlich/ selbigen keines zu reichen noch anzubieten/ mit der
Betrohung/ daß/ wann sie einen Vorsteher oder subordinirten
Kriegs-Commissarium beschenkt zu haben/ überwiesen kön-
nen werden/ und sie dessen jemand angiebt/ sie zur billigen
Be-

Bestrafung dem Denuncianten das Duplum dessen / was sie dem Kriegs-Commissario gegeben / zu seiner Remuneration zu zahlen schuldig (und wann es der Kriegs-Commissarius / so beschenkt worden / selbst denuncirt / ihm das empfangene Geschenk / und als er einen / der sich um seinen Correum selbst denuncirt hat / noch einmal so viel / als das Geschenke austräger / haben solle : Noch schärfer auch / und bey unausbleiblicher Strafe verbieten Wir allen Kriegs-Officiern und Soldaten / Unseren Kriegs-Commissariis / sonderlich bey denen vornehmenden Musterungen / Revisionen und Formirung der Bezahlungs-Extracten mit Geschenke nicht zu tentiren / hingegen sollen auch die Kriegs-Commissarii bey Verlust ihres Lebens sich nicht unterfangen / von denen Officiern oder Soldaten das geringste Geschenk / unter was Vorwand es seyn mag / anzunehmen : Befehlen dannenhero Unsern hoch- und niedern Kriegs-Officieren / auch gemeinen Knechten / zu Roß und Fuß / wann sie mit Grund erfahren / daß einiger Kriegs-Commissarius hierwider handelt / und solches durch Unsern Hof-Kriegs-Rath alsogleich gehorsamst zu berichten / damit man einen solchen Delinquenten / andern zum Exempel und Abscheu abstrafen möge. Und weilten

Schlüsslichen / die Disciplin nicht besser gehalten / noch Wir der Befolgung dieser Unserer Ordonnanz und Reglements nicht verlässlicher gesichert seyn können / als wann eine genaue Obacht der Obern auf die Untergebene geschicht und diejenige / so Trouppen / Regimenter oder Compagnien commandiren / alles Fleisses und Ernstes darob seyn / damit was Wir gnädig befehlen und wollen / observirt / exequirt und manutentirt werde ; Solchemnach befehligen und bestättigen Wir einerseits diejenige Autorität / Macht u. Jurisdiction welche Unsere Ober-Officer in administratione Justitiæ u. Verkehrung der rechtlichen Strafe über ihre Untergebene haben ; Andererseits

seits aber wollen Wir auch/ und verbinden sie commandirende Officier/ vor alles/ so von ihren Untergebenen wider diese Unsere Ordonnanz peccirt wird/ zu stehen; Allermaßsen da ein-oder andere Transgression derselben vorbey gehen solte/ Wir/ ohne grosse Weitläufftigkeit den in Quartier/ Land oder District commandirenden Officier zu Rede und Verantwortung stellen/ ja auch/ nach Befund der Sach/ gegen ihn so gar mit der durch Recht und Urthel ausfallenden Straff/ verfallen lassen wollen.

Wornach also männiglich sich zu richten/und diesen Unsern gnädigsten Befehl und ernstlichen Will und Meinung gemäß zu leben/ folglich sich selbst vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien den dritten Monats-Tag Decembr. im 1697. Unserer Reiche/ des Römischen im 40. und des Böheimischen im 42. Jahr.

XCVI.

Anno 1699. den 21. Jun. Mehrere Declatoria des Kayserl. Kriegs-Reglements.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien/ 2c. König/ Erz- Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ Margraf zu Nöhren/ in Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graf zu Habsburg/ Tyrol und Görz 2c. Entbieten N. allen Unseren General- Lieutenanten/ Feld-Marchallen/ Obrist-Feld-Zeugmeistern/ Generalen über die Cavallerie/ Feld-Marchal-Lieutenanten/Obrist-Feld-Wacht-
mei

meistern/ Obristen/ Obrist-Lieutenanten/ Obrist-Wachtmeister/ Rittmeistern/ Hauptleuten/ Lieutenanten/ Corneten/ Jendrichen/ Wachtmeistern/ Feldwäbeln/ Jouriren und Unserer sämtlichen Kayserlichen Soldatesca, zu Roß und Fuß/ was Nation, Standes oder Wesens die seynd/ welche sich an- igo in Unseren Erb-Königreich und Landen befinden/ und auf Unsre gnädigste Verordnung für igt und in das künfftige dahin ankommen/ oder durchziehen möchten/ Unser Kayser- und Königliche Gnad/ und geben euch sammt und sonders gnädigt zu vernehmen/ welcher gestalten/ damit Unser un-
 term 3. Decembr. des legt verlittenen 1697sten Jahres publicirtes Reglement befestiget/ und dermaleinst die Oeconomie und Disciplin bey Unsern Kriegs-Volk und Statu Militari rechtschaffen solidiret werde/ damit welches Unsere gnädigste und beständige Intention ist/ der Länder Conservation, und die Er-
 flectlichkeit Unsers Erarii einer Seits/ und ander Seits der Miliz Subsistenz mit einander combinirt/ und die Länder nicht übermäßig bedrängt/ auch Unserm Erario nicht zu viel aufgelegt/ noch die Miliz ausser dem Stand zu dienen gesetzt möge werden/ Wir für nothwendig/ und Unserm Vorhaben anständig zu seyn erachtet haben/ dasjenige/ so sich in der Praxi und Obiervanz des erwehnten Reglements schwer und man-
 gelhaft befunden/ und in welchen Puncten Wir Unsere gnädigste Intention noch nicht vollkommenlich befolgt gesehen haben/ in fernere Deliberation zu nehmen/ und darüber folgenden gnädigt zu resolviren und zu befehlen.

Erstens. Haben Wir wahrgenommen/ daß die Hausmanns-Roß/ so Wir in besagtem Unserm Reglement für den gemeinen Soldaten gnädigt verordnet gehabt haben/ und welche an sich selbst/ und in ihren rechten Verstand und Gebrauch dem Quartiers-Mann keine sonderbare Beschweriß/ dem Soldaten aber ein grosser Behelf und Zubuß seines

seines täglichen Unterhaltes gewest wäre / einen gang andern Effect gewonnen / und von einigen der Miliz als ein Prætext und Mittel angewendet worden ist / dem Haus- und Quartiers-Mann vielfältige Betragnissen anzuthun : Also daß / um deme nimmer exponirt zu seyn / Unsere treu-gehorsamste Königlich und Länder / sothane Hausmanns-Kost einhellig deprecirt / und Wir selbige aufzuheben gnädigst entschlossen haben : Wie sie dann auch hiemit aufgehoben wird / und

Andertens Fürtershin von der Zeit an / als der Soldat das Quartier beziehen / und sich darinnen aufhaltet / selbiger von seinem Haus- oder Quartiers-Mann nicht das geringste / wie es Namen haben / oder unter was Prætext es seyn mag / fordern und empfangen solle / als den Service, wie solcher in mehr angezogenen Reglement beschrieben und restringirt ist / und täglich eine Portion-Brod / welche allein denjenigen / welchen in dem Reglement die Hausmanns-Kost angeordnet gewest / zu reichen / und alle übrige vom General-Stab oder Regimentern gar nichts als Tach und Fach zur Wohnung / und die Stallung für ihre Pferd vom Land zu prætendiren befugt seyn / sondern mit ihrer Bezahlung in Geld aus- oder durch die Cassa begnügen sollen.

Drittens. Wie es dann mit solcher Geld-Bezahlung bis exclusive auf den Feldwäbel bey der Infanterie / und Trummelschläger / Schmied / Sattler / Corporalen und Einspänniger bey der Cavallerie / bey dem mehr allegirten Reglement so wohl in denen Sommer- als Winter-Monaten bleiben solle.

Vierdtens. Diejenige aber / so das Brod vom Quartiers-Mann bekommen sollen / und zwar die vom Fuß-Bold / das ganze Jahr durch / auf die Portion des Monats 3. Fl. und die von der Reuterey in den sechs Winter-Monaten / monat-

natlich 4. Fl. 30. Kr. und in denen sechs Winter-Monaten des Monats 3. Fl. in baaren Geld / folglich neben dem Brod die nachgesetzte tägliche Lehnung aus oder durch die Cassa empfangen.

Ben der Infanterie.

1. Feldwäbel	18. Kr.			
1. Führer	12.			Darvon ziehet der Hauptmann ab, und giebt den Obristen zu Verschaffung der Montierung.
1. Fourir	12.			
1. MusterSchreiber	12.			
1. Feldscherer	12.			
1. Corporal	12.	-	-	4. Kr.
1. Befreyter	9.	-	-	3.
1. Von denen Spielleuten	9.	-	-	3.
1. Fourirschüz	9.	-	-	3.
1. Gemeiner	6 $\frac{1}{2}$.	-	-	2 $\frac{1}{2}$.

Und dieses in denen sechs Winter-Monaten: In denen sechs Sommer-Monaten aber:

1. Feldwäbel	-	18. Kr.		
1. Führer	-	12.		
1. Fourir	-	12.		
1. MusterSchreiber	-	12.		Darvon ziehet der Hauptmann ab, und giebt dem Obristen zur Verschaffung der Montierung.
1. Feldscherer	-	12.	-	4. Kr.
1. Corporal.	-	9.	-	3.
1. Befreyter	-	9.	-	3.
1. Von denen Spielleuten	-	9.	-	3.
1. Fourirschüz	-	9.	-	3.
1. Gemeiner	-	5 $\frac{1}{2}$.	-	1 $\frac{1}{2}$.

Bei denen Cuirassiren

1. Sattler	-	-	9.	5.	Darvon ziehet der Meister ab, und giebt dem Obersten zu Verschaffung der Montierung 5. Kr.
1. Schmied	-	-	9.	5.	
1. Corporal	-	-	18.	5.	
1. Einspänniger	-	-	9.	5.	

Und dieses in denen Winter- Monaten: In Sommer-
Monaten aber:

1. Sattler	-	-	6. Kr.	Darvon zur Montierung 2. Kr.
1. Schmied	-	-	6.	2.
1. Corporal	-	-	12.	2.
1. Einspänniger	-	-	6.	2.

Bei denen Dragonern.

1. Trommelschläger	9.	-	5.
1. Schmied	9.	-	5.
1. Sattler	9.	-	5.
1. Corporal	18.	-	5.
1. Gemeiner	9.	-	5.

Und dieses in denen Winter- Monaten: In Sommer-
Monaten aber:

1. Trommelschläger	6.	-	Darvon zur Montierung 2. Kr.
1. Schmied	6.	-	2.
1. Sattler	6.	-	2.
1. Corporal	6.	-	2.
1. Gemeiner	6.	-	2.

Und diese Geld-Bezahlung/ solle von Tag zu Tag/ das ganze Jahr durch in Sommer- und Winter- Monaten/ nach solchen Auswurf geleistet werden/ samt den Brod/ welches/ wie ge-

gemeldet/ noch darneben/ und zwar in wärenden Winter-Quartieren vom Quartiers-Mann/ ausser denen Quartieren aber von Unfern Magazinen/ oder auf andere Weis ohne Entgelt des Soldaten und Land-Manns gereicht werden.

Fünftens. Solle für diesen Sold der Officier dem Soldaten Winter und Sommer die nöthige Lebens-Mittel ohne Infraction Unserer respective im vorjährigen Reglement/ und dem gegenwärtigen Patent gemachter Ordonnanz, und ohne Beschwerde des Landes verschaffen/ auch ihne bey einer zu Kriegs-Diensten tauglichen Montierung allezeit erhalten/ dem Soldaten von Zeit zu Zeit/ wann es nöthig/ die kleine Montierung darvon verschaffen/ den Ueberrest aber in der Cassa behalten/ um alle 2. Jahr/ nach Disposition des Obristen-Commandanten des Regiments/ darvon die grosse Montierung ihm zu erzeugen; Damit man aber sehe/ wie mit diesem Gelde gewirthschaftet werde/

So solle der Hauptmann/ was er dem Soldaten von seinem Sold innen behalten thut/ nicht allein in dem Compagnie-Buch ordentlich aufmercken/ sondern dem Soldaten selbst einen Zettel geben/ in welchen klar enthalten/ nicht allein/ was ihne abgezogen worden/ sondern auch/ was ihne der Hauptmann von Zeit zu Zeit/ so wohl an groß- als kleiner Montierung gegeben/ und wie hoch er eines und das andere angeschlagen/ und solle solche Zettel/ samt dem Compagnie-Buch/ nicht allein jedesmahl bey der Musterung producirt/ und die Cassa dem Commissario vorgewiesen werden/ auf daß man daraus sehen könne/ sowohl wie der Hauptmann mit der kleinen/ als wie der Obrist oder Commandant mit der grossen Montierung gewirthschaftet/ sondern auch/ und gleichwie Unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-Commissarien ohnedem instruiret seyn/ daß sie über die Regimenten-

gimenter ordentliche Protocolla halten sollen / als seyn sie zu beordern / und die Regimenter darzu anzuhalten / daß die vorermeldter massen haltende Compagnie-Bücher von ihren Kriegs-Commissarien/so oft es seyn kan/und wenigstens alle Monathrevidirt/ wann sie solche just / und diesem Unserm gnädigsten Befehl conform befinden / den Inhalt derselben von Mann zu Mann in ihre Regiments-Protocolla eintragen / solche/ wann das Jahr herum ist/ bey der letzten oder Herbst-Musterung mit denen Compagnie-Büchern abermal collationiren/ und diese ihre Protocolla darauf zu Unserm Obristen-Kriegs-Commissariat-Unt ersenden sollen / damit Wir auf solche Weis allezeit eine fundamentale Nachricht an der Hand haben mögen / um wie jedes Regiment in seiner Wirthschaft von Jahr zu Jahr gestanden ist zu wissen: Wie dann auch ebenmäßig/ sowol bey denen Revisionen/ welche die Kriegs-Commissarien bey denen Regimentern halten / als auch bey denen zwey Haupt-nemlich der Frühling- und Herbst-Musterung nachgesehen solle werden/ ob dasjenige/ was ein ieder Officier den Soldaten innen behalten/ sich in der Cassa befinde / zu welchem Ende und zu mehrer Sicherheit/ wie es bißhero nemlich gewest / ein paar von Unter-Officieren und denen ältern Gemeinen/ die Schlüssel nebst dem Hauptmann oder Rittmeister zur Cassa mithaben können: So viel aber die Unkosten anlangt / haben Wir das allergnädigste Vertrauen zu Unsern Obristen und Commendanten der Regimenter / sie werden mit denen Soldaten ihrer Regimenter väterlich umgehen/ und daherof befliß seyn / dieselbe mit allen unnothwendigen Unkosten zu verschonen/ ihnen so viel möglich zu wirthschafften / und darbey keinen Eigennus zu suchen / weßwegen Wir dann die 3. Groschen / so bißhero ordinari zu denen Regiments-Unkosten passirt worden / hiemit gänglich wollen aufgehoben haben / und verbieten allen Unsern Obristen und
Com

Commendanten der Regimenter hiermit ernstlich / sich unterin Prætext dieser Unkosten von dem Sold des armen Soldaten das geringste nicht zuzueignen / sondern wann ja einige unumgängliche Unkosten sich hervor thun solten / solche dem Regiment ordentlich zu verrechnen / und selbigem darüber nicht mehrers / als bloß dasjenige / was sie auslegt / abzuziehen / massen / da Unsere Kriegs-Commissarien bey denen Revisionen / oder auch bey denen Haupt-Mustierungen einige Vortheilhaftigkeit in Sachen / so diesen Punct in ein- und andern Passu betrifft / und ein- oder anderer Officier verübet hätte / erfahren und befinden solten / solcher Officier alsogleich seiner Charge entsetzt / und andern zum Exempel mit aller Schärffe abgestraft werden solle. Die obbemeldter massen ankommende Unkosten aber wann solche das Regiment in Corpore angehen / hat nicht nur der Gemeine / sondern ein ieder vom Regiment / von Obristen selbst angerechnet / biß auf den geringsten zu tragen / und seinen proportionirten Theil darzu zu legen : Sonsten aber bezahlen die Unkosten diejenige / um derentwillen sie geschehen und gemacht werden müssen.

Schliessens. Die Bezahlung solle entweder immediate aus Unserer General-Kriegs-Cassa / oder nachdeme es die Nothdurfft und die Umstände erfordern / durch die Cassa / von dem Quartier-Stand / und zwar solcher gestalten geschehen / daß der bey einem Regiment bestellte Commissarius auf jede Compagnie von Monat zu Monat / einen Entwurff dem Hauptmann oder Rittmeister von der Compagnie ertheilet / welcher auf solchen Entwurff und seine eigene Quittung von dem Quartier-Stand das Geld erhebt / dasselbige dieser Unserer Ordonnanz gemäß unter die übrige Officier und Gemeine theilet und darvon / was zur Montierung gehört / wie oben gemeldet worden / innen halten / und dem Obristen zustellen thut : Der Quartier-Stand herentgegen schickt oder bringt
sol-

solchen Entwurff des Commissarii mit der Quittung des Officiers zu der im Land befindlichen General- oder Filial-Kriegs-Cassa/ und wechselt solche mit einer ordentlichen Kriegs-Zahl-Amts-Quittung / so auf eben die Summa als der Entwurff und die Quittung des Officiers lautet/ ausführet solche darauf statt baar Gelds bey dem Land-Steuer- oder Finnehmer-Amt/ wohin er seine Contribution zu erlegen hat/ ab/ und das Steuer- oder Finnehmer-Amt thut solche der General-Kriegs-Cassa auch als baar Geld a conto der Verwilligung zurechnen/ und in Solutum geben/ wodurch einerseits die Miliz ohne Ambages zu den ihrigen/ und anderseits der Quartier-Stand/ das Land-Steuer- oder Finnehmer-Amt und die General-Kriegs-Cassa zeitlich und ohne Confusion zu ihrer Richtigkeit kommen thut: Bey welchem allen der bey dem Regiment bestellte Commissarius/ welcher den Entwurff ertheilt/ solchen genau und pflichtmäßig nach dem effectiven Stand zu verfassen hat/ und zwar also/ daß/ wann von dem Stand/ oder Numero der Mannschafft/ auf welchen er den Entwurff ertheilt/ des Monats über ein- oder mehr Mann abgängig worden/ er von dem Tag des Abgangs bis zum Ende des Monats die tägliche Lohnung des Abgängigen in Erspahrung bringen zu dem Ende solchen Abgang in dem darauf folgenden monatlichen Entwurff anmercken/ und an der vor solchen Monat entworfenen Gebühr ausdrückentlich abziehen solle/ damit hierdurch dieser Abgang und Erspahrung Unserer General-Kriegs-Cassa wirklich zuflatten kommen möge: So wird auch er Commissarius von derley denen Compagnien ertheilenden Entwurffen jedes Monats eine authentische Copia dem Obristen oder Commandanten des Regiments/ damit selbiger die beständige Nachricht von der Bezahlung des Regiments haben thue/ wie nicht weniger eine dergleichen seiner vorgesetzten Instanz Unserm Obristen Kriegs-Commissariat-Amt (welches

des darvon jedesmal die fernere Communication Unserer Kayserl. Hof-Cammer zu thun hat) ohnsehlbar zustellen und zuschicken / und vornehmlich auch ein Exemplar / so ihme der Officier / welcher den Entwurf zu empfangen hat / unterschreiben solle / für und bey sich behalten müssen.

Siebendens. Damit bey oben ausgefertigter Geld-Bezahlung und dem Brod / welches Jahr aus Jahr ein / Kopf- und nicht Portionen-weiß in denen Winter-Monaten vom Quartiers-Mann / und im Sommer-Monaten aus Unsern Magazinen oder sonst gereicht solle werden / der Soldat / so voriges Jahr die Hausmanns-Kost gehabt / desto besser bestehen und auskommen möge ; So werden Wir durch Unsere Land-Gouverni die Verordnung ergehen lassen / daß entweder in wärenden Winter-Quartieren von einer ieden Herrschaft oder Grund-Obrigkeit veranstaltet werde / damit der im Quartier liegende Soldat das täglich auf den Kopf rechnende Pfund Rind-Fleisch in loco seines Quartiers bekommen und kaufen möge / oder / wann solches nicht wohl ad Praxin zu bringen wäre / und also einzurichten dem Quartier-Stand beschwerlich / oder nicht möglich fiele / so solle derselbe dessen zwar überhoben / dargegen aber schuldig seyn / an statt solcher Taxa des Fleisches / iedem Mann / deme ein Pfund Fleisch ermeldter massen täglich gebühret / des Tages 2. Rr. in Geld gratis beizutragen und zu reichen : Worauf so dann der Quartier-Stand / ausser des Brodes / von welchem oben öfters Anregung geschehen / dem Soldaten nicht das geringste zu geben : Sondern er der Soldat um sein Geld zu zehren / und sich seinen Unterhalt ohne einige Beschwerde des Quartier-Standes zu verschaffen hat : Und dieses verstehet sich / so lang der Soldat in denen Quartieren stehet / in denen Feld-Lägern oder Campementen aber wird respective Unserer dazumal commandirenden Generalität und Obristen Kriegs-Commissariat

riat-Amt/wie auch denen Obristen der Regimenter obliegen/ zu verfügen/ damit die Wohlfeyle eingeführet und erhalten/ und derentwegen nebst andern guten Dispositionen/ auch denen zuführenden Handels-Leuten und Marquetantern eine billige Taxa gesetzt werde.

Achtens. Damit aber auch bey dieser Taxa des Fleisches/ oder dafür reichenden täglichen 2. Kr. in Quartieren kein Unterschleiff geschehen/ und andere unter dem Namen der Soldaten auch Fleisch holen/ oder dafür 2. Kr. fordern/ oder der Soldat/ der täglich nur ein Pfund zu haben hat/ dessen mehr begehren möchte; So wird zwar der Quartier-Stand aus denen monatlichen Quartiers-Zetteln oder Specificationen von selbst/ wie viel er dergleichen Soldaten/ welche dieser Fleisch-Taxa/ oder der dafür gebenden 2. Kr. zu genießen fähig seyn/ in Quartier habe/ ersehen/ folglich wie viel Pfund Fleisch oder 2. Kr. täglich erfolgen werden sollen/ verordnen können: Damit aber alles mit besser Ordnung und Verlässlichkeit geschehen thue/ so wird der bey jedem Regiment oder in Quartier bestellte Kriegs-Commissarius dem Quartier-Stand alle Monat einen authentischen Extract zu extradiren haben/ in welchem/ auf wie viel Köpff täglich das Fleisch auszufolgen seye/ specificirt seyn solle.

Neundtens. Die Gegenwart Unsers obersten Kriegs-Commissariat-Amts vermittelst seiner untergebenen Ober- oder Kriegs-Commissarien bey der Repartition der Quartier/ welche auf Disposition der Land-Gouverni/ in ein oder andern Crayß Fürstenthum/ Viertel/ District oder Comitatz geschiehet/ wie Wir solche in Unserm vorjährigen Reglement verordnet haben/ thuen Wir hierauf gnädigst bestätigen/ u. nochmals befehlen/ doch/ daß ein solcher/ der im Namen des obristen Kriegs-Commissariat-Amts darbey ist/ sine voto assistire/ und allein dabey beobachte/ was ihme von Zeit zu Zeit durch Special-Ordren

dren befohlen wird / hauptsächlich aber wird bey solcher Zusammenkunft er Ober- oder Kriegs- Commissarius die Listen der zu bequartieren habenden Miliz / nomineten us denen vom Land auszuhändigen / und sich dargegen die Quartiers- Zettel / wo einer oder der andere von denen / so er in der Lista übergeben zu logiren habe / zurück extradiren lassen / mit welchen er so dann / nach Ausweis des §. 11. Unsers vorjährigen Reglements verfahren thut / ausser daß solches Quartier- Billet oder Quartier- Zettel / wann der einquartierte Mann oder Pferd abgängig worden / nicht dem commandirenden Officier / sondern von dem Quartiers- Mann seiner Obrigkeit / und von dieser dem Kriegs- Commissario bey monatlicher Einreichung der Quartier- Specificationen zurück gegeben wird / als wodurch der Commissarius / daß der Soldat oder das Pferd abgängig / und das Land / daß das Quartier leer worden / wissen kan ; Wie denn noch über das

Zehendens. So bald ein Mann oder Pferd abgängig worden / der Quartiers- Mann solches sub poena quadrupli innerhalb 24. Stunden seiner Obrigkeit anzeigen / und solche es dem Kriegs- Commissario bedeuten solle / damit er / wann das Regiment die monatliche Tabellen einreicht / (welches / daß es ohnfehlbar und nach dem Formular Unsers Obristen- Kriegs- Commissariat- Amt geschehen solle / Wir hie mit abermal gnädigst befehlen /) sehen kan / ob der Abgang des Mann oder Pferds auch annotirt und auf den rechten Tag gesetzt ist.

Eilftens. Im übrigen / und weil es bey denen in gedachtem Reglement §. 13. verordneten Quartiers- Billeten in dem hauptsächlich eine Difficultät gefunden / daß öfters der Quartiers- Mann oder Haus- Birthe nicht schreiben / und mit dem die Annotationes auf solches Billet nicht geschehen haben können ; So thuen Wir an statt dessen hie mit gnädigst befehlen / daß mit Ende eines jeden Monats von einem jeden

ganzen Dorf oder Gericht / durch den Richter / Geschwornen oder sonst einen von der Gemeinde / der schreiben kan / und von der Gemeine hierzu bestellt seyn muß / alle Quartier visitirt / und die darinn effective befindliche in Quartier liegende Mann und Pferd / mit Aufmerckung des Manns Tauf- und Zunamen und Charge beschrieben / und specificirt / und solche Specification der Herrschaft oder Grund- Obrigkeit eingereicht werden solle / mit welcher Specification sodann dasjenige zu beobachten ist / was Wir in Unserm Reglement §. 10. (welches §. Wir / ausser was wegen der Hausmanns- Kost gemeldet worden / die Wir durch diese Ordonnanz aufgehoben haben / in allem gnädigst confirmiren thun) ausführlich und gnädigst verordnet haben.

Zwölftens. Der Etappen halber bleibt es bey Unserm Reglement / und ist darben nichts zu ändern / ausser daß vor die Etappen, so zu 6. Kr. auf jede Portion gerechnet wird / Unser General- Kriegs- Cassa die Pferd- Portion völlig zahlen / und bey der Mund- Portion 2. Kr. weil der Soldat selbst auf dem Marche und ausser der Quartier nur vier Kr. zu verzehren hat / beytragen solle / und dieses zwar nur für die Gemeine / und diejenige / welchen ein Abzug von ihrer täglichen Lehnung zur Montirung geschieht / und die Pferd auf Unsere Unkosten Sommer und Winter in natura verpflegt sollen werden / denn die übrige haben ihre Etappen selbst zu bezahlen / das ist : das Land rechnet dem Erario vor eine solche mit der Etappe verpflegte Portion 6. Kr. ab / und das Erarium defalcirt solche wiederum in der monatlichen Bezahlung / gleich wie denen andern obbemeldter massen / nur 4. Kr. vor eine in der Etappe genosse Mund- Portion täglich abgezogen werden : Damit aber diese Etappen- Bezahlung mit guter Ordnung und ohne / daß das Land darüber mit der Miliz selbst zu thun habe / und mit deme die Richtigkeit weit-

weitaufziger und beschwerlicher falle / geschehen thue : So wird das ganze Verck zwischen dem Commissario, der mit dem Regiment oder Trouppen marchirt / u. dem Commissario, welcher die Etappen im Namen des Landes disponirt / tractirt und gerichtet müssen werden / und zwar solcher gestalten / daß zwischen diesen beeden Commissarien bey dem Ausmarche aus jedem Nacht- oder Still-Lager die genossene Etappe berechnet / das ist von dem Commissario des Landes / wie vieler Portiones für Mann oder Pferd verpfleget habe / gezeigt / darüber ein Entwurff aufgesetzt / solcher von dem die Trouppen commandirenden Officier authentisirt / und von demselben dem Land Commissario eine gültige Copia sammt einer Recognition, daß dem Entwurff gemäß die Etappen gereicht worden seyn / ausgehändigt werde : Auf welchen Etappen-Genuß der Commissarius der Trouppen bey dem Monat-Entwurff die Geld-Bezahlung betreffend / zu reflectiren / und dasjenige / so an Etappen genossen worden / daran abzuziehen : Der Land-Commissarius aber den von dem Kriegs-Commissario empfangenen Entwurff u. Urkund / denenjenigen Stände / Herzschaften oder Obrigkeiten so die Etappen gereicht / zuzustellen hat / damit sie diese Documenta bey dem Land Steuer- oder Einnehmer-Ämtern statt baaren Gelds in Abschlag ihrer Contributionen ablegen können / welche sodann auch die General- oder Jilial-Kriegs-Cassa dergestalten in solutum anzunehmen hat.

Drengehendens. Dannenhero / und damit diese Ordnung ihren desto bessern Fortgang haben / und es derentwegen weniger Irrung zwischen denen Land-Steuer- und Einnehmer-Ämtern / und Unsern General- oder Jilial-Kriegs-Cassen abgeben möge / Wir hiemit gnädigst verordnen / und jedermänniglich kund thun / daß Wir fürterhin Unsere General- oder Jilial-Kriegs-Cassa keine Excessen zu- oder anrechnen wollen lassen / sondern wann Excessen gesche-

hen/ so solle principaliter der in Quartier oder auf dem Marche commandirende Officier/ wie solches Unsere öfters publicirte Ordonnanzen klar im Munde führen/ dafür stehen/ und entweder den Excedenten anhalten/ daß er/ der Excedent, den Damnificirten alsogleich Schad- und Klag- loß stelle/ oder/ wann die Culpa vel Mora des nicht klag- und schad- loß gestellten Damnificirten/ am Officier haftet/ er den Schaden selbst ersetze/ widrigenfalls aber exemplarisch gestraft/ und er nicht allein in Arrest gezogen/ sondern auch seine Säge so lang bey der Kriegs-Cassa/ auf Verlangen und Disposition des Landes/ wo der Excess geschehen/ innengehalten werden/ bis der zugefügte Schaden gut gemacht seyn wird: Derentwegen Unsere Land-Gouverni hiemit gnädigst erinnert und befiehlt werden/ und durch sie eine iede Herrschaft und Grund-Ob-
 brigkeit zu erinnern ist/ daß/ wann der Excess im Quartier geschehet/ und der commandirende Officier nicht eine solche Satisfaction, die sufficient, billig und der Lætion proportionirt ist/ geben thut/ der Damnificirte oder Beleidigte sich bey dem im Land oder District zu dem End bestellten Commandanten anmelden/ und darauf von demselben/ ohne Exception, der Officier/ so nicht Satisfaction geleistet/ in Arrest gezogen/ und ein anderer statt seiner im Commando substituirt/ der Casus mit allen Proben und Umständen von dem Land durch Unsere Hof- Cangelen/ und von dem besagten Commandanten mit denen Exculpations- Behelfen des Arrestirten durch Unsere Hof-Kriegs-Rath an Unsere des Reglements/ und seiner Handhabung willen bestellte Hof-Deputation gebracht werden solle/ welche sodann ex cognitione casus zu sehen haben wird/ wohin das Judicium desselben gehörig seye/ damit sowohl Actor als reus ad forum competens gewiesen/ und die einkommene Bericht und Acta dahin gegeben/ in dem Judicio aber summario Processu verfahren/ und Uns finaliter durch die
 Stelle/

Stelle/ welche das Judicium oder den Proceß gemacht/ pro Resolutione referirt werde: Worauf und damit alles diesem Unserm gnädigsten Befehl gemäß erfolgen thue und exequirt werde/ermeldte Unsere Deputation die Obacht haben solle; Geschiehet auch ein Excess auf dem Marche/ und es wird ordentlich geklagt/ der Officier aber leistet Satisfaction nicht/ so hat sich die Grund-Obrigkeit oder Herrschaft der Sach anzunehmen/ und bey dem nächsten Befehlshaber/ der solchen nicht Satisfaction leistenden Officier zu commandiren hat/ die Anmeldung zu thun/ da sodann/ Kraft dieses gegenwärtigen Unfers General-Befehls/ ein solcher Commendant oder Befehlshaber schuldig seyn solle/ den Arrest vorerwehnter massen gegen dem angeklagten Officier zu verfügen und anzuordnen/ und statt seiner einen andern im Commando zu substituiren; Ist aber keiner in der Nähe/ der solchen Officier commandiren thut/ so ist der Casus an der Gubernio des Landes/ und von demselben durch Unsere Hof- Cangelen an die Deputation zu bringen/ von welcher sodann durch die Expedition Unfers Hof-Kriegs-Raths der Arrest des Officiers/so die Satisfaction nicht geleistet/ ohne einigen Anstand vorgenommen/ wann der Officier im Arrest ist/ die Sach untersucht/ und weiters darauf/ was Rechts und der Ordnung gemäß ist/ oben erklärter massen vorgekehret werden solle; Und dieses/ wann die Excesse bey oder durch Leute geschehen/ so unter dem Commando und Obacht eines Officier stehen/ an welche/ und nie an den Excedenten selbst/ sich in vorbeschriebenen terminis & cautelis zu halten/ Wir abermal und beständig resolviere/ und befohlen haben wollen; Solten aber Excesse von einzelnen zur Miliz gehörigen Leuten/ welche kein commandirenden Officier haben/ es seye im Quartier oder im Marche/ geschehen; So gestatten Wir allen und jeden Grund-Obrigkeiten und Gemeinden/ gegen derley die Arrestis

restitution ipso facto zu ergreifen / auf eben die Art und Weis-
 als Wir in Unserm vorjährigen Reglement ein solches wi-
 der die / so im Ausreiten und Strassen-Rauben betreten wer-
 den / gnädigst verordnet und befohlen haben.

Vierzehendens. Es soll aber auch der begangene Excess,
 dem den Excedenten commandirenden Officier / so bald als
 möglich / in recenti facto, und zwar aufs längste innerhalb
 14. Tagen / von dem begangenen Excess anzurechnen / sub poe-
 na praelusi angezeigt werden. Zumalen / und wann die
 Anzeige länger anstehen sollte / der commandirende Officier
 derentwegen nimmer gehalten / oder zu stehen schuldig seyn
 solle.

Fünfzehendens. Wir haben auch gnädigst resolvirt /
 daß fürdershin kein Attestatum, so die Land- oder Quartiers-
 Stände der einquartiert- oder durchmarchirten Miliz / daß
 sie nicht excedirt habe / zu geben pflegen / mehr gelten solle /
 also daß der Usus oder Gebrauch derley Attestaten hiermit ver-
 boten / völlig abolirt / und sowohl der Miliz / als denen Län-
 dern bey Straf anbefohlen seyn solle / solche weder zu geben /
 noch zu begehren / allermassen / so auch einige gegeben / oder ge-
 nommen solten werden / nicht allein sowohl der Gebende
 als der Nehmende / nach Befund der Umstände / gestraft /
 sondern auch die Attestata selbstien ohngültig / null und nichtig
 seyn sollen.

Schließlichen. Gleichwie gegenwärtiges Patent nur
 zu mehrer Erleuterung / Erklär- und Befestigung Unsers
 oft berührten Reglements angesehen ist ; Also thun Wir so-
 thanes Reglement dadurch keinesweges aufheben / sondern
 viel mehrers befestigen und bekräftigen / ausser derjenigen
 Puncten / welche durch gegenwärtiges Patent geändert / und
 anderst eingerichtet / oder explicirt worden seyn ; Alles übrige
 bleibt nach allen Puncten und Umständen in seinen
 Kräften.

Kräften und Vigor, und solle gegen die Delinquenten/ so dar-
wider handeln/ mit unausbleiblicher Straf/ und zwar nach
Befund der Sachen / an Gut/ Ehr/ Leib und Leben verfab-
ren und die vorkommende Delicta ohne langwürige Proces-
sen summarie judicirt/ und geurtheilet werden/ welches in Ob-
acht zu nehmen Wir Unsere zur Handhabung sothanen Re-
glements bestellte Hof-Deputation hiermit gnädig und ernst-
lich erinnern thun. Insonderheit/ und nachdem viel an de-
me gelegen ist/ daß so wohl die in denen Ländern und Districten
residirende Ober- oder Kriegs-Commissarien/ als die bey de-
nen Regimentern und Troupen bestellte Kriegs-Commissa-
rien ihr Amt getreulich/ fleißig und genau beobachten/ aller-
massen von ihren Verrichtungen die vornehmsten Dispositiones
Unsers Oeconomici Militaris ihre Maas und Ziel nehmen
müssen: Und Wir nun nicht allein in mehr angezogenen Un-
serm vorjährigen Reglement §. 35. Unserer Obristen- Ober-
und Kriegs-Commissarien/ worinnen die Schuldigkeit ihres
Amts bestehe/ und/ wie Wir mit aller Schärffe verfahren
und strafen wollen/ wann sie sich in einigen Malversationen er-
finden lassen sollten/ gnädigst erinnert/ sondern auch in denen
Instructionen so Unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-
Commissarien haben/ ihnen die Leib- und Lebens-Straf vor-
geschrieben worden ist/ wann sie wider das/ so ihre Pflicht erfor-
dert/ etwas begeben/ und wider Unsern Dienst und Interesse
selbst handlen/ oder handlen lassen sollten;

Also wollen Wir herentgegen auch/ und befehlen gnä-
digst und ernstlich/ daß sie Kriegs-Commissarien in ihrer Am-
tierung von niemand/ er seye wer er wolle/ directe vel indi-
recte gehindert/ mit Worten und Wercken nicht beleidiget/
sondern deme/ was sie Amts halber/ und in Unserm Namen
zu thun und zu erinnern haben/ und dahero thun und erin-

Dd dd

nern

nern / eine ohnweigerliche Folge geleistet und als Unserer Bediente / auf welche Wir ein besonder Absehen haben / der Gebühr nach geehret und gehalten sollen werden: Allermassen / und dasich einer / oder mehr / was Standes / Würdens oder Wesens sie seyn mögen / unterstehen solten / einem von Unserm Ober- oder Kriegs-Commissarien etwas unbilliges anzumuthen oder anzufügen / wordurch er in seinem Amt und dessen Handlung gespetet / aufgehalten / oder für seine Person übel tractirt / damnificirt oder verunehrt würde / Wir ein solches andern zum Exempel mit Animadversion in höchsten Ungnaden ansehen / und zu solchem Ende sie Ober- und Kriegs-Commissarien in Unserer besondern Protection gnädigst halten wollen.

Welchem allem also nachzukommen / und sie hiernach zu richten ieder männlichen beflissen seyn / und in Vollziehung dieses Unfers gnädigstens Befehls und erslichen Willens sich selbstn vor Verantwortung und Schaden zu hüten wissen wird: Wir aber halten Uns bevor / diese Unsere Ordonnanz nach Befund der Sachen / ganz oder zum Theil zu ändern / und eines oder das andere darinn zu relaxiren / oder zu restringiren / nachdem sie nemlich der Sachen Fortgang / und Praxis, und der Umstände Beschaffenheit von Zeit zu Zeit ereignen möchte. Geben in Unserer Kaiserlichen Residenz-Stadt Wien den ein und zwanzigsten Monats-Tag Januarii / im ein tausend sechs hundert neun und neunzigsten Unserer Reiches / des Römisch- in ein und vierzigsten / des Hungarischen in vier und vierzigsten / und des Böheimischen im drey und vierzigsten Jahr.

XCVII

Anno 1699. den 26. Mart. Kayserl. Rescript,
daß keiner duplici Poena zu bestraffen, und das ein-
mal dictirte Strafe per aliam sententiam a Judice
a quo nicht zu ändern, sondern die Criminal-Bele-
nungs-Urthel nur allein bey der Pragerischen Kö-
nigl. Appellations-Cammer eingeholet wer-
den sollen.

Reopold 2c. 2c.

Ich Zehe Getreue. Wir haben Uns dasjenige / was bey Uns
George Knab / Tuchmacher zu Goldberg in Unserm Erb-
Fürstenthum Liegnitz / über die ihm wegen begangenen Sim-
plicis Adulterii, von selbigem Stadt-Magistrat zur Strafe
dictirte Fustigation und Relegation, so ihm hernach in eine
Geld-Strafe und Verweiß / oder Abschaffung verwandelt
worden / allerunterthänigst angebracht / und welchergestalt
er restitutionem honoris, famæ & opificii allergehorsamst ge-
sucht; Wie auch was ihr über diesem Supplicato an Unsere Kö-
nigliche Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß / an
euch aber der Goldbergerische Stadt-Magistrat / und an Uns
sodann gemeldte Unsere Königl. Appellations-Cammer un-
term 16. Febr. nebsthin gutachtlich erstattet hat / ausführlich
und gehorsamst referiren und vortragen lassen. Und sin-
temalen Wir bey dessen gehorsamsten Vortrag und der Sa-
che reiffer Erwägung mißfällig wahrgenommen / daß von
ermeldten Goldbergerischen Stadt-Magistrat darinnen
ganz unordentlich verfahren werden / und derselbe unter
andern nicht allein zu dem Breslauischen Schöppenstuhl /
Dddd 2 mit

mit Hindansetzung Unserer Königl. Appellations - Cammer als absonderlich in Criminalibus zu Einholung derer Informat-Urthel angewiesener Stelle / wider Unsere dießfalls ergangene gnädigste Verordnungen um Belernung recurrirer; sondern auch den Delinquenten duplici pœna relegationis nempe & pecuniæ angesehen / wie nicht minder / und welches am höchsten zu anthen / des Juris aggratiandi vel commutandi pœnam post datam sententiam sich nulliter angemasset habe. Als haben wir um solcher und anderer mehr Ursachen willen solches Urthel nebst der bemeldten delinquenten auferlegten doppelten Strafe / allerdings / wie es hiermit beschicht / cassirt und annullirer / und gedachte pœnam fustigationis & relegationis in eine sechswochentliche Gefängniß gnädigst verwandelt; Michin auch denselben um seines unschuldigen Eheweibs hinzutretender Remission und Intercession, wie nicht weniger ob favorem matrimonii, dann erlittenen grossen Unkosten / und der von ihm in das anderte Jahr entbehrten Handwercks-Nahrung / vermittelst einer durch Unsere Königl. Böheimischen Hof = Kanzley unter heutigen Dato ausgefertigten ordentlichen Ehren-Verwahrung (jedoch salvis Privilegiis & Articulis der Goldberger Tuchmacher = Zunft) ausser allen Vorwurfs / und mithin in denen vorigen Ehren-Stand gänglich zurück gesetzt / und in seines erlernten Handwercks und Zunft allerdings wiederum fähig gemacht. Euch demnach hiermit in Gnaden befehlende / die weitere behörige Intimation und Verfürgung dahin ergehen zu lassen / auf daß der Impetrant nach ausgestandener solcher sechswochentlichen Gefängniß samt denen Seinigen / bey dieser ihm wiederfahrner Begnad- und Ehren-Verwahrung geziemend geschützet und gehandelt werde. So viel aber die von ihm erpreste Geld-Strafe der hundert Thaler / und noch andere funfzig Gulden a parte anbelangt / mehrbemeldten Goldbergischen Magistrat

strat/ nicht allein zu Wieder-Erstattung derselben anzuhalten/ sondern auch demselben das Unternehmen in Jure aggratiandi & commutanda poena post latam sententiam, so beydes uns einzig und allein zusiehet/ scharf zu verheben/ und daß er hinfüh- ro die Criminal-Urtheil nirgends anders als bey Unserer Königl. Appellations-Cammer einholen solle/ gemessen mitzuge- ben/vollziehende hieran 2c. Wien den 26. Martii Anno 1699.

An die Liegnitzische Regierung.

XCVIII.

Anno 1699. den 28. Decembr Vergleich
daß ein Religirter aus der Stadt Breslau auch
aus dem Fürstenthum zu verstehen
sey.

Leopold 2c. 2c.

Lebe Getreue. Wir mögen euch gnädigst nicht verhalten/ was massen Wir occasione des von Unserer Königl. Stadt Breslau relegirten Pietsch indeme vorgekommen/ daß derselbe nicht nur von der Stadt/ sondern auch aus dem Fürstenthum verwiesen worden sey/ veranlasset worden/ von Unserm Königlichem Amte der Breslauischen Landes-Hauptmannschaft/ einen ausführlichen Bericht/ was es wegen der daselbst zwischen dem Fürstenthum und der Stadt gegen einander pflegender Jurisdiction-Communication wider die relegirten Delinquenten/ daß nemlichen die Religirte aus dem Fürstenthum auch zugleich aus der Stadt/ & vice versa relegirte worden/ für eine eigentliche Verwandniß habe/ einzuziehen/ ihr erschet auch aus dem Beschlus des mehr
Dddd 3 rerp/

ren/was ermeldtes Unser Königl. Amt Uns hierüber gehorsamst berichtet hat. Gleichwie nun Wir es / in Ansehung daß es schon von langen Zeiten her / zwischen gedachten Fürstenthum und der Stadt abgeredet / auch bißhero iederzeit also obferviret worden / wie nicht weniger / daß die alldortige Stadt Jurisdiction sehr verschrencket ist / und dahero die von dorten Relegirte fast keine oder eine gar geringe Strafe hätten/ dabey gnädigst bewenden lassen. Also haben Wir euch solches pro casibus futuris zur Nachricht hiermit gnädigst insinuiren wollen. Wien den 28. Decembr. Anno 1699.

An das Königl. Ober-Amt.

XCIX.

Anno 1700. den 5. Martii Königl. Ober-Amtl. Patent wegen Reparirung der öffentlichen Wege und Land-Strassen, auch derselben jährlichen Visitation.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Obrister Hauptmann/ Wir Franz Ludwig u. Entbieten denen Hoch- und Eöbllichen Herrn Fürsten und Ständen/ wie auch deren nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten/Unsere respective gebührende freundliche Dienste/ Freundschaft/ Gunst/ Gnade und alles Gutes. Und ist denselben hierdurch nicht zu verhalten / was massen Wir Uns zwar gänglich versehen gehabt / es würde denen so vielfältig bißhero wegen beständiger Unterhaltung der öffentlichen Wege/ Land-Strassen und Stein-Lämme/ mit Aussetzung einer unnachbleiblichen Straf von 100. Ducaten wider die Contravenienten/ ergangenen Oberamtl. Verordnungen durch

durchgehends gebührende Folge geleistet worden seyn: Nachdem aber solches an theils Orten entweder gar nicht geschehen / oder doch sothane Reparation und Ausbesserung nur obenhin und mit schlechtem Bestand bewerkstelliget worden / dergestalten / daß wegen derer denen Fuhr- und Reise-Leuten des Königl. Ober- und Amt verschiedene Klagen einlauffen / sondern so gar bey Ihro Kayserl. Majestät selbst / daß die allgemeinen Land- und Heerstraßen / wie auch andere von einem Ort zu dem andern unentbehrlich gehende Wege und befindliche Brücken / dermassen unbrauchbar gehalten werden / daß ohne Leib und Lebens-Gefahr / oder wenigst Verlehrung vieler Zeit / und Abschlagung des Zug-Viehes / fast nicht fortzukommen / Beschwer geführt / und dieselbe hierdurch bewogen worden / interim 26sten Februarii nachsichin allergnädigst anzubefehlen / daß Wir vermittelst eines Königl. Ober-Amtes Patents / im Lande die Besserung und richtigerer Haltung der Wege und Brücken bey denen Inwohnern durchgehends / wie es Grund und Boden betrifft / oder die hergebrachte Bequemlichkeit erheischen / nachdrücklich und sub brevi Termino verordnen / auch zu dessen Observanz die nachgesetzten Obrigkeiten und Aemter Oberamtlich anhalten sollen; Als befinden Wir Uns daher um so viel mehr vernünftigt / nicht allein die vorhin in dieser Angelegenheit so oft und vielfach ergangene nachdrückliche Verordnungen hiermit aufs neue durchgehends zu erfrischen / sondern auch zu dermaleinst wirklicher Erhebung des abgezielten gemeinnützigen Effects solcher Verordnungen nachfolgende Disposition vorzuführen / daß 1. Eine jedere Instanz und Obrigkeit in ihrem Fürstenthum oder District alsogleich nach Empfang dieses / durch gewisse hierzu verordnete Personen die allgemeine Land- und Heerstraßen / und auf denselben sich befindende Stein-
Tän

Lämme/ in genauen Augenschein nehmen lassen. II. Wo
 solche entweder unbrauchbar und ruiniret/ oder doch nicht in
 gehörigen Stand befindlich/ von denenjenigen Possessoribus,
 welchen deren Unterhaltung zukommt/ die verwirkte Straf
 der 100. Ducaten in continenti durch zulängliche Zwangs-
 Mittel eintreiben/ und davon III. Solche ruinirte Strassen bey
 nunmehr anrückenden Frühlings- Wetter unverlängt/ durch
 aufnehmende Arbeiter / und Verschaffung der hierzu erfor-
 derten Materialien ex officio und zwar beständig und dauer-
 haft repariren lassen/da aber solch Quantum der 100. Ducaten
 hierzu nicht erklecklich/ gemeldete Possessores und diejenige / so
 etwa hierbey zu concurriren haben / zum Nachschuß der auf-
 gewendeten Unkosten anhalten / fals aber IV. Stritt vor-
 fielle/wem eigentlich solche Reparation zukomme/ die Interessen-
 ten inmittelst salvo jure cujuscunque der Portion nach/ zu der-
 selben unverlängten Fortstellung behörig adstringiren/ und
 solche Differenz summarissimæ untersuchen/ auch ie ehender ie
 besser rechtlich entscheiden: Wie nicht minder V. Weilen
 bißhero sothane Ausbesserung der ruinirten Wege und
 Strassen ein- und andern Orts dahero schwer gemacht/ oder
 gar verhindert worden/ daß die Nachbarn nicht zugleich
 Hand anlegen / und ihres Orts die angefüllten Wasser-
 Gräben öfnen / und also den Ablauf des Wassers befördern
 helfen/ sie Aemter und Obrigkeiten / desfalls wider derley
 Renitenten mit behörigem Nachdruck verfahren/ und selbst
 zu der schuldigen Concurrenz durch erforderliche Zwangs-
 Mittel von Amts- wegen adigiren. Was aber ferner VI.
 Die von einem Ort zu dem andern unvermeidentlich gehen-
 de Wege/ und auf denselben befindliche Brücken anreichet/
 solche nicht minder ohnz einigen Zeit-Verlust/ von denenjeni-
 gen/ so selbst bauständig zu halten verbunden / bey Vermei-
 dung würcklicher Exequution/ vor gemeldter Straf von 100.
 Du

Ducaten/behörig und mit gutem Bestand/ aus dem Grund/
 nicht aber schledthin und zu bloßem äußerlichen Schein aus-
 gebessert und in brauchbaren Stand gesetzt werden sollen;
 Allermassen dann VII. Womit dieses in das Publicum einlau-
 fende/ und sonderlich zu Beförderung der Commerciën/auch zu
 Abwendung vieler Damificationen der reisenden Handels u.
 anderer Leute/gerreichenden Werck der zu unterhaltenen nöthi-
 gen Bauständigkeit/ so wohl der öffentlichen Land- und Heer-
 Strassen/ als obbedeuter von einem zu dem andern Ort zu
 unvermeidlicher Communication angelegten Wege und
 Brücken/ Ihro Kays. Majest. Allergnädigsten Befehl ge-
 mäß distomehr stabiliret werden möge/ Oberamtlich resol-
 viret worden/ daß führohin alle Jahr vor eintretender Früh-
 lings- Zeit von öfters- besagten Aemtern und Instantien so-
 thane Visitation der Strassen und Wege/ entweder vermit-
 tels derer Landes- Eltisten/ oder durch andere hierzu ver-
 ordnende Personen vorgenommen/ von dem Befund auf-
 richtig und ohne jemandes Ansehung/ relationiret/ auch von
 ihnen Aemtern das Vordthigste hierüber mit geziemendem
 Nachdruck und würcklicher Exequirung der ausgesetzten
 Straf verfahren/ und hierüber zu dem Königl. Ober-
 Amt schleuniger Bericht unnachbleiblich erstattet werden
 solle/ Welchemnach dann ob Hoch- und Wohlgedachten
 Herren Fürsten und Ständen/ Deren nachgesetzten Obri-
 gkeiten und Beamteten/ auch sonst männiglichen vorgemeldte
 Einrichtung hiermit zu nachrichtlicher Wissenschaft gebracht
 wird/ und ist beynebst an Dieselbe das Oberamtliche respec-
 tive Erinnern/ Ermahnen/ auch gemessene Verordnen/
 daß Sie diese zum Aufnehmen des allgemeinen Besens
 abgezielte/ und zumalen in allerhöchst- ermeldter Ihro
 Majest. gemessenen Befehl gegründete Verfügung/ nicht
 allein geziemend zu beobachten/ sondern auch in Effectu Pflicht
 schul-

schuldigt zu befolgen / ihnen best-möglichst angelegen halten mögen und sollen ; Allermassen dann in Kraft obangezogener Kayserlichen allergnädigsten Verordnung mehrgedachten Aemtern und vorgesetzten Obrigkeiten sonderlich mitgegeben wird / daß sie / pro nunc, nach beschener unverlängter Visitation, vorgedachte Reparation der verdorbenen und ausgefahrenen Strassen / Wege und Brücken / ex Officio, auf vorbeschriebene Maß / unnachbleiblich bewerkstelligen lassen / darauf ihren Bericht / was eigentlich hierinnfalls beschehen / mit dem förderlichsten zum Königl. Ober- Amt einschicken / folgendes aber mit solcher jährlichen Visitation und veranstaltender Reparirung unaussetzlich und ohne weiters Oberamtliches Erinnern continuiren sollen. Geben Breslau den 5. Martii Anno 1700.

C.

Anno 1700. den 3. Maji. Kayserl. Declatoria, daß denen Cammer-Regenten in Schlesien in Justiz-Sachen keine Jurisdiction competire.

Leopold 2c. 2c.'

Wohlgebohrner / Lieber Getreuer / hierbey schlußig hast du des mehrern gehorsamt zu vernehmen / was massen sich bey Uns Unsere treu-gehorsamste Stände des Fürstenthums Teschen / wider Unseren alldortigen Cammer-Regenten / den Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen N. N. Freyherrn von ** so sich der alldortigen Jurisdictionalium, ohngeachtet Unserer dießfalls zum öftern erlassenen gnädigsten Rescriptorum anzumassen præsumire / in Unterthänigkeit beschweret ; Wann nun aber Wir einmal gnädigt nicht gestat-

statten können / daß gedachter Cammer-Regent in denen Justiz-Sachen einigen Sentenz zu sprechen sich anmassen solte. Als befehlen Wir dir gnädigst hiermit / daß du die concernirende strittige Partheyen vor dich beruffen / und ihnen die Justiz als Judex ordinarius schleunig administriren sollest. An deme beschicht Unser allergnädigster Wille und Meinung. Wien den 3. Maji Anno 1700.

An das Königl. Amt oder Landes-Hauptmannschaft im Fürstenthum Teschen.

CL

Anno 1703. den 13. Augusti. Königl. Ober-
Amtl. Patent, daß keine Zigeuner in Schlesien
gedultet werden sollen.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig zc. zc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten / auch jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade auch alles Gutes ; Und mögen denenselben nicht verhalten / was massen allerhöchst gedachte Ihro Kayser. und Königl. Majest. auf Vernehmen / daß in diesem Dero Erb-Fürstogthum Schlesien das schädliche und Land-verderbliche Zigeuner-Gesinde sich wiederum einzufinden beginne / und von der vorhin scharf verbotenen Betrugung des Landes weder durch die wiederholte publicirte öffentliche Inhibitorialien / noch auch durch die bisherige Ausrottung / und an verschiedenen aus diesem Gesindel vorgenommene Bestrafung ab-
zu

zu halten wäre/ ja so gar denenselben von einigen hiesigen Land-
 desassen die Subsistenz auf dero Fundis gestattet / oder sonst zu
 ihrem besseren Fortkommen einiger Vorschub gegeben wür-
 de/ an Uns unterm dato Wien den 8. dieses fortschreitenden
 Monats und Jahres allergnädigst rescribiret/ wie daß die-
 selbte dergleichen Dero treu-gehorsamsten Unterthanen und
 Landes-Inwohnern unerträglich fallende / ja die Ruhe und
 Sicherheit im Lande selbst turbirende Leute aus Dero Erb-
 Herzogthum Schlesien gänglich externuirt gnädigst wissen
 wolten/ und daher in Gnaden resolviret hätten/ daß solches
 das Land zu Dero höchstem Undienst durchstreiffende Zigeu-
 ner-Gesinde mehrbesagtes Herzogthum Schlesien dermaln
 ohne einzigen Verzug räumen/ und bey fernerer Betretung
 desselben Vogel-frey seyn/ und dienigen Privati in Provincia
 vel Ducatu, so diesen herum schwerimenden Leuten einigen
 Aufenthalt geben werden / ipso facto in eine Fiscalische Straf
 von 200. Ducaten gefallen seyn/ und daß solche bey derselben
 remorirender Bezahlung executive unnachbleiblich einge-
 trieben werden solle. Wann dann mehr allerhöchst-erwehnte
 Ihro Kaiser- und Königl. Majest. Uns unter einsten in Gna-
 den anbefohlen/ die Kayserl. verschärfte ernstliche Resolution
 hier im Lande/ durch öffentliche Patenten publiciren und zu
 männiglichem Wißenschaft bringen zu lassen/ auch/ damit selber
 genau und allerunterthänigst nachgelebet werde/ die Ober-
 aml. Hand darüber zu halten/ und nun diesem allergnädig-
 sten Kayserl. Befehl allergehorsamste Folge zu leisten/ die al-
 lerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit von Uns erfor-
 dert. Als haben Wir hierauf gegenwärtige Patenten zu ie-
 dermanns Wißenschaft in Druck bringen lassen / und be-
 schiehet dadurch an sie / ob-Hoch-und wohlgedachte Herren/
 Fürsten und Stände/ derer nachgesetzte Obrigkeiten u. Beam-
 te/auch sonst iedermännlichen das Oberaml. respective Erbin-
 nern/

nern/ auch Ernst gemessene Ermahnen/ obangeregtem Kayserl. allergnädigsten Befehl/ als welcher allein zu des Landes Besten und Sicherheit gereicht/ dergestalt allergehorsamst nachzukommen/ damit die vorjeto da und dort hier Landes befindliche Zigeuner alsogleich fortgeschafft/ und auf die ehemahls vorgeschriebene Art und Weise/ mit Bedeutung des wider sie und ihres gleichen emanirten scharffen Pœnal - Mandats ausm Lande verjaget/ bey fernerer dessen Verretung aber wider dieselbe und allen ihren Anhang nach Ausmessung des hierdurch eröfneten Kayserl. allergnädigsten Befehls unnachbleiblich verfahren werde. Worbey nebenst alle Landes - Cassen und Privati, wie sie immer seyn mögen/ gewarniget werden/ öfters gedachtem Zigeuner - Gesindel keinen Aufenthalt zu geben/ noch auch demselben auf einigerley Weise zu dessen Subsistenz oder schädlichen Herumvagiren im Lande beförderlich zu seyn/ da im widrigen die Ubertreter des diffallichen Verbots mit obberührter Fiscalischen Strafe irremissibiler wurden angesehen werden. Geben Breslau den 17. Augusti 1703.

CII.

Anno 1704. den 5. Sept. Kayserl. Privileum, Kraft welches die Schäfer und deren Knechte für ehrlich, und andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden sollen.

WIr Leopold von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien/ König/ Erz - Herzog zu Oesterreich/ Marggraf zu Mähren/ Herzog zu Luxemburg u. in Schlessien u. Marggraf zu Lausnis; Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kund

fund iedermänniglich/ daß bey Uns N. N. samtl. Schäfermeister/ Schäfer- Knechte u. Jungen in Unserm Herzogthum Ober- u. Nieder- Schlesien gehorsamst supplicando angebracht/ was massen sie die Zeithero wegen ihrer Schäferer- Handthierung bey dem gemeinen Mann und Pöbel/ in einem solchen süblen Wahn und Meinung gewesen / daß sie allenthalben für unehrlich/ wie auch ihre Kinder zu Erlernung eines Handwercks für untüchtig gehalten/ einfolglich sie unschuldig vor männiglich veracht und verlassen seyn müssen/ mit allerunterthänigster Bitte / Wir diese errore vulgi ihnen angemuthete Notam der Unehrlichkeit halber gnädigst aufzuheben/ und sie an ihrer Ehren solchergestalt / womit sie und ihre Kinder andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden möchten/ gnädigst zu verwahren geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigst erwogen und betrachtet / daß durch Aufheb- und Abolirung dieser des gemeinen Pöbels irrsamen Meinung nach bemeldten Schäfermeistern/ Knechten und Jungen imputirten Macul niemanden präjudiciret/ sondern vielmehr deren und ihre Kinder zeitliche Wohlfarth befördert / und selbe zu Erlernung beliebiger Handwercke / auch zu Annehmung anständiger Diensten fähig gemacht werden; Als haben Wir aus denen obangezogenen/ und andern mehr bewegenden Ursachen und Motiven berührten von dem gemeinen Mann und Pöbel/ mehr angeregten Schäfermeistern/ Schäfer- Knechten und Jungen erwehnter massen beygemessenen süblen Wahn und Macul/ gänglichen aufgehebt/ abgethan und aboliret/ auch sie und ihre Kinder / wann sie gleich von Schäfern oder sonst ehrlichen Leuten gezeuget und gebohren sind/ für ehrlich/ und denen andern ehrlichen Leuten gleich zu halten/ und denenselben zuzufügen/ wie ingleichen ihre ehrlich- gezeigte Kinder / zu Erlernung beliebiger Handwercke/ und Vertretung anständiger Dienste / hiermit für ehrlich/

lich / tüchtig / fähig / gut und tauglich / auch daß selbte unwei-
gerlich in die Handwercke auf- und angenommen werden
sollen / allergnädigst erkennet und erkläret ; Thuen das auch
hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs als regierender Kö-
nig zu Böhaim / und Obrister Herzog in Ober- und Nieder-
Schlesien / also und dergestalt / daß weder besagten Schäfer-
meistern / Schäfer- Knechten und Jungen / noch auch deren
Kindern / der von dem gemeinen Mann und Pöbel / wegen
ihrer Schäferer- Handthierung / und sonst bißhero ange-
muthete / von Uns aber anjeko gänglich aufgehebt und ver-
tilgte üble Bahn und irrsame Meinung der Unehrlichkeit /
zu keinem Präjudiz , Nachtheil oder Hinderung an deren zeit-
lichen Wohlfahrt gereichen / noch auch sonst ihnen derent-
wegen weder jetzt oder ins künftige nichts vorgeworffen wer-
den könne noch möge ; Und gebieten hierauf allen und ieden
Unsern treu-gehorfamsten Fürsten und Ständen / deren nach-
gesetzten Obrigkeiten / Inwohnern und Unterthanen / was
Bürden / Standes / Amts oder Wesens die in Unserm Her-
zogthum Ober- und Nieder- Schlesien seyn / insonderheit a-
ber Unserm Königl. Ober- Amt / Landes- Hauptmannschaften
und Königl. Städten allda hiemit gnädigst / in Kraft
dieses Unsers Königl. Briefs / daß sie oft mehr ernannte Schä-
fermeister / Schäfer- Knechte und Jungen / bey dieser von
Uns ihnen wiederfahrnen Begnadigung / und der Ehrlich-
keit halber ertheilten Privilegio ruhiglich verbleiben lassen /
darwider selbst nichts thuen / noch das iemand anderst zu
thuen verstaten / bey Vermeidung Unserer schweren Straff
und Ungnad / und darzu einer Poen , nehmlichen zehen Mark
löthiges Goldes / die ein ieder / so oft er freventlich darwider
handelte / und halb in Unsere Königl. Cammer / und den an-
dern halben Theil oft vielgedachten Schäfer meistern / Knech-
ten und Jungen / und ihren Nachkommen / so hiezuvörder belei-
diget

diget wurden/ unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle;
Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. und
Königlichen anhangenden grössern Insiegel/ der geben ist in
Unserer Stadt Wien den fünften Monats-Tag Septembris
nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers gnaden-
reichen Gebuhrt im siebenzehen hundert und vierten/ Unserer
Reiche des Römischen im sieben und vierzigsten/ des Hungari-
schen im funfzigsten/ und des Böhaimischen im acht und vier-
zigsten Jahre.

CIII.

Anno 1704. den 30. Decembr. Königl.
Oberamtl. Currenda, der Tutorum richtige Abge-
bung der jährlichen Vormundschafts-Ray-
tungen betreffende.

DEr Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim
Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz
Ludwig 1c. 1c. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Her-
ren Fürsten und Ständen dieses Landes 1c. Und nachdem
allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majest. Unser
allergnädigster Herr/ an Uns unterm Dato Wien den 28sten
Monats-Tag Novembr. ablauffenden Jahres allergnädigst
rescribiret/ was massen dieselbte bißhero aus unterschiede-
nen bey deroselben eingelauffenen Querelen wahrnehmen
müssen/ daß die Vormünder an ein und anderm Orte in die-
sem Dero Erb- Herzogthum Schlesien in Abgebung derer
Vormundschafts-Raytungen sich saumselig erwiesen/ auch
in rebus pupillaribus nach ihrem Gefallen verfahren/ mithin
die unter ihrer Obsicht stehende Pupillen in nicht geringe Ver-
fürzung setzen/ dieselbte aber als obrister Vormund derley
zu

zu der unmiündigen Kinder Noththeil anzielende oder gerei-
chende Facta abgestellt allergnädigst wissen wolten; Solchem
nach in Kayser- und Königl. Gnaden anbefehlende / daß wie
bey Dero Königl. Aemtern und Regierungen / auch Fürstl.
Aemtern und Instantien allhier im Lande / daß hinfüro alle
und iede Vormünder quovis Anno von denenselben richtige
Raytung super administrata Tutela ablegen / und wann ins
künfftige ein und andere Tutelen sich ereignen / von denen Tu-
toribus die Cautio Rem Pupilli salvam Fore abgefordert wer-
den solle / in Dero Namen Oberamtlich verordnen sollen.

Und nun diesem allergädigsten Befehl allergehorsamst
nachzukommen die allerunterthänigste Pflicht und Schuldig-
keit erfordert:

Als beschiehet an ob- Hoch- und wohlgedachte Herren Für-
sten und Stände / wie auch deren Obrigkeiten und Beamtten
die Oberamtliche Erinner- und Verordnung hie mit / das wei-
tere gehödig vorzukehren / damit führohin alle und iede Vor-
mündere vor ihren Aemtern und Instanzen richtige Raytung
super administrata Tutela jährlich ablegen / auch bey Amte-
tung der Tutelen / von denenselben ins künfftige die Cautio
Rem Pupilli salvam Fore abgefordert werde. Dieses Patent
aber ist aller Orten auf dessen Vorzeigung gewöhnlicher massen
zu unterschreiben. Breslau den 30. Decembr. Anno 1704.

CIV.

Anno 1706. den 11 Junii. Kayserl. Reso-
lution, daß der Ober-Fiscal nicht allein in casu der
so genannten Heer-Gewette, sondern auch in an-
dern Processualibus, quoad præstandum Ju-
ramentum calumniæ denen privatis gleich
gehalten werden solle.

3 f f f

Jo:

Joseph 2c. 2c.

Ursache Betreue: Wir haben gnädigst vernommen / was Uns eure Liebden und ihr in puncto deren zwischen Unserm Königl. Ober-Fiscal in Unserm Herzogthum Schlesien / dann der Stadt Breslau / wegen der sogenannten Heer-Gezwette sich erhobenen Strittigkeit d. d. den 19. verwichenen Monats April / mit Gutachten gehorsamst berichtet haben / Wir haben auch daraus gnädigst ersehen / was massen bemeldter Ober-Fiscal wider den von euer Liebden und euch darüber den 4. May gefallten Sentenz / die Appellation angemeldet / und qua Fiscalis in dieser Sache das Juramentum Calumniæ abzulegen / nicht schuldig zu seyn eingewendet hat; Wie Wir nun gnädigst resolviret / daß mehr gedachter Ober-Fiscal nicht allein in gegenwärtigen Casu, sondern auch in allen andern Processualibus quoad præstandum Juramentum Calumniæ denen Privatisgleich gehalten werde solle / mithin derselbe solches zu præstiren schuldig seye; Als haben Wir euer Liebden und euch solches hier mit zur Nachricht bedeuten wollen / mit gnädigstem Befehl / daß sie und ihr mehr bemeldten Ober-Fiscal hiernach vor bescheiden / und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst erstatten. Wien den 11. Junii Anno 1706.

CV.

Anno 1707. den 1. Augusti. Königliche Ober-Amtl. Verordnung, wie es die Aemter mit ihren Berichten nach dem Kaiserl. Hof halten sollen.

Emnach Ihro Kaiser- und Königl. Majestät Unser aller gnädigster Herr an Uns unterm Dato Wien den 24. erst

erst abgewichenen Monats Julii allergnädigst rescribiret; Was woffen Dieselbte aus denen von Dero Königl. wie auch denen Fürstl. Aemtern und Regierungen an allerhöchst gedacht Ihro Majestät immediate oder vermittelst Dero Königl. Ober-Amt erstatteten allergehorsamsten Berichten allergnädigst wahrgenommen/ daß in solchen der Casus oder Species facti zwar öfters gar wohl angedeutet und exprimirt; darbey aber die gutachtliche Meinung/ was in derley Begebenheiten nach der Sachen Beschaffenheit am süglichsten vorzukehren beyzurücken meistentheils unterlassen/ und nur bloß allein dem allergnädigsten Gutbefinden/ lediglich anheim gestellet worden wäre/ dieselbe aber/ ehe und bevor sie zu einen endlichen Entschluß schreiten/ auch gleichwohl die gründliche Meinungen der Aemter und Regierungen/ weil ihnen die Umstände der Sachen am besten bekandt/ was selbte in denen vortragenden Passibus allergehorsamst einzurathen vor nöthig und ersprießlich befunden/ nebst Beyrückung der hauptsächlichen Ursachen und Motiven/ so selbte zu derley Einrathen bewogen/ zuvorhero allergnädigst wissen wolten/ dahero in Kayser- und Königl. Gnaden anbefehlende/ besagten Dero Königl. wie auch denen Fürstlichen Aemtern und Regierungen es nachrichtlich mit der Oberamtlichen Verordnung zu bedeuten/ daß sie künfftig hin in denen abfassenden Berichten ihr ausführliches Gutachten cum rationibus moventibus expresse beyrücken sollen.

Als thuen Wir solches denen Herren/ ihnen und denen Herren hiermit insinuiren/ auf daß ins künfftige sich hienach zu richten/ und den Kayserlichen allergnädigsten Willen Pflicht-schuldigst zu adimpliren wissen mögen; Uns anbey Göttlicher Obacht empfehlende. Geben Breslau den 1. Aug. Anno 1707.

CVI.

Anno 1708. den 21. Maji. Kayserl. Rescript,
die Exemption derer Gestifter in Territorial- und
Real-Ansprüchen vom Königl. Ober-Amte
Breslauischen Fürstenthums be-
treffende.

Joseph 2c. 2c.

Ichze Getreue 2c. Uns ist dasjenige / was an Uns Unser
Königl. Ober-Amte auf des Wohlgebohrnen Unfers Raths/
Amtes-Verweisers bey Unserer Breslauischen Landes-Haupt-
mannschaft in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien / und
Lieben Getreuen Conradi, Freyherrn von Sternberg und
Rudelsdorf / auf dem Berg-Lehn Bogenau / Girdenitz / Schal-
kau und Schönborn / wider verschiedene alldortige geistliche
Gestifter und Klöster / in puncto der / von denenselben inten-
diren sollen den Exemption von Unfers Königl. Breslauischen
Amtes-Jurisdiction in Territorial-und Real-Ansprüchen / auch
andern das gemeine Mitleiden concernirenden Passibus ge-
führte Beschwerde / nach Vernehmung besagter geistlichen Ge-
stifter und Klöster sub Dato den 3. May des siebenzehnen hun-
dert und sechsten Jahrs / allergehorsamst berichtet hat / ge-
horsamst und umständlich referiret und vorgetragen wor-
den. Wann Wir nun besagten Unfers Königl. Breslauischen
Amtes-Jurisdiction zwar in keine Weise schmählern /
jedoch aber selbige wider die bereits allergnädigst emanirte
Resolutiones und Pragmaticas, auch in Präjudicium derer ge-
istlichen Privilegien extendiren zu lassen nicht gemeinet seyn /
mithin allergnädigst resolviret haben / daß in denenjenigen
Fäl-

Fällen / worinnen ernennnte geistliche Gestifter / als welche wegen derselben Unterthanen prima Instantia seyn / post latam Sententiam die Provocationes an Uns / oder Unsere Königl. Appellations-Cammer ob dem Königl. Prager-Schloß / von denen litigirenden Partheyen / nach der von weyland Unserm hochgeehrtesten Herrn Vatern / höchstseeligster Gedächtniß / ergangenen Appellations-Ordnung de Anno 1674. ferner frey verstatet / und mehr beneldten Königl. Breslauischen Amt in derogleichen Sachen keine Avocation der Actorum zugelassen werden / in casibus aber / allwo ein Stand mit mehr mentionirten geistl. Gestiftern tanquam constatu in Stritt verfallen / oder auch ein Unterthan wider dieselbe Klage zu führen haben möchte / Unsere Königl. Aemter / unter derer Jurisdiction res litigiosa gelegen / oder der Kläger samt dem Gestift possessioniret ist / Judex competens seyn / auch diejenige Gestifter und Klöster / so einen Constatum constituiren / diejenige Amts-Parcenten so ratione collectarum, und in andern das Fürstenthum angehenden Sachen per Currendam herum gehen und zu wissen / daß solche zu ihrer Notiz kommen / ohnweigerlich unterschreiben sollen.

Als haben Wir euch solches hiermit zu eurer Nachricht in Gnaden bedeuten / und euch zugleich allergnädigst anbefehlen wollen / daß ihr hiernach so wohl unser Königlich Breslauisches Amt / als auch öfters berührte alldortige geistliche Gestifter und Klöster bescheiden sollet. Hieran beschicht zc.
Wien den 21. May 1708.

An das Königl. Ober-Amt in
Schlesien præf. den 3. May
1708.

CVII.

Anno 1708. den 14. Junii. Königl. Ober-
 Amtl. Patent wider die Betrüger und Ver-
 fälscher des Garns.

DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaim Kö-
 nigl. Majestät Obrister Hauptmann/ Wir Franz Lud-
 wig u. Entbieten denen Hoch- und Eöblichen Herrn Für-
 sten und Ständen/ wie auch allen und ieden Einwohnern die-
 ses Landes/ so hiermit zu belangen/ Unsere gebührende res-
 pective freundliche Dienste/ Freundschaft/ Gunst/ Gnade und
 alles Gutes. Und wird denenselben guter massen erinnerlich
 beywohnen/ was massen auf Beschwer- Führung der Holo-
 ländischen Handelsleuten/ daß in Verfertigung des Garnes
 von denen spinnenden Leuten sehr eigennützig und gefährlich
 gebahret/ dardurch aber die darmit handelnde Kaufleute in
 grossen Schaden gesetzt wurden/ in Betrachtung/ daß der-
 gleichen Betrug und Eigennützigkeit dem Lande und denen
 Commerzien/ wie auch dem Kayserlichen Zoll-Regali zu
 mercklichen Nachtheil gereicht/ mittest emanirter Kayserl.
 und Königl. Patenten de Dato Wien den 29. Decembr. Anno
 1698. allen und ieden Obrigkeiten ernstlich anbefohlen worden/
 daß sie aller Orten auf solche Betrüger und Verfälscher der
 Waaren sonderbare fleißige Obsicht tragen lassen/ und zu
 derenelben besserer Erkundigung nach iedem Orts Gelegen-
 heit Beschauer oder Aufseher/ welche die Waaren in Au-
 genschein nehmen/ den Unterscheiß/ Falschheit und Be-
 trug daran/ es seye an der Färbung/ nicht zuhaltende Gleich-
 und Zahl der Fäden an Gebunden und Strähnen/ oder
 auch an falschen Unterbinden/ oder in andere Wege/ wie es
 immer Namen haben mag/ wohl in Obacht nehmen/ befehl-
 len

len und verordnen / die Übertreter alsogleich in Verhaft bringen lassen sollen / damit folgendes wider dieselbe das erste mal mit sechs - wöchentlicher Gefängniß / hernach Landes - Verweisung / auch nach gestalter Sachen mit der Fustigation, nebst jedesmaliger Confiscirung des gefertigten Garns unnachbleiblich verfahren werde. Sientemalen nun allerhöchst gedachte Ihro Kayser - und Königl. Majestät auf fernweitige Beschwer der gesamten Garn - Händler in diesem Herzogthum Ober - und Nieder - Schlesien wegen continui - render vielfältigen betrüglichen Unterschleiffe mit Zubereit - ung des Garnes / als auch der mit desselben Vor - und Auf - fauffung treibenden schädlichen Monopoliën halber / oban - geregte Kayserl. Patenten zu erfrischen / und ein und ande - res zu Restabilirung des Schlesischen Garn - Handels noth - wendig bezurücken / mittelst eingelangten allergnädigsten Rescript unterm 20. April jüngsthin in Kayser - und Köni - glichen Gnaden anbefohlen haben: Als wird zu allerun - terthänigster Befolgung ersterwehnten Kayserl. allergnädig - sten Befehls allen und jeden Hoch - und Löblichen Herren Für - sten und Ständen Oberamtl. hiedurch mitgegeben / nach Maßgebung obbedeuteter Kayserl. Patenten durch Bestel - lung gewisser Beschauer und Aufseher / auch scharffe Exe - quirung der wider die erfundene Betrüger ausgemeßnen Strafen mit Confiscirung des Garns / Gefängniß / Landes - Verweisung / auch gestalter Dingen nach verwürckter Fustiga - tion, denen ereignenden Unterschleiffen und schädlichen Ei - gennutzigkeiten auf alle Weise vorzubiegen / insonderheit aber I. Zuverordnen / damit durchgehends einerley / und zwar durchgehends vierhörnrichte Weiffen / deren Länge in einer rechten Breslauischen Elle bestehen soll / eingeführet / jähr - lich um Michaelis in Städten durch die Raths - Deputirte / in Dorfschafften aber durch die Gerichte alle Weiffen revidiret /

wel.

welche richtig mit einem gewissen Brand-Zeichen / jedoch ohne Entgeld gemercket / die unrichtigen aber zerbrochen / und diejenigen so sich deren gebrauchet / mit Gefängniß oder an Geld gestraft / auch durchgehends alle Spinner keine andere als gezeichnete Weissen zu brauchen unter gleichmäßiger Strafe angehalten ; Ferner II. Daß auch eine durchgehende gleiche Zahl der Fädeme beobachtet / nemlichen daß ein jedes Stück Garn zwölf Zaspeln / eine Zaspel zwanzig Gebünde / jedes Gebünd aber zwanzig Faden ohne einzigen Abgang haben / nicht minder die sogenannte vier und zwanziger Garne in ihrer ausgesetzten richtigen Länge und Anzahl an Strähnen / Gebünden und Faden unvermischter bey gleichmäßiger Strafe verfertiget / und eine jede Sort von kleinem groben oder mittel Garn absonderlich aufgeweisset werden / einfolglich zum wenigsten ein jeder Strähn oder Zaspel gleiches Garn in sich halten / die Spinner hiernebst zu besserer Drehung der Garne / zumalen der starcken / angestrenget werden sollen. Ingleichen III. Ist denen Aufkäufern der Garne scharf mitzugeben / daß sie an allen Orten / wo sie Garne kaufen / genau untersuchen / ob solche ihre richtige Länge haben / und an Strähnen / Zaspeln / Gebünden und Faden richtig / auch von einerley Stärke seynd ; da sie dann die falsch-befundene alsobald bey der Obrigkeit anzugeben gehalten seyn / auch sonst den jedermannniglichen die betretende falsche Garne anzuhalten / und solche bey der Obrigkeit zu denunciiren frey stehen solle / davon dann dem Denuncianten der dritte Theil / das übrige aber dem Fisco zu appliciren seyn wird. Wie dann auch IV. zu Wiederaufbringung des Garn-Handels unumgänglich nöthig ist / daß einem jeden Spinner absolute freygelassen werde / seine mühsam gesponnene Garne / wohin es ihme gefällig zu verkaufen / weßhalben so wohl denen Herrschafften als deren Beamten das Garn-

Monopolium und die Vorkauflerey/ vermöge ausdrücklichen Kayserlichen allergnädigsten Befehls hiermit ins künftige abgestellt wird/ und die Contravenienten so oft sie dieses Kayserl. Verbot zu übertreten sich gelüsten lassen/ jedesmal zu Erlegung ein hundert Ducaten fiscalischer Straf irremissibiler angehalten werden sollen. Und weilen V. nicht minder durch die Lausnizer und deren schädliche Vorkauflerey der Waaren-Handel in diesem Lande zeithero sehr unterbrochen worden: Als ist der Kayserliche allergnädigste Befehl/ daß hinkünftig keinem Lausnizer mehr/ wer der auch seyne/ oder dessen Bestellten bey 1000. Rthlr. fiscalischer Strafe erlaubet seyn solle/ aufm Lande herum zu vagiren/ und den besten Flachs oder Garn abzukauffen/ sondern ein jeder der Garne nöthig hat/ solche von denen Meißer-Neustädter- Jägerndorffer- Breslauer oder andern Kaufleuten im Lande (inmassen auch keinem Schlessischen Kaufmann Garne in die Lausniz zu bringen/ und daselbst denen Webern zu verkaufen gestattet wird) zu erkaufen/ oder ihnen deshalben Commisſion zu geben schuldig seyn/ auch sofort deren Versendung nicht durch Abwege/ sondern denen publicirten Verordnungen gemäß durch Breslau auf der Landstrasse nach der Lausniz/ und zwar keine andere als gebleichte Garne/ bey Verlust der Waaren/ abgeführt/ und davon doppelter Zoll erleget werden solle? und ist nicht zu zweiffeln/ daß/ weilen es das Kayserl. Zoll-Regale mit angehet/ die Kayserl. Cammer allhier denen Zoll-Bedienten dießfalls genaue Obſicht zu führen nachdrücklich mitgeben werde. Nachdem aber auch vi. die Ausfuhr des baaren Geldes die größte und vornemste Ursach ist/ daß das Land und dessen Inwohner depauperiret/ und anbey der Abgang der Land-Waaren und Fabriquen gehemmet wird: Als wird hiermit die Geld-Ausfuhr gänglich und dergestalt verbo-

ten/ daß kein Kaufmann oder anderer Privatus, wer der auch immer seyn möge/ baares Geld aus dem Lande zu führen befugt seyn/ sondern die Ubertreter mit dessen Confiscirung und anderer empfindlichen Bestrafung angesehen werden sollen: Da hingegen im Fall ein und anderer die unumgängliche und unvermeidliche Geld-Ausfuhr zu allegiren hätte/ er solches sowohl bey dem Königl. Ober-Amte als der Königl. Cammer genugsam darzuthun/ besagte beyde Mittel aber mit einander darüber zu communiciren/ und da es conjunctim vor nöthig befunden/ die Königl. Cammer vermittlest eines ordentlichen Passes/ sothane Ausfuhr zu erlauben haben würde. Gleichwie nun diese Vorkehrungen dahin abgezelet/ womit durch fleißige und genaue Obacht alle künftige Unterschleiffe und Einschwärgungen unterbrochen/ und dadurch das commercium des Schlesischen Garn-Handels wiederum empor gebracht/ und zum Ruhm und Nutzen dieses Landes in voriger Glor gesetzet werde. Also versiehet man sich/ es werden alle Obrigkeiten darüber feste Handhalten/ auch männiglich sich darnach zu richten und vor Schaden und bedeuteter Bestrafung zu hüten wissen. Zu Urkund mit dem Königl. Ober-Amts-Secret und gewöhnlicher Unterschrift gefertigt. Geben Breslau den 14. Junii Anno 1708.

CVIII.

Anno 1708. den 9. Julii. Käyserl. Ober-amtl. Currenda, daß bey keinem Land-Tage etwas proponiret oder einige Anlage gemacht werden solle, worüber nicht Ihro Majest. Consens eingeholet worden.

Der

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl.
 Majest. Obrister Hauptmann/Wir Franz Ludwig 2c. 2c.
 Wie auch Cansler und Rätthe bey Dero Königl. Ober-Am-
 te im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien 2c. Entbie-
 ren 2c. 2c. Und mögen denenselben nicht verhalten/ was
 massen allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majest.
 Unser allergnädigster Herr/ an Dero Königl. Ober-Amt un-
 term Dato Wien den 28sten Junii nachsthin allergnädigst re-
 scribiret/ daß Deroselben glaubwürdig vorgebracht worden/
 samt fast in allin Fürstenthümern hiesigen Herzogthums
 Schlesien/ neben demjenigen/ was Vermöge der Verwilli-
 gungen zu Handen des Kayserlichen Erarii oder deren Assi-
 gnationen abzuführen kommet a parte sub nomine der Lan-
 des Ausg- ben verschiedene Collectæ angeleget/ auch oftmahls
 zu Abschichtung derer Deputirten und Extra-Spesen grosse Dar-
 lehn aufgenommen würden/ derley Neben-Collectæ aber Ih-
 ro Majestät und dem Lande sehr pernitiös fielen/ den Con-
 tribuenten fast völlig enervirten/ und zu Abführung der Or-
 dinari Contributionen unfähig machten/ selchemnach in Kay-
 ser- und Königl. Gnaden anbefehlende/ aufs schleinigste
 im Lande zu publiciren/ daß von nun an bey keinem Land-
 Tage ich was in Politicis aut Oeconomicis proponiret werden
 solle noch könne/ was nicht vorhero Ihro Kayserlichen Ma-
 jestät allerunterthänigst beygebracht und zu proponiren per
 Expressum erlaubet würde/ und daß auch weder bey denen
 Land-Tagen/ noch bey der Stände oder deren Ältesten Zu-
 sammenkunften einige Anlage über- oder neben des zu Han-
 den des Kayf. Erarii mediate vel immediate abzuführen kom-
 menden Quanti verwilliget oder angeleget/ sondern jedesmal/
 oder wenigstens alle Jahr dasjenige/ was pro Expensis dome-
 sticis cujuscunque Ducatus aut Dominii, neben denen Kayserli-

den Contribuendis collectiret werden will/ Ihro Kayserlichen Majestät vorhero specificiret / und sodann über erfolgende Ratification repartiret werden solle? Wann nun diesem aller gnädigsten Befehl aller gehorsamst nachzukommen ist? Als haben sothane Kayserliche aller gnädigste Resolution Wir ihnen Herren Fürsten und Ständen/ wie nicht weniger auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten zu behöriger Wissenschaft hierdurch publiciren/ und selbst dabey von Königl. Ober-Amts wegen erinnern und ermahnen/ auch respective die gemessene Verordnung thun wollen/ daß man aller Orten bey denen Land-Tagen ins künfftige derer Propositionen/ sowohl in Politicis als Oeconomicis, ohne alle unterthänigste Ausbittung eines Kayserlichen aller gnädigsten Special-Consensus, sich gänzlich enthalten/ noch dießfalls ichtwas vornehmen / nicht minder aller gnädigst vorgeschriebener massen/ wann neben den Kayserlichen Contributionen einige Collectirung vonnöthen/ solche vorhero Ihro Kayserlichen Majestät specificiret einschicken/ und darüber Dero aller gnädigste Ratification erwarten möge und solle? Damit aber sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/ so wird dieses Patent bey Vorzeigung gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn. Breslau den 6. Julii Anno 1708.

CIX.

Anno 1708. den 23. Nov. Declaratoria der Kayserl. Pragmatica, an den Troppauischen Hn. Landes-Hauptmann, wegen anbefohlener Intabulirung aller Instrumentorum Obligatoriorum desselben Fürstenthums.

Joseph 2c. 2c.

Ech- und Wohlgebohrner/ lieber Getreuer; Dir wird sonder Zweifel annoch in unentsunkenen Andencken beywohnen/ was Wir an dich/ wegen Intabulirung aller und ieder Instrumentorum Obligatoriorum, auch ausser der Zeit des haltenden Land-Rechts/ in alldortigen Fürstenthum/ in Gegenwart der Ober- und Nieder-Officierer der Land-Tafel ad exemplum Unsers Erb-Königreichs Böhaim/ und Erb-Marggrafthum Mähren/ unterm 27. April verlittenen 1707. Jahres allergnädigst rescribiret haben. Nun dann aber binnen dieser Zeit bey Uns sich erwehnte Ober- und Unter-Landes-Officierer des Fürstenthums Troppau/ von neuen allerunterthänigst angegeben/ und anbey bewegtigt gebeten; Wir geruheten Unsere dießfalls emanirte Pragmaticam fernerweitig dahin zu extendiren/ womit die bißhero in puro libero arbitrio bestandene Intabulirung ins künftige ad consequendum effectum boni publici ac privati, de necessitate seye/ auch die a die Publicationis, vel ante hac längst formirte/ und annoch führohin formirende Contractus & Obligationes, Testamenta, Codicilli, Donationes, Cessiones, Transactiones & reliqua publica, vel solemnia Instrumenta, binnen einer von Uns allergnädigst aussetzenden Zeit/ alle der alldortigen Land-Tafel einverleibet/ sonsten aber null und nichtig/ auch von keinen Kräften und Verbündniß seye/ weder darauf bey dem Land-Rechte/ noch bey dem Amte iemanden einige Rechts-Hülffe gewilliget und ertheilet werden möchte; Und Wir solchemnach/ Uns dieser der obgerügter Ober- und Nieder-Landes-Officierer des Fürstenthums Troppau allerunterthänigstes Ansuchen/ nach genugsamer und reisser der Sachen Erwegung/ in so weit allergnädigst zu condescendiren entschlossen: daß

Primo, fürhin/ und ins künftige ein ieder Stand mehr berührten Fürstenthums Troppau/ sein erkaufes/ geschencktes/ererbtes/oder quocunque demum titulo, sive oneroso sive lucrativo überkommenes Gut/ oder Substanz bey einer Strafe von zehn per centum, des ausgelegten Werths/ in Jahr und Tag von der Zeit/ als sie solches in Besitz genommen/ anzurechnen/ in die Troppauische Land-Tafel intabuliren zu lassen schuldig und verbunden; widrigenfalls aber/ er eo ipso, nicht allein in die ausgelegte Strafe verfallen seyn/ sondern auch das Gut einem andern (der solches in obbemeldter Zeit intabuliren lassen wolte) in eodem pretio, wie solches der vorige Possessor an sich gebracht/ feyl stehen; Wie dann auch

Secundo, die Testamenta, Codicillen/Dispositiones inter vivos, Cessiones, Donationes, Permutationes, Transactiones, Heyrath, Contract, Verzüge/Quittungen/und anderen dergleichen Instrumenta mehr/ wie solche immer benamset werden möchten/was dieselben/ in Jahr und Tag/ gleichfalls nicht intabuliret würden/ von keinem Valor und Kräften seyn/ auch darauffer bey keiner Instanz weder reflectiret/ noch hülfliche Hand/ durch die mündeste Absicht geleistet werden. Nicht weniger zugleich

Tertio, alle Instrumenta Obligatoria, Schuld-Verschreibungen/ Verpfändungen/ und was dergleichen mehr/ ebenfalls in Jahr und Tag intabuliret/ und denenjenigen/ so solche ehender vor dem andern der Land-Tafel einverleiben lassen/ bey allen concursibus creditorum, und crida classificationen der Vorzug adjudiciret/ diejenigen aber/ welche dergleichen Intabulirung vernachlässiget/ tanquam creditores hypothecarii, in keine Consideration gezogen/ sondern nur simpliciter pro creditoribus chyrographariis gehalten werden sollen; und dieses quoad futurum. So viel aber

Quarto,

Quarto, diejenigen / welche ihre Güter schon vor langer Zeit de Præterito absque Intabulatione besitzen / anlangen; So wollen Wir hiemit allergnädigst / daß dieselbten solche binner einer gleichmäßigen Jahres-Zeit / von dem / unterm præfigirenden Executions-Termino anzurechnen / unter der oben ausgesetzten Strafe / der zehen per centum ebener massen intabuliren lassen; darvor aber gleichwie diejenigen / so künftig hin / und in futuro derley Güter und Immobilia an sich bringen werden / quoad contractus futuros die völlige Intabulations-Gebühr / oder Taxam zu entrichten haben; Also hingegen diese ratione præteritorum contractuum, ein mehrers nicht / als nur die Helfte derselben / und zwar nur respectu ultimi actus darvon zu entrichten schuldig seyn sollen. Solchem nach befehlen Wir dir hiermit allergnädigst / daß du diese Unsere wohlbedächtig abgefaßte gerechteste Pragmaticam, nicht allein als gleich durch die gewöhnliche Publicationes zu allgemeiner Wissenschaft in öfters gemeldten Fürstenthum Troppau bringen / und solche nach Verfließung eines sechs wöchigen a die Publicationis factæ anzurechnenden Termini, ad Executionem setzen / sondern auch darüber künftighin steif und feste Handhalten / wider die Contravenienten mit denen ob- und ausgemessenen Strafen / unnachlässlichen verfahren / und wie diese Unsere allergnädigste Verordnung / ausgemessener massen / allergehorsamst befolget worden / hierüber deinen ausführlichen Bericht erstatten sollest. Hieran befehlet Unser allergnädigster Wille und Meinung. Wien den 23. Novembr. Anno 1708.

An den Troppauischen Landes-
Hauptmann.

CX.

Anno 1710. den 9. Jan. Käyserl. Decla-
ratoria üben den §. II^{um} in der neuen Appel-
lations-Ordnung.

Joseph 2c. 2c.

Wohlgebohrner/Lieber Getreuer; Wir haben aus deinem unterthänigsten Bericht-Schreiben vom 26. April des verstrichenen 1709ten Jahres allergnädigst ersehen/ was an Uns du wegen der/ von der Dorothea M. ** occasione des zwischen ihr und ihrem Stief-Sohn Caspar M. ** in puncto des Wirths-Hauses/ bey dem so genannten grünen Hirschen/ bey dem Jägerndorffischen Stadt-Magistrat ergangenen Sentenzen interponirten Appellation, auch des von derselben ratione der von jetzt gedachten Magistrat bemeldten M. ** gegen Bestellung der von ihm offerirten Caution nach An- deutung des §. II^{mi} der neuen Appellations-Ordnung zuer- kannten Execution bemeldten Urtheils genommenen Recursus halber/ allergehorsamst berichtet/ und wie du dich sowohl in gegenwärtigen Casu als anderen künftigen derogleichen Fäl- len wegen der/ von denen Partibus Appellatis verlangenden Execution zu verhalten hättest/ allerunterthänigst angefra- get hast. Wann nun erwehnter §. II^{mus} ermeldter neuen Appellations Ordnung klar in sich enthaltet/ daß in denen causis civilibus, Grund und Boden/ Geld und Schulden be- treffende Sachen/ dem Actori, wann derselbe zugleich pars appellata ist/ und cautionem indemnitis præstiter pendente interposita & introducta appellatione, die Execution ver- liehen werden solle/ und Wir solches Sancitum auf alle par-

Partes victrices in causa appellationum extendiret/ auch die recursus vel appellationes wider derogleichen führende Executiones Sententiarum primæ Instantiæ, wann berührte Cautio Indemnitätis præstiret worden/ nicht attendiret allergnädigst wissen wollen. Als befehlen Wir dir hiermit allergnädigst/ daß du solches besagten Jägernderfischen Magistrat zu dessen Verhalt in obbemeldter Meißnerischen Angelegenheit beudeuten/ und dieses in andern Fällen pro Cynofura halten sollest. Hieran beschicht. Wien den 9. Januarii Anno 1710.

CXI.

Anno 1710. den 17. Nov. Kayserl. Rescript,
daß die von der Königl. Pragerischen Appellation
an die Juden ertheilte Remissiv - Schreiben in
Wechsel - Sachen künfftig nicht mehr gel-
ten sollen.

Carl 2c. 2c.

Lebe Getreue: Ob dem allhier mit beykommenden In-
schluß habet ihr mehrern Inhalts zu ersehen/ wissen sich
die Breslauische Rauffinanschafft/ über einige/ von Unserer
Königlichen Appellation theils Juden ertheilenden Remissiv-
Schreiben/ vermittelst welcher sich dieselben von der in Wech-
sel-Sachen nach sich ziehenden paratissima Executione listig-
licher Weise zu entziehen/ und die gefällige Zahlung auf eine lan-
ge Zeit hinaus zu hintertreiben suchen/ umständlicher beschwe-
ren/ und was selbe finaliter, womit nehmlich zu Unter-
brechung des hierbey gebrauchten Mißbrauches/ die Erthei-
lung dertey Remissiven eines Theils vermieden bleiben/ an-
dern Theils aber die gebührende paratissima Executio in cau-

D h h h

fis

sis cambialibus, sowohl wider die Christlich e/als auch Jüdische Debitores unverrückt erfolgen möge/ in Unterthänigkeit bitten thun. Nun dann derselben dießfälliges Ansuchen nicht allein in der Billigkeit gegründet / sondern auch zu weiterer Conservirung des Credits und Beförderung des Handels und Wandels angezielet / einfolglichen der Juden hierüber gebrauchte Arglistigkeit billig zu unterbrechen ist. Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst / daß bey dergleichen weiteren unbilligen Ansuchen / ihr alsogleich die Supplicanten abweisen / und deme / jedes Orts eingeführten Wechsel-Recht bey demjenigen Judicio, wo derley Christlich oder Jüdische Debitores, von ihren Creditoribus, der Zahlung halber angefertigt werden / seinen ungehinderten und ordentlichen Lauff lassen sollet. Hieran ic. Wien den 17. Novembr. Anno 1713.

An das Königl. Appellations-Tribunal
in Böhmen.

Decretum.

Von der Römisch-Kaysert. auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majestät. Unsers allergnädigsten Herrn wegen/ der sämtlichen Breslauischen Rauffmannschaft hiermit in Gnaden anzufügen: Allerhöchst erwehnt Ihro Kayser- und Königl. Majestät hätten auf dero von Dero Königl. Pragerischen Appellation, theils Juden ertheilende Remissiv-Schreiben / vermittelst welchen sich dieselben von der in Wechseis-Sachen nach sich ziehenden paratissima Executione listiglicher Weise zu entziehen/ und die gefällige Zahlung auf eine lange Zeit hinauffer zu hintertreiben suchen.

heten / eines Theils vermieden bleiben / anderten Theils aber die gebührende paratissima Executio in Causis cambialibus, so wohl wider die Christliche als auch Jüdische Debitores unversucht erfolgen möge an oberwehnte Dero Königl. Appellation das Benöthigte vermittelst eines unterm heutigen Dato abgelassenen allergnädigsten Rescripti dahin ergehen lassen / daß bey dergleichen weiteren unbilligen Ansuchen / dieselbe also gleich die Supplicanten abweisen / und dem jeden Orts eingeführten Wechsel-Recht / bey demjenigen Judicio, wo derley Christlich oder Jüdische Debitores von ihren Creditoribus der Zahlung halber / angefertigt werden / seinen ungehinderten ordentlichen Cursum lassen solle. So ihr Breslauischen Kaufmannschaft zu ihrem Bescheid und Nachricht bedeutet wird / wornach sich zu achten, Und verbleiben übrigen mehr allerhöchst gedachte Ihro Kayser- und Königl. Majestät denenselben mit Kayser- und Königl. Gnaden wohlgewogen Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico &c. Viennæ d. 17. Novembr. Anno 1713.

CXII.

Anno 1710. den 24. Decembr. Königl. Ober-
Amtl. Currenda, wie es künfftig hin bey den Todes-Fäl-
len derer Militar-Bedienten mit der Sperr-
und Siegelung gehalten wer-
den solle.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaim Kö-
nigl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Franz
Ludwig zc. zc. Wie auch Cansler und Rätthe bey Dero Kö-
niglichen Ober-Amtte im Herzogthum Ober- und Nieder-
Schlesien zc. zc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Her-
ren

ren Fürsten und Ständen dieses Landes u. Und mögen denselben nicht verhalten / was massen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr / zu Beylegung der von geraumer zeit her / zwischen denen Politischen- und Militar-Instanzen / insonderheit aber ex occasione eines in Dero Erb-Marggraffthum sich ereigneten Casus, wegen der Sperr- und Inventur-schwebenden Differenzen / hier nachfolgende Resolution zukünftiger Cynosur in dergleichen Fällen allermildest geschöpffet haben / daß nemlich

Primo. Die in Dero Königl. Städten befindliche oder künftig ernennende Zeugwerter / Büchsenmeister und dergleichen Personæ militares, wann sie a priori das Bürger-Recht schon besitzen / solches annoch zu ihrer bessern Auskunfft oder Sustentation beybehalten mögen; Bey derer in einem bürgerlichen Haus sich ereignenden Todes-Fällen aber / es möge eine solche Person ein Bürger gewesen seyn oder nicht / die Sperr des Zimmers / wo: innen selbe verstorben / jure Territorii dem Magistratui Locii, die Sperr der vorhandenen Mobilien aber indistincte der Militar-Instanz, welche die Effecten abfordern / und die Actus consecutivos, als Publicationem Testamenti, Inventuram, Sechshabung oder Vormundschaft / und was dergleichen mehr seyn mag / intuitu qualitatis personæ militaris privative zu exerciren hätte / überlassen werden solle. Worben auch der Magistrat auf Begehren der Militar-Instanz, oder derselben Representanten seine Sperr abzuthun / die Mobilien ausfolgen zu lassen / wie auch die Militar-Parthenen mit der Sperr-Taxa leidentlich zu halten haben würde. Dazum Fall aber sich

Secundo. Eine Persona militaris nur casualiter in dem Lande etwann auf Recroutir- oder Werbung / oder auch im
Durch

Durchreisen/ Regiments- Amts- oder eigenen Geschäften be-
findete/ und mit Tod abginge/ sonst aber weder den Inco-
lat-Haus-Burger-Recht/ oder anders Gewerbe/ noch Immo-
bilien besessen/ und also qua puris militaris ex nulla ratione vel
qualitate personali, dem Foro politico unterworfen gewesen
wäre/ alsdann solle dem Foro militari die Sperr-Jurisdiction
privative zustehen. Jedoch so fern

Tertio. An demselbigen Ort kein Kriegs-Officier/ zu
Anlegung der Sperr vorhanden wäre/ solle dem Magistratui
Loci die Noth-Sperre provisorio modo an dem Zimmer der
Verstorbenen ob periculum distractionis, und andere unver-
schiebliche Actus vorzunehmen erlaubet seyn. Da hingegen

Quarto. Der Magistrat den Todes-Fall weither behör-
rigen Ortes anzuzeigen/ und bey nachgehends anlegender Mi-
litar-Sperr die Seinige ohne Anstand hinwiederum abzu-
nehmen schuldig seyn solle.

Quinto. Falls aber ein Militaris an einem solchem Ort mit
Tod abginge/ allwo der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath we-
der immediate, noch subsidiarie, wie es zugehehen pfleget/
wann ein Regiment/ unter dem der Verstorbene gewesen/
selbst in Loco gegenwärtig ist/ sich um die Todten-Sperr
annimmt/ sondern solche dem Regiment/ als praesenti primæ
Instantiæ überläßt/ alsdann denen Politischen und Civil-In-
stancien ebenfalls keine Concurrenz, ausser in Immo-
bilibus provincialibus vel civicis gebühren; da zumalen dergleichen
Regimenter a Corpore civico ganz separiret/ und nur per ac-
cidens auf Kayserliche allergnädigste Verordnung in einem
oder dem andern Lande in Durchzug oder sonst aus erheblichen
Ursachen befindlich seyn; und dieses seynd

Sexto. Mehr allerhöchst gedacht Ihro Majestät gnädigst
gewöllet/ daß gleichwie eine Gleichheit circa Jurisdictionem in-

ter vivos & mortuos causa zu halten/ als auch deren in Dero Königl. Böhmischen Erb-Ländern befindlichen Militar-Personen sich ereignende Personal-Sprüche ad Forum militare; Die Real-Sprüche aber ad Forum civile so wohl in Lebzeiten/ als in Sterb-Fällen gehören sollen. Dagegen

Septimo. Der Kaiserliche Hof-Kriegs-Rath schließig worden/ und erböthig ist/ daß keine Verlassen- oder Erbschaft aus dem Ort/ wo der Todes-Fall geschiehet/ ebender erhoben oder weggeführt werden solle/ biß nicht zu vorhero die sich bey der Militar-Instanz gebührend angemeldete Civil-Creditores, befördert ist welche auf sothane Verlassenschafts-Effekten einen Verboth geschlagen/ oder sich sonstien gehörig angemeldet/ und ihre Prætensiones zu liquidiren verlangen/ vollständig darvon/ oder in so weit solche Effekten zulänglich/ befriediget seyn werden.

Alldieweilen nun offters allerhöchst gedacht Ihre Kaiser- und Königl. Majestät diese zu Abschneidung aller in dergleichen Fällen zwischen denen Politischen- und Militar-Instantien besorglichen Mißhelligkeiten allermildest resolvirte Richtschnur/ vermöge des hierinnsfalls an Dero Königl. Ober-Amt sub Dato den 27. Novembr. nächsthin allergnädigst abgelassenen Rescripts gehöriger Orten zu intimiren/ und derselben gemäß künftighin zu verfahren anbefohlen. Als beschieheth zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung an ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beamte/ die Ober-Amtliche respective Erinner- und Verordnung hiermit/ daß sie obangeregte Kaiserliche allergnädigste Resolution gebührend ad notam nehmen/ einfolglich in denen Vorfällen heiten derselben gemäß sich zu verhalten/ und damit solche von dero Untergebenen beobachtet werde/ darob seyn mögen und sollen. Und soll gegenwärtiges Patent/ nach vorhero

hero genommener Abschrift aller Orten/ wo es vorgezeigt wird/
gewöhnlicher massen unterschreiben werden. Breslau den 24.
Decembr. Anno 1710.

CXIII.

Anno 1712, den 11. Martii. Kayserl. Rescript,
daß niemand ohne vorhero wohl-untersuchte
Justificirung in einen Arrest gezogen
werden solle.

Carl. 2c. 2c.

Ich Jebe Getreue. Wir haben in mehrern gnädigst vernom-
men/ was gestalt Uns ihr über des N. N. Beschwerungs-
Anbringen/ wegen Verarrestirung dessen Person/ und Ver-
siegelung aller seiner Schriften/nach Vornehmung des N. Stadt-
Magistrats/ unterm anderten dieses eure gutachtliche Be-
danken dahin gehorsamst eröffnet/ das derselbe gegen einer
Juratorischen Caution seines Arrests befreyet und entlassen
werden könnte. Wie Wir es nun dabey gnädig bewenden
lassen/ und gewöllet seyn/ daß er N. N. des Arrests gegen
erdeute Caution alsogleich entlassen/ und ihme zugleich seine
versiegelte Schriften unweigerlich extradiret werden sollen.
Als werdet ihr diese Unsere gnädigste Resolution dem allda-
sigen Magistrat unverzüglich intimiren/ und demselben
anben mitgeben/ daß wann selber hinfüro von einem und
andern/ wegen dergleichen Verarrestirung in Causis civilibus
imploriret würde/ er so schlechter dinges hin/ ohne zuvor die
Justificirung des Arrests/ nebst denen darzu erwan concu-
rrenden Ursachen zu erheben/ sich nicht so leicht hierinnen
erweisen/ und den Arrestatum, da wider ihn binnen etlicher
La

Tagen von seinem Gegentheil kein erheblicher Beweis geführt würde/ mit einem zumalen so harten Arrest in die Länge nicht quälen/ sondern auf dessen Justification dringen/ und in dessen Ermangelung die arrestirte Person des Arrests entlassen solle. Hieran beschicht. Wien den 11. Martii Anno 1712.

An das Königl. Ober=Amt in
Schlesien.

CXIV.

Anno 1712. den 16. Martii. Königl. Ober=amtl. Schreiben, vermöge dessen die Usurpationes Titulorum & Prædicatorum ab uno ex familia acquistorum auf die übrigen eben solcher Familie nicht zu extendiren seyn.

Der Römisch Kaiser, auch in Germanien / Hispanien / Hungar und Böheim Königl. Majestät Obrister Hauptmann / wir Franz Ludwig 12. 12. Entbieten 12. Demnach Ihro Kaiser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr / an Dero Königl. Ober=Amt unterm 7. currentis allermitdest rescribiret und anbefohlen / das weilen es sich öftters zuträget / das etliche Personen von einer Familie in höhern Stand oder Grad erhoben / oder auch sonst mit Prædicaten und Prærogativis begnadet worden / einige von sothaner Familie aber in dem vorherigen Stand verblieben / da hingegen nach Verfließung etlicher Jahre bey denen Descendentibus (forderist wan diejenige / welche von denen Unbegnadeten abstammen / sich gleicher Titulatur mit ille-

denenjenigen / deren Vor-Eltern obberührte Gnad erlanget/
illegitime gebrauchen) eine Confusion erwächset/ so daß man
nicht wissen kan/ wer eigentlich aus dieser Familie von dem
begnadeten ersten Acquirente herstamme/ und sich des Stan-
des Erhöhung licite & valide gebrauche? Diese Usurpationes
der Standes-Erhöbungen und Prædicaten aber denen Kay-
ser- und Königl. Regalien zu nahe giengen/ und daher auf
keinerley Weise zu gestatten wären/ solchemnach die Landes-
Aemter und Instanzen, um auf solche Unordnungen wohl
acht zu haben/ auch da hierinnfalls/ ob sich jemand einer
Prærogativ zu recht oder unrecht gebrauche/ ein Anstand
vorsiele/ darüber genau zu inquiren/ und ob diejenige Per-
son von dem Acquirente abstamme? fleißig nachzuforschen /
einsolglich dergleichen Usurpationes abzustellen instruiret
werden sollen. Gleichwie nun diesem Kayserlichen allergnädigsten
Befehl allergehorsamste und unumgängliche Folge
geleistet werden muß/ als haben Wir hiermit ermahnen
wollen/ nicht nur auf derley Usurpationes derer ungebühr-
lichen Titeln und Prærogativen ein wachsames Auge zu ha-
ben/ und solche sowohl als die daraus entstehende Confusio-
nes mit erfordertem Eifer zu unterbrechen und abzustellen/
sondern auch die Usurpatores dem Königlichem Ober-Amte
unnachbleiblich zu hinterbringen und nahinhast zu machen.
Breslau den 19. Martii Anno 1712.

CXV.

Anno 1712. den 22. Sept. Kayserl. Decla-
ratoria, daß der Fiscus das Juramentum calumniæ
gleich denen Privatis ablegen
solle.

Jiti

Carl

Carl 2c. 2c.

Siebe Getreue; Der allhier mit beykommende Inschlus
giebet euer Liebden und euch mehrern Inhalts zu verneh
men / was an Uns der constituirte Freyherrl. Oppersdorff
sche Curator Bonorum und Mandatarius der sämtlichen Op
persdorffischen Creditoren / David Meyer / occasione der / ent
gegen den N. N. Grafen von ** Landes- Hauptmann in Un
sern Erb- Fürstenthümer Oppeln und Rattibohr / qua Posses
sorem der Herrschaft Roschowitz / wegen eines darauf haf
tenden Kauf- Schillings- Restes von 50000. Thlr. schl. bey
Unserm Königl. Ober-Unte/als constituirten Judicio delega
to, in Appellatorio schwebenden Rechts- Sache / supplicando
gelangen lassen / und was selbter conclusiv gebethen. Nun
dann darauffer so viel wahrgenommen / daß disffällige Pro
secutio Appellationis sich in deme hemmen will / alldieweil
Unser dortiger Ober- Fiscal vor Unserer fernerweitigen Reso
lution und Declaratoria, wie weit er das Juramentum calu
mniae in dergleichen Fällen zu præstiren schuldig / solches in hoc
Processu Appellatorio abzulegen / verweigert / Wir aber es ein
vor allemal bey der / von Unserm freundlich geliebten Hn. Bru
dern / weyland Josepho I. gloriwürdigsten Andenkens / hierfi
ber unterm 1ten Julii des verlittnen 1706ten Jahres / ab
gelassenen allergnädigsten Resolution allergnädigst bewen
den lassen / und solchemnach auch in hoc casu specifico aller
gnädigst gewöllet / daß obgemeldter Unser Königlich
Fiscus ante transmissionem actorum primæ Instantiæ & gra
vaminum, das Juramentum calumniae, gleich denen Privatis,
ablegen solle / deffenthalben auch das Erforderliche an Unsere
Kaiserliche Hof- Cammer (womit selbter auch von dorten /
hiernacher instruiert werden könne) ergehen lassen ; Als be
feh

fehlen Wir euer Liebden und euch hiermit allergnädigst / nicht allein solches gleichfalls mehrbesagten Unserm Königl. den Fiscal zu bedeuten / und denselben ad præstandum prædictum Juramentum calumniæ anzuhalten / sondern auch nach dessen vorheriger Præstirung / so dann die Acta primæ Instantiæ, nebst denen rationibus decidendi, und der dargegen einge-
reichten Appellations-Ansage / Uns anhero zu Handen Unserer Königl. böhmischen Hof- Canzelen inrotulirter einzusenden / und hierüber alsdann super Delatione Unserm fernerweitigen Bescheid zu erwarten. Hieran beschicht.
Und Wir verbl. Wien den 22. Septembr. 1712.

An das Königl. Ober-Amt in
Schlessien.

CXVI.

Anno 1712. den 22. Decemb. Königl. Ober-
amtl. Patent, daß weder dem Appellanti noch
Appellato keine Extraordinari-Nachfristen
ferner zu ertheilen.

Der Röm. Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hun-
garn und Böhaim Königl. Majest. Obrister-Haupt-
mann / Wir Franz Ludwig rc. rc. Entbieten denen Hoch-
und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes /
wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Aemtern Unse-
re respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft /
Gunst / Gnade und alles Gutes. Und nachdem Ihro Kay-
ser- und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr / bey
Wahrnehmung / wie daß theils Richter primæ Instantiæ, über
die / in der Appellations-Proceß-Ordnung / sowohl dem Ap-
pel-

pellanti zu Einbringung seiner Appellations-Gravaminum verliehene; als auch dem Appellato zur Gegeneinwendung seiner darwider habenden Exception zeithero eingeräumte Rinder-Sächssche Frist/ von sechs Wochen drey Tagen/ durch Ertheilung anderer mehrerer Extraordinari-Nachfristen zu prorogiren sich angemasset/ unterm Dato Wien den 28sten Monats Novembris und präsentato 1ten Decembris dieses abeilenden Jahres mit dem allergnädigsten Befehl an Uns rescribiret haben/ daß weilen dieselbte diese Facultatem dahin zu restringiren befunden; daß künftighin von denen Judicibus primæ Instantiæ sine Exceptione dergleichen Extraordinariæ Dilationes weiter nicht gegeben/ sondern von denenselben sowohl die Partes Appellantes quoad Introductionem Gravaminum, als auch die Partes Appellatæ, ratione formandæ Exceptionis bey Such- und Ausbittung derley außerordentlichen Nachfristen directe und immediate an allerhöchste befagt Ihro Kayserliche Majest. derer Ertheilung halber verwiesen werden solten/ das Erforderliche dießfalls von Königl. Ober-Unts wegen zu deren Gerichts-Instanzen und sonst männiglichen Wissenschaft gebracht werden solle. Und nun diesem allergnädigsten Kayserlichen Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten ist;

Als haben Wir solches ihnen Hoch- und Pöblichen Herren Fürsten und Ständen/ und derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Aemtern hiermit zu dem Ende Oberamtlich insinuiren und dieselbe anbey erinnern auch ermahnen wollen/ auf daß nicht allein sie dieser allergnädigsten Kayserlichen Resolution ihres Ortes allerunterthänigst nachzuleben/ und weder dem Appellanti, noch Appellato außer der ihnen vermög obermeldter allergnädigsten Kayserlichen Appellations- und Gerichts-Ordnung zu Verführung ihrer rechtlichen Nothdurften indulgirten Frist hinkünftig ein anderweitige

Extra-

Extraordinari-Nachfrist zu ertheilen / mithin dieselbe auf be-
gebenden Fall mit ihrem Gesuch an allerhöchst. besagte Ihro
Kaiserliche Majest. zu verweisen: Sondern auch womit
solches bey denen ihnen untergebenen Instanzen und Ge-
richts-Stellen aller Orten beobachtet werde / das Behörige
schleunig vorzukehren / und männlichen fund zu machen/
auch darüber feste Hand zu halten wissen mögen und bedacht
seyn sollen. Geben Breslau den 22ten Decembris Anno
1712,

CXVII.

Anno 1713. den 23. Febr. Kayserl. Decla-
ratoria der Sanction wegen des Juris Detractus
respectu der Kayserlichen Erb-
Länder.

Der Röm. Kayserl. auch in Germanien/ Hispanien/ Hun-
garn und Böheim Königl. Majest. Obrister Haupt-
mann / Wir Franz Ludwig etc. etc. Entbieten denen Hoch- und
Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch
derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten und jeder-
männlichen Unsere respective gebührende freundliche Dien-
ste/ Freundschaft/ Günst/ Gnad / auch alles Gutes. Und ist
denen selbst vorhin bekannt / was Ihro Kayser- und Königl.
Majestät weyland Leopoldus I. Christ- seeligsten Anden-
kens / in puncto Juris Detractus, oder des Abfahrt- Rechts
respectu der Königl. Böheimisch- und Oesterreichischen Erb-
Länder/ vermöge Oberamtl. auf Kayserl. allergnädigsten Be-
fehl/ erslich sub dato den 9. Augusti Anni 1699. dann ferners
unter dem 15. Martii des längst abgewichenen 1700ten Jah-
res publicirter Patenten/ mit Cassir- und Aufhebung des
Jiti 3 hiebz

hiebvor bey Transferirung der Erb- und Haabschaften aus einem in das andere obberührter Länder salvo ceteroquin Jure Regio, Camerali, Vestigali & Jure Herili, allermildest zu statuiren geruhet haben. Alldieweilen nun die iezo gloriwürdigst regierende Käyser- und Königl. Majest. Unser aller gnädigster Herr bey Wahrnehmung / daß wegen des Legtern / in wie weit nehmlich sich in einem und dem andern Land das Jus Herile und Herrschaftliche Grund-Recht erstrecken solle? Einiges Unternehmen sich zu ereignen beginnt / nach der aufs neue zwischen Dero Hof- Canzleyen und der Käyserlichen Hof- Cammer / wegen des hierbey concurrirenden Juris Fisci, gepflogenen Communication, und darauf allerhöchst- gedacht Ihro Majestät beschehenen allergehorsamsten Vortrag / gnädigst resolviret / daß / wann künftighin eine höhere Standes- oder andere nicht Bürgerliche / und keinen unterthänigen Grund besitzende Person aus Dero Erb- Königreich Böhaim / Marggrasthum Mähren / Herzogthum Schlesien / wie auch der Grafschaft Glatz / in andere Dero Oesterreichische Erb- Länder würde abziehen / oder icht- was von Vermögen überbringen wollen / in solchem Fall weder von Seiten Dero Königl. oder Landes- Fürstlichen Fisci, noch auch derer Herren Fürsten und Stände / so viel nehmlich das Herzogthum Schlesien anbetrifft / einiges Abfahrt- Geld gefordert / sondern der freye Zug aus einem Land in das andere samt den dahin transferirenden Vermögen gelassen werden / da hingegen respectu der unterthänigen Grundholden / und aller andern / auch nicht unterthänigen Personen / so einiges der im Land eingeführten Unterthänigkeit und respective Grund-Recht unterworfenenes Vermögen ausser Landes zu bringen intendiren / Dero Herrschaftlichen / und gestalten Dingen nach / Grund-Obrigkeit der etwa alt- und wohl hergebrachten Gewohnheit nach / sich des

Juris

Juris Detraetus oder Abfahrt-Rechts zu gebrauchen/ unbenommen seyn/ mithin sowohl denen Herren Fürsten und Ständen/ als auch denen Städten/ in so viel es das Bürgerliche/ Bürger-rechtliche und unterthänige Vermögen concerniret/ sowohl in mehr allerhöchst gedacht Ihro Maj. Erb-Königreich Böhaim/ Marggraffthum Mähren/ Herzogthum Schlesien/ und der Graffschaft Glog/ als auch in Dero übrigen Oesterreichischen Erb-Landen/ ein gleiches Recht zu staten kommen solle; Wie dann auch selbst vermöge eines hierinfalls sub dato den 30. Januarii nechsthin anhero abgelassenen allermitdesten Rescripts diese Dero Erklärung zu männiglichler Wissenschaft und Verhalten/ dem Herkommen nach/ zu publiciren/ Dero Königl. Ober-Amt in Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung obangeregte das Jus Detraetus zwischen denen Königlichen Böhaimischen und Oesterreichischen Erb-Landen concernirende Ausmeß- und Erklärung der dißfalls hiebevör emanirten Sanctionis Pragmaticæ ob. Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten/ Beamten und jedermänniglichen durch gegenwärtige Patenten kund gemacht/ damit selbst in denen vorfallenden Casibus sich darnach zu richten/ und sowohl dieser von öfters allerhöchst gedacht Ihro Majest. verliehenen Gnad obbedeuter massen zu prävaliren/ als auch respective von ungebührlicher Abheischung des Abfahrt- oder Abzug-Geldes zu enthalten wissen mögen. Breslau den 29. Februarii Anno

1713.

CXVIII.

Anno 1713. den 7. Martii. Königl. Ober-
amtl. Currenda, wegen Aufhaltung der Assignati-
ons-Quanta bis auf Anmelden des Assi-
gnatarii.

Der Römischen Kaiserlichen/ auch in Germanien/ Hi-
spanien/ Hungarn und Böhaim Königl. Majest.
Obrister Hauptmann/ Wir Franz Ludwig 1c. 1c. Wie
auch Cangler und Rätthe bey Dero Königl. Ober- Ambte im
Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien 1c. Entbieten de-
nen Hoch- und Edlblichen Herren Fürsten und Ständen/ wie
auch derer nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten Unsere
respective freundliche Dienste/ Freundschaft/ Günst/ Gnade/
auch alles Gutes. Und nachdem allerhöchst besagte Jh-
ro Kaiser- und Königl. Majest. Unser allergnädigster
Herr/ an Uns unterm Dato Wien den 31. Januarii a. c. al-
lergnädigst rescribiret und anbefohlen/ bey allen Steuer-
Aemtern und Cassen ausdrücklich zu verordnen; daß/ wann
sich ein- oder andere Parthey/ wegen des a proportionem auf
dieselbte kommenden Assignations-Quantum bey der Cassa oder
dem Stand/ so die Bezahlung leisten solle/ bey Ver-
stießung des Zahlungs- Termini nicht anmeldete/ sothane
Portion keinem andern zugetheilet/ sondern bis auf des
Assignatarii Anmelden/ in Cassa aufbehalten werden solle.
Als wird solche allergnädigste Kaiser- und Königl. Reso-
lution ihnen Hoch- und Edlblichen Herren Fürsten und Stän-
den/ wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beam-
ten zur Pflicht- schuldigsten Beobachtung/ auch weiteren
Verfügung an die untergebene Steuer- Aemter und Can-
des.

des Cassen hiermit Ober-Ämtlichen insinuiret; Wie dann dieses Patent aller Orten/ wo es vorgezeiget werden wird/ gebührend zu untersuchen ist. Breslau den 7. Martii Anno 1713.

CXIX.

Anno 1713. den 10. Martii. Kayserl. Pragmatica, daß künfftig hin in Consistorial-Sachen keine andere Citationes gültig, wann solche nicht bey denenjenigen Instanzen, worunter die Citandi vel in Personalibus vel in Realibus gehörig, vorhero belanget werden.

Wir haben Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr/ an dero Königlich Ober-Ämt unterm dato Wien den 10. Martii des 1713. Jahres allergnädigst rescribiret und anbefohlen: daß künfftig hin in Matrimonial-Sachen die Judicatur super Alimentis und deren Determinirung dem Foro Sæculari allein zukommen solle; Auch daß künfftig hin diejenigen weltlichen Personen/ welche in causis ad forum Ecclesiasticum spectantibus verklaget werden/ per consuetas Requisitoriales bey denenjenigen Instantien/ worunter die Citandi in Personalibus vel in Realibus gehörig/ additiret werden sollen.

R f f f

CXX.

CXX.

Anno 1713. den 12. April. Kaiserl. Rescript,
wie sich die Landsassen Breslauischen Fürstenthums
bey Einlegung ihrer Testamenter ver-
halten sollen.

Carl 2c. 2c.

Siehe Getreue; Wir haben Uns diejenigen Differentien
und Zwistigkeiten / welche sich entschwichen Unserm
Königl. Amte der Breslauischen Landes- Haupt-
mannschaft / und so wohl dem Magistrat Unserer Königl.
Stadt Breslau / als denen daselbst befindlichen Fürstlich- und
geistlichen Stiftern / wegen Deponir- und Publicirung derer
von denen Landsassen gedachten Fürstenthums privatim und
ohne die erforderliche Solennitäten bey gemeldten Stadt-
Magistrat und Stiffts-Ämtern ausgerichteten letzten Willen
sich ereignet / nebst demjenigen / was euer Liebden und ihr
nach allerseitiger schriftlichen Vernehmung unterm 15ten ver-
strichenen Monats Februarii gutachtlich berichtet und einge-
rathen / gehorsamst referiren und vortragen lassen.

Nun damit Wir nach reiffer und billigmäßiger der Sa-
chen Erwägung allergnädigst nicht absehen können / wie bey so
bewandten Umständen / da so wohl vor die Stadt Breslau /
als auch die andern geistlichen Gestiffter nicht allein die aus-
drücklichen kundbaren Rechte / sondern auch die bisherige
Possession vel quasi temporis immemorialis, ingleichen auch
viel andere Fundamenta und Exempla militiren / der Stadt
Breslau und denen geistlichen Stiftern derley / auch von
denen Fürstenthums- Ständen freywillig dahin einlegende
Te.

Testamenta anzunehmen / dieselbe ex necessario consequente zu publiciren / wider derselben hergebrachte Observanz ver-
schrencket werden könnte / einfolgenden Uns dahin allergnädigst
resolviret / daß sie bey ihrer bisherigen ruhigen Possession vel
quasi zwar geschützt / doch aber sowohl die Stadt Breslau /
als die Stifter / die von denen Landsassen Breslauischen Für-
stenthums deponirende letzte Willen jedesmal nach beschehener
Publication Eingangs erwähnten Königl. Amte / als ordi-
nariæ Instantiæ in Originali ad acta einzulegen schuldig seyn /
und die darob entstehende Streitigkeiten von dem Königli-
chen Amte entschieden werden sollen;

Als befehlen Wir euer Liebden und euch hiermit aller-
gnädigst / nicht allein nach sothanem Unserm allgerECHtesten
Deciso die hierbey interessirte Partheyen zu bescheiden / son-
dern auch über dessen Beobachtung für und fest und feste Hand
zu halten ; Allermassen hieran Unser gnädigster Will und
Meinung allergehorsamst vollbracht wird. Und Wir ver-
bleiben ic. ic. Geben Wien den 12ten Aprillis Anno 1713.

An das Königl. Ober-Amt im Herzoge-
thum Schlessen.

CXXI

Anno 1713. den 19. April. Kayserl. Pragma-
tica, wie es künfftig bey devolvirter Appel-
lation ratione quanti Litis gehalten
werden solle.

Der Römisch-Kayserl. auch in Germanien / Hispanien /
Hungarn und Böheim Königl. Majest. Obrister Haupt-
mann/
K f f 2

mann / Wir Franz Ludwig ic. ic. Entbieten ic. Demnach
 Ihro Käyser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster
 Herr / mittels unterm 6. gegenwärtigen Monats Aprilis
 eingelangten Rescripts allergnädigst resolviret haben / daß
 furohin / wann von deroselben einiger dahin devolvirten Ap-
 pellation deferiret / und an den Judicem a quo, um hiernach
 das weithere zu veranlassen geschicket würde / in denenj-
 gen Fällen / allwo das Quantum Litis eidlich nicht benennet
 würde / gedachter Judex a quo dasselbe in eine seinem Befunde
 nach / ergebige Schätzung bringen / und solche denen in der an-
 derten Instanz inrotulirten Actis, damit hiernach die Sportu-
 læ ohne weithere Anfrage ausgeworffen werden könten / mit
 beyfügen solle / Uns aber anbey allergnädigst anbefohlen / so-
 thane Sanctionem Pragmaticam durch behdrige Gerichts-
 Stellen dieses Herzogthums zu eines ieden Gerichts-Wissen-
 schafft gewöhnlich zu publiciren;

Als haben Wir solches euch und denen Herren hiermit
 zu dem Ende insinuiren wollen / um nicht allein bey alldor-
 tigen Mittel sich nach Ausmessung ermeldter Käyserl. aller-
 gnädigsten Resolution hinkünftig zu verhalten / sondern
 auch / womit diese bey denen übrigen Gerichts-Stellen ge-
 höriger Orten jedesmal gleichergestalt beobachtet werde / das
 Behörige dießfals anderweit ohne Verzug zu publiciren
 ihres Ortes bedacht zu seyn. Breslau den 9. Aprilis
 Anno 1713.

An die Aemter und Regierungen in
 Schlesien.

CXXII.

Anno 1713. den 19. Junii. Königlich- Ober-
Amtl. Schreiben an den Herrn Landes- Haupt-
mann nach Schweidnitz und Jauer die künf-
tigen Funeralien betreffende.

Dero Röm. Kayserlichen/ auch in Germanien/ Hispanien/
Hungarn und Böheim Königl. Majestät Obrister Haupt-
mann/ Wir Franz Ludwig u. u. Entbieten u. Demnach
Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster
Herr/ mittelst Dero d. d. Wien den 13. Junii a. c. bereits hin
eingelangten Kayserlichen allergnädigsten Rescripts allermil-
delst resolviret haben/ daß fürhin in denen Begräbniß-Fäl-
len/ wann die Leichen derer abgestorbenen Augspurgischen
Confessions- Verwandten Landsassen/ bey einer aus denje-
nigen Kirchen/ welche zum Augspurgischen Religions-Exer-
cicio, theils von der Alt-Kanstädtischen Convention erlaubet
gewesen/ oder nach derselben zu erbauen erlaubet worden/
begraben werden wolten/ denen rechtmäßigen Catholischen
Parochis Civitatis & Loci in deren Territorio Parochiali die
Beerdigung beschiehet/ ohngeachtet die Taxa Stolæ demjeni-
gen Pfarrer/ allwo der Todte verschieden/ bereits gut gemacht
worden/ dennoch die Tertia Funeralium nach Proportion des-
jenigen/ was das Ministerium Augspurgischer- Confession von
dergleichen Begräbnissen empfangen/ zum drittenmal ent-
richtet werden solle. Uns anbey allergnädigst befehlende/
sothane Dero Kayserliche Resolution nicht allein gehöriger
Orten zu intimiren/ sondern womit solche allergehorsamst
befolget werde/ gehörige Obacht zu tragen.

Als haben Wir solches dem Herrn Grafen/ um das weiter sothane allermitdeste Resolution gemäß gehöriger Orten zu intimiren / und zu derselben allerunterthänigsten Befolgung gebührende Obsicht zu tragen / hiermit Ober-Amtlich bedeuten wollen. Uns anbey 10. Breslau den 19. Junii Anno 1713.

An das Königl. Amt der beyden Fürstenthümer
Schweidnitz und Jauer.

CXXIII.

Anno 1713. den 6. Septembr. Käyserl. Declaratoria zweyer Passuum des §. 17mi in der neuen Appellations-Ordnung.

Der Römischen Käyserl. auch in Germanien/ Hispanien Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig 10. 10. Entbieten denen Hoch- und Eöblichen Herren Fürsten und und Ständen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten und sonst iedermänniglich/ Unsere respective gebührende freundliche Dienste/ Freundschaft/ Günst/ Gnade/ auch alles Gutes. Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten / was massen Ihro Käyser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr / dem Königl. Ober-Amt / mittelst Dero d. d. Wien den 1ten und präsentato 23ten erst abgerückten Monats Augusti erlassenen allergnädigsten Rescripti zu vernehmen gegeben / wie daß Dieselbte von Dero Königl. Appellations-Cammer zu Prag occasione einer dahin devolvirten Appellations-Sache um Erklärung in nachfolgenden zweyen Passibus des §. 17mi der neuen Appellations-Ordnung allerunterthänigst ange-
langet

langet worden wären / nemlich I. ob ? nachdem von einer Parth ein / in gedachten §. 17mo zugelassener Zug zu Dero Königl. Landes - Hauptmannschaft oder Regierung genommen würde / die provocirende Parthey samt ihrem Patrono Causæ, das Juramentum Calumniæ alsobald / und dergestalt wie es bey einer anderwärtigen Formal-Appellation erforderlich / oder aber allererst damals / wann die durch sothanen Zug abzielende Sühne nicht versangen hätte / folgsam die Acta entweder zu allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königl. Majestät oder gedachter Königl. Appellations-Cammer abgeschickt werden müssen / abzuschwören schuldig. II. Was vor eine Decima litis in jenen Fällen / allwo es um kein gewisses Quantum, sondern bloß und allein um Entscheidung eines sichern gerechtsams zu thun wäre / von ihr nemlich der provocirenden Parthey abzuheischen sey ? Wann nun allerhöchst besagte Ihre Kayser- und Königl. Majestät in allergnädigster Erwegung / daß die in mehr besagtem §. 17mo ermelde-ter neuen Appellations-Ordnung zugelassene Züge in denen daselbst angeführten geringen Fällen bloß allein zu Ersparung der Unkosten und gütlicher Beylegung gnädigst angezielet wären / folgsam / wann dieselbe nicht versien-gen / und die Pars provocans sothaner ihrer Provocation ferners nachzuhangen gewilliget / die formalis Appellatio ihren Fortgang gewinnete / und daher auch den Appellanten zu Prästirung derer Prästantorum verbündlich machen thäte; obangeführte zwey Passus dahin allergnädigst erkläret / daß / wann eine durch den Ausspruch des Richters ersterer Instanz graviret zu seyn vermeinte Parth den Zug an Dero Königl. Landes - Hauptmannschaft oder respective angäbe dieselbe auch alsobald sich mit erklären solle / wohin sie die in nicht Versangung der Sühne fortzusetzen habende Appellation, nemlich entweder immediate an allerhöchst ermelde Ihro Kay-

Käyserl. Majestät oder Dero Königl. Appellations-Cammer zu Prag ergriffen haben wolle / sodann alsogleich / da die Sühnhandlung nicht verfinge / das Juramentum Calumniæ, allda wohin der Zug gerichtet gewesen / samt dem Rechts-Freunde abzulegen / zugleich die Decimam litis bey dem Judicæ primæ Instantiæ, zu verbürgen und daß es also geschehen / bey derjenigen Stelle / die den Zug angenommen / zu dociren schuldig seyn / folgsam von dannen die gesamte Acta nach Ausweis mehrerwehnten §. 17mi in fine, dem Judici ad quem zuzuschicken ; die Decima litis aber in denenjenigen Casibus, wo es nicht um ein gewisses Quantum zu thun / arbitrarie nach der Ertragniß gemeldten Juris, wie auch Beschaffenheit des Facti und des daraus zu erwarten habenden Nutzens oder Vortheils ausgemessen werden solle ; anben allergnädigst befehlende sothane Dero Pragmatical-Erklärung zu jedermanns Wissenschaft und künftigen Verhalt dem Herkommen nach / aller Orten per Patentes zu publiciren und kund zu machen ;

Als haben Wir ihnen ob Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen / und derenselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten sothane allergnädigste Käyserliche Erklärung oberwehnter zweyen Passium des §. 17mi gedachter neuer Appellations-Ordnung hiermit kund machen / und / womit solche nicht allein ieden Orts anderweit zu männiglich Wissenschaft alsogleich gebracht / sondern auch hin künftig bey denen Gerichts-Stellen de casu in casum beobachtet werden möge / zugleich die Ober-Amtliche Verfügung thun wollen. Geben Breslau den 6ten Septembris Anno 1713.

CXXIV.

Anno 1713. den 14. Septemb. Königlich Ober-
Amtl. Currenda, daß denen Privat-Personen, und
Bedienten die Sollicitatur und Correspondenzen
untersaget, und denen geschwornen Königl.

Ober-Amts-Agenten allein zugelaf-
sen werden sollen.

Dero Röm. Kayserlichen/ auch in Germanien/ Hispanien/
Hungarn und Böheim Königl. Majestät Obrister Haupt-
mann/ Wir Franz Ludwig x. x. Entbleten x. Und wird de-
nenselben guter massen erinnertlich seyn/ welcher gestalt / ver-
möge der unterm 16. Junii verwichenen Jahres / auf Kay-
serlichen allergnädigsten Befehl durch gewöhnliche Currenden
im Land beschienen Publication. denen Kayserlichen Bedien-
ten und Cansley-Verwandten / wie auch andern Privat-
Personen und Bedienten x. x. die Sollicitationes und Corre-
spondenz en mit denen Partheyen untersaget / da hingegen
diese Respectu der bey dem Kayserl. Hof und der Königl.ichen
Böheimischen Hof-Cansley habenden Negoriationum an die
daselbst bestellte Agenten verwiesen worden; Alldieweil
nun in unmittelß bey allerhöchß gedacht Ibro Majestät die sam-
mentlich geschworne Königl.iche Ober-Amts-Agenten sich
über deme / daß zu dero grossen Nachtheil die Officianten von
Landes-Steuer- und Stadt-Aemtern / wie auch Privat-
Herren-Bediente und Juden / wider obberührtes Kayserl.
allergnädigst Verbot allerhand Agentien von denen Fürsten-
thümern / Ständen / Städten und Standes-Personen be-
reits an sich gebracht hätten / und ungescheut treibeten / alle
unterthänigß beschweret / dabey nebens um dießfällige/
nachdrucksame Remidir- und um Verordnung / damit oban-

geregte Sollicitaturen und Correspondenzen tam in publicis quam militaribus besonders in Abführung der Steuer-Gelder und dergleichen Angelegenheiten niemanden andern / als ihnen verstatet werden möchte / gebeten / mehr allerhöchst er-
 nandt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät aber hierauf sub Dato den 14. August. neßhin allergnädigst anhero rescribiret und anbefohlen / daß denen quærulirenden Königl. Ober-Amts Agenten in ihrem billigen Gesuch erforderliche Hülff geleistet / denen Cansley-Landes- und andern Bedienten / wie auch Privat-Personen und Juden / die Sollicitaturen und Correspondenzen in mehr erwehnten Angelegenheiten mit Nachdruck inhibiret / und in solchen keine Memorialien / so nicht von einem oder dem andern geschwornen Königl. Ober-Amts Agenten unterschrieben seynd / allhier angenommen werden sollen ; Als wird zu dessen allen Pflicht-schuldigster Vollziehung ob- Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beawten und iedermännlichen der dießfällige Kaiserliche allergnädigste Befehl hierdurch kund gemacht mit beygefügter Erinnerung / so viel die Fürstenthümer und daselbstige Stände / Standes-Herrschaften / Städte / wie auch Status minores und dergleichen anreicher / sich in Dero das Publicum oder militare concernirenden Angelegenheiten / insonderheit in Contributions-Sachen / Abführung der Steuer-Gelder / und was deme mehr anhängig / eines oder des andern von denen hiernach benannten Königl. Ober-Amts-Agenten / zu welchem sie Stände und Städte zc. das Vertrauen haben / sich unnachbleiblich zu gebrauchen / allermassen die in dergleichen Angelegenheiten von andern Sollicitanten und Correspondenten bey dem Königl. Ober-Amt einreichende Memorialia und Anbringen / dem Kaiserlichen allergnädigsten Befehl gemäß / keinesweges würden angenommen werden :
 Wie

Wie dann auch beynebenst an die bey denen Königl. und Fürstlichen Cansleyen/ Landes- und Steuer- Aemtern befindliche/ auch Herren Bediente und andere Privat-Personen/ die Oberamtliche respective Verord- und Warnigung hiermit beschiehet/ daß sie von mehr erwehnten die Agenda bey dem Königl. Ober- Amt wie auch General- Steuer- Amt in Contributions- Sachen und dergleichen betreffenden Sollicitaturen und Correspondenzen sich allerdings enthalten/ und in solche Agentien key Vermeidung anderweitigen Einsehens keines weges einmischen sollen. Breslau den 14. Septembr. Anno 1713.

Nomina der geschwornen Königl. Ober- Amts- Agenten.

Adam Braun.

George Lehmann.

Johann Ziegler.

Carl Heinrich Fino.

Johann Anthon Seydel.

Gottfried Franz Hentschel.

CXXV.

Anno 1713. den 15. Septembr. Salk-
Patent.

SIr Carl der Sechste von Gottes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ auch zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Creacien und Slavonien König/ Erz- Herzog zu Oesterreich/ Marggraf zu Mähren/ Herzog zu Lüzemburg/ und in Schlessien und Marggraf zu Laufnis ic.

Erbieten N. allen und ieden Unseren getreuen Fürsten und Ständen/ Landes- Inwohnern und Unterthanen/

El II 2

was

was Würden / Stands / Amts / Hoch- oder Niedern Befehls / und Wesens die in Unserm Erb- Herzogthum Schlesien wohn- und säßig seynd / Unsere Kayser- und Königl. Gnad / und alles Gutes ; Und geben denenselben gnädigst zu vernehmen / es ist auch aus denen in Unserm Erb- Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien allbereits Anno 1700. und 1704. publicirten Salz- Patenten des mehrern zu ersehen / aus was erheblichen Ursachen Unser im Gott ruhende Hoch- geehrtist- und geliebteste Herr Vater // weyland LEOPOLD der Erste / und Bruder / weyland JOSEPH der Erste glor- würdigsten Andenckens / bewogen worden seye / den vorhin zwischen letztgedachten Unserm Herzogthum und denen Pöhl- nischen Unterthanen und Landes- Inwohnern / biß zur ander- wertigen Unserer gnädigsten Resolution getrieben / so wohl Pöhlisch- als Brandenburgischen Salz- Handel hinwieder- um an Uns zu ziehen / und dieses Unser Landes- Fürstliche Salz- Regale durch Unsere Kayserliche Hof- Cammer / und das zu solchem Ende in Unserer Stadt Breslau aufgerichte- te Salz- Amt ihrer habenden Instruction gemäß administri- ren zu lassen.

Nachdem nun Wir Unsers Dienstes / und zum Nutzen des gesamten Landes Schlesien / auch mehrern Sicherheit Un- serer alldasigen Cammer- Gefälle zu seyn befunden haben / daß erwehntes Unser Schlesisches Salz- Regale nicht allein noch fernershin in der bisherigen neuen Einrichtung und Ordnung continuiert / sondern auch nach dem ausführlichen Inhalt deren Anno siebenzehnen hundert viere und siebenze- hen hundert sechs publicirten letzteren Salz- Patenten von Punct zu Punct mit vollkommenen Ernst manuteniret wer- de solten ;

Als haben Wir zu diesem Ende nicht allein das zu Bres- lau aufgerichtete Salz- Amt abermalen gnädigst confirmirt / son-

sondern wiederholen und bestätigen auch jetzt angezogene Anno siebenzehnen hundert viere / den 15. Septembris publicirte Salz-Patenten auf das kräftigste durch und durch gleichermassen gnädigst hiemit / gestalten dann so wohl an Unser Königlich Ober-Unt in Unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / als auch an alle und jede Unsere Königl. Landes-Hauptleute / Aemter und Regierungen / Fürsten / Grafen / Herren / Rittern und Landschafft / Bürgermeister / Rathmännern und und andere Obrigkeiten Unser ernstlich gnädigster Befehl ergehen thut / daß sie erwehntes Unser Kayser- und Königlichs Salz-Unt zu Breslau / samt allen demselben vorstehenden / und davon dependirenden Beamten und Bedienten / obgedachten Anno siebenzehnen hundert viere publicirten Patent gemäß wider männiglich Saug und Hand haben / alle Ungebühr selbst verwehren / denen Überreutern und sonstigen ledern männiglich / der einige Ungebühr und Hinderniß anzeigen möchte / auf ihr oder sein Ansuchen wider die Verbrecher / und sorderist wider die frevelhafte Salz-Einschwärger alle bedürftige und in mehr erwehnter Patenten vorher schon verordnete Hülffe und Assistentz unverlängt / und also gewiß leisten sollen / als im widrigen die Landes-Hauptleute so wohl als die Herrschaffen / wann sie auf Ersuchen die Assistentz nicht leisten / oder noch wohl selbst dergleichen Leute fohren / vertuschen / oder ihnen durchhelffen möchten / mit unablässlicher und gebührender Bestrafung angesehen werden sollen.

Und nachdem Wir höchst mißfällig vernehmen müssen / daß aus strafmäßiger Connivenz eines und des andern / und aus Ursachen / daß denen letzteren Salz-Patenten gemäß / schlechte Assistentz geleistet / und keine Execution vollzogen worden / die Unserm Salz-Commercio so schädliche / als auch dem Publico selbst gar gefährliche Zusammen-Rottir- und gewalts-

waltsame Einschwörungen des Polnischen Salzes nachher
 Schlessen und Mähren / so sehr / und um so viel strafmäßiger
 überhand genommen haben / als die Herrschaften ihre Un-
 terthanen / wann sie nur wollen / wie sie sollen / am leichtes-
 ten von diesem Ubel abhalten könnten. Damit nun furohin
 dergleichen Schädlichkeiten / durch welche Unser Mährisch-
 und Schlesiſches Salz-Commercium eine Zeithero fast gänz-
 lich ruiniret worden / mit verläßlichem Effect vermittelt und
 abgewendet werden ; So haben Wir gnädigst resolviret /
 und verordnen es auch aus Königlicher Oberherrlicher Macht
 hiemit ernstlich und gemessen / daß furohin alle und jede O-
 brigkeiten und Herrschaften in Unserm Erb- Herzogthum
 Schlessen / gleichwie es auch in Unserm Marggrafthum
 Mähren statuiret worden ist / in dem Verbrechen der Salz-
 Verschwörungen für ihre Beamte und Unterthanen so weit
 stehen sollen / so oft ein Unterthan in dieser Mißhandlung der
 Salz- Verschwörung erforscht oder betreten wird / welcher
 aus der Herrschaft und Obrigkeit / oder ihres Beamten Be-
 fehl (iedoch / wann sie dessen zuvor prævia summarissima Cause
 Cognitione bey ihrer ordentlichen Instanz angegebener massen
 rechtlich convinciret worden) Wissenschaft oder Connivenz
 solches verbotenes Salz eingeführet / hat die Obrigkeit oder
 Herrschaft jedesmal in eine unnachlässliche Strafe von ein tau-
 send Rthl. verfallen / sothane Straf- Gelder auch von denen
 completirenden Aemtern und Instanzen bey welchen sie an-
 geklaget und convinciret worden / Via Executiones eingetrie-
 ben / der Beamte oder Wirthschafts- Officier aber sogleich auf
 Angeben / Verlangen und Berichtigung Unseres Salz- Amts
 von seiner Obrigkeit oder Herrschaft in Verhaft genommen /
 an das Amt oder Instanz, wohin die Obrigkeit oder Herrschaft
 gehöret / geliefert / alldar gefänglich gehalten / vermittelt Unse-
 res Salz- Amtes durch Unsern Cammer-Procurem bey de-
 nen

nen ordentlichen Instantien wider ihn verfahren / der Proceß summarissime geführt / und das Urtheil nach Befund der Sache dergestalt gefast und exequiret werden solle / daß wann der Delinquent in ære nicht solvendo, er in Corpore dafür zu büßen habe / und dieses verstehet sich so wohl auf die Beamten und Wirthschafts-Officianten der Herrschaften und Obrigkeiten als der Städte und Magistraten; Wann aber mit allem deme die Einschwürzungen / so die Unterthanen entweder so verborgen / daß es die Obrigkeiten oder ihre Beamten nicht wissen haben können / oder mit so starker Zusammenrottirung treibeten / welcher zu resistiren die Obrigkeit oder ihre Beamte nicht vermöchten / nicht aufhören thäten / so lassen Wir es zwar dahin gestellt seyn ob die Obrigkeiten / Herrschaften und Magistraten, wann sie nur wolten / nicht leichtlich wissen und verhüten sollen können / daß ihre Unterthanen / nicht nur mit Roß / Wagen und Schlitten / sondern auch / wie bißhero geschehen / in der Menge / und zusammenrottirten / außer Landes und von ihren Häusern nicht ausführen / weniger über Nacht / oder noch länger ausbleiben thäten.

Wir wollen aber / daß die Obrigkeiten / Herrschaften / Magistraten / oder Beamte und Wirthschafts-Officianten bey obiger Straf schuldig und gehalten seyn sollen dasjenige was sie dießfalls nicht verhindern können / und doch notorie geschieht / so viel sie darvon wissen / sehen / oder in Erfahrung bringen mögen / mit Anmeldungs-Recognition von Unserm Salz-Amt oder dessen Beamten ihrer Instanz anzuzeigen / damit von daraus / und von dem Land-Gouverno selbst dasjenige prore nata ehiens vorgekehret werde / was dieses Unser Landes Fürstliches Regal schützen und handhaben / und ein efficaces Mittel seyn kan / diesem verderblichen Einschwürzungs-Ubel abzuheffen / und dieses besonders in dem Fall /

wel-

welches sich bißhero zu Unserm höchsten Mißfallen geäußert / daß schon öftters dergleichen Salz-Verfchwärger sich zusammen rottirt / und so gar armata manu das Pöblnische Salz mit offenkundiger Verachtung unserer Landes- Fürstlichen Befehl / und Generalien geschleppt haben;

Dannenhhero solle Unser Ober-Amt in diesem Unsern Erb- Herzogthum alle ernstlich- und zulängliche Anstalten vorsehen / damit / wann wider Verhoffen dergleichen Salz-Einschwärger sich künftig nochmalen zusammen rottiren möchten selbigen mit Assistentz Unserer Miliz- und der Land Vibranzen vorgebogen und gesteuert / solche als Perturbatores quietes publicæ verfolgt / und welche davon erforscht und ergriffen werden / mit unablässlicher Leib- und Lebens-Straf belegen werden mögen.

Wir ertheilen bey allem diesen jeder Herrschafft und Obrigkeit das Recht und den Gewalt / alle etwan betretende unrichtige Salz- Händler aufzuheben / solche mit Wissen Unserer Salz-Beamten abzustrafen / und die Helffte des betretenden Contrabands, nach dem Inhalt des folgenden dritten §. für sich zu genießen / oder nach Befund und Gravität der Sache derley Straf bare Salz- Händler Unseren Königlichem Landes-Hauptleuten zu gebührender Bestrafung zu überliefern / allemassen auch Unser Schlesisches Salz-Amt / und dessen Oberreuter befugt seyn sollen / die der Salz-Einschwärzung willen verdächtige Häuser / Höfe und Gebäude sine respectu Personarum nach vorheriger Anmeldung bey gehöriger Instanz, und in Beyseyn einer Gerichts-Person ohne einzige Hinderniß bey unausbleiblicher Fiscalischer Straf von ein hundert Species-Ducaten visitiren zu lassen; Damit sich nun in allem jedermanniglich um so besser in Obacht zu nehmen wissen möge / so haben Wir ferners gnädigst verordnet; daß

Erst-

Erstlichen/ Unserm ganzen Erb-Hertzogthum Schlesien nicht mehr/ als einerley Balleten oder Frey-Zetteln/ welche mit Unsers Breslauerischen Salz-Amtes-Insigel/ und dessen Administratoris Fertigung versehen/ und in ieder Salz-Niederlag an denen Ober- und Nieder-Schlesischen Grängen iederzeit in Bereitschaft gehalten/ und denen/ so sich darumen anmelden/ gratis ertheilet werden/ passiren und vor gültig geachtet/ folglich alles Salz/ was ohne Frey-Zettel oder Amts-Balleten betreten wird/ von jedermänniglich eo ipso angehalten und contrabandiret werden solle.

Undertens/ Solle ingeleichen zu eines ieden besserer Erkenntniß und Information Unsers einführend-und verkauffenden Salzes mit einem K. S. das ist: Kayserl. Salz/ und die Fässer mit dem Kayserlichen Adler bemercket/ und nach dem Tag des Einkaufs numeriret werden; Es solle sich aber niemand bey würcklicher Leib-und Lebens-Straf untersehen diese Zeichen zu verfälschen oder nachzumachen. Wir wollen auch

Drittens/ daß ein ieder/ so das Salz aus Unseren Kayserl. Leegstädten erkaufen und abholen würde/ auch solches weiter in das Land zu verführen oder zu verkaufen befugt wäre/ bey jedesmahliger Ladung einen von obgedachten Freyzetteln/ (welche ihnen ohne Prätendirung oder Verlangung einiger Gratialien oder langwierigen Aufzögerungen von denen Salz-Beamten bey Verlust ihres Dienstes gratis und ohne Entgelt ertheilet werden muß) erhoben/ und selbigen/ so oft es gefordert wird/ produciren/ ausser deme aber Roß/ Wagen u. Salz für ein richtiges Contraband verführen solle; Allermassen dann nicht allein denen Kayserlichen Salz-Officianten/ und Überreutern/ nebst denen Zoll-Bereutern und Accis-Ausschauern/ sondern auch denen Herrschafften und Obrigkeiten/ insonderheit denen auf Gräng-Pässen stehenden Com-

M m m m

man-

mandirten/ so wohl von der Wiltz/ als denen Land-Vibranten/ und sonst jedermänniglich frey stehen und obliegen wird/ ein solches ohne Balleten betretendes Salz anzuhalten/ dem nächsten Gericht zu bedeuten/ und selbiges in die nächste Salz-Leegstadt abzuliefern/ allwo ihnen nebst Gutmachung der da bey angewendeten Unkosten/ die Helffte des betreffenden Quanti zur Erkenntnis des hierinnfalls für Unsern Dienst erwiesenen/ ob zwar von selbst Pflicht-mäßigen Eysers/ nach dem Werth des Salzes/ wie es verkauft wird/ in Geld abgefolgt werden wird; Venebens aber wird ernstlich/ und bey unausbleiblicher Straf anbefohlen/ wider dieses Unser Patent niemand zu beschweren/ noch ohne vorkommende Mißhandeld- oder Ubertretung solcher Unserer Generalien, jemanden was Leides in Weg geleyet oder zugefüget werden solle. Es sollen nicht minder

Diertens/ alle Herrschaften und Obrigkeiten/ alten und jeden ihrigen Hauswirthen/ Kretschmern und Beherbergern nicht nur alles Ernsts verbieten/ daß sie keinen Fuhrmann mit anderen als oberwehnter massen bemerkten Salz- und gefertigten Freyzetteln einlassen und beherbergen/ oder aufhalten/ sondern auf das schärfste anbefehlen/ daß sie bey Anlang- oder Durchführung dergleichen nicht bezeichnen/ und mit behdrigen Balleten nicht versehenen Salzes/ selbiges alsogleich arr-stiren/ und als verfallen entziehen/ und Unseren Salz-Beamten/ oder in deren Entlegenheit/ Unseren nächsten Zoll-Officianten und Accis-Bedienten (welche sich in derley Fällen allezeit mit Unserm Salz-Amt zu verstehen befehlich seyn) anzeigen/ folgendes die Helffte sothanen Contrabands, nach vorstehenden 3. §. vor sich erheben und genießten/ widrigenfalls aber vor Mithelffer der Einschwärgung gehalten und um 3. Gulden vor jedem Centner des passirenden Salzes unablässlich bestraft werden;

den ; Gleichwie auch jede Stadt / Mark / oder Dorfschaft und die Grund - Herren / oder Bestand Innhaber derer Privat - Mäuthen / und Überfuhrn an dem Oder - Fluß / bey dem Erfund eines solchen verbotenen und eingeschwärgten Salzes / ein gleiches beobachten und vollziehen lassen / im widrigen aber in obgedachte Straf ebenfalls verfallen sollen. Wir befehlen auch

Fünftens / gnädigst und gemessen hiemit / daß Unserm Schlesischen Salz - Amt ohne einziges Impediment verstatet werden solte / nach Befund Unsers Dienstes in denen Städten Unsers Herzogthums Ober - und Nieder - Schlesien / Magazinen in Bestand zu nehmen / oder auf Unsere Unkosten selbstn aufzubauen / und das Salz vor Unserm Conto zu verkaufen ; Es solle

Sechstens / ein ieder / so befugt ist / in denen Städten und Märkten mit Salz / nachdem er solches aus Unseren Peggstädten beweislich erkaufte hat / zu handeln / und solches wiederum zu verkaufen / seinen Namen bey Unserm Salz - Amt zu Breslau / oder derienigen Salz - Peggstadt / wo er das Salz erkaufen / oder die Balleten erheben thut / angeben / damit man wissen und nachforschen möge / ob ein solcher das verhandelte Salz - Quantum aus Unseren Salz - Niederlagen erkaufet / oder sich des einschwärgenden Salzes quovis modo theilhaftig gemacht ; Allermassen es dann mit denen im Land befindlichen Salz - Cocturen / welche von Uns die Confirmation ihrer Privilegien empfangen / und die dafür dem alten Statuto gemäß zu bezahlen habenden Pfannen - Gelder / getreulich abführen / mithin das Salz zu versieden hierdurch berechtigt seyn / auf gleiche Weise zu beobachten / und die Innhaber derselben dahin anzuhalten seyn werden / daß sie bey Verlust ihres Privilegii Coquendi kein anderes als aus Unseren Peggstädten erkaufendes Salz versieden / und zu mehrer

rerer Sicherheit dessen einem von Unserm Breslauer Salz-
Amt bey jeder Coctur anstellenden Uebergeber und Aufschauer
(welcher Unser dießfälliges Interesse vigore Instructionis da-
selbsten beobachten solle), ohne Widerrede und Verweige-
rung admittiren und zulassen sollen/ daß er bey dem in der
Salz-Cammer haltenden Borrath die Segensperre halten
könne.

Siehebens/ damit nun jedermänniglich wissen/ und
sattfam informiret seyn möge/ in was für Orten Wir pro-
nunc Unsere öfters erwehnte Salz- Peggstädte und Facto-
reyen ferner aufgerichtet haben wollen/ und was für
Salz-Sorten/ in deren ieder/ auch in was für einem Preis/
auf daß Unsere treu-gehorsamste Fürsten und Stände/ auch
Unterthanen in Schlesien hierinnfalls so immer möglich ge-
lind und leidentlich tractiret werden mögen/ durch Unser
Schlesisches Salz-Amt verkauft werden solle/ haben Wir
gnädigst verordnet/ daß die durch jetzt besagt Unser Schlesi-
sches Salz-Amt einführenden Salz-Sorten in nachfolgen-
den Unseren Peggstädten und Factoreyen/ neben dem vor-
hin schon statuirten Preis/ bis zu Unserer weiteren gnädigsten
Resolution verkauft werden sollen/ als das Kayserliche eigene
Oesterreichische und Hungarische Sorwarer/ auch das Bran-
denburgische Sud- oder so genanntes klein gesottene Salz
in nachfolgenden Niederlagen:

Breslau
Maltzsch
Leubus
Bunzlau
Kossel
Rattibor

Der Centner Wiener Gewicht oder der
Breslauer Scheffel a 4. Gulden.

Da aber die Ober-Schlessische Landes-Inwohner zu dem
 Erwarer Sud-Salz cum tempore gleichfalls incliniren und
 selbiges in denen unten specificirten Ober-Schlessischen Nie-
 derlagen und Factoreyen abzuladen für nöthig erachtet
 würde/ solle Unser Schlessisches Salz-Amt solches bewer-
 den/ und selbes in solche Ober-Schlessische Niederlagen und
 Factoreyen/ Teschen/ Oderberg/ Rattibor und Kossel/ gleich-
 falls in obausgesetztem Preiß den Centner oder Scheffel a
 vier Gulden oder a proportionen der Unkosten verkauffen/ das
 Kayserl. eigene Marmoroscher Stein-Salz/ wann selches
 in Schlessien geführt werden möchte/ in nachfolgenden Nie-
 derlagen und Factoreyen:

Teschen
 Pleß
 Oderberg
 Rattibor
 Kossel
 Oppeln

Der Centner Wiener Gewicht per 3.
 Gulden 30. Kr.

Das Pohnische Schibiger oder weisse Band-Salz in
 denen Niederlagen zu Tarnowitz und Pleß/ der Wiener
 Centner per 3. Gulden/ 15. Kreuzer.

Das Pohnische Scheloner oder grüne Band-Salz/ auch
 in denen obigen Niederlagen der Wiener Centner per 3. Gul-
 den 9. Kreuzer; Also auch in denen Niederlagen zu Oppeln
 und Kreuzburg. Das Pohnische Schibiger oder weisse
 Band-Salz der Wiener Centner per 3. Gulden/ fünf und
 vierzig Kreuzer; Das detto Pohnische grüne Band-Salz
 der Wiener Centner per 3. Gulden/ 30. Kreuzer; Das
 detto Pohnische Schibiger oder weisse Fas-Salz in denen
 Niederlagen zu Tarnowitz und Pleß/ der Wiener Centner
 M m m 3 per

per 3. Gulden; Und das Pöhlische grüne Faß-Salz in obigen beyden Niederlagen der Wiener Centner per 2. Gulden vier und fünfzig Kreuzer. Im Fall aber Unser Schlesisches Salz-Amt zu des Landes besserer Convenienz und Bequemlichkeit obstehende zwey Sorten / als Unseres eigenen Maromoroscher- und Pöhlischen grünen Band-Salzes von Oppeln nacher Breslau / und die unterhalb gelegene Nieder-Schlesische Leegstädte zu transportiren vor nöthig erachtet würde / solches solle ihm jedesmal frey stehen / jedoch zu dem in Oppeln ausgelegten Verkaufs-Prezio nichts anderes oder mehrerers / als der würckliche und baar- ausgelegte weitere Transport-Kosten calculiret und bezahlet werden;

Achtens / Damit desto weniger Verwirrung bey dem Vercke erfolge / und die aus Diversität und Vielfältigkeit deren in Schlessien gebrauchenden Gewichtern die Zeithero observirte Unordnung remonstriret werde; Haben Wir derentwegen zum Verkauf und Auswegung ob specificirter Salz-Sorten in allen Unseren obausgelegten Leegstädten und Factoreyen ein durchgehendes gleiches / und zwar ein wohl cimentirtes Wiener Gewicht / dessen ein Centner gegen den Breslauischen bey Unserm bisherigen Salz-Verschleiß gebrauchten Centner / ohngefehr um acht Breslauer Pfund schwerer ist / gnädigst resolviret / welches ohne Unsere allergnädigste Verordnung / weder Unser obgedachtes Salz-Amt / noch jemand anderer zu verändern sich unterfangen solle; Damit aber auch

Neundtens / diejenige / so das Salz von obbedeuten Unseren Leegstädten und Factoreyen Centnerweise erkaufen und hinwieder nach dem Gesicht oder Pfund verkaufen / ihnen nicht einen übermäßigen Nutzen machen / und die Armut beschweren / so sollen jedes Orts Obrigkeiten und Magistratus hierinnfalls fleißige Obacht führen / denen Privat-Salz-

Salz-Quæstorum After-verschleiß nach oben exprimierten Einkaufcommensuriren/ und auſſer eines leidentlich/ und moderirten wenigen Gewinns den armen Mann und Unterthanen zu Schaden keine weitere Steigerung geſtatten:

Zehendens/ Sollen weder Unſere in Unſeren Schleſiſchen Cameral-Gütern ausgeſetzte Beamte/ noch jemand anderer von Unſeren treu-gehorſamſten Fürſten und Ständen/ auch Unterthanen und Inwohnern dieſes Unſers Herzogthums Schleſien/ wer der auch ſeyn möge/ auf ſolch zu Unſerern Händen und unter Unſerer eſtberührten Salz-Beamten Paß-Zetteln und Palleten/ ſowohl zu Land als zu Waſſer herführendes Salz/ unter was Vorwand und Prætext es immer geſchehen möge/ einige Mauthen-Zölle/ Gabellen/ Schleiffen oder Böhr-Gelder/ noch andere Gebühren oder Exactiones, in ſo lang ſolches in Unſere Magazinen und Leegſtädte geliefert wird/ und mithin ein in Unſeren Händen noch haſtendes an andern verkaufes Gut iſt/ noch die Schiffe/ Wagen oder Poſſe zuſchlagen/ viel weniger hiervon/ als Unſerm Landes-Fürſtlichen Regali, unter dem Prætext einer erdenklichen Gebühr oder Schuldigkeit etwas abheiffen/ bey Vermeidung Unſerer Ungnade/ und unausbleiblichen Straf von ein hundert ſpecies Ducaten/ welche Unſere beſtellte Cammer-Procuratores auf jedesmalige Denunciation Unſerer Salz-Beamten/ & prævia Summaria Cognitione, ac Decreto Instrumenti apud ordinarias Instantias wider die Ubertreter agiren/ die Strafen eintreiben/ und deducta Quota Fiscalis zum Salz-Amt verrechnen ſollen/ wann aber ſolches Salz durch ein und anderen aus Unſeren Händen ab- und erkauft iſt/ und ferners verführet wird/ ſo ſolle der einem jeden Domino Terreſtri gebührende Brücken oder andere Zölle hierdurch nicht aufgehoben/ wohl aber herentgegen die Domini Terreſtres, welche derſey privata Telonia haben/

ben/ und gaudiren schuldig und verbunden seyn die Brücken/ Weg und Steg / insonderheit und vornehmlich aber die Schleissen und Durchfahrten bey ihren Ober-Mühlen und Wöhren in gutem Bau und gangbahren Stand/ als derentwegen ihnen dieser Genuß verwilliget ist / solchergestalt anrichten und erhalten/ um damit dessentwegen sowohl die Unsere Salz- als andere heilsame Landes-Commercia und schleunige Transport nicht gehindert werden/ widrigenfalls sie sich eo ipso dieses habenden Mauth- oder Zoll- Rechts verlustig machen/ oder nach Beschaffenheit der Umständen mit ob- ausgeworfener Straf beleet werden sollen. Demnach auch

Eiltsens / vorkommt / daß hievor theils von der im Lande einquartierten Miliz und Garnisonen / sich vermaßen thun/ die Salz-Fuhrleute auf der Strassen oder ihren Quartieren anzugreifen/ zu schägen/ und von ihnen Geld zu erpressen/ welches an sich selbst strafwürdige Attentata, wider Unsere Generalien und Disciplins-Patenten.

Als befehlen Wir hiemit alles Ernst/ und gnädigst/ daß alle und jede Officier und gemeine Knechte aller Antast- Aufhalt- und Schäg- oder Exigirung einiger inticulirten Regalien von denen Salz-Fuhrleuten/ unter was Schein und Prætext es immer geschehen möchte/ sich bey würcklicher Leib- und Lebens-Straf enthalten sollen/ worauf dann die Commandanten/ Obriste und andere hohe Officiers ihr ernstliches Einsehen haben/ und auf vorkommende Klagen die schleunige Ausrichtung zu thun wissen/ oder unverhohsten widrigenfalls Wir Uns an dieselbe halten/ und eine wohlverdiente Animadversion wider dieselbe verhängen werden.

Im übrigen haben Wir auch höchstnützlich vernehmen müssen/ daß Unsere Mährisch- und Schlesische Unterthanen/ welche das Pöhlische Salz einzuschwärzen den strafwürde

würdigen Frevel begangen haben / Unsere Salz-Officianten und Überreuter mit gewaltsamer Hand anzufallen / und mit Gewehr / Steinen / Prügeln mörderisch anzugreifen.

Befehlen solchemnach Unseren sammentlichen Landes-Hauptleuten hiemit gnädigst und gemessen / daß sie bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad alle und ieder derley Mißethäter / als Verächterer Unserer Befehl und Gesetze / möglichst und kräftig verfolgen / sie / und deren Complices mit allem Fleiß ausforschen / handfest machen / und nach Befund der Sache / wider dieselbe mit unnachlässlicher Leib- und Lebens-Strafe verfahren sollen.

Wornach sich dann ein ieder zu richten / und vor Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird. Daran wird vollbracht Unser allergnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den funfzehenden Monats-Tag Septembris / im siebenzehen hundert-dreyzehenden Unserer Reiche / des Römischen im anderten / derer Hispanischen im eilften / und derer Hungarisch und Böhmischen im dritten Jahr.

CXXVI.

Anno 1713. den 22. Nov. Kayserl. Pragmatica, daß ohne vorhero Erworbenes Incolat kein Canonicat zu erlangen.

Sero Röm. Kayserlichen / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhm Königl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig 1c. 1c. Entbieten 1c. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen / was massen allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät / Unser allergnädigster Herr / mittels Dero de Dato Wien den 14.

In nn

Die

dieses abeysenden Monats Novembr. eingelangten Kayserl. Rescripts, in vim Sanctionis Pragmaticæ allergnädigst geordnet und resolviret haben/ daß sirohin niemand zu denen mit Land-Gütern versehenen Cathedral- und weltlichen Collegiat-Stiftern Dero Erb-Königreich Böhaim / Erb-Marggraffthums Mähren und Erb-Herzogthums Schlesiens fähig seyn/ und ein Canonica solle erlangen können / er habe dann vor der Election, Nomination oder Präsentation das Incolat schon wirklich gehabt / oder von Ihro Majestät durch Dero Königl. Böhaimische Hof-Cansley vorhero erworben; Uns anbey befehlende / solches allen obgedachten Stiftern zur Wissenschaft zu bedeuten. Wann dann diesem Kayserlichen allergnädigsten Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten ist; Als haben Wir Ihnen ob Hoch- und Eöbl. Herren Fürsten und Ständen / wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / von Seiten des Königl. Ober-Amtes hiermit zu dem Ende kund machen wollen / auch daß sie gedachte in vim Sanctionis Pragmaticæ emanirte Kayserliche allergnädigste Resolution obdemeldten iedem Orts befindlichen derley Stiftern zu künfftiger Observanz und Beobachtung unverlängt zu bedeuten / und anderweit nothdürftig zu publiciren bedacht seyn mögen. Dieses Patent aber ist aller Orten bey der Vorzeigung gewöhnlich zu unterschreiben. Breslau den 22. Nov. Anno 1713.

CXXVII.

Anno 1714. den 10. Januarii. Königl. Ober-Amtl. Currenda wegen künfftiger Einrichtung der Gerichtlichen Inventariorum.

Der Römisch-Kayserl. auch in Germanien // Hispanien / Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister-Haupt

Hauptmann/ Wir Franz Ludwig 2c. 2c. Entbieten; Und ist demenſelben hiermit nicht zu verhalten/ was maſſen allerhöchſt gedacht Jbro Kayſer. und Königl.che Majestät Unſer allergnädigſter Herr/ bey Wahrnehmung / daß in Conferirung der gerichtlichen Inventarien die gehörige Formalitäten in verſchiedenen Orten hieſigen Landes nicht allerdings obſerviret werden / allerdings obſerviret. allergnädigſt reſolviret / und vermöge eines ſub Dato den 14. Novembr. verwichenen Jahres anhero abgelassenen allermildeſten Reſcripts pro Cynofura. und zu künftiger allgemeiner Obſervanz im Land zu publiciren Dero Königl.ichen Ober-Amt in Gnaden anbefohlen / daß von nun an und ſürohin allezeit bey denen gerichtlichen Inventariis nicht nur obenher der Rahme deſſen / nach welchen die Verlaſſenſchaft hinterblieben iſt / und inventiret wird/ benennet / ſondern auch untenher das Inventarium mit Hand und Siegel derer Commiſſariorum, ſo zu Conſicirung derley Inventarii beſtimmt ſeyn / gefertigt werden ſolle. Wie nun dem dießfälligen Kayſerlichen allergnädigſten Befehl allergerhorſamſt nachzukommen die allerunterthänigſte Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Alſo wird ſolche ob Hoch. und wohlgedachten Herren Fürſten und Ständen / wie auch deren nachgeſetzten Obrigkeiten und Beamten mit der Erinnerung hierdurch kund gemacht / um dieſe Kayſerliche allergnädigſte Ausmeſſung hinkünfftig gebührend zu beobachten / und die Sache dahin einzurichten / damit die gerichtliche Inventaria bey allen Inſtanzien derogeaſt eingerichtet werden. Dieſes Patent aber iſt aller Orten / wo es vorgezeigt wird / gewöhnlicher maſſen zu unterſchreiben. Breslau den 10. Januarii Anno 1714.

CXXVIII.

Anno 1714. den 16. Januarii. Käyserl. Pragmatica, daß denen Advocaten in Proceß-Sachen nach der Duplic kein Satz mehr erlaubt sey.

Der Römischen Käyserl. auch in Germanien/ Hispanien/ Ungarn und Böheim Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig x. x. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / auch sonst iedermänniglich / Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade auch alles Gutes. Und mögen denenselben hiedurch nicht verhalten / was massen Ihro Käyser- und Königl. Majestät. Unser allergnädigster Herr / bey Wahrnehmung / daß bey denen Instantien in diesem Dero Erb- Herzogthum Schlessen denen Partheyen in Processibus, nach der Duplic gemeintlich noch eine Triplica und Quadruplica sub prætextu novitarum zugelassen wurden / weilen solches / theils wider Ordnung Rechts / theils aber zu Verzögerung der Justiz und unbilligen Umtrieb derer Partheyen abziele / vermöge Dero de Dato Wien den 5. und præsentato den 14. dieses Monats Januarii einge- gelangten Käyserlichen Rescripts allergnädigst resolviret haben / daß fürhin nach der Duplic keiner Parth weiter etwas schriftliches einzubringen zugelassen seyn solle / ausser in nachfolgenden zweyen Fällen / als : Erstlich / wann etwan ein Instrument, so von neuen gefunden / und bey der Exception nicht vorkommen / bey der Duplica eingebracht würde ; da dann der Beklagte / daß er das Instrument ebender nicht er-
lan-

langen können / und daß er es nicht thue / die Sache für sich
 sich aufzuziehen / eyndlich zu bezeigen haben / und sodann einem
 jeden Theil / noch eine Schrift über dasselbige Instrumentum,
 einzubringen vergönnet seyn solle. Undertens / wann Zeugen
 geführt werden / und die Partheyen sich nach publicirten
 Zeugnissen angeben / daß sie wieder der Zeugen Aussagen /
 oder auch derselben Personen (wann sich etwa ein kundba-
 rer Fall zutrüge / daß wegen gedachter Zeugen Personen
 bey denen vorgehenden Schriften / die Nothdurfft nicht hät-
 te befördert werden können) ihre gerechtsame zu verhandeln
 nöthig hätten / daß einer dergleichen Parth zu solchem En-
 de noch eine Schrift / wie auch dem Gegentheil / um solches
 zu widerlegen / gestattet werden solle / anbey allergnädigst be-
 fehlende / daß diese Dero allermildeste Resolution durchge-
 hendts in dem Lande zu genauer Befolg- und Beobachtung /
 sowohl denen Instantien / als sonst jedermann kund ge-
 macht ; Insonderheit aber auch bey dieser Gelegenheit die
 Advocaten nochmalen ernstlich erinnert werden sollen / daß
 dieselbe sich von ihrer angewohnten allzuweitläufftigen /
 mit unnöthigen Thaulogien und Wiederholungen ange-
 füllten / den Richter und Partheyen nur irrmachenden /
 und daher gleich a *Judicæ Primæ Instantiæ* hinauszugeben kom-
 menden Schriften / also gewiß enthalten solten / als aller-
 höchst besagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät im widri-
 gen bey künftiger Einlangung derley unnöthigen weitläuffti-
 gen Aufträge / wider selbst mit würcklicher Straf auch zur
 Amotion selbst verfahren lassen würden. Wann dann
 diese allergnädigste Ausmessung zu Beschleunigung der heil-
 samen Justiz gereicht / und daher derselben die allerunterthä-
 nigste Folge um so mehr Pflicht-schuldigst zu leisten ist : Als
 haben zu dessen allerunterthänigster Befolgung Wir so-
 thane Kayserliche allergnädigste Resolution ihnen ob Hoch-

und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch deren selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / auch sonst männiglich den gegenwärtigen Patenten kund machen / und dieselbe / womit diese heilsame Sanction fürhin aller Orten bey denen Instantien oder Gerichtes- Stellen genau beobachten / und sowohl denen Partheyen als Advocaten darwider zu handeln keinesweges gestattet / sondern gebührender Einhalt gethan werden möge / allen Fleißes darob zu seyn / und darüber je und azeit festiglich zu halten / Ober-Ämtlich ermahnen und erinnern wollen. Breslau den 10ten Januar. Anno 1714.

CXXIX.

Anno 1714. den 20. Januarii. Königl. Ober-Ämtl. Schreiben, wie die ausfallende Sentenzen verabsasset werden sollen.

P. P.

Der Inschluß eröffnet des mehrern / was vor einer allergnädigsten Cynosur Ihro Kaiser- und Königl. Majestät / Unser allergnädigster Herr / nach welcher künftig die bey Dero Königl. Ämtern und Regierungen dieses Erb- Herzogthums Schlesiens ausfallende Sentenzen verabsasset werden sollen / sich allermitzest entschlossen / und welcher gestalt Dieselbe Dero Landes-Hauptleute hiernach anzuweisen / anbefohlen haben.

Den Wir dem Herren Grafen zu künftiger allerunterthänigster Observanz und Beobachtung hiermit Ober-Ämtlich insinuiren. Breslau den 20ten Januar. Anno 1714.

Cyno-

Cynosur

Aus dem Kayserlichen Rescript d. d. Wien den 5ten Jan.

Anno 1714.

Wegen der Römischen Kayserlichen/ auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majest. als Königs in Böhmen/ und Obristen Herzogens in Ober- und Nieder-Schlesien/ Unsers allergnädigsten Herrn/ wird von Dero Königl. Amt der Landes-Hauptmannschaft Dero Erb-Fürstenthums N. in Sachen ic. hiermit zu Recht erkennen ic. Dann im fine die Worte: Publicatum in Consilio Regii Regiminis Ducatus N. die - Anno-

CXXX.

Anno 1714. den 10. Februarii. Vergleichen,
wie es künftig mit Inrotulirung der Acten
gehalten werden solle.

Ennach Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr / mittelst Dero unterm 3. Januarii nächsthin eingelangten Kayserlichen allergnädigsten Resolution anbefohlen haben / daß von nun an und furohin aller Orten bey Aufrihtung eines Rotuli Actorum jedesmal beeder darbey erscheinenden Partheien Namen angefügert / oder derer Mandatariorum Vollmachten nach dem beyliegenden dem Formulari beygeleget/ die Schriften in Beskyn des Secretarii und Registratoris ordentlich numeriret/ facta Collatione Actorum alle Allegata ob sie in Originali Authentico oder simplici Copia beyliegen? Specificce consigniret/ der Rotulus sodann sauber abgeschrieben / denen Actis beygebunden / oben auf dem Coopert benelbten Secretarii, wie auch des Registratoris und

beeder Parthenen oder deren Mandatariorum Hand-Pettschaft vergeruget / und endlich mit Cansley-Schriſt der Titulus was es nemlich für eine Actio ſey / und zwischen welchen Parthen ſie verführet werde / aufgezeichnet werden ſolle.

Als thun Wir ſothane Kaiſerliche allernädigſte Reſolution euer Liebden und Fürſtlichen Gnaden zu anderweitiger Publicir- und gehöriger Beobachtung bey denen Gerichts-Stellen alldortigen Fürſtenthums hiermit Ober-Ämtlich fundmachen. Und ſeynd 2c. 2c. Breſlau den 10. Februar, Anno 1714.

An Herrn Herzog zu Oels.
Mut. Mut.

Durch das ganze Land Schleſien.

Rotulus der bey dem hochlöblichen Königlichem Amt der Landes-Hauptmannſchaft im 2c. 2c. zwischen dem 2c. 2c.

Dann dem 2c. 2c. wegen einer auf dem Grund ſchwebenden Maltz-Mühl 2c.

N. I. Citationes an beide Parthen zur Inrotulirung obiger Schriſten de dato den und den

N. II. Klag des Herrn 2c. 2c.

N. III. Königl. Ämts-Decretum an den 2c.

N. IV. Ein anderes an den

N. V. Commiſſariſche Relation des 2c.

N. VI. Königl. Ämts-Receſs über obige Relation ſamt deren Inſinuationibus de dato tali & tali.

N. VII. Appellations-Interpoſition des 2c. 2c.

N. VIII. Kaiſerl. Advocations-Reſcript obiger Schriſten de dato 2c. 2c.

Actum & Inrotulatum in Cancell. den 2c. 2c.

Inro-

Partes.

(L.S.)

Carl Schellenberger / Dimüßl. Collegii S. JESU Mandatarius.

(L.S.)

Evstach. Joh. Becker / Gräff. Salinischer Mandatarius.

Commissarii.

(L.S.)

Johann Georg Heußel / Registrar & Expeditor.

(L.S.)

Frans Philipp von Preiß.

Dooo

CXXXI.

Inrotulirte Schriften *Prima & Secunda Infantia* zwischen dem P. Jacobo Steffel, Collegii S. J. zu Olmütz Rectore, und (Ticul.) Herrn Grafen von Salin/wegen einer ruinirten *Matr. Mühl* bey ac. 26.

CXXXI.

Anno 1714. den 26. Febr. Königl. Ober-
amtl. Currenda, daß künftighin die Advocaten ihre
Documenta probantia vollkommentlich ad
Acta beylegen sollen.

P. P.

Er Röm. Kaiserl. Majest. ic. ic. Wir ic. Entbieten de-
nen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen/
und derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten/
sonderlich aber denen Gerichts-Advocaten und sonst ieder-
männiglich Unsere gebührende freundliche Dienste/ Freunds-
chaft/ Gunst/ Gnade/ auch alles Gutes; Und demnach Ih-
ro Kaiser- und Königl. Majestät/ Unsere allergnädigster
Herr/ bey mißfälliger Wahrnehmung/ was massen sich zeit-
hero etwelche arglistige Rechts-Freunde unterfangen/ bey
denen Sag-Schriefften die briefliche Urkunden nicht voll-
kommentlich/ sondern nur diejenige Paragraphos oder Absätze/
welche vor ihre Partheyen taugen/ beyzulegen/ und dardurch
die Richter einzuführen pfliegen/ daß selbe unwissend/ was
etwa in denen übrigen Paragraphis darwieder enthalten/ öf-
ters wider Recht und Billigkeit urtheilen thäten/ de Dato
Wien den 19ten und präsentaro 25ten dieses abeilenden Mo-
nats Februarii an Dero Königl. Ober-Amt allernädigst
rescribiret und anbefohlen haben/ daß/ weilen dieselbe so-
thane Miß-stände vor das künftige eingeschräncket ha-
ben wolten/ furohin bey denen Sag-Schriefften/ die Bey-
lagen ic und allezeit ganz und vollkommentlich/ nicht aber
nur extractive oder Stückweise beygebogen/ und solches dem
Herkommen nach zu iedermannes Wissenschaft und Befol-
gung

gung publiciret werden sollte ; Und nun diesem allergnädigsten Befehl die allergehorsamste Folge zu leisten ist.

Als haben Wir solches ihnen ob Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derer selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Aemtern hiermit kund machen / und dieselbe / womit sothane Kayserliche allergnädigste Resolution nicht allein ohnverzüglich zu ieder Mannes Wissenschaft und künftiger Beobachtung aller Orten ferner publiciret / sondern auch bey denen Instanzen und Gerichtsstellen denen geschwornen Advocaten / um sich ins künftige bey Abfassung derer Sagschriften hiernach gebührend zu verhalten / und darwider auf keinerley Weise bey unabweislicher Straf zu handeln ernstlich eingebunden / derley Schriften nicht angenommen / mithin über sothane Kayserliche Resolution feste Hand gehalten werden solle / von Königl. Ober-Amtes wegen erinnern und ermahnen wollen ; Und damit sich hinkünftig niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge ; So ist gegenwärtiges Patent aller Orten / wo es vorgewiesen wird / gewöhnlich zu unterschreiben. Zu Urkund ic. ic. Breslau den 26. Februar. Anno 1714.

Currenda

Durch das ganze Land Schlesien.

CXXXII.

Anno 1714. den 27. Martii. Kayserl. renovirt- und augirtes Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Carl der Sechste ic. ic. Bekennen öffentlich / und thun kund gegen männiglich / daß Uns Unsere liebe Getreue / Prälaten / Herren / Ritterschaft und Mannschaft Unserer Für-

Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / durch ihren zu Uns Abgeordneten in unterthänigster Demuth, ersuchet und gebeten / daß Wir ihnen alle und iegliche ihre Briefe / Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / Altherkommen und löbliche Gewohnheiten / und sonderlich von König Uladislauen und König Ludwigen / desgleichen von weysland Kayser Ferdinando dem Ersten / Kayser Maximiliano, Rudolpho und Matthia / dann auch Ferdinando Secundo, Ferdinando Tertio, König Ferdinando Quarto, und Kayser Leopoldo Primo, Unsern Hochgeehrtesten Herrn Abnherrn / und Herrn Vatern / aller Christmildest- und löblichsten Andenkens / so ihre Vorfahren und sie / von Unsern Vorfahren / Kaysern / Königen und Herzogen in Schlesien / durch ihre getreue Verdienste, redlich, erworben, und erlangt haben / aniezo gnädigst zu erinnern / zu confirmiren und zu bestätigen / auch / da sich über den eigentlichen Verstand derselben / jüngsthin einiger Zweifel in vier unterschiedenen Passibus hervor thun wollen / solche durch eine gnädigste Declaration abzuthun geruhen wollen.

Wann Wir dann in Kaiser-Königlich und Landes-Fürstlichen Gnaden angesehen / solche ihre unterthänigste und ziemliche Bitte / auch beynebens betrachtet die getreue / willig und angenehme auch mögliche Dienste / die ihre Vorfahren und sie / bey Kriegs- und Friedens-Zeiten Unseren Vorfahren ostmalen / und absonderlich Uns bey iewigem kostbahren Kriege / durch freywillig allerunterthänigste Concurrenz, zu denen fast unerschwinglichen Kriegs-Nothdurfen / mit eusersten Kräften rühmlich und willig gethan / auch Uns / Unseren Erben und Nachkommen künfftig wohl thun können / sollen und mögen.

Derohalben so haben wir mit vorgehabtem zeitigen Unserer edlen Rätthe der Cron Böheim / und lieben getreuen Rath/

Rath/ aus vollkommener regierender Böhaimischer Königlichem Macht/ als König in Böhaim/ und Obrister Herzog in Schlesien/ obgedachten Unseren lieben Getreuen/ Prälaten/ Herren/ Ritterschafft- und Mannschafften Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer alle und iegliche ihre Briefe und Privilegien/ Freyheiten/ Recht- und Gerechtigkeiten und Altherkommen/ so von Unseren Vorfahren/ Kaysern/ Königen in Böhaim/ und vorherigen Herzogen zu Schweidnitz und Jauer/ und insonderheit von König Ulasdislauen/ Ludewigen und Kayser Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, Marthia, Ferdinando Secundo, Tertio, König Quarto, und Kayser Leopoldo, Hochlöblichsten und Christmildester Gedächtniß/ ihre Vorfahren und sie/ redlich erworben und erlangt/ in allen Stücken/ Puncten/ als wären sie von Wort zu Wort hierinnen klärlich ausgedrucket und beschrieben/ nichts davon ausgesondert noch hierdan gesetzt/ verneuert/ confirmiret und bestätiget/ auch nach reiffer Erwägung alles dessen/ was zwischen ihnen Ständen und Unserm Schlesischen Ober-Fiscal, über die wegen Unserer Landes Fürstlichen Lehen movirte vier Quæstiones: Ob nemlich die in Privilegiis enthaltene Dispositio inter vivos, auch auf diejenige Casus, wo das Lehen auf dem Fall stünde/ zu verstehen wäre? Ob die mütterliche Verwandte ab intestato succediren/ und den Fiscum ausschließen mögen? Ob ein Vasall/ sonderlich wo das Lehen sonst auf dem Fall stünde/ per actus ultimæ voluntatis über das Lehen zu disponiren befugt seye? Und endlich: Ob supposita Facultate testandi, ein Remotior de Familia, oder gar ein Extraneus, dem Proximiori, deme vi Statutorum & Privilegiorum sonst die nächste Succession ab intestato gebühret/ per ultimam voluntatem vorgezogen werden könne? in vier Schriften verhandelt worden/ nach Vernehmung Unserer Königl. Appellations-Cammer dahin declariret/ daß

¶ Dooo. 3.

Primo,

Primo, die freye Dispositio inter vivos zu Vereuferung dieser Lehen-Güter/ vermöge derer angeführten Statutorum und Privilegien/ auch dem Letzten von der Familie/ wann nur die Güter auf einen Lehen-Fähigen transferiret werden/ in alle Wege zustehet und gebühret.

Secundo, Sollen die mütterliche Anverwandte/ wann sie ihre Belehnung in denen Fürstenthümern erweislich machen können/ oder solche in sich selbst notorisch ist/ ebenfalls nach der Privilegien-Ordnung der Succession ab intestato fähig seyn/ und darvon nicht ausgeschlossen werden.

Tertio, Daß die in Privilegiis fundirte libera Dispositio, auch ad actus ultimæ voluntatis und respectu des Letzten von der Familie sich extendire/ wann der eingesezte Erb zur Succession derley Lehen fähig ist/ oder sich darzu vermittelst erhaltender Käyser- und Königl. Special-Gnade inner Jahr und Tag a die publicati Testamenti, fähig machet. Endlich

Quarto, daß dem Testatori frey stehe/ wie es sonst bey denen Allodiis Herkommens ist/ also auch über diese Lehen-Güter zu disponiren/ und excluso proximior, den Remotior, oder respectu Familiæ Extraneum zum Erben einzusetzen; Wie dann Wir alle und jede Ritter-Güter Unserer treuehorsaamsten Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer/ für rechte Erb-Lehen/ sie zu Erb- und eigenen Rechten/ erb- und lediglich innen zu haben/ zu besitzen/ zu genießten und zu gebrauchen/ dieselbe mit solchen Erb- und eigenen Rechten hinwiederum zu verkauffen/ zu vergeben/ zu verwechseln/ zu versetzen/ zu vererben/ und darmit als mit wahrem Eigenthum/ wie Erb und eigenen Guts/ Recht/ Art/ Natur und Eigenschaft/ auch in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer/ die zeithero gebräuchlich gewesen ist/ zu gebahren und zu beginnen/ zu thun und zu lassen/ jedoch wird es per expressum nöthig seyn/ daß ein ieder/ auf dem ein der-

glei.

gleichen Landes-Fürstliches Lehen-Guth per actus inter vivos aut mortis causa transferiret wird / allemal inner der ausge-
setzten Frist / sich bey dem Amte der Landes-Hauptmann-
schaft angebe / die Lehens-Fähigkeit / da sie nicht notorisch wä-
re / darthue / das Vasallagium ablege / und die Investituram
Specialem, welche die hæredes sui nicht nöthig haben / die Col-
laterales hingegen und Extranei fürhin alleinmal (doch ohne
Erhöhung der gebräuchlichen Cansley-Taxa) begehren / und
erhalten sollen. Inmassen Uns und der Cron Böheim ü-
ber diese Erb-Lehen der Casus Feloniæ, wie auch die Lehens-
Fälle / da keine Lehens-fähige Erben ab intestato, oder ex Te-
stamento vorhanden wären / oder auch die Investitura von de-
nenjenigen / dieselbe zu nehmen haben / inner der in Rechten
ausgesetzten Zeit nicht verlanger / oder das Vasallagium nicht
abgelegt wurde / per expressum ausgenommen und vorbe-
halten werden solle.

Verneuern / declariren / confirmiren und bestätigen / also
ihnen das alles hiermit in Kraft dieses Unsers Briefs / aus
und mit obbeschriebener Unser Kayser- und Königlischen
Macht.

Sehen / meinen und wollen / daß die gedachte Unsere
liebe Getreue / Prälaten / Herren / Ritterschaft und Mann-
schaft Uns-er Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / ihre
Erben und Nachkommen derselben aller / wie sie deren biß
Dato in Besiz gewesen / sich freuen / halten / und gebrauchen
und genießen sollen / von Uns / Unsern Erben und nachkom-
menden Königen zu Böheim / und Herzogen in Schlesien /
auch sonst allermänniglich ungehindert. Ob Wir auch
aus Unbedacht / auf iemands Bericht / ihren vorigen Privi-
legien und Freyheiten / oder dieser Unser Bestätigung / und
wohlgewogener Declaration zu Abbruch oder entgegen / auch
denen Belehnten zum Nachtheil was hätten ausgehen las-
sen

sen/ oder auch ausgehen lassen/ wie das alles mit sonderlichen Namen soll oder möchte benennet werden / das wollen Wir jetzt alsdann/ und dann als jetzt aufgehoben/ vernicht/ und ganz vor unkräftig erkennet haben/ und sollen alle ihre vorige Begnadungen/ und diese Unsere Bestätigung und Declaration bey Würden/ und gansen Kräften gehalten werden. Alles treulich und ungefährlich.

Gebieten hierauf allen und ieden Unseren Haupt- und Amt-Leuten/ und insgemein allen Unseren Inwohnern und Unterthanen/ was Standes/ Amts/ Würdens oder Wesens die iezo seynd/ oder künftighin seyn werden/ genante Unsere liebe Getreue/ Prälaten/ Herren/ Ritterschaft und Mannschaft Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer/ hierinnen zu fördern/ zu schützen/ und zu handhaben/ darwider nicht zu thun/ noch iemand zu thun verstaten/ bey Vermeidung Unserer schweren und unausbleiblichen Straf und Ungnad. Jedoch alles Uns an Unsern Landes-Fürstlichen Regalien/ Ob- und Vormäsigkeiten/ Leben/ Diensten und Lebens-Pflichten ohne Nachtheil und Schaden. Das meinen Wir ernstlich.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiser- und Königlich anhangenden Secret-Inselgel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den sieben und zwanzigsten Monats-Tag Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnaden-reichen Geburth/ im siebenzehnen hundert vierzehenden Unserer Reiche / des Römischen im dritten/ derer Hispanischen im eilften/ und deren Hungarisch- und Böheimischen auch im dritten Jahre.

CXXXIII.

Anno 1714. den 27. Martii Tabackß-
appalto-Patent.

SIr Carl der Sechste von Gottes Gnaden/ erwähl-
ter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten mehrer des
Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ Hungarn/ Bö-
haim/ auch zu Dalmatien/ Croatien und Slavonien König/
Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Marggraf zu Mähren/ Her-
zog zu Luxemburg/ und in Schlesien/ und Marggraf zu
Laufnisz ic.

Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Fürsten und
Ständen/ Landes-Inwohnern und Unterthanen/ was
Würden/ Stands/ Amts/ Hoch- oder Niederen Befehls und
Wesens die in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien wohn-
und sesshaft seynd/ denen dieß Unser offenes Patent zu lesen
vorkommt/ Unsere Kayser und Königlische Gnad/ und alles
Gutes; Und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen/
was gestalten von Unseren treuehorsaamsten Erb-König-
reich- und Landen/ schon vielmalen wider den gegen Aufhe-
bung des vorherigen Taback-Appalto, oder Nonopolii gnä-
digst resolviret und publicirten Taback-Ausschlag/ ungeach-
tet dardurch so wohl denen Ländern als Trafficanten der freye
Anbau/ und die Einfuhr/ auch Kauf- und Verkauf gelassen
worden/ gleichwohl unterschiedene Gravamina darumen ein-
geloffen seyn/ daß solcher Ausschlag/ sonderlich respectu des
im Land erzeugenden Tabackß/ als welcher durch den frem-
den ganz verschlagen würde/ allzuhoch gesetzt, und daß nicht
weniger auch die Tax für das Verkaufungs-Recht oder Be-

Pp pp

fugniß/

fugniß / eine sonderliche / unerschwingliche Gewerb-Steuer wäre ; Dannenhero Wir in Betrachtung deren gegenwärtigen / Unseren treu-gehorfamsten Ständen und Unterthanen ohne dem obliegenden grossen Steuern und Gaben bewohnen worden / nicht allein erst berührte Tax für die Befugniß oder Gerechtigkeit des Taback-Verkauffs gänzlich aufzuheben / sondern auch den Aufschlag selber / sonderlich respectu des inländischen Tabacks folgender massen zu moderiren und einzurichten ; Nemlich und pro

Primo, Daß / wie ehedessen / also auch fñrobin einem jedwedern / der ohne dem mit bürgerlichem Gewerb zu trafficiren befugt ist / der Taback-Bau in Unseren Königlichen Böheimischen Landen / nach seinem Wohlgefallen / wie nicht weniger der freye Handel und Wandel / sowohl mit in- als ausländischen Taback-Sorten erlaubt und verstatet seyn soll / jedoch daß nicht allein diejenige / so den Taback selbst erbauen / oder in dem Land erkauffen / oder ausser Land bestellen / und in das Land einführen / es seye gleich hernach zu Dero selbst eigenen Gebrauch / oder zu weiterer Distrahir-Trafficir- oder Verkaufung angesehen / von jedem Pfund / hernach folgenden Aufschlag bezahlen / und zuhanden deren hiezu bestellten Amtleuten / und ihren Untergebenen treulich und ungewisentlich erlegen sollen / sondern auch / daß diejenige / so gedachten Taback in dem Land anzubauen / oder auch damit zu trafficiren entschlossen / sowohl zu Entgehung aller Gefahrde / als Direction deren Amtleuten / auch desto richtiger Abforder- und Encasirung des gebührenden Aufschlags bey hierunten vermeldter Straf iederzeit ein Anbau wie auch ein Verkauf- oder Trafficirungs-Zettel (so iedennoch jedwedern auf Anmelden alsobald und ohne die geringste Tax oder Zahlung willig verabsolget werden soll) von ihnen Amt-

Amtleuten zu begehren / und künftig bey Entrichtung des Aufschlags vorzuweisen / sollen schuldig und gehalten seyn / inassen dann pro

Secundo, So viel diesen von Uns gnädigst resolvirten Aufschlag betrifft / von jedem Pfund Blätter- und Ordinari im Land erzeugenden Rauch-Taback / drey Kreuzer ; von jedem Pfund dergleichen Hanauer / Nürnberger / Magdeburger / Hungar- und Croatischer Sort / vier Kreuzer / und von dem Press- und anderen ausländischen Rauch-Taback / sechs Kreuzer / von jedem Pfund inländischen Schnupp-Taback aber / vier Kreuzer / vom ausländischen oder fremden Ordinari-Schnupp-Taback / acht Kreuzer / und endlichen von dem Spanischen Trientiner / Bologneser oder anderen kostbaren Schnupp-Taback / mit oder ohne Geruch / sechzehn Kr. unweigerlich bezahlet werden sollen. Pro

Tertio, Sollte dieser Taback-Aufschlag / nur in dem Ort des Consumo, oder des Verschleiß gleich bey Einfuhr dessen bezahlt und entrichtet werden / diejenige aber / so mit solchem Rauch- oder Schnupp-Taback ausser Unsern Kayserlichen Erb-Landen trafficiren wollen / dieses neuen Aufschlags allerdings befreyet seyn. Hingegen aber / und pro

Quarto, Keiner den angebaueten Taback zu sechsen / einzuführen / oder zu verarbeiten befugt seyn soll / er habe dann bevor dessentwegen die gebührende Ansag bey dem nächsten Amt schriftlich gethan / damit bey dessen Abführung von dem Käufer die Aufschlags-Gebühr entrichtet werden möge ; Nicht weniger soll

Quinto, Aller in denen Städten / Märkten / Dörffern
Pp pp 2 oder

oder andern Orten einzuführen kommende Taback anfangs gleich in die bestimmte Leegstätt (worvon die weitere Ausfuhr / ohne vorhero pflegenden Richtigkeit oder Bürgschaft nicht zu verstaten) abgelegt werden / massen wir dann auch

Sexto, zu Verhütung alles Unterschleifs und Vortheilhaftigkeiten / bey Abschied- und Verführung des Tabacks / gnädigst haben wollen / daß jeder Taback-Traffificant bey Entrichtung des Aufschlags von denen hierzu bestellten Beamten eine gewisse ihm gratis, oder ohne weiterer absonderlichen Tax und Zahlung zu ertheilen habende Balleten (worinnen die Anzahl des Gewichts / und der Ort / woher der Taback geführt / enthalten seyn soll) abfordern und erheben / selbe auch von einem Ort zum andern iedesmal vorweisen / und anbey anzeigen und vermelden soll / wohin solches Gut weiter abgeführt und bestellet werde ; Wesentwegen dann auf denen Grängen an dem nächsten Ort bey Empfang der Balleten ein Revers dargegen einzusetzen ist / daß inenhalb vier Wochen der Kauf- oder Handels-Mann den Gegenschrein oder Attestation produciren wolle / daß nemlichen der angegebne Taback an das gehörige Ort geliefert worden seye ; Widrigensfalls würde die doppelte Aufschlags-Gebühr zu nehmen seyn / die Balleten aber / nachdem solche voranmercket seyn wurden / sollen von dem darzu bestellten Aufseher besonder gezeichnet werden / damit solche für andere mal / oder öfters nicht gebraucht werden mögen / welche sodann zur Sicherheit des entrichteten Aufschlags von dem Eigenthümer benzubehalten seyn wurden / und da etwann der Revers nicht genugsam zu seyn befunden wurde / wurdet der unvorsichtige Beamte darinnen in Verantwortung zu stehen haben / allermassen er / im Fall der Noth die genugsame

Beif.

Versicherung mittelst einer Bürgschaft oder Pfand. Beschreibung nach gestalt der Sachen abzufordern befugt seyn / und bey Aushändigung obiger Balleten / oder Abfolgung des Tabacks / Tag und Stund selbst ordentlich vermercken solle. Endlichen und pro

Septimo, Haben Wir auch zu mehrerer Best- und Sicherstellung all- obiger Puncten hiermit gnädigst gewillt / daß zu besserer Verrichtung derer Überschreiterndieses Unseres Kayser- und Königlichen Patents / denen hierzu bestellten Amtleuten / oder deren Untergebenen / wo es nöthig / und gungfamer Verdacht obhanden / (als welcher der Obrigkeit angezeigt / und darauf von selbiger alsobald williger Befehl und Assistenz geleistet werden soll) jedesmal zu visitiren solle erlaubt seyn; Welchemnach dann auch pro

Octavo, die Ubertreter mehr gedacht Unseres Kayser- und Königlichen Patents sowohl iederzeit mit dem gewöhnlich darinn vorgesehenen Contraband, als auch nach Beschaffenheit der Sach / und Erkänntniß ihres Verbrechens / da nemlichen selche öftters damit betreten wurden / mit der angelegten doppelte dreyfach- oder vierfachen Geld- Straf be- leget / und so ein- oder der andere / solthane Straf in Geld zu erlegen / nicht vermöchte / wider solchen nach der Beschaffenheit der Person / wohl auch mit einer würcklichen Leibes- Straf verfahren; Wie zumalen auch diejenige / so ihren an Taback zu Dato habenden Vorrath getreulich anzugeben unterlassen wurden / nebst Verlostigung all ihres Vorraths / noch anbey in eine Geld- Straf per zehn Gulden / für jedes Pfund der verschwiegenen Summæ; Welcher aber den Taback dieser Unserer Sag- und Ord-

Pp pp 3

nung

nung zuwider/ anbauen/ sechñen/ einführen/ verarbeiten/ fabriciren oder unblambirt/ und ohne darinn gewöhnlich fabricirten Zeichen verkauffen würden/ gleichfals nebst Confiscirung solchen Guts/ noch besonders in eine Geld- Straf per drey Gulden von iedem Pfund hiermit condemniret/ der Angeber aber niemalen namhaft oder kund gemacht/ sondern demselben/ im Fall er in seiner Klagnugsam fundiret/ zur Erkenntniß der dritte Theil der eingezogenen Straf zugerechnet; Im widrigen aber auch selber in pœnam vexæ benennet/ und zu gebührender Straf gezogen werden solle.

Befehlen darauf so wohl Unserm Königlichen Ober- Amt/ Regierungen/ Landes- Hauptmannschaften/ und denselben nachgefesten/ als auch Privat- Obrigkeiten in Unserm Erb- Herzogthum Ober- und Nieder- Schlessien/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie ob diesem Unserm Patent festiglich halten/ oftgedachte hierzu bestellte Amtleute und ihre subordinirte Beamte darbey kräftiglich schützen/ schirmen und handhaben/ sie darwider in keine Weiß beschweren lassen/ sondern wieder die Ubertretere auf gebührendes Anmelden/ schleunige Hülff und Ausrichtung so gewiß verschaffen sollen/ als im widrigen Fall/ bey Verweigerung der gleichen Assistenz, es geschehe solche hernach gleich mit etwan einer ausgesuchten Vorwendung ein- oder anderer Privilegien oder Freyheiten/ (so ohnedem mit diesem Taback- Ausschlag ganz keine Connexion haben) oder auf andere Weiß/ so wohl derjenige Schaden/ welcher durch die langsame Assistenz zuwachsen würde/ als auch der Werth des betretenden Contrabands, und die darauf lauffende Unkosten/ von dergleichen Obrigkeiten gesucht/ förderst aber wider

die

diejenige / welche sich etwan unterstehen würden / Unserer
 Einnehmer / Überreuter / und andere hierzu brauchende Of-
 ficianten gar einzusperrern / zu arrestiren / mit Prügeln oder
 sonst übel zu tractiren / als ungehorsame Vasallen und Un-
 terthönen / auch Verächter Unser Kayser- und Königlichen
 Autorität / mit der in Rechten statuirten Bestrafung durch
 Unsere Fiscales und Cammer-Procuratoren verfahren wer-
 den solle ; Dann dieses ist Unser allergnädigster auch ernstli-
 cher Will und Meynung / wornach sich ieder zu richten / und
 vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt
 Wien den 26. Martii Anno 1714.

CXXXIV.

Anno 1714. den 30. April. Kayserl. Decla-
 ratoria , daß künftig hin in Matrimonial - Sachen
 die Judicatur super alimentis und deren De-
 terminirung dem Foro sæculari allein
 zukommen solle.

WS haben Ihro Kayser- und Königliche Majestät ex-
 occasione einer gewissen bey dem Bischöflichen Con-
 fistorio zu Breslau rechts-hängig wordenen Matri-
 monial-Sache / und super Determinatione Quanti Alimen-
 torum Conjugis sich ereigneten Geriettigkeit mit mehrerer
 Erklärung der in Materia simili sub dato den 10. Martii des
 1713. Jahres / emanirten allergnädigsten Resolution ferner-
 weit unterm 30. Aprilis Anno 1714. ausgemessen / und an-
 dero

dero Königl. Ober-Amt allermildest rescribiret / daß / ob zwar in dergleichen Casibus dem Bischöflichen Consistorio die Cognition und Judicatur super præstandis alimentis & restitutione dotis atque illatorum in genere nicht benommen wirdet / dennoch die Determinirung eines sichern und gewissen Quanti des Judicis sæcularis, als welchem dessen Ausmessung secundum Personæ & Facultatum Qualitatem allein zukommet / unmittelbarer Cognition allein überlassen und zugeeignet verbleiben ; diese Kaiserliche allergnädigste Resolution und Ausmessung aber nicht nur zur künftigen Cynosur und Beobachtung ad notam genommen / sondern auch gehöriger Orten / um hiernach in Judicando zu verfahren / intimiret werden solle. Laxenburg den 30. April. 1714.

CXXXV.

Anno 1714. den 21. Junii. Königlich Ober-
Amtl. Patent wegen der entwichenen
Unterthanen.

DEr Röm. Kaiserlichen / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig 2c. 2c. Entbieten 2c. Und ist denenselben nicht zu verhalten / was massen man vor kurzer Zeit wahrgenommen / daß die Emigrationes der Schlesischen Unterthanen / sonderlich in denen gegen dem Königreich Pohlen gelegenen Fürstenthümern und Districten nicht nur zu größtem Nachtheil des Landes und derer Herrschaften gang

gang gemein zu werden beginnen / sondern auch die aus dem Land in besagtes Königreich entwichene Unterthanen / unerachtet der von ihren Herrschaften und Grund-Obrigkeiten beschreibenden Vindication, an diese nicht wiederum abgefolget werden wollen. Weilen nun / um sothanem Unwesen / und der daraus entspringenden höchst schädlichen Depopulirung des Landes mit Nachdruck zu steuern / bey dem Königlichen Ober-Unte ein Löblicher Conventus Publicus Ansuchung gethan / nebst deme aber allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät auf die von derley sträflichen Emigrationibus erhaltene Nachricht vermittelst eines sub Dato den 14. dieses Monats anhero angelassenen allergnädigsten Rescripts, die zu Verhütung sothaner Emigrationum in Anno 1699. im Lande publicirte Patentes und Mandata poenalia, vermöge welcher einem jedweden Unterthan / wer der auch seyn mag bey Haab und Guts / auch Leib- und Lebens-Estraf / ohne habenden Paß von seiner Erb-Obrigkeit / sich ausser Landes zu begeben / verboten ist / die Aufwickler und Höhler derley entweichender Unterthanen aber / eben dieser Estraf / wie die Emigranten selbst unterworfen seynd / nunmehr zu erfrischen / einfolglich zu iedermanns Wissenschaft durch gewöhnliche Publication zu bringen / und darüber feste Hand zu halten / in Gnaden anbefohlen / auch daß / so viel die Restitution oder Abfolglassung der obberührter massen in Pohlen entwichenen Unterthanen anreicht / zu dessen Bewürkung man erforderliche Mittel und Wege zu ergreifen nicht ermangeln würde / untereinseim allermildest zu erkennen gegeben. Als wird solches alles zu Pflicht-schuldigster Vollziehung des dikhälligen Kayserl. allergnädigsten Befehls ob Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten und ieder männlichen hierdurch kund gemacht / allerseits Unter-

thanen und derselben Aufwicklere aber / werden vom Königl. Ober-Amts wegen ernstlich gewarniget / und von derley verbotenen Unternehmen sich also gewiß zu enthalten / als auf den Fall des hierinnfalls begehenden Ungehorsams wider die Übertreter dieses Verbots / mit der in gegenwärtigen Patenten angedrohet- und ausgemessenen Haab und Gut / auch Leib- und Lebens-Strafohnsehlbar würde verfahren werden; Wie dann unter einstem an die Landes-Ämter und Obrigkeiten die Ober-Amtsliche Erinnerung hiermit beschiehet / auf dergleichen austretend- und flüchtige Unterthanen ein wachsames Auge zu führen / dieselbe / wo sie betreten werden / also anzuhalten und in Verhaft zu nehmen / auch hiervon unverzüglich dem Königlichen Ober-Amte erforderlichen Bericht zu erstatten / auf daß sodann wegen der dießfälligen Delinquenten Bestrafung das Benöthigte von hier aus weiter verfügt / und diesem Ubel durch zulängliche Vorkehrung gesteuert werden möge. Breslau den 21. Junii Anno 1714.

CXXXVI.

Anno 1714. den 4. Julii Käyserl. Sanctio Pragmatica, was künftig hin bey denen beyderley ad perpetuam rei memoriam Vornehmenden Zeugen- Führungen beobachtet werden solle.

Der Römischen Käyserl. auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Obrster Hauptmann / 1c. 1c. Entbieten denen Hoch- und Löbli-

Eöblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes/wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst/Gnade/ auch alles Gutes : Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten was massen allerhöchst besagt Thro Kayser- und Königlische Majestät Unser allergnädigster Herr/ bey Wahrnehmung/ daß in Fällen/ wo die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abgehöret werden/ dasjenige/ was sowol/ vermög allgemeinen Kayserl. als auch andern wohlhergebrachten Gerichts-Ordnung und Rechten/ dießfalls hauptsächlich vorgesehen aller Orten gehörig nicht beobachtet werde/ mittelft Derö de Dato Laxenburg den 12ten und præsentato 24ten legt abgewichenen Monats Junii/ in vim Sanctionis Pragmaticæ allergnädigst resolviret/ daß sürohin beyderley ad perpetuam rei memoriam vornehmenden Zeugen- Führungen/ folgendes beobachtet werden solle/ und zwar/ nachdem es dießfalls zwischen dem Actore und dem Reo ein besondern Absatz und Unterscheid hat; Also soll pro Primo. Respectu des Actoris legt angemerkte vor das künfftige erst dienende Zeugen- Verhör/ wann darumen vorhero bey gehöriger Instanz, die geziemenden Anmeldung beschehen/ bloß allein in nachfolgenden Fällen und Umständen gestattet werden/ da nemlich imo die Sach/ um welche es zu thun / civilis und nicht criminalis; 2do, daß wegen des Zeugen vor zeitig- tödlichen Abgang oder weiter Entfernung denselben in der Zeit nicht haben zu kennen/ eine Gefahr sey/ welcherley wäre/ da der Zeuge über sechsßig Jahr alt / oder stets unpaß / oder einer besorglichen Kranckheit unterwürffig / an einen inficirten Ort befindlich/ oder dahin / wie nicht minder an einem weit entlegenen Ort/ oder im Krieg / oder durch Feindes Gefahr reisen müßte. Wann eine von diesen und dergleichen Ursachen glaubwürdig

dargethan würde; So soll Secundo. Derjenige / so künftig hin die Stell eines Actoris halten / über dieses / was er in seine Rechts-Verthädigung bringen will / förmliche Articulos positionales oder Fragstücke zu Gerichts Händen mit Benennung dessen / wider welchen oder welche er die Zeugen zu führen willens / erlegen / die dasjenige Gericht oder Stelle / allwo die Zeugen-Verhör zu vollziehen / ersüch / ob selbe auf die angegebende Sachwaltung eigentlich gerichtet / wohl überlegen / so dann auf dessen Befund / deme / wider welchen die Zeugen geführt werden / um darüber seine Interrogatoria oder Gegen-Fragen formiren zu können / auf vierzehn Tage zu communiciren; Da aber derselbe zu solcher Zeit ausser Landes / oder nicht anzutreffen / gleichwolten aber / wegen Anbörung der Zeugen ein periculum in mora wäre / solche das Gericht / denen Umständen nach selbst ex officio zum treulichsten stellen / und hiernach die Abnehmung der Zeugniß / nach Art und Standes-Gebühr schrift- und respective mündlich veranlassen; im Fall aber der Reus conveniendus zur Stelle und in Einbringung derer Interrogatorium dennoch saumseelig wäre / folgsam selbe in der bestimmten Zeit nicht einbrächte / mehrbemeldte Zeugen-Verhör salva tamen Exceptione contra personas & dicta testium, einen Weg als den andern vor sich gehen lassen. Wornach dann Tertio. Dieser pro Actore stehende Zeugen-Führer schuldig innerhalb einer Jahres-Frist von der ad perpetuam rei memoriam vollbrachten Zeugen-Verhör / seine Klage anzustellen / widrigenfalls und in Nachbleibung dessen ihm forthane Ausfage nicht mehr dienen / sondern allerdings unkräftig seyn solle; Belangend hingegen Quarto. Denenjenigen / so sich mit der Zeit einer / wieder ihn anzustrengen kommenden Action zu besorgen / und solchen nach er die partes Rei zu vertreten hätte; Nachdem in seiner

Machst

Macht oder Willkühr nicht allzeit stehet / wann selber mit Recht vorgenommen werden möchte / so soll auch respectu seiner / ob der ad perpetuam rei memoriam zu seiner künftigen Rechts-Nothdurfft zu verhören / verlangte Zeugung oder alt / gesund oder krank / reis- oder nicht reisefertig / kein Bedencken gemacht / sondern mit der Zeugen-Verhör (ist doch daß all dasjenige / was oben in dem anderten Absatz wegen Erlegung derer Articularum positionalium und respective Interrogatoriorum angemerket / gleichmäßig beobachtet werde /) fortgefahren werden; Damit aber dasselbe / was der die Zeugen also und gerichtlich ausgesaget / nicht vor der Zeit kundbar werde; Als soll Quinto. Das abgelegte Zeugniß bey derjenigen Gerichts-Stelle / vor welcher dieselbe beschehen / verschlossener aufbehalten / und vor angestrengetem Rechts-Stritt auch biß dahin / wo man die Zeugniß pfleget gerichtlich zu publiciren / oder pro publicatis von Gericht aus / denen Parthen abzufolgen / niemanden communiciret werden; Uns anbey allergnädigst anbefehlende / diese dero Pragmatical-Sanction zu jedermanns Wissenschaft und Beobachtung in diesem Dero Erb- Herzogthum Ober- und Nieder-Schlessien publiciren zu lassen. Wann dann diesem aller-mildesten Kayserl. Befehl allergehorsamste Folge zu leisten / die allerunterthänigste Pflichtschuldigkeit erfordert; Als haben Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeitern und Beamten / insonderheit aber denen Landes-Aemtern und Gerichts-Stellen / auch sonst männiglich obangeregte Kayserl. allergnädigste Pragmatical-Sanction hiemit zu ferner weitiger Publication und Beobachtung fund machen / die Landes-Aemter und Gerichts-Stellen aber / daß sie / womit derselbe forthin in denen vorkommenden Begeben-

heiten jederzeit nachgelebet / und aller Orten confirmiret werden indge / denen obhabenden Pflichten nach möglichst darob seyn sollen / von Königl. Ober-Unts wegen alles Ernstes erinnern und ermahnen wollen. Breslau / den 4. Julii Anno 1714.

CXXXVII.

Anno 1714. den 14. Augusti. Königl. Ober-Untl. Patent und Reglement, wie es mit Verpflegung der hier im Lande liegenden Kayserlichen Cavallerie-Regimenter gehalten werden solle.

Der Römisch-Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheim Königlich Majestät Obrster Hauptmann / Wir Franz Ludwig / von Gottes Gnaden ic. ic. Entbieten denen Hoch- und Edlblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade / auch alles Gutes. Und ist denenselben aus denen unterm Zwey- und zwangigsten Januarii und Andern Martii dieses fortschreitenden Jahres emanirten Oberamtl. Verordnung und Ausmessungen bekandt / auf was Weiß es mit Verpflegung so wohl der Officier / als gemeinen Reuter von denen dermahlen hier im Land stehenden Kayserlichen Cavallerie-Regimentern / wie auch mit Reichung der denenselben in natura zukom-

zukommenden respective Mund- und Pferd-Portionen gehalten werden solle; Alldieweil aber indessen es sich gezeigt / daß obberührten Verord- und Ausmessungen in dem wenigsten nachgelebet / und durch die hierinn vorgegangene / theils aus der einquartirten Miliz Uebertretungen / theils aber aus Conniventz derer Aemter / Obrigkeiten / und Landes-Officier / oder andern unzulässigen Absehen herrührende Excessen der ohne deme mit so vielfältigen Prästationibus beschwerte Quartiers- Stand ungemein danificiret worden / und dahero zu dessen künftiger Unterbrechung Allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät auf dießfällige Vorstellung Eines Löblichen Conventus Publici vermöge eines sub dato den 22. Julii nechst- hin anhero abgelassenen Allermildesten Rescripts wegen Verpflegung oberwehnter Miliz / und was diesem Werck anhängig / hiernach folgende Einrichtung zu behöriger Observantz per Patenten im ganzen Land publiciren / und zu Jedermänniglichen Wissenschaft bringen zu lassen / Allergnädigst resolviret / und anbefohlen / daß imo so viel die Verpflegung der Officiers / als welchen die Mund-Portiones ex Cassa, oder durch Anweisungen bezahlet werden / anbelangt / es bey der vorherigen Ausmessung wegen der denen- selben von dem Quartiers- Stande zu reichen kommenden Pferd-Portionen sein Verbleiben haben / da hingegen 2do Für dero Pferde die benöthigte Stallung / jedoch anders nicht / als nach denen Commissariatischen Entwürffen / ohne solche auf übermäßige Bagage und andere Pferde zu extendiren eingeräumt / ingleichen 3tio ermeldten Officiern das Holz in denen Quartiern / bloß allein nach mäßiger Nothdurfft verschaffet / hiernächst 4to dem gemeinen Mann / oder Reuter / biß auf den Sattler inclusive, die Mund-
Por-

Portion, so in einem Pfund Fleisch/ und zwey Pfund Brod/ wie nicht minder in zweyen Quarten Bier bestehet / und nach dem Breslauer Gewicht ein Pfund und zwölf Loth Fleisch/ bey dem Brod aber zwey Pfund / vier und zwanzig Loth/ oder zwey Pfund/ und drey Viertel ausmachet/ in natura gereicht / diese Portion an Fleisch auch entweder von dem Quartiers- Stand gekochet / oder dem Soldaten wenigstens zweymahl in der Woche frisch und ungekocht abgefolget / da hingegen demselben das erforderte Salz/ und derley Nothwendigkeiten zur Koch- und Zubereitung sothanen Fleisches zugleich verschaffet / dafern aber 5to der Soldat mit der natural- Verpflegung solcher Gestalt sich nicht begnügen wolte/ ihmne dafür der auf jegliche Mund-Portion beschene Aus- satz von zehn Kreuzern / und zwar dieses Geld nicht zu han- den des Officiers / sondern allein des gemeinen Mannes/ deme sonst besagte natural Verpflegung oder Mund-Porti- on/ als weiche er für sothanen Geld sich selbst zu verschaffen hat / zukommt / gegen ersolgender Bonification von sechs Kreuzern præstiret oder bezahlt / nebst deme 6to die Pferd- Portion so wohl vor Officiers als Gemeine / so in sechs Pfund Wiener- Gewichts oder zwey Mezen Haber gestrichen / wie ingleichen acht Pfund Heu / Wiener- oder eylf Pfund Breslauer Gewichts/ und einer halben Schitt Stroh beste- het/ denen Commissariatischen Entwürffen nach/ nebst benö- thigter Stallung für die in ermeldten Entwürffen beneßt- oder enthaltene Dienst- Pferde gereicht ; Über dieses 7mo die Reichung des Services , worinnen bißhero mercklich exce- diret worden/ auf ein anders oder mehrers nicht/ als ben de- nen Officiern auf Dach und Fach / wie auch obberührte maß- sige Nothdurfft an Holz/ dann bey den gemeinen Reutern auf gemeinschaftliches Holz und Licht nebst gleichmäßigen
Dach

Dach und Fach verstanden und extendiret/ Ausser deme aber 8vo dem Soldaten so wohl Officiern als Gemeinen nicht das mindeste/ unter was für einem Nahmen oder Prætext es immer seyn möge/ gereicht/ auch alle bisherige Discretionen, und mit der einquartier ten Militz gemachte Vergleiche cassiret und aufgehoben/ nicht minder 9no keine Vorgespann/ Bothen/ und Ordonnantz- Pferde/ ohne Königl. Ober- Amts- Concession und Paß/ welcher letztere auch bloß zu Abführung der Montur für die hier im Lande liegende Militz zu ertheilen ist/ gegeben/ da hingegen diejenige Vorgespann/ Bothen und Ordonnantz- Pferde/ so unerachtet dieses Verboths dennoch von der Militz genommen werden möchte/ mit Benennung der Officier/ oder derjenigen/ so derley Vorgespann erpreset und gebrauchet, ordentlich liquidiret/ und der Militz im Abzug gebracht/ werden/ hiernächst auch 10mo Alles Jagen/ Hegen/ Vogelstellen/ und Fischen denen Officiern so wohl als gemeinen Soldaten ernstlich untersaget; Ingleichen 11mo was in vorheriger Einrichtung denen Ordonnantz- Reutern/ wann sie ausser denen Quartiern seynd/ ausgeset wor den/ sübrohin/ weilen hier im Land allerserits Pessen/ oder Ordinari- Boten/ durch welche die Militz die nöthige Correspondenz ohne Schickung derley Ordonnantz- Reuter pflegen kan/ zu haben seynd/ hinwiederumb eingestellt/ und endlichen 12mo die Officiers guttes Commando zu halten/ auch für alle Excessen/ welche in ihrem District, oder wo sie das Commando haben/ so wohl in Quartiern/ als auf der Strassen geschehen/ mit ihrer Verpflegung zu haften schuldig/ und verbunden seyn sollen.

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeit
 Rr rr

keiten und Beambten / dann der einquartierten Militz selbst obberührte Kayserliche Allergnädigste Resolution hierdurch kund gemacht / mit beygefügter respective Erinner- und Verordnung an die Landes- Aemter und Obrigkeiten / wie auch Crayß- Hauptleute / Landes- Eltiste / oder Landes- Officier, und andere Beambte die Observantz der diesfälligen Ausmessung in einem so wohl / als dem andern Passu sich gebührend angelegen / und darüber feste Hand zu halten / insonderheit aber von Versprech- und Abgebung aller / obangeregten Verpflegungs- Aufsatz übersteigenden Præstationum, Discretionum, wie auch denen diesfalls machenden Vergleichen (allermassen / was etwa bishero mit der einquartierten Militz hierinnfalls vorgegangen / bey Verflüssung dieses Monaths gänglich castiret / und weitershin ohne allen Kräfften oder Verbindnis zu seyn hiermit erkläret wird /) sich so gewiß zu enthalten / als wider die Contravenienten / sie mögen seyn / wer sie wollen / und directe oder indirecte hierwieder handeln / nicht nur mit Exigir- und Eintreibung einer Geld- Straff von Ein Hundert Ducaten / und zwar so oft / als dergleichen Ubertretung vorgehet / irremissibiler verfahren / sondern auch dieselbe mehr Allerhöchstgedachter Ihro Kayser- und Königlichen Majestät ohnfehlbar würden nachhafft gemacht werden. Breslau den 14. Augusti, im Jahre 1714.

CXXXVIII.

Anno 1714. den 27. Sept.^{er}. Declaratoria
der Kayserlichen Pragmatica wegen der Heb-
oder Abfahrts-Gelder.

Er Röm. Kayserl. auch in Germanien / Hispanien /
Hungarn und Böheimb Königlich Majestät Obr-
ster Hauptmann / Wir Franz Ludwig 1c. 1c. Ent-
bieten denen Hoch- und Pöblichen Herren Fürsten und
Ständen dieses Landes / wie auch derselben nachgesetzten
Obrigkeiten / Beamten / und jedermänniglichen Unsere re-
spective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft /
Gunst / Gnade / auch alles Gutes. Und ist denenselben vor-
hin noch gutermaffen erinnerlich / was vor ein allergnädigste
Kayserliche Pragmatical - Sanction zwischen denen Kö-
niglichen Böheimischen und Oesterreichischen Erb-Landen
wegen des so genannten Heb- oder Abfahrt-Geldes unterm
Dato 23ten Februarii des verflittenen siebenzehnen hundert
und dreyzehenden Jahres / um solche zu männiglichen Wis-
senschaft und Verhalt / dem Herkommen nach zu bringen /
von Königlich Ober- und Nunt wegen publiciret worden.
Nun aber vermöge eingelangten Kayserlichen allergnädigsten
Rescripts de dato Wien den 31ten Augusti, und præ-
sentato 19. Septembris, sich immittelst geußert / daß als nach
Absterben eines bürgerlichen Weinwand-Händlers in Wien
Reinhard Schwanders / dessen an einen geschwornen Kö-
niglichen Böheimischen Hof-Agenten / Heinrich Cremerium

Rr rr 2

ver

verehlichte Tochter / die ihr per Testamentum zugesallene Legitimam aus der Verlassenschaft gefordert / diese gedachter Stadt-Magistrat ohne Abfahrt-Geld daher nicht abfolgen lassen wollen / weilien dieselbe gleich denen andern drey Ober Ständen mit ihren unterhabenden Grund-Buch versehen / folgar die Schwanderische Haab- und Verlassenschaft vor ein denen von Wien immediate unterthäniges Vermögen gehalten würde; Über dieses aber auch ermeldter Magistrat zu Erhöhung der in der Türckischen Belägerung Anno 1683. erlittenen Schadens durch besonderes Landes Fürstliches Indultum dahin berechtiget sey / daß selber durchgehendes bey erhebender Erbs-Gebühr von allen und jeden / ausser dem burgerlichen Stand und des Magistrats Jurisdiction sich Verhebelichenden oder zu einer andern Instanz durch Heyrath / Dienst- oder sonst tretenden Personen das Heb- oder Abfahrt-Geld fordern und einnehmen könne; So haben zwar allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät es dabey bewenden zu lassen mittels Dero obangeführten Rescripts aller gnädigst resolviret; Alldieweilien aber dieselbe hingegen auch allermildest gewöllet seynd / daß in Dero Erb-Königreich Böhaim / und der dahin incorporirten Grafschaft Glog / Erb-Marggrasthum Mähren / und diesem Erb-Hertzogthum Schlesien befindlichen Städten ein gleiches Recht zum Heb- oder Abfahrt-Gelde respectu der Stadt Wien sowohl in Quanto als auch in Quali gebühren und bevorstehen solle; Uns anben befehlende diese Dero allergnädigste Erklärung gleich der obberührten Pragmatica publiciren zu lassen; Als thun zu dessen Pflicht-schuldigster Befolgung Wir sothane allergnädigste Käyserliche

liche Declaratorium ihnen ob Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten/ Aemtern und sonst männiglichen/ sonderlich aber denen Magistratibus derer Städten durch gegenwärtige Patentes zu dem Ende kund machen/ auf daß dieselbe/ so viel dieses Erb- Herzogthum anbelangt/ obgedachter Kaiserlichen allergnädigsten Erklärung in denen vorkommenden Begebenheiten sich respectu der Stadt Wien zu prävaliren/ und des gedachten Heb- oder Abfahrts-Geldes theilhaftig zu machen/ wissen mögen. Breslau

den 27. Sept. Anno 1714.

E N D E.



Nr rr 3

Con-

Continuirendes Alphabet - Register derer hierinnen befindlichen Sachen.

A.	No.	Pag.
A bsahrts - Gelder / was dabey in acht zu nehmen.	138.	677
Abzug hat in K�yserlichen Erb - Landen nicht statt.	117.	615
Advocaten sollen in Proce� - Sachen nach der Duplic keinen Sag mehr einbringen / au�er wenn Instrumenta noviter reperta sich ereignen.	128.	646
Agenten sollen allein die Correspondenz f�hren und sollicitiren.	124.	627.
Anlagen auf denen Land - Tagen / ohne K�yserlichen Consens, sollen nicht gemacht werden.	108.	596
Cognitio de Alimentis in causa matrimoniali geh�re allein ad forum s�culare.	119. 134.	619, 665
In Appellabile ist das Ober - und F�rsten - Recht.	82.	472
Appellanti �que ac Appellato werden keine Nachfristen erlaudet.	116.	613
Appellatione pendente nihil esse innovandum, sondern soll in statu quo gelassen werden.	81.	471
Appellation ist nicht zul�ssig in der Stadt Breslau / wofern das quantum, wor�ber gestritten wird / nicht �ber 150. fl. sich betr�get.	75.	459 Appel-

Alphabeth-Register derer hierinnen befindlichen Sachen.

Appellation über Recognoscirung Brief und Siegel ist zulässig/ ohngeachtet der Stadt Breslau Gerichts-Ordnung.	No.	Pag.
super desertione Appellationis erkennen allein der Judex ad quem.	89.	495
Regierungen können nicht Judices appellationis über die Stadt- Magistratus seyn.	86.	490
in Appellations- Sachen muß decima litis deponiret werden.	93.	504
bey devolvirter Appellation, wo das quantum litis nicht eydlich benennet wird/ soll der Judex a quo solches nach Gutbefinden schätzen.	75.	459
wohin von denen Stiffts-Instanzen Breslauischen Fürstenthums zu Appelliren?	121, 123. 621, 624	
Personal- Arrest in causis civilibus soll/ ohne dem Gegentheil genungsam geschene Justificirung nicht verstattet werden.	106.	590.
Assignations- Quanta soll bey demjenigen/ wo die Zahlung geschehen soll/ so lange/ bis zu Anmeldung des Assignatarii, auf behalten werden.	113.	609
	118.	618

B.

Berichte an Ihro Kaiserliche Majestät sollen allezeit mit der Aemter und Regierungen Gutachten & rationibus momentibus abgefasset werden.	105,	588 in
---	------	-----------

Alphabet-Register derer hierinnen

in Blutsfreundschaft zu heyrathen / ohne gebührlichen Consens, ist verboten/ der Stadt Breslau Privilegium, das Meilen-Recht rings umher concerni- rende.	No. 70. 65.	pag. 439 409
---	-----------------------	------------------------

E.

Cammer-Regenten können sich der Justiz nicht anmassen.	100.	580
Canonicat kan ohne vorher erworbenes In- colat nicht erhalten werden.	126.	643
Citationes in consistorialibus sollen medi- ante fori competentis sæcularis gesche- hen.	119, 134.	619, 665
Collaterales succediren secundum Jus Sa- xonicum.	76.	464
Correspondence und Sollicitaturen soll denen Königl. Ober- Amts- Agenten als sein zukommen.	124.	627

D.

Dreydings-Ordnung.	64.	379
Detractus Jus hat in Oesterreichischen Erb- Landen nicht statt.	117.	615
Documenta probantia sollen vollkommen- lich und nicht extractive ad acta benzele- get werden.	131.	652
Dotis & Illatorum restitutio pertinet ad cognitionem fori sæcularis.	119, 134.	919, 665

befindliche Sachen.

	No.	Pag.
F.		
Fiscus muß in processualibus sich des Juris privatorum gebrauchen / auch das Jura- mentum calumniæ præstiren.	104. 115.	582. 611
von Funeralien ist der dritte Theil abson- derlich wieder zu entrichten.	122.	623

G.		
Garn-Patent wegen Verfälschung dessel- ben und deren Strafe.	107.	592
Glogauischen Fürstenthums und Gub- rauischen Weichbildes Haupt-Privile- gium.	69.	429
unbewegliche Güter sollen ohne vorher ein- geholten Consens, an die Geistlichkeit nicht verkauft werden.	92.	503

H.		
in die Zünfte und Handwerker sollen / gleich denen Augspurgischen Confessi- ons-Verwandten / auch die Catholischen genommen werden	85. 88.	487. 493
Handwerker sind nicht befugt ihre Com- panen wegen begangener Verbrechen contra honestatem & bonos mores, sta- genmächtig zu bestrafen.	91.	500
§ § § §		J. Pau.

Alphabeth-Register derer hierinnen

	No.	Pag.
3.		
Fauerischen Fürstenthums Privilegia vide Schweidniz.		
Immobilia sollen nicht an die Geißlichkeit / ohne vorher eingeholten Consens, veralieniret werden.	92.	503
alle Instrumenta obligatoria sollen binnen Jahr und Tag intabuliret werden.	109.	598
Interesse super alterum tantum findet in besondern Fällen statt.	78.	467
Inventaria, wie solche einzurichten/und was darbey zu observiren.	127.	644
Irroruhung der Acten / wie solche geschehen solle.	130.	649
Juramentum calumniæ in processualibus ist Fiscus zu præstiren auch verbunden.	104. 115.	587. 611
Jus præsentandi.	77.	465
Justiz-Sachen gehören nicht vor die Cammer-Regenten.	100.	580

R.

Kaiserl. Kriegs-Disciplin-Patent.	84.	476
Kaiserl. Kriegs-Reglement.	65. 96.	508. 554
und derer Cavallerie-Regimenter Verpflegungs-Art.	137.	672
Kirchen-Recht Bischoff Wenceslai declaratoria über den dritten Articul.	73.	455
Kretschem soll kein Nachbar dem andern zum Præjudiz in suo fundo aufbauen.	80.	496
		M. Man-

bestindliche Sachen.

M.	No.	Pag.
Mandatarios können alle Ansfäßige actores constituiren.	74.	457
Manngerichts - Ordnung des Glogauischen Fürstenthums von Guhrauischen Weichbildes.	66, 69.	410, 429
Meilen - Rechts Privilegium rings um Breslau.	65.	409
Militar - Bedienten / wie bey solchen Todesfällen mit der Versiegelung zu verfahren.	112.	605
Käyserl Miliz - Disciplin - Patent.	87, 90.	492, 498
Wenn ein Abwesender pro Mortuo zu halten.	84.	476

N.

Nachfristen sind weder dem appellanti noch appellato fernerhin zu ertheilen.	116.	613
--	------	-----

O.

Ober - und Fürsten - Recht ist inappellabel.	82.	472
alle Obligatoria Instrumenta sollen innerhalb Jahres - Frist intabuliret werden.	109.	598

P.

Plenipotentarios können alle angeseffene actores constituiren.	74.	457
§ § § § 2		Præ-

Alphabeth-Register derer hietinnen

Prædicata und Titulaturen ab uno ex familiarequisita können die übrigen eben derselben Familie nicht adhibiren.	No.	Pag.
Prælaten-Wahl/ wie selbige vorzunehmen	114.	610
Privilegium der Stadt Breslau wegen des Meilen-Rechts.	83.	474
wie auch in puncto appellationis quoad certam summam item ratione deponendæ decimæ litis.	65.	409
des Fürstenthums Glogau und Weichbildes Gubrau.	75.	459
der Schäfer und deren Knechte.	66. 69.	410. 429
beyder Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer König Wladislai.	102.	583
Ludovici.	67.	420
renovirter und augirter Kayfers Caroli VI.	68.	424
Item dergleichen Rudolphi II. wegen Erbschafts-Fällen/ Belehnung und Verfallung der Verlassenschaft einer Frauen von Ritters-Art	132.	653
Item dergleichen wegen Besetzung des Zwölffer-Rechts/ auch der Supplication und Revision halber	71.	442
	72.	447

R

Kayserl. Kriegs-Reglement.	95. 96.	508. 554
und deren Cavallerie-Regimenter		
Verpflegungs-Art	137.	672
Relegatio aus der Stadt Breslau extendiret sich auch auf das Fürstenthum Breslau.	98.	575
		G. Salg.

beständlichen Sachen.

S	No.	Pag.
Satz-Patent.	125.	629
Schäfer und deren Knechte sollen vor ehrlich / und andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden.	125.	583
auch zu Erlernung aller Handwerker und Künste gelassen werden.	ibid.	ibid.
Schweidnitz- und Jaurischen Fürstenthums Privilegium König Wladislai.	67.	420
Ludovici.	68.	424
renovirt: und augirter Kayfers Caroli VI.	132.	653
dergleichen König Rudolphi II. wegen Erbschafts-Fällen und Verfallung der Verlassenschaft einer Frauen von Ritters-Art.	71.	442
Item dergleichen wegen Befegung des Zwölffer-Rechts / auch Supplication und Revision halber	72.	447
Sperr- und Siegelung bey Todes-Fällen derer Militar Bedienten / und wie solche vorzunehmen.	112.	605
Stifter in der Stadt Breslau / in wie weit solche von der Königl. Breslauischen Amts- Jurisdiction examiniret.	106.	590
Item wohin von derselben Instanz zu appelliren?	ibid.	ibid.
§ § § § 3		Land.

Alphabeth-Register derer hierinnen

	No.	Pag.
Land- und Heer-Strassen sollen gebeßert / und bey jedem Ort in beständigen guten Wesen erhalten werden.	99.	576
Successio collateralium.	76.	464

I.

Tabacks-Appalto-Patent.	133.	659
Testamenta der Landsassen Breslauischen Fürstenthums und deren Deponi- rung.	120.	620
derer Titulaturen und Prædicaten/ so von einem aus der Familie erlan- get worden/ können sich die übr- igen aus eben dieser Familie nicht dienen.	114.	610
Tutores sollen jährlich von ihren Pupillen Vermögen und dessen administration Rechnung thun.	103.	586
Wenn Abwesende vor Tod zu erklären und zuhalten?	87. 90.	492. 498

II.

Verehligung in tertio gradu ist nicht zu- lässig.	79.	468
Wie es mit Verpflegung der Cavallerie- Regimenter soll gehalten werden.	137.	672
Unterthanen / wenn sie entwichen/ sollen nicht vertuscht werden.	135.	666
Vorkäuferey des Pohlenischen Viehes ist verboten.	94.	506
		Vor

bestindlichen Sachen.

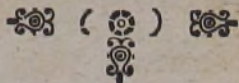
Vormünder sollen jährlich von deren administration Rechnung thun.	No. 103.	Pag. 586
Urtheil sind nirgends anders / als nur in Prageinzuholen.	97.	573

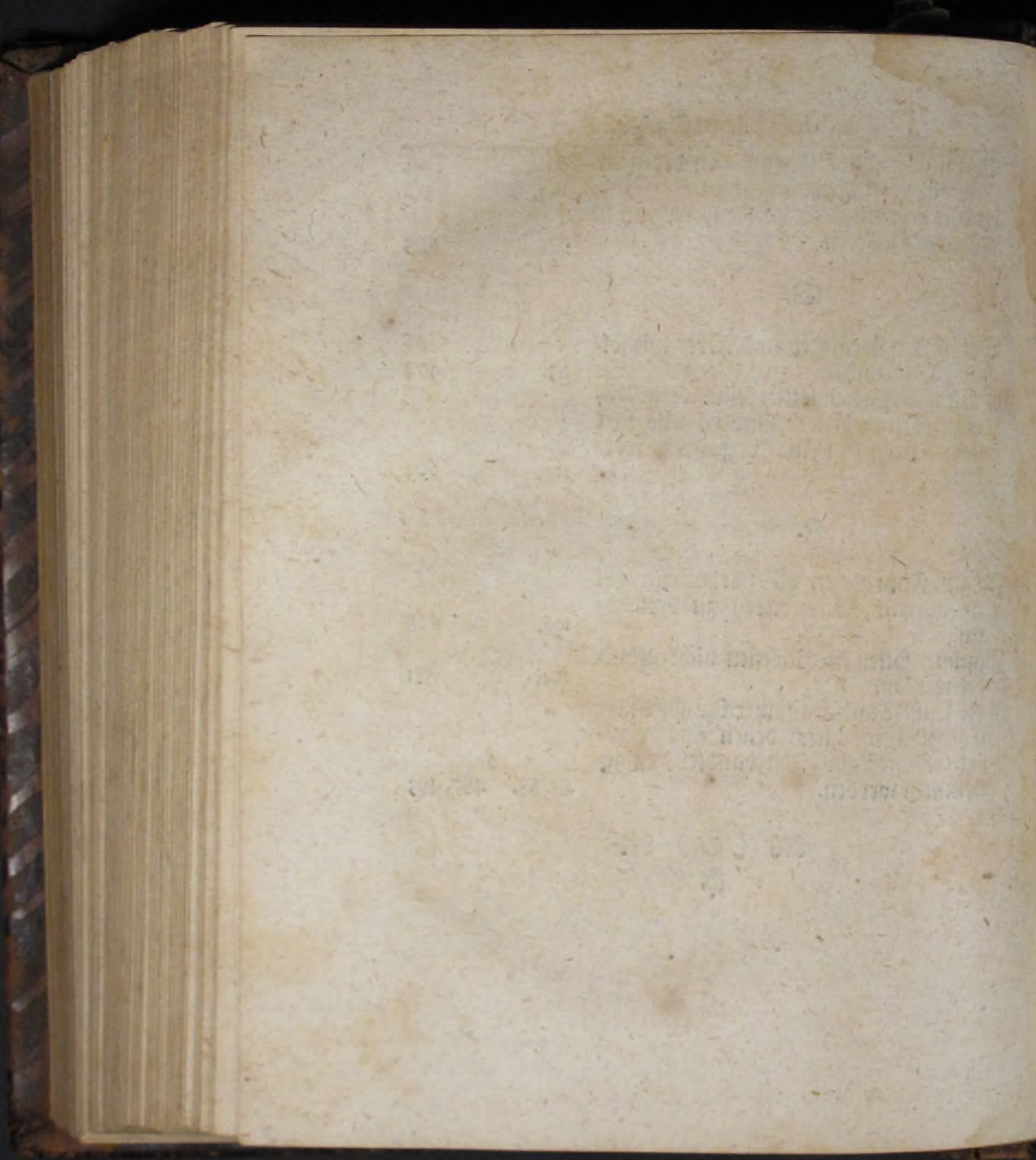
B.

Wahlen der Prälaten und Aebt / wie solche vorzunehmen.	83.	474
in Wechsel-Sachen sollen keine Remissiv-Schreiben ertheilet / sondern also fort nach Wechsel-Recht verfahren werden.	110.	603

3.

Zeugen-Führungen ad perpetuam rei memoriam, was dabey zu beobachten.	136.	668
Ziegeuner sollen in Schlesien nicht geduldet werden.	101.	581
in die Zünfte und Handwerker sollen die Catholischen / gleich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / angenommen werden.	85. 88.	487. 493





CONTINUATION
Derer
Kaiser-und Königlich
PRIVILEGIEN,
STATUTEN
und
SANCTIONUM
PRAGMATICARUM
Des Landes Schlesien

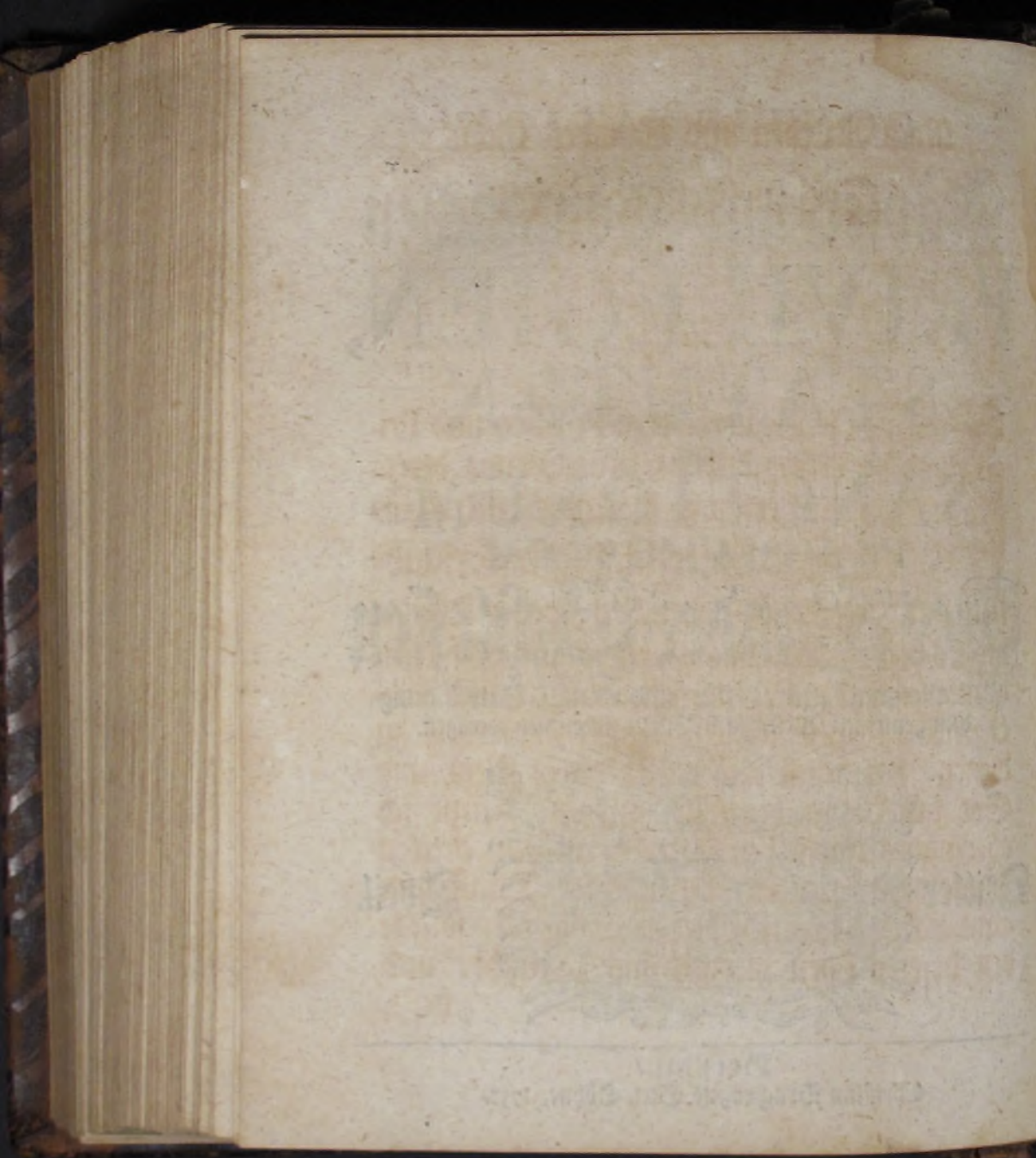
Mit allergnädigster Kaiser- und Königl. Bewilligung
dem gemeinen Wesen zum Besten zusammen getragen.

Dritter



Theil.

Breslau/
Christian Brachvogels Seel. Söhne. 1737.



Nach Würden und Standes: Gebühr
Hochzuehrender Leser!



Die Begierde dem Publico und Privatis durch Continuirung derer, auf erlangte Kayser- und Königl. Allergnädigste Erlaubniß zum öffentlichen Druck in zweyen Theilen bereits beförderten, das Herkogthum Schlesien concernirenden Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum noch fernerweit zu dienen, hat mich angereizet durch Fleiß und Sorgfalt dahin bemühet zu seyn, damit ich abermahls einem Farraginem zu dem dritten Theile zusammen bringen möchte; Da ich nun gnungsame Materien hierzu colligiret, so lege den dritten Theil hiermit ans Tagelicht, und
hoffe,

hoffe, Er werde nebst dem bald nachfolgenden
vierdten Theile, um desto angenehmer seyn,
weil dieser, und die vorigen zugleich guten
Theils die Allegata von denen in Herrn
Christoph Seidels / berühmten Jcti und
der Kaysers- und Königl. Stadt Breslau wohl-
meritirenden Secretarii von mir edirten Ob-
servationibus Practicis circa Jura & Proces-
sum Silesiacum angeführten Jurium Provin-
cialium & Statutorum in sich enthalten; Es
lebe indessen der hochzuehrende Leser wohl, und
dafern ein- und das andere zu Fortstellung die-
ser, dem Publico sehr nützlichen Arbeit dienli-
ches vorrätzig seyn solle, so bittet umb hochge-
neigteste Communication mit aller Ergeben-
heit der

Continuierendes Innhalt = Register, derer
in diesem dritten Theil befindlichen Sachen/
nach der Jahr-Zahl eingerichtet.

CXXXIX.

Anno 1383. Privilegium König Wenceslai, daß die Bürger zu
Breslau mit ihrem Gold und Silber und aller Kauff-
mannschaft durch Böhmer-Land frey und ungehindert
passiren mögen. Pag. 681.

CXL.

1395. dergleichen/ den freyen Fleisch- und Brodt-Markt bey
der Stadt Breslau betreffende/ worauff weyland Rät-
ser Leopoldus I. Glorwürdigsten Andenkens in gewis-
sen Angelegenheiten Sententionando reflectiren/ und
solches absonderlich bestätigen lassen. 682.

CXLI.

1511. Privilegia der beyden Fürsterthümer/ Pigniz und
Brieg. 690.

CXLII.

1571. d. 9. April. Privilegium der Stadt Breslau/ der
Schlesischen Cammer = Bedienten Jurisdiction decidi-
rende. 687.

CXLIII.

1577. d. 5. Febr. Kayser Rudolphi II. Schlesische Berg-
wercks-Ordnung und derselben Privilegium. 700.

CXLIV.

1591. d. 30. Dec. Rothe Siegel = Ordnung bey denen Für-
stenthümern Schweidniz und Jauer. 709.

CXLV.

1628. d. 8. Jun. des Fürstenthums Breslau und Neu-
markt. 3

Innhalt-Register

marktschen Weichbildes Executions-Ordnung oder
Hülffs-Proceß. Pag. 719.

CXLVI.

Anno 1629. d. 16. May Kaysersl. Geleits-Brieff vor die Deputirte
der gesamhten Judenschaft zu Großglogau/ und daß
sie von daselbtigem Ambte zu conveniren seyn. 729.

CXLVII.

- - d. 9. Julii Kaysersliche Resolution, der Fiscalen Deci-
mam betreffende. 731.

CXLVIII.

1649. d. 22. Sept. Verboth- Patent wegen der Both-
Asche. 732.

CXLIX.

1650. den 28. April. Kaysersl. Resolution die Bräu-Urbar-
Gerechtigkeit anbetreffende. 734.

CL.

1657. d. 8. Aug. dergleichen wegen derer/ die sich selbst
umbs Leben bringen. 737.

CLI.

1662. den 19. April. Königl. Ober-Ambt- Patent über die
Stolæ-Tax-Ordnung. 738.

CLII.

- - Allgemeine Punkte der Fürstl. Kirchen- Ordnung
in denen Fürstenthümben Piegniß/ Brieg und Boh-
lau. 743.

CLIII.

1663. d. 27. Jan. nachmalige Kaysersl. Resolution wegen
der Stolæ Accidentien. 748.

CLIV.

zum dritten Theil gehörig.

CLIV.

Anno 1665. d. 28. Jan. Ihro Majest. vermahlen zukommende
Grosse nebst annectirten Kleinen Congley Taxa in
denen Fürstenthumben Liegnig und Brieg. Pag. 750.

CLV.

1669. d. 5. Octobr. Kayserl. Pragmatica, daß an die Geist-
lichkeit kein unbeweglich Gut ohne Kayserl. Consens
zu verwenden/ oder zu transferiren sey. 755.

CLVI.

1680. d. 3. Julii, Jagt Patent im Fürstenthum Lieg-
nig. 756.

CLVII.

1683. d. 24. Nov. Königl. Ober-Ambtl. Verordnung/ daß
die Justiz durchgehends gleich/ und ohne Respect der
Personen administriret werden solle. 760.

CLVIII.

1684. d. 4. Martii dergleichen/ was künftig bey denen
March - Routen vor die Kayserl. Miliz zu beobach-
ten? 762.

CLIX.

1687. d. 24. Jun. dergleichen Patent, die Heiligung der be-
stimmten Fest- und Feiertage anbetreffende. 765.

CLX.

1692. d. 19. Sept. Kayserl. Resolution, worinnen kein län-
ger Spatium als nur 6. Wochen zu Bezahlung eines
schuldigen Capitals ausgesetzt sind. 768.

CLXI.

1693. d. 10. April. Kayserl. Pragmatic an das Fürsten-
thum Breslau/wordurch verschiedene Differenzen zwi-
schen dem Königl. Ambt und Landes-Collegio abgethan
werden/

Inhalt-Register

werden / nebst publicirten Königl. Ambs- Cansley-
Tax-Ordnung. Pag. 770.

- - Landes-Taxa derer Güter in Breslauischen Fürsten-
thumb / Neumarkt- und Nambslauischen Weichbilde
gelegen. 784.

CLXII.

Anno 1697. d. 26. Martii Kaysersl. Pragmatic und Verboth/
wegen unbefugten Jagen und schädlichen Fischen. 787.

CLXIII.

- - d. 5. Aug. Königl. Ober- Ambsl. Verordnung wegen
der Pferde-Diebereyen. 792.

CLXIV.

1701. d. 22. Dec. dergleichen wegen der Pusch- Predi-
ger. 796.

CLXV.

1702. d. 10. Mart. dergleichen / eine Instruction vor die
Advocaten und Sollicitatores bey der Königl. Ober-
Ambs- Cansley. 797.

CLXVI.

1703. d. 1. Aug. Kaysersl. Pragmatic, wie das Steuer- Wesen
in Schlessen zu dirigiren sey. 800.

CLXVII.

1704. d. 14. Mart. Königl. Ambs- Cansley- Tax beyder
Erb- Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. 804.

CLXVIII.

1706. Schlessische General- Accis- und Consumtions- Ord-
nung. 810.

Nebst deren Nachtrag 842.

Verbesserung 851.

und völliger Einrichtung 877.

CLXIX.

zum dritten Theil gehörig.

CLXIX.

Anno 1716. d. 19. Maj. Kays. Resolution, daß diejenigen/
welche ad Fustigationem & Relegationem in Schlessien
condemnirer / zugleich aus allen Kays. Erbländern
relegirer werden sollen. 918.

CLXX.

1707. d. 1. Sept. Alt-Kanstädtische Conventions-Pun-
cte. 919.
Nebst dem den 8. Febr. 1709. in Breslau geschlossenen
Executions-Recess. 920.

CLXXI.

- d. 9. Sept. Kays. Resolution, Krafft welcher der
Herzog zu Oels von 18. Jahren zu der Majorennität
gelangen. 944.

CLXXII.

1708. d. 7. Jan. Kays. Tang-Impost-Patent. 946.

CLXXIII.

- d. 18. Febr. Kays. und Königl. neu confirmirte
Taxa Srolæ im Herzogthum Schlessien. 956.

CLXXIV.

- d. 19. Mart. Fürstl. Oelsnisch-Bernstädtische Fi-
nal-Resolutiones auff des gesambten Fürstenthums
Landes Collegii æthanes Ansuchen; nebst beygefügter
neu moderirten Tanglen-Taxa. 963.

CLXXV.

1709. d. 3. Jun. Königl. Ober-Ambtl. Intimatum, wor-
innen das Crimen Apostasiæ bey Landes-Verweisung
und Fiscalischer Straffe verbothen wird 979.

CLXXVI.

- d. 12. Aug. Dergleichen Verordnung / worinnen
denen Fuhrleuten die ordentliche Fuhr-Straffen nachher
Leipzig

Inhalt-Register

Leipzig benennet/ die Neben- oder Beywege aber ausdrücklich verboten werden.	987.
CLXXVII.	
Anno 1710. d. 8. Maj. Manufacturen-Patent	983.
CLXXVIII.	
- - d. 11. Sept. Kays. Resolution an das Königl. Ologauische Amt/ daß die Amts-Advocaten in causis delicti auch dem Stadt-Magistrat unterwürfig.	985.
CLXXIX.	
1712. d. 11. April. Kays. Decisum über einen im Oelsnischen Fürstenthumb sich ereignenden Præcedenz-Streit	986.
CLXXX.	
- - d. 4. Octobr. Dergleichen Resolution, was bey der Breslauischen Rauffinanschafft in Puncto Receptionis zu observiren	987.
CLXXXI.	
1713. d. 10. April. Königl. Ober-Amtl. Schreiben an die Königl. Aemter und Regierungen / daß niemand ein Adlich Land-Gutt dominiores besitzen könne / bevor er sich nicht zuvor mit einer von der Königl. Böheimischen Hoff-Cancley emanirten Intimation zu dem Herren- oder Ritterstande legitimiret habe	988.
CLXXXII.	
- - d. 8. Maj. Dergleichen Patent, der Juden Toleranz-Gelder Erlegung betreffende.	990.
CLXXXIII.	
- - d. 3. Julii, Dergleichen Verordnung/ daß die ohne Toleranz sich auffhaltende Juden denunciiret werden sollen	994.
CLXXXIV.	
- - d. 22. Nov. Schlesische Contribution - Executions-Ordnung.	996.
CLXXXV.	

zum dritten Theil gehörig.

CLXXXV.

Anno 1713. d. 24. Nov. Kays. Rescript wegen der **Edeleisch**
und **Sächsischen** Unterthanen Copulirung 1003.

CLXXXVI.

1714. d. 17. Jan. Dergleichen / die ausgesetzten Annos Le-
gales Majorennitatis betreffende 1004.

CLXXXVII.

- d. 23. April. Dergleichen / wegen derjenigen Funera-
lien zu Breslau / welche aus dem Bürger- in den Adels
Stand erhoben worden 1005.

CLXXXVIII.

- d. 4. Maj. Kays. und Königl. confirmirte kleine
Cangley-Taxa beym Fürstenthum Wohlau 1006

CLXXXIX.

- d. 27. Maj. Kays. Resolution an das Königlich-
Schweinig-Zauerische Ampt / daß die Expeditiones in
Publicis & Provincialibus binnen 8 Tagen ohne Ent-
geld und Taxa ausgefertigt werden sollen. 1010

CXC.

- d. 12. Julii. Ober-Amptl. Intimatum der Kays.lichen
Resolution, daß die Fiscales und Procuratores Came-
ræ sine decreto Oberambtico ad agendum nicht zu ad-
mittiren 1011.

CXCI.

- 1715. d. 20. Märt. Dergleichen Curenda, die quoram
Fiscalem ex crimine apostasiæ betreffende 1012.

CXCII.

- d. 7. Maj. Kays. Resolution, daß die Fürstl. Räte
sich keiner höhern Prædicaten anmassen sollen. 1013.

CXCIII.

- d. 12. Jun. Ober-Amptl. Intimatum der Kays.
Resolution und Extension, daß die Fiscales ad accu-
sandum

Inhalt-Register.

sandum Reos in criminalibus indistinctim ohne Ober-
Amthl. Decret bey keiner Instanz zugelassen werden
sollen. 1014.

CXCIV.

Anno 1715. d. 5. Sept. Kaysrl. Resolution, daß die verwittibte
Herzoginnen in Personalibus unter die Königl. Ober-
Amthl. Jurisdiction gehörig 1015.

CXCV.

- d. 16. Septemb. Königl. Ober-Amthl. Verordnung
an die Buchdruckereyen hiesigen Landes 1016.

CXCVI.

- d. 10. Octobr. Kaysrl. Pragmatic wegen künftighin
von denen Ausspurgl. Confessions-Verwandten su-
chender Dispensation in Matrimonialibus 1018.

CXCVII.

1715. d. 4. Nov. Ober-Amthl. Intimatum der Kaysrl. Re-
solution, des künftighin bey denen Königl. Aemtern
Regierungen und Consistoriis in ihren abstattenden
Berichten des Concipienten Nahmen beygesetzt wer-
den sollen. 1019.

CXCVIII.

1716. d. 21. Jan. Kaysrl. Rescript wegen Verachtung der
Cameral-und Dominial-Gefälle / in Schles-
sien. 1020.

CXCIX.

- d. 14. Aug. Ober-Amthl. Intimatum der Kaysrl. Resolution,
daß kein Lutherischer Worts-Diener ohne
Kaysrl. Consens mit einer Adlichen Dame copuliret
werden solle 1021.

CC.

- d. 20. Aug. Vergleich Intimatum, wie es mit Erzie-
hung derer von zweyerley Religionen Eltern erzeugten
Kindern zu halten? 1022.

CXXXIX.



CXXXIX.

Anno 1383. Privilegium König Wenceslai,
daß die Bürger zu Breslau mit ihrem Gold und Sil-
ber/ und aller Kauffmannschafft/ durch Böhmer-
Land frey und ungehindert passiren
mögen.



Ir Wenceslaus von Gottes Gnaden
Römischer König/ zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs/ und König zu
Böhaimb re. re. Bekennen und thun
kund öffentlich mit Unserm Brieff
allen denen/ die ihn sehen oder hören
lesen/ daß Wir durch merckliche Dien-
ste und Treu/ die Uns/ Unsern Vor-
fahren seligen Königen und der Cron
des Königreichs zu Böhaimb/ die Rath-Leute/ Bürger und
Gemeine der Stadt zu Breslau/ Unsere lieben Getreuen von
langen Zeiten oft williglich und nützlich erzeiget haben/ und
noch thun/ sollen und mögen/ in künftigen Zeiten denselben
Bürgern und der Stadt mit wohl- bedachtem Muthe und
gut-

guttem Rathe/ die Gnade gethan haben/ und thun Ihnen die/
mit Krafft dieses Briefes/ rechtes Wissen/ und Königl.
Macht zu Böhaimb/ daß sie alle gemeinlich/ und jeztliches/
besonders/ wenn/ und wie offte Ihnen das süglich ist/ Sil-
ber/ Gold und alle andere Kauffmannschafft/ die sie aus
andern Lande bringen/ durch alle Unsere Lande der Cron zu
Böhaimb führen und tragen sollen und mögen/ von Uns/
allen Unsern Ambt-Leuten und Allermänniglich ungehin-
dert/ und gebitten darumb denen Münz-Meistern auff den
Hutten/ der nun ist oder in Zeiten würdet/ und allen seinen
und Unsern Strassen-Reutern/ und allen andern/ Unsern
Burggrafen/ Ambt-Leuten/ Dienern/ Unterthanen und
Getreuen ernstlich und festiglich: Wo/ wenn und wie dicke
die Genannten Unserer Bürger einen oder mehr/ so mit ih-
rem Silber/ Golde und anderer ihrer Kauffmannschafft
durch unsere Lande fahren und ziehen/ mit der Stadt zu
Breslau Brieffe/ daß den die alle/ oder ihr einer/ den oder
dieselben/ an solchen ihrem Gefertte nicht hindern noch irren
sollen/ in keine Weise/ und auch ihre Wagen und Ballen
nicht auffschlagen noch auffbinden/ sondern sie gemachsam
und geruhfam fahren lassen/ ohne alles Hindernuß/ als sie
Unsere schwere Ungnade vermeiden wollen. Mit Uhrkund
dieses Briefes versiegelt mit Unser Königl. Majestät Insie-
gel. Geben zu Praag nach Christi Geburth 1383. Jahre an
St. Wenceslai Tag/ Unserer Reiche des Böhmischen im 21.
und des Römischen im 8.

CXL.

Anno 1395. Privilegium, den freyen Fleisch-
und Brodt-Marczt bey der Stadt Breslau betref-
fende/ worauff weyl. Kaiser Leopoldus I. Glorwür-
dig.

digsten Andenkens/ in gewissen Angelegenheiten sententionando reflectiren/ und solches absonderlich bestättigen lassen.

SIr Wenceslaus von Gottes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und König zu Böhaimb; Bekennen und thun kund öffentlichen/ mit diesem Brieff/ allen denen/ die ihn sehen oder hören lesen/ wann vormahls zwischen Unsern lieben Getreuen/ dem Rathe/ Bürgern/ Kauff- Leuten/ Handwerckern/ und auch der Gemeine Unser Stadt zu Breslau/ sich etliche grosse Zweytracht/ Mißhellung und Auffstöffe erhoben/ und es wie lange Zeit biß auff diesen heutigen Tage gewähret haben/ darumb Wir auch zu unterstehen schwerliche und grosse Schaden/ die von solcher Zweytracht/ Uns zu voran/ der ehengenannten Stadt zu Breslau/ und allen und jeglichen Inwohnern daselbst/ entstehen möchten/ den Edlen Heinrichen von der Duben/ Unsern Hoffmeistern und Hauptmann zu Breslau/ und andere Unser Räte/ oft und dicke gen Breslau gesand/ Ihme Befehle und ganze Macht gegeben haben/ solche Zweytracht/ an Unser statt/ und von Unsern wegen hinzulegen/ und die gänglichen zu verrichten/ und haben auch gegunst/ den vorgeannten Partheyen/ daß sie sich unter einander/ umb solche Zweytracht/ freundlich und güttlichen verrichten sollten/ und wann solche Verrichtung weder von Unserm Rathe/ noch von Ihme selber/ dargen und geendet werden möchte/ seyn Wir von Ihme mit Fleiße gebethen/ daß Wir Uns der Sachen annehmen/ eine Ordnung zwischen Ihnen machen/ und Ihnen diese nachgeschriebene Gnade/ geruheten zu thun/ das haben Wir durch ihrer fleißigen Bitte willen/ und auch durch Frommen und Nutzens willen/ der obgenannten Stadt und aller ihrer Inwohner Armer und Reiche/ mancherley andere

Aa aa a 2

Unser.

Unsere und des Reichs treffliche Sachen/ die Wir zu diesem mahl vorhanden haben/ unterwegen gelassen/ Uns der Sachen angenommen/ und mit wohl- bedachtem Muth/ Rathe Unserer Fürsten/ Herren und Getreuen/ und von rechter Wissen zwischen denen vorgenanten Partheyen/ solche Ordnung gemacht/ und Ihnen etliche Gnaden gethan/ in aller dermassen/ als hernach geschriben stehet:

Zu dem Ersten/ so setzen und wollen Wir/ daß der freye Fleisch- Markt/ den Wir vormahls selber gemacht und erlaubet haben/ der auch alle Wochen auff den Sonnabend pfleget zu seyn/ bestehen und bleiben solle/ also/ daß Jederman in der Stadt zu Breslau/ vor der Stadt und auff eine Meile von dannen ferner oder näher/ allerley Viehe schlachten/ und das zu demselben freyen Fleisch- Markte führen/ und daselbst verkauffen soll und möge/ ohne Allermännlichen Hinderniß und Widersprechen. Auch wollen und machen wir/ daß die zweene freye Brod- Märkte/ die daselbst zu Breslau alle Wochentlichen seyn/ in allerdermassen/ als sie bishero gewesen seyn/ unverruckt bleiben sollen/ und daß Jederman beyde in der Stadt zu Breslau/ vor der Stadt und auff eine Meile von dannen/ ferner oder näher/ allerley Brodt/ es sey weißes oder Rockenes/ scheibelicht/ eckicht/ Strügel oder sonst backen/ und daselbst ohne allerley Hindernüße verkauffen möge. Auch wollen Wir/ daß die in der neuen Stadt und in der Vor- Stadt/ allerley solches Brodt/ als vorgeschriben stehet/ backen/ das verkauffen/ und darzu Bier bräuen mögen/ Gierstens und Weizens/ und das auch schencken/ und davon thun der Stadt von jeglichem Bräuer/ als in der alten Stadt oder nach dem Faß/ als sich das gebühret/ nach dem Markt- Zoll/ und auch Gäste halten mögen/ als das in andern Städten gewöhnlich ist.

Item/ Umb die Tuchmacher ist Unser Meinung/ daß sie solches Gewand/ daß sie selber machen/ durch gemeines Nu-

Nuzens willen schneiden mögen/ und das soll bestehen von
 darum dieses Briefes über drey ganze Jahre. Auch befehl-
 len und gebieten Wir ernstlich und festiglich/ bey Unseren
 Hulden dem Rathe zu Breslau/ der jezund ist/ daß sie zu
 der Zeit/ als man den Rath verkehren/ so einem andern Rath
 kiesen/ auff den Tag als es gewöhnlichen ist/ und keine bekante
 Leute/ sie sind der Geschlechter oder nicht/ zu gewissen Zeiten/
 als sie der Gewonheit hätten/ an den Rath setzen/ sondern
 solche Leute kiesen/ die Uns der Stadt/ Armen und Reichen/
 nüglichen und füglich seyn/ und die Leute unverzüglich aus-
 richten/ wann geschehe das nicht/ so wollen Wir selber einen
 Rath setzen/ oder was zu thun/ Unserm Hauptmann be-
 fehlen/ fürbaß so wollen Wir/ daß dem Armen als dem
 Reichen/ ein gleich Recht gesprochen werde/ und auch das
 Recht niemand verzogen mit keinerley Infälle/ noch mit
 sonderlichen Rechten/ es sey Genade/ Willkühre/ oder an-
 dere sonderliche Rechte/ sondern was einem Rechte sey/ daß
 das dem andern auch sey/ darzu so meinen Wir/ daß der
 Richter und das Gerichte der alten Stadt bestellen/ daß die
 Leute in der neuen Stadt und der Vor-Stadt bewahret
 werden/ und sonderlich des Nachts/ daß kein Auffruhr in
 denselben Städten geschehe. Item/ wann Wir in dem Ge-
 richte zu Breslau/ von Alters zweene Pfennige haben/ so
 wollen Wir/ daß Unser Unterhauptmann/ oder ein Ehr-
 bahr Mann von seinet wegen bey dem Gerichte und bey
 Urtheiln sitzen/ zuschen/ und hören solle/ was Bußen gefie-
 len/ und daß Jederman ein unverzogen Rechte wiederfahre.
 Auch mögen und sollen wir in der Vorstadt zehen oder zwölff
 Fleisch-Bäncke von neuem setzen lassen/ und auch daselbst also
 viel Brodt-Bäncke/ unter einem bescheidenen Zinse/ der in
 Unsere Commer gehören soll. Item/ seind dem mahle/ daß
 zu diesen Zeiten in Unsern Städten zu Nambslau/ zu Au-
 ras/ und auff Unserm Hoffe zu Breslau/ keinerley Gebäu-

de geschehen ist/ so meynen Wir/ daß solches Geld/ das zu dem Gebäude geschickt gewesen ist/ wieder in Unsere Cammer gefallen solle. Item/ umb die Land- Gerichte ist Unsere Meinung/ daß die von Breslau in ihrem Weichbilde richten/ und die vom Neuenmarckte in dem Jhrem/ und daß aus einem Weichbilde in das andere niemand geladen werde/ sondern wil jemand einen zugethun/ das mag er wohl thun/ als es vormahls gewesen ist/ und soll das auch bestehen von datum dieses Brieffes über drey ganze Jahre. Auch wollen Wir/ daß Jederman/ der in Unser Stadt zu Breslau/ es sey alte Stadt/ Vor-Stadt oder Neu-Stadt/ Zinse auff seinem Hause hat/ die ablösen/ abledigen und abkauffen möge/ in aller dermassen/ als er gekauffet ist/ und als die Brieffe ausweisen/ die darüber gegeben sind/ wäre aber/ daß keinerley Brieffe darüber wären/ so soll und mag man doch eine jegliche Marck Zinkes/ vor zehen Marck ledigen und besten Gold/ Allermänniglich Widersprechen/ und wann/ das jemand von Unseren Vorfahren/ und mit Nahmen von Unserem Anherren/ König Johann von Böhaimb/ Unserem Vater dem Römischen Käyser Carl/ und von Uns keinerley Freyheit oder Gnaden erworben hätte/ die wider diese Unser Ordnung wären/ solche Freyheiten nehmen Wir zu Uns selber/ und wollen auch die zu Zeiten gnädiglichen und güttlichen bedencken. Es soll auch Unsere/ diese Ordnung und Gnaden/ unschädlich seyn/ solchen Klagen/ die vormahls an Uns kommen seyn/ und die Wir Uns her nicht gerichtet/ noch vollendet haben/ und auff die Rede/ daß alle obgeschriebene Stücke und unverrückt gehalten worden. So gebitten Wir ernstlichen bey Leib und Gutte/ der Gemeine/ den Handwerckern/ und sonst Allermänniglich/ die das anrühren mag/ daß sie dem Rath der jekund ist/ oder in Zeiten würde/ von Unseren wegen/ gehorsamblich und gewartende seyn/ als lieb Ihnen seye Unsere schwere Ungnade/ und

und auch Bußen/ die Wir darauff setzen werden/ zu vermeiden/ und gebitten auch gleicher maffe dem Rathe/ Bürgern/ Handwerckern/ und der gangen Gemeine/ Armen und Reichen/ sie sind in der Alten Stadt/ oder in der Vor-Stadt geseffen/ ernstlich und bey Behältniß ihrer Leib und Gutes/ daß sie die obbeschriebene Unsere Ordnung/ in aller dermassen/ als sie davor begrieffen ist/ stette/ gang und unverruckt halten/ und darwider nicht thun/ heimlich noch offenbahre in keine Weise/ und wäre es Sache/ daß Jemande der obgenanten Partheyen/ wer der wäre/ sich darwider setzen/ Uns daran nicht gehorsam seyn/ oder sonst keinerlei Infälle machen wollte/ so ist Unsere Meinung/ und gebitten auch Unserm Hauptmann und dem Rathe zu Breslau/ die nun seyn/ oder in Zeiten werden/ ernstlichen bey Unsern Hulden/ daß sie von Stund an darzu thun/ und die von Unsern wegen also darumb straffen/ daß je solche Ordnung von Ihnen stett und unverruckt gehalten werde. Mit Uhrfund ic. Geben zu Praag nach Christi Geburth im 1395. Jahre/ des nechsten Donnerstags/ nach dem obristen Tage.

CXLI.

A. 1471. d. 9. April. Privilegium der Stadt
Breslau/ der Schlesischen Cammer-Bedienten
Jurisdiction decidirende.

Sir Maximilian der Andere von Gottes Gnaden/
Erwählter Röm. Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Bö-
haimb/ Dalmatien/ Croatien König/ Erz-Hertzog zu Oe-
sterreich/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg/
und in Schlesien/ Marggraffe zu Lausitz ic. Bekennen
offent.

öffentlich und thun fund Allermänniglich; Nachdem sich zwischen Unser Cammer in Schlessien und denen Ehrbaren Unsern lieben Getreuen N. den Rathmannen zu Breslau/ der Jurisdiction halben Stritt und Irrung ereignet/ denn die Schlessische Cammer sambt aller derselben Verwandten/ und zugethanen Cangeley und andern Personen/ als Un- sere Diener/ von ihrer der Stadt Breslau Jurisdiction und Gerichts- Zwang exempt und vor den Stadt- Gerichten zu erscheinen noch zu antworten nicht schuldig zu seyn vermei- net/ und sich diesfalls auff egl. vor Jahren ausgegangene Abschied und Decreta referiren thut/ in welchen ausdrücklich verordnet worden sey/ daß in Justiz- Sachen/ zwischen denen bey der Cammer/ und der Burgerschaft zu Breslau/ die Verhör auff Unserm Käyserl. Hoffe daselbst/ in Beyseyn zweyer Personen/ von ermeldter Cammer/ und Zweyer von Ihr der Stadt/ fürgenommen und vollzogen werden sollte. Die Rathmannen von Breslau aber/ sich dagegen auf ihren possess der Ober- und Nieder- Gerichte/ die Ihnen Vermdg Ihrer Freheiten/ sonderlich aber weyl. Henrici Sexti Herzogen in Schlessien Privilegii, in Peinlichen und Bürgerlichen Sachen/ nicht allein über die Einwohner/ son- dern auch diejenigen/ so in die Stadt und ihre Jurisdiction, von welchen Orten/ auch wes Standes sie seyn mögen/ kom- men/ überlang verwehrt Zeit zustunden/ beruffen/ und sie bey solchen ihren von vorgehenden Käysern und Königen/ auch Uns selbst confirmirten Privilegien zu schützen/ in Un- terthänigkeit bitten. So haben Wir diese Gebrechen nach nothdürftiger und statthcher/ mit Unsern Edlen/ und Råthen der Cron Böhaimb gehaltenen Berathschlagung/ auff diese folgende Meinung gnädigst entschieden. Daß nemlich sie die Rathmannen zu Breslau bey dem Gebrauch ihrer Ober- und Nieder- Gerichte/ und ihren diesfalls haben- den Privilegien, die Wir Ihnen unlängst confirmiret und bestät.

bestättiget haben / billig verbleiben und gelassen werden sollen. So viel aber gleichwohl Unser Hoff-Gesind und Diener / auch die Personen / so Unserer Schlessischen Cammer verbandt / betrifft / dieselben sollen / ob sie verbrechen / in der Zeit / wann Wir eigener Käyserl. Person mit Unserer Hoffhaltung zu Breslau seyn / immediate in Unsers Hoff-Marschalls Ampt und Crafft gehören / aus des aber / und Abwesen Unserer eigenen Person und Lagers / sollen der Schlessischen Cammer verwandten Personen deren von Breslau Jurisdiction und Gerichten in Malefiz- und allen andern Peinlich- und Bürgerlichen Sachen unterworfen seyn / für denselben / wann sie beklaget / und citiret werden / gehorsamlich erscheinen / und rechtmäßigen Erkenntnuß daselbst / doch mit Vorbehalt der Appellation oder Supplication an Uns / erwarten und gedulden / Unser Schlessische Cammer- und Rapt-Räthe aber / so wohl auch die Secretarien belangend / die sollen in der Anzahl der andern obbemeldten Schlessischen Cammer-Personen nicht begriffen seyn / außershalb ihrer Grund und Boden / unter ihrer der zu Breslau Jurisdiction gelegen / auch der daselbst aufgerichteten Contract und Obligationen / die sie billich vor den Gerichten allda zu verantworten schuldig.

Und werden sich die zu Breslau gegen denselben bemeldten Unsern Cammer-Räthen und Secretarien so sich was dergleichen zutrügen würde / aller Gebühr und unerweißlich zu verhalten wissen. Thun und verordnen auch solches aus Böhmischer Königl. Macht / und als Ober-Herzog in Schlessen / hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs / meynen / setzen und wollen / daß es bey solcher Unser igo erzeigten Aussetzung und Verordnung hinführo und zu ewigen Zeiten unverrückt verbleiben solle. Doch soll diese Unsere Erklärung Uns an Unsern Regalien, Authorität und Hobeitgang unvorgriffen / sowohl Ihnen / den zu Breslau / an Ih-

ren wohl- und alt hergebrachten Privilegien ohn Nachtheil und Schaden seyn. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern igtigen und künfftigen Ober- Haupt- Leuten in Schlesien / daß sie an Unser statt darüber gebührlich Schutz und Hand halten / und niemanden darwider zu thun in keinerley Weise verstaten. Das meynen Wir ernstlich. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den 9. April. Ao. 1571.

CXLI.

A. 1511. Privilegia der beyden Fürstenthümer Liegnitz und Brieg.

In Gottes Nahmen / Amen.

SIr Friedrich und Georgius Gebrüdere von Gottes Gnaden / in Schlesien / Herzoge zur Liegnitz / Brieg / und zum Goldberg / bekennen öffentlich mit diesem Unserm Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Wir den Gestrengen / Ehrvesten Unsern Adel des Liegnitzschen / Goldbergischen und Haynauischen Weichbildern entdecket und zu erkennen haben gegeben / wie Wir in solcher beschwerter Angelegenheiten wären / daß Wir ein Theil Unserer Land und Leute erblich verkauffen und übergeben / haben sie dasselbe bey Ihnen höchlich betrachtet und beweget / und seyn Uns vom gutten Willen / mit samt ihren armen Leuten / drey Jahr nach einander mit einer solchen hülflichen Steuer zu Hülffe kommen / dadurch Wir bey Unserm Land und Leuten blieben / und die also behalten haben.

Dasselbige haben Wir sehr zu Gemüthe genommen / und samt Unsern Räten fleißig bedacht und betrachtet / wie Wir sie wiederum / als Unsere getreue Unterthanen / die sich allzeit gegen Uns / und Unsern Vorsahren / Herren und Fürsten

sten getreulich und fromlich / und aufrichtig gehalten / mit einer besondern Begnadung / dagegen begnaden möchten / haben Wir sie erstlich privilegiret und begnadet.

Privilegiren und begnaden sie / daß Brüder und Brüder = Kinder Männliches Geschlechts und Lehns = Erben zu ewigen Zeiten gesammlete Lehn haben / und darinnen seyn sollen / für Uns / Unsere Erben und nachkommende Fürsten und Herren der gesammlete Lehn halben untersucht / ganz unverbindert.

Zum Andern / wo ihr keiner sein Gutt oder Väterliches Erbtheil einem Bruder insonderheit / oder Brüder Kinder lieber gönnete / denn dem andern / und wollte das an ihnen bringen / dasselbige soll ein ieglicher Macht haben / von Uns / Unsern Erben und nachkommenden Fürsten und Herren ungeirret.

Zum Dritten / wo einer nicht Erben / sondern Töchter hätte / und wollte seinen Töchtern etlich Geld auf seinen Gütern verschreiben lassen / und solche Güter doch nicht an Uns / noch an Unsere Erben und nachkommende Fürsten und Herren / allenthalben nach seinem Tode verfielen / sondern an die Nächsten soll ihnen dasselbige nicht gewegert werden / und welcher solch Gutt erbet / soll den Töchtern solch Geld heraus zu geben verpflichtet seyn / und das übrige ihm behalten.

Zum Vierdten / daß sie samt ihren armen Leuten / und bey Unserm Leben zu ewigen Gezeiten keine Steuer geben sollen / desgleichen auch nach Unserm Tode / daß Gott lange spare gesund / unserm Erben / oder kommende Fürsten und Herren zur Liegnitz und Brieg; es wären denn Steuern / darumb Unsere Erben / oder nachkommende Fürsten und Herren / so anlangen würden / die sie sich von Rechts wegen nicht wegern könten.

Solche oben erzehlte Artickel in aller Form und Weise/ wie die ausgedrückt und geschrieben seyn / haben Wir als rechte Landes- Fürsten confirmiret und bestättiget / dieselben Unserm Adel der obgemeldter dreyer Weichbilder des Liegnitschen / Goldbergischen und Hainischen / alles in Macht und Krafft dieses Brieffes.

Zu Urkund mit Unserm Fürstlichen anhangenden Innsiegel wissentlich versiegelt. Geschehen und geben am Tage Philippi und Jacobi der Heil. Zwölff Bothen / nach Christi unsers Herrn Geburth im 15uten Jahre.

Eben dieses Privilegium, so dem Liegnitschen, Goldbergischen und Hainischen Adel gegeben, ist auch dem Briegischen, Ohlaurischen, Nimbitschen und Strehlischen Adel hernach ertheilet, und abermahls Anno 1521. Donnerstag vor Thomæ, von Herzog Friedrich dem Andern wiederholet worden, so hernachmahls Herzog Georgius II. anderwärts Anno 1569. vermehret und gebessert, nach folgenden Lauts und Inhalts:

In Gottes Nahmen/ Amen.

Sind von desselben Gnaden / Wir Georg Herzog in Schlesien / zur Liegnitz und Brieg / bekennen hiermit öffentlich gegen Allerinniglichen; Nachdem der Hochgebohrne Fürst / Unser Gnädiger lieber Herr und Vater / Herr Friederich Herzog in Schlesien / zur Liegnitz und Brieg seliger und hochmilder Bedencken / die Wohlgebohrnen / Gestrungen / Ehrvesten Unsere Liebe Getreuen / die vom Herren- und Ritter- Stande Unsers Fürstenthums und Weichbilde Brieg / Ohlau / Strehlen und Nimbitsch / im verschieenenen 1521. Jahre / Donnerstags vor Thomæ gnädiglichen privilegiret und begnadet.

Erstlich / daß Brüder und Brüder Kinder / Männliches Geschlechtes und Lehns- Erben / zu ewigen Zeiten gesammlete Lehn haben / und darinnen seyn sollen für Ihren Gnaden / der

derselben Erben und nachkommenden Fürsten und Herren/der gesammlete Lehn halber uner sucht / ganz ungehindert.

Zum Andern / wo ihr keiner sein Gutt oder Väterlich Erbtheil einem Brudern insonderheit oder Brüdern = Kindern lieber vergönnete / denn dem andern, und wollte es an ihnen bringen / daß solches ein jeder Macht haben sollte / für Ihrer Gnaden / desselben Erben und nachkommenden Fürsten und Herren allenthalben ungeirret.

Zum Dritten / wo einer nicht Erbe hätte / sondern Töchter / und wollte seinen Töchtern etlich Geld auf seinen Gütern verschreiben lassen / und solche Güter doch nicht an Ihre Gnaden / deroselben Erben und nachkommenden Fürsten und Herren nach seinem Tode versielen / sondern an die Nachkommen / daß ihm dasselbige nicht gewegert werden sollte / und welcher solch Gutt erbete / der soll den Töchtern solch Geld heraus zu geben verpflichtet seyn / und das übrige ihm behalten.

Zum Vierdten / daß sie samt ihren armen Leuten Ihren Gnaden bey deroselben Leben zu ewigen Zeiten keine Steuer geben sollen / dergleichen nach Ihrer Gnaden Tode / derselben Erben und nachkommenden Fürsten und Herren zur Liegnitz und Brieg; Es wären denn Steuern / darum Ihrer Gnd. Erben oder nachkommende Fürsten und Herren sie anlangen würden / die sie von Rechtswegen nicht wegern könten.

Und aber gedachte Unsere Landschaft / neben den andern unsern Unterthanen und lieben Getreuen / denn auch Wohlgebohrnen / Gestrengen und Ehrvesten / denen vom Herren = und Adel = Stande unserer Reichbilder und Fürstenthums Creutzburg / Pitschen / Wohlau / Steinau / Rauden / Witzig / Herrnsstadt und Rigen / zur Ablegung unser Schulden / aus unterthäniger Liebe und Treue / sich gegen Uns einer ansehnlichen Hülffe gehorsamlich bewilliget: So
 Bb bb b 3 haben

haben Wir Ihnen dagegegen aus Fürstl. milden Gnaden das vorige Privilegium gnädig zu geben und zu bessern zugesagt.

Geben und bessern Ihnen auch dasselbe hiermit und in Krafft dieses unsers Brieffes / dergestalt und also / weil die Landtschafft des Fürstenthums und Reichbilder Creutzburg / Pitschen / Wohlau / Steinau / Rauden / Wingig / Hernstadt / und Rigen / oben gedacht Privilegium und Begnadung zuvor nicht gehabt / daß sie sich nunmehr deroselben Freyheit auch gebrauchen und theilhaftig machen sollen und mögen.

Und wollen Ihnen samt den andern obgedachten unsern Unterthanen des Briegischen Fürstenthums / Ohlauischen / Strehlischen und Nimbitschen Reichbilder / solch Privilegium hiemit gnädig gegeben / vermehret und gebessert haben / daß sie sich nun und zu ewigen Zeiten gebrauchen sollen und mögen.

Erstlichen / nachdem Brüder und Brüders Söhne / die in unsern Landen beerbet und besessen / untersucht der Lehnshand gesammte Lehn haben / und sich aber oftmahls zuträget / wenn sich Brüder theilen / daß einer das Gut / und die andern Geld nehmen / dadurch der oder die / so das Geld bekommen / unter uns unbelehnet werden : So sollen nun hinfürter der oder dieselbigen unbelehnte Brüder / zu Erhaltung der gesammelten Lehn / Zug und Macht haben / ihnen in der Theilung / oder wo sie aus Noth und Armuth verkaufen müssen / ihnen einen Bauren / Gärtner / oder sonst etwas nach Gelegenheit der Güter auszuziehen / davon er aber sie / zu Folge der gesammelten Lehn / Uns / Unsern Erben und Nachkommenden / die gebührliche Pflicht und Erbholdunge / wo dieselbige zuvor nicht geschehen / thun / und sich sonst / als gehorsamen Unterthanen zukehret / aller unterthänigen Gebühr erzeigen.

Zum Andern / begnaden / geben / und bestättigen Wir
Brü

Brüdern und Brüderns Söhnen / denen von der Landschaft / so in obgedachten Unserm Fürstenthum und Weichbildern beerbet oder besessen seyn die gesammelte Belehnung dergestalt und Meinung / daß sie ungeacht solcher unterschiedl. Weichbilder / und daß die Briegtschen, Ohlauischen / Strehlschen und Nimbschen / ein besonder Privilegium haben / aus einem obberührten Weichbilde in das andere die Folge der gesammelten Lehn haben / darinnen sitzen / und derselben genießen und gebrauchen sollen ; Jedoch ausgenommen der Lehns Fälle / so igo allbereit auf dem Fall stehen / die Wir Uns und unsern Erben dieses verliehenen Privilegii ungehindert / hiemit deutlichen zuvor behalten.

Zum Dritten / wenn sich zutrüge / daß ein Lehn-Gutt an Uns / unsere Erben und Nachkommen verfiel / und der verstorbene Vasall oder Lehns-Träger Töchtere unausgesetzt hinter sich verliesse / so sollen derselben Töchtern allesamt zugleich von jedem Tausend Gulden Ungriß / so viel der Lehns-Fall austragen wird / 200. Gulden Ungriß gegeben werden.

Solche oben erzählte Artikel in aller Form / Maß und Weise / wie die ausgedrückt und geschrieben stehen / geben / confirmiren / bestätigen und bekräftigen Wir / aus Fürstlicher Macht und Gewalt / als der völlige regierende Landes-Fürst / für Uns / unsere Erben und Nachkommen / oben bemeldeten unsern Unterthanen / denen von der Landschaft gedachter unser Fürstenthümer und Weichbilder Brieg / Ohlau / Strehlen und Nimbsch / Creutzburg / Pitschen / Wohlau / Steinau / Rauden / Wising / Herrnsstadt und Rigen / hiemit und in Krafft dieses unsers Brieffes / jedoch dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / unserm freundlichen lieben Vettern / Brüdern und Gevattern / Herrn Heinrichen / Herzog in Schlesien / zur Liegnitz und Brieg und Goldberg / und seiner Liebden Lehn-Erben und Nachkommen

kommen an der gesammleten Lehn / die wir mit seiner Liebe haben / unschädlichen.

Des zu wahrer Urfund / haben Wir Unser Fürstlich Innsiegel an diesen Brieff wissentlich zu hangen anbefohlen. Das da geschehen und gegeben ist zum Brieg / Dienstags nach Misericordias Domini, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im 1569. Jahre.

Dieses Privilegium ist Ao. 1587. folgender Gestalt erkläret worden:

SON GOttes Gnaden / Wir Joachim Friedrich / des Erz-Stiftes zu Magdeburg Thum-Probst / und Johannes George / Gebrüdere Herzoge in Schlesien zur Liegnitz und Brieg / bekennen hiermit für Jedermännlichen: Demnach an dem Donnerstag vor dem Heil. Apostel-Tag Thomä des 1521. Jahres / weyl. die Durchlauchten / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herren Friedrich und George Gebrüdere Herzoge in Schlesien zur Liegnitz und Brieg / unsere liebe Anherren und Väter der Landschafft des Briegischen / Obhlauischen / Strehlischen und Nimbsischen Fürstenthumbs Weichbildern / aus wichtigen erheblichen Ursachen / fürnemlich aber / wegen ihrer treuen und nützlichen Dienste und Hülffen / ein sonderlich Privilegium und Begnadung verliehen / so nachmahlen den andern Weichbildern / als Wohlau / Steinau / Wingig / Rauben / Herrnschadt / Pitschen / Creutzburg / gleicher Gestalt von weyl. dem Durchlauchten Hochgebohrnen Fürsten / Herrn George / Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg / unserm Gnädigen lieben Herrn Vatern / hochmilder und Christlicher seliger Gedächtnuß / gnädiglich mitgetheilet worden / in welchem bey dem Dritten Artickel ausgeset / und den Lehns-Leuten zugelassen: Wenn einer nicht Erbe hätte / sondern Töchter / und wollte seinen Töchtern etlich Geld auf seinen Gütern verschreiben lassen / und solche Güter doch

doch nicht an die dazumahl regierenden Fürsten / noch an die Fürstlichen Erben und kommende Fürsten und Herren nach seinem Tode verfielen / sondern an die Nächsten / so sollte ihm dasselbe nicht gewegert werden / und welcher solch Gut erbete / der sollte den Töchtern solch Geld heraus zu geben verpflichtet seyn / und das übrige ihm behalten.

Uns aber vorkommen / daß in Testamenten / letzten Verordnungen / Aufgaben oder dergleichen / die Lehn-Leute ihre Töchter / im Mangel der Söhne / auf den halben Theil des Werths am Lehn versehen / und sie damit bedencken wollten / vermeynete / daß sie wegen angeregten Artickels / solches zu thun befuget und berechtiget seyn sollten / dadurch aber die Lehn-Güter zum höchsten und also beschweret / daß sie dergestalt vom Geschlecht gar weg kommen / und in fremde Hände gelangen / und die Lehnsfolger dagegen derselben entrathen würden; Sonsten auch andere Fälle sich ins künftige begeben / und allerley Disputationes gemacht werden möchten / so der Meynung des Privilegii, welches zu Aufnahme und Erhebung der Adelichen Geschlechter / Namens und Stammes gerichtet gewesen / ganz zuwider. Und derentwegen allerhand Weitläufigkeit / Beschwer- und Rechtfertigung entstehen könnten.

Daß wir diesemnach / einen gemeinen Land-Tag unsern gehorsamen getreuen Unterthanen / auf heute dato publiciret und ausgeschrieben / und neben andern unsern Unterthanen Angelegenheit / auch dieses Artickels und Punctes halben / nothdürfftiglichen / genungsam reiffen Rath gehalten / alle Umstände erwogen / und mit unsern getreuen Unterthanen / derer dem Herren- und Ritter- Stand guten Wissen / Rath und vollständigen Verwilligung / diesen folgenden Ausfatz und Erklärung über obgedachten Dritten Artickel der Töchter halben gemacht.

Ecce

Erst

Erstlichen/ wenn sich ein Lehn=Gutt Uns und Unsern Erben und Nachkommenden eröffnen sollte/ daß nicht mehr Brüder / oder Brüders = Söhne / vermöge des Privilegii verhanden / und also das Lehn=Gutt / ohne alle Mittel auf dem Fall an Uns stehet / so soll derselbe Lehnmann nicht Zug und Macht haben / einige Versehung und Vermächtniß seinen Töchtern / oder jemand's andern darauf zu thun; Sondern es soll von Uns / unsern Erben und Erbnehmen denselben Töchtern / nach Abziehung der darauf haffenden Beschwer / wie beyhm Andern Artickel weiter gemeldet wird / allen samt zugleich von jedem tausend Gulden Ungriß / des rechten Werths des Lehn = Gutes Zweyhundert Gulden Ungriß gegeben werden.

Wenn aber ein Lehnmann nicht Söhne / sondern Brüder oder Brüders = Söhne hätte / so wohl auch Töchter / und derselben viel oder wenig / und denselben Töchtern etlich Geld von dem Lehn=Gutt / laut des Privilegii in seinem letzten Willen / oder durch andere Gaben und Contracten vermachte wollte / so soll demselben Lehnmanne ungehindert von den Lehnfolgern und sonstigen Männiglich bevor stehen / durch Testament / Übergabe oder andere Contractus, den dritten Theil des Werths solches Lehn=Gutes den Töchtern zu bescheiden. Doch dieser Bedingung / daß für allen Dingen alle Bürden und Beschwerden / wie die immer Nahmen haben möchten / es sey in Schulden / verbriefften oder unverbriefften / oder die auf dem Gutte sonst hafften / Ritter = Dienste / Leibgedinge / geistliche Zinsen und dergleichen / gar nichts ausgenommen / vom Gutte abgezogen / und was als denn der Rest am Werth des Lehn=Gutes seyn würde / das dritte Theil davon hierdurch verstanden / und durch Vermächtniß vom Lehnmanne seinen Töchtern / wie viel dero auch seyn möchten / zuzueignen frey und unverschencket seyn / und sie sich damit allerding's begnügen lassen sollen.

Jedoch

Jedoch aber auch von dem Dritten Theil das Leibgedinge / so irgend eines noch auf dem Lehn-Gutte seyn und haften möge / pro rata, davon auch Jährlichen / biß das Leibgedinge fällt / gelieffert / und gutt gemacht werden.

Und damit Streit und andere Ungelegenheit verhütet / so viel dieselbe rata am Leibgedinge austräger / so viel auch an der Haupt-Summa auf dem Lehn-Gutte stehen und verbleiben solle / damit des verstorbenen Lehnmanns Bruder / oder Bruders-Söhne / als des Nächsten Lehnfolger / dasselbe verrichten / und auf die Nicht-Verrichtung der Execution und Einweisung ins Gut ohne ihr Verschulden nicht gezwegert seyn dürfen.

Wenn aber die Leibgedings-Frau mit Tode abgethet / so soll auf solchen Fall obengeregten Tochter oder Töchtern gedachter Rest am dritten Theil / so wegen des Leibgedings auf dem Lehn-Gut stehen blieben / am Gelde nach Inhalt des Privilegii, völliglich vom Lehnfolger entrichtet / und würcklich ausgezahlt werden.

So denn nun unsere angeregte treue / gehorsame Landschaft / vom Herren- und Ritter-Stande solche Artickels-Erklärung nicht allein beliebt und angenommen / und sich darnach zu verhalten anerbethen / sondern Uns darneben auch unterthäniglichen ersuchet / Wir geruheten und wollten Ihnen / ihren Erben und Nachkommen solche Erklärung nichts weniger / als das Privilegium an ihme selbstn gnädig zu confirmiren und zu bestättigen.

So haben Wir angesehen Ihre billiche und rechtmäßige Bitte / und daß dis zu Erhaltung vieler Adelichen Geschlech-ter und Häuser / und zu Verhüttung vieler Widerwärtigkeiten / Streites und Anfechtungen sehr dienslich und zu-träglich.

Und demnach Ihnen solche Declaration, wie obstehet /
 Ec cc c 2
 wif

wissentlich bestätiget / confirmiret und befestiget. Thun auch solches als die regierenden Landes-Fürsten / in Krafft dieses unsern Fürstlichen Brieffes / confirmiren und bestätigten solche Erklärung hiermit wissentlich / und wollen / daß sich darnach ein jedere Landschaft in künftigen Zeiten richte / darwider nichts in Ordnung seines letzten Willens / oder andern Contracten vornehme noch handle. Mit ausdrücklicher Vermahnung / daß dis alles / was darwider geschehe / und hierüber was mehrers den Töchtern ausgezogen und vermacht werden wolle / vor unkräftig und nichtig seyn. Desgleichen Testamenta, Ordnungen und Handlungen / auch von Uns keinesweges angenommen / vielweniger ratificiret und bestätiget werden sollen / alles getreulich und ungesährlich.

Zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit Unserm Fürstlichen anhangenden grossen Innsiegel / dessen Wir Gebrüdere Uns sämtlich gebrauchen / bekräftigen lassen / Uns auch mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zum Briege / den 7. Tag Monaths Februarii 1587.

CXLIII.

Ao. 1577. d. 5. Febr. Kaisers Rudolphi II.
Schlesische Bergwercks-Ordnung / und
derselben Privilegium.

SS Ir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden / Erwehlt Röm. Kaiser ic. Entbieten Allen und Jeden Geistlich und Weltlichen / wes Würden / Standes oder Wesens die seyn / denen dis Unser offen Aus-schreiben fürkommt / sonderlich aber den Inn- und Auslän-dischen Gewercken / die sich bisshero in Unserm Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien in Bergwercks-Gebäu einge-lassen /

lassen / oder noch künftig einlassen möchten / Unsere Käyserl. Gnad / und fügen Euch darneben zu wissen; Nachdem Wir in gehabter Veranhang und Befahrung der Bergwercke daselbst in Schlesien / auch sonst von andern so viel bericht / daß vor Zeiten ziemliche Bergwercke daselbst gewesen / daraus nicht wenig Gold und Silber / davon sich Inn- und Ausländische Gewercke bereichert / gemacht worden seyn sollen / sich auch ein Zeithero an vielen Orten ganz hoffliche neue Bergwercks = Gebäu von allerley Metallen / als Gold / Silber / Zien / Kupffer und Bley erzeugen / welche zum Theil durch Verhinderung und Beschränkung der Grund = Herren / auch Mangel einer Berg = Freyheit und andern Ursachen / meistentheils ungebaut und unerhaben blieben seyn. Wenn wir aber nicht allein Unsern / sondern vielmehr unserer Land und getreuen Unterthanen Nutz / Aufnehmen und Bestes zu befördern jederzeit geneigt / in Betrachtung / daß durch die Aufbringung und Erhebung der Bergwercke / nicht allein die bauenden Gewercke / sondern auch andere des Landes Einwohner und Unterthanen davon gebessert und bereicht / auch sonst andere ihren Unterhalt und Nahrung haben können; daß Wir uns demnach mit vorgehabtem Rath Unserer Edlen Räte Unserer Cron Böheimb / allen Inn- und Ausländischen Gewercken und Berg = Leuten zum Besten / nachfolgende Berg = Begnadigung und Freyheit gnädigst entschlossen / welche Wir durch dis Unser offen Schreiben publiciren lassen wollen:

Und Erstlich / ob Wir wohl bisshero nur einen Berg = Meister in unserm Schweidnischen Fürstenthumb gehalten / so wollen Wir doch hinführo den Gewercken und allen Berg = Leuten zu mehrerm Trost / Schutz und Handhabung Unserer Berg = Ordnung / Recht und Gerechtigkeit / auch einen Ober = Berg = Meister in Unserem Fürstenthumb Ober- und Nieder = Schlesien / auf unsere Unkosten unterhalten lassen /

E c c c 3 darzu

darzu Wir denn aniso unsern Rath = Rath bey unserer Schlesischen Cammer und Getreuen lieben Gregorn Barth bestellet und angenommen / auch derowegen sondere Instruction, was massen er solch sein Ambt handeln solle / aufsetzen und zustellen lassen / der dann die Bergwercke von einer Zeit zu der andern bereithen / sich aller Mangel und Gebrechen erkundigen / und da dergleichen was fürfele oder vorhanden wäre / daß den Bergwercken / Gewercken oder anderen zu Schaden und Nachtheil gelangen wolle / für sich selbst / oder neben den andern Berg = Ampts = Leuten und Geschwornen / abschaffen / und also alles das / was dem Bergwerck anhängig ist / nach billigen und rechtmäßigen Mitteln / auch andern gutten alten Berg = Policen und Ordnungen hinlegen und verrichten solle. Und ob ihm so wohl dem Gewerck oder Jemandes andern was beschwerliches fürfele / der mag dasselbige an Uns oder unsere Cammer in Schlesien gelangen lassen / von dannen jederzeit die Nothdurfft / Gebühr und Billigkeit verordnet werden solle.

(a) Fürs Andere / nachdem in Unser Cron Böheimb und allen andern Landen / Bergwercks = Recht / Gewohnheit und Gebrauch / wo sich auf Jemandes Grund und Boden Gold / Silber / oder andere Metall erregen / daß einem jeden darnach zu schürffen / einzuschlagen und zu bauen frey seyn solle; Und Wir aber berichtet / daß sich die vom Adel und andere auf deren Grund und Boden sich allda in Schlesien Bergwerck erregen / die Berg = Leute so einschlagen oder schürffen wollen / nicht allein zu hindern / sondern auch mit Gewalt abzutreiben unterstehen sollen / daraus Unterdrückung der Bergwerck unsers Cammer = Gutts und allgemeinen Nutzens erfolget; So wollen demnach Wir allen und jeden unsern Unterthanen / auf deren Grund und Boden Berg =

(a) Grund = Herren.

Bergwerck gesucht / hiermit bey Unser Straff und Ungnad ernstlich auferleget und befohlen haben / daß sie von solcher Hinderung und Abtreiben abstehen / und hinführo einen jeden / an deren Orten und Stellen / da sich Gänge / Klufft und Fleg / es sey auf Gold / Silber / Kupffer / Zien / Bley oder Eisen zu vermuthen / ungehindert einzuschlagen und zu schurffen / auch allerley Baschwerck verstatten / wie denn in Krafft dieses unsers Ausschreibens einem jeden solches frey seyn solle; Jedoch weil sich offemahls begeben / daß mancher dem Grund-Herrn selbst / oder seinen Unterthanen aus Trog und Muthwillen / seine Aecker oder Wiesen unter dem Schein des Schurffens zerwühlen und Schaden zuzufügen unterstehen möchte / so soll ein jeder Schurff / der auf Aecker und Wiesen ausgeworffen / darinnen weder Gänge / Klufft / Fleg / noch andere Bergwercks = Anweisung gefunden oder gespühret würde / von denenselben wieder eingefüllet und geebnet werden / in welchem dann unser Ober Berg = Meister seine fleißige Aufsichtung haben / und disfalls Jemanden einigen Muthwillen nicht gestatten solle.

(b) Und damit nun Männiglichen zu schurffen desto mehr Lust / auch seiner Mühe und Nachtrachtung Ergößigkeit bekommen mögen / so bewilligen Wir gnädigst / welcher einen neuen Gang / der sich mit löthigem Gold beweiset / etnblößen wird / dem soll aus unserer Cammer 4. Thaler / desgleichen einem jeden / der einen neuen Silber = reichen Gang entblößt / so eine Marck Silber und darüber halten würde / zu einer Verehrung 10. Thl. von der halben Marck 5. und von einem Viertel der Marck dritthalben Thl. auch weil nicht alle Gänge bald an Tage Gold und Silber halten / einem jeden / welcher einen streichenden nieder gefallenen Gang in einem unverschrotenem Felde ausgeschurfft / und eine halbe Lachter ins
Ge.

(b) Schürff = Geld.

Gestain / oder zuo Lachter unter dem Rasen gebracht / ob der gleich nicht Silber = haltig / 12. weisse Groschen gegeben werden.

Gleicher Weiß von einem neuen zuvor unverschrotenen Zien = oder Zwitter = Gange / davon im grossen Feuer zwey Centner Zien gemacht werden / 4. Thaler. Weiter von einem Kupffer = Erz = Gange / da der Centner am Tag Sechs Pfund Kupffer halten wird / einen halben Thaler / und wo der darüber von 12. bis auf 20. Pfund halten würde / 1. Thaler / auch nach Ansehen / wie groß und mächtig der Gang sey / mehr und weniger.

Jedoch weil die Erfahrung gegeben / daß darunter allerley Betrug und Eigennutz / sonderlich durch die verlauffenen Berg = Leute gebraucht / auch oftmahls Erz / das an andern Orten gebrochen / mit eingemengt / dadurch viel Leute verführt worden seyn / soll ein jeder Gang / Kluft / oder Fleg / durch unsern Berg = Meister und Geschworne zuvor besahen / besichtigt und selbst behauen / und da es also in der Proba befunden / die Verehrung obgehörter massen aus unserer Cammer gegeben werden.

(c) So seynd Wir auch gnädigst erbiettig / wo sich eine oder mehr Seiwertschafft unterfangen würde / zu Ubergabung der Gang und Kluft / tieffe Erbstollen zu treiben / daß Wir alsdann nach Gelegenheit des Baues / auch unsere Hülffe dabey thun lassen wollen.

(d) Was dann den Gold = und Silber = Kauff / der Uns als Obristem Landes = Fürsten / von Recht und Billigkeit wegen allein zustehet / betrifft / die weil Wir bey unser Cammer in Schlesien in unser Stadt Breslau eine Münz aufgericht / darbey Münz = Meister und Wardein halten lassen / so sollen alle und jede Gold und Silber in dieselbe unsere Münz und sonst nirgends anderswo geantwortet / und ausser Landes nicht

(c) Stollen = Hülff.

(d) Gold = und Silber = Kauff.

nicht verführet werden/ bey zuvor ausgesetzter Straff/ mit der gegen einem jeden/ so betreten und darwider thun wird/ verfahren werden soll.

Und damit sie die Gewercken unsern geneigten Willen zu Erhebung der Bergwerck und ihres Aufnehmens spühren/ und zu einiger Verführung oder Contrabandirung nicht Ursache haben/ so bewilligen Wir ihnen die Marck Brand-Silber fein/ Breslauisch Gewicht umb 7. Thaler/ und das Loth Goldes umb 5. Thaler und ein Orth/ biß auf weiter Unser gnädigstes Wohlgefallen anzunehmen und bezahlen zu lassen/ doch daß es 23. Grad und 8. Grän halte.

(e) Desgleichen so wollen wir sie zu noch mehrern Gnaden/ umb Beförderung der Bergwerck auf den neuen Gängen/ es wäre nun in hohen oder nieder Metallen/ des halben Zehends/ 10. Jahr lang nach einander/ aber von den alten Gebäuen des ganzen Zehends/ auf 6. Jahr befreyet und erlassen haben.

(f) So viel aber die Zien/ Kupffer/ Bley/ Alaun/ Vitriol/ und dergleichen Mineralia (doch ausserhalb Salz/ welches Uns/ als der Hohen Privilegirten Regalien einzig allein zustandig) anlanget/ die sollen einem jeden seiner Gelegenheit nach in= oder ausserhalb Landes/ gegen Reidung unsers/ wie oben gemeldt/ davon zustehenden Zehends/ zu erhandeln und zu verführen frey stehen: Jedoch wo Wir der Bley zu unserm Bergwerck in Böhaimb/ oder andern unsern eignen Nothdurfften bedürffen/ sollen sie uns in einem leidentlichen und billigen Kauff anzunehmen verorren stehen. (g) Desgleichen was für Kupffer ausser Landes geführt/ sollen zuvor probiret/ und da sie Gold oder Silber halten würden/ in die nächste Saiger-Hütten/ so sie/ doch in

(e) Erlassung Zehends. (f) Verführung der geringen Mineralien
(g) Saigerhütten.

in unsern Landen zu erreichen/ geführt/ und daselbst nach ihrem Werth bezahlt werden. Nichts weniger sollen auch alle Bley/ so über ein anderthalbe Loth Silber halten/ zuvor gesäigert werden/ darzu Wir zu unser und derselben Bergwerck Gelegenheit und Nothdurfft Buch = Schmelz = und Saiger-Hütten erbauen und aufrichten lassen/ oder aber da Uns nicht gelegen den Grund-Herrn/ so wohl den Gewercken/ doch nicht ausser Landes/ und an denen Orten/ wo solch Saigerwerck in Schlesien/ auch dem Holz und Wasser-Flüssen nach am gelegensten und zuträglichsten seyn wird anzurichten und zu erbauen gnädigst verstatten wollen. Und wo sie also durch die Grund-Herren erbauet/ soll ihnen die Gebühr/ wie bey andern unsern Bergwercken gebräuchig/ und nichts mehrers davon gegeben werden.

(h) Und dieweil einem jeden Grund-Herren von den Gewercken vier Erbkuckes/ so wohl Kirchen/ Schulen und Spital zwen folgen sollen/ und ohne ihr Entgeld/ auff der Gewercken Unkosten verbauet werden; So soll ein jeder Grund-Herr/ da kein Ueberfluß an Holz vorhanden/ daß es/ wo nicht zu allen Gebäuden und Nothdurfften/ doch unter der Erden/ umsonst gegeben werden kan/ das Holz den Gewercken in einem leidentlichen und billigen Kauff folgen zu lassen schuldig seyn/ und wo darinnen Ueberseßligkeit gebraucht werden wolte/ soll durch unsern Ober-Berg-Meister oder desselben Ortes oder Fürstenthumbs Landes-Hauptmann eine moderation nach Billigkeit gemacht werden.

(i) Und nachdem Wir auch befunden/ daß des Berg-Meisters und der Geschwornen Gebühr von ausmessen in Unserer Joachimsthalerischen Berg = Ordnung an diesen Orten etlicher massen zu hoch seyn will; So wollen Wir dieselbe/ den Gewercken zum besten/ moderirer und geordnet haben/

(h) Erbkuckes.

(i) Ambt-Leute Gebühr.

haben / daß dem Bergmeister vom überschlagen einer Fund-Gruben / vor Messung der Massen / oder Lochstein zu setzen / gegeben werden soll 12. Groschen / und denen Geschwornen 4. Groschen.

Wann aber ein Zech-Silber gemacht / und was würdig und Ergt-reich wird / soll ihm von Vermessung einer Fund-Gruben 4. Gulden / davon den Geschwornen 1. Gulden gebühren und gegeben werden ; Von einer Maas aber zweien Gulden / davon den Geschwornen ein halber Gulden folgen soll ; Sonsten soll ihm seine Gebühr von andern Stücken nach der Joachimsbalerischen Berg-Ordnung und Taxation gereicht / und darüber niemand beschweret werden.

(k) Und ob Wir wohl noch zur Zeit für unnöthig achten / die Bergwerke mit vielen Ambr-Leuten zu besetzen / wie sie es denn auch nicht ertragen können ; Jedoch wollen Wir unserm Ober-Bergmeister Macht und Gewalt geben / daß er mit Vorwissen unserer Cammer in Schlessen / auch Rath und Willen der Grund-Herren und Gewercken / wo es die Nothdurfft erfordert wird / es sey geschworne Berg- und Gegen-Schreiber / oder sonst andere Ambr-Leute / nach Gelegenheit der Bergwerke / ersetzen mag / damit Uns nichts entzogen / auch die Gewercken mit übrigen Unkosten nicht be-
leget werden.

(l) Und nachdem auch von denen Grund-Herren den Berg-Leuten / so sich daselbst auf ihren Gründen in Bergwercks-Gebäu eingelassen / allerley Beschwerde mit Robot und Diensten zugemessen / dadurch die Berg-Leute ganz und gar von den Gebäuen getrieben worden ; So ordnen und wollen Wir / daß es disfalls / so wohl auch in andern Fällen / welche sich zwischen ihnen den Grund-Herren und Gewercken selbst zutragen und begeben möchten / bey der Ordnung und

Ed dd d 2

Ver-

(k) Anstellung guter Ordnung. (l) Zwiespalt in Gebäu.

Vergleichung/ so mit den Ständen der Cron Böhaimb beschehen/ gehalten/ und darüber niemand beschweret werden solle.

(m) Wo auch bey Dörffern und Flecken/ oder aber andern Orten/ da zuvor keine Wohnung gewesen/ sich Bergwercke erregen und sich Leute allda mit Wohnungen niederlassen würden/ denenselben soll zu ihren Wohnungen und Aufenthalt Platz und Raum gegen gebührlicher/ mit dem Grund-Herrn/ oder desselben Unterthanen/ dessen Grund und Boden es betreffen würde/ Vergleichung angewiesen/ auch folgendes da die Menge darnach seyn würde/ zu bräuen/ backen und schlachten/ auch sonst all-erley ehrliche Gewerbe und Handthierung mit Kauffen und Verkauffen zu treiben/ Wochen- und Jahr-Mäercke zu halten/ auch Christliche Regiments-Ordnung und Gerichte aufzurichten/ vergönnet werden/ und was also zu des Bergwercks Nothdurfft und ihren Enthalt dahin geführet/ getrieben oder getragen/ davon sollen sie der Zölle/ doch allein innerhalb Landes befrehet und erlassen seyn.

(n) So soll auch einem jeden ein freyer Zu- und Abzug mit allem dem/ so er dahin gebracht/ oder daselbst redlich erworben/ vergönnet werden/ doch mit Vorwissen unsers Bergmeisters/ oder des Grund-Herrn; Jedoch sollen alle diejenigen/ so sich auf unserm oder andern Grund und Boden niederlassen/ und allda wohnen und aufhalten/ Uns oder des Ortes Grund-Herrn/ mit Eydens-Pflichten verbunden/ auch sonst in andern Fällen und Sachen/ wie die Nahmen haben/ und sich begeben und fürfallen/ nach unserer Joachimssthalerischen Berg-Ordnung und neuen Vergleichung zu halten/ und derselben nachzuleben schuldig seyn/ und darwider nicht handeln/ bey Vermeidung unser Straff und

(m) Befreyung der Unterthanen. (n) Zu- und Abzug.

und Ungnad/ auch der darinnen ausgesetzten Pœn. darein ein jeder der darwider handelt/ oder was ungebührliches fürnehmen wird/ gefallen seyn soll.

Sonst aber und ausser des wollen Wir sie/ die Stände in Schlessien in andern Articula ihrer eignen Grund und Bergwerck halben der Bergwercks-Vergleichung/ welche mit den Ständen unserer Erbn Böhaimb im vergangenen 75. Jahr ausgerichtet/ und im Druck Böhaimbisch und Deutsch ausgegangen ist/ allerdings auch genüssen/ gebrauchen/ und darob gnädigste Handhabung thun lassen; Doch wollen wir Uns diese Bergwercks-Begnadung und Freyheit nach Gelegenheit zu mindern/ zu mehrern/ oder gar abzuthun frey vorbehalten haben. Und gebitten darauff Unsern izigen und künftigen Cammer-Räthen/ so wohl Ober- und Unter-Bergmeistern/ und andern Haupt- und Ambr-Leuten/ daß Ihr von Unsertwegen darüber handhaben und haltet/ und niemand darwider zu thun gestatter/ auch selbst nicht thut/ bey gleicher massen unserer Straff/ die Wir Uns gegen einen jeden vorbehalten haben wollen. Geben auf Unserm Königl. Schloß Praag/ den 5. Febr. A. 1577.

CXLIV.

A. 1591. d. 30. Dec. Rothe Siegel-Ordnung bey denen Fürstenthümben Schweidnitz und Jauer.

2. Cräng- oder andere Sachen ad perpetuam memoriam.
3. In schwebenden Rechtfertigungen.
4. In Contracten, Eheveredungen, oder was Sachen das sey.
5. Wider alle und jegliche ausser dem Käyserl. Amte, als Geistlich, Weltlich, Herren, Adel, Burger, Bauern, Junggesellen, Frauen, Jungfrauen, Witt-Leute, alle so sich in den Fürstenthümben aufhalten.
6. Ambr-Sachen, desselben Besizer und Commissarien.
7. Raths-

Leute. 8. Prædicanten. 9. Gerichts- Stadt- Schöppen- Bü-
cher, Kirchen- Register. 10. Brieffliche Urkunden. 11. Ber-
Eydete Ambts- Sachen, deren Personen, Mann- und Land-
Rechts- Sigere, Bürgermeister und Raths- Leute, Burger und
gemeine Leute. 12. Zeugnuß wider sich selbst. 13. Gegentheils,
und andere Zeugen zugleich zu laden. 14. Alle Frag- Stücke
auff einmahl übergeben. Aussage nur einmahl in einer Sache
zu thun. 15. Ehren- Handel zwischen Uadel. Nobilis citari ne-
quit. 16. Eltern, Kinder, Geschwister, Eheleute. 17. Nicht wi-
der Eltern, wider Kinder. 18. Mann und Weib. 19. Schwä-
her, Eydam. 20. Gegentheils Advocaten. 21. Eigene Schand
und Laster. 22. Unterthanen, Diener und Gesinde wider Herr-
schaften. 23. Ratschläge, vertraute Geheimnuß. 24. Jährl-
ches Einkommen der Güter. 25. Ausländischer, Unbelehnte.
26. Hoffe- Richter. 27. 14 Tage vor dem Rechts- Tage. 28.
Verfälschung des Gegentheils.

Sinnach und als von neulicher Zeit hero fast gemein
werden wollen/ die ordentliche alte Übung und Für-
ladung mit dem Rothen Siegel/ in grossen Miß-
brauch zu bringen/ welcher zusehender den Köbl. Käyserl.
Gerichten zu Verkleinerung/ und dann auch sonst zu man-
cherley Unordnung gereichen würde; Als ist durch das
Käyserl. Ampt/ dem Herrn Ober- Hoffe- Richter/ Herrn
Landes- Ersten/ Herren Käyserl. Zwölffer/ und Mann-
Rechts- Sigere/ der Fürstenthümer Schweidnitz und Jau-
er den 12. 13. und 14. Tag Monats Novembr. dieses 91sten
Jahres/ aufm Burg- Lehn allhier zum Jauer Rath gehal-
ten worden/ wie solches Keynrod des Rothen Siegels nicht
allein bey seiner alten Übung verblieben solle/ sondern daß
auch darneben dem eingeführten Mißbrauch gesteuert/ und
mancher nicht so liederlich und oftmahls ganz unnötziger
Weise/ aus Neid und Widerwärtigkeit/ da es wohl könnte
unterlassen bleiben seinen Nachsten zu Eydes- Leistung trei-
ben und zwingen möge/ und ist auf Genehmhabung der
Her-

Herren Land-Stände dieser Fürstenthümer solcher Verathschlagung auff folgende Ordnung gerichtet. Nämlichen:

1. Weil der ordentliche Brauch des Rothen Siegels vornehmlich auff König Georgens hochlöbl. Gedächtniß Gerichts-Ordnung gegründet und gerichtet/ dasselbe in Sachen umb Erb und Gut/ umb Schuld/ oder warumb das sey/ zu gebrauchen; Da nun Jemandes in solchen Sachen Beweis dürffte/ und denselben durch Briefflichen Schein oder Urkunden nicht genugsam verführen könnte/ oder dieselben vielleicht verlohren und wegkommen wären/ auch da beklagtes Theil der Sachen oder Schulden nicht gestehen wollte/ daß man alsdann vermittelst des Rothen Siegels Personen laden/ und also zum Beweis gelangen möge.

2. Item/ da in Bräug- oder andern Sachen künftiger Stritt zu besorgen wäre/ mag ein jeder auff Vorserge Zeugniß-Personen/ der Sachen zum ewigen Gedächtniß/ laden lassen; sonderlich da die Zeugen alte Leute seynd/ und man sich ihres tödtlichen Abgangs befahren müste/ ehe dann die Sache zu Rechtlichen Stritt oder Aufferlegung des Beweisses gelangen möchte.

3. Item/ wann in schwebenden Rechtfertigungen/ einem oder dem andern Theile Beweis oder Gegenbeweis aufgelegt und zugelassen wird/ mag zu Verführung desselben das Rothe Siegel gebraucht werden.

4. Item/ wann in Contracten/ Rauffhandlungen/ Eheberedungen/ oder in was Sachen das auch sey/ öffentlich was abgeredet/ gehandelt und tractiret würde/ oder sonst eigenes Verweantniß Zusagen und Bewilligungen erfolgten/ solches durch Brieffe und Siegel nicht vollzogen wäre/ und die Partheyen einander dasselbe hernach nicht zustehen wollten/ mag man auch das Rothe Siegel gebrauchen/ und Zeugen fürladen lassen.

5. Und

5. Und soll hierinnen außserhalb des Käyserl. Ambtes/ sonst niemandes ausgeschloffen seyn/ es sey wes Standes er wolle/ Prælaten und andere Geistliche oder Weltliche Personen/ Herren- Standes/ vom Adel oder Unadel/ aufm Lande und in Städten/ Burger oder Bauern/ ledige Junge-Gesellen/ Frauen und Jungfrauen/ sie seynd gleich Erbslich oder Miethungs-Weise angeessen/ da sie auch nur allhier belehnet/ und gleich anderer Orten seß- oder wohnhafftig wären.

Desgleichen auch diejenigen/ so sich nur sonst aufm Lande oder in Städten dieser Fürstenthümer auffenthalten/ diese alle/ wie gemeldt/ sollen dem Zwange des Rothen Siegels unterworffen seyn/ und demselben gehorsamben.

6. Doch sollen zusorderst/ und wie obgemeldt/ das Käyserl. Ambt in Ambts-Sachen/ desgleichen die vom Käyserl. Ambt erforderen Reysigeren und Commissarien in Sachen/ darinnen sie das Käyserl. Ambt erfordert und verordnet hat/ der Vorladungen mit dem Rothen Siegel in denselben Sachen exempt und befreiet seyn; entgegen aber sollen dieselben Ambts-Commissarien jederzeit unverzüglich ihre Berichtung der Sachen ins Käyserl. Ambt schriftlich berichten und Relation thun/ von dannen kan alsdann/ ob es die Noth erfordert/ ausm Ambte den Käyserl. Gerichten oder den Partheyen Bericht erfolgen.

7. Desgleichen sollen die Bürgermeister und Rath-Leute in Städten disfalls auch verschonet werden/ in denen Sachen/ so für ihnen verhandelt/ und dieselben in die Bücher einverleibet seyn; Sintemahl die Partheyen aus den Büchern Nachricht und Abschrift bekommen können: Wann aber die Sachen nicht verschrieben wären/ so sollen sie gleichwohl schriftlichen Bericht der Sachen den Käyserl. Gerichten unweigerlich thun.

8. Kein Prædicant soll auszusagen schuldig seyn/was ihm in der Beichte oder sonst in der Geheime vertrauet wird.

9. Alle Communen/als Mann-und Land-Recht-Siger/Rath-Leute in den Städten/ Dorff Gerichte/ und dergleichen Sammlungen/ mögen mit ihren Gerichts-Stadt-und Schöppen-Büchern/ auch Kirchen-Registern vorgeladen werden/ und sollen dieselben an Eydes statt vorzulegen/ und nothdürfftige Abschriften daraus nehmen zu lassen schuldig seyn.

10. Privat-oder eingele Personen mögen auch mit Briefflichen Urkunden und Handfesten vorgeladen werden/ und seyn dieselben Eydlichen vorzulegen/ und Abschriften davon folgen zu lassen schuldig; Nämlichen: Wann es solche Urkunden seyn/ daran der Zeugführer irgend ein Recht oder Interesse mag haben.

11. Alle diejenigen/ so in vereydeten Aemtern sitzen/ desgleichen Mann-und Land-Rechts-Sigere/ so wohl Burgermeister und Rath-Leute in Städten/ und andere dergleichen vereydete Personen/ wann dieselben mit dem Nothen Siegel vorgeladen werden/ sollen ihre Aussage thun bey den Eyden und Pflichten/ so sie der Kayserl. Maj. zu ihren Aemtern gethan haben. In andern Fällen aber bleibt es bey der gewöhnlichen Vereydung/ nemlich denen von Adel und Belehnten/ mit gewöhnlicher Auffgebung des Eydes/ den Burgern und gemeinen Leuten aber mit mündlichem Nachsprechen des Zeugen-Eydes.

12. In allen obergelzten und nachfolgenden Fällen und gebührlichen Sachen/ mag ein Part das andere (weil es alter Brauch und Übung in diesen Fürstenthümern ist) wider sich selbst zu zeugen und Aussage zu thun/ vorladen; Doch wann einer seiner Sachen Nothdurfft und Beweis

durch Brieflichen Schein und Urkunden oder sonsten/ wie zu Recht genugsam verführen und darthun kan/ (welches bey der Herren Mann-Recht-Siger Erkantnuß stehen soll) so soll sein Gegentheil mit Eydlicher Aussage verschonet bleiben.

13. Wann jemand sein Gegentheil erstlich nur allein citiret/ und sonst keinen Zeugen zugleich mit ihm/ soll hernach kein ferner Zeugnuß wider dasselbe Gegentheil/ so es allbereit seine Aussage gethan hätte/ (ihn gleichsam zu überzeugen) gar nicht zugelassen werden. Aber zugleich mag einer sein Gegentheil selbst/ und auch andere Zeugen neben ihm vorladen.

14. Alle Frag-Stücke sollen die Zeugführer auf einmahl übergeben/ und es soll keinem verstattet werden/ daß er aus des Zeugen gethanen ersten Aussage/ mehr oder neue Frag-Stücke erzwingen/ und Zeugen anderwärts darumb befragen und fürladen wolle. Wie dann auch ohne dis kein Zeuge einerley Sachen zum andern mahle umb Bekantnuß nicht soll fürgeladen werden.

15. In Schelt- und Ehren-Händeln/ zwischen Burgers- und gemeinen Leuten/ da eines oder das andere Theil Zeugnuß bedarff/ wird das Rothe Siegel verstattet Zeugen zu führen/ auch ein Part das andere selbst vorzuladen.

Die von dem Adel aber sollen in dergleichen Schelt- und Ehren-Sachen/ weil dieselben Handel für die Ehren- und Ritter-Taffel gehören/ und derselben Orte dergleichen Zeugnisse nicht pflegt anzunehmen/ einander mit Fürladung durchs Rothe Siegel verschonen.

16. Eltern/ Groß-Eltern und Kinder/ desgleichen Ehe-Leute und Geschwister mögen einander vorladen/ und Zeugnuß thun in denen Sachen die für sie/ und nicht wider sie seyn.

Dieser

Dieser 16. Artikel redet: Wann zwey Part seyn/und Dritte. Mann soll zeugen / so ist Dritte Mann, so, wie darinnen gemeldet, gefreundet ist, wider seine Verwandte zu zeugen nicht schuldig, vor sie aber mag er wohl zeugen. Eine andere Meynung aber hat es, wann Eltern und Kinder mit einander Part seyn, und Dritte Manns dazu zum Zeugen nicht bedürffen, da mag ein jeder sein Part wider sich selbst wohl vorladen. Also ist Montags nach Maria Geburt Anno 1601. von den Herren Mannen in Sachen zwischen Hrn Georg Fürstens Wittiben und Kindern, als Eltern und Geschwistern, in einem Fall, da der Sohn und Bruder, der Mutter und Schwester Part war, gesprochen, daß der Sohn und Bruder seine Wissenschaft auszusagen schuldig.

17. Wann aber einander Eltern wider die Kinder / oder Kinder wider die Eltern / desgleichen Eheleute oder Geschwister wider einander vorladen wollten das soll gar nicht zugelassen werden.

18. Mann und Weib zugleich auf einerley Frag-Stücke mögen nicht vorgeladen werden.

19. Der Schwäher mag den Eydam / und entgegen der Eydam den Schwäher vorladen / desgleichen mögen sie auch von einem andern wider einander geladen werden.

20. Einer mag auch seines Gegentheils Advocaten vorladen / doch seines Principalen Rathschläge / geheimb- oder vertraute Sachen nicht zu offenbahren.

21. Niemand soll schuldig seyn / seine eigene Schand und Laster / Diebstahl / Ehebruch / oder andere Unthat auszusagen.

22. Unterthanen / Diener und Gesinde mögen wider ihre eigene Herrschaften in öffentlich gehandelten Sachen geladen werden / und Zeugniß thun / vertraute und geheimb-

heimliche Sachen aber sollen sie auszusagen und zu offenbahren nicht schuldig seyn.

23. Allerley Rathschläge / vertrauliche und in geheim gehandelte Sachen / auch was Beyständers in Sachen rathschlagen helfen / soll kein Zeuge auszusagen und zu offenbahren schuldig seyn.

24. Kein Zeuge soll befraget werden / noch auszusagen schuldig seyn / was er Jährlich von seinen Gütern Einkommens oder Nutz habe; Es sey dann / daß Zeugführer Theil am selben Gutte / oder sonst sonderbahres Interesse hätte / welches doch auf Erkantnuß der Herren Manne stehen soll.

Zeugen sollen nicht befraget werden / noch auszusagen schuldig seyn / was in einer oder der andern Sachen die Rechte verordneten / oder billich sey / welches allein dem Richter zu judiciren gebühret.

25. Wann ein ausländischer vom Adel oder Unadel / welcher in diesen Fürstenthümben nicht belehnet / noch dem Zwang des Rothen Siegels unterworfen ist / einen Einländischen / er sey Edel oder Unedel / mit dem Rothen Siegel citiret / so solle der ausländische Zeugführer / weil man ihn sonst allhier nicht wiederum fürnehmen kan / den Eydfür Gefährde in alle Wege zu thun und zu leisten schuldig seyn / nemlichen / daß er dem Zeugen durch die Klage oder Frage Stücke sein Gewissen gefährlicher Weise nicht beschuldige noch beschwere. Wenn aber einer im Lande mit Diensten verhasstet / und gar nicht belehnet / ist er nicht schuldig das Jureamentum Calumniæ zu præstiren / sondern das Examen muß auf die Citation ergehen.

26. In Sachen / da der Herr Hoffe-Richter selbst Zeugführer oder Zeuge seyn mußte / solle der nächst neben ihm sitzende Mann-Recht-Sitzer des Hoffe-Richters Stelle halten und verwalten.

27. Alle Ladungen mit dem Rothen Siegel/ desgleichen die Versühneboothungen sollen den Ausländern aufs wenigste 14. Tage/ denen Einländischen aber 8. Tage vor dem Rechts-Tage zugeschickt werden; Da es ihnen aber kürzer vor dem Rechts-Tage zukäme/ mögen sie sich des Ausbleibens wegen Kürze der Zeit entschuldigen.

28. Zu allen Zeugführungen/ auch zum ewigen Gedächtniß/ soll das Gegentheil/ dafern Zeugführer ein gewiß Part hat/ versühneboothet werden/ da es aber nicht geschiehet/ ist die Zeugführung von Unkräften/ und kan dem Gegentheil kein Nachtheil bringen/ noch im wenigsten zu Schaden gelangen.

Wann aber die Citation zu rechter Zeit dem Zeugen zukommt/ und derselbe ungehorsamlich ohne beweisliche oder Eydlich-erhaltende genugsame Ehehaften nicht erscheint/ der soll/ altem Brauch nach/ Zehen schwere Schock zur Pœn zu erlegen schuldig seyn/ und da er zum dritten mahl aussen bleibet/ soll er in dasjenige/ so der Zeugführer wegen Mangel des Zeugniß/ und dadurch Verkürzung seiner Sachen haben/ den verfloffenen erstern/ andern/ oder dritten Rechts-Tage gewürdiget (welches aber auf Moderation der Gerichte stehen solle) vertheilet werden/ und auch darauf die Execution gegen den ungehorsamen Zeugen wirklich und schnellig erfolgen. Und obgleich auch der Zeuge (aufferhalb Ehehafft) sonst Ursachen/ Einsagen/ oder Beheiß vorzuwenden hätte/ dadurch er sich des Zeugniß zu entledigen vermeinet/ soll er doch solches nicht schriftlich thun/ sondern der Citation gehorsamen und Persöhnlich erscheinen. Alsdann mag er seine Nothdurfft den Gerichten vorbringen/ die werden drinnen bescheiden/ ob er Zeugniß zu thun schuldig sey oder nicht/ welcher aber Persöhnlich nicht vorkäme/ der obgesetzten Pœn unterworffen seyn.

Dieser obgesetzter wohl=berathschlagter Beschluß und Ordnung/ ist heute dato den Herren Land=Ständen er=nanter Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer in gemeiner Versammlung fürgebracht/ Publiciret und abgelesen worden/ welche solches alles/ und daß es in allen und jeden Punkten und Articlen/ von heutigem Tage an künftig/ endlich und unverbrüchlich also gehalten werden solle/ beliebt/ gelobt/ und genehm gehabt haben. Actum Jauer/ den 32. Decembr. A. 1591.

Confirmation der Rothen Siegels=Ordnung per Decretum Imperatoris, Pragæ den 19. Decembr. 1609.

Die Vorladung mit dem Rothen Siegel belangende/ sintemahlen aus denen von beyden Theilen eingekommenen Schrifften so viel erscheinet/ daß solches ein Uraltres Herkommen/ jederzeit in Observanz und üblichen Gebrauch gewesen und gehalten worden/ und die Landstände (wie sie selbst bekennen) demselbten so wohl als andere unterworffen seynd/ auch eben bey denselben Rechten/ da dieser Rothe Siegels=Gebrauch practiciret wird/ zwo Personen aus dem Rath und der Bürgerschaft zu Schweidnitz/ jederzeit mit sitzen/ und zugleich neben den andern hiezü Verordneten judiciren/ und über dis in der gemachten und im Mann Recht den 31. Januar. des 1592sten Jahres Publicirten Ordnung (deren Aufrihtung dann die Mannrechts=Siger von der Bürgerschaft selbst bengetwöhnet/ und solches schlüssen helffen) wegen des Rothen Siegels mit einer expressima Salvatoria (davon dargegen von Jemandessen etwas wider Gewissen wollte begehret werden) versehen und verwahret zu deponiren nicht schuldig/ möge excipiren; Als können daher aus, angezogenen Ursachen Ihre Majest.

Majest. gnädigst nicht befinden / daß das Mann-Recht / und die Land-Stände aus ihrem Exercitio und Possessorio des Rothen Siegels zu setzen sey; lassen es derowegen bey solchem alten üblichen Herkommen / und dergemachten Ordnung in Gnaden allerdings bewenden / sollen auch darbey billich gelassen / erhalten / und geschützet werden. Decretum per Imperatoriam Majestatem in Consilio Bohemico, Pragæ, 19. Mensis Decembr. Anno 1609.

CXLV.

A. 1628. d. 8. Junii des Fürstenthumbs Breslau und Neumarcztischen Weichbildes Executions-Ordnung / oder Hülffs-Process.

SIr Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kayser / 1c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns die Ehrbaren / Unsere liebe Getreue / N. Rathmanne Unserer Stadt Breslau / in tragender Hauptmannschafft selbigen Fürstenthumbs / in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen sie in täglicher Erfahrung befunden hätten / wie daß in Schuld-Sachen / bey würcklicher Vollstreckung der Execution wider die Debitores, sich biß anhero allerhand Difficultäten ereignet / dadurch die Creditores in vergebliche und unbillige Weitläufftigkeit geführt / und desselben Fürstenthumbs und Weichbildes Credit nicht wenig geschwächt werden wollen / und derowegen mit den Landes-Eltesten / Königl. Mannen / und Sechsern / nothdürfftige Communication gepflogen / wie etwa der Credit des Landes gerettet und erhalten / und der Process wider die Debitores also angestellt werden möchte / damit an einem Theil der Schuldner mit der Execution nicht allzu
ge

geschwind übereilet; Am andern Theil aber auch der Creditor nicht allzu lang aufgehalten/ abgemattet/ und umgetrieben werden dürfte/ und diessnach sich einer gewissen Executions-Ordnung mit einander einhelliglich vergleichen/ dieselbe auch aufs Papier bringen/ und ordentlich verfassen lassen/ so von Wort zu Wort also lautet:

Wir Rathmane der Stadt Breslau/ von Königlich Gewalt zu Böhaimb/ haltende und verwaltende die Hauptmannschaft des Fürstenthumbs Breslau/ und zugehöriger Weichbilder Neumarckt und Namslau/ bekennen und thun kund öffentlich/ hiermit vor Jedermännlich; Demnach sich eine Zeit hero/ bey wirklicher Vollstreckung der Execution, wider die in diesem Fürstenthumb und zugehörigen Neumarcktschen Weichbilde angefessene/ oder auch sonst unter unsere der Hauptmannschaft Jurisdiction immediate gehörige Debitorn, allerhand Difficultäten ereignet/ dadurch die Creditores zu vergeblicher Weiltäuffigkeit gebracht/ und der Credit dieses Fürstenthumbs und Weichbildes fast geschwächet werden wollen. Daß Wir mit denen Landes-Ertissen/ Königl. Mannen=Gechtern/ und Landes-Bestallten/ darüber mehrmalige Berathschlagung gehalten/ und Uns endlich dergestalt vernommen und verglichen haben/ wie folget:

Anfänglich und vor allen Dingen/ soll dem Gläubiger/ bißheriger Land=üblicher Observanz nach/ nochmals bevor frey und offen stehen/ ob er sich auf erklagte/ zugestandene/ oder durch unlaugbare Brieff und Siegel in continenti erwiesene/ oder per rem judicatam zuerkante Geld=Schuld/ an des Schuldners Personen/ oder dessen Haab und Gut halten wolle/ ungeachtet er gleich hierüber/ mit Bürgen oder Hypothecen, asscurirt und versichert wäre/ es würde auch gleich der Debitor, als ein Principal und Schuldner selbst/

selbst/ oder nur accessorie, als ein Bürge oder Schadloß-
Bürge/ oder derer eines oder des andern Erbe/ besprochen
und vorgenommen/ jedoch daß auf diesen letzten Fall der
Bürgschaft/ oder Schadloß- Bürgschaft/ die bey Recht aus-
gesetzte Beneficia, dafern denselben expresse nicht renunciret/
unverschrenckt bleiben.

So bald nun die erste Klage auf die Person geschehen/
und die Schuld/ igo angezogener Massen richtig bengebracht;
Soll dem Beklagten die Bezahlung des Capitals, und Land-
üblicher Interessen, so wohl erweislicher Schäden und Un-
kosten/ doch auf vorgehende Gerichtliche Moderation, in-
nerhalb der kürzern Sächsischen Frist/ zu thun auferleget
werden.

Würde aber der Schuldner diesem Præcepto Exeutivo
nicht pariren so soll er/ nach abgelauffener Sächsischer Frist/
auff des Gläubigers Imploration, herein ins Ambt erfor-
dert und erstlich zwar wiederumb auf Sechs Wochen und
drey Tage lang/ ohne Unfern und des Gläubigers Vorbe-
wust und Consens, aus der Stadt nicht zu verrucken; Nach-
mahls aber/ auf ebenmäßige Zeit aus der Herberge nicht zu
kommen/ durch sein Angelöbnuß verfasst/ und endlich/
wenn auch diese Frist verfloffen/ auf dem Rathhause behal-
ten/ und vor gemachter Richtigkeit und des Gläubigers
Contentirung/ von dannen nicht gelassen werden/ wie er
dann auch seine alimentation, diese ganze Zeit über/ ihme
selbst/ ohne des Creditoris Zuthat/ zu verschaffen schuldig
seyn soll.

Dafern aber der Kläger die Person des Schuldners
nicht/ sondern vielmehr das ihme vorenthaltene hypothe-
cirt/ oder sonsten alio quovis Titulo zugehörige Haab und
Gutt anzusprechen/ oder auch in Persönlichen Klagen des
Debitorn Vermögen anzugreifen/ gemeinet seyn würde/
S f f f soll

soll damit folgender Massen procediret und verfahren werden.

Hat Kläger das Eigenthumb eines liegenden Grundes/ daß er nemlich solchen Eigenthumb entweder schon habe/ oder vermittelst des Beklagten schuldiger Tradition, erlangen solle/ durch Unsern in seine Krafft ergangenen Ampts-Bescheid/ oder ordentlich Urthel und Recht/ entweder gang/ oder zum Theil/ erstanden und erhalten/ so soll dem Besizer oder Detentorn desselben/ die Räumung auf einen gewissen Termin (dazu gleichwohl zum wenigsten eine Sächsishe Frist gehörig) und zwar mit ausdrücklicher Commination, daß in Verbleibung und Verweigerung derselben/ auf einen ebenen Massen zugleich mit beniemten Tag/ die Immission beschehen solle/ zu thun auferleget/ nach Verfließung aber derselben/ der Kläger durch unsere verordnete Hof-Richter/ Unter-Landschreiber/ und Pfänder eingewiesen/ dargegen die befundene/ dem Besizer oder Inhaber zuständige Fahrniß verzeichnet/ und in ein Gemach zusammen getragен und verschlossen werden.

Wäre aber allein ein Theil des Grundes dem Kläger zuerkant/ und die Partheyen könten sich mit einander selbst/ der Theilung halber/ nicht vernehmen/ so soll dieselbe/ durch Unsere Amts-Commissarien/ mit Zuziehung der Landes-Eltisten/ und Königl. Manne fortgestellt/ oder/ da die Theilung süglich nicht beschehen könnte/ das ganze Gut durch die gesambte Königl. Manne/ so viel derer/ auf hierzu angesetzten Termin, vom Land und Stadt/ auf Unser des Amtes Erfordern/ erscheinen würden/ ordentlich geschätzt/ und demjenigen/ so den größten Theil daran hat/ jedoch dem jüngern an seinem Option-Rechte/ so fern er dessen befugt/ unschädlich/ der Taxæ nach/ zugeschlagen/ oder da es weder dem größten noch geringern Interessenten/ darumb an-
nehm-

nehmlich / soll der liegende Grund / mit ihrem Vust und Willen / aufs beste und rathsambste verkaufft und das Kauff-Geld / der Proportion nach / eingetheilet werden.

Hätte aber der Kläger kein Eigenthumb / sondern nur eine benannte Geld-Schuld zu fordern / soll damit dieser Unterschied hinführo in Acht genommen werden / daß / wenn über solche Schuld eine ausdrückliche Hypotheca verschrieben / und durch einen Königlichem Brieff versichert / solcher Königl. Brieff auch vor Uns / dem Amte / in des Schuldners / oder seines Mandatarii Gegenwart / produciret ist / so soll von dem Tage der Production an zu rechnen / er / der Schuldner / innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen / die Bezahlung zu thun / oder auf des Gläubigers Anhalten / und vorhero gegangene des Beklagten Citation, bald mit Ablauf solcher Frist / die würckliche Amtes-Immission zu gewarten und zu gedulden schuldig seyn; Im Fall aber die Schuld mit einigem Königl. Brieff nicht bestärcket / sondern entweder / vermöge der Rechte / tacite, oder auch / außser dem Königl. Innsiegel / nur durch Unser Amtes-Siegel / expresse allecuriret / oder sonst genugsam beygebracht und erwiesen wäre / so soll auf des Creditoris Instanz, und des Debitoris vorhero gegangene Citation, nach verfloßener Sächsischer Frist / der Pfänder oder Landes-Kämmerer / in des Schuldners besitzenden liegenden Grund / von Uns abgefertiget / und durch denselben die Mahnung angestellet; Nachmahls über 14. Tage der erste Span / denn wiederum über 14. Tage der andere / und abermahls über 14. Tage der dritte und letzte Span gehauen / und darauf endlich anderwärts über 14. Tage / immassen bißhero üblich gewesen / Pfand gesucht und erfordert werden. Findet sich nun an Getreidicht / übrigen Viehe / oder andern Fahrniß / (außer denen zur Wirthschaft und Bestellung des Guts / nothwendig gehörigen instrumentis & instructis) so viel / als zur Abführung der geklag-

klagen und zuerkanten Schuld bedürffend / soll solche Fahr-
niß alsobald inventiret / chiftes Tages durch die Land-Ge-
richte taxiret / und zum längsten nach verfloßener Monaths-
Frist / zu Gelde gemacht / und der Gläubiger davon conten-
tirt und bezahlet / oder ihme selbst / daserne es ihme annehm-
lich / adjudiciret werden.

Findet sich aber an dergleichen Mobilien so viel nicht / so
mag der Gläubiger bey dem nächst folgenden / auf der Kay-
ser- und Königl. Burg allhier gewöhnlichen Mahn-Rechten
vorkommen / des Pfänders bey seinen Pflichten aufgesetzte
schriftliche Relation, wie der Proceß mit Mahnung / Span-
nung und Pfandsuchung fortgestellt / auch wie sich dabey
eines und das andere befunden / produciren / und darauf
ein Decret zur Commission ausbitten.

Wenn nun solche Relation und Verlauff richtig erkannt /
und darauf das Decret in Judicio bannito publiciret / auch /
zu Vollstreckung der Execution, von dem Mahn-Rechte
die Sache an Uns / die Hauptmannschaft schriftlich remitti-
ret seyn wird / soll dieselbe auf unsere Verordnung / durch
vorgedachten Hoffrichter / Unter-Landschreiber und Lan-
des-Kämmerer / auf einen ehften gewissen / auch dem Schul-
dener schriftlich notificirten Tag / zur Würckligkeit gestel-
let / und wenn das verholffene Gut von dem Creditore, wie
bräuchlich / beseuret / beschlaffen / und bewacht worden / soll
die Administratio dem Gläubiger selbst / oder einem andern
ehrlichen / der Landwirthschaft kündigen Manne / welchen
er der Gläubiger / an seine statt / und auf seine verantwor-
tung vorzustellen wissen wird / eingeräumet / und dem De-
bitori sambt den Seinigen / mehr nicht / als die bloße Woh-
nung / und nothwendige alimentation, wofern er Schulde-
ner anderwerths dazzu zu gelangen nicht vermöchte / gegön-
net und gelassen werden.

Im Fall nun die Schuld / und das verholffene Gut / beyderseits also bewandt und beschaffen / daß dieselbe daraus an Capital, Land-üblichen Zinsen / und geursachten moderirten Unkosten / jedoch ohne Abbruch der Steuern und Landes-Anlagen / auch allen andern ältern bessern Rechten unschädlich / aus des nachfolgenden Jahres Nutzungen vermuthlich abgeführt werden könnte / soll es bey des Gläubigers / oder seines Substituirten Administration, solch Jahr über also verbleiben / und er der Creditor, von diesen Nutzungen / so viel daran / nach vorgehender ehrbaren Verrechnung / übrig verbleiben wird / contentiret und bezahlet werden.

Wäre aber die erklagte und zuerkante Schuld so hoch / hingegen des verholffenen Guts Nutzungen so gering / oder auch andere privilegirte vorgehende Onera, oder älter besser Recht so wichtig / daß den eingewiesenen Creditorn, aus eines nechst folgenden Jahres Nug zu befriedigen nicht möglich / so soll das Gut auf producirtes richtiges Urbarium, so der Debitor bona fide zu exhibiren schuldig seyn / und auf Verweigerung ernstlich angehalten werden soll / auch eingenommenen nothdürfftigen Augenschein / durch die Landes-Eltesten und Königl. Manne / vom Land und Stadt / samt dem Landes-Bestallten / so viel derer auf einen von Uns / dem Ambt angefesten gewissen Tag / jedesmahl erscheinen werden / Land-üblich taxiret / solche Taxa auch Uns von ihnen unter dero Innsiegel eingestellet / und darauf den Interessenten publicirt / und unter Unserm Ambts-Secret ausgegeben / es auch bey solcher Taxa, welche die darbey gewesene Landes-Elteste / Königl. Manne und Landes-Bestallter / bey ihren zu dem Ambt geleisteten Eydes Pflichten / abgegeben / allerdings ohne fernere Weitläufigkeit gelassen / und darauf dieselbe bey denen nechst nach einander folgenden vieren unterschiedlichen Mahn-Rechten / durch

den Landes-Cämmerer öffentlich proclamiret / auch zu Männliches Wissenschaft / zu dem End und Intent verkündiget werden / ob sich jemand / der das verholffene und taxirte Gut / wo nicht höher / jedoch zum wenigsten der ergangenen und publicirten Taxe nach / käufflich anzunehmen / und zu bezahlen gemeynet / finden / und bey dem Land-Schreiber angeben / auch zu mehrer Gewißheit einzeichnen lassen wollte.

Wären nun / nach Ablauff solcher vierfächtigen Proclamation, der angegebenen und eingezeichneten Käufer mehr als einer vorhanden / soll es demjenigen so am meisten dafür zu geben erböthig worden / oder nochmahls in continenti anheischig werden möchte jedoch / nach Gelegenheit und Befindung der Umstände / gegen gnugsamer Versicherung / eigenthümlich zugeschlagen werden.

Hätte sich aber bey Zeit der währenden öffentlichen vierfachen Proclamation, und noch ferner / binnen nechst darauf ablauffender Monaths-Frist / nach der letzten / kein dergleichen Käufer angegeben / auf solchen Event soll das verholffene und taxirte Gut / dem immittirten Creditori selbst / auff sein anruffliches Begehren / und dafern es ihm darum annehmlich / um drey Viertel der Tax von Uns / durch einen Summarischen Amts-Bescheid / adjudiciret / seine zuerkannte Anforderung / jedoch besserin Rechte / insonderheit auch der Königl. Maj. zu Böheim erweißlichem Interesse ganz unschädlich / davon abgezogen / und das übrige baar über heraus gegeben / dabey aber gleichwohl dem Schuldner / oder auch andern nachfolgenden desselben Creditorn, indulgirt und nachgelassen werden / innerhalb Jahr und Tage von Zeit der Adjudication an zu rechnen / selbst Geld auf zu bringen / oder jemand anders vorzustellen / der ihm dem immittirten und besagter massen confirmirten Creditor seine / an statt der Zahlung angenommene / oder hieraus
gege

gegebene drey Viertel / baar über erstatten / und dagegen das Gutt redimiren möchte ; Auf welchem Fall denn auch der eingehabten Nutzungen / und dagegen erlauffenen Interesse, Schäden und Unkosten halber / nothdürfftige Berechnung und billige Vermittelung getroffen werden soll.

Wollte aber der immittirte Gläubiger / über die benannte drey Viertel / an der Rauff = Summa noch so viel hernach schliessen / als etwa jemand anders / binnen solcher Frist Jahres und Tages / doch absque fuco & fraude, erböthig seyn wird / so soll er vor andern darbey geschüzet / ihme auch in allewege zuvor behalten werden / dafern er seiner liquidirten und zuerkannten Forderung / aus dem / vorgeschriebener massen / verhoffenen Gutt / völlige Contentirung noch nicht erlanget hätte / daß er sich / des Rests halber / bey des Schuldners Person / oder andern dessen noch übrigen / auch künfftigen Haab und Gütern / erholen möge.

Schlüsslich und ob wohl sonsten / nach Gewohnheit dieses Fürstenthumbs und Neumarktischen Weichbildes / in casu voluntariæ venditionis, das Jus Retractus, oder Einstands Recht in gewissen Fällen indulgiret und nachgelassen / dabey es auch hinführo / nach Erfüllung der dazu gehörigen Requiriten / nochmals billig verbleibet ; So haben wir Uns doch mit Anfangs benannten Landes = Eltissen / Königl. Mannen / Secklern / und Landes = Bestallten / an statt des gangen Fürstenthumbs und Weichbildes / dahin vernommen / daß selbe in hoc necessariæ alienationis passu gänglich cessiren solle / und hat ihme der Debitor, wie auch dessen Anverwandte / selbst zu imputiren / daß sie es zu solchen Extremitäten gelangen lassen / und nicht bey so unterschiedlichen mehrmahligen vorgegangenen Fristen / mit gesambt in Rath und Zuthat / in Zeiten andere Mittel gefunden und ergriffen haben / da aber ein oder das andere Schuldwesen zu öffentlichem Anschlag / und dem im Lande Schlessen üblichen Pollicy

licen Process gelangen müßte / auf solchen Event soll auch in hoc Juris Retractus puncto, demselben nicht præjudiciret seyn / sondern allerdings nachgegangen werden.

Wenn aber doch in allen und jeden obgesetzten Artickeln der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Maj. etc. Unserm Allergnädigsten Herrn / an Dero Hoheit / Regalien, und Landes-Fürstlicher Obmäßigkeit / in geringsten nichts præjudiciret / auch nach Gelegenheit der Zeit / fernere Berathschlagung / Vermehrung / Verminderung / oder andere Verbesserung vorbehalten haben. Zu Urkund mit Unserm des Ambtes Innsiegel bekräftiget / Publicatum den 19. Novembr. Anno 1626.

Und hierauf Uns gehorsamst angelangt und gebethen / Wir geruheten Ihnen solche Ihre verfaßte und vorbeschriebene Executions-Ordnung / als Regierender König zu Böhaimb / Obrister Herzog in Schlesien / und desselben Fürstenthumbs / und des darzu gehörigen Weichbildes Erb-herr gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen.

Wenn Wir denn gnädigst angesehen / solche Ihre unterthänigste ziemliche Bitte / auch betrachtet / daß solche Executions-Ordnung / zu Erhaltung gutter Policen / und Rettung des Landes Credits, gemeynet / und wohl erspriesslich: Hierum so haben Wir mit wohlbedachten Muth / rechtem Wissen / und vorgehabtem zichtigem Rath Unserer Edlen Rätthe und lieben Getreuen obinseirte ihre aufgesetzte Executions-Ordnung / in Käyserl. und Königl. Gnaden / jedoch auf Unser Gnädigstes Belieben und Wohlgefallen / confirmirt und bestättiget.

Thun das / confirmiren und bestättigen dieselbe auch hiemit / als Regierender König zu Böhaimb / Obrister Herzog in Schlesien / und besagten Fürstenthumbs und Neumärckischen Weichbildes Erb-Herr / in Krafft dieses Briefes /
wisa

wissentlich / meynen / sezen und wollen / daß mehr-gedachte Executions-Ordnung / in allen ihren Puncten / Clauseln und Articulen / so wohl auch alles dasjenige / was vermöge derselben / ist oder ins künfftig gesprochen und angeordnet werden möchte / gültig und kräftig seyn / von Männiglich dafür gehalten und erkennet werden / mehrerwehnter Rath zu Breslau / auch Breslauischen Fürstenthumbs Landsassen und Stadt-Innwohner / sich derselben in allen und jeden darinn begriffenen Fällen gebrauchen / und darnach reguliren sollen und mögen / ohne Männlichs Eintrag und Hinderung; Jedoch Uns an Unsern Kaysers- und Königl. auch Lands-Fürstl. Regalien, Ob- und Vorhymäsigkeiten / ohne Nachtheil oder Schaden.

Und gebietthen hierauf allen und jeden Unsern Unterthanen / was Würden / Standes / Ampts oder Wesens die seyn / hiermit gnädigst / ernst- und festiglich / daß sie vielernannten Rath Unserer Stadt Breslau / an oft-erwehnter von Uns / Krafft dieses / confirmirten Executions-Ordnung / oder derselben Übung und Gebrauch / keinesweges beirren / noch verhindern / sondern sie darbey ruhig und gänglich verbleiben lassen / anders nicht thun / noch solches jemanden zu thun verstatten / bey Vermeidung Unserer schweren Straff und Ungnad. Zu Urfund dieses Brieffs ic. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag / den 8. Junii, nach Christi Geburt im 1628. Jahre.

CXLVI.

A. 1629. d. 16. Maji, Kaysersl. Geleits-Brieff, vor die Deputirte der gesamten Judenschafft zu Groß-Glogau / und daß sie von daselbstigem Ambte zu conveniren seyn,

Eg 99 9

Wir

Wir Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden
 Erwehltet Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer
 des Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böheimb
 Dalmatien/ Croatien und Slavonien ꝛ. König/ Erz-
 hzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren/ Herzog zu Li-
 tzenburg und in Schlesien/ und Marggraff zu Lausitz. Be-
 kennen hiermit öffentlich vor Jedermänniglich; Demnach
 Wir N. N. die gesamte Judenschafft zu Groß- Glogau/ in
 Sachen eine von Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen
 in Schlesien auf sie geschlagene/ und dem Hoch- Wohlgebohr-
 nen Unserm lieben Getreuen/ Carl Hannibaln Burggra-
 fen von Dohna/ Freyherrn auf Wartenberg und Brön/
 Unsern geheimbden Rath/ Cämmerern/ Schlesischen Cam-
 mer-Präsidenten/ Landvogten Unsers Marggraffthums
 Ober- Lausitz und bestellten Obristen ꝛ. angewiesene Contri-
 bution betreffende/ und damit derentwegen mit Ihnen eine
 Moderation getroffen werden möge/ an Unsern Königlichem
 Ober- Ampts- Verwalter in Schlesien/ in Käyser- und Kö-
 nigl. Gnaden remittirer und gewiesen. Und Uns nun ge-
 dachte Judenschafft unterthänigst zu vernehmen gegeben/
 was massen sie theils ihres Mittels daselbst hin abzuord-
 nen/ und ihre Nothdurfft befördern zu lassen Willens wa-
 ren/ sich aber so wohl im hin und wieder reisen/ als auch bey
 Handlung ihrer Nothdurfften eines Gewalts und gefäng-
 licher Haft zu besorgen hätten; Und derowegen Uns de-
 mütigst gebethen/ Wir geruheten sie in Unsern Käyser- und
 Könighchen Schut und Schirm zu nehmen/ und Unser frey
 sicher Geleit Ihnen zu ertheilen.

Wann Wir dann angesehen solch ihre demütigst fleißige
 Bitte; Als haben Wir sie in Unsern Schut und Schirm
 genommen/ und denselben sicher Geleit vor aller Gewalt
 zum Rechten gnädigst ertheilet. Thun das/ ertheilen ihnen
 solches

solches auch hiermit in Krafft dieses Unsern offenen Brieffs/ und gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen in Ober- und Nieder-Schlessien/ was Würden/ Standes/ Ambts oder Wesens sie seyn/ hiermit Gnädigst/ ernst- und festiglich/ daß sie mehr- erwehnte Judenschafft bey dem Ihrigen geruhiglich und unbedrängter verbleiben lassen/ dieselbe oder deren zu Unserm Königl. Ober- Ambt Abgeordnete/ weder auf dem Land/ noch in Städten/ mit Gewalt oder Gefängniß/ noch sonst in andere Wege nicht beschwehren/ dieselben auch ihrer oder frembden Schulden halber nicht aufhalten/ sondern dafern jemand Schulden halber oder in andere Wege gegen Ihnen Spruch zu haben vermeinet/ sie bey der Landes- Hauptmannschafft Unsers Glogauischen Fürstenthums/ dahin sie gehörig/ odentlicher Weise vornehme/ auch wider diesen Unsern Rñser- und Königl. Schut- und Schutz- Brieff keinesweges handeln/ noch solches Jemanden andern zu thun verstatten; Alles bey Vermeidung Unserer schweren Straff und Ungenad. Zu Urkund dieses Briefes/ besiegelt mit Unserm Rñser- und Königl. aufgedruckten Secret- Inseigel/ der gegeben ist in Unser Stadt Wien/ den 16. May, im 1629. Jahre.

CXLVII.

A. 1629. d. 9. Jul. Rñserl. Resolution der
Fiscalen Decimam betreffende.

Ferdinand der Andere ꝛc.

Siebe Betreue; Wir haben in Gnaden vernommen/ was Uns Ihr über Unsers Nieder-Schlessischen/ und Lausnitzischen Cammer- Fiscals, und Betreuen lieben N. N. unterthänigst gebethener Verwilligung des Zehenden Theils/ von denen aus erhaltenen Processen zu hand-
Eg gg g 2 den

den Unser Hoff-Cammer aniso / wie auch vor diesen übe
Unsere gesambte Fiscalen allda beschehenes gleichmäßige
Anhalten / gehorsambst berichtet / und gerathen habet. Wann
Wir uns dann gnädig hierauf resolviret / und bemeldten un
sern Fiscaln, von allen und jeden Caducitäten und Fälligkeiten
so sie mit Recht ausführen werden / angeregten Lebenden
Theil / umb denen von Euch angezogenen Ursachen und Mo
tiven willen / reichen zu lassen in Gnaden bewilligt; Als
hiermit Unser gnädigster Befehlich / daß nunmehr besag
ten Unsern Fiscaln dieser Unserer gnädigsten Resolution als
so gebührend erinnern / und sonst darüber in Unserem
Nahmen an gehörigen Orten / die weitere Verfügung thun
sollet. Daran vollziehet Ihr Unsern gnädigsten Willen und
Meynung. Geben in Unser Stadt Wien / den 9. Julii
Anno 1629.

An die Köbl. Schlesische Cammer.

CXLVIII.

A. 1649. d. 22. Sept. Verboth, Patent
wegen der Both-Asche.

Ferdinand der Dritte. r.

Sit bitten ic. Und geben Ihnen hiermit gnädigst zu
vernehmen / welcher Gestalt Wir gehorsambst und
glaubwürdig berichtet worden / daß in Unser Her
zogthumb Ober- und Nieder-Schlesien unterschiedliche Per
sonen eingeschlichen / welche in demselben hin und wieder
die Both-Asche zu brennen / und hierzu grosse Haue Holz zu
kauffen / dieselbe durch eine grosse Menge hierzu gedingte
Arbeiter abholzen / verbrennen / und also gedachte Both-
Asche zu ihrem besondern eigenen Nutzen fertigen; Und
nachmahls dieselbige aus diesem Lande über Danzig in andere
Rö.

Königreich/ Provinzien und Länder versöhren zu lassen sich
 unterstanden/ gestalt dann gehorsambst einkommeneim Be-
 richt nach/ bereit mit solchem Both-Asche brennen/ ein starcker
 Anfang gemacher worden/ auch noch mehr dergleichen Per-
 söhnen auf der Reise in dieses Land begriffen/ welche das
 Both-Asche brennen mit aller Macht zu treiben gesonnen
 seyn sollen. Alldieweil aber die Wälder und Gehölze
 gleichsam ein Schatz und Kleynod dieses Unsers Landes
 Schlesien/ auf welches billig eine reflexion und Auge zu ha-
 ben/ bevorab/ weilen ohne dies leider! durch den 30. jähr-
 igen Krieg die Wälder mit denen Fortifications- Schanz- und
 anderen Bauen starck angegriffen/ und viel tausend Stäm-
 me Holz in denenselben gefällt worden: Zu geschweigen/
 daß nicht allein eine grosse Anzahl Dörffer in diesem Unserm
 Lande Schlesien die Zeit über/ währenden Krieges gang
 und gar in die Aschen gelegt/ oder sonst demolirt/ abge-
 tragen und eingedödet; sondern auch fast alle Vor- Sädte bey
 denen im Lande gelegenen Städten/ nebst sehr vielen Hau-
 sern und Gebäuden/ innerhalb derselben nieder gerissen und
 abgetragen worden/ zu derer wieder Erheb- und Aufser-
 bauung eine sehr grosse Menge Land- Holzes von nöthen
 seyn wird; Als seynd Wir aus diesen und viel andern erheb-
 lichen Ursachen und wichtigen Bedencken mehr bewogen
 worden/ diesem hochschädlich- Land verderblichen und eigen-
 nuzigen Begünsten/ worauf so wohl Unser/ als mehr er-
 wehnten Unsers Landes Schlesien hohes Interesse bewen-
 det/ bey Zeiten durch Unsere öffentliche Inhibitorial- Patent
 zu begegnen/ und dasselbe durch das ganze Land einzustel-
 len/ und ernstlich abzuschaffen. Und gebieten hierauf allen
 und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ und sonst Män-
 niglichen/ was Würden/ Standes/ Ambts oder Wesens die
 in oftgedachtem Unserem Herzogthumb Ober- und Nieder-
 Schlesien seyn/ hiermit gnädigt/ ernst- und festiglich/ daß
 Sie

sie das Both=Asche brennen niemandes verstaten / weniger
solche Aschen aus dem Lande führen lassen / und über diesem
Unserm Verboth steiff / fest und unverbrüchlich halten / de-
nenelben jederzeit eysrigt nachleben / und keines weges ver-
staten / daß hierwider (es geschehe auch unter was pretext
es immer wolle) gehandelt werde / solieb einem jeden ist / Un-
sere Ungnade und Straffe zu meiden. Es wäre dann / daß
Jemand von denen Inwohnern Unsers Landes Schle-
sien zu seiner Nothdurfft und Beförderung seines Hauß-
wercks einige Both=Asche bedürffte / auf welchem Fall ihm
solche Aschen zu brennen / und inwendig des Landes selbe
zu verbrauchen nicht verbothen seyn soll; Jedoch / da ein sol-
cher hierunter Unterschleiff brauchte / und solche Asche / es ge-
schehe unter was pretext es immer wolle / ausser Landes
verpartirte / so soll derselbe / wie auch die Obrigkeit selbst /
welche solche Unterschleiff wissentlich verstaten / oder aber
selbst treiben würde / unnachlässlich gestrafft werden. Das
meynen Wir ernstlich / und hieran wird vollbracht Unser
gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben
Wien den 22. Sept. 1649.

CXLIX.

Ao. 1650. d. 28. April. Kaiserl. Resolution,
die Bräu=Urbar=Gerechtigkeit anbetreffende.

SIr Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden/
Erwehlter Röm. Kaiser u. c. Entbieten u. Und
geben Ihnen hiemit gnädigst zu vernehmen / was
Gestalt bey Uns von vielen Jahren hero grosse Klagen und
Beschwerden einkommen / daß in Unserm Herzogthumb
Ober=und Nieder=Schlesien / mit dem Bräu=Urbar und
Kretschamb=Verlag / auch Erleg= und Abgebung des Uns
von Unsern gehorsambsten Fürsten und Ständen treuherzig
gewilt

gewilligten Bier-Groschens/ zuwider Unserer und Unserer Hochgeehrtesten Vorfahrer / als Königen zu Böhmen/ oft wiederholten ernstlichen Verboth- und Pœnal-Mandaten/ wie auch igt-gedachter Unserer gehorsambsten Fürsten und Stände Schüsse/ und darauf ergangener Ober-Ambrl. Patenten/ grosser Unterschleiff/ Vortheil und Annassungen/ mit unbefugtem Bräuen/ Zuschütten/ Vertausch- Verschenk- und Auszapfung des Biers/ mit dem Hauff-Trunk/ Entziehung oder Vergeringerung Unsers und des Landes verwilligten und reservirten Bier-Groschens/ und was diesem mehr anhängig ist / vorgehen / und noch mit allerhand unziemlichen Prætext und Behelff gerechtfertiget werden wollen. Alles zum mercklichem Nachtheil der Uns so treuherzig verwilligten Bier-Gefälle/ Abbruch und Schmälerung der Städte Urbarien/ und derer/ welche über den Bräu-Urbar und Kretschamb Verlag auf dem Lande privilegirt und berechtiget seyn/ wie dann Unsere gehorsambste Städte/ und absonderlich die Kretschmer-Zunft Unserer gehorsambsten Stadt Breslau darüber vielfältig und wehmüthig bey Uns geklaget / wordurch Wir bewogen worden/ mit mehr-gedachten Unsern gehorsambsten Fürsten und Ständen gnädigste Communication zu pflegen/ und wie solchem unbilligen Beginnen / und Unterdruck/ wie Unserer Königl. Gefälle / also auch der Städte und anderer/ so auf dem Lande des Bräuens und Kretschamb-Verlags berechtiget/ abzuwehren/ ihr gehorsambstes Guttachten zu vernehmen.

Wann Wir dann nach reiffer Beratschlagung solchen der Fürsten und Stände gehorsambsten Guttachtens / wie auch desienigen/ was Unsere und oft gedachter Unserer Fürsten und Stände niedergesetzten Commissarien/ sonderlich aber Unser Königl. Ober-Ambrl. und Unsere Königl. Schlesische Cammer/ Uns gehorsambst eingerathen/ nichts anders befin-

befinden können / als daß diesem schädlichen Unbefugniß
 mit allem Ernst zu begegnen / und aus dem Grunde abzu-
 helfen sey; So haben Wir mit Unserm gutten Wissen und
 Wohlbedacht / Unsern igt-gedachten beyden Königl. Schle-
 sischen Mitteln / Unserß Ober-Ampts und der Cammer ge-
 messene gnädigste Instruction und Befehl ertheilet / daß sie
 mit gesambter Hand diese Sachen vornehmen / eines Jedwe-
 dern von Land und Städten / Geist- und Wellichen / Ho-
 hen und Niedern Stands / Niemand / ausser der Fürstlichen
 Personen / und Stands-Herrschaften dieses Landes / welche
 ihre Jura Ducalia & Territoria haben / ausgenommen / etwa
 habende Privilegia und Gerechtigkeiten / ihnen in Originali
 produciren lassen / dieselbe reiflich und fleißig erwegen / die-
 jenigen / welche Contradictoris Stelle halten wollen / genüg-
 lich dagegen verhören / jedoch alles summarissime & sine stre-
 pitu & figura Judicii , ohne alle Weitläufigkeit de plano
 tractiren / die Interessenten vor sich immediate oder mediate
 durch ihre Obrigkeiten und Aempter / nachdem sie es Rathes
 werden / und die Zeit leiden wird / citiren / wo von nöthen /
 Zeugen verhören / oder andern solches Examen committi-
 ren / und also durchgehends nach Befund und Unserer ob-
 bemeldter gemessener gnädigsten Instruction , gemeinen bil-
 ligen Ausspruch thun / auch solchen also stracks durch die
 Lands-Fürstl. und andere Obrigkeiten / auch Aempter / zur
 Execution, remota omni Appellatione , bringen lassen sol-
 len: Jedoch soll denenjenigen / welche sich beschwehrt zu seyn
 vermeynen möchten / die Supplication an Uns / als König zu
 Böheimb / und Obristen Herzog in Ober- und Nieder-
 Schlessen offen und bevor stehen / die Execution aber nichts
 desto weniger fortgesetzt werden. Worbey Wir ausdrück-
 lich dieses verordnen / daß die Citationes, sie seyn immediate
 oder mediate , und alle dergleichen Expeditiones von Un-
 serm Königl. Ober-Ampt / dessen von Uns verordneten
 Stylo

Stylo gemäß/ gefertigt/ die Aussprüche aber/ es seyn End-
 oder Bey-Urtheil/ in beyder Mittel Namen/ jedoch mit dem
 Adjecto, daß es an statt Unserer und Krafft von Uns gege-
 bener Macht geschehe/ concipiret werden. Gebieten darauf
 Unserm Königl. Ober = Ambr/ Fürstlichen und andern O-
 brigkeiten und Aemtern/ wie auch Unsern und Unsers freunds-
 lich Geliebten Sohns des Königs zu Hungarn und Böheim
 Ebd. Lands = Haupt = Leuten/ Berwesern/ und Jedermännig-
 lich/ daß sie hierinnen viel = besagten Unsern beyden Königl.
 Mitteln/ auf Unsers Ober = Ambrs Ersuchen und Ermah-
 nen/ die Hülffliche Hand biethen/ sich solcher Unserer gnädig-
 ster mit Ihnen Unsern gehorsambsten Fürsten und Ständen
 selbst/ auch Unsern geheimben und andern Råthen wohl-
 berathschlagten/ billigen und allgemeinen nuzigen Intention
 und ganz Väterlicher Vorforge nicht widersetzen/ weniger
 ihren Unterthanen und Ambrs = Untergebenen solches zu thun
 verstaten/ sondern vielmehr solche zu würcklicher Execution
 mit allem geziemenden Eysen bringen helfen. Daran
 thut ein jeder/ was seine gehorsambste Pflicht und Schuldig-
 keit erfordert/ und Wir meynen es ernstlich. Geben in Un-
 serer Stadt Wien/ den 28. Monaths = Tag April. Ao. 1650.

CL.

Ao. 1657. d. 8. Aug. Kåyserl. Resolution
 wegen derer/ so sich selbst ums Leben bringen.

Leopold 2c.

S Jebe Getreue; Wir haben Uns gehorsambst vortra-
 gen lassen/ was Uns D. R. und Ihr wegen unter-
 schiedlicher verzweifelter Breslauer = Bürger/ so sich
 selbst ums Leben gebracht/ vom 9. Junii jüngsthin geber-
 sambst
 Hh hh h

sambst berichtet und eingerathen. Wann Wir dann daraus auch ersehen / daß diese üble Sache ziemlich einreisset / und daherodurch anderer Orten auch gewöhnliche animadversionen solchen zu begegnen rathlich erachten; Als befehlen Wir D. Edd. und Euch hiermit gnädigst / daß Sie durch öffentliche Patenta im ganzen Lande publiciren / und scharffe Aufficht auch darauf bestellen sollen / daß aller Orten / wo dergleichen That sollte hinführo verübet werden / die Eigen-Mörder ohne Unterschied / wes Condition die seyn mögen / nicht heimlich / oder an ehrliche Ort begraben / sondern öffentlich durch den Scharfrichter und seine Knechte bey lichtem Tage aufgehoben / durch die Stadt an Galgen geführt / und allda unter oder bey dem Galgen / auch von ihme begraben werden sollen. Deine Edd. und Ihr werden diesem wohl zu thun wissen / und Wir verbleiben Deroselben und Euch mit Königl. Gnaden wohl gewogen. Geben auf Unserm Königl. Schlosse zu Prag / den 8. August. 1657.

CLI.

A. 1662. d. 19. April. Königl. Ober-Ambtl.
Patent über die Stolæ Tax-Ordnung.

S Er Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königlich Majest. Wir verordnete Ober-Ambts-Cansler und Rätthe im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen hierdurch allen und jeden Hohen- und Niedern Obrigkeiten / von Ständen / Ritter-schafft / Städten; Auch allen Landes-Eraiß- oder Weichbilden des-Haupt-Leuten nachgesetzten Beampten / in Städten Märkten / Flecken und Dörffern dieses Landes / Unsern respective Unter-Dienst-Dienst- und Freundlichen Günstigen Gruß / und alles Gutes; Und geben Ihnen Allerseits / auch wo Noth Jedwederem / weme dieses Patent zu lesen / und

solches nicht nach Genügen erfolget / indem die Beschwerden beyderseits mehr und mehr zugenommen; Als haben Wir nochmahls zu allerunterthänigster gehorsambster Folge / des dieses Passus halber anderweit unterm dato Wien den letzten jüngst verschiedenen Monats Martii dieses Jahres / an Uns ergangenen Allergnädigsten und gemessenen Befehls / nicht vorüber gekont / oft erwehnten Ausfag der Stolæ Accidentien / durch öffentlichen Druck zu Jedermännliches Nachricht / da mit niemand mit Unwissenheit / samt wäre ihme ein oder anderer beständiger Ausfag nicht bekannt / sich entschuldigen könne, folgender massen publiciren zu lassen / daß nemlich die vorhin (obverständener massen) introducirte Stolæ Accidentien seyn und bleiben sollen / als nemlich:

Jeden Thl. zu 24. Hgl. gerechnet.

Von Drensfachem Aufbiethen.			Thl. Hgl.
Von einem Wohlhabenden	"	"	" 8
Von einer geringen Person	"	"	" 6
Von einem Armen	"	"	" 4
Von einem Dienstbothen	"	"	" 3
Dem Kirch-Schreiber proportionaliter von allem das vierdte Theil (außer diesem was dem Pfarrer gegeben worden.)			
Bey der Hochzeit / vor-oder darnach / juxta loci consuetudinem, ein Opfer-Gang.			
Von Einleitung einer Braut / ein Wachs-Licht / und	"	"	" 1
So man das Licht nicht giebet / dafür	"	"	" 1
Item ein Opfer-Gang.			
Von einem Frau-Briefe / nach Vermögen der Person / und Gebrauch desselben Orts.			

Von einer Trauung.

Von einer vermögenden Person	"	"	" 1
Von			

Zhl. Sgl.

Von einer geringern	°	°	°	°	20
Von einer armen Person	°	°	°	°	10
Von einem armen Dienstbothen	°	°	°	°	6
Wann die Braut in ander Kirch=Spil abgeführt wird / soll alles doppelt gegeben werden.					

Von einem Kinde zu tauffen.

Von einem Vermögenden	°	°	°	°	10
Von einem Geringern	°	°	°	°	6
Von einer armen Person	°	°	°	°	4
Von einem Dienstbothen	°	°	°	°	3
Von Einleitung einer Kindbetterin / ein Wachs=					

Licht. Item ein Opffer=Gang.

Von einem unehrlichen Kinde / nach Vermögen des Delinquentens.

In diesem dem Kirch=Schreiber (außer des Pfarrers Gebührnüz) ebener massen vom Tauffen und Einleitung / der vierdte Theil.

Vom Leich=Begängnüz.

Von einem angefessenen Bauersmann	1	°			
Von einem angefessenen Gärtner oder Scheffel=					
Drescher	°	°	°	°	12
Von einem Hausgenoz	°	°	°	°	6
Von einem Dienstbothen	-	-	-	°	4
Dem Kirch=Schreiber hiervon (außer des Pfarrers Gebühr) der vierdte Theil.					
Von einer Leich=Predigt	-	-	-	1	°
Von einer Abdankung bey dem Altar	-	-	-	°	10
Wo der Gebrauch / bey dem Begräbnüz / ein Opffer=Gang.					

Vom Ausläuten bleibt es bey der Gewohnheit eines jeden Orts.

Hh hh h 3

Der

Der Kirchen aber soll von einem jeden Pulsu gegeben werden
1. gl.

Dieses ist allein zu verstehen von denjenigen Orten / wo biß dato gar nichts gegeben worden ; Sonsten bleibet es bey der alten Gewohnheit.

So bey dem Begräbniß ein Gesang vor dem Hause / und auf dem Wege / so viel nöthig / und da einer bey dem Grabe gesungen wird / ist nichts absonderliches zu bezahlen ; Dafern aber mehr Gesänge bey dem Hause / wo die Leiche austragen wird / oder auf dem Kirchhoff bey dem Grabe gesungen / sollen von jedem gegeben werden 4. Kr.

Welche der Pfarrer und Kirch = Schreiber gleich zu theilen haben.

Von einer Vorbitte oder Dancksagung / dem Pfarrer 2. biß in 3. Kr.

Dem Kirch = Schreiber ebener massen (auffer des Pfarrers Gebühr) der vierdre Theil.

Jedes Jahr 4. Opffer = Gänge / als an den Heil. Weyhntagen / Ostern / Pfingsten / und Kirchweyhung.

In diesem allen werden die Weichbild = Städte / in welchen zuvor ein ordentlicher Ausfah gemacht worden / und biß dato in der Übung gewesen ; viel weniger auch die von Adel / welche sich nach Discretion bey den Pfarrern wohl und leichtlich einfinden werden / gar nicht begriffen.

Es wird auch die Priesterschaft gegen denen Armen und Nothbedrängten / ein Christliches Mitleiden zu gebrauch wissen / und mehr auf ewige / als zeitliche Belohnung gedencken.

Und thun diesemnach Krafft habenden auch wiederholten Käyser-und Königl. Befehls / von Königl. Ober = Amtes wegen / die respective Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände / Landes = Erantz = oder Weichbildes Haupt = Leute / deren nachgesetzte Beambte / in Städten / Flecken / Märkten / und

und Dörffern / und Jedermännlichen / gebührend erinnern /
ermahnen / und anhalten / Sie belieben und wollen / dieses
Unser gegenwärtiges Patent, nicht allein in Ihren Fürstenthümern / anvertrauten Erb-Fürstenthümern / Herrschafften / Weichbildern / Städten / Märkten / Dörffern und Güttern / gehörigen Orts / affigiren und publiciren / sondern auch über diesem Unserem Patent, und darinn begriffenen Ausfatz gebührend halten, damit allseits fernere Beschwer- und Behelligungen nachbleiben mögen. Wornach man sich zu richten wissen wird. Actum Breslau / den 19. Monaths- Tag April. im 1662. Jahre.

CLII.

A. 1662. Allgemeine Punkte der Fürstl. Kirchen-Ordnung in denen Fürstenthümern
Liegnitz / Brieg und Wohlau.

Demnach es dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Herzog in Schlesien zur Liegnitz, Brieg und Wohlau, gnädigst gefallen, wie anderweit, also in der Kirchen des Herrn, heilsamliche Ordnungen zu stiften, solche auch vergangenen 1661sten Jahres nicht allein zu publiciren, und durch eine allgemeine Visitation in diesen Fürstenthümern zu bestättigen, sondern auch allen Seniores der Cräpfer verwichenen 1662. Jahrs, derer Ablebung aller Hohen Feste zu ordnen; Als halten wir es unsers gewissenhaftigen Ambtes, und Euer Erbauligkeit, solche Christl. Fürstl. Ordnung igo vorzulesen, wie folget:

I.

Indeme auch nichts gemeiners ist / als die Enttheiligung des Sabbaths / durch allerhand Arbeit / und anderer verbothener Uppigkeit / dadurch des Allerhöchsten Ungnade / Zorn und Straffen auf Land und Leute geur-

geursachet werden: So ordnen / setzen und wollen Wir aus
 Gerecht Christ-Fürstl. Excell. / daß niemand / weder in Un-
 sern Städten / noch auf dem Lande / oder auf Unsern Cam-
 mer-Gütern / des Sonntags und an andern zu feyern aus-
 gesetzten Fest-Tagen / arbeiten / und sein Gewerck treiben/
 vor- unter- oder nach der Predigt / pflügen / meyen / dreschen/
 und andere Land- oder Acker-Arbeit verrichten; Sonntags-
 Märkte unter der Predigt nicht gehalten werden / sondern
 des Gottesdienstes vor sich / sein Weib / Kinder und Gesinde/
 ordentlich abwarten / die Predigten fleißig besuchen / und die
 Pfarrer auf diejenigen / welche offters aussen bleiben / gutte
 Aufsicht haben; Die Herrschafften auch ihre Unterthanen
 des Sonntags mit keinen Diensten / oder anderer Hof-Ar-
 beit / dadurch sie von der Kirchen abgezogen und versäumet
 werden beschwehren sollen. Wird aber einer oder der an-
 der / welcher den / von Gott / zu der Menschen und des Vie-
 hes Ruh ausgesetzten Sabbath / entheiligt hätte / betroffen
 werden / derselbe andern zur Abscheu / mit einer Exemplari-
 schen unnachbleiblichen Straffe belegt werden soll / wie denn
 solches No. 1650. den 4. Sept. auf allen Sängeln daß sich
 niemand der Unwissenheit zu entschuldigen hätte / in diesen
 Fürstenthümern publiciret worden ist.

II. Ferner verordnen Wir / daß hinführo aller Orte / die
 bißhero unterlassene Catechismus-Ubungen / von den be-
 stellten Kirchen-Schreibern / mit ihrer Schul-Jugend nicht
 allein zu Hause / sondern auch von den Pastoren alle und jede
 Sonntage öffentlich in der Kirchen fleißig getrieben / und
 zwar des Sommers / von Georgi-bis an Michaelis-Tag/
 durch und durch / auch zur Erndten-Zeit / da zuvor an den
 meisten Orten die Catechismus-Predigten und Lehren sind
 eingestellet worden / vor- oder bald nach der Mittags-Pre-
 digt / wie es jedes Ortes am stüglichsten beschehen kan / zu
 Winters-Zeit aber an statt der Mittags-Predigt gehalten/
 auch

auch außbereit ordentlich darzu geläutet werden / und die Kinder allesampt / sie gehen gleich in die Schulen oder nicht / wie auch die alten Leute sich dabey unausbleiblich einstellen sollen.

III. Desgleichen daß der alte Christliche Gebrauch / welcher Zeithero gar abkommet / wiederumb gehalten werden solle ; Daß Braut und Bräutigam / ehe sie zur Priesterlichen Copulation gelassen werden / vorhero von ihrem Christenthumb und Glaubens-Bekäntniß / Rede und Antwort geben sollen.

IV. Hiemit auch die Schulen auff dem Lande von den Schreibern desto fleißiger gehalten werden möchten ; So befehlen wir in Gnaden / jeden Lehens-Herrschaften und Collatoren, daß sie ihre Pfarren alles Fleißes dahin halten sollen / damit ein jeder in seinem Kirchspiel darüber genaue Inspection führen / und dieselben offermahls visitiren sollen.

V. Gestaltsam denn auch die Passions-Predigten / in der Fasten-Zeit / wo solche gleich biß anhero unterlassen worden / ins künftige aller Orten fleißig tractiret und gehandelt / zuvorhero aber / die Zuhörer sich mit einem nüchtern und eingezogenen Leben / dazu zu præpariren anermahnet werden sollen.

VI. Ferner / daß die Beth-Glocke bey allen und jeden Kirchen / hinführo Abends und Morgens geläutet werden ; Und damit die Kirchen-Schreiber / wegen ihrer geringen Besoldung / sich dieses Oneris halben nicht zu beschweren haben / ihnen in allen Dörffern / da es gleich vorhin nicht bräuchlich gewesen / die also genandten Walpurgis- und Michaelis-Brodte / und von jeder Huben eine Garbe Roggen und Haber gereicht werden solle. Über dieses weil auf dem Lande / bey den Hochzeiten / welche gemeiniglich des Sonntags angestellt werden / viel Uppigkeit verübet werden / die Predigten versäumet / und der Sabbath dadurch entheiligt wird /

wird/ befehlen Wir Ernstlich/ daß künftiger Zeit dieselbigen auf den Montag / oder Dienstag verlegt werden / wie auch das lippige und offters bis an den lichten Morgen währende Tansen/ hiemit ernstlich abgeschaffet/ und solches bey unnachbleiblicher Straffe/ welche jedes Orts Obrigkeit anheim gegeben wird/ länger nicht als bis 10. Uhr Abends verstatet werden soll. Ebenes Falls sollen alle Handel/ Zanck und Schlägen bey hier ausgefertigter Straffe verbothen seyn.

VII. Ingleichen die Kirchgängerin/ welche durch ihre langsame Ankunfft die Predigten zu verabsäumen pflegen/ bey Straffe einer schweren Marck/ der Kirchen zu erlegen/ sich hinführo allezeit vor der Predigt einfinden sollen.

VIII. Und demnach in vielen Kirchen bishero grosse Ungleichheit/ in der Zahl der Tauf-Pathen gehalten worden/ damit auch hierinnen eine Conformität in allen Kirchen durchgehends getroffen und observiret werden möge/ ordnen und befehlen Wir/ daß nirgends mehr insgemein/ als drey oder zum höchsten 5. Pathen/ so wohl den Geistlichen und andern/ ausser denen von Adel/ welchen etwas mehrers/ doch daß sie sich geziemender Bescheidenheit gebrauchen/ vergünstiget/ bey der Tauffe zugelassen werden. Wie denn ingleichen der Frauen und Manns-Personen zu denen Gewarter-Essen mehr nicht/ als Zwölffe in der Zahl/ worinnen die Pathen mit gerechnet/ zu erbitten erlaubet seyn soll.

IX. Beynebenst aber von den Pfarrern aller Orten richtige und gewisse Bücher gehalten werden sollen/ darinnen der getauften Kinder Nahmen/ mit ihren Tauff-Zeugen; Ingleichen die Geträuten/ Verstorbene Personen/ und Communicanten fleißig aufgezeichnet und vermercket werden.

X. Auf diejenigen/ so ein ärgerliches Leben führen/ öffentliche Verächter Göttlichen Wortes und der heiligen

Sacramenten / oder sonstn übeln Lebens berichtigt sind / wann sie davon / auf des Pfarrers secundum gradus Admonitionum beschohene Ermahnungen nicht absehen wollen / zu der Kinder-Tauffe gang nicht admittiret werden sollen.

XI. Indeme auch bißhero die gemeine Land-Klage/wegen Unbändigkeit des jungen Volcks und Gefindleins / sonderlich bey Kirchmessen / und sonstn mit dem Nächtigen Sauffen und Spielen / auch wohl des Sonntags unter der Predigt / geführt werden; Als ist unser ernster Wille und Meynung / daß über 10. Uhr des Nachtes / wie auch unter den Predigten / und Catechismus-Ubungen / in allen Schenk-Häusern und Kretschamen / gar kein Gast geheget / weder Bier noch Brandtwein eingegossen werden solle / bey harter und nachbleiblicher Straffe des Wirthes und der Gäste; Wie auch denn die Kirchmessen über zwey Tage sich nicht erstrecken / und des Montags an dem Ort / wo die Kirchmessen fällt / von denen Pfarren ein Kirchmessen-Predigt gehalten / und den Zuhörern die Ursachen angestellter Kirchen-Weihen / nemlich Gottes Lob und Dankfagung vor sein Göttlich Wort / und Fortpflanzung seiner Kirchen / vor Augen gestellt werden solle.

XII. Würde auch einer oder der ander betroffen werden / die bey dem Trunk in den Schenk-Häusern Gotteslästerlich flucheten / leichtfertig schwüren / oder mit denen Karten umb Geld spielten / dieselbten andern zur Abscheu / wann er von dem Wirthe des Orts Obrigkeit angedeutet wird / welches ihme zu thun in alle Wege obliegen soll / an das Hals-Eisen gestellet werden soll.

XIII. Endlich und zum Beschluß / weil Wir auch mit sonderm ungnädigen Mißfallen vernehmen müssen / daß die eingepfarrte Gemeinen und Herrschaften zum Aufbau oder

Reparirung der Kirchen/Pfarrer-und Schreiber Häuser wenig oder nichts beytragen ; Ja wohl zu einiger Hülff/Fuhr/ oder Hand-Arbeit sich öftters nicht verstehen wollen/ dieses aber wider alle Billigkeit lauffen thut/und die wenige Begierde zu Beförderung des Gottesdienstes/ welche Gott oftmahls mit gänglicher Begehung seines heil. Wortes zu straffen pfleget/ anzeigt : Als befehlen und ordnen Wir/ daß die eingepfarrten Herrschafften und Gemeinen sich durchgehend aller Christlichen Billigkeit erweisen/ und nebenst den Lehn-Herrschafften an Fuhrn/Hand-Arbeit/und allen möglichen Vorschub das Ihrige/ bey Auffbauung und Reparirung der Kirchen/ Pfarr-und Schreiber-Häuser thun/ und unweigerlich leisten sollen.

Wie nun bißhero gesetzte Puncta zu Christ-erbaulicher Gleichförmigkeit in Unserm Fürstenthumb/ und Wieder-Auffrichtung der fast eingegangenen Kirchen-Disciplin gereichen ; Also setzen/ordnen/wollen und constituiren Wir/ daß alle und jede Lehns-Herrschafften darob seyn sollen/ daß dieselben von ihren Priestern und Unterthanen bey ihrer Gemeine genau in Acht genommen/und Punctualiter observiret/ die Ubertreter aber zu gehöriger Straffe gezogen werden sollen. Woran Unser gnädiger Wille und Meynung beschiehet x.

S Jenes ist die Christ-Fürstliche Ordnung, welche Ihr halten sollet, und auff welche zu dringen Unsers Ambtes ist. Sehet zu, daß durch Beobachtung derselben Ihr Euch als gute Christen erweise, die Gott fürchten und den Fürsten ehren.

CLIII.

A. 1663. d. 27. Jan. Nachmahlige Kaiserl.
Resolution wegen der Stolz-Accidentien.

Leo

Leopold II.

Siebe Getreue; Hiebey verwahrt habt Ihr mit mehrern zu vernehmen/ was bey Uns Neu-geschworne Elteste und ganze Evangelische Bürgerschaft in der Stadt Neumarkt/ der den 10. Jul. verwichenen 1662sten Jahres allda zu Neumarkt gehaltener Commission halber/ und der dabey wegen der Tauff/ Trauungen/ auch Kirchen-gehen vorgangen von ihnen beschehenen Angelöbnuß/ und Handschlag Supplicando unterthänigst angebracht/ und wissen sie sich deswegen/ wie auch wider des Pfarrers daselbst wider sie gebrauchenden scharffen Verfahrnung gehorsambst beklaget/ und sie solcher von ihnen gethanen/ und gleichsam erzwungenen Handgelöbnuß ungeachtet/ ihrem Exercitio Religionis unangefochten verbleiben zu lassen/ unterthänigst angelanget und geberthen.

Wann Wir aber gnädigst nicht ermessen können/ wo sie sich disfalls auff einen Zwang zu beziehen haben/ und es also bey Unsern den 15. Aug. erst-vermeldt-verwichenen Jahres an Euch hierüber abgelassenen gnädigsten Rescript allerdings gnädigst bewenden/ auch sie hiernach vermöge hierbey kommiender Abschrift vorbecheiden lassen: Als haben Wir Euch dessen hiermit Nachrichtlich gnädigst erinnern/ und darbey nebenst anbefehlen wollen/ daß Ihr im übrigen die gehörige Vermittelung vorkehren/ daß gedachter Pfarrer die Supplicanten über den gebührenden Stolz Auffsatz mit höherer Taxirung/ oder sonsten wider die Billigkeit nicht gravire/ denselben auch dahin erinnern/ damit er sich gegen ihnen allen gebührenden Oлимпffs und Bescheidenheit gebrauche/ und dieselbe sich disfalls nicht zu beschweren haben. Wassen Ihr dann deme schon recht zu thun/ und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsambst zu ersiaten wissen werdet. Wienden 27. Jan. 1663.

CLIV.

A. 1665. d. 28. Jan. Ihro Maj. dermahlen zu
kommende grosse nebst annectirten kleinen Cansley
Taxa in denen Fürstenthümben Liegnitz
und Brieg.

Grosse Ihro Majest. dermahlen zukommen-
de Cansley-Tax, der Fürstenthümer Liegnitz/
Brieg und Wohlau.

	Jeden Rthlr. zu 30. fgl. gerechnet.	Rthlr. fgl.
1. Von Schriftlichen Consens zu Unterpfän- dung liegender Gründe/von jedem Mille	4	24
2. Von Auslaß und Verreichung eines Guttes/ von jedem Mille	8	0

Kleine Taxa.

1. Von einem Cansleyen-Zettel/worinnen Ta- gefahrt angesetzt/ oder etwas nachrichtlicher Bescheid gegeben wird	1	0
2. Von einem Befehl/ oder Vorschrift	0	8
Von Abschrift eines Befehls	0	4
Von einer Abschrift zum Einschüssen/ von jedem Blat	0	1
3. Von einem Bescheid/ oder Vortrag	1	0
4. Von Anlaß zum Rechten	1	0
5. Von Recognition eingelegter Protestation	1	0
6. Von Inrotulation der Acten, jedes Theil i. flr. Ungr.	4	0
Urthel-Geld und Bothen-Lohn/ zu Ver- schick- und wieder Absoderung der Acten,		

wird

wird von jedem Theil so viel gelegt / als man vermaynet / nach Gelegenheit der Sachen und Ortes / dahin dieselben verschicket werden / von nöthen zu seyn / und wosern was mehrers hernach wegen Ungleichheit der Taxen ausgeleget würde / müssen die Parthen vor Publication des Urtheils die Übermaß erstatten.

Dithl. 89l.

- | | | |
|---|---|----|
| 7. Von Recognition angegebener Appellation | 1 | • |
| 8. Von Apostolis reverentialibus, oder refutatorii, 1. flr. Ung. | 2 | • |
| 9. Von Publication eines Appellations-Urtheil giebt jedes Theil 1. flr. Ung. | 4 | • |
| Von dessen Abschrift | 1 | • |
| 10. Von einem Testament / welches bey Unser Fürstl. Cansley zur Verwahrung eingelegt wird | 1 | • |
| Von besiegelter Recognition, so derentwegen erfolgt | 1 | • |
| Wenn es uneröffnet wieder abgehobert wird | 2 | • |
| 11. Von Publication eines gemeinen Testaments und dessen besiegelter Abschrift jedes Theil | 2 | 12 |
| Ist es aber eine vornehme Person / und grosse Erbschafft anlangt / so erzeigen sie sich nach Gelegenheit. | | |
| 12. Von Publication eines jeden Zeugens / wo der auch mag examiniret seyn. | • | 12 |
| 13. Von Zeugführung eingelegter Acten, und dergleichen / was bey Unser Fürstl. Cansley abgeschrieben wird / von jedem Blat. | • | 1 |
| 14. Von einem Bürgen einzuschreiben | • | 1 |
| 15. Von einem Geleite / wer darum anhält / von jedwedem Monath 1. flr. Ung. | 2 | • |

Era

		Rthlr. Bgl.	
Ertheilen Wir es aber ex officio, nichts.			
16.	Wenn in Schuld-Sachen die Creditores durch Edictal-Citationes erfordert werden/ 1. flr. Ungr. vom Patent	2	0
17.	Wann Gelder pro rata ausgetheilet werden/ vom 100.	0	12
18.	Von Confirmation der Miethung eines Gutes giebt der Vermiether und Miether jeder 1. flr. Ungr.	4	0
19.	Von Abschrift eines Inventarii 1. flr. Ungr. Wenn es aber geringe Abschriften seyn	2	0
20.	Von Auftragung einer Vormundschaft Von einer Quittung unter Unserm Fürstl. Secret, von jedem Jahr	1	0
Von Pöfzgebung der Vormundschaft/ unter Unserm Fürstl. Secret,		1	0
Von einem Curatorio oder Mandato		1	0
21.	Von Verzicht-Leistung einer Person	2	0
22.	Von Ausschreibung einer Commission	1	0
23.	Wegen Unsers Fürstl. Consensus über ein Adelig Ehegelöbniß 1. fl. Ungr.	2	0
24.	Erb-Huldigung wenn die vom ganzen Lande geschicht/ giebet jeder von der Recognition Wenn aber dieselbe von jemanden absonderlich geleistet wird/ so giebt er 1. flr. Ungr.	1	0
25.	Von einem gemeinen Ehren-Versorg Da aber die Sache wichtig/ und Vornehme Personen angehet	2	0
26.	Von Bestellung einer Ehren-Tafel/ oder Ritter-Banck/ ehe sie ausgeschrieben wird/ Uns jedes Theil/ wenn sie umb Hoff-Tag und Stunde ansuchen erlegen 50. flr. Ung.	6	0

	Rthr.	flg.
Und unser Fürstl. Cansley vom ausschreiben	8	°
Von Ausführung eines jeden Schildes der		
Cansellen	8	°
Von Confirmation gedachter Ausführung		
der Cansellen	8	°
27. Von Bestellung eines Judicii Parium, oder		
des Mann-Rechts/ der Kläger	8	°
Vom Abschiede/ wenn es eine		
Interlocutoria	4	°
Definitiva	8	°
28. Von einem Vidimus eines Brieffes / so et		
was hohes anlanget/ 1. flr. Ungr.	2	°
Von einem Vidimus eines geringen Brieffes	1	°
29. Von einem Vidimus eines Wappen-Brie-		
fes 2. fl. Ungr.	4	°
30. Von Auffuchung in Registraturen, von je-		
dem Jahr	°	I
31. Von jedem Patent, so in Bier- und andern		
Sachen aufs Land geschickt/ oder in Städ-		
ten angeschlagen wird/ giebt der/ so solches		
erlanget/ 1. flr. Ungr.	2	°
32. Von Ausfertigung unsers Fürstl. Consen-		
sus über Hypothecirung der Güter/ Leib-		
gedinge/ Confirmation über Vehn- und		
Erb-Güter/ von einem Brieff 1. fl. Ungr.	2	°
Von einem Leibgedinge aber dem Secretario		
absonderlich ein Ballchen kleine Leinwand/		
was aber bey Confirmation der Güter si-		
ber 10000. Thl. anlaufft/ wird von jedem		
übrigen Mille 9. flg. gegeben.		
33. Von Confirmation einer Bröderlichen Thei-		
lung/ der das Gut behält/ weil uns er die		
größte Tax erieget/ zahlet er unser Fürstl		
Recht		
Cans-		

- Cangley wie bey Confirmationen der Kauf-
fe/ die aber/ so mit Gelde abgestattet werden/
geben die alte Tax zu
34. Von Confirmationen Donationis recipro-
cæ inter Virum & Uxorem, unter denen von
Adel und andern/ ob sie gleich in einem Brief-
se begriffen werden/ giebt jedes Theil unserer
Fürstl Cangley
35. Ingleichen von Bestättigung des Kaufs umb
Mittel-Grade jedes Theil
36. Von Deponirten Geldern/ von jedem Thlr.
1. Kr.
37. Von einem Geburths-Brieff zu besiegeln
Ist er aber von Pergament
38. Von Confirmation der Zechen- und anderer
Privilegien, mögen sie sich nach deren Ge-
werck und Vielheit der Personen danckbar
erzeigen.
39. Schlußlichen was Communen, als Städte/
Dorffschafften und Zechen antrifft/ (nicht
aber wenn zwey oder mehr Consortes Litis
entstehen/ zwey eine Vormundschaft verwal-
ten/ oder Cohæredes zu einer Erbschafft sind)
von denselben soll die Taxe altem Brauch nach
doppelt erlegt werden.

Weil aber alle gemeine Sachen/ so bey Unser Fürstlich
Cangellen zu befördern fürfallen/ nicht so genau beschriebe
und der Tax halber in gewissen Beschluß gebracht werden
können/ so will sich gebühren/ die vorkommende Angelege-
heit und Personen in billige Obacht zu nehmen/ womit ni-
mand mit Rechte zu klagen Anlaß nehmen dürfte. Zu U-
kund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben/ und U-

ser Fürstl. Cansley Secret hervor drucken lassen/ welches
geschehen und geben Ohlau den 28. Jan. 1665.

Christian.

(L. S.)

CLV.

A. 1669. d. 5. Octob. Kaysersl. Pragmatica,
daß an die Geistlichkeit kein unbeweglich Gut/ ohne
Kaysersl. Consens zu verwenden oder zu
transferiren sey.

Wird allegirt P. II. N. 92.

Leopold 1c.

Siehe Getreue; Wir thun gnädigst vermercken/ wel-
cher Gestalt die Geistlichkeit in Unserm Herzogthumb
Schlesien/ mit Erkauffung der Land-Güter von
denen Weltlichen über ihre erste Stiftungen/ sich biß anhero
mercklich erweitert/ und ohne vorgehen Unsern Lands-
Fürstl. Consens, viel dergleichen Weltliche Güter in würck-
lichen Possess genommen habe; Dahero Wir gnädigst ge-
dacht seynd/ solche häufige Zukauffung von denen Geistlichen/
wegen des abnehmenden Statûs Politici, verschrencken/ de-
ren weitere acquisition und possidirung ohne Unsern gnä-
digsten Consens, verbietthen/ und selbte etwa auf Jährliche
Pensiones oder Zinsen/ an statt der immobilium limitiren
zu lassen.

Wann Wir dann/ wie solche Translationes und acqui-
sitiones immobilium ad manus Ecclesiasticas, tam in one-
rosis, quam lucrosis casibus zu modificiren/ umb des Wer-
ckes Wichtigkeit/ und vieler unterlauffenden Circumstan-
ti willen/ hierüber Euer Rathliches Gutachten abzufor-
dern/

bern gnädigst vor gutt erachtet; Als befehlen Wir Euch hie-
mit/ daß Ihr solches in reiffe Erwegung ziehen/ und Uns zu
handen Unserer Königl. Böhmischen Hoff-Canzley/ mit
dem förderlichsten Euer gehorsambste Gedancken eröffnen/
unter einst aber auch gehöriger Orten weiters intimiren sol-
let/ daß immittelst/ und biß zu ersolgender Unserer fernern
gnädigsten Resolution, die Weltliche Stands-Zanwohner
nicht befugt seyn sollen/ einig unbewegliches Gut/ ohne Un-
sern gnädigsten Consens, an die Geistlichkeit quocunque mo-
do vel Titulo, zu verwenden/ oder zu transferiren/ deme Ihr
nun schon Rechts zu thun/ und hieran zc. Geben zu Ebers-
dorff den 5. Octobr. im 1669. Jahre.

An Cansler und Rätthe beyrn Königl.
Ober-Ambt in Schlesien.

Præs. den 10. Octobr. 1669.

CLVI.

A. 1680. d. 3. Jul. Jagd-Patent.
im Fürstenthum Liegnitz.

SEr Röm. Käyser- auch zu Hungarn und Böhmisch
Königl. Majestät Rath/ würcklicher Cämmerer und
Landes-Hauptmann/ wie auch Cansler und Re-
gierungs-Rätthe im Fürstenthumb Liegnitz und zugehöriger
Weichbilder zc. Entbitten zc. Und mögen denenselben hier-
mit unangefüget nicht lassen/ daß bey jüngst fürgewestten
Crayß-Tagen/ unter andern auch Beschwer und Klage ge-
führet worden/ was massen denen hiebevorn zu unterschiede-
nen Zeiten publicirten/ so genannten Hege-Patenten nicht
nachgelebet/ sondern denselben in viel Wege höchst- straffbar
zu nahe gegangen würde/ und Uns dannenhero alles Gleissis
gebe.

gebeten/ hierwider nachdrückliche remedirung und ernstes Einsehen fürzukehren. Wann Wir dann nun in keinerley Wege dererley einreißenden Unordnung/ und daß denen vormahls derohalb publicirten Königl. Ober- Ambtslichen und Fürstl. Poenal-Mandaten so gar vorseßlich zu nahe gegangen werde/ nachsehen können; Als wollen von obhabenden Königlichlichen Ampts wegen/ Wir nicht allein ist angezogene Königl. Ober-Ambt. und Fürstl. Poenal-Mandata, als wenn solche hierinn von Wort zu Worte inseriret wären/ mit denen darinn ausgesetzten Straffen hiermit deutlich wiederhohlet/ sondern auch zugleich gemessen und ernstlich verordnet haben:

Erstlich/ weilten durch das übermäßige Schiessen/ sonderlich von denen/ die es nicht berechtiget/ wie auch die Abnehmung der Eyer- und Vogel-Genüßter auf Teichen/ Feldern/ Wiesen/ und sonst die Verwüstung des Wildes und Geflügels/ welches doch umb der Mehrung willen billig zu schohnen ist/ mercklich geursachet worden/ soll solches hiermit bey Leibes- und Guttes-Straffe verbothen seyn.

Zum Andern/ soll in künfftigen Zeiten Männiglich im ganzen Lande/ von der Fasten-Zeit an/ bis auf Bartholomai/ sich des Hasen-Jagens enthalten/ so wohl zu dieser und anderer Zeit keiner dem andern/ auf seinem Grund und Boden/ wie auch über die Land-Grängen der benachbarten Fürstenthümer/ mit Jagen und Weydwerck/ ohne ihre Bewilligung/ bedrängen/ noch weniger auf solche Art und Weise in dem Königl. Gehege sich betreffen lassen/ oder vergreiffen/ und zwar bey unnachbleiblicher Erlegung der diewalls ausgesetzten Straffe der 100. Flr. Ungr.

Drittens/ wollen Wir auch gleicher Gestalt die schädliche Nacht-Jagd/ als mit der Lauff/ Steck-Negen/ Heerden/ Schlingen-legen/ Büchsen-legen/ und dergleichen/ bey vormahls

mahls ausgefester Pœn, wiederhohlter abgeschaffet haben.

Vierdtens/ ist insonderheit Unser ernster Befehl/ daß sich niemand in dem Königl. Gehege dieses Fürstenthumbs und zugehöriger Weichbildern und Crayssen mit keinerley Weidwerck betreten lasse; sondern daß ein jeder/ welcher es nicht absonderlich berechtiget und befugt ist/ desselben mit Jagen/ Hezen/ Wind- reiten/ fällen und schüssen ganz und gar mißsig gehe.

So sollen auch/ Fünfftens/ hinführo ein jeder Vorwercks Mann/ Bauer/ Gärtner und Müller/ auch andere Personen/ so Hunde halten/ den Hunden einen Forder-Fuß am niedersten Gelencke hußen/ jedoch auch keinen/ ob er schon gehußer/ in der obgefesten verbundenen Zeit/ im Felde herum lauffen lassen/ die Fleischer und Schäffer aber die ihrigen führen; damit den Hasen nicht so grosser Schade/ wie gleichwohl beschiehet/ verursacht werden möge. Würde aber jemand hierüber begrieffen/ und sich ungehorsamblich erzeigen/ soll derselbe jedesmahl ein halb Malder Haber zur Straffe unnachlässig erlegen.

Sechstens/ weils auch hin und wieder umb die Städte/ und in den angrängenden Vorwercken/ auch wohl auf dem Lande bey den Dorffschafften/ allerhand Müßiggänger gefunden werden/ die öftters ihre ehrliche Handwerker/ Gewerbe und Nahrung hindan setzen/ und zum Theil sich mit Büchsen tragen und schleppen/ auch zum Theil sich des Stellwercks und Vogelfangens/ dadurch alles klein Geflügel/ auch wohl die Rebhühner/ Antvogel/ und ander Feder-Wildpret mehr verjaget wird/ wie nicht weniger des Angelns/ Fischens und Krebsens in dem Königl. und andern verbotenen Wassern/ ohne alle Scheu/ als ob sie es zu Rechte hätten/ gebrauchen und das Wildpret/ Geflügel/ und Fische zu ihrem Vortheil verpartiren und verschleiffen.

Als befehlen Wir dem Magistrat bey denen Städten/ daß sie in denen Zechen/ solcherley Unbefugniß mit allem Ernste abschaffen; Allermassen dann auf die andern/ so ausserhalb der Städte Jurisdiction, sich in dergleichen betreten lassen werden/ überall von den Herrschafften und Gerichten ein aufsichtiges Auge gehalten/ und da ein oder anderer solcher Raub=Schüze und Beschädiger betroffen würde/ alsobald feste gemacht/ und dem Königl. Ambte zu gehöriger Bestrafung angemeldet werden solle; Gestalt dann in dem Königl. Gehege sich gar niemand mit einiger Büchse finden/ oder betreten lassen/ im widrigen Fall aber/ nebst Abnehmung der Büchsen/ noch mehrer Straffe gewarten solle.

Und nachdem auch beschlüsslich/ und Siebendes/ Jeder männiglich bekant seyn wird/ welcher Gestalt der Hoch=und Böbl. Herren Fürsten und Stände Schüssen gemäß/ hiebenvorn von Königl. Ober=Ambts wegen/ auch durch eröffnete Landes=Fürstl. Mandata, ernstlich verordnet worden/ daß keinem/ so nicht in Kriegs=oder Herren=Dienste sich befinde/ oder sonst Gewehr zu führen berechtigt ist/ sonderlich aber den Bauer=Knechten/ Büchsen/ lang=stiehlichte Nerte/ und ander Gewehr zu tragen zugelassen; sondern gänglich bey unnachbleiblicher harter Straffe verbothen worden:

Als wollen von Königl. Ambts wegen/ Wir solcherley Verboth hiermit reasumiret und wiederholet/ und dergleichen schädliche Gewehr und Waffen/ (unter welchen auch die Raub=Schützen zu verstehen) so zu Nachtheil dem Wilde/ und andern schweren Unbefugniß offters grosse Ursach giebet/ bey vorhin angezeigter/ auch gar nach Befund hoher Leibes=und Lebens=Straffe/ Krafft dieses gänglich abgeschaffet und verbothen haben. Geben auf dem Königlichem Schloß zur Liegnitz/ den 3. Jul. 1680.

CLVII.

A. 1683. d. 24. Nov. Königl. Ober- Ambtl.
 Verordnung/ daß die Justiz durchgehends gleich/
 und ohne Respect der Personen administri-
 ret werden solle.

S Er Röm. Käyser = auch zu Hungarn und Böheim
 Königl. Majest. Obrister Hauptmann/ Wir Johann
 Caspar ic. wie auch geheimber Rath/ Director, Canz-
 ler/ und Rätthe bey Dero Königl. Ober- Ambte im Herzog-
 thumb Ober = und Nieder = Schlessien. Entbieten denen
 Hoch = und Köbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Lan-
 des/ wie auch Jedermänniglich/ Unsere respective freunds-
 liche Dienste/ Freundschaft/ Gunst/ Gnade/ und alles
 Gutes. Und mögen Denenselben nicht verhalten/ was
 Gestalten höchst erwehnt Ihro Käyser- und Königl. Majest.
 Unser Allergnädigster Herr/ an Uns sub dato Ling den 11.
 dieses ablauffenden Monaths Allergnädigst rescribiret/ daß
 Dieselbte/ in reiffer Betrachtung des gewaltigen Beystan-
 des des Allerhöchsten/ welchen Sie bey dem jüngsten Entfag
 Dero Käyserlichen Residenz- Stadt Wien/ wie auch bey de-
 nen nachgefolgten glücklichen und victoriösen Progressen
 Dero Käyserl. Waffen absonderlich verspühret hatten/ aus
 Danck- schuldigstem Gemütthe Dero sorgfältige Gedancken/
 wie die Ehre der Göttlichen Majestät mehr und mehr ver-
 größert/ und herentgegen der gerechte Zorn Gottes von
 Deroselben/ und Dero getreuen Erb- Königreichen und
 Landen hinführo entfernt bleiben möchte/ ganz billich da-
 hin gewendet/ und diessennach Allergnädigst resolviret hät-
 ten/ daß

Erstlichen/ bey allen hohen und niedern Gerichten/ die
 heilige Justiz mit allem Eyser befördert/ und dieselbe durch-
 gehends

gehends gleich/und ohne allen Respect der Personen/bevorab aber den armen Wittiben und Waisen schleunig administret/ wie nicht weniger

Andertens/ in denen GOTT-geheiligten Kirchen und Gottes-Häusern/ das öffentliche Schwäzen/ und alle sonst bißhero verspührte Verunehrung und Aergerniß alles Ernstes eingestellt und abgeschafft/ dann und zum

Dritten/ alle öffentliche Laster/ bevorab das Gotteslästern/ Hurerey und Ehebruch/ durch Obrigkeitliche Hand und Obacht/ ohne alle Connivenz, mit Nachdruck unterbrochen/ und die betretende Verbrecher denen Rechten/ und der Schärffe nach wohl=empfindlich abgestraffet werden sollen.

Wann dann mehr höchst=gedachte Ihro Kayser- und Königl. Majest. diese Dero ernstliche/ und allergnädigste Resolution nicht allein allen Dero nachgesetzten hohen und niederen Gerichten/ Instanzen und Obrigkeiten/ zu genauister Bewürkung unverlängt weiter zu intimiren/ und anzudeuten; sondern dieselbe auch sonst im ganzen Lande/ dem Herkommen nach/ publiciren zu lassen/ wie nicht minder/ auch unsers Ortes feste Hand darüber zu halten/ zugleich in Gnaden anbefohlen; Als ist an Hoch=und Wohl=gedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch Jedermänniglich/ Unser respective Ober=Ambtliches Erinnern und Ermahnungen/ Sie wollen aller Orten dieses Allergnädigst anbefohlene Königl. Ober=Amts=Patent, nicht allein an gewöhnlicher Stelle affigiren/ sondern auch über die darinnen enthaltenene Puncta feste Hand halten/ und wider die in einem oder dem andern Punctu betretende Verbrecher/ zu Abwendung des Göttlichen gerechten Zornes/ denen Rechten und Statuten gemäß/ mit gebührender Schärffe verfahren lassen. Zu Urkund mit dem Königlichem Ober=Amts=Secret und

gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau
den 24. Novembr. Anno 1683.

CLVIII.

A. 1684. d. 4. Mart. Königl. Ober-Ambtl.
Verordnung / was künfftig bey denen March-Rou-
ten für die Käyserl. Miliz zu beobachten?

Er Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhamb
Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Johann
Caspar 2c. Entbitten 2c. Und geben Denenselben ge-
bührendes zu vernehmen / welcher Gestalt ein und andere
Stände / welche der nechst fürgewesene March der Käyserl.
Miliz aus Hungarn / in die hiesige Winter-Quartier; dann
der March derer von einigen Regimentern in das Teschnische
Fürstenthumb gegen die Hungarische Grängen commandir-
ten Völcker neulich betroffen / bey dem Königlichen Ober-
Ambt sich beklaget / daß nicht nur die Miliz, unerwartet ei-
niger ordentlichen March-Route, und Adjungirung gewisser
Land-Commissarien / aufgebrochen wäre / und den March
fortgesetzt / auch sich nach Belieben zu nicht geringer Be-
schwehr des Land-Mannes selbst einquartiret hätte; sondern
auch Theils Stände / denen von denen benachbarten Land-
Commissarien doch zeitlich vorhero der Völcker An-March
wäre bedeutet worden / zu Übernehm-und weiter Führ-und
Logirung der anmarchirenden Soldatesca, zu rechter Zeit ei-
nige Land-Commissarien nicht bestellet hätten / daß die Völ-
cker in lauter Confusion fort marchiren müssen / und andere
benachbarte Stände / welche von dergleichen March keine
Wissenschafft gehabt / unversehens wären überzogen / und da-
durch ziemlich hart bedrängt / und in Schaden gesetzt wor-
den.

Wann

Wann dann dergleichen Unordnung bey denen Marchen, besonders aber die Nachlässigkeit in zeitlicher Bestellung der Land-Commissarien, zu Abwendung des sonst erfolgenden gänglichen Ruins des ohne die gnugsam affligirten Land-Manns/ auf alle mögliche Weise zu unterbrechen ist; Als beschiehet an die gesambte Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände/ besonders an Herrschafften und Aembter/ welche hierinnfalls zu disponiren haben/ das Ober-Ambtliche Gefinnen/ und respectivè Ernst-gemessene Ermahnen/ Sie wollten hinführo alles Fleißes darob seyn/ auf daß/ wann künftig einige March vorgehen sollten/ von dem Stand/ wo der erste Aufbruch aus denen Quartieren geschiehet/ dem benachbarten Stand/ wohin der March genommen werden soll/ hiervon zeitlich Nachricht gegeben/ und von jedem Stand/ nach erlangter Gewißheit des An-Marches, ohne Verzug taugliche Land-Commissarien bestellet/ und dahin instruiert werden möchten/ daß sie mit denen Land-Commissarien des Standes/ wo der Aufbruch aus denen ersten Quartieren erfolget/ fleißig correspondiren/ die so dann an-marchirende Völker gehörig übernehmen/ ordentlichen und geradesten Weges ohne Umbtschweif/ nach der gefertigten March-Routte, (doch daß nicht nur ein oder ander Stand dardurch subleviret/ und der andere allein beschweret/ sondern nach möglichster Gleichheit der March eingerichtet/ und wann diesen Ort einmahl der March betroffen/ ein andermahl selbter damit verschonet/ und anderwärts hin genommen werden möchte) auch ohne unnöthige Rast-Tage/ führen und einlogiren/ ingleichen in continenti dem benachbarten Stand/ und dessen Landes-Commissarien, wohin die Völker weiter marchiren werden/ von dero Anzug parte geben/ solches alles auch pro Directione denen Commandirenden Officirern bey denen marchirenden Völkern bey Zeiten notificiren sollen; womit alle bey denen Marchen sonst

fürgehende Excessus desto besser præcaviret werden könten / mit der beygefüigten ausdrücklichen Verwarnung / daß wann die marchirenden Soldatesca nicht von Ort zu Ort durch qualificirte Land-Commissarien wird begleitet werden / und einige exorbitantien und damnificationes an einem und andern Ort geschehen würden / demjenigen Stand / der in Bestellung der Land-Commissarien so fahrlässig gewesen / darvon keine Satisfaction erfolgen / sondern er auch werde angehalten werden / demjenigen Stand / deme dardurch einiger Schaden zugefügt worden / denselbigen wieder zu erstatten; gestaltsamb Wir auch / darmit die Marche mit desto besserer Ordnung dirigiret werden könten / an die commandirenden Officier der einquartirten Regimenter die Erinnerung gethan / daß sie / wann einige Marche geschehen sollten / solches alsobald zum Königl. Ober-Ambte / umb einige zuverlässige Marche-Routte fertigen zu lassen / berichten / und ehender nicht / biß zuvor von dem Königl. Ober-Ambt die gedachte Marche-Routte denen Ständen insinuiret / und ihnen Officieren von dem hiesigen Königl. Ober-Kriegs-Commissario, deme sie allemahl zugestellet werden wird / communiciret worden / aufbrechen / und nach Inhalt des bey der Kaiserlichen Miliz noch den 4. May des 1682sten Jahres publicirten Allergnädigsten Kaiserl. Patents, unter der Direction der Land-Commissarien, auch wann es nöthig / eines Königl. Ober-Ambts Commissarii, den March des geradesten Weges und ohne Umschweiff fortsetzen / erst auf den dritten / oder vierten Tag einen Rast-Tag machen / an Vorgespan / wenn es die Nothdurfft erfordern sollte / auf eine Compagnie zu Fuß aufhöchste 3. biß 4. Wagen / und auf eine zu Pferd nur 2. Wagen / und nur von einem Quartier zum andern / gar nicht aber über die Gränzen / noch außer Landes nehmen / und sonst von allen Expressungen und Exactionen sich enthalten möchten; damit auf widrigen Fall / und.

und dardurch eigenmächtige fürnehmende Marche, ohne der Landes-Commissarien Begleitung / dem Land-Mann einiger Schaden verursacht werden sollte / dessen Ersetzung nicht von der Verpflegung præstiret und abgezogen werden dürfte. Wornach sich denn ein jeder Stand zu achten / und diesem allem gebührend nachzukommen nicht unterlassen / auch auff dieses Patent, wann es vorgezeiget worden / vermercken wird. Zu Urkund unter dem Königl. Ober-Ambts-Secret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau den 4. Martii 1684.

CLIX.

A. 1687. d. 24. Jun. Königl. Ober-Ambtl.
Patent, die Heiligung der bestimmten Fest- und
Feyertage anbetreffende.

S Er Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig 1c. Entbitten 1c. und geben Ihnen Aller- seits / auch Jedwederm / weine dieses Patent zu lesen und zu hören vorkommt / gebührend zu vernehmen / welcher Gestalt Allerhöchst-gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majest. mehrmalen sehr ungnädig zu vernehmen vorgekommen / daß in diesem Dero Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlessen / auf dem Lande und in Städten / in Catholischen und Un-Cathol. Orten die von Deroselben offters zu publiciren / Aller- gnädigst anbefohlene / von der Heil. Catholischen Kirch ausgesetzte / auch sonst beliebte Fest- und Feyer-Tage mit allerhand verbotenen Haus- und Feld-Arbeit ohne Echeu entheiligt / meistens auch wohl gar nicht gehalten und gefeyret werden wollten.

Wann dann disfalls mehr Allerhöchst-gedachte Ihro
Käy

Käyser- und Königl. Majest. unterm dato Wien den 12. April
 nächsthin an Dero hiesiges Königl. Ober- Ambt wiederhol-
 ter Allergnädigst rescribiret / daß / nachdem die Heiligun-
 der Catholischen Feyertagen in Sanctione Pragmatica Ru-
 dolphina de A. 1590 wie nicht weniger in verschiedenen daru-
 ber fernerweit erfolgten Käyser- und Königlichen Resolutio-
 nen ausdrücklich fundiret / auch darüber unterschiedlich und
 benanntlich Anno 1661. mit deutlicher specificirung aller-
 durch das ganze Jahr von der Heil. Catholischen Kirch ge-
 bothenen und sonst beliebter heiligen Feyer-Tagen / gemessene
 Ober- Amtliche Verordnungen / im Lande durchgehends
 publiciret worden ; Dannenhero ob deren Festhaltung noch-
 mahlen sub comminatione würcklicher und wohl- empfind-
 licher Bestrafung mit Nachdruck zu beharren sey. Als wer-
 den solchemnach von Königl. Ober- Ambts wegen die respec-
 tive Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände / Landes-
 Crayßes und Weichbildes / Haupt- Leute / deren nachgesetzte
 Beampte in Städten / Flecken und Dörffern / wie auch
 sonst Jedermänniglich ohne Unterscheid / hierdurch gebüh-
 rend erinnert und ermahnet / daß sie nicht allein in ihren
 Fürstenthümbern / dann denen anvertrauten Fürsten-
 thümbern / Herrschaften / Weichbilde / Städten / Flecken /
 Dörffern und Güttern / ernstl. verordnen / und gute Aufsicht
 halten lassen sollen / damit zu allerunterthänigsten Befolgung
 obgemeldter Rudolphinischen Sanction , und Ihro Käyser-
 und Königl. Majest. wiederholter Allergnädigster Inten-
 tion und Willens / erwehnte heilige Feyer- und Fest- Tage /
 (deren ausdrückliche Benennung hierunter abermahlen
 specific zu dem Ende verzeichnet ist / damit keiner mit deren
 Unwissenheit sich entschuldigen könne) recht feyerlichen / mit
 Unterlassung der Hand- und Feld- Arbeit / den ganzen Tag /
 vor- und nach Mittag hindurch / begehen und celebriren /
 und darinnen **GOTT** dem Allmächtigen / nach altem Christ-
 lichem

lichem Gebrauch/ und wie es einem jeden Christen wohl an-
 steht/ sonderlich bey gegenwärtigen noch anhaltendem ge-
 fährlichen Türcken-Kriege/ umb fernere mild-Väterliche
 Verleihung glücklicher Progressen der Christlichen Waffen/
 und gänglicher Dämpffung des allgemeinen Erb-Feindes
 Christlichen Nahmens des Türcken/ mit eyfrigen Gebeth/
 Kirchen-gehen/ und beywohnendem Gottesdienst/ fleißig
 anruffen/ und bitten mögen und sollen; Sondern auch die-
 ses Unser gegenwärtiges Patent gewöhnlicher Orten wohl-
 verwahrter affigiren und gebührend publiciren/ auch dar-
 auf eyfrig halten/ und die Ubertreter mit anbefohlener
 wohl-empfindlicher Bestrafung nachdrücklich ansehen sol-
 len. Gestalt eine jedwedere Obrigkeit/ zu Vermehrung
 der Ehre Gottes/ und seinem höchsten von Gott vorgese-
 ten natürlichen Ober-Herren zu allerunterthänigstem Ge-
 horsam/ ohne einziger Widersezung oder Einrede/ diesen al-
 len bey schwerer Verantwortung/ gebührend nachzuleben
 wissen und beflissen seyn wird. Breslau den 24. Jun. 1687.

Folget

Die Specification aller Heiligen Fest- und
 Feyer-Tage/ so durch das ganze Jahr celebriret
 und gefeyret werden sollen.

M Anfänglich die Sontage durchs ganze Jahr.

Ferner das Neu-Jahr oder Beschneidung Christi.

Der Heil. Drey Königen Tag.

Der unbefleckten Mutter Gottes Reinigung/ oder Licht-
 Mess.

S. Matthiae des Apostels.

S. Josephi des Mähr. Vaters Christi/ welches alle Jahr auf
 den 19. Mart. einfallen thut,

Der

Der Hochseligsten Jungfer und Gottes Gebährerin
Verkündigung.

Die Heil. Drey Oster-Tage.

S. S. Philippi und Jacobi der Aposteln.

Glorwürdige Himmelfahrt Christi.

Die Heil. drey Pfingst-Tage.

Des Heil. Fronleichnambs-Tag.

S. Johannis Baptista.

S. S. Petri und Pauli der grossen Aposteln.

Der gebenedeyten Mutter Gottes Heimsuchung.

S. Jacobi des Martyrers.

(fährt.

Der Gottes Gebährerin und unser lieben Frauen Himmels

S. Bartholomæi des Apostels.

Der reinen Gottes Gebährerin Geburths-Tag.

S. Matthæi des Apostels und Evangelisten.

S. Michaëlis des Erz-Engels.

S. Hedwigis, Patronæ Silesiæ, welches Jährlich auff den 15.
Octobr. fallen thut.

S. S. Simonis & Judæ der beyden Aposteln.

Aller Heiligen Gottes Tag.

S. Andreæ des Apostels.

Der unbefleckten Jungfrauen und Mutter Gottes Emp-
pfängniß / welches alle Jahr auff den 8. Dec. kommt.

S. Thomæ des Apostels.

Die Heil. Weynacht-Feyertage.

CLX.

Ao. 1692. d. 19. Sept. Kaiserl. Resolution,
worinnen kein länger Spatium, als nur 6. Wochen
zu Bezahlung eines schuldigen Capitals
ausgesetzt sind.

Leo

Leopold 2c.

Siehe Getreue; Wir mögen Eur. Ebd. und Euch gnädigst nicht verhalten / welcher Gestalt bey Uns N. N. bereits im vorigem Jahre allerunterthänigst klagende einkommen / und allergehorsambst geberthen / Wir wollten des Hergogs N. N. Ebd. zu richtiger Bezahlung derer seither Ao. 1687. ihm schuldiger 789. Rthlr. Capital, nebst denen betagten Interessen, gnädigst anhalten: Wir auch darüber Seine Ebd. gnädigst vernommen / und als Selbst nichts dagegen eingewendet / der N. aber de novo umb Allergnädigste Verordnung zu dermahliger Bezahlung allergehorsambst einkommen / an Seine Ebd. ferner sub 2. May gegenwärtigen Jahres / daß Selbst den Klagen den N. innerhalb 6. Wochen zu bezahlen hätten / gnädigst befohlen / worüber mehr erwehnte Seine Ebd. sub dato 20. May, die Schuld zwar an Capital und Interessen für richtig erkennen / doch mit derer Bezahlung den Creditorem bis zu Verkauffung der Herrschaft N. in Geduld zu stehen / gnädigst zu verweisen / gehorsambst geberthen.

Wann nun immittelst der oft-befagte N. wie beyliegend zu sehen / seine allerunterthänigste Erklärung über diesem von des Hergogs Ebd. verlangten spatio eingebracht / und vermöge dieser beyden unterthänigsten Memorialien, umb unnachbleibliche Contentirung abermahl gehorsambst suppliciret: Wir auch bey so gestalten Sachen gnädigst nicht befinden mögen / daß der Supplicant wider seinen Willen länger noch zu warten verbunden / noch auch ihm mit der Rechts-Hülffe endlich zu entfallen sey;

Als remittiren Wir diese beyde des N. allerunterthänigste Memorialien hiermit an Eur. Ebd. und Euch / mit dem
 Wm mm in gnä.

gnädigsten Befehl/ daß Dieselbte und Ihr des Herzogs M.
M. Ebd. erinnern/ daß Selbte den klagenden M. innerhalb
denen 6. Wochen à Die recepti, an Capital und Interessen, zu
bezahlen / und auf nachbleibenden Fall Eur. Ebd. und Ihr
dem M. mit der würcklichen Execution zu dem Seinigen zu
verhelffen haben würden; mit welcher Execution so dann
auch/ so fern die Zahlung in termino nicht erfolgt/ E. Ebd.
und Ihr dem M. dem Stylo gemäß/ gebührend an der Hand
zu stehen nicht unterlassen werden / vollbringende hieran 12.
und wir 12. Ebersdorff/den 19. Sept. 1692.

An das Königl. Ober-Ambt
in Schlesien.

CLXI.

A. 1693. d. 10. April. Kaiserl. Pragmatica
an das Fürstenthumb Breslau / wodurch verschiedene
Differentien zwischen dem Königl. Ambt und Landes-
Collegio abgethan werden / nebst publicirter
Königlichen Ambts- Cansley-
Tax-Ordnung.

SOn der Römisch-Kaiser- auch zu Hungarn und Bö-
haimb Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Her-
ren wegen 12. Denen Würdigen / Wohlgebohrnen/
Ehrenvesten M. M. Königl. Mannen und Landes-Eltesten/
wie auch Geist- und Weltlichen Herren und Ständen des Erb-
Fürstenthumbs Breslau / und Weichbildes Neumarkts/
hiermit in Gnaden anzudeuten.

Allerhöchst-befagte Ihro Kaiser- und Königl. Majest.
hätten Ihnen gehorsambst und umbständlich referiren und
vor-

vortragen lassen / was an Dieselbte Sie Geist- und Weltliche Herren Stände insgesamt zu unterschiedenen mahlen / und insonderheit sub præs. den 21. Dec. des 1688. Jahres / wider das Königl. Ambt bemeldeten Breslauischen Fürstenthumbs in 15. verabsafften Gravaminibus, weitläufftiger klagende/allerunterthänigst gelangen lassen; Und zwar welcher Gestalt von dem Königl. Ambte

1. Denen Königl. Mannen und Landes-Eltesten in ihre Functiones eingegriffen / und ohne Ihr vorher ertheiltes Gutachten der Steuer-Einnehmer zu einigen Geld-exsolutionibus genöthiget werden wollen.
2. Eben dieser Steuer-Einnehmer einen blinden Gehorsam dem Königl. Ambte zu leisten befehliget.
3. Von dem Königl. Ambte mit denen Executions - Einleg- und Wegnehmungen / ohne vorher gegangene Communication mit denen Königl. Mannen und Landes-Eltesten/contra Observantiam & Conclusa Ducatus, pro lubitu verfahren.
4. Der Geistlichkeit ad confusionem Jurisdictionum, in ihre Klöster und Behausungen in Breslau die Executiones eingelegt.
5. Unterschiedenen Landes-Officirern die Suspensiones ab Officiis angedeutet.
6. Die Traditiones der verkauften Güter / ohne vorhero gepflogene Richtigkeit in dem Steuer-Ambt/vorgenommen.
7. Mit denen Testamentern / derer Publicationibus, und davon abgeforderten ungebührnden Tax, wider die Canslen-Tax-Ordnung de Anno 1647. unbefugter Weise verfahren.
8. In Erb-Fällen die Actus Traditionis vorthailhaftig multipliciret / und davon eine grosse Taxa abgefordert.

Min min n 2

9. Die

9. Die Communiones, nemine ad Divisionem provocante, nicht gestattet.
10. Von den neu-einkauffenden gewisse Access-Gelder neuerlich abgefordert.
11. Das Jus Detractionis wider Eingebörne / wie auch andere Caducitates pro commodo des Königl. Ambtes usurpiret.
12. Durchgehends die grosse und kleine Taxa in nichts / nach der Anno 1647. publicirten Tax-Ordnung beobachtet.
13. Bey Ausfertigung der Inventarien Vorthel gebrauchet / und die Exemplaria pro solo lucro Cancellariæ multipliciret.
14. Derer längst Verstorbenen Ehe-Pacta ad confirmationem zu bringen / die Erben adigiret; Und
15. Personæ Ignobiles & ad possidendos Fundos Equestres inhabiles zu Erkauff- und Acquirirung Adelicher Güter gelassen worden.

Und hierinnen eine Allergnädigste Remedirung vorzusehen allergehorsambst gebethen.

Wie nun Allerhöchst ernannte Ihro Kaiser- und Königl. Majest. diese allerunterthänigst angebrachte Gravamina, an Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien Allergnädigst remittiret / und durch gewisse Ober-Ambtliche Commissarios, so wohl das oberwehnte Königl. Ambt / als auch die Herren Stände per Deputatos, ferner vernehmen / und ihre Sachen für igt-bemeldter Commission pro & contra weitläufftiger deduciren und ausführen zu lassen; darüber aber so wohl derer Commissariorum, als auch des Königl. Ober-Ambts umständliche allergehorsambste Relation und Gutachten / nebst denen Actis einzuschicken / Allergnädigst verordnet, und solches auch

auch alles also allerunterthänigst vollzogen worden; Als hätten mehr Allerhöchst-gedachte Ihro Kaysers- und Königl. Majest. nach reiffer der Sachen Überlegung Allergnädigst befunden / daß

Quoad Primum, nachdem die beyden Königl. Ambts-Instruktionen de Anno 1645. & 1665. wie auch die producirte Steuer-Einnehmer-Instruktion, in dieser Sache die klare Ausmessung geben / denenselben auch unverbrüchlich nachgegangen werden / und weder das Königl. Ambt / noch die Königl. Manne und Landes-Eltesten / vor sich ein Theil alleine / einig Geld im Steuer-Ambte anschaffen / oder auszahlen lassen; sondern solches niemahls anders / als mit derer Königlichen Manne / und Landes-Eltesten Vorwissen / und auf dererselben dem Königl. Ambte eingereichtes schriftliches Gutachten und darauf von dem Königl. Ambte ergehende ausgefertigte Anschaffung und Decret geschehen; ausser eines gemeinen Land-Tages niemanden einig Salarium weder constituiret / noch erhöht worden / die Hrn. Stände auch sich ausserhalb des Land-Tages und extraordinarie ohne Ihro Kaysers- und Königl. Majest. Allergnädigsten Consens, nicht collectiren sollen.

Ad Secundum, wäre nicht mehr als billig / daß der Fürstenthumbs Steuer-Einnehmer von dem Königl. Ambte und denen Landes-Eltesten / nomine der sämtlichen Stände / seine Dependenz, was die Auszahlung derer Gelder betrifft / auf ob-mentionirte Art zu verstehen / zugleich habe; In dem übrigen aber vermöge der Königl. Ambts-Instruktion, mit seinem Respect an das Königl. Ambt verwiesen bliebe.

Ad Tertium, befanden Ihro Kaysers- und Königl. Maj. Allergnädigst für billig / daß die Restantiarii, wenn sich derer ereigneten / im Steuer-Ambte ordentlich / und ohne Ubergang eines einzigen / fideliter extrahiret / solche denen

Landes-Eltesten übergeben / von diesen mit einem ohne allen Personal-Respect, eingerichteten Guttachten an das Königl. Ambt begleitet / und auff sohanes Guttachten die Executiones indifferenter ausgeschicket / auch vor beschehener Abfuhr oder beyderseitiger des Königl. Ambtes und derer Landes-Eltesten / aus erheblichen Ursachen beschehener Einwilligung nicht revociret; auch der evitirenden confusionum und haltenden Gleichheit willen / denenjenigen nullo habito Respectu Personarum, so Besoldungen/ Adjuten- und Commislarische Lieffer-Gelder / oder sonst etwas dergleichen von dem Steuer-Ambt zu erheben haben / selbte nicht anders als deducto prius, was sie im Steuer-Ambt ihrer Güter wegen restiren / bezahlet / im mindesten aber ante Terminum solutionis einige Anticipationes vorgenommen / und endlich gar mit einander die Gelder zu nichts andern / als wozu sie collectiret worden / verwendet werden sollen.

Ad Quartum, seyn die Executiones nirgends anders hin / als in die Bona, wegen welcher der Rest contrahiret worden / so bey Geist- als Weltlichen Ständen einzulegen.

Ad Quintum, komme dem Königl. Ambte keinesweges zu / mit einigen Suspensionibus ab Officiis wider die Landes-Officirer propria autoritate zu verfahren; Sondern hätte dasselote / wann dergleichen casus sich ereignen sollten / so die amotionem vel suspensionem nach sich ziehen möchten / solches Ihro Kaiser- und Königl. Majest. unverzüglich mit gehörigen Umständen / zu handen der Königl. Böheimischen Hoff-Canzley / gehorsamst zu berichten / und Dero Allergnädigste Resolution darüber unterthänigst zu erwarten.

Ad Sextum, solle ins künfftige kein Gutt bey dem Königl. Ambte tradiret werden / es zeige denn der Verkaufser vorhero / daß in des Fürstenthums Steuer-Ambt deder Ver-

Verseßheiten halber / die völlige Richtigkeiten befördert worden: Und im Fall auch der Zeit noch einige zu finden / da der Kauffer sothane Resta mit dem Gutt überkommen / sollten sothane Ausständigkeiten / ohne allen Anstand / es betreffe wen es wolle / executive eingetrieben / und ins Steuer-Ambt baar geliefert werden. Wenn aber bey künftigen Begebenheiten es sich zutrüge / daß ein Gutt derer Restanzen halber verkauft werden müste / so könnte zwar die Traditio geschehen; doch habe das Steuer-Ambt sich also bald von dem ersten Kauff-pretio, Jure prælationis, des Restes halber billig zu erhohlen.

Ad Septimum & Octavum, die Tax von Testamentern und Erbschaften betreffende / wäre solches / was die Testamenta belanget / eine in der Anno 1647. dem Königl. Ambte pro Lege & cynosura Allergnädigst ertheilten Tax - Ordnung ausgemessene Sache; Und in dem dieses daselbst ausgeworfene Quantum so wohl bey der Deposition als Publication eines letzten Willens / keinesweges auf die Cansley-Bedienten alleine gezogen werden kan; ließen Ihro Käyser- und Königl. Majest. es auch dabey ein vor allemahl allergnädigst bewenden; Und sollte das Königl. Ambt sub quocunque prætextu dawider zu handeln sich nicht unterfangen / weniger die Massam Hæreditariam in Anschlag zu nehmen / noch einige Taxam davon zu verlangen; sondern sich mit denen in obbemeldter Tax - Ordnung ausgeworffenen Quantis derer Zwölff oder Vier und Zwanzig Thlr. Schl. begnügen lassen.

Was aber dabey ratione Traditionis derer durch Erbsall / oder per Testamentum an ein und andere kommenden Güter / unterthänigst pro & contra vorgebracht worden / wollten Ihro Käyser- und Königl. Majest. non attento, was pro firmanda fictione prætorie Traditionis von Seiten des Ambtes angeführet worden / daß fürhin von dem Königl. Ambte an die Suos & necessarios, vel etiam colla-
tera-

terales, sive ab intestato, sive ex Testamento, donatione, vel alia ultima voluntate ad hæreditatem venientes, hæredes von dem Gut/ liegenden Grunde/ oder auch Mobiliar-Zustande/ so sie erben/ weder als eine Traditions-Gebühr/ noch sub alio colore, keine Taxa, sie rühre her wo sie wolle/ angemuthet werden/ noch sie Erben solche sub quocunque prætextu zu entrichten schuldig seyn sollen. Wenn aber Extranei unter welche die Eheleute unter sich disfalls nicht zu rechnen/ zu einer solchen Erbschaft gelangen/ und per Testamentum instituiret würden/ alsdann würde dem Königlichem Amte allergnädigst erlaubet/ von der auf solche Weise verschafften Erbschaft/ nach richtigem Anschlag derselben/ von dem hærede, nomine einer Traditions-Taxa drey pro mille zu fordern und zu nehmen.

Ad Nonum, wie keiner in communione zu stehen von Rechts wegen angehalten werden kan; Als wäre auch im Gegentheile unbillig/ die gesambten Erben/ wider ihren Willen/ pro solo commodo Judicis, zu einiger Theilung oder Separation zu zwingen: Und welcher gestalt vorhergehends wie es mit denen Erbschaften und Taxen zu halten/ gnädigst ausgemessen worden; Also und wann ex post facto die hæredes ad Divisionem provociren/ oder sich selbst per Judicium Familiæ Herciscundæ, abtheilen/ so könne weiters in solcher Bewandniß durch das Königl. Amte von ihnen keine fernere Tax abgefordert/ weniger eine doppelte Bezahlung erzwungen werden; sondern es habe das Königl. Amte entweder mit dem beschehenen Erlag für die Publication des Testaments/ oder in casu hæreditatis ad extraneum venientis, derer einmahl præskirten drey pro mille, auf alle Weise sich zu befriedigen.

Ad Decimum, wollten Ihro Kaiser-und Königl. Maj. zwar Dero treu-gehorsambsten Stände mit mehrern Oncribus, bey denen ohne dis schweren Zeiten/ Allergnädigst nicht

nicht belegen lassen; Jedennoch aber lieffen Sie aus besondern Kaysers- und Königl. Gnaden / und andern erheblichen Ursachen / gnädigst zu / daß der Herr Landes- Hauptmann Dero Erb- Fürstenthumbs Breslau / iziger und künftige Successores; von einem / so sich auff's neue in das Breslauische Erb- Fürstenthumb und Neumärckische Weichbild ein- kauft / und daselbst possessioniret machet / von demjenigen fundo, wodurch er die possession zum ersten überkommen / loco in andern Fürstenthümben gewöhnlicher Receptions- Gelder / dem stipulirten Kauff-pretio nach / Fünff von Tausend abfordern und nehmen / auch für sich alleine behalten möge; mit einem mehrern aber solle er die neuen Käufer dieserwegen zu beschweren sich nicht unterfangen / noch denen andern Ampts- Gliedern / pro ipsorum personis, diesfalls et was von ihnen abzuheischen nicht gestatten.

Ad Undecimum, was ratione abgenommenen Heergerettes / und exercirten Juris Detraetus von denen Herren Ständen unterthänigst klagende angebracht worden / so habe das Königl. Ambt keine Berechtbarkeit / derley Fälle inter Accidencia Cancellariæ oder Officii Regii zu rechnen; sondern wenn künfttig dergleichen casus sich ereignen / sey selbtes verbunden / solche Ihro Kaysers- und Königl. Majest. zu handen Dero Königl. Böheimischen Hoff- Cangelley als sobald umständlich allergehorsambst zu berichten / und dero fernere allergnädigste Resolution zu erwarten.

Ad Duodecimum, habe weder das Königl. Ambt / noch die Cangelley einige Ursache / wider die Anno 1647. Ihnen allergnädigst vorgeschriebene / und hier öftters allegirte Cangelley- Taxa, und derer Auskommen sich zu beschweren: Derowegen auch Ihro Kaysers- und Königl. Majest. es dabey / als einer wohl- bedächtig sancirten Sache / ein als andern Beq allergnädigst lieffen; und wollten hiermit nochmalen derer genaueste Observirung in allen und jeden Punctis, so

In nn n

wohl

wohl dem Königl. Ambte / als der Cangelley de novo allergnädigst anbefohlen; und ein und andern bey fernerer gegründeter Queren Einbringung / für Dero unausbleiblichen schärfferen Einsehen verwarniget.

Ad Decimum Tertium, der Cangelley daselbst allezulässliche / und zu aggravirung derer Partheyen angezielte Vorthailhaftigkeiten / in Ausfertigung mehrer und unbenöthigter Exemplarien / ein oder anderer Instrumentorum & Expeditionum, eingestellet / und dem Königl. Ambte das gehörige Einsehen darob zu führen / allergnädigst mitgegeben haben.

Ad Decimum Quartum, wären zwar künfftig alle Pacta Dotalia, so vim Hypothecæ haben sollen / zu Gerichtlicher Ambts-Confirmation zu bringen; Hiermit aber denen Ständen / vermittelst einer grossen abfordernder Taxa, kein mehrers Onus zuwachse / solle das Königl. Ambt nebst der Cangelley / von Confirmation eines Ehe-Contractus, mehr nicht / als 6. Thl. Schl. und da es ein hohes antrifft / 10. Thl. Schl. und dessen darauf folgender Ausfertigung / sub quocunque etiam colore vel prætextu fiat, für alles und jedes zu nehmen / keinesweges aber solche dem Tausend nach in die Tax zu ziehen befugt seyn.

Ad Decimum Quintum, habe das Königl. Ambt vermöge hievor allergnädigst ergangener Resolutionum, und in specie der Ambts-Instructionum, sich zu bescheiden / daß das Jus concedendi Incolatum de summo Regali Principis sey / und also das Königliche Ambt solches weder conferiren / noch darüber dispensiren könne; Derowegen dessen sich daselbte auf alle Weise zu enthalten / und wenn Frembde und Ausländer sich in dem Fürstenthumb einkauffen / oder niederlassen wollten / dieselbigen jedesmahl pro acquirenda habilitate & Jure Incolatus, an Ihro Käyser- und Königl. Majest.

Majest. zu verweisen schuldig seyn; auch ins künftige an Personas Ignobiles, licet Indigenas, die Ritter-Sitze und Adliche Land-Güter / durch Königl. Ampts-Confirmation, gedenhen zu lassen / sich keines weges unterfangen solle; Und siutemahl daß derogleichen inhabiles Personæ, welche weder das Incolat, noch einige in Schlesien zu der possession gehörige Standes-Würden / von Ihro Majest. zu dato nicht erhalten / de facto einige Güter besitzen / unter andern vorkommen / als solle das Königl. Ambt solche unverlangt verzeichneter zu handen der Königl. Böheimischen Hof-Canzelley gehorsambst einschicken / und dieselben zugleich sub pœna commissi, dahin anweisen / daß sie ohngachtet einiger darüber etwa erhaltenen Ampts-Dispensation sich längstens binnen 3. Monathen / a dato dieser Allergnädigsten Kaiserlichen Resolution zu rechnen anzufangen / so wohl wegen des Incolatus, als der Standes-Würde / bey öftters ermeldeter Königl. Böheimischen Hof-Canzelley / gehörig anmelden / und Richtigkeit machen sollen.

Und wie nun öftters allerhöchst ernannte Ihro Kaiser- und Königl. Majest. hierdurch allen bißhero von Ihnen Herren Ständen allerunterthänigst angebrachten Querelen ex integro abgeholfen allergnädigst wissen wollten; also wäre auch zugleich Dero allergnädigste und ernstliche Meinung dahin gerichtet / daß dieser Dero in vim legis ergehenden allergnädigsten Resolution, so wohl ex parte Dero Königl. Amtes / als auch derer Stände / in allen und jeden clausulis & punctis, wirklich und unverbrüchlich nachgelebet / und sich derselben allerunterthänigst accommodiret werden solle / und zwar dieses mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß dafern ein oder anderseits darwider gehandelt zu seyn / bey Ihro Majest. erweisliche Beschwerden / künftigt allerunterthänigst angebracht werden sollten / Dieselbten nicht alleine über Dero allergnädigst gegebenen Verordnung auf alle

Weise handzuhaben; sondern auch dem durch sothane Ubertretung damnificirten Theil / seinen gebührenden Regress unfehlbar zu verschaffen / allergnädigst nicht ermangeln würden. Welches alles mehrmahls vorhero allerhöchst gedachte Ihro Käyser-und Königl. Majest. Ihnen Herren Königlichen Raths- und Landes-Ersten / wie auch sämptlichen Herren Geist- und Weltlichen Ständen / Dero Erb-Fürstenthumbs Breslau (wie hiemit bescheidt) zum Bescheid anzudeuten allergnädigst verordnet. Wornach sie sich zu achten. Und verbleiben denenselben anbey mit Käyser-und Königl. Gnaden wohl gewogen. Wien den 10. April. 1693.

Königl. Ampts-Canzellen-Taxa, beym Fürstenthumb Breslau.

	Jeden Rthlr. à 30. fgl. gerechnet.	Rthl. fgl.
Bey Mündlich und Summarischen Ampts-Verhören/von einem Ampts-Bescheid und Interlocut, jegliches Theil	-	1 -
Da die Sache weitläufftig und wichtig / auch über 500. Thl. anbelanget/alsdenn von einem Definitiv-Bescheid / jegliches Theil 1. Ducaten / oder	-	2 -
Oder gedoppelt nach Gelegenheit der Sache	-	4 -
Bey Einlegung der Schrifften/von jeder Schrift diejenige Parth/so selbige einlegt	-	12 -
Vor die Inrotulation, jede Parthey	-	1 -
Wären aber die Schrifften mit vielen Beylagen Pro Sententia Interlocutoria, so über Schrifften ergethet	-	2 -
Vor eine Definitiva, so über einen schriftlichen Process ergethet / 6. Thlr. Schl. oder	-	4 24
Da aber die Sache ein hohes anlanget / wichtig und weitläufftig wäre / doppelt so viel	-	9 18
		Vor

	Rthl. Hgl.
Vor eine Frist	- 12
Vor eine schlechte Ambts-Recognition	- 12
Wann aber eine Protestation, oder Leuterung/ und dergleichen eingewendet/ und zusambt dem ganz einverleibten Relato ein Vidimus oder Ambts-Recognition ertheilet wird	1 -
Von einer Appellation-Ansage und dero Reco- gnition	2 -
Vor die Apostolos Reverentiales	1 -
Von Publication eines Königl. Appellation-Ur- theils/ und dero Ausfertigung unterm Siegel	2 -
Wann eine Sache in ordentlichen Processu zu Beweisung der Gegenbeweisung gelanget/ von Einlegung jedes Documenti	- 6
Von jedem Zeugen/ dessen production, Verey- dung und examine, in allem	1 -
Wann die Sache sehr weitläufftig/ mit vielen positionibus und Interrogatoriis, doppelt	2 -
Die ergangene Beweis- und Gegenbeweisungen in einen ordentlichen Rotulum zu bringen/ zugleich mit der Publication und völliger Ausfertigung	2 -
Da solche auf grössere Weitläufftigkeit bestehen/ gedoppelt	4 -
Von Publicirung eines Kayserl. Rescripts	- 12
Von dessen besiegeltes Vidimus und Ambts-Re- cognition	1 -
Von einem Ambts- oder Commission-Schrei- ben / oder andern Befehl	- 8
Eine Commun giebt/ nach gar alter Observanz, jedesmahl gedoppelt	16
In nn n 3	Vor

Vor einen Execution-Befehl	-	Rthl. 18
Von einer Subsidiarischen Citation	-	1 18
Von einem Lateinischen Recommendation-Schreiben	-	10
Vor ein Tutorium vel Curatorium, 1. Ducaten/oder	-	1 -
Von Ambts-Confirmation eines Miettings-oder andern Contracts, insgemein	-	2 -
Wann es ein hohes anlangt / 3. Duc. oder	-	3 -
Vom Homagio und dessen Ambts-Recognition	-	6 -
Bey Verkauf-oder anderer Veralienirung eines Gutes / von jedem Tausend Thl. Schl.	-	2 -
10. Thl. Schl. oder	-	-
Von einem Ambts-Consens, wann die Summa auf 1000. Thl. und darunter sich belauft / 5. Thl. Schl. oder	-	8 -
Wann die Summa höher / von jedem 1000. Thl.	-	4 -
Von einem Königl. Brieffe / mit denen hierzu gehörigen Unkosten / an Pergament / seidenen Schnur / Wachs und andern / 3. Duc. oder	-	8 -
Von Tradition eines Gutes / 1. Duc. oder	-	6 -
Ist das Gut hoch anlangende	-	2 -
Von Taxa eines Ritter-Sizes oder Frey-Gutes (außer der Taxa, so dem Königl. Mann-Gerichte von Alters her ausgefetzt /) der Cangeln von jedem Hundert Thl.	-	4 -
Von Taxirung eines Bauer-Gutes	-	- 6
Ablegung eines Depositi	-	3 6
Bey Aushändigung desselben eben so viel	-	1 1
Von Inventirung einer Verlassenschaft 6. Thl. Schl. oder	-	1 -
Da sie wichtig / noch einmahl so viel	-	4 24
	-	9 18
	-	Beym

	Rthl.	ßgl.
Beym Credit - Wesen von einem Ambts-Patent	1	-
Beim Liquidation und Justification, von je-		
dem Gläubiger	1	-
Beim Abfassung des Recesses, von denen Gläu-		
bigern / so zur Zahlung gelangen / von je-		
dem 100. Thl.	-	20
Von einem Arrest	2	-
Von einer Donation 4. Thlr. oder	3	6
Von Aufsgabe oder Gerade	2	-
Nachdem sie hoch / gedoppelt / 5. Thl. Schl. oder	4	-
Beim Ablegung eines Testaments / 1. Duc.	2	-
Von dessen Publication, 12. Thl. Schl. oder	9	18
Da es eine ansehnliche Erbschaft anbetrifft /		
gedoppelt / 24. Thl. Schl. oder	19	6
Vor ein Testament / so ad acta vor dem Königl.		
Ambte aufgerichtet oder eingelegt / 12. Thl.		
Schl. oder	9	18
Da es aber eine wichtige Erbschaft beträffe 24.		
Thl. Schl. oder	19	6
Von einer Vollmacht / Quittung über bezahltes		
Geld / Angeldbnuß / Vergleichung / Ambts-		
Decret, Vidimus, Obligation, Caution,		
Cession, Revers u. d. g.	1	4
Von einer Verzicht / entweder eines Guttes / oder		
anderer Abstattung	2	-
Von einem Wiederkaufflichen Zins-Brieff	2	-
Von einem Exaction - oder Executions - Patent	1	-
So oft was in Büchern aufzusuchen begehret		
wird / von jedem Jahr zurück	-	1
Von dessen Signatura, wann sie unterm Siegel		
begehret wird	1	-
Von castirung einer Signatur in den Büchern	-	12
		So

So oft was in die Bücher eingetragen werden muß/ von jedem Bogen/ jedoch daß er ohne Vortheil geschrieben	-	-	-	-	6
Von einem Tage = Zettul	-	-	-	-	4
Die commune giebt's doppelt	-	-	-	-	8
Von einer Abschrift	-	-	-	-	4
Die commune giebt's doppelt	-	-	-	-	8

Zu Urkund dessen / ist vorstehende Tax - Ordnung unter Allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königl. Majest. Secret- Innsiegel bestätigt worden. So geschehen auf Dero Königl. Schloß zu Preßburg/ den 18. Jan. 1647.

Landes = Taxa derer Güter im Breslauischen Fürstenthumb/ Neumarkt und Rambolauischen Weichbilde gelegen.

R itter = Sitze/ Ober = Berichte/ Vorwercks = Gebäude/ Tag/ und Obst = Garten werden geschätzt auf 2000. bis 3000. flr. Ungr.					
Kirchlehen	-	-	-	100	-
Säewerck über Winter/ das Malter pro	-	-	-	100	-
Über Sommer 2. Malter / da die Aecker gutt/ wird der Wintrige gleich angeschlagen.	-	-	-	-	-
Zeiche zum erstrecken 50. Schock pro	-	-	-	100	-
Zum Gewächse / 10. Schock pro	-	-	-	100	-
Wiesewachs / was nicht über die Nothdurfft/ wird nicht angeschlagen; da aber was zu verkauffen / wird es als steigend = und fallende Nutzungen angeschlagen/ 8. schw. Mr. pro	-	-	-	-	-
Schaf = Triff 100. pro	-	-	-	100	-
Rind = Viehe/ 4. melcke Kühe pro	-	-	-	100	-

Gelde

	flr.	lmg.	gl.
Gelde Rinder/ 8. Stück pro	100		
Stutten/ 6. Stück pro	100		
Erb-Zinsen/ 4. schwere Markt pro	100		
Zins-Getreyde/ Weizen 1. Scheffel			48
Korn 1. Scheffel			36
Gersten 1. Scheffel			24
Haber 1. Scheffel			18
Eine Gans pro			6
Ein Raphan			4
Eine Henne			3
Lebendige Holzungs-Nutzung/ 8. schw. Mr. pro	100		
Grob Holz/ ein Stamm pro	1		
Kleine Stämme/ eines dem andern zu Hülffe			9
Mühl- und andere Mietungs-Zinse/ als steig			
und fallende Nutzung/ 8. schw. Mr. pro	100		
An Robothen/ dem Bauer wird nicht mehr/			
als die Acker-Arbeit/ das Behte pro 3. grl.			
angeschlagen/ 4. schw. Mr. pro	100		
Hand Arbeit/ der Gärtner wird nicht ange-			
schlagen.			

Beylaß.

Rind-Viehe/ und Schaffe/ weil die Nutzung				Thlr.
davon angeschlagen/ können in dem Bey-				
laß nicht wieder angeschlagen werden.				
Sonsten eine Stutte pro				12
Ein Wagen-Pferd oder Wallach 15. biß				20
Dreyjähriges Fohlen				10
Stüttlein/ pro				12
Ein jähriges Fohlen				6

Beschwerde von der Taxa abzugiehen.

Steuer-Ansage/ solche/ und andere Zinsen wer-

Do 00 0

den

den abgezogen/ so hoch das Capital aus-
trägt/ in gleichen die Getrennde-Zinsen.
Ritter-Dienst/ und Pfarr-Decimæ werden
nicht abgezogen/ wann ein Gut Erb- und
Eigen/ sondern an dem Lehn fällt das drit-
te Theil an die Taxa

Ein Floren wird gerechnet pro
Hundert Floren/ den Flr. zu 57. grl. gerechnet/
auf Thaler zu 36. grl. gerechnet/ thut
Tausend Floren/ den Flr. pro 57. grl.
Zehen Malter tragen aus/ wann 4. schw. Mr.
pro 100. flr. Ungr. gerechnet
Zwangig Malter/ 4. schw. Mr. pro 100. flr.
Hundert Malter tragen aus/ 4. Mark pro
100. flr.

Den Thaler à 36. Groschen.

500. flgl.

1000. flgl.

Thl. grl.

1582. 12

15823. 12

395. 30

791. 24

3958. 12

20. 30

41. 24

Taxa der wüsten Bauer-Güter.

Ein Gut an 2. Huben wird angeschlagen auf
2. Malter/ gemeiner Land-Taxa nach/
wird zwar das Malter Säewerck ange-
schlagen über Winter auf 100. Duc. oder
Wann aber das Gut unbesäet/ wird es nur
auf die Helffte in Anschlag genommen/ und
also 2. Malter unbesäete Aecker/ auf 100.
Ducaten/ den Duc. pro 1. Thlr. 18. grl. ge-
rechnet/ thut

Über Sommer anderthalb Malter pro 100.
Floren Ungr.

Die Helffte moderiret unbesäeter Aecker/ den
Duc. pro 1. Thl. 18. grl. angeschlagen

250. 0

150. 0

fl. Ung. grl. fl.

100. 0 0

50. 0 0

Ein

	grl.	hl.
Ein Tag Schneiden wird gerechnet	1	6
Grasshauen	2	-
Haberhauen	3	-
Korn-Zinse/ den Scheffel pro	48	-
Gerste	24	-
Haber	18	-
Vom Bethe zu ackern gerechnet	1	-
Vom Thaler Ritter-Zinse	4	-
Das Huhn pro	3	-
Ein Schock Eyer	9	-
Von 8. Zaspeln zu spinnen	1½	-

CLXII.

A. 1697. d. 26. Mart. Kays. erl. Pragmatic.
und Verboth wegen unbefugten Jagen und schäd-
lichen Fischen.

Wird allegirt P. I. N. 34.

Er Röm. Kays. erl. 1c. Entbitten 1c. Und wird Zweifels ohne Denenelben annoch in frischem Andencken beywohnen/ welcher Gestalt das Königl. Ober-
Ambr/ nach Anleitung des/ von ob Hoch- und Wohlgedach-
ten Herren Fürsten und Ständen/ den 18. Sept. 1676. abge-
faßten Landes-Schlusses/ so wohl das unbefugte Jagen/ He-
gen/ Schüssen/ und Stellen/ als auch alles andere Weyd-
werck/ wie es in genere & specie Nahmen haben mag/ wie
zur Unzeit/ also auch absonderlich auf frembden Grund
und Boden/ in Wäldern und Feldern/ und folglich die Theils
wissentliche Duldung der Raub-Schügen/ und verstattende
Auslauffung der grossen Schäffer- und Bauer-Hunde/ wie
nicht weniger das schädlichen Fischen/ nicht allein in denen
Do oo o 2 fremb-

frembden/ sondern auch eigenen Wässern/ durch verbotenen
 Meze/ Wathen und Garne/ vermittelst der unterm 9. No-
 vembris 1676. und 16. May 1687. ergangenen und publicirten
 Ernst- gemessenen Inhibitorial- Patenten, mit behörigen
 Nachdruck/ und zwar in dem letztern bey deutlicher Ausse-
 gung einer Pœn von Hundert Ducaten/ auch nach Beschaf-
 fenheit des Verbrechens/ mit noch anderen bedroheten Be-
 straffungen/ wider die Ubertreter ausdrücklich verbotenen
 habe. Nachdem aber dessen allen ungeachtet/ man gleich-
 wohl sehr mißfällig vernehmen muß/ daß sothanen Ober-
 Ambtelichen Verbotenen dennoch in viel Weege ungescheueter
 zu nahe getreten/ und darwider unverantwortliche Exces-
 sen verübet werden; Gestaltsam so gar bey Ihro Käyser-
 und Königl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn sich De-
 ro Käyserliche Hoff-Cammer erst kürzlich allerunterthänigst
 beschweret/ daß von einigen an die Graffschafft Glas angrän-
 zenden Schlesischen Ständen/ das Wild zu unrechter Zeit/
 ohne Unterscheid hinweg geschossen/ und durch angerichtete
 Wolffs-Gruben/ so wohl das trächtig- als unträchtige auf-
 gefangen würde/ welches Allerhöchst gedachte Ihro Käyser-
 und Königl. Majestät veranlasset/ an Uns unterm 14. dieses
 fortschreitenden Monaths Martii, allergnädigst zu rescribi-
 ren und anzubefehlen/ daß wir die gemessene Verordnung
 thun sollen/ womit derlen Wild-Fälle auffser der Zeit/ un-
 ter scharffer Straffe per Patenten untersagt/ die Wolffs-
 Gruben aber aller Orten aufgesucht/ und wo sie befindlich/
 abgethan werden mögen. Als seynd Wir so wohl diesem
 allergnädigsten Käyserl. Befehlich allerunterthänigst- schul-
 digste Befolgung zu leisten/ als auch diesen wider alle Weyd-
 wercks-Observanz und gutte Ordnung lauffenden Unter-
 nehmungen/ woraus allerhand Confusionen und Mißhel-
 ligkeiten/ auch leicht Mord und Todschläge entstehen können/
 zu begegnen/ und mithin den allgemeinen Land-Frieden und
 Ru-

Ruhe=Stand / wie auch derer beeinträchtigten Possessoren
Berechtsambkeiten / so viel möglich zu conserviren bewegen
worden / sothane Unsere obangezogene vorhin ergangene
Königl. Ober=Ampts=Verordnungen hiermit zu reassumi-
ren / und das disfällige Verboth wider die Ubertreter noch
mehrers zu verschärfen. Dannenhero beschiehet an ob-
Hoch= und Wohlgedachte Hoch=und Eöbl. Herren Fürsten
und Stände / auch Jedermänniglich wiederholter das
Ernst=gemeffene Ober=Amptliche Er=innern und Ermahnen/
auf daß ein jedweder / der sey auch wer er wolle / des unzeiti-
gen Wild=Jägens / so wohl auf seinem eigenen / als frembden
Grund und Boden / und Anrichtung berührter Wolffs=
Gruben / wie auch des unbefugten Jagens / Hezens / Schüs-
sens / Stellens / und alles andern Weydwercks / wie es immer
Nahmen haben möge / und zwar auf frembden Grund und
Boden unter der ausdrücklichen vorbedeuteten Straffe von
Ein Hundert Ducaten (wovon dem Denunciant, dessen
Nahmen auch auf Verlangen verschwiegen bleiben soll / je-
desmahl ein Drittel zu Theil werden wird) sich gänglich und
zu aller Zeit; Auf dem eigenen Grund aber / so wohl zu ei-
nes jeden eigenem / als der angränzenden Nachbarn Bes-
sen / und Vermeidung einer sonst folglichen Verödung / be-
sonders des schwarzen und rothen Wildes / als welches er-
stere / nemlich das schwarze Wild / ohne das nur a Termino
S. Galli, biß Heil. Drey Königen / und das andere von S. Jo-
hannis Baptista biß Aller Heiligen gutt zu seyn und gejaget /
auffer dieser Jahrs Zeit aber von allen gutten Jägern / und
bey wohl regulirten Wild=Bahnen verschonet zu werden
pfl eget; eine solche Maas und Bescheidenheit gebrauchte / und
auffer berührter Zeit / der bisherigen eyfrigen Nachstellung
sich enthalte; damit die Wälder und Wildbahnen nicht so gar
von allem Wild verwüestet / und der / so die Hege=Zeit ob-
serviret / nicht zu klagen habe / auch widrigen Falls nicht an-
dere

dere schärfere Verordnung ergehen dürffe. Und wie nun
 dieses von hohem Wild gedacht; Also ist es auch von dem zur
 Unzeit verbotenen Schüssen und Stellwerck/ mit Herden
 und Legung der Schlingen/ absonderlich mit denen Nacht-
 Netzen/ bey dem kleinen und Feder-Wild zu verstehen/ durch
 dessen Weghez- und Schüssung zur Zeit des Segens und der
 Brutt/ die Felder/ Wälder und Puschén davon gänglich
 verwüestet werden. Zu welchem Ende denn so viel mehr ei-
 ner jeden Herrschafft und Obrigkeit allerdings obliegen
 wird/ alle fleißige und genaue Obsicht dahin anzuwenden/
 daß die höchst-schädliche/ und öftters grosses Unglück verur-
 sachende Raub-Schützen/ als die feine Zeit in Nachstellung
 des Wildes observiren/ vertrieben/ und die grossen Schä-
 fer- und Bauer-Hunde/ die nicht weniger/ wie bekandt/
 grossen Schaden zu thun pflegen/ inne gehalten/ und im
 Feld entweder an Stricken geführt/ oder aber ihnen nach
 ihrer Grösse und Stärke proportionirte Klöppel/ unter
 Vermeidung/ daß auffn widrigen Fall ein jeder Grundherr
 dieselbe/ wo er sie (außer Kaiserl. Land-Strassen) auff dem
 Seinigen betrifft/ wohl befugt todtschüssen möge/ ange-
 henckt/ wie ingleichen die unterm Vorwand der Wolfs-
 Gruben/ in denen Hölzern und Büschen/ insonderheit ge-
 gen das Königreich Böhaimb/ und die Graffschafft Glas/
 wie obgedacht/ so durchgehends auffgerichtete Wild-Fallen/
 als welche unter die oberzehlte unbefugte Mittel/ der zur
 Unzeit thuenden Nachstellung des Wildes/ und dessen Ver-
 wüstung zu rechnen/ und nicht allein zu höchsten Schaden
 und Verderb anderer/ wie obgedacht/ der Wildbahn und
 hohen Jagd berechtigter Nachbarn/ wegen des Wildes ge-
 reichen; sondern auch in specie dadurch (wie zum öfttern er-
 fahren) die Menschen leider! selbst in Unglück gestürzt
 worden; und dannenhero nicht weniger unter dem Aussatz
 obbemeldter Straffe von Hundert Ducaten allerdings
 bald/

bald/ und zwar längstens innerhalb denen nächsten 4. Wochen/ vom Tag dieser Publication, gänzlich und durchgehends wieder abgestellt und zugefüllet werden sollen.

Betreffend ferner das unzulässliche Fischen/ in denen frembden Wässern/ so verbleibet es gleichfalls/ nach Beschaffenheit der Umstände/ und der Personen jedesmahl bey der vorhin Ober-Ämtlichen decretirten Straffe/ und der frey erlaubten hinwegnehmung der Garne/ Wathen/ Netze/ und andern Fischer-Zeuges: Da aber jemand dessen zu mehr wiederholten mahlen betreten/ und also vor einem geflissenen solchen Turbatorem dieses Ober-Ämtlichen wiederholten Gebothes überführet würde/ gegen demselben soll auch die in denen Rechten sonst ausgesetzte scharffe Bestrafung ganz un-nachbleiblich vorgekehret werden. Wie denn nicht weniger auch des übermäßigen Auspleudern derer eigenen Wässer/ mit denen verbotenen gar zu engen Netzen/ Wathen/ und Garnen/ und wenn der Fisch zu streichen pfleget/ als wordurch denen Wässern und Scrohmen/ mit Ausfischung des Saamens/ und zugleich denen allerseits des Fischens auch berechtigten Benachbarten überaus grosser Schaden zugefügt wird/ sich billig zu mäßigen ist.

Und demnach über dieses auch mehr Hoch- und Wohlgedachter Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen ergangenen Conclufis gemäß/ in denen vorigen Ober-Ämtlichen Patenten, denenjenigen/ welche nicht in Kriegs- oder Herren-Diensten sich befinden/ oder sonsten dessen berechtiget sind/ Büchsen/ Flinten/ Seiten-Pistohlen/ Puffer/ lang-stiehlichte Aerte/ und andere/ besonders verborgene Gewehr zu tragen/ verbotnen worden; Als soll solches hinführo nicht weniger also observiret und gehalten/ und dergleichen unbefugte schädliche Waffen und Gewehr/ bey Gott Lob! iegiger ziemlichen Sicherheit der Wege und Strassen/ bey

bey schwerer Straff von denen/ denen solches nicht zukommt/ nicht geführet noch getragen werden.

Gleich wie nun gegenwärtige wiederhohste Königl. Ober-
Ampts-Verordnungen/ wie oberwehnt/ allein zur Con-
servatio der allgemeinen Landes-Tranquillität/ Erhal-
tung derer Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände
wohl-bedächtig abgefakter Landes-Schlüsse/ auch jeden
Standes in particulari wohl-hergebrachter Berechtigte-
ten; hingegen aber erspriesslicher Abwendung aller schädli-
chen Eingriffe in dergleichen/ theils theuer erlangten Rega-
lien, und daraus leicht entspringender vieler Unglücke ei-
gentlich angesehen ist; Als wollen Wir uns auch gänzlich
versehen/ Sie werden solches ins künfftige wohl beobachten/
darob fest und unverbrüchig halten/ auch derselben genaue
Befolgung denen Ihrigen ernstlich einbinden/ und durch
Connivir- und Verstattung einigen etwa widrigen Begün-
nens/ zu würcklicher Vorsehrung der obgedachten Poin-
nicht Ursach geben lassen. Zu Urkund ic. Breslau den 26.
Mart. 1697.

CLXIII.

A. 1697. d. 5. Aug. Königl. Ober-Amptl.
Verordnung wegen der Pferde-Diebereyen.

S Er Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim
Königl. Majest. Obrister Hauptmann/ Wir Franz
Ludwig ic. Entbitten ic. Und wird Denenselben
Zweiffels ohne vorhin gnungsam/ und zwar durch eigene
Erfahrung bekant seyn/ was vor Schaden dem ohne dis bey
denen so hohen Anlagen und Præstationibus publicis be-
drängten Land-Mann/ durch die verwichenes Jahr im
Schwung gegangene Pferd-Diebereyen/ welche nunmehr
wie

wiederumb von neuen hervor zu brechen beginnen / zugefüget worden. Nun hat man zwar bißhero an Seiten des Königl. Ober-Amtes / so oft dergleichen klagbahr vorkommen / de casu in casum, die erforderete nachdrückliche Vorkehrung zuthun nicht ermangelt; Nachdem aber gleichwol diesem Unfug hierdurch dergestalt nicht gesteuert werden können / daß solcher iso von neuem / wie überwehnt / nicht wiederumb hervor gebrochen / indeme vorkommet / daß mehrmahlen die Pferde und ander Vieh / da und dort von der Weide weg getrieben / von Hand zu Hand durch böses in geheimber Verständnuß unter sich stehendes Gesindel verkauft / und schleunig weg practiciret werde. Dannenhero hierinnfalls ein anderweite / und zwar allgemeine / jedermanniglich zu seinem Verhalt kundbare Einrichtung zu thun / umb so viel mehr der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet worden / als man glaublich vernommen / daß eine ganze Banda oder Cammerabschafft derley verwegener Pferd-Diebe (worunter auch verschiedene Deserteurs, so wohl von der Kaiserlichen / als frembden Miliz sich befinden) so hin und her ihre Dieberey im Land ausüben / verhanden seyn solle. Welchemnach nun / umb diesem Ubel / so unter die Landes-Beschädigungen zu achten / möglichst und bey Zeiten vorzubeugen / das Königl. Ober-Amt resolviret / daß

I. Wann dergleichen Vieh - oder Pferde-Dieb / oder deren mehr / auf der That ertappt würden / der oder dieselbe also gleich fest gemacht / genau examiniret / und dem Königl. Ober-Amt / welches so dann ihrer Verhaft und verdienten Bestrafung halber weitere Verordnung wird ergehen lassen / hiervon also gleich bey Tag und Nacht Bericht erstattet; da aber selbte wegen ihrer Flucht nicht also gleich ergriffen werden könnten / denenselben eysfertigg nachgesetzt / und zu ihrer apprehendirung von denen benachbar-

Pp pp p

ten

ten Dorfschafften unweigerliche Hülff und Assistenz, ohne Unterscheid der Jurisdiction, geleistet/ auch da

II. Dieses Diebs-Gesinde in stärkerer Anzahl sich einfinden/ und zur Gegenwehr setzen sollte/ solches so gar mit gewaffneter Hand angegriffen/ und desselben sich zu bemächtigen alle möglichste Kräfte angewendet werden sollen. Inmassen

III. Zu solchem Ende alle und jede Obrigkeiten selbst auch/ mit erforderlichen Anstalten zu concurriren; insonderheit aber die Königliche und andere Aemter/ auf hier- von erhaltende Nachricht/ oder beschehendes Ansuchen/ also bald ex officio durch die Land- Dragoner diesen vermessenen Buben nachsetzen zu lassen schuldig seyn/ ihnen Land- Dragonern aber

IV. in derer Verfolg- und apprehendirung/ auf was Grund und Boden es immer geschehen möge/ bey empfindlicher Straff/ weils es die allgemeine Landes-Conservation betrifft/ keine Hinderniß oder Eintrag/ sub quocunque prætextu aut Titulo, geschehen solle. Und gleich wie

V. diesen herum streichenden Landes-schädlichen Raub-Vögeln kein Aufenthalt/ am allerwenigsten aber einiger Unterschleiß zu verstatten ist; diejenige auch/ so dergleichen ihnen zu geben/ oder mit selbst einig commercium zu pflegen sich unterstehen/ jederzeit als Complices Delicti zu consideriren/ folglich auch mit gleicher Straffe anzusehen seyn werden; Also wird

VI. ferner die gemessene Ober- Ambtliche Verordnung bezeugt/ daß ein jeder/ so von dem Aufenthalt und Substanz dergleichen Pferde-Diebe einige Nachricht hat/ oder erlangen wird/ derselbe solches also gleich der nächsten Obrigkeit/ bey Vermeidung empfindlicher und scharffer Bestrafung/ gegen zu erwarten habender Belohnung andeuten/

sie/ Obrigkeit aber/ vorangezeigter massen/ also gleich durch die Land- Dragoner/ oder auf andere dienliche Weise/ selbte unverlångt ergreifen lassen/ hiervon zum Königl. Ober- Ambt schleunige Nachricht erstatten/ und weitere Verfügung darüber gewärtig seyn solle. Inmassen denen die Versicherung geschiehet/ daß alle und jede Unkosten/ so ein oder anderer Stand diesfalls aufwenden würde/ demselben auf beschehene gehörige Liquidation, von dem Universo wiederum werden ersetzt/ und gutt gethan werden. Und wird

VII. Insonderheit denen Gastwirthen in Städten/ und Kreyschmarn aufm Land/ hierdurch gemessenst anbefohlen/ und auferleget/ sothane Raub- Vögel weder zu beherbergen/ noch zu höhlen/ sondern alsobald/ wenn solche verdächtige Leute sich einlagern/ es gehörigen Orts unnachbleiblich/ und bey scharffer Anthuung also bald anzuzeigen.

Sintemahlen nun dieses zu des Landes allgemeinen Besten und Conservation angesehen/ auch eines jeden in particulari selbst eigenes Interesse hierunter verliert/ und daher aller Orten feste Hand darüber zu halten/ diese Ober- Ambtliche Verordnung genau in allen Puncten zu observiren/ noch unter waserley Prätext es seyn möchte/ diesfalls ohne Verdacht eines mit diesen Böchwichtern führenden Verständniß/ zu conniviren ist; So wird jedermänniglich hiermit respective ersucht/ auch nachdrücklich und Ernst-beimeßentlich verwarniget/ alle erforderte Obsicht zu haben/ und die vorgeschriebene Vorsorge und Veranstaltung bestens vorzuführen. Da im widrigen das Königl. Ober- Ambt wider die Ungehorsames/ und hierinnfalls nachlässig sich bezeigende Stände/ mit gehöriger Anthuung unnachbleiblich zu verfahren/ veranleitet werden würde. Zu Urkund mit dem Königl. 1c. Breslau den 5. Aug. 1697.

CLXIV.

A. 1701. d. 22. Dec. Königl. Ober-Ambt.
Verordnung wegen der Pusch-Prediger.

S Er Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim
Königl. Majest. Obrister Hauptmann/ Wir Fran-
Ludwig 2c. Entbitten 2c. Und nachdem Allerhöch-
gedachte Jhro Kaiser- und Königl. Majest. auf eingelang-
ten Bericht/ daß in dasigem Dero getreuesten Erb-Herzog-
thumb Schlesien/ hin und wieder die Pusch- und Lärmen-
Prediger aufs neue einzuschleichen beginneten/ zu gänzl-
cher eliminirung derley Clamanten; und Abhaltung de-
denenselben zulauffenden Volks/ allergnädigst resolviret
daß alle diejenigen Obrigkeiten/ auf derer Grund und Bo-
den dergleichen Pusch-Prediger sich sehen lassen würden/ mit
der Confiscation der Helffte ihrer Güter; diejenigen aber
so sich zu ihren Predigen begeben/ an Leib und Leben irre-
missibiler bestraffet werden sollen. Dahero Dieselbte an
Dero Königl. Ober-Ambt. unterm dato Wienn den 12. die-
ses zu End lauffenden Monaths und Jahres/ in Kaiserlichen
Gnaden rescribiret/ und sothane Dero allergnädigste Reso-
lution, auf daß sich quoad casus futuros, mit der Unwis-
senheit niemand zu entschuldigen haben möge/ per Patentes
im Lande publiciren zu lassen/ allergnädigst anbefohlen. Als
haben Wir zu dessen Pflicht-schuldigster Befolgung/ obana-
geregte Kaiserliche allergnädigste Resolution und Verboth/
hierdurch zu Jedermännliches Wissenschaft bringen/ an-
bey die Grund-Herrschaften/ sowohl als alle Landes-Inn-
wohner und Unterthanen/ der/ auf etwa hierinnfalls bezeu-
genden Ungehorsam/ ohnfehlbar erfolgenden respective
Haab/ Leib- und Lebens-Straff/ ernstlich verwarnigen;
Nicht minder alle Landes-Obrigkeiten von Königl. Ober-
Ambt.

Ambts wegen hierdurch erinnern und vermahnen wollen / auf derley einschleichende Pusch- und Lärmen- Prediger ein wachsamcs Auge zu führen / deren Person / so wohl als derjenigen / so denenselben zu lauffen / und zuhören / ohnverzüglich sich zu versichern / und hiervon dem Königl. Ober-Ambt mit Nahmhafft- machung der Possessorum, auf deren Grund und Boden dergleichen Pusch- und Lärmen- Prediger gestattet oder betreten worden / ausführlichen Bericht zu erstatten : damit so dann wegen der verwürckten Straffe weitere Verfügung beschehen / und diesem einschleichenden Ubel durch nöthige Vorsehrung bey Zeiten vorgebeuet werden könne. Breslau den 22. December. 1701.

CLXV.

A. 1702. d. 10. Mart. Königl. Ober-Ambtl.
Instruction vor die Advocaten und Sollicitatores,
bey der Königl. Ober-Ambts- Cansley.

SEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Obrister-Hauptmann / Wir Franz Ludwig 12. Fügen hiermit allen und jeden / was Standes / Würden und Condition oder Wesens die seynd / insonderheit aber denen Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten, welche bey dem Königl. Ober-Ambt und dessen Expedition oder Registratur was zu thun / zu verrichten / und zu befördern haben / gebührend zu wissen / welcher Gestalt dem Königl. Ober-Ambt nicht allein zu verschiedenen mahlen beygebracht worden / sondern auch dasselbe zum öfftern selbst mißfällig verspühret / daß zuwider denen hievor vielfältig durch öffentliche Patentes ergangenen Ernst-gemessenen Ober-Ambts-Verordnungen / Primo: Viele Personen in Sollicitir- und Ausrichtung ihrer Sachen / bey der

Königliche Ober-Ambts-Expedition, so wohl in die Königliche Cangelley/ als auch in die Registratur-Zimmer/ mit aufbehaltenem Hutt/ und unangemeldeter einzugehen/ ungeziemender Weise sich unterstünden; Dann Secundo: Daß die gefertigte Expeditiones zuweilen gar lange Zeit/ auch wohl gar unerhobner verblieben. Ferner Tertio: öftters weitläufftige Schrifften nur einfach/ und nicht/ verordneter massen/ in Duplo eingegeben; weder jedesmahl Quarto: auf diese und andere Memorialia das Summarium oder Inhalt auswerts vermercket/ weder auch von denen Advocaten oder Concipienten, nebst denen Partheyen und Supplicanten die Nahmen unterschrieben; Hingegen Quinto: in obgemeldten Schrifften und Memorialien allerhand anzögerliche Termini eingemischt/ also ganz unzulässlicher Weise/ in dem Königl. Ober-Ambts-Rath/ übergeben und eingeschoben worden.

Wenn denn aber solche Mißbräuche/ Ungebührlisse/ Fahrlässigkeiten/ und Mängel/ so wohl wider allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlichen Majest. allergnädigsten Befehl/ als auch sonst wider gutte Ordnung/ und den allgemeinen Cangelley-Brauch lauffen; dahero denn keinesweges fernerhin zu gedulden/ oder zu übersehen seynd; Als haben Wir die vorherige disfällig ergangene gemessene Verordnungen hierdurch/ von Königl. Ober-Ambts wegen/ erfrischen/ und obbemeldte Personen wiederholter alles Ernstes dahin ermahnen wollen/ daß sie und niemand/ wer der auch sey/ Herr oder Bedienter/ so zu der Königlichen Ober-Ambts Expedition nicht beeydet/ in die Cangelley/ oder Registratur-Zimmer eingehen; sondern bey denen Expeditoren, da man umb erledigt- und verfertigte Sachen zu sollicitiren hat/ sich anmelden/ und von selbigen die Expeditiones oder Bescheid erwehnter Sachen begehren/ oder da sonst nicht etwas zu verrichten ist/ diejenige Person/ so verlan-

langet wird / von der Cangelley und Registratur bescheiden-
lich hinaus bitten lassen. Dafern aber ein und anderer / er
sey wer er wolle / in die Registratur und Cangelley müste ein-
gelassen werden / sich darinnen / als in locis publicis, ehrer-
bittig und modest bezeigen; wie nicht weniger ein jeder so-
thane Expeditiones aufs längste binnen 14. Tagen nach
Verfertigung / womit / wie mehrmahlen beschiehet / man
daran nicht vergebens bemühet seyn / oder aufs neue unnö-
thig behelliget / noch die Partheyen zu mehrern Unkosten
verleitet / und verzögert werden dürfen / unfehlbarlich er-
heben und auslösen; nach verflüssener solcher Zeit aber / und
nicht beschehener Erhebung / die Cangelley Taxa doppelt
unnachlässlich bezahlen / oder von der Sollicitatur sich gän-
zlich enthalten. Weiters die Memorialia und andere Schrif-
ten mit mehrer Bescheidenheit / als Zeithero von einigen
beschehen / insonderheit aber bey ordentlichem Verfahren /
die Säge in behörige formalität / auch ohne ungeziemende /
und die Gemüther der litigirenden Partheyen nur mehr
verunglimpfende / auch wohl gar zu besonderen Injurien-
Processen Anlaß gebende Cavillationes, wie nicht minder
mit Beobachtung des dem Königl. Ober-Amt / als der vor-
nehmsten von Ihro Kayser- und Königl. Majest. diesem
Land vorgesetzten Instanz, gebührenden Respects, verfer-
tigen / und da solche weitläufftig / und deren Expedition ur-
giret wird / jedesmahl in Duplo, und insonderheit mit aus-
wärts vermerckten Summario, oder Innhalt der Sachen /
innwärts aber bengesetzter Subscription des Advocaten oder
Concipienten (inmassen man bey dessen Nachbleibung solche
nicht annehmen / sondern unfehlbarh zurück geben lassen
wird) einrichten und übergeben solle. Gestalten denn / wei-
len bey der Übergab der Memorialien nicht allemahl auf be-
meldte auswärtige Vermerckung des Innhalts / und der
Subscription des Advocatens Acht gehabt werden kan / denen /
Ober-

Ober-Ämptlichen Registratoribus und Expeditoribus, wenn ihnen dergleichen mangelhafte Memorialien zu Handen / und entweder zur Registratur, oder gar zur Expedition kommen / selbst wieder zurück zu geben / auch ehe solches wirklich befolget / dieselben nicht zu expediren / abermahl nachdrücklich mitgegeben worden. Und demnach auch die übele Gewohnheit / daß die Memorialia und andere Schrifften / in causis privatis, nicht allein mit unverständigen Leuten und Jungen / ja wohl gar durch Dienst-Menschen überschiedt; sondern auch zum öfftern erst kurz vor / oder auch wohl gar in Rath gemeiniglich eingereicht / und eingeschoben worden / noch immerzu continuiren will / das Königl. Ober-Ampt aber solche Inconvenienz ein vor allemahl abzustellen gänzlich entschlossen ist; Als beschiehet hiermit zugleich die Ernst-gemessene wiederholte Verordnung / daß solche Memorialia und Schrifften von denen Sollicitanten oder Partheyen selbst / auch jedesmahl wenigstens einen Tag zuvor gehörigen Ortes abgegeben werden sollen. Altermassen denn furohin bey haltender Raths-Session keine mehr / es wäre denn / daß summum periculum in mora verfürte / werden angenommen werden. Wornach sich nun ein jedweder zu richten / und seiner Angelegenheiten Beförderung gebührend zu beobachten wissen und nicht unterlassen / auch im widrigen ihm selbst den längern Verzug beyzumessen haben wird. Breslau den 10. Mart. 1702.

CLXVI.

A. 1703. d. 1. Aug. Kaiserl. Pragmatic, wie das Steuer-Wesen in Schlesien zu dirigiren sey.



Seyd. Rööm. Kaiserl. Majest. Obrister Hauptmann etc. Entbitten etc. Und fügen Denenselben hierdurch Nach

Nachrichtlicher zu wissen / was massen allerhöchst gedacht
 Ihro Kayser- und Königl. Majest. unser allergnädigster
 Herr / unterm dato Wien den 16. erst abgelauffenen Mo-
 naths Julii allergnädigst rescribiret / daß nachdeme bey De-
 reselbten vorkommen / in was für Unrichtigkeit die Contri-
 buenda, in Theils Orten / besonders in Dero Erb- Herzog-
 thumb Schlesien versunken / und dieselbre mit höchstem
 Mißfallen vernehmen müssen / daß durch die unverantwort-
 liche Connivenz der Landes- Haupt- Leute und Aempter / so
 grosse Resten im Steuer- Wesen / die ohne sonderer Difficul-
 täten übel einzubringen wären; Dabey sich auch ereignete/
 daß sie Landes- Haupt- Leute und Landes- Officirer selbst / zu
 einer üblen Consequenz / in starcken Verschessenheiten stecke-
 ten; Als hätten Dieselbre allergnädigst resolviret / wollten
 auch durchgehends in allen Fürstenthümben pro Sanctione
 Pragmatica intimirter haben / daß

1. Keinem Landes- Hauptmann / Rath / Landes- Offici-
 rer / oder Bedienten / er seye wer er wolle / das geringste von
 denen Besoldungen / Adjuten - oder Lieffer - Geldern sub
 quocunque nomine veniant, wann sie noch etwas an Steu-
 ern oder Contribuendis von ihren fundis schuldig seyn / aus
 denen Fürstenthumbs- Cassen baar gereicht; sondern jedes
 mahl der Rest ihrer Schuldigkeit davon abgezogen / auch
 dieses dergestalt eingehalten werden soll / daß wenn einer oder
 der ander darwider zu streben / und ein anders zu thun sich
 unterstehen würde / er mit der privation seines Dienstes un-
 nachbleiblich gestraffet werden solle. Allermassen auch

2. So wohl Dero eigenen Königl. als derer Principum
 Lygiorum Landes- Haupt- Leuten / unter ebenmäßiger pri-
 vation ihres Dienstes mitgegeben würde / daß sie besser / als
 theils Orten bißher geschehen / auf das Steuer- Wesen Acht
 haben / und die Resten nicht so anwachsen / keinen particular-

Stande auffß höchste über 3. Monath nachsehen/ sondern in tempore durch erforderliche Executiones alles indistincte ein-
treiben/wie nicht weniger

3. Die Collectas nicht confundiren/ sondern was zu die-
sem oder jenem fundo destiniret/ darzu auch anwenden/ und
im geringsten nichts ad alios usus, vielweniger aber zu pri-
vat-Donativis, oder so genannten Remunerationibus ver-
wenden/ mithin die Assignatarios richtig/ und ohne alles de
falco bezahlen lassen sollen. Und weilien

4. Mit Ihro Majest. großem Mißfallen verlauten woll-
te/ sambt einige Steuer- Ambts- Bedienten sich untermaß-
setzen/ gewisse pro Centum, auch wohl gar biß 10. pro Cento
steigende Recompens- oder Nachlaß- Gelder/ von denen As-
signatariis zu fordern/ und in eigenen Beutel zu schieben/
welches an sich selbst/ wie es höchst frevelhaft/ also der un-
nachbleiblichen scharffen Ehr/ Haab und Gut/ auch gestal-
ten Sachen nach gar Leib und Leben betreffender Straffe
unterworffen wäre/ auch ipso facto einen solchen höhern
oder niedern Bedienten seines Dienstes verlustig machen
thäte: Also würde allen Landes- Haupt- Leuten sub pena
privationis proprii officii, hiermit bedeutet und aufserleget/
daß sie in hoc genere in derley Verbrechen der Steuer-
Ambts- Bedienten scharff inquiriren/ dergleichen Ubertre-
ter bey deren Befund also fort/ umb solche zu gehöriger
Straffe zu ziehen/ dem Königl. Ober- Ambte gebührend
anzeigen/ und auf solche male versantes künfftig bessere
Obacht haben sollen. Und damit

5. Die willigen und richtigen Contribuenten durch die
morosos nicht in Ungelegenheit unverschuldeter Weise gezo-
gen werden/ erfordere die Billigkeit selbst/ (wäre auch Ihro
Kaiserl. Majest. allergnädigst fest- gesetzter Wille und Be-
fehl) daß es beydem durch die treu- gehorsamste Fürsten
und

und Stände erfundenen / von dem Königl. Ober-Ambte aber Ihro Majest. eingeschickten und allergnädigst approbirten Modo exequendi, annoch ferner sein beständiges Bewenden haben / und die ausgehende Ober-Ambtl. und andere Executiones nicht von denen / sonder nichts restituiren / sondern nur von denenjenigen / so mit ihren Schuldigkeiten zurücke bleiben / nach eines jeden hoch oder niedrig angeschwollenen Rückstande / secundum proportionem Geometricam, getragen und bezahlet werden sollen.

Zu welchem Ende von denen Aemtern und Regierungen / von 14. Tagen zu 14. Tagen / eine besondere Consignation, über diem in ordinariis quam extraordinariis eingehende / sub executione stehende Resten / nebst Vermerckung / was an Executions-Gebühr entrichtet worden / aus denen Steuer-Aemtern abgefordert / von Ihnen aber zum Königl. Ober-Ambte eingesendet / und so dann nach Befund die Ober-Ambtl. Execution geschärffet / oder gemindert werden sollte. Wie denn auch

6. Ihro Kaiserl. Majest. allergnädigst geschehen lassen wollten / daß die Morosi mit Persönlicher Arrestirung Sequestration der fundorum, oder davon fallenden fructuum, auch endlich Subhastation und Verkauf der selben zur Richtigkeit adigiret werden mögen. Auf daß auch

7. Unter dem Vorwand habender Compensandorum, das höchst privilegirte Steuer-Wesen nicht ins Stecken gerathe / die Compensanda zwar jedesmahl ohne allen Zeitverlust / und in denen statutaris Terminis eingebracht / gehöriger Orten untersucht / und möglichst zu derer Guttmachung die Hand angeleget werden; Jedemnoch aber kein particular-Stand / weniger ganze Fürstenthümer / befügt seyn sollen / ihre Contribuenda unter solchem Vorwand / ehe denn ab Univerſo die Abschreibung der Compensation

beschlossen und bewilliget worden / zurück zu halten / oder denen Assignatariis mit der Bezahlung zu entfallen.

Goldscheinach ergeheth an alle und jede Hoch- und Pöbliche Herren Fürsten und Stände / derer nachgesetzte Aemter und Landes-Obrigkeiten / die Ober-Amtliche Ermahn- und Verordnung hiermit / daß sie diese in vim Sanctionis Pragmaticæ erfolgte / und dem Publico zum besten angezielte Käyserl. allergnädigste Resolution, so viel die Contribuenten angehet / ungesäumt zu öffentlicher Wissenschaft bringen; Im übrigen aber / was eines jeden Ambtes Direction und Steuer-Besen anlanget / alles nach Inhalt der allergnädigsten Ausmessung genauist und Pflichtschuldigt beobachten / bey denen Steuer-Aemtern aber / zu dessen gehörriger Observanz, und damit die Zeither verspührte Eigenmächtigkeiten sühnin / bey Vermeidung nicht allein der unausbleiblichen Dienst-Entsetzung / sondern auch anderer dabey unfehlbar erfolgender scharffen Bestrafung unterlassen und vermieden werden möchten / das erforderliche ungesäumt / und mit Ernstlichem Nachdruck vorsehren / mithin dem Käyserl. allergnädigsten Willen und Befehl ein pflichtgeziemendes Genügen leisten sollen. Zu Urkund 2c. Breßlau den 1. Aug. 1703.

CLXVII.

Ao. 1704. den 14. Mart. Königl. Amts-
Canzelley-Taxa beyder Erb-Fürstenthümer
Schweidnitz und Jauer.

Jeden Rthlr. zu 30. Hgl. gerechnet.

Dr einen ordinari - oder gemeinen Königl.	Rthl. Hgl.
Amts-Befehl / samt der Abschrift	9
Vor eine Citation oder Antwort	6
	Vor

Rthl. fgl.

Vor eine Commissorial, samt der Abschrift	I 3
Vor ein Executions- Decret, Item vor ein Inhibitorial- und vice versa, wann etwas solches wiederumb revociret/ relaxiret/ oder nur suspendiret wird/ allezeit samt der Abschrift	I 3
Vor ein Königl. Ampts- Decret oder Bescheid/ wodurch eine Sache gleichsam definitive erörtert wird/ samt der Abschrift	I 3
Vor einen Arrest ist schon oben sub Inhibitione verstanden/ mit der Abschrift	I 3
Vor ein Patrocinium, Curatorium, oder Tutorium, allezeit samt der Abschrift	I 3
Vor einen Befehl/ wodurch die Sache von einer Untern-Instanz an das Königl. Ambt avociret wird/ mit der Abschrift	I 3
Vor einen Befehl/ Krafft dessen der Parth eine litigiose Sache zu Gerichts-Handen/ oder ad Depositum zu bringen/ injungiret wird/ sambr der Abschrift	I 3
Vor die Anschaffung/ das Depositum hinwiederumb abfolgen zu lassen	I
Vor die Quittung unter dem Königl. Ampts- Siegel und Subscription wegen des eingelegten Depositi	I
Vor die Insinuation einer jeglichen Satz- Schrift so wohl primæ als secundæ Instantiæ, und worauf ein Bescheid nach erfolgter und geschlossener Verhandlung zu erwarten ist/ allemahl mit samt der Abschrift	I 3
Vor eine Fritts- wie Protestation oder verwahrlichen Angebens Recognition (wann solche nicht länger als 1. Bogen) allemahl	I

Dq 99 9 3

Wann

Wann es aber mehr als 1. Bogen ist/ so ist von den übrigen Bogen à parte die Schreibe- Gebühr mit 3. hgl. zu bezahlen	Rthl. hgl.
Vor eine Veranlassung zum Process Münd- oder Schriftlichen Verfahrens/ wann es ex officio Judicis geschieht/ mit der Abschrift	I 3
Wann es aber ad Instantiam Partis geschieht/ so wird es bezahlt/ als eine Citation oder Befehl/ wie obstehet.	
Vor eine simple Abschrift	- 3
Vor ein Vidimus oder beglaubte Abschrift	I -
Vor einen simplen oder ordinari - Bericht / an Ihro Kaiserl. Majest. Königl. Appellations- Tribunal zu Prag / Königlich Ober- Amt/ Kaiserl. Cammer / oder auch an eine andere Instanz	I 10
Auch nach der Sachen Beschaffenheit und Wichtigkeit 2. bis 3. Reichsthl.	
Wann der Bericht aber sehr weitläufig / und also ein mühsames und weitläufiges Referat erfordert / bleibet es / dafern sich jemand der Taxa halber beschwert befindet/ ad arbitrium des Herrn Landes - Hauptmanns zu reguliren ausgestellt.	
Vor die Abschriften der Beylagen aber ist die ordinari Schreibe - Gebühr à parte zu bezahlen vom Bogen	- 3
Vor eine Recommendation, Intervention, oder Subdial- und Requisitions - Schreiben / allemahl samt der Abschrift	I 3
Vor ein Decretum Pupillare	I -
Vor ein Decret, wodurch ein Handel oder Sache gänglich cassiret wird	I -

Vor ein Patent in publicis & militaribus, eines Bogens lang	Rthl. fgl.
- - -	- 8
Extendiret sich aber dasselbige länger und weiter / so wird die ordinari Schreibe-Gebühr von jedem übrigen Bogen zu bezahlen seyn mit	- 3
Vor ein Patent in Credit- Wesen / die Creditores zu erfordern	1 -
Vor ein Subhastations- und dergleichen Patent	1 -
Vor eine Currenda, so nur in einen Fürstenthum durch ein Exemplar herum gefertigt wird	1 -
Wird selbte aber in beyden Fürstenthümern / und also durch 2. Exemplaria herum gefertigt / doppelt / nemlich	2 -
Und also von jeder Currenda	1 -
Triffet es aber Partheyen in privato an / gleicher Gestalt von jeder Currenda	1 -
Vor eine Lehns- Miethungs- Recognition, ordinar	2 -
Ist es aber eine Commun, doppelt.	
Sind aber Miethende 2. 3. 4. und mehr Personen / soll auch mehr nicht als 4. Rthlr. gesodert und gegeben werden.	
Wie dann auch diejenigen Pupillen, so in communione Bonorum sind / vor eine Commun zu consideriren / und die Taxam doppelt zu geben schuldig sind.	
Vor eine Juraments-Recognition	2 -
Vor eine Belehnung	16 -
Vor eine Auflassung / oder Pfandes- Versicherung- Signatur	3 6
Vor die Confirmation eines jeden Contracts,	wie

wie der Mahmen haben mag / vor jedes Exemplar	Rchl. Hgl.
Vor eine Brüdertliche Theilungs-Confirmation, jedes Exemplar	1
Vor ein Interlocut, oder Interims-Bescheid	1
Vor ein Interlocut, so vim Definitivæ hat / als auch eine Definition	2
Vor einen Sentenz, welcher bald auf Mündlich Verfahren publiciret wird / ist es ein Interlocut	1
Wenns aber eine Definitio	2
Auch nach Weitläufftig- und Wichtigkeit der Sachen	4
In denen hochwichtigen und extraordinari-Sentenzen aber / sie seynd Definitivæ oder Interlocutoria, welche wegen Wichtig- und Weitläufftigkeit derer Schrifften und Acten ein weitläufftiges laboriöses Referat erfordern / bleibet gleichfalls / wie oben bey denen Berichten / die Taxa, dafern die Parthey bey der abgeforderten Taxa nicht acquiesciren wolte / zu reguliren / ad arbitrium des Herrn Lands-Hauptmanns ausgestellt.	
Vor einen Classifications - Sentenz bleibet es bey dem alten Ausfag / nemlich daß von jedem Thl. 3 Heller gegeben werden; doch dergestalt / daß die Rechnung nicht nach der Creditoren Liquidation, sondern dem pretio constituto der Güter / und wahren Befund des Vermögens gemacht werde.	
Vor eine Appellation oder Reuterungs-Reco- gnition	2

Vor die ertheilende Apostolos, five Reverentia-	Rtbl. fgl.	
les, five Refutatorios	2	-
Vor die Inrotulation oder Collation der Acten,		
wann selbige ad altiorem Instantiam zu		
schicken seyn	4	-
So der Appellans zu entrichten hat		
Wann aber die Acta primæ Instantiæ bey hies-		
gem Königl. Amte ante Sententiam colla-		
tioniret worden	2	-
Vor das ad Judicem superiorem oder ad quem		
mitgehende Concomitanz-Schreiben	1	-
Vor die Publication und Ausfertigung eines		
Appellation-Sentences / wann solcher nicht		
über einen Bogen lang ist	2	-
Ist selbiger aber länger / als ein Bogen / so		
wird von dem übrigen die Schreibe-Gebühr		
à parre bezahlet vom Bogen	-	3
Vor eine Recognition über geleistete Verzicht		
über Lehn	2	-
Über Allodialia	1	-
Vor eine Recognition wegen geleisteter Bürg-		
schaft / Cession, Vollmacht u. d. g.	1	-
Vor eine Recognition über beschene Ausbit-		
tung einer Adel. Pupillen	2	-
Bey Überreichung eines Testaments / vor die		
gewöhnliche Recognition	2	-
Vor die Publication und Ausfertigung in forma		
probante eines Testaments / durchgehends		
ohne Unterscheid	6	-
Von Wieder-Erhebung eines deponirten ultimi		
Elogii	2	-
Vor ein Königl. Amts-Attestatum	1	-
Vor einen Paß-Brieff	1	-
Rr rr r		Vor

Vor einen Geburtss-Brieff / ohne die Pergament-Haut/Kapsel und seidene Schnur / so die Parth absonderlich zu verschaffen hat /	Rchl. Hgl.
Auch	4
Vor einen Befehl an den Hoffrichter / etwas zu exequiren / oder die anbefohlene Execution zu fiktiren	6
Die Extranei, so in allhiefigen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer / nicht belehnet oder wohnhaftig / wie auch Communen, geben alles doppelt.	1
Auffsuchungs-Gebühr dem Königl. Amtes-Registratori, von jedem Jahr zurück	2
Und wiederumb demselben die Ingrosirungs-Gebühr / nach dem Allergnädigsten Kaiserlichen Aussag / von jedem Bogen 8. Kr. doch daß es recht / wie sich gebühret / und nicht vortheilhaftig geschrieben wird.	
Geben auf dem Königl. Burg-Lehn zum Jauer / den 14. Mart. 1704.	

CLXVIII.

Ao. 1706. Schlesische General - Accis - und Consumtions-Ordnung / nebst deren Nachtrag / Verbesserung und völliger Einrichtung.

 Fr. Röm. Kaiser auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig von Gottes Gnaden / Administrator des Hochmeistertums in Preussen / und Meißter Deutsche Dr.

Ordens in Deutsch- und Welschen Landen / Bischoff zu Wormbs
 und Breslau / Probst und Herr zu Ellwangen / Pfalz-Grav
 bey Rhein / in Bavern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog/
 Grav zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und
 Mörck / Herr zu Ravensstein / Freudenthal und Eulenberg / wie
 auch Cansler und Rätthe bey Dero Königl. Ober-Ambt im
 Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien. Entbitten hiermit
 denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Lan-
 des / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten
 und Jedermänniglich / Unsere respective gebührende freundliche
 Dienst / Freundschaft / Gunst / Gnade / auch alles Gutes:
 Und fügen denenselben hierbey Nachrichtlich zu wissen: Nachde-
 me Allerhöchst gedachte Ihro Kayser- und Königl. Majest. Unser
 Allergnädigster Herr / mittelst eines de dato Wienn den 20.
 Octobris ablauffenden Jahres emanirten Allergnädigsten Re-
 scripti, zu erkennen gegeben / welcher gestalten Deroselbten
 Landes-Väterliche Vorsorge dahin gerichtet / wie die bis anhero
 je länger je mehr ins Stecken gerathene Contribuenda hinwieder-
 umb in zuverlässigen und sicheren Gang gebracht / und das Onus
 Contribuendi durch die gleich durchgehende Einführung der Ge-
 neral-Accisen, in hiesigem Dero treu gehorsambsten Erb-Her-
 zogthumb Schlesien / denen treuverbigsten und durch die unglei-
 che Indictions-Last größten Theils darnieder gedruckten Contri-
 buenten in etwas erleichtert werde. Und solchemnach das Werck
 also zu fassen allergnädigst anbefohlen haben / wie solches so
 wohl zu Beförderung Dero Kayserlichen Dienste / als auch
 gedeylicher Conservir- und Empor-bringung des werthesten
 Vaterlandes / nütz- und ersprießlich befunden werden möch-
 te. Daß hierauf die Sache / nebst dem Königl. Ober-
 Ambte / von dem Löbl. Conventu publico in reife Delibera-
 tion gezogen / und nach genungsamter Erwägung die General-
 Consumtions - Accisen, mit gänglicher Abstellung der Zeit
 her im Brauch gewesenen Indiction, künftig hin pro modo

contribuendi in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien/ folgender Gestalt einzuführen einhellig beschloffen worden.

Ennach die Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände in diesem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/in Betrachtung der über den bisherigen per Indictionem gebrauchten Modum Contribuendi geführten vielfältigen Querelen und daraus entsprungenen Inconvenientien/ auf die von Ihro Käyserl. Majest. Unserem Allernädigsten Herrn dißfalls beschene Veranlassung auch Allernädigst gegebene Versicherung/ daß in der bisherigen Observanz mit Ausschreibung der Fürsten-Tage, und treuhertzigsten Verwilligungen der Allernädigsten Postulatorum die geringste Aenderung nicht beschehen/ sondern mit sothanem Modo nach hiesigem Landeswohl hergebrachten Privilegien und Observanz noch ferner continuiret werden/ und die Einnahmen der hierzu quocunque Modo gemachten Anlagen bey wohlbesagten Hrn. Hrn. Fürsten und Ständen unverrückt verbleiben solle/ sich nach genungsam hierüber geführten Deliberationibus dahin vereinbahret/ daß mit Cassirung der bisherigen Indiction die bey verschiedenen Ländern mit Nutzen eingeführte auch bereits Anno 1667. 1668. und 1669. einiger massen gebrauchte Accisen nunmehr universaliter in diesem Lande zum Versuch gestellet, und hiermit den Anfang mit dem eintretenden 1706ten Jahre gemacht werden solle.

Als haben Sie zu solchem Ende nachfolgendes Project verfaßt, zu dessen besserer Einrichtung aber ein und anders zu prämittiren der Nothdurfft befunden/ wie folget:

Erstl. Soll von sothaner Universal-Accise niemand/ wer den auch ejuscunque instantiæ & fori sey/ weder Geist- noch Weltlicher/ Hohe oder Niedrige/ Politisch- oder Militarische Standes-Person/ Einheimischer oder Fremdbder eximiret/ sondern derselbigen laut dißfalls emanirten allernädigsten Käyserl. Special-
Refo-

Resolution alle und jede cujuscunque Status, Dignitatis, Condicionis, Regionis & Religionis unwidersprechlich unterworfen seyn.

Zweytens. Soll dieses Werck nach dem bishero bey den Steuern gebrauchten Modo tractiret werden/ also/ daß zwar das hiervon eingehende Geld bey jeden Fürstenthumb = oder Standes = Bestellten Landes = Cassē / wegen welcher und deren Officianten doch alsogleich absonderliche Verordnung geschehen soll/ eintauffen/ dahingegen insgesampt in der Hrn. Hrn. Fürsten und Stände General = Steuer = Ambt gebracht/ und von demselbigen die auf die treuherrzigen Fürstentags Verwilligungen in der General = Repartition angewiesene Soldatesca nebst den übrigen Assignatariis auf ergangenes Cassæ Deputations = Gutachten und erfolgtes Königl. Ober = Ambtlichen Decret gezahlet/ ingleichen die unumbgänglichen Landes = Nothdurften davon bestritten/ alle und jede Einnahme und Ausgabe aber bey der Jährlichen General = Steuer = Rechnungs = Abnahm ordentlich verraytet werden solle.

Drittens. Sollen in omnibus passibus der Accisen / so durchgehends der Verkaufser zu entrichten hat/ bey jedwedem Fürstenthumb und freyen Standes = Herrschafft die Königl. und Fürstl. Aembtler zwey von den Ständen/ und einen von den Städten darzu ziehen/ welche drey Personen alljährlich von den respective Ständen und Städten erwehlet/ und zwar eine von solchen specialiter nomine Publici authorisiret/ alle drey aber dem Publico a parte schweren/ und den Nahmen der Accis = Deputatorum führen sollen/ deren Incumbenz ist/ auf das Accisen = Werck und dessen Bediente fleißige Acht zu haben/ und solches in specie mit Monatlicher Revidirung der Consignationum, und bey allen vorfallenden Nothdurften zu dirigiren. Den Statibus minoribus aber soll frey stehen/ ob sie bey dem angrängenden Fürstenthumb/ oder immediate dahier ins General = Steuer = Ambt/ doch auf ihre Unkosten/ wie bey andern Fürstenthümbern und Ständen geschieht/ die Accisen einlieffern wollen.

Ar rr r 3

Wird.

Vierdtens. Sollen die igtigen Ober- u. Steuer- Einnehmer oder Casse-Directores der Fürstenthümer und Stände auch die Ober-Einnahm der Accisen haben; dahingegen ratione derselben alle von dem Publico dependiren / und selbigem dahier in Breslau schweren / die übrigen Deputirten und Einnehmer aber / ingleichen die Schulzen / Müller und Fleischer vor den Königlich / Fürstlichen und andern Aemtern / in Beyseyn der Accis-Deputirten das Jurament abzulegen verbunden seyn.

Fünfftens. Sollen die neuen Besoldungen nach den Classen der Städte ausgesetzt werden / und ist

Bey der Ersten Classe

Die Haupt-Stadt Breslau.

Bey dieser soll die Accis-Stube auf dem Rath-Hause seyn / und dabey zwey Deputati, wovon den einen das Publicum erwählen / den andern aber die Stadt benennen soll / doch müssen beyde wie auch alle Unter-Accis-Bediente dem Publico schweren. Die aber sind nachfolgende:

	{ Schweidnigischen }	
	{ Niclas }	
Vor dem	{ Ober- }	} Thore:
	{ Sand- }	
	{ Ohlauischen }	

Ein Einnehmer / zwey Gegenschreiber / und 3. Visitatores.

Vor dem Siegel-Thore und Burger-Werder aber werden nur 3. solche Bediente / bey dem Thürllein und der goldenen Brücke bey jedwedem 2. derselben / dahingegen auf dem Rath-Hause a parte ein Einnehmer / 2. Accis-Schreiber / 4. Visitatores, und 2. Aufwärter nöthig seyn.

Vor dem Dom-Thor sind gleichfalls ein Einnehmer und Thorschreiber zu halten / so von dero Stände dependiren / und das eingenommene Geld in das Dohm-Steuer-Amt liefern sollen.

Die Einnahme aber soll bey dieser Haupt-Stadt unter den Thoren/durch die hierzu verordnete Bedienten geschehen/und alles Geld in eine versiegelte Büchse gesteckt/ bey dem Thor-Schluß aber alle Abende auf das Rath-Haus in die Accis-Stube gebracht/ und von den beyden daselbst vorhandenen Accis-Deputirten/ welche die Schlüssel zu obigen Büchsen haben/ in richtigen Empfang genommen/und folgenden Morgen/in Beyseyn eines Gegenschreibers gezehlet/darüber den Thor-Einnehmern Quittungen ertheilt/ so dann in eine eiserne Cassa biß zur Abgabe wohl verwahret/ auch die Summa des Geldes in ein Buch übertragen/ und so dann fernereit Wochentlich in das General-Steuer-Ampt gegen Quittung eingeliefert werden.

Beider Andern Classe

Sind die größeren Städte/ ingleichen dieselbte/ wo Handel und Wandel am meisten getrieben wird/ und die größte Durchfuhr ist/ als Meyß/ Eignitz/ Brieg/ Schweidnitz/ Jauer/ Großglogau/ Delsß/ Troppau/ Jägerndorf/ Oppeln/ Rattibor/ Teschen/ Wohlau/ Sagan/ Franckenstein/ Hirschberg/ Landeshutt/ Schmiedeberg, Grünberg/ Pohnisch Neustadt/ Freudenthal/ Bielitz und Tarnowitz. In diesen soll der Accis in der Stadt eingenommen werden/ und zwar durch einen Einnehmer/ und Contraleur oder Gegenschreiber/ welche Vor- und Nachmittags auf der Accis-Stube und zwar beyammen seyn/ auch nach der ihnen ertheilten Instruction sich verhalten sollen. Unter einem jedweden Thor aber muß ein Thorschreiber/ so über alle eingehende Waaren demjenigen/ so sie eingeführet/ einen Passir-Zettel giebet/ nebst einem Visiratore gehalten/ und wenn diese bey Jahrmarkts-Zeiten nicht alles allein bestreiten können/ ihnen an solchen ein-oder mehr Gehülffen adjungiret werden.

In die Dritte Classe

Sind die andern mit Mauren umgebene Königlische und Fürstliche Städte/ als Bunzlau/ Löwenberg/ Striegau/ Reichenbach/

bach/Münsterberg/Guhrau/Sprottau/Leobschütz/Goldberg/
 Strehlen/Dhlau/Grotkau/Neumarkt/Nambkau/Gleibitz/
 Sorau/Ottmichau/Patschkau/Pleß/Beuthen/Lüben/Haynau/
 Nimbsch/Steinau an der Oder/Rauden/Winsig/Bernstadt/
 Trachenberg/Wartenberg/Militzsch/Poldenhayn/Schwibbusen/
 Poldkwitz/Beuthen in Nieder-Schlesien/Ober-Slogau/Zitz/Co-
 sel/Groß Strehlitz/Rosenberg/Creutzberg/Reichstein/Silberberg/
 Herrnsdorf/Lübenenthal und Greiffenberg zu setzen / und nimmt bey
 selben eine hierzu von dem Magistrat erkiesete angeessene Person/
 gegen 2. Rr. vom Thlr. Schl. den Accis ein / auf welchen ein anderer
 gegen einiger Ergözlichkeit von 9. Hlr. vom Thl. Achtung geben / und
 gleichsam Controleurs Stelle vertreten kan / unter jedwedem Thore
 aber ist ein Thorschreiber / so 20. Thl. Schl. bekommt / zu halten / in-
 gleichen bey den Markt-Tagen und Jahrmarkt-Zeiten demselben
 ein oder mehr Visitatores zu adjungiren / solche aber täglich mit 4.
 fgl. zu bezahlen.

Zu der Vierten Classe

Zu hören alle übrige offene Städte und Markt-Flecken / als:
 Cant/Loslau/Storkschau/Schwarzwasser/Jablunkau/
 Friedeck/Bentsch/Parchwitz/Löben/Praußnitz/Löhn/Schönaue/
 Wartenberg in Großglogauische/Neusalz/Neustädte/Oderberg/
 Pitschen/Freyberg/Ziegenhals/Weidenau/Jauernitz/Wansen/
 Proßkau/Pilchowitz/Sohgnythowitz/Graß/Zuckmantel/Freywal-
 de/Olbersdorf/Odrau/Wagstadt/Wickstädt/Königsberg/Hült-
 schin/Bentschau/Trochowitz/Deutsch-Neukirch/Skrzanowitz/
 Zauditz/Zirkwitz/Pauerwitz/Berun/Trebnitz/Mißlowitz/Geor-
 genberg/Constadt/Nicolow/Juliusburg/Festenberg/Medzibor/
 Hundsfeld/Wartau/Freyhan/Zulauff/Goschütz/Zobten/Gott-
 berg/Waldenburg/Friedland/Warmbrunn/Hohenfriedeberg/Schön-
 berg/Liebau/Stroppen/Friedeberg/Naumburg am Oweiß/Kupf-
 ferberg/Princkenau/Schlawa/Röben/Liebenau/Pribuß/Leubuß/
 Naumburg am Roher/Freywalde/Würbenthal/Engelsberg/
 Krappitz/Schurgast/Toß/Peißkretschamb/Salkenberg/Lüblin/
 Gut.

Guttentag/Edschnig/Klein Strehlig/Landsberg/Wohnig/Schloß
Nizowig/Ribnig/Bigast/Reichthal/Muraz/Dyhrenfurth/Lissa/
Markt Bohrau/Michelau/Kostenblutt/Ruttlau/Ovaris.

In diesen soll es wie auf den Dörffern gehalten werden/nur mit
dem Unterscheid/das dem Einnehmer vom Thl. schl. 2. Kr. paßiret/
ingleichem bey öffentlichen Vieh-und Jahr-Märkten ein oder mehr
Personen nach dem Tage aufgenommen/ und mit 3. fgl. bezahlt
werden sollen.

Auf den Dörffern nehmen die Schulzen/ Gerichte/ oder andere
wohl-angesehene Leute/welche die Herrschaft dazu tüchtig befinden
wird/ dem Lande aber schweren müssen/ den Accis ein/ verwahren
solchen in einer absonderlichen mit 2. Schlössern verschlossenen
Sparbüchse/zu welcher den einen Schlüssel er Schulze/ den andern
aber eine andere Gerichts-Person in Verwahrung hat/geben solche
richtig Monathlich in das Ober-Einnehmer-Ambt gegen Quittung
ab/und bekommen vom Thl. schl. 1. Kr.

Anbeynebenst müssen auf dem Lande verschiedene Überreuter
gehalten werden/ welche dasjenige/ was die Visitatores in den
Städten thun/ verrichten müssen/ wozu von jedem Stande die
Bettel-Drögoner appliciret werden sollen/ zumahlen selbst auch
bey dieser neuen function auf die vagante und starcke Bettler Ach-
tung geben können/ da dann bey denen grösseren Fürstenthümern
deren ige Anzahl dupliret/ bey den übrigen aber/ ingleichem den
Standes-Herrschaften/ es bey den igiten gelassen/ und zu Bielitz/
item Freudenthal und Friedeck/weilen diese Orter an der Gränge
liegen/einer aufgenommen werden kan. Es soll aber ein jeglicher
50. Thl. schl. vor sich und das Pferd bekommen/ ingleichem an den
Contrebanden sein Antheil haben.

Hierauf folget nun die verfaßte Accis-Ord-
nung/ nach welcher sich alle und jede zu richten/ und
derselben nachzuleben haben.

Caput I.

Vom Getrancke.

Von allerhand ausländischen Weinen / Italiänischen / Französischen / Tyroler / Friauler / Frontigniac, Rhein-Weinen / und dergleichen sie haben Nahmen wie sie wollen / vom Breslauischen Eymer à 80. Quart, so dahier im Lande consumiret wird / bey der Einfuhr

Flr. R.

3 "

Hungarischen / Oesterreicher oder Mährischen Wein / vom Eymer

45 "

Von Weinen / so durch das Land geführet werden / ohne Unterscheid vom Eymer

45 "

Vom innländischen Weine vom Eymer

15 "

Der Lebende Eymer passiret als Füllwein frey.

Von ausländischen Rossoli, vom Quart

6 "

Von innländischen / item Zimmet-Wasser und dergleichen vom Quart

3 "

Von anderem ausländischen köstlichen / auch Weinlager-Brandtwein / vom Eymer

6 "

oder vom Quart

4 1/2 "

Von ausländischen ordinari-ingleichen im Lande von Kräutern oder Obst gebrennten Brandtwein / vom Eymer

1 20 "

oder vom Quart

1 "

Der innländische aus Getreide gemachte Brandtwein soll in den Städten und auf dem Lande nach dem Rals und Schrot vergeben werden / und zwar vom Scheffel

12 "

Vom Eymer ausländischen Metzh

1 "

innländischen

3 "

Vom Eymer ausländischen Biers

1 "

Da

Das innländische wird zu Verhüttung aller Unterschleiffe
wenn das Malz auf die Mühle zum schroten geschicket
wird/vergeben/ und zwar an statt der bisherigen Accisen
und alten Biergroschens vom Scheffel Weizen=Malz 30
Korn=Gersten-oder Haber=Malz 24
Wenn Weizen und Gersten unter einander gemenet
wird/gleibt es wie von dem Weizenen

Vom Eymer Eßig

18

So bald als jemand Wein einführet/ muß er solchen an dem er-
sten Gränz=Orte ansagen/und entweder bald veraccisiren/oder da er
solches nicht thun wollte/einen Paßir=Zettel=welchen er auch/wenn
gleich der Accis dort entrichtet würde/nehmen muß/sich geben lassen.

Auff diesen muß der Einnehmer schreiben des Fuhrmanns Nah-
men/dann wie viel/und was vor Sorten/wohin und in wie viel Fä-
ßern/die besagter Einnehmer zugleich stempeln muß/sothaner Wein
geführt wird/ welcher Zettel sodann bey allen Städten/ wo er
durch paßiret/dem Thorschreiber vorgezeigt/ und von selbigem/je-
doch ohne Entgelt unterschrieben werden muß.

Solte nun an ein oder anderem Orte vermercket werden/ daß
nicht so viel Wein/ als bey der Einfuhr gewesen/ mehr vorhanden
sey/muß der Fuhrmann zeigen/ wo er selbst gelassen/ und veracci-
siret habe?

Die Land=Weine sollen bey der Presse veraccisiret werden/ wo
bey der Zehende Eymer gleichfalls frey paßiret.

Wegen des Weineßigs müssen fleißige Visitationes geschehen/
und derjenige/ so solchen verkauffet/gehalten seyn/ den Accis-Zettel
jederzeit vorzuzeigen/zumahlen keiner ein Faß ohne gelöseten Zettel
anzapffen soll/dergleichen auch vom Metb/Rosoli, und Weinlager=
Brandwein zu verstehen. Bey dem Bier und ordinari-Brand-
wein ist die Practicabilität unter dem Mahl=Grosch zu finden.

Caput II.

Vom Getreyde.

I n dem Scheffel Weizen und Erbsen giebt der Ver-	Kr. 5
kauffer	4
Korn	3
Gersten und Heyden	2
Haber	9
Hirse	4
Linzen und Bohnen	3
Wicken	2
Ausländischen Leinsaamen von der Tonne	15
Innländischen Leinsaamen vom Viertel	9
Hanff-Saamen	4
Hopffen	3

NB. Diejenigen / so aus frembden Orten / so nicht un-
ter Ihro Käyserl. Majest. Erblande gehören / Ge-
treide einführen / geben über obiges noch den vierd-
ten Theil / als 3. Kr. vom Korn statt 3. Kr. 4. Kr.
und so fort.

Rdthe so im Lande consumiret wird / giebt vom Stein 12
So ausser Landes gehet 3

NB. Diejenigen / so mit Getreyde und Malz handeln / geben
à parte, wenn sie es im Lande verhandeln / über obiges noch den
vierdten Theil / als von 2. Kr. 4. und so fort; von demjenigen aber / so
ausser Landes geführet wird / über obiges nichts.

Das Getreyde / so zum Verkauf in die Städte gebracht wird,
muß in Breslau vor dem Thore veraccisiret / in andern Städten aber
wie von andern Sachen / unter dem Thore ein Professions-Zettel
davon genommen / und so dann in der Accis-Stube der Accis entrich-
tet werden; Was aber an Korn / Weizen oder Malz in die Städte
zum

zum Aufschütten geführt wird/dasern es ein Einwohner/ so damit handelt/ erlegt er den Accis/so auf die Handlung geschlagen/ allein/ und bekommt/ wie derjenige/ so das Getreyde aufschüttet / und nicht handelt / einen Professions-Zettel unter dem Thore / auf welchen die Summa des Getreydes notiret / und dabey gesetzt wird / daß solches noch nicht veraccisiret sey. So oft er nun etwas verkauft oder vermahlen läßt/muß er es veraccisiren / und der Accis-Einnehmer die Summa auf diesen Zettel schreiben.

Haber und klein Getreyde aber/ als Erbsen/Wicken/ und dergleichen/ muß unter dem Thore / wenn es gleich zum Aufschütten herein gebracht werden solte/ also gleich veraccisiret werden.

Das Getreyde in den Städten soll nirgends / als auf offnem Markte/ oder in Besessn eines Accis-Bedienten verkauft werden/ was auf dem Lande und in Vorstädten verkauft wird/ darauf müssen die Gerichte und Visitatores fleißig Acht geben / daß es veraccisiret werde / und wird es an Denuncianten/ so das *lucrum* davon zu ziehen trachten werden/ nicht fehlen.

Caput III.

Vom Mahl-Groschen.

U Im Scheffel Weizen/ so zum Verkauf auff die Bäncke	Kr.
und Laden gemahlen wird/ welches in gemein Scharren-backen genannt wird/ soll gegeben werden	4
Zum Hauf-backen	3
Korn zum Scharren-backen	3
Zum Hauf-backen	2
Gersten und Haber	2
Kasche oder Grüge	4
Vom Malz zum Bier und Brandtwein / bleibt es beyhm obigem Aufszag/ nemlich vom	
Scheffel Weizenen	30
Gerstenen	24

Es sst 3

NB.

NB. Alles was vom Getreyde und Mehl gemeldet wird / Breslauischem Maß / als welches laut Allergrnädigsten Befehls durchgehends eingeführet worden / zu verstehen.

Auß dem Lande bleibt es bey dem vorgeschlagenen Mod gewisse Zettel gedruckt / und auf das Geld gerichtet werden. Diese aber muß das General-Steuer-Ambt erstlich stempeln nach davon eine gewisse Quantität den Ober- Einnehmer Verrechnung einhändigen / welche solche abermahls mit ein andern ligniren / und so dann gegen gleichmäßiger Verrechnung Unter- Accis- Einnehmer in Städten und auf dem Lande ablesen können. So oft nun jemand / er sey Herr oder Bauer / etmahlen lassen / muß er solchen lösen / und den Accis gleich be auch an den Orten wo man schreiben kan / der Mahne des Gastes und Summa des Getreydes darauf notiret / bey dem aber durch ein Zeichen bemercket werden; Diesen Zettel muß der Mühl-Gast zum Müller / und steckt ihn in die dazzu verne Büchse / welche so dann von dem Müller an die Accis-Commer zurück gesendet werden müssen / und bekömmt dafür sein Geld / so viel dessen veraccisiret / gemahlen. Es wird aber ein Müller und Mülscher / laut beygefügter Notul, durch einen Eid anzuhalten seyn / daß er keinen Menschen / wer der auch vom Land und Städten / ohne solchen Zettel und darauf gebene Summa etwas mahlen wolle.

Sollte sich ein oder anderer hierzu wegern / könnte er als zum Recrouten gemacht werden.

Bei der Stadt Breslau / und andern Städten / muß der von dem Accis-Ambte gelöst / der Müller aber solche Bogen auf die Accis-Stuben zurück zu geben angehalten werden / wegen der Stadt Breslau absonderlich beliebt worden / daß die Mühlen von S. Matthiæ, S. Claræ, und auf dem Sande / vom gemein Accis-Ambt / *salvâ alias Jurisdictione competente* dependiren sollen.

Dergleichen auch bey den andern Städten observiret werden muß; wobey die Hand-Mühlen völlig cassiret / und bey 50. Thlr. Straffe verbothen werden; Die Gräupner aber / die solche zu ihrem Handwerck brauchen / sollen alle ihre Handn. hñhlen von dem Magistrat stempeln lassen / und dabey ad Exemplum der Müller und Fleischer schweren / daß sie nichts ohne Accise mahlen wollen.

Und weil dieser Accis mit nechst künftigeim 1706ten Jahre anfangt / als soll ein jedweder Becker oder Mehl-Händler mit solcher Zeit seinen Vorrath gewissenhaft specificiren / und bey Straffe des Contrebands den Accis davon erlegen.

Caput IV.

Vom Fleisch und Schlacht-Vieh.

Flr. Kr.

3 "

¶ Von einem Podolischen oder Hungarischen Ochsen

¶ Von einem innländischen Ochsen / oder Kräuter-

Kuh

¶ Von einem Stier oder Bremmer

¶ Von einer gemeinen Kuh

¶ Speck-Schwein

¶ gutten Ruchel-Schweine

¶ innländischen schlechten Ruchel-Schwein

¶ ausländischen

¶ Spanferckel

¶ Von einem grossen Kalbe

¶ gemeinen

¶ Schöps

¶ Brack-Schaff

¶ Lämmel oder Zickel

¶ Vock oder Zappe / das ist / Gebürg-Schaf

¶ Von einer Ziegen

¶ Wildpret / so verkauft wird / es sey an Stücken / oder

¶ Flügelwerck / vom Thl. schl.

1 12

" 30

- 18

1 30

" 30

" 15

" 18

" 1

" 18

" 9

" 6

" 3

" 1

" 9

" 4

" 3

NB,

NB. Dieses ist von dem Vieh/ so zum Verkauf geschlacht wird/ zu verstehen/ was aber ein Herr oder Bauer auf dem Lande/ ingleichen ein Bürger in den Städten/ wo Vieh gezogen wird/ zu seinem eigenen Zuwachs/ zur Haus-Nothdurfft schlachtet/ da giebt er nur von obigen das Drittel/ doch sind hiervon die Dörfer Kretschmer und Fleischer ausgenommen/ als welche nach obigen Aussatz den Accis völlig entrichten müssen.

Der Ausländer muß an der ersten Gränz-Stadt entweder den Accis entrichten/ oder da er es nicht thun könnte oder wolte/ wie bei dem Weine/ einen Passir-Zettel mit bemerckter Anzahl des Viehs nehmen/ und so dann/ wann er etwas verkauft/ den Accis zahlen/ und solches auf diesen Zettel notiren lassen.

Die Fleischhacker/ so wohl in Städten und Vorstädten/ als auf dem Lande (worunter auch die Schäfer/ so schlachten/ zu verstehen) müssen nach dem Exempel der Müller schweren/ daß sie weder zum Verkauf noch zum Hauschlachten etwas selbst/ oder durch andere ohne Accis-Zettel schlachten wollen/ welche nach Art der Mühl-Zettel gleichfalls gedruckt und von dem General-Steuer-Amte ausgegeben werden sollen/ massen auf dem Lande auch wegen dem Hauschlachtens solche gelöst werden müssen/ und sollen die Fleischer in den hiesigen Vorstädten auch von dem Breslauischen Accis-Amte/ wie die Müller/ dependiren.

Wenn der Fleischer das Vieh/ worauf er einen Zettel bekommen geschlachtet hat/ muß er solchen/ zum Beweis/ daß er nichts mehr gilt/ an einem Ende abschneiden oder abreißen/ und so dann in den Städten denen Eltesten/ auff den Dörffern aber den Schulgeordneten zustellen.

Alles dieses/ was von den Fleischern gemeldet wird/ ist auch von denjenigen Bauern oder Gärtnern/ so vor sich selbst schlachten/ zu verstehen.

Caput V.

Von allerhand Victualien und Eß = Waaren.

	Kr.	Shr.
Von einer Gans / ingeleichen von einem Capaun	°	9
Von einem Kalikutischen oder zahmen Auer-		
Hahn	°	4
Kalikutischen Henne	°	2
Ein paar Hühner	°	9
Einer Henne / ein paar junge Hühner oder Tauben	°	4½
Ein paar Enten	°	9
Eine Mandel Eyer	°	3
Butter / Käse / Brinse / Milch / nach dem werth von 3. kr.	°	1
Einheimische Fische / so frisch als gedörrete marinir-		
te / eingesalzene / und dergleichen / worunter auch		
Krebse / Schildkröten / und einheimische Schne-		
cken / ingeleichen Stockfisch / Plattenfisch / Heringe		
und Bricken zu verstehen / nach dem Werth vom		
Thl. Schl.	3	1½
Oder von 2. fgl.	°	1½
Ausländische delicate Eß = Waaren / als Austern /		
Muscheln / Lachs / Linguatole, und dergleichen /		
Oliven / Capern / Sardellen / Citronen / Pome-		
rangen / Confituren, ausländische Schincken /		
Würste / Parmisan / Limburger oder Holländi-		
sche Käse und Butter / Tarruffuli, Feigen / und		
dergleichen frembde Früchte / wie sie Mahmen		
haben / vom Werth des Thalers	6	°
Obst frisch und gedörretes / wie auch grüne Garten-		
oder Feld = Früchte / vom Thl.	3	°
Was aus anderen Orten hergebracht wird / die Helffte		
darüber		

In der Stadt Breslau muß das Flügelswerck / Fische und Krebse
am Thore veraccisiret werden / und wenn solche nicht sämmtlich ver-
Et it t kauft

Kaufft werden sollten/ so wird vor diejenigen Stücke/ so wieder
ausgehen/ der Accis restituiret; bey andern Kleinigkeiten/ so
derlich die Kräuter herein bringen/ muß bey dem Thore ein
nach dem Werth genommen/ und so dann bey dem Hinaus-
der Accis vor das Verkaufte gegeben/ auch zu Unterbrechung
Unterschleiffe/ von den Accis-Bedienten zum öfftern ein oder a
rer visitiret werden.

Caput VI.

Von allerhand anderen Kauff-
und Kram-Waaren.

In Zubelen/ sie haben Nahmen wie sie wollen/
vom 100. Thl. schl.
Von goldenen Gefäßen/ so aus frembden Orten ein-
geführt werden/ vom Ducaten
Von silbernen dito/ vom Loth
Von allerhand kostbahren Waaren/ als Drap d' Or
und d' Argent, oder anderen mit Gold und Sil-
ber durchwürckten Zeugen/ Broderien, Tres-
sen Faden Gold und Silber/ Sammt/ Atlas
und andern Seidenen Zeugen/ Kammertuch/
Schleyer/ Flor/ frembder Leinwand/ Cattun/
Spizen und dergleichen; item Holl-Engeländ-
und ausländischen Tüchern/ in gleichen kostbah-
ren Rauchwerck/ als Tobeln/ Marder/ Luchs/
Tiger/ ausländischen Füchsen, Bären- Häuten/
Hermelin/ Haaren zu Parucken; item anderen
Galanterien/ als Spiegeln/ Uhren/ frembden
Gläsern/ Crystallen/ Tobacks- Dosen/ Porcel-
lanen/ und Majolika- Geschirren/ und derglei-
chen/ wird bezahlt vom 100. Thl. schl.

Thlr. Kr.

5

7

3

4

Do

	Ehrl.	Rr.	Hlr.
Von gemeinen innländischen Rauchwerck/vom Ehl.	°	2	°
Von allerhand ausländischen Apotheker-Baaren und Materialien/ worunter auch Chocolate, Cof- fe und Thee gehören/ von 100. Ehlr.	4 ⁷	°	°
Vom ausländischen Schnupff- und Rauch-Toback/ vom Ehl. schl.	°	4	°
Vom innländischen/vom Ehl. schl.	°	°	9
Von gemeinen Nürnberger- und andern ausländi- schen kurzen Baaren/ vom Ehl. schl.	°	3	°
Innländischen Gewürze und Zucker/ von 100. Ehl. schl.	2	°	°
Vom ausländischen Papier und Pergament/ vom Ehl. schl.	°	4	°
Innländisch	°	2	°
Buchführer- und Kupferstecher-Baaren/vom Ehl.	°	1	°
Von ausländischen Piqvet- und Trappelier-Kar- ten/ vom Stück	°	2	°
Von innländischen Piqvet-Karten	°	1	°
Von innländischen Trappelier-Karten	°	°	4 ¹
Von gemeinen Bauer-Karten	°	°	3
Garn/ so im Lande gemacht und verarbeitet wird/ giebt nichts.			
Von demjenigen aber/ so ausser Landes geführt wird/ giebt das Schock von 60. Stücken	°	3	°
Von Garn-Manufacturen/ als Leinwand/ Zwirn/ Bett- und Tisch-Gewand/ so im Lande gemacht und consumiret wird/ vom Ehl. schl.	°	°	9
So aber ausser Landes versendet werden. von 100 thl.	$\frac{1}{2}$	°	°
Von ausländischem Garn und Leinwand/ so ins Land gebracht/ und hier consumiret wird/ kommt nach dem Werth des Ehl. schl.	°	2	°
Dasjenige aber/ so ausser Landes gehet/ giebt wie oben/ von 100. Ehl.	1	°	°

Don ausländischen rohen Waaren / als Glätze / Bley / Weinstein / Pothasche / Gallmey / Zinn / Kupffer / Messing / Zinn / Stahl / Blech / Saliter / Schwefel / Blaues / Kreide / Spießglaz / Harz / Gyps / Muschelsalck / Italienisch- und Schwedi- sche Fliesen / rohe Seide / Türkisch Garn / und an- dere dergleichen / so nicht in dieser Accisen-Ordnung a parte benennet sind / vom Thl. schl.	Thl. kr.
Innländischen worunter auch das hiesige Eisen Don solchen Waaren / welche zwar auch im Lande ge- macht werden / aber gleichwohl zum Schaden der innländischen Handwerker von anderen Ländern eingeführet werden ; als Seife / Lichter / Pfeffer- kuchen / Wagen / Eysen / eiserne Waaren / als Sensen / Sicheln / Läufe und dergleichen / worun- ter auch das ausländische Eisen zu verstehen / vom Thl. Schl.	3 "
Innländische Wolle / so im Lande verarbeitet wird / giebet nichts.	6
Die aber ausser Landes geführet wird / vom Thlr.	2
Ausländische Wolle / so ins Land geführet wird / vom Thaler	6
Wollene Manufacturen , so im Lande gemacht wer- den / als Tücher / Zeuge / Strümpffe und derglei- chen / wenn sie im Lande consumiret werden / vom Thaler	9
Ausser Landes gehen / wie bey der Weinwand / vom 100. Thl.	1
Von verkaufften Pferden / so über 20. Thl. schl. werth sind / giebt der Verkäufer vom Thl. schl.	3
Gemeinen innländischen Pferden / so unter 20. Thlr. werth seyn / vom Thl.	1
Von andern Zug-Vieh / vom Thl. schl.	1

Brenn-Holz und Reifig wird an dem Orte wo es zum Verkauf eingeführet wird / durch den Verkaufsergeben / vom Thl. schl.	Kr.	hkr.
Von demjenigen Holz / so zur Haus-Notdurfft gekauft wird / muß der Accis bey dem Einkauf entrichtet werden.	1	•
Holz so ausser Landes zu Wasser oder Lande geschickt wird / vom Thl. schl.	2	•
Bau-Holz / worunter Schindeln / Latten / Bretter und Ziegel begrieffen / vom Thl. schl.	•	3
Dasjenige Holz / so zum Deputat den Bedienten gegeben / ingleichen von den Herrschafften den Unterthanen zum Auffbauen geschencket wird / pagiret frey.		
Kalk / vom Thlr. schl.	2	•
Ausländische Leder / oder Häute von zahmen oder wilden Vieh / vom Thl. schl.	3	•
Innländische	•	9
Von allerhand Del / vom Thl. schl.	2	•
Honig / ausländisch	3	•
Innländisch	2	•
Anis / Fenchel / Kimmel / ausländisch	3	•
Innländisch	2	•
Pech und Wagenschmier	2	•
Wachs und Inschlicht / ausländisch vom Thl. schl.	3	•
Innländisch	2	•
Rinde / so zum Loh gestossen wird / vom Thl. schl.	2	•
Einheimisch Stah	1	•
Ausländische Töpffer-Waaren	2	•
Kohlen / vom Thl. schl.	1	•
Heu und Stroh so verkauft wird / vom Thl. schl.	1	•

Alle frembde Kaufmanns-Güter sollen / wie bey dem Zoll / an den Gränz-Orten angesagt / und darüber ein specificirter Zettel genommen / auch solcher so dann alhier in Breslau / oder anderen

Städten/ wo sie abladen/ abgeben/ durch die Thore frey in Stadt/auf den Markt und Niederlage/ es sey zu Wasser oder de passiret/ hernach nebst den Käyserlichen Beschauern/ auch von Visiratoribus des Accis- Ambtes auf das neue versiegelt/ bey dem Auspacken specificiret/ und entweder bald veraccisirt oder auf der Accis- Stube dem Rauffmann in ein Schuld- Buch notiret/ und von demjenigen/ so er verkauft oder versendet/ in alle Monathe baare Richtigkeit respectue gemacht werden.

Wenn nun von diesen bereits angesagten Waaren etwas weiter ausser Landes gehet/ soll der Verkäufer und Käufer/ da er gegenwärtig ist/ schuldig seyn/ solches in der Accis- Stube anzumelden/ oder wenn der Käufer abwesend/ die Correspondenz- Briefe zu zeigen/ oder da er es von seinen Conto wegschicken sollte/ auf Gewissen anzufagen/ und zahlt so dann von durchgehendem Conto den gehenden Theil/ als er im Käyserlichen Zoll geben muß/ stattdessen Passage- Geldes/ welches in genere, von ausländischen Waaren/ so durch das Land gehen/ auch dem Diebe zu verstehen/ (jetzt zahlt der Wein nach obigem Ausfag) worauf ihm ein Passir-ettel soll gegeben werden/ welcher bey dem Thore/ wo die Waare heraus gehet/ wieder abzugeben ist. Ingleichen müssen die Waaren so auf der Post kommen/ ebenfalls bey der Straffe des Contrabands, wie die andern veraccisirt werden.

Die inländischen Waaren/ als Tücher/ Zeuge/ Leinwand Strümpffe/ und dergleichen/ müssen/ so bald ein Stück verfertigt ist/ plumbiret oder gezeichnet/ und zugleich entweder veraccisirt oder ins Schuldbuch notiret werden; wo aber ein unplumbirtes Stück angetroffen wird/ ist solches also gleich contraband. Was auch von ausländischen Tüchern/ Zeugen/ Leinwandentzen/ Spitzen/ Cattun und dergleichen zu verstehen/ als welche der ersten Ansage gleichfalls plumbiret und signiret werden sollen. Welche ausser Landes gehen/ müssen doppelt plumbiret werden und geben so dann den Accis nach obigem Ausfag.

Wenn Waaren gegen Waaren verflochen werden/ sollen die Contrahenten nach dem Unterscheid der Güter/ ein jeder die Hälfte des Accises entrichten.

Und weil dieser Accis mit Anfang des nächst künftigen 1706ten Jahres anfängt/ als soll so dann ein jedweder Handelsmann und Kramer in Städten und auff dem Lande/ er sey Christ oder Jude/ eine richtige Specification aller seiner Waaren/ bey Straffe des Contrebandis, einreichen/ und den Accis auff solche Weise/ als ob sothane Waaren neu eingeführet würden/ nach deren Bürde und pretio entweder entrichten/ oder in das Schuldbuch notiren lassen.

Caput VII.

Von allerhand Personal-Anlagen.

Alle Juden/ so über 15. Jahr alt sind/ Manns	Flr. fr. hlr.
und Weibliches Geschlechts/ Monathlich	30
Comœdianten täglich wenn sie agiren/ vor die	
Action	1
Glücks-Haffner täglich wenn er feil hat	1
Oculisten, Bruchschneider/ und dergleichen/ vor jed-	
weden Tag in Jahrmarkt/ wenn er auftritt	7
Von jedweden Pferde so 20. Thlr. und drüber werth	
ist/ Jährlichen Termino Michaelis giebt der Be-	
sitzer	6
Von denen/ so unter 20. Thl. werth sind/ ingleichen	
Von einem Zug-Ochsen eodem Term.	3
Von jedweder Kuh ohne Unterscheid/ Monathlich	4½
Von einem Viertel-Schaffe/ worunter auch Zäffel	
und Zappen/ingleichen Schöpfe gehören die Läm-	
mer aber ausgenommen sind/ Monathlich	1
Von dem Mühlen-Zins/ worunter auch die Walck-	
Papier-Pulver-Drath-Lohe-Bret- und andere	
	Müh-

Mühlen zu verstehen/ von jedem Thlr. Zinse Jährlich Termino S. Joh. Bapt. Flr. fr.

Und soll das Zinß- und Meh-Getreyde zu Gelde geschlagen werden. 2

NB. Bey den Erb-Mühlen giebt es der Müller/ bey der Mieth-Mühlen aber die Proprietarii.

Glas-Hütten/ Eisen- und Kupffer-Hämmer/ wie auch Steinbrüche/ Mühl-Steine in simili, vom Thlr. 2

Von Huttung vor frembdes Vieh/ wovon doch das auff den Jarimärkten substituierende Vieh ausgenommen/ vom Thl. 3

Und weil die höchste Billigkeit erfordert/ daß gegen solchen des-Nutzungen auch die Städte zu einem gewissen Beytrag gehalten werden; Als ist beschloffen worden/ daß nach dem Exem der Anno 1667. angelegten Classe - Gelder/ ein gewisser Gew Accis/ und zwar Jährlich zweymahl/ als Termino St. Joh. B und Weynachten/ erleget werden solle/ von welchem sich niemand so Bürgerliche Nahrung und Handthierung treibet/ oder biß wegen seiner Profession in das allgemeine Mitteliden gezogen werden/ zu eximiren befugt ist; sondern vielmehr nach der von d Magistrat, so ihn nebenst Zuziehung der Ober-Steuer-Einnehmer und einiger des Status kundigen Burger/ ohne Passion und gesenhasst zu classificiren wissen wird/ ihm angewisenen Classe seine Schuldigkeit in besagten Terminis in das Accis-Umbt ge Quittung einzulieffern hat. Zu welchem Ende nicht allein 4. Cla der Städte/ sondern auch in solchen 4. andere der Einwohner co stituiret/ und dabey beliebt worden/ daß bey den Handwer ein Unterscheid gehalten werden solle/ dergestalt/ daß diejenigen zu Treibung ihres Gewerbes solche Materialien, welche dem Al unterworfen sind/ ingleichen diejenigen/ so in den Vorstädten w nen/ in geringere Classen, als die anderen/ so meistens mit der Ha Arbeit ihre Nahrung gewinnen/ gesetzt werden mögen: U ob zwar bereits oben bey Specificirung der Beambten/ die Städ in

In 4. Classe eingetheilt worden/ so hat man doch/ weilen man dort allein auff den Handel und Wandel nebst der Durchfuhr reflectiret/ circa hoc particulare eine kleine Aenderung gemacht/ und verbleibt diesemnach

In Prima Classe,
Die Haupt-Stadt Breslau.

Und giebt daselbst ein Bürger				Flr.	Kr.
Primæ Classis vor einen Termin	-	-	-	12	•
Secundæ	-	-	-	6	•
Tertiæ	-	-	-	3	•
Quartæ	-	-	-	1	30

In Secunda Classe,

Neuh/ Liegnitz/ Brieg/ Schweidnitz/ Jauer/ Großglogau/
Sagan/Dels/Troppau/Jägerndorff/Oppeln/Rattibor/Leschen/
Wohlau/Frankenstein/Hirschberg/Freystadt/Grünberg/Pohl-
nisch-Neustadt/Landeshutt/Schmiedeberg.

Und giebt daselbst ein Bürger				Flr.	Kr.
Primæ Classis	-	-	-	6	•
Secundæ	-	-	-	3	•
Tertiæ	-	-	-	1	30
Quartæ	-	-	-	•	45

In Tertia Classe,

Biels/ Tarnowitz/ Bunzlau/Lemberg/ Striegau/ Reichens-
bach/Münsterberg/Guhrau/Sprottau/Leobschütz/Goldberg/
Strehlen/Dhlau/Brotkau/Neumarkt/Rambskau/Sorau/
Freudenthal/Pleß/Lüben/Haynau/Nimbsch/Steinau an der
Oder/Kauden/Winsig/Bernstadt/Beuthen in Nieder-Schlessien/
Ober-Glogau/Cosel/Lübenthal/Greifffenberg/Schwibussen/
Warmbrunn.

Uu uu u

In

In diesen giebt ein Bürger					Flr.
Primæ Classis	-	-	-	-	3
Secundæ	-	-	-	-	1
Tertiæ	-	-	-	-	-
Quartæ	-	-	-	-	-

In Quarta Classe

Kommen alle hier nicht specificirte / oben aber gemachte Städte und Markt- Flecken / und giebt daselbst ein Bürger

					Flr.
Primæ Classis	-	-	-	-	1
Secundæ	-	-	-	-	-
Tertiæ	-	-	-	-	-
Quartæ	-	-	-	-	-

Und die weilen aber auch viel Handels- Leute und Handwerker sich auff den Dörffern befinden; als hat man solche auch dazu gezogen / und gleichsam in 4. Classen eingetheilet / da denn unter die erste gehören diejenige Handels- Leute so mit Zeugen / Garn und Leinwand starke Handthierung treiben; Unter die andere / die übrige Handels- Leute / so mit allerhand Waaren / als Taback / Eisen- Werken und dergleichen handeln; In die dritte aber diejenigen Handwerker / so zugleich andere verlegen; Und letztlich in die vierte die übrigen Handwerker / so nur vor sich oder andere arbeiten / da die ersten auff besagten Dörffern

Die Einwohner

					Flr.
Primæ Classis	-	-	-	-	5
Secundæ	-	-	-	-	1
Tertiæ	-	-	-	-	-
Quartæ	-	-	-	-	-

von jedwedem Termin wie in den Städten erlegen müssen

Und sind bey ist- gemeldten Gewerb- Geldern auch die Wittwen und Erben / so Handthierung treiben / zu verstehen.

Alle Juden/ einheimische und frembde/ sollen ihre Schuldigkeit Monatlich mit 30. Kr. den Accis-Einnehmern abführen/ und dafür ein gewisses mit ihren Nahmen und Tage des Monats notirt-tes Zeichen bekommen/ welches sie allezeit bey sich tragen/ und auff Befragen einem jedweden vorzeigen müssen/ und zweiffelt man nicht/ es werde einer den andern/ bey wahrnehmenden Unterschleiff/ spe lucri denunciren; wie denn auch alle Obrigkeiten und Herrschafften sub Poena eine richtige Confignation aller unter ihnen wohnenden Juden förderfambst einschicken/ die Visitatores aber solche behörig untersuchen sollen.

Die Gewerb- und andere Accisen/ so entweder von Personen oder Vieh und dergleichen/ so wohl in Städten/ als auff dem Lande nach obigem Aussatz entrichtet werden sollen/ müssen längst 14. Tage nach verfloßnem Termin (weil man durchaus keine Reste verstratten wil) bezahlet werden; widrigenfalls wird der Saumselige das Duplum loco Poenæ zu entrichten haben.

Caput VIII.

Von Vermeidung der Unterschleiffe.

Weil diese Accis-Ordnung communi omnium Consensu pro Salute publica freywillig amplexiret worden/ und daher ein jedweder nach seinen Pflichten schuldig ist/ solche zu halten/ und weder das Publicum, noch seinen Neben-Menschen durch schädliche Verschwärgungen zu defraudiren; als müssen die Unterschleiffe nothwendig hart bestraffet/ dahingegen zu deren eruirung möglichster Fleiß angewendet werden. Zu welchem Ende auch so viel Bedienten angenommen werden/ und wird anbey eine öfftere Visitation von den Aemtern und Deputatis, welche doch selbst der Visitation unterworffen seyn/ laut ihrer instruction, an-
gestellt werden müssen.

Anbeynebenst soll ein jedweder Denunciant, er sey Christ oder Jude/ Käufer/ Verkäufer/ Unterthan/ Dienstbothe/ oder cujus-
cunque

cunque Conditionis, also gleich von dem Contraband Straffe das Drittel ohne seine Unkosten oder Abzug befo auch dessen Mahne auff Begehren verschwiegen werden.

Über dieses soll ein Unterthan/ so seine Herrschafft dem und es wahr befunden wird/ ipso facto seiner Unterthänigkeit ein Gefinde/ worunter sonderlich die Handels-Bediente g seines Dienstes los seyn/ gleichwohl aber den völligen Lohner Herrschafft zu fordern befugt; dahingegen auf den die Denunciation falsch oder passionirt zu seyn/ befunden solte/ *pœnæ talionis*, oder anderer harten Bestrafung/ worffen seyn.

Und weil ein solcher Denunciant dem Publico einen thut/ als soll sich dessen niemand entbrechen oder schämen/ in einer *Injuria sive verbali sive reali*, bey schwerer absonder Bestrafung angetastet werden.

Es soll aber bey den Kauff- und Kramer-Baaren/ das em gar nicht/ oder zu niedrig angesagte Gutt/ als Contraband ver seyn; bey den *Consumptilibus* aber der Defraudator v nem jedweden verschwiegenen Silbergrofschen das erste mahl Thaler/ das andere mahl 4. Thl. und das dritte mahl 12. Th gen; Und wenn er noch weiter errappet würde/ mit empfind Geld- und Leibes-Straffe/ auch Verlust des ehrlichen Nah beleet werden.

Wann zwey oder drey Complices, als zum Exempel/ der telgeber/ Müller/ Becker/ Fleischer/ Accisant, item Har Conforten zugleich bey dem Unterschleiff interessirt sind/ soljenige unter ihnen/ so es am ersten entdeckt/ nicht allein von Straffe frey seyn/ sondern auch das Denuncianten-lucrum müssen/ und sein Mahne verschwiegen werden.

Die Accis-Einnehmer/ Bedienten/ Müller/ Fleischer und a re/ so mit einem absonderlichen Jurament dem Publico verbun sollen bey befundener üblen Gebahrung/ *cum infamia* von ih

Dienst und Handwerk amoviret/ auch pro re nata mit ernst- und empfindlicher Geld- Leibes- und nach Befund der Sache/ Lebens- Straffe beleet/ und dieselbten/ so sie denunciren/ mit einem guten Recompens aus der Accis-Cassa belohnet werden. Welches auch auf die Casus, da die Accis-Bedienten jemanden/ er sey frembd oder einheimisch/ mit Abheischung einigen Geldes/ und dergleichen Plackereyen/ als welches bey alsbaldiger amotion des Dienstes auf das schärfste verbothen wird/ zu appliciren; massen ein jedweder mit seiner Besoldung/ und demjenigen/ was ihm bey den Unterschleiffen von der Straffe und Contraband gebühret/ sich vergnügen soll.

Die Herrschafften auffm Lande müssen von allem/ was sie mahlen oder schlachten lassen/ ingleichen daselbst verkauffen/ die gewöhnlichen Zettel von dem Schulzen/ oder demjenigen/ so auff solchem Dorffe den Accis einnimmt/ lösen/ und den Accis bezahlen/ wegen ihres Viehes aber/ so sie Monathlich oder nach den ausgefesten Terminis zu veraccisiren haben/ bey Abführung sothanen Accises/ richtige Consignationes unter ihrer Unterschrift und Innsiegel/ den Ober-Einnehmern einreichen.

Die Ober-Schlesier können die Nieder-Schlesier/ und diese jene/ ingleichen die vom Lande die Städte/ und vice versa, auf Verordnung der vorgesetzten Instanzen und Deputirten visitiren; Und sol bey den Heimbtern und Proceribus der Anfang gemacht werden.

Wegen sothaner Visitation aber wird den Visitatoribus nichts ausgeset/ sondern es sollen dieselbten von den Straff-Geldern und Contrabanden einige Ergögligkeit überkommen.

Was sonst in specie hier nicht exprimiret werden können/ und in praxi sich zeigen dörfte/ werden die Obrigkeiten und Accis-Deputirten/ laut ihrer Instruction zu entscheiden/ oder auf benöthigten Fall an das Königl. Ober-Ambt/ als Directorium, zu berichten wissen. Wobey man sich nachmahls kräftig verwahret/ daß diese pro Salute publica eingeführte Universal-Accise weder den ge-

sambten Herren Fürsten und Ständen an Dero wohl-erworben Privilegien, noch einem jedweden particular-Stande/ Geist- Weltlich an dessen Immunitäten/ Gerechtsamen und Freyh- präjudiciren/ oder den geringsten Nachtheil verursachen; son- als eine willkührliche pro Bono publico eingeführte Sache ge- ten/ auch pro re nata von den Hochlöblichen Herren Fürsten Ständen verbessert/ augiret oder minuiret/ingleichen nach Er- schung des Status publici, jedoch mit Vorbewußt Ihro Käy- Majest. in einen andern modum Contribuendi transmut- werden soll.

Conclusum & Publicatum bey allgemeiner Landes-Zus- menkunft in Breslau/ den 27. Novembr, Anno 1705.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Notula Juramenti

Der Einnnehmer in den Städten.

Ich A. N. schwöre zu Gott einen Christlichen Eyd; Demnach von denen hoch- Löblichen Herren Fürsten und Ständen des Herzogsthumis Ober- und Nieder- Schlesien, zum Einnnehmer ausgeschriebenen Accise in A. bestellet worden, daß ich in solch- Ambte mich treu und ehrlich verhalten, den Accis nach dem geme- ten Ausfatz, gegen meine Quittung empfangen und richtig ver- ren, auch Monatlich ohne den geringsten Abgang, dem mir- gesetzten Ober- Einnnehmer baar einhändigen, anbeynebenst- allem Fleiße auff die dabey sich ereignenden Unterschleiffe Acht- ben, und solche keines weges weder selbst begehen, noch ande- nachsehen, und mich hiervon, weder Gunst noch Gaben, Zu- oder Bedrohung abhalten lassen, sondern vielmehr mich in n- nem Ambte also verhalten wil, wie es einem ehelichen Manne- bühret; So wahr mir Gott helffe, &c. (Catholicis additur: So- über gebenedeyte Mutter und alle liebe Heiligen.)

Notula Juramenti

Vor den Gegen-Schreiber.

Ich A. A. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd; demnach ich in der Einnahm der von denen Hoch-Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Herzogthumbs Ober- und Nieder-Schlesien publicirten Universal-Accise zum Gegen-Schreiber in A. verordnet worden, daß ich so wohl auff meinen vorgesetzten Einnahmer, als auch diese anvertraute Verrichtung, fleißige und genaue Aufsicht haben, und alle Unterschleiffe, so viel möglich vermeiden, insonderheit aber, ob die angesagten Sachen mit den ertheilten Bolleten einstimmig, anmercken, und die Bollete fleißig mit dem Einnahmer collationiren, und zum längsten alle Monat dem Ober-Einnahmer hiervon, und was sonst zu erinnern, Nachricht ertheilen, die Rechnung nebst dem Einnahmer zugleich unterschreiben, und in allem, wie es einem ehrlichen Manne gebühret, und die mir ertheilte Instruction besaget, handeln, insonderheit aber auff der Hoch-Löblichen Herren Fürsten und Stände Straff-Gefälle gute Acht haben, und denenselbten allerdings getreu seyn, auch alle Unterschleiffe, wovon ich Wissenschaft bekomme, treulich denunciren, mich auch hiervon weder Gabe und Geschenk, noch Furcht und Bedrohung abhalten lassen wil; So wahr mir Gott helffe.

NB. Die Ehor-Schreiber müssen schwören, daß sie nichts ohne Accis oder Zettel in die Städte lassen wollen.

Notula Juramenti

Vor die Müller und Fleischer.

Ich A. A. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd, daß ich in der mir anvertrauten (oder meiner eigenthümlichen) Mühle, oder auch wo ich ins künftige im Lande mein Handwerk brauchen werde, es sey in Städten oder auff den Dörffern, kein Getrânke ohne ein richtiges hierzu absonderlich gestempeltes Bollet oder Bescheinigung, daß der von den Hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen darauff geschlagene Accis davon entrichtet worden, weder selbst

selbst annehmen, noch durch die Meinigen oder jemand andere nehmen lassen; weniger mahlen, oder mahlen lassen wil, es selbiges aufgeschüttet, oder im Maltz, Basten, Geistlichen oder Weltlichen, mir oder meiner Herrschafft zuständig, oder auch meiner und der Meinigen Unterhalt gehörig, massen ich disses treu und ehrlich handeln, und mich weder durch einige Gabe oder Geschenke, noch Bedrohung und Furcht abhalten lassen wil; wahr mir GOTT helffe.

NB. Die Fleischer schwören, daß sie ohne dergleichen Voller vor Frembde, noch vor sich selbst so wohl zum Verkauf, als da Nothdurfft etwas schlachten, noch durch ihre Leute schlachten lassen vor Selbst stehen wollen.

Notula Juramenti

Vor die Schulken oder Jenigen, so auff die Dörffern die Accisen einnehmen sollen.

Ich A. A. schwöre zu GOTT einen Cörperlichen Eyd; Demnach ich von den hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen in Schlesien verordnet worden, die allgemeine Accise in diesem Dorffe einzunehmen, daß ich keinem einzigen, wer der auch sey, weder Geistlichen noch Weltlichen, weder meiner Obrigkeit noch sonst Jemanden keinen Zettel zum Schlachten, Mahlen oder Verkauf geben wil, biß mir vorhero der Aufschlag darvon baar erleyet worden, also vor mich oder meine Haus Nothdurfft selbst nichts schlachten, mahlen oder verkaufen wil, biß ich den Accis selbst entrichtet. Ich soll und will ich auch sothane mir anvertraute Gelder wohl zusammen halten, und Wochentlich, oder längst Monathlich in diejenige Stadt, wo die Ober-Einnahme ist, treu und ehrlich einlieffen, und die von dem Herren Ober-Einnahmer mir eingehändigten Zettel treulich verrechnen, anbernebenst mit allem Nothdürfftigen Fleiß auff die Unterschleiffe acht haben, und Selbst nicht verschweigen oder vertuschen, noch selbst begeben, so lieb mir meiner armen Seelen ewige Seeligkeit ist, und soll mich hiervon weder Gabe, Geschenk, noch Furcht und Bedrohung abhalten; So wahr mir GOTT helffe, &c.

SS Ann dann dieser einmüthig gefasste Landes-Schluss in
Eingangs erwehnter Kayserlichen allernädigsten Re-
solution gegründet / und dessen Endzweck dahin abge-
ziet ist / womit in Onere Tributario die Gleichheit eingeführet /
die Last durch allgemeinen Beytrag erleichtert / mithin das Auf-
nehmen der Landes-Innwohner / dadurch aber des Vaterlandes
Wohlstand befördert werden möge.

Als haben Wir alle und jede Hoch- und Pöbliche Herren
Fürsten und Stände / auch Königl. und Fürstliche Aemter / Re-
gierungen / und Allerseits gesetzte Landes-Obrigkeiten / von Königl.
Ober-Amtes wegen hiermit erinnern / ermahnen / auch Ernstli-
chen verordnen wollen / darüber in allen Puncten und Clausulis
festiglich zu halten / wider die Transgressores und Contravenien-
ten mit der ausgesetzten Bestrafung nach der Schärffe zu verfahr-
ren / insonderheit aber darauf Acht zu haben / damit Niemanden
einige Exemption verstattet / und die Accis-Bedienten in allem
ihrer ertheilten Instruction und beschwornen Pflicht genauißt
nachzukommen / angehalten werden. Wie dann auch männiglich
sich der vorgeschriebenen Verordnung gemäß zu verhalten / und in
Wiederkommung dessen / vor angedeuteter unnachlässigen Straff
zu hütten wissen wird. Zur Urkund mit dem Königl. Ober-
Amtes = Secret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.
Actum Breslau den 27. Novembr. A. 1705.

Frank Ludwig, Pfalz-Graff.

Johann Adrian / Freyherr
von Plencken.

(L.S.)

Ex Consilio Supremæ
Regiæque Curia Ducatus
Silesiæ.

Ernst Wilhelm von Menckelsberg.

Ex xx x

Nach

Nachtrag einiger Erinnerungen bey der publicirten Schlesiſchen General - Accis - und Consumptions - Ordnung.

Einnach man aus hochwichtigen Ursachen bewogen/ in der legthin publicirten Accis-Ordnung/ und anderm Punct, absonderlich wegen des Comsumptionen/ einige Veränderung/ zu dessen möglichster Beförderung/ einige Veränderung/ terung ergeben zu lassen/ und solche durch den Druck zu meiner Wiſſenſchaft zu bringen/ als bestehet solche in folgenden Passibus.

Ad Generalia.

Es bleibet dabey/ daß laut Allergnädigster Kaiser- und Königl. Special-Verordnung/ sich niemand/ wer er auch sey/ vor der richtung der Accisen eximiren solle.

Beu den Städten der andern Classe, nach Grünberg/ Freystadt.

Beu der vierdten Classe, nach Medzibor/ adde: Festsberg.
Beu dem 8. Anbeynebenst 12. statt Bettel-Drögoner/ ſetz: des-Drögoner.

Ad Caput I.

Vom Getrâncke.

Nach den Worten: Von innländischem Rosoli, Zin Wasser/ 12. add. Vorunter auch das in den Apotheken häufig verkauffte Aqua Vitæ, Visigon, und d. g. zu verstehen.

Ad Caput II.

Vom Getreide.

Nach den Wicken/ ſetz:
Ausländischer Leinsaamen/ von der Tonne
Innländischer/ vom Viertel

Nach den Worten/ so fort:
 Röthe/ so im Lande consumiret wird/ vom Stein 1. Kr.
 so außer Landes gehet 3. Kr.

Der §. mit dem NB. ist dergestalt zu verstehen/ daß derjenige/ so mit Getreyde handelt/ wenn solches mit denen ausgesetzten 3. Kr. beyim Einkauf veraccisiret worden/ noch über dieses 1. Kr. wenn er es wieder verkauffet/ vom Scheffel geben solle.

Der §. Was aber an Korn ic. ist dergestalt geändert worden/ daß von allem Getreyde/ wenn es gleich zum Aufschütten in die Stadt geführt wird/ alsogleich bey der Einfuhr der Accis erkeget werden soll.

Ad Caput III.

Vom Mahl-Groschen.

Nach dem Worte Korn/ addatur: Worunter auch Trespze zu verstehen.

Nach dem Worte Grüge/ add. auch Graupe.

Nach dem Worte Gerstenen/ add. von dem Brandtwein Schroten aber 12. Kr.

Nach dem Maße/ add.

Krafftmehl innländisch vom Scheffel 18. Kr.

Ausländisches vom Stein 24. Kr.

Und wird hiermit verordnet/ daß alle/ so solches machen/ dasselbe in den ordentlichen Mühlen sollten schroten lassen; massen das bishero im Brauch gewesene Treten bey Straffe der Contrebandirung verbotthen wird/ die Handmühlen aber ohne dis bereits abgeschaffet worden.

Hey dem NB. add. Der Mahl-Groschen soll auch von dem Schroten zur Fütterung und Mastung/ nach proportion des Getreydes/ gegeben werden.

Nach den Worten: Zum Recrouten gemacht werden/ add. sequentia:

Ex xx r 2

Wo

Wo in einem Dorffe keine Mühle ist / und das Getreyde benachbarten Mühle gemahlen wird / kan der Zettel auch an dem Ort der Ausfuhr gelöstet / muß aber dem benachbarten Mühlenbesitzer nebst dem Getreyde vorgezeigt / und in dortige Büchse eingegeben werden. Lasset aber der Accisant das Getreyde ausser dem Dorffe mahlen / muß er den Zettel in seinem Dorffe lösen / und wenn das Mehl einführet / dem Scholzen und Gerichten zurück bringen / welchen er also gleich in seiner Gegenwart cassiret werden muß.

Ad Caput IV.

Vom Fleisch oder Schlacht-Vieh.

Nach dem Worte Kräuter-add. oder gemästeten Kuh.
Von einer gemeinen Kuh

Statt der Worte: Gemeiner Kuh / setze:

Magern / sehr schlechten Kuh / ingeleichen von einem Deych zweijährigen Kalbe

Alldieweilen auch wegen des Wildprets bekantter massen vertrieben / und verschleiffet practiciret werden; als ist beliebt worden / daß kein Wildpret indistincte, es werde verkauft / verschenkt / oder eigener Nothdurfft verbraucht / der Accis gegeben / und niemand von eximiret werden solle; und zwar nicht nach dem Werthe des Geldes / sondern nach den Stücken / nachfolgender Weise:

Von einem grossen Hirsch

einem Stück Wild oder Hirsch-Kuh

Dann-Hirsch

Reh

grossen Hauer

einer Bache

einem Frischling

Hasen

Fasan / wilden Auerhahn und Trappen

Birckhahn oder Henne

Von einem Haselhuhn/ Rebhuhn und Waldschneppfe	9. hlr.
einer wilden Gans	9. hlr.
wilden Endte	1. fr.
Krammets-Vogel und kleineren Wiesen- oder	
Roßschneppen/ vom Paar	1. hlr.
Perchen/Wachteln/Seidenschwänge/Kriniß/2c.	
von der Mandel	9. hlr.
Kleine-Vogel/ von der Mandel	3. hlr.

Bei der Practicabilität nach den Worten: Von obigen das Dritteil/ addat. Welches dahin zu verstehen/ wenn er es in loco consumiret; was aber in die Städte geschicket wird/ es geschehe zum Verkauf/ oder eigenen Consumtion, es sey geschlachtet oder nicht/ muß völlig vergeben werden/ ingleichen sind die Dorff-Kretschmer 2c.

Von dem Wildpret/ so ein Stand selbst jaget/ und auf dem Lande consumiret/ zahlet er gleichfalls das Dritteil/ und muß solches in der Monathlichen Consignation, so er dem Ober-Accis-Ambte einreicht/ specificiren.

Nach den Worten Bauren oder Gärtner. add. Ingleichen Hoff- und andern Röchlen/ so vor die Herrschaft/ sich oder andere schlachten.

Ad Caput V.

Von allerhand Victualien und Es-Baaren.

Nach dem Punct wegen der Fische/ add.

Fisch-Saamen/ vom Ehl. schl. 9. hlr.

Nach dem Worte Capern/ add. Senff.

Bei der Practicabilität add. in fine:

Was auf dem Lande von Feder-Vieh/Fischen und Krebsen consumiret wird/ davon soll das Dritteil/ wie bey dem Schlacht-Vieh vergeben/ und den Monathlichen Consignationibus, jedoch nur generaliter einverleibet werden.

Ex xx r 3

Ad

Ad Caput VI.

Von allerhand anderen Kauff- und
Krahm- Waaren.

Nach den Worten: Ausländischen Tüchern/ add. Strümpffen/ Plumagen, Schmuck- Federn.

Nach den Worten: Bauer- Karten/ setze nachfolgendes Garn/ so im Lande gemacht und verarbeitet wird/ giebet mit demjenigen aber/ so ausser Landes gehet/ ist ein Unterschied/ also/ daß das rohe Grob- und Mittel- Garn nach dem Satz vom Schock 3. Rr. dahingegen von dem so genannten Loth ungleichen dem gebleichten Garn/ so ausser Landes gehet/ von 1 Thl. Schl. 1. Thl. gegeben werden soll.

Garn- Manufacturen, so ausser Landes gehen/ und von 100. Thl. Schl. 1. geben sollen/ sind völlig frey gelassen worden.

Von Ausländischem Garn und unzugereiteter Leinwand ins Land gebracht/ und hier entweder verarbeitet/ oder besser richtet wird/ darff nichts gegeben werden; von der bereits getragenen Leinwand aber/ so dahier consumiret wird/ kommen 1 Thlr. Schl. 2. Kr.

Bei den ausländischen rohen Waaren/ add. Fischbein/ Waid/ Cochenille, Galläpfel/ Gurkume/ Orlean, Kupferwasser/ gelb Holz/ Ferrambuck, &c.

Bei dem Wort: Ausländische Wolle/ setze nachfolgendes Ausländische Wolle/ so ins Land geführt wird/ giebt nicht 1 Thl. sondern vom Stein

Baum- Wolle vom Pfund
Wollene Manufacturen, worunter auch Hütten und Rhein verstanden/ so ausser Landes geführt werden/ sind frey; was im Lande consumiret wird/ zahlet nach dem Ausatz vom 17. 9. hlr.

Nach den Wollenen Manufacturen, add. Glachs / Werck und Hanff / so ausser Landes / oder durch dasselbe gehet / es sey einheimisch oder fremdbdes / vom Thl. schl. 3. Kr.

Was aber im Lande verarbeiter wird / giebet nichts.

Statt der Worte: Von anderem Zug-Vieh / setze:

Von Zucht / Zug- und anderem Vieh / bey dem Verkaufß giebt der Verkaufser vom Thlr. schl. 1. Kr.

Wenn es aber geschlachtet wird / giebt derjenige / so es schlachtet oder schlachten läset / über obiges den im II. Cap. vom Schlacht-Vieh gemachten Ausfag.

Bei dem Holz / so ausser Landes geführet wird / stehet in einigen Exemplarien, 12. Kr. soll heißen 2. Kr.

Nach dem Holze / setze nachfolgendes: Weil auch bey dem Holz-Depurat vorkommen / daß unter dem Nahmen Depurati, viel Unterschleiffe vorgehen / als ist generaliter alle Freyheit / sub quocunque titulo vel pretextu, so wohl wegen des Holzes / als aller andern Sachen abzuschaffen / vor nöthig befunden worden.

Bei dem Del ist ein Unterscheid zu machen / also / daß das ausländische vom Thl. schl. 3. Kr.

Das innländische aber soll geben 2. Kr.

Nach Kimmel / add. item Reiß / Schwaden / 12.

Nach Innschlitt / add. Ingleichen Federn zu Betten / worunter auch Schwanen-Eyderthon / und dergleichen begriffen.

Nach Kohlen / add. Ingleichen Eisenstein und Steinkohlen / vom Thl. schl. 2. Kr.

NB. Bei diesem Capite ist als Regula generalis anzumercken / daß eine Waare / so einmahl veraccisiret ist / ferner nicht in dem Lande mit Accis zu belegen sey.

Statt des §. Alle Kauffmanns-Waaren / setze nachfolgenden: Es soll mit den Accis-Waaren an den Grenzen / wie mit dem Kaysertlichen Zoll gehalten werden / allwo sie sich ohne das mel-

den/ und die auf jedem Wagen befindliche Waaren indistinct
 specificc anfragen/ die habender Fracht-Brieffe v. g. von
 oder sonst vorzeigen/woraus/wie eines jeden Nahmen/ an
 Waaren adressiret sind/ zu ersehen; Also soll auch der Accis-
 nehmer einen jeden Wagen mit exprimierung des Fuhrer
 Namen/ und so viel er Waaren auf seinen Wagen geladen
 nennen/ ihm darüber einen Ansage= Accis- Zettel ohne U
 oder Visa-Geld/ zu ertheilen schuldig seyn. Der Ansage-Ze
 also lauten: Erstlich Jahr/ Monath und Tag/ Fuhr
 Wannß Paul/ fährt mit 1. 2. Wagen/ darauf führet
 N. N. in Breslau/ Pack/ Faß/ Kasten/ 10. Und muß
 für einen jeden Handelsmann seine Waaren specificiren/ u
 diesen Ansage-Zetteln sollen die Einnnehmer an den Grän
 Gelegenheit Notification thun/ umb in Breslau zu wiss
 solche Waaren anhero geliefert/ oder mit Unterschleiff un
 gens verpartiret worden. Kommt nun der Fuhrmann auf
 lau/ soll er solche Ansage-Zettel allhier zum Accis-Amte auf
 hauß abgeben. Weilen nun alle Waaren zur Wage abgele
 den müssen/ soll der Magistrat denen Wage-Reißern anbe
 keine Waaren abfolgen zu lassen/ biß der Kaiserl. Zoll-Amb
 schauer gewöhnlicher massen besiegelt hat/ und der Kauffm
 dann von dem Accis-Ambte den Loslaß-Zettel/ wie bey den
 Ambte/ in das Wag-Ambt eingeliefert. Solchemnach
 kein Kaufmann ohne Beschauer die Waaren eröffnen kan/ so
 bald samt demselben ein Accis-Ambts hierzu bestellter Be
 sich einfinden/ die Waaren/ so gutt als der Beschauer/ aufze
 und die Specification ins Accis-Ambt bringen/ damit solch
 NB. absonderliches Buch eingetragen werden. Da dann ein
 Waaren di Transito darunter seynd/ so gar nicht aufgemac
 den/ jedoch das Passage-Geld geben/ und einige die allhier zu
 sumo und Commercio bleiben/ welche veraccisiret werden.
 ist dasjenige/ was von der Stadt Breslau gemeldet wird
 von denen anderen grösseren Städten zu verstehen.

Wegen der Garn- und Wolle-Manufacturen, so im Lande consumiret werden/und den Accis geben müssen/hat man nach folgende Practicabilität entworfen: So bald ein Tuchmacher ein Tuch fertig hat/muß er/ ehender es in die Walcke kommt/ einen Zettul darauf aus dem Accis-Ambt nehmen/der ihm ohne Entgeld zu geben ist; solchen giebt er dem Walcker/und stecket ihn in die daselbst verhandene Büchse/wie bey der Mühle; massen die Walck-Müller zu verseyden/das ohne solchen Zettul sie kein Tuch walcken wollen/und müssen dieselbten alle Monathe diese Zettul aus den Büchsen in das Accis-Ambt zurück lieffern. Wird nun hernach ein solches Tuch ausser Landes geführt/so passiret es frey; dahingegen wo es im Lande consumiret wird/muß es also gleich bey dem ersten Anschnitt völlig veraccisiret werden/oder ist contrebant.

Alle Leinwand aber/so im Lande zum eingelen Verschleiß verkauft wird/es sey in den Städten oder auf dem Lande/soll allemahl von dem Accis-Ambt durch ein gewisses Zeichen signiret werden/oder wo ein unsignirtes Stücke angetroffen wird/ist es also gleich contrebant. Die Leinwandten aber/so verpackt werden/und ausser Landes gehen/sind obgedachter massen frey.

Was von den Leinwandten gesagt wird/ist auch von den Zeugen und Strümpffen zu verstehen.

Im übrigen ist hauptsächlich zu erinnern/das alle diejenigen/so Waaren ins Land bringen/(ausgenommen der Post) die ordentlichen von Alters her gewöhnlichen Land-Strassen halten sollen; massen diejenigen Waaren/so durch Neben-Bege herein gebracht werden/als contrebant verfallen seyn/ auch die Ubertreter absonderlich bestraft werden sollen.

Ad Caput VII.

Von allerhand Personal-add. und andern

Vnlagen.

Vy yy y

Nach

Nach den Juden / addantur sequentia: Die von al-
 die Groß-Blogau- und Zülzer-Juden/wegen ihrer al-
 lichen Privilegiorum, dergestalt ausgenommen/das sie an
 diesem Monatlichen Auszug befreyet / dahingegen mit
 Classe-Geldern / jedoch nur in 2. Classibus, belegt werden
 also das in

Groß-Blogau

Ein Wirth Primæ Classis
 Secundæ

In Zülz

aber Primæ Classis
 Secundæ

zweymahl des Jahres geben/und anbey von seiner Con-
 inglichen den Waaren ad exemplum der andern Ein-
 den Accis entrichten soll. Die Classificationes aber sollen
 Königlich und anderen Aemstern mit Concurrenz der
 Deputirten gemacht/und jedweder Jude so dann mit einem
 sen gedruckten Zettul/womit sich andere unter solchen nicht
 cken mögen / versehen werden.

Bei den Schaffen / wo die Lämmer ausgenommen
 seze: heurigen Lämmer:

Bei den Glas-Hütten / stehet in einigen Exemplarien
 Thlr. schl. 3. fr. soll aber heißen 2. fr.

Bei den Classe-Geldern in secunda Classe, stehet in
 Exemplarien: das ein Bürger Tertiæ Classis 1. flr. gebe
 dahingegen soll es heißen 1. flr. 30. fr.

Nach den Classe-Geldern addantur sequentia: Die
 Handelsleute / so in denen Städten Secundæ & Tertiæ C
 auch auf den Dorffschaften / absonderlich im Gebürge/
 Handlung treiben / und Capiralisten sind / sollen die Classe
 der / als ein Bürger Primæ Classis in der Stadt Bresla
 richten.

Nach den Worten: Die Visitatores aber solche behörig untersuchen sollen/ addantur seq. Und soll jedwede Herrschaft diesen auff die Juden/ so unter ihnen stehen/ kommenden Aussatz mit den Monarchlichen Consignationibus entrichten/ auch weil man die richtigen Verzeichnungen aller Juden nothwendig wissen muß/ die anbefohlene Consignation entweder zum Königl. Ober=Amte/ oder ihren Aemtern/ binnen dato und 4. Wochen/ bey Straffe Ein hundert Rthlr. so auff den widrigen Fall ein jedweder irremissibiler zu erlegen haben wird/ einschicken.

Im übrigen ist alles/ was von den Juden verordnet wird/ nur auff das gegenwärtige 1706te Jahr zu verstehen; massen bey derselben Endigung derentwegen eine anderweitige Verordnung ergehen soll.

Was sonst hier nicht verändert worden/ bleibet in allen und jeden Clausulis fest und unbeweglich stehen.

Conclusum & Publicatum bey annoch wärendender allgemeynen Landes=Zusammenkunft in Breslau/ den 8. Februar.
Anno 1706.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Verbesserung der publicirten Universal- Accis- und Consumtions-Ordnung/ im Herzog- thumb Ober- und Nieder=Schlesien.

Sinnach man von Seiten des Universi wahr genommen/ daß die bißherige Universal-Accise so wohl zu Bestreitung der Treuhertzigsten Kaiserl. Verwilligungen als unentpfehllicher Landes=Nothdurften nicht erklecklich sey/ ingleichen von der Kauffmannschaft wegen des Commercij verschiedene Querelen eingelauffen;

Als hat man das am 27sten Novembr. Anno 1705. publicirte Patent nebst dem unter dem 8tem Febr. lauffenden Jahres emanirten Nachtrag in verschiedenen Passibus respective zu erhöhen und zu verändern/solches auch durch den öffentlichen Druck zu eines jedweden Wissenschaft und künfftiger Observirung/so von dem Termino Unser Lieben Frauen Geburt dieses Jahres anfangen soll/bekant zu machen geschlossen/wie folget:

Generaliter wird erinnert/das alles dasjenige/so in obgemeldten Patent und dessen Nachtrag/so wohl in dem Eingang/als wegen Clasificirung der Städte/und ausgeworffener Besoldung/nicht minder zuletzt wegen der Unterschleiffe und angehenckter Juraments-Notulen enthalten/und dahier nicht ausdrücklich verändert worden/bey besagtem Patent und Nachtrag verbleibe.

Dann ist aus den Relationibus der Herren Revisorum zu ersehen/das die bisherigen Accis-Einnehmer absonderlich auf den Dörffern von diesem Amte ein gar zu geringes Salarium haben/und dahero einige zu höchstschädlichen Eingriffen in die Accis-Casse verleitet/auch dessentwegen hart bestraffet worden; Alldieweil aber gleichwol unbillich seyn würde/wenn jemand mit Schaden und Versaumnüß der eigenen Nahrung sothanen Amt verrichten müßte/dahingegen die Accis-Casse ausser dem Jenigen/was in dem Patent disfalls verordnet worden/bey der empfindlichsten Straffe nicht anzutasten ist; Als wird eine jedwede Obrigkeit und Gemeine hirmit ernstlich ermahnet/das wenn selbte sehen möchte/das die Einnehmer mit dem jenigen/so ihnen in obbemeldtem Patent aufgeworffen/nicht zu frieden seyn können/von besagter Gemeine eine absonderliche Anlage gemacht/und hiervon besagten Accis-Bedienten annoch über dasjenige/was sie laut der Parenten genüssen/ein Zusatz jedoch ohne Prätendirung einiger Refusion gereicht werden solle/wie dann bey künfftiger Revision à Publico disfalls genaue Nachfrage beschehen wird; Ingleichen ist aus mehrbesagter Revisorum eingeschickten Relationibus zu ersehen/das

daß die Ueberreiter und Land- Dragoner ihre Dienste bey dem Accis- Werck schlecht versehen/und diese letzteren wider das oft beschene Verboth zu Privat- Verrichtungen eines oder anderen gebrauchet werden/wannhero solches hiermit nochmals unter schwerer Bestrafung verbotthen/auch ihnen Land- Dragonern mitgegeben wird/sich künfftig in ihrem Dienst fleißiger zu erweisen/widrigens falls wird man ex parte publici nicht ermanglen/die ihnen ausgesetzten funffsig Reichsthaler hinwiederumb einzuziehen/mithin sie gar zu cashiren.

So kommet auch für/daß an verschiedenen Orthern die angeordneten gestempelten Accis-Zettel nicht gebrauchet werden/welches aber keinesweges länger nachzusehen/und dannhero auf alle Weise hiermit nochmals anbefohlen wird / bey diesem Accisen- Werck keine andere als die in dem General - Steuer- Ambte gestempelte Zettel bey unnachbleiblicher Straffe von Ein Hundert Reichsthalern zu gebrauchen/welche Straffe nicht allein von demjenigen Stande/so dawider handelt / sondern auch den Accis-Deputirten selbst/als denen die Inspection hierüber anvertrauet worden/eingetrieben werden soll.

Ad Specialia nunmehr zu schreiten/so will man das Patent nach allen Capiteln durchgehen und zwar

CAP. I.

Vom Getrâncke.

Die Ausländischen / Italianischen / Frantzösischen und andere in dem Patent specificirte Weine/so dahier im Lande consumirt werden / zahlen künfftig statt der ausgesetzten drey Gulden vom Breslauischen Eymer. 2. Flr.

By diesem Punct ist zu erinnern/daß der in dem Patent aufgesetzte Accis bißhero nachgesehen worden/ weil die löbliche Schlesische Kammer einen absonderlichen neuen Aufschlag auff sothane Weine

Weine gelegt; alldieweil aber auf Allergnädigste Kaiserl. Verordnung solcher nunmehr casiret ist/ als wird der istbenannte Aufsatz der 2. Flr. künftig zu entrichten seyn.

Hungarischer/ Oesterreichischer/ oder Mährischer Wein/ zahlet künftig statt der außgesetzten 45. Kr. - - - 1. Flr. 15. Kr.

Hierbey ist zu erinnern/ daß weil ein grosser Vorrath dieser Weine im Lande ist/ der ist auff jedweden Eymmer vermehrte Accis der 30. Kr. von allen so mit Weine handeln/ es sey Faß- Eymmer- Topff- oder Quart- Weise von dem vorrathigen Weine nachgegeben/ und dannenhero also gleich nach Publication dieser neuen Ordnung einer Consignation der selbstigen bey den Obrigkeiten eingereicht/ binnen den nächsten vier Wochen aber der Accis der 30. Kr. ohnfehlbarlich bey jedweden Orthes Accis- Amte baar erlegt werden solle/ bey der sonst außgesetzten Straffe von jedem verschwiegenen Silbergr. einen Thaler/ wie dann alle und jede Accis- Aemter hiermit erinnert werden/ daß wenn einiger Verdacht wider ein oder anderen Wein- Händler/ wegen des nicht recht angesagten Weines entstehen möchte/ sie dessen Keller also gleich zu visitiren/ und auf den Befund der geringsten Verschwörung die obbenannte Straffe ein zu cassiren/ auch nach Abzug des ihnen gebührenden Dritttheils dem Publico zu verrechnen schuldig seyn sollen.

Woben zu mercken/ daß auch bey sothanan Vorrath/ wie bey der Einfuhr der zehende Eymmer als Füllwein (außer bey dem süßen Weine) frey passiren solle.

Von Weinen so durch das Land geführt werden/ ohne Unterscheid vom Eymmer - - - - - 45. Kr.

Von Innländischem Weine/ vom Eymmer - - - - - 15. Kr.

Ausländischer Rossoli soll statt der bisherigen 6. Kr. geben vom Quart - - - - - 9. Kr.

Von Innländischen Rossoli, Zimmet- Wasser und dergleichen/ worunter auch der Apotheker Aqua Vitæ, Visigon und dergleichen zu verstehen/ vom Quart - - - - - 3. Kr.

Von

Von Ausländischen köstlichen auch Weinlager Brandtwein statt
der bisherigen stehalb Kr. vom Quart " " " 6. Kr.
oder vom Eymmer " " " 8. Flr.

Von Ausländischen Ordinari-Brandtwein/statt des bisherigen
1. fr. vom Quart. " " " 4. Kr.
Oder vom Eymmer " " " 5. Flr. 20. Kr.

Der Innländische aus Getreyde gemachte Brandtwein soll in den
Städten und auf dem Lande nach dem Mals und Schrot
vergeben werden/und zwar vom Scheffel " " " 12. Kr.

Von Innländischen aus Obst und Kräutern gemachten Brandt-
wein/statt des bisherigen 1. Kr. " " " 2. Kr.

Von Innländischen mit Anis/Fenchel und Gewürz angemachten
Brandtwein vom Quart " " " 1. Kr.

Welches dahin zuverstehen/wenn das Quart unter 8. Silbergr.
verkauft wird/wo aber selbtes 8. bis 10. Silbergr. gilt/
gibt es " " " 3. Kr.

Vom Eymmer Ausländischen Meth " " " 1. Flr.
Innländischen " " " 30. Kr.

Vom Eymmer Ausländischen Bier " " " 1. Flr.

Das Innländische wird zu Verhütung aller Unterschleiffe wenn
das Mals auf die Mühle zum Schrotten geschickt wird/ver-
geben/und zwar

Vom Scheffel Weizenen Mals/statt der bisherigen 30. Kr. 36. fr.

Vom Scheffel Korn/Gersten-oder Haber-Mals statt 24. fr. 27. fr.

Wenn Weizen/Gersten/Korn/oder Haber untereinander verbräu-
en wird/so giebet es wie von dem Weizenen/weil sonst zu viel
Unterschleiffe vorgehen.

Vom Eymmer Wein-und Obst-Eßig " " " 18. Kr.

NB. So bald als jemand Wein einführet/muß er solchen an
dem ersten Gränz-Orte ansagen/und entweder bald veraccisiren/
oder da er solches nicht thun wolte/einen Passir-Zettel/ welchen er
auch/wenn gleich der Accis dort entrichtet würde/nehmen muß/sich
geben lassen/auf diesen muß der Einnehmer schreiben des Fuhr-
manns

manns Nahmen/dann wie viel/und was vor Sorten/wohin/und in wie viel Fässern/die besagter Einnehmer zugleich stempeln muß/sothaner Wein geführet wird/welcher Zettel so dann bey allen Städten/wo er durch passiret/dem Thor-Schreiber vorgezeigt/und von selbigem/jedoch ohne Entgeld unterschrieben werden muß. Sollte nun an ein oder anderem Orte vermercket werden/das nicht so viel Wein als bey der Einfuhr gewesen/mehr vorhanden sey/muß der Fuhrmann zeigen/wo er selbst gelassen und veraccisiret habe.

Die Land-Weine sollen bey der Presse veraccisiret werden/wo bey der Zehende Eyner gleichfals frey passiret.

Wegen des Wein-Ekigs müssen fleißige Visitationes geschehen/und derjenige/so solchen verkauft/gehalten seyn/den Accis-Zettel jederzeit vorzuzeigen; Zumahlen keiner ein Faß ohne geldseten Zettel anzupffen soll/dergleichen auch vom Meth/Rosoli, und Weinlager-Brandwein zu verstehen. Bey dem Bier und ordinari-Brandwein ist die Practicabilität unter dem Mahl-Groschen zu finden.

Caput II.

Vom Getreide.

Weil solches dermahlen in sehr wohlfeilem Preiß/als hat man geschlossen/das bey sothaner wohlfeilen Zeit/so lange solche dauern möchte/der Accis bey diesem und nachfolgendem Capitel merklich erhöhet werden könne/soll also künftig/und zwar nicht der Verkäufer/sondern Käufer also gleich bey dem Einkauf erlegen

Vom Scheffel Weizen/statt der bisherigen vom Verkäufer gegebenen 4. Kr. 9. Kr.

Vom Scheffel Korn statt der bisherigen 3. Kr. 6. Kr.

Gerste und Heyden/statt der bisherigen 2. Kr. vom Schfl. 6. Kr.

Haber/statt der bisherigen 9. Hlr. 4. Kr.

Erbsen und Hirse werden wie der Weize/Bohnen und Linsen aber wie das Korn veraccisiret.

Wicken

Wicken	2. fr.
Ausländischer Lein-Saamen / von der Tonne	12. fr.
Innländischer vom Viertel	1. fr.
Hanffsaamen	4. fr.
Poppfen	3. fr.
Röthe so im Lande consumiret wird / vom Stein	1. fr.

So auffer Landes gehet/wie unten Cap. VI. bey den ausgehenden Waaren wird gemeldet werden.

NB. Dieses ist vom Getreyde/so im Lande wächst und verkauft wird/zu verstehen; wenn aber aus frembden Orten/so nicht unter Ihro Kays. Majest. Erb-Lande gehören/ Getreyde ins Land geführt wird/soll zwar solches nicht verwehret/jedoch derjenige/ so es einführet/ also gleich bey dem ersten Grens-Orte obbenannten Accis dreyfach/nemlich

Von einem Scheffel Weizen	9. flg.
Korn und Gersten	6. flg.
Haber	4. flg.

zu erlegen angehalten werden; und soll diesem ungeachtet bey dem Verkauf der Käufer gleichwohl den obbenannten Accis zu bezahlen schuldig seyn.

Alldieweil auch bey diesem Capite absonderlich die Unterschleiffe zu verhüten/als soll an jedweden Orte/wo Getreyde zum Verkauffen ausgeführt wird/ ein Zettel von dem Accis-Einnehmer genommen/und darauß die Anzahl des Getreydes geschrieben/ oder wo man nicht schreiben kan/mit zwey zusammen treffenden Kerbhölzern/wovon eines der Einnehmer/das andere aber derjenige so das Getreyde ausführt/bey sich behält/bemercket werden; diesen Zettel oder Kerbholz muß der Verkäufer allzeit bey sich haben/ und wenn er von solchanem Getreyde viel oder wenig verkauft/solches durch das Accis-Ampt desselbigen Ortes/wo es verkauft wird/darauff schreiben oder kerben lassen/mit dem Zusatz/ das es durch den Käufer veraccisiret worden/oder bey den Kerbhölzern mit Aus-

Schneidung der Kerbschnitte/und wenn das gesambte bey der Ausfuhr auff diesen Zettel vermerckte Getreyde verkauft ist/muß solcher Zettel oder Kerbholz wieder dem ersten Accis-Umbt eingeliefert/und von selbigem verwahret werden. Damit aber der Käufer und Verkäufer nicht zugleich Unterschleiffe begehen mögen/ als wird erslich bey Straffe der contrebandirung verordnet/das der Verkäufer/nach geschlossenem Kauf/dem Käufer das geringste vom verkauften Getreyde nicht liefern solle/bis der Käufer vorher den Accis in das Amt entrichtet habe. Sollte auch der Verkäufer zum Käufer sagen/das er ihm das Getreyde nur in diesem oder jenem Preis abkauffen/da hingegen den Accis nicht so richtig vergeben solle/welches er Verkäufer schon verschweigen würde/so soll der Käufer/dasern er dergleichen erweisen kan/befugt seyn/das sämtliche verkaufte Getreyde zu sich ohne Entgeld zu nehmen/und dem Verkäufer nicht das geringste davon zu bezahlen; dahingegen wenn der Käufer dergleichen Verschweigung dem Verkäufer zumuthen sollte/soll dem Verkäufer das Getreyde durch den Käufer zwar bezahlt werden/dahingegen er solches zu behalten/und jenem nicht das geringste zu gewehren verbunden seyn. Würde aber ein Dritter dergleichen zwischen Käufern und Verkäufern vorbey gegangenen Unterschleif denunciren/und gehörig anweisen können/so sollen von dem contrebandirten Getreyde/ als welches völlig verfallen ist/statt des sonst gewöhnlichen Dritteils ihm zwey Drittel gereicht/die Verschwärger aber über das erlittene Contreband, noch mit empfindlicher Geld-oder Leibes-Straffe angesehen werden.

Wobey sich niemand über dieser Schärffe zu verwundern hat/weil man leider! bey der igten Universal-Revision warnehmen müssen/ das viele auf unbeschreibliche Arten das Publicum mit Verschwärzung der zu allgemeinem Nutzen introducirtten Accise zu defraudiren suchen/hierdurch aber ihren Neben-Christen/so sich redlich bezeigt/ in Schaden/ das ganze Contributions-Werck aber in unzuverlässigen Stand/und das allgemeine Land/bey Ihro Kaiserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn/in Discredit bringen

gen; und dannenhero die verwürckte Straffe niemanden als sich selbst zu imputiren haben.

Im übrigen aber wird bey dermahligen Umständen der bißhero von den Getreid/und Malz-Händlern absonderlich geforderte Handels-Kreuzer hinwiederumb aufgehoben.

Derjenige/so das Getreide in den Städten aufgeschüttet/muß den bey der Ausfuhr genommenen Zettel/auf welchem die Summe des Getreides verzeichnet / und dabey angemercket ist / daß solches noch nicht veraccisiret / unter dem Stadt-Thore zeigen / und darauf verzeichnen lassen / daß dieses Getreide aufgeschüttet werde. So oft und viel er nun davon entweder verkauft/oder vermahlen läset/ muß es veraccisiret / und die Summe von dem Accis-Einnehmer auf diesen Zettel abgeschrieben werden.

Das Getreide in den Städten soll nirgends/als auf offenem Märkte / oder in Beyseyn eines Accis-Bedienten verkauft werden.

Was auff dem Lande und in Vorstädten verkauft wird/darauff müssen die Gerichte und Visitatores fleißig acht geben/daß es veraccisiret werde / und wird es an Denuncianten, so das Lucrum davon zu ziehen trachten werden / nicht fehlen.

Wenn Getreide auff dem Lande/oder in den Städten vertauscht wird/muß der Accis eben also völlig von beiden Theilen/als wenn jeder seine Waare gegen baar Geld verkauft hätte/gegeben werden.

Caput III.

Vom Mahl = Groschen,

Dieser ist aus obbemeldten Ursachen/bey dermahligen wohlseilen Zeit (massen es sonst sich nicht würde thun lassen/auch auff dem Fall/da das Getreide im Preiß mercklich steigen möchte/geändert werden soll) gleichfalls zu erhöhen befunden worden/und soll künfftig gegeben werden

Von einem Scheffel Weizen ohne Unterscheid/ es sey zum Scharren oder Haufbacken	18. fr.
Von einem Scheffel Korn/ worunter auch Trespse zu verstehen/ zum Scharrenbacken	12. fr.
Zum Haufbacken	10. fr.
Gersten und Haber	3. fr.
Grüge/ Rasche und Graupe	4. fr.
Vom Malz zum Bier und Brandtwein/ bleibt es bey obigem Aus- sag/ nehmlich vom Scheffel Weizenen	36. fr.
Zum Brandtwein = Schrot	12. fr.
Es ist aber das Malz zum Brandtwein mit dem Schrote nicht zu confundiren; denn von dem Malz muß allezeit der obige Aus- sag/ im übrigen auch alles Malz nirgends anders als auf Mühlen gemahlen werden.	
Vom Scheffel Gerstenen	27. fr.
Krafftmehl/ innländisch vom Scheffel	18. fr.
Ausländisch vom Stein	24. fr.

Doch wird dasjenige Krafftmehl/ so von Rottenberg aus Bö-
heim und selbiger Revier in das Gebirge eingeführet/ und zu dor-
tiger neuen Fabric der auff Französische und Holländische Art zu-
gerichteten Leinwand und Schleyern verbraucht wird/ davon aus-
genommen/ und giebt der Kauffm. n von solchem wie von den einge-
henden Waaren 1. per Cento; Doch soll niemanden als solchen
Kauffleuten dergleichen einzukauffen erlaubet/ in gleichen dieselben
solches zu anderweitigem Gebrauch/ bey Straffe von Ein. Hundert
Rthlr. hinwiederumb zu verkauffen nicht befugt seyn.

Wiewohl nun disfabls in dem ersten Nachtrag das Treten ver-
bothen worden/ so hat es sich doch in Praxi gewiesen/ daß es nicht wol
abzuschaffen/ also wird es zwar hinwiederum erlaubet/ doch mit dem
Bedinge/ daß alle/ die solches treten/ sich vorher bey der Obrigkeit
oder Accis-Amt anmelden/ und den Accis sodann richtig erlegen
sollen; im übrigen aber bleiben die Hand-Mühlen bey funff-

zig Thalern Straffe abgeschaffet / dahingegen werden auff den Dörffern wegen des Gefindes zur geringen Hausmannes-Kost die Stampen ohne Accis erlaubt.

Der Mahl-Groschen / so viel den Weizen und Korn betrifft / ist bey der gesammten Geistlichkeit so wohl in Städten / als auff dem Lande / worunter zugleich die Kirchen und Schul-Bedienten verstanden werden / wie auch dem Landmann dergestalt moderiret worden / daß selbte von obigem Aussatz nur die helffe geben sollen / doch versiehet man sich zu Ihnen allerseits / daß sie sich dessen nicht mißbrauchen / und unter ihrem Nahmen anderen / denen es nicht gebühret / verstaten / mithin dieses Beneficium hintwiederumb aufzuheben Ursache geben werden.

All dieweilen auch bey iger Revision sich fast an allen Orten herfür gethan / daß verschiedene Müller ihrem geleistete so schweren Eyde keines Weges nachkommen / sondern das Getreyde vor erlegtem Accis theils angenommen / theils auch gemahlen worden; Als wird htermit nochmahls die ernstliche Verordnung gethan / das künfftig kein Getreyde ohne Zettel / das der Mahl-Accis davon wirklich bezahlet sey / in einiger Mühle angenommen werden solle / außer von den Beckern und Mehlhändlern / so ihre eigene Kasten in den Mühlen halten / welche den Accis vor dem Ausschütten zum Mahlen zu erlegen haben; und dörfften die Müller sich nicht einbilden / daß sie künfftig mit einer leidentlichen Geld-Straffe / wie dieses erste mahl / davon kommen werden / sondern es wird anselben / weil sie sich nunmehr mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können / künfftig bey ferner weitig vermerckten Unterschleiffen die in dem Patent ausgesetzte Straffe / an Ehre / Leib und Leben ohnfehlbarlich exequiret werden; ingleichen sollen so wohl die Herrschafften als Müller von ihrer Meze / wenn sie solche mahlen lassen / den Accis zu vergeben schuldig / dahingegen solches Mez-Mehl unter den Mühlen Zinsk Term. Joh. nicht zu rechnen verbunden seyn.

Der Mahl-Groschen soll auch von dem Schrotten zur Fütterung nach Proportion des Schrotens gegeben werden.

Alles was vom Getreide und Mehl gemeldet wird / ist nach Breslauischem Maas / als welches laut Allergnädigsten Käyserl. Befehls durchgehends eingeführet worden / zu verstehen.

Auff dem Lande bleibt es bey dem bisherigen Modo, daß gedruckt und auff das Geld eingerichtete Zettel gebraucht werden sollen / davon aus dem General-Steuer-Ambte eine grosse Quantität gegen Verrechnung denen Ober-Einnehmern einzuhändigen ist / welche solche hernach mit einem Zeichen signiren / und so dann gegen gleichmäßige Verrechnung an die Unter Accis-Einnehmer in Städten und auff dem Lande austheilen können. So oft nun jemand / er sey Herr oder Bauer etwas wil mahlen lassen / muß er solchen lösen / und den Accis gleich bezahlen / auch an den Orten wo man schreiben kan / der Nahme des Mahl-Gastes und Summa des Getreydes darauff notiret / bey den anderen aber durch ein Zeichen bemercket werden; diesen Zettel nun trägt der Mühl-Gast zum Müller / und steckt ihn in die darzu vorhandene Büchse / welche sodann von dem Müller an die Accis-Einnehmer zurück gesendet werden müssen; und bekommt dafür sein Getreyde / so viel dessen veraccisiret / gemahlen / es wird aber ein jeder weder Müller und Mülscher seines abgelegten scharffen Eydes nochmahls erinnert / daß er keinem Menschen / wer der auch sey / vom Land und Städten / ohne solchen Zettel und darauff geschriebene Summa etwas mahlen wolle. Und sollen diejenigen / so bisher etwan nicht geschworen / den Eyd alsogleich ablegen: sollte sich ein oder anderer hier zu wegern / könnte er alsogleich zum Recrouten gemacht werden.

Wo in einem Dorffe keine Mühle ist / und das Getreyde in der benachbarten Mühle gemahlen wird / kan der Zettul auch an dem Orte der Ausfuhr gelöst / muß aber dem benachbarten Müller nebst dem Getreyde vorgezeigt / und in dortige Büchse gesteckt werden; läßt aber der Accisant das Getreyde außer Landes mahlen / muß er den Zettul in seinem Dorffe lösen / und wenn er das Mehl einführet / dem Scholzen und Gerichten zurückbringen / von welchem er also gleich in seiner Gegenwart cassiret werden muß.

Bev

Bei der Stadt Breslau und anderen Städten muß der Zehntel von dem Accis-Umbte gelöst/der Müller aber solche wochentlich auff die Accis-Stube zurück zu geben angehalten werden/und ist wegen der Stadt Breslau absonderlich beliebt worden/das auch die Mühlen von S. Matthiæ, S. Clare, und auff dem Sande von hiesigem Accis-Umbte salva alias Jurisdictione competente dependiren sollen; dergleichen auch bey den anderen Städten observiret werden muß.

Im übrigen ob zwar die Hand-Mühlen cassiret sind/so werden doch den Gräupnern solche zu ihrem Handwercke zu gebrauchen erlaubt/jedoch daß sie solche von dem Magistrat stempeln lassen/und dabey ad Exemplum der Müller und Fleischer schweren sollen/, daß sie nichts ohne Accise mahlen wollen.

Caput IV.

Vom Schlacht-Bieh.

On einem Podolischen oder Hungarischen Ochsen	3. Flr. 30. fr.
Von einem ordinari Pohlischen Land-Ochsen	2. Flr. 30. fr.
Von einem Inländischen gemästeten Ochsen oder Kräuter-Ruhe	2. Flr. 30. fr.
Einem schlechten Land-Ochsen	1. Flr. 30. fr.
Einem Stier oder Bremmer	30. fr.
Einer gemeinen Kuh	1. Flr.
Mageren oder schlechten Kuh / item Ochse und zwey jährigen Kalbe	18. fr.
Einem Speck-Schwein	2. Flr.
Einem guten Ruchel-Schwein	30. fr.
Inländischen gemeinen Ruchel-Schwein	15. fr.
Außländischen	18. fr.
Von einem gemästeten grossen Spanferkel/wie es auff Hochzeiten und Pancketen gebraucht zu werden pfleget	12. fr.
Von einem schlechten Spanferkel	2. fr.
Von einem grossen fetten Kalbe	20. fr.
Von einem geringen	10. fr.
Einem	

Einem Schöps	7. fr.
Brack-Schaff	3. fr.
Lämmel oder Züffel	2. fr.
Bock oder Zappe	10. fr.
Ziege	5. fr.

Es soll aber der Werth eines Ochsen oder anderen Stückes von obbemeldten Vieh von den Aeltesten der Fleischhacker-Zunft in Beyseyn eines Accis-Bedienten ausgesetzt/und bey vermercktem Unterschleiff einer so wohl als der andere hart bestraft werden.

Dieses ist von dem Vieh/so zum Verkauf geschlachtet wird/zu verstehen/was aber ein Herr oder Bauer auff dem Lande/ingleich ein Bürger in den Städten/wo Vieh gezogen wird/von seinem eigenen Zuwachs/zur Haus-Nothdurfft schlachtet/daron gibter nur von obigen das Drittel/doch sind hiervon die Dorff-Kretschmer und Fleischer ausgenommen/als welche nach obigem Aussatz den Accis völlig entrichten müssen.

Der Ausländer muß an der ersten Gränz-Stadt entweder den Handlungs-Accis entrichten/nehmlich vom Thaler 1. fr.

Oder da er es nicht thun könnte oder wolte/wie bey dem Weine einen Passir-Zettel mit bemerckter Anzahl des Viehes nehmen/und so dann/wann er etwas verkauft/den Accis zahlen/und solches auff diesen Zettel notiren lassen.

Die Fleischhacker/so wohl in Städten und Vorstädten/als auff dem Lande (worunter auch die Schäfer/so schlachten/zu verstehen) müssen nach dem Exempel der Müller schweren/das sie weder zum Verkauf noch zum Hauschlachten etwas selbst/oder durch andere ohne Accis-Zettel schlachten wollen/welche nach Art der Mühl-Zettel gleichfalls gedruckt und von dem General-Steuer-Amt auß gegeben werden sollen/müssen auff dem Lande auch wegen des Hauschlachtens solche gelddet werden müssen/und sollen die Fleischer in den hiesigen Vorstädten auch von dem Breslauischen Accis-Amt/wie die Müller/dependiren. Wenn der Fleischer das Vieh/wor auß er einen Zettel bekommen/geschlachtet hat/muß er solchen zum Be-

weiß/

weiß / daß er nichts mehr gilt / an einem Ende abschneiden oder abreißen / und sodann in den Städten denen Eltesen / auf den Dörfern aber den Scholzen zustellen.

Alles dieses was von den Fleischern gemeldet wird / ist auch von denjenigen Bauren oder Gärttern / ingleichen Hoff- und anderen Köchen / so vor sich / die Henschaft und andere schlachten zu verstehen.

Anbeynebenst aber ist den Fleischern zum besten diese Aenderung gemacht / daß nicht sie / wie bißher / von dem geschlachteten Vieh das Unschlitt und Leder veraccisiren dörrfen / sondern es soll solches bey dem Verkauf / von den Seiffe-Siedern / Gärbern oder denjenigen so es kauffen / gegeben werden / da hingegen die vor das Haus schlachten / und das Unschlitt nicht selbst consumiren / sondern an andere verkaufen / müssen es veraccisiren.

Wobey zu erinnern / daß die Scharff-Richter nicht frey seyn / sondern von den Ledern des abgedeckten Viehes / wenn sie solche verkaufen / den Accis bezahlen müssen.

Wildpret.

On einem grossen Hirsch	1. Fl. 30. fr.
Einem Stück Wild oder Hirsch-Kuh	1. Flr. 3. fr.
Von einem Hirsch-Kalb oder Dann-Hirsch	30. fr.
Einem Reh ohne Unterscheid	30. fr.
Einem grossen Hauer	1. Fl. 30. fr.
Einem Keuler oder Bache	1. Flr. 3. fr.
Einem Frischling	30. fr.
Einem Fasan	9. fr.
Einem Hasen	2. fr.
Wilden Auerhahn und Trappen	3. fr.
Birckhahn oder Henne	2. fr.
Haselhuhn / Rebhuhn und Waldschneppe	9. hlr.
Einer wilden Gans	9. hlr.
Krammets. Vögel und kleinen Biesen oder Moß-Schneppen	1. hlr.
vom Paar	Ver

Ala a a a

Perchen / Wachteln / Seidenschwänge / Krinix x. von der Mandel 9. hlr.

Kleine Vögel / von der Mandel 3. hlr.

Dieses alles ist so wohl von verkauft- als verschencktem Wildpret / zu verstehen; was aber einer auf dem Lande selbst gejaget / und daselbst consumiret / davon giebt er / wie bey dem zahmen Vieh das Drittel / kommt es aber in die Stadt / muß es völlig ohne exemption veraccisiret werden.

Caput V.

Von allerhand Victualien und Eß-Waaren.

On einer Gans / item Capaun 9. hlr.

Einem Kalikutischen oder zahmen Auerhahn 4. fr.

Von einer Kalikutischen Henne 2. fr.

Ein Paar Hühner 9. hlr.

Einer Henne / einem Paar jungen Hünern oder Tauben 4½ hlr.

Ein Paar Enten 9. hlr.

Einer Mandel Eyer 3. hlr.

Butter / innländischen Käse / Brinse / Milch / nach dem Werth von 3. Kr. 1. hlr.

Einheimische Fische / so frisch / als gedörrete / marinirte / eingefalgene und dergleichen / worunter auch Krebse / Schildkröten / und einheimische Schnecken begriffen / nach dem Werth vom Thl. schl. 3. fr. oder von 2. Hgl. 1½ hlr.

Fisch-Saamen / vom Thlr. schl. 9 hlr.

Obst frisch und gedörretes / wie auch grüne Garten-Baum- und Feld-Früchte / vom Thl. 3. fr.

was aus andern Orten hergebracht wird / die Helffte darüber. In der Stadt Breslau muß das Flügelwerck / Fische und Krebse am Thore veraccisiret werden / und wenn solche nicht sämptlich verkauft

kaufft werden sollten/so wird vor diejenigen Stücke/ so wieder hinaus gehen/ der Accis restituiret/ bey andern Kleinigkeiten/ so sonderlich die Kräuter herein bringen/ muß bey dem Thore ein Zeichen nach dem Werth genommen/ und so dann bey dem hinaus gehen der Accis vor das Verkauffte gegeben/ auch zu Unterbrechung der Unterschleiffe/ von den Accis-Bedienten zum öfftern ein- oder anderer visitiret werden.

Was aber auf dem Lande von Feder-Vieh/ Fischen und Krebsen consumiret wird/ davon soll das Dritteil/ wie bey dem Schlacht-Vieh vergeben/ und den Monatlichen Consignationibus/ jedoch nur generaliter einverleibet werden.

Caput VI.

Von allerhand andern Kauff- und Kram-Baaren.

Bey diesem ist auff der Kauffmannschafft vielfältiges Ansuchen/ eine grosse Enderung vorzunehmen/ und nach verschiedenen mit besagter Kauffmannschafft gepflogenen Conferenzen, nachfolgendes zu verordnen beliebet worden:

Es soll von allen und jeden Baaren/ so aus andern Ländern in dieses gebracht werden/ und so wohl in diesem als vorigen Capitel des Patents specificiret zu befinden/ ohne Unterscheid also gleich an dem Orte der Einfuhr bey der Eröffnung eines per Cento baar bezahlet werden/ mithin wird das bisherige notiren/ Passage-Geld/ und dergleichen auffgehoben/ und kan der Negotiant, wenn er auff solche Weise die herein gebrachte Waare mit einem per Cento veraccisiret hat/ dieselbte so wohl in groſſe, als eingel Weise im Lande wieder verhandeln/ oder aus selbigen senden/ist auch ferner einigen Accis davon zu geben/ oder Zettel darauf zu nehmen nicht schuldig. Waaren di transitu, welche vohier im Lande gar nicht außgemacht werden/ sondern nur durch selbtes passiren/ sind frey/ müssen aber

ander ersten Accis-Stadt mit einem absonderlichen Zeichen versehen werden / und mit solchem Siegel durch das Land gehen; denn wo sie an einigen Orten aufgemacht werden sollten / müssen sie als eingehende Waaren mit 1. per Cento veraccisiret werden; Und muß ein jedweder Kauffmann alle 4. Wochen eine Consignation bey dem Accis-Ambt einreichen / wie viel von solchem Transit-Gutt wieder aus dem Lande gegangen / oder noch vorhanden sey / und das ausgegangene abschreiben lassen. Was aber die Landes-Manufacturen / und Waaren so darinnen wachsen / betrifft / als Garn / Leinwand / Zeuge / Tücher / Papier / Röhre / Wolle / Glas / Eisen / Bley / Unschlitt / Häute / Honig / Karten / Anis / Fenchel / Kimmel / Wachs / Glas / und dergleichen / sie haben Nahmen wie sie wollen / so geben solche / wenn sie ausser Landes gesendet werden / von Ein Hundert Ehl. schl. ein Achttheil / das ist 3. Egl. Dahingegen was davon hier im Lande consumiret wird / giebt vom Ehl. schl. 9. hl.

Hiervon aber wird ausgenommen Glas / Garn und Wolle / so allhier im Lande verarbeitet wird / als welche laut des ersten Patents frey sind / und nichts geben. Ingleichen giebt die Röhre / laut des in Cap. II. befindlichen Ausfages / vom Stein 1. kr.

Dieses alles ist von denen ordinarië ins commercium laufenden den Waaren zu verstehen / mit den übrigen aber von den Handwerker verfertigten Waaren / als Seife / Lichtern / Pfefferkuchen / Wagen / Chaisen / Satteln / und dergleichen / so im Lande auch gemacht werden können / bleibet es / wenn sie aus andern Ländern herein geführt werden / bey dem Patent, daß nemlich vom Ehl. schl. gezahlet werden müssen 6. kr.

Doch sind hiervon die eisernen Styrer- und Finger-Waaren / so von den Kauff-Leuten in grossen Summen eingeführt werden / dergestalt befreyet / daß sie nur / wie von den andern einführenden Waaren / hiervon eines vom Hundert geben dürfen.

Was aber die obbenannten dahier im Lande gefertigten Handwerks-Waaren / ausser der Wolle und Garn-Manufacturen / betrifft /

trifft / so sind selbige / wenn sie im Lande verbrauchet werden / weil die Materien schon veraccisiret sind / auch die Handwercks-Leute gewisse Classen - Gelder geben müssen / frey; gehen sie aber ausser Landes / so zahlen sie wie andere / ein Achttheil vom Hundert / das ist von 100. Thlr. 3. Hgl.

Ausländisches Garn und zugerichtete Leinwand / so ins Land gebracht / und hier entweder verarbeitet / oder besser zugerichtet wird / ist frey; wenn solche aber wieder aus dem Lande gehet / giebt es obbesagter massen ein Achttheil vom Hundert.

Dahingegen wenn solche frembde Leinwand dahier im Lande consumiret wird / giebt sie vom Thl. schl. 2. fr.

Wolle so ins Land gebracht und hier verarbeitet wird / giebt wie andere eingehende Waaren / eines per Cento. Diejenige aber / so ausser Landes gehet / von 100. Thl. ein Achttheil / nemlich 3. Hgl.

Und muß der Kauffer / so sie ausführen wil / also gleich bey dem Einkauf den Accis geben / und einen Zettel zu seiner Legitimation nehmen / widrigen falls ist es contrebant.

Bruch-Gold und Bruch-Silber / so aus frembden Ländern eingeführet wird / giebt den Accis wie andere eingehende Waaren / daferne es aber in die Münze gebracht wird / so doch erwiesen werden muß / ist es frey.

Alldieweil aber auch wegen der im Lande gemachten / und da hier wieder consumirten Waaren (worunter auch die vorizo dahier de novo fabricirten von Silber und Gold gesponnenen Waaren begriffen) als Tüchern / Leinwänden / Garn / Strümpffen / Hüften und dergleichen / so vom Thl. schl. 9. hlr. geben müssen / die größten Unterschleiffe zu besorgen / und denselben nicht genugsam vorzubauen ist;

Als werden Erstlich alle und jede Handelsleute / absonderlich die Tuchhändler und Leinwandreisser / wie auch die Tuchmacher und andere Handwerker / so solche verkaufen / ihres Bürgerlichen Eydes und theurer Pflicht ernst-gemessen erinnert / daß sie in diesem Fall gewissenhaft verfahren / und solches dahier im Lande ver-

brauchtes Gut nicht mit demjenigen/ so ausser Landes geher/ vermischen/ hierdurch aber das Publicum betrügen sollen; Wollen sie widerigen falls nicht allein mit contrebändirung der Waare; sondern auch vor jedweden verschwiegenen Egl. mit einem Ehl. und anbeynebenst an Ehre und Leib gestraffet werden sollen. Und werden die Accis-Bedienten und Visitatores absonderlich ermahnet/ hierauff wohlacht zu haben/ massen sie nicht allein das Drittheil von dem Contreband, sondern noch über dieses mit einem absonderlichen Recompens aus der Accis-Cassa belohnet werden sollen.

Im übrigen ist beliebt worden/ daß so oft ein Tuchmacher ein Tuch fertig hat/ er solches von dem Ober-Meister soll stempeln lassen; wird nun solches hernach verkauft/ und gehet ausser Landes/ so gibt es nach obigem Aussatz ein Achtel vom Hundert/ bleibt es aber im Lande/ und wird in solchem verbraucht/ so muß es bey dem ersten Einschnitt mit einem absonderlichen Stempel bemercket/ und also gleich völlig mit 9. Hrn. vom Thaler veraccisiret werden; massen ein jedwedes abgeschnittenes Tuch oder Stück Leinwand/ so nicht mit diesem absonderlichen Stempel gezeichnet und unveraccisiret angetroffen wird/ als Contreband verfallen/ und über dieses die obige Straffe an dem Verschwärger zu exequiren ist; wannenhero sich dißfalls ein jedweder vor Schimpff und Schaden zu hüten ernstgemessen ermahnet wird.

Ferner soll wie bißhero gegeben werden von den verkauften Pferden/ so über 20. Thaler werth seyn/ und zwar von dem Verkäufer/ vom Thaler Schles. 3. fr.

Von gemeinen Pferden/ so unter 20. Thaler werth seyn/ vom Thaler 1. fr.

Wenn etwas verschencket oder zum Spielen aufgesetzt wird/ muß der Accis auch davon gegeben werden.

Von Zucht-Zug/ und andern Vieh/ bey dem Verkauf gibt der Verkäufer vom Thaler Schles. 1. fr.

Wenn es geschlachtet wird/ giebet derjenige/ so es schlachtet/ oder schlach-

schlachten läßt/ über obigen Handlungs-Kreuzer/ nach dem Cap.
4. ausgesetzten Schlacht-Accis

NB. So oft ein Pferd/Zug-oder anderes Vieh verhandelt wird/
ist der Accis allemal aufs neue zu erlegen.

Brenn-Holz und Reifig wird an dem Orte/wo es zum Ver-
kauf eingeführet wird/ durch den Verkaufser vergeben/ vom Tha-
ler Schles. 1. fr.

Von demjenigen Holz/ so zur Haus-Nothdurfft gekauft wird/
muß der Accis alsogleich bey dem ersten Einkauf/ wenn gleich die
Zahlung auf Terminen accordiret würde/ von dem Verkaufser
entrichtet werden.

Holz/ so ausser Landes zu Wasser oder Lande geschicket wird/
vom Thaler Schles. 2. fr.

Bau-Holz/ worunter Schindeln/ Patten/ Breter und Ziegel
begriffen/ vom Thaler Schles. 3. Hlr.

Dasjenige Holz allein/ so von den Herrschaften den Untertha-
nen zum Aufbauen geschenket wird/ passiret frey.

Deputat-Holz aber und dergleichen/ muß veraccisiret werden.

Kalk/ vom Thlr. Schles. 2. fr.

Eisenstein/ Kohlen/ worunter auch Stein-Kohlen begriffen/
vom Thaler 1. fr.

Heu und Stroh/ vom Thlr. 1. fr.

Es soll/ mit den Accis-Waaren an denen Grängen/ wie mit dem
Kaiserl. Zoll gehalten werden/ allwo sie sich ohne das melden/ und
die auff jedem Wagen befindliche Waaren indistincte und specifi-
ce ansagen/ die habende Fracht-Brieffe V. G. von Leipzig/ oder sonst
vorzeigen/ woraus/ wie eines jeden Namen/ an wen die Waaren ad-
dressiret sind/ zu ersehen; also auch der Accis-Einnehmer einen je-
den Wagen mit Exprimirung des Fuhrmanns Nahmen/ und so
viel er Waaren auff seinen Wagen geladen hat/ benennen/ ihm darü-
ber einen Ansage-Accis-Zettul ohne Unkosten oder Visa-Geld zu
ertheilen schuldig seyn. Der Ansage-Zettul kan also lauten: Erstlich
Jahr/

Jahr/Monath und Tag/Zuhrmann Hanns Paul fährt mit 1.2. 10. Wagen/darauf führet er für N. N. in Breslau/Pack/Zaß/Ka-
sten. Und muß folglich für einen jeden Handelsmann seine Wa-
ren specificiren/und von diesen Ansage-Zetteln sollen die Einneh-
mer an den Grängen mit Gelegenheit Notification thun/umb in
Breslau zu wissen/ob solche Waaren anhero gelieffert/oder mit
Unterschleiff unterweges verparthieret worden: kommt nun der
Zuhrmann aus Breslau/soll er solche Ansage Zettel allhier zum
Accis-Ambte auffß Rath-Haus abgeben. Weilen nun alle Wa-
ren zur Wage abgelegt werden müssen/soll der Magistrat denen Wa-
ge-Meistern anbefehlen/keine Waaren abfolgen zu lassen/bis der
Käyserl. Zoll Ambts-Beschauer gewöhnlicher massen besiegelt hat/
und der Kauffmann so dann von dem Accis-Ambte den Loslaß-Zet-
tel/wie bey dem Zoll-Ambte/in das Wag-Ambt eingelieffert. Sol-
chem nach/weilen kein Kauffmann ohne Beschauer die Waaren er-
öffnen kan/soll alsobald sammt demselben ein Accis-Ambts hierzu
bestellter Bedienter sich einfinden/die Waaren/so gut als der Be-
schauer/auffzeichnen/und die Specification ins Accis-Ambt brin-
gen/damit von solchen der Accis alsogleich abgeföhret werden möge/
und ist dasjenige/was von der Stadt Breslau gemeldet wird/auch
von den andren größern Städten zu verstehen; ingleichen müssen
die Waaren so auf der Post kommen/ebenfalls bey Straffe des
Contrebandis wie die andren/veraccisiret werden.

Wenn Waaren gegen Waaren verstopfen werden/welches
auch von Vieh und andern im Handel vorkommenden Sachen zu
verstehen/soll ein jedweder seine Waare völlig ins Geld schlagen/
und nach dem Werth veraccisiren.

Im übrigen ist hauptsächlich zu erinnern/dasß alle diejenigen/
so Waaren ins Land bringen/(ausgenommen der Post) die or-
dentlichen von Alters her gewöhnlichen Land-Strassen halten sol-
len/müssen diejenigen Waaren/so durch Neben-Wege herein ge-
bracht werden/als contreband verfallen seyn/auch die Ubertreter
absonderlich bestraffet werden sollen.

Caput VII.

Von allerhand Personal-Bieh-Zins
und Nutzungs-Anlangen.

Alle Juden / so über funffzehn Jahr alt sind / Männ- und Weib-
lichen Geschlechts Monatl. 30. fr.

Dieses ist nicht allein von denen im Lande wohnenden / sondern
auch frembden als Pohnischen / Böhmischen / Mährischen und an-
dern Juden / so ins Land kommen und einiges Gewerbe treiben / zu
verstehen / doch wird diesen letzten der Monat von dem Tage an / da
sie ins Land kommen gerechnet / dahingegen sind von diesem Monat-
lichen Accis ausgenommen die Blut armen Juden / so durch Ber-
tern ihr Brod suchen / ingleichen diejenigen / so bey andern Juden
umb das Lohn dienen / als welche Quatemberlich nur 15. fr. geben
dürffen; Ingleichen sind die Großglogauer und Zülzer = Juden/
wegen ihrer absonderlichen Privilegiorum, dergestalt befreuet / daß
sie dahingegen gewisse Classen - Gelder Jährlich Zwey mahl / als
Termin S. Johannis Bapt. und Weynachten / nach dem in dem er-
sten Nachtrag vom 8. Febr. gemachten Aussatz / geben sollen.

Comedianten, täglich wenn sie agiren vor die Action 1. flr.

Glücks-Haffner täglich wenn er feil hat 1. flr.

Oculisten / Bruchschneider und dergleichen / vor jedwedem Tag im

Jahrmarcht / oder sonst wenn er öffentlich auftritt / 7. fr.

Diejenigen / so in der Stadt Neut-Caroff- oder Wagen-Pferde
halten / geben von jedwedem Pferde / so über 30. Thlr. werth ist / und
nicht zur Feld-Arbeit gebraucht wird / statt der ausgesetzten 6. fr.

Jährlich Termin Michaelis 30. fr.

NB. Dieses ist von denjenigen zu verstehen / so wegen ihres
Standes und Ambtes Wagen und Pferde zu halten / befugt sind / als
alle Standes-Adeliche- und in ansehnlichen Aemtern befindliche /
oder Geistliche Personen / item Doctores, dann bey der Stadt
Breslau die Rauffmanns-Eitesten / Kirchen- und Hospital-Vor-
sicher /

Heher / Bürger / Capitaine / und diejenigen Gelehrten und Kauff-
Leute / so 20. Jahr Bürger sind / oder ihr Gewerb getrieben; Den
übrigen aber / so Wagen und Pferde halten wollen / soll solches zwar
erlaubt seyn / doch sollen sie statt des Jährlichen Quanti Monath-
lich von jedwedem Pferde zahlen 30. fr.

So viel aber die Junften betrifft / so zu ihrer Handthierung
Pferde von nöthen haben / als Fleischer / Kretschmer / Färber / und
dergleichen / so geben solche auch von jedwedem Pferde nur Jährlich
30. fr.

Dafern sie aber solche Pferde nicht allein zu ihrem Gewerb /
sondern auch dann und wann zum Spazierfahren brauchen wol-
len / sind dieselben Monathlich mit 30. fr. zu vergeben schuldig.

Alle Lehn-Kutscher und solche / die Lehn-Pferde zum Reuten
oder Fahren halten / geben von jedwedem Pferde Monathlich 30. fr.

Und sollen sich solche bey der Obrigkeit anzumelden schuldig seyn;
massen auffer diesen / so sich angeben / allen andern dergleichen Pfer-
de zu halten / bey obbemeldter Straffe von 1. Rgl. 1. Thl. zu geben /
verbothen wird.

Die Land-Kutscher / Fuhr-Leute und Hirdler geben von jedwe-
dem Pferde Monathlich 7 fr.

Dahingegen sind sie / wie auch die Lehn-Kutscher / von den Classe-
Geldern befrehet. Ingleichen sind die Käyserl. Post-Pferde frey.

Die Besitzer derjenigen Pferde / so unter 30. Thl. werth seyn /
und zum Anspannen oder Reuten tüchtig / in den Städten / und auf
dem Lande / geben Termino Michaelis von jedwedem 6. fr.

Dann geben sie von jedwedem Zug-Ochsen Jährlich in diesem
Termin 3. fr.

Von jedweder Ruhe / sie sey nutzbar oder gelde / statt der vorigen
4. hlr. Monathlich 9 hlr.

Von einem Viertel Schaffe / worvon die heurigen Lämmer
ausgenommen / statt 1. fr. Monathlich 2. fr.

Alldieweilen aber wegen der heurigen Lämmer viel Differen-
zien entstanden / als ist beliebt worden / daß alle die in den Win-
ter

ter geschlagen werden / zu veraccifiren seyn / biß dahin aber frey passiren sollen.

Weil auch viel Irrungen mit den Schaffen / so nicht ein ganzes Viertheil austragen/entstanden / als ist beschloffen / daß wenn eine Herrschafft/ oder derjenige / so eine eigene Schafferey hat / etliche ganze Viertheil/und daneben noch einige Stücke drüber hat / diese letzte / wenn sie nicht ein halbes Viertheil betragen / frey seyn sollen / sind der en aber 13. oder mehr/doch also/daß sie kein ganzes Viertheil betragen / so sollen sie vor ein halbes vergeben werden. Dahingegen wo ganze Gemeinen oder etliche Inwohner mit einander Schafe halten / dieselben haben sich dieses Vorthells nicht zu bedienen/ sondern es müssen alle Stücke der gemeinen Heerde/ biß sie ein ganzes oder halbes Viertheil austragen / zusammen gerechnet / und so dann nach ganzen oder halben Viertheilen veraccifiret werden. So ist auch zwischen Stähren und andern Schaffen kein Unterscheid zu machen; sondern es müssen alle und jede/ ingleichen die Vorschaffe/ richtig vergeben werden.

Weil auch die Ziegen in den vorigen Patenten vergessen worden/ als kommen sie gleichfalls in Consideration, und soll gegeben werden von jedweder Monathlich 1. fr.

Von dem Mühlen-Zins/ worunter nicht allein Wasser-Wind- und Roß-Mühlen/sondern auch die Walck-Papier-Bret-Pulver-Drath-Lohe-Röth- und andere Mühlen zu verstehen / soll Jährlich Termin St. Joh. Bapt. von jedem Thl. Zins gegeben werden 2. fr.

Sollte auch von dem Müller an die Herrschafft gewisses Maas Geld entrichtet werden/ ist solches gleichfals als Zinse zu achten/mit hin auffigt besagte Weise vom Thaler 2. Kr. zu geben; dahingegen darff das Mez-Getreyde / weil obbesagter massen sub Cap. III. der Wahl-Groschen hiervon entrichtet werden muß / bey diesem Zins nicht ins Geld geschlagen werden.

Glaß-Hütten/ Eisen-und Kupffer-Hämmer / wie auch Stein-Brüche/Mühlsteine in simili vom Thl. 2 fr.
Bb bb bb 2 Von

Von Hütung vor frembdes Vieh/ wovon doch das auff den
Jahrmärkten substituirt Vieh ausgenommen/ vom Zhl. 2. fr.

Dann von den Häusern/ Gewölbem/Buden/Kellern/Podern
und dergleichen/ so in den Städten vermiehet werden/soll der Ver-
mieter von jedwedem Zhl. schl. Mietungs-Zins/den er bekommt/
Termino Ostern und Michaelis jedesmahl geben 2. fr.

Und soll sich niemand bey schwerer Straffe unterstehen/ solches
dem Mieter sub quocunque colore aufzubürden. Im übrigen
bleibt es bey denen im Patent ausgesetzten Jährlichen zwey mahl
zu erlegen habenden Classe-Geldern/ und ist dabey höchst nöthig
zu erinnern/ daß jedweden Ortes Obrigkeit die Consignationes
nicht generaliter, sondern mit Specificirung eines jedweden/ so
solche erleget/ einreichen soll.

Solchemnach werden alle und jede/ so Landes-Einwohner als
Frembde erinnert/die so häufig befundenen Unterschleiffe von selb-
sten abzustellen/ auch sich nicht in wissentliches Unglück zu stürzen;
inmassen man unter der Hand an jedwedem Orte bereits Aufseher
und Revisores bestellet/und künftig keinem eingigen/ wie bißhero
geschehen/ das geringste an der verwürckten Straffe moderiret;
sondern dieselbre an allen und jeden/ so das allgemeine Land durch
dergleichen verbothene Unterschleiffe zu hintergehen suchen/ mit der
äußersten Schärffe exequiret werden solle. Wornach sich ein jeder
zu richten/ und vor Schaden und Schimpff zu hüten wissen wird.

Conclusum & Publicatum bey annoch wärendender allgemei-
nen Landes-Zusammenkunft in Breslau/ den 19. Augusti,
Anno 1706.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Uni-

Universal - Accis - Ordnung, der Hoch- und
Löbl. Herren Fürsten und Stände / im Herzogthumb
Ober- und Nieder- Schlesien / wie solche
den 1. Julii 1707. anfangen soll.

Sinnach man von Seiten des allgemeinen Landes die wegen der bisherigen Universal-Accise ergangenen Verordnungen theils in einigen Stücken zu verändern / theils auch besser zu erläutern nothwendig zu seyn befunden; Als hat man solches durch öffentlichen Druck zu eines jedweden Wissenschaft und künftiger Beobachtung / so von dem Termin des 1. Julii gegenwärtigen Jahres den Anfang nehmen soll / bekandt zu machen geschlossen / wie folget:

Erstlich soll laut Allergnädigster Kaysersl. Confirmation de dato Wien den 24. Decembris Anno 1705. von sothaner Universal - Accise niemand / wer der auch cujuscunque instantiæ & fori sey / weder Geist- noch Weltlicher / Hohe oder Niedrige / Politisch- oder Militarische Standes-Person / Einheimischer oder Fremdbder eximiret / sondern derselbigen laut disfalls emanirten allergnädigsten Kaysersl. Special - Resolution alle und jede cujuscunque Status, Dignitatis, Conditionis, Regionis & Religionis unwidersprechlich unterworfen seyn.

Secundo soll dieser Werck nach dem bißhero bey den Steuern gebrauchten Modo tractiret werden / also daß zwar das hiervon eingehende Geld bey jedweden Fürstenthums- oder Standes-befestigten Landes-Casse / wegen welcher und deren Officianten doch alsogleich absonderliche Verordnungen geschehen soll / einlauffen / dahingegen insgesamt in der Herren Fürsten und Stände General-Steuer-Ambt gebracht / und von demselbigen die auf die treuherzigsten Fürstentags-Verwilligung in der General-Repartition angewiesene

Patenten genießen / ein Zusatz / jedoch ohne Prætendirung einiger Refusion gereicht werden solle / wie dann bey künftiger Revision a Publico dñs falls genaue Nachfrage beschehen wird. Ingleichen ist aus mehr besagter Revisorum eingeschickten Relationibus zu ersehen / daß die Überreuter und Land-Dragoner ihre Dienste bey dem Accis-Wercke schlecht versehen / und diese letztern wider das oft beschehene Verboth / zu privat-Verrichtungen eines oder anderen gebrauchet werden; wannhero solches hiermit nochmahls unter schweyrer Bestrafung verbothen / auch ihnen Land-Drogonern mitgegeben wird / sich künftigh in ihrem Dienst fleißiger zu erweisen widrigen falls wird man ex parte Puplici nicht ermangeln / die ihnen ausgesetzten 50. Thlr. hinwiederumb einzuziehen / mithin sie gar zu cassiren.

Im übrigen bleiben die ex Publico verordneten Besoldungen nach den Classen der Städte ausgesetzt; Und ist

Hey der Ersten Classe

Die Haupt-Stadt Breslau.

By dieser soll die Accis-Stube auf dem Rathhause seyn / und dabey zwey Deputati, wovon den einen das Publicum erwählen / den andern aber die Stadt benennen soll; doch müssen beyde / wie auch alle Unter-Accis-Bediente / dem Publico schwören / diese aber sind nachfolgende:

	{ Schweidnigischen }	
Vordem	{ Niclas }	} Thore:
	{ Oder }	
	{ Sand }	
	{ Ohlauischen }	

Ein Einnehmer / zwey Gegenschreiber / und drey Visitatores.
Vor dem Ziegel-Thore und goldenen Brücke aber werden nur ein Einnehmer / ein Gegenschreiber / und 2. Visitatores, in dem Bürgerwerder und Thürmlein ein Einnehmer und zwey Gegenschreiber.

schreiber / dahingegen auf dem Rathhause à parte ein Einnehmer / ein Buchhalter / 2. Gegenschreiber / 4. Visitatores, und 2. Aufwärter nöthig seyn.

Vor dem Dohm=Thor sind gleichfalls ein Einnehmer und Thor=Schreiber zu halten / so von Dero Stande dependiren / und das eingenommene Geld in das Dohm=Steuer=Ambt lieffern sollen.

Die Einnahme aber soll bey dieser Haupt=Stadt unter den Thoren / durch die hierzu verordnete Bedienten geschehen / und alles Geld in eine versiegelte Büchse gesteckt / bey dem Thor=Schluß alle Abende auff das Rathhaus in die Accis=Stube gebracht / von den beyden daselbst vorhandenen Accis - Deputirten / welche die Schlüssel zu obigen Büchsen haben / in richtigen Empfang genommen / und folgenden Morgen in Besseyn eines Gegenschreibers gezehlet / darüber den Thor=Einnehmern Quittungen ertheilt / sodann in eine eiserne Cassa biß zur Abgab wohl verwahrt / auch die Summe des Geldes in ein Buch übertragen / und so dann ferner weit Wochentlich in das General - Steuer = Amt gegen Quittung eingeliessert werden.

Bev der Andern Classe

Sind die grösseren Städte / in gleichen dieselben / wo Handel und Wandel am meisten getrieben wird / und die größte Durchfuhr ist / als Neuh / Liegnitz / Brieg / Schweidnitz / Jauer / Groß-Glogau / Delf / Troppau / Jägendorff / Oppeln / Ratibor / Teschen / Wohlau / Gagan / Franckenstein / Hirschberg / Landeshutt / Schmiedeberg / Grünberg / Freystadt / Neustadt / Freudenthal / Bielitz und Tarnowitz. In diesen soll der Accis in der Stadt eingenommen werden / und zwar durch einen Einnehmer und Contraleur oder Gegenschreiber / welche Vor=und Nachmittags auff der Accis=Stuben und zwar besammen seyn / auch nach der ihnen ertheilten Instruction sich verhalten sollen. Unter einem jedweden Thor aber muß ein Thorschreiber / so über alle eingehende Waaren demjenigen / so sie eingeführet / einen Passir-Zettel giebet / nebst einem Visitatore gehalten

Ec ce cc

gehalten/und wenn diese bey Jahrmärckts-Zeiten nicht alles allein bestreiten können / ihnen an solchen ein oder mehr Gehülffen adjungiret werden.

In die Dritte Classe.

Sind die andern mit Mauren umgebene Königl.che und Fürstliche Städte/als Bunzlau/Edwenberg/Striegau/Reichenbach/Münsterberg/Guhrau/Sprottau/Leobschitz/Goldberg/Strehlen/Dhlau/Grotkau/Neumarkt/Ramboklau/Gleibitz/Sorau/Ottmachau/Patschkau/Ples/Beuthen/Lüben/Haynau/Nimbtz/Steinau an der Oder/Rauden/Winzig/Bernstadt/Trachenberg/Wilitz/Poldenhayn/Schwiebuzen/Poldwitz/Beuthen in Nieder-Schlesien/Ober-Glogau/Zitz/Cosel/Groß-Strelitz/Rosenberg/Creuzberg/Reichstein/Silberberg/Herrnstadt/Lübenenthal und Greiffenberg zu setzen / und nimmt bey selbstn eine hierzu von dem Magistrat erkiefete angesessene Person/ gegen 2. Kr. vom Thl. sch. den Accis ein/ auffweichen ein anderer gegen einiger Ergöcklichkeit von 9. hlr. vom Thl. Achtung geben/ und gleichsam Controleur-Stelle vertreten kan/ unter jedwedem Thor aber ist ein Thorschreiber zu halten/ ingleichen bey den Märckts-Tagen und Jahrmärckts-Zeiten demselben ein oder mehr Visiratores zu adjungiren/solche aber täglich mit 4. hgl. zu bezahlen.

Zur Vierdten Classe.

Gehören alle übrige offene Städte und Märcktsflecken/als Cant/Loßlau/Stokschau/Schwarzwasser/Jablunkau/Friedeck/Bentsch/Paraditz/Löben/Prauhnis/Lahn/Schönau/Wartenberg im Großglogauische/Neusalz/Neustädtel/Oderberg/Pitsch/Freyberg/Ziegenhals/Weydenau/Zauernick/Wanschen/Proßkau/Pilschowitz/Sokhytnowitz/Gräß/Zuckmantel/Freywalde/Oberdors/Odrau/Wagstadt/Wickstädtel/Königsberg/Hiltshin/Bentschau/Treplowitz/Deutsch Neukirch/Skrzanowitz/Sauditz/Zirkowitz/Pauerwitz/Berun/Trebnitz/Mißlowitz/Georgenberg/Constadt/Nicolow/Juliusburg/Medzibor/Seffenberg/Hundsfeld/Wart

Wartau/ Freyhan/ Zulauff/ Gschütz/ Zobte/ Gottsberg/ Walden-
burg/ Friedland/ Warmbrunn/ Hohenfriedeberg/ Schönberg/ Li-
bau/ Stroppen/ Friedeberg/ Naumburg am Oreyß/ Kupfferberg/
Primkenau/ Schlawa/ Köben/ Liebenau/ Priebuß/ Leubuß/
Naumburg am Bober/ Freywalde/ Wirbenthal/ Engelsberg/
Krappitz/ Schurgast/ Zost/ Peiskretschamb/ Falkenberg/ Liebli-
nig/ Guttentag/ Löschnis/ Klein-Strehlig/ Landsberg/ Wosnig/
Schloß Nisowitz/ Ribnig/ Diast/ Reichthal/ Auraz/ Dyhrenfurth/
Lissa/ Märckt-Borau/ Michellau/ Kostenblutt/ Kutilau/ Qua-
ris/ Mittelwaldau.

In diesen soll es wie auff den Dörffern gehalten werden/ nur mit
dem Unterscheid/ daß dem Einnehmer vom Tzl. schl. 2. fr. passiret/
ingleichen bey öffentlichen Vieh-und Jahr-Märckten ein oder mehr
Personen nach dem Tage aufgenommen/ und mit 3. fgl. bezahlt
werden sollen.

Auff den Dörffern nehmen die Scholzen/ Gerichte/ oder andere
wohl angefehene Leute/ welche die Herrschafft dazu tüchtig befinden
wird/ dem Lande aber schweren müssen/ den Accis ein/ verwahren
solchen in einer absonderlichen mit zwey Schlössern verschloffenen
Sparbüchse/ zu welcher den einen Schlüssel er Schulze/ den andern
aber eine andere Gerichts-Person in Verwahrung hat/ geben solche
richtig Monatlich in das Ober-Einnehmer-Ampt gegen Quittung
ab/ und bekennen vom Tzl. schl. 1. fr.

Anbeynebenst müssen auf dem Lande verschiedene Überreuter
gehalten werden/ welche dasjenige/ was die Visitatores in den
Städten thun/ verrichten müssen/ wozu von jedwedem Stande die
Landes-Drögoner appliciret werden sollen; zumahlen selbst auch
bey dieser neuen Function auff die vagante und starcke Bettler
Achtung geben können/ da dann bey grösseren Fürstenthümben
deren jezige Anzahl duplirt/ bey den übrigen aber/ ingleichen den
Standes-Herrschafften es bey den jezigen gelassen/ und zu Biellig/
item Freudenthal und Friedeck/ weiln diese Dörter an der Gränge
liegen/ einer aufgenommen werden kan. Es soll aber ein jeglicher

50. Thl. schl. vor sich und das Pferd bekommen / ingeleichen an den Contrebanden sein Antheil haben.

Munnehro schreiten wir ad Specialia, und zwar

CAP. I.

Vom Getrâncke.

Die ausländischen / als Italiänischen / Frantzösischen / Tyroler / Friauler / Insulaner / Frontiniae / Rhein-Weine / und dergleichen / wie sie Mahnen haben / so dahier im Lande consumiret werden / zahlen vom Breslauischen Eymer 2. flr. 15. kr. Hungarischer / Oesterreichischer / oder Mährischer Wein 1. flr. 15. kr.

Woben zu mercken / daß bey der Einfuhr der Neundte Eymer als Füllwein (auffer bey dem süßen Wein) frey passiren sollen Von Weinen so durch das Land geführet werden / ohne Unterscheid vom Eymer 45. kr.

Von Innländischen Weine vom Eymer 15. kr. Ausländischer Rossoli giebt vom Quart 9. kr. Innländischer Rossoli, Badian, Zimmet-Wasser / und dergleichen worunter auch der Apotheker Aqua vitæ, Visigon, und dergleichen zu verstehen / vom Qv. 3. kr.

Was aber von solchen gang halb- oder Viertel Eymer-Weise ausser Landes geschicket wird / bezahlet bey der Ausfuhr vom Eymer 1. flr. 30. kr.

Von ausländischem köstlichen auch Weinlager-Brandtwein / vom Quart 6. flr.

Oder vom Eymer 8. flr.

Von ausländischen ordinari-Brandtwein vom Qv. 4. flr.

Oder vom Eymer 5. flr. 20. kr.

Der innländische aus Getreyde gemachte Brandtwein soll in den Städten und auff dem Lande nach dem Malz und Schrot gegeben werden / und zwar vom Scheffel 12. flr.

Von

Von inländischen aus Obst und Kräutern gemachten Brandtwein vom Quart 2. fr.

Von inländischen mit Anis / Fenchel und Gewürz angemachten Brandtwein/vom Quart 1. fr.

Welches dahin zu verstehen/wenn das Quart unter 8. Egl. verkauft set wird / wo aber selbtes 8. bis 10. Egl. gilt / giebt es 3. fr.

Vom Eimer ausländischen Metch 1. flr.
Inländischen 30. fr.

Vom Eimer ausländischen Bier 1. flr.

Das inländische wird zu Verhüttung aller Unterschleiffe / wenn das Malz auf die Mühle zum Schroten geschickt wird / vergeben / und zwar vom Scheffel Weizenen Malz 36. fr.

Vom Scheffel Korn-Gersten-oder Haber-Malz 27. fr.

Wenn Weizen / Gersten / Korn oder Haber unter einander verbrauen wird / so giebet es wie von dem Weizenen / weil sonst zu viel Unterschleiffe vorgehen.

Vom Eimer Wein-und Obst-Eßig 18. fr.

NB. Man hat dem Commercio zum Besten verordnet / daß zwar von jedwedem Eimer der obbemeldten süßen Weine/so dahier im Lande consumiret und verbraucht wird / die ausgefesten 2. flr. unweigerlich entrichtet; dahingegen derjenige süße Wein/so wieder aus dem Lande gehet / nicht mehr als mit dem auff die anderen Kauffmanns-Waaren gelegten 1. pro Cento veraccisiret werden solle. Damit aber diesfalls die besorglichen Unterschleiffe vermieden werden mögen/ als soll zwar bey der Einfuhr der völlige Accis der 2. flr. ohne Unterscheid gezahlet; dahingegen wenn dessen viel oder wenig aus dem Lande gehen möchte/durch denjenigen/so solchen versendet/ bey dem Accis-Ambte selbigen Ortes die Anzahl vermeldet/und die Fässer durch solches mit dem gewöhnlichen Accis-Innsiegel gezeichnet/ dasselbe auch bey dem letzten Accis-Orte an der Gränge revidiret/ und wenn es richtig befunden/ auch durch selbigen Accis-Ambt die wirkliche Ausfuhr in ein anderes Land bescheiniget worden/ der obige Accis der 2. flr. nach Abzug des erwehnten

1. pro Cento durch das Accis-Ampt desselbigen Ortes/wo die Ausfuhr obbesagter massen angemeldet worden/ und die Zeichnung geschehen/baar wieder gegeben werden/welcher Zettel nebst der Quittung so dann von dem Accis-Ampte in das General-Steuer-Amte gebracht/und von selbigem statt baaren Geldes angenommen werden soll.

Wobey zu mercken/ daß die angeordneten Zeichnungen und Bescheinigungen durch die Accis-Aempter umsonst/ und ohne Abheischung einiger Gebühr oder Schenkung geschehen; derjenige aber/ so sich unterstehen würde/diesem nicht nachzukommen/oder den Handelsmann diesfalls aufzuhalten/ nicht allein also gleich cassirer/ sondern noch darzu mit harter Straffe belegt werden soll; wie dann bey dieser Gelegenheit alle und jede Accis-Bediente hiermit nochmals zu besserem Fleiß und Beobachtung ihrer theuren Pflichten ernstlich anermahnet werden; inmassen denen neuangewonnenen beständigen Revisoribus absonderlich mitgegeben worden/ auff besagter Accis-Bedienten Thun und Lassen genaue Acht zu haben/ und bey verspührenden süblen Gebahren/ ohne Ansehen der Personen/ jedoch mit Hülffe des Magistrats, oder nach Erstattem Bericht an die hiesige Ober-Accis-Deputation, mit den ausgesetzten Straffen gegen sie zu verfahren. Und werden sie Bedienten absonderlicher innert/ also gleich bey dem Thor-Ausschluß in den Accis-Häusern sich einzufinden/ auch sonst sich allemahl antreffen zu lassen/ und die Accisanten glimpflich zu tractiren/ in gleichen bey den Städten mit keinem anderen Dienste verbunden seyn/worauf die Revisores sonderliche Acht haben sollen.

Weil bey dem ictigen modo, da der Wein bey der ersten Grenzg-Stadt nur angefaßt wird/ und der Ansager einen Zettel darüber empfängt/ viel Unterschleiffe vorgehen/indem die Fuhrleute sodann auf keine andere Stadt zu fahren; sondern die Weine auf den Dörfern/absonderlich im Gebürge abzuladen pflegen/ als soll solches inskünfftige abgeschaffet seyn/und ein jedweder /so Wein einführet/ es

geschehe aus Hungarn / Mähren / Böhmen / Pohlen / Sachsen / Brandenburg oder woher es wolle / solchen also gleich an der Gränz-Stadt völlig mit dem ausgelegten Quanto zu veraccisiren schuldig seyn / und darüber einen ordentlichen Zettul / daß es wirklich beschehen / nehmen / widrigen falls ist der Wein contreband.

Welches auch von dem Weine / so nur durch das Land geführt wird / zu verstehen / doch darff solcher nur von dem Eymer 45. Kr. geben.

Wobey zu mercken / daß derselbe an keinem Orte in einen Keller oder Gewölbe abgestossen werden darff / sonst er den völligen Accis wie der andere Wein / bezahlen muß / und soll der Accis-Einnehmer an der ersten Gränz-Stadt mit den benachbarten Einnehmern / durch ein gewisses geheimes Zeichen / so sie unter sich abreden können / diesfalls fleißig correspondiren / auch müssen die Accis-Zettel desselben an allen Orten der Durchfuhr bey den Accis-Aemtern vorgezeigt / und von selbigen / jedoch ohne Entgeld unterschrieben werden ; bey den andern Weinen aber / so also gleich mit 25. fgl. veraccisiret worden / ist dieses nicht nöthig.

Im übrigen wird nochmahls verordnet / daß die ordentlichen Land-Strassen gehalten / und alle Neben-Wege / bey Straffe des Contrebands, vermieden werden sollen.

Die Land-Weine sollen bey der Presse veraccisiret werden / wo bey der neunnde Eymer gleichfalls frey passiret.

Wegen des Wein-Eßigs müssen fleißige Visitationes geschehen / und derjenige / so solchen verkauft / gehalten seyn / den Accis-Zettel jederzeit vorzuzeigen ; zumahlen keiner ein Faß ohne gelöseten Zettel anzupffen soll / dergleichen auch von den Weib / Rosoli, und Weinlager-Brandwein zu verstehen. Bey dem Bier und ordinari-Brandwein ist die Practicabilität unter dem Mahl-Groschen zu finden.

Caput II.

Vom Getreyde.

Vom Scheffel Weizen	9. fr.
Korn/ Gerste und Heyde	6. fr.
Haber	4. fr.

Erbsen und Hirse werden wie der Weize/ Bohnen und Linsen aber
wie das Korn veraccisiret.

Vom Scheffel Wicken	2. fr.
Ausländischer Leinsaamen von der Tonne	12. fr.
Innländischer vom Viertel	1. fr.
Hanff-Saamen	4. fr.
Hopffen	3. fr.
Röthe so im Lande consumiret wird/ vom Stein	1. fr.

So ausser Landes gehet/ wie unten Cap. VI. bey den ausgehenden
Waaren wird gemeldet werden.

NB. Hinführo soll nicht der Käufer/ sondern der Verkäufer
den völligen Accis, und zwar an dem Orte der Ausfuhr baar erle-
gen/ und daß es geschehen/ durch einen gestempelten Accis-Zettel
worauß die Anzahl des Getreydes und Geldes geschrieben werden
muß/ erweisen/ auch durch solchen sich so wohl auf der Strasse/ als
an denjenigen Orten/ wohin er es einführet/ rechtfertigen/ widrigen-
falls ist es contreband und verfallen; welches auch von dem Ge-
treude/ so nur zum Aufschütten an andere Orte verführet wird/ zu
verstehen/ und muß solches gleichfalls an dem Orte der Ausfuhr/ als
ob es zum Verkauf ausgeführet würde/ den Accis bezahlen; Da-
hingegen kan es so dann nach Belieben/ wenn und wo man will/
verkauft werden.

Weil auch wegen des dreyfachen Accises/ so auß das Getreyde
welches aus frembden unter Ihro Käyserl. Majestät nicht gehörigen
Ländern eingeführet wird/ in der letzten Verbesserung geleyet wor-
den/ verschiedene Klagen eingelauffen/ als wird solcher dergestalt
mode

moderiret / daß derjenige / so solches einführet / mehr nicht als von dem schweren Getreide über den obigen Accis noch die Helffte/neml.

Von einem Scheffel Weizen 13. fr. und 3. hlt.

Korn und Gersten 9. fr.

Haber und Heydeforn aber nur den ordinari-inländischen Accis/nemlich vom Scheffel Heydeforn 6. fr.

und vom Scheffel Haber 4. fr.

bey der ersten Gränz-Stadt baar erlegen / so dann aber solches frey verkauffen solle.

NB. Der Accis-Zettel wegen des einführenden Getreides / muß unter dem Thore desjenigen Ortes / wohin es entweder zum Verkauf oder Aufschütten gebracht wird / abgegeben / und von dortigen Accis-Bedienten aufbehalten werden.

Im übrigen bleibet es bey der in der Verbesserung beschenehen Aufhebung des von den Getreid- und Mehl-Händlern absonderlich geforderten Handels-Kreugers.

Was auff dem Lande und in Vorstädten verkauft wird / darauff müssen die Gerichte und Visitatores fleißig acht geben / ob es veraccisiret worden / und wird es an Denuncianten, so das Lucrum davon zu ziehen trachten werden / nicht fehlen.

Wenn Getreide auff dem Lande / oder in den Städten verkauft wird / muß der Accis eben also völlig von beyden Theilen / als wenn jeder seine Waare gegen baar Geld verkauft hätte / gegeben werden.

Caput III.

Vom Mahl = Groschen.

Esfer ist aus obbemeldten Ursachen / bey dermahligen hohen Bedürfnissen und wohlfeilen Zeit (massen es sonst sich nicht würde thun lassen / auch auff dem Fall / da das Getreide im Preis merklich steigen möchte / geändert werden soll;) bey der Erhöhung zu lassen befunden worden / und soll noch ferner gegeben werden

dd dd dd

Von

Von einem Scheffel Weizen ohne Unterscheid / es seye zum Scharren oder Hausbacken 18. fr.

Von einem Scheffel Korn/worunter auch Trespse zu verstehen/zum Scharrenbacken 12. fr.

Zum Hausbacken 10. fr.

Gersten und Haber 3. fr.

Grüge/ Kasche und Graupte 4. fr.

Vom Malz zum Bier und Brandtwein / bleibt es bey obigem Aufsatze/ nemlich vom Scheffel Weizenen 36. fr.

Zum Brandtwein=Schrot vom Scheffel Korn 12. fr.

Es ist aber das Malz zum Brandtwein mit dem Schrote nicht zu confundiren / denn von dem Malz muß allezeit der obige Aufsatze gegeben / im übrigen auch alles Malz nirgends anders als auf den Mühlen gemahlen werden.

Vom Scheffel Gerstenen 27. fr.

Krafftmehl/ innländisch vom Scheffel 18. fr.

Ausländisch/ vom Stein 24. fr.

Doch wird dasjenige Krafftmehl, so von Rottenberg aus Böhmen und selbiger Revier in das Gebürge eingeführet/ und zu dortiger neuen Fabric der auff Französich- und Holländische Art zu gerichteten Leinwand und Schleyern verbraucht wird/ davon ausgenommen/ und gibt der Kauffmann von solchem wie von den eingehenden Waaren 1. pro Cento; Doch soll niemanden als solchen Kauffleuten dergleichen einzukauffen erlaubet / ingleichen dieselben solches zu anderweitigem Gebrauch/ bey Straffe von Ein Hundert Rthlr. hinwiederumb zu verkauffen nicht befugt seyn.

Wiewohl nun dißfalls in dem ersten Nachtrag das Treten verboten worden/ so hat es sich doch in Praxi gewiesen/ daß es nicht wohl abzuschaffen/ also wird es zwar hinwiederum erlaubet/ doch mit dem Bedinge / daß alle/ die solches Treten / sich vorher bey der Obrigkeit oder Accis-Ambt anmelden / und den Accis sodann richtig erlegen sollen / worauf die Accis-Bedienten genaue Acht zu geben haben.

In

Im übrigen aber bleiben die Hand-Mühlen bey funffzig Thl. Straffe abgeschafft/ dahingegen werden auff den Dörffern wegen des Gefindes zur geringen Hausmanns-Kost die Stampen ohne Accis erlaubt.

Der Mahl-Groschen/ so viel den Weizen und Korn betrifft/ ist bey der gesammten Geisslichkeit so wohl in Städten als auff dem Lande/ worunter zugleich die Kirchen-und Schul-Bedienten verstanden werden/ wie auch dem Landmann dergestalt moderiret worden/ daß selbte von obigem Aussatz nur die Helffte geben sollen/ doch versiehet man sich zu Ihnen allerseits/ daß sie sich dessen nicht mißbrauchen/ und unter ihrem Nahmen anderen/ denen es nicht gebühret/ verstaten/ mithin dieses Beneficium hinwiederumb aufzuheben Ursache gegeben werden.

NB. Hiervon aber sind die Vorstädte/ ingleichen die Mehlhändler/ Müller und Becker auff dem Lande/ so zum Verkauf mahlen und backen lassen/ ausgenommen/ als welche den gangen Mahl-Accis, wie in den Städten geben müssen/ dahingegen passiret Ihnen sodann das Mehl bey dem Verkauf ohne ferneren Handels-Kreuger frey.

Allieweilen auch bey letzter Revision sich fast an allen Orten herfür gethan/ daß verschiedene Müller ihrem geleisteten so schweren Eyde keinesweges nachkommen/ sondern das Getreyde vor erlegtem Accis theils angenommen/ theils auch gemahlen worden; Als wird hiermit nochmahls die ernstliche Verordnung gethan/ daß künfftig kein Getreyde ohne Zettel/ daß der Mahl-Accis davon würcklich bezahlet sey/ in einiger Mühle angenommen werden solle/ ausser von den Beckern und Mehlhändlern/ so ihre eigene Kasten in den Mühlen halten/ welche den Accis vor dem Ausschütten zum Mahlen zu erlegen haben; und dürfen die Müller sich nicht einbilden/ daß sie künfftig mit einer leidentlichen Geld-Straffe/ wie dieses erste mahl/ davon kommen werden/ sondern es wird an selben/ weil sie sich nit mehro mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können/ künfftig bey
 fere

fernerweitig vermerckten Unterschleiffen die in dem Patent ausgesetzte Straffe / an Ehre / Leib und Leben ohnsehlbarlich vollzogen werden; Ingleichen sollen so wohl die Herrschafften als Müller von ihrer Møse / wenn sie solche mahlen lassen / den Accis zu vergelten schuldig seyn.

Weil wegen des Schrotens sich bisher Irrungen hervor gethan / als soll künfftig von jedwedem Scheffel / so zur Fütterung und Mastung geschroten wird / 2. kr. gegeben werden.

Der Brandtwein = Schrot aber ist mit solchem nicht zu vermischen / sondern verbleibt bey dem vorigen Aussag / worauff die Revisores sonderliche Acht zu geben haben.

Alles was vom Getreyde und Mehl gemeldet wird / ist nach Breslauischem Maas / als welches laut Allergnädigsten Kayserl. Befehls durchgehends eingeführet worden / zu verstehen.

Auff dem Lande bleibt es bey dem bisherigen Modo, daß gedruckte und auff das Geld eingerichtete Zettel gebraucht werden sollen / davon aus dem General-Steuer = Amte eine grosse Quantität gegen Verrechnung denen Ober = Einnehmern einzuhändigen ist / welche solche hernach mit einem Zeichen signiren / und so dann gegen gleichmäßige Verrechnung an die Unter = Accis-Einnehmer in Städten und auff dem Lande austheilen können. So oft nun jemand / er sey Herr oder Bauer / etwas will mahlen lassen / muß er solchen lösen / und den Accis gleich bezahlen / auch an den Ortthen wo man schreiben kan / der Mahne des Mahl-Gastes und Summa des Getreydes darauff notiret / bey den andern aber durch ein Zeichen bemercket werden; diesen Zettel nun trägt der Mühl-Gast zum Müller / und stecket ihn in die darzu vorhandene Büchse / (welche so dann von dem Müller an die Accis-Einnehmer zurück gesendet werden müssen;) und bekommt dafür sein Getreyde / so viel dessen veraccisiret / gemahlen / es wird aber ein jedweder Müller und Mühlischer seines abgelegten scharffen Eydes nochmahls erinnert / daß er keinem Menschen / wer der auch sey / vom Land und Städten / ohne solchen Zettel und darauff geschriebene

Summa

Summa etwas mahlen solle. Und werden diejenigen/so bisher etwan nicht geschworen/ den Eyd also gleich ablegen: sollte sich einoder anderer hierzu wegeru/ könnte er also gleich zum Recrouren gemacht werden.

Wo in einem Dorffe keine Mühle ist/und das Getreyde in der benachbarten Mühle gemahlen wird/ kan der Zettul auch an dem Orte der Ausfuhr gelöstet/ muß aber dem benachbarten Müller nebst dem Getreyde vorgezeigt/und in dortige Büchse gesteckt werden; läßt aber der Accisant das Getreyd ausser Landes mahlen/ muß er den Zettul in seinem Dorffe lösen/ und wenn er das Mehl einführet/ dem Scholzen und Gerichten zurück bringen/ von welchem er also gleich in seiner Gegenwart cassiret werden muß.

Bei der Stadt Breslau und anderen Städten muß der Zettul von dem Accis-Ambte gelöstet/ der Müller aber solche wochentlich auff die Accis-Stube zurück zu geben angehalten werden/ und ist wegen der Stadt Breslau absonderlich beliebt worden/daß auch die Mühlen auff dem Sande/ zu S. Clare, und S. Matthiæ, von hiesigem Accis-Ambte salva alias Jurisdictione competente dependiren sollen; dergleichen auch bey den anderen Städten observiret werden muß.

Im übrigen ob zwar die Hand-Mühlen cassiret sind/ so werden doch den Bräupnern solche zu ihrem Handwercke zu gebrauchen erlaubt/ jedoch daß sie solche von dem Magistrat stempeln lassen/ und dabey ad Exemplum der Müller und Fleischer schweren sollen/ daß sie nichts ohne Accise mahlen wollen.

Caput IV.

Vom Fleisch- und Schlacht-Vieh.

Von einem Podolischen oder Hungarischen Ochsen 3. Flr. 30. Kr.
 Von einem ordinari Pohlenischen Land-Ochsen 2. Flr. 30. Kr.
 Von einem inländischen gemästeten Ochsen oder Kräuterkuhe 2. Flr. 30. Kr.

Einem schlechten Land-Ochsen	1. Flr.	30. kr.
Einem Stier oder Bremmer		30. kr.
Einer gemeinen Kuh	1. Flr.	
Mageren oder schlechten Kuh / item Ochsel und zwey jährigen Kalbe		18. kr.
Einem Speck-Schwein	2. Flr.	
Einem guten Kuchel-Schwein		30. kr.
Inländischen gemeinen Kuchel-Schwein		15. kr.
Ausländischen		18. kr.
Von einem gemästeten grossen Spanferkel / wie es auff Hochzeiten und Pancketen gebraucht zu werden pfleget.		12. kr.
Von einem schlechten Spanferkel		2. kr.
Von einem grossen fetten Kalbe		20. kr.
Von einem geringen		10. kr.
Einem Schöps		7. kr.
Brack-Schaff		3. kr.
Lämmel oder Zickel		2. kr.
Bock oder Zappe		10. kr.
Ziege		5. kr.

Es soll aber der Werth eines Ochsen oder andern Stückes von obbemeldten Vieh von den Aeltesten der Fleischhacker-Zunft in Beyseyn eines Accis-Bedienten ausgesetzt / und bey vermerkten Unterschleiff einer so wohl als der andere hart bestraffet werden.

Dieses ist von dem Vieh / so zum Verkauf geschlachtet wird / zu verstehen / was aber ein Herr oder Bauer auff dem Lande / ingleichen ein Bürger in den Städten / wo Vieh gezogen wird / von seinem eigenen Zuwachs / (worunter aber das Jung-erkaufte und sodan Großgezogene nicht gehöret) zur Haus-Nothdurfft schlachtet / davon gibet er künfftig von obigen statt des bisherigen Drittels die Helffte / doch sind hiervon die Dorff-Krätschmer und Fleischer ausgenommen als welche nach obigem Aussatz den Accis völlig entrichten müssen.

Ingleichen werden die Feld-Klöster und Probsteien sich von selbst

selbsten bescheiden/ daß sie nicht besserer Condition seyn können/ als diejenigen so in den Städten gelegen/ und also wie diese/ künftig den ganzen Schlacht-Accis zu bezahlen haben.

Wann auch auff dem Dorffe geschlachtetes und veraccisirtes Vieh/ frisch oder geräuchert/ in die Städte zum Verkauf/ ja auch zu selbst-eigenem Gebrauch und Consumption gebracht wird/ so muß die übrige Hefste ohne Exemption und Respect der Personen unter dem Thore nachgegeben werden/ was aber aus den Vorstädten/ wo es bereits völlig veraccisiret worden/ hinein gebracht wird/ passiret frey.

Der Ausländer muß an der ersten Gränz-Stadt entweder den Handlungs-Accis. nemlich vom Thaler 1. kr. entrichten/ oder da Er es nicht thun könnte oder wolte/ einen Passir-Zettel mit bemerkter Anzahl des Viehes nehmen/ und so dann wann er etwas verkauft/ den Accis zahlen/ und solches auf diesen Zettel notiren lassen.

Die Fleischhacker/ sowohl in Städten und Vorstädten/ als auf dem Lande (worunter auch die Schäfer/ so schlachten/ zu verstehen) müssen nach dem Exempel der Müller schweren/ daß sie weder zum Verkauf noch zum Hauschlachten etwas selbst/ oder durch andere ohne Accis-Zettel schlachten wollen/ welche nach Art der Mühl-Zettel gleichfalls gedruckt und von dem General-Steuer-Ambt ausgegeben werden sollen/ massen auf dem Lande auch wegen des Hauschlachtens solche gelöst werden müssen/ und sollen die Fleischer in den hiesigen Vorstädten auch von dem Breslauischen Accis-Ambt/ wie die Müller/ dependiren; wenn der Fleischer das Vieh/ woraufer einen Zettel bekommen/ geschlachtet hat/ muß er solch zum Beweis/ daß er nichts mehr gilt/ an einem Ende abschneiden oder abreißen/ und sodann in den Städten denen Eltesten/ auf den Dörffern aber den Scholzen zustellen.

Alles dieses was von den Fleischern gemeldet wird/ ist auch von denjenigen Bauren oder Gärtnern/ ingleichen Hoff- und anderen Köchen/ so vor sich/ die Herrschaft und andere schlachten/ zu verstehē.
Anbey

Anbeynebenst aber ist den Fleischern zum besten diese Verordnung gemacht / daß sie nicht / von dem geschlachteten Vieh das Unschlitt und Leder veraccisiren dörfen / sondern es soll solda bey dem Verkauf / von den Seiffe-Siedern / Särbern / oder denjenigen so es kaufen/gegeben werden / da hingegen die vor das Haus schlachten und das Unschlitt nicht selbst consumiren / sondern an andere verkaufen/es veraccisiren müssen.

Wobey zu erinnern / daß die Scharff-Richter nicht frey seyn / sondern von den Ledern des abgedeckten Viehes / wenn sie solche verkaufen / den Accis bezahlen müssen.

Wildpret.

U n einem grossen Hirsch	1. Flr. 30. kr.
Einem Stück Wild oder Hirsch-Kuh	1. Flr. "
Von einem Hirsch-Kalb oder Dann-Hirsch	30. kr.
Einem Reh ohne Unterscheid	30. kr.
Einem grossen Hauer	1. Flr. 30. kr.
Einem Keuler oder Bache	1. Flr. "
Einem Frischling	30. kr.
Einem Fasan	9. kr.
Einem Hasen	2. kr.
Wilden Auerhahn und Trappen	3. kr.
Bluckhahn oder Henne	2. kr.
Von einem Haselhuhn/ Rebhuhn und Waldschneppe	9. hlr.
Einer wilden Gans	9. hlr.
Krainnets-Vögel und kleinen Wiesen-oder Moß-Schnepffen	1. hlr.
Vom Paar	1. hlr.
Lerchen/ Wachteln/ Seidenschwänke/ Krinix / u. von der Mandel	9. hlr.
Kleine Vögel/ von der Mandel	3. hlr.

Dieses alles ist so wohl von verkaufft- als verschencktem Wildpret zu verstehen; was aber einer auff dem Lande selbst gejaget/ und daselbst consumiret/ davon giebt er / wie bey dem zahmen Vieh die

Helfste / kommt es aber in die Stadt / muß es völlig ohne exemption veraccisiret werden.

Caput V.

Von allerhand Victualien und

Eß- Waaren.

Von einer Gans / item Capaun	9. hlr.
Einem Kalikutischen oder zahmen Auerhahn	4. fr.
Von einer Kalikutischen Henne	2. fr.
Ein Paar Hühner	9. hlr.
Einer Henne / einem Paar jungen Hühnern oder Tauben	4½ hlr.
Ein Paar Enten	9. hlr.
Einer Mandel Eyer	3. hlr.
Butter / innländischen Käse / Brinse / Milch / nach dem Werth von 3. Kr.	1. hlr.
Einheimische Fische / so frisch / als gedörrete / marinirte / eingesalzene und dergleichen / worunter auch Krebse / Schildkröten und einheimische Schnecken begriffen / nach dem Werth vom Thl. schl. 3. fr. oder von 2. Hgl.	1½ hlr.
Fisch-Saamen / vom Thlr. schl.	9. hlr.
Obst frisch und gedörretes / wie auch grüne Garten-Baum- und Feld-Früchte / vom Thl.	3. fr.
was aus andern Orten hergebracht wird / die Helfste drüber.	

In der Stadt Breslau muß das Flügelwerck / Fische und Krebse am Thore veraccisiret werden / und wenn solche nicht samtelich verkauft werden sollten / so wird vor diejenigen Stücke / so wieder hinausgehen / der Accis restituiret / bey andern Kleinigkeiten / so sonderlich die Kräuter herein bringen / muß bey dem Thore ein Zeichen nach dem Werth genommen / und so dann bey dem hinaus gehen der Accis vor das Verkaufte gegeben / auch zu Unterbrechung der Unterschleiffe / von den Accis-Bedienten zum öfftern ein- oder anderer visitiret werden.

Se ee ee

Wie

Wiewohl man sich auch erinnert / daß man in dem letzten Patent in favorem der Kauffmannschaft alle in das Commercium lauffende Waaren nur mit einem pro Cento beleyet / so ist doch nach dem Exempel anderer Accis-Ordnungen befunden worden / daß hiervon einige bloß zu delicatessen dienende Schwaaren / als Austern / Muscheln / Lachs / Sardellen / Ringmatole / Außländische Schnecken und dergleichen frembde Fische / (worunter doch Stockfisch / Heringe / Brücken und Platteissen nicht zu rechnen:) ingleichen Außländische Schinken / Würste / Parmisan / und Limburger Käse / dann nachgesetzte Außländische Früchte / als Tartuffoli, Pistacien, Datteln / Pignoli, Chocolate, Thee und Caffee hiervon auszunehmen und entweder Drey pro Cento oder nach dem Werth eines Thalers schlesisch / drey Groschel geben sollen.

NB. Das bisherige Dritttheil auff dem Lande von denen da selbst consumirten Viſtualien wird auffgehoben / und der Accis davon nachgelassen; Die Feld-Klöster und Probsteien aber / werden dißfalls wie bey dem vorigen Capitel / aus gleichmäßigen Ursachen ausgenommen / und den Accis völlig wie in den Städten zu bezahlen haben; doch sind hierunter die Ordines mendicantes auff dem Lande wohnen / nicht zu rechnen / sondern genießen die Freyheit der anderen Land-Leute.

Caput VI.

Von allerhand anderen Kauff- und Kram-Waaren.

Wey diesem ist auff der Kauffmannschaft vielfältiges Ansuchen eine große Enderung vorzunehmen / und nach verschiedenen mit besagter Kauffmannschaft gepflogenen Conferenzen nachfolgendes zu verordnen beliebet worden:

Es soll von allen und jeden Waaren / so aus andern Ländern in dieses gebracht werden / außser denen im vorigen Capitel ausgenommen / ohnell Unterscheid / also gleich an dem Orte der Einfuhr bey der Eröff-

öffnung eines per Cento baar bezahlet werden/ mithin wird das
bisherige notiren / Passage-Geld/ und dergleichen aufgehoben/ und
von der Negotiant, wenn er auff solche Weise die herein gebrachte
Waare mit einem per Cento veraccisiret hat/ dieselbte so wohl in
großo, als engcl Weise entweder im Lande wieder verhandeln/ oder
außer selbigem senden/ ist auch ferner einigen Accis davon zu geben/
oder Zettel darauf zu nehmen nicht schuldig. Waaren di transitio,
welche dahier im Lande gar nicht auffgemacht werden/ sondern
durch selbtes passiren/ sind frey/ müssen aber an der ersten Ac-
cis-Stadt mit einem absonderlichen Zeichen versiegelt werden/
und mit solchem Siegel durch das Land geben; denn wo sie an
einigen Orten auffgemacht werden sollten/ müssen sie als einge-
hende Waaren mit 1. per Cento veraccisiret werden; Und
muß ein jedweder Kauffmann alle 4. Wochen eine Confignation
bey dem Accis-Ambt einreichen/ wie viel von solchem Transitio-
Gut wieder aus dem Lande gegangen/ oder noch verhanden sey/
und das ausgegangene abschreiben lassen. Was aber die Landes-
Manufacturen, und Waaren so darinnen wachsen/ betrifft/ als
Garn/Leinwand/Zeuge/Mesolane/Rasche/Tücher/Papier/Rö-
the/Wolle/Flachs/Eisen/Bley/Unschlitt/Häute/Honig/Karten/
Aniß/Zenckel/Rimmel/Wachs/Glas/ und dergleichen/ sie haben
Nahmen wie sie wollen/so geben solche/ wenn sie außer Landes ge-
sendet werden/ von Ein Hundert Thl. schl. ein Achttheil/ das ist
3. fgl. Dahingegen was davon hier im Lande consumiret wird/
giebt vom Thl. schl. 9. hl.

NB. Eisen soll gleich bey dem Eysenhämmer/ wenn es geschmie-
det worden/ veraccisiret werden/ oder ist contrebant.

Hier von aber wird ausgenommen Flachs/Garn und Wolle/ so
allhier im Lande verarbeitet wird/ als welche laut des ersten Patents
frey sind/ und nichts geben. Ingleichen giebt die Röthe/ laut des
in Cap. II. befindlichen Aufsatzes/ vom Stein l. fr.

Dieses alles ist von denen ordinarië ins commercium lauf-
senden Waaren zu verstehen/ mit den übrigen aber von den Hand-
wer-

werckern verfertigten Baaren/ als Seiffe/ Lichtern/ Pfefferkuch
Wagen/ Chaisen/ Satteln/ und dergleichen/ so im Lande auch ge-
macht werden können/ bleibet es/ wenn sie aus andern Ländern
herein geführt werden/ bey dem Patent, daß nemlich vom Thaler
schl. gezahlet werden müssen. 6. fl.

Doch sind hiervon die eisernen/ Stäyrer- und Linger Baaren/
von den Kauff- Leuten in grossen Summen eingeführet werden/ der-
gestalt befreyet/ daß sie nur/ wie von den andern einführende
Baaren/ hiervon eines vom Hundert geben dürfen.

Was aber die obbenannten dahier im Lande gefertigten Hand-
wercks- Baaren/ ausser der Wolle und Garn-Manufacturen be-
trifft/ so sind selbige/ wenn sie im Lande verbrauchet werden/ we-
die Materialien schon veraccisiret sind/ auch die Handwercks-Leute
gewisse Classen- Gelder geben müssen/ frey; gehen sie aber ausse-
Landes/ so zahlen sie wie andere/ ein Achttheil vom Hundert/ das
von 100. Thlr. 3. fl.

Die aus der Lausniz/ Graffschafft Glas und andern benach-
barten Orthen anhero gebrachten Tücher/ Strümpffe/ Hüte und
dergleichen Manufacturen sollen/ wenn sie dahier im Lande consu-
miret werden/ gleichfalls wie die einheimischen erlegen vom Thaler
schlesisch 9. fl.

Dahingegen soll auff solchen Fall das bey der Einfuhr entrich-
tete. per Cento wiederum abgezogen werden.

Ausländisches Garn und unzugerichtete Leinwand/ so ins Land
gebracht/ und hier entweder verarbeitet/ oder besser zugerichtet wird
ist frey; wenn solche aber wieder aus dem Lande gehet/ giebt es ob-
besagter massen ein Achttheil vom Hundert.

Dahingegen wenn solche frembde Leinwand dahier im Land
consumiret wird/ giebt sie von Thl. schl. 2. fl.

Wolle so ins Land gebracht und hier verarbeitet wird/ giebt wi-
andere eingehende Baaren/ eines per Cento. Diejenige aber
so ausser Landes gehet/ von 100. Thl. ein Achttheil/ nemlich 3. fl.

Und muß der Kauffer/ so sie ausführen will/ also gleich bey dem
Ein- 3. fl.

Einkauff den Accis geben/und einen Zettel zu seiner Legitimation nehmen/widrigen falls ist es contreband.

Bruch = Gold und Bruch = Silber / so aus frembden Vändern eingeführet wird / giebt den Accis wie andere eingehende Waaren/ daferne es aber in die Münze gebracht wird/ so doch erwiesen werden muß/ ist es frey.

Alldieweil aber auch wegen der im Lande gemachten und dahier wieder consumirten Waaren (worunter auch die vorigo dahier de novo fabricirten von Silber und Gold gesponnenen Waaren begriffen) als Tüchern/Zeugen/Leinwänden/Garn/Strümpffen/Hütten und dergleichen / so vom Tzl. Schl. 9. Hlr. geben müssen/ die größesten Unterschleiffe zu besorgen / und denselben nicht genugsam vorzubauen ist;

Als werden Erstlich alle und jede Handelsleute / absonderlich die Tuchhändler und Leinwandreisser / wie auch die Tuch = und Zeugmacher und andere Handwerker / so solche verkaufen / ihres Bürgerlichen Eydes und theurer Pflicht ernst-gemessen erinnert/das sie in diesem Fall gewissenhaft verfahren/und solches dahier im Lande verbrauchtes Gut nicht mit demjenigen / so ausser Landes gehet/ vermischen/hierdurch aber das Publicum betrügen sollen; massen sie widrigenfalls nicht allein mit Contrebandirung der Waare; sondern auch vor jedweden verschwiegenen Silbergroschen mit einem Thaler/und anbeynebenst an Ehr und Leib gestraffet werden sollen; Und werden die Accis-Bedienten und Visitatores absonderlich ermahnet / hierauff wohl Acht zu haben; massen sie nicht allein das Drittel von dem Contreband, sondern noch über dieses mit einem absonderlichen Recompens aus der Accis-Cassa belohnet werden sollen.

Im übrigen ist beliebt worden / daß so oft ein Tuchmacher ein Tuch/oder Zeugmacher ein Stück Zeug fertig hat/ er solches von dem Ober = Meister soll stempeln lassen; wird nun solches hernach verkauft / und gehet ausser Landes / so giebt es nach obigem Aufsatze ein

ein Achttheil vom Hundert / bleibt es aber im Lande / und wird
solchem verbraucht / so muß es mit einem absonderlichen Stempel
bemercket / und also gleich völlig mit 2. Gröscheln vom Thaler
accisiret werden; massen ein jedwedes angeschnittenes Tuch oder
Stück Leinwand / so nicht mit diesem absonderlichen Stempel ge-
zeichnet und veraccisiret angetroffen wird / als contreband be-
fallen / und über dieses die obige Straffe zu exequiren ist; wann
hero sich dißfalls ein jedweder vor Schimpff und Schaden zu hü-
ten ernstgemessen ermahnet wird.

Brenn-Holz und Reißig wird an dem Orte / wo es zum Verkauf
eingeführet wird / durch den Verkaufsergeben / vom Thl. schl. 1. f.

Von demjenigen Holz / so zur Haus-Nothdurfft gekauft wird
muß der Accis also gleich bey dem ersten Einkauf / wenn gleich die
Zahlung auff Terminen accordiret wurde / von dem Verkaufser
entrichtet werden.

Holz so außser Landes zu Wasser oder Lande geschicket wird / vom
Thaler schl. 2. f.

Bau-Holz / worunter Schindeln Latten / Breter und Zieg-
begriffen / vom Thl. schl. 3. bl.

Dasjenige Holz allein / so von den Herrschafften den Unterthanen
zum Aufbauen geschencket wird / passiret frey.

Deputat-Holz aber und dergleichen / muß veraccisiret werden.

Kalk / vom Thl. schl. 2. f.

Heu und Stroh / vom Thl. schl. 1. f.

Eisenstein ist an dem Orte / wo solcher gegraben wird / vom
Kreuzer von 16. Vierteln mit 3. Kr. zu veraccisiren / ingleichen von jedem
Klafter eines Meisters zum Kohlbrennen 3. Kr. Wobey die Stein-
graber und Kohlbrenner zu vereyden / und soll der Accis von dem
Eisenstein gegeben werden / wenn er vom Meister weggenommen
wird / von den Meistern aber wenn sie angezündet werden.

Es soll mit den Accis-Waaren an den Grängen / wie mit den
Käyserl. Zoll gehalten werden / allwo sie sich ohne das melden / und
die auff jeden Wagen befindliche Waaren indistincte und specifich

cé ansagen/ die habenden Fracht-Briefe v.g. von Leipzig/oder sonst vorzeigen/ woraus/ wie eines jeden Nahmen/ an wen die Waaren adressiret sind/ zu ersehen. Also soll auch der Accis-Einnehmer einen jeden Wagen mit exprimierung des Fuhrmanns Nahmen/ und so vieler Waaren auff seinen Wagen geladen hat/ benennen/ ihm darüber einen Ansage-Accis-Zettel ohne Unkosten oder Visa-Geld zu ertheilen schuldig seyn. Der Ansage-Zettel kan also lauten: Erstlich Jahr/ Monath und Tag/ Fuhrmann Hannß Paul fährt mit 1. 2. 10. Wagen/ darauff führet er für N. N. in Breslau Pack/ Faß/ Kisten/ 10. Und muß folglich für einen jeden Handelsmann seine Waaren specificiren/ und von diesen Ansage-Zetteln sollen die Einnehmer an den Grenzen mit Gelegenheit Notification thun/ umb in Breslau zu wissen/ ob solche Waaren anhero gelieffert/ oder mit Unterschleiff unterweges verpartiret worden. Kommt nun der Fuhrmann auf Breslau/ soll er solche Ansage-Zettel allhier im Accis-Ambte außs Rathhaus abgeben. Weilen nun alle Waaren zur Wage abgelegt werden müssen/ soll der Magistrat denen Wagemeystern anbefehlen/ keine Waaren abfolgen zu lassen/ biß der Kaysrl. Zoll-Ambts-Beschauer gewöhnlicher massen besiegelt hat/ und der Kauffmann sodann von dem Accis-Ambte den Loslaß-Zettel/ wie bey dem Zoll-Ambte in das Waag-Ambt eingelieffert. Solchemnach weilen kein Kauffmann ohne Beschauer die Waaren eröffnen kan/ soll also bald samt demselben ein Accis-Ambts-hierzu bestellter Bedienter sich einfinden/ die Waaren so gutt als der Beschauer/ auffzeichnen/ und die Specification ins Accis-Ambt bringen/ damit von solchen der Accis also gleich abgeführt werden möge; Und ist dasjenige/ was von der Stadt Breslau gemeldet wird/ auch von den andern größern Städten zu verstehen/ in gleichen müssen die Waaren/ so auff der Post kommen/ ebenfalls bey Straffe des Contrebandis wie die andern/ veraccisiret werden.

Wenn Waaren gegen Waaren verstorchen werden/ welches auch

auch von Vieh und andern im Handel vorkommenden Sachen verstehen / soll ein jedweder seine Waare völlig ins Geld schlagen und nach dem Werth veraccisiren.

Im übrigen ist hauptsächlich zu erinnern / daß alle diejenigen so Waaren ins Land bringen / (ausgenommen der Post) die denelichen von Alters her gewöhnlichen Land-Strassen halten sollen; massen diejenigen Waaren / so durch Neben-Wege her gebracht werden / als contrebant verfallen seyn / auch die Uetreter absonderlich bestraft werden sollen.

Caput VII.

Von allerhand Personal-Vieh-Zins- und Nutzungs-Anlangen.

Alle Juden / so über funffzehn Jahr alt sind / Männ- und Weib-
den Geschlechts Monathl. 30.

Dieses ist nicht allein von denen im Lande wohnenden / sondern auch frembden als Pohnischen / Böhmischen Mährischen und andern Juden / so ins Land kommen und einiges Gewerbe treiben / verstehen / doch wird diesen der Monath von dem Tage an / sie ins Land kommen / gerechnet / dahingegen sind hiervon ausgenommen die Großglogauer und Zülzer-Juden wegen ihrer absonderlichen Privilegiorum, jedoch daß sie dahingegen gewisse Classen Gelder Zwen mahl des Jahres / als Termin St. Johannis Ba und Weynachten geben sollen / wie folget; Zu

		Groß-Glogau						
Ein Wirth	Primæ Classis	.	.	.	.	.	.	6.
	Secundæ	.	.	.	.	.	.	3.
		In Zülz						
aber	Primæ Classis	.	.	.	.	.	.	4.
	Secundæ	.	.	.	.	.	.	2.

Und soll anben von seiner Consumtion, ingleichen den Waaren ad exemplum der andern Einwohner/ den Accis entrichten.

Die Classificationes aber sollen von den Königlich und andern Aembtler mit Concurrenz der Accis-Deputirten gemacher/ und jedweder Jude so dann mit einem gewissen gedruckten Zettul/ womit sich andere unter solchen nicht verstecken mögen / versehen werden. Und soll jedwede Herrschafft diesen auff die Juden/so unter ihnen stehen / kommenden Ausfah/ mit den Monathlichen Consignationibus entrichten,

Comcedianten, täglich wenn sie agiren/vor die Action 1. flr.

Glücks-Haffner/täglich wenn er feil hat " " 1. flr.

Oculisten/Bruchschneider und dergleichen/vor jedwedem Tag im Jahrmarkt/oder sonst wenn er öffentlich/es geschehe ein-oder vielmahl im Tage/auftritt " " " 7. fr.

Diejenigen/ so in der Stadt und auff dem Lande Reut-Caross-oder Wagen-Pferde halten / geben von jedwedem Pferde / so über 30. Thaler werth ist / und nicht zur Feld-Arbeit gebraucht wird/ Jährlich Termin Michaelis " " " 30. fr.

NB. Dieses ist von denjenigen zu verstehen/ so wegen ihres Standes und Ambtes Wagen und Pferde zu halten befugt sind/ als alle Standes-Adeliche-und in ansehnlichen Aembttern befindliche/oder Geistliche Personen/item Doctores. dann bey der Stadt Breslau die Kauffmanns-Ersten/ Kirchen-und Hospital-Vorsteher/ Bürger-Capitaine/ und diejenigen Gelehrten und Kauff-Leute/ so 20. Jahr Bürger sind / oder ihr Gewerb getrieben; Den übrigen aber/so Wagen und Pferde halten wollen/soll solches zwar erlaubt seyn/ doch sollen sie statt des Jährlichen Quanti Monathlich von jedwedem Pferde zahlen " " " 30. fr.

So viel aber die Zunftten betrifft/so zu ihrer Handthierung Pferde von nöthen haben / als Fleischer/ Kerschmer/ Färber/ und dergleichen/so geben solche auch von jedwedem Pferde nur Jährlich 30. fr.

Dafern sie aber solche Pferde nicht allein zu ihrem Getwerb
sondern auch dann und wann zum Spazierfahren brauchen wol
len/ sind sie dieselben Monathlich mit 30. fr. zu vergeben schuldig.

Alle Lehn-Kutscher und solche/ die Lehn-Pferde zum Reiten
oder Fahren halten/geben von jedwedem Pferde Monathlich 30. fr.

Und sollen sich solche bey der Obrigkeit anzumelden schuldig
seyn; massen außer diesen/ so sich angeben/ allen andern dergleichen
Pferde zu halten/ bey obbemeldeter Straffe von 1. flg. 1. Thl. zu ge
ben/ verbothen wird.

Die Land-Kutscher/Fuhr-Leute und Hirdler geben von jed
wedem Pferde Monathlich 7. fr.

Dahingegen sind sie/ wie auch die Lehn-Kutscher/ von den Classe
Geldern befreuet. Ingleichen sind die Käyserl. Post-Pferde frey

Dann soll von jedwedem Stück Zug-Vieh/ es bestehe an Pfer
den/ Ochsen oder was es wolle/ so wohl bey Herrschaftlichen/ Geistl.
und Weltlichen Fuhrwercken/ als Bauren und Unterthanen/ bey
Land und Städten/ Monathlich statt des bisherigen Kreuzers ge
geben werden 1. Gröschel.

Ferner soll wie bishero gegeben werden von den verkauften
Pferden/ so über 20. Thlr. werth seyn/ und zwar von dem Verkauf
fer also gleich nach geschlossenem Rauff vom Thlr. schl. 3. fr.

Von gemeinen Pferden/ so unter 20. Thaler werth seyn/ von
Thaler 1. fr.

Wenn etwas verschencket oder zum Spielen aufgesetzt wird
muß der Accis auch davon gegeben werden.

Von Zucht-Zug-und anderem Vieh/ bey dem Verkauf/ giebt
der Verkaufser vom Thlr. schl. 1. fr.

Wenn es aber geschlachtet wird/ giebt derjenige/ so es schlachtet
oder schlachten lästet/ über obigen Handlungs-Kreuzer/ noch den
Cap. IV. ausgefetzten Schlacht-Accis.

NB. So oft ein Pferd/ Zug-oder anderes Vieh verhandelt
wird/ ist der Accis allemahl aufs neue zu erlegen.

Von

Von jedweder Ruhe / sie sey nutzbar oder gelde / Monatlich
2. Gröschel.

Von einem Viertel Schaffe / worvon die heurigen Lämmer
ausgenommen / Monatlich 2 Kr.

All dieweilen aber wegen der heurigen Lämmer viel Differen-
zien entstanden / als ist beliebt worden / daß alle die im Termin
Martini vorhanden seyn / zu veraccisiren seyn / biß dahin aber frey
passiren sollen.

Weil auch viel Irrungen mit den Schaffen / so nicht ein gan-
zes Viertel austragen / entstanden / als ist beschloffen / daß wenn
eine Herrschaft / oder derjenige / so eine eigene Schafferey hat / etliche
ganze Viertel / und daneben noch einige Stücke drüber hat / diese
letzte / wenn sie nicht ein halbes Viertel betragen / frey seyn sollen /
sind deren aber 13. oder mehr / doch also / daß sie kein ganzes Viertel
betragen / so sollen sie vor ein halbes vergeben werden. Dahinge-
gen wo ganze Gemeinen oder etliche Einwohner mit einander
Schafe halten / dieselben haben sich dieses Vortheils nicht zu bedie-
nen / sondern es müssen alle Stücke der gemeinen Heerde / biß sie ein
ganzes oder halbes Viertel austragen / zusammen gerechnet / und
sodann nach ganzen oder halben Vierteln veraccisiret werden. So
ist auch zwischen Stähren und andern Schaffen kein Unterscheid
zu machen; sondern es müssen alle und jede / ingeleichen die Vor-
schaffe / richtig vergeben werden.

Siegen von jedweder Monatlich 1. Kr.

Von dem Mühlen-Zins / worunter nicht allein Wasser-Wind-
und Roß-Mühlen / sondern auch die Walck-Papier-Bret-Pulver-
Drath-Pohz-Röth- und andere Mühlen zu verstehen / soll Jährlich
Termin St. Joh. Bapt. von jedem Thl Zins gegeben werden 2. Kr.

Sollte auch von dem Müller an die Herrschaft gewisses Maß
Geld entrichtet werden / ist solches gleichfals als Zins zu achten / mit-
hin auffigt besagte Weise vom Thaler 2. Kr. zu geben / dahingegen
darff das Weß-Getreyde / weil obbesagter massen sub Cap. III. der
Mahl

Mahl-Groschen hiervon entrichtet werden muß / bey diesem Zins nicht ins Geld geschlagen werden.

Glas-Hütten/Eisen-und Kupfer-Hämmer/wie auch Teufel-Brücke/Mühlsteine in simili vom Zhl. 2. fl.

Von Hütung vor frembdes Vieh / wovon doch das auff den Jahrmärkten subfistirend Vieh ausgenommen / vom Zhl. 2. fl.

Dann von den Häusern/Gewölbern/Buden/Kellern/Podern und dergleichen/so in den Städten und auff dem Lande vermietet werden / soll der Vermiether von jedwedem Zhl. schl. Miethungs Zins / den er bekommt / Term. Ostern und Michaelis jedesmal geben. 1. fl.

Und soll sich niemand bey schwerer Straffe unterstehen/solches dem Miether sub quocunque colore aufzubürden.

Ingleichen sollen die Classe-Gelder noch ferner des Jahrs zweymahl / nemlich Term. Joh./Bapt. und Weynachten erlegen / und die Confignationes davon nicht generaliter, sondern mit Specification eines jedwedem particularis durch die Obrigkeiten gesetiget / und bey den Accis-Ämtern eingereicht werden. Diesmal nach verbleibt

In Prima Classe,

Die Haupt-Stadt Breslau.

Und giebt daselbst ein Burger

Primæ Classis vor einen Termin

Secundæ

Tertiæ

Quartæ

Zfr. Kr.

12

6

6

3

1

30

In Secunda Classe,

Neß/ Liegnitz/ Brieg/ Schweidnitz/ Jauer/ Großglogau/ Sagan/Dels/Troppau/Jägerndorff/Oppeln/Rattibor/Tesch/ Wohlau/Frankenstein/Hirschberg/Freystadt/Grünberg/Pohlisch Neustadt/Landeskutt/Schmiedeberg.

Und

Und giebt daselbst ein Bürger

Flr. Kr.

Primæ Classis	•	•	•	•	•	6.	•
Secundæ	•	•	•	•	•	3.	•
Tertiæ	•	•	•	•	•	1.	30.
Quartæ	•	•	•	•	•	•	45.

In Tertia Classe,

Bielsa/ Tarnowis/ Bunsclau/ Lemberg/ Striegau/ Reichen-
bach/ Münsterberg/ Gubrau/ Sprottau/ Leobschütz/ Goldberg/
Strehlen/ Ohlau/ Grotkau/ Neumarck/ Nambslau/ Sorau/
Freudenthal/ Pleß/ Lüben/ Haynau/ Nimbsch/ Steinau an der
Oder/ Rauden/ Winsig/ Bernstadt/ Beuthen in Nieder-Schlesien/
Ober-Glogau/ Cosel/ Lübenthal/ Greiffenberg/ Schwibbusen/
Warmbrunn.

In diesen giebt ein Bürger

Flr. Kr.

Primæ Classis	•	•	•	•	•	3	•
Secundæ	•	•	•	•	•	1	30
Tertiæ	•	•	•	•	•	•	45
Quartæ	•	•	•	•	•	•	24

In Quarta Classe

Kommen alle hier nicht specificirte/ oben aber genannte
Städte und Marktflecken/ und giebet daselbst ein Bürger

Flr. Kr.

Primæ Classis	•	•	•	•	•	1	30
Secundæ	•	•	•	•	•	•	45
Tertiæ	•	•	•	•	•	•	24
Quartæ	•	•	•	•	•	•	12

Und weilien aber auch viel Handels-Leute und Handwerker
sich auff den Dörffern befinden; Als hat man solche auch dazu gezo-
gen/ und gleichfalls in 4. Classes eingetheilet/ da dann unter die erste
gehören diejenige Handels-Leute/ so mit Zeugen/ Garn und Lein-
wand starke Handthierung treiben; Unter die andere/ die übrigen

S f f f 3

Dana

Handels-Leute / so mit allerhand Waaren / als Taback / Eß-Waaren / und dergleichen handeln; In die dritte aber diejenigen Handwerker / so zugleich andere verlegen; Und letztlich in die Viertheil übrigen Handwerker / so nur vor sich oder andere arbeiten / da dann auff besagten Dörffern.

Die Einwohner

Primæ Classis

Secundæ

Tertiæ

Quartæ

Flr. R.

5

1

1

9

von jedwedem Termin wie in den Städten erlegen müssen. Diejenigen Handelsleute / so in denen Städten Secundæ & Tertiæ Classis, auch auff den Dörffschaften / absonderlich im Gebürge starke Handlung treiben / und Capitalisten sind / sollen die Classe Gelder als ein Bürger Primæ Classis in der Stadt Breslau entrichten.

Und sind bey igt-gemeldten Gewerbs-Beldern auch die Wittib und Erben / so Handthierung treiben / zu verstehen.

Von jedweder Parucke / so verkauft wird / vom Zhl. Schl. 3. R. so der Paruckenmacher / oder wer solche verkauft / also gleich nach geschlossenem Kauffe ins Accis-Ambt zu erlegen hat. Wobey alle Paruckenmacher / Barbirer / Cammerdiener / oder wer dergleichen verfertigt / ernstlich erinnert werden / dißfalls keine Unterschleiff zu begehen / massen solche an Vermögen / Ehre und Leib hart bestraft werden sollen; Und wird hiermit verordnet / daß ein jeder / so Parucken verfertigt / also gleich nach Publicirung dieses Patents als welches in diesem Stücke nicht allererst den 1. Julii, sondern also gleich seine Wirkung haben soll / alle seine Parucken / die er so wohl im Vorrath hat / als verfertigen möchte / bey dem Accis-Ambt des selbigen Ortes inwendig an der Haube soll zeichnen lassen / wosir er aber kein Geld also gleich / sondern allererst bey deren Verkaufung den Accis erlegen darff / und soll ein jedweder ein Büchlein sich halten.

ten/worein das Accis-Ambt die Anzahl der gezeichneten Parucken schreiben / und wenn sodann selbte verkauft und veraccisiret worden, solches dabey notiren soll.

Wird nun eine ungezeichnete Parucke in einer Bude oder sonst angetroffen/ oder derjenige / so sie verkauft / ertappet / daß er nach dem Verkauf nicht also gleich den Accis erleger/ oder mit Ansagung des Werthes nicht redlich verfahren / so soll derselbe unnachbleiblich mit scharffer Geld-Busse/ Gefängniß/ oder nach gestaltten Sachen/ der Landes-Verweisung ohnfehlbarlich bestraffet / der Denuntiant aber über das gewöhnliche Drittheil mit 10. Rthlr. aus der Steuer- oder Accis-Casse baar belohnet / und sein Nahme verschwiegen werden; wie denn auch diejenigen Gesellen oder Lehr-Jungen / so bey einem Paruckenmacher in Diensten stehen/wenn sie dergleichen Betrug entdecken/solche Vorthelle zu genießen/ und über dieses also gleich aus dem Dienste zu gehen / gleichwohl aber den völligen Lohn zu fordern berechtiget seyn/auch wenn ein ander Meister oder Herr ihn dessentwegen anzunehmen sich schwürig erzeigen sollte/ selbter gleichmäßiger Straffe unterworfen seyn soll.

Wannenhero ein jedweder sich vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird; und wird dahingegen besagten Paruckenmachern der bißhero auff die frembden Haare gelegte Accis erlassen.

Von jedwedem Spiel Französischer oder auff Französische Art gemachter Picket- oder Bassette-Karten / so im Lande verbraucht werden / i. hgl. und sollen alle diejenigen / so damit handeln / solche also gleich nach Publicirung dieses Patents bey dem Accis-Ambte siegeln lassen / auch wegen dieses Accises es damit / wie bey den Parucken gehalten werden.

Die Gewerb- und andere Accisen / so entweder von Personen oder Vieh und dergleichen/so wohl in Städten/ als auff dem Lande nach obigen Aufsatz entrichtet werden sollen / müssen längst 14. Tage nach verfloßenem Termin (weil man durchaus keine Reste verstaten will) bezahlt werden / widrigenfalls wird der Saumselige das Duplum loco pœnæ zu entrichten haben.

Ca-

Caput VIII.

Von Vermeidung der Unterschleiffe.

Weil diese Accis-Ordnung communi omnium consensu pro Salute publica freywillig amplectiret worden / und hero ein jedweder nach seinen Pflichten schuldig ist / solche zu halten und weder das Publicum, noch seinen Neben-Menschen / durch schädliche Verschwägungen zu defraudiren; als müssen die Unterschleiffe nothwendig hart bestraffet / dahingegen zu deren Erziehung möglichster Fleiß angewendet werden. Zu welchem Ende auch so viel Bedienten angenommen werden / und wird anbey eine öffttere Visitation von den Aemtern und Deputatis, welche der selbst der Visitation unterworffen seyn / laut ihrer Instruction, angestellt werden müssen.

Anbeynebenst soll ein jedweder Denunciant, er sey Christ oder Jude / Kauffer / Verkaufser / Unterthan / Dienstbothe / oder cujuscunque conditionis, also gleich von dem Contrebande oder Straffe das Drittel ohne seine Unkosten oder Abzug bekommen / auch dessen Nahme auff Begehren verschwiegen werden.

Über dieses soll ein Unterthan / so seine Herrschafft denunciirt und es wahr befunden wird / ipso facto seiner Unterthänigkeit / auch ein Gefinde / worunter sonderlich die Handels-Bedienten gehören / seines Dienstes loß seyn / gleichwohl aber den völligen Lohn von der Herrschafft zu fordern befugt; dahingegen auff den Fall / daß die Denunciation falsch oder passionirt zu seyn / befunden werden sollte / poena talionis, oder anderer harten Bestrafung unterworffen seyn.

Und weil ein solcher Denunciant dem Publico einen Dienst thut / als soll sich dessen niemand entbrechen oder schämen / noch mit einer Injuria sive verbali sive reali, bey schwerer absonderlicher Bestrafung angetastet werden.

Es soll aber bey den Kauff- und Kramer-Waaren/das entweder gar nicht/ oder zu niedrig angesagte Gut/ als contrebänd dem Publico verfallen seyn/ bey den Consumtribilibus aber der Defraudator von einem jedwedem verschwiegenen Silbergrößen das erstemahl einen Thaler/ das andere mahl 4. Thlr. und das dritte mahl 12. Thlr. erlegen.

Von jedwedem Viertheil Schaffe aber/ ingleichen von einem andern Stück Vieh/so verschwiegen wird/ soll Monatlich das erste mahl 10. Silbergr. das andere mahl ein Gulden Straffe erlegt/ das dritte mahl aber das Vieh selbst weggenommen und contrabandiret werden; Ingleichen wo das Breslauische Maß und Gewichte nicht eingeführet seyn möchte/ ist es dergestalt zu bestraffen/ daß von jedwedem Monate nach der letzten Revision der Magistrat in der Stadt 10. Rthlr. eine Herrschaft oder Gemeinde auff dem Dorffe 6. Rthlr. und ein Privatus 2. Rthlr. erlegen soll.

Und wenn er noch weiter ertappet würde/ mit empfindlicher Geld- und Leibes- Straffe/ auch Verlust des ehrlichen Namens belegt werden.

Wann zwey oder drey Complices, als zum Exempel/ der Zettel-Geber/ Müller/ Becker/ Fleischer/ Accisant, item Handels-Consorten, zugleich bey dem Unterschleiff interessiret sind/ soll derjenige unter ihnen/ so es am ersten entdeckt/ nicht allein von aller Straffe frey seyn/ sondern auch das Denuncianten-Lucrum genießen/ und sein Rahme verschwiegen werden.

Die Accis-Einnehmer/ Bedienten/ Müller/ Fleischer und andere/ so mit einem absonderlichen Jurament dem Publico verbunden/ sollen bey befundener üblen Gebahrung/ cum infamia von ihrem Dienst und Handwerk amoviret/ auch pro re nata mit ernst- und empfindlicher Geld- Leibes- auch nach Befund der Sache Lebens- Straffe belegt/ und dieselben/ so sie denunciiren/ mit einem guten Recompens aus der Accis-Cassa belohnet werden. Welches auch auff die Casus, da die Accis- Bedienten jemanden/ er sey frembd

frembd oder einheimisch/mit Abheischung einigen Geldes/ und der gleichen Plackereyen / als welche bey alsbaldiger amotion des Dienstes auff das schärffeste verbothen wird/ zu appliciren; massen ein jedweder mit seiner Besoldung/ und demjenigen/ was ihm bey den Unterschleiffen von der Straffe und Contreband gebühret/ sich vergnügen soll.

Die Herrschafften auff dem Lande müssen von allem/ was sie mahlen oder schlachten lassen/ ingleichen daselbst verkauffen/ die gewöhnlichen Zettel von dem Schulzen/ oder demjenigen/ so auff solchem Dorffe den Accis einnimmt/ lösen/ und den Accis bezahlen/ wegen ihres Viehes aber/ so sie Monathlich/ oder nach den ausgesetzten Terminis zu veraccisiren haben/ bey Abführung sothanen Accises, richtige Consignationes unter ihrer Unterschrift und Innsiegel denen Ober-Einnehmern einreichen.

Was sonst in specie hier nicht exprimiret werden können/ und in Praxi sich zeigen dürfte/ werden die Obrigkeiten und Accis-Deputirten nebst den Revisoribus, laut ihrer Instruction zu entscheiden/ oder auf benötigten Fall an das Königl. Ober-Ambr/ als Directorium, und die unter dessen Præsidio angeordnete Ober-Accis-Deputation zu berichten wissen. Wobey man sich nochmals kräftig verwahret/ daß diese pro Salute publica eingeführte Universal-Accise weder den gesamhten Herren Fürsten und Ständen an Dero wohl-erworbenen Privilegien, noch einem jedweden particular-Stande/ Geist- oder Weltlich an dessen immunitäten/ Gerechtsamen und Freyheiten præjudiciren/ oder den geringsten Nachtheil verursachen; sondern als eine willführliche pro bono publico eingeführte Sache gehalten/ auch pro re nata von den Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen verbesse- ret/ augiret oder minuiret/ ingleichen nach Erheischung des Status publici, jedoch mit Vorbewußt Ihro Kaiserl. Majest. in einen andern modum contribuendi transmutiret werden soll.

Solchemnach werden alle und jede/ so Landes-Einwohner als Fremde

Freimbde erinnert / die so häufig befundenen Unterschleiffe von selbst abzustellen / auch sich nicht in wissentliches Unglück zu stürzen; inmassen man unter der Hand an jedwedem Orte bereits Aufseher und Revisores bestellet / und künftig keinem einzigen / wie bißhero geschehen / das geringste an der verwürckten Straffe moderiret; sondern dieselbte an allen und jeden / so das allgemeine Land durch dergleichen verbotene Unterschleiffe zu hintergehen suchen / mit der äussersten Schärffe exequiret werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden und Schimpff zu hüten wissen wird.

Conclusum & Publicatum bey annoch wärendender allgemeinen Landes-Zusammenkunft in Breslau / den 11. May, Anno 1707.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Notula Juramenti Der Einnehmer in den Städten.

Ich N. N. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd; Demnach ich Von denen Hoch-Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, zum Einnehmer der ausgeschriebenen Accise in N. bestellet worden, daß ich in solchem Amte mich treu und ehelich verhalten, den Accis nach dem gemachten Aussatz, gegen meine Quittung empfangen und richtig verrechnen, auch Monatlich ohne den geringsten Abgang, dem mir fürgesetzten Ober-Einnehmer baar einhändigen, anbeynebenst mit allem Fleisse auff die dabey sich ereignenden Unterschleiffe Acht haben, und solche keinesweges weder selbst begehen, noch anderen nachsehen, und mich hiervon, weder Gunst noch Gaben, Furcht oder Bedrohung abhalten lassen, sondern vielmehr mich in meinem Amte also verhalten will, wie es einem ehrlichen Manne gebühret; So wahr mir Gott helffe ic. (Catholicis additur: Seine über gebenedeyte Mütter und alle liebe Heiligen.)

Notula Juramenti Vor den Gegen-Schreiber.

ICH A. A. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd; demnach ich in der Einnahm der von denen Hoch-Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien publicirten Universal-Accise zum Gegen-Schreiber in A. verordnet worden daß ich so wohl auf meinen vorgesetzten Einnahmer, als auch dieselbe anvertraute Verrichtung, fleißige und genaue Auffacht haben, und alle Unterschleiffe, so viel möglich vermeiden, insonderheit aber, ob die angesagten Sachen mit den ertheilten Bolleten einstimmig, anmercken, und die Bollete fleißig mit dem Einnahmer collationiren, und zum längsten alle Monat dem Ober-Einnahmer hiervon und was sonst zu erinnern, Nachricht ertheilen, die Rechnung nebst dem Einnahmer zugleich unterschreiben, und in allem wie es einem ehrlichen Manne gebühret, und die mir ertheilte Instruction besaget, handeln, insonderheit aber auff der Hoch-Löblichen Herren Fürsten und Stände Straff-Gefälle gute Acht haben, und denenselben allerdings getreu seyn, auch alle Unterschleiffe, wovon ich Wissenschaft bekomme, treulich denunciren, mich auch hiervon weder Gabe und Geschenk, noch Furcht und Bedrohung abhalten lassen will; So wahr mir Gott helffe.

NB. Die Eyd-Schreiber müssen schweren daß sie nichts ohne Accis oder Zettel in die Städte passiren lassen wollen.

Notula Juramenti Vor die Müller und Fleischer.

ICH A. A. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd, daß ich in dem mir anvertrauten (oder meiner eigenthümlichen) Mühle, oder auch wo ich inskünftige im Lande mein Handwerk brauchen werde, es sey in Städten oder auff den Dörffern, kein Getrâyde ohne ein richtiges hierzu absonderlich gestempeltes Bollet oder Bescheinigung, daß der von den Hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen darauß geschlagene Accis davon entrichtet worden, weder selbst annehmen
noch

noch durch die Meinigen oder jemand andere annehmen lassen, weniger mahlen, oder mahlen lassen will, es sey selbiges aufgeschüttet oder im Maltz-Kasten, Geistlichen oder Weltlichen, mir oder meiner Herrschafft zuständig, oder auch zu meiner und der Meinigen Unterhalt gehörig, massen ich disfalls treu und ehrlich handeln, und mich weder durch einige Gabe oder Geschenke, noch Bedrohung und Furcht abhalten lassen will; So wahr mir Gott helffe.

NB. Die Fleischer schweren, daß sie ohne dergleichen Voller weder vor Fremdde, noch vor sich selbst sowohl zum Verkauf, als Haus- Nothdurfft etwas schlachten, noch durch ihre Leute schlachten lassen und vor Selbst stehen wollen.

Notula Juramenti

Vor die Schulken oder Jenigen so auff den Dörffern die Accisen einnehmen sollen.

Ich N. N. schwere zu Gott einen Körperlichen Eyd; Demnach ich von den hoch-Loßlichen Herren Fürsten und Ständen in Schlesien verordnet worden, die allgemeine Accise in diesem Dorffe einzunehmen, daß ich keinem einzigen wer der auch sey, weder Geist- noch Weltlichen, weder meiner Obrigkeit noch sonst Jemanden einigen Zettel zum Schlachten, Mahlen oder Verkauffen geben will, biß mir vorhero der Aufschlag davon baar erleyet worden, auch vor mich oder meine Haus- Nothdurfft selbst nichts schlachten, mahlen oder verkauffen will, biß ich den Accis selbst entrichtet. So soll und will ich auch sothane mir anvertraute Gelder wohl zusammen halten, und Wochentlich oder längst Monathlich in diejenige Stadt, wo die Ober-Einnahme ist, treu und ehrlich einlieffern, und die von dem Herrn Ober-Einnahmer mir eingehändigte Zettel treulich verrechnen, anbernebenst mit allem Nothdürfftigen Fleiß auff die Unterschleiffe acht haben, und Selbst nicht verschweigen oder vertuschen noch selbst begehen, so lieb mir meiner armen Seelen ewige Seeligkeit ist, und soll mich hiervon weder Gunst, Gabe, Geschenk, noch Furcht und Bedrohung abhalten; So wahr mir Gott helffe.

CLXIX.

A. 1706. d. 19. May. Kaiserl. Resolution
daß diejenigen/ welche ad Fustigationem & Relegatio-
nem in Schlesiens condemniret/ zugleich aus allen
Kaiserl. Erb-Ländern relegiret werden
sollen.

Er Röm. Kaiserl. 1c. Wir 1c. Entbitten 1c. Und fügen De-
nenselben hierdurch gebührendes zu wissen/ was massen
Ihro Kaiser- und Königl. Majest. Unser Allergnädigster
Herr/ auff des Löbl. Conventus publici allerunterthänigste
Vorstellung/ wegen der im Lande je länger je mehr in Schwung
gehenden Diebstählen/ Kirchen-Veraubungen/ Todtschlägen/ und
Incendiorum, zu desto füglicher Vertilg- und Ausrottung derglei-
chen Malefiz-Personen/ vermöge Allergnädigsten Rescripti de-
dato Wien den 10. laufenden Monats May, Allergnädigst resol-
viret/ daß diejenigen/ so Fustigationem cum Relegatione ver-
dienet/ nicht etwan allein von ein oder andern Stand ausgeschlo-
sen; sondern aus dem Herzogthumb Schlesiens völlig/ und aus
allen Kaiserlichen Erb-Ländern verbannisiret und relegiret
werden sollen. Welche heylsame Resolution, wie solche zu des
Landes Sicherheit und Besten gereicht; Also wird solche im gan-
zen Lande alsbald gehörig kund zu machen/ und bey allen Ge-
richts-Stellen (wie hiermit die Ober-Ambrliche Verordnung ge-
schiehet) hiernach sich zu richten seyn. Und soll dieses Patent aller
Orten/ auff erfolgende Vorzeigung gewöhnlich unterschrieben
werden. Zu Urkund 1c. Breslau den 19. May, 1706.

Currenda durchs ganze Land.

CLXX.

A. 1707. d. 1. Sept. Alt- & Raststädtische Conventions- Puncte, nebst den dem 8. Febr. 1709. in Breslau geschlossenen Executions-Recess.

Ihro Röm. Kaiserl. auch zu Hungern und Böhmeib Königl. Majest. zc. Verordnung/ wegen der Evangelischen Kirchen Religions- Freyheit.

SIr Joseph / von Gottes Gnaden Erwehelter Röm. Kaiser zc. Liebe Getreue! Demnach Wir Uns in der mit des Königs in Schweden Edden durch Unsern daselbstigen Abgesandten und Bevollmächtigten / den Hoch- und Wohlgebohrnen / Unsern geheimbden Rath / Cämmerern / Cangelern in Unserm Erb- Königreich Böhmeib / und lieben Getreuen / Johann Wengel / Graffen Bratislav von Mitrowitz / auff Sinnes und Maleschitz getroffenen Convention , unter andern darinn enthaltenen Punctis, auch hauptsächlich / wegen Verstatung des freyen Religions-Exercitii in unserm Erb- Herzogthumb Schlessien / vor Unsere daselbstige der Augspurgischen Confession zugethan treu- gehorsambste Stände / nach Ausmessung des allhier copialiter mit beykommenden Articuli-Primi und der darin- nen begriffenen eilff Paragraphorum vereinbaret / und solchem nach dasjenige / was hierinnfalls verabredet worden / ad Executionem bringen / und darüber streiff und feste Hand halten zu lassen / allergnädigst gemeynet seyn; Als thun Wir Ew. Edden und Euch nicht allein solthane Convention zu Dero und Eurer Nach- richt und Wissenschaft in Copeylicher Abschrift übersenden / sondern auch Deroselben und Euch anbey allergnädigst anbefehlen / daß

daß Sie und Ihr solche also gleich so wohl unsern Königlichen
 Aemptern und Regierungen / als auch denen andern Obrigkeitern
 in gemeldetem Unserm Erb- Herzogthum Schlesien / gewöhnlich
 hermassen intimiren / denenselbten die genaue Beobachtung der
 darinnen enthaltenen / das freye Religions- Exercitium concer-
 nirenden Puncten / ge-nessen mit geben / und daß solche künftige-
 hin vor eine ordentliche Cynosur und Richtschnur zu halten / mit
 allem nachdrücklichen Ernste anbefehlen / auch beynebenst inson-
 derheit Unsere Königliche Regierungen der Liegnitz- Brieg- und
 Wohltauischen Fürstenthümer / darob seyn sollen / womit ohne
 weiteren Anstand die in gemeldten dreyen Fürstenthümern annoch
 gesperrten vorhandene Kirchen Augspurgischer Confession, denen
 gleichmäßiger Confessions-Verwandten Eingepfarrten hinwie-
 derumb eröffnet / und ihnen darinnen das freye Religions-Exer-
 citium zu halten erlaubet werden möge. Allermassen Wir über-
 gens was die bereits in denen Catholischen Händen befindende
 Kirchen angehet / eine Commission alsobald anzuordnen ent-
 schlossen / welche das Geschlossene in die Execution zu setzen
 wissen wird. Hieran beschiehet ic. Und Wir verbleiben ic.
 Gegeben Wien den 6. Sept. 1707.

An das Kaiserl. und Königl. Ober-
 Ambt in Schlesien.

Alt- Raststädtische
 Conventions- Puncte.

Promittitur à parte

Sac. Cæsar, Majest.

Von Seiten

Ihro Kaiserl. Majest.

wird versprochen:

Arti-

Articul. I.

Liberum Religionis exercitium, quod Principibus Silesiæ, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, eorumque Subditis, nec non Civitatibus, Suburbiiis & Pagis Augustanæ Confessionis addictis, Pace Osnabrugensi est concessum, non modo saluum & imperturbatum fore, sed etiam, quæ contra genuinum ejus Pacificationis sensum innovata reperiuntur, sequentibus modis correctum iri.

§. I.

Quæ Tempia & Scholæ in Principatibus Lignitio, Briga, Monsterberga, ac Oelsna, ut & Urbe Vratislavia, Civitatibusque reliquis, Suburbiiis & Pagis, post Pacem Westphalicam adempta sunt, sive Catholicis Sacris initiata, sive tantum oclusa fuerint, illa in eum statum, in quo tempore dictæ Pacificationis erant, reponentur, & Augustanæ Confessionis addictis cum cunctis

Artic. I.

Als das freye Religions-Exercitium, welches denen Schlesiſchen Fürſten/ Grafen/ Freyherrn/ von Adel/ und ihren Unterthanen/ wie auch denen der Augſpurgischen Confession zugethanen Städten/ Vorstädten und Dörffern/ dem Osnabrückischen Frieden erlaubet worden/ nicht allein ungehindert und ungefränckt verbleiben/ sondern auch dasjenige/ was wider den wahren Verstand des Osnabrückische Friedens-Schlusses neuerlich anzutreffen/ oder eingeführet worden/ auf nachgesetzte Weise corrigiret werden soll.

§. I.

Die Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern Liegnitz/ Brieg/ Münsterberg und Oels/ wie auch in der Stadt Breslau/ und den übrigen Städten/ Vorstädten und Dörffern/ welche nach dem Westphälischen Frieden weg genommen worden/ sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumt/ oder nur gesperrt seyn/ sollen in den Stand/ wie sie zur Zeit istgedachten Friedens-Schlusses gewesen/ wieder
 hh hh hh Juri-

Juribus, Privilegiis, redditibus, Fundis, Bonisq; eo pertinentibus, intra semestrem spatium ad summum aut citius restituentur.

§. 2.

Ecclesiis, quæ Tempia habent extructa ad mœnia Civitatum Schwidnici, Javorii, ac Glogoviæ, non tantum liberum esto, tot alere Sacerdotes, quot Sacris administrandis sufficiant, verum & pro educatione Liberorum Scholas Prope eadem Tempia habere & instaurare.

§. 3.

In iis vero locis, ubi publicus Augustanæ Religionis usus interdictus est, nemo prohibebitur, cultum divinum pacifice & tranquille in ædibus suis pro se, suisq; liberis, inquilinis ac Domesticis peragere, liberosq; suos exteris suæ Religionis Scholis, aut privatis Domi Præceptoribus instituendos tradere: nec quisquam Augustanæ Con-

geseget/und denen Augspurgische Confessions - Verwandten mit allen darzu gehörigen Rechten Freyheiten/Einkünften/liegenden Gründen/ und andern Gütern/ binnen 6. Monathen aufflängste/ oder noch ehender/ wider eingeräumet werden.

§. 2.

Denen Gemeinen/ welche ihre Kirchen bey denen Städten Schweidnis/Jauer/und Glogau haben/ soll nicht allein frey stehen, so viel Geistliche anzunehmen/ als sie zu Verrichtung ihres Gottesdienstes nöthig haben; sondern auch zur Aufserziehung ihrer Kinder bey ihren Kirchen Schulen zu haben und auffzurichten.

§. 3.

In denen Orten aber/wo das öffentliche Religions - Exercitium der Augspurgischen Confession verbotten ist/ soll niemanden verwehret werden/ den Gottesdienst friedlich und bescheiden in seinem Hause vor sich/ seine Kinder und Hausgenossen zu verrichten/ und auch die Kinder in auswärtigen Schulen seiner Religion/ oder durch Præceptores zu Hause zu unterweisen. Es soll auch fest-

fessionis in Silesia cogetur Sacris Catholicorum interesse, Scholas eorum frequentare, Religionem amplecti; aut Parochos Catholicos, ad actus Ministeriales, velut Copulationis, Baptizationis, Funerales, Communicationis Sacrae, aliosque ejusmodi adhibere, sed integrum cuique erit, horum negotiorum causa, ad loca vicina intra vel extra Silesiam, ubi Augustana Religio viget, se conferre, solutis Parocho loci iis, quæ ex veteri usu debentur. Porro non impediuntur Sacerdotes Aug. Confess. cum accersentur, ægros tuæ Religionis sub Catholicorum Jurisdictione degentes invisere, nec non captivis & ad mortem damnatis communicando, conducendo, & consolando, adesse.

kein Augspurgischer Confessions-Verwandter in Schlessen gezwungen werden/ dem Catholischen Gottesdienste beyzuwohnen/ in ihre Schulen zu gehen/ Catholisch zu werden/ oder Catholische Pfarren zu ministerialischen Actibus als Trauen/ Tauffen/ Begraben/ das Heil. Abendmahl halten/ oder andere dergleichen zu brauchen; sondern es soll jederman frey stehen/ zu Vollziehung ist-ernannter Actuum in die benachbarten Dörter/ binnen oder ausserhalb Schlessen/ wo das Augspurgische Confessions-Exercitium getrieben wird/ sich zu begeben/ jedoch daß dem ordentlichen Pfarrer des Orts dasjenige entrichtet werde/ was ihm dessentwegen dem alten Brauche nach zukommet. Es soll auch denen Augspurgischen Confessions-Geistlichen nicht verwehret werden/ auf Erfordern ihre unter Catholischer Jurisdiction wohnende Religions-Verwandten in ihrer Krankheit zu besuchen/ wie auch denen Gefangenen und zum Tode Verurtheilten mit Reichung des H. Abendmahls/ Begleitung und andern Troste/ beyzustehen.

§. h hh hh 2

§. 4.

§. 4.

Nobiles alique Catholicæ fidei, qui in Parochiis August. Religioni addictis degunt, aut fundos habent, Parocho Ecclesiæ Augustanæ Decimas, aliosque Reditus, qui Stolæ nomine veniunt, solvere tenentur.

§. 5.

Pupillis ac Orphanis, qui Parentibus Aug. Confess. nati sunt, cujuscunque Sexus & conditionis fuerint, Tutores ac Curatores diversæ Religionis non obtrudentur, multo minus hisce fas erit, pupillos in monasteria abdere, suæque Religionis principiis imbuere, & cum Matribus de Jure Naturali competat Tutela ac Educatio Liberorum suorum, licitum esto illis, ubi Tutores ac Curatores legitimi aut Testamentarii non adsunt, alios Augustanæ Religionis expetere, sibi que adjungere.

§. 4.

Die von Adel/ und andere Catholischen/ welche unter Augspurgischen Confessions-Kirchen und Pfarren wohnen/ oder ihre Güter haben/ sollen dem Pfarren der Augspurgischen Confession die Decimas, und andere Einkünfte/ so unter die Taxam Stolæ gehören/ entrichten.

§. 5.

Denen Mündlein und Waisen/ welche von denen der Augspurgischen Confession zugehörigen gewesen Eltern geböhren sind/ sie mögen seyn welches Geschlechts oder Condition sie wollen/ sollen keine Vormünder oder Curatores von widriger Religion aufgedrungen werden: vielweniger sollen die Cathol. Macht haben/ unmündige Kinder in die Klöster zu stecken/ oder in ihrer Religion zu unterweisen. Und weil doch denen Müttern aus natürlichen Rechten die Vormundschaft u. Erziehung ihrer Kinder zukömmt/ soll es frey stehen/ wo keine Testamentarische oder in Rechten so genannte legitimi Curatores und Vormünder vorhanden/ andere der Augspurgischen

§. 6.

Cum negotium Religionis causæ incidat, à Præfecto aut Judice subsellii inferioris executioni non mandabitur, antequam is, cui lis intentatur, ad Supremum Silesiæ Regimen, aut ipsam Sac. Cæs. Maj. illud deferri possit, ibique Jus experiri. Proinde licitum erit Statibus Augustanam Religionem profitentibus hunc in finem certos homines ac Mandatarios, ad Aulam Cæsaream propriis sumptibus alere ac sustentare.

§. 7.

Causæ Matrimoniales, aliæque ad Religionem spectantes, Consistorio Catholico vel non subjicientur, aut secundum Canones in Augustana Religione receptos judicabuntur: In iis vero Principatibus, ubi tempore Pacis Westphalicæ Consistoria Augustanæ Confessionis fuerunt, juxta veterem usum restauranda sunt, quæ ejusmodi Causas examinabunt, decidentque,

Confession zugethane auszubitten und bestättigen zu lassen.

§. 6.

Wenn etwas in Religions-sachen vorfällt/ sollen die Landes-Haupt-Leute/und andere Unter-Richter eher nicht exequiren/ biß zuvor derjenige/ welcher den Streit hat/ solches dem Königl. Ober-Ampt/ oder Ihro Königl. Majest. selbst vorgetragen/ und sich daselbst entscheiden lassen: Wie denn auch denen Ständen Augspurgischer Confession frey stehen soll/ dessentwegen gewisse Leute und Mandatarios an dem Königl. Hofe auf ihre Unkosten zu halten und zu unterhalten.

§. 7.

Die Ehe-sachen/ und was sonst die Religion anbetrifft/ sollen entweder vor das Catholische Consistorium gar nicht gezogen/ oder doch nach denen Rechten der Augspurgischen Confession judiciret werden. In denen Fürstenthümern aber/ wo zur Zeit des Westphälischen Friedens Consistoria der Augspurgischen Confession gewesen/ sollen sie wieder auf die alte Art eingeführet/ und von ihnen dergleichen Sachen untersucht

Ph hh hh 3

salva

salva ubique Appellatione ad
Summum Principem.

§. 8.

Nullæ amplius Ecclesiæ ac
Scholæ in Civitatibus, Subur-
biis, ac Pagis per universam
Silesiam, ubi Augustanæ Re-
ligionis exercitium adhuc ma-
net, sive a Collatione Cæsarea,
sive aliorum Patronorum Ca-
tholicorum dependeant, aufe-
rentur, sed cum Pastoribus ac
Collegis Scholarum conserva-
buntur & protegentur. Pa-
tronis quoque Ecclesiarum jus
salvum esto, vocandi Sacerdo-
tes ac Ministros Religionis Au-
gustanæ ad munia, in Ecclesiis
& Scholis obeunda, nec illis
impedimento erunt Contradi-
ctiones Catholicorum, qui Jus
Patronatus habent simultanei;
qui si tergiversentur, nec intra
tempus consuetum se decla-
rent, Universitati facultas esto,
Sacerdotes ac Ministros Scho-
larum idoneos vocandi, sine
tamen diminutione Juris Pa-
trono hac in Causa compe-
tentis.

und entschieden werden/ jedo-
daß davon an Ihro Kaiserlich
Majest. zu appelliren frey stehet.

§. 8.

Es sollen ferner hin keine Rit-
chen und Schulen in ganz Schle-
sien/in denen Städten/Vorstäd-
ten und Dörffern/wo das Aug-
spurgische Religions - Exerci-
um noch verbleibet/sie mögen ent-
weder Ihro Kaiserl. Majest. oder
einen andern Catholischen Pa-
tron und Collatorem haben
weggenommen/ sondern mit ihren
Pfarren und Schul-Bedienten
erhalten und geschützt werden.
Denen Patronis der Kirchen blei-
bet ihr Recht ungekränkt/ Pfar-
ren und Schul-Bedienten der
Augsburgischen Confession zuge-
than/ zu vociren/ woran sie die
Contradictiones der Catholi-
schen/ welche zugleich das Jus Pa-
tronatus haben/ nicht verhindern
sollen; Vielmehr soll der andern
Gemeine frey stehen/ im Fall si-
Berzögerungen machen/ und sich
binnen der gewöhnlichen Zeit
nicht erklären würden/ geschickt
Pfarren und Schul-Bediente zu
vociren/ jedoch ohne Abbruch des
dem Kirchen-Patrono disfall-
zukommenden Rechts.

§. 9.

Nobiles, Vasalli, ac Subditi Augustanæ Religionis ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, non arcebuntur, neque vetabuntur, Bona sua vendere, & extra Territorium, cum libitum fuerit, commigrare, quemadmodum Pace Westphalica fufius est expositum.

§. 10.

Sac. Cæsar. Majest. amicis Sacræ Reg. Maj. Sueciæ, Principum, ac Statuum ejusdem Religionis Interventionibus ac Intercessionibus pro majori Exercitii Religionis libertate, iisdem Statibus obtinenda, locum relinquere non recusabit, ad mentem Pacis Westphalicæ.

§. 11.

Mandabit pariter recepto more, ut quæ hic ita acta ac transacta sunt, non tantum ad dictum tempus Executioni tradantur, sed etiam, ut omnes ac singuli Articuli, qui hic comprehenduntur, exacte ac bona fide quovis tempore

§. 9.

Die von Adel und andere Augspurgische Religions-Verwandte sollen von den öffentlichen Aemtern / in so weit sie dazu geschickt seyn / nicht ausgeschlossen / auch ihnen nicht verwehret werden / ihre Güter zu verkaufen / und aus dem Lande nach ihrem Belieben zu ziehen / nach mehrern Inhalt des Westphälischen Friedens.

§. 10.

Ihro Kaysertl. Majest. werden auch nicht zuwider seyn daß Ihro Königl. Maj. von Schweden / oder andere der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände / umb mehrere Religions-Freyheit vor die Schlessier / freundlich bitten und intercediren mögen / wie solches auch in dem Westphälischen Frieden frey gelassen worden.

§. 11.

Ihro Kaysertl. Majest. werden gewöhnlicher massen anbeehlen / womit nicht allein das allhier verglichene binnen der ausgesetzten Zeit würcklich vollzogen; sondern auch alle diese hierinnen enthaltene Artikel genau und getreulich / zu allen Zeiten in Obacht genommen obfer-

observentur, ac impleantur. Quemadmodum iis nunc quoque & in perpetuum Vim Legis tribuit, nullis contrariis Rescriptis ac Mandatis infringendæ. Permittit denique ut Minister Suecicus Executioni adsistat, ac eorum, quæ hoc in Negotio aguntur, Communicationem accipiat. Dab. in Castris Regiis Alt-Ranstadien-sibus, d. 11. (22.) Aug. 1707.

Johannes Wenceslaus
Comes Wratislav.
(L. S.)

men/und erfüllet werden sollen. Wie denn dieses alles ist und allezeit als ein kräftiges Gesetz haben/und kein Befehl darwider erlassen was gelten soll. Endlich erlaube auch Ihro Kaiserl. Maj. daß ein Königl. Schwedischer Minister der Execution dieser Artikel beywohnen/und ihm alles dasjenige was diesfalls verrichtet werden wird/communiciret werden möge. Geschehen im Königl. Haupt-Quartier zu Alt-Ranstadt/den 11. (22.) Aug. A. 1707.

Johann Wencesla
Graff Wratislav.
(L. S.)

A. 1709. d. 8. Febr. geschlossene
Executions-Recess.

Hoch- Wohlgebohrner Freyherr/
Hochansehnlicher Königl. Schwedischer
Herr Plenipotentiarie.

So Reichwie Euer Excellenz aus denen erfolgten Communicationen der zeitherigen Executions-Actuum wohl erkennlich seyn wird/ welcher Gestalt Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät/ nach Veranlassung der Alt-Ranstädtischen Convention, zu dem freyen Exercirio der unveränderten Augsburgischen Confession, in denen Fürstenthümern Liegnitz
Brieg

Brieg/ Wohlau/ Münsterberg/ Delf/ und der Stadt Breslau/ die in beyliegender Confignation specificirte Kirchen hinwiederum einräumen lassen; also haben auch Allerhöchst erwähnte Kaysrl. und Königl. Majestät zu endlicher Terminirung dieses weitläufftigen Religions- Negotii (Religions-Verck/) sich über die bey der Execution angekommene Puncten fernerweitig Allergnädigst zu declariren nicht ermangelt/ und zwar dergestalten/ daß

I. Was die in der Alt-Ranstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen vor Schweidnitz/ Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlangete/ nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret/ man Ihroseits nicht gemeynnet sey/ einige Obstacula dawider zu machen/ wenn nur die Präsentation auf Art und Weise geschehen würde/ wie solche bey Aufserbauung derselben introduciret worden. Wie denn auch allerhöchst erwähnte Ihro Kaysrl. und Königl. Majestät auf speciale Intercession Sr. Königl. Majestät von Schweden/ die Erbauung der Thürne/ Verstattung des Glocken-Klangs/ und den öffentlichen Leichen-Conduct, jedoch *salvis omnibus Juribus Stola*, (unbeschadet derer denen Catholischen Pfarrern zukommenden Gebühren/) so denen daselbigen Catholischen Stadt-Parochis zukommen und gebühren/ nicht difficultiren/ auch Allergnädigst zulassen werden/ daß gemeldte drey Kirchen und neu-auffgerichtete Schulen/ aus Mauren und Stein (jedoch wenn solche einen Stück-Schuß weit von der Stadt hinaus entfernt würden) erbauet werden möchten.

II. Condescentiren (willigen) Ihro Kaysrl. und Königl. Majestät allergnädigst in die verstattende Reichung des Abendmahls/ bey Besuchung der Kranken/ Auspurgischer Confession, wenn diese Ausübung von sothaner Confession Pfarrern/ so an denen angränzenden Fürstenthümern/ wo beyderley Religion zugelassen/ befindlich und angeessen/ geschehen wird.

III. Haben Ihro Kayserl. und Königl. Majest. bereits eine neu Taxam Stolaë (Taxa Stolaë ist ein Verzeichniß oder Verordnungen derer denen Geistlichen zukommenden Gebühren) auftrichter und dieselbe Dero ganzen Erb- Herzogthum Schlesien angede lassen; Sind auch allergnädigst nicht gemeynet / daß wenn sohan Taxa denen Catholischen Pfarrern von ibrigen Parochianis de unveränderten Augspurgischen Confession/ dem Herkommen nach nur entrichtet würde/ gemeldete Confessions- Verwandte weder dem Exercitio quoad Ceremonialia, (Glaubens- Übung/ was die äußerlichen Gebräuche anlanget) noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum zwingen zu lassen.

IV. Soll denen Pupillen frey gelassen werden / wenn sie ihre Jahre erreicht / mit ihren Gütern / gleich wie andern zu disponiren / auch denen Wittwen und Jungfrauen nicht verwehret seyn sich nach Belieben / so wohl mit Inn- als Ausländischen zu verheyrathen. Und gleichwie

V. Ihro Kayserl. und Königl. Majest. wegen communicirung derer Kayserlichen und Königlichen Verordnungen in Originalen nicht minder/ daß in denen Religions- und consistorial- Fällen die Execution, interposita Appellatione, (nach eingewendeter Appellation) nicht fortzustellen/ kein Bedencken tragen; also thun dieselben auch

VI. Ben demjenigen / was wegen pacificirter Education (vergleichener Ausserziehung) der Kinder in dieser oder jener Religion inter personas diversæ Religionis, (zwischen Personen unterschiedlichen Glaubens) wie ingleichen auch derer Copulationen halber respectu Parochi Sponsæ, (Trauung: n halber / so viel den Geistlichen (Pfarrern) dahin die Braut gehörig) verlangt worden/ keinen fernern Anstand machen. Ingleichen solle

VII. So wohl denen von Adel / und der Bauerschaft auf dem Lande/ als denen Bürgern in denen Städten Güter und Häuser in denen unter Catholischer Herrschaft gelegenen Fundis (Herrschaften)

schaft/Güter/Gebiethe) zu erkauffen/und an sich zu bringen/nicht verwehret noch einiger Herrschaft oder Obrigkeit einige Exceptio- nem oder Privilegium in contrarium, Ausflucht oder Bescheu- ung/ so diesem entgegen/) darwider vorzuschützen/ zugelassen: Denn

VIII. Denen unveränderten Augspurgischen Confessions-Ver- wandten in denen Kirchen = Festis und Feyer = Tagen zu arbeiten/ doch dergestalten/ daß der cultus Divinus (Gottesdienst) der Ca- tholischen dadurch nicht turbiret werde/ keinesweges verwehret/ auch die Freyhaltung ihrer Buß = Beth = Tage/ und daß die Colla- tores sich in diejenigen Kirchen/ bey welchen ihnen das Jus Patro- natus zustehet/ solutis Stola Accidentiis (wenn denen Geistlichen das Ihre eingerichtet) begraben/ auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen könnten/ allergnädigst erlaubet seyn.

IX. Haben Ihre Kayserl. und Königl. Majest. die Stadt-Kir- che und Schule zu Goldberg/wie auch die zu Panthen/hinwiederum denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einzuräumen/ol- lernädigst anbefohlen; sind auch nicht abwidrig/daß das zu Brieg in der Vorstadt gelegene sogenannte Pohlische Kirche/zum l. bero Exercitio (freyen Übung Evangelischen Glaubens) der Augspur- gischen Confession überlassen werde. Was aber die Kirche zu Los- sen belanget/da lassen es öftters allerhöchst erwöhnte Ihre Kayserl. und Königl. Majest. bey deme allergnädigst bewenden/ daß solche hinwiederum in cum statum, qui fuit tempore conclusæ Pacis Westphalicæ, (in denjenigen Stand/ darinnen sie beyim Schluß des Westphälischen Friedens gewesen) gesetzt werde/und ferner da- bey verbleiben solle; es wäre denn/ daß zwischen dem Prælaten zu S. Vincenz und der Ritterschaft/ mit beyderseitigem Vergnügen/ ein anders unter sich verglichen würde. Nicht minder ist

X. Die Auf-und Einrichtung/ der aus dem Fürstl. Besistte zu S. Joannis in der Stadt Liegnitz fundirten Ritter = Academie bereits in ein vollkommenes Estte gebracht worden/ bey welchem es

nochmahlen öfters allerhöchst gedachte Kaiserl. und Königl. Majestät nicht allein allergnädigst bewenden lassen; sondern tragen auch kein Bedenken/ solche Eurer Excellenz durch Uns zu communiciren.

XI. Nachdem die Filial-Kirchen/ so im Territorio derer re-
stituirt Matrum (in dem Gebiete derer wieder erstatterten Haupt-
Kirchen) nicht befindlich/ wohl aber in Territorio Reformation
obnoxio, salvis in Conventione expressis passibus, (in dem
Gebiethe derer so der Reformation, jedoch ohne Nachtheil derer
in dem Vergleich ausgenommenen Fälle/ unterworfen) gelegen,
nunmehr zu denen Matribus nicht gehörig; sondern Separatione
facta, eo ipso selbst Matres werden/ (nach erfolgter Theilung
vor sich selbst Haupt-Kirchen worden) so ist der Billigkeit gemäß,
daß auch deren Jura, Privilegia, Reditus, Fundi & Bona eo per-
tinentia (Recht/ Freyheiten/ Einkünfte/ Herrschaften und dahin
gehörige Güter) ihnen gelassen werden müssen. Gleichwie nun
aber solche erwähnte Filial-Kirchen/ als ihr Eigenthum nicht entzo-
gen werden können/ sondern billig zu reserviren seyn; also sind
hingegen Ihro Kaiserl. und Königl. Majest. nicht abwidrig/ daß
die Accidentia Stolar (geistlichen Einkünfte) mit denen der unver-
änderten Augspurgischen Confession zugethanen Parochianis,
(Pfarren) auch denen retradirten Matribus (auch denen wieder
gegebenen Haupt-Kirchen) gleichmäßiger Confession/ insofern der
daselbst verrichtenden Ministerialium (in Ansehung derer daselbst
verrichtenden Kirchen-Dienste) überlassen werden mögen.

XII. Die Extradition der Passatischen Tochter solle auch ferner
nicht difficultiret/ sondern solche gewissen Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten Vormündern anvertrauet werden.

XIII. Mit der quoad formam & materiam (so viel die äus-
serliche und innerliche Einrichtung und Gestalt betrifft) auff den
Fuß/ welcher tempore Pacis Westphalicæ gewesen/ verabsasste-
ten Einrichtung der Consistoriorum zu Liegnitz/ Brieg und Wohlau/
hat es nunmehr seine Endschafft erreicht/ und sind die dazu
ver-

verordnete Catholische Präsidcs, daß sie secundum Canones in Augustana Religione receptos, & majore Assessorum vota, (nach Anleitung derer bey der Evangelischen Lehre Augspurgischer Confession hergebrachten Gesetze und meisten Stimmen derer Beysitze) bey denen vorkommenden Sachen / salva ubique Appellatione immediata (jedoch der unmittelbahren Appellation allezeit ohne Nachtheil) an Ihro Kaysert. und Königl. Maj. zu concludiren und decidiren hätten / gleich Anfangs hiernachtr instruiert worden. Was aber die confirmationes derer Präsentatorum belanget / da haben Ihro Kaysert. und Königliche Majest sich dahin allergnädigst entschlossen / daß bey denenjenigen Parthenen / allwo deroelben das Jus Patronatus immediate (Kirchen-Recht unmittelbahrer Weise) zukommet / weillen sothanen Jus präsentandi una cum Jure confirmandi (Recht dieselben vorzustellen / mit dem Recht sie auch zu bestättigen) unseparirt verknüpffet ist / solches auch absolute Deroelben reservirter verbleiben müsse. Womit aber binnen dieser Zeit die Eingepfarrten in denen Cammer-Dorffschafften sich über den abgängigen Gottes-Dienst nicht zu beklagen hätten / so werden sich Ihro Kaysert. und Königl. Maj. nicht entgegen seyn lassen / daß inzwischen / und in so lang Dero allergnädigste Collatur (welche jedesmahl zeitlich eingerichtet werden wird) erfolgt / sothaner Gottesdienst / nebst denen Ministerialien, entweder von denen angrängenden Pfarrern / oder von einem von dem Consistorio, provisorio modo (auf allen Fall und Vorsorge) hierzu erkieszten Substituto verrichtet werde. Wie denn auch öfters erwehnte Kaysert. und Königl. Majest. dahin allergnädigst condescendiren / daß in demjenigen casu, allwo denen Privatis mehr gemeldtes Jus Patronatus gehörig / das Consistorium den von denen Privatis präsentirten Pfarrern / so bald er demselben vorgestellet worden / also gleich provisorio modo die Ministerialia (gleichsam nur auf eine Vorsorge) inzwischen verrichten / und super qualitatibus & habilitate (über der Geschicklichkeit u. Gelehrsamkeit) des vocirten Subjecti Bericht erstatten / und die disfällige Be-

Stättigung bey Ihro Käyserl. Majest. durch Vorzeigung seiner Vocation ausbitten und erwarten solle. Nicht minder.

XIV. Solle auch das Consistorium, oder so genannte Kirchen-Ambt bey der Stadt Breslau/in derjenigen Verfassung/ in welcher solches tempore Pacis Westphalicæ (zur Zeit des Westphälischen Friedens) gewesen / annoch ferner verbleiben. Und nachdem die bisherige notorische Praxis gezeiget / daß entzwischen dem Bischöflichen Consistorio, und oberwehntem Breslauischen Kirchen-Ambte das Jus præventionis und electionis (das erste Wahl-Recht) allezeit statt gefunden / und in der litigirenden Partheyen freyen Willkühr bestanden / zu welchen sie sich aus beyden wenden wollen: Also müste es auch darben umb so viel mehr in die künftige verbleiben / als derley zu dem Bischöflichen Consistorio freywillig recurrirende Partheyen / von demselben entweder secundum Canones in Augustana Religione receptos, & quod dem salva semper Appellatione immediata (sich freywillig wendende Partheyen von denenselben entweder nach Anleitung derer bey der Evangelischen Religion hergebrachten Regulen / und zwar allezeit mit Vorbehalt der unmittelbahren Appellation) an Ihro Käyserl. und Königl. Majest. judiciret / oder aber gleich Anfangs nach der Sachen Bewandnuß und Umständen / von erwehnten Bischöflichen Judicio abgewiesen / und an das Breslauische Kirchen-Ambt remittiret werden sollen.

XV. Haben wir auch in Materia der Ersetzung derer Officiorum publicorum (öffentlichen Aemtern) von wegen und im Namen öftters allerhöchst erwehnt Ihro Käyserl. und Königl. Majest. Eurer Excell. zu bedeuten / daß gleichwie vorhin schon notorisch welcher gestalten die unter Deroselben Unterthanen der Augsburgischen Confession zugethane subjecta, weder von der Militar- oder Civil-insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Tüchtigkeit nach/nicht arciret wurden: Also auch in die künftige Ihro Käyserl. und Königl. Maj. auf selbige allernädigst reflectiren / und nicht

weniger bey denen Städten und Magistraturen die tauglichen Sub-
jecta Augspurgischer Confeßion/ in aller mildeste consideration zu
ziehen/ unvergessen seyn werden.

XVI. Was endlich die verlangte Erlaubniß über die / nach dem
Westphälischen Friedens=Schlusse/ in den Vorstädten zu Schweid-
nitz/ Jauer und Glogau erbauete drey Kirchen/ annoch einige größ-
sere Anzahl Kirchen u. Schulen concerniret: So wollen Ihro Kays-
serl. und Königl. Majest. zu Bezeugung Dero gegen Ihro Königl.
Majest. von Schweden stets hegenden Freund=Brüderlichen Pro-
pension, und wie begierig sie seyn/ alles dasjenige bezutragen/
was zu fernerweitiger Cultivirung beständig gutten Vernehmens
und Freundschaft reichen könnte; wie nicht minder umb diesen so
viel und lang=jährigen Religions=Negoio einen vollkommenen
Ausschlag zu geben/ mithin sich von allen weiteren disffälligen An-
gehen hinführo zu befreyen/ allergnädigst erlauben und zulassen/
daß öftters erwehnten unveränderten Augspurgischen Confeßions=
Verwandten über oben gemeldete drey Kirchen/ annoch eine Anzahl
von anderen sechs Kirchen/ und dazu gehörigen Schulen/ nach Art
und Weise/ obgerügter Schweidnitz=Jauer=und Glogauischen/ und
zwar dergestalten/ daß selbige keine Actus Parochiales (Pfarr=
oder geistliche Verrichtungen) zum præjudiz der daselbigen Catho-
lischen zu exerciren befugt seyn/ weniger denen Parochis loci an
ihrer Stola (Orten so die Pfarr=Gerechtigkeit haben/ an ihren Ein-
künfften) Zehenden/ oder anderen Accidentiis einigen Eintrag
thun/ auch quoad Præsentationem Ministrorum, (so viel die
Vorstellungen derer Geistlichen betrifft) auf gleiche Weise/ wie obi-
ge benahmsete drey Kirchen verfahren/ und die Præsentatos, zu aller-
gnädigster Kaysersl. Confirmation, so denn jedesmahl einsenden
sollen/ auf ihre selbst eigene Unkosten/ in denen ihnen denomini-
renden Dertern/ auf denen ausstreckenden Plätzen/ frey und unge-
hindert erbauen mögen. Gleichwie nun aber hierzu öftters aller-
höchst erwehnte Kaysersl. und Königl. Majest. nachfolgende Derter/
als in dem Fürstenthumb Sagan vor der Stadt Sagan/ in Dero
Erb.

Erb-Fürstenthumb Groß-Glogau vor der Stadt Freystadt/in Dero Erb-Fürstenthumben Schweidnitz und Jauer / vor denen beyden Städten Hirschberg und Landeshut / in der freyen Stand-Herrschaft Militsch vor der Stadt Militsch / und in Dero Erb-Fürstenthumb Teschen nahe bey der Stadt Teschen / allergnädigst denominiret und ausgesehen; Also werden auch Dieselbe fernweit nicht ermangeln / die erforderliche Verordnungen dahin befehlen zu lassen / damit / sobald nur die Declaration, der vollkommenlich vollzogenen Alt-Ranstädtischen Convention halber Königlich Schwedischer Seits erfolgt / auch der hierzu benötigte Platz und Ort also gleich und ohne weitem Anstand / benötiget massen nach / ausgezeichnet werden möge.

Welches alles wir E. Excell. zu Dero Notiz und Wissensthun hiermit eröffnen u. bebringen wollen / nicht zweifelnde / daß gleichwie E. Excel. daraus so viel er sehen u. wahrnehmen werden / daß man von Seiten Ihro Käyserl. und Königl. Majest. alles dasjenige gethan / was zu vollkommener Erreichung und Erfüllung mehrermeldter Alt-Ranstädtischen Convention gereichen / und verlangen werden könne; Also man auch hingegen Königl. Schwedischer Seits mit der endlichen Declaration, wie nemlich öftters angezogener Alt-Ranstädtischen Convention nunmehr ein sufficientes (genugmes und zulängliches) Genügen geschehen / und solche dergestalt vollkommenlich erfüllet worden / keinen weitem Anstand machen / sondern dieses so lang geschwebte wichtige Religions-Werck zu dem gänglichen Endschafft bringen helffen werden / und dieses zwar um so viel ehender / als Ihro Käyserl. und Königl. Majest. Dero Königlichlichen Ober-Ambte in Dero Erb-Hergogthumb Ober- und Nieder-Schlesien bereits allergnädigst dahin beordert / daß so bald man immer obgemeldte Declaration Königl. Schwedischer Seits erfolgt seyn würde / obangezogene Dero Allergnädigste Resolutionen allen und jeden Geist- und Weltlichen Instanzen intimiret und wissen gemacht / und deren punctuale Befolgung und Executio

in allem Ernst und Nachdruck mitgegeben/und darüber steiff und feste Hand gehalten werden solle. Wobey wir übrigens verharren
Euer Excellenz

Breslau den 8. Febr. 1709.

Gehorsamer Diener

Hannß Anthon / Graff Schaffgotsche
Christoph Wilhelm / Graff Schaffgotsche
Franz Anthon / Graff Schlegenberg.
Franz Albrecht Langius von Kranichstätt.

Consignation, derer in dem Fürstenthumb
Begnitz an die Augspurgischen Confessions-Ver-
wandte Stände/vermöge der Alt-Kranstädtischen
Convention, retradirten Kirchen.

Die Stadt-Kirche zu Goldberg
Die Stadt-Kirche zu Haynau
Die Begräbniß-Kirche daselbst/
Die Stadt-Kirche zu Lüben
Item zwey kleine Kirchel
Dann das Begräbniß-Kirchel
zu Allerheiligen.
Die Kirche zu Wahlstadt
Kaltwasser
Röcklitz
Panthenau
Die Kirche zu Parchwitz
Das Begräbniß-Kirchel daselbst
Die Kirche zu Groß-Bauditz

Die Kirche zu Groß-Tink
Kaschwitz
Katsch
Jenckau
Bärndorff
Heydau
Groß-Päschwitz
Baldau
Kayserswaldau
Börtschdorff
Blumenrode
Bangten
Griebnitz
Kampern.

Im Fürstenthumb Brieg.

Die Kirche zu Kauern	Raschewitz	Michelwitz
Rägendorff	Neudorff	Linden
Stoberau	Scheidewitz	Briesen.

Re ff ff

Die

Die Kirche zu Bamkau	Oldendorff	Pfarr-Kirche zu Creuzburg
Jägerndorff	Stadt-Kirche zu Nimbsch	Begräbnis-Kirchel
Schönaue	St. Georgen-Kirchel	Jacobsdorff.
Pöhmischdorff	Die Kirche zu Prauß	Pfarr-Kirche zu Pisse
Michellau	Rudelsdorff	ir. S. Hedwigis
Pampitz	Karsen	Polanowitz
Müncken	Steinkirchen	Golcowitz
Peisterwitz	Arnsdorff	Neudorff
Wüste Prieße	Witzkau	Kostau
Großprießkerau	Senitz	Pfarr-Kirche zu Ne
Gaule	Heydersdorff	stein
Zedlig	Langen Dels	zu Silberberg
Pöhl. Kirchel zu	Rasseltwitz	das Pöhl. Kirchel
Strehlen	Wilschowitz	vor der Stadt Briesg
Eisenberg	Siegroth	Stadt-Kirche zu Ob
Prieborn	Großkniegnitz	Pöhl. Kirchel daselbst
Erommendorff.	Karschen	

Im Wohlauischen Fürstenthumb.

Stadt-Kirche zu Wohlau	Alt-Rauden
Filialis zu Klein Anker	Stadt-Kirche zu Wising
Stadt-Kirche zu Steinau	Hospital-Kirche daselbst
Begräbnis-Kirchel	Beschina.
Timmendorff	Stadt-Kirche zu Herrnsstadt
Gürrsch	Begräbnis-Kirchel
Stadt-Kirche zu Rauden/	und Filialis zu St. Andreae.
und dasige Filialis.	

Im Fürstenthumb Münsterberg.

Teuplowoda	Stolz
Mohlschütz	Girlesdorff
Quickendorn	Rosenbach
Ober- und Nieder-Lem-	Dittmannsdorff
persdorff.	Obersdorff

Im Fürstenthumb Dels.

Die Stadt = Kirche zu Trebnitz		Lucin
Schawan		Schlotten
Pöhlisch Hammer		Pawlau

Bey der Stadt Breslau.

Die Kirche zu Dombzlau		Schwotsh
Riemberg		Protsh an der Ober.

(L.S.) Hannß Anthon / Graff Schaffgotsche

(L.S.) Christoph Wilhelm / Graff Schaffgotsche

(L.S.) Franz Anthon / Graff Schlegenberg

(L.S.) Franz Albrecht Langius von Krannichstädt.

Demnach nebst anderen / in denen Fürstenthumben Liegnitz und
Brieg / zu folge der getroffenen Alt. Ransstädtischen Convention,
an die Augspurgische Confessions - Verwandte Stände retra-
dirten Kirchen / auch folgende / als in dem Fürstenthumb Liegnitz:

Die Kirchen zu Gräzberg		Wilhelmsdorff
Modelsdorff		Peschwig und Glam.

Dann in ermeldtem Fürstenthumb Brieg;

Die Kirchen zu Rügersdorff und Schönwalde / dasigen Gemein-
den und Eingepfarrten zu ihrem Freyen Religions - Exercitio
würcklich übergeben worden / und daher sothane Kirchen unter
die General - Consignation der sämtlichen theils Commissio-
naliter retradirten / theils vorher wiederumb eröfneten Kirchen/
allerdings gehörig sind; Als wird solches zu der Sachen mehrer Si-
cherheit durch unsere eigene Hände Unterschriften / und beygedruck-
ten Petschaften hiermit beyhkunder. Breslau den 28. Febr. 1709.

(L.S.) Hannß Anthon / Graff Schaffgotsche

(L.S.) Christoph Wilhelm / Graff Schaffgotsche

(L.S.) Franz Anthon / Graff Schlegenberg

(L.S.) Franz Albrecht Langius von Krannichstädt.

K l l l 2

De.

Declaratio Excellentissimi Plenipotentiarum Suecici, qua, Nomine & Autoritate S. Reg. Majestatis Suecicæ testatur, in omnibus Conventioni Alt-Ranstadiensis à S. Cæsarea Majestate satisfactum esse.

Posteaquam à Sac. Regia Majest. Sueciæ mihi, Sac. suæ Majestatis ad Aulam Cæsaream Ablegato extraordinario, in mandatis datum est, Executioni Conventionis Alt-Ranstadiensis, die 12. (22.) Aug. A. 1707. initæ, assistere, ac sedulo agere, ut ea, quæ in illa pacta sunt, promissæ, Executioni mandentur, eoque præfatæ Alt-Ranstadiensis Conventionis Executio, aspirante Divini Numinis gratia, & officiis Dominorum Commissariorum, nec non supervenientis Comitum de Zinzendorf, largissime præstitis, remotis funditus omnibus difficultatibus & obstaculis devenerit, ut singula, quæ in memorata Alt-Ranstadiensis Conventione, de restau-

Des Königlich Schwedischen Herrn Bevollmächtigten Abgesandten Erklärung/ K. deren im Nahmen und unter Gewalt S. geheiligten Königl. Maj. in Schweden er bezeuget / daß v. Sr. geheiligten Kaiserl. Maj. d. zu Alt-Ranstadt getroffen Vergleich allenthalben Genügen geleistet worden.

Nachdem von Sr. Geheiligten Königl. Maj. Schweden mir / als Deputirtem nach dem Kaiserl. Hoff außersendentlich verschickten Abgesandten / der Vollziehung des am (22.) Aug. 1707. zu Alt-Ranstadt getroffenen Vergleichs beizuwohnen / und daß alles dasjenige / was darinnen abgehandelt worden versprochen massen zu Verfertigung gerichtet werde / eysrig daran seyn / Befehl gegeben / hierauf als durch Göttel. Beystand und möglichsten Dienst derer Kaiserlichen Herren Commissarien / und schließlich nach erfolgter Ankunft des Hrn. Grafen von Zinzendorf alle Schwierigkeiten und Hindernisse aus dem Grunde gehoben es dahin kommen / daß alles in jedes / was in Angezogenem Alt-Ranstädtischen Vergleich / wegen

ran-

rando libero in Silesia August.
Conf. exercitio, stipulata, & in
vim legis sancita sunt, fideliter
& genuine adimplera esse pro-
fiteri debeam: omniaq; jam
plene executioni mandata sint:
Ideo, quam fieri potest solen-
nissime profiteor, non solum
nihil super esse, quod in hoc
Religionis negotio amplius,
sub quocunque prætextu, de-
siderari possit, sed etiam gratis-
simo agnoscere Sacram Reg.
Majest. animo, quod ad illius
intercessionem, Sex nova
Templa ædificanda Subditis
suis concesserit, eamq; vicis-
sim fraternis officiis recognitu-
ram.

und in dieser Hinsicht
Verpflichtung

und in dieser Hinsicht
Verpflichtung

Quemadmodum hanc quo-
que Confessionem Mandato

Wiederherstellung der freyen U-
bung Evangelischer Religion,
Augsburgischer Confession in
Schlesien/ gegen einander gelobet/
und gleichsam als ein Befehl ver-
ordnet zu finden/ getreulich und
nachdem eigentlichen Wort-Ver-
stand erfüllet/ und demselben ein
Genügen geleistet worden/ auch
dannenhero alles dasjenige/ was
solcher gestalt erfüllt worden/ öf-
fentlich kund machen solle/ mir den
Gnädigsten Befehl gegeben. Als
bekenne ich/ wie gedacht/ vor jeder-
mann/ auf Art und Weise/ wie es
am kräftigsten geschehen kan/ daß
nicht alleine von allem/ was in die-
sem Religions- Werck abgehan-
delt/ weiter nichts/ unter was
Vorwand es auch verlanger wer-
den könnte/ zu erfüllen/ oder demsel-
ben ein Genügen zu leisten/ ferner
übrig sey: sondern auch gegen Se.
geheiligten Rñs. Maj. S. gehei-
ligte Königl. Maj. in Schweden/
daß auf Dero Vorbitte dieselbe
Sechs neue Kirchen zu erbauen/
Dero getreuen Unterthanen ver-
gönnet/ mit dem dankbarstem Ge-
müth erkennen/ und daß Sie die-
ses alles mit Freund- Brüderti-
chen Diensten jedesmahl erkennen
werden/ durch mich gewiß verfi-

Kf ff ff 3

Sac.

Sac. Reg. Maj. Sueciæ enun-
ciatam, & in hoc Instrumento
conscriptam, manu mea sub-
scripsi & Sigillo communivi.
Dabantur Vratislaviæ, d. 8.
Febr. 1709.

(L.S.)

Henning Liber Baro
à Strahlenheim.

hern. Allermassen ich noch
dem Ende die auf Sr. geheilig-
te Königl. Maj. in Schweden
wegen gegebene / und in de-
r Schrift verfassete Bekannt-
dessen allen mit eigener Hand
terschrieben / und mit meinem
Siegel bekräftiger. Gegeben
Breslau den 8. Febr. 1709.

(L.S.)

Henning / Freyherr von
Strahlenheim.

Ihrer Kaiserl. und Königl. Majest. All-
ergnädigstes Rescriptum, an Dero Hochlöbl. Königlich
Ober-Ambt im Herzogthum Schlesien / die ihige un-
künftige Festhaltung und Punctuale Observanz all-
dessenjenigen / wessen sich Ihro Kaiserl. Majest. in de-
r Executions-Receßte Allergnädigst erkläret /
betreffend.

Joseph von Gottes Gnaden Erwehelter Römischer Kai-
ser / auch zu Ungarn und Böhmeib König ic. E.
Getreue. Demnach Wir Uns zu endlicher Entscheidun-
der bisherigen / die Execution der Alt-Raustädtischen Conventi-
concernirenden Differentien / umb dermahlen dieses wichti-
Religions-Negotium in vollkommene Endschaft zu setzen / wo-
die allhier mit beykommende Passus, nach deren zeigenden In-
halt / finaliter Allergnädigst erkläret / mithin auch dasjenige / w-

wir hierinnfalls allergnädigst resolvirter / und zugleich zu verordnen vor nöthigerachtet / genau observirter wissen wollen.

Als haben Wir Euch solches nicht allein zu Eurer Notiz und Wissenschaft in Gnaden bedeuten wollen; sondern befehlen Euch auch zugleich allergnädigst / daß Ihr diese Unsere ausgemessene Verordnung / allen Geist- und Weltlichen Instanzen in Unserem Erb- Herzogthum Schlesien gewöhnlicher massen intimiren / denselben deren punctuale Observanz, mit dergestaltigen Nachdruck / daß darwider keine Exceptiones einiger dargegen habenden Particular- Berechtigungen / igo oder künftig / etwas gelten sollen / gemessen mitgeben; Den Platz und den Ort der Neu zu erbauen erlaubter Sechs Kirchen Augspurgischer Confession, ausser der Stadt-Mauer / deren in dem Beyschluß sub Num. XVI. specificirten Städte / in Gegenwart und mit Concurrenz des Hoch- und Wohlgebohrnen / Unsers Hoff- Kriegs- Raths / Cammerers / Obristen Feld- Wachtmeisters / Abgesandten am Königl. Schwedischen Hoff / und lieben Getreuen / Ludwig Grafen von Zinzendorf und Pottendorf / durch eines jeden Fürstenthums Landes- Hauptmann / unter welchem die Stadt gelegen / ohne weitem Anstand auszeichnen lassen / auch zugleich ernstlichen anbefehlen sollet / damit Unseren disfällig allergnädigsten Resolutionibus in allen Puncten und Clausulen gehorsambste parition geleistet / und bey Vermeidung Unserer schweren Råyser- und Königl. Ungnade / künftighin darwieder nichts abgehandelt werden möge. Hieran wird vollbracht Unser Allergnädigster Will und Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien / den 27. Monaths- Tag Januar. im 1709. Jahre.

CLXXI.

A. 1707. d. 9. Sept. Kaiserliche Resolution
Krafft welcher der Herzog zu Delf von 18. Jahren zu
Dero Majorennität gelangen.

Wir Joseph 1^o. Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kund Jedermännlich / daß Uns des (Tit.) Carl Friedrich Herzogen zu Württemberg und Teck / auch in Schlesiens zu Delf Ebd. gehorsamst zu vernehmen gegeben; Was massen S. Ebd. aus gewissen erheblichen Ursachen / und zumahlen auch auf innständiges Verlangen Dero Ritterschafft und Stände sich entschlossen / die Regierung derer auf Sie erstammen Landen anzutreten / mit unterthänigster Bitte / weilen Sie die darzu erforderte Jahre noch nicht erreicht / Wir Ihro nicht allein die veniam ætatis zu ertheilen; sondern auch die bisherige Tutelam aufzuheben / und die Übernehmung der Regierung dessen Antheils des Delfnischen Fürstenthums zu erlauben mithin dieselbe zu præstirung der præstandorum zu admittiren Allergnädigst geruhen möchten.

Wenn Wir denn nach von behörigen Orten eingeholten Bericht / gnädigst wahrgenommen / daß der supplicirende Herzog das 19. Jahr seines Alters / in weniger Zeit antreten werde; Annehmen auch erwogen / daß nicht allein die Fürstliche Vormundschafft von dieser / durch vielfältige Processen und sonst in andere Wege / sehr schwer = bekümmert fallenden Tutel befrehet zu seyn schon längst gewünschet; sondern auch die Land = Stände / welche nebst besagter Vormundschafft / theils durch unterschiedliche glaubhafte Zeugnisse / und zum Theil auch selbst eigene Erfahrung von dessen gutt und rühmlichen Conduite gnugsam versichert wor-

wornden/ selbst das Verlangen trügen/ damit Seine des Fürsten Ebd. pro Majorenni erkläret werden möchten; Und sonst die zu Ihrer Majorennität noch abgängige wenige Zeit durch Ihre Uns von des Königes in Preußen Ebd. so wohl als anderer Orten/ angerühmte besondere Capacität/ Fürstl. Qualitäten/ und gute Vernunft suppliret würden.

Als haben Wir/ umb dieser und anderer Ursachen willen/ in solche Eingangs-ernannten Carl Friedrichs/ Herzogen zu Württemberg/ Teck und Delß Ebd. allerunterthänigste Bitte in Kaiser- und Königl. Gnaden gewilliget/ und demnach mit guten rechten Wissen Ihre die noch abgängige Jahre (jedoch Unseren/ und sonst Mannigliches Rechten unschädlich und unpräjudicirlichen) vollkommentlich verliehen/ ersezt und ertheilet.

Thun das auch/ ersetzen und ertheilen Ihrer Ebd. solche hiermit aus Kaiser- und Königl. Macht und Vollkommenheit/ in Krafft dieses Brieffs/ als regirender König zu Böhaimb/ und Oberster Hergog in Ober- und Nieder-Schlesien; Also zwar und dergestalten/ daß Sie nunmehr Ihre Tutel befrehet seyn/ auch die Regierung Ihrer Länder und Deroselben hinterlassenen Antheils/ antreten/ solchen fernershin selbst administrieren/ und darmit nicht allein frey disponiren; sondern auch alle und jede denen Majorenibus zustehende Actus vollbringen/ wie nicht weniger allen geziemenden Handlungen und Geschäften/ als ob Sie Ihre zur Vogtbarkeit zu Recht angesetzte Jahre völlig erreicht hätten/ sich kräftiglich annehmen/ und zugleich auch die Tutelam Fratris fiduciarium, oder etwa andere Curatel zu übernehmen befugt seyn sollen. Gestaltendenn Wir alle Defectus so des abgängigen Alters halber eingewendet werden könnten/ hiemit aufgehelt/ und erfüllet haben wollen.

Und gebiethen hierauf allen und jeden Unseren nachae-

El u u

sch.

festen Obrigkeiten / Inwohnern / und Unterthanen / was
Würden / Standes / Amtes oder Wesens die in Unserem
Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien seynd; insonder-
heit aber Unserem Königl. Ober-Amte daselbst / hiemit gnä-
digst / daß sie über diesen mehr besagten Carl Friedrich Her-
zogen zu Württemberg / Teck / und Velfz ertheilten *venia ætatis*
gebührenden Schutz und Hand haben / darwider selbst nicht
thun / noch das jemand andern zu thun verstaten / bey Ver-
meidung Unserer schweren Straff und Ungnad. Das
mehnen Wir ernstlich. Zu Urkund ꝛc. Wien / den 9ten
Septembr. 1707.

CLXXII.

Ao. 1708. d. 7. Jan. Kaiserl. Tank-
Impost-Patent.

Joseph ꝛc. Erbitten ꝛc. Demnach Männiglichem zur
Gnüge bekant / wie daß bey gegenwärtig langwie-
riger und kostbaren Kriegs-Verfassung / über die /
von Unsern treu-gehorsambsten Königreich und Ländern /
willfährigst beygetragene Verwilligung / von Jahr zu Jahr /
aus denen / zu Unterhaltung Unserer Kaiserl. Hoffstadt /
und Bestreitung verschiedener anderen unentbehrlichen
Ausgaben / gewiedmeten eigenen Einkünften / grosse Geld-
Summen / zu Sublevirung der Länder / in das Militare ver-
wendet / mithin unser Kaiserliches Erarium dergestalt
entkräftet worden / daß Wir zu dessen etwelcher Enthebung
auf ein Extra-Mittel und Beyhülff zu gedencken / und einen
solchen Uns vorgeschlagenen Impost anzulegen veranlassen
werden / welcher auf Lust und keine Nothwendigkeit ange-
legt wird / und von Jedermänniglich / der sich dessen ent-
schlagen will / vermeiden werden kan; Als haben Wir gnä-
digst

digst resolviret / daß bey allen und jeden in Unseren gesambten Erb = Königreich und Landen sich befindenden Städten / Märkten / Flecken / Dorff = und Herrschafften / Gemeinden / Mühlen / Edel = Sizen / Frey = und andern Höfen / eischichtigen Häusern / und insgemein an allen Orten und Enden / so wohl bey Hochzeiten / Ehren = und Kindel = Mahlen / als an Kirch = Tagen / vesgleichen bey Auspielen / Baum = steigen / Schnitt = Lesens / und Faschings = Zeiten / in denen Wirths = Schenk = oder andern Häusern / auf öffentlichen Plätzen / allwo einiger Tanz / unter vornehmen oder geringen Musicalischen Instrumenten , oder bey waserley Musicanten und Spiel = Leuten / gehalten werden / wie die inuner geschehen / oder was für Instrumenten , womit zu Tangen aufgespieler wird / es seyn mögen / durchaus nichts ausgenommen / ein gering und leidentlich Impost bezahlt / und in Unser darzu eigens aufgestellt / zu deren Einnahm gewiedmetes reservirtes Kaysersliches Hoff = Cassa = Ambt / auf folgende Art / und mit dem hierinn vorgeschriebenen Modo erlegt werden solle.

Erstlichen / wollen / befehlen / und gebiethen Wir gnädigst / daß dieser Impost , in allen Unsern Erb = Königreichen und Landen / ohne einigen Unterscheid practiciret / und bey Anfang des nun angetretenen 1708. Jahrs / in die Observanz und Beobachtung gebracht werden / auch hiervon / außer deren / dem gremio unserer zweyen Politischen Oberen Ständen incorporirten Landes = Mit = Gliedern / denn unserer würcklichen Rätthe / (wenn sie Standes = Personen / oder würckliche Rätthe) allein ihres Lusts halber / und ohne Annehmung einigen Geldes / oder sonsten suchenden Gewinns / sich neben ihren Hausgenossen / oder Gästen / in ihren eigenen / oder in Bestand habenden Wohn = Zimmern / mit Tangen erlustigen wollen / niemand eximirt und befreyet ;
Dannenhhero

Andertens / Ein jeder Wirth / er besitze sein Wirths-
Schenck- oder Bier- Hauß / als Eigenthumber / Nutz- Niß-
fer / oder Bestand = Innhaber / wenn derselbe bey Hochzei-
ten / Ehren- und Kindel = Mahlen / Kirch = Tagen bey
Ausspielen / Baum = steigen / oder zu Schnitt = Fesen und
Faschings = Zeiten / bey Musicalischen Instrumenten , wie sol-
che Nahmen haben mögen / Tanz halten lassen / oder solche
anderen zu halten gestatten wil / (deren ein- und anderes von
seinem freyen Willen und Willkühr allein dependiret) den
ausgesetzten Impost solcher gestalten zu bezahlen schuldig und
gehalten seyn solle / daß

Drittens / Ausser der grossen Ball / von welchen für je-
desmahl besonders das ausgesetzte Quantum zu entrichten
kommt / die Eigenthumbere / Bestands = Innhabere oder
Besigere / deren in- oder umb Unsere vornehmere Haupt-
und Residentz Städte / als Prag / Breslau / Ollmütz / und
Brünn / gelegene Wirths = Schenck = auch Leutgeb = Häuser /
und Trinck = Stuben / für das ganze Jahr / semelpro semper,
Fünff Gulden / und nicht mehr ; In denen kleineren Städ-
ten aber / sie mögen Königlich = Weichbild = oder Herren-
Städte seyn / Drey Gulden : In denen Märkten / Fle-
cken / 1. Gulden 30. Kreuzer ; Denn in denen Dörffern und
einschichtigen Wirths = Häusern 1. Gulden / von dem Lande /
zu Handen der respective Landes = Haupt = Leute / Regierun-
gen / Aembter / und Crayß = Haupt = Leute / in denen Königl-
ichen oder Weichbild = Städten aber / zu Handen des Stadt-
Raths / bey der hier unten ausgesetzten Straffe / anticipato,
intra præfixum terminum , zu erlegen haben solle. Damit
man aber

Vierdtens / wissen möge / was für Wirths = Schencken /
oder Leutgeber dieses eingetretene 1708. Jahr hindurch / sich
der Freyheit in ihren Wirths = Häusern / auch Trinck = oder
Schenck = Stuben / Tanz zu halten / oder halten zu lassen /
gebrauch

gebrauchen wollen: Also solle von den Vorstehern aller Unserer Königl. Städten / Flecken / und Comitaten / desgleichen auch von allen andern Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / eine mit Handschrift und Pütschafft gefertigte Verzeichniß deren ihnen eigenthümblich zugehörigen / wie auch aller anderen / in ihrer Jurisdiction und Burgfried gelegenen Wirths- und Schenck- Häuser / mit Benennung der Städte / Flecken / Dorffs / und Schenck- Hauses / auch mit Specificirung des etwan führenden Schildes / Benahmung der Wirths / oder Bestand- Inhabers / inner den nächsten 14. Tagen / von Zeit des in denen Städten publicirt- oder an denselbigen Orten inemirten Patents, an zu rechnen / bey Ein hundert Reichsthaler Straff / zu Händen derer respective Landes- Haupt- Leute / Regierungen / Aemter / und Königl. Crantz- Haupt- Leute / überreicht / auch hinkommen alle Wirths- und Schenck- Häuser / Gast- und Trinct- Stuben / Hof- und andere Taffern / in welchen Wein / Bier / Most / oder anderes Getränck ausgeschenkt / und verleuthget wird / getreulich angesaget / specificiret und benennet; In widrigen aber / und da in angedeut- von jedes Orts Obrigkeit überreichenden Verzeichniß / einige Vortheilhaftigkeit gebraucht / und ein oder mehrere Wirths- Schenck- Leuthgeb- Häuser / oder Taffern (es mögen nun Tänz darinnen gehalten werden / oder nicht) verschwiegen würden / wegen eines jeglichen / so verschwiegen würde / 50. Rthlr. Straff onnachlässlich eingefordert / und erlegt werden.

Fünftens / solle von einem jeden Wirths- Schenck- oder Leuthgeb- Hause / auch Hoff- und andern Taffern / in denen die Herrschafften / Obrigkeiten / Bürger / Unterthanen Wirths / Schenck- und Leuthgeber / dieses 17-8. Jahr hindurch Tänz halten lassen wollen / (welche / wie oben erwehnt / sammentlich in der / gemeldter massen / zu überreichen habenden Specification ordentlich zu benennen seynd) der aus-

gevorffene Impost, dem hiervor in §. 3. gemachten Entwurff
gemäß / inner eben diesen / zur Aushändigung der Confir-
mation, ausgefesten 14. Tagen / zu Händen der Landes-
Haupt-Leute / Regierung / Ambr- oder deren Creyß-Haupt-
Leute / gegen Zustellung eines gedruckten / und mit beson-
dern Zeichen gemerckten Pasir-Zettel / baar bezahlet / von
denenjenigen / in der überreichenden Specification enthalte-
nen Wirths- oder Leuthgeb-Häusern aber / in welchen man
ineskünfftig / dieses ganze Jahr hindurch / keine Tänz halten
oder solche halten zu lassen verstaten will / auch nichts bezahlet
noch einige Impost entrichtet werden.

Sechstens / Sollte denenjenigen / so sich / Vermöge über-
reicher Specification, in ihren Wirths-Schenck-Leuthgeb-
Häusern / und Taffern / keine Tänze zu halten / noch halten
zu lassen / erkläret; dannenhero auch zu Bezahlung des an-
gefesten Imposts und Anlags-Quanti nicht verstanden / noch
solches in præfixo Termino der 14. Tagen / a tempore Publi-
cationis aut Insinuationis gegenwärtigen Patentes / erlegt
hätten / das ganze Jahr hindurch / wenn sie auch die Gebühr
ex post bezahlen / und noch mehrers / als das ausgefestete
Contingent ertraget / entrichten wollten / einigen Tänz zu
halten nicht zugelassen seyn; Da selbige aber gleichwohl bey
sürfallenden Zusammenkünften Hoch- und Mahlzeiten /
oder einigen andern vor- oder nicht vor- gesehenen Begeben-
heiten / Tänz zu halten sich unternehmen / oder solchen hal-
ten zu lassen verstaten würden / der oder diejenige sollen je-
desmahl / statt / so oft solches in vorbenannten Residenz-
und Haupt-Städten beschicht / 15. Rthlr. in andern Städ-
ten 10. in Marktflecken 8. in Dörffern und einschichtigen
Wirths-Häusern aber 6. Rthlr. Straff unnachlässlich zu er-
legen schuldig und gehalten seyn; Was aber

Siebendens / die grossen Ball / Ausspielen / Tänz / Hoch-
zeiten / Ehren- und Rinds-Mahlen / auch andere dergleichen
Lustig-

Lustigkeiten / welche nicht für ordinari gehalten werden / anbelanget; da befehlen und statuiren Wir gnädigst / daß / wenn in oder vor einer aus unseren obbenannten Königl. Städten / Prag / Breslau / Olmütz und Brünn / in öffentlichen öffentlichen / oder hierzu in Bestand habenden / und gemieteten privat-Häusern / grosse Festinen, Comædien, Ball / Tang / Spiel / und dergleichen Lærtien, umb das Geld gehalten werden / von jeglichem Musicanten oder Spielmann / des Tages 30. Kreuzer bezahlet / und von obliegenden Erlag dieses Impostes, auch unsere hier oben ausgenommene und eximirte zwey Obere Politische Stände / und wirkliche Ræthe / da selbte umb das Geld / oder gegen Bezahlung gedruckter Zettel / Festinen, Tang / Ballet, und dergleichen halten / oder etwas ausspielen / und dabey tanzen lassen wollten / keiner Dinges befreyet; sondern in solchen Fällen von jedwederen Musicanten des Tages 30. Kreuzer / in die bestellte Ambs-Cassam ebenmäßig zu erlegen schuldig seyn; Diejenigen aber / welche solche Festinen verschweigen / oder ohne Einrichtung des ausgeworffenen Impostes zu halten sich unterfangen / oder die Anzahl deren darzu gebrauchenden Musicanten nicht getreulich ansagen würden / jedesmahl / und so oft solches beschicht / 50. Rthlr. zur Straffe zu erlegen angehalten werden sollen.

Nachdem wollen Wir ferners geordnet / und allergnädigst anbefohlen haben / daß von denen in obspecificirten Haupt- und Residenz-Städten / bey Hochzeitlichen Ehren-Festen haltenden Tängen des Tages 30. Kreuzer / wegen eines jeden Musicanten, bey andern Fasching / und dergleichen Festivitæten aber / 15. Kreuzer / ingleichen wenn ausser dieser Städte / an anderen Orten / bey Hochzeiten / Ehr- und Kindel-Mahlen / Ausspielen / und anderen extra-ordinari Lustbarkeiten / mit Beziehung der Spiel-Leute / unter was Musicalischen Instrumenten es immer beschehen möchte / öffent-

öffentliche Tänze gehalten werden / für einen jeglichen Musicanten des Tags 15. Kreuzer in die ausgestellte Ambts-Cassam entrichtet / und die Transgressores, so oft sie dergleichen gehaltene Tänze verschweigen würden / in 6. Rthlr. Straff da sie aber die Anzahl der Musicanten nicht getreulich ansagen / wegen eines jedwedern Musicanten, so oft solches befehlet / 4. Rthlr. zur Straff zu erlegen schuldig seyn sollen. Damit aber

Neundtens / Alle Verschwürgungen hintertrieben / und die ungebührliche Vortheilhaftigkeiten / so viel möglich vermieden werden mögen ; so haben wir allergnädigst anbefohlen und geordnet / daß (die ordinari-Tanz- / welche in denen / durch Legung des Imposts befreiten Schenck- und Wirths-Häusern gehalten werden / ausgenommen) keiner seye hoch- oder niedern Standes / einiges Festin, Ehren- oder Hochzeit-Mahl zu halten / und bey denselben der Musik und Spiel-Leut zu tanzen / oder Ball zu gebrauchen verstatte seyn solle / er habe denn vorhin einen gedruckten Ambts-Zettel / welcher nach erforderlicher Qualitæt eingerichtet seyn und jedwedern / auf beschehenes Anmelden / ausgefolget werden wird / bey dem darzu bestellten Ambt und Officianten erhebet / und den zu bezahlen habenden Impost, nach Vorschreibung dieses Patentis / würcklich abgelegt / wider denn im widrigen / der oder diejenigen / welche ohne erhebeten Licenz-Zettel einige Tänze zu halten / oder halten zu lassen sich unterstehen möchten / jedesmahl 50. Rthl. Straff ein jeder Musicant und Spielmann aber / der ohne production bedeuteter Licenz-Zettel bey denen Tänzen aufspielt / würde / 10. Rthlr. pro pœna zu erlegen haben / und außerdem öftteres betreten annehmens mit einer pœna arbitraria angesehen werden solle.

Zehendes / Sollen alle bey denen / in Haupt- und andern Städten / und Märkten / verordneten Final-Neimtern / oder

oder von dem auf dem Lande aufgestellten Beamten zu erheben habende Lizenz-Zettel / ohne Reichung einer besondern Tax, oder Schreib-Geldes / ausgefolget / und dafür ein mehrers nicht / als was der Impost, nach ausweise vorstehender Patenten / austraget / begehrt / oder in denenjenigen Fällen / allwo bey denen höhern Politischen Stands-Personen / und unsern wirklichen Räthen / gar kein Impost zu bezahlen wäre / auch um die Ertheilung der Lizenz-Zettel nichts gerechnet oder angenommen werden.

Eylstens / wollen Wir gnädigst geordnet und statuiret haben / daß / wenn über gegenwärtig Allergnädigst emanirtes Patent, sich einige Stritt- und Irrungen erregen möchten / solche gleich wie andere Causæ Fiscales, bey Unsern Königlichem Gouvernais, Landes-Hauptmannschaften / Regierungen / und Aemtern / cum derogatione aliarum Instantiarum, vor- und angebracht / alldorten summarissima via untersucht / erkennet / und salva revisione decidiret und abgeurtheilet / in jenen Fällen aber / wo ein Anstand oder Zweifelhafftigkeit über die in diesem Patent enthaltene Puncta sich hervor lassen möchte / die Erklärung und Leuteration bey Uns / zu handen Unserer Königl. Böheimischen Hoff-Cansley / unmittelbar angesuchet werden solle / welche gewöhnlicher Ordnung nach / Wir durch erdeutete Unserer Königl. Böheimische Hoff-Cansley / gang förderfamst Allergnädigst ertheilen; Diejenige aber / so wieder dieses Unser gnädigstes Patent, auf ein oder andere Weise zu handeln / oder sich sonst freventlich zu vergreifen vermessen würden / mit gebührend- und wohlverdienter Straff belegen lassen werden. Wornach sich jedermänniglich zu richten / und für Schaden und Ungemach zu hütten wissen wird. Daran wird vollbracht Unser Allergnädigster auch ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den 7. Monats-Tag Januarii im 1708. Jahre.

Min mm mm

CLXXIII.

CLXXIII.

A. 1708. d. 18. Febr. Kaiserl. Neu-confir-
mirte Taxa Stolæ im Herzogthumb Schlesien/
Wie in denen Fürstenthumben Liegnitz
Brieg/ Wohlau und Münsterberg künftighin
die Stolæ Accidentia zu reguliren.

I.

SS Erden alle Inmwohner dieser 4. Fürstenthümer in
zwey Classen abgetheilet / nemlich: In Adelige
Personen/ und gemeine Leute.

2. Die Adelige werden wiederum in zwey Classen abge-
sondert / und gehören in die Erstere alle diejenigen / weld-
notorisch über 10000. Thaler Schl. oder drüber: in die Andere
aber/ so nur dieses Quantum und drunter / im Vermöge
haben.

3. Die gemeinen Leute aber werden in 4. Classen dividi-
ret: In die Erste Classe gehören die Wohlhabenden / darun-
ter zu verstehen Handels-Leute / aufm Lande/ Ambt-Leute
angesessene Bauern / Erbkretschmer / Müller / Bräue
und Schaaffmeister: In die Andere die Dorff-Handwerker
Krämer/ angesessene Freyleute / und Voigte: In die
Dritte/ die Dresch-Gärtner/ Acker-Häufler und Mieth-
Leute: In die Vierdte/ das Gesinde oder Dienst-Bothen, und
die Haußleuthe.

Hierauf folget die Taxa.

Vom Aufbitten und Trauungen zusammen/
Giebet der Adel:

Rthl. flgl.

In der Erſten Claſſe	-	-	-	5	-
----------------------	---	---	---	---	---

Zu 30. flgl. gerechnet; und bleibet der Opfer-
Gang abſonderlich.

Der Kirch-Schreiber bekommt	-	-	-	1	-
-----------------------------	---	---	---	---	---

In der Andern Claſſe	-	-	-	2	-
----------------------	---	---	---	---	---

und ein Opfergang

Der Kirch-Schreiber	-	-	-	-	15
---------------------	---	---	---	---	----

Wenn ſich aber jemand auſſer ſeiner Parochie
anderwärts trauen läſſet/ bekommt der Pa-
rochus loci ordinarius, ſambr dem Kirch-
ſchreiber / über obigen Ausſag/ wegen des
ermangelnden Opfer-Gangs/ noch die
Hälfte des Trauungs-Geldes/ nemlich:

In der Erſten Claſſe	-	-	-	2	15
----------------------	---	---	---	---	----

In der Andern Claſſe	-	-	-	1	6
----------------------	---	---	---	---	---

Bei denen gemeinen Leuten wird das drey-
fache Aufbiethen und Trauung abſonder-
lich gegeben/ und zwar vom Aufbiethen;

In der Erſten Claſſe	-	-	-	-	12
----------------------	---	---	---	---	----

In der Andern	-	-	-	-	9
---------------	---	---	---	---	---

In der Dritten	-	-	-	-	6
----------------	---	---	---	---	---

In der Vierdten	-	-	-	-	3
-----------------	---	---	---	---	---

Und dem Kirch-Schreiber das dritte Theil
von allen obigen Claſſen abſonderlich/
von der Trauung:

In der Erſten Claſſe	-	-	-	1	-
----------------------	---	---	---	---	---

In der Andern	-	-	-	-	24
---------------	---	---	---	---	----

In der Dritten	-	-	-	-	18
----------------	---	---	---	---	----

In der Vierdten	-	-	-	-	12
-----------------	---	---	---	---	----

Hierbey iſt allemahl ein Opfer-Gang.

Und wer ſich in einer andern Parochie trauen
Mm mm mm 2

läſſe

läßt / giebet über obigen Ausfatz / wegen des
ermangelnden Opffer-Ganges.

Rthl. 6g

In der Ersten Classe

In der Andern

In der Dritten

In der Vierdten

Die Einleitung ist bey denen Augspurgischen
Confessions - Verwandten nicht Herkom-
mens; die Catholischen aber erlegen vor
die Einleitung und Wachs-Licht

Vor ein Kirchen-Zeugnüß vor der Trauung/
daß nemlich unter denen zu Copulirenden
kein Impedimentum Canonicum verhan-
den bekömmt der Pfarr/wenn solch Zeugnüß
begehret wird/ohn Unterscheid der Classe

Von einem Trau-Brieff wird so viel/als von de-
nen Trauungen/und zwar nach der Classe
gegeben.

Von Trauung derjenigen / die vor der Copula-
tion mit einander zugehalten / wird ein
Drittheil mehr/als obiger Ausfatz beträget/
nach proportion der Classen entrichtet.

Von einem Kinde zu Tauffen.

Der Adel.

In der Ersten Classe

In der Andern

Dabey ein Opffergang.

Der Kirchschreiber bekömmt den Vierdten Theil.
Wann aber das Kind extra Parochiam getaufft
wird/bekömmt der Pfarrer über obigen Aus-
satz/ statt des Opffer-Ganges/ die Helffte so
viel als vom Tauffen.

2 8

6 6

4 4

3 3

2 2

10 10

2 10

1 10

St

Gemeine Leute vom Tauffen.					Rthl. flgl.
In der Ersten Classe	°	°	°	°	10
In der Andern	°	°	°	°	6
In der Dritten	°	°	°	°	4
In der Vierten	°	°	°	°	3

Bey allen ist ein Opffer-Gang.

Wann aber das Kind ausser der Parochie getauft wird/bekommt der Pfarrer/über den Aus-
satz/ statt des Opffer-Ganges/nach so viel als die Helffte der Gebühr vom Tauffen beträgt.

Von Einleitung einer Kind-Betterin/ein Wachs-
Licht / oder

Und ein Opffer-Gang.

Wann die Einleitung nicht begehret wird / ist dafür und das Wachslight / wie auch den Opffer-Gang/halb so viel/als vom Tauffen/zu erlegen.

Von einem unehrlichen Kinde zu Tauffen / welches per subsequens Matrimonium nicht legitimiret wird/ist obige Taxa gedoppelt.

Ein Früh-Kind aber wird den Ehlichen gleich gehalten. Wegen des Weyhwassers/so von denen Kindbetterinnen bisher gesodert worden/soll ins künftige nichts gegeben werden.

Von allen diesen hat der Kirchschreiber so viel als ein Drittheil des Aussages beträgt.

Von Leichbegängnissen.

Derer Adelichen Personen / so über 21. Jahr alt/
Vor die Leich-Lücher:

In der Ersten Classe	°	°	°	°	10
In der Andern	°	°	°	°	6
Vor den Gang und Leich-Predigt	°	°	°	°	2
Min min min	3				Vor

Vor den Gang/ Stand • Predigt oder Abdan- kung	Rthl. Bg.
Denen übrigen Pfarrern vor den Gang/ jedem	2
Vor ein Pferd zu führen	1
Dem Pfarrer und Kirch-Schreiber ein Opfer- Gang/ oder wenn die Leiche anders wohin ge- führt wird:	8
Dem Pfarrer	-
Dem Kirch-Schreiber	3
Vor eine Abfindung	20
Vor eine stille Beysetzung	20
In der Ersten Classe	-
In der Andern	5
Dem Kirch-Schreiber	3
Es soll aber jedem frey stehen/ ob er sich will Pfer- de führen/ oder Spolien tragen lassen/ oder nicht; Desgleichen/ ob er sich will solenniter beerdigen/ oder stille beysetzen lassen.	1
Bei unmündigen Adlichen Personen wird vor alles und jedes dem Pfarrer ausgesetzt:	-
In der Ersten Classe	8
In der Andern	4
Und ein Offertorium.	-
Dem Kirch-Schreiber	-
Vor eine stille Beysetzung unmündiger Kinder:	24
Dem Pfarrer	-
Dem Kirch-Schreiber	4
Weil die Spolien bezahlt werden/ haben die Geistlichen solche in natura nicht zu präetendiren/ auch sollen Sie nicht Macht haben/ Crucifixe/ Zierathen/ Kränze/ Wappen von den Särgen wegzunehmen. Daseru auch einer von del/ ein oder mehr Güter/ oder in einer Stadt sein Domici- lium hätte/ oder ohngefehr daselbst stirbt/ soll kein Geistli- cher	20

der / als nur derjenige / unter dessen Parochie er oder die
 Seinigen mit Tode abgegangen / sich einiger Leichbegängniß
 Unkosten und Taxa anzumassen / nicht befugt seyn.

Welches alles auch von den Kind-Tauffen gleicher massen zu
 verstehen. Wenn auch eine Leiche über Land durch ein oder
 mehrere Parochien geführt wird / soll von den Geistlichen sol-
 cher Orten davon nichts gefordert werden.

Was der gemeinen Leute Begräbnisse concerniret / könnte
 folgendes introduciret werden. Vom Gange:

In der Ersten Classe	-	-	-	-	24. Hgl.
In der Andern	-	-	-	-	12. Hgl.
In der Dritten	-	-	-	-	6. Hgl.
In der Vierten	-	-	-	-	4. Hgl.
Von einer Leichen-Predigt / jedoch wenn sie verlangt wird	-	-	-	-	24. Hgl.
Von einer Sermon	-	-	-	-	12. Hgl.
Von einer Collecta	-	-	-	-	6. Hgl.

Wo es der Gebrauch ist / beyhm Begräbniß ein Opfer-
 gang.

Vom Ausläuten bleibet es bey der Gewohnheit eines je-
 den Orths. Mit dem Gesänge bleibet es bey der gedruckten
 Verordnung Anno 1662.

Von einer Vorbitte oder Dancksagung durchgehends
 dem Pfarrer - - - - - 1. Hgl.

Von allen Obigen hat der Kirch-Schreiber ein Drittheil so
 viel / als der Pfarrer bekommt ; Derentgegen hat er weder
 wegen des Einschreibens in die Kirchen-Register / und Zettel-
 schreibens / noch sonst / etwas zu fordern.

Denen Catholischen Geistlichen werden aus erheblichen
 Ursachen Jährlich 4. Offertoria, an den heil. Ostern / Pfing-
 sten / Weynachten / und Kirchweyhungen / wie auch Neu-
 Jahrs-Gangerlaubet. An denen Orten aber / wo die Kir-
 chen

den Catholisch sind / stehet denen Evangelischen frey / da
Opffer dem Geistlichen / wie es ohne dis auch bishero bräuch
lich gewesen / zu überschicken.

Denen der Augspurgischen Confession zugethanen Psä
ren aber / bleibet nicht mehr / als 3. Opffergänge / nemlich
in Ostern / Pfingsten und Weynachten erlaubet / wie dem
auch der Neu = Jahrs = Gang / ausser / wo er vor Alters in
Bräuch gewesen / ihnen gleichfalls nicht verstatet wird.

Die Liberalität und Discretion, so aus frehem Willen
geschiehet / bleibet einem jeden unbenommen; Hingegen wider
die Priesterschaft gegen die notorie Armen / ein Christlich
Mitleiden zu gebrauchen wissen. Letzlich wird hier ange
mercket / daß die ganze Stola Tax - Ordnung weder die
Haupt-Stadt Breslau / noch andere Städte / in welchen zu
vor ein ordentlicher Ausfuß zu finden / und bis dato in Übung
gewesen angehet; sondern sie bleiben davon frey und eximi
ret; Jedoch was ihre Land-Kirchen und Dorffschaften / wel
che nicht zu denen Stadt-Kirchen eingepfarrt / anlanget / sind
solche dieser Ordnung zu gebrauchen wohl befugt.

Desgleichen können die andern Land-Städte / welche kei
ne gewisse Ordnung haben / sich dieser gegenwärtigen ge
brauchen.

Daß vorstehende Abschrift mit denen von Ihro Kaiser
und Königl. Majest. allergnädigst approbirten Projectis in
allen gleichlautend und conform, solches bezeuget unsere ei
gene Handt-Unterschrift und beygedruckte Pettschaften
Breslau den 18. Febr. 1708.

(L.S.) Hannß Anthon / Graff Schaffgotsch.

(L.S.) Christoph Wilhelm / Graff Schaffgotsch.

(L.S.) Franz Anthon / Graff Schlegenberg.

(L.S.) Franz Albrecht Langius von Krannichstädt.

CLXXIV.

A. 1708. d. 19. Mart. Fürstl. Delsnisch-Bernstädtische Final-Resolutiones, auf des gesambten Fürstenthumbs Landes-Collegii gethanes Ansuchen/ nebst beygefügter neu-moderirten Cangel-Taxa.

SOn wegen und im Nahmen derer Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Carl Friedrichs / und Herrn Carls / Herzogen zu Württemberg und Teck / auch in Schlesien zur Delfe und Bernstadt / Graffen zu Mompelgarth / Herren zu Heydenheimb / Sternberg / Medzibor &c. Unserer Gnädigst-Regierenden Lands-Fürsten und Herren / Herren; denen Tit. R. R. Prælaten, Herren / Ritter und Landschafft / auch Städten / gesambten Delsnischen Fürstenthumbs und zugehöriger Weichbilder; wird hierdurch auf Deroselben sambtlich hiebevorig eingereichte unterthänig gehorsambste Preces und Desideria nachfolgendes pro finali Resolutione in Gnaden angefügert und eröffnet:

1. Die Bestellung derer Land-Räthe und Landes-Deputirten anlangend / soll künfftighin dergestalt eingerichtet werden / das bey Abgang eines oder des andern / von dem samtlischen Lande allemahl in Erwehl- und Constituirung eines andern per majora Zwen Subjecta, und zwar aus dem Weichbilde / wo ein Land-Rath abgegangen / præsentiret / die Præsentation aber also beobachtet und geschehen solle / daß ein jeder / nach vorher verlangter Ersehung / und alsdenn per Currendas geschehener Notification disfällige Vacanz, sein Vorum allhier in Delfe zum Lande / binnen 6. Wochen und 3. Tagen versiegelter einschicken / welche eingeschickte und

Nn nn nn

gesamm-

gesammlete Vota von dem ganzen Landes-Collegio und putirten eröffnet/ alsdenn die zwey Subjecta, so die majora ben/ an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ad optionem unterlegt übergeben/ und so ferne auf beyde Subjecte die gleich fielen/ solche per Sortem dirimiret/ wenn aber nur die majora, andere zwey oder drey hingegen gleiche Vota ren/ so denn unter diesen noch einer per sortem gezogen/ nebst dem ersteren präsentiret/ solches auch in dem Fall/ wo 3. oder 4. Personen gleiche Stimmen hätten/ observiret werden solle.

2. Lieffen sich die Hoch-Fürstl. Häuser gnädigst gefallen daß nach derer deducirten Incomparabilität der Fürstl. Landes-Functionum fernerhin niemand/ der eine Fürstl. Charge bekleidet/ & vice versa in das Landes-Collegium mittiret/ viel weniger der nicht Ritter-mäßig possessionir bey dem Landes-Collegio eine Charge bekleiden könne/ darbey toleriret werden solle. Ubrigens/ wann die Land Räkung abgenommen worden/ soll selbige auf derer Hoch-Fürstl. Häuser Verlangen/ durch die abtretende Cassa- ein einige andere ordinair-Deputirten zur Fürstl. Consley Delfe ad revisionem, ob etwas dabey zu erinnern/ gebracht und was bey der Abnahme vorgegangen/ referiret/ auch nachgehends/ wann solches geschehen/ die Räkung wieder zurückgenommen werden: Welches alles aber zu keinem Eingange in die Landes-Casse angesehen seyn solle. Und demnach an

3. Ratione conjunctionis Personarum, in wie weit selbte hinfünftig in dem Landes-Collegio zu admittiren einige Anfrage geschehen/ und umb deroselben Erörterung in futurum geberthen worden: Als hat man solches dabey einzurichten beliebet/ daß für und bin kein Schwieger-Vater und Eydam/ auch kein Vater und Sohn zusammen co-

curriren; sondern dafern einer von beyden bereits in Collegio die Vora auf die Personas exclusas bey einigen Abgang nicht gerichtet/ übrigsens aber wohl zwey Brüder zugleich admittiren; Jedoch dieses dahin restringiret seyn solle/ daß beyde Brüder zugleich bey der Cassæ und pro Tempore Accisen-Deputation, als Cassæ-Deputirten/ weder ratione ordinis, noch per Substitutionem, in Abwesenheit des der Zeit ordinarii Cassæ-Deputirtens nicht zu admittiren. Sonsten sind

4. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst zu frieden/ daß in Casibus extra-ordinariis derer Landes-Anlagen und Steuern/ wie bey dem Dono gratuito und dergleichen geschehen/ so immediate an dieselbte rescribiret worden/ mit denen von dem gesambten Lande authorisirten Membris super modo communiciret werden. Wie ingleichen

5. In Casibus ordinariis nicht nur ein oder zwey Membra, sondern das ganze Collegium, nebst denen ordinair-Landes-Deputirten/ in extraordinair Fällen aber/ als Verschickungen ausser Landes/ Prinzeßin-Steuer/ Reise-Geldern und dergleichen/ das ganze Fürstenthumb angehenden Landes-Angelegenheiten das ganze Land adcitiret werden solle.

6. Wegen Bestellung der Publicisten solle ins künfftige dahin gnädigst reflectiret werden/ daß keiner ad Publica gelangen sollte/ welcher nicht e gremio des Landes erwehlet/ und Ritter-mäßig possessioniret seye.

7. Ratione Locationis versichern die Hoch-Fürstl. Häuser gnädigst/ die Ritterschafft nullo modo zu graviren/ sondern vielmehr auf selbige allen gnädigen Regard zu machen. Und

8. Darauf bedacht zu seyn/ daß die angegebene Immunitäten erforderlich untersuchet/ und so dann befundener

In nn nn 2

maß

massen zum Beytrage gezogen. Wie auch nicht wenig quoad

9. Die Steuer- Reste bey denen Städten / binnen 8 Wochen a Die publicationis dieser Resolutionum, mit Zuhilfnehmung einiger Landes- Glieder untersucht / und also beyder executionem gebracht werden.

10. Was die Collectirung und Repartitiones, sub quotitulo auch solche geschehen können / anlanget / ist bey dem Paff 3. und 4. bereits decidiret.

11. Der Beytrag derer March-Speesen der Fürstl. Cammer-Güter concernirende / so haben die neuen Cammer-Güter gleich denen Adlichen bey denen Marchen, Quartierungen und Vorgespan alles unweigerlich mitzutragen / wie ingleichen fernerhin die alten Cammer-Güter mit denen Casibus enormibus, als wenn ganze Regimenter in Compagnien marchiren gleichfalls ihr adjuto zu thun schuldig. niemahls aber von denen erforderlichen Post-Pferden Vorgespan und Begweiseren eximiret seyn sollen; Die verordnete Commissarien aber durchgehends dahin zu sehen haben womit die einmahl im March gravirte zu anderer Zeit wieder subleviret werden mögen.

12. Wegen der grossen Cansley-Taxe, wann nemlich Kinder bey Leb-Zeiten der Eltern sich in die Güter theilen oder auch selbst einander solche abkauffen / bleibt es bey dem den 1. Aug. 1692. beliebten Abkommen sub. n. 4. daß in solchen Fällen sie nur die Helffte der grossen Cansley-Taxe zu geben. Wann aber nur ein einziger Erbe nach der Eltern Tode übrig / so die immobilia der Eltern antrete / er zwar von der grossen Cansley-Taxe exempt, jedoch dahin gefallen seyn soll bey der Fürstl. Regierung solches anzumelden / und zugleich die Confirmation drüber auszubitten und auszulösen; Hingegen ist wegen der verstorbenen von Adel nachgelassenen Wittiben

13. Beschlossen / daß dieselbte / wie bißhero / nicht mehr pro extraneis gehalten / sondern von denen Receptions-Geldern gänglich exempt seyn ; woben dennoch wegen des reservirten Lehnmanns dieses concediret und erlaubt worden / wann ein Gut verkauffet / und von dem Käufer ein solcher Lehnmann in dem Kauf-Instrumento reserviret und ausgezogen worden / soll ihm solches dergestalt zu statten kommen / daß er 10. Jahr von denen Receptions-Geldern / im Fall er binnen solcher Zeit im Fürstenthumb sich wieder einkauffen wollte / liberiret / nach Verfließung 10. Jahr aber davon wieder excludiret / und wann so dann er sich wieder einkauffen wollte / die Receptions-Gelder als ein purus extraneus vollkommentlich zu erlegen und zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Die Kinder aber hiesiger Landessassen sollen niemahls pro extraneis, in Abforderung ob-mentionirter Receptions-Gelder gehalten werden / außer wenn sie sich in hiesigem Fürstenthumb jemahls possessioniret gemacht / wieder das erkauffte oder ererbte Gut veralieniret / und alsdenn die ausgesetzte 10. Jahr vorbey streichen lassen.
Ad

14. Ratione derer Tangley-Sportuln, so bleibet es bey dem von dem Lande zuletzt gehorsambst überreichten Entwurff / außer was ratione derer Testamentorum unterthänigst enthangen / als wenn Kinder Erben seyn von Tausend Thalern / 1. Thlr. und dieses biß 30000. Thl. also 30. Thaler / wann auch gleich das Vermögen weit höher / dennoch ein mehrers nicht gegeben werden ; Wann aber collateral - Erben / sie von Tausend 2. Eheleute von Tausend 3. Extranei hingegen / so nicht im Fürstenthumb wohnen / vom Tausend 4. gang Frembde aber / so außer Schlessen hier im Fürstenthumb eine Erbschaft abholten / vom Tausend der Tangley 10. Thlr. entrichten sollten. Jedoch aber / daß wenn gleich auch solche über 30000. Thlr. sich belauße / dennoch nicht mehr
Dn nn nn 3 als

als dreyßig Tausend Thlr. zu vergeben stünde. Was quo

15. Die Ausfertigung derer Confirmationum über-
kaupte Güter anlangt / so soll alles dasjenige / was in den
alten Confirmationibus zu befinden / in die neuere inserirt
werden / statt des in einigen Documentis befindlichen Po-
nischen Rechtes aber bey Ausfertigung neuerer confirmati-
onum alles dasjenige / was zu Regalien eines vollkommenen
Ritter-Sizes / als Ritter-Sitz / Ober- und Nieder-Gerich-
tungen / Stellwerck / und was dem anhängig / gehöret / so
verschreiben / und in besagte neuere Confirmationes eintrage-
n / auch die Processus aufs kürzeste gefasset werden.

16. So verwilligen die Hoch-Fürstl. & kaiserl. das ge-
horsame Landes-Stände / gleichwie es ihnen ihre ultimae
Dispositiones bey quolibet Judicio zu deponiren bis anhe-
freystanden / also auch selbige fernerhin dabey sollen ge-
hen / und wenn ihre disällige Dispositiones ultimae mit den
erforderlichen Requisitis & solennitatibus versehen seyn
dabey ihren wohl-hergebrachten Privilegiis, und hiesiger
Landes-Ordnung nach / geschicket werden. Gleichwie denn
auch

17. Die treu-gehorsamste Ritterschafft ratione der Be-
dienungen derer Fürstl. Frauen Wittiben / und sonstigen
ihre Privilegia nicht solle graviret / auch wenn ja jemand von
selbiger zu einiger Bedienung requiriret werden sollte / nicht
per Currendam, sondern durch particulier-Schreiben jeder
zeit solle erfordert werden. Quoad

18. Wann ein Locus publicus und etwas anders vorfiel /
die Verordnung so wohl an den Lehnsherrn und Collato-
rem, als intimation an den Pastorem geschehen / niemahls
aber die Kirchen-Araria mit mehrern Collecten, als denen
Wieren / so Quatermberlich ausgeschrieben / sie seyn nun zu-
länglich oder nicht sollen fernerhin graviret werden. Bei-
dem

19. Hat es wegen der Kirchen-Visitation sein Belwenden/
daß solche generaliter mit Zuziehung einiger ex gremio des
Landes / bey aller Möglichteit schleunigst fortgestellt werde.

20. Wegen des Zolles / und desselben Entrichtung / so
bleibet es bey der Anno 1692. darüber ertheilten gnädigsten
Resolution, als: Daß so wohl die Delßnisch- als Bernstädt-
tische Noblesse, sie verführen ihre consumptibilia inn- oder
außerm Fürstenthumb / von allen Zöllen gänglich eximiret/
auch die Unterthanen / wenn sie das Ihrige in hiesige Resi-
denzien und Weichbild-Städte brächten / von aller Zoll-Ab-
gabe befreyet seyn; was aber letztere außserhalb des Fürsten-
thumbs verführeten / wie vorhin das Ihrige / jedoch daß
solches nicht doppelt geschehe / verzollen sollen; Jedoch aber
auch niemand / so in andern angelegenen Herrschaften / und
zugleich im Delßnischen possessioniret / ihre aus solchen zum
Delßnischen Fürstenthumb nicht gehörenden Herrschaften
zu feylen Rauff verschickenden Effecten, unter dem prætext,
als wann sie im Delßnischen zugewachsen / nicht frey hindurch
zu führen / sondern aufrichtig selbte zu verzollen / gehalten/
niemand auch befugt seyn / jemanden aus einer andern Herr-
schaft / unter seinem Delßnischen Paß / daß Seinige frey
mit durch zu bringen / sondern alle dikhalls besorgende Unter-
schleiffe in præjudicium Serenissimorum bey unnachbleiblicher
Straffe vermeiden; dahingegen alle, so aus Pohlen und der
Orten ins Land kommen / oder wieder aus dem Lande dort-
hin reisende Frembde gehen / ihren Zoll richtig abzugeben
schuldig seyn / und niemand einiger verbotener Bey-Wege/
zum Nachtheil des Zolls / sich bedienen solle. Wobey denn
per expressum auf Seiten der Fürstlichen Häuser dieses
vorbedingungen wird / daß die in das Fürstenthumb einführenden
frembde Biere und Weine / außser derer von Adel ihren
Haus-Trunck gleicher massen zu verzellen; Inzwischen aber
die

die befundenen Excesse, nach gescheneher Restitution, mit Nachdruck gestraffet/ ingleichen das neuerlich aufgebrachte Markt-Recht/ mit Zurückgabe des mit Unfug abgenommenen/ gänzlich wieder cassiret/ und die Transgressores desselben ernstlich bestraffet werden.

21. Die Abschaffung der Juden anlangend/ ist solche in weit resolviret/ wann ein Christ sich findere/ der den Pacht eben so hoch als der Jude bezahlete/ daß solcher dimittirte werden sollte.

22. Einige Eingriffe in die Ober-Gerichte solle niemand besorgen; Jedoch aber in billigen Sachen denen/ von einem oder dem andern etwa gravirten Unterthanen/ der niemand verschrenckte Recours an die Fürstlichen Häuser/ nicht verbotnen seyn. Und weilen

23. Das Löbliche Land wegen der Huben/ und deren Wiederaussetzung ertheilten Resolution zufrieden/ so sollen auch nach dero Desiderio alle Huben/ so von Anno 1692. wann disfalls die Specification eingereicht werden wird/ zu denen Dominis geschlagen werden/ zur Conservation der Integrität des Landes wiederumb ausgesetzt werden. So sollen auch

24. Denen Tutoribus bey ausbittenden Recognitionibus zu dero künftigen Legitimation billig gefuget/ und den Mündeln/ wenn sie nicht erhebliche Mängel vorzulegen/ wider Ober-Vormundschaftliche Decreta und Resolutiones ihre Vormünder mit unnöthigen Processen zu defatigiren/ und vergebliche Vexas zu machen/ keinesweges verstatet/ sondern allerdings wider sothane ungebührliche Insultus geschüget/ auch bey anbringenden Kleinigkeiten nicht erst zu schriftlichen Einbringen angehalten/ sondern mit Mündlichen Resolutionibus, es wäre denn/ daß sie es schriftlich zu belegen nöthig/ versehen. Nicht weniger

25. Die ausbittende Commissiones schleunig ertheilet/ und mit tüchtig- auch possessionirten Commissariis versehen werden. Demnach auch

26. Die verlangte Repräsentation an die Kåyserliche Cammer/ wegen der Zollbereuter ihrer Excessen, bereits ergangen/ sey nöthig/ die Antwort hierauff ex parte des Pöblichen Landes zu suchen; da so dann benöthigten Falls der Nachdruck von denen Fürstlichen Häusern gegeben werden soll.

27. Seyn dem Pöbl. Lande zwey Reichsbild- Tage/ einer gegen Joh. Bapt. und der andere gegen Michaelis, erlaubt/ doch da im Oelsnischen einer gehalten würde/ selbter auch in Bernstadt/ Trebniz und Connstadt/ und wann einer zu Bernstadt gehalten/ solcher zugleich in Oelfe/ Trebniz und Connstadt vorgenommen; nur daß sie vorhero die Fürstlichen Häuser darumb requiriren/ und von solchen der eigentlichen Tag ausgeset/ auch die Conventus ohne des Landes und der Cassæ aggravio, und ohne Vieffer- Gelder geschehen/ also jeder vor sich und aus seinem Beutel zehren/ bey allem dem aber dem Landes- Collegio keine præjudiz zugezogen werden solle. Der Hoffe- Richter im Stropnischen/ würde vorigo nicht zu resolviren seyn/ doch aber ob necessitate, weil bey ereignenden Todes- Fällen/ wegen der Versiegung es sehr nöthig/ und erforderlich zu seyn scheinen will/ Land- Hoffe- Gerichts- Allectores, so wohl im Trebnigischen/ als Connstädtischen/ so viel als nöthig/ ausgeset werden; wegen mehrerer Landes- Pfänder wollte man weitere anständige Vorschläge erwarten.

28. Die Refusion derer zu des Landes Bissen erogirten Unkosten ist ex Universo zu refundiren bewilliget. Alldieweilen auch

29. Seithero fast alles/ was auch nur einem oder dem
Do oo oo andern

andern in particulari begegnet / und sämmtliche Ritter
nicht angegangen / gleich pro causa communi angenommen
und als causa communis, da es doch keine gewesen / tra
worden; So würde vor allen Dingen in dergleichen Sa
vorhero von dem Pöblichen Lande wohl zu überlegen seyn /
man es communiter angiehet / ob es auch causa commu
damit denen Fürstlichen Häusern dadurch keine präjudiz
gezogen / oder auch / da man es citra Aequitatem davor gel
ten / und causam privatam pro communi fingiret / der Cur
Justitiæ deswegen gehemmet werden möge.

30. Die verlangte Confirmation derer Landes-Privile
rum, dafern selbige nur überreicht werden; Dann

31. Die versprochene Reversalien über diejenigen Reise-
Sustentations - auch andere von dem Pöblichen Lande tr
herzig erogirten und hergegebenen Gelder; Desgleic
auch

32. Die verlangte Revision der Hoch-Fürstlichen Lan
Ordnung und Beförderung in Druck sollen ohne weite
Aufschub / aller Möglichkeit nach / befördert werden. W
aber

33. Die Vernehmung derer Landes-Ersten und Rätthe
Observirung des Landes-Interesse betrifft / in Beyseyn ein
Ausschusses vom Lande / mit in gleicher Vinculirung der
Landes-Deputirten / unausbleibende erfolgen solle. Die

34. Verlangende Extradirung der Landes-Raytungen
die Landes-Deputirten / so deutlich als solche von denen La
des-Ersten und Land-Räthen abgegeben / ist zwar verwi
lliget; jedoch wegen anderer dahin entschieden / daß einem
den ein Extract gegeben / und so jemand einen Scrupel dar
nen finden möchte / ihme in dem Land-Hause die Rechnun
auffschlagen zu lassen / und seinen Scrupel zu benehmen se
sehen solle. Demnach aber

35. Die Einschränkung / daß mehr als 10. Flr. in Landes-
Angelegenheiten / von niemanden / wer der auch sey aufgenom-
men werden sollen / ohnindßlich bey genauester Überlegung
practicable zu seyn geschienen; weilen zuweilen / ob summum
in mora periculum, zu einer dem Lande höchst nützlichen Sa-
che 20. 30. 40. 50. Flr. in continenti zu geben / resolviret wer-
den müssen / die Cassæ-Deputirten auch / so solche verwilligen/
denen Fürstlichen Häusern und dem Lande dergestalt verbun-
den / daß sie des Landes Beste beobachten / zugleich auch pos-
sessioniret / und davon gnungsam stehen / consequenter ex omni
parte fidem vor sich haben auch da man in solchem frangenti
erst einige Landes-Deputirten darzu convociren sollte / mehr
Unkosten / als die Post austrüge / drauff geben würden einfolg-
lich dem Lande dadurch mehr Schaden als Vortheil zugezo-
gen werden würde; Also dabey zu lassen / daß / wann sum-
mum in mora periculum, ohne Verantwortung bis 50. Flr.
aufgeborget / ausgegeben und in Rechnung gebracht werden
mögen. Die

36. Verlangende exacte Specification derer contrahiren-
den Landes-Schulden / nebst umständlicher Nachricht / wie
selbige aufgenommen / und wohin sie verwendet worden / ist
in der den 20. Julii 1707. abgefaßten Resolution bereits erör-
tert / daß nemlich die Landes-Schulden bey denen Räkun-
gen jedesmahl mit benennet und angezeigt werden / so daß
nicht nöthig / erst eine absonderliche Specification zu ertheilen;
Jedoch / so fern einer oder der ander ein billiges Dubium, kön-
te selbter gar wohl sich in der Landes-Räkung / worinnen die
Ursache der Aufnahm und Ausgabe befindlich / zur Gnüge er-
sehen. So soll auch

37. Die Verendung des izzigen Ober-Einnehmers einzu-
richten nicht unterlassen / sondern ohne Verzug bewincket
werden.

38. Solle keiner/ so nicht Persona Nobilis, oder in Dignitate constituta, zu Erkauffung eines Ritter-Sizes admittiret werden; Wenn aber ein Un-Nobilitirter durch ein Ritter-Sich possessionirt machete / daß er binnen Jahr und Tag entweder Nobilitiren lassen / oder sich des Ritter-Sizes wie begeben sollte.

39. Wann über der Meilen Handwercks-Leute angefaßten würden / soll ihnen kein Nachtheil geschehen; Wann aber unter der Meile welche befindlich / und in keine Zehenden Städten sich begeben / würde gegen selbst das Meilen Recht und die darüber ergangene Decreta beobachtet werden müssen.

40. Der Bauern Bräuholz-führen / weil von einer Herrschaft auf die andere nicht zu argumentiren / weniger ein Unverfall-Werck daraus zu machen / sondern eines jeden Privilegium zu examiniren / folglich sie ad Forum contradictorium gehören / so kan auch positive nichts geschlossen werden.

41. In Casibus und Vorfällenheiten / deren Ausrichtung die Cassæ-Deputation allein zu übernehmen nicht getrauet / sollen zu menagierung der Unkosten / nur jederzeit 6. Landes-Einsten / worunter schon die Drey Cassæ-Deputirten begriffen / nebst denen Canglern / und Drey ordinaire Landes-Deputirte samdt einem von Städten adiret / bey der Landes-Räyten aber der ganze Conventus, nebst denen ordinaire Landes-Deputirten / auch denen Canglern und Städten verschrieben werden. Bey dem Passu

42. aber bleibet es bey voriger Resolution, daß bey geringen Dingen nur eine Person von Städten / in magis arduis majoris momenti aber zwey Personen admittiret werden sollen. So soll es auch

43. An Eintreibung der Steuer-Restanten nicht erma-

geln/und will man der Confignation derer Morosorum zu des-
sen Fortstellung förderfambst erwarten.

44. Sollten die kleine Platscher-und Wind-Müller sich zu
einer Zeche zu halten unverbindt seyn/ auch denen grossen
Müllern/ so in beständigen Wasser liegen/ ebenfalls frey ste-
hen/ ob sie sich zur Zeche halten wollten/ oder nicht. Wie
ingleich die ehemahls aufgerichtete Mühlen-Ordnung de
novo mit dem förderfambsten soll publiciret werden.

45. Die Einlägerer sollen keinesweges geduldet/ sondern
dieselbte aufgesuchet/ und durch den Stadt-Vogt specificiret/
dann das unnütze Gesindel/ dem Lande keine Beschwerung zu
machen/ abgeschaffet werden. Wi. ingleich

46. Denen Landes-Ständen frey stehen soll/ sich eines
Henckers zu allen Actibus und Vorfällenheiten pro lubitu zu
gebrauchen.

Gleich wie nun obiges alles beyde Hoch-Fürstl. Durchl.
von Delß und Bernstadt/ gnädigst also beliebte/ und beschlos-
sen/und dadurch einem Löblichen Lande Dero affectionirte und
gnädige Willfahung bezeigen und erweisen wollen; so ist zu
dessen allen mehrer Befräftigung und beständiger Festhal-
tung diese Final-Resolution, oft-besagtem Löblichen Lande
auszufertigen verordnet worden. So geschehen in
Hoch-Fürstl. Residenzien (Delß
Bernstadt/) den 19. Mart. 1708.

Canzley Taxa.

Jeden Rthl. zu 30. fgl. gerechnet
SOr eine Confirmation über ein Adliches Rthl. fgl
 Gutt und Ritterfz/ ohne Unterscheid
 eines Einheimischen und Fremdbden/ wann
 das Kauff=pretium unter 10000. Rthlr.

Do eo eo 3

4
Über

Über Zehen-bis Zwanzig-Tausend	Rthl. 6
Von Zwanzig-bis so hoch es komme	10
Vor eine Confirmation über einen Kauff- und Mietungs-Contract auf Papier / in duplo	2
Vor ein Privilegium eines verliehenen Ritter- Sizes / Bräu-Urbars / und dergleichen Re- galis	6
Vor ein neu-verfertigend-oder aber renovirend- und confirmirendes Zeh-Privilegium, von der größten Classe	16
von der mittlern	10
von der kleinsten	6
Vor eine Confirmation über ein Frey-Hauß/ oder Garten mit dem Kauff-Instrument, von dem Höchsten Werth	4
Von geringeren	2
Von einer Verzicht / wann das Quantum 1000. Rthlr. erreicht	1
Wann es über 1000.	2
Wann es über 10000. und drüber	3
Vor einen Consens vor 1000. Rthl.	6
ohne einige andere Cansley-Sporteln	
Vor casirung eines Consensus	2
Vor einen Leihgedings-Brieff / worunter schon die Ausfertigung mit begriffen / von tausend Rthlr.	1
Vor eine Donation inter vivos mortis causa, in duplo	2
Von denen Abschieden in concurribus Credito- rum, tanquam in causa miserabili, von 100. Rthl.	8
Vor ein Interlocut, von jedem Theile	1

Vor

	Rthl. Kgl.
Vor einen Definitiv-Bescheid / ohne Unterscheid	2 -
Vor eine Declaratoria - - -	20 -
Vor eine Recognition in forma probante	15 -
Vor eine Recognition wegen prästirten Homagii, ohne Unterscheid eines Einheimischen und Fremden - - -	1 -
Vor einen geschlagenen Arrest, so wohl vor die Recognition, als insinuation zusammen	15 -
Vor die benötigten Abschriften / vom Bogen	2 -
Vor eine Recognition über eingelegtes Testament - - -	1 -
Wenn ein Testament publiciret / oder ad mutandum & cassandum zurück genommen wird	1 -
Vor authentische Abschrift eines Testaments	1 -
Vor eine gemeine Recognition - - -	8 -
Vor Apostolos Reverentiales & Refutatorios	1 -
Vor eine Acten Collation & Inrotulation -	1 -
Vor einen Geburths-Brieff / ohne Unterscheid auf Papier - - -	1 -
Wann solcher auf Pergament verlangt wird / werden die gehörige Requisita a parte bezahlt	
Vor ein Execution-Decret - - -	1 -
Vor ein Decret über ein alimentations-Aussatz - - -	15 -
Vor ein Immissions-Decret in ein Adel. Gut	1 -
Vor ein Decretum in das Depositorium, wegen auszahrender Gelder / von 100. Rthl. -	3 -
Vor Decret ad transigendum vel alienandum	1 -
Vor ein gemein Decret, sambr der Abschrift -	8 -
Vor einen Ehren-Versorg / ohne Unterscheid	20 -
Vor einen Salvum Conductum - - -	2 -
Vor einen Loß- oder Steck-Brieff - - -	1 -
	Vor

Vor einen durch interposition der Fürstl. Regierung getroffenen und per recognitionem confirmirten Vergleich/von jedem Exemplar	Rthl.
Vor einen Erb = Vergleich oder Confirmation Bröderlicher Theilung/von jedem Exempl.	I
Vor Publication eines Informat - Urtheils oder Haupt = Bescheid / von der Pragerischen Appellations-Cammer / ohne Unterscheid	I
Vor das Schreiben an die Pragerische Appellations-Cammer / wegen überschickender Acten	6
Vor ein Tutorium oder Curatorium	I
Vor eine Vollmacht	6
Vor ein Transumpt oder Vidimus in forma authentica, von einem Bogen	6
Von denen übrigen in Ansehung der Vidimirung/vom Bogen	6
Vor ein Subhastations-Patent	I
Vor Affigirung eines Patents, so von frembdes hergebracht wird	I
Vor eine Subdial-Citation	6
Vor eine Intervention oder Recommendation	6
Vor Ausfertigung eines Rotuli	I
Von jeder Position, worüber die Zeugen verhöret	2
Von jedem Interrogatorio	I
Vor eine Resolution wegen remittirter Taxe der Gerichtlichen Inventur	I
Vor ein Attestatum ohne Unterscheid	I
Vor ein Commissoriale	I
Vor einen einfachen Befehl / Citation oder Tage-Zettel	6
Von einem Extraneo	8
Von einer Commun, doppelt/und also	12

	Rthl.	Bgl.
Vor gemeine Resolutiones, ohne Unterscheid	•	6
Von denen Depositur-Geldern / ohne fernere Discretion vom Thaler	•	1
Dem Registratori Aufschlage-Gebühr / vom Jahre	•	1
Von einem Extraneo doppelt.		
Von Zurückforderung gewisser Product, vom Stück	•	1
Vor Judicialische Tradition eines verkaufften Gutes oder Fundi, ohne Unterscheid eines Einheimischen und Fremdbden / von jedem Theil	•	1
Vor eine Recognition wegen eingetretener Bürgschaft / item Cession	•	20

Carl Friedrich / H. z. B. D.

Carl / H. zu B.

CLXXV.

A. 1709. d. 3. Junii, Königl. Ober-Ämptlich
Intimatum, worinnen das Crimen Apostasiæ bey
Landes-Verweisung und Fiscalischer
Straffe verbothen wird.

 Er Röm. Kaysr. auch zu Hungarn und Böheimb
Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz
Ludwig 12. Entbitten 12. Und mögen Denenselben
nicht verhalten / was massen Allerhöchst gedacht Ibro Kays-
ser-und Königl. Majest. unterm 27. May nechstbin allermil-
dest anhero rescribiret / daß Selbre mit höchstem Mißfallen
vernommen hätten / welcher gestalt von Zeit der Alt-Kan-
Pp pp pp städt.

städtischen Convention, und in dem Religions- Wesen
 des Dero Erb- Herzogthums Schlesien vorgegangen
 Veränderung / das Crimen Apostasia ganz gemein zu
 den beginne; dahingegen mehr Allerhöchst gedacht
 Majest. dergleichen Abfälle keines weges zu gestatten / sondern
 vielmehr Dero vorhin disfalls geschöpften allergnädigsten
 Resolution mit Nachdruck zu insistiren gemeynnet war
 Dannenhero in Gnaden anbefehlende / zu Unterbrechung
 solchen scandalösen Beginns / durch gewöhnliche Paten-
 tingen Lande zu publiciren / daß diejenige Landes- In-
 wohner / (was Condition oder Standes dieselbe inn-
 seyn mögen) so entweder Catholisch gebohren / oder erzogen
 und sich zur Augspurgischen Confession gewendet / oder we-
 che von ermeldter Augspurgischen Confession zur Catho-
 lischen Religion getreten und darvon wiederum abgesallen
 die solcher gestalt verlassene Catholische Religion binnen
 ner Sechs Wochentlichen Frist ohnfehlbar wiederum an-
 nehmen; oder daserne sie sich dessen weigern würden / nicht
 nur mit ewiger Landes- Verweisung / sondern auch mit Con-
 fiscirung ihres gegenwärtig- und künftigen Vermögens
 irremissibiler bestraftet / und mit gleich- mäßiger Strafe
 wider die fernerhin von dem Catholischen Glauben abfa-
 lende Personen / nach aller Schärffe verfahren werden soll
 Damit nun Jedermänniglich sich hiernach zu richten / und
 vor Schaden zu hüten wisse; Als wird solche Kaiserliche
 Allergnädigste Resolution denen gesamnten Landes- In-
 wohnern durch gegenwärtige Patentes kund gemacht; U-
 berseits Aempter und Obrigkeiten aber zugleich von Königl.
 Ober- Ampts wegen erinnert / darüber bey schwerer Ver-
 antwortung feste Hand zu halten / und wann dergleichen
 Casus sich ereignet / solchen nicht nur an das Königl. Ober-
 Amt zu berichten; sondern auch dem dessentwegen sich an-
 gebenden Königlichem Fischo alle erforderliche Assistenz un-
 nach

nachbleiblich zu leisten. Zu Urkund dessen ist dieses Patent mit dem Königl. Ober-Amts-Secret, wie auch gewöhnlicher Unterschrift gefertigt. Breslau den 3. Jun. 1709.

CLXXVI.

Ao. 1709. d. 12. Aug. Königl. Ober-Ambtl.
Verordnung / worinnen denen Fuhr-Leuten die ordentlichen Fuhr-Strassen nach Leipzig benennet/
die Neben-oder Bey-Wege aber ausdrücklich verbothen werden.

SEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig / 2c. wie auch Cansler und Rätthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien / 2c. Entbitten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen des Herzogthumbs Schlesien / derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beambten und Jedermännlichen / Unsere respective gebührende freundliche Diensten / Freundschaft / Gunst / Gnade / auch alles Gutes. Und mögen Denen selbst nicht verhalten / was massen auf innsändiges Anhalten des an dem Käyserlichen Hoff residirenden Königlich- und Chur-Sächsischen Ministri, womit die alte hohe Land-Strassen aus Pohlen / durch das Herzogthumb Schlesien / in die Ober-Lausniz / Meissen / Thüringen und Sachsen / bis nach Leipzig / zu Nutzen des allgemeinen Gewerbs / auch Handels und Wandels / in unverrückten Stand und Wesen erhalten / und durch geschärfte Patenten die einige Zeit her in præjudicium Publici eingeführte Neben-Wege / wie in denen Chur-Sächsischen Landen gleichfalls geschähet / ernstlich abgestellt werden möchten; Allerhöchst
Pp pp pp 2 ge

gedacht Ihro Käyser = und Königl. Majest. sub dato 12. dieses fortschreitenden Monats allermildest anhero scribiret und anbefohlen/ daß / nachdem vorhin durch verschiedene in öffentlichen Druck gegebene Patentes die Abtugung der zwischen Sachsen und Schlessen verglichenen Strassen/ aller Schärffe nach gebothen und ausgeführt worden/ folgendes das hierunter verführende Interesse, Pécuniam über obangeregtes Geborh und Ausmessung feste zu halten erforderte; solchemnach die disfallige Manu pœnalia ehstens verneuert / und damit selbst genauen m lebet werde/ gutte Obacht getragen werden solle.

Alldieweil nun diese sub dato den 3. Febr. Anno 17 auf Käyserl. allernädigsten Befehl / hier im Lande publicirte Mandata und Ausmessungen/ klar im Munde führen/ daß alle und jede Kauff = und Fuhr = Leute / mit welchen Waaren/ Salz oder anderer Kauffmannschafft / ledig oder beladen/ die aus Pohlen von Breslau und der Orten kommen/ und förder in außere Länder / sonderlich Sachsen Meissen und Thüringen wollen / von Breslau über Naumburg markt auf Liegnitz/ Haynau/ Bunsau/ Naumburg Pemberg gegen Lauben/ Görlitz / Budissen / Ramin Königsberg / und ferner auf Hain/ Oschag / Grimsdorf oder Eulenburg nacher Leipzig unnachbleiblich treiben / reisen und fahren/ von dorten auch eben diesen Weg wiederum zurück halten/ und keiner andern Strassen oder Neben = und Bey = Wege/ bey Vermeidung schwerer Strass und Käyserlicher Ungnade/ wie auch bey Verlust der mit sich führenden Güter/ welche / wo sie angetroffen werden / anzuhalten und in die Königl. Cammer oder ad Fiscum zu ziehen seynd/ sich gebrauchen sollen; Allermassen von Königl. Ehur = Sächsischer Seiten/ man ein gleichmäßiges respect der aus Sachsen in Schlessen treibend = reisend = oder fahrend

den Kauff- und Fuhr-Leute zu beobachten sich einheischig gemacht hat.

Als wird diese Verord. und Ausmessung Jedermännlichen/ insonderheit denen (wie oberwehnt) in Sachsen/ Meissen und Thüringen zu gehen/ oder zu treiben intendirenden Kauff- und Fuhr-Leuten zur Direction und Warnung durch gegenwärtige Patentes aufs neue kund gemacht/ und beschiehet zugleich an allerselts Landes-Membter/ Obrigkeiten und Beamte/ insonderheit die Magistratus in denen Städten die Ober-Ambtliche respective Erinner- und gemessene Verordnung hiermit/ nicht allein die Befolg- und Handhabung dieses verneuerten Mandats sich angelegen zu halten/ sondern auch denen Zoll-Bedienten und Wege-Be-reutern (als welche denen Handels- und Fuhr-Leuten denjenigen Ort und Zoll-Stadt/ wohin sie ihren Weg nehmen sollen/ mit Verwarnung der auff den nachbleibenden Fall verließenden Wagen/ Pferde und Waaren/ deutlich zu be-nennen verbunden seynd) alle benöthigte Assistenz, damit die Contravenienten dieser Kayserslichen allergnädigsten Ausmessung zur verdienten Straff/ und die verfallene Güter oder Waaren einzogen werden mögen/ unnachbleiblich und ohne Anstand zu leisten. Gestalten so viel die denen Kayserslichen Zoll-Bedienten hierinnfalls incumbirende Obacht anreichet/ denenselben das benöthigte von dero Instanz gleichfalls mitgegeben werden wird. Zu Urkund ic. Breslau den 12. Augusti 1709.

CLXXVII.

A. 1710. d. 8. May, Manufacturen-Patent.



Er Röm. Kaysersl. auch zu Hungarn und Böhaimb
Königl. Majest. Obrister Hauptmann/ Wir Franz
Ludw.

Pp pp pp 3

Ludwig 2c. Entbitten 2c. Und mögen Denenselben n
 verhalten/ was massen allerhöchst gedacht Ihro Käyser-
 Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr/ sub dato d
 April nechsthin allermildest anhero rescribiret und anbe
 len/ ohne Verzug im Lande durchgehends zu publiciren/
 diejenige/ welche ein oder andere neue Manufactur hier
 des einführen wollten/ sich bey dem Königlichen Ober-
 schriftlich angeben/ die Manufactur benennen/ einige
 ster davon produciren/ und was für Freyheiten sie/ auch
 wie viel Jahr zu überkommen/ und was sonst für Con
 tiones selbte benzurucken vermeynen/ specificce vorbrin
 und exprimiren sollen; da so dann mehr allerhöchst ged
 Ihro Käyser- und Königl. Majest. de casu in casum
 das hierinnfalls erstattete Ober- = Amtsliche Gutachten
 über das Gesuch allergnädigst resolviren/ und die Intro
 centes oder Einführer derley neuen Manufacturen mit K
 serl. Privilegien und Freyheiten allermildest begnad
 würden.

Gleich wie nun solches zu des gesambten Landes Bes
 und Aufnehmen/ wie auch derer Innwohner Wohlfah
 und zu Beförderung des Commerciens- Wesens gerichte
 Also wird die diesfällige Käyserl. allergnädigste Resolutio
 Jedermänniglichen zu dem Ende hierdurch eröffnet un
 kund gemacht/ damit/ wer etwa eine neue Manufactur o
 erwehnter massen einzuführen oder aufzurichten intendir
 sich dessentwegen bey dem Königlichen Ober- = Amte anzum
 den/ und sonst nach Anleitung dieses Patens zu Erreichun
 seiner Intention das erforderliche zu beobachten wissen mög
 Breslau den 8. May 1710.

CLXXVIII.

A. 1710. d. II. Septem. Kaysers Resolution
an das Königl. Glogauische Ambt / daß die Ambts-
Advocaten in Causis Delicti auch dem
Stadt-Magistrat unterwürfig.

Joseph 2c.

Siehe Betreue! Ob dem Innschluß habt Ihr des meh-
reren gehorsambst zu vernetzen / aus was Ursa-
chen N. N. Unsers Königl. Ambts zu Glogau ge-
schwornen Advocatus, umb allergnädigste Nachsehung der
ihme in puncto eines beschädigten Glogauer-Bürgers N. N.
de Judicio fisci & judicatum solvi, auferlegten Caution, aller-
unterthänigst gebethen / und was selbter diesfalls weiters aller-
gehorsambst angesuchet habe.

Gleichwie Wir nun aus denen in dieser Materie mittler
Weile an Uns eingelangten Berichten so viel erschen / daß
oberwehnte Beschädigung ohne sonderlicher Verlegung des
Leibs / und der Gesundheit partis læsæ geschehen / und er
Supplicant, als ein würcklicher mit einigen angelegten Capi-
talien angesehener Stadt-Innwehner / und geschwornen
Ambts-Advocat de fuga gar nicht suspect seye / mithin der
Stand der Sachen ex ipso facto sich geändert / in welchem
sonsten dergleichen Cautiones und Securitates von Rechts-
wegen erforderlich seynd / und dahero Wir gnädigst resolvi-
ret / daß er N. N. gegen einen bloßen Hand- & Streich / sich
jederzeit bey Gericht zu stellen / von aller weiteren Caution,
wie auch von Gerichtlicher Sperr seiner Effecten dermahleins
zu entheben sey.

Als werdet Ihr diese unsere gnädigste Resolution dem Ma-
gistrat Unserer Königl. Stadt Groß-Glogau bedeuten / und
die

die angelegte Sperr aufheben lassen / zugleich aber auch
 nen Parthen mit anzeigen / wann pars læsa wider ihne
 was zu suchen hätte / daß er solches in via Juris bey erwie-
 rem Magistrat, als welchem er N. ratione Delicti in eor-
 foro patrati unterworfen ist / ausmachen könne; gleich-
 de in auch ihne N. daß er derselbe etwas zu Recht bestän-
 ges wider den Magistrat zu suchen hätte / solches bey E-
 flagbar anzubringen unbenommen seyn wird / welches
 so dann nach pro & contra veranlaßter Vernehmung
 Uns zu handen Unserer Königl. Böheimischen Hoff-
 zellen / umb Abschneidung aller Weitläufigkeiten / ge-
 achtlich gehorsambst berichten / und hieran Unsern allerg-
 digsten Willen und Meynung vollziehen werdet. Bel-
 Wien den 11. Septembr. 1710.

An das Königl. Böhmeische Ambt.

CLXXIX.

A. 1712. d. 11. April, Käyserl. Decisum üb-
 einen im Delßnischen Fürstenthumb sich
 ereigneten Præcedenz-Streit.

Carl II.

Siehe Getreue ic. Wir haben Uns auf Euren u-
 term 14. verlittenen Monaths Mart. occasione
 von dem N. N. Freyherrn von N. wegen des entzwei-
 schen ihne und denen anderen Delßnischen Cassæ-Depu-
 ten / und Fürstlichen Land-Räthen / zum præjudiz selb-
 Freyherrlichen Standes / bey öffentlicher Fürstlichen Tafel
 ereigneten Vorzugs- und Competenz-Streits angebrach-
 ten Beschwerden abgestatteten allergehorsambsten Berich-
 und Gutachten / nach reiffer der Sachen Erwägung dabey
 alle

allergnädigst reverfirt; daß denen Fürstl. Oefßnischen Land-
Räthen / wann dieselbe in activitate, und in ipso loco officii
würcklichen begriffen / die Præcedenz und Vorzug in ipsa Ses-
sione, gleichwie / dem Anbringen nach / in ein und anderen
Fürstenthümbern Unsers Erb- Hergogthumbs Schlesien
üblichen seyn soll / zwar gelassen; hingegen finita Sessione, der
Rang secundum status prærogativam bey allen Zusammen-
kunfften / mithin auch bey denen Fürstlichen oder Landes-
Mahlzeiten reguliret werden / einfolglichen auch er Freyherr
von N. in dergleichen Begebenheiten den Vorzug vor denen
Fürstlichen Land- und andern Räthen / so keine Freyherrn /
genüßten solle; Als haben wir Euch solches / so wohl zu Euer
künfftigen Direction, als auch zu fernereitiger Bescheidung
der disfälligen Interessenten hiermit in Gnaden bedeuten wol-
len. Es geschiehet auch hier an 12. Wien den 11. April 1712.

An das Königl. Ober-Ambt
in Schlesien.

CLXXX.

A. 1712. d. 4. Octobr. Kaiserl. Resolution,
was bey der Breslauischen Kauffmanns-
schafft in Puncto Receptionis zu
observiren.

Carl 12.

Siehe Getreue! Demnach Wir Uns auf der verord-
neten Kauffmanns-Eltesten Unserer Königl. Stadt
Breslau allerunterthänigstes Ansuchen / und Euer
Ebd. und Euren nach vorheriger mit dem alldortigen Magi-
strat gepflogenen Vernehmung / unterm 11. des verflittenen
Monaths Augusti abgestatteten gehorsambsten Berichte /
Dahin

Dq qq qq

dahin allergnädigst resolviret / daß verlangter und vorgeschlagener massen nach / künfftighin keiner / der nicht bey Handlung auffgezogen worden / oder 6. Jahr vor Jung- wenigstens zwey Jahr vor Diener bey einem Hand- Manne gedienet hat / oder von zulänglichem Capital Mitteln ist / eine Handlung / welche durch Leute von obbet- teten Qualitäten und Requisite dirigiret und geführet werden müste / anzulegen / in die Anzahl der Breslauischen Ra- Leute und Weinschenccken angenommen / noch auch qua- zum Bürger-Recht gelassen werden solle.

Als befehlen Wir Euer Ebd. und Euch hiermit Allerg- digst / sothane Unsere allergnädigste Resolution, nicht al- vermittelst oberwehnten Breslauischen Magistrats, Eing- gemeldten Breslauischen Rauffmanns-Eltesten / und der- selbigen sämptlichen Handelschafft / kund zu machen / son- auch darob zu seyn / damit solche ad effectum gebracht / da- ber steiff und feste Hand gehalten / und solcher gestalt U- allergnädigster Will und Meinung vollkommentlich vol- gen werden möge. Und Wir verbleiben ꝛc. Geben W- den 4. Octobr. A. 1712.

An das Königl. Ober-Ambt in Schlesien.

CLXXXI.

A. 1713. d. 10. April. Königl. Ober-Ambt- Schreiben / an die Königlichen Aempter und Reg- rungen / daß niemand ein Adlich Land-Gutt Dor- niotenus besitzen könne / bevor er sich nicht zuvor in einer von der Königl. Böheimischen Hoff-Canzl- emanirten Intimation zu dem Herren- oder Ritter- Stande legitimiret habe.

P. P. Den

P. P.

Einnach Jhro Kaysers und Königl. Majest. Unser aller-
 lernädigster Herr / was massen Dieselbte allergnädigst
 resolviret / alle diejenige / welche der Zeit in dem
 Ob- und Nieder-Schlesien würcklich Adelige Land-Güter
 besitzen / oder von bekandten Adelligen Schlesischen Familien
 abstammen / und weder in den Herren- noch Ritter-
 Stand bisher erhoben worden seynd / durch ein besonders
 Königl. Diploma, vermittelst inserirung ihrer Nahmen
 und Possessionum, ohne geringste Taxa, Entgeld oder Unkosten
 für sich und ihre Descendenz, in den Ritter-Stand zu
 erheben / und hingegen von nun an zu inhibiren / damit für-
 rohin niemand / der sich nicht ordentlich mit einer durch
 Dero Königl. Böheimische Hoff-Canzelley emanirten In-
 timation, zu dem Herren- oder Ritter-Stand legitimiren wür-
 de / und also keinem Nobilitirten mehr ein Adeliges Land-
 Gut Dominiotenus zu besitzen gestattet werde / unterm
 dato Wien den 31. erst abgewichenen / und Præs. 9. gegen-
 wärtigen Monats referibiret / und anben anbefohlen haben /
 zu dem Ende / und womit der ighen mit Adelligen Land-
 Güttern würcklich possessionirten / oder von unbekandten
 alten Familien notorie abstammender Edel-Leuten / Tauff-
 und Zunahmen / dem ex Officio, und ohne einige Taxa
 oder Unkosten zu expediren kommenden Diplomati generali
 inseriret / und sie sammentlich mit ihrer Descendenz in den
 Ritter-Stand erhoben werden mögen / von jedem Für-
 stenthumb / Freyen Standes- und andern Herrschaften /
 ein authentische Consignation derley Nobilitirter Personen /
 mit dem Tauff- und Zunahmen / (doch also / daß die
 Artungen nach dem Alphabet / wie nemlichen der erste
 Buchstaben des Prædicati oder Zunahmens sich befindet /
 eingetraget)

eingerrichtet werde) auch mit Benennung der Possession, und einem Drey Monathlichen Termin Ober-Ambtlich abfordern / solche zu revidiren / und Deroselbten allergehorsam einzuschicken. Als thun wir solches Ihnen hiermit zu Ende insinuiren / umb ein dergleichen Confignation alle allortigen Fürstenthümern befindlichen Adelichen Personen / dem allergnädigsten Kaiserl. Befehl gemäß / binnen dem ausgesetzten Termino abzufassen / und solche einem Königl. Ober-Ambte ohnfehlbar einzuschicken. Uns anbey Breslau den 10. April 1713.

An die Königlichen Aemster
und Regierungen.

CLXXXII.

A. 1713. d. 8. May, Königl. Ober-Ambtlich
Patent, der Juden Toleranz - Gelder
Erlegung betreffende.

Der Röm. Kaiser-auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majest. Obrist-Hauptmann / Wir Franz Ludwig 10. Entbieten den Hoch- und Edlichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch derer nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / Unsere respective freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade / auch alles Gutes ; Und ist Deroselbten hiermit nicht zu verhalten / was gestalten allerhöchgedachte Ihro Kaiser- und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr / unterm dato Wien den 10. Januar. anni curantis an Dero Königl. Ober-Ambt allergnädigst rescribiret und anbefohlen haben / daß die hier Landes befindliche Juden schaff / ad exemplum anderer Länder / in Signum Servitutis

mit einem Toleranz-Imposto, auf gewisse Art und Weise be-
 leget / zu solchem Ende aber nicht nur die Anzahl derer hier
 Landes befindlichen Juden / und ihrer Familien erforschet/
 sondern auch / wie diese Collecta am zuverlässigsten einzu-
 richten wäre / wohl und genau überlegt werden solle. Wie
 nun mehr allerhöchst besagte Ihro Kaysers- und Königlichen
 Majestät / unterm dato Wien den 25. Aprilis anni currentis,
 hierauff allergnädigst anbefohlen haben / sothane Jüdische
 Toleranz-Gelder dermahlen / und bis auf Dero erfolgende
 weitere Ausmessung wirklich einzubringen / auch wie / und
 mit was vor einem Quanto ein jeder / so wohl an- als unange-
 sessener Jud / vor sich / sein Weib / und seine Kinder / auch
 Dienst-Gesinde hierzu gezogen werden solle / durch öffentli-
 che Patentes hier Landes publiciren zu lassen.

Also wird diesemnach und dem allergnädigst gethanen
 Ausfatz gemäß / zu sothanen Toleranz-Geldern Jährlich bey-
 zutragen haben:

1. Bey der possessionirten Jüdenschaft / der Mann a
 1. flr. 30. Kr.
2. Der possessionirten Juden Weiber / a 45. fr.
3. Bey denen nicht possessionirten Juden / der Mann
 a 3. flr.
4. Deren nicht possessionirten Weibern / a 1. flr. 30. fr.
5. Die Kinder ohne Unterscheid / der possessionirt- oder un-
 possessionirten Eltern / für jeden Kopff 15. fr.

Über diese igt angezeigte Anlage ist auch der Billigkeit
 gemäß befunden worden / daß zwischen denen vermögends- und
 unvermögenden Juden / einiger Unterscheid gemacht und
 denen ersteren / nach Beschaffenheit ihres Zustandes / ein
 proportionirtes Quantum zugeschlagen werde. Solchem-
 nach seynd besagte vermögende Juden in 6. Classes eingetheilet
 worden; Und zwar in die

Erste Classe sollen diejenigen / welche über 2000. flr. In	
Anderer Classe, welche biß 200. flr. In die	
Dritte Classe, die / so biß 1500. flr. In die	
Vierde Classe, welche biß 1000. flr. In die	
Fünfte Classe, welche über 500. flr. In die	
Sechste Classe aber / welche biß 500. flr. im Vermögen haben	
gezogen werden.	
Die in der Ersten Classe nun sollen über den vorherig	
Erlag annoch Jährlich beytragen / als:	
Der possessionirte	18. fl.
Der nicht possessionirte oder indictionirte	21. fl.
In Classe 2da.	
Der possessionirte	15. fl.
Der unpossessionirte oder nicht indictionirte	18. fl.
In Classe 3tia.	
Der possessionirte	12. fl.
Der unpossessionirte oder nicht indictionirte	15. fl.
In Classe quarta.	
Der possessionirte	9. fl.
Der unpossessionirte oder nicht indictionirte	12. fl.
In Classe quinta.	
Der possessionirte	6. fl.
Der nicht indictionirte	9. fl.
Und endlich in Classe 6.	
Der possessionirte	3. fl.
Der nicht indictionirte	6. fl.

Wormit aber eine jede Instanz, oder diejenigen / denen so
thane Collecta auffgetragen werden soll / zuverlässig wissen
mögen / in welche Classe ein oder der andere Jud gehöre / und
was vor ein Quantum er Jährlich zu erlegen habe / als wird
beygefügte aus denen Jüdischen selbst eigenen Professionen
gezogen

gezogene Individual - Consignation pro Directione hiermit beygeschloffen. Was nun aber den Modum collectandi selbst anreicht/ so ist beliebet worden/ solche Toleranz-Gelder jährlich in zweyen Ratis, als nemlich künftigen Termin Johannis Bapt. und Michaelis, erheben zu lassen; mit dem ausdrücklichen Beyfag/ daß/ im Fall ein oder der andere binnen 6. Wochen/ nach Verfließung eines jeden Termins, die auff ihn kommende Rata nicht erlegen würde/ selber der Toleranz unfähig/ folglich auch das Land zu räumen schuldig seyn solle. Damit aber einem jeden von der Judenschaft die Orter/ wo bemeldter Impost abzugeben/ bekannt seyn mögen/ so werden hierzu nachstehende Städte bestimmt; Als: Die Stadt Breslau/ Neß/ Schweidnitz/ Jauer/ Glogau/ Grünberg/ Oppeln Rattibor/ Jitz/ Liegnitz/ Brieg/ Wehlau/ Sagan/ Troppau/ Jägerndorff/ Deß/ Münsterberg/ Teschen/ Beuthen/ und Wartenberg. In diesen Orten nun werden diejenigen/ so zu obigem Erlag verbunden seynd/ sich bey denen verordneten Accis-Einnehmern anzugeben/ und das Contingent, gegen Erhaltung eines gedruckten Zettels/ welchen der Jude zu seiner Legitimation beständig bey sich führen muß/ unfehlbar abzutragen haben; Und wird daher keine Herrschaft und Obrigkeit/ noch ein privat-Wirth/ er sey ein Christ oder Jude/ sich gelassen lassen/ einen Juden/ ohne Vorzeigung eines solchen gedruckten Zettels/ welcher auf die innstehende Zeit lauten soll/ bey Vermeidung einer Straffe von 100. Gulden/ in seiner Jurisdiction oder Behausung zu dulden. Immaffen auch/ zu fernrer Vermeidung aller besorglichen Unterschleiffe/ diejenige frembde Juden/ welche ein Viertel Jahr hindurch sich im Lande aufhalten/ zu diesem Imposto, und zwar nach der ersten Anlage der unpossessionirten Juden/ so viel nemlich das Quantum eines Termins beträgt/ zu ziehen seyn.

Soldheinnach/und dem disfälligen allergnädigsten Kaiserlichen Befehl zu allergehorsamster Folge / beschreiben der Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände / widerer nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten / Unser rechte Ober-Ambtliches Besinnen / wie auch die Erinnerung hiermit / umb nicht allein solche allergnädigste Kaiserliche Resolution hier Landes aller Orten zu Jedermanns / besond der Juden Wissenschaft / unverzüglich publiciren zu lassen und darüber feste Hand zu halten; sondern auch die benannte Städtische Accisen-Einnehmer / welchen die Einnahme solcher Juden-Toleranz-Gelder anvertrauet worden / befohlen nach zu instruiren / und denenselben ernstlich mit zu geben daß sie nach Empfang der hierzu gefertigten Zettel / vorgeschriebenen Cynosur gemäß / die Gelder einzusameln selbige allemahl nach Ausgang eines jeden Termins mit den ersten Accis-Geldern / zu Händen der Ober-Steuer-Verwalter / unter einer besondern Rubrique, sie Steuer-Ambt aber in das hiesige General-Steuer-Ambt richtig abliefern und im übrigen in diesem Werck von der hier in Breslau bestellten Ober-Ambtlichen Commission, an welche nach Ablauf eines jeden Termins, eine Individual-Consignation mit Rechnung einzusenden seyn wird / ihre Dependenz haben / alle Unterschleiffe genaue Obacht tragen / und die Contravenienten zur unausbleiblichen Bestrafung anzeigen sollen
Breslau den 8. May 1713.

CLXXXIII.

A. 1713. d. 3. Julii, Königl. Ober-Ambtlich
Verordnung / daß die ohne Toleranz sich aufhaltende Juden denunciiret werden
sollen.

Er Röm. Kayserl. auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majest. Obrister Hauptmann/ Wir Franz Ludwig etc. Entbieten etc. Und demnach Ihro Kayser- und Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr/ zu Verhütung allerhand Unterschleiß und besorgenden Verschwörung/ welche in Sachen der unterm 8. May nechsthin publicirten Juden- Toleranz- Patenten/ sonderlich respectu der einkommenden/ nicht beständig wohnenden/ oder sich für durchreisende angebenden Juden/ unterlauffen dörrften/ unterm dato Wien den 17. und Praef. den 28. erst abgeruckten Monats Junii, an Dero Königl. Ober- Ambt allergnädigst rescribiret/ und anbefohlen haben/ per Currendam im Lande zu publiciren: Daß es einem jeden frey stehe/ dergleichen Juden/ die sich denen Patenten zu wider/ ohne Reichung der Toleranz, im Lande aufhalten/ zu denunciiren/ und der Denunciant nicht allein in geheim gehalten/ sondern auch mit der Helffte des poenalis belohnet werden solle; Als haben Wir solches Ihnen Hoch- und Eöblichen Herren Fürsten und Ständen/ und Deren selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ hiermit von Königl. Ober- Ambts wegen insinuiren/ und anbey verordnen wollen/ auf daß Dieselbe das weitere nach Anleithung forbaner allergnädigsten Kayserlichen Resolution, ihres Ortes zu Männiglichder Wissenschaft also gleich zu publiciren/ und dardurch Männiglich zu fleißiger Nachforschung/ und gehöriger Denunciation, derley sich etwa da und dort ereignenden Unterschleiß und Verschwörungen/ zu ermahnen bedacht seyn mögen. Zu Urkund etc. Breslau/ den 3. Jul. 1713.

CLXXXIV.

A. 1713. d. 22. Nov. Schlesiſche Contributions-Executions-Ordnung.

SEr Röm. Käyser / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Obrster Hauptmann / Wir Franz Ludwig ic. Entbieten denen Hoch- und Edlichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch Derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten / Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnad / auch alles Gutes ; Und mögen Denenselben nicht verhalten / was massen allerhöchst gedacht Ihro Majest. bey Barnehmung / daß der bißhero zu Eintreibung der ruckständigen Contributionum , hier Landes üblich gewesene Executions- Zwang / dem Lande zwar beschwerlich gefallen ; dahingegen die Bezahlung der Steuer- Resten / und Hindanfertigung derer Assignatariorum , bey denen Morosis zu bewürcken nicht vermocht ; Dannenhero einen neuen Modum exequendi einzuführen / und / damit die gewöhnliche Ausschreibungen derer Contribuendorum zu rechter Zeit beschehen / einfolglich mit derselben Verweilung der Contributions- Stand sich zu entschuldigen nicht Ursach habe / noch auch dadurch die erforderliche Bezahlung gehemmet werde / das Werck folgender Gestalt zu fassen und einrichten zu lassen allermildest resolviret / und zwar

Primo. Weilen der Schluß des allgemeinen Fürstentags ehender nicht / als nachdeme etliche Monathe in Anno Militari verstrichen seynd / bißhero gefasset zu werden pflegt / indessen aber gleichwohl die Assignatarii , sonderlich die im Lande stehende Miliz , einen Theil der ihnen angewiesenen Sci-

Stipendien nothwendig überkommen müssen / also / und damit der Landes-Innwohner zeitlich wissen und zusammen bringen möge / was derselbe in ein oder andern Termino zu entrichten hat; Wird furohin ohne präjudiz des folgenden Fürsten-Tags Conclusi, in Abschlag des künfftig verwilligten Quanti Militaris, gleich im Monath Novembri, so viel als man muchmasset / daß die Helffte des Fundi suppletorii austragen möchte / ausgeschriben / und die Termini Solutionis, entweder in Monathlichen oder Quartal-Ratis, doch also / daß der letztere Zahlungs-Termin sich nicht über den letzten April erstrecke / benennet werden / auff daß bey jedem Catastro in Decembri die Sub-Repartition verfasst / und durch die folgende Monath / nemlich durch den Januarium, Februarium, Martium und Aprileum, das zu contribuiren habende Quantum zusammen gebracht / und successive abgeföhret werde. Ingleichen wird man auch die übrige Helffte des Fundi suppletorii in Junio stabiliren / denen Regierungen und Aemtern / und wo es sonst nöthig ist / intimiren / auff daß selbre die Individual-Sub-Repartition in dem Monath Julio verassen / und der Contribuent in nachfolgenden drey Monathen / benanntlichen in Augusto, Septembri und Octobri des Residui halber die Richtigkeit pflegen möge. Damit aber bey denen Fürstenthümern und Ständes-Herrschaften / die Individual-Sub-Repartition, was ein jeder Landes-Innwohner in specie bey ein oder andern Termin zu entrichten habe / nicht aufgehalten / sondern zeitlich kund gemacht werde; So sollen diejenigen / welche die particular-Ausschreibungen zu verassen und zu publiciren haben / dahin verbunden seyn / die Sub-Repartition und derselben Publication, bey Vermeidung einer scharffen Anstung / und gestaltten Dingen nach auch der amotion von ihrer obhabenden Function, ungesäumt vorzunehmen / und ad effectum zu bringen / nomine Contributionum

Universalium weder ein mehrers noch weniger Quantum, als ihnen intimiret worden / auszuschreiben / auch die in Conventu publico geschlossene Modalitates zu beobachten und nicht zu immutiren. Vor allen Dingen aber haben die Regierungen und Aempter wohl zu invigiliren / auf daß die pro Militari eingehende Gelder mit dem / was pro Domestico ausgeschrieben wird / keinesweges confundiret / sondern in besonderen Kästen separiret / und verwahret werden.

Secundo. Wird nach verfloffenen von dem Conventu publico ausgesetzten Zahlungs- Termin, denen Contribuentibus noch ein Monath eingeräumt / in welchen selbige die Quittungen über die bezahlte Quanta produciren mögen. Wann nun

Tertio. Dieses über den Zahlungs- Termin zugesetzte Monath verflisset / so solle der Landes- Einnehmer also gleich ehvierzehn Tage verstrichen / der Landes- Hauptmannschaft / Regierung oder Ambt / die Consignationen der Morosorum genuine verfaßter eingeben / und selbtes ohne einiger Connivenz oder Exemption, die Executiones folgender Gestalten ertheilen; Und zwar

Quarto. Wann ein Landes- Inmwohner als Grund- Herr / in paoprio, über den / nach Verstreichung eines jeden Zahlungs- Termini, ausgesetzten Monath und 14. Tage / etwas ausständig verbleibet / so solle dessen Beambter für das Ambt citiret / und daß er von solcher Zeit an treulich wirthschafften / auch von denen Einkünften nicht das geringste seinem Herrn in Natura, oder im Geld ausfolgen lassen / sondern alles zu seiner Zeit / wie eine regulirte Wirthschafft erfordert / versilbern / und das davor lösende Geld immediente in die Cassam abführen. So bald aber ihn jemand in dieser Sequestration beirren möchte / solches also gleich der Regierung / oder dem Ambt anzeigen wolle / beeydiget werden;

den; Und der Herr wird von solcher Zeit an/ bey Vermeldung eines scharffen Compelle, auch gestaltten Dingen nach/ Arrectirung seiner Person/ nicht befugt seyn/ dem also pro Sequestro bestellten Wirthschaffts-Officier oder Beampten/ in der Wirthschafft einzugreifen/ oder das geringste in Natura, oder Geld zu sich zu nehmen/ weder den Wirthschaffts Officier abzuschaffen; sondern wann der Officier ihme insultirete/ oder zur Ungebühr wirthschaffte/ und dahero der Eigenthums-Herr eine genugsame Ursache findete/ sothanen Officier zu amoviren/ so soll er solches dem Ampt andeuten/ und dieses nach schleunig einholender Information erkennen/ ob der Beampte zu entlassen/ oder bey der Sequestration zu erhalten seye; In calu priori der Entlassung aber den neu-aufnehmenden Beampten gleicher Gestaltten beeyndigen/ und instruiren. Wo aber kein Wirthschaffts-Officier gehalten würde/ sondern die Landes-Inwohner selbst ihre Wirthschafft fñhren/ so hätte das Ampt einen Tertium, so angeessen/ und der Wirthschafft kundig ist/ pro Sequestro zu constituiren/ ihme ein proportionirtes Quantum, etwann 10. per Cento von demjenigen/ was derselbe ad Cassam realiter abführet/ pro Salario (welches der Executus in pœnam moræ bezahlen solle) auszuwerffen/ und wo kleine Güttel beyssamen seynd/ die da una fidelia durch einen Sequester administrirt werden könten/ deren etliche zusammen/ doch also/ daß über eines jeden Einkommen besonders die Råhtung gefñhret werde/ dem Sequestro einzuraumen. Und sintemahlen es

Quinto. Alten Herkommens ist/ daß die Contributions-Resten allen/ auch verconsentirten und verhypothecirten Schulden vorgehen sollen/ mithin die Assignatarii auf derley Resten ex proprio die erste Hypothec haben/ und selbst tanquam ex Instrumento guarentigato exequiren können; Als wird es in ihrer Willkñhr stehen/ ob sie præter-

lapsis Terminis supra allegatis, sich mit der Sequestrationen-Verordnung begnügen / oder aber die Subhastationem verlangen wollen / welche so dann auff ihr Verlangen ohnweigerlich und förderamst zu veranstalten seyn wird. Sollte aber

Sexto Ein Assignatarius mit ein oder andern Termino so lang verzogen und aufgehalten werden / biß der Annus Militaris verstreicht / so wird alsdenn demselben respectu des ausständigen Quanti zugleich das Interesse à 8. per Cento von Ausgang desselbigen Militarischen Jahrs / von dem Moroso zu erlegen und zu bezahlen / mithin zugleich penes Sortem per Executionem einzutreiben kommen. Was hingegen die Contributiones derer Unterthanen anbelanger / da wird ratione Terminorum und der Interessen à 8. per Cento, es eben die Beschaffenheit haben / die Execution aber contra Morosos, durch die Militares, oder andere Leute / welche man darzu zugebrauchen pfleget / also angestellt werden / daß allemahl auff einen Rest von 400. Floren (es mögen solchen ein einzige Communität / oder verschiedene in der Nachbarschaft gelegene Dörter schuldig seyn) ein exequirender Mann realiter dahin geschicket werden) solcher täglich Executionis nomine 12. Kreuzer ab Executis bekomme / allemahl in Domiciliis individuorum Morosorum verbleibe / sie zu der Zahlung annahme / und von ihnen diese tägliche Unterhalt pro 12. Kr. erhalte; massen alle repräsentirende Portiones, wo nemlichen einem Musquetier gleichsam / als wann ihrer mehrere Exequenten wären / ein größeres Quantum dann 400. flr. einzubringen committiret wird / oder wo sich der Exequens nur eine kurze Zeit in Domicilio Morosorum befindet / medio tempore aber zur anderwärtigen Execution gebraucht wird / völlig inhibiret werden; sondern nur bloß und allein die Executions-Gelder für diese Tage zu zahlen kommen / in welchen der Exequens sich Persöhnlich in loco Morosorum befindet; Und dem-

demnach sich ereignen könnte / daß die Zahlungs-Termini, und der darüber zugegebene Monath verstrichen / ehe und bevor die General-Repartition, oder auch die Sub-Repartition, im Lande publiciret wird / so solle

Septimo. Ein jeder Landes-Innwohner / ohnerwartet der Intimation und Publication derer Assignatariorum, sein Contingent zu der Cassa, unter welche er gehörig ist / abzuführen / und / wann hernach über beschene Sub-Repartition, die Anweisung derer Assignatariorum kund gemacht worden / und jeder Innwohner wissen kan / was er diesem oder jenem Assignatario annoch auszuführen habe / so wird von solcher Zeit an / ein jeder Landsatz das angewiesene Quantum zu handen seines Assignatarii, entrichten / oder da sich nomine desselben niemand meldete / das schuldige Quantum zur Cassa auszahlen. Und wann das Geld zu handen des Assignatarii abgeführt worden / die Quittung bey der Cassa produciren; Im widrigen und da er solches unterlassete / so soll er allemahl pro Moroso gehalten / und gleich als wann er nichts gezahlet hätte / exequiret werden. Dabey aber wohl zu beobachten seyn wird / daß die Sub-Repartitiones keines wegs aufgehalten / sondern längstens in 4 Wochen von dem Tag / als solche durch das Königl. Ober-Ambt intimiret worden / ausgearbeitet / und in jedem Fürstenthumb oder Herrschaft publiciret werden sollen; die Landschafts-Einnemere aber werden nach verstrichenen solchen Zahlungs-Terminen, und auch sonst / so oft es von ihnen verlangt wird / die vollständige Consignationes Restantiariorum dem Landeshauptmann / Regierung oder Ambt einreichen / und selbte sine omni conniventia aut exemptione, die Morosos per executionem zu dem Erlag anhalten / auch werden alle Landes-Hauptleute / Regierungen und Aemter wohl darauß Acht haben / daß / wann ein Gut verkauft / veräußert alieniret / oder sub quocunque Titulo in Tertium transferiret wird /

wird/ allemahl die in proprio ausstehende Contributions-
 Resten/ una cum pœnali Quanto vor allen anderen von dem
 Kauffschilling abgezogen/ und ad Cassam gebracht werden.
 Wie denn auch keine Confirmatio Judicialis und Traditio
 beschehen solle/ ehe und bevor die Onera publica, so der Ver-
 kauffer ex proprio schuldig ist/ völlig abgestattet seynd; Falls
 aber dessen ohngeachtet/ vor Entrichtung derer ausstän-
 digen Contribuendorum, die Traditio & Confirmatio Judi-
 cialis gegeben würde/ so werden die Contravenientes causam
 suam machen/ und sothanen Rest una cum pœnali, aus ih-
 ren eigenen Mitteln zu bezahlen haben. Und was von de-
 nen Land-Gütern in diesem Paragrapho disponiret wird/
 soll auch respectu der unterthänigen Gründen/ welche ver-
 kauft zu werden pflegen/ beobachtet/ und bey der alienation
 der ausständige Rest abgezogen werden.

Endlichen/ wann sich ein Landes-Innwohner mit einem
 Assignatario, oder dessen Bevollmächtigten gütlich abfin-
 det/ und die Parthey ihme etwa ultra Terminum Solutio-
 nis zuwartet/ so soll der Vergleich zu Papier gebracht/ und
 der Cassæ vorgewiesen werden/ damit selbte sehen möge/ daß
 der Landes-Innwohner ex favore & conniventia Assignata-
 rii, unter die Morosos nicht zu setzen/ und der Zeit noch
 nicht zu exequiren seye.

Weilen nummehr Allerhöchst ernandt Ihro Käyser-
 und Königl. Majest. daß der vorherige Modus exequendi, so
 viel nemlich die ausgeschriebene Steuern oder Landes-Anla-
 gen/ und disfällige Resten anreicht/ von nun an cassirt
 und aufgehoben/ dahingegen die bevorstehend- und hier in-
 ferirte neue Einrichtung durch gewöhnliche Patentes unver-
 äglichen im Lande publiciret/ und zu behöriger Observanz
 gebracht werden solle/ Vermöge eines dessentwegen sub dato
 den

den 3. dieses zu End schreitenden Monaths anhero abgelassenen
allergnädigsten Rescripts, gemessen anbefohlen;

Als wird zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung ob-
Hoch- und Wohl-gedachten Herren Fürsten und Ständen/
wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten/
und allerseits Contributions-Ständen / ob-angeregte neue
Einrichtung quoad modum exequendi hierdurch fund ge-
macht / an die Landes-Aemster und Obrigkeiten aber / daß
selbige die disfällige genaue Beobacht- und Befolgung des-
jenigen / so ihnen Vermöge sothaner Råyserlichen allergnä-
digsten Ausmessung in Effect zu setzen obliegt (allermassen
es hierinnen auf Dero Beywürdt- und Verantwortung
hauptsächlich ankommt) sich auff alle Weiß angelegen halten
mögen und sollen / unter Einsem die Erinnerung von Rõ-
niglichen Ober- und Ampts wegen gethan. Zu Urkund ic.
Breslau den 22. Nov. 1713.

CLXXXV.

A. 1713. d. 24. Novem. Råyserlich Rescript,
wegen der Schlesisch- und Sächsischen
Unterthanen Copulirung.

Carl der Sechste ic.

Siehe getreue! Ob dem allhier mit beykommenden
Innschluß werden Eur. Lbd. und Ihr mehrern Inn-
halts erschen / was an Uns / auf Unserseitige Be-
schwehrführung / des Königs in Pohlen / und Churfürstens
zu Sachsen Lbd. wegen einer von dem in dem Marggraff-
thumb Ober-Laufnitz / zu Goldentraun befindlichen Pfar-
rer Augspurgischer Confession / ohne von dem Parocho loci
vorgezeigte Aufbitt- und Erlaubniß-Zettel / vorgenommene
Es ff ff nen

nen Copulation eines Grüßauischen Unterthans zu Voigtsdorff / der dissfälligen Bestraff- und anbefohlenen Remedierung halber in Antwort gelangen lassen / und in dergleichen Copulations-Fällen vice versa verlangen.

Nun dann Sr. Edd. dissfällige Ansinnen nicht ungegründeter sich befindet / auch die darbey mit annectirte gleichmäßige Beschwerden durch die angeführte Exempla bestärket werden; Als befehlen Wir Euer Edden und euch hienmit allergnädigst / durch behörige Geistliche Instanz die nachdrückliche Verordnungen gleichfalls dahin vorkehren zu lassen / womit auch von Seiten der Schlesischen Pfarrer sothane Mißbräuche / zu Beybehaltung guter Ordnung remediret / mithin keinem derselben einen Laßnizischen Unterthan / ohne Vorzeigung des gewöhnlichen Erlaubniß-Zettels zu copuliren weiterhin erlaubet; sondern dergleichen verbotene Copulationes ernsthaftlichen untersaget werden mögen. Hieran wird vollbracht ꝛ. Und Wir verbleiben zu Wien den 24. Novembr. Anno 1713.

CLXXXVI.

A. 1714. d. 17. Jan. Käyserlich Rescript, die
ausgesetzten Annos Legales Majorennitatis
betreffende.

Carl ꝛ.

Siehe Getreue! Welcher gestalt bey Uns der N. N. pro Declaratione Majorennitatis in Unterthänigkeit suppliciret / solches giebet Euer Edd. und Euch der allhier mit beynommende Innschluß mehrern Innhalt zu vernehmen. Nun dann bey so bewandten Umständen / da der Supplicant, vermittelst des aus dem Tauff-Buch produ-

cirten

cirten Attestati, die nach denen in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien / quoad hunc passum recipirten Sächsischen Rechten / ausgesetzte Annos Legales Majorennitatis, durch wirkliche Überschreitung des Ein und Zwanzigsten Jahres bereits erreicht / es weiterer Majorennitäts-Erklärung nicht brauchen thut; Als befehlen Wir Euer Ebdn. und Euch hiermit allergnädigst / an gehörigem Orte / wo er es etwan verlangen / oder nöthig seyn möchte / die gemessene Verordnung dahin ergehen zu lassen / womit ihme supplicirenden N. N. qua majorenni, in administratione & Dispositione libera suarum facultatum & Rerum, weiter keine Hinderniß (es wäre dann dabey ein anders Bedencken / welches Euer Ebd. und Ihr / jedoch schleunig anhero zu berichten hätten / vorhanden) gemacht werden möge. Hieran befehlet etc. Wien den 17. Januar. 1714.

An das Königl. Ober-Ambt.

CLXXXVII.

Ao. 1714. d. 23. April, Kaiserlich Rescript,
wegen derjenigen Funeralien zu Breslau / welche
aus dem Bürger in den Adel-Stand
erhoben worden.

Carl der Sechste etc.

Ehrenbeste Liebe Getreue! Demnach Wir Uns so wohl auf des N. N. unterm Praef. den 10. April. wegen gewisser vor seine verstorbene Ehe-Consortin präterdirten / aber von Euch denegirten Ritterstandesmäßigen Begräbniß / geführte Beschwerden / als auch auf Euren hierüber unterm Praef. den 20. gleichmäßigen Monaths

naths Aprilis abgestatteten gehorsamsten Berichte / nach-
billig-mäßiger der Sachen Erwegung / dahin allergnädig-
resolviret / daß dergleichen aus dem Bürger-Stande in den
Adel- oder Ritter-Stand erhobene Personen / so lange die
selben sich des Bürger-Rechts in Unserer Königl. Stadt
Breslau nicht begeben / sondern der Bürgerlichen Na-
rung sich würcklich bedienen / der denen Ritter-mäßigen
Edel-Leuten zukommenden Prærogativen nicht genießen
sondern nur nach dem in dem Bürgerlichen Stande ihnen
zukommenden Rangs- und Ehren-Stelle consideriret wer-
den / und sich darbey keines anderes / als des ihm in denen
publicis Congressibus und Ceremonialibus ausgesetzte
Vorthells quā Cives gebrauchen sollen. Als haben Wir
Ihnen solches hiermit so wohl zu Bescheidung gemeindten von
Ihnen als auch Eurer fernerweitigen Direction in dergleichen Ca-
bus und Zufällen / allergnädigst bedeuten wollen: Es gesche-
het auch hieran Unser allergnädigster Will und Meinung
Geben in Unser Stadt Wien / den 23. April. 1714.

CLXXXVIII.

A. 1714. d. 4. May, Kaiserl. und Königl. con-
firmirte Kleine Regierungs- Cancellen-Taxa
beym Fürstenthumb Wohlau.

Jeden Rthlr. zu 30. Hgl. gerechnet

Bey Mündlichen und Summarischen Amts- Rthl. Hgl.
Verhören / von einem Amts-Bescheid
und Interlocut, jegliches Theil I
Da die Sache weitläufftig und wichtig / auch ü-
ber 500. Thl. oder 400. Rthl. anbelanget / als
dann von einem Definitiv-Bescheid / jegliches
Theil einen Ducaten / oder 2
Der

Der gedoppelte nach Gelegenheit der Sache	4	0
Bei Einlegung der Schrifften/von jeder Schrifft diejenige Parthey so selbige einleget/	12	0
Vor die Inrotation, jede Parthey	1	0
Wären aber die Schrifften mit vielen Bey- lagen	2	0
Pro Sententia Interlocutoria, so über Schrifften ergethet	2	0
Vor ein Definitiva, so über einen Schrifftelichen Proceß ergethet	4	24
Da aber die Sache ein hohes anlanget / wichtig und weitläufftig wäre/doppelt so viel/nemlich	9	18
Vor eine Frist	12	0
Vor eine schlechte Ambs-Recognition	12	0
Wann aber eine Protestation, oder Reuterung und dergleichen eingewendet / und zusambt dem ganzen einverleibten Relato ein Vidimus oder Ambs-Recognition ertheilet wird	1	0
Von einer Appellations-Ansage / und dero Re- cognition	2	0
Vor die Apostolos Reverentiales	1	0
Von Publication eines Königl. Appellations-Ur- theils und Ausfertigung unterm Siegel	1	0
Wenn eine Sache im ordentlichen Processu zur Beweisung oder Gegen-Beweisung gelanget/ von Einlegung jedes Documenti	6	0
Von jedem Zeugen / dessen Production, Verey- dung und Examine, in allem	1	0
Wenn die Sache sehr weitläufftig / mit vielen Positionibus und Interrogatoriis, gedoppelt	2	0
Die ergangene Beweis- und Gegen-Beweisun- gen in einen ordentlichen Rotulum zu bring-		
Esst 3		gen/

gen/ und zugleich von der Publication und völliger Ausfertigung	Rchl. 89
Da solche auf grosser Weitläufigkeit bestehen/ gedoppelt	2 -
Von Publicirung eines Kaiserlichen Rescripts	4 -
Vor dessen besiegeltes Vidimus und Ampts- Recognition	12 -
Von einem Ampts- oder Commission-Schrei- ben/oder andern Befehl	1 -
Ein Commun giebet doppelt	8 -
Vor einen Executions-Befehl	16 -
Von einer Subdiarischen Citation	18 -
Von einem Lateinischen Recommendation- Schreiben	16 -
Vor ein Tutorium oder Curatorium 1. Ducat.	1 -
Von Ampts-Confirmation eines Miethungs- oder andern Contracts insgemein	2 -
Wenns ein hohes anlanget/3. Duc.	3 -
Vom Homagio und dessen Ampts-Recogni- tion	6 -
Von einem Königlischen Brieffe/mit denen hiezu gehörigen Unkosten an Pergament/Seidenen Schnur/Wachs und andern/3. Duc.	2 -
Von der Tradition eines Gutes/1. Ducaten.	6 -
Ist das Gut hoch anlangend	2 -
Ablegung eines Depositi	4 -
Bei Aushändigung desselben eben so viel	1 -
Von Inventirung einer Verlassenschaft	1 -
Da sie wichtig/nach einmahl so viel	4 -
Beim Credit - Wesen/ von einem Ampts- Patent	9 18
Bei der Liquidation und Justification, von jedem Gläubiger	1 -

1714	des Landes Schlesien.	1009
Bei Abfassung des Processes von denen Gläubigern / so zur Zahlung gelangen / von jedem 100. Thl oder 80. Rthlr.	- - -	- 16
Von einem Arrest	- - -	2 -
Von einer Donation	- - -	3 6
Von Aufgab der Gerade	- - -	2 -
Nachdem sie hoch / gedoppelt	- - -	4 -
Bei Ablegung eines Testaments	- - -	2 -
Von dessen Publication	- - -	9 18
Da es eine ansehnliche Erbschaft antrifft / doppelt	- - -	19 6
Vor ein Testament / so ad Acta von dem Königl. chen Amte aufgerichtet oder eingelegt	- - -	9 18
Da es aber eine wichtige Erbschaft antrifft / doppelt	- - -	19 6
Vor eine Vollmacht / Quittung über bezahltes Geld / Angelehnheit / Vergleichung / Amtes Decret, Vidimus, Obligation, Caution, Revers, und dergleichen	- - -	1 -
Von einer Verzicht / entweder eines Euts / oder anderer Abstattung	- - -	2 -
Von einem wiederkauflichen Zins-Brieff / 1. Ducaten	- - -	2 -
Von einem Exaction - oder Executions - Patent	- - -	1 -
So oft was in den Büchern aufz. suchen begehret wird / von jedem Jahr zurück	- - -	- 1
Von dessen Signatur, wenn sie unterm Siegel begehret wird	- - -	1 -
Von Castirung einer Signatur in den Büchern	- - -	- 12
So oft etwas in die Bücher eingetragen werden muß / von jedem Bogen / jedoch daß er ohne Vortheil geschrieben werde	- - -	- 6
Von einem Tage-Zettel	- - -	- 4

Die Commun giebet doppel	Rthl. 8
Von Confirmation eines Ehe-Contracts	8
Und da es ein hohes betrifft	4
Von einer Abschrift	8
Die Commun giebet doppelt	4
	8

Zu Urkund dessen ist vorstehende Canzelley-Tax-Ordnung unter allerhöchst gedacht Ihrer Kaiser- und Königl. Majest. Secret-Innsiegel bestätiget worden. So geschehen
Laxenburg den 4. May, 1714.

CLXXXIX.

A. 1714. d. 27. May, Kaiserliche Resolution
an das Königliche Schweidnitz- und Jaurische Ambt
daß die Expeditiones in Publicis & Provincialibus
binnen 8. Tagen ohne Entgeld und Taxa ausge-
fertigt werden sollen.

Carl 1c.

Siehe Getreue! Wir haben gnädigst resolviret/ daß
sürohin und von nun an/ alle und jede Expeditione
so in Publicis & Provincialibus der beyden Fürsten-
thümern Schweidnitz und Jauer/ bey dem Ambt Unser
Landes-Hauptmannschaft ergehen/ sie mögen das Land
und Stände in corpore, oder ein- und andere Einwohner in
specie betreffen/ nicht allein ohne Entgeld und Taxa, wie sie
immer Nahmen haben mögen/ expediret; sondern auch
die Resoluta spätestens inner 8. Tagen von dem Tag des Con-
clusi an zu rechnen/ gefertigt/ und aus der Registratur
ausgefolget werden sollen. Befehlen Euch demnach gnä-
digst/ diese Unsere Resolution an seine Behörde zu intimiren/
und

und darob zu seyn / damit alle und jede Conclusa publica & Povincialia, inner solcher Zeit der 8. Tagen ohnseßbarlich expediret / und ohne Entgeld oder Taxa ausgefolget werden. Geben Wien den 27. May 1714.

An das Ambt der Fürstenthümer
Schweidnitz und Jauer.

CXC.

A. 1714. d. 12. Julii, Ober-Ambtlich Intima-
tum der Kayserlichen Resolution, daß die Fiscales
und Procuratores Camerae sine Decreto Ober-
Ambtico ad agendum nicht zu
admittiren.

 Ero Röm. Kayserl. Majest. Obrister Hauptmann /
Wir Franz Ludwig / c. Demnach Ihro Kayserl.
und Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr /
mittelt Dero unterm dato Wien den 3. Julii, eingelangten
allergnädigsten Rescripts resolviret haben / daß sübrohin De-
ro Königl. Fiscales und Procuratores Camerae dieses Dero
Erb- Herzogthums / in denen vorkommenden Begebenhei-
ten vor denen Königlichen Aemtern / oder Regierungen /
wie auch denen anderen Instanzen, ad accusandum incul-
patos & Reos, ehender nicht zugelassen werden sollen / ehe und
bevor dieselbe dem Königl. Ober-Ambte den vorgeschickten
Casum, mit denen zugehörigen Umständen und bey han-
den habenden Proben / entdecken / und von demselben ein
ordentliches Decretum ad agendum vel accusandum erhal-
ten. Uns onbey allergnädigst anbefehlende / diesen Dero
allergnädigsten Entschluß / nicht allein Dero Königlichen
Aemtern / Regierungen / und anderen Instanzen, sondern
auch

Et it it

auch Ihnen Fiscis Regiis und Procuratoribus Camerae, Nachrichtlicher Wissenschaft und gehöriger Beobachtung zu bedeuten. Als thun Wir solches denen Herren / Ihnen und denen Herren / zu fernerweitiger Vorsehr- auch Vero und gehöriger Bedeutung alldorten Königliden Fisci, hi mit Ober-Ambtlich insinuiren. Uns anbey Göttlicher E sicht empfehlende. Geben Breslau den 12. Jul. Anno 171

CXCI.

A. 1715. d. 20. Mart. Königl. Ober-Ambtlich

Currenda, die Quotam Fiscalem ex Crimine

Apostasiae betreffende.

S Erö Röm. Kaiserlichen Majest. Obrister Hauptman Wir Franz Ludwig 1c. Demnach Ihre Kaiser und Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr occasione der von dem Teschnischen Cammer-Procurator N. N. allerunterthänigst suchenden Ersehung / der ihm Crimine Apostasiae gebührenden Quotæ Fiscalis, zu einer wohl ratione Quanti als Modi, künfftighin durchgehen gleichförmigen Cynosur, d. d. Wien den 15. und Präsentat 20. dieses Monaths Mart. allergnädigst resolviret haben daß Dero Procuratores Fisci, in demjenigen Fall / da d Apostatarum Vermögen / nach Maßgebung Dero disfal publicirten Pœnal - Sanction, ipso Jure, ohne ihre Zuthung oder Anlegung einiger Hand / dem Königliden Fisc anheimb fallen / oder allerhöchst besagt Ihre Kaiserl. Ma solches / aus sonderbahrer Gnad und Commiseration, d Apostatae Catholischen Kindern überlassen thäten / kein Quota Fiscalis gebühren / im widrigen Fall aber / und da d Apostatarum verfallenes Vermögen per Processum ad Fiscum gebracht werden müsse / denenselben wegen dabey ge habte

habten Laborum, ermeldte Quota Litis von der Apostatarum Fiscalischen Vermögen gereicht werden solle; Anbey allergnädigst anbefehlende / sothane Dero allergnädigste Resolution gehöriger Orten kund zu machen / zugleich aber sie Königliche Fiscales und Procuratores Camerae, daß sie sich sothane Fiscalitäten einzubringen / ihren Pflichten nach angelegen seyn zu lassen / und auff derley Apostaten ein wachtsambes Auge zu tragen / auch diese jedesmahl sine respectu Personarum gehörig zu denunciiren hätten / ernstlich ermahnen lassen sollten. Als thun wir solches denen Herren / Ihnen und denen Herren / umb hiernach den alldortigen Fisci Procuratorem zu bescheiden / und demselben das gehörige / nach Anleitung erdeuteter allergnädigsten Resolution, mitzugeben / hiermit Nachrichtlich insinuiren. Uns anbey 2c. Breslau den 20. Mart. 1715.

CXCII.

A. 1715. d. 7. May, Kaiserliche Resolution,
daß die Fürstlichen Rätthe sich keiner höhern
Prædicaten anmassen sollen.

Carl 2c.

Siehe Getreue! Euer Ebdn. und Ihr werden aus des allhier mit beykommenden Copenischen Innschlusses Unterschrift / des mehrern zu erschen haben / was vor unzulässiger Prædicatorem und Titulaturen von Geheimben und Hoff-Räthen sich einige alldortige Fürstliche Rätthe anmassen thun.

Nun dann Wir derley Neuigkeiten bey denen sambtsamen Fürstlichen Räthen / in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien / umb so viel weniger zulassen können / als dergleichen

gleichen Prædicata und Characteren zu ertheilen / Uns alle
als Obristen Herzogen in Schlesien / zukommet und gebü
ret ; Als befehlen Wir Euer Ebdn. und Euch hiermit all
gnädigst / die benöthigte Erinnerungen hierinnfalls we
ergehen zu lassen / womit die Ertheilung dergleichen un
büßlichen Ticulaturen, von Geheim- und Hoff-Räthen
so wohl von Seiten der Fürstlichen Persohnen unterlassen
als auch von Seiten ihrer Räte (als welche sich mit dem bl
sen Prædicat der Fürstlichen Räte zu vergnügen haben) w
der affectiret / noch denenselben gegeben werden möge
Hieran 2c. Laxenburg den 7. May, Anno 1715.

An das Königliche Ober-Ambt 2c.

CXCIII.

A. 1715, d. 12. Junii, Ober-Ambtlich Intima
tum der Kaiserlichen Resolution, und Extension, da
die Fiscales ad accusandum Reos in Criminalibu
indistinctim ohne Ober-Ambtliches Decret
bey keiner Instanz zugelassen
werden sollen.

vide hiervon N. CXC.

P. P.

 Innach Ihro Kaiser- und Königliche Majestät
Unser Allergnädigster Herr / Dero d. d. 3. Julii vo
rigen Jahres emanirte Allergnädigste Resolution
Inm

Innhaltſes welcher Dieſelbe Allergnädigſt anbefohlen / daß füröhin Dero Königl. Fſcales und Procuratores in Cauſis Criminalibus ad accuſandum inculpatoſ & Reoſ, ohne vorher erhaltenes Ober- Ambtliches Decret, bey keiner Inſtanz dieſes Dero Erb- Herzogthums Schlessien zugelaffen werden ſollten / mittelſt Dero d. d. Loxenburg den 31. May, und präſentato 9. currentis, eingelangten Allergnädigſten Reſcripts, indiſtinctim und ohne Unterſcheid auff alle Caſus Criminales, es ziehete ſolche Pœnam Corporis afflictivam nach ſich / oder nicht / vollkommentlich extendiret / zugleich aber das weitere gehöriger Orthen vorzukehren anbefohlen haben.

Als thun Wir ſolches dem Herrn Graffen zur Nachricht und weitem Vorkehrung des gehörigen an alldortigen Königl. Fſcal hiermit Ober- Ambtlich inſinuiren.
Uns anbey 2c. Breſlau den 12. Junii, Anno 1715.

An alle Fürſtenthümer /
wo Fſcales ſeynd.

CXCIV.

A. 1715. d. 5. Sept. Kaiſerliche Reſolution,
daß die Verwittibte Herzoginnen in Perſonalibus
unter die Königl. Ober- Ambtliche
Jurisdiction gehörig.

Carl 2c.

S Jebe Getreue! Weſſen bey Uns der N. N. wider die Tit. N. N. Verwittibte Herzogin zu N in Schlessien 2c. in puncto Debiti ſich allerunterthänigſt
Et tt tt 3
beo

beschwehret / und gnädigst zu verordnen gehorsambst gel-
 then / ersuchen Euer Eddn. und Ihr ob dem Innschluß me-
 rern Innhalt / den Wir an dieselbe und Euch remittiren
 Gnädigst befehlende / daß Sie und Ihr dem Supplicanten
 dißfalls wider seine Fürstliche Schuldnerin / als welche ob-
 die in dergleichen Personalibus unter Unsere Königlich
 Ober-Ambts-Jurisdiction gehörig / die billigmäßige Jus-
 administrieren / und demselben zudem / was er zu fordern be-
 Rechtlichen verheiffen sollen. Hieran wird vollbracht
 Wien den 5. Sept. 1715.

An das Königl. Ober-Ambt.

CXCV.

A. 1715. d. 16. Sept. Königl. Ober-Ambtlich
 Verordnung an die Buchdruckereyen
 hiesigen Landes.

P. P.

Sinnach Ihre Käyser-und Königl. Majest. Uns-
 Allergnädigster Herr / bey Warnehmung / daß
 zum öfftern zu denen in dem Herzogthumb Säch-
 sien in den Druck kommenden Sachen / geringe und un-
 taugliches Papier gebraucht werde / bey denen Buchstabe-
 und dem Druck selbst auch nicht wenig Fehler zu befinden
 on Dero Königlich Ober-Ambt unterm 9. dieses fortschre-
 tenden Monaths Allermildest rescribiret und anbefohlen
 in denen sammentlichen Druckereyen hiesigen Landes di-

Anordnung zu thun / damit bey denen in Druck bringenden Sachen nicht allein gutt und taugliches Papier gebraucht; sondern auch gutter Druck verschaffet / und die Arbeit umb billigen Preys verfertigt werde. Als haben Wir solches Euch und denen Herren / umb bey alldiesiger Buchdruckerey das Benöthigte ungesaumbt zu versügen / damit in einem so wohl als dem andern Pailu ob-angeregter Kays-ferlichen Allergnädigsten Ausmessung gebührend nachgelebet werde / hierdurch insinuiren / zugleich aber die Erinnerung thun wollen / dem Buchdrucker / oder Buchdruckerey Factor, ernstlich einzubinden / daß wann jemand einige ordentlich censuriret / und zu drucken erlaubtes Buch oder Tractätlein allhier auflegen / und in den Druck bringen läffet / keine grössere Anzahl Exemplarien , als dieser verlangt und bestellet / in der Druckerey verfertigt; einfolglich mit dem so genandten Zuschuß oder Nachdruck gänglich zurück gehalten / und durch das widrige die Imprimenda außser Landes zu schicken / und daselbst verfertigen zu lassen / kein Anlaß gegeben werden solle. Geben Breslau den 16. Sept. 1715.

An den Magistrat der Stadt Breslau /
und folglich mutatis mutandis , an
alle Fürstenthümer / wo Buchdruckereyen sind.

CXCVI.

A. 1715. d. 10. Octob. Kaiserliche Pragmatik
wegen künfftig von denen Augspurgischen Confe-
ssions-Verwandten suchenden Dispensation
in Matrimonialibus.

P. P.

Sinnach Ihro Kaiser- und Königliche Majestät / U-
ser Allergnädigster Herr / mittelst Dero d. d. 3. 1715.
Präsentato 9. dieses instehenden Monats eingela-
ten Allergnädigsten Rescripts, gewöllet seyn / daß aus der
der Augspurgischen Confession zugethanen Landsassen
Unterthanen / diejenigen Personen / cujuscunque Sta-
tus, welche sich mit einander in denen Gradibus de Jure
Canonico prohibitis verehlichen wollen / wegen der dispen-
sation bey Denselben zu suchen habenden Dispensation, zuför-
der ihre Supplicata so wohl bey Dero Königlichen Ober-
ambten als andern Aemtern und Regierungen eingeben / von
denen die Distantia Gradus tam ratione Consanguinitatis
quam Affinitatis, wie auch der Desponsatorum Vermö-
gen untersucht / und Deroselben über beyde Passus so dann
Sachen Beivandniß / zu handen der Königlich Böhmischen
Hof-Canzley / guttachtlich allergehorsambst berich-
tet werden sollen. Uns anbey befehlende / das weitere
hin vorzukehren / damit solches gewöhnlicher massen gedach-
ten Aemtern und Regierungen / zu gehöriger Wissent-
schaft und künfftiger Befolgung gebracht werden möchte.
thun Wir solches Denenselben hiermit zu dem Ende Ob-

Am

Ambtlich insinuiren / auf daß dieselbe diesem Kayserlichen
Allergnädigsten Befehl in denen vorfallenden Casibus ein
allerunterthänigst Genügen zu thun / und denselben zu be-
obachten wissen möge. Breslau den 10. Octobr. 1715.

An alle Königliche Aembter und
Regierungen in Schlesien.

CXC VII.

A. 1715. d. 4. Nov. Ober-Ambtlich Intima-
tum der Kayserlichen Resolution, daß künfftighin bey
denen Königlichen Aembtern / Regierungen und
Consistoriis, in ihren abstattenden Berichten/
des Concipienten Nahmen beyge-
setzet werden sollen.

P. P.

Sinnach Ibro Kayser- und Königliche Majest. Unser
Allergnädigster Herr / Uns mittelst Dero d. d. 26.
Octobr. und præf. 3. currentis, eingelangten Rescripts,
Allergnädigst zu erkennen gegeben / was massen dieselbte
mißfällig wahrnehmen müssen / wie daß zu wieder Dero ehe-
mals ergangenen Verordnungen / bey Dero Königlichen
Aembtern / Regierungen und Consistoriis, in denen an
dieselbte abgelassenen Relationen und Berichten / die Ver-
merckung des Concipienten Nahmens derselben / Zeithero
unterlassen worden wäre; Anbey Allergnädigst anbefehlen-
de / Sie Königlichen Aembter / Regierungen und Consistq-
ria

ria dessen zu erinnern / und denenselben / daß Sie fürho
In gedacht ihren abstattenden Relationen und Berichten
Nahmen des Concipientens ordentlich und mit meh
punctualität auf die Seiten aufzuzeichnen / und dero
ben dadurch denjenigen / welcher solchen versfertiget / an
zeigen / Nachrichtlich bedeuten / und dahin warnigen si
ten / womit dieselbe wieder diejenigen / welche sich der All
gnädigsten Verordnung zu entziehen zeitlich vermessent
unterfangen / mit mehrern Nachdruck zu verfahren n
veranlasset werden möchten. Geben Breslau den 4. N
1715.

An alle Königliche Aembter / Regierungen
und Consistoria.

CXCVIII.

Ao. 1716. d. 21. Januar. Kaiserl. Rescript
wegen Verpachtung der Cameral- und Dominial-
Gefälle in Schlesien.

Carl x.

Siehe Getreue! Wir haben gnädigst resolviret / daß
die bereits verpachte / auch alle übrige Unsere Cam
ral- als Dominial- Gefälle / Renten und Einkünfte
ten / in allen Unseren Erb- Königreich und Landen / dur
übliche Licitation bey angezündeter Licht- Kerzen / dem plu
Offerenti, einem oder mehrern associirten / inn- und auss
Landes / wann selber oder dieselbe / wegen Bezahlung de
respective vergleichenden Pacht- Quanti genungsame S
cherheit zu zeigen fähig seynd / nach der besonders hierüber
abfa

abfassend, und hiernächstens publicirenden Pacht- und Licitations-Ordnung / zu verpachten / oder in Appalto zu überlassen / damit also ein jeder / der für sich selbst / oder in Compagnie etwas zu pachten gesinnet ist / und mit der genungsamem Versicherung aufkommen kan / sich wie zu verhalten wisse.

So befehlen Wir Euer Ebdn. und Euch hiermit Gndigst / solche Unsere Resolution im Land kund zu machen / und diejenige / welche sich in solche Tractaten einzulassen gesinnet seynd / daß Selbe den 9ten Febr. oder bald darnach / für sich selbst / oder durch einen genungsamem Bevollmächtigten und instruirten / bey Unserer Kayserslichen Hoff-Cammer allhier sich angeben / und bey der Licitations-Commission das weitere verhandeln sollen / anzuweisen. Hieran wird vollbracht.
Geben Wien den 21. Januar. 1716.

CXCIX.

A. 1716. d. 14. Aug. Ober-Ambtlich Intimatum der Kaysersl. Resolution, daß kein Lutherischer Worts-Diener / ohne Kaysersl. Consens, mit einer Adelichen Dame copuliret werden solle.

 Ero Rdm. Kaysersl. Majest. Obrister Hauptmann Wir Franz Ludwig ic. ic. Demnach Ihro Kaysers- und Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr / Occasione einer Verheyrathung / zwischen des Tir. N. N. Aeltesten Tochter / und einem Lutherischen Worts-Diener / verindß eingelangten Allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 21. Julii nechsthin Dero Königl. Ober- und Ambte anbefohlen / zu Unterbrechung dererley denen Geschlechtern unanständigen Verheyligungen / an Dero Königl. Aempter und Regierungen die Verordnung ergehen zu lassen / daß künfftighin

tighin kein Eheliches Versprechen / eines Pastoris Augsf
gütigst Confession, mit einer Person von Adel / oder h
ren Standes / gütig seyn; Vielweniger aber die Copul
vorgenommen werden solle / es hätte dann bey Derofell
der Worts- Diener bevor Dero Allergnädigsten Con
ausgebethen und erhalten. Als haben sothanen Käys
chen Allergnädigsten Befehl / Wir denen Herren / Jhnen /
denen Herren zur gebührenden Beobachtung bey derglei
künftighin sich ereignenden Fällen hiermit intimiren wol
Uns anbey ic. Breslau den 14. Aug. 1716.

CC.

A. 1716. d. 20. Aug. Ober-Ambtlich Intim
tum wie es mit Erziehung derer von zweyerley
Religionen Eltern erzeugten
Kindern zu halten.

S Er Röm. Käyserlichen Majest. Obrister Hauptma
Wir Franz Ludwig ic. Demnach bisher vielfä
wahrgenommen worden / waserley Difficultäten u
Differentien hin und wieder in dem Lande wegen Erziehu
derer von zweyerley Religionen zugethanen Eltern erzeug
Kinder sich ereignet haben; Und nun daher der Nothdurft
seyn erachtet wird / daß wenn derley Casus hinführo in ein
Fürstenthum vorfallen / diese jedes mahl dem Königl. Ob
Amte angezeigt / und das weitere der Entscheidung hal
erwarttet werden solle. Als wollen die Herren / Sie / u
die Herren / wo dieselbe es nöthig zu seyn befinden werde
die Vorkehrung thun / womit solches an Seiten des daffig
Fürstenthums in derley Vorfallenheiten beobachtet / mith
ins künfftige der Casus jedesmahl umständlich anhero berich
werden möge. Uns anbey Göttlicher Obacht empfehlend
Breslau den 10. Aug. 1716.

Alph

Alphabet-Register

Derer in diesem Dritten Theil befindlichen Sachen.

A.	No. Pag.
A ccidentia Stolæ, wie dieselbe auf dem Lande zu entrichten	151. 740.
wieder dieser Ausfag ist die Evangelische Bürger-schafft in Neumarcht nicht zu beschweren	153. 749.
Accise , derselben sind alle und jede, cujuscunque status, dignitatis, conditionis, Regionis & Religionis unterworfen	168. 812. 842.
werden in das General-Steuer-Ambt gebracht und die Assignatarii und unumbgängliche Landes- Nothdurften davon besiritten	168. 813. 877.
Accis-Bediente , deren Besoldung	168. 814.
in Städten, deren vier Classen	ibid. 852. 879.
der Ersten Classe und ihre Verrichtungen	ibid. 814. 880.
der Andern Classe und ihre Verrichtungen	ibid. 815. 842.
der Dritten Classe und ihre Verrichtungen	ibid. 882. 881.
der Vierden Classe und ihre Verrichtungen	ibid. 816. 842. 882.
Accis-Deputati , jedwedem Fürstenthums und Freyen Standes Herrschafft, wie sie zu erwählen, und deren Verrichtung	ibid. 813. 878.
Accis-Einnehmer , in Städten und deren Eyd	ibid. 838. 915.
Ober-Einnehmer, wer sie seyn, und von wem Sie dependiren	ibid. 814. 878.
Accis-Fleisch- und Schlacht-Viehes	168. 823. 844.
	863. 893.
des Getrânckes	ibid. 818. 842.
	853. 884.
des Getreydes	ibid. 820. 842.
	856. 888.
der Juden, wie, und wenn Er abzuführen	ibid. 835. 850.
	873. 904.

Alphabetisch-Register

	No.	Pag.
Accis allerhand Rauff- und Krahm-Waaren	ibid.	826. 846.
des Mahl-Groschens	ibid.	867. 898.
allerhand Personal	ibid.	821. 844.
in der ersten Classe	ibid.	859. 889.
in der andern Classe	ibid.	831. 849.
in der dritten Classe	ibid.	873. 904.
in der vierdten Classe	ibid.	833. 908.
allerhand Victualien und Eß-Waaren	ibid.	ibid.
	ibid.	833. 909.
	ibid.	834. 919.
	ibid.	825. 845.
		866. 897.
Accis Revisores bey jedwedem Fürstenthum, wer Sie seyn	ibid.	878.
Accis-Unterschleiffe und deren Vermeidung	ibid.	835. 912.
Advocati, deren Instruction bey der Königlichen Ober-Ambts-Canzley	165.	797.
Sollen in die Ober-Ambts-Canzley und Registratur nicht gehen, sondern von den Expeditioribus die Expeditiones oder Bescheide begehren	ibid.	798.
Die hineingelassenen sollen sich ehrerbietig und modest bezeigen, und die Expeditiones bey Straffe doppelter Cansley-Taxa, binnen 14. Tagen nach der Verfertigung auslösen	ibid.	799.
Sollen die Memorialien mit gebührender Bescheidenheit und die Sätze mit gehöriger Formalität, und, da solche weitläufftig, in duplo mit vermercktem Summario und Subscription des Concipienten eingeben	ibid.	ibid.
Alt-Kanstädtische Conventions-Puncta	170.	919.
Sollen genau und treulich observiret, und als ein kräftig. Gesetz gehalten werden, auch		

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

	No.	Pag.
Kein Befehl darwider gelten	170.	928. 941.
deren Executions-Recess	ibid.	928.
Ambrs. Advocati, sind in Ologau dem Stadt-Magistrat ratione Delicti in ejus foro perpetrati unterworfen	178.	985.
Ambrs. Cangley Breßl. Fürstenthums, soll alle Vortheilhaftigkeiten bey den Ausfertigungen einstellen	161.	178.
Apostasia Crimen, wie es zu bestraffen?	175.	979.
Augsburgische Confessions - Verwandte sollen nicht gezwungen werden, deme Catholischen Gottesdienste beizuwohnen, in ihre Schulen zu gehen, Catholisch zu werden, oder Catholische Pfarren zu Ministerialibus zu gebrauchen, jedoch mit der Entrichtung der Gebühr, den Ordentlichen Pfarren des Ortes	170.	923.
Von Adel und andere sollen von Öffentlichen Aemtern nicht ausgeschlossen, und ihre Güter zu verkauffen, und ihnen nach Belieben aus dem Lande zu gehen nicht gewehret werden	170.	927.
Auch denen von Adel, der Bauerschafft, denen Bürgern, Güter, Häuser in denen Catholischen Fundis zu erkauffen, und an sich zu bringen nicht verwehret, noch einige Exception, oder Privilegium darwider vorzuschützen, zugelassen werden	170.	930. sq.
B.		
Muerknechten sind Büchsen, Langstielliche Aerte und ander Gewehr im Fürstenthum Liegnitz zu tragen verbothen	156.	759.
Berg. Ambr. Leute, derer Gebühr, von wem? und wie Sie gesetzt werden sollen	143.	706. 707.
Berg. Bau soll von dem Grund. Herrn nicht gehindert werden	143.	702. sq.
Dabey vorfallende Zwiespaltungen, wie sie zu entscheiden	ibid.	707. sq.

Berg.

	No. Pag.
Bergbauende, wie sie sich im Bergbau absonderlich gegen den Grund-Herrn verhalten sollen	143. 703.
Bergwercke, deren Nutzen	ibid. 701.
deren Unterthanen Befreyung, freyer Zu- und Abzug	ibid. 708.
Bergwerck-Ordnung, Schlesiſche Rudolphi II. Bergmeister Ober im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien wird auf Kays. Unkosten erhalten	ibid. 700. 701. 702.
was dessen Berrichtungen?	ibid. 702.
was für? und wie Er Amtsleute setzen möge?	ibid. 707.
Berichte, bey Ablassung derselben sollen von den Königl. Regierungen und Consistoriis des Concipienten Nahmen beygesetzt werden	197. 1019. sq.
Borhasche soll nicht von Fremdden in Schlesien gebrennet, und weder von ihnen, noch auch Schlesien ausser Landes geführt werden	148. 732. sqq.
Brau-Altbar-Gerechtigkeit in Schlesien, ist bey dem Kön. Ober-Amt und Kays. Camer zu ventiliren, und wird in beyder Mittel Nahmen sententioniret, die Citationes und alle dergleichen Expeditiones aber vom Königl. Ober-Amt gefertiget	149. 736. sq.
Braut und Bräutigam wie sie sich in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, der Fürstlichen Kirchen-Ordnung nach, zu verhalten haben	152. 745.
Brodt-Markt freyer, soll zu Breslau wochentlich zweymahl seyn, und wie derselbe beschaffen seyn soll	140. 684.
Brüdern und Brüder-Kinder Mänlichen Geschlechts und Lehn-Erben haben in den Fürstenthümern Liegnitz u. Brieg gesamlte Lehen	142. 691.
Büchsen u. andere Gewehr, worunter auch langstielichte Aeste, sind in Schlesien denen, welche	

deren in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

	No.	Pag.
nicht in Kriegs- Diensten sind, oder solche zu tragen berechtigt, verbotnen	161.	791.
Büchsentragen, ist Handwerks- Purschen und allen andern Müßiggängern im Fürstenthum Liegnitz verbotnen	156.	758. sq.
Bürger zu Breslau, mögen mit ihrem Gold und Silber und aller Kauffmanschaft durch Böhmer- Land frey und ungehindert passiren	139.	681. sq.
Buchdruckereyen, in den Schlesiſchen soll guttes Pappier genommen, gutter Druck verschaffet, umb einen billigen Preis verfertiget, und kein Nachdruck oder Zuschuß geschehen	195.	1016 sq.
C Améral- und Dominial Gefälle Verpachtung.	189.	1020 sq.
Cammer- Bediente, Schlesiſche, unter was für Jurisdiction Sie gehören	141.	687. sqq?
Cammer- und Rait- Rätthe, wie auch Secretarii der Schlesiſchen Cammer, gehören nicht unter des Raths Jurisdiction	141.	689.
Gehören in Ansehung ihrer unter der Stadt Jurisdiction gelegenen Grund und Bodens, wie auch der daselbst errichteten Contracten und Obligationen dahin	ibid.	ibid.
Cangley- Sporteln, wie hoch sie von de Testamenten in Delsnischen Fürstenthum zu entrichten	174.	967. sq.
Cangley- Taxa, siehe Taxa		
Causa Communis soll, ob Sie communis sey, im Delsn. Fürstenthum untersucht werden	ibid.	972.
Catechismus- Übung, wie Sie in denen dreyen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg u. Wohlau, von denen Fürsten angeordnet worden	152.	744.
Christen, sollen vor den Juden im Delsnischen Fürstenthum zum Zoltpacht gelassen werden	174.	970.
Collecten, sollen im Breslauischen Fürstenthum außserhalb des Land- Tages und extra-ordinarie ohne Ihro Kaysert. Majest. Consens nicht außgeschrieben werden	161.	773. Colle.

Alphabet-Register

	No. Pag.	
Collecten, sollen jedwede zu ihrem Fundo angewendet, und nicht ad alios usus oder privat-Donativa von denen Landes-Hauptleuthen verwendet werden	166.	802.
Comissiones, wie die im Delsnischen Fürstenthum zu bestellen	174.	971.
Confirmationes der Kauffe, wie sie im Delsn. Fürstenthum auszufertigen	174.	968.
Consistorium.		
Bischöfliches soll die dahin recurrirende Evangelische Partheyen, entweder secundam Canones in Augustana Religione receptos & quidem salva semper Appellatione immediata an Ihro Kayser- und Königl. Majest. judiciren, oder aber von sich ab- und an das Bresl. Kirchen Umbt remittiren	170.	934.
Breslauische, hat das Jus Præventionis & Electionis	ibid.	ibid.
Liegnitz, Brieg, und Wohlauische, bey demselben müssen die Catholische Præfides secundum Canones in Augustana Religione receptos & majora Assessorum vota in denen vorkommenden Sachen salva ubique Appellatione immediata an Ihro Kayser- und Kön. Majest. concludiren und decidiren	170.	933.
Contribuenda sollen von keinem Particular-Stand weniger ganzen Fürstenthümern unter dem Vorwand der Compensandorum, ehe den ab universo die Abschreibung der Compensation beschlossen und bewilliget worden, zurück gehalten werden	166.	803. sq.
Contribuenten, willige und richtige sollen durch die morosos nicht unschuldiger Weise in Unlegenheit gezogen werden	ibid.	802.
Morosi, sollen mit Persönlicher Arrestirung, Sequestration der Fundorum oder davon sal-		

senden

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

	No.	Pag.
senden Fructuum und derselben Subhastation zur Richtigkeit adigiret werden	166.	802.
Contributions- Restantiarii, wie sie nach dem neuen Executions- modo angzugreifen.	184.	996. sqq.
Copulationes, der Lausnizischen Unterthanen sollen in Schlesien ohne Vorzeigung des gewöhnlichen Erlaubnuß, Zettuls nicht vorge- nommen werden	185.	1003. sq.
eines Pactoris Augspurg. Confession mit einer Adeltichen Dame soll ohne Consens Ihro Kaysertl. Majest. nicht zugelassen werden	199.	1021. sq.
D.		
Decimæ und Accidentia Stola müssen von den Catholischen von Adel und andern, welche unter Evangelischen Kirchen, und Geistlichen wohnen, dem Pfarrern Augsp. Confession entrichtet werden	170.	924.
Detractus Jus an das Königl. Ambt Bresl. Fürstenthums ohne Erwartung Kaysertl. Resolution nicht exerciren	161.	777.
Diebe, Pferde, wie denselben nachzusetzen und mit den ertappeten zu gebähren	163.	793. sqq.
Ihnen soll nirgends kein Aufenthalt noch Unterschliff gegeben werden	163.	794.
Die darauf gewendete Unkosten sollen von dem Univerſo erstattet werden	ibid.	795.
Dispensatio gradus prohibiti muß von den Evangelischen bey Ihro Kaysertlichen Maj. gesucht werden.	169.	1018.
E.		
Education derer von zweyerley Religionen Eltern erzeugten Kindern, wie es damit zu halten?	170.	930.
Ehbruch, soll mit wohl empfindlicher Straffe be- legt werden.	208.	1022.
Ehe- Sachen, und was sonst die Religion anbe- trifft, sollen entweder vor das Catholische Con-	157.	716.

Alphabet - Register.

	No.	Pag.
Historium gar nicht gezogen, oder nach den Rechten der Augspurg. Confession judiciret werden	170.	925.
Ältern, Evangelische mögen ihre Kinder in auswärtigen Schulen ihrer Religion, oder durch Præceptores zu Hause unterweisen lassen	170.	922. \
Evangelische, welchergestalt Sie in Catholischen Orthen ihren Gottesdienst pflegen mögen?	ibid.	ibid.
Item wie sich in Catholischen Kirchen Festis zu verhalten	ibid.	931.
Evangelische Geistliche, welcher gestalt Sie unter Catholischer Jurisdiction die Krancken und Gefangenen besuchen mögen?	ibid.	923. 929
Executio, wie mit derselben nach des Fürstenthums Breslau Hülffs-Process auf liegenden Gründen verfahren werde	145.	722.
Wie in Geld-Schulden?	ibid.	723.
von wem? u. wie dieselbe angestrenget werde	ibid.	723. sq
soll in Religions- und Consistorial-Fällen interposita Appellatione nicht fortgesetzt werden.	170.	930.
Executions-Modus neuer in Schlesien	184.	996. sq
Expeditiones, sollen aus der Ober-Ambts-Cangley binnen 14. Tagen nach der Verfertiung erhoben und ausgelöst werden, bey Straffe doppelter Cangley Taxa	165.	799.
Beym Königl. Ambt der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer in Publicis & Provincialibus ohne einiges Entgeld ausgefertiget	189.	1010.
Eyd der Accis-Einnehmer in den Städten	168.	838. 915.
Der Accis-Gegenschreiber	ibid.	839. 916.
Der Müller und Fleischer	ibid.	ibid. ibid.
Der Schulzen, oder derer, so auf den Dörfern die Accisen einnehmen sollen	ibid.	840. 917.
Feyertage, deren Specification und wie sie zu halten	159.	767. sq. Feyert

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

Sehrung der Sonn- und Fest-Tage, wie sie in	No: Pag.
den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg u. Wohlau, Fürstl. Verordnung nach, anzustellen.	152. 744.
Fiscales sind bey den Königl. Aemtern, Regierungen, wie auch denen andern Instancien sine Decreto Oberamtico ad agendum nicht zu admittiren.	190. 1011. sq.
ad accusandum Reos in Criminalibus indistinctim bey keiner Instanz ohne Ober-Amtbl. Decret zu lassen	193. 1014. sq.
Fiscalen der Kayserl. Cammer, gehöret der gehende Theil aller mit Recht auszuführenden Caducität und Käligkeiten	147. 732.
deren Quota Fiscalis ex Crimine Apostasia	191. 1012. sq.
Fische angeln und Krebsen ist Handwercks-Purschen und Müßiggängern im Fürstenthum Liegnitz verbothen.	156. 758. sq.
Fischen, unzulässliches in denen frembden Wäserten ist den gewisser Straffe unterfaget.	162. 791.
Fleisch-Markt, freyer soll alle Wochen auff den Sonnabend in Breslau seyn	140. 684.
Wie derselbe eingerichtet seyn soll.	ibid. ibid.
Glucher, werden nach Fürstl. Kirchen-Ordnung in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau mit dem Halß-Eisen bestraffet.	152. 747.
Friedens-Schluss Osnabrüggischer, soll den Schlesischen Fürsten, Grafen, Freyherren, von Adel und ihren Unterthanen, wie auch denen Städten, Vorstädten und Dörffern Augspurgischer Confession ungehindert und ungefräncket verbleiben.	170. 911.
Functiones Fürstliche, und des Landes können im Polnischen Fürstenthum nicht beyssammen stehen.	174. 964.
Substrassen ordentliche, sollen aus Pohlen durch Schlesien nach Leipzig die Zuhrlente halten, die Neben- und Beywege aber, bey Vermeidung	174. 964.

Alphabeth-Register.

	No.	Pag.	
dung schwerer Straffe und Verlust der mit sich führenden Güter unterlassen.	176.	981.	sqq.
G.			
G äste, zu welcher Zeit sie in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau zu hegen, in der Fürstl. Kirchen-Ordnung verbotthen ist.	152.	747.	
G eistlichkeit, an dieselbe soll kein unbeweglich Gutt ohne Käuf. Consens verwendet werden.	155.	755.	sq.
G laubiger, wie er im Breßl. Fürstenthum ver- möge des Hülf-Processus zu verfahren habe. wenn derselbe auff liegende Gründe oder ei- nes Antheil Anforderung habe.	145.	720.	sq.
immittirtem wird das taxirte Gutt umb drey Viertel der Taxa zugeschlagen.	ibid.	722.	
wird ihm auch gelassen, wenn er eben so viel, als ein mehr offerirender Käufer gibt.	ibid.	726.	
G old und Silber aus den Bergwercken, soll nicht außser Landes geführet, sondern in die Münze nach Breßlau verkauffet werden.	ibid.	727.	
wie hoch jedes genommen werden, und wie viel es am Gewichte halten soll.	143.	704.	
G ottesdienst Evangelischer, welcher gestalt sol- cher in Catholischen Orthen mag verrichtet werden	ibid.	705.	
G rundherren der Bergwerke, wie sie sich ge- gen die Bergbauenden, und hinwiederumb diese gegen jene verhalten sollen.	170.	761.	
H.			
H äfen jagen ist von der Fasten-Zeit an biß auff Bartholomæi im Fürstenthum Liegnitz, auff trembden Grund und Boden, wie auch Kön. Gehege gänglich verbotthen.	143.	702.	sq.
H andwerks-Leuthe, wider die, so unter der Meile und in keiner Zeche in Städten seyn, wird im Delhnißischen Fürstenthum das Mei- len-Recht beobachtet	156.	757.	sq.
H eergetwette kan das Königl. Ambt Breßl. Für- stenthums	174.	974.	

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

stenthums nicht abnehmen, sondern muß Kayserl. Resolution darüber erwarten.	No. Pag.
161. 777.	
Zencker Eines, mögen sich die Land- Stände Elßn. Fürstenthums, zu allen Actibus und Versammlungen pro lubitu gebrauchen.	174. 975.
Hergoginne verwittibte gehören in personalibus unter die Königl. Ober- Ambt. Jurisdiction	194. 1015. sq.
Zegen unbefugtes auff fremdem Grund und Boden ist verbothen.	162. 789.
Hochzeiten sind in den Fürstenthümern Lioniß, Brieg und Bohlau am Sonntage zu halten in der Fürstl. Kirchen- Ordnung verbothen.	152. 745. seq.
Hof- Gefind und Diener gehören in Anwesenheit Ihro Kayß. Maj. mit Dero Hoffhaltung in Breslau unter das Hoff- Marichalls- Ambt und Straffe.	181. 689.
Holz soll bey dem Berg- Bauen umb einen leidlichen Preiß gelassen werden, und von wem derselbe zu moderiren.	143. 706.
Zuben, zu den Dominiis im Elßn. Fürstenthums von Anno 1692. geschlagene sollen wieder ausgesetzet werden.	172. 970.
Hülffs- Proceß des Bresl. Fürstenthums und Neumärcktschen Weichbildes.	145. 720. seq.
Hunde sollen zu verbothener Jagt- Zeit von Vorwercks- Leuten, Bauern, Gärtneren und Mülhern, auch andern Personen, im Fürstenthum Ligniß am Förder- Fusse gehuffet werden. Denenselben sollen proportionirte Kleppel angehangen, und sie im Felde an Stricken geführet werden.	156. 758.
162. 790.	
Hurerrey soll mit wohltempfindlicher Straffe belegt werden.	157. 761.
3.	
Jagt der Hasen, wie? und wann? sie verbothen. bey der Nacht ist im Fürstenthum Ligniß auff	156. 757. seq.
aller	

Alphabet - Register.

	No.	Pag.
allerhand Art und Weise abgeschafft,	156.	758.
Jagen unbefugtes, auf freyem Grund und Boden ist bey Straffe 105. Ducaten verbothen.	162.	789.
Ignobiles, licet Indigenæ können zu Ritter, Sizen und Adelichen Land, Gütern durch Königl. Ampts-Confirmation nicht gelangen.	161.	779.
Incloatus Jus, illud concedendi est de summo Regali Principis & pro illo acquirendo Sac. Cæs. Maj. adeunda	161.	778
Juden, denen selben werden die Christen im Delsn. Fürstenthum im Zoll-Pacht vorgezogen.	174.	670.
was sie für Toleranz-Gelder? zu welcher Zeit und wohin? sie solche abgeben sollen ohne Toleranz sich aufhaltende sollen denunciiret werden.	182.	990. seq.
Judenschaft zu Großglogau gehöret unter die dortige Landes-Hauptmannschaft.	183.	995.
Jurisdiction Schlesischer Cammer, Bedienten.	146.	731.
Justiz soll durchgehends gleich und ohne Respect der Personen administriret werden.	141.	688. seq.
Jus Vocandi, Evangelische Geistlichen bleibt den Evangelischen Patronen ungehindert ohne Contradiction der Catholischen, und können jene in Verzögerung dieser, solche vociren.	157.	760. seq.
^{R.} Kauf Confirmatione, wie selbige im Delsnischen Fürstenthum einzurichten	170.	926. 933.
Kaufer eines Landgutes, wenn er ein Fremder, was Er im Breslauischen Fürstenthum zu entrichten.	174.	968.
Kaufmannschaften, welche die Bürger zu Breslau aus anderen Landen bringen, mögen durch die Ländler der Cron Böheim ungehindert geführt und getragen werden	161.	177.
Kaufmannschaft zu Breslau was für Qualitäten und Requisita diejenigen haben sollen, so	139.	682.

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

	No. Pag.
darein recipiret werden wollen.	180. 987. sq.
Kirchen, deren Specification, welche an die Augsp. Confessions-Verwandte retradiret worden von neuen aufzubauen erlaubete	170. 938. 939. ibid. 935. sq.
Kirchen und Schulen der Evangelischen, wie es mit denenselben zu halten?	ibid. 926.
Kirchen-Visitation, wie sie im Delsn. Fürsten- thum anzustellen?	174. 969.
Kirchengängerin wird wegen Verabsäumung der Predigt in der Fürstl. Liegnitz. Biege- Wohlausischen Kirchen-Ordnung bestraft	152. 746.
Kirchmeß-Predigten sollen nach der Fürstl. Lieg- nitz. Biege-Wohlausischen Kirchen-Ordnung gehalten werden	ibid. ibid.
Buckes Erb, wenn? und wie viel? verbauet wer- den sollen.	143. 706.

2

Landes-Anlagen, wie so wohl bey extraor- dinariis als ordinariis im Delsn. Fürsten- thum zu verfahren, mit wem zu communici- ren, und wer darzu zu citiren	174. 965.
Landes-Collegium, wie weit die einander Ver- wandten dabey im Delsn. Fürstenthum zu admittiren	ibid. 964.
Land-Gut soll niemand Dominiotenus besitzen, der sich nicht zuvor zu dem Herren- oder Rit- ter- Stand legitimiret hat	181. 989. seq.
Landes-Officirer, wider dieselbe soll beym Bresl. Fürstenthum weder amotione noch suspen- sione ab Officiis ohne Käyserl. Resolution verfahren werden	161. 774.
Land-Räthe, wie sie im Delsn. Fürstenthum zu bestellen	174. 963. 972.
Landes-Raitungen, wie sie im Delsnischen	Für

	No. Pag.
Fürſtenthum an die Landes-Deputirte zu communiciren	ibid. 972.
bey denen werden die Land-Schulden ſpecificiret	ibid. 973.
wer zu denſelben zu verſchreiben?	ibid. 974.
Landes-Verweiſung cum Fuſtigatione importiret aus dem Herzogthumb Schleſien und aus allen Kaiſerl. Erb-Ländern Verbanniſſe und Relegirung	169. 918.
Lehne mögen in den Fürſtenthümern Liegniſ und Brieg, Brüder- und Brüder-Kinder Mänliches Geſchlechts geſamlet haben	142. 691. ſqq.
mag unter denſelben der Lehnmann einem geben wenn er will	ibid. ibid. 693.
auff demſelben mag, wenn es nicht auff dem Fall ſtehet, den Töchtern Geld verſchrieben werden, welches der Erbe geben muß	ibid. ibid. ibid.
deſſen dritter Theil des Werths kan vermöge der Fürſtl. Gebrüder Joachims und Georgens Privilegii den Töchtern, jedoch nach Abzug der Bürden und Beſchwerden beſchrieben werden	ibid. 698.
wie es mit dem darauff haſſtendem Leibgeſding zu halten	ibid. 699.
geſammlete wird behalten, wenn bey Brüderlicher Theilung einer das Gut allein, und der ander das Geld bekäme, ſich dieſer einen Gärtner oder Bauer ausziehe	ibid. 694.
haben auch in unterſchiedlichen Weichbildern ſtatt	ibid. 695.
auf den Fall bey demſelben ſollen den ſamentlichen Töchtern allzeit in den Fürſtenthümern Liegniſ und Brieg, von jedem 1000. Flr. Ungr. 200. Flr. Ungr. folgen.	ibid. 968.
Luctus publicus, wie er im Deifn. Fürſtenthum zu intimiren	174. 698.

- M**ajorennitäts, Declaratoria von Ihro Käy-
serl. Maj. dem Herzog zu Oelfs ertheilet 171. 944. sqq;
ist nicht vonnöthen, wenn omnes anni lega-
les Majorennitatis, durch würckliche Über-
schreitung des 21sten Jahres bereits erreicht 186. 1004. sq.
Mandatarii mögen von denen Ständen Augspur-
gischer Confession an dem Käyserl. Hofe ge-
halten und unterhalten werden 170. 925.
Manufacturen neue introducirende sollen mit
Privilegien begnadet werden 177. 983. sq.
March, soll vor dem Lande, wo der erste Ausbruch
geschiehet, den benachbarten zeitlich benach-
richtiget werden
soll nach möglicher Gleichheit eingerichtet
werden
bey demselben fürlauffende Exceslus wie zu
præcaviren
dazu sind Landes-Commissarien zu bestellen;
was von ihnen zu beobachten
March-Routen, wie sie zu beobachten, von wem zu
verfertigen, und wem zu insinuiren
March-Spesen, wie weit die Fürstl. Cammer-Güt-
ter im Oelfsn. Fürstenthumb selbige mit bey-
zutragen haben 174. 966.
Meilen-Recht wird im Oelfsn. Fürstenthumb wi-
der die Handwercks-Leute, die unter der Mei-
le und in keiner Seche in Städten seyn, ob-
serviret
Memorialia und andere Schrifften sollen bey
Königl. Ober-Ambt von denen Sollicitanten
oder Partheyen selbst, einen Tag vorher ab-
gegeben werden 165. 800.
Mineralien, geringe mögen frey, doch nicht unge-
saigert verführet werden 143. 705. sqq
Müller

- Müller dürfen sich im Oelsn. Fürstenthum zu
keiner Zechen halten 174. 975.
Mündlein und Waisen Evangelischer Eltern
dürffen keine Catholische Vormünder oder
Curatores haben, oder in der Catholischen
Religion unterwiesen werden. 170. 924. 930.

N.

- Nester, Eyer und Vogel auf Zeichen, Feldern
und Wiesen abzunehmen ist im Liegnitzschen
Fürstenthum verbothen 158. 757.

P.

- Pacta Dotalia, so vim Hypothecæ haben, sind zu
Gericht. Ambts. Confirmation im Breslaui-
schen Fürstenthum zu bringen, und was dafür
zu fordern 161. 778.
Pafions-Predigten, wie sich darzu die Zuhörer
prepariren sollen nach Fürstl. Liegnitz-Brieg-
Wohlauscher Kirchen-Ordnung 152. 745.
Pathen, wie viel derselben nach eben dieser Kir-
chen-Ordnung zugelassen werden, und wer
nicht darzu gelassen wird ibid. 746.
Patroni Ecclesiæ, Evangelische mögen in den
Catholischen Kirchen sich begraben und Mo-
numenta aufrichten lassen 170. 931.
Pfarrren Augspurgischer Confession sollen die
Catholische von Adel und andere, welche
unter Evangelischen Kirchen und Geistlichen
wohnen, die Decimas und Accidentia Stolæ
entrichten. ibid. 924.
Prærogativa, rittermäßigen Edelleuten compedi-
rende genießen diejenigen in Breslau nicht, wel-
che aus dem Bürger in den Adel-oder Rit-

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

	No.	Pag.
ter. Stand erhoben worden, sich aber des Bürger-Rechts und Bürgerlichen Nahrung nicht begeben	187.	1005.
Procuratores Camerae suche Fiscales		
Publicisten, wie sie im Oelschnischen Fürstenthum zu bestellen	174.	965.
Pupillen, Evangelische mögen mit ihren Gütern gleich andern disponiren	170.	930.
auch Wittiben und Jungfrauen sich mit Aus-als Innländischen verheuratben	ibid.	ibid.
Pusch-Prediger soll niemand auf seinem Grund und Boden dulden, noch ihnen zulauffen, bey Haab-Leib-und Lebens = Straffe.	164.	796.

R.

Rathe, Fürstl. sollen sich keines höhern Prædicats anmassen	192.	1013.
Ratung des Landes, von wem? und wie? sie im Oelschnischen Fürstenthum solle abgenommen werden	174.	964.
Rang kommt den Fürstlichen Land = Räten, wenn sie in Activitate & loco Judicii, für andern höhern Standes zu, finita Sessione aber wird Er secundum Status Prærogativam ertheilet	179.	986.
Rath zu Breslau, was Er für Leuthe in den Rath kiesen soll	140.	685.
soll den Armen als den Reichen gleich Recht sprechen	ibid.	ibid.
demselben sollen die Gemeine, Handwerker und allemänniglich gehorsamlich und gewartend seyn	140.	986.
Rhne kommt die Jurisdiction in Pein-und Bürgerlichen Sachen nicht allein über die		

Alphabeth-Register

	No.	Pag.
Einwohner, sondern auch die, so in die Stadt kommen, zu		
Raub-Schützen sollen vertrieben werden	141.	688.
Receptions-Gelder, wer? und wie? davon im Delßn. Fürstenthumb eximiret	162.	790.
Recurs an die Fürstl. Delßn. Häuser ist den gravirten Unterthanen nicht verbotthen	174.	967.
RetraAus hat im Breslauischen Fürstenthumb und Neumärcktschen Weichbilde bey denen subhastta verkauften Gütern nicht statt	ibid.	970.
Ritterschafft soll ratione Locationis im Delßnischen Fürstenthumb nicht graviret werden	145.	727.
wie sie im Delßnischen Fürstenthumb zu Bedienung der Fürstl. Frau Wittib soll requiriret werden	174.	965.
Rittersitz kan daselbst nur persona nobilis oder in Dignitate constituta oder in einem Jahr sich nobilitiren lassende erkauffen	ibid.	968.
Korhen Siegels Ordnung, dessen Mißbrauch wird gesteuert	174.	974.
Gebrauch bestehet in Beweisführung umb Erb-Gut und Schuld	144.	710.
in Zeugführung zum ewigen Gedächtnuß und andern Streitigkeiten	144.	711.
zum Beweis und Gegen-Beweis	ibid.	ibid.
in abgehandelten, aber durch Brieff und Siegel nicht vollzogenen Contracten, Kauff-Handlungen, Ehberedungen etc.	ibid.	ibid.
wer hiervon ausgenommen?	144.	712.
dafür können die Communen mit Büchern vorgeladen werden	ibid.	713.
dahin werden auch Privati mit Briefflichen Urkunden und Handvesten vorgeladen	ibid.	ibid.
wie daselbst die Aussage so wohl von den Beamten als Edlen und Belehnten, wie		

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

	No. Pag.
auch Bürgern und gemeinen Leuten geschiehet	ibid. ibid.
wer daselbst vorgeladen werde und wie die Vorladung geschehe	144. 713.
wenn und wie? das Gegentheil dahin zu citiren	ibid. ibid.
daselbst werden die Fragstücke auf einmahl übergeben	144. 714.
in was für Sachen Bürger und gemeine Leute daselbst zeugen mögen	ibid. ibid.
in was für Sachen Eltern, Kinder, Geschwister, Mann und Weib, Schwäher, Eydam, Unterthan, Diener und Gesinde, und Gegentheils Advocat zeugen können?	144. 714.
zu was für einer Aussage Zeugen daselbst können angehalten werden	ibid. 715.
wie ein Ausländer daselbst fürladet oder vorgeladen wird	ibid. 716.
wenn der Hofe Richter fürladet oder fürgeladen wird	ibid. ibid.
Zeit der Vorladung und Ungehorsam Bestrafung der Zeugen	ibid. 717.

G.

Ertiger Hütern wollen Ihro Kaysertliche Majestät selbst bauen oder andern zuerbauen zulassen	143. 706.
Erzigerung, bey welchen Mineralien sie vorgenommen werden soll	ibid. 705.
Selbst Mörder Bestrafung	150. 738.
Schießen, übermäßiges ist in dem Liegnitzschen Jagt Patent verbothen	156. 756.
auf frembden Grund und Boden in ganz Schlessen untersagt	162. 789.
Schulen, sollen in dem Fürstenthümern Liegnitz,	

	No.	Pag.
Brieg und Wohlau Fürstl. Verordnung nach, offters visiciret werden	152.	745.
Schurffgeld soll nach Entblössung würcklich=be- fundener Beschaffenheit jedem neuen Ganges und Erstes aus der Käyserl. Cammer gege- ben werden	143.	703.
Schwarzen in der Kirche ist abgeschafft	157.	716.
Schwerer Gotteslästerliche werden nach der Fürstl. Liegnitz=Brieg= Wohlausischen Kir- chen=Ordnung mit dem Halß=Eisen bestraft	152.	747.
Sollicitatores, derer Instruction bey der Königl. Ober=Ampts=Canzley, suche Advocati, So- lutionis terminus ist 6. Wochen	160.	769.
Spieler umb Geld werden nach der Fürstlichen Liegnitz=Brieg= Wohlausischen Kirchen= Ordnung mit dem Halß=Eisen bestraft	152.	747.
Stellen, mit Herden, Legung der Schlingen, absonderlich mit Nacht=Regen ist verbo- then	162.	789.
Steuern, verlassene müssen vor Tradirung des Gutes, worauff dieselbe hofften, beym Kö- nigl. Amte Bresl. Fürstenth. abgeföhret werden.	161.	775.
Steuer=Amte bey dem Bresl. Fürstenthum in dasselbe soll kein Geld als mit der Königl. Manne und Landes= Veltsejen Vorwissen und dem Königl. Amte eingereichtem Gutachten, und von diesem ertheilten An- schaffungs=Decret angeschafft werden	ibid.	773.
Steuer=Amtes= Bediente sollen die Assignato- rios ohne einiges Defalco, Recompens oder Nachlaß=Gelder richtig befriedigen	166.	802.
Steuer=Einnehmer des Breslauischen Fürsten- thums hat von dem Königl. Amte und denen Landes=Elristen, nomine der sammtl. Stände seine Dependenz.	161.	773.

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

	No.	Pag.
Steuer-Execution in was für Güter dieselbe beym Bresl. Fürstenthum vorzunehmen	ibid.	774.
Steuer-Resta sollen den Landes-Hauptmännern, Rärthen, Landes-Officirern oder Bedienten an ihren Besoldungen, Adjuten oder Liefer-Geldern abgezogen werden	166.	802.
Steuer-Restantiarii, wie mit denselben beym Bresl. Fürstenthum zu verfahren	161.	774.
Stollen, bey tieffer Treibung derselben wird Cammer-Hülffe versprochen	143.	704.
Strittigkeiten in Religions-Sachen, müssen Ihro Kayserslichen Majestät oder dem Königlich-Ober-Ambt zum Entscheid vorgetragen werden	170.	925.

F.

F anz-Impost	171.	946.
wer davon befreyet	172.	948.
wie hoch dasselbe und wem es zu liefern	ibid.	ibid.
welche Dertex und wie sie anzumelden	ibid.	949.
wie die Ubertreter zu bestraffen	ibid.	950.
wie es bey Festinen zu entrichten	ibid.	951.
Estraffe derer, so ohne erlegtes Impost und erhaltene Licenz auffpielen	ibid.	952.
wohin die darüber entstandene Streitigkeiten gehören	ibid.	953.
Taxa, ohne derselben werden alle Expeditiones in publicis & provincialibus im Schweidniz- und Jauerischen Fürstenthum binnen 8. Tagen ausgefertigt	189.	1000.
(Ampts-Cangley) Breslauischen Fürstenthums	161.	780.
derselben wird die de Anno 1647. genau zu observiren anbefohlen	ibid.	777.
(Ampts-Cangley) der beyden Fürsten		

	No.	Pag.
thümer Schweidnitz und Jauer	167.	804.
(Cangley) grosse und kleine der Fürstenthü-		
mer Liegnitz und Brieg	154.	750.
des Oelsinischen Fürstenthums	174.	975.
welche daselbst von der grossen befreyet oder		
nur die Helffte geben dürfen	ibid.	966.
des Wohlauischen Fürstenthums	188.	1008.
Taxa (Güter) im Breslauischen Fürstenthum		
und Neumärcktschen Weichbilde	161.	784.
Maßæ hæreditariæ soll von dem Königlichen		
Ambt Breslauischen Fürstenthums nicht		
verlangt werden	ibid.	795.
Stolæ im Herzogthum Schlesien de Anno		
1708.	173.	956.
gehet die Haupt-Stadt Breslau nicht an,		
doch müssen sich Land-Kirchen und Dorff-		
schaften, welche nicht zu den Stadt-Kir-		
chen eingepfarrt, derselben gebrauchen.	173.	962.
Traditiones, welche im Königlichen Ambte Bres-		
lauischen Fürstenthums gefodert kan werden		
oder nicht?	161.	776.
Testamente, was im Oelsin. für Cangley-Spor-		
teln davon zu entrichten	174.	967.
mögen in selbigem Fürstenthum bey quolibet		
Judicio deponiret werden	ibid.	968.
Luchmacher zu Breslau, mögen ihr gemachtes		
Gewand umb des gemeinen Nutzens willen		
schneiden.	140.	684.

B.

Befordnungen, Kaysers und Königliche sol-		
len den Augspurgischen Confessions-Ver-		
wandten in Originali communiciret werden	170.	930.
Verpachtung der Commun- und Dominial-		
Gefälle in Schlesien	198.	1020.

derer in diesem dritten Theil befindlichen Sachen.

	No. Pag.
Vogel fangen und stellen ist im Fürstenthum Liegnitz Handwerks, Purschen und Müßiggangern verbothen	158. 156.
Vormünder, sollen von ihren Mündeln nicht mit unnöthigen Processen angegriffen werden.	174. 970. 19.

W.

Wasser eigene, übermäßig und mit gar zu engen Netzen, Wathen, und Garnen, und wenn der Fisch zu streichen pflegt, ist auszupleudern verbothen	161. 791.
Weichbild, aus einem soll niemand in das andere geladen werden	140. 686.
Weichbilds Tage wann dieselbe im Delfinischen Fürstenthum zu halten	174. 971.
Widerkaufliche Zins mag und wie? abgelöset werden	148. 686.
Wild, dessen Verwüstung ist im Fürstenthum Liegnitz bey Leib und Lebens Straffe verbothen	156. 747.
Schwarzes ist nur a Termino S. Galli bis 3. Könige, Rothes a Termino S. Joh. Bapt. bis Aller Heiligen zu jagen	162. 789.
Wildfällern, unzeitiges, so wohl auf eigenem als frembdem Grund und Boden ist unter gewisser Straffe verbothen	162. 789.
Wolffs Gruben sind anzurichten untersaget.	162. 789.

3.

Zehnde wird auf den neuen Gängen die Helffte
 10. Jahr, auf den alten Gebäuden völlig auf 6.
 Jahr langerlassen
 Soll wer im Delnischen davon befreuet
 Von was? und wem? derselbe abzugeben
 Zwiesspaltungen bey Bergbauen, wie sie zu ent-
 scheiden

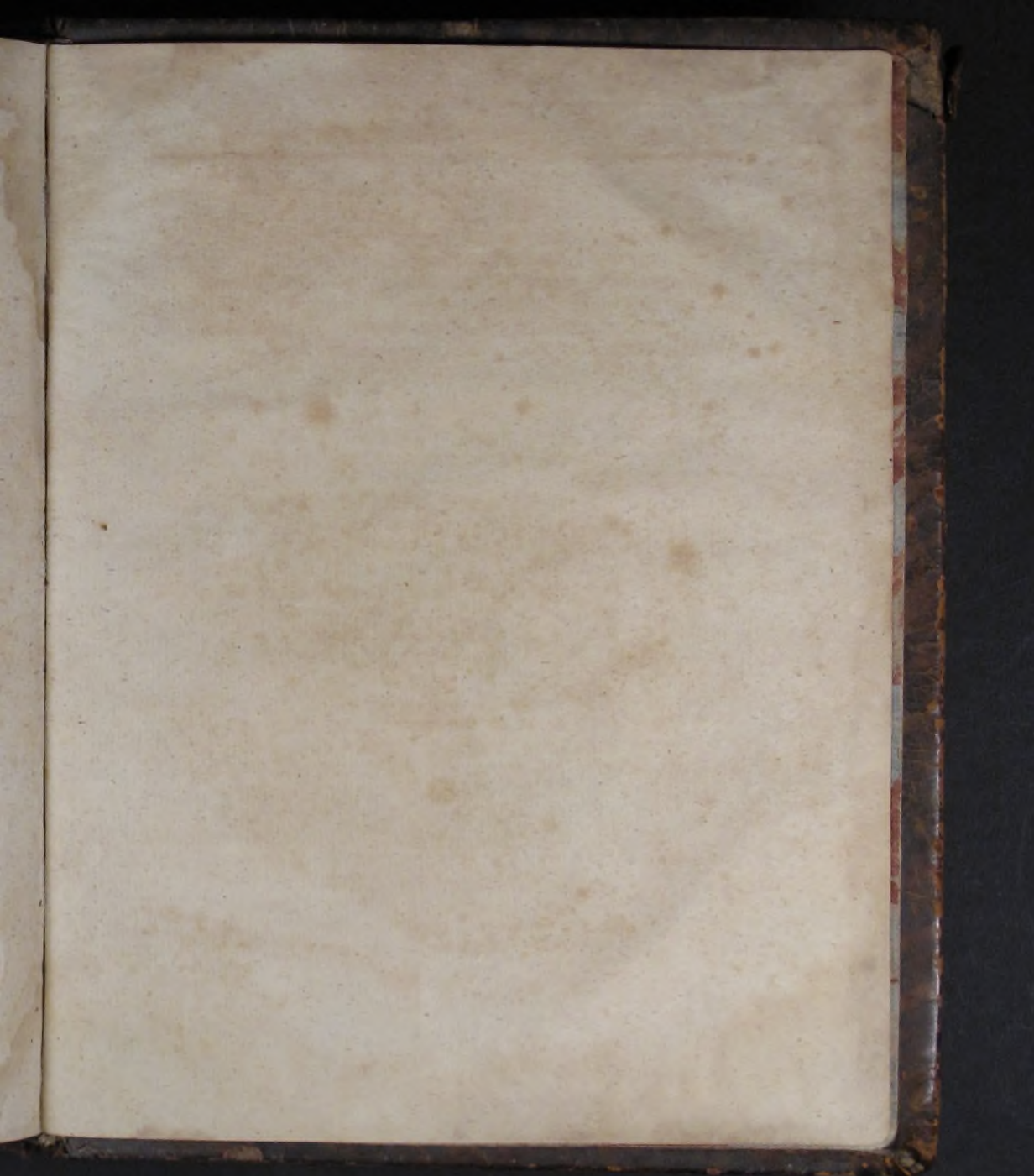
143. 705.

174. 969.

ibid. ibid.

143. 708.





400

NTYKW



